JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

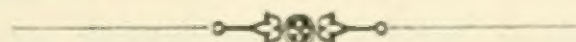
DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. DRITTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVIII (III. FOLGE, BAND III).



J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1892.



Inhalt d. Bd. III. Dritte Folge (LVIII).

I. Abhandlungen.

Below, Georg v., Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. S. 56.
Böhm-Bawerk, E. v., Wert, Kosten und Grenznutzen. S. 321.
Conrad, J., Agrarstatistische Untersuchungen. Der Grofsgrundbesitz in Westpreufsen. S. 481.
Ehrenberg, Richard, Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert. S. 809.
Fireman, P., Kritik der Marx'schen Werttheorie. S. 793.
Loening, Edgar, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preufsens. S. 161.
Menger, Carl, Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn. S. 496. 641.
Paasche, Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz. S. 1.
Sachs, Ludwig, Die italienische Valutaregulierung. S. 827.
Varges, W., Stadtrecht und Marktrecht. S. 670.

II. Litteratur.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i./Els. Hrsg. von F. G. Knapp. Heft 9. [Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen.] (G. v. Below.) S. 604.
Annals of the American Academy of political and social science. Vol. I. (K. Diehl.) S. 69.
Baur, J., Der schweizerische Patent- und Industrieschutz. (C. Gareis.) S. 147.
Behringer, Ueber den Einflufs wirtschaftlicher Mafsregeln auf Zuwachsverhältnisse und Rentabilität der Waldwirtschaft. (Endres.) S. 443.
Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888. 3 Teile. (Edg. Loening.) S. 115.
Billings, Public Health and Municipal Government. [Supplement to the Annals of the American Academy.] (K. Diehl.) S 69.
v. Bojanowski, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877—1889. (C. Gareis.) S. 94.
Bolze, A., Der Entwurf einer Patentnovelle. (C. Gareis.) S. 98.
Bulletin annuel des finances des grandes villes. 1886. Redigé par J. Körösi. 1890. S. 906.
Cacheux, Emile, Etat des habitations ouvrières à la fin du XIX siècle etc. (W. Sombart.) S. 618.
Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom k. k. Finanzministerium in Wien. (R. Zuckerkandl.) S. 530.
Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867. Vom k. k. Finanzministerium in Wien. (R. Zuckerkandl.) S. 530.
Dorn, Alex., Die Seehäfen des Weltverkehrs. (W. Sombart.) S. 612.
Flürscheim, M, Der einzige Rettungsweg. (K. Diehl.) S. 516.
— —, Deutschland in hundert Jahren oder die Galoschen des Glücks. (K. Diehl.) S. 516.
— —, Papst und Sozialreform. Ein Appell von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst. (K. Diehl.) S. 516.

Fraissinet, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatflüsse und Bäche für Industrie und Landwirtschaft. (Frank.) S. 445.
Frankl, Ludwig, Die Verstaatlichung der Grundrente. (K. Diehl.) S. 516.
Goldschmidt, L., Handbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. I, 1. (Richard Ehrenberg.) S. 681.
Grapheus, D., Kurze systematische Darstellung der wirtschaftlichen Funktion des Geldes und Kredites. (v. d. Borght.) S. 777.
Harmening, E., Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitzreform. (K. Diehl.) S. 516.
Hartig, E., Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes. (C. Gareis.) S. 94.
Haun, Fr., Bauer und Gutsherr in Kursachsen. (G. v. Below.) [Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i./Els. Hrsg. von F. G. Knapp. 9. Heft.] S. 604.
v. Heckel, M., Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuer. (J. Jastrow.) S. 768.
Herkner, H., Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. (W. Sombart.) S. 600.
Hoffmans, L., Ist der Engel'sche Zonentarifvorschlag durchführbar? (W. Sombart.) S. 766.
Jakoby, H., Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite. (Otto Gerlach.) S. 447.
Knapp, G. Fr., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. (Otto Gerlach.) S. 288.
Kollmann, Paul, Statistische Nachrichten über das Grofsherzogtum Oldenburg. 22. Heft: Die Bewegung der Bevölkerung 1871—1887. (E. Mischler.) S. 459.
— —, Der Umfang des friesischen Sprachgebiets. (E. Mischler.) S. 459.
Losch, Herm., Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. (W. Sombart.) S. 754.
v. Lumm, K., Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion. [Staatswissenschaftliche Studien, III, 7.] (W. Lotz.) S. 301.
v. Meibom, V., Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Abänderung des Patentgesetzes. (C. Gareis.) S. 98.
Meitzen, August, The History, Theory and Technique of Statistics. Translated, with an introduction by Roland P. Falkner. [Supplement to the Annals of the American Academy.] (K. Diehl.) S. 69.
Menger, Anton, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 2. Aufl. (K. Diehl.) S. 919.
Morrison, Crime and its causes. (Béla Földes.) S. 462.
Müller, Ernst, Die Lehre des Landwirts. (Holdefleifs.) S. 763.
Neumann, J. und Freystadt, E., Jahrbuch der Berliner Börse 1891/92. (van der Borght.) S. 453.
Nolte, Ludwig, Die Reform des deutschen Patentrechts. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patentrechts. (C. Gareis.) S. 97.
Paasche, H., Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. (C. Hager.) S. 368.
Pieper, C., Zur Reform des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzes. Petition an den hohen Reichstag etc. (C. Gareis.) S. 99.
— —, Sind die Industrieschutzgesetze verbessert? (C. Gareis.) S. 99.
Protokolle, stenographische, über die vom 8. bis 17. März abgehaltenen Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungs-Enquete-Kommission. (R. Zuckerkandl.) S. 752.
Ratkowsky, M., Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in das Studium derselben. (E. Seidler.) S. 758.
Robolski, H., Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. (C. Gareis.) S. 97.
Schäfer, Dietrich, Geschichte und Kulturgeschichte. (v. d. Ropp.) S. 132.
Schärz, S., Die Bodenbesitzreform oder: wie wird die Hauptquelle der Armut verstopft und das Volk von Steuern und Hypothekenschulden befreit? (K. Diehl.) S. 516.
Schmidt, Conrad, Soziale Frage und Bodenverstaatlichung. [Berl. Arbeiter-Bibliothek, hrsg. von Schippel, II. Serie, III. Heft.] (K. Diehl.) S. 516.
v. Seelhorst, K., Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. (Holdefleifs.) S. 607.

Seiling, M., Flürscheims Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. (K. Diehl.) S. 516.
Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat. (E. Mischler.) S. 149.
Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom k. k. Finanzministerium in Wien. (R. Zuckerkandl.) S. 530.
Studien, staatswissenschaftliche, hrsg von L. Elster III Band 7. Heft [v. Lumm, Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen.] (W. Lotz.) S. 301.
Turquan, V., Manuel de statistique pratique, statistiques municipales et départementales, statistique générale de France et des toutes les branches d'administration. (E. Mischler.) S. 624.
Verstaatlichung des Grund und Bodens, Zur neuesten Litteratur über die. (K. Diehl.) S. 516.
Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt von der Landeskulturabteilung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. (Frank.) S. 457.
Währungsfrage, Litteratur zur. (R. Zuckerkandl.) S. 530.
Walcker, Karl, Die Verhütung und die Beilegung von Streiks (van der Borght.) S. 765.
— —, Zeitgemäfse Kapitalanlagen. (van der Borght.) S. 454.
Weber, W., Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform. (C. Gareis.) S 97.
Weifs, J. G., Die Lehre Henry Georges. (K. Diehl) S. 516.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Brünneck, Wilhelm v, Das preufsische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. S. 568.
Conrad, J., Die Verleihung der Korporationsrechte nach der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches. S. 379.
Gareis, C., Die Revision des deutschen Patentgesetzes. S. 93.
Gesetz vom 7. Juli 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. S. 405.
Gesetz vom 11. Juli 1891, betr. die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. S. 408.
Gesetzbuch, die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen. (v. Greiff.) (Fortsetzung.) S. 75. 543. 719. (v. Jecklin.) S. 884.
Jastrow, J., Studien zur preufsischen Einkommensteuer. Untersuchungen über das geltende Recht und seine Fortbildung. S. 684. 839.
I. „Feststehende“ und „unbestimmte“ Einnahmen. S. 685.
II. Die „Abschreibungen“ für Gebäudeabnutzung. S 709.
III. Das Einkommen aus Arbeit. S. 839.
Lindsay, Samuel M, Die Silberfrage in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. S. 244.
Loening, Edgar, Novelle zum preufsischen Armengesetz. (Gesetz v. 11. Juli 1891 betr. Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes v. 8. März 1871.) S. 256.
Menger, Carl, Der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung der Kronenwährung in Oesterreich-Ungarn. S. 741.
Pütz, Die neuere Veterinärgesetzgebung und ihre volkswirtschaftliche Wirkung. S. 871.
Zeller, Das Grofsherzoglich Hessische Gesetz über die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, vom 28. September 1890. S. 564.

IV. Miszellen.

van der Borght, R., Die Urteile der deutschen Handelskammern über die Novelle zur Gewerbeordnung nach den Jahresberichten für 1890. S. 264.
Das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1886—1890. S. 588.
Die Schwankungen des Diskonts und des Silberpreises im Jahre 1891 und der Vorjahre. S. 435.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Kulturstaaten während der letzten Dezennien. (Nach amtlichen Quellen.) S. 282.
Diezmann, M., Der englische Aufsenhandel seit 1880. S 423.
Eheberg, K. Th., Finanzverhältnisse europäischer Grofsstädte. S. 906.
Flesch, Zur Arbeiterwohnungsfrage. S. 431.
Fuld, Ludwig, Die Entwickelung des Reichsversicherungsamtes. S. 744.
Heckel, Max von, Budget Frankreichs im Jahre 1891 S. 581.
Hirschberg, E., Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1891. S. 285.
Loening, E., Die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888. S. 115.
Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. S. 437.
Rathgen, K. und Grunzel, Erwiderung. S. 131.
Stesłowicz, W., Die Statistik des Tabulargrundbesitzes in Galizien. S. 596.
Wirminghaus, A., Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reiche für das Jahr 1889. S. 410.
Zuckerkandl, Robert, Stenographische Protokolle über die vom 8. bis 17. März abgehaltenen Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungs-Enquete-Kommission. S. 752.

Die periodische Presse des Auslandes. S. 154. 314. 473. 632. 785. 939.

Die periodische Presse Deutschlands. S. 158. 317. 478. 637. 790. 943.

im Jahre 1891, von Ad. Wagner. — Preufsisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung desselben. — Preufsisches Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. — Preufsisches Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer in der Fassung vom 24. Mai 1891. — Die Schulden des Deutschen Reiches bis 1891, von C. Sattler. — Zuschrift des Reichskanzlers an den Reichstag vom 7. Februar 1891 betr. die Tabaksteuer, nebst Denkschrift. — Deutsche Städte von 10000 und mehr Einwohnern, deren jährliches Budget und Schulden. Zusammengestellt von Fr. Schäfer. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang XVI (1892). Hrsg. von Gustav Schmoller, Heft 2: Die russisch-preufsischen Handelsbeziehungen 1814—1833, von A. Zimmermann. — Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes, von Levy von Halle. — Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, von Kurt Breysig, Teil II (Schlufs.) — Die Entwickelung des Handels zwischen Europa und China. Akademische Antrittsvorlesung, von Karl Rathgen. — Die neuen Handelsverträge, insbesondere Deutschlands, von Werner Sombart. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrgang IV (1892) Heft 5: Die Rechnunglegung der Lebensversicherungsgesellschaften in Preufsen. — Die „Equitable“. — Fort mit den Tontinen. — Holländische Versicherungslitteratur. — Die Hagelversicherung im Jahre 1891. — etc

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrgang X, Band II, 1891—92, Nr. 27—31: Die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland und der Gewerkschaftskongrefs in Halberstadt, von Max Schippel. — Die moderne Prostitution, von A. Blaschko. — Der Riesenausstand der englischen Kohlengräber. — Das politische Erwachen der russischen Arbeiter und ihre Maifeier von 1891. — Sozialpolitische Bedeutung der Getreideelevatoren, von Rudolf Meyer. — Die Unfallversicherung in Oesterreich, von Sigm. Kaff. — Zur Würdigung Friedrich Albert Langes, von Ed. Bernstein (I. Biographisches. II. Lange als Sozialpolitiker.) — Die sächsischen Konservativen. — Die Vernichtung der Kleinbetriebe, von H. Lux. — Kapital und Presse. — Zur Frage der Verstaatlichung des Getreidehandels, von Rudolf Meyer. — Das Proletariat in Oesterreich, von E. Berner. (I. Artikel: Das städtische Proletariat.) — Zur Krisis des schweizerischen Stickereiverbandes. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXIX, Heft 4, April 1892: Ueber die Entwickelung des Grofsbetriebes und die soziale Klassenbildung, von Gustav Schmoller. — Der römische Limes und die streitenden Gelehrten, von (General) G. Schröder. — Franz von Lisola, von J. Haller. — Die Grenzen der preufsischen Militärgerichtsbarkeit, von (Staatsanwalt) Damme. — Politische Korrespondenz: Das Volksschulgesetz und der Ministerwechsel, von H. Delbrück. — Home Rule und die neue Local Government Bill für Irland, von C. Bornhak. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXIX (1892), Band II, 1. Hälfte: Zur Reform des preufsischen Herrenhauses, von Gustav Siegel. — Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes, von (Prof.) J. Lehr (II Artikel.) — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Bern, von Willi. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und herausgegeben von (WGehOBergR.) H. Brassert. Jahrg. XXX (1892) Heft 2: Der Schladminger Bergbrief, von (Prof.) F. Bischoff, Graz (nebst Abdruck des Bergbriefs vom Jahre 1408.) — Das neue Bergpolizeirecht vom Grofsherzogtum Luxemburg, von Wandesleben (kais. BergR., Metz.) — Reform der berggesetzlichen Bruderladen in Oesterreich, vom Herausgeber. — Bergrechtliche Verhältnisse im Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstand (RegR.) C. Rasp. Jahrgang XXIII (1891) Nr. 4: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Jahr 1889/90, von (Reg.-Ass.) Krieg. — Zur Statistik der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern, von demselben. — Definitive Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Bayern. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1890 in Bayern. (Nach den amtlichen Mitteilungen der Militärmedizinalabteilung des k. Kriegsministeriums.) — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im dritten und vierten Vierteljahre 1891.

— Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1891. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1891. — Mit dem Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Mittelfranken für 1890, von (Dr. med.) C. Martius und Morbiditätsstatistik von Niederbayern für 1889, von (Dr. med.) G. Reiter. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern, redigiert von R. Stegemann. Jahrgang V (1892) Nr. 4 (April): Die deutsche Ansiedelung in Posen und Westpreufsen, vom Herausgeber (I. Artikel.) — Zur Frage der Depots im Fonds- und Effektenverkehr. — Ueber die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. — Welche Lasten legt die Arbeiterschutzgesetzgebung den Arbeitgebern auf (nach der statistischen Zusammenstellung der Pforzheimer Handelskammer.) — Checkgesetz (aus dem „Reichs- und Staatsanzeiger".) — Der deutsche Steinkohlenbergbau in den Jahren 1881—1890. — Umgestaltung der sächsischen Handels- und Gewerbekammern. — Konnossemente. — Gesetzlicher Schutz der Handlungsbediensteten in England. — Ist die alte gute Sitte, dafs die Lehrlinge im Hause des Lehrherrn Wohnung, Kost und Aufsicht geniefsen, im Abnehmen, und was ist eventuell zur Aufrechterhaltung derselben zu thun? — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes, etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft in Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von A. Schäffle. Jahrgang XLVIII (1892) Heft 2: Der ökonomische Wert der Güter, von A. Voigt. — Die Reform der Personentarife in Oesterreich und Ungarn, von (Frh.) von Weichs. — Die australisch-nordamerikanische Landesgesetzgebung, von G. Ruhland (II. Artikel.) — Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen, von A. Schäffle (II. Artikel.) — Ueber die Regierung im Fürstentum Lippe, von F. von Martitz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) Franz v. Liszt, Karl v. Lilienthal und H. Benneke. Band XII, Jahrg. 1892, Heft 2: Kriminalpolitische Aufgaben, von (Prof.) v. Liszt (Fortsetzung.) — Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina. Aus Ratsurkunden erläutert von H. Knapp (Reichsarchivpraktikant, München.) — Rechtsprechung des Reichsgerichts, vom 1. April 1889 bis zum 30. Juni 1890. Mitgeteilt und besprochen von (Prof.) R. Frank (Giefsen.) — La loi sur l'atténuation et l'aggravation des peines, von (Amtsrichter) Felisch (Berlin.) — Zwei neuere Bücher über die Pariser Gefängnisse, von (Prof.) A. Gautier (Genf.) — Mit besonderer Beilage: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Band III, Heft 2, April 1892.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

I.

Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz.

Von

Prof. Dr. **Paasche.**

Vor etwa 43 Jahren, als die englischen Getreidezölle eben beseitigt waren, schrieb Bruno Hildebrand in seiner „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“ [1]) ein Urteil über die mutmaßliche Gestaltung der englischen Landwirtschaft nieder, das wir den folgenden Untersuchungen voranstellen wollen.

Nachdem er die Entwickelung des Landbaues unter der Herrschaft des Industriesystemes geschildert, die Verdrängung der kleinen durch die großen Grundbesitzer gekennzeichnet und den Uebergang vom Ackerbau zu unökonomischer Weidewirtschaft veranschaulicht hat, bemüht er sich, die heute schon sonderbar anmutende, damals „oft aufgeworfene“ Frage zu beantworten: „Was soll in England aus der durch die vermehrte Maschinenanwendung arbeitslos gewordenen Fabrikbevölkerung werden?“ Er antwortet:

„Die Arbeiterbevölkerung, welche in den letzten 60 Jahren vom Lande den Fabriken zuströmte, wird noch in diesem Jahrhundert, soweit sie nicht im Handwerke und im Handel einträgliche Beschäftigung findet, sich allmählich wieder der Landwirtschaft zuwenden. Kleinere selbständige Landwirte werden an die Stelle der großen Grundherren treten. Die großen Lustparks, welche nur dem Vergnügen weniger Familien dienen, werden sich verkleinern und zum Teil in fruchtbringendes Ackerland verwandeln. Auch auf dem bis jetzt noch unkultivierten Boden wird in Zukunft der Pflug des englischen Landwirtes seine Furchen ziehen. Die im Ackerbau thätige Bevölkerung wird wieder ins Gleichgewicht mit der gewerbtreibenden treten. Der englische Boden wird seine Bevölkerung selbst ernähren und nicht nur Britannien von der Zufuhr des Auslandes unabhängig machen, sondern auch der britischen Fabrikation den inländischen Markt erwei-

1) Bruno Hildebrand: „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft“, Frankfurt a. M. 1848, S. 238.

tern; und aus der Masse besitzloser Arbeiter wird sich nach und nach eine zahlreiche neue Klasse von Grundbesitzern herausbilden, welche, durch die Fabrikation zu fleißigen, willenskräftigen Menschen erzogen, den Segen der Maschinen, mit denen ihre Väter im Streite lagen, genießen, ihre Bedürfnisse an Fabrikaten leicht befriedigen und durch ihre ganze Lage eine höhere geistige Kultur zu erlangen imstande sind.“

Das schrieb, auf gründliche Studien gestützt, vor wenig Jahrzehnten der geistvollste deutsche Volkswirtschaftslehrer! — Wie haben sich aber die Verhältnisse thatsächlich entwickelt?

Heute ist es allbekannt, wie wenig jene Prophezeiungen eingetroffen sind, wie gerade umgekehrt die Bevölkerung des platten Landes ab-, die der Großstädte zunimmt, wie der Ackerbau schwindet, die Weidewirtschaft sich ausdehnt, wie Großbritannien in fast erschreckender Weise zur Ernährung seiner Bevölkerung auf das Ausland angewiesen ist und seine Volksmassen verhungern müßten, wenn die Sendungen von außen aufhörten. Und dabei nicht etwa, wie man vermuten könnte, ein überströmender Reichtum bei den glücklichen Besitzern der allernährenden Mutter Erde, — sondern Not und Klagen gerade bei den Bebauern des Grund und Bodens, obwohl sie mit ihrem Angebot nicht annähernd den dringenden Bedarf zu decken vermögen!

Hildebrand konnte freilich damals nicht ahnen, wie unendlich schnell Eisenbahnen und Dampferlinien den Erdball zu einem einzigen großen Marktgebiete vereinigen würden, auf dem ein gegenseitiges Geben und Nehmen von Manufakturen und Genußmitteln die einseitige Ausbildung der vorhandenen Kräfte ermöglichte.

Das schnelle Aufblühen der Industrie, die, durch immer neue Maschinen und mechanische Hilfskräfte unterstützt, sich in ungeahnter Weise entfaltete, führte anfangs auch zu einem gleichzeitigen Gedeihen der englischen Landwirtschaft. Bis in die Mitte der siebenziger Jahre hinein stiegen die Renten des englischen Grundbesitzes, und die verbesserten Transportmittel erschlossen den Getreide- und Viehexporten des westlichen Europas den zahlungsfähigen englischen Markt, so daß auch hier Reichtum und Wohlstand auf dem Lande sich schnell mehrten.

Dann kam vor mehr denn 10 Jahren der Rückschlag. Die weitere Ausgestaltung und technische Vervollkommnung der modernen Verkehrswege brachten die früher begünstigten Lieferanten für den europäischen Markt durch den wachsenden Wettbewerb ferner Hinterländer in eine schwer empfundene Notlage.

Nordamerika, dann Ostindien, Australien und Neuseeland wurden großartige Lieferanten für den englischen und europäischen Markt und beherrschen heute mit ihren Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht den Weltmarkt. Die west europäische Landwirtschaft, welcher vor wenigen Jahrzehnten die modernen Eisenstraßen und Dampferlinien goldene Zeiten brachten, leiden heute bittere Not durch diese selben Erfindungen der Neuheit, die ihnen ostindischen, australischen und amerikanischen Weizen, frisches Fleisch aus

den Prairien Nord- und Südamerikas, selbst aus Neuseeland auf dem Markte gegenüber stellen.

Trotz des wachsenden Bedarfes sind dadurch die Preise der wichtigsten Brotfrüchte bis vor kurzem in einer kaum für möglich erachteten Weise gesunken, und die Fleischpreise kamen gleichfalls in weichende Richtung, so daß die Klagen über die notleidende Landwirtschaft ganz allgemein auf dem europäischen Kontinente erschallten. Fast überall hat die Regierung zur Linderung der Not ihre helfende Hand den Landwirten bieten müssen, die hohen und erhöhten Getreide- und Viehzölle vermochten die weichende Tendenz der Preise auch hinter den Zollschranken kaum aufzuhalten, und die landwirtschaftliche Krisis ist noch immer nicht beseitigt.

Nur das britische Inselreich, dem seine Dampferflotten in wachsender Menge fremdes Getreide und fremdes Fleisch zuführten, das also den Anprall fremden Wettbewerbes in erster Linie auszuhalten hatte und ihn doppelt schwer empfinden mußte, weil es gerade für die Erzeugnisse amerikanischer Landwirtschaft, für Weizen und tierische Produkte Bedarf hat, während Deutschlands Roggen-, Kartoffel- und Rübenfelder nur indirekt berührt wurden, — nur England ist auf den Bahnen des Freihandels geblieben, hat seine Häfen nach wie vor dem ausländischen Getreide und Fleisch geöffnet, wenn es auch aus scheinbarer Furcht vor Seucheneinschleppung den kontinentalen Viehexporten Schwierigkeiten bereitete. Schutzlos ist die hoch entwickelte britische Landwirtschaft der Konkurrenz preisgegeben, die Notierungen für Weizen, frisches Fleisch, Speck, Schinken und Butter haben unter dem Druck dieses Wettbewerbes noch vor kurzem einen unerhört niedrigen Standpunkt erreicht, — und doch ertönen, wie wir nachher zeigen werden, kaum noch Klagelieder von jenseits des Kanals herüber, und man betont mit besonderem Nachdruck den Vorteil, den die konsumierende Bevölkerung von der Billigkeit der Lebensmittel gehabt habe. Einseitige Freihändler könnten auf diese Thatsachen ihre Theorie stützen wollen, weil man hier unter der freien Konkurrenz sich schnell in die veränderten Verhältnisse hineingefunden und die schlimmen Zeiten überstanden habe, ohne sichtbare Spuren der Krankheit zu hinterlassen, während unter der Hülle des Schutzzolles das Uebel zu einem schleichenden Siechtum geführt habe.

Aufgabe der folgenden Zeilen soll es sein, an der Hand der englischen Agrarstatistik zu zeigen, wie sich die dortigen landwirtschaftlichen Verhältnisse unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz gestaltet haben[1]), — der Leser mag dann selbst beurteilen, ob eine solche Entwickelung für andere

1) Wir knüpfen damit an unsere früheren Arbeiten in diesen Jahrbüchern an und führen sie in gewissem Sinne fort. Vergl. „Ueber die wachsende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirtschaft“, Band XXXIII, S. 91—125 und S. 195—231. — „Die Agrarstatistik Grofsbritanniens“, N. F. Bd. IV, S. 198—214. — „Nordamerikas Handel mit landwirtschaftlichen Produkten“, Bd. III, S. 90—99.

Länder, speziell für Deutschland möglich und wünschenswert gewesen wäre.

Ehe wir aber die statistischen Zahlen reden lassen, müssen wir in kurzen Zügen an die eigenartigen Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse der britischen Landwirtschaft erinnern, die bei einer Vergleichung mit den festländischen Verhältnissen nicht übersehen werden dürfen, weil sie einen ganz anderen Verlauf der Krisis notwendig zur Folge haben mußten.

Im Gegensatz zu den Ackerbaustaaten des Kontinents fehlt in Großbritannien der kleine und mittlere selbstwirtschaftende bäuerliche Eigentümer so gut wie ganz [1]). Die freeholds der englischen Bauernschaften, der alten yeomanry, sind im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr verschwunden. In Schottland fehlen sie so gut wie ganz, und wenn sie auch in einzelnen Teilen von England und Wales, hauptsächlich in Lincoln, Devon, Cornwall, Somerset, in Kent und dem südlichen Wales noch in größerer Zahl gefunden werden, so bilden sie doch eine Ausnahme und fristen da, wo sie nicht als Gemüse- und Hopfenbauer oder als Milchwirte in der Nähe großer Städte besser gestellt sind, nur ein kümmerliches Dasein [2]). In den allermeisten Teilen des Landes haben sie, ganz abgesehen von den irischen Bauern, die von den Engländern von jeher als besitzlos angesehen wurden, den Kampf mit dem Großgrundbesitz nicht aushalten können und sind von letzterem aufgesogen. Dieser Prozeß geht auch heute noch weiter, weil die meist schlecht wirtschaftenden und überschuldeten Kleinbesitzer nicht imstande sind, die Zinsen desjenigen Kapitals herauszuwirtschaften, das ihnen beim Verkauf vom Großgrundbesitzer geboten wird [3]). Wo der Agent eines Großgrundbesitzers als Bietender auftritt, da ist es meist vergeblich, gegen ihn anzukämpfen, weil er zu jedem Preise kauft, und die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht in Frage gezogen wird. Grundeigentum zu erwerben, gilt schon lange nicht mehr als lohnende Kapitalsanlage, sondern ist mehr oder weniger ein „kostspieliger Luxusgegenstand" geworden. Der praktische

---

1) Wir lassen bei diesen allgemeinen Betrachtungen die eigenartigen, in diesen Jahrbüchern von Prof Herkner, N. F. Bd. XXI, S 449 ff. geschilderten irischen Zustände gröfstenteils aufser Betracht, weil hier die Mifswirtschaft der Regierung und der landlords so traurige Zustände geschaffen hatte, dafs sie zu Vergleichen mit dem Kontinent nicht herangezogen werden können. — Dafs Irland durch die neuesten Gesetze auf dem besten Wege ist, einen grofsen Teil seiner Pächter mit Hilfe des Staates in freie Eigentümer zu verwandeln, ist bekannt.

2 Wir verweisen für diese und andere Ausführungen auf die treffliche Arbeit von Erwin Nasse. „Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England", in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXVII.

James Caird, einer der besten Kenner englischer Landwirtschaft, sagt in seiner „General view of British Agriculture" im Journal of the Royal Agricultural Society of England, Vol. XIV, S. 298 „The class of yeomen, or small landowners farming their own land, is found here an there in England, but scarcely in Scotland and now bears but small proportion of the whole".

3) Nasse a. a. O. S. 203 sagt: „Wo man nur den Ursachen dieser Verkäufe nachforscht, immer hört man: schlechte Wirtschaft der Bauern, Ueberschuldung, Reiz des hohen von den Grofsgrundbesitzern gebotenen Kaufpreises".

Geschäftsgeist und die Unternehmungslust der englischen Farmer erleichtern diesen Uebergang, weil es für sie leicht zu berechnen ist, daß sie als Pächter mit ihrem Kapital größere Unternehmungen beginnen und 8—10 % herauswirtschaften können, während der landowner sich mit $2^1/_2$—3 % begnügt.

Zahlreiche andere Gründe tragen weiter dazu bei, den Grund und Boden in den Händen weniger kapitalkräftiger Besitzer zu vereinigen und zu erhalten.

Die in ausgedehntem Maße vorhandene fideikommissarische Gebundenheit des Großgrundbesitzes, das nach Recht und Sitte fast allgemein herrschende Anerbenrecht und vor allem die frühere große Schwierigkeit der Eigentumsübertragung, die schier unglaubliche Unsicherheit der Eigentumstitel [1]), der Mangel an Grundbüchern, die übliche Art der Belastung des Grundeigentums im Erbfalle nicht mit Kapitalien, sondern mit Renten, die nicht übertragbar, meist nur auf Lebenszeit gelten, — das alles verhindert oder befördert wenigstens nicht einen häufigen Besitzeswechsel durch Kauf und Verkauf; daher befindet sich der landwirtschaftlich benutzte Grund und Boden zum weit überwiegenden Teile entweder als altererbter Familienbesitz in den Händen des reichen Landadels oder ist von reich gewordenen und nach höherer sozialer Stellung lüsternen Kaufleuten und Industriellen erworben worden.

So fehlt auf den britischen Inseln die große Masse der bäuerlichen Grundeigentümer, die durch sinkende Preise ihrer Bodenprodukte in Gefahr kommen, von der väterlichen Scholle verdrängt zu werden, dem Wucherer und Güterschlächter in die Hände zu fallen; es fehlt an dem seßhaften Mittelstande, dem zu helfen, den zu erhalten, Pflicht einer jeden weitblickenden Regierung ist.

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt zum weit überwiegenden Teile in den Händen eines mittleren und größeren Pächterstandes; denn es fehlt in England und Schottland auch der für unsere agrarischen Verhältnisse in Deutschland so wichtige selbstverwaltende Großgrundbesitzerstand. Viele große Grundeigentümer behalten wohl eine Farm zu eigener Bewirtschaftung, aber selten des Gewinnes wegen, sondern entweder zur Deckung der Bedürfnisse des eigenen Haushaltes oder als Musterwirtschaften, zur Züchtung besonders edler Viehrassen etc. Sie beteiligen sich an der Bewirtschaftung ihrer ausgedehnten Besitzungen nur insoweit, als sie, wenigstens auf der britischen Hauptinsel, alle Ausgaben für dauernde Anlagen, Meliorationen, Bauten, Wege und Kanäle etc. selbst übernehmen, während der Pächter die eigentliche Farmarbeit übernimmt und das nötige Betriebskapital stellt.

Seit dem Jahre 1887 sind in die regelmäßigen Erhebungen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Statistik Großbritanniens auch solche

1) Nasse a. a. O. führt eine Reihe drastischer Beispiele an, wie schwierig und kostspielig es bisher war, absolut sichere Eigentumstitel zu erlangen. Auch die neueren Reformbestrebungen haben noch keine durchgreifende Besserung gebracht.

über die Zahl derer aufgenommen, die eigenen Grund und Boden bewirtschaften oder die ganz oder teilweise erpachtetes Land in Kultur haben.

Die Zahlen sind bei der Art der Erhebung der englischen Agrarstatistik [1]) nicht absolut zuverlässig, dürfen aber, nachdem bei der jährlichen Wiederkehr dieser Erhebungen die anfangs vorhandene Scheu der Landwirte gehoben ist und kaum noch über ungenügende Antworten geklagt wird, einen hohen Grad von Vertrauen in Anspruch nehmen und sind um so interessanter, als man bisher nur auf Vermutungen und Schätzungen angewiesen war. Danach war:

	1888	1889	1890
1) die Zahl derer, die nur Pachtland bewirtschaften [2]):			
in England	345 509	350 421	352 067
in Wales	54 788	55 438	55 973
in Schottland	75 665	75 889	76 393
in Grofsbritannien	475 962	481 748	484 433
2) die Zahl derer, die nur eigenes Land bebauen:			
in England	60 935	59 738	59 873
in Wales	6 454	6 647	6 257
in Schottland	6 044	6 054	6 049
in Grofsbritannien	73 433	72 439	72 179
3) Die Zahl derer, die Pacht- und eigen Land bebauen:			
in England	19 442	19 225	19 665
in Wales	885	918	1 009
in Schottland	484	510	564
in Grofsbritannien	20 811	20 653	21 229

Die Gesamtausdehnung des

	1888	1889	1890
1) verpachteten Landes war (1000 acres):			
in England	20 997	21 084	21 114
in Wales	2 525	2 534	2 532
in Schottland	4 251	4 203	4 278
in Grofsbritannien	27 774	27 881	27 924
2) durch Eigentümer bewirtschafteten Landes (1000 acres):			
in England	3 968	3 907	3 894
in Wales	316	319	332
in Schottland	626	626	617
in Grofsbritannien	4 910	4 852	4 843

1) Wir erinnern daran, dafs diese Erhebungen jährlich im Anfang Juni durch die Beamten des Inland Revenue Department stattfinden und sich an alle selbständigen Wirtschaften von mehr als $^1/_4$ acre kultivierten Landes wenden. Ausgeschlossen sind also einmal alle Wälder, Berge und Höhenland als nicht kultiviertes Land, sodann alle Hausgärten und Gartenparzellen, die als Bestandteile der Hauswirtschaft gelten. Die Inhaber dieser agricultural holdings zeigen, wie die Berichte wiederholt betonen, eine immer gröfsere Geneigtheit, die Fragen zu beantworten, und nur geringe Bruchteile des Landes müssen von den Beamten eingeschätzt werden

2) Genau genommen müfste es heifsen „Zahl der Berichte, die erhalten sind von solchen, die nur Pachtland etc. bewirtschaften". Da aber, wie erwähnt, die Inhaber fast sämtlicher Agricultural Holdings die Berichte eingesandt haben, so wird jene ungenauere

Die Zahlen bestätigen vollauf, daß die weit überwiegende Zahl der selbständigen Landwirte Pächter sind, wenn auch die Zahl derer, die ihre eigene Scholle bebauen, größer ist, als vielleicht bisher angenommen wurde. Beinahe 6mal so viel Land wird von Pächtern als von Eigentümern bewirtschaftet und merkwürdigerweise ist trotz der in den letzten Jahren so scharf hervorgetretenen Tendenz, die Zahl der Eigentümer zu vermehren, den Pächtern den Ankauf ihrer Pachtländereien zu erleichtern, fast durchweg eine Verminderung der wirtschaftenden Eigentümer und des von ihnen bebauten Areals zu konstatieren.

Die agricultural returns 1890 S. VII heben diese Thatsache sogar mit einer gewissen Befriedigung hervor, da sich eine größere Leichtigkeit im Verpachten von Land zeige. Das „owner farming" scheint geradezu als ein schlechtes Zeichen betrachtet zu werden, während man das Verpachten für das Normale und Wünschenswerte hält.

Die Folge dieser Betriebs- und Besitzesverhältnisse mußte es natürlich sein, daß die landwirtschaftliche Krisis jenseits des Kanals ganz anders auftrat als diesseits desselben.

Nicht in zahlreichen Subhastationen größerer und kleinerer Güter, nicht in wachsender Kapitalverschuldung der Grundeigentümer tritt sie zu Tage, sondern geht an diesen, trotz schwerer Verluste, die auch für sie unvermeidlich waren, äußerlich wenig bemerkbar vorüber. Die Pächter hatten den ersten Stoß auszuhalten und haben oft recht empfindliche Verluste erleiden müssen. Mancheiner hat seine Verpflichtungen nicht erfüllen können, viele haben notgedrungen oder freiwillig ihre Farm im Stich gelassen, um in anderen Erdteilen eine neue Existenz zu begründen, und mancher Grundeigentümer mußte sich entschließen, an der bisher gezahlten Pacht Nachlässe zu machen [1]), Pächte zu stunden oder wohl ganz niederzuschlagen und, wenn sich selbst zu ermäßigten Pachtforderungen keine neuen Wirtschafter fanden, weite Strecken Landes in eigene Verwaltung zu nehmen [2]).

Aber im allgemeinen haben sich die eigenartigen englischen Pachtzustände zur Ueberwindung schwieriger Zeiten ganz besonders bewährt [3]). Denn bei der in England hauptsächlich üblichen Art der Pachtung auf jährliche Kündigung und bei dem durchschnittlich hohen Wohlstande der Grund-

Angabe genügen. Die Zunahme der Zahl der Pächter während der 3 Jahre beruht z. T. auf der Zunahme der Zahl der eingegangenen Berichte überhaupt, z. T. jedoch auf einer Teilung der gröfseren Pachtungen.

1) In der königl. Untersuchungskommission schätzte man die Nachlässe vielfach auf 10 bis 30 und mehr Prozente.

2) Wir haben a. a. O. N. F. Bd. VI, S. 214 Zahlen angeführt über die Ausdehnung der 1881 nicht bewirtschafteten Ländereien, die vergeblich des Pächters harrten.

3) Im allgemeinen wird der Verpächter in Zeiten der Not sehr viel eher geneigt sein, dem Pächter durch Stundung und Erlafs der Pacht zu Hilfe zu kommen, als der Hypothekengläubiger seinem Schuldner; denn bei Konkurs und Wechsel des Besitzes seitens des Pächters leidet das Gut und damit auch der Eigentümer; der Hypothekengläubiger fragt danach wenig, solange er Aussicht hat, in der Subhastation seine Forderung decken zu können.

eigentümer, endlich bei der Niedrigkeit der Pachtzinse, die alte, seit Generationen auf der Farm sitzende Pächterfamilien zahlten, war ein schnelles Anpassen an die veränderten Verhältnisse möglich[1]).

Während in Deutschland der bäuerliche Besitzer, der Gutsbesitzer und der Pächter mit langdauerndem Pachtkontrakte[2]) in jahrelanger, verlustbringender Arbeit seine Kraft erschöpfte, um sich den ungünstigen Preisen gegenüber zu halten und seine Verpflichtungen gegen Gläubiger und Verpächter zu erfüllen, während man den Staat zu Hilfe rufen mußte, um durch Schutzzölle die notleidende Landwirtschaft in ihrem Bestande zu sichern, hat sich jenseits des Kanals kaum eine Stimme erhoben, um durch veränderte Handelspolitik die drohende Konkurrenz des Auslandes unschädlich zu machen. Denn für den reichen Landlord eine Agitation zu Gunsten staatlichen Schutzes ins Leben zu rufen, lag kein Grund vor, nachdem sein altererbter Besitz bisher durch die wachsende Grundrente den allergrößten Vorteil gehabt hatte. Es fehlte aber an der Möglichkeit, wie in Deutschland und Frankreich den Bruder Bauer, die Hunderttausende von mittleren und größeren Grundeigentümer ins Feld zu führen, die durch starkes Sinken der Erträge ihres Eigentums in die allerschwerste Verlegenheit kommen mußten.

Wenn nun aber trotzdem die neuesten agricultural returns keine Klagen mehr über eine „depression in agriculture" enthalten, sondern in vielen Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes einen erfreulichen Fortschritt konstatieren, so darf man wohl behaupten, daß das zum Teil an den dortigen Pachtverhältnissen liegt, und daß sich das vielgeschmähte englische Pachtsystem in schwerer Zeit trefflich bewährt habe[3]). Die durch ihre Grundherren[4]) entlasteten, häufig direkt

1) In Irland, wo durch die Habsucht der Grundeigentümer und ihrer Agenten die Pächte zu unerschwinglicher Höhe emporgetrieben waren, wo entsetzliches Elend unter den Kleinpächtern herrschte, mufste man freilich zu einem Systemwechsel von Grund aus greifen, um bessere Zustände zu schaffen. Der Staat mufste einschreiten, um durch seine Gerichtshöfe die Höhe der Pacht zu bestimmen und den Auskauf der Grundeigentümer zu ermöglichen.

2) Es ist sehr bezeichnend, dafs in Schottland, wo die Pachtungen auf lange Kontrakte, meist 18 Jahre, die Regel bilden, z. Z. eine Verkürzung der Pachtzeit erstrebt wird, und dafs in Irland, wo durch die Land Acte von 1881 die gerichtlich festgesetzte Pacht für 15 Jahre gilt, gerade die auf lange Pachtkontrakte gestellten Pächter unter der fremden Konkurrenz am meisten leiden und dringend eine Reform in dem Sinne verlangen, dafs in kurzen Zwischenräumen Revisionen der Pachtrate erfolgen. „Leases are out of favour."

3) Wenn umgekehrt in Irland heute mit aller Macht daran gearbeitet wird, den Pächterstand mit Hilfe des Staatskredites zum Eigentümer des Grund und Bodens zu machen, weil nur so eine rationelle Bewirtschaftung erhofft werden kann, so liegt das weniger an dem System der Pacht als an der bisherigen rücksichtslosen Ausbeutung der Pächter durch die Eigentümer. Wenn die Pächte für die oft winzig kleinen Wirtschaften kaum zu erschwingen sind, wenn der Pächterstand von jeher ausgebeutet, ohne Kapital ohne besondere Intelligenz wirtschaftet, so fehlen ihm freilich alle Vorteile der geschäftskundigen englischen Farmer, hinter dem durchschnittlich ein wohlwollender, seiner sozialen Pflichten vollbewufster Grundeigentümer steht.

4) Von den starken Verlusten und Einnahmeausfällen der grofsen Grundherren wird wenig geredet. Selbst die Königliche Untersuchungskommission von 1879 erwähnt in

unterstützten Bebauer des Bodens haben sich leichter und schneller neuen zeitgemäßen Betriebsweisen zuwenden können, als die lange Zeit gegen den Strom vergeblich ankämpfenden Eigentümer auf dem Kontinent.

Aber trotzdem hat die Krisis auch in England in ihren Folgen tiefe Schatten aufzuweisen; denn sie hat nicht zu größerer Intensität des Betriebes, nicht zu dem Streben geführt, durch verdoppelte Anstrengungen dem Lande höhere Roherträge abzuringen und dadurch die schwindende Rente des Bodens wieder zu ersetzen, sondern hat zu einer Einschränkung des Ackerbaues, zu einer Verminderung des Arbeiterpersonals, zu einer Reduzierung der Kapitalsaufwendungen Veranlassung gegeben, die eine geringere Produktion von Nährstoffen zur notwendigen Folge hatte und das Reich in immer wachsendem Maße auf fremde Zufuhren anweist.

Indem man darauf verzichtete, der heimischen Landwirtschaft von Staats wegen Schutz gegen den fremden Wettbewerb zu gewähren, hat man dann freilich erreicht, daß das Land seine bedeutend vermehrten Einfuhren von fremden Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen um mehr als 100 Millionen Mark billiger kaufen konnte als zu Ausgang der siebenziger Jahre.

Der gesamte Wert der Einfuhr von Fleisch aller Art, von Butter, Käse, lebenden Schlachttieren, von Weizen und Weizenmehl sowie von anderen Getreidearten und Mehl betrug im Durchschnitt:

1876—80 101 351 000 £ = 2 027 020 000 Mk.
1886—89 96 230 000 „ = 1 924 600 000 „

Die Deckung des ausländischen Bedarfes erforderte also um etwa

— —

ihren Berichten diese Verluste fast gar nicht Wohl aber hebt sie an verschiedenen Stellen hervor, wie freigebig die Grundherren auf Renten verzichtet und eigene Zuschüsse geleistet haben, um ihren Farmern den Kampf zu erleichtern.

Wie grofs übrigens die Einnahmeausfälle der Grundeigentümer in den letzten Jahren gewesen, und wie stark andererseits die Zunahme der Rente bis zum Eintritt der Krisis war, darüber geben die Erhebungen der englischen Einkommensteuer vortrefflichen Anhalt.

Es wird der jährliche durch Verpachtung zu erzielende Ertrag des ländlichen Grundeigentums geschätzt:

	(in 1000 Pfd. Sterl.)				(in 1000 Pfd. Sterl.)		
	in England	Schottland	Irland		in England	Schottland	Irland
1843	41 558	5211	Erhebg.	1881	51 599	7712	9981
1855	41 236	5725	erst seit	1882	51 182	7649	9980
1860	42 940	6281	1862.	1883	48 403	7573	9981
1862	44 639	6675	8991	1884	47 955	7505	9982
1865	46 403	6830	8893	1885	47 594	7462	9983
1870	47 803	7195	9135	1886	45 994	7320	9955
1875	50 125	7493	9293	1887	45 376	7099	9957
1877	51 811	7690	9937	1888	44 472	6824	9957
1878	51 722	7666	9936	1889	42 274	6539	9941
1879	51 658	7668	9940	1890	41 796	6416	9942
1880	51 799	7769	9980				

Um den kolossalen Betrag von 200 Millionen Mark hat sich also in England das jährliche Einkommen der Grundeigentümer seit 1877—80 vermindert, während in Schottland und namentlich in Irland die Veränderung weit weniger bedeutend ist.

103 Millionen Mark weniger als 10 Jahre früher, d. h. in einer Zeit, als die amerikanische Konkurrenz, wie wir unten sehen werden, schon recht empfindlich fühlbar wurde. Dabei war der Bezug von fremdem Brotkorn (Weizen und Weizenmehl auf Körner reduzirt)

1876—80 = 63 310 000 Ctr.
1886—90 = 77 613 000 „

Die Weizenzufuhren der letzten 4 Jahre würden aber nach dem Durchschnittswert der Importe von 1876—80 37 948 000 £ statt 30 021 000 £, also allein schon um ca. 158 Millionen Mark mehr gekostet haben. Wir brauchen das Exempel nicht weiter fortzuführen, man wird zugeben müssen, daß heute unter der freien, ungehinderten Konkurrenz des Auslandes die englischen Konsumenten um mehrere Hundert Millionen Mark billiger leben als früher, da diese Konkurrenz noch nicht auf die Preise drückte.

Für ein industriereiches Land wie England mag daher die Rechnung wohl stimmen, und wo eine reiche Grundaristokratie wie dort imstande ist, die selbst um Hunderte von Millionen verminderten Einnahmen zu verschmerzen, wird der nationale Vorteil unbestreitbar in dem dort geübten Freihandelssystem zu suchen sein, das der großen Masse nützte und nur einer Minderheit schweren Schaden zufügte.

Es sei uns gestattet, zunächst den statistischen Beweis zu erbringen, daß der ausländische Wettbewerb in allen Zweigen der Nahrungsmittelversorgung auf dem englischen Markte in ungeschwächter Kraft fortbesteht und nachteilig auf die Grundrente einwirken mußte. Erst nachdem wir das Anwachsen der Zufuhren und den Wechsel der Bezugsquellen für die Ernährung der Bevölkerung statistisch zum Ausdruck gebracht haben, wollen wir den Wandel im landwirtschaftlichen Betriebe als die Folge dieser Konkurrenz genauer betrachten.

a) Die Versorgung des britischen Marktes mit fremdem Getreide.

Das Vereinigte Königreich, namentlich die britische Hauptinsel, ist seit langer Zeit auf fremde Zufuhren an Nahrungsmitteln aller Art angewiesen.

Die insulare Lage des Landes, die das Volk auf den Welthandel, und die überreichen Schätze an Eisen und Kohlen, die auf die Großindustrie hinweisen, haben ein schnelles Anwachsen der gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung zur Folge gehabt, welche die Welt mit ihren Erzeugnissen versorgen, aber längst nicht mehr dem heimischen Boden die Nahrungsstoffe entnehmen kann, die sie zu ihrem Unterhalt braucht. England ist daher der große Stapelplatz für die Ueberschüsse der Landwirtschaft aller Länder geworden, und in wachsendem Maße gewinnen fremde Produkte auf dem dortigen Markte die Ueberhand über die Früchte des eigenen Bodens.

An Brotfrüchten und Rohstoffen für Bier- und Branntweinfabrikation liefert bereits das Ausland weit mehr,

als die heimische Landwirtschaft hervorbringt, und auch in tierischen Produkten gewinnt die fremde Zufuhr immer mehr an Bedeutung und hat bereits in einzelnen Artikeln die inländische Erzeugung überflügelt.

Wenden wir uns zunächst den Körnerfrüchten zu, so stellte noch 1878 James Caird [1]) eine weit überwiegende heimische Produktion fest. Er schätzte den jährlichen Verbrauch

		aus eigner Ernte	aus fremder Zufuhr
von Weizen	auf	55 000 000 Ctr.	55 000 000 Ctr.
„ Gerste	„	44 000 000 „	11 000 000 „
„ Hafer	„	64 000 000 „	12 000 000 „
„ Bohnen u. Erbsen	„	14 000 000 „	5 000 000 „
„ Mais		—	20 000 000 „
zusammen		177 000 000 Ctr.	103 000 000 Ctr.

Demgegenüber ergiebt eine Berechnung der eigenen Ernten und der fremden Zufuhren für die 3 Jahre 1887—1889 durchschnittlich folgenden Verbrauch [2]):

	eigene Ernte	fremde Zufuhr
Weizen	40 464 000 Ctr.	77 921 000 Ctr.
Gerste	32 619 000 „	17 648 000 „
Hafer	55 208 000 „	16 408 000 „
Bohnen	4 844 000 „	3 027 000 „
Erbsen	2 109 000 „	2 373 000 „
Mais	—	30 910 000 „
zusammen	135 240 000 Ctr.	148 287 000 Ctr.

Während also noch vor 10 Jahren das Inland 63,2 % des Bedarfes an Korn deckte, das Ausland nur 36,7 % lieferte, ist seitdem das das fremde Korn mit 52,3 % des Gesamtkonsums der eigenen Ernte überlegen. Besonders auffallend ist der Wechsel bei Weizen, der eigentlichen Brotfrucht der Engländer. Einem eigenen Erzeugnis von etwa 40 Millionen Ctr. steht etwa doppelt soviel, 78 Millionen, fremder Brotfrucht gegenüber.

Man wird nicht umhin können, zuzugestehen, daß eine derartige Abhängigkeit vom ausländischen Markte, selbst für ein seebewehrtes Land wie Altengland, seine großen Bedenken hat.

Wenn man gegenwärtig sieht, wie selbst auf die Ausfuhr angewiesene Länder, wie Rußland, die Versendung von Getreide im Frieden verbieten, so sind es gewiß sehr ernste Perspektiven, die sich für England ergeben, wenn bei einem Kriege mit Rußland dieses seine eigenen Häfen sperrt, wenn russische und französische Kriegsschiffe dem indischen und australischen Weizen den Durchgang durch das Mittelmeer sperren und dann Nordamerika einmal durch schlechte Ernten exportunfähiger als gerade in diesem Jahre ist. Die unten folgenden Zahlen der Tabelle I zeigen die Gefahr, die entstehen würde, wenn der russische, indische und

1) a. a. O. S. 283. (17.)

2) Dabei ist 1 bushel Weizen, Bohnen und Erbsen = 60 Pfd. engl., 1 bushel Gerste = 50 Pfd., 1 bushel Hafer = 40 Pfd. und 1 bushel Mais = 50 Pfd. gerechnet, 112 Pfd. = 1 Ctr. Die geringfügigen Ausfuhren sind unbeachtet gelassen, weil sie wohl gröfstenteils zur Verproviantierung der heimischen Seefahrer dienen. Auch die geringen Zufuhren an Mais-, Gersten-, Hafer- und Bohnenmehl sind unberücksichtigt geblieben; die Zahlen den Agricultural returns und dem Statistical abstract entnommen.

australische Weizen dem englischen Konsumenten entzogen würde. Mehr als ein Drittel des ganzen Weizenbedarfs fiele dann aus, und es könnte sich bitter rächen, daß man im eigenen Lande die Weizenfelder in Wiesen und Weiden verwandelt hat, nur um in ruhigen Zeiten der Industriebevölkerung billiges Brot zu liefern.

Wir haben in den folgenden Tabellen I—III veranschaulicht, welche Länder als wichtigste Lieferanten für den englischen Markt dem britischen Inselreiche Weizen und Weizenmehl zuführen.

Tabelle I.

Englands Weizen-Einfuhr aus den wichtigsten Produktionsländern in 1000 engl. Centnern.

	Deutschland	Frankreich	Rufsland	Verein. Staaten	Kanada	Chile	Egypten	Britisch Indien	Australien	Andere Länder	Gesamt-Einfuhr
1846—50 durchschnittlich	3914	1153	2 429	764	176	31	452	—	—	3436	12 354
1851—55 durchschnittlich	4525	853	2 609	1 790	150	2	1714	—	—	3858	15 502
1856—60 durchschnittlich	4410	2179	3 696	3 519	448	4	1540	—	—	3151	18 749
1861—65 durchschnittlich	6467	949	5 602	8 957	1948	216	1491	—	—	2271	27 902
1866—70 durchschnittlich	5781	969	10 489	7 257	1362	946	1163	100	234	3505	31 808
1871—75 durchschnittlich	3554	1150	11 767	17 703	3242	1066	1380	830	937	1727	43 357
1876—80 durchschnittlich	3622	363	7 905	28 400	3320	905	1708	3 064	2196	1214	52 697
1881	1361	6	4 046	36 083	2876	1094	1071	7 335	2969	307	57 148
1882	3080	7	9 575	35 137	2684	1657	174	8 461	2475	990	64 240
1883	2871	9	13 346	26 128	1798	2249	1172	11 249	2683	3634	64 139
1884	1090	19	5 402	22 641	1757	1056	1000	7 981	5091	1269	47 306
1885	1980	2	11 975	24 272	1745	1622	110	12 170	5279	2344	61 499
1886	1316	2	3 720	24 648	3080	1702	41	11 024	739	1163	47 435
1887	1551	69	5 501	30 530	3968	2206	197	8 511	1347	1922	55 802
1888	3279	16	21 450	14 643	1089	1485	735	8 166	2316	4082	57 261
1889	2538	126	21 310	17 008	1170	573	326	9 218	1406	4877	58 552
1890	1100	0	19 389	17 201	1128	24	425	9 112	3058	9037	60 474

Man sieht, es sind thatsächlich alle Weltteile, selbst die fernsten Hinterländer, die heute zur Ernährung des englischen Volkes beisteuern, und je mehr sich die Verkehrsmittel verbessern, je weiter streckt der Londoner Getreidehandel seine Arme aus.

Seit Nordamerika seine großartigen, ozeanverbindenden Pazifikbahnen gebaut, seine Schienenwege auf mehr als 260 000 Kilometer ausgedehnt hat, seitdem Flüsse und Kanäle im Wettbewerb mit den Eisenbahnen billige Transporte aus dem Inneren des gewaltigen Kontinentes ermöglichen, seitdem vorzügliche Einrichtungen für Lagerung, Handel und Versand von Getreide die Unkosten vermindert haben, sind die Weizenvorräte der fruchtbaren Prärien des „fernen Westens“ sowie des Goldlandes Kalifornien in gewaltigen Massen den Konsumenten der alten Welt zugeführt worden.

Der Bau des Suezkanals, der Indien und Australien dem Weltmarkte um Hunderte von Meilen näherrückte, die Schaffung der großen Dampferflotten, die heute in weniger Wochen den Weg durch das

Tabelle II.

Englands Einfuhr von Weizenmehl aus den wichtigsten Produktionsländern in 1000 engl. Centnern.

durchschnittlich	Australien	Oesterreich	Kanada	Dänemark	Frankreich	Deutschland	Rufsland	Verein. Staaten v. N.-A.	Andere Länder	Gesamt-Einfuhr
1846—50		3	651	1	684	23	6	2 243	77	3 688
1851—55		2	212	7	886	63	1	2 280	419	3 870
1856—60		2	244	10	1295	193	9	1 718	321	3 792
1861—65		37	711	16	1495	292	7	2 566	275	5 399
1866—70		190	268	136	1500	804	76	1 108	250	4 332
1871—75		317	386	180	1111	850	71	1 937	539	5 391
1876—80	125	1093	363	410	865	1035	101	4 288	210	8 490
1881	277	1097	260	294	203	1388	43	7 693		11 357
1882	489	1567	341	411	220	1988	83	7 810	1802	13 057
1883	85	1739	504	415	164	1928	81	11 260	143	16 329
1884	222	1564	689	157	154	1747	94	10 336	132	15 095
1885	131	1811	280	120	187	1415	85	11 732	72	15 833
1886	73	1365	771	67	115	811	23	11 425	40	14 690
1887	7	1412	953	55	98	588	43	14 860	47	18 053
1888	51	1946	784	84	102	1105	232	12 559	47	16 910
1889	33	1841	1168	58	91	1154	236	10 043	48	14 672
1890	131	1370	933	22	103	895	196	12 025	98	15 773

Tabelle III.

Englands Import an Weizen und Weizenmehl, auf Körner reduzirt, aus den wichtigsten Produktionsländern in 1000 engl. Centnern.

durchschnittlich	Deutschland	Frankreich	Rufsland	Verein. Staaten	Kanada	Chile	Egypten	Britisch Indien	Australien	Andere Länder	Gesamt-Einfuhr
1846—50	3923	982	2 436	3 571	990	34	456	—	—	4 572	16 964
1851—55	4605	1962	2 610	4 650	413	17	1755	—	—	4 327	20 339
1856—60	4658	3798	3 708	5 667	753	16	1542	—	—	3 212	23 354
1861—65	6877	2818	5 611	12 164	2813	272	1496	—	—	2 600	34 651
1866—70	6785	2845	10 543	8 402	1697	1028	1176	—	—	4 198	36 674
1871—75	4617	2538	11 776	20 306	3724	1447	1390	706	1088	2 902	50 494
1876	3488	1654	8 912	22 223	2777	1013	2246	3 297	2842	3 440	51 904
1877	7004	3870	11 004	23 594	3265	810	2464	6 106	451	4 929	63 491
1878	7512	885	9 150	33 588	2999	51	218	1 821	1561	2 917	59 692
1879	4758	461	8 117	44 619	5354	1492	2063	890	2295	1 953	73 002
1880	2821	350	2 963	44 783	4543	1450	1605	3 230	4613	2 103	68 460
1881	3096	261	4 100	45 700	3200	1171	1073	7 339	3315	2 091	71 345
1882	5566	283	9 680	45 011	3121	1717	178	8 464	3094	3 691	80 769
1883	5281	214	13 448	40 577	2445	2301	1173	11 249	2792	5 450	85 074
1884	3273	212	5 520	36 065	2652	1056	1001	7 981	5380	3 584	66 910
1885	3749	237	12 082	39 709	2114	1623	110	12 175	5452	4 838	82 331
1886	2331	146	3 748	38 882	4108	1706	41	11 027	836	2 995	67 021
1887	2287	191	5 555	50 612	5263	2211	198	8 512	1357	4 805	80 212
1888	4661	144	21 741	31 847	2165	1486	737	8 166	2385	6 673	80 426
1889	3989	239	21 605	30 957	2793	573	327	9 218	1452	7 309	78 929
1890	2344	143	19 662	33 903	2425	24	428	9 112	3240	11 100	82 382

Rote Meer nach England zurücklegen, als selbst der schnellste Segler Monate gebrauchte, um den schwarzen Kontinent zu umsegeln; die Anlegung des indischen Eisenbahnnetzes, endlich die zunehmende Besiedelung des australischen Kontinentes, der nun von der Schafhaltung zu immer ausgedehnterem Getreidebau überzugehen vermag — das alles hat immer größere Massen ostindischen und australischen Weizens mobil gemacht, die noch vor 20 Jahren niemand zur Deckung des europäischen Bedarfes in Rechnung zu stellen wagte.

Daneben ist Rußland, trotz zeitweiligen Rückganges in seinen Weizenexporten, in den letzten Jahren wieder der wichtigste Lieferant von Weizen geworden. Der Ausbau seines Eisenbahnnetzes, die Fürsorge der Regierung für die Förderung des Getreidehandels durch Anlage von Bahnspeichern etc. werden auch für die Zukunft dem eine Zeit lang schon stark zurückgedrängten Lieferanten wieder einen hervorragenden Platz auf dem englischen Markte sichern. Die gegenwärtige Notlage, die zur Schließung der Häfen für ausgehendes Getreide zwang, darf glücklicherweise als eine vorübergehende Erscheinung gelten.

Wenn Deutschland noch immer mit ziemlich bedeutenden Weizenlieferungen in den englischen Einfuhrlisten verzeichnet steht, so verdankt es das hauptsächlich seinem Durchfuhrhandel, der über die Ostseehäfen russisches und österreichisches Getreide verfrachtet. Der eigene Ueberschuß der Ostseeprovinzen wird heute durch die hohen Zölle naturgemäß im Lande gehalten und, solange keine Aufhebung des Identitätsnachweises erfolgt, zu dem kostspieligen Landtransport nach den Teilen des Vaterlandes verdammt, die Mangel an Brotgetreide haben.

Auch die übrigen Länder des europäischen Kontinentes haben ihre frühere Bedeutung auf dem englischen Getreidemarkte ganz verloren, und ebenso ist das alte Nilland Aegypten heute von seiner ehemaligen Höhe gewaltig herabgegangen, während Chile im letzten Jahrzehnt seinen Platz behauptet hat.

Die volle Bedeutung der einzelnen Länder für die Brotversorgung Großbritanniens erhellt aber erst, wenn zu den Getreide- die Mehlzufuhren hinzugerechnet werden. Wo der Transport des minderwertigen Kornes nicht mehr lohnte, da hat man durch Vermahlung des Getreides Produkte von höherem spezifischen Wert zu schaffen verstanden, die den weiten Weg über den Ozean fanden und auch dem westeuropäischen Mühlengewerbe empfindliche Konkurrenz bereiteten.

Auffallenderweise ist hier Nordamerika von jeher mit den stärksten Sendungen vertreten, und im Laufe der letzten 10 Jahre haben sich die Verschiffungen von dort verdoppelt und verdreifacht, so daß etwa Dreiviertel der ganzen englischen Einfuhr dem Norden jenes Kontinentes entstammen.

An den großartigen Anthony-Wasserfällen des Mississippi hat sich in Minneapolis eine Mühlenindustrie entfaltet, die als die gewaltigste der Welt bezeichnet werden kann und den vorzüglichen, kleberreichen „Hart-Weizen“ der nordwestlichen Territorien des binnenländischen

Weizengebietes in Form des besten, ausgiebigsten Mehles auf den Weltmarkt bringt.

Neben Nordamerika treten die anderen Mitbewerber weit zurück. Ostindien und Australien sind für Mehl noch keine fühlbaren Konkurrenten geworden und werden es auch wohl in absehbarer Zeit nicht werden. Rußland hat sich bisher mit dem Versand seines Rohproduktes begnügt; Frankreich hat seine ehemalige Stellung längst verloren, während ungarisches und deutsches Weizenmehl noch immer in ansehnlichen Mengen auf dem englischen Markte erscheinen, ersteres sogar langsam an Bedeutung zu gewinnen scheint.

Rechnen wir, wie es in Tabelle III geschehen ist, das Mehl auf Körner um, so können wir am leichtesten überblicken, wie sehr der gesamte Bedarf des Landes an fremder Brotfrucht zugenommen hat, und auf welche Bezugsquellen England heute angewiesen ist im Vergleich zu früheren Zeiten.

Die nahe gelegenen Länder, speziell Deutschland und Frankreich, früher wesentlich mit bestimmend für den englischen Markt [1]), und in der Prosperität ihrer landwirtschaftlichen Betriebe von dort abhängig, scheiden immer mehr aus der Reihe der Lieferanten aus. Deutschland bewahrt sich in den englischen Einfuhrlisten noch immer einen leidlichen Platz, weil es z. T. Durchfuhrland für russisches und österreichisches Korn ist, und weil die Mühlen an der Ostseeküste nach Aufhebung des Identitätsnachweises für vermahlenes Getreide wieder für den Export zu arbeiten vermögen.

Die überseeischen Produktionsgebiete sind es heute hauptsächlich, die eine reichliche und billige Ernährung des britischen Volkes ermöglichen.

Australien, das innerhalb der 70er Jahre seine Weizenfelder fast verdreifacht hatte [2]), nachher aber ein sehr viel langsameres Tempo einschlug, hat bisher, trotz eines starken Anlaufes, sich noch keinen dauernden Platz auf dem Markte des Mutterlandes erobern können. Dagegen ist der ostindische Weizen im Laufe der letzten Jahre für England immer wichtiger geworden; er nimmt durchschnittlich die dritte Stelle nach Amerika und Rußland ein und

1) Wenn wir unsere Blicke noch weiter zurückschweifen lassen, so war in den Jahren 1828—1830 Deutschland an der durchschnittlichen Einfuhr von 1 355 000 Quarters Weizen und Weizenmehl mit etwa $1/_2$ mit 646 000 Qu., Amerika nur mit 8 Proz. beteiligt. In den Jahren 1836 und 1837 decken Preufsen und die Hansestädte fast allein den englischen Bedarf, Amerika liefert nichts. Noch in den 5 Jahren 1841—1845 sendet Deutschland mit 902 000 Quarters fast die Hälfte der auf 1 879 000 Qu. angewachsenen Zufuhr, während die Ver. St. nur 88 000, also etwa 5 Proz. beisteuern.
Vergl. Tooke u. Newmarch, Bd. 2, S. 520.

2) Der Weizenanbau in sämtlichen australischen Kolonien betrug:

1867	1 056 871 acres	1880	3 379 239 acres
1870	1 201 682 „	1884	3 663 548 „
1874	1 534 800 „	1889	3 877 748 „
1878	2 577 100 „		

Südaustralien und Victoria nehmen davon mit etwa 3 Millionen acres die Hauptmasse in Anspruch.

hat zeitweise den Vorrang vor dem Zarenreiche behauptet, das eigentlich erst in den letzten 3 Jahren wieder seine Leistungsfähigkeit offenbart hat.

Ausschlaggebend für den englischen Verbraucher ist und bleibt aber noch immer der nordamerikanische Kontinent. Wir dürfen mit Rücksicht auf unsere früheren Erörterungen in diesen Jahrbüchern [1]) und bei der Wichtigkeit der amerikanischen Konkurrenz für den Weltmarktpreis wohl etwas ausführlicher dabei verweilen.

Noch vor 10 Jahren wirkte die plötzliche Zunahme der amerikanischen Weizenexporte für die europäische Landwirtschaft gradezu erschreckend und lähmend. Unerschöpflich schienen die Waldregionen und fruchtbaren Prärien im Innern des Kontinentes und an den Küsten des großen Ozeans, und man mußte im Hinblick auf die noch vorhandenen, oft überschätzten, ausgedehnten Flächen unberührten, jungfräulichen Bodens fürchten, daß Amerika erst im Beginn seiner Exportthätigkeit stände und weiter die alte Welt mit wachsenden Mengen billiger Brotfrucht überschütten könne. Die Landspekulanten und Eisenbahngesellschaften, denen daran gelegen war, möglichst viel Ansiedler ins Land zu ziehen, trugen mit ihren Reklamen nicht wenig dazu bei, diesen Glauben an die Unerschöpflichkeit der dortigen Hilfsquellen zu erhalten [2]).

Aber schon die Zahlen unserer Tabellen zeigen, daß für England diese Befürchtung nicht eingetreten ist.

Das Jahr 1881 stellt den Höhepunkt der amerikanischen Weizenzufuhren dar, und wenn seitdem nicht die Fortschritte im Mehlversand einen Ausgleich herbeigeführt hätten, so ständen die Vereinigten Staaten in den letzten drei Jahren weit hinter Rußland zurück. Während die Union im Jahre 1880 etwa 63 Proz. der gesamten britischen Weizeneinfuhr deckte, lieferte sie im Jahre 1889 nur 29 Proz., im Jahre 1890 nur 28 Proz., sodaß 72 Proz. von anderen Ländern bezogen werden mußten.

Rechnen wir Weizen und Weizenmehl zusammen, so sinkt der Anteil der Union an der britischen Versorgung freilich weniger, aber doch immer von 64 Proz. in 1881 auf 39 resp. 41 Proz. in den beiden letzten Jahren, behauptet aber noch im Jahre 1887 63 Proz. aller Zufuhren.

Der Druck, den die amerikanischen Sendungen auf die internationale Preisgestaltung des Weizens ausübten, mußte naturgemäß im Verein mit der steigenden Schwierigkeit, billiges, gutes Land zu erwerben, dazu beitragen, daß die überstürzte Ausdehnung des Weizenanbaues zum Stillstand kam und zeitweilig sogar ein merklicher Rückschritt eintrat.

Der Weizenanbau der Vereinigten Staaten [3]) und die Weizenernte war

---

1) Vgl. über die wachsende Konkurrenz N-A. etc. Bd. XXXIII etc.

2) Erst die authentischen, an Ort und Stelle mit grofser Sachkenntnis gesammelten Daten und die unparteiische geschickte Verwertung derselben durch Max Sering: „Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft“, Leipzig 1887, haben eine zutreffende Beurteilung der dortigen Verhältnisse ermöglicht.

3) Dafs die Zahlen, wie alle Anbau- und Erntezahlen, nicht auf absolute Genauigkeit

Kalenderjahr	Anbau		Ernte		
1871	19 943 893	acres	231	Mill	bush
1875	26 381 512	,,	292	,,	,,
1880	37 986 717	,,	498	,,	,,
1881	37 709 020	,,	380	,,	,,
1882	37 067 194	,,	504	,,	,,
1883	36 455 593	,,	421	,,	,,
1884	39 475 885	,,	512	,,	,,
1885	34 189 246	,,	357	,,	,,
1886	36 806 184	,,	457	,,	,,
1887	37 641 783	,,	456	,,	,,
1888	37 336 138	,,	416	,,	,,
1889	38 123 859	,,	490	,,	,,
1890	?		399	,,	,,
1891	?		ca. 550	,,	,,

Während also in den siebenziger Jahren die mit Weizen bebaute Fläche sich etwa verdoppelte, ist im letzten Jahrzehnt ein auffallender Stillstand zu konstatieren, der es im Verein mit den schwankenden Ernten erklärlich macht, daß die Verschiffungen aus den Häfen der Union auch nicht entfernt in demselben Maße gewachsen sind, als man vor 10 Jahren noch fürchten mußte.

Die schnelle Zunahme der Bevölkerung des Landes und die Steigerung ihrer Konsumtionsfähigkeit haben im Verein mit dieser langsameren Kolonisation und den zeitweisen Mißernten bewirkt, daß das Land durchschnittlich sehr viel weniger Getreide an das Ausland abzugeben vermochte als vor 10 Jahren.

Die folgende Zusammenstellung [1]) giebt ein Bild der Ernten, des Handels und des Verbrauchs von Weizen und Weizenmehl.

Anspruch erheben können, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Zum Vergleich dürften sie ausreichen.

Die Versuche der englischen Regierung, auch Canada zu einem wichtigen Lieferanten für Weizen zu machen, haben bisher noch geringen Erfolg gehabt, der Anbau geht in einzelnen Teilen des weiten Territoriums sogar stark zurück. Es waren mit Weizen bebaut:

	in Ontario		in Manitoba	
1881	1 930 123	acres	51 293	acres
1883	1 683 620	,,	208 674	,,
1885	1 674 599	,,	367 479	,,
1887	1 382 564	,,	422 134	,,
1888	1 194 387	,,	518 000	,,
1889	1 220 725	,,	623 245	,,

Trotz der schnellen Zunahme in Manitoba ist also die gesamte Weizenfläche im letzten Jahrzehnt noch zurückgegangen. (Vergl. Statistical Abstract for the colonial and other british possessions.)

1) Die Zahlen für die Ausfuhr und Einfuhr beziehen sich auf Etatsjahre (endend d. 30. Juni), die Ernten auf die Kalenderjahre, abschliefsend mit dem 31. Dez. des vorhergehenden Jahres. (Vergl. Statistical Abstract for the principal and other foreign countries, 16. Number, S. 182.)

Jahr endend d. 30. Juni	Ernte und Einfuhr	Ausfuhr	Bleibt zum Verbrauch	Verbrauch pro Kopf	Ausfuhr in Prozenten der Ernte
	1000 bushels			bushels	
1867	155 092	13 920	141 172	3,90	8,98
1870	236 752	50 068	183 683	4,64	22.42
1876	293 800	76 171	217 628	4.82	25.93
1880	449 243	180 934	268 308	5,35	40,28
1881	498 761	786 475	312 286	6,07	37,39
1882	381 146	122 597	258 547	4.90	32,17
1883	505 272	148 785	356 486	6,58	29,45
1884	421 118	111 636	309 482	5.42	16.77
1885	512 977	132 851	380 125	6,66	25.89
1886	357 500	94 913	262 587	4.49	26.55
1887	457 500	154 163	303 336	5,07	33,70
1888	456 922	120 127	336 795	5,47	26.29
1889	416 003	88 822	327 181	5.03	21.35
1890	490 000	109 427	380 200	6,05	22,33

Demnach *nimmt der Anteil des Exportes an der Gesamternte seit 1880 stark ab*, und der Verbrauch des Landes steigt in absoluten und relativen Zahlen sehr bedeutend. Wenn wir, um den Einfluß der Handelsspekulationen zu eliminieren, Durchschnitte längerer Zeitabschnitte berechnen [1]), so war der Verbrauch:

1867—71 = 183 100 bushels = 4,83 b. pro Kopf
1872—76 = 207 430 „ = 4,84 „ „ „
1877—80 = 261 341 „ = 5,33 „ „ „
1881—84 = 309 200 „ = 5,60 „ „ „
1885—90 = 331 705 „ = 5,46 „ „ „

Wenn diese Bewegung andauert, die Bevölkerung und der Verbrauch im eigenen Lande in gleichem Tempo vorwärtsschreiten, so würde schon in 10 Jahren der Zeitpunkt erreicht, wo die Durchschnittsernten der letzten Jahre nur noch zur Deckung des eigenen Bedarfes hinreichen [2]), und der Druck der amerikanischen Konkurrenz aufhören würde.

Aber in so rosigem Lichte dürfen wir die Zukunft noch nicht betrachten. Amerika hat in der letzten Zeit selbst unter einer empfindlichen landwirtschaftlichen Krisis gelitten und infolgedessen die Kolonisation nur wenig intensiv betrieben. Nach Sering's Zeugnis kann jedoch das Weizenareal in Nordamerika noch auf das Doppelte des bisherigen Umfanges ausgedehnt werden, und es bedarf nur besserer Preise, um verstärkte Wanderungen nach den Kolonisationsdistrikten zu veranlassen und durch reichliches Angebot von Weizen von neuem einen Druck auf die europäischen Märkte zu üben, -- wenn auch die

1) Bei den Zahlen für 1890 ist der geringe Import aufser Acht gelassen, weil uns die genauen Zahlen fehlten. Für die 10 Jahre 1880—90 haben wir die Teilung in 4 und 6 Jahre absichtlich vorgenommen, weil der scheinbar enorme Konsum des Etatsjahres 1884—85 auf Handelsspekulationen beruht, die grofse Vorräte aufspeicherten, die thatsächlich dem Verbrauch des nächsten Jahres zu Gute kamen.

2) Für das Jahr 1900 wäre dann eine Bevölkerung c. 78 000 000 Menschen und ein Verbrauch von c. 480 000 000 bushels anzunehmen.

besten Weizenländereien bereits besetzt sind und verschlechterte Ansiedelungsbedingungen, ungünstigeres Klima etc. eine allzu schnelle Ausdehnung hindern werden.

Gegenwärtig ist Amerika noch ausschlaggebend auf dem europäischen Markte und wird im laufenden Jahre, in dem der alte Kontinent durch Mißernten schwer heimgesucht wird, durch seine überreichen Ernten geradezu zum alleinigen Retter aus der Not werden. Die diesjährige Ernte wird auf etwa 550 Millionen bushels Weizen — gegen 399 im Vorjahre — geschätzt, und die Notstandspreise, die Europa zu zahlen gezwungen ist, versprechen dem amerikanischen Farmer einen derartigen Goldregen, daß er noch für Jahre hinaus die dortige Landwirtschaft befruchten und die Konkurrenzfähigkeit des Landes steigern wird.

In den übrigen Getreidearten ist der ausländische Wettbewerb dem englischen Landwirt weit weniger fühlbar als bei der Hauptbrotfrucht, dem Weizen.

Für Gerste reichen auch die wesentlich gesteigerten Einfuhren der letzten Jahre nicht annähernd an das selbstgeerntete Quantum heran, sie betragen nach den weiter oben mitgeteilten Zahlen nur etwa die Hälfte von dem, was die eigene Landwirtschaft hervorbringt.

Ueber die Ausdehnung der Gersteneinfuhr aus den hauptsächlichsten Produktionsländern geben folgende Zahlen Aufschluß.

	Chile	Dänemark [1]	Frankreich	Deutschland	Türkei [2]	Rumänien	Rußland	Verein. Staaten v. N.-A.	Andere Länder	Gesamt-Einfuhr
	in 1000 englischen Centnern									
durchschn.										
1846—50		1703	137	995	77		87	75	222	3 296
1851—55		1146	183	222	157		104	—	460	2 272
1856—60		1367	441	1368	416		741	3	1331	5 667
1861—65		1198	1041	1275	1221		619	6	989	6 349
1866—70		1312	1061	1592	1177		1 185	187	578	7 373
1871—75		1251	2784	1169	3056		1 975	27	786	11 048
1876—80	104	1616	1158	2482	1643	1239	2 367	501	917	12 027
1881	3	1376	2001	1692	397	1887	1 167	273	1009	9 805
1882	6	1062	909	2175	610	5719	4 097	47	915	15 540
1883	52	750	1475	1794	1262	4460	5 517	118	1033	16 461
1884	291	226	1281	724	2446	1401	4 965	226	1393	12 953
1885	152	612	1424	609	1412	2377	6 524	135	2121	15 366
1886	165	973	1033	1205	685	2346	5 541	49	1716	13 713
1887	73	822	624	931	175	2309	7 463	369	1473	14 239
1888	326	1005	410	2427	935	3207	11 530	52	1413	21 305
1889	297	537	611	1608	1973	3013	7 855	388	1118	17 400
1890	65	301	439	544	2382	1964	8 254	415	2313	16 677

1) Bis 1861 einschliefslich der Elbherzogtümer.

2) Einschliefslich Bulgarien.

Der Verbrauch fremder Gerste ist also in England noch relativ gering, und wenn auch in den letzten 20 Jahren die Zufuhren sich verdoppelt haben, so spielt hier das fremde Produkt auf dem Markte doch nicht annähernd die Rolle wie beim Weizen. Vor allem ist hier von einem erdrückenden Wettbewerb Nordamerikas nicht die Rede. Die amerikanische Gerste soll der englischen in Qualität durchaus nicht ebenbürtig und für Brauzwecke kaum verwertbar sein[1]).

Hier sind es noch die näher gelegenen Länder des Kontinentes, Dänemark, Frankreich und Deutschland, vor allem Rußland und die Balkanstaaten, die mit ihren besseren Gerstensorten in England Absatz finden. Rußland hat in den letzten 10 Jahren unbestritten die Führerschaft übernommen, und neben ihm sind Rumänien und die Türkei die wichtigsten Lieferanten.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse auf dem Hafermarkte, wie die folgenden Zahlen klarlegen. Es betrug die Einfuhr aus (1000 engl. Centner):

Im Durchschnitt der Jahre	Rufsland	Schweden	Däne-mark	Deutsch-land	Holland	Frank-reich	Kanada	Verein. Staaten v. N.-A.	Andere Länder	Summa.
1846—50	1 033	319	635	244	425	9	50	62	525	3 236
1851—55	898	453	725	63	272	144	3	10	539	2 696
1856—60	2 192	1035	543	269	263	35	38	—	390	4 775
1861—65	1 506	2158	934	325	438	85	99	11	387	5 863
1866—70	3 121	2980	718	779	427	29	543	151	279	9 022
1871—75	4 698	3954	640	925	373	263	332	16	437	11 636
1876—80	6 669	3997	353	612	248	15	716	49	163	12 839
1881	5 698	3210	161	67	167	13	546	8	454	10 324
1882	8 471	4042	108	595	152	10	185	—	74	13 638
1883	9 030	4724	302	633	196	26	89	—	137	15 138
1884	9 357	2414	27	275	225	6	278	251	88	12 922
1885	6 411	3690	63	96	291	5	758	1453	289	13 057
1886	7 217	4091	108	331	350	4	767	413	205	13 485
1887	9 676	3407	34	477	382	—	216	17	253	14 463
1888	12 203	1721	9	399	216	41	26	—	154	18 771
1889	13 967	1568	1	107	185	2	4	149	7	15 991
1890	8 950	1002	16	240	173	6	120	2010	209	12 727

Der Verbrauch fremden Hafers ist also noch geringer als der Bedarf an Gerste, und die Zunahme in den letzten 20 Jahren ist noch weniger stark.

1) Ein Beweis dafür ist die geringe Ausfuhr Nordamerikas an Gerste und vor allem die Thatsache, dafs die Union sehr viel gröfsere Mengen Braugerste ein- als ausführt. Es betrug

		die Einfuhr		die Ausfuhr	
1881—85	durchschn.	10 069 000	bushels	?	bushels
1886		10 197 000	„	252 183	„
1887		10 356 000	„	1 305 300	„
1888		10 831 000	„	550 884	„
1889		11 368 414	„	1 440 000	„
1890		11 332 545	„	1 408 000	„

Rußland ist hier noch weit mehr der Alleinherrscher auf dem Markte als dort. Die Vereinigten Staaten treten nur sporadisch als Lieferanten in größerem Umfange auf, Dänemark büßt seinen Absatz fast ganz ein, ebenso Frankreich. Deutschland und Holland haben ihre Stellung auf dem Markte behauptet, und neben ihnen hat Schweden nicht unwesentlichen Anteil an der Versorgung des englischen Bedarfes.

Wir werden weiter unten sehen, welchen Einfluß die beschränkte Mitbewerbung des Auslandes, speziell Nordamerikas auf den Anbau von Gerste und Hafer in Großbritannien gehabt hat.

Neben den bisher genannten, für die Rentabilität des englischen Ackerbaues ausschlaggebenden Getreidearten empfängt das britische Inselreich neuerdings wachsende Mengen von Mais, die, wenn sie auch nicht direkt mit englischem Gewächs in Konkurrenz treten, doch dadurch, daß sie den Verbrauch anderer Körnerfrüchte beschränken und sie als Rohstoff zur Branntweinfabrikation sowie als Mastfutter für Vieh ersetzen, von wesentlichem Einfluß auf den Absatz und die Preise der übrigen Getreidearten waren.

Wir geben hierunter eine ähnliche Zusammenstellung, welche die Herkunftsländer der eingeführten Maismengen erkennen läßt (in 1000 engl. Centnern).

Im Durchschnitt der Jahre	Rußland	Oesterreich	Rumänien [1]	Türkei [2]	Aegypten	Kanada	Verein. Staaten v. N.-A.	Andere Länder	Gesamt-Einfuhr
1846—50	100	521	897	795	139	—	4 146	1441	8 049
1851—55	606	269	1 282	762	334	—	1 998	1206	6 457
1856—60	1027	367	1 753	664	171	—	1 922	820	6 724
1861—65	1007	125	900	3053	235	235	4 101	555	10 211
1866—70	898	1165	1 203	5449	156	316	3 428	1140	13 755
1871—75	975	346	886	2747	112	1772	12 115	704	19 660
1876—80	705	33	1 820	2378	64	2414	29 416	309	37 139
1881	754	—	6 482	705	93	1593	23 715	137	33 481
1882	2713	28	8 407	578	484	288	5 089	684	18 275
1883	1113	74	5 944	1185	79	2014	21 041	288	31 739
1884	3543	—	9 018	1268	660	929	8 895	465	24 780
1885	1680	—	7 343	838	76	951	19 502	1135	31 527
1886	3113	—	7 577	87	6	1874	16 701	1653	31 011
1887	5536	—	11 065	38	3	570	11 201	2752	31 167
1888	3832	—	7 134	384	256	1299	9 837	2628	25 370
1889	3055	—	5 215	276	1	2867	22 501	2278	36 192
1890	2198	—	8 506	82	14	2235	23 276	7175	43 438

Hier fallen natürlich die nahegelegenen kontinentalen Staaten Europas als Lieferanten vollständig aus. Die Amerikanische Union deckt den Löwenanteil und bemüht sich neuerdings ganz besonders,

1) inkl. Wallachei und Moldau.

2) inkl. Bulgarien.

dieser seiner Hauptgetreideart [1]) auch als Brotfrucht in Europa Eingang zu schaffen.

Daneben sind es Südrußland und in hervorragendem Maße Rumänien, welche wachsende Mengen dieses Getreides nach England verschiffen. Ungarn, Aegypten und die Türkei sind langsam vom Markte verdrängt worden.

Doch genug der Zahlen über die Einfuhr fremden Getreides nach England! Sie beweisen, daß die ausländische Konkurrenz in ungeschwächter Kraft fortbesteht. Prüfen wir nun kurz, welchen Einfluß der erweiterte Bezug fremder Körnerfrucht auf die Preise des englischen Getreides gehabt hat!

Am intensivsten mußte er natürlich für das eigentliche Brotgetreide, für den Weizen, fühlbar werden, der heute nur noch zu einem Drittel des ganzen Bedarfes auf dem heimischen Boden gewonnen werden kann.

Die englische Grundaristokratie hat es bekanntlich verstanden, in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die Kornpreise durch Zölle und Ausfuhrprämien künstlich auf einer Höhe zu halten, die auf dem Kontinent völlig unbekannt war. Als nachher der Freihandel gesiegt hatte, sind umgekehrt auf dem Festlande durch Schutzzölle die Getreidepreise künstlich hoch gehalten worden, während England seine Häfen den fremden Getreidemassen weit öffnete, so daß hier die Wirkung der Ausdehnung des Handels auf ferne Hinterländer sich ganz besonders fühlbar machte. Vielleicht ist hier der Preis noch mehr, als notwendig gewesen wäre, dadurch gedrückt worden, daß die kontinentalen Bedarfshäfen durch die Zollschranken teilweise versperrt waren, und das Angebot um so stürmischer auf den zollfreien englischen Markt drückte.

Die Durchschnittspreise eines Quarter (= ca. 220 Kilo) englischen Weizens waren:

1801—10	83 sh.	11 d.	1882	45 sh.	1 d.
1811—20	87 „	6 „	1883	41 „	7 „
1821—30	59 „	5 „	1884	35 „	8 „
1831—40	56 „	10 „	1885	32 „	10 „
1841—50	53 „	4 „	1886	31 „	0 „
1851—60	54 „	7 „	1887	32 „	6 „
1861—70	51 „	1 „	1888	31 „	10 „
1871—75	54 „	8 „	1889	29 „	9 „
1876—80	47 „	6 „	1890	31 „	11 „
1881	45 „	4 „			

Wenn also schon unter dem ersten Ansturm der nordamerikanischen Konkurrenz der Preissturz am Ausgang der 70er Jahre eine heillose Bestürzung unter den englischen wie kontinentalen Weizenbauern hervorrief, und man Preise, wie sie vorübergehend — bis zu 38 sh. im März 1879 — erreicht wurden, kaum für möglich hielt, so war das doch nur der Anfang zu einem weit intensiveren und anhal-

1) Die Maisernten der Vereinigten Staaten sind durchschnittlich drei- bis viermal so grofs als die dortigen Weizenernten.

tenderen Preisfall. Ist doch der Jahresdurchschnittspreis für 1889 fast auf ein Drittel des Durchschnittspreises von 1811—1820 und auf beinahe die Hälfte von dem gesunken, der in den 50er und 60er Jahren zumeist gezahlt wurde.

Nach kurzer Erholung im Jahre 1881 und 1882 trat schon im Herbst des letzteren Jahres ein weiteres Sinken ein, das schließlich zu Preisen führte, wie sie im ganzen Jahrhundert noch nicht verzeichnet waren[1]).

Schon im Jahre 1884 geht der Preis zeitweise auf 30 sh. 5 d. herab, das folgende Jahr bringt 30 sh. 2 d. als niedrigsten Wochendurchschnitt für die Märkte Großbritanniens; in den beiden folgenden Jahren sinkt die Notiz zeitweilig auf 29 sh. und 28 sh. 5 d., um sich dann eine Kleinigkeit zu erholen, aber mit 28 sh. 6 d. als Minimum und 30 sh. 2 d. als Maximum im Jahre 1889 einen Jahresdurchschnittspreis zu liefern so niedrig, wie ihn wohl auch der ärgste Pessimist nicht mehr für möglich gehalten hätte.

Nasse hat in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift[2]) Zahlen von Lefèvre citiert, um zu zeigen, wie groß bei sinkenden Durchschnittsernten und sinkenden Preisen der Verlust der englischen Getreidebauer Ende der 70er Jahre gewesen ist. Wir wollen diese Zahlen bis auf die neueste Zeit fortführen und erhalten dann folgendes Bild[3]) von der Rentabilität des englischen Weizenbaues:

Im Durchschnitt der Jahre	Weizenernte pro acre	Durchschnittspreis pro quarter Weizen im Erntejahr	Wert der Weizenernte pro acre
	bushels	sh. d.	sh. d.
1857—62	28,4	50 1	174 11
1863—68	30,8	51 0	186 10
1869—74	27,2	53 5	179 8
1875—80	22,6	47 3	130 11
1884	29,9	33 2	124 4
1885	31,31	30 10	120 7
1886	26,89	33 0	110 11
1887	32,07	30 11	123 11
1888	28,05	30 8	107 8
1889	29,89	31 2	116 3
1890	30,74		

1) Man mufs bis in das vorige Jahrhundert zurückgehen, um in der amtlichen englischen Preisstatistik Notizen zu finden, die denen der letzten Jahre ähneln. Der niedrigste Preis dieses Jahrhunderts war bisher der des Jahres 1835 mit 39 sh. 4 d., und erst das Jahr 1779 zeigt mit 34 sh. 8 d, das Jahr 1780 mit 36 sh. 9 d. noch niedrigere Preise, die aber noch immer weit höher stehen als die Schleuderpreise, zu denen die englischen Landwirte bisher ihren Weizen verkaufen mufsten.

Vergl. die Preistabellen in Tooke und Newmarch: „Geschichte und Bestimmung der Preise", deutsch von Ascher, Bd. II, S. 514 ff.

2) a. a. O. S. 143.

3) Die Ernteerträge werden in den Statistical Abstracts for the United Kingdom erst seit 1884 veröffentlicht und wohl seitdem auch erst amtlich erhoben. Die Preise der Erntejahre sind nach den Monatspreisen für die Märkte Grofsbritanniens von September bis August berechnet.

Trotzdem also in den letzten Jahren die Weizenernten nicht schlecht waren, sondern weit über dem Durchschnitt der 5 Jahre 1875—80 standen, ist doch der gewonnene Rohertrag pro acre (40,467 ar) so stark heruntergegangen, daß er durchschnittlich um 60—70 Mark, das ist um mehr als ein Drittel, niedriger steht, als in der Zeit von 1863—74. Daß da von einem Reinertrage kaum noch die Rede sein kann, liegt klar auf der Hand.

Weit weniger intensiv als auf dem Weizenmarkte macht sich der Rückgang der Preise auf dem Markte für Gerste und Hafer bemerkbar. Beide Getreidearten hängen sehr viel weniger von ausländischer Zufuhr ab; Amerika spielt keine Rolle in der Versorgung des britischen Bedarfes an diesen Früchten, und die Folge ist, daß die Preise weit langsamer und nicht so tief sinken als bei der eigentlichen Brotfrucht. In derselben Zeit, als die Weizenpreise unter dem Druck der amerikanischen Zufuhren schon verlustbringende geworden waren, halten sich Gerste und Hafer noch fast auf der alten Höhe, und erst als der Weizen dauernd einen niedrigen Stand erreicht hat, geben auch die Preise für diese Getreidearten erheblicher nach.

Der durchschnittliche Marktpreis für 1 imp. quarter war:

	Gerste				Hafer			
1856—60	37	sh.	7	d.	24	sh.	5	d.
1861—65	32	,,	11	,,	21	,,	10	,,
1866—70	38	,,	10	,,	25	,,	6	,,
1871—75	39	,,	5	,,	26	,,	1	,,
1876—80	36	,,	2	,,	24	,,	1	,,
1881—85	31	,,	2	,,	21	,,	2	,,
1886	26	,,	7	,,	19	,,	0	,,
1887	25	,,	4	,,	16	,,	3	,,
1888	27	,,	10	,,	16	,,	9	,,
1889	25	,,	10	,,	17	,,	9	,,
1890	28	,,	8	,,	18	,,	7	,,

Die Einbuße, die beim Anbau dieser Sommerfrüchte erlitten wurde, war also bei weitem nicht so stark als beim Weizen, obwohl die angegebenen Ernteerträge im Vergleich zum Weizen erstaunlich gering sind [1]).

b) Die Versorgung des britischen Marktes mit tierischen Nahrungsmitteln.

Eine fühlbare fremde Konkurrenz auf dem Markte animalischer

1) Die amtliche Statistik giebt die Durchschnittsernten (in quarters) pro acre an:

	Weizen	Gerste	Hafer
1885	31,31	35,11	36,85
1886	26,89	32,17	37,84
1887	32,07	31,32	34,74
1888	28,05	32,84	37,24
1889	29,85	31,78	39,27
1890	30,74	35,02	41,40

Gerste und Hafer liefern also an Maſseinheiten nicht viel mehr als Weizen, an Gewicht aber sehr viel weniger.

Unterhaltungsmittel ist sehr viel später hervorgetreten als auf dem Kornmarkt.

Der Grund liegt z. T. darin, daß die britischen Inseln durch ihr Klima ganz besonders auf Viehzucht hingewiesen sind und von ihren edel gezogenen Kulturrassen die allerbesten Produkte erhielten, die vom Auslande nicht in ähnlicher Güte zu liefern sind, z. T. darin, daß die vervollkommneten Transportmittel erst in allerjüngster Zeit einen Wettbewerb entfernter Hinterländer gestattet haben, ganz abgesehen davon, daß alle diese Länder auf niederer Entwickelungsstufe nur Nebenprodukte der Viehzucht, Häute, Haare und Wolle, zu liefern vermochten.

Erst die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, die Schaffung schnellsegelnder Dampfer, vor allem die Einführung der großen Kühlräume und Refrigoratoren beim Transport frischer Produkte haben es ermöglicht, daß frisches und lebendes Fleisch, Butter und Käse, Schinken und Fleischkonserven selbst von dem fernen Neuseeland her den Weg bis nach England gefunden haben.

Wir können die statistischen Daten unter Verweis auf die in diesen Jahrbüchern (Band XXXIII, S. 111 ff) bereits mitgeteilten Zahlen auf die neueste Zeit beschränken und heben nur das Wichtigste hervor.

Eine Einfuhr lebender Tiere fand selbstverständlich in früheren Zeiten, bei der Schwierigkeit des Transportes, nur aus den nächstgelegenen Ländern des Festlandes statt, und erst seit 15 Jahren machen große Mengen von Schlachtvieh die weite Reise über den Ozean, um die Ernährung des englischen Volkes zu erleichtern.

Bis zum Jahre 1842 war die Einfuhr fremder Tiere überhaupt verboten [1]), seitdem hat sich der Handel langsam, aber stetig entwickelt. Die Gesamteinfuhr betrug [2]):

	Rinder	Schafe	Schweine
1842	9 246	644	410
1850	66 462	143 498	7 287
1860	104 569	320 219	24 452

	Rinder	Schafe	Schweine
1861—70 durchsch.	184 562	550 510	61 738
1871—75 „	216 390	864 516	74 040
1876—80 „	232 745	938 703	44 612
1881—85 „	387 281	974 311	24 355
1886	319 622	1 038 965	21 351
1887	295 961	971 404	21 965
1888	377 088	956 210	24 509
1889	555 222	677 958	25 324
1890	642 596	358 458	?

Die Bewegung ist also bei den drei Tierrassen eine ganz verschiedene. Lebende Schweine scheinen sich als Importartikel nicht be-

1) Vom 1. Juli 1842 war die Einfuhr fremder Tiere gestattet, doch nur gegen einen Zoll von 20 sh. für jeden Ochsen, 15 sh für jede Kuh, 10 sh. für Kälber, 3 sh. pro Schaf und 5 sh. pro Schwein. Erst im Juni 1846 wurden diese Zölle beseitigt und die Einfuhr freigegeben.

2) Die älteren Zahlen nach einem Parlamentspapier: „Return relating to the past and present supply of live and dead meat", 1868; die neueren Zahlen nach den „Agricultural Returns for Great Britain".

währt zu haben, die Schafeinfuhr hat zeitweilig sehr bedeutende Dimensionen angenommen, läßt aber in den letzten Jahren plötzlich nach; die Rindereinfuhr ist dagegen gerade 1889 und 1890 zu einer nie dagewesenen Höhe emporgestiegen. Eine weitere Ausdehnung des Handels mit lebendem Vieh haben namentlich auch die Viehseuchengesetze Englands verhindert, die, aus Furcht vor Einschleppung von Seuchen erlassen, für einzelne Länder die Einfuhr verboten oder nur in besondere Häfen[1]) zur sofortigen Tötung der Tiere gestatteten. Dadurch schuf man den heimischen Schlachttieren einen gewissen Schutz und verminderte die Konkurrenz, die durch direkte Schutzzölle zu bekämpfen die agrarische Partei nicht wagte. Wir wissen nicht, ob in letzter Zeit eine Aenderung dieser Bestimmungen zu der jüngsten Steigerung der Viehimporte Anlaß gegeben hat.

Ueber die Herkunft der eingeführten Rinder und Schafe mögen die folgenden Zahlen Aufschluß geben.

a) Einfuhr von Rindvieh (100 Stück).

Im Durchschnitt der Jahre	Belgien	Dänemark	Skandinavien	Spanien u. Portugal	Frankreich	Deutschland	Holland	Verein. Staaten v. N.-A.	Canada	Gesamt-Einfuhr
1864	83	310	—	151	41	268	1460	—	—	2317
1865—70	103	249	43	249	192	610	634	—	—	2096
1871—75	22	272	88	361	31	635	743	—	—	2164
1876	67	580	58	349	46	704	863	—	—	2716
1877	3	501	48	418	28	343	449	115	76	2012
1883	—	1198	283	453	33	282	389	1550	532	4747
1884	—	962	208	354	—	245	450	1397	611	4255
1885		677	138	219	—	185	430	1378	685	3730
1886	—	688	131	143	—	83	317	1139	672	3196
1887	—	587	127	127	—	101	394	948	651	2959
1888	—	670	165	214	—	145	507	1435	611	3771
1889	—	888	154	186	—	—	507	2944	846	5552

b) Einfuhr von Schafen (1000 Stück).

Jahr	Belgien	Dänemark	Skandinavien	Frankreich	Deutschland	Holland	Verein. Staaten v. N.-A.	Canada	Gesamt-Einfuhr
1864	7	36	—	1	189	261	—	—	496
1865—70	144	31	1	16	238	228	—	—	661
1871—75	118	24	4	8	401	308	—	—	864
1870	253	58	1	1	316	413		—	1041
1877	61	43	1	1	477	263	13	10	874
1883	90	125	11	—	488	217	89	94	1116
1884	40	95	11	—	502	204	30	61	945
1885	35	79	7	—	325	252	11	39	750
1886	2	120	7	—	339	468	5	94	1039
1887	5	97	9	—	321	501	1	35	971
1888	—	94	17	—	299	498	1	45	956
1889	—	153	56	—	193	198	18	55	678

1) So war die Einfuhr lebender Rinder aus Deutschland zeitweise ganz verboten, aus

Also auch hier auf dem Gebiete der Viehzucht hat die neue Welt allmählich die alte überflügelt trotz der Schwierigkeiten und der großen Verluste [1]) der wochenlangen Seereisen. Erst seit Ende 1875 sind die Versuche unternommen, in besonderen großen Transportdampfern lebende Tiere herüberzuschaffen, und schon seit mehr denn 5 Jahren liefern die Vereinigten Staaten [2]) und Canada mehr lebende Rinder auf den englischen Markt als all die bisherigen Lieferanten zusammengenommen. Holland und Dänemark sind von diesen eigentlich allein noch von Bedeutung.

Für lebende Schafe ist Nordamerika kein gefährlicher Mitbewerber geworden [3]), wie denn überhaupt die Schafzucht dort weit weniger als die Rinderzucht gedeiht. Deutschland und Holland versorgen hauptsächlich England mit Masthammeln.

Während äber bei den Rindern infolge der stark vermehrten amerikanischen Zufuhren eine schnelle Steigerung in den letzten Jahren zu verzeichnen ist!, nimmt die Zufuhr von Schlachtschafen gerade in allerletzter Zeit ganz auffallend schnell ab. Die Zukunft muß lehren, ob das nur eine vorübergehende Erscheinung ist.

Die Schwierigkeit und das Risiko des Transportes lebender Tiere hat aber in Verbindung mit den veterinärpolizeilichen Beschränkungen in England dahin geführt, daß die schon seit langer Zeit bestehende Einfuhr von Fleisch und tierischen Produkten im Laufe der letzten 20 Jahre ganz erstaunliche Dimensionen angenommen hat.

Die beifolgende Tabelle IV auf S. 28 giebt die Entwickelung die-

---

Schleswig-Holstein nur unter der Bedingung alsbaldiger Tötung in besonderen foreign animals wharves gestattet. Die Folge war natürlich mangelhafte Konkurrenz und billige Preise an diesen Märkten. Auch die amerikanischen Rinder wurden wegen entdeckter Lungenseuche im Februar 1879 unter die ,,Contagious Diseases Act" von 1878 gestellt und dadurch der Handel stark beschränkt.

1) Vergl. unsere früheren Ausführungen.

2) Wie gewaltig der Herdenreichtum der nordamerikanischen Union gewachsen ist, dafür dienen folgende Angaben. Man zählte in 1000 Stück:

31. Dez.	Rinder	Schafe	Schweine	Pferde
1870	23 820	28 478	25 135	7 145
1875	27 871	35 935	25 726	9 735
1880	35 926	35 192	47 681	10 357
1885	45 510	48 322	46 092	12 077
1886	48 034	44 759	44 612	12 497
1887	49 235	43 545	44 346	13 173
1888	50 331	42 599	50 301	13 663
1889	52 802	44 336	51 603	14 214

3) In der Union scheint trotz der starken Vermehrung der Schafhaltung während der letzten 20 Jahre kein Ueberflufs zu existieren, denn die Einfuhr lebender Schafe ist noch immer sehr viel gröfser als die Ausfuhr. Es war in 1000 Stück

Etatsjahr	die Einfuhr zollpflichtig	zollfrei	die Ausfuhr
1885—86	371,0	31,8	177,6
1886—87	451,2	28,5	121,7
1887—88	454,2	18,8	143,8
1888—89	398,9	5,9	128,8
1889—90	377,5	16,3	67,5

Tabelle IV.

Englands Einfuhr von tierischen Nahrungsmitteln. (In englischen Centnern.)

Jahr	Rindfleisch frisch	Rindfleisch gesalzen	Hammelfleisch frisch	Schweinefleisch frisch	Schweinefleisch gesalzen	Speck	Schinken	sonstiges Fleisch frisch oder gesalzen [1]	Fleischkonserven	Schmalz	Butter und Margarine	Käse
1871	302 079		—	296 144		1 093 838		42 340	254 833	477 568	1 334 783	1 216 400
1872	35 585	193 327	—	218 260		2 001 855		55 354	350 729	579 056	1 138 081	1 057 883
1873	44 777	215 777	—	289 695		2 987 229		79 841	260 749	626 090	1 279 566	1 356 728
1874	34 793	226 928	—	322 574		2 542 095		119 403	265 223	374 328	1 619 808	1 485 265
1875	34 943	180 688	—	35 610	231 053	2 414 205	224 670	144 954	171 373	540 244	1 467 870	1 627 748
1876	172 268	241 083	—	26 539	352 068	2 829 225	352 344	92 556	283 066	562 174	1 659 492	1 531 204
1877	468 887	209 618	—	8 754	294 980	2 395 233	425 259	130 178	469 003	592 264	1 637 403	1 653 920
1878	508 307	220 816	—	18 924	370 515	3 488 357	806 794	145 981	439 900	908 605	1 796 517	1 968 859
1879	569 260	242 977	—	41 141	400 068	4 002 640	914 991	153 284	567 877	840 819	2 045 399	1 788 721
1880	727 392	290 564	—	25 056	384 211	4 387 082	947 566	149 010	655 800	927 512	2 326 305	1 775 997
1881	817 295	251 304	—	30 296	351 257	3 876 053	751 431	178 256	575 482	854 322	2 047 341	1 840 090
1882	463 954	228 429	189 847	23 491	267 096	2 352 967	551 433	11 472	560 581	667 153	2 169 717	1 694 623
1883	804 794	289 214	236 496	47 346	329 553	3 089 830	606 162	36 353	610 400	853 541	2 334 473	1 799 704
1884	878 350	212 389	503 194	58 896	278 628	2 761 721	656 710	18 472	450 990	699 827	2 475 436	1 927 139
1885	902 951	238 915	572 868	70 508	313 128	3 177 274	881 180	27 776	527 759	871 210	2 401 373	1 833 832
1886	806 867	190 723	653 447	81 005	290 691	3 264 795	946 034	41 528	431 992	895 463	2 431 530	1 734 890
1887	656 194	218 054	783 114	151 364	273 619	3 005 160	922 442	43 680	520 239	907 634	2 789 274	1 836 789
1888	836 659	226 943	988 010	243 842	245 511	2 863 804	730 408	56 998	542 318	885 036	2 811 176	1 917 616
1889	1 385 752	262 468	1 225 058	117 468	269 232	3 503 264	980 844	82 862	641 705	1 192 654	3 169 532	1 907 999
1890	2 129 319		1 656 419	300 106		5 000 016		103 878	734 811	1 273 236	3 107 573	2 144 074

1) Bis 1881 ist „frisches Hammelfleisch“ in der Rubrik „sonstiges Fleisch etc.“ enthalten.

ses Zweiges des englischen Einfuhrhandels für die wichtigsten Produkte an und zeigt, welche enormen Quantitäten von Fleisch, Fett und Molkereiprodukten Großbritannien gegenwärtig vom Auslande beziehen muß. Namentlich die Einfuhr frischen Rind- und Hammelfleisches hat eine gewaltige Ausdehnung erfahren, seit auch überseeische Gebiete durch die Einrichtung der großen Kühlräume imstande sind, das Fleisch in gefrorenem Zustande zu versenden, so daß selbst von den Küsten Neuseelands her die Dampfer um das Kap Horn herum und den Aequator passierend das Fleisch der dortigen Schafherden auf den Tisch der englischen Konsumenten liefern.

Im Oktober 1875 machte man den ersten schwachen Versuch, aus den Vereinigten Staaten frisches Fleisch über den Ozean zu senden; im nächsten Jahre folgte Canada nach, und bald zählten die Sendungen nach Hunderttausenden von Centnern, jetzt bereits nach Millionen. Selbst der verwöhnte englische Geschmack findet Gefallen an den in vorzüglicher Qualität in den dortigen Häfen gelandeten Ochsenvierteln und Hammelrücken, die z. Zt. eine überaus billige Ernährung der großen Volksmassen mit gutem Fleisch ermöglichen, wenn sie sich auch nicht den besten Qualitäten frisch geschlachteten englischen Fleisches an die Seite stellen können.

Welchen wichtigen Faktor in der britischen Volksernährung alle die angeführten fremden Zufuhren darstellen, darüber mögen einige Berechnungen Aufschluß geben. Wir wählen dazu wohl nicht mit Unrecht die Ziffern des letzten Jahres.

Mr. Algernon Clarke [1]) schätzte für das Jahr 1876 nach sehr eingehenden Berechnungen die Zahl der im Vereinigten Königreich jährlich geschlachteten einheimischen Rinder auf 1 498 900, die der Kälber auf 436 400, der Schafe auf 7 000 000, der Lämmer (unter 15 Wochen) auf 2 000 000, der Ferkel (unter 5 Monate) auf 3 000 000, der fetten Schweine auf 1 800 000 Stück.

Da heute die Zahl der gehaltenen Tiere annähernd ebenso groß ist als damals, so werden jene Schätzungen vielleicht noch für die jetzigen Verhältnisse als zutreffend geltend können.

Wir nehmen daher die Zahl der geschlachteten Rinder auf 1 500 000 Stück an und deren Schlachtgewicht an Fleisch auf 85 Mill. imperial stones = 10 625 000 Ctr. Fleisch. Das Fleischgewicht der eingeführten Rinder wird man auf mindestens 6 Ctr. [2]) schätzen. Es würden also die im Jahre 1890 eingeführten Rinder (642 596 Stück) ein Schlachtgewicht von rund 3 855 000 engl. Ctr. repräsentiren dazu 2 130 000 Ctr. frisches und gesalzenes Fleisch, giebt 5 985 000 Ctr. fremdes Rindfleisch, so daß z. Zt. bereits mehr als **36** Proz. des gesamten Bedarfes an Rindfleisch vom Ausland geliefert werden.

---

1) John Algernon Clarke, „Practical Agriculture" im Journal of the Royal Agricultural Society of England, Vol. XIV (1878), S. 181 ff.

2) Clarke nimmt für Ochsen $5^3/_4$ Ctr., für Kühe 5 Ctr. an. Da neuerdings die gut gemästeten amerikanischen Ochsen weit überwiegen, dürfte 6 Ctr. eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

Für Hammel- und Lammfleisch stellt sich die Rechnung wesentlich anders. Die jährlich geschlachteten 9000000 englische Schafe und Lämmer liefern etwa 5560000 Ctr. Fleisch. Die 1880 eingeführten 358458 Schafe würden nur etwa 180000 Ctr. Fleischgewicht repräsentieren, die zusammen mit 1656419 Ctr. importierten Hammelfleisches ca. 25 Proz. des gesamten Bedarfes decken würden.

Für Schweinefleisch dagegen dürfen wir, der vermehrten Schweinehaltung entsprechend, die Zahl der geschlachteten Tiere auf 5 Mill. annehmen und das Schlachtgewicht auf 7000000 Ctr. Demgegenüber liefern die eingeführten ca. 25000 Schweine ca. 22000 Ctr. Fleisch, 300106 Ctr. sind frisch und gesalzen importiert und 5000016 Ctr. geräuchert als Speck und Schinken. Setzen wir die letztere Summe auch nur mit 10 Proz. Zuschlag, für Gewichtsverlust beim Räuchern, in die Rechnung ein, so würde den 7 Mill. einheimischen Produktes eine fremde Zufuhr von 5822000 Ctr. gegenüberstehen, und bedenkt man, daß Speck und Schinken fast ohne Knochen eingehen, daß in den 7 Mill. Centnern englischen Fleisches auch noch ein gut Teil Schmalz enthalten ist, daß aber 1273236 Ctr. fremden Schweinefettes eingeführt wurden, so wird man unbedenklich zugestehen müssen, daß das englische Volk z. Zt. mehr fremde als eigene Erzeugnisse der Schweinezucht verbraucht.

Auch für Molkereiprodukte scheint in Großbritannien die fremde Ware bereits die einheimische überflügelt zu haben. Die Berechnung der inländischen Produktion kann natürlich nur eine schätzungsweise sein, die auf Richtigkeit keinen Anspruch erheben darf, aber doch einigen Anhalt zur Beurteilung bieten wird.

Mr. John Chalmers Morton[1]), eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des englischen Molkereiwesens, schätzte 1878 die jährliche Milchproduktion von 2250000 Kühen in Großbritannien auf 1000 Mill. Gallons[2]), wovon etwa $^1/_6$ durch die Kälberaufzucht verbraucht wird. 365 Mill. Gallons schätzte er den direkten Konsum an Milch ($^1/_4$ pint pro Kopf) und meinte, daß der verbleibende Rest der Milch, zu $^2/_3$ zu Käse, zu $^1/_3$ zu Butter verarbeitet, 2,8 Mill. Ctr. Käse und 530000 Ctr. Butter liefern.

Wollen wir diese Schätzungen in ihren Grundzahlen auch für heute noch als zutreffend annehmen und voraussetzen, daß in Irland dieselbe Milchverwertung erfolgt, wie in Großbritannien — obwohl dort mehr Aufzucht als Milchwirtschaft betrieben wird — so würden die 3956000 Kühe und Fehrsen des Jahres 1890 ein Milchquantum von 1740 Mill. Gallons liefern (440 Gall. pro Stück). Davon würden etwa 300 Mill. zur Ernährung des Jungviehes verbraucht. 37,5 Mill. Einwohner würden an roher Milch verzehren rund 430 Mill. Gallons[3]).

1) J. Ch. Morton, „Dairy Farming" im Journal of the Royal Agricultural Society, XIVth number (1878), S. 379 ff.

2) 1 imp. gallon = 4 quarters = 8 pints = 4,543 liter.

3) Morton nimmt den durchschnittlichen Verbrauch von Milch für Grofsbritannien auf $^1/_4$ pint pro Tag und Kopf an, das wären 0,142 Liter. Seine Berechnungen stützen sich hauptsächlich auf Ermittelungen über den Londoner Konsum. Wenn man sie auch

Es blieben also für Molkereizwecke rund 1000 Mill. Gallonen Milch übrig. Nehmen wir davon $^1/_3$ zu Butter, $^2/_3$ zur Käsefabrikation, so würden etwa 6 Mill. Ctr. Käse und höchstens 1100000 Ctr. Butter in Großbritannien und Irland hergestellt werden. Wahrscheinlich ist das aber zu hoch gegriffen, denn Morton rechnet für Großbritannien allein nur 2250000 Ctr. Käse und 530000 Ctr. Butter. Das im Vergleich zu seiner Bevölkerung an Milchvieh sehr reiche Irland müßte also mehr als ganz Großbritannien an Butter und Käse liefern; während von einem besonderen Gedeihen des Molkereibetriebes in Irland nirgend die Rede ist. Dazu kommt, daß in neuester Zeit ganz allgemein eine starke Zunahme des Milchkonsums behauptet wird, so daß gegenwärtig $^1/_3$ pint pro Kopf und Tag vielleicht schon zutreffender ist als ein $^1/_4$ pint. Auch wird man den Milchertrag der meist weniger gut gehaltenen irischen Milchkühe sehr viel niedriger schätzen müssen, als das für England angenommen ist. Es dürften also wohl die 5247000 Ctr. Butter und Käse, die vom Auslande bezogen werden, annähernd dem Gesamtprodukt des vereinigten Königreichs gleichkommen, und da Irland so gut wie keiner Zufuhren bedarf, wird das ganze Quantum auf die englischen und schottischen Märkte sehr fühlbar drücken.

Wir sehen also, daß auf allen Gebieten der Tierzucht das Ausland die allerempfindlichste Konkurrenz macht und zum Teil bereits die inländische Produktion überflügelt hat.

Fragen wir aber, woher diese Massen tierischer Produkte stammen, so ergiebt uns die Statistik die Antwort, daß Nordamerika heute auf fast allen Gebieten die weitaus größten Quantitäten liefert. Nur frisches Hammelfleisch kommt wenig von dort, sondern macht den noch weiteren Weg um die Südspitze Amerikas herum von Australien und Neuseeland, und Argentinien vereinigt bereits seine Flotten mit denen Australiens. Schickt doch letzteres im Jahre 1889 bereits 611000 Ctr. frisches Hammelfleisch, und die Argentinische Republik nicht weniger als 395303 Ctr. Neuseeland und der Kontinent Australiens sind auch für frisches Rindfleisch bereits als Mitbewerber aufgetreten, nahezu 100000 Ctr. sind 1889 von dort nach dem Mutterlande verschickt. Ebenso kommt australische Butter in vorzüglicher Ware dorthin, doch stammen von diesem Artikel noch immer die größten Mengen aus Dänemark und den Niederlanden, letztere sind auch fast die einzigen Lieferanten der mehr als 1 Mill. Ctr. betragenden Sendungen von Margarine. Käse wird gleichfalls aus Holland in großen Mengen bezogen. Wie sehr aber Amerika auf einzelnen Gebieten fast allein herrschend geworden ist, zeigt ein Vergleich der Tab. IV mit den folgenden Zahlen über:

---

auf die Landbevölkerung überträgt, so sind sie sicher eher zu niedrig als zu hoch; denn es käme ja auf eine Familie von 4 Personen erst ein täglicher Verbrauch von etwa einem halben Liter. In Deutschland dürfte der Konsum, bei der Gewohnheit, Milchsuppen und dicke Milch zu verzehren, wohl viel größer sein.

Englands Einfuhr tierischer Produkte aus den Verein. Staaten von Nordamerika in 1000 Centnern.

Jahr	Schinken und Speck	Rindfleisch		Butter	Käse	Schmalz	Konserviertes Fleisch	Gesalzenes Schweinefleisch
		frisch	gesalzen					
1873	2626		196	43	790	558	6	217
1874	2096	1	215	36	850	340	11	214
1875	2196	3	176	40	959	502	20	168
1876	2753	144	236	118	936	505	91	292
1877	2506	443	204	188	1083	570	256	243
1878	3959	483	214	220	1346	901	305	322
1879	4504	560	240	301	1215	808	444	353
1880	4915	724	285	278	1171	873	472	338
1881	4232	747	247	174	1244	828	362	302
1882	2553	447	222	51	970	612	318	214
1883	3005	731	281	120	991	751	310	248
1884	2503	812	205	100	976	635	260	180
1885	3248	855	231	78	844	800	261	223
1886	3430	762	185	42	856	707	294	213
1887	3023	648	203	52	761	833	229	192
1888	3594	784	214	24	812	834	263	150
1889	3430	1276	251	110	826	1150	411	192
1890	4028	1693	263	84	919	1249	515	205

Trotz aller Prophezeiungen, die vor 7—8 Jahren bei dem zeitweiligen Nachlassen der amerikanischen Zufuhren laut wurden und ein baldiges Aufhören der Sendungen von frischem Fleisch, Butter und Käse in Aussicht stellten, ist davon bisher nichts zu verspüren. Wenn auch der allzu schnelle Anlauf, den die Amerikaner Ausgangs der 70 er Jahre nahmen, bald zum Stillstand kam und schließlich in einen Rückzug umschlug, weil die minder guten Qualitäten auch auf den europäischen Märkten keinen Absatz fanden, so ist doch in den letzten Jahren das Terrain auf den meisten Gebieten wieder erobert worden [1]).

Namentlich frisches Rindfleisch kommt in riesig wachsenden

1) Der grofse Markt für lebendes Vieh, für Fleisch und Fleischprodukte ist in Amerika nach wie vor Chikago. Den Umfang der Geschäfte in den Viehhöfen der Stadt zeigt folgende Zusammenstellung:

Zufuhr	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
1881	1 498 550	48 948	—	—
1889	3 023 281	122 968	1 832 469	5 998 526
1890	3 490 596	175 297	2 178 823	7 692 657
Versandt:				
1881	938 712	33 465	—	—
1889	1 259 671	35 576	711 315	1 786 659
1890	1 271 284	61 887	927 750	1 959 575
Geschlachtet				
1881	559 839	15 483	—	—
1889	1 763 310	87 392	1 121 154	4 211 867
1890	2 219 312	113 410	1 251 073	5 733 082

S. Deutsch. Handelsarchiv, 1891, II, S. 444.

Mengen zur Einfuhr. Molkereiprodukte bleiben freilich zurück, und Speck und Schinken, obwohl gleichfalls in den letzten Jahren wieder stark angeboten, haben doch die ausnahmsweise Höhe der Jahre 1879 und 1880 noch nicht wieder erklommen.

Im allgemeinen gilt auch hier dasselbe, wie bei der Konkurrenz des amerikanischen Weizens, daß die Befürchtungen, die vor 10 Jahren vollauf berechtigt erschienen, sich nicht in solcher Ausdehnung, wie man gemeint, bewahrheitet haben. Der steigende Verbrauch der wachsenden Bevölkerung des eigenen Landes hat die zur Ausfuhr disponibelen Quantitäten vermindert. Die Schwierigkeiten und die größeren Kosten, die sich der raschen Ausdehnung der Besiedelung [1]) immer mehr entgegenstellen, sorgen ferner dafür, daß der Ausfuhrhandel in ruhigere Bahnen gelenkt wird.

Daß trotzdem der Druck der ausländischen Konkurrenz auf dem Markte für die Erzeugnisse der Viehzucht nicht aufhören wird, ist aber als sicher anzunehmen.

Amerika hat seine Viehherden, wie wir oben gesehen haben, in gleichmäßigem Ansteigen weiter vermehrt, und je mehr die raubbauähnliche Besiedelung einer geordneten Bewirtschaftung Platz machen muß, um so mehr wird die Viehhaltung als Ergänzung zum Weizenbau hinzutreten müssen. Seit Jahren schon arbeitet man mit sichtbarem Erfolge an der Verbesserung der Viehrassen, und rationelle Zucht und Fütterung treten an die Stelle der wilden Weidewirtschaft. Mit diesem Wechsel des Betriebes muß dann aber auch ein gut Teil der Gefahr schwinden, die diese billig hergestellten und durch großartige Schlacht- und Versandeinrichtungen auf den europäischen Markt geworfenen Massen tierischer Erzeugnisse mit sich bringen.

Daneben scheint aber das stärkere Hervortreten anderer Hinterländer, wie Australiens, Canadas, des herdenreichen Argentiniens etc. dafür sorgen zu wollen, daß, ähnlich wie es Ostindiens Eintreten auf dem Weizenmarkte gethan, ein Wandel in den amerikanischen Zufuhren sich nicht sobald in den Preisen fühlbar macht.

Hat doch Australien, das bisher hauptsächlich mit der Wolle seiner im Jahre 1891 auf ca. 120 Mill. Stück [2]) angewachsenen Schaf-

---

1) Vergl. dazu die Ausführungen v. Sehring. Ein Beweis für die langsamere Besiedelung der neuesten Zeit ist auch durch die Verkäufe von Regierungsland erbracht. Unter dem Heimstätten- und Aufforstungsgesetze hat die Regierung der Verein. Staaten gegen Barzahlung verkauft:

1885/86	mehr als 18 Mill. acres
1887/88	16 319 076 ,,
1888/89	12 641 604 ,,
1889/90	10 621 652 ,,

Das Jahr 1885/86 hatte den Höhepunkt des Jahrzehntes dargestellt, in dem im ganzen 147 172 129 acres verkauft wurden gegen 58 929 488 acres in den vorhergehenden 10 Jahren. Vergl. Deutsch. Handelsarchiv 1891, II, S. 432.

2) Die Zahl der Schafe war in Australien inkl. Neuseeland:

herden den Schafzüchtern Europas gefährlich geworden war und die Wollproduktion unrentabel gemacht hatte[1]), schließlich auch andere Erzeugnisse seines reichen Viehbestandes auf den Weltmarkt gebracht.

In den Jahren 1878 und 1879 lieferte es nicht ganz 100000 Ctr. Fleisch aller Art (frisch, gesalzen, geräuchert oder konserviert) zum Versand nach England; 1889 hatte sich das Quantum schon fast verachtfacht und beträgt 777500 Ctr. Namentlich die Viehzüchter Neuseelands sind ganz besonders rührig. Im Jahre 1882 machte man dort den ersten Versuch, frisches Hammelfleisch in gefrorenem Zustande nach Europa zu verladen. Schon 1890 sind in stetiger Progression aus den ersten 5814 Ctr., die in England gelandet wurden, 787322 Ctr. geworden, und bei der Gleichmäßigkeit des Anwachsens dieser Zufuhren und dem Herdenreichtum der Insel ist eine weitere Zunahme in sichere Aussicht zu nehmen, falls nicht ein starkes Sinken der Preise den weiten Transport unrentabel macht[2]).

Der australische Kontinent begann bereits Ende 1879 mit Sendungen von frischem Fleisch, und im Februar 1880 kam der erste Dampfer mit einer Ladung von 400 Schafen und einigen Rinder-

1864 =	33 507 009	1880 =	75 176 556
1867 =	47 284 677	1885 =	82 175 714
1870 =	51 294 241	1889 =	101 247 080
1875 =	63 845 719	1891 =	120 000 000

(Die letzte Zahl eine Schätzung des Deutsch. Handelsarchiv, 1891, II, S. 654.)

Wenn man bedenkt, dafs diesem gewaltigen Viehstande nur eine Bevölkerung von ca. 4 Mill. Menschen gegenübersteht, so kann sicherlich jener fünfte Weltteil einmal eine ganz hervorragende Rolle auf dem Fleischmarkte spielen, sobald die Transportverhältnisse sicherer und bequemer geworden sind.

1) Die Wolleausfuhr Australiens stieg in folgender Weise (in 1000 Pfd.):

1862	81 000	1885	404 088
1870	189 452	1887	457 331
1875	300 282	1888	473 135
1880	345 010		

Dieser wachsenden Einfuhr entsprechend gingen natürlich auch die Wollpreise auf dem englischen Markte langsam herab. Es wurde gezahlt für 1 Pfd.:

	australische Wolle	englische Wolle
1862	19,25 d.	—
1865	19,40 „	24,5 d.
1870	15,25 „	15,5 „
1875	16,75 „	18,25 „
1880	14,50 „	14,50 „
1885	10,50 „	9,0—12,25 „
1886	9,25 „	9,5—12,5 „
1889	10,25 „	10,25—12,5 „

2) In Neuseeland zählte man bei einer gesamten Bevölkerung von nur 662 260 Einwohnern (im Jahre 1889) einen Viehstand

von	853 358	Rindern	(Census v. 1886)
„	16 564 595	Schafen	„
„	277 901	Schweinen	„
„	187 382	Pferden	„

Ein Konsulatsbericht im Deutschen Handelsarchiv 1885, II, S. 881 aus Wellington

vierteln im Hafen von London an. Die Möglichkeit des Transportes war glänzend erwiesen, und man traf sofort Anstalten, diesen Handelszweig seiner Bedeutung entsprechend zu poussieren. Große Fleischexportkompagnien wurden begründet, Dampfer besonders für den Transport eingerichtet, und die Viehzüchter bemühten sich mit Erfolg, durch Kreuzung mit englischen Rassen die Mastfähigkeit ihrer Tiere zu steigern.

In Neusüdwales und Queensland haben die Eisenbahngesellschaften neuerdings für den Fleischtransport gebaute Kühlwagen eingestellt, und an den Ausfuhrhäfen werden großartige Lagerräume errichtet, um die Versendung möglichst zu erleichtern, das Risiko und die Kosten des Geschäftes zu verringern.

Queensland zählte bei einer Gesamtbevölkerung von 406 658 Seelen Ende 1889 nicht weniger als 4 872 416 Rinder, 14 470 095 Schafe und 80 730 Schweine. Ende 1890 schätzte man die Zahl der Schafe infolge der günstigen Saison bereits auf 17 Millionen. Daß da noch ein unendlich weites Feld für das Geschäft in frischem und zubereitetem Fleisch offen liegt, ist selbstverständlich, und da die Möglichkeit gewinnbringender Verwertung dieser Viehmassen in 10-jähriger Praxis erwiesen ist, so wird es auch in den unternehmungslustigen englischen Kolonien nicht an dem nötigen Kapital fehlen, um diesen Handel im Großen zu beginnen und durchzuführen. Freilich sind die Unkosten bisher noch groß [1]), und die Preise in London nehmen eine

schreibt: „Kein Land ist wohl so geeignet, den ersten Rang unter der Fleischausfuhr einzunehmen wie Neuseeland. Die das ganze Jahr hindurch frischen, grünen Fluren geben dem Vieh stets hinreichend Futter. Krankheiten unter den Tieren sind gänzlich unbekannt, und das Fleisch kann daher, was Qualität anlangt, in keinem Erdteil übertroffen werden."

In einem Bericht für 1890 heifst es (D. H.-A. 1891, II, S. 369): „Der Handel in gefrorenem Fleisch mit England dürfte als dauernd auf sichere Basis gestellt zu betrachten sein."

Der Export der Inselgruppe wird für die Etatsjahre (— 31. März) 1884 auf 247 772 Schafe angegeben,

für 1885	auf	491 066	Schafe
„ 1886	„	574 192	„
„ 1887	„	709 967	„
„ 1888	„	831 526	„
„ 1889	„	1 013 032	„
„ 1890	„	1 205 063	„

Für das Kalenderjahr 1890 schätzte man die Ausfuhr auf 1673 681 Stück, für 1891 auf 2153 000 Stück, wobei Rinder und Lämmer in entsprechenden Aequivalenten als Schafe gerechnet sind. Das Gewicht der ausgeschlachteten Schafe wird auf 65—70 Pfund geschätzt. Bisher hatte es oft an Schiffsgefäfsen gefehlt, in neuerer Zeit ist darin Wandel geschaffen. Auch grofse Segelschiffe, die mit Dampf betriebene Kältemaschinen an Bord haben und bis zu 30 000 Schafe laden, beteiligen sich neuerdings an dem Geschäft. „Die Versicherung gegen Verderben des Fleisches ist für kaum 1 % zu decken, und Verluste sind in dieser Richtung bisher kaum vorgekommen."

1) Im Jahre 1885 berechnete man in Sidney die Kosten der Konservierung und des Verladens der gefrorenen Kadaver auf $^1/_2$ penny pro Pfund. Die mit der Orient Steam Company vereinbarten Frachtraten waren von Sidney nach London $2^1/_4$ d. pro Pfund Hammelfleisch, 2 d. pro Pfund Rindfleisch, von Melbourne aus 2 d. pro Pfund Hammelfleisch. Dazu wurden 5 Proz. für Seeversicherung gerechnet. Es bleibt also bei

stark weichende Richtung an. Aber die Erfahrung lehrt, daß die vervollkommneten Einrichtungen immer billiger funktionieren, und die Masse des vorhandenen, sonst gar nicht zu verwertenden Viehes gestattet einen Verkauf selbst zu billigen Preisen.

Wir glauben daher, daß Australien und Neuseeland für die nächste Zukunft eine ganz besondere Rolle auf dem europäischen Fleischmarkte spielen werden, ebenso wie die Molkereiprodukte Neuseelands [1]) sich bereits einen festen Platz in den englischen Einfuhrlisten verschafft haben.

Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse für die La Plata-Staaten Südamerikas, speziell Argentinien. Zwar ist der Heerdenreichtum der dortigen Pampas bekannt, und die schnelle Zunahme der englischen Einfuhren von dort — auf die wir oben hinwiesen — beweisen die Möglichkeit, auch aus jenen Landstrichen die Versorgung des europäischen Verbrauches zu erleichtern; aber es will uns scheinen, als ob von dort noch keine besondere Gefahr für die Viehzüchter Englands drohe.

Die Versuche, gefrorenes Rindfleisch aus Argentinien nach Europa zu bringen, haben keinen Erfolg gehabt, da dasselbe in Bezug auf Fettgehalt und zarte Faser den europäischen Ansprüchen nicht genügte. Die zahllosen Rinder, die alljährlich — etwa 1 500 000 Stück — für den Export geschlachtet werden, kommen noch zum weit überwiegenden Teil gesalzen, in dünne Scheiben zerschnitten und an der Sonne getrocknet zur Ausfuhr und bilden für die Tropenländer unter dem Namen tasajo ein unentbehrliches Nahrungsmittel namentlich in Brasilien und Cuba. Kaum $^1/_4$ aller Schlachttiere wird auf Fleischextrakt, Fleischpepton und Fleischkonserven verarbeitet [2]). Erst wenn eine Verbesserung der dortigen Rinderrassen, an der man eifrig arbeitet, sichtbare Erfolge gehabt hat, wird auch der Versand frischen Rindfleisches Bedeutung gewinnen.

Trotzdem sind die englichen Zufuhren von Fleisch und Fleischwaren aller Art aus Argentinien von 4159 Ctr. im Durchschnitt der drei Jahre 1878—80 auf das Hundertfache, auf 414 796 Ctr. im Jahre 1889 angewachsen, und die Sendungen gefrorenen Hammelfleisches

einem Londoner Preise von etwas über 4 d. nicht viel zur Zahlung des Fleisches im Ausfuhrhafen. — Seitdem sollen aber die Kosten nicht unwesentlich herabgegangen sein. Vergl. D. Hand.-Archiv 1885, II, S. 33.

1) Die Regierung der Kolonie hat keine Opfer gescheut, um durch Anstellung von Molkereilehrern, Aufstellung von Apparaten, durch Prämien und Ueberwachung des Versandes eine vorzügliche Qualität zum Export zu bringen. Der Erfolg hat die Mühen gelohnt, so dafs heute schon besondere Aufkäufer von London nach dort geschickt werden und im Jahre

1889	2 272 620	Pfund Butter	3 381 616	Pfund Käse
1890	3 631 370	„ „	3 731 840	„ „

von der Inselgruppe verschifft wurden.

2) Vergl. D. H. A. 1891, II, S. 399. Ein dreijähriges Rind dortiger Rasse giebt z. Zt. nur 130—140 kg Fleisch, ohne Knochen. 42 kg Fleisch rechnet man auf 1 kg besten Fleischextraktes, so dafs ein solches Rind nur ca. $3^1/_3$ kg Extrakt liefert.

machen davon den weitaus größten Teil [1]) aus. Diesem Gebiete des Fleischhandels scheint auch noch eine größere Zukunft bevorzustehen, da die Qualität des Schaffleisches allen Ansprüchen genügen soll.

Endlich hat auch Kanada in letzter Zeit seine Zufuhren von Fleisch aller Art stark vermehrt. Von 41 605 Ctr. 1878 dehnen sie sich auf 376 476 Ctr. in 1889 aus. Die 400 000 Zentner Speck und Schinken des letzten Jahres (1890) liefern dabei einen teilweisen Ersatz für den gleichzeitigen Ausfall der nordamerikanischen Verschiffungen. Besonders in Molkereiprodukten tritt Kanada ergänzend zu den Versendungen des Nachbarstaates auf und giebt 1889 nicht weniger als 675 515 Ctr. Käse und 22 725 Ctr. Butter, im Jahre 1890 aber bereits 837 890 Ctr. Käse, wenn auch nur 15 155 Ctr. Butter an den britischen Konsum ab, sodaß die beiden nordamerikanischen Gebiete zusammen schon wieder sehr viel mehr auf den englischen Markt liefern als im Jahre 1879 und 1880, wo die Zufuhren der Union ihr Maximum erreicht hatten [2]).

Das Resultat unserer bisherigen Betrachtungen ist also, daß, wenn auch Nordamerika, das früher der gefährlichste Konkurrent zu werden drohte, sich auf einzelnen Gebieten weniger leistungsfähig erwiesen

1) Die Einfuhr nach England aus Argentinien betrug nach den „Annual Statements of the Trade of the United Kingdom with foreign countries etc.“:

	frisches Rindfleisch	frisches Hammelfleisch
1883	—	3 571 Ctr.
1884	500 Ctr	40 230 „
1885	930 „	112 223 „
1886	6736 „	190 409 „
1887	270 „	251 273 „
1888	3678 „	345 392 „
1889	8665 „	395 303 „
1890	? „	435 084 „

2) Wir fügen hier in Kürze die Einfuhrzahlen Englands für die wichtigsten tierischen Produkte Kanadas an (in 1000 Stück resp. Ctr.):

	Lebende Rinder	Speck und Schinken	frisches Rindfleisch	Butter und Margarine	Käse
1879	25	58	8	111	278
1880	48	71	2	110	282
1881	44	100	60	78	299
1882	32	31	—	44	382
1883	53	198	34	54	482
1884	61	240	28	55	589
1885	68	285	18	36	607
1886	67	295	10	31	508
1887	65	286	—	33	633
1888	61	158	—	9	668
1889	84	297	—	23	676
1890	120	401	28	15	838

hat, doch auf anderen, namentlich bei der Lieferung frisch geschlachteten Rind- und Hammelfleisches, entweder die Union mit unverminderter oder verstärkter Ausfuhr erscheint, oder — für Hammelfleisch — in fern gelegenen Kolonien, Australien und Argentinien, neue gefährliche Konkurrenten entstanden sind, die, über unendlichen Viehreichtum verfügend, erst im Beginne dieser Handelsbewegung stehen.

Ein Blick auf die Preise, die in England z. Zt. für Fleisch aller Art gezahlt werden, zeigt dann auch, daß, während noch bis vor wenigen Jahren von einem besonderen Druck auf dieselben keine Rede war[1]), sondern sogar ein langsames Weitersteigen konstatiert werden konnte, jetzt ein starker Preisrückgang auch für die besten Fleischsorten zu Tage tritt.

Nach den Preislisten, die in den Agricultural Returns for Great Britain publiziert werden, waren die Durchschnittspreise für lebendes Fleisch per stone of 8 lbs auf dem „Metropolitan Cattle Market" zu London:

	beef				mutton				pork			
	inferior		first		inferior		first		inferior		first	
	quality				quality				quality			
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
1866—70	3	6	5	4	3	6	5	8	3	3	4	11
1871—75	4	3	6	1	4	10	6	7	3	10	5	0
1876—80	4	3	5	10	4	8	6	10	4	0	5	1
1881	4	0	5	6	4	11	6	9	4	6	5	4
1882	4	0	6	0	5	4	7	2	4	3	5	0
1883	4	3	6	1	5	6	7	3	4	0	4	9
1884	4	0	5	9	4	11	6	5	3	8	4	7
1885	3	10	5	3	4	1	5	8	3	3	4	3
1886	3	1	4	10	3	9	6	0	2	6	4	6
1887	2	11	4	5	3	3	5	3	2	5	4	4
1888	2	4	4	11	3	2	5	10	2	5	4	1
1889	2	4	4	10	3	9	6	4	2	6	4	5

Die Preise sind also auf der ganzen Linie seit dem Jahre 1883 stark ins Weichen gekommen, am meisten für die weniger guten Qualitäten, aber auch sehr fühlbar für die besten englischen Fleischsorten, so daß auch hier die auswärtige Konkurrenz sich recht empfindlich bemerkbar macht.

Die Preise für geschlachtetes Fleisch, Speck, Schinken, Schmalz, Käse etc. sind leider nicht in brauchbarer Form aus dem uns zugänglichen Material zu ermitteln; denn die vom Board of Customs aufgestellten Preislisten über die Durchschnittspreise der eingeführten Provisionen sind natürlich, weil einfach nach Quantität und deklariertem Wert der Einfuhr berechnet, allzu sehr von der wechselnden Güte der Einfuhrmengen abhängig, als daß daraus Schlüsse gezogen werden könnten. Im allgemeinen wird man eine allmähliche Verbesserung der Qualität annehmen können, so daß unter diesem Gesichtswinkel die relativ geringen Preisrückgänge eine größere Bedeutung annehmen würden.

1) Nasse, a. a. O. stützte 1882 seine Betrachtungen über die Weiterentwickelung der englischen Landwirtschaft noch auf die Tatsache des unverminderten Weitersteigens der Fleischpreise.

II. Die Veränderungen im Betriebe der britischen Landwirtschaft.

In einer Zeit, deren Signatur die räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Kultur ist, die durch ihre modernen Verkehrsmittel die fernsten Hinterländer in den Welthandel hineinzieht und deren natürliche Produktionsvorteile in Wettbewerb mit der alten Kultur stellt, ist es selbstverständlich, daß eine so empfindliche und, wie wir gesehen haben, in ihrem Druck noch nicht nachlassende Konkurrenz auf den landwirtschaftlichen Betrieb derjenigen Länder umgestaltend einwirken muß, deren Grundbesitzer bisher Monopolpreise fordern konnten und in intensivstem Betriebe den teueren Grund und Boden ausnutzten; vorausgesetzt, daß von seiten des Staates nichts geschieht, diesen Druck in seinen Wirkungen auf die Preise der Bodenprodukte zu vermindern. England hat nun, wie oben schon betont, bisher an den Prinzipien des Freihandels konsequent festgehalten und selbst die Königliche Kommission zur Untersuchung der Notlage der Landwirtschaft — obwohl hauptsächlich aus Vertretern der konservativen Partei bestehend — hat Schutzzölle, nach denen man in den Kontinentalstaaten zuerst verlangte, nicht einmal erwähnt als Mittel zur Abhilfe. Im britischen Inselreich, das den ersten Anprall fremder Konkurrenz auszuhalten hatte, mußte also die Einwirkung auf den Betrieb am intensivsten sein. Wir haben bereits hervorgehoben, wie sehr die eigenartigen Besitzverhältnisse im vereinigten Königreiche, wie sehr die übliche Pacht auf kurze Fristen ein schnelleres Anpassen an die veränderten Verhältnisse gestatten, und wollen nun an der Hand der Agrarstatistik ermitteln, wie weit sichtbare Aenderungen im Betriebe und in den Wirtschaftsformen zu konstatieren sind; die weitere Frage, welche agrarischen Reformen in den Besitzverhältnissen, im Erbrecht, im Pachtrecht etc. durch die veränderten Produktionsbedingungen notwendig und wünschenswert werden, wollen wir für diesmal aus unseren Betrachtungen ausschließen [1]).

Die erste und wichtigste Folge der Erschließung des fruchtbaren Inneren von Nordamerika, des australischen Kontinents und der ostindischen Halbinsel mußte naturgemäß eine durch diese internationale Arbeitsteilung bedingte Verminderung des Getreidebaues in dem alten Kulturlande sein, das unter weniger günstigen Bedingungen Getreide zu produzieren vermag.

Abgesehen von den hohen Arbeitslöhnen, den hohen Grundzinsen und lokalen Abgaben, ist der Weizenbau in weiten Teilen Großbritanniens des feuchten Wetters wegen stets unsicher, während in

1) In unserer früheren Arbeit: „Die Agrarstatistik Grofsbritanniens", Jahrbücher N. F. Bd. IV, S. 198—214, haben wir ausführlich über die Art der Erhebung referiert und die Mängel des Materials hervorgehoben. Seitdem hat sich die Zuverlässigkeit der Zahlen durch regelmäfsige Wiederkehr der Erhebung wesentlich gesteigert. Für Grofsbritannien sind die jährlichen „Agricultural Returns", für Irland die weniger guten „Agricultural Statistics of Ireland" die Quelle, aus der wir hauptsächlich schöpfen.

den Prärien Amerikas ein vorzügliches sicheres Erntewetter, leicht mit Maschinen zu bebauende ausgedehnte Ländereien und niedrige Grundpreise die Herstellung vorzüglichen, billigen Weizens ermöglichen. Die Leichtigkeit des Transportes für Weizen kommt hinzu, um diese Frucht des heimischen Ackerbaues immer mehr durch die fremde zu bedrängen. Der Weizenbau war daher zu allererst unrentabel geworden, und eine Einschränkung desselben da, wo ein Ersatz möglich war, mußte die notwendige Folge sein.

Die englische Agrarstatistik [1]) giebt folgendes Bild der Entwicklung des Weizen-Anbaues im letzten Jahrzehnt:

Es waren mit Weizen bebaut (in 1000 acres):

Jahr	England	Wales	Schottland	Irland	Verein. Königreich mit den Inseln
1847	—	—	—	743	—
1856—57	—	—	243	544	—
1867	3140	116	111	261	3640
1870	3248	127	126	261	3774
1874	3391	118	121	189	3831
1880	2746	90	74	149	3066
1881	2641	90	75	154	2967
1882	2829	95	79	153	3164
1883	2467	78	68	95	2713
1884	2531	78	69	69	2751
1885	2349	74	55	71	2553
1886	2161	69	56	68	2358
1887	2198	69	50	66	2388
1888	2419	77	69	99	2668
1889	2321	68	59	91	2545
1890	2255	68	62	93	2483

Die hohen Kornpreise im Beginne der siebenziger Jahre hatten die Weizenkultur auf die höchste Stufe erhoben; seitdem ist eine ziemlich starke Verminderung in allen vier Teilen des vereinigten Königreiches zu verspüren. Am wenigsten hat England die Kultur beschränkt, dessen östliche Grafschaften, für Viehzucht weniger geeignet, den Kornbau nicht entbehren können und ihn deshalb weit weniger, als vielleicht den ungünstigen Zeitverhältnissen entsprechend gewesen wäre, vermindern konnten. In Wales und Schottland ist der an und für sich minimale Weizenanbau ganz besonders stark reduziert, und Irland hat — besonders im Vergleich zu den ersten statistischen Aufnahmen der Jahre 1847 und 1857 — eine kolossale Verminderung seiner Weizenfelder zu verzeichnen.

In relativen Zahlen ausgedrückt, nahm der Weizen von je 1000 acres des gesamten Kulturlandes [2]) in Anspruch:

1) Für die früheren Jahre verweisen wir auf die obengenannte Arbeit.

2) Unter Kulturland (total cultivated area) versteht die englische Statistik alles Acker-, Garten-, Wiesen- und Weideland mit Ausnahme der Hausgärten und getrennten

		1870	1880	1890
In England	1. Gruppe	209	181	158
	2. "	150	122	100
	3. "	124	96	72
	4. "	73	50	35
Wales		50	32	24
Schottland		28	16	13

Für Schottland und Wales, die nur noch 1,3 resp. 2,4 Proz. ihres Kulturlandes dem Weizen widmen, hat also diese wichtigste Brotfrucht des englischen Volkes thatsächlich gar keine Bedeutung mehr; sind doch in Schottland von 33 counties 13 verzeichnet, in denen nicht einmal $^1/_2$ pro mille des landwirtschaftlichen Areals Weizen trägt. In Wales sind 2 Grafschaften auf 0,3 Proz., eine auf 0,6 Proz. herabgegangen, und sehr wenige weisen heute noch mehr als die Hälfte des Weizenbestandes von 1870 auf. In England dagegen sind die corn-counties der ersten und zweiten Gruppe noch jetzt sehr lebhaft am Weizenbau interessiert und zeigen vergleichsweise geringe Rückgänge gegen die Weidewirtschaften des Westens, deren Rente durch den Anbau weniger Prozente des Areals mit Brotkorn nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

Die Nähe der Fünfmillionen-Stadt London und anderer Großstädte sorgt auch dafür, daß für manche Grafschaften der Weizenbau wegen des Strohverkaufes weniger verlustbringend ist, nachdem die landlords sich mehr und mehr entschließen, den Farmern den Verkauf von Stroh zu gestatten. Die ganz auffallende Vermehrung der Weizenfelder in allen Teilen des Königreiches während des Jahres 1888 — dessen Kornpreise die aller ungünstigsten waren und das Jahren mit niedrigen Preisen folgte — soll zum großen Teil auf die hohen Strohpreise zurückzuführen sein, die bereits im Jahre 1887 in einzelnen Distrikten die Weizenfelder zu den einträglichsten Kulturen machten.

Vielleicht ist das auch ein Grund, welcher der ferneren Verdrängung des Weizens entgegenarbeitet, so daß möglicherweise für die nächste Zukunft, trotz weiterer Ausbildung der fremden Konkurrenz, in den trockneren Grafschaften des Ostens, die auf den Getreidebau nicht verzichten können, kein wesentlicher Rückgang mehr erwartet werden kann.

Die übrigen Getreidearten, Gerste und Hafer, haben, wie oben dargelegt, unendlich viel weniger von dem fremden Wettbewerb zu leiden gehabt, weil Amerika, Australien und Indien noch nicht mit brauchbaren Qualitäten auf den Weltmark kommen können, oder weil der im Vergleich zu seinem Volumen minderwertige Hafer weniger weiten Transport erträgt als Weizen und Weizenmehl.

Die englische Statistik zeigt daher für Gerste nur eine

Gartenparzellen, sowie der Wälder, Holzungen und der wilden Weiden in Berg- und Höhenland.

Von den 4 Gruppen, in welche die englischen Grafschaften gegliedert werden, umfassen die beiden ersten die sog. Corn-counties, die letzten die Grazing-counties. Diese umfassen etwa 13,44 jene 11,56 Millionen acres Kulturland.

geringfügige Abnahme der Anbaufläche, für Hafer sogar eine beachtenswerte Vermehrung in Großbritannien, wenn auch eine erhebliche Verminderung in Irland.

Wir stellen im Folgenden möglichst zusammengedrängt die Ausdehnung des Anbaues in Großbritannien und Irland für die verschiedensten Nutzungen des Pfluglandes zusammen.

Es waren bebaut (in 1000 acres)[1]) mit:

a) in Grofsbritannien

Jahr	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- und Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1867	2259	2759	53	854	492	—	4414	2582	923
1870	2372	2763	65	847	588	24	4827	2677	611
1875	2510	2664	55	881	523	7	4786	2709	658
1880	2467	2797	41	661	551	9	4815	2544	813
1881	2442	2901	41	657	579	7	4730	2543	796
1882	2255	2834	57	684	541	5	4741	2521	784
1883	2292	2975	51	687	543	4	4799	2518	778
1884	2169	2915	47	676	565	2	4788	2515	750
1885	2257	2940	50	666	549	2	5088	2539	560
1886	2241	3082	56	595	554	3	5095	2520	553
1887	2085	3088	55	600	560	4	5182	2502	486
1888	2086	2882	75	580	590	2	5124	2482	457
1889	2122	2889	69	546	579	2	5188	2409	513
1890	2111	2902	55	577	529	2	5122	2351	508

b) in Irland

Jahr	Gerste	Hafer	Roggen	Bohnen und Erbsen	Kartoffeln	Flachs	Klee- und Grasland unter Rotation	Turnips, Rüben, Kohl etc.	Brache
1847	333	2201	12	24	284	58	1134	443	—
1856—57	197	2009	—	—	1126	—	—	—	—
1867	173	1661	8	13	1002	253	1696	393	26
1870	243	1640	9	11	1044	195	1817	413	19
1875	235	1499	10	12	900	101	1992	421	11
1880	219	1382	7	10	821	158	1910	410	15
1881	211	1392	7	11	854	147	2001	378	21
1882	188	1397	8	11	838	113	1962	376	21
1883	184	1381	7	11	807	96	1931	389	25
1884	167	1347	7	9	799	89	1962	387	24
1885	180	1328	8	7	797	108	2034	385	19
1886	182	1323	11	7	800	128	2094	385	17
1887	162	1316	11	7	797	130	2144	394	13
1888	171	1281	14	6	805	114	2222	392	16
1889	187	1237	16	4	787	114	2188	394	17
1890	182	1220	14	4	780	90	2093	392	15

1) Die Zahlen sind genommen aus: „Agricultural Returns of Great Britain." Unter „Klee- und Grasland unter Rotation", (7) sind aufgeführt: clover, sanfoin and grasses under rotation, unter Hinzunahme von vetches and other green crops.

Neben den bisher genannten Getreidearten kommt danach der Roggen für die Hauptinsel wenig, für Irland gar nicht in Betracht, scheint aber dort in den letzten Jahren an Beliebtheit etwas zu gewinnen. Bohnen und Erbsen sind in Irland gleichfalls nur in verschwindend kleinen Mengen kultiviert, für Großbritannien sind sie eine wichtige Feldfrucht, haben aber stetig an Bedeutung für den Anbau verloren und sind auf etwa $^2/_3$ der früheren Fläche zurückgedrängt, weil sie für die Viehfütterung vielfach durch den amerikanischen Mais ersetzt werden.

Der Kartoffelbau zeigt in Großbritannien trotz unvermeidlicher Schwankungen im Einzelnen annähernd gleichbleibende Ausdehnung, obwohl die Zufuhr fremder Kartoffeln[1]), die vor 10 Jahren sich schnell ausdehnte, wieder stark zurückgegangen ist, so daß die wachsende Bevölkerung sich mit geringeren Mengen von Kartoffeln zu begnügen scheint, als früher. Irland dagegen, das sehr viel mehr Kartoffeln baut, als die andere Reichshälfte mit ihrer siebenmal größeren Bevölkerung, widmet heute diesem wichtigen Volksnahrungsmittel sehr viel weniger Fläche als vor 20 Jahren. Doch ist die Verminderung in der letzten Dekade nicht so auffällig und hält vielleicht Schritt mit dem langsamen Rückgang der Bevölkerung des grünen Eilandes[2]).

Der Flachs hat für die englische und schottische Landwirtschaft, wie die Zahlen beweisen, gar keine Bedeutung. In Irland stand Leinkultur und Leinenindustrie früher in hohem Ansehen; aber mit dem Verschwinden der Hausweberei ist auch der Flachsanbau zurückgegangen, wenn er auch noch immer, bis zum letzten Jahre, viel mehr Fläche beanspruchte als der Weizen und diesem Gespinnststoffe 1887 sogar doppelt soviel Areal gewidmet war als dem Brotstoff der Engländer.

Die reine Brache, deren schnelles Anwachsen vor 10 Jahren als ein besonders ungünstiges Zeichen der fortschreitenden Notlage betrachtet werden mußte, ist langsam wieder vermindert worden und erreicht im Jahre 1888 den niedrigsten Stand, den sie seit der Erhebung statistischer Daten überhaupt je erreicht hat. — Vielleicht ist das mit das beste Zeichen, daß die englische Landwirtschaft wieder in festere Bahnen eingelenkt ist und die Periode des Ueberganges überwunden hat.

Daß dieser Uebergang in der Richtung einer Verminderung des Ackerbaues zu Gunsten der Viehwirtschaft stattfindet, darauf deuten auch die Zahlen der Spalten 8 und 9 der obigen Zusammenstellung hin.

---

1) Die englische Einfuhr von Kartoffeln betrug 1878—80 durchschnittlich 9 300 000 Ctr., 1881—85 nur 3 384 000 Ctr., 1886—89 nur 2 334 000 Ctr., 1889 = 1 864 000 und 1890 = 1 940 000 Ctr.

2) Die Bevölkerung Irlands wird geschätzt für

1867	auf	5 482 459	Einwohner
1870	„	5 412 660	„
1875	„	5 309 494	„
1880	„	5 202 648	„
1890	„	4 691 778	„

Die Klee- und Grasfelder, soweit sie noch unter dem Pfluge sind, haben in der Hauptinsel eine langsame Vermehrung erfahren, die selbst gegen das Jahr 1880 noch mehr als 300 000 acres beträgt. Was der reinen Brache abgerungen wird, erscheint hier als Klee- und Grasland wieder. Turnips, Rüben und sonstige Blattfrüchte sind dagegen in langsamem Rückgang begriffen und büßen in den letzten 15 Jahren nicht weniger als 350 000 acres ein. Für Irland sind die Zahlen über Klee- und Grasland nicht ohne weiteres vergleichbar mit denen der Nachbarinsel, da hier in der amtlichen Statistik stets auch diejenigen Teile ewiger Weiden oder Wiesen, welche zur Heuwerbung benutzt werden, unter diese Rubrik mit gezählt werden, während Klee- und Grasschläge, die als Weide dienen, ausgelassen sind. Erst seit 1887 sind die Zahlen denen Englands gleichartig zu beschaffen; wir haben aber die dem alten Verfahren entsprechenden Zahlen beibehalten und dürfen daraus den Schluß ziehen, daß auch hier den zur Heuernte bestimmten Ländereien immer mehr Fläche eingeräumt wird, während gleichzeitig eine geringe Verminderung der Hackfrüchte zu verzeichnen ist.

Der Hopfenbau, der für den Wohlstand der südlichen Grafschaften Englands von hervorragender Bedeutung war, ist neuerdings stark im Rückgang begriffen. Er beanspruchte:

1871—75	durchschn.	64 044	acres	1885	71 327	acres
1876—80	,,	69 479	,,	1886	70 127	,,
1881		64 943	,,	1887	63 709	,,
1882		65 619	,,	1888	58 494	,,
1883		68 016	,,	1889	57 749	,,
1884		69 259	,,	1890	54 555	,,

Der Ausfall seit dem Jahre 1885 ist also sehr bedeutend und kein günstiges Zeichen für die Lage der hopfenbauenden Distrikte.

Soweit also nach den statistischen Angaben zu beurteilen ist, hat die britische Landwirtschaft sich in steigendem Maße dem eigentlichen Ackerbau abgewendet.

Der Weizen hat am meisten verloren. Mehr als 1 300 000 acres sind dieser wichtigsten Brotfrucht entzogen worden; Bohnen und Erbsen haben etwa in dem gleichen Verhältnis an Terrain eingebüßt; Gerste und Kartoffeln haben weniger gelitten, und nur der Hafer hat in Großbritannien, wo er in erster Linie als Viehfutter Verwendung findet, an Ausdehnung gewonnen, in Irland, wo er auch als Brotgetreide dient, ist sein Anbau zurückgegangen. Die reine Brache hat stark abgenommen, und auf der anderen Seite gewinnen diejenigen Ackerschläge, die mit Hackfrucht, Klee und Futterkräutern bestellt sind, stetig an Ausdehnung.

Den Wechsel in der Benutzung des Ackerlandes [1]) stellt folgende kleine Tabelle in relativen Zahlen dar. Es waren von allem unter dem Pfluge befindlichen Lande in Großbritannien bestellt mit:

1) Inkl. Klee- und Grasland in rotation.

	1870	1880	1890
Weizen	19,1 %	16.5 %	14.0 %
Gerste	12,9 ,,	14,0 ,,	12,6 ,,
Hafer	15.1 ,,	15,8 ,,	17.3 ,,
Roggen	0.4 ,,	0.2 ,,	0.3 ,,
Bohnen	2,9 ,,	2,4 ,,	2.2 ,,
Erbsen	1.7 ,,	1.3 ,,	1.3 ,,
Kartoffeln	3.2 ,,	3.1 ,,	3.2 ,,
Rüben etc. [1]	16,4 ,,	16.6 ,,	16.5 ,,
Klee- und Grasland	24.6 ,,	25,1 ,,	28.7 ,,
Brache	3.3 ,,	4.6 ,,	3.0 ,,

Dabei ist zu bedenken, daß das gesamte Ackerland während dieser 20 Jahre von 18 335 000 acres in 1870 auf 17 675 000 acres in 1890 zurückgegangen ist, während gleichzeitig die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche von 30 408 000 auf 32 101 000 und 32 768 000 acres gestiegen ist.

Der eigentliche Ackerbau, soweit er direkt zur Ernährung der Bevölkerung dient, ist also unter dem Druck fremder Konkurrenz stark eingeschränkt worden, und die Verluste, die dadurch notwendigerweise dem ganzen Nationalwohlstande zugefügt wurden, mußte man auf anderen Gebieten wieder einzubringen suchen.

Dazu war nur in bescheidenen Grenzen ein Anbau von Obst und Baumpflanzungen, von Gartengewächsen und Gemüse imstande, da diesen Kulturen naturgemäß enge Grenzen gezogen sind, die nur langsam verschoben werden können. Die Agricultural Returns konstatieren aber mit Genugthuung eine stetige Zunahme der mit Beerenobst (small fruits) bestellten Fläche, sowie die wachsende Verwendung dieser Früchte in den Städten, denen die Zufuhr durch besondere Vergünstigungen seitens der Eisenbahngesellschaften immer mehr erleichtert wird. Ebenso wird eine fortschreitende Zunahme der Obstgärten, Baumschulen und Marktgärtnereien verzeichnet [2]; — aber so erfreulich dieser Fortschritt zu intensiverer Nutzung und Bearbeitung des Bodens ist, so konnte er doch die entgegengesetzte Bewegung nicht aufhalten, die zu einem extensiveren Betriebe insofern hindrängte, als man dem Weidegang der

1) d. i. Turnips and Swedes, Mangold, Carrots, Cabbage, Koal-Rabi, Rape and other green Crops except Clover and Grass.

2) Small-fruits werden erst seit 1888 besonders gezählt. Man registrierte 1888 36 941 acres, 1889 42 503 acres und 1890 46 733 acres. Weiter verzeichnet die Statistik (acres):

	1870	1880	1890
Obstgärten	148 221	179 596	202 305
Marktgärten	36 204	44 490	73 335
Baumschulen	11 779	11 957	12 811
Wälder und Holzungen	2 187 078	2 458 300	2 560 747

Allgemein wird anerkannt, dafs trotz der stetigen Zunahme des Verbrauchs von Früchten, Konserven und Gemüsen noch ein unendlich weiter Spielraum für diese Bedarfsartikel vorhanden ist. Aber der Mangel an Kleinbesitz und die kurzen Pachtperioden sind hier weiterer Entwickelung vielfach hinderlich, da Gartenbau und Obstzucht viel

Tiere immer mehr Terrain einräumte und so zu einer kapitalsintensiven Weidewirtschaft sich wandte.

Das vereinigte Königreich hat eben den großen Vorzug vor den Staaten des Kontinentes voraus, daß es in seinen meisten Distrikten ein der Viehzucht und dem Weidegange zuträgliches Klima besitzt, das mit feuchten Sommern und milden Wintern reichliche Weide bietet und während des größten Teiles des Jahres die kostspielige Stallfütterung unnötig macht.

Der Reichtum des Landes und die Lebensgewohnheiten des Volkes, die den Konsum großer Mengen tierischer Nahrungsmittel bester Qualität bedingen, kommen diesem Uebergang zur Weidewirtschaft trefflich zu statten, während andererseits der Mangel an billigen Arbeitskräften auf dem Lande geradezu zu einer Verminderung der Feldarbeit zwingt.

Dazu kommt noch, daß, während die Getreidepreise schnell in eine andauernd rückläufige Bewegung kamen, die Preise für gutes Fleisch und gute Molkereiprodukte, wie wir oben gesehen haben, trotz der enormen Zufuhren von außerhalb, bis vor kurzem in ihrer steigenden Richtung verharrten und erst seit wenigen Jahren sich beträchtlich verringerten.

Endlich mußten dieselben Erscheinungen, die den Kornbau gefährdeten, schließlich der Viehzucht und Viehmast zu Gute kommen. Denn die niedrigen Preise für Weizen, Mais, Futtergerste etc., die den Getreidebauern mit dem Ruin bedrohten, brachten dem Viehmäster eine hochwillkommene Verminderung seiner Produktionskosten, ebenso wie er gerne die Notierungen für Oelkuchen, Lein- und Baumwollsaat sinken sah [1]).

So drängte alles zur Viehzucht, zur Umwandlung der Kornfelder in Grasländereien hin, und der Ackerbau selber nahm eine extensivere Gestalt an, nicht mehr darauf bedacht, durch erhöhte Kapital- und Arbeitsaufwendungen die Roherträge zu steigern, sondern weit häufiger bemüht, durch Verminderung der Unkosten, wenn auch zum Schaden des Rohertrages, den Reinertrag sich zu erhalten.

Darin liegt das wenig Erfreuliche und Empfehlenswerte dieser ganzen Entwickelung.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter nimmt ab, die Kapitalaufwendungen für Maschinen und künstliche Düngmittel [1]) vermindern sich und die reduzierten Pächte gestatten den Farmern auf den ihnen gebliebenen Ackerflächen zu einer Wirtschaftsweise zurückzukehren, die früher bei günstigen Kornpreisen für unrationell gehalten wurde.

Arbeit und für längere Zeit gesicherten Besitz verlangen. Grade in der Nähe schnell wachsender Grofsstädte aber, wo diese Kulturen am meisten am Platze wären, sind die Grundherrn am wenigsten geneigt, den Grund und Boden auf lange Fristen zu verpachten, weil ihnen eine baldige Bebauung gröfseren Nutzen verspricht.

1) Die Einfuhren dieser der Viehhaltung dienenden Erzeugnisse sind in ständiger Zunahme begriffen, die Preise derselben sinken dagegen recht erheblich, wie die folgenden Durchschnittszahlen mit den nach Menge und Wert berechneten Durchschnittspreisen beweisen. Es wurden eingeführt (in Tonse à 2016 kg):

Anders bei der Weidewirtschaft! Der Uebergang zu derselben war zumeist ein Fortschritt zu intensiverer Kultur [1]); denn so wunderbar es dem deutschen Landwirt erscheinen mag, der in der Weidewirtschaft eine extensive Nutzung des Boden zu erblicken sich gewöhnt hat, die Umwandlung der Kornfelder in Weiden erforderte starke Kapitalien, die den schwer bedrängten Pächtern häufig ebensowenig wie ihren Grundherren zur Verfügung standen.

Die Berichte der Königlichen Untersuchungskommission geben zahlreiche Beispiele dafür, mit welchen Opfern seitens der Grundherren und Pächter solche Niederlegung von Ackerfeldern in gute Weideländereien verbunden waren. Viele Jahre (7—10) sind erforderlich, eine gute Grasnarbe zu schaffen; gründliche Bearbeitung, Reinigung, Düngung, Entwässerung und kostspielige Aussaat ist notwendig, um gute Futterkräuter zu gewinnen. Die Kosten einer solchen „Melioration“ werden auf 3—4—5 £ pro acre geschätzt, und man hält es zu-

	Oelkuchen	Baumwollsaat
1878—80	220 000 t. à 157,20 Mk.	193 800 t. à 163,40 Mk.
1881—85	244 000 „ „ 151,20 „	235 100 „ „ 142,00 „
1886—89	269 000 „ „ 124,80 „	266 200 „ „ 125,40 „

Dazu liefern die enormen Mengen von importiertem Mais billiges Viehfutter, und selbst der zu Schleuderpreisen in England verkaufte Zucker minder guter Qualität ist oft zur Mästung der Tiere benutzt worden.

1) Alle Berichte stimmen darin überein, dafs die Zahl der ländlichen Arbeiter und Dienstboten abnimmt, der nächste Census wird das ziffermäfsig beweisen; für die Aufwendungen an künstlichem Dünger bringen die folgenden Zahlen den Beweis für die rückläufige Bewegung. Menge und Wert der Einfuhr betrug:

Jahr	Knochen, Knochenmehl und Fischguano Tons	Peru-Guano Tons	Superphosphate Tons	andere Dünger Tons	Gesamtwert der Einfuhr von Dünger Mark
1861—65	61 949	182 477	6 559		49 125 300
1866—70	79 864	200 134	10 772		52 566 112
1871—75	88 247	121 763	127 047		50 796 620
1876	85 129	199 291	204 707		67 273 560
1877	104 740	152 989	225 273		59 867 040
1878	86 620	177 793	252 593		62 183 720
1879	64 238	77 015	215 344		34 233 540
1880	78 138	80 497	192 040		35 672 880
1881	65 160	50 505	262 109		31 316 020
1882	54 420	44 952	199 428	121 896	32 902 840
1883	73 928	74 221	246 945	85 116	44 335 680
1884	72 728	48 347	219 225	70 901	33 303 940
1885	64 387	25 258	238 572	74 122	27 104 920
1886	57 282	69 209	223 111	67 531	29 514 740
1887	52 519	21 175	283 415	73 957	23 324 740
1888	66 166	24 432	257 886	102 957	24 148 380
1889	64 435	28 604	304 983	88 739	26 717 120
1890	79 563	27 095	343 501	83 290	?

Während in anderen Ländern die Verwendung künstlicher Düngemittel steigt, ist hier eine starke Abnahme gerade der wertvollsten Sorten zu konstatieren.

meist für selbstverständlich, daß der Grundeigentümer, nicht der Pächter diese Auslagen macht. Die Pächter von Gras und Weidefarmen müssen dann, nach allgemeiner Annahme, mehr Betriebskapital pro acre besitzen als Getreidefarmer[1]) und kommt Milchwirtschaft hinzu, so erachtet man erst recht hohe Kapitalien für erforderlich zur Führung eines rationellen Betriebes. Deßhalb wird auch die zukünftige Entwickelung nicht große Viehlatifundien bringen, sondern weit eher eine Vermehrung der mittleren Weidefarmen und in der Nähe der zahlreichen Städte eine starke Zunahme der kleinen Milchwirtschaften, weil gute Molkereiprodukte sehr hoch im Preise stehen und frische Milch Preise erzielt, die mehr als doppelt so hoch sind als in Deutschland[2]).

Nun ist sicherlich bei dem ersten Verlassen der Kornfelder nicht gleich und nicht überall dieser kostspielige Weg der Anlage vorzüglichster Weideländereien eingeschlagen worden, sondern viele Aecker sind einfach als Brache, als Weide und wildes Grasland liegen geblieben, das der Pächter nicht bestellen wollte, für das der Grundherr die großen Geldopfer nicht bringen konnte. Mit geringem Viehstand besetzt, werden dann diese Ländereien wenig Nutzen gebracht haben. Erst im Laufe der jüngsten Zeit scheint nach den vorliegenden Berichten der Wandel in rationeller Weise zum Abschluß zu kommen, und schnellwachsende Viehherden finden heute auf den ausgedehnten Grasländereien[3]) reichliche Nahrung.

---

1) Man schätzte vor der Königl. Untersuchungskommission, das erforderliche Betriebskapital des Farmers für Ackerfarmen auf 8—10 £ pro acre, für Gras- und Waidefarmen auf 10—12 £, für Milchwirtschaften sogar auf 20 £ pro acre. Vergl. Nasse a. a. O. S. 169.

2) Wie sehr einzelne agrarische Schriften in Deutschland das Wesen dieses Ueberganges verkamen, dafür diene uns als Beispiel eine Schrift von Dr. H. Gräfe: „Die Entwickelung der englischen Landwirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle“ etc. Leipzig 1889. Der Zweck dieser Dr.-Dissertation ist natürlich, die unheilvolle Wirkung des Freihandels zu konstatieren. Dazu benutzt sie, obwohl 1889 erschienen, in sehr ausführlichen Tabellen stets nur indirektes, deutschen und englischen landwirtschaftlichen Zeitschriften entnommenes Material, das bis zum Jahre 1885, zum Teil nur bis 1878 reicht, und konstatirt daraus, dafs infolge des unrentabelen Getreidebaues „der mittlere und kleinere englische Landwirt durch völligen Verlust seines Betriebskapitals zum Bettler geworden“, dafs „an Stelle des Ackerbaues eine ausgedehnte Weidewirtschaft mit Latifundienbildung tritt“ etc. „Das flache Land erhält die Stille eines Friedhofes“, „man wird bald auch in England meilenweit gehen können, ohne einen Baum oder eine steinerne Mauer zu erblicken“, und das Ende wird eine industrielle Krisis sein, „bis schliefslich eine gewaltige Revolution das morsche Staatsgebäude ins Wanken bringt.“ — Was doch Alles der unselige Freihandel auf dem Kerbholz hat!

3) Ueber das schnelle Anwachsen der Wiesen und Grasländereien, die nicht umgebrochen werden, mögen folgende Zahlen orientieren (1000 acres):

	in Grofsbritannien	Irland
1870	12 073	9 991
1875	13 313	10 432
1880	14 427	10 261
1885	15 342	10 251
1890	16 017	10 211

Dabei erinnern wir nochmals an die stetige Ausdehnung der Klee- und Grasände-

Während vor 10 Jahren die Viehhaltung Großbritanniens und Irlands in einem starken Rückgange begriffen war und diese Verminderung im Zusammenhange mit dem Darniederliegen des Getreidebaues und der Erweiterung der Weide- und Grasländereien als ein ungünstiges Zeichen betrachtet werden mußte, ist seitdem ein sichtbarer Wandel zum Besseren eingetreten.

Nach den Agricultural Returns betrug der Viehstand in 1000 Stück:

Jahr	Landwirtschaftlich benutzte Pferde		Rinder		Schafe		Schweine [1])	
	Grofsbritannien	Irland	Grofsbritannien	Irland	Grofsbritannien	Irland	Grofsbritannien	Irland
1856—57	—	—	—	3604	—	3573	—	1087
1867	—	—	4993	3702	28 919	4526	2967	1234
1870	1267	474	5403	3796	28 398	4334	2171	1459
1875	1340	470	6013	4012	29 167	4248	2230	1249
1877	1389	490	5898	3996	28 161	3989	2499	1468
1878	1413	505	5738	3985	28 406	4094	2483	1269
1879	1433	513	5856	4067	28 157	4018	2092	1072
1880	1421	499	5912	3921	26 919	3561	2001	849
1881	1425	489	5912	3954	24 581	3258	2048	1088
1882	1413	482	5807	3987	24 320	3071	2510	1430
1883	1411	479	5963	4096	25 068	3219	2618	1352
1884	1414	481	6269	4112	26 068	3243	2584	1306
1885	1409	491	6598	4229	26 534	3478	2403	1269
1886	1425	493	6647	4184	25 521	3368	2221	1263
1887	1428	499	6441	4157	25 959	3378	2299	1408
1888	1420	507	6129	4099	25 257	3627	2404	1398
1889	1421	515	6139	4094	25 632	3790	2511	1380
1890	1433	523	6508	4241	27 272	4324	2774	1570

Die Zahl der landwirtschaftlichen Pferde hält sich danach annähernd auf derselben Höhe, auf der sie Ende der siebenziger Jahre gestanden, trotzdem der Ackerbau eingeschränkt ist und demgemäß eine verminderte Spannviehhaltung am Platze sein müßte. Die Berichte konstatieren aber eine Zunahme der Zahl der Zuchtstuten und Füllen, während die der nur zum Ackerbau benutzten Pferde eine geringe Verminderung aufweist. Die Zucht guter Pferde soll neuerdings wieder besonders lohnend sein und wird eifrig gepflegt [2]).

Der Bestand an Rindern hatte durch Maul- und Klauenseuchen sowie durch eingeschleppte Lungenseuche vor 10—12 Jahren schwere Verluste aufzuweisen, die sich jedoch unter dem Einfluß besserer Ernten und günstigerer Weideverhältnisse bald wieder ausgleichen und, verbunden mit dem Streben, durch erweiterte Viehhaltung den

reien, sowie daran, dafs die Zahlen für Irland nicht identisch sind mit denen der Hauptinsel, weil dort auch die nicht abgeernteten Kleefelder in obiger Zahl enthalten sind, dagegen die zur Heuwerbung genutzten ewigen Grasländereien als Ackerland mit gezählt sind.

1) Es werden nur die von Farmern gehaltenen Schweine gezählt, nicht die von cottagers oder in Städten gehaltenen.

2) Auch der Export nimmt in letzter Zeit gröfsere Dimensionen an.

Boden zu nutzen, im Jahre 1886 zu der größten Zahl von Rindern führten, die jemals im Königreich gezählt worden sind. Der Rückschlag, der darauf folgte, war durch trockene Sommer und mangelnde Futtervorräte bedingt, doch zeigt das Jahr 1890 wieder einen stark vermehrten Bestand, der fast an die höchste Ziffer des Jahres 1880 heranreicht und fast um eine Million Stück den durchschnittlichen Bestand von 1876—80 überragt. Dabei sind alle Berichte darin einig, daß Frühreife und Mastfähigkeit der Schlachttiere sich durch sorgsame Zucht und Pflege stetig vermehre, so daß die Tiere früher und in besserem Zustande der Schlachtbank zugeführt werden. Die statistischen Aufnahmen, die den Bestand am 5. Juni jedes Jahres zeigen, können darüber natürlich keinen Aufschluß geben, wie viele Tiere, die sonst noch jenen Termin erlebten und mitgezählt wurden, nun schon vorher als schlachtreif dem Metzger überliefert sind.

Die Milchwirtschaft, die früher in England ganz hinter der Fleischzucht zurücktrat, gewinnt im letzten Jahrzehnt wieder stetig an Bedeutung; rationelle Zucht auf Milchergiebigkeit, die noch vor 20 Jahren kaum anzutreffen war, findet immer mehr Beachtung und verdiente Anerkennung.

Die dairy farms in der Nähe großer Städte werden mit wachsender Sorgfalt und guten finanziellen Resultaten betrieben. Die Eisenbahngesellschaften wetteifern jetzt, die Versendung frischer Milch nach den centralen Märkten möglichst zu erleichtern und anzuregen. Große Sammelmolkereien sind zahlreich begründet, die namentlich die Fabrikation der in England viel begehrten feinen Stilton- und Chester-Käse ausgebildet haben und bessere Verwertung der Milch gestatten. Diesen feinsten Käsesorten vermögen auch die Massen minderwertiger Käse, die vom Auslande eingeführt werden, keinen Abbruch zu thun, vielmehr erweitert sich für sie der Markt immer mehr.

Auffallenderweise bleibt die Butterproduktion noch immer vernachlässigt und Dänemark und Holland decken noch heute den größeren Teil des Bedarfes von frischer Butter in London. Die sehr hohen Preise, die für frische Milch (in London bis 20 d pro gallon = 30 Pfg. pro Liter) und für frische beste Butter in den Großstädten des Landes gezahlt werden, haben bereits und werden auch ferner dazu beitragen, daß die englischen Farmer sich der Milch- und Butterproduktion in erhöhtem Maße zuwenden.

Die Schafherden des britischen Inselreiches, die unter dem Druck der Zeiten und unter ungünstigen Witterungsverhältnissen und Krankheiten am meisten zu leiden gehabt, zeigen in letzter Zeit einen besonders erfreulichen Aufschwung. Etwa 4 Millionen Stück werden 1890 mehr gehalten, als zur Zeit des tiefsten Niederganges, und gerade bei den Schafen wird die größere Frühreife der Lämmer und Masthämmel, die vielfach schon vor dem Zählungstage dem Schlachter verfallen sind, als Resultat fortgesetzter rationeller Züchtung gerühmt, so daß die Verhältnisse noch günstiger sind, als sie den Zahlen nach erscheinen. In England gilt das frische Lamm- und Hammelfleisch ganz besonders als Delikatesse und Nahrungsmittel der wohlhabenden

Klassen, während das importierte Fleisch den minder begüterten die Lebenshaltung erleichtert.

Aehnlich wie mit der Schafzucht ist es mit der Schweinezucht, die vor 10 Jahren bei den stets wachsenden Zufuhren von amerikanischem Schinken, Speck und Schmalz als konkurrenzunfähig und hoffnungslos auch von optimistischen Beobachtern hingestellt wurde, und sich trotzdem seit 1880 im letzten Jahr von 2 850 000 auf 4 344 000 Stück, also um etwa 50 Proz. gehoben hat. Wir haben oben gesehen, daß seit jener Zeit die fremde Konkurrenz zeitweilig stark nachgelassen hatte, daß sie aber seit kurzem sich wieder schnell steigert und die Preise drückt. Ob diese Verschlechterung der Situation wieder zu einem Rückgang führen wird, oder ob andererseits der vergrößerte Verbrauch des Volkes auch diese Fleischmassen aufnimmt und die Verbilligung der Futtermittel dem englischen und irischen Züchter die Konkurrenz weiter ermöglichen wird, muß abgewartet werden.

Auch auf dem Gebiete der Rinder- und Schafzucht brachte die allerneueste Zeit verstärkten Wettbewerb Amerikas, Australiens und Argentiniens, der die Preise für bestes Rind- und Hammelfleisch zum Weichen brachte — ob für die Dauer oder nur vorübergehend, und ob die ermäßigten Preise für Kraftfuttermittel auch hierfür Ersatz zu bieten vermögen, muß gleichfalls die Zukunft lehren.

Wollen wir nun die Entwickelung des gesamten Nutzviehstandes übersichtlicher veranschaulichen, so gewährt die folgende Zahlenreihe, in der Rinder, Schafe und Schweine [1]) auf Hauptgroßvieh umgerechnet sind, den schnellsten Ueberblick. Wir stellen daneben die Fläche des als Klee-, Gras- und ewiges Weideland direkt der Ernährung dieses Viehstandes gewidmeten Areals.

Es war (in 1000 Stück resp. acres) vorhanden:

	Nutzvieh = Hauptgrofsvieh	Klee-, Gras- und Weideland
1867	15 319	27 732
1870	15 562	28 405
1875	16 463	30 110
1877	16 244	30 363
1878	16 077	30 623
1879	16 076	30 846
1880	15 624	31 106
1881	15 290	31 154
1882	15 338	31 296
1883	15 765	31 660
1884	16 239	32 059
1885	16 746	32 356
1886	16 516	32 555
1887	16 414	32 726
1888	15 992	32 678
1889	16 110	33 004
1890	17 099	33 364

Es ist schwer, aus diesen Zahlen irgend welche Schlüsse auf die

1) Wir setzen dabei, wie es neuerdings von englischen Statistikern zu geschehen pflegt, 1 Hauptgrofsvieh = 1 Rind = 6 Schafe = 4 Schweine.

Prosperität der Viehhaltung zu ziehen, da der jüngste Aufschwung ebenso gut eine vorübergehende Erscheinung, wie der Anfang dauernder Besserung sein kann.

Stellt man nun, wie oben geschehen, diesen Viehstand in Vergleich zu der schnell wachsenden Fläche desjenigen Areals, das direkt seiner Ernährung dient, so erscheint freilich das Bild noch immer recht trübe. Aber es darf dabei nicht vergessen werden, daß ein sehr beträchtlicher Teil des Zuwachses[1]) zu dem verzeichneten Grasland nicht als eine wirkliche Vermehrung des Kulturlandes zu bezeichnen ist, sondern nur einer genaueren Erhebung und veränderter Benennung von Oedeländereien und Bergweiden zu danken ist, die früher als nicht kultivierte Wildweiden außer Betracht gelassen, aber auch damals schon zur Ernährung des Viehstandes mit herangezogen wurden.

Nur das, was dem eigentlichen Ackerlande entzogen und als Klee und Grasland niedergelegt ist, wird man mit Sicherheit als eine Vermehrung des der Viehhaltung gewidmeten Terrains bezeichnen können. Es ist noch immer ansehnlich genug und im Vergleich dazu die Vermehrung der Viehbestände noch keineswegs als ausreichend zu bezeichnen, es sei denn, daß wir der größeren Frühreife und der besseren Qualität der gehaltenen Tiere ein recht erhebliches Gewicht beimessen.

Aber drängt diese langsame Vermehrung der Viehwirtschaften nicht zum Großbetriebe? beseitigt sie nicht, wie vielfach befürchtet, den soliden Mittelstand unter den englischen Landwirten, und führt dadurch zu einer ungesunden sozialen Gliederung?

Die englische Statistik lehrt, daß weit eher das Gegenteil der Fall ist. Leider liegt zur Stunde das Material für die allerneueste Zeit noch nicht vor[2]), aber die bisher veröffentlichten Resultate der Besitzesstatistik beweisen, daß gerade die Kleinbetriebe schnell an

---

1) Wir erinnern nochmals daran, dafs als Kulturland in der englischen Agrarstatistik erhoben wird das Areal aller agricultural holdings von mehr als $^1/_4$ acre unter Ausschlufs von Hausgärten und Parzellen, sowie von „any mountain, hill, heath, waste or rouw grazing land“, der Zuwachs an Kulturland ist, wie der Agricultural Return für 1890 mitteilt, „in part real and in part apparent only“ . . „some what is due to more correct and exhaustive enumeration“ . . . some what to a more liberal interpretation of the term „cultivated“ . . . . nevertheless it is . . . . certain, that a real and material extension of the margin of cultivation, by the reclamation and fencing in of land previously more or less completely vaste, has been in progress without intermission in certain parts of the kingdom even throughout the period of agricultural depression“ Dieser Ausdehnung des Kulturlandes steht (S. X) ein Gegengewicht entgegen durch Verbrauch von Ackerland „for buildings, railways and other purposes“. „Even the withdrawal of land from ordinary farming, for subdivision in minute plots as allotments, is a factor operating in the same direction“.

2) Die Zahl der selbständigen Wirtschaften wurde zuerst 1875 für Grofsbritannien erhoben und seitdem alle 5 Jahre. Für das Jahr 1890 haben wir aber bisher nur eine sehr ausführliche Zusammenstellung über die „Allotments and small holdings“, London 1890, zu Gesicht bekommen. Die Agricultural Returns for 1891, die sonst schon Anfangs Dezember zu erscheinen pflegten, sind bis jetzt noch nicht ausgegeben. Wir behalten uns vor, in einem der nächsten Hefte diese Besitzesverhältnisse ausführlicher zu behandeln und beschränken uns deshalb in den obigen Angaben auf wenige Daten.

Zahl zunehmen und namentlich die selbständig bewirtschafteten Parzellen (Allotments) in raschem Wachsen begriffen sind. Man zahlte von letzteren

1873	243 398
1886	357 795
1890	455 005

Es fand also fast eine Verdoppelung in den Zeiten der Depression statt.

Von kleinen Wirtschaften (small holdings) von $^1/_4$—50 acres Größe wurden in Großbritannien registriert:

1875	388 941
1880	391 429
1885	392 203
1890	409 422

Also statt einer Abnahme ein langsames Anwachsen und gerade in letzter Zeit eine besonders starke Vermehrung der Kleinbetriebe. Dabei ist die Zahl der eigentlich kleinbäuerlichen Farmen von 20—50 acres nicht minder gestiegen als die der kleineren von 5—20 und von 1—5 acres Größe.

Gartenbau, Gemüse und Obstkultur dehnen sich, wie wir oben gezeigt haben, schnell aus, die kleinen Milchwirtschaften gewinnen an Bedeutung und treten mit ihrem lohnenderen Betriebe an die Stelle des unrentabel gewordenen Kornbaues.

Die ganz großen Betriebe, über 1000 acres, nehmen zwar etwas an Zahl zu und erweitern ihr Areal, aber nur auf Kosten der größeren Wirtschaften von 300—500 und von 500—1000 acres, während die mittelgroßen Farmen von 50—100 und von 100—300 acres eine nicht unbedeutende Vermehrung aufzuweisen haben, wie die folgenden Zahlen zeigen[1]).

Die Zahl der Betriebe in Großbritannien war:

		1880	1885
von 50—100	acres	64 095	64 715
„ 100—300	„	78 721	79 573
„ 300—500	„	14 078	13 875
„ 500—1000	„	4 831	4 826
über 10000	„	585	663

Das Areal der einzelnen Wirtschaftsklassen betrug:

		1880		1885	
von 50—100	acres	4 662 640	acres	4 746 520	acres
„ 100—300	„	13 482 925	„	13 658 495	„
„ 300—500	„	5 266 082	„	5 241 168	„
„ 500—1000	„	3 120 388	„	3 147 328	„
über 1000	„	758 785	„	882 615	„

Von einem Verschwinden des Mittelstandes, von einer Grabesruhe auf dem Lande, von meilenweit ausgedehnten Viehlatifun-

1) Dabei darf nicht vergessen werden, dafs das sog. Kulturland stetig gewachsen ist und früher nicht mit registriertes Oede- und Bergland heute mit als Viehweide gezählt wird und das Areal einzelner Wirtschaften vermehrt, ohne dafs von einem Aufsaugen kleinerer Betriebe die Rede zu sein braucht.

dien ist also keine Rede, vielmehr scheint umgekehrt, trotz der starken Verminderung des Getreidebaues eher die Neigung zur Verkleinerung der Wirtschaftsbetriebe vorzuwalten und niemand wird das für ein soziales Unglück ansehen können.

Schluß.

Sowenig also ein vollgiltiger Beweis zu erbringen ist, das Eine wird nach allem bisher Gesagten nicht zweifelhaft sein: Englands Landwirtschaft hat sich, wenn auch langsam und mit schweren Opfern, in die durch die Ausdehnung des Marktgebietes veränderten Verhältnisse hineingefunden, und bessere Zeiten sind über der Landwirtschaft des Inselreiches angebrochen. Von einer Verödung der Fluren, von einem Verdrängen der kleinen Farmer zu Gunsten großer extensiver Weidewirtschaften — wie diese ganze Entwickelung von einzelnen enragierten Schutzzöllnern als Folge der Freihandelspolitik geschildert worden ist, kann absolut keine Rede sein. Englands Landwirte haben — durch Klima und Lebensgewohnheiten des Volkes begünstigt, sich kapitalsintensiver Viehwirtschaft zugewendet, haben den Anbau der Brotfrucht vermindert und, wenn der eigentliche Ackerbau einen Rückschritt zu extensiveren Formen gemacht hat, so ist andererseits eine angemessene Verwertung des Grundkapitals durch die heutige Betriebsweise gesichert.

Nur die kleinere Hälfte des eigentlichen England, die corn-counties des Ostens, sind durch den Wechsel schwerer geschädigt worden und suchen mit Erfolg Ersatz zu schaffen durch Anbau anderer Früchte oder Milchwirtschaft. Von einem Wüst- und Brachliegen der Felder ist auch hier nichts zu spüren, und der Uebergang zu gesunderen Zuständen scheint sich bereits vollzogen zu haben.

Wenn durch den Druck einer andauernden Konkurrenz die Lebensbedingungen der Landwirtschaft verschoben werden, so ist naturgemäß der Grundeigentümer derjenige, der schließlich die Last zu tragen hat und sich eine unvermeidliche Verminderung seiner Rente gefallen lassen muß.

Der erste Ansturm trifft den zeitweiligen Besitzer, also im britischen Inselreiche den Pächter, der auf kurze oder längere Kontrakte seine Farm bebaut. Pachtreduktionen sind dann unausbleiblich; aber wenn sie stattgefunden haben, kann ohne Nachteil für die Volkswirtschaft ein den veränderten Verhältnissen angemessener Betrieb auch den zu rationeller Kultur notwendigen Wohlstand der Farmer wieder begründen. In England ist der Kampf zwischen Grundeigentümer und Betriebsunternehmer verhältnismäßig leicht gewesen, da eine reiche Grundaristokratie die schweren Opfer bringen konnte und nicht selten noch die Mittel dazu bot, die Umgestaltung des Betriebes schneller durchzuführen.

Nun aber die Nutzanwendung für unser deutsches Vaterland? Sollen wir aus dieser Geschichte der jüngsten Entwickelung der eng-

lischen Landwirtschaft den Schluß ziehen, daß auch unsere Grundbesitzer bei absoluter Freiheit der Konkurrenz ähnlich wie die englischen die Periode der Krisis bereits überwunden haben würden und wir mit dem verschmerzten Opfer von einigen hundert Millionen Mark Grundrente billige Nahrungsmittel für das Volk erkauft haben würden?

Wir meinen nach allem Gesagten behaupten zu dürfen, daß eine solche absolute Freiheit für unser Vaterland nicht vorteilhaft gewesen wäre.

Wir haben kein Inselklima wie England und Irland, das einen Uebergang zur Weidewirtschaft erleichtert, — wir haben keine wohlhabende Industriebevölkerung, die, an Zahl die ländliche weit überragend, für reichliche Fleischnahrung große Opfer zu bringen vermöchte, — wir haben kein Pachtsystem mit reichen und leistungsfähigen Grundherren, welche Millionen schwindender Rente verschmerzen können —, wir sind endlich nicht die Beherrscherin der Meere, wie es England heute noch ist und deshalb wagen darf, sich mit weit mehr als der Hälfte seines notwendigen Nahrungsmittelbedarfes auf überseeische Zufuhren zu verlassen.

Deutschland ist mit seinen armen Sandböden, mit seinem kontinentalen Klima auf Getreidebau angewiesen, seine Bevölkerung ist noch gezwungen, in erster Linie vegetabilische Nahrungsmittel zu verzehren, und unsere zahlreiche bäuerliche und kleinbäuerliche Bevölkerung, die wir für unser Staats- und Gemeindeleben nicht entbehren können oder wollen, darf nicht ohne weiteres dem Prinzip des freien Welthandels geopfert werden, endlich muß Deutschland von Feinden umgeben den größten Teil seines Bedarfes an Brotfurcht selbst zu produzieren imstande sein.

Die völlig anderen Verhältnisse haben jenseits des Kanals zu einer relativ leichten Anpassung an die veränderten Zustände geführt, während in Deutschland völlige Freiheit des Handels wahrscheinlich den Ruin vieler Tausende alt angesessener ländlicher Familien, einen Besitzeswechsel im Grundeigentum zur Folge gehabt haben würde, die von größtem Nachteil für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwickelung unseres Vaterlandes gewesen wären. Darum war für die deutsche Landwirtschaft ein vorübergehender Schutz, um von der möglicherweise bald nachlassenden fremden Konkurrenz nicht unnötig erdrückt zu werden oder um sich langsam in die dauernd umgestaltete Lage einleben zu können, durchaus berechtigt. Ob nun für eine nahe Zukunft eine fühlbare Verminderung des ausländischen Mitbewerbes zu erwarten steht, darüber ist gegenwärtig noch kein sicheres Urteil abzugeben. Das Schlimmste scheint für den Getreidebau überstanden zu sein und unsere Landwirtschaft sollte deshalb ein allmähliches Schwinden des Zollschutzes bei ihren Berechnungen und Wirtschaftsplänen nicht außer acht lassen und aus dem Beispiel Englands lernen, daß ein Anpassen an die neuen Verhältnisse möglich ist, wenn auch die Schwierigkeiten hier wesentlich größer sind als dort.

II.

Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Georg von Below.

Der Engländer Charles Gross hat kürzlich in einem auch in diesen Jahrbüchern mit Anerkennung genannten Werke [1]) den Nachweis geliefert, daß den Kaufmannsgilden für die Entstehung der englischen Stadtverfassung keine Bedeutung zukomme: the influence of the Gild Merchant manifested itself not in the origin, but in the development of the municipal constitution. In einem Anhang giebt er einen Ueberblick über die Gilden auf dem Kontinent, von denen man schon früher bemerkt hatte, dass sie nicht die gleiche Wichtigkeit besitzen wie ihre englischen Schwestern. Gross bestreitet denn auch durchaus die angebliche Bedeutung der deutschen Gilden für die Entstehung der Stadtverfassung und wiederholt mit uneingeschränkter Zustimmung meinen Satz [2]): „Die Vorliebe für die Gildetheorie nimmt in demselben Grade ab, in welchem die Kenntnis der deutschen Verfassungsgeschichte vorschreitet."

Ich hielt mich zu dieser Behauptung für berechtigt, weil erstens die Gildetheorie in dem Umfange, wie sie Wilda [3]) einst vertreten, von niemand mehr verteidigt wird, weil zweitens selbst die maßvollere Form, in welcher Gierke und andere die Anschauungen Wildas erneuert hatten, von verschiedenen Seiten (namentlich von Heusler) in sehr bestimmter Weise zurückgewiesen worden war, weil endlich die neueste Gestalt, welche Nitzsch der Gildetheorie gegeben hatte [4]), zu sehr den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich trug, als daß ich glauben konnte, sie würde sich besonderer Beliebtheit erfreuen. In letzterer

1) The Gild Merchant 2 Bände. Oxford 1890. Vergl. dazu Quidde's Ztschr. 6, S. 115 ff.

2) S. meine Stadtgemeinde S. 56.

3) Gross I, S. 286, Anm. 1 erinnert an ein treffendes Wort von Gervinus über Wilda: „In der ganzen Zeit vor dem vierzehnten Jahrhundert . . . sieht er . . . Alles von Gilden und Genossenschaften wimmeln."

4) Wie Hegel überhaupt stets der Gildetheorie entgegengetreten ist, so hat er sich auch gegen die Auffassung von Nitzsch ausgesprochen. Vgl. histor. Ztschr. 49, S. 336.

Annahme habe ich mich indessen getäuscht. Nitzsch hat Nacheiferer gefunden, welche sich seine Theorie nicht nur aneignen, sondern sie noch arg übertreiben. Angesehene Forscher haben Nitzsch' Ansichten zwar nie vollständig geteilt, aber im einzelnen doch auch manches aus seinen Ausführungen übernommen. Und dies geschieht in jüngster Zeit um so mehr, als die von den namhaftesten Gelehrten vertretene neueste Hypothese über den Ursprung der Stadtverfassung, die Marktrechtstheorie, insofern einen Berührungspunkt mit der Gildetheorie hat, als nach ihr nur die Kaufleute Bürger sind. So wird es denn nicht überflüssig sein, einmal eingehend zu prüfen, wie es sich mit der Bedeutung der Gilden für die Entstehung der Stadtverfassung verhält [1]).

In der Hauptsache können wir uns dabei auf eine Auseinandersetzung mit den Behauptungen von Nitzsch beschränken, welche in dessen Aufsätzen „über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts" und „über niederdeutsche Kaufgilden" in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1879, S. 4 ff. und 1880, S. 370 ff. (im folgenden citiert als I. und II.) [2]) ausgesprochen sind. Fragen, welche von anderen aufgeworfen sind, werden sich im Anschluß daran erledigen lassen [3]).

1) Gross I, S. 288 urteilt über die Aufsätze von Nitzsch sehr richtig: what he advances in support of this theory, is conjecture not proof. Indessen entnimmt doch selbst er noch einzelnes aus Nitzsch.

2) Vgl. auch noch die Ausführungen von Nitzsch in den hansischen Geschichtsblättern 1880—81, S. 9 ff.

3) Folgende Arbeiten citiere ich in abgekürzter Form: Dieckmeyer, Die Stadt Cambrai (vom 10. bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts). Bielefeld 1890. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bisher 7 Lieferungen. Strafsburg 1891. Gratama, Het ontstaan en de ontwikkeling van het eigenlijke stadsbestuur te Groningen tot in het begin der 15e eeuw. Separatabdruck aus: Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, derde reeks, 6de deel. Haag 1891. Th. Ilgen, Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung. Separatabdruck aus: Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens, Band 49. Münster 1891. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Breslau 1890. Pirenne, Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge. Gent. 1889. Vgl. dazu Histor. Ztschr., 64, S. 537 f. und litter. Zentralblatt 1889, Sp. 1262 f. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter. Breslau 1888. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. Eine wertvolle Bereicherung hat die Litteratur der Zunftgeschichte kürzlich durch Philippi's Ausgabe der ältesten Osnabrücker Gildeurkunden (bis 1500), Osnabrück 1890, erhalten. Vgl. dazu übrigens unten S. 6 Anm. 2 und litter. Centralblatt 1891, Sp. 69 f. — Ohne jeden Wert sind die Aufsätze, welche in den beiden letzten Jahren E. Liesegang in mehreren Zeitschriften über Verfassung und wirtschaftliche Verhältnisse verschiedener Städte des Mittelalters veröffentlicht hat. Vgl. darüber GGA. 1891, S. 762 ff. Von Liesegangs Argumentation hier nur eine Probe. In der westdeutschen Ztschr., Ergänzungsheft 6, S. 71 nennt er Emmerich eine „Gildestadt" und setzt dann hinzu: „jedenfalls eine Stadt, in der die Kaufleute bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. der mafsgebende Faktor innerhalb der städtischen Bevölkerung waren." Die Frage aber, ob die Kaufleute der mafsgebende Faktor in einer Stadt sind, hat ja selbstverständlich gar nichts mit der anderen Frage zu thun, ob sie sich formell zu einer Gilde zusammenschliefsen! Im übrigen sei bemerkt, dafs von einer Kaufmannsgilde im 12. Jahrh. in Emmerich keine Spur vorhanden ist und dafs man auch von der „mafsgebenden" Stellung der Emmericher Kaufleute nichts weifs.

„Die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut“ — sagt Nitzsch (I, S. 26) — „erscheint im 12. Jh. an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen beteiligten Einwohner eines Platzes, sowohl der Kaufleute und Krämer als der Handwerker.“ Die unter den Namen Zünfte, Innungen bekannten gewerblichen Verbände sind erst späte Abzweigungen aus ihr. „Mit dem exklusiven Rechte des Verkehrs an dem betr. Platz verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie“. Obwohl die sämtlichen Handwerker dazu gehören (S. 22 f., 27; II, S. 370, 382), ist sie doch eine Kaufmannsgilde oder, wie N. sagt, eine „Kaufgilde“, eine „kaufmännische Gesamtgilde“ (II, S. 370 f.). Aus ihrer Kompetenz wird besonders hervorgehoben, daß ihr die Ordnung von Maß und Gewicht an dem betr. Platze zusteht. Ueber ihre Lebensdauer erfahren wir an anderer Stelle (II, S. 382), daß sie doch nicht bloß im 12. Jh., sondern auch noch in der ersten Hälfte des 13. vorhanden gewesen ist. Nebenbei bemerkt, verlegt N. sie hier in die Zeit, in welcher der betr. Ort noch nicht Stadt ist, während er sie sonst auch fertigen Städten zuschreibt.

Man sieht, es handelt sich um einen weder klaren noch präzis ausgedrückten Gedanken. Aber gleichwohl sind jene Aufsätze als „epochemachend“, wie noch kürzlich in Schmollers Jahrbuch bezeichnet worden [1]). Erfreulicherweise haben sich zwar keineswegs sämtliche Darstellungen der Entstehung der deutschen Stadtverfassung ihren ganzen Inhalt angeeignet[2]). Indessen das eine oder das andere ist daraus doch in die meisten übergegangen. Selbst Forscher, welche neuerdings die hofrechtliche Hypothese von Nitzsch verwerfen, heben den Wert seiner Aufsätze über die Gilde hervor. So sagt Schulte [3]) von dem Buche „Ministerialität und Bürgertum“ sehr hübsch, es gehöre in die „abgelegenen Teile der Bibliothek“, meint aber, Nitzsch' „Studien über das Gildewesen würden noch lange die Forschung bestimmen helfen [4]).“ Und Sohm, welcher sich gegen die hofrechtliche Hypothese gleichfalls ablehnend verhält, und sogar — dies ist nicht der geringste Vorzug seiner Untersuchungen — die der Gilde zugeschriebene Kompetenz schlechtweg leugnet, ist dennoch über das thatsächliche Vorkommen der Gilden mit Nitzsch einerlei Meinung:

1) Jahrgang 1891, S. 932.

2) Vgl. K. v. Amira, Grundrifs der germ. Rechtsgesch. (in Pauls Grundrifs der germ. Philol., Abschnitt 11) §§ 31, 50, 51; H. Brunner in Holtzendorffs Encykl. der Rechtswissenschaft (5. Aufl.) I, S. 261 ff.; Hegel, Städtechroniken 14, Einl. S. 50A. 3; Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 11; Stephan, Verfassungsgesch. v. Mühlhausen S. 27 ff. Diese und viele andere Forscher nehmen entweder gar nichts oder doch nur weniges aus der Gildetheorie auf. Nach Köhne a. a. O. S. 374 soll die letztere freilich „allgemein angenommen“ sein.

3) GGA. 1891, S. 522.

4) Vgl. auch Schulte, Reichenauer Städtegründungen (Ztschr. f. d. Gsch. d. Oberrheins 1890) S. 164: „die in Norddeutschland häufig noch nachweisbaren Gesamtgilden, die im Laufe des 12. und 13. Jahrh. den Handwerkern sich zu Innungen zu vereinen gestatten.“ S. ferner R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 597 ff.

„Das erste Erzeugnis . . . sind die Kaufmannsgilden gewesen. . . . Es ist bekannt, daß den Kaufmannsgilden späterhin die Bruderschaften der Handwerker gefolgt sind [1].“ Daß die ersteren im allgemeinen sehr alt sind, hält man für so ausgemacht, daß man zu besonderen Erklärungen greift, wenn man in einer Landschaft das umgekehrte Verhältnis entdeckt [2].

Wenn wir nun an eine Prüfung der Gildetheorie gehen, werden wir unsere Aufmerksamkeit auf ein Dreifaches zu richten haben. Es wird sich darum handeln, ob sich im 12. Jahrhundert schon Gilden nachweisen lassen, ob zu ihnen nicht bloß die Kaufleute, sondern auch die Handwerker gehören, ob die Ordnung von Maß und Gewicht in der Gemeinde ihre Obliegenheit ist. Wir betonen: in der Gemeinde. Denn selbstverständlich gehört hierher nicht der bekannte Fall, daß eine einzelne Innung innerhalb des engen Kreises ihrer Mitglieder eine gewisse Gewerbepolizei ausübt. Mindestens für eine Stadt müsste sich die Geltung jener drei Voraussetzungen erweisen lassen. Wenn sie aber für keine zutreffen, werden wir die Gildetheorie als unhaltbar bezeichnen dürfen.

Eine Hauptstütze der Nitzsch'schen Theorie ist eine Stendaler Urkunde. Sie stammt wenigstens noch aus dem 13. Jahrhundert (1231). Daß sie aber von N. gänzlich falsch interpretiert worden ist, hat bereits Hagedorn [3]) erwiesen. N. führt weiter eine Göttinger Gilde an. Diese wird erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt. Von der angeblichen Kompetenz weiß selbst N. nichts anzugeben. Die Zugehörigkeit der Handwerker zu der göttinger Gilde schließt er aus der Bestimmung der Statuten, daß derjenige Handwerker, welcher „der Gilde gebrauchen“ will, sein Handwerk aufgeben muß. Selbstverständlich ist hieraus der entgegengesetzte Schluß zu ziehen! „Noch eigentümlicher tritt uns der Charakter einer Kaufgilde in dem kleinen westfälischen Menden entgegen.“ Die Nachrichten darüber stammen aus dem 17. (frühestens 16.) Jahrhundert. Daß die Gilde Maß und Gewicht ordnet, behauptet N., ohne es durch eine Quellenstelle zu belegen (er bezieht sich auf ungedrucktes Material); es scheint, daß sie nur eben eine Gewerbegerichtsbarkeit in ihrer Branche wie andere Gilden und Zünfte ausübte. Die Gesamtheit der Kaufleute und Handwerker gehörte zu ihr nachweislich nicht. „Noch vollständig ungebrochen finde ich eine solche Verfassung in Groningen.“ Auch hier erscheint die Gilde erst spät und nicht mit der ihr von N. zugeschriebenen „Verfassung“, wie kürzlich Gratama [4]) eingehend dargelegt hat. Nachdem N. über diese durchweg späten

1) Sohm a. a. O., S. 88.

2) Frommer, Entwickelung der Handelsgerichtsbarkeit in Königsberg i. Pr. (Gierke, Untersuchungen, Heft 38), S. 2 wundert sich, dafs, im Gegensatz zu dem „frühen Erscheinen“ der Kaufmannsgilden im übrigen Deutschland, dieselben in Ostpreufsen „erst im Anfange des 14. Jahrh.“ vorkommen. Aehnlich Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft, S. 392.

3) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 20, S. 83 ff.

4) Gratama a. a. O. S. 44 ff.

Bildungen gesprochen, fährt er fort: „daß diese großen Genossenschaften schon im 13. Jh. in Norddeutschland entweder spurlos verschwanden oder in ihrer inneren Organisation sich verschoben, war die Folge“ u. s. w. Also: die dem Ausgang des Mittelalters oder gar erst der Neuzeit angehörenden Gilden „verschwanden schon im 13. Jh.“! Er führt dann weiter, um die Existenz einer Gilde in der Urzeit zu beweisen, Gilden aus Lemgo (1322), Salzdetfurt (14. Jh.), nochmals die von Menden (bei ihr verweilt er am liebsten), eine aus Höxter (1327), nochmals die von Göttingen und Groningen an. Ihnen allen fehlt die Kompetenz ebenso sehr wie die Ausdehnung, die die „große Gilde“ haben soll; die von Salzdetfurt ist nicht einmal eine Kaufmannsgilde, sondern eine Pfännergilde. Nur eine Gilde nennt N., die in der Tat im 12. Jh. erwähnt wird, eine Kölner. Aber gerade von ihr wissen wir aufs bestimmteste, daß ihr die Ordnung des Gewerbewesens nicht zustand [1]). Die Zahl ihrer Mitglieder scheint eine sehr große gewesen zu sein. Doch sind darüber und über ihren Charakter überhaupt bisher so sonderbare, sich widersprechende Mitteilungen gemacht worden [2]), daß man allem mit vollkommenem Mißtrauen begegnen muß. Man weiß nicht einmal, welchen Zweck jene Gilde hat [3]).

Die Ansicht von Nitzsch [4]) ist von anderen für eine Anzahl weiterer Städte vertreten worden. So beruft man sich oft auf den von Frensdorff für Dortmund erbrachten Beweis einer entsprechenden Entwickelung. Darüber genügt es indessen zu bemerken, daß eine Gilde in

1) Aus der Urk. von 1149 bei Lac. UB. II. Nr. 366 geht hervor, dafs die Ordnung des Gewerbewesens damals anderen Kreisen zustand.

2) S. die Litteratur in GGA. 1891, S. 766.

3) Das wahrscheinlichste ist mir noch immer, dafs sie, wie Hegel meint, mit der später nachweisbaren Weinbruderschaft identisch ist. S. Quidde's Ztschr. I, S. 444.

4) Um hier noch einiges aus den Aufsätzen von Nitzsch hervorzuheben, so zieht er auch die Gilden von London und Nowgorod (I, S. 8) zum Beweis heran! Der Begriff der Bruderschaft soll ferner ein kirchlicher sein (I, S. 10). Die ganze Terminologie, welche er anwendet, kann ich nicht als richtig anerkennen, weil er den Ausdruck „Amt“ als Zeichen hofrechtlicher Abhängigkeit ansieht, wozu weder sprachlich noch sachlich der geringste Anlafs vorliegt (vgl. Hist. Ztschr. 58, S. 214 f.); man vergleiche die mittelhochdeutschen Wörterbücher. I, S. 16 spricht N. von der „Gesamtverleihung des Innungsrechtes an die Stadt“! II, S. 393 hören wir von einer „Gilde mit einer Gemeinde als Auswuchs“ und davon, dafs die Gilde „von der Stadtverfassung umwachsen und gleichsam erdrückt ist“! Die einzige Bemerkung in den Nitzsch'schen Aufsätzen, welche ich zu acceptieren vermag, finde ich II, S. 378, Anm. 1: „Die Vereinigung verschiedener Gewerke zu einer Zunft, wie sie später so häufig vorkommt, kann keinesfalls mit der hier vorliegenden Bildung verglichen werden.“ Da N. sich nicht scheut, die Gilden in London und Nowgorod für seine Theorie zu verwenden, so ist man erstaunt, dafs er hier so viel Zurückhaltung zeigt. Freilich giebt das „später“ doch wieder zu Bedenken Anlafs. Vgl. Stieda in Hildebrands Jahrbüchern, 27, S. 119 und Roscher, Volkswirtschaft III, § 139 Anm. 8. Im übrigen fällt es auf, dafs N. mit einem so geringen Beweismaterial arbeitet, dafs er nicht mehr Gilden zu entdecken vermocht hat. Dasselbe gilt von seinen Nachfolgern (z. B. Köhne). Schon allein aus dem Verzeichnis bei Maurer, Städteverfassung II, S. 359—364 hätte, wenn es nichts ausmacht, dafs die Gilden erst dem ausgehenden Mittelalter angehören, das Material vermehrt werden können. Damit hängt es auch zusammen, dafs N. die Gilde als etwas spezifisch Niederdeutsches oder gar Sächsisches ansieht. Als ob Kaufmannsgilden nur in Norddeutschland bekannt gewesen wären! Als ein spezifisch sächsisches Institut kann die Gilde um so weniger gelten, als die Stadt, in welcher der Name zuerst vorkommt, im fränkischen Stammesgebiet liegt (s. unten S. 8).

älterer Zeit in Dortmund nicht vorkommt, daß die erste Erwähnung einer solchen in das Jahr 1260, d. h. zwanzig Jahre nach der ersten Erwähnung (1241) des Rates fällt, daß man den Zweck derselben nicht kennt[1]). Ein ihr in den Quellen beigelegtes Recht, welches Frensdorff für eine Reliquie uralter umfassenderer Einrichtungen erklärt, ist thatsächlich ein Produkt der modernen Verhältnissen zustrebenden städtischen Entwickelung[2]).

Man wird die Beweisführung, wie wir sie bei Nitzsch finden, nicht gerade methodisch nennen. Es muß jedoch zu seiner Ehre hervorgehoben werden, daß er nur mit Beispielen solcher Orte operiert, in welchen wirklich Gilden irgend welcher Art vorkommen. Andere gehen weiter und behaupten die Existenz von Kaufmannsgilden überall, wo nur die betr. Urkunden etwa von einem Eide oder von Kaufleuten sprechen[3]). Neuerdings aber werden selbst diese überboten: heute sieht man schon in den einfachen Worten urbani oder meliores civitatis den Vorstand einer Gilde Nitzsch'scher Art[4]).

Ich möchte Nitzsch nun gern ein Zugeständnis machen. Man ist oft berechtigt, Einrichtungen, Zustände, die nur in späten Quellen erwähnt werden, zurückzudatieren. Aber was sollen wir in diesem Falle zurückdatieren? Von der Kompetenz der Gilde für die Ordnung von Maß und Gewicht in der Gemeinde, von der

---

1) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einl. S. 52 ff. Die Gilde heifst in Dortmund Reinoldsgilde. F. vermutet, dafs sie eine Kaufmannsgilde sei, hält sie aber zugleich für identisch mit der Gemeinschaft der Vollgrundbesitzer. Selbstverständlich kann sie jedoch nur das eine oder das andere, nicht beides zugleich gewesen sein. Denn ist der Fall undenkbar, dafs jemand reicher Kaufmann wird, ohne Vollgrundbesitzer zu sein? Wir wissen ganz bestimmt, dafs es sich vielfach so verhielt; s. Reinhold a. a. O. S. 46.

2) S. meine Stadtgemeinde S. 69 (vgl. S. 107). Ueber Münster und Osnabrück hat bereits Frensdorff a. a. O. S. 52, Anm. 5 das richtige bemerkt. Man nannte hier zusammenfassend die verschiedenen gewerblichen Verbände die „Gilde", ohne dafs dieser Bezeichnung praktische Bedeutung zukam; die Verbände waren von einander vollkommen getrennt.

3) Vgl. die in meiner Stadtgemeinde S. 30, Anm. 76 verzeichnete Litteratur und Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 264 ff.

4) Ueber die methodischen Leistungen Köhne's habe ich eingehend in den GGA. 1891, S. 764 ff. gehandelt. Um hier noch einiges zu besprechen, so entnimmt Köhne S. 54, Anm. 7 dem Wörterbuch von Lexer den Hinweis auf Vilmar, Idiotikon von Kurhessen, S. 149, wonach daselbst eine Hanse erwähnt werde. Hätte er Vilmar selbst eingesehen, so würde er sich wohl nicht auf die Hansegrebengilde („Hanse", wie Köhne behauptet, heifst sie nicht), welche erst 1583 erwähnt wird und von deren Namen Vilmar zweifelt, ob er jemals überhaupt mit Verständnis in Hessenkassel gebraucht worden ist, berufen haben, sondern auf die schon 1402 vorkommende Kaufmannsinnung, deren Vorsteher die Bezeichnung Gildemeister führen. Köhne schiefst derartig über das Ziel hinaus, dafs er der Stadt Magdeburg bereits für das Jahr 975 eine Kaufmannsgilde andichtet!! Die fraternitas in Trier, welche er S. 54, Anm. 6 verwertet und „Kaufmannsgilde" nennt, wird erst im Jahre 1285 bezeugt und ist vielleicht überhaupt nicht einmal ein gewerblicher, sondern nur ein geselliger Verband. — Auch Reinhold a. a. O. und Liesegang, Recht und Verfassung von Rees (westdeutsche Ztschr., Ergänzungsheft 6) behaupten die Existenz einer alten Gilde in Wesel, resp. Rees, obwohl in den Quellen jeder Anlafs dazu fehlt. In der sonst tüchtigen Arbeit Reinholds rührt übrigens jener unglückliche Passus, wie Liesegang (a. a. O., Vorrede) ausdrücklich erklärt, von dem letzteren her.

Vereinigung der Kaufleute und Handwerker in einer grossen Gilde sprechen ja auch nicht einmal die späten, die spätesten Quellen. Wir sind also sogar bei dem liebenswürdigsten Entgegenkommen nicht in der Lage, hier etwas zurückzudatieren, weil die fraglichen Zustände eben den jüngeren Quellen nicht mehr bekannt sind als den älteren. Und selbst wenn sie später nachweislich vorhanden wären, so könnten wir sie doch nur dann zurückdatieren, wenn sie mit den Verhältnissen des 12. Jh. vereinbar wären. Allein gerade diese Voraussetzung fehlt. Es kann erstens jene große, alle Gewerbetreibenden umfassende Gilde im 12. Jh. nicht existiert haben. Denn wir wissen, daß die einzelnen Handwerke damals schon zum großen Teil in besonderen Verbänden organisiert waren. Es kann zweitens die Ordnung des Gewerbewesens im 12. Jh. nicht in der Hand einer Gilde gelegen haben. Denn sie steht nachweisbar anderen Kreisen zu: dem Stadtherrn, der Gemeinde, dem Gemeindevorsteher, dem Schöffenkollegium, dem Stadtrat (soweit ein solcher schon im 12. Jh. existiert).

Daß die gewerblichen Verbände eine Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen gehabt haben, ist allerdings richtig. Indessen dieselbe ist stets eng auf dasjenige Gewerbe beschränkt, für welches der Verband konstituiert ist. Und sie ist nie originärer Besitz. Die Gilden und Zünfte haben sie vielmehr erst im Laufe der Zeit erworben, erst allmählich von den vorhin genannten Kreisen erhalten, resp. ihnen abgerungen. Es läßt sich im einzelnen nachweisen, wie die gewerblichen Verbände, nachdem sie ursprünglich nur um der Ausübung des Zunftzwanges willen gestiftet worden sind [1]), nach und nach erst jenes Recht erlangten. In Bremen z. B. bestanden bis 1273 Zünfte, ohne daß sie irgend welche Gerichtsbarkeit besaßen. Der Grundirrtum der Anhänger der Gildetheorie liegt gerade darin, daß sie die Gerichtsbarkeit der gewerblichen Verbände, welche thatsächlich etwas abgeleitetes ist, für etwas originäres, womöglich für einen Rest älterer umfassenderer Rechte erklären [2]).

Wenn die Nitzsch'sche Theorie hiernach unhaltbar ist, so bleibt

---

1) Gothein S. 25 nennt den Zunftzwang „nur eine formale Bedingung". Allein er ist thatsächlich der erste und allezeit wichtigste Zweck der Zunft gewesen. Wenn die Zünfte (was Gothein selbst als ihren Hauptzweck angiebt) „entscheiden, welche Personen zum Markt und zur selbständigen Arbeit zugelassen werden sollen", so besteht eben darin der Zunftzwang. Vgl. Hildebrand in seinen Jahrbüchern 7, S. 88 und meine Stadtgemeinde Anm. 207.

2) Nitzsch II, S. 382 erklärt es für „undenkbar", dafs die Gilden erst nach der Aufrichtung der Stadt- und Ratsverfassung die Gewerbepolizei erlangten. S. 374: „Die Ausbildung der Ratsgewalt . . . untergrub die alte Stellung der Gilde." Vgl. S. 386. S. 376 meint N., die Kaufmannsgilden lösten sich auf, seitdem „der Verkehr sich mannigfaltiger und vielseitiger gestaltete". Umgekehrt: sie bildeten sich erst seitdem! Ueber Köhne s. GGA. 1891, S. 769, Anm. 2. — Ein ähnlicher Anachronismus liegt vor, wenn Gierke die Gilden und Zünfte für die Bildung der Stadtgemeinde, für die Herstellung des Gemeindebegriffs von Bedeutung sein läfst. Er erklärt (Genossenschaftsrecht I, 268) die „Verbundbriefe" für „ebenso alt wie die Stadtfreiheit selbst". Auch hier aber gilt das Umgekehrte. Bedeutung für die Stadtverfassung erhalten Gilden und Zünfte ja erst in späterer Zeit. Und sie haben den Gemeindebegriff nicht erst geschaffen, sondern der

uns noch übrig zu untersuchen, ob sie wenigstens in der Formulierung gilt, daß die Kaufmannsgilden älter als die Handwerkerzünfte sind.

Ich will hier nicht die Frage aufwerfen, ob in den niederländischen Städten in älterer Zeit Kaufmannsgilden vorkommen. Die Nachrichten, die man dafür anführt, besagen es genau genommen nicht [1]). Aber mag es sich auch anders verhalten, die Niederlande sind in allem dem übrigen Deutschland ein gutes Stück voraus; es wäre nicht wunderbar, wenn sie es auch in diesem Punkte sein würden. Sonst wird aus Deutschland am Ende des 12. Jh. ein Regensburger „Hansgraf" erwähnt, welcher nach der Ansicht einiger die Existenz einer Kaufmannsgilde beweisen soll. Von ihm hat indessen schon Waitz [2]) richtig bemerkt: „Der Hansgraf . . . hat nichts mit einer Gilde in der Stadt, sondern mit der Vertretung der Regensburger auf auswärtigen Märkten zu thun." Weiter hören wir im 12. Jh. [3]) von jener Kölner Gilde. Ueber ihren Charakter können wir, wie angedeutet, vorläufig nicht urteilen, werden vielleicht nie ein Urteil gewinnen; es muß daher auch unentschieden bleiben, ob sie eine Kaufmannsgilde im eigentlichen Sinne ist. Sodann begegnen wir in Worms im Jahre 1106 einer Fischhändlerinnung [4]). Diese dürfen wir ohne Bedenken als eine kaufmännische Genossenschaft bezeichnen; nur handelt es sich dabei um eine Spezialität, um einen Verband, der bloß einen Bruchteil der Kaufleute umfaßt. Die einzige Genossenschaft des 12. Jahrhunderts, die wir den späteren bekannten Kaufmannsgilden vergleichen können, ist die Innung der Gewandschneider (Tuchhändler) in Magdeburg,

---

Sieg der Zünfte bedeutet im Gegenteil eine teilweise Absorbierung der Gemeinde durch soziale Körper. Vgl. Gothein S. 333. — Auch G. Kaufmann, zur Entstehung des Städtewesens S. 8 und 24 spricht von dem „Einflufs der Innungen auf die Ausbildung der Stadtgemeinde".

1) Vgl. die kritische Prüfung der Nachrichten bei Waitz, Verfassungsgeschichte 5, S. 365 ff. und bei Gross I, S. 282 ff. Es ergiebt sich daraus, dafs die betr. Angaben wenig bestimmt lauten und überwiegend späten Ursprungs sind. Im übrigen würden, selbst wenn Kaufmannsgilden in den Niederlanden schon im 11. Jahrh. vorkämen, die Handwerkerinnungen daselbst nicht jünger sein; s. Waitz a. a. O. S. 368, Anm. 1. Im Jahre 1151 (Frensdorff in den Hans. GBl. 1878, S. 60 und 70) begegnet eine Gildhalle in St. Omer. Natürlich wird niemand von St. Omer auf das eigentliche Deutschland zurückschliefsen. Vgl. Stieda a. a. O. S. 128. Nebenbei sei bemerkt, dafs diese Halle nicht im Eigentum einer Gilde, sondern der Stadt steht.

2) Waitz a. a. O. S. 367, Anm. 3. GGA. 1891, S. 765.

3) Manche nehmen auf Grund folgender Stelle aus der vita Heriberti (SS. IV, p. 748) die Existenz einer Kölner Kaufmannsgilde schon für das 11. Jahrh. an: dum evadere nititur vindicem, incurrit in iudicem, et contiguus Coloniae deprehenditur a quodam negotiatorum praeposito et statim custodiae mancipatur publicae. Indessen wenn hier negotiatorum praepositus Gildevorsteher bedeuten soll, so müfste die kölner Gilde damals eine Kompetenz gehabt haben, wie sie später nirgends von einer Gilde besessen worden ist. Ich vermute, dafs negotiatores hier nur Bürger bedeutet. Im 11. und 12. Jahrh. bezeichnet „Kaufmann" ja oft genug den Städter schlechthin. S. meine Stadtgemeinde Anm. 77 und Köhne S. 52. Ueber den Ausdruck praepositus vgl. Dieckmeyer S. 66 ff. Dafs die Chroniken in solchen Angaben stets sehr wenig korrekt sind, wird man sich auch hier gegenwärtig zu halten haben.

4) Boos, UB. der Stadt Worms I, Nr. 58. Vgl. Köhne S. 58 ff. und GGA. 1891, S. 768.

deren Zunftbrief aus dem Jahre 1183 stammt[1]). Es wäre freilich auch bei dieser möglich, daß sie keine reine Kaufmannsgilde ist, da die Gewandschneider öfters zugleich Tuchmacher sind[2]). Doch wollen wir annehmen, daß hier Beides getrennt ist, daß wir es also mit einer eigentlichen Kaufmannsgilde zu thun haben. Außer ihr aber finden wir im ganzen 12. Jh. keinen ähnlichen Verband. Um von Gilden von Großkaufleuten ganz zu schweigen, so läßt sich vor allem nicht entdecken, daß sich die Krämer zu Innungen zusammenthun.

Während somit das 12. Jh. genau genommen nur eine, höchstens drei Kaufmannsgilden kennt, sind aus demselben allein schon fünf Handwerkerzunftbriefe erhalten[3]), und außer diesen Urkunden über Begründung oder Bestätigung einer Zunft giebt es noch Nachrichten anderer Art[4]), die die Existenz von Handwerkerzünften im 12. Jh. bezeugen. Im 13. Jahrhundert ist das Verhältnis ähnlich: gegenüber vereinzelten Ueberlieferungen über Kaufmannsgilden steht eine kaum mehr übersehbare Fülle von Nachrichten über Handwerkszünfte. Erst im 14. und 15. Jh. sind jene nicht mehr so selten, finden sich aber auch noch keineswegs in allen Städten.

Wenn wir von der Urkunde für die Wormser Fischhändler von 1106, die doch nicht als gewöhnliches Gildeprivileg gelten kann, absehen[5]), ist die älteste sicher beglaubigte Handwerkerzunft fast sechzig Jahre älter als die älteste sicher beglaubigte Kaufmannsgilde.

Und wie die Handwerkerzünfte im allgemeinen älter als die Kaufmannsgilden sind, so läßt sich dasselbe fast für jede einzelne Stadt beobachten. Jener Magdeburger Gewandschneidergilde von 1183 ist z. B. schon zweieinhalb Jahrzehnte eine Schuhmacherinnung vorausgegangen. In Hameln finden wir in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits mehrere Handwerkerzünfte, aber noch keine

---

1) Histor. Ztschr. 58, S. 228.

2) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 393 und 460.

3) Vgl. die Urkunden der Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128, der Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149, der Schuhmacherinnung zu Magdeburg von c. 1158, der Schildererinnung ebenda von 1197, der Lakenmacherinnung im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Ich habe die betr. Litteratur in der histor. Ztschr. a. a. O. zusammengestellt. Dazu ist wegen der Urkunde von 1197 hinzuzufügen: Geschichtsblätter für Magdeburg 4, S. 316. Nitzsch verwertet noch gewisse Nachrichten über gewerbliche Verbände in Halle. Dieselben entbehren indessen der Glaubwürdigkeit. Vgl. G. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. d. S. I, S. 127. Sollten aber jene Nachrichten auf Wahrheit beruhen, so würde dadurch an unserem Satze, dafs es in älterer Zeit neben zahlreichen Handwerkerzünften nur ausnahmsweise Kaufmannsgilden giebt, nichts geändert werden.

4) Nach dem ältesten Strafsburger Stadtrecht, welches Gothein S. 311 „vor 1122“ abgefafst sein läfst, giebt es eine ganze Anzahl gewerblicher Verbände. Ob man sie als Innungen auffassen darf, ist nicht ganz klar. Jedenfalls findet sich unter ihnen keine Krämer- oder Gewandschneiderinnung. Hagenau hat nach dem Stadtrecht von 1164 Innungen der Bäcker und Metzger. Vielleicht darf man auch aus dem Augsburger Stadtrecht von 1104 und dem ältesten Freiburger Stadtrecht auf die Existenz von Handwerkerinnungen schliefsen. In Köln gab es nach jener Urk. von 1149 damals noch eine weitere Innung.

5) Sollte Köln (s. S. 8) wirklich schon im 12. Jahrh. eine Kaufmannsgilde gehabt haben, so würde sie auch hier nicht älter als die Handwerkerzünfte gewesen sein. Denn

Kaufmannsgilde [1]). In Halberstadt erhalten die Schuhmacher im Jahre 1230 einen Innungsbrief [2]); von einer Kramerinnung hören wir erst 1253 [3]). Basel hat (nach den Innungsbriefen) im Jahre 1226 eine Innung der Kürschner, 1247 Innungen der Faßbinder, Gipser, Maurer, Wagner, Zimmerleute, 1248 der Metzger, 1255 der Schmiede, 1256 der Backer und Müller, 1260 der Schneider [4]); erst 1264—69 folgt eine Handlerinnung [5]). Und der gleiche Nachweis des späten Erscheinens der Kaufmannszünfte ließe sich noch für unzählige andere Städte erbringen [6]).

Die späte Erwähnung von Kaufmannsgilden darf man nicht etwa daraus erklären, daß ein neckischer Zufall es für gut befunden hat, gerade die Gildeurkunden zu zerstören. Denn mittelalterliche Urkunden sind, wie natürlich, im allgemeinen um so zahlreicher gewesen und um so vollständiger erhalten, je angesehener die Stelle war, auf die sie sich bezogen. Freilich sind unzweifelhaft viele Gildeurkunden verloren gegangen, und es sind ebenso gewiß manche Kaufmannsgilden älter als ihre erste Erwähnung. Aber nicht anders wird es sich mit den Handwerkerzünften verhalten: auch von ihren Privilegien wird ein großer Teil verloren gegangen sein, und sie sind ferner nachweislich oft älter als die ersten Nachrichten über sie. Wir können daher nicht umhin, den oben (S. 4) angeführten Satz Sohms geradezu umzukehren: den Bruderschaften der Handwerker sind die Kaufmannsgilden — nicht jene diesen — gefolgt.

So erweist sich denn von der so vielgerühmten Gildetheorie schlechterdings nichts als richtig, und man fragt erstaunt, was Nitzsch zu einer so merkwürdigen Konstruktion veranlaßt hat. Die Antwort lautet: er hat seine Idee der höchst detaillierten Schilderung von Leben und Verfassung der (thatsächlich in ihrem Charakter noch unaufgeklärten) Kölner Gilde entnommen, welche Ennen im ersten Bande seiner Geschichte der Stadt Köln geliefert, aber — gegenüber den Einwendungen Hegels selbst nicht mehr zu verteidigen gewagt hat. — —

Vielfach bezeichnet man [7]) auch die Schwurgenossenschaften ganzer

---

die Urkunde für die Bettziechenweber von 1149 (s. S. 9, Anm. 3) setzt das Bestehen der Innung schon voraus. Folgende Kölner Zunfturkunden der älteren Zeit sind erhalten: jene von 1149, eine der Filzhutmacher von 1225, eine der Gewandschneider von 1247. Vgl. Hegel, Städtechroniken 14, Einleitung S. 77 ff. Die Gewandschneiderinnung begegnet also auch hier erst spät.

1) Meinardus, UB. von Hameln Nr. 22; meine Stadtgemeinde S. 27.

2) G. Schmidt, UB. der Stadt Halberstadt I, Nr. 26. Die Behauptung der Urkunde, die Innung sei a prima civitatis institutione vorhanden gewesen, ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen, beweist aber wohl, daſs sie schon im 12. Jahrh. bestand.

3) G. Schmidt a. a. O. II, S. 443.

4) Vgl. Wackernagel und Thommen, UB. der Stadt Basel I, S. 76, 142, 158, 217, 291. Daſs die Schmiede im Jahre 1255 eine Innung gehabt haben, ergiebt sich wohl aus der Erwähnung des Zunftmeisters auf S. 213. Derselbe ist zweifellos Meister der Schmiedezunft.

5) Vgl. a. a. O. S. 315.

6) Ueber Würzburg und Braunschweig s. oben S. 9, Anm. 3.

7) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 267. In Gierkes Darstellung des Gildenwesens spielen die englischen Gilden eine Hauptrolle. Seine Auffassung derselben ist

Bürgerschaften, wie sie namentlich aus den Niederlanden und Nordfrankreich bekannt sind [1]), als Gilden, indessen doch wohl mit Unrecht. Denn abgesehen davon, daß sie, soviel ich sehe, in den Quellen so nicht genannt werden, sind die Gilden, die wir vorhin kennen gelernt haben, und die Schwurgenossenschaften vor allem nach Zweck und Zusammensetzung etwas wesentlich verschiedenes. Die Gilden bilden sich um gewerblicher Zwecke willen, sind soziale Körper [2]), ihr Mitgliederkreis deckt sich nie mit der Gesamtheit der Bürger, indem einerseits nur immer ein Teil der Bürgerschaft andererseits neben Bürgern oft auch Nichtbürger zu ihnen gehören. Jene Schwurgenossenschaften dagegen werden um politischer Zwecke willen geschlossen, zum Erwerb, resp. zur Aufrechterhaltung von Rechten der Gemeinde; und sie umfassen, was damit zusammenhängt, prinzipiell die Gesamtheit der Bürgerschaft. Diese verbindet sich durch Eidschwur, dem Stadtherrn gewisse Rechte zu entreißen, oder, wenn sie sie ihm entrissen, sie gegen ihn zu behaupten, oder auch nur gegen etwaige unberechtigte Ansprüche des Stadtherrn fest zusammenzustehen. Es ist sehr bemerkenswert, daß ein derartiger Akt von der Leistung eines Eides seitens der Bürger begleitet wird. Allein das wesentliche dieser Bewegungen liegt nicht darin. Es handelt sich um einen revolutionären Akt, der ebenso gut ohne Eidesleistung vor sich gehen kann und oft thatsächlich vor sich gegangen ist. Wir wissen ja, daß viele Städte ihre neuen Rechte, ihre neuen Organe [3]) auf revolutionärem Wege erhalten haben, ohne daß dabei eine coniuratio hervortritt. Dasjenige also, was bei jenen Schwurgenossenschaften noch am ehesten gildenartig ist, macht nicht das Wesen derselben aus.

Viele Forscher [4]) führen auf diese coniurationes den Ursprung der Stadtverfassung zurück. Indessen wir erfahren, wenn wir ihre Geschichte verfolgen, doch nur, unter welchen begleitenden Umständen, auf welche Weise die Stadt ihre neuen Rechte (resp. einen Teil derselben), ihre neuen Organe (z. B. den Stadtrat oder einen anders benannten Gemeindeausschuß) erhält, nämlich daß dies auf revolutionärem Wege und zwar durch eidliche Verbindung der Bürger geschieht. Wir lernen mithin nur die Form der Entstehung der Stadtverfassung kennen. Dagegen wird uns, wenn eine Quelle von einer coniuratio in einer Stadt berichtet, nicht die wichtigere, die eigentlich wichtige Frage beantwortet, woher die Rechte der Stadt, die Kompetenzen ihrer Organe stammen, von welchen Gewalten dieselben auf sie übergegangen

aber, wie neuerdings Gross a. a. O. nachgewiesen, eine irrige. Es ist hier wohl der Ort, an den Satz Sohms (altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. XII) zu erinnern: „Wie durch das Fehdewesen Rogges, so wird durch das Genossenschaftswesen Gierkes das altdeutsche öffentliche Gemeinwesen in ein Chaos aufgelöst".

1) Vgl. über diese von Arbeiten aus jüngster Zeit Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs, S. 26 ff.; Pirenne a. a. O. S. 27 ff; Dieckmeyer a. a. O. S. 50 ff.

2) Die politische Bedeutung der gewerblichen Verbände ist, wie vorhin S. 7 bemerkt, erst etwas später Hinzukommendes.

3) Vgl. meine Stadtgemeinde S. 103 ff.

4) Von den neueren z. B. Pirenne in seinem im übrigen ausgezeichneten Buche über Dinant.

sind, mit anderen Worten: ob die Stadtverfassung aus dem Hofrecht der Gildeverfassung, dem Marktrecht, der öffentlichen Gewalt, der Landgemeindeverfassung stammt [1]). Man darf doch unmöglich (wie es thatsächlich gleichwohl geschehen ist) auf die Frage nach dem Ursprung der Stadtgemeindegewalt die Antwort geben: eine eidliche Verbindung der Bürger.

Wie bemerkt, gehören die coniurationes vornehmlich den Niederlanden und Nordfrankreich an. Sie spielen freilich selbst hier nicht die Rolle, die ihnen die Tradition andichtet. Es ist das Verdienst von Giry [2]), eine ganze Reihe angeblicher coniurationes gestrichen zu haben. Man hat sich gegenwärtig zu halten, daß nicht überall, wo von einem Eid gesprochen wird, an eine revolutionäre Bewegung zu denken ist, daß es nicht bloß Eide giebt, die gegen den Stadtherrn, sondern noch mehr, die dem Stadtherrn geschworen werden [3]), daß die Bezeichnung des Gemeindeausschusses als iurati nachweislich sehr oft mit einer coniuratio der Bürgerschaft in gar keinem Zusammenhange steht [4]). Von dem eigentlichen Deutschland aber darf man behaupten, daß die coniurationes recht selten sind [5]). — —

---

1) Vielfach begegnet man der Vorstellung, als hätten sich durch die coniurationes Stadtgemeinden überhaupt erst gebildet. Allein sie setzen vielmehr die Existenz einer, resp. mehrerer Gemeinden bereits voraus. Für die Gemeindebildung haben sie höchstens insofern Bedeutung, als mitunter bei der coniuratio sich mehrere Gemeinden zu einer zusammengeschlossen haben mögen.

2) Les établissements de Rouen I, S. 439 ff.

3) Vgl. zu den in meiner Stadtgemeinde S. 93 ff. angeführten Beispielen Ilgen S. 4 vgl. S. 32): consiliarii . . . coram ea (sc abbatissa) iurent fidelitatem ecclesie. S. auch Lacomblet UB. III, Nr. 162. Giry a. a. O. S. 441 weist nach, dafs la commune jurée in der Normandie die Gemeinde ist, die dem König geschworen hat.

4) Vgl. meine Stadtgemeinde a. a. O.

5) Ueber Trier s. Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier S. 103 (1161 eine coniuratio durch Friedrich I. aufgehoben) Weitere Litteratur s. bei Korth, Köln im Mittelalter, Anm. 57. Hegel vergleicht die bekannte kölnische coniuratio von 1112 mit den niederländischen coniurationes; s. meine Stadtgemeinde, Anm. 292. — In eigentümlicher Weise hat Gothein (der im übrigen durchaus kein Anhänger der Gildetheorie von Nitzsch ist) S. 92, 150 und 194 ff. die 24 coniuratores des Freiburger Gründungsprivilegs erklärt. Er hält sie für „die Gilde der Grofskaufleute". Allein ist es denkbar, dafs in einer Stadt, die eben erst gegründet wird, in die der Stadtherr möglichst viele mercatores zu ziehen sucht, die Zahl der Grofskaufleute (24) von vornherein festgesetzt wird? Geschlossene Gilden und Zünfte sind so wie so in älterer Zeit Ausnahme. S. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 367 und Roscher a. a. O. Anm. 7. Ueberdies wäre coniuratores fori doch eine auffallende Bezeichnung für eine Gilde. Gothein müfste dann auch die coniurati civitatis in dem Privileg für Hagenau von 1164 (meine Stadtgemeinde S. 93) für eine Kaufmannsgilde erklären. Dagegen ist der Ausdruck „Geschworene" für den Gemeindeausschufs ja so gewöhnlich, dafs es wunderbar wäre, wenn das Freiburger Privileg von diesem Sprachgebrauch abwiche. Soll der blofse Schwur ein Zeichen für das Vorhandensein einer Gilde sein, so müfsten die Ministerialen, die nach unserem Privileg gleichfalls an der coniuratio teilnehmen, auch eine Gilde bilden. Endlich werden, wie Gothein selbst konstatiert, die 24 coniuratores noch im 12. Jahrh. als consules bezeichnet. Sie müfsten also, wenn sie es nicht bereits von Haus aus gewesen wären, sehr bald zum Gemeindeausschufs geworden sein. Dafs aber eine Gilde in der Gesamtheit ihrer Mitglieder sich zum Gemeindeausschufs, zum Stadtrat umwandelt, ist an sich ganz unwahrscheinlich und nicht durch ein einziges Beispiel zu belegen. Was Gothein für seine Ansicht vorbringt, ist durchweg nicht stichhaltig. So soll der Gildecharakter daraus folgen, dafs die 24

Ich begann diese Zeilen mit einem Hinweis auf Gross' Werk über die englische Kaufmannsgilde. Es sei mir gestattet, mit einem Worte von Gross auch zu schließen. Why seek the germ of the burghal polity in remote ages or remote causes [1]), when the formation of the latter in most countries may be explained by a natural process of growth from the rural township?

Nachschrift.

Während des Druckes dieser Ausführungen ist ein Aufsatz von Lamprecht über den „Ursprung des bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland" in der historischen Zeitschrift 67, S. 385 ff. erschienen, worin derselbe (S. 399 ff.) die oben erwähnten Ansichten Liesegangs und Köhnes wiederholt und mit einigen Zusätzen versieht. Im wesentlichen sind seine Darlegungen durch die oben geübte Kritik bereits erledigt. Einzelnes werde ich jedoch noch in kurzem in einer Schrift über den „Ursprung der deutschen Stadtverfassung" (Düsseldorf 1892, Verlag von Voß), welche sich speziell gegen die Marktrechtstheorie wendet, hervorheben. — Ferner trage ich hier noch nach, daß die Angaben Firnhabers über alte gewerbliche Verbände in Hamburg (erwähnt bei Stieda a. a. O. S. 23) nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Ernst Baasch (in Hamburg) der quellenmäßigen Begründung entbehren.

---

coniuratores sich nicht durch Wahl der Bürgerschaft, sondern durch Kooptation ergänzen. Ist denn aber die Kooptation bei den Gemeindeausschüssen des Mittelalters nirgends nachzuweisen? Die Deutung, welche Gothein S. 195, Anm. 4 den Worten: in potestate consulum erit giebt, ist doch recht zweifelhaft. Vgl. in derselben Urkunde: in mea potestate et regimine meo; s. auch Nitzsch II, S. 387. Richtiger, obwohl gleichfalls nicht ganz korrekt, ist die Auffassung der Freiburger Urkunde bei Gierke a. a. O. I, S. 268, Anm. 53.

1) Gross spricht sehr treffend von the old artificial theories of the origin of medieval municipal government.

Litteratur.

I.

The American Academy of Political and Social Science.

Annals of the American Academy of political und social science. Issued quarterly. Vol. I. 4 Hefte: No. 1. July 1890. No. 2. Oct. 1890. No. 3. January 1891; No. 4. April 1891.

Supplements to the Annals:

The History, Theory, and Technique of Statistics. By August Meitzen, Translated, with an introduction by Roland P. Falkner. Part I: History of Statistics. Part II: Theory and Technique of Statistics 1891.

Billings, Public Health and Municipal Government. 1891.

Handbook of the Academy 1891.

Besprochen von K. Diehl.

Die „American Academy of Political and Social Science“ wurde am 14. Dez. 1889 in Philadelphia begründet. — Ihr Zweck ist die Förderung und Verbreitung aller wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie. Die Thätigkeit der Academy steht unter Leitung des Vorstands und des Ausschusses, denen die angesehensten Gelehrten der Vereinigten Staaten angehören. Das Hauptverdienst der Stiftung und Organisation des Vereins gebührt dem Professor Edmund J. James in Philadelphia.

Die Academy sucht ihre wissenschaftlichen Ziele zu erreichen namentlich durch Monatsversammlungen, die in Philadelphia abgehalten werden und in denen Vorträge und Diskussionen stattfinden, dann durch die Herausgabe einer Zeitschrift „The Annals of the American Academy of Political and Social Science“ und anderer Publikationen, durch Veranstaltung von Enquêten, durch Begründung einer Bibliothek, durch Preisausschreiben u. a. m.

Der Vorstand besteht aus Prof. James als Vorsitzendem und den Vice-Präsidenten Henry C. Lea, Prof. Giddings, Prof. Holcomb,

sowie Prof. Falkner, Woodruff, Henderson, Stuart Word und John. L. Stewart; der Ausschufs zählt 30 Mitglieder, davon 23 Amerikaner und 7 Engländer, meist Professoren der Nationalökonomie, darunter R. T. Ely, Farnam, Ingram, Jenks, Walker.

Die eigentliche Thätigkeit der Academy begann im März 1890; die uns vorliegenden Berichte und Zeitschriften des Vereins umfassen die Zeit bis zum Mai 1891; sie legen ein glänzendes Zeugnis ab von der emsigen Thätigkeit, welche die Academy bereits im ersten Jahre ihres Bestehens entfaltet hat. — Die Mitgliederzahl beträgt am Ende des ersten Vereinsjahres schon rund 2000, darunter nicht nur Amerikaner, sondern auch Engländer, Deutsche, Franzosen, Italiener und Vertreter andrer Nationen. Die Mitglieder rekrutieren sich nicht nur aus gelehrten Kreisen, sondern auch zahlreiche Kaufleute und Industrielle befinden sich darunter.

Besonders reichhaltig sind die Publikationen der Academy, die im ersten Jahrgange einen stattlichen Band von etwa 2000 Seiten umfassen; diese Publikationen sind die Zeitschrift The Annals und einige Supplementhefte.

The Annals of the American Academy of Political and Social Science, herausgegeben von den Professoren James, Giddings, und Falkner, sind bisher vierteljährlich erschienen, sollen aber von jetzt ab zweimonatlich herauskommen. Der erste uns vorliegende Jahrgang der Annals zeigt den streng wissenschaftliche Charakter dieses Unternehmens; wegen ihres reichen und wertvollen Inhalts kann sie den besten Zeitschriften unseres Fachs zugezählt werden. Ein kurzer Ueberblick über diesen ersten Jahrgang möge dies etwas näher darthun.

Im ersten Hefte (Juli 1890) stellt J. G. Bourinot in seinen Aufsatz „Canada and the United States“ interessante Vergleiche and zwischen den Verfassungsverhältnissen Canadas und denen der Vereinigten Staaten. Es folgt die Abhandlung von Prof. Patten „The decay of state an local governments“, worin der Verfasser nachweist, dafs in Folge des Wachstums des nationalen Gefühls im amerikanischen Volke die staatliche und lokale Regierung immer mehr an Bedeutung verliere, besonders in den westlichen Staaten; die allgemeinen politischen Interessen des ganzen Landes werden verquickt mit den städtischen und einzelstaatlichen Angelegenheiten, sehr zum Schaden der letzteren; denn die damit verbundene Gefahr beruht darauf, dafs gegenüber den grofsen politischen Fragen, die das ganze Land bewegen, die engeren lokalen Interessen zu sehr zurücktreten; es zeigt sich dies z. B. bei der Ernennung städtischer und staatlicher Beamten, wobei nicht so sehr deren Geeignetheit für die Verwaltungsthätigkeit, als vielmehr der Zugehörigkeit zu einer der grofsen nationalen Parteien, und die Dienste die sie ihr geleistet, entscheidend sind. — Diesen beiden staatsrechtlichen Abhandlungen folgen zwei aus dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie; in der einen „The law of wages and interest“ wendet J. B. Clark das Gesetz des Grenznutzens auf die Lehre vom Arbeitslohn und Kapitalzins an, in der anderen „The province of sociology“ versucht Giddings das Gebiet der Soziologie abzugrenzen. — Den weiteren Inhalt des 1. Heftes bildet eine

Uebersicht über den akademischen Unterricht des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie an den deutschen Universitäten von Leo S. Rowe und eine Darstellung des ungarischen Zonentarifs von Jane J. Wetherell, dann folgen Personalnotizen, Bücher-Besprechungen und ein Bericht von Roland P. Falkner über die internationale criminalistische Vereinigung.

Auch die übrigen 3 Hefte des 1. Jahrganges der Annals enthalten eine grofse Anzahl wertvoller Aufsätze aus allen Gebieten des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie. Aus dem reichen Inhalte sei einiges hervorgehoben:

Die interessante Frage der obligatorischen Abstimmung behandelt F. W. Holls in seinem Essai „Compulsory Voting“. Der Verfasser teilt zwei Fälle aus älterer Zeit mit, wo die obligatorische Stimmabgabe für einige Zeit in Amerika praktisch durchgeführt war; einmal sei sie von der Bevölkerung von Southampton (Long Island) im Jahre 1643 eingeführt worden und dann 1705 in Virginia; letzteres Gesetz hatte den Wortlaut: „Every freeholder actually resident in each county, shall appear and vote at such election, or shall forfeit two hundred pounds of tobacco to the informer“. In allerneuster Zeit seien erneute Bestrebungen hervorgetreten, die obligatorische Abstimmung allgemein bei den Wahlen einzuführen, und zwar hätten Henry Beckman (New York) und J. Chilton (Maryland) dahingehende Gesetzesvorschläge gemacht, auch im Staate Massachusetts sei 1886 ein ähnlicher Antrag abgelehnt worden; diese drei Anträge werden abgedruckt, ebenso der von Holls selbst ausgearbeitete Entwurf. Nach des letzteren Plan soll bei allen öffentlichen Wahlen, auch den städtischen, der Präsidentenwahl u. s. f. jeder stimmfähige Bürger verpflichtet sein, eine Stimme abzugeben; wer es unterläfst, soll 5 Dollars Strafe zahlen; Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit, Abwesenheit vom Wahlorte von mindestens 2 Tagen und einige andere die im Gesetze näher angegeben sind. Holls glaubt, dafs nur auf diesem Wege das Wahlergebnis ein richtiges Bild von der Stimmung der ganzen Bevölkerung geben könne, und verspricht sich viele Vorteile von der Einführung der neuen Mafsregel, namentlich eine grofse Steigerung des politischen Interesses, Verständnisses und Verantwortlichkeitsgefühls in der grofsen Masse des Volkes, sowie eine Verminderung der Wahlkosten, da die Ausgaben für das Heranholen müfsiger Wähler dann wegfiele.

Staatsrechtlichen Inhalts sind ferner die Abhandlungen von William C. Morey „The genesis of a written constitution“, worin am Beispiele mehrerer nordamerikanischer Kolonien die Entstehung einer geschriebenen Verfassung geschildert wird, von Charles M. Andrews „The origin of Connescticut town“, von C. Stuart Patterson „The original package case“, und von James Harvey Robinson „Originial features in the United States constitution“. Mit rechtsphilosophischen Fragen beschäftigen sich die Aufsätze von Fred. M. Taylor „The law of nature“ und von David G. Ritchie „On the conception of sovereignty“. — Dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie gehören an die Beiträge von Böhm-Bawerk „The historical or the deductive method in political economy“

(eine Uebersetzung des Artikels in Conrad's Jahrbüchern Band 54 S. 75 ff.) und „The Austrian economists", worin die Haupteigentümlichkeiten der Menger'schen Schule in prägnanter Kürze auseinandergesetzt werden, ferner Abhandlungen von Stuart Wood und Charles A. Tuttle. Von ersterem stammt eine dogmatisch-kritische Studie über die Lehre vom Arbeitslohn, die aber noch nicht abgeschlossen ist, unter dem Titel: „A critique of wages theories". Zuerst betrachtet Wood die Ansichten Ricardo's und Malthus' über den Arbeitslohn und wendet sich dann zur Lohnfondstheorie, die ausführlich dargelegt und kritisiert wird; als Begründer dieser Theorie betrachtet Wood den älteren Mill. — Tuttle klagt in seinem Essai „The wealth Concept" über die herrschende Unklarheit auf dem Gebiete der nationalökonomischen Grundbegriffe und sagt mit Recht: „Whatever may be said of the atractiveness of practical questions, the scientific spirit of the age demands that the fundamental conceptions of economic science shall be settled". Tuttle meint, dafs der Begriff des Vermögens verschieden gefafst werden müsse je nach der Stufe der ökonomischen Entwicklung; auf der Stufe der vorwiegenden Eigenproduktion an Gebrauchsgütern bedeutet Vermögen das Quantum an konkreten Dingen, die jemand zu seinem Gebrauche hergerichtet hat; auf der vorgeschritteneren Stufe der Geld-Tauschwirtschaft sei unter Vermögen diejenige Menge von Gütern zu verstehen, die jemand zu seiner Verfügung hat, soweit sie Tauschwert haben.

Schliefslich sei noch ein Artikel Falkner's erwähnt, worin die Einrichtung des Studiums der Nationalökonomie auf den italienischen Hochschulen geschildert wird.

Aufser der Zeitschrift, aus deren reichem Inhalt wir das Bemerkenswerteste hervorzuheben gesucht haben, hat die Academy noch einige Supplementhefte veröffentlicht. Von diesen umfassen zwei Bände Falkner's Uebersetzung von Meitzen's „Geschichte, Theorie und Technik der Statistik;" in dem Vorwort zu seiner sorgfältigen Uebersetzung bezeichnet Falkner dieses Werk als dasjenige über Statistik, welchem er am meisten Anregung verdanke. — In einem weiteren Supplementhefte ist ein sehr interessanter Vortrag von Billings abgedruckt „Public health and municipal government". — In einer Nummer der Zeitschrift „Forum" vom Dezember letzten Jahres hatte Andrew D. White folgendes Urteil über die amerikanische Städteverwaltung gefällt: „Without the slightest exaggeration we may assert that with few exceptions, the city governments in the United States are the worst in Christendom — the most expensive, the most inefficient, and the most corrupt". Diesem schroffen Urteile schliefst sich Billings an und fordert gründliche Reform in der städtischen Verwaltung, vor allem verlangt er Kontrolle über die Zahl der Bewohner der Miethäuser, Statistik der Krankheits- und Todesfälle, die Ausnutzung des in Philadelphia neugegründeten hygienischen Instituts für städtische Zwecke, ferner tritt er namentlich aus hygienischen Gründen für den städtischen Betrieb von Gas- und Wasserleitungen ein.

Wenige Worte seien noch hinzugefügt über das Verhältnis der Academy und der Annals zu den übrigen amerikanischen nationalökonomischen Vereinen und Zeitschriften. — Aufser der Academy bestehen

noch zwei bedeutendere nationalökonomische Vereine in Amerika: „the American Association for the Promotion of Social Science“ und „the American Economic Association“. Ersterer Verein wurde schon 1865 gegründet; die Thätigkeit desselben beschränkt sich auf die Abhaltung von wissenschaftlichen Sitzungen, in denen Vorträge mit anschliefsenden Diskussionen gehalten werden; der thätigste Zweigverein war die im Jahre 1869 gegründete Philadelphia Social Science Association; dieser Zweigverein löste sich aber bei der Gründung der Academy auf; die Mitglieder desselben traten in die neue Vereinigung über.

Viel gröfsere Bedeutung als dieser Verein, dessen Thätigkeit jetzt nach Gründung der Academy wohl ganz beendet sein dürfte, hat die American Economic Association; sie wurde 1885 gegründet; auch diese Gesellschaft hat ihrem Wirkungskreise engere Grenzen gesteckt, als die Academy; die Mitglieder, deren Zahl sich auf 700 beläuft, sind mit ganz wenigen Ausnahmen nur Amerikaner, auch beruht ihre Thätigkeit ausschliefslich auf der Abhaltung wissenschaftlicher Sitzungen und der Herausgabe von Abhandlungen, doch finden sich unter letzteren, von denen bereits 30 in 5 Bänden vorliegen, mehrere sehr wertvolle und gediegene Arbeiten.

Von Zeitschriften sind neben den Annals besonders hervorzuheben: „The Quarterly Journal of Economics und Political Science Quarterly. Erstere erscheint in Boston und wird herausgegeben von der Harvard University, sie pflegt mit Vorliebe die theoretische Nationalökonomie; letztere, herausgegeben vom Columbia College, erscheint in New York; in dieser Zeitschrift werden namentlich staatsrechtliche Fragen und Probleme der Finanzgesetzgebung erörtert.

Die Academy und die Annals haben sonach wegen ihres umfassenden Programms, welches das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie, sowie die Finanzwissenschaft umfafst, auch neben den bestehenden Vereinen und Zeitschriften ihre selbständigen Aufgaben zu erfüllen.

Die amerikanischen Zeitschriften zeichnen sich vor allem aus durch die eingehende Berücksichtigung, welche sie der deutschen Wissenschaft zu Teil werden lassen; die deutschen Werke werden eingehend besprochen und geben zu mannigfachen Diskussionen Anlafs, es findet sich z. B. im Quarterly Journal of Economics (April 1890) eine Diskussion zwischen Professor Giddings, James Bonar und Böhm-Bawerk über die Kapitalstheorie, in derselben Nummer eine Kritik von Böhm-Bawerk über Macvanes Political Economy, und ein Bericht von Gray über das deutsche Sozialistengesetz. In einer anderen Nummer dieser Zeitschrift (April 1891) liefert Adolf Wagner eine eingehende Kritik von Marshalls Principles of economics u. a. m.

Namentlich sind aber die Annals dazu berufen, die Beziehungen zwischen deutscher und amerikanischer Wissenschaft zu pflegen und zu fördern; die Hauptmitarbeiter dieser Zeitschrift haben ihre Studien in Deutschland gemacht und auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat die Ergebnisse deutscher Wissenschaft eifrig verfolgt. — Trotz dieser Eigen-

tümlichkeit aber hält sich die genannte Zeitschrift fern von jeder Richtungseinseitigkeit; nicht nur die jetzt in Deutschland vorwiegend gepflegte Methode wird zur Anwendung gebracht: neben historischen und statistischen Untersuchungen wird auch die Theorie eifrig gepflegt. Dafs gerade die Amerikaner, die mit Vorliebe praktischen Fragen ihr Interesse zuwenden, der Theorie so grofse Bedeutung beimessen, ist besonders bedeutsam; und unter den Förderern der Annals befinden sich gerade solche Männer, wie James, Patten, Falkner, die sich durch ihre Werke über praktische Fragen auch in Deutschland auf das vorteilhafteste bekannt gemacht haben.

Für ihre umfassende und gründliche Thätigkeit, welche die Academy of Political and Social Science bereits im ersten Jahre ihres Bestehens entfaltete, hat sie den Anspruch auf die gröfste Anerkennung seitens der Fachgenossen erworben; es ist zu wünschen, dafs sie auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren möge; des lebhaftesten Interesses seitens der deutschen Wissenschaft kann sie dabei versichert sein.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Assessor Greiff.

VI.

In dem von dem Verzuge des Schuldners handelnden Unterabschnitte, wurde zunächst die Regelung der Verzugsvoraussetzungen (§§ 245, 246) sachlich gebilligt. In § 247, welcher die Schadensersatzpflicht des im Verzuge befindlichen Schuldners im allgemeinen ausspricht, erfuhr die Bestimmung des Absatzes 2 für den Fall, dafs die Leistung infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse hat, die gleiche Abänderung wie der § 242, welcher den nahe verwandten Fall der teilweisen Unmöglichkeit der Leistung regelt. Die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung von Verzugszinsen (§ 248 Abs. 1) blieb unbeanstandet. Man behielt ferner (mit dem Absatz 2) das Recht des Gläubigers, den Ersatz eines die Verzugszinsen übersteigenden Schadens zu verlangen, einem auf Streichung des Absatzes 2 gehenden Antrage gegenüber unter Billigung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen bei. Der Absatz 3 erschien neben § 247 Abs. 1 und § 248 Abs. 1 und 2

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse (Fortsetzung.)

§ 245. Der Schuldner, welcher nach Eintritt der Fälligkeit auf die Mahnung des Gläubigers nicht leistet, wird durch die Mahnung in Verzug gesetzt. Der Mahnung steht gleich die Erhebung der Klage auf Verurteilung zur Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, dafs sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergiebt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er zu der bestimmten Zeit nicht leistet.

§ 246. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange das Unterbleiben der Leistung auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande beruht.

§ 247. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426 bis 433 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Die zu § 224e Abs. 2 bemerkte Voraussetzung gilt auch hier.

§ 248. Eine Geldschuld ist vom Eintritt des Verzugs an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinsen. Sind aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen zu zahlen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

1) Vergl. oben Bd. S. 854 fg.

entbehrlich. Abweichend von § 249 Satz 1 beschlofs man aus Billigkeitsgründen, Verzugszinsen nicht nur von gesetzlichen, sondern auch von rechtsgeschäftlichen Zinsen schlechthin auszuschliefsen, indem man den Gläubiger durch das in Satz 2 vorbehaltene Recht, den Ersatz des ihm durch den Verzug erwachsenen Schadens zu fordern, für hinreichend geschützt erachtete. Die in § 250 bestimmte Steigerung der Haftung des Schuldners wegen Fahrlässigkeit wurde nicht beanstandet. Dagegen milderte man die Haftung desselben für eine während des Verzuges durch Zufall eingetretene Unmöglichkeit der Leistung (§ 251). Während der Entwurf die Haftung nur dann ausschliefst, wenn der Schuldner beweist, dafs ebenderselbe Zufall, welcher die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, den geschuldeten Gegenstand auch in Falle rechtzeitiger Leistung bei dem Gläubiger getroffen haben würde, glaubte die Kommission, die Befreiung des Schuldners schon dann eintreten lassen zu müssen, wenn der Schaden erweislich auch im Falle rechtzeitiger Leistung durch irgend einen anderen Zufall entstanden wäre. Sie nahm an, dafs auch in diesem Falle der für die Ersatzpflicht stets zu fordernde ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verzuge des Schuldners und der Entstehung des Schadens nicht gegeben sei. — Die Bestimmung des § 252 über die Verpflichtung des Schuldners zur Verzinsung desjenigen Betrages, welchen er zum Ersatz für einen während des Verzuges untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand zu entrichten hat, wurde gebilligt. Eine Vorschrift über die Beendigung des Verzuges (§ 253) hielt man für entbehrlich, da im Falle wirklicher Leistung des Versäumten das ganze Schuldverhältnis erlösche, im Falle des Annahmeverzuges des Gläubigers aber die §§ 257—260 ausreichten und es sich endlich von selbst verstehe, dafs der Schuldner, um den Verzug zu beendigen, die Leistung in ihrem durch den Verzug erweiterten Umfange bewirken müsse.

Der die Bestimmungen über den Verzug des Gläubigers einleitende § 254, betreffend die Voraussetzungen des Verzugs, blieb sachlich unbeanstandet. In der Fassung beschlofs man zu verdeutlichen, dafs auch ein Dritter gemäfs § 227 die Leistung wirksam anbieten könne.

---

§ 249. Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers, den Ersatz des durch den Verzug erlittenen Schadens zu fordern, bleibt unberührt.

§ 250 (250, 251). Der Schuldner hat vom Eintritte des Verzugs an jede Fahrlässigkeit zu vertreten, auch wenn er vorher in geringerem Umfange haftbar war.

Der Schuldner haftet auch wegen einer während des Verzugs durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung, es sei denn, dafs der Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

§ 251 vergl. § 250

§ 252. Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes oder des Wertunterschieds für einen während des Verzugs untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand verpflichtet, so hat er den zu ersetzenden Betrag von dem Zeitpunkte an zu verzinsen, in welchem er mit Leistung des Gegenstandes in Verzug gekommen ist. Der Gläubiger kann für die Zeit, für welche er Zinsen fordert, Entschädigung wegen entzogener Nutzungen nicht verlangen.

§ 253 gestrichen.

§ 254. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Die im § 255 gegebene nähere Feststellung dessen, was zu einem wirksamen Angebot der Leistung erforderlich ist, fand Billigung; nur erschien es in den Fällen, in welchen nach Abs. 2 wörtliches Anbieten in Verbindung mit dem Leistungsvermögen des Schuldners genügen soll, zur Vermeidung von Chikanen des Gläubigers zweckmäfsig, diesem den Beweis des Leistungs u n v e r m ö g e n s des Schuldners zur Zeit des Anbietens der Leistung und nicht mit dem Entwurf dem Schuldner den Beweis seines Leistungs v e r m ö g e n s aufzuerlegen. In billiger Berücksichtigung der Lage des Gläubigers beschlofs man sodann, den Grundsatz, dafs der Annahmeverzug von einem Verschulden des Gläubigers unabhängig ist, durch die Vorschrift zu mildern, dafs in den Fällen, in welchen die Leistungszeit nicht bestimmt ist oder der Schuldner vor der bestimmten Zeit leisten darf, der Gläubiger dadurch nicht in Verzug kommt, dafs er vorübergehend an der Annahme verhindert ist, es sei denn, dafs die bevorstehende Leistung ihm angemessene Zeit vorher angezeigt worden ist.

Die Bestimmungen der §§ 256—259 über den Eintritt des Annahmeverzugs im Falle der Verpflichtung des Gläubigers zu einer Gegenleistung und die Wirkungen des Annahmeverzugs, insbesondere die Minderung der Haftung des Schuldners, den Gefahrübergang bei Gattungsschuldverhältnissen, die Haftung für Nutzungen und das Aufhören der Zinsverpflichtung erfuhren sachlich keine Beanstandung. Als weitere Wirkung des Annahmeverzugs erkannte man für Schuldverhältnisse, welche sich

§ 255 (255 Abs. 1). Zur Wirksamkeit des Anbietens ist erforderlich, dafs die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten wird.

§ 255a (255 Abs. 2 u. 3). Ein wörtliches Anbieten des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dafs er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Ausführung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn er die geschuldete Sache abzuholen hat.

Dem Anbieten der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die von ihm zu bewirkende Handlung vorzunehmen. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, dafs sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergiebt, so bedarf es, wenn der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt, des Anbietens nicht.

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Anbietens oder im Fall des Abs. 2 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit aufser Stand ist, die Leistung zu bewirken.

§ 255b. Ist die Leistung nicht bestimmt oder darf der Schuldner vor der bestimmten Zeit leisten, so kommt der Gläubiger dadurch nicht in Verzug, dafs er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, dafs das Bevorstehen der Leistung ihm angemessene Zeit vorher angezeigt worden ist.

§ 256. Der Gläubiger, welchem gegen die ihm gebührende Leistung eine Gegenleistung obliegt, kommt in Verzug der Annahme, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, jedoch die verlangte Gegenleistung nicht anbietet.

§ 257. Der Schuldner haftet nach Eintritt des Verzugs des Gläubigers nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr auf den Gläubiger mit dem Zeitpunkt über, in welchem er durch Nichtannahme der angebotenen Sache in Verzug kommt.

§ 258 Der Schuldner, welcher die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen hat, ist vom Eintritte des Verzuges des Gläubigers an für nicht gezogene Nutzungen Ersatz zu leisten nicht verpflichtet.

§ 259. Bei einer Geldschuld hört vom Eintritte des Verzugs des Gläubigers die Verpflichtung des Schuldners zur Verzinsung auf.

auf die Herausgabe eines Grundstücks richten, das Recht des Schuldners an die Inhabung des Grundstücks — soweit thunlich, nach vorgängiger Androhung — aufzugeben. Man erblickte in diesem dem gemeinen Rechte entsprechenden Preisgebungsrechte einen wünschenswerten Ersatz für das nur bei beweglichen Sachen Platz greifende Recht zur Hinterlegung oder öffentlichen Versteigerung des Leistungsgegenstandes.

Die schwer verständliche Auslegungsregel des § 260, nach welcher die durch Vereinbarung an die Nichtleistung geknüpften Folgen (Konventionalstrafen u. s. w.) im Falle des Annahmeverzuges nicht eintreten sollen, erschien entbehrlich. — Zu § 261 hielt man für zweckmäfsig, klarzustellen, dafs sich die Ersatzpflicht des im Verzuge befindlichen Gläubigers nur auf solche Mehraufwendungen des Schuldners erstrecke, welche für das erfolglose Anbieten sowie für Aufbewahrung und Erstattung des Leistungsgegenstandes e r f o r d e r l i c h waren.

Die Bestimmung des § 262 über die Beendigung des Annahmeverzugs wurde entsprechend dem zu § 253 gefafsten Beschlusse gestrichen. Man erachtete sie neben den §§ 233, 256, 261 für entbehrlich und insoweit für bedenklich, als sie im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsbewufstsein, die Beendigung des Verzuges von einem Erbieten des Gläubigers zum Ersatz der im § 261 bezeichneten Mehraufwendungen abhängig mache.

Der das E r l ö s c h e n d e r S c h u l d v e r h ä l t n i s s e regelnde dritte Titel behandelt in seinem ersten Unterabschnitte die E r f ü l l u n g als den normalen Erlöschungsgrund. Der § 263 erfuhr keine sachliche Aenderung. Ebenso behielt man die Vorschriften der §§ 264, 265 über die Annahme einer anderen Leistung an Erfüllungsstatt bei. Insbesondere wurde ein Antrag auf Streichung des auf die Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt bezüglichen 2. und 3. Satzes des § 264 abgelehnt, da man die Auslegungsregel des 3. Satzes namentlich für die häufigen Fälle der Ausstellung eines Wechsels für eine bestehende Schuld

§ 259 a. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach Eintritt des Verzugs des Gläubigers die Inhabung aufgeben. Das Aufgeben darf erst nach vorgängiger Androhung, sofern diese thunlich ist, erfolgen.

§ 260 gestrichen.

§ 261. Der Schuldner kann von dem Gläubiger, welcher in Verzug gekommen ist, Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, welche er für das erfolglose Anbieten sowie für Aufbewahrung und Erhaltung des Gegenstandes machen mufste.

§ 262 gestrichen.

§ 263. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Anderen zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 127 c Anwendung.

§ 264. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Hat der Schuldner dem Gläubiger gegenüber zum Zwecke der Befriedigung desselben eine neue Verbindlichkeit übernommen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dafs die neue Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernommen sei.

§ 265. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so finden die Vorschriften über Gewährleistung des veräufserten Rechts und im Falle der Annahme einer Sache auch die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel Anwendung.

für zweckmäfsig hielt. Der § 266 läfst die zum Zwecke der Erfüllung an einen Dritten bewirkte Leistung als Erfüllung wirken, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt, und als Erfüllung wirksam werden, wenn der Gläubiger die Leistung genehmigt, entscheidet jedoch, abweichend von den verwandten §§ 310, 830 und 876, nicht, ob die Leistung auch dann nachträglich wirksam werde, wenn der Empfänger der Leistung hinterher das Gläubigerrecht erwirbt oder der Gläubiger Erbe des Empfängers geworden und das Inventarrecht nachträglich erloschen ist. Nachdem die Kommission früher beschlossen hatte, die Konvalescenz der von einem Nichtberechtigten getroffenen Verfügungen durch eine allgemeine Vorschrift zu regeln (vgl. den § 127 c in diesen Jahrbüchern Band LVII, S. 65), hielt sie es für folgerichtig, dafs auch für den in § 266 geregelten Fall jene allgemeine Vorschrift in ihrem ganzen Umfange Anwendung finde. Im Interesse der Deutlichkeit erschien es nützlich, die Anwendbarkeit des § 127 c im Falle des § 266 ausdrücklich auszusprechen.

Der § 267 entscheidet die Frage, auf welchen von mehreren auf verschiedenen Schuldverhältnissen beruhenden gleichartigen Schuldposten eine zur Deckung aller dieser Schulden unzureichende Leistung anzurechnen ist. Er wurde insoweit gebilligt, als in erster Linie die über die Anrechnung vom Schuldner getroffene Bestimmung entscheiden (Abs. 1) und in Ermangelung einer solchen Bestimmung zunächst die fällige Schuld getilgt sein soll. Unter mehreren fälligen Schulden glaubte man aber, der heutigen Verkehrsanschauung entsprechend, die Leistung nicht mit dem Entwurf zunächst auf die dem Schuldner lästigere, sondern mit dem preufsischen Recht auf die dem Gläubiger geringere Sicherheit bietende Schuld anrechnen zu müssen. Man ging davon aus, das Gesetz habe die fehlende Bestimmung des Schuldners zu ergänzen; dabei sei anzunehmen, dafs dieser, wenn er eine Bestimmung getroffen hätte, in seinem eigenen Interesse die Anrechnung seiner Leistung auf die für den Gläubiger minder sichere Forderung gewählt haben würde, um für die sicherere Forderung von dem Gläubiger ferneren Kredit zu erlangen. Die weiteren Anrechnungsgrundsätze des § 267 Abs. 2 fanden Billigung. Einverstanden war man ferner mit dem § 268 Satz 1, nach welchem eine unzulängliche Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen ist. Dagegen hielt man das in

---

§ 266 vergl. § 263 Abs. 2.

§ 267. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, deren Tilgung er bei der Leistung bestimmt hat.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede der mehreren Schulden verhältnismäfsig getilgt.

§ 268. Hat der Schuldner aufser der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so ist der Gläubiger die Annahme der Leistung abzulehnen berechtigt.

Satz 2 dem Schuldner beigelegte Recht, eine andere Abrechnung zu bestimmen, mit der Auffassung des Lebens und der Billigkeit nicht für vereinbar und gab daher dem Gläubiger im Falle einer solchen abweichenden Bestimmung des Schuldners das Recht, die Leistung abzulehnen.

Die Vorschrift des § 269 über die Quittierungspflicht des Gläubigers erfuhr sachlich keine Abänderung. Mehrere zu Absatz 1 gestellte Anträge wurden abgelehnt. Zunächst erschien es der herrschenden Verkehrsanschauung nicht entsprechend, der Quittung die Bedeutung eines die Sicherstellung des Schuldners gegen künftige Ansprüche des Gläubigers bezweckenden Rechtsgeschäfts, eines den Empfang der geschuldeten Leistung bindend feststellenden Anerkenntnisses beizulegen, vielmehr hielt man an der Auffassung der Quittung als eines durch Gegenbeweis entkräftbaren Beweismittels fest. Als teils überflüssig, teils bedenklich wurde sodann der Vorschlag verworfen, von der Vorschrift des Absatzes 1 für Barzahlungen, bei denen nach der Verkehrssitte die Erteilung von Quittungen ausgeschlossen ist, eine gesetzliche Ausnahme zu bestimmen. Ebenso lehnte man es ab, an Stelle der eigenhändigen eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Unterschrift insoweit für genügend zu erklären, als dies der Verkehrssitte entspreche.

In § 270 wurde neben der Verpflichtung des Schuldners, die Quittungskosten zu tragen, auch die Pflicht zur Vorschiefsung derselben erwähnt. Man erachtete es ferner für billig, dafs die durch Uebertragung oder erbrechtlichen Uebergang der Forderung auf mehrere Gläubiger verursachte Erhöhung der Quittungskosten den Gläubigern zur Last falle. — Aus dem Artikel 296 des Handelsgesetzbuches wurde sodann die Vorschrift übernommen, dafs der Ueberbringer einer Quittung zum Empfange der Leistung für ermächtigt gelte, sofern nicht die dem Schuldner bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenständen. — Die Bestimmung des § 271 über die Verpflichtung des Gläubigers zur Rückgabe des über die Forderung ausgestellten Schuldscheins und zur Erteilung eines Mortifikationsscheines wurde mehrfach geändert. Man nahm an, dafs die letztere Verpflichtung schon auf die blofse Behauptung des Gläubigers, zur Rückgabe des Schuldscheins aufser Stande

---

§ 269. Der Gläubiger hat gegen den Empfang der Leistung demjenigen, welcher dieselbe bewirkt, auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dafs die Quittung in anderer Form erteilt werde, so ist der Gläubiger dieser Form zu genügen verpflichtet.

§ 270. Die Kosten der Quittung sind vom Schuldner zu tragen und vorzuschiefsen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt. Treten an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers infolge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ 270a. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ 271. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins fordern. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe aufser Stande zu sein, so kann der Schuldner von ihm das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, dafs die Schuld erloschen sei.

zu sein, an die Stelle der Rückgabepflicht treten müsse, da durch den im Entwurf geforderten Beweis seines Unvermögens zur Rückgabe die Lage des Gläubigers in einem durch das Interesse des Schuldners nicht gebotenen Mafse erschwert werde. Zwecklos erschien es ferner, neben dem Mortifikationsschein noch eine Quittung des Gläubigers vorzuschreiben. Der auf die Kosten des Mortifikationsscheins bezügliche 2. Satz wurde als selbstverständlich gestrichen.

Als zweites Mittel, ein Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, wird in den §§ 272—280 die Hinterlegung des Leistungsgegenstandes bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle abgehandelt. Der Entwurf will reichsgesetzlich nur Geld und Wertpapiere als hinterlegbare Leistungsgegenstände zulassen, behält aber in § 280 Abs. 2 den Landesgesetzen das Recht vor, die öffentliche Hinterlegung anderer Gegenstände unter den im Entwurfe geregelten Voraussetzungen und mit der dort bestimmten Wirkung zuzulassen. Die Kommission beschlofs, auch Kostbarkeiten und andere Urkunden als Wertpapiere unter die kraft Reichsrechts hinterlegbaren Sachen aufzunehmen. Bezüglich der Urkunden erfolgte dieser Beschlufs erst bei wiederholter Beratung, nachdem man die Aufnahme derselben anfangs wegen der in den bestehenden Hinterlegungseinrichtungen liegenden Schwierigkeiten und wegen Mangels eines Bedürfnisses abgelehnt hatte. Ein noch weitergehender Antrag, alle beweglichen Sachen reichsrechtlich in der Art für hinterlegbar zu erklären, dafs die Bestimmung der Hinterlegungsstelle für andere als die in § 272 bezeichneten Sachen durch das Amtsgericht erfolge, in Ermangelung einer geeigneten Hinterlegungsstelle aber sowie bei drohendem Verderb der Sache oder unverhältnismäfsigen Kosten ihrer Aufbewahrung öffentliche Versteigerung der Sache mit gerichtlicher Ermächtigung und Hinterlegung des Erlöses eintreten sollte, wurde abgelehnt. Man ging davon aus, dafs kein Bedürfnis bestehe, für alle beweglichen Sachen reichsrechtlich die Hinterlegung zu ermöglichen, es vielmehr bei dem Vorbehalt des § 280 für die Landesgesetze bewenden könne. Der Antrag erschien auch deshalb bedenklich, weil er dem Gerichte mifsliche und sehr verantwortliche Entscheidungen zuweise, ferner einerseits unter Umständen da zur Hinterlegung führe, wo mit der öffentlichen Versteigerung dem Interesse des Gläubigers besser gedient sei, andererseits die Versteigerung zum Nachteil des Gläubigers da gestatte, wo der Entwurf (§ 278) sie mit Recht ausschliefse. — Der § 272 wurde im übrigen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch bezüglich der Wirkung der Hinterlegung gebilligt.

Redaktionell vermied man es, an dieser Stelle den Begriff „öffentliche Hinterlegung“ zu definieren, um dem Mifsverständnis vorzubeugen, als ob die §§ 272 ff. auch für die Fälle der öffentlichen Hinterlegung gelten sollten, in denen diese einem anderen Zwecke als dem der Schuldtilgung diene. Endlich erschien es zur Klarstellung des Wesens der hier fraglichen Hinterlegung nützlich, auszusprechen, dafs dieselbe für den Gläubiger erfolge.

---

§ 272. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung von Geld, Kostbarkeiten, Wertpapieren oder sonstigen Urkunden gerichtet ist, der Gläubiger im Ver-

Hinter § 272 beschlofs man eine Vorschrift einzustellen, welche den auch der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich ausspreche, dafs der nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung zur Leistung verpflichtete Schuldner berechtigt sei, bei der Hinterlegung die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes an den Gläubiger von der Gegenleistung abhängig zu machen.

Die Bestimmungen des § 273 Abs. 1 über die örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen, die Schadensersatzpflicht des Schuldners im Falle der Hinterlegung bei einer nicht geständigen Stelle und die Benachrichtigungspflicht desselben blieben unbeanstandet. Den 2. Absatz beschlofs man mit den Vorschriften des § 280 zu verbinden. Hinzugefügt wurde die im Entwurf (§ 280 Abs. 3) nur den Landesgesetzen vorbehaltene Bestimmung, dafs die erfolgte Hinterlegung, falls die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet werde, auf den Zeitpunkt der Absendung der Sache zurückwirke. Man hielt es, nachdem eine derartige Vorschrift zuerst abgelehnt war, bei wiederholter Beratung für besser, diese dem preufsischen Rechte entlehnte Bestimmung, welche sich durch Billigkeitsgründe rechtfertige, in das Gesetzbuch aufzunehmen, als in der hier fraglichen Beziehung eine Rechtsverschiedenheit bestehen zu lassen.

Der auf das Recht des Schuldners zur Zurücknahme des Hinterlegten bezügliche § 274 blieb unverändert. Die Bestimmungen der §§ 275, 276

---

zuge, so kann der Schuldner die geschuldete Sache bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen.

Das gleiche Recht steht bei einem solchen Schuldverhältnisse dem Schuldner zu, wenn er aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich in entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewifsheit befindet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande ist.

§ 272a. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

§ 273. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen; wird bei einer anderen Stelle hinterlegt, so hat der Schuldner dem Gläubiger den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Von der Hinterlegung hat der Schuldner, sofern es thunlich ist, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 273a Ist die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die erfolgte Hinterlegung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

§ 274. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist ausgeschlossen:

1) wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, dafs er auf das Recht der Zurücknahme verzichte;
2) wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3) wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, welches ergiebt, dafs in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geführten Rechtsstreite die Hinterlegung für rechtmäfsig erklärt ist.

§ 275 (272 Abs. 2, 275, 276.) Durch die Hinterlegung wird, wenn die Zurücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen ist, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn in dem Zeitpunkte der Hinterlegung die Leistung an den Gläubiger erfolgt wäre.

Solange das Recht der Zurücknahme besteht, kann der Schuldner den Gläubiger

über die Wirkung der Zurücknahme des Hinterlegten und die Rechtslage bis zum Erlöschen des Zurücknahmerechts wurden sachlich gleichfalls nicht beanstandet. Man glaubte jedoch zu einer einfacheren Fassung dieser Paragraphen gelangen zu können, wenn man bei der Regelung der in Betracht kommenden Rechtswirkungen, abweichend vom § 272 Abs. 2, den Gedanken zu Grunde lege, dafs nicht die Hinterlegung schlechthin, sondern nur die nicht mehr zurücknehmbare Hinterlegung den Schuldner befreie.

Die Vorschrift des § 277 über die Stellung des hinterlegten Gegenstandes im Konkurse des Schuldners wurde gebilligt. In weiterer Ausbildung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens fügte man hinzu, dafs das Zurücknahmerecht des Schuldners der Pfändung nicht unterworfen sei.

Es wurde sodann die Aufnahme der Vorschrift beschlossen, dafs der Schuldner, soweit für den Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers nach Landesgesetz (§ 280 Abs. 3) eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend sei, zur Abgabe dieser Erklärung unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sei, unter welchen der Gläubiger die Leistung zu verlangen berechtigt sei.

Die §§ 278, 279, welche die bei nicht hinterlegbaren Sachen eintretende öffentliche Versteigerung sowie die Kosten der Hinterlegung und der Versteigerung betreffen, wurden sachlich gebilligt.

---

auf die hinterlegte Sache verweisen. Während dieser Zeit trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner weder Zinsen zu zahlen noch Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten verpflichtet.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt

§ 276 erledigt durch § 275.

§ 277. Das Recht der Zurücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkursverfahrens das Recht der Zurücknahme auch vom Schuldner nicht ausgeübt werden.

§ 277 a. Soweit nach den Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter welchen er, wenn die Hinterlegung nicht stattgefunden hätte, die Leistung zu fordern berechtigt wäre.

§ 277 b. Die Kosten der Hinterlegung fallen, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt, dem Gläubiger zur Last.

§ 278. (278, 279 Satz 2.) Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung einer zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeigneten beweglichen Sache gerichtet ist, der Gläubiger im Verzuge der Annahme, oder ist im Falle des § 272 Abs. 2 der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden, so kann der Schuldner die Sache öffentlich versteigern lassen und den Erlös öffentlich hinterlegen. Die Versteigerung hat durch einen für den Leistungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen.

Die Versteigerung ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, sofern diese thunlich ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist. Von der vollzogenen Versteigerung hat der Schuldner, sofern es thunlich ist, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Kosten der Versteigerung fallen, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt, dem Gläubiger zur Last.

§ 279 erledigt durch § 277 b und § 278 Abs. 3.

Die Bestimmungen des § 280 verwies man in das Einführungsgesetz. Sachlich geändert wurde nur der Absatz 2 dahin, dafs auf Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in einer landesgesetzlich für hinterlegungsfähig erklärten Sache besteht, die Vorschriften des § 272 nicht nur landesgesetzlich für anwendbar erklärt werden können, sondern unmittelbar kraft Reichsrechts Anwendung finden sollen.

Mit dem § 281 beginnen die Vorschriften über die Aufrechnung, welche der Entwurf an dritter Stelle als Grund des Erlöschens von Schuldverhältnissen behandelt. Die Regelung der Voraussetzungen der Aufrechnung in § 281 Abs. 1 fand Zustimmung. Auch die Vorschrift des Absatzes 2, wonach eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, nicht zur Aufrechnung gebracht werden kann, wurde als Regel gebilligt. Man beschlofs jedoch, im Anschlusse an das im überwiegenden Teile Deutschlands geltende Recht und in Uebereinstimmung mit gewichtigen Stimmen der Kritik eine Ausnahme von der Regel für die Einrede der Verjährung dahin anzuerkennen, dafs diese die Aufrechnung nicht ausschliefse, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war. Die der Ablehnung dieser Ausnahme im Entwurfe zu Grunde liegende Besorgnis, dafs durch dieselbe die Verjährung in bedenklichem Mafse abgeschwächt werde, hielt man nach dem mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen für unbegründet. Der Standpunkt des Entwurfs erschien ferner dem Schuldner gegenüber unbillig, weil dieser nach der gerechtfertigten Auffassung des Lebens sich für seine Gegenforderung in

---

§ 280 gestrichen.

Anmerkung. In das Einführungsgesetz werden an geeigneter Stelle folgende Vorschriften eingestellt:

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, dafs das Eigentum der hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt übergeht, dafs der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie dafs der Anspruch auf Rückerstattung nach Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, dafs die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere oder sonstige Urkunden anzunehmen haben. Im Falle einer solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, welche auf die Leistung derartiger anderer Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 272—277 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 281. (281 Abs. 1.) Schulden zwei Personen sich gegenseitig gleichartige Leistungen, so kann jeder Teil, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann, seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen.

§ 281 a. (281 Abs. 2.) Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Die Verjährung schliefst die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Höhe seiner Schuld für gedeckt halte und daher keine Veranlassung habe, seine Gegenforderung im Wege der Klage oder der Aufrechnung geltend zu machen, solange der Gläubiger nicht mit seinem Anspruche hervortrete. Abgelehnt wurde der Vorschlag, die Aufrechnung mit verjährten Forderungen nur bei den der kurzen Verjährung unterliegenden Forderungen zuzulassen. Man war der Meinung, dafs eine solche beschränkte Vorschrift dem Bedürfnisse des Lebens nicht genüge.

Die Bestimmungen der §§ 282 und 283 über die Aufrechnungserklärung und die Wirkung der Aufrechnung blieben sachlich unverändert. — Als eine weitere Konsequenz des für die Zulassung der Aufrechnung mit verjährten Forderungen mafsgebenden Gedankens, dafs den Schuldner kein Vorwurf treffe, wenn er die Aufrechnung nicht eher erkläre, bevor ihm der Gläubiger dazu Anlafs gebe, beschlofs man sodann die Vorschrift aufzunehmen, dafs eine von dem Gläubiger wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners abgegebene Rücktrittserklärung unwirksam sei, wenn der Schuldner unverzüglich die Aufrechnung erkläre. — Der § 284, welcher die Aufrechnuug beim Vorhandensein mehrerer Schuldposten behandelt, wurde durch Verweisung auf die entsprechende Anwendbarkeit nicht nur des § 267 Abs. 2, sondern auch des § 268 verdeutlicht. — Die Vorschrift des § 285, dafs die Aufrechnung durch die Verschiedenheit der Leistungsorte nicht ausgeschlossen werde, wurde einerseits auf den Fall ausgedehnt, wenn es sich um verschiedene Bestimmungsorte handelt, andererseits durch die Auslegungsregel eingeschränkt, dafs die Aufrechnung im Zweifel als ausgeschlossen gelte, wenn für die eine oder die andere Forderung die

---

§ 282. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird.

§ 283. Die Aufrechnung bewirkt, dafs die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Anmerkung. In den Abschnitt über den Rücktritt vom Vertrage (§§ 426 ff.) soll folgende Bestimmung eingestellt werden:

Hat der Schuldner eine Forderung gegen den Rücktrittsberechtigten, durch deren Aufrechnung er das Rücktrittsrecht ausschliefsen kann, so ist die vor Vollziehung der Aufrechnung erfolgte Rücktrittserklärung unwirksam, wenn der Schuldner unverzüglich nach derselben den Rücktritt erklärt.

§ 284. Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Gläubiger die Forderungen bestimmen, welche gegen einander aufgerechnet werden sollen. Ist die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt, so findet die Vorschrift des § 267 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hat der aufrechnende Teil dem anderen Teile aufser der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so finden die Vorschriften des § 268 entsprechende Anwendung.

§ 285. Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dafs für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dafs er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Ort erhält oder bewirken kann.

Kann der Gläubiger nach Vereinbarung die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort verlangen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Aufrechnung gegen die Forderung mit einer Forderung, für welche ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Leistung an einem festbestimmten Ort und zu einer festbestimmten Zeit ausdrücklich verabredet sei. Diese Einschränkung erschien den Anschauungen des Verkehrs entsprechend und im Interesse des dem Aufrechnenden gegenüberstehenden Teils geboten. — Der § 286 erklärt im Falle der Beschlagnahme einer Forderung die Aufrechnung mit einer erst nach der Beschlagnahme erworbenen Gegenforderung dem Beschlagnahmegläubiger gegenüber für unwirksam. Man glaubte, diese Vorschrift auf solche schon vor der Beschlagnahme erworbene Gegenforderungen ausdehnen zu müssen, welche erst nach der Beschlagnahme und später als die beschlagnahmte Forderung fällig werden, weil dem Schuldner sonst die Möglichkeit gegeben sei, sich durch Verzögerung der ihm obliegenden Leistung bis zur Fälligkeit der Gegenforderung das Recht zur Aufrechnung zu verschaffen.

Der § 287 blieb unbeanstandet. Der § 288 wurde dahin verallgemeinert, dafs gegen eine Forderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, keine Aufrechnung stattfindet. Man fügte jedoch im Anschlufs an § 56 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 eine Ausnahme für Forderungen auf Hebungen aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen zu Gunsten der Aufrechnung mit geschuldeten Beiträgen bei. Ferner beschlofs man, im Einführungsgesetz den Landesgesetzen die Bestimmung einer weiteren Ausnahme von § 288 für Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten eines Bundesstaates und ihrer Hinterbliebenen vorzubehalten. Mafsgebend hierfür war der Wunsch mehrerer Regierungen, die unbeschränkte Befugnis zur Aufrechnung der Ansprüche des Staates wegen dienstlichen Verschuldens der Landesbeamten gegen jene Ansprüche zu behalten, weil in dieser Befugnis ein wirksames und namentlich für die grofsen Staatsbetriebe wichtiges Mittel liege, um die Beamten zu pflichtmäfsiger Sorgfalt anzuhalten. — Die Vorschrift des § 289 über die beschränkte Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Forderungen des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Ge-

---

§ 286. Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung mit einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Gegenforderung nicht ausgeschlossen, es sei denn, dafs der Schuldner die Gegenforderung nach der Beschlagnahme erworben hat, oder dafs die Gegenforderung erst nach der Beschlagnahme und später als die mit Beschlag belegte Forderung fällig geworden ist.

§ 287. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet eine Aufrechnung nicht statt.

§ 288. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet eine Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Anmerkung. 1) Die Vorschriften des § 724 Abs. 3, des § 1339 Abs. 3 und des § 1458 Abs. 2 erhalten eine entsprechend veränderte Fassung.

2) In das Einführungsgesetz soll eine Vorschrift aufgenommen werden, nach welcher die Landesgesetze unberührt bleiben, durch welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld abweichend von § 288 zugelassen wird.

§ 289. Gegen Forderungen des Reichs oder eines Bundestaats sowie gegen Forderungen einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes findet die Aufrechnung nur statt, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus welcher die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

meinde, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kassen wurde nur dadurch verdeutlicht, dafs neben den Forderungen einer Gemeinde auch die eines anderen Kommunalverbandes erwähnt wurden.

In dem das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Erlafs behandelnden § 290 wurde der Absatz 1 sachlich gebilligt, neben demselben aber der Ausspruch des Abs. 5 über die Unwirksamkeit eines einseitigen Verzichtes des Gläubigers für entbehrlich erachtet. Ebenso erschien es im Hinblick auf die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung überflüssig, das Verhältnis des Erlasses zu seinem Rechtsgrunde zum Gegenstande einer besonderen Vorschrift zu machen (Abs. 2). Die Beschlufsfassung über das in Abs. 3 und 4 behandelte vertragsmäfsige Anerkenntnis des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses (des sog. negativen Anerkennungsvertrages) wurde bis zur Beratung des auf den positiven Anerkennungsvertrag bezüglichen § 683 ausgesetzt.

Die Bestimmungen der §§ 291, 292 über das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person und durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners wurden als entbehrlich gestrichen.

Im vierten Titel wendet sich der Entwurf zur Sondernachfolge in Forderung und Schuld und zwar in den §§ 293—313 zunächst zur Uebertragung der Forderung. Er läfst durch diese, möge sie durch Rechtsgeschäft (Abtretung), gerichtliche Anordnung oder unmittelbar durch das Gesetz erfolgen, eine wahre Sondernachfolge des neuen Gläubigers in die Forderung eintreten, ohne dafs es der Einwilligung des Schuldners bedarf, und auch ohne dafs zur Wirksamkeit der Uebertragung gegen Dritte, einschliefslich des Schuldners, eine Denunziation oder eine schriftliche Beurkundung der Cession erforderlich ist (§§ 293, 294 Abs. 2). Für den notwendigen Schutz des gutgläubigen Schuldners wird durch die §§ 303—308 Sorge getragen. Die Kommission erklärte sich, vorbehaltlich der Prüfung, ob die letzteren Vorschriften einer Ergänzung bedürften, mit der bezeichneten grundsätzlichen Gestaltung der Forderungsübertragung nach sehr eingehender Erörterung einverstanden und lehnte mehrere Anträge ab, welche die Wirksamkeit der Abtretung teils gegenüber dem Schuldner, teils sogar gegenüber jedem Dritten von der Denunziation abhängig machen wollten. In § 294 Abs. 1 erblickte man einen im Gesetz entbehrlichen Lehrbuchssatz. Der auf die Uebertragung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung bezügliche Absatz 3 des § 294 wurde in die Civilprozefsordnung verwiesen.

In dem § 295, welcher die Ausnahmen von der Regel der Uebertrag-

---

§ 290. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn dem Schuldner von dem Gläubiger durch Vertrag die Schuld erlassen wird.

§§ 291, 292 gestrichen.

§ 293 (293, 294). Eine Forderung kann von dem Gläubiger auf einen Anderen durch Vertrag mit diesem übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§ 294 vergl. § 293.

§ 295. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

barkeit der Forderungen enthält, erschien die Erwähnung der von einer nicht übertragbaren Eigenschaft des Gläubigers abhängigen Forderungen in Absatz 1 entbehrlich. Abweichend vom Absatz 2 hielt man es ferner mit Rücksicht auf das berechtigte Interesse des Schuldners für notwendig, den Ausschlufs der Uebertragbarkeit einer Forderung durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte zuzulassen. Der Gefahr, dafs der Schuldner auf solche Weise sein Vermögen den Gläubigern entziehe, glaubte man wirksam dadurch zu begegnen, dafs man zusätzlich zu § 296 beschlofs, bei nicht übertragbaren Forderungen die Pfändung und die Ueberweisung zur Einziehung zuzulassen, wenn der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterliege. Die Bestimmung des § 296 Abs. 1 über die Unübertragbarkeit unpfändbarer Forderungen wurde ebenso wie der § 288 verallgemeinert; auch beschlofs man einen ähnlichen Vorbehalt für die Landesgesetze wie zu § 288. Der Absatz 2, betreffend die Verpfändbarkeit nicht übertragbarer Forderungen, wurde mit dem bereits erwähnten Zusatz in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Der § 297 Satz 1, welcher den Einflufs der Uebertragung auf die konkursrechtlichen Vorzugsrechte der Forderung behandelt, wurde auf die Vorzugsrechte im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgedehnt. In Absatz 2 erschien es zweckmäfsig, die mifsverständliche allgemeine Kategorie der „mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechte“ zu vermeiden und nur den Uebergang der Rechte gegen Bürgen und der Pfandrechte auszusprechen.

Die auf die Gewährleistungspflicht des bisherigen Gläubigers gegenüber dem neuen Gläubiger bezüglichen Bestimmungen der §§ 298, 299 wurden an dieser Stelle gestrichen. Die Prüfung des § 298 behielt man für die Beratung der Vorschriften über die Gewährleistung des veräufserten Rechts (§§ 370 ff.) vor; der § 299 wurde sachlich gebilligt

---

§ 296. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Anmerkung. In das Einführungsgesetz sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1) in den Artikel 11 hinter § 749 der Civilprozefsordnung als § 749a:

Eine nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Eine nach dem § 295 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt.

2) an geeigneter Stelle:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Uebertragbarkeit der Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

§ 297. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Pfandrechte sowie die Rechte gegen Bürgen auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch von dem neuen Gläubiger geltend gemacht werden.

§§ 298, 299 hier gestrichen.

Anmerkung. Die Vorschriften über die Gewährleistung der abgetretenen Forderung sollen in dem Abschnitte über die Gewährleistung des veräufserten Rechts §§ 370 ff. des Entwurfs getroffen werden. Zugleich soll an geeigneter Stelle die Bestimmung aufgenommen werden:

Hat im Falle der Abtretung einer Forderung der bisherige Gläubiger die Haftung

und ebendahin verwiesen. Der § 300 erschien entbehrlich. Gegen die Vorschrift des § 301 über die Pflicht des bisherigen Gläubigers zur Auskunftserteilung und Beurkundung der Uebertragung etc. wurden Bedenken nicht erhoben.

Die Frage, welche aus dem Verhältnis zum alten Gläubiger hergeleiteten Einwendungen der Schuldner dem neuen Gläubiger entgegensetzen könne, glaubte man zweckmäfsiger nicht durch einen negativen Ausspruch im Sinne des § 302, sondern positiv entscheiden zu sollen. Eine Zusatzbestimmung beschlofs man bezüglich des Einwandes, dafs die übertragene Forderung zum Schein begründet sei. In Ausführung des seiner Zeit bei Beratung des § 96 gemachten Vorbehalts (vergl. diese Jahrbücher, Bd. LVII, S. 55, 56) erachtete man es für billig und der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, gegenüber dem redlichen Erwerber einer verbrieften Scheinforderung und dessen Rechtsnachfolgern jenen Einwand dem Scheinschuldner zu versagen.

Im § 303, mit welchem die Bestimmungen zum Schutze des gutgläubigen Schuldners beginnen, wurde, abgesehen von einer dem § 304 entsprechenden Aenderung der Beweislast, die Zulässigkeit der Aufrechnung mit einer dem Schuldner gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Gegenforderung in gleicher Weise beschränkt, wie in § 286 gegenüber einer mit Beschlag belegten Forderung.

Die §§ 304, 305 schützen den von der Uebertragung nicht unter-

---

für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so bezieht sich die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

§ 300 gestrichen.

§ 301. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zum Beweise dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern und die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen. Er hat auch dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszuhändigen; die Kosten sind von dem neuen Gläubiger zu tragen und vorzuschiefsen.

§ 302. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 302 a. Ist eine Urkunde über die Schuld von dem Schuldner ausgestellt und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten, so kann der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber sich darauf, dafs das Schuldverhältnis nur zum Schein eingegangen oder anerkannt sei, nicht berufen, es sei denn, dafs der neue Gläubiger bei der Abtretung wufste oder wissen mufste, dafs ein Scheingeschäft vorlag.

§ 303. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Gegenforderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen, es sei denn, dafs er die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte, oder dafs die Gegenforderung erst nach Erlangung dieser Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 304. Der neue Gläubiger mufs eine nach der Abtretung von dem Schuldner an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung sowie jedes nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs der Schuldner zur Zeit der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäftes von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so mufs der neue Gläubiger dasselbe gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs der Schuldner zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte.

richteten Schuldner, wenn er an den bisherigen Gläubiger leistet oder wenn zwischen ihm und dem letzteren ein Rechtsgeschäft bezüglich der Forderung vorgenommen wird (§ 304 Abs. 1), oder wenn er sich mit demselben in einen Rechtsstreit einläfst (§ 304 Abs. 2), und ebenso, wenn im Falle mehrmaliger Uebertragungen, von denen dem Schuldner nur die spätere bekannt geworden ist, die gleichen Rechtsakte zwischen dem Schuldner und demjenigen erfolgt sind, auf den die Forderung an zweiter Stelle übertragen ist (§ 305). Der § 304 Abs. 1 blieb unbeanstandet. Dagegen erschien es dem Gedanken des 1. Absatzes entsprechender, dem Schuldner, abweichend vom Abs. 2, das Recht, einen Prozefs mit dem bisherigen Gläubiger gemäfs § 236 der Civilprozefsordnung mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger durchzuführen, schon dann zu gewähren, wenn ihm bei Eintritt der Rechtshängigkeit die Uebertragung nicht bekannt war. Die Frage, ob die Vorschrift des Absatzes 2 in die Prozefsordnung zu stellen sei, wurde späterer Entscheidung vorbehalten. — Sachlich einverstanden war man darüber, dafs im Falle der Uebertragung durch gerichtlichen Ueberweisungsbeschlufs für die Anwendung der §§ 303, 304 die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner an die Stelle der Kenntnis desselben von der Uebertragung treten müsse. — Der § 305 erfuhr keine sachliche Abänderung, abgesehen davon, dafs man es nicht für nötig hielt, für die in Satz 2 der späteren Abtretung gleichgestellte Anerkennung der kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung an dieser Stelle schriftliche Form vorzuschreiben.

Der § 306 schützt in Abs. 1 den Schuldner, welcher im Vertrauen auf eine ihm vom Gläubiger gemachte Anzeige, dafs die Forderung übertragen sei, sich mit dem in der Anzeige als neuen Gläubiger Bezeichneten eingelassen hat, auch wenn die Uebertragung nicht erfolgt oder unwirksam ist, und stellt in Abs. 2 einer solchen Anzeige die durch einen Dritten erfolgte Vorlegung einer von dem Gläubiger diesem ausgehändigten Urkunde über die Abtretung oder Uebertragung der Forderung an denselben gleich. Sowohl die Anzeige wie die Vorlegung der Uebertragungsurkunde sollen jedoch ihre den Schuldner schützende Kraft durch einen diesem gegenüber erklärten einseitigen Widerruf des Gläubigers verlieren. Letztere Vorschrift wurde, wie alsbald mitzuteilen sein wird, im Anschlufs

§ 305. Ist eine bereits abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten worden, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten geleistet hat oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 304 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschlufs einem Dritten überwiesen worden ist, oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkannt hat, dafs die Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

§ 306. Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, dafs die Forderung abgetreten sei, so mufs er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgehändigt und dieser sie dem Schuldner vorgelegt hat.

Die Zurücknahme der Anzeige ist nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung desjenigen erfolgt, welcher als neuer Gläubiger bezeichnet war.

an einen zu § 308 gefafsten Beschlufs dahin geändert, dafs der Widerruf nur mit Zustimmung des in der Anzeige oder der Urkunde als neuen Gläubiger Bezeichneten wirksam erfolgen könne. Ferner beschlofs man, im Absatz 2 des § 306 den Satz 2, welcher dem Schuldner den in Satz 1 gewährten Schutz dann versagen will, wenn er zu der nach § 304 entscheidenden Zeit von der Nichtigkeit der beurkundeten Uebertragung Kenntnis hatte, zu streichen, um eine Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 121 herzustellen, welche den verwandten Fall der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde regelt.

Der § 307, welcher den Schutz des Schuldners im Falle der Unwirksamkeit einer durch gerichtliche Anordnung ausgesprochenen Uebertragung bezweckt, wurde nicht beanstandet. — Die letzte der auf den Schutz des Schuldners abzielenden Bestimmungen, der § 308, giebt dem Schuldner das Recht, eine von dem neuen Gläubiger ihm gegenüber erklärte Mahnung oder Kündigung durch unverzügliche Zurückweisung unwirksam zu machen, wenn sich der neue Gläubiger weder durch eine Anzeige des bisherigen Gläubigers noch durch Vorlegung einer von diesem erteilten öffentlich beglaubigten Uebertragungsurkunde legitimiert. Diese Bestimmung fand Billigung, abgesehen davon, dafs man von dem unnötigen und die Uebertragung bedenklich erschwerenden Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung der fraglichen Urkunde absehen zu sollen glaubte. Dagegen erschien der Schutz, welchen der Satz 2 dem Schuldner für den Fall gewährt, wenn der neue Gläubiger, ohne sich in der bezeichneten Weise zu legitimieren, von ihm die Leistung fordert, nicht ausreichend. Während der Entwurf den Schuldner nur berechtigt, die Uebertragung kosetnfrei zu bestreiten und vom neuen Gläubiger Ersatz der durch die Streitverkündung an den bisherigen Gläubiger erwachsenen Kosten zu fordern, beschlofs die Kommission, dem berechtigten Interesse des Schuldners dadurch Rechnung zu tragen, dafs sie ihm das Recht beilegte, die Leistung bis zur Erbringung der Legitimation zu verweigern. Mit Rücksicht auf das durch diese Bestimmung gesteigerte Interesse des neuen Gläubigers an der Wirksamkeit der ihn legitimierenden Anzeige oder Uebertragungsurkunde erschien die schon oben mitgeteilte Aenderung des § 306 bezüglich des Widerrufs derselben geboten. — Ein von mehreren Seiten vorgeschlagener weiterer Schutz des Schuldners im Falle der Anfechtbarkeit der Uebertragung erschien entbehrlich.

Die auf die Abtretung fremder Forderungen bezüglichen §§ 309, 310 wurden, als inhaltlich durch die als § 127 c beschlossene Vorschrift gedeckt, gestrichen. Die Bestimmung des § 311, nach welcher bei Ab-

---

§ 307 fällt hier weg, vergl. Anmerkung zu § 311 a unter 3.

§ 308. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zu leisten verpflichtet. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und aus diesem Grunde von dem Schuldner unverzüglich zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

§§ 309, 310 gestrichen.

§ 311. Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unter-

tretung von Gehalts- und Pensionsansprüchen von Beamten etc. die auszahlende Kasse von dem bisherigen Gläubiger durch Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung benachrichtigt werden mufs, wurde durch den Zusatz ergänzt, dafs bis zu dieser Benachrichtigung die Abtretung als der Kasse nicht bekannt gelte. Man wollte hierdurch klarstellen, dafs durch die Bestimmung, ihrem Zwecke gemäfs, nur ein Recht, nicht eine Verpflichtung der Kasse, die Abtretung erst nach erfolgter Benachrichtigung zu beachten, begründet werden solle. Auch glaubte man von dem Erfordernis, dafs die Benachrichtigung gerade durch den abtretenden Gläubiger erfolgen müsse, absehen zu können.

Die Vorschrift des § 312 über die Uebertragung und Pfändbarkeit anderer Rechte als Forderungen wurde sachlich gebilligt, der Satz 2 jedoch, welcher die Pfändbarkeit von nur der Ausübung nach übertragbaren Rechten behandelt, in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Der diesen Abschnitt beschliefsende § 313, welcher für die Fälle der Uebertragung eines Vermögens oder einer Erbschaft die Zulässigkeit eines allgemeinen, alle durch blofsen Abtretungsvertrag übertragbaren Rechte umfassenden Abtretungsvertrages ausspricht, wurde gestrichen, weil man seinen Inhalt für selbstverständlich erachtete.

---

richtsanstalten den übertragbaren Teil ihres Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehaltes abgetreten, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Solange diese Benachrichtigung nicht erfolgt ist, gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§ 311 a. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 295—297, 301, 302, 303—306, 308 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Einführungsgesetzes soll

1. der § 736 Abs. 3 der Civilprozefsordnung folgende Fassung erhalten:
   Die Bestimmungen des § 730 Abs. 2, 3 finden auf die Ueberweisung entsprechende Anwendung.
2. der § 737 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhalten:
   Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.'
3. als § 743 a bestimmt werden:
   Der Ueberweisungsbeschlufs gilt, auch wenn er zu Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners gegenüber dem Schuldner so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt ist.

§ 312. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden in Ermangelung besonderer Vorschriften auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Art. 11 des Einführungsgesetzes soll in den § 754 der C.P.O. zwischen dem dritten und vierten Absatze folgender Absatz eingeschaltet werden:

Ein unveräufserliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

§ 313 gestrichen.

II.

Die Revision des deutschen Patentgesetzes.

Bespr. von Prof. Dr. C. Gareis.

I. Mit dem ersten Oktober 1891 ist die Novelle zum deutschen Patentgesetze (Reichsgesetz vom 7. April 1891) und gleichzeitig mit ihr der Schutz von Gebrauchsmustern (Reichsgesetz vom 1. Juni 1891) in Wirksamkeit getreten. Manche vielerörterte Frage der Rechts- und Wirtschaftspolitik ist hiermit zu einem — wenigstens vorläufigen — Abschlufs gelangt, für die hier beabsichtigte Erörterung der Tragweite und Bedeutung beider neuen Gesetze ist aber von Wichtigkeit, auf die Litteratur zurückzublicken, welche den vorliegenden Werken der deutschen Gesetzgebung wegbahnend und manches Dunkel erhellend, aber auch manche neue Bedenken und Streitfragen hervorziehend voranging.

Meine im Winter 1887/88 geschriebene, in diesen Jahrbüchern (N.F. Band XVI., S. 56—75 „Die Frage der Revision des Patentgesetzes") veröffentlichte Besprechung der Enquêteverhandlungen des Jahres 1886 — eine Besprechung, an welche ich hiermit anknüpfe und auf welche ich noch des weiteren in manchen Beziehungen zurückkommen werde — schliefst mit der Hoffnung, dafs die Aenderungen, welche auf Grund der Enquête an dem Versuchsbau des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vorgenommen werden dürften, recht heilbringende sein werden. Insoweit die Patentnovelle vom 7. April 1891 wirklich auf dem Resultate jener Enquête steht, darf man in der That Hoffnung setzen auf die Wirksamkeit der Novelle, in einigen andern Richtungen freilich möchte ich mit solcher Hoffnung noch zurückhalten, — doch davon soll später gesprochen werden.

Die Sachverständigen-Einvernahme vom Jahre 1886 führte zunächst einerseits zu einer lebhaften litterarischen Bewegung, andererseits zu gesetzgeberischen Arbeiten oder wenigstens Vorarbeiten in den betheiligten Reichsbehörden. Das Resultat der letzterwähnten Thätigkeit bestand in einem Gesetzentwurf, welcher am 17. März 1890 im „Deutschen Reichs-Anzeiger" (1890 Nr. 98) (auch als Sonderabdruck in Carl Heymann's Verlag erschienen) mit dem Titel: „Novelle zum Patentgesetz" samt einer einleitenden Begründung veröffentlicht wurde; dieser Publikation folgte in demselben Blatte am 7. November 1890 (Reichsanzeiger Nr. 269) ein

von dem Inhalt des ersten Entwurfs sachlich nur sehr wenig abweichender, aber viel eingehender und detailirt motivierter „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes" (auch separat bei Carl Heymann, Berlin 1890 erschienen), nachdem am Tage vorher der „Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz von „Gebrauchsmustern" (Reichsanzeiger vom 6. November 1890, Nr. 268) samt Begründung der Oeffentlichkeit übergeben worden war. Beide zuletzt erwähnte Gesetzentwürfe gelangten zur parlamentarischen Beratung (stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislaturperiode, I. Session 1890/91: 35., 87. und 90., beziehungsweise (Gebrauchsmusterschutz) 36., 107. und 111. Sitzung des Reichstags). Ueber den Entwurf der Patentnovelle, welche der Reichstag nebst dem über Gebrauchsmusterschutz zur Vorbereitung einer besonderen Kommission zugewiesen hatte, erstattete namens dieser Kommission der Abgeordnete Goldschmidt einen vom 26. Februar 1891 datierten Bericht (Drucksachen des Reichstags Nr. 322), auf welchen da die Reichstagskommission und, ihr mit Enblocannahme folgend, der Reichstag wichtige Aenderungen und Zusätze beschlossen hat, welche nun Gesetz geworden sind, weiterhin zurückzublicken sein wird.

II. Was die mit dem Patentrechte und seiner Revision seit 1886 sich beschäftigende Litteratur anlangt, so stehen an deren Spitze zwei höchst bemerkenswerte Schriften, deren eine von dem Präsidenten des Patentamts selbst, von Bojanowski[1]), deren andere von einem hochverdienten technichen Mitgliede desselben Reichsamts, Prof. E. Hartig[2]) (Dresden) herrührt. Es ist in Zeiten von Reformbestrebungen immer gut, sich der Ausgangspunkte, der Prinzipien zu erinnern, die herrschend waren in der Zeit der Entstehung des nuu umzugestaltenden Werkes, und gewissermaßen „zu den Müttern" hinabzusteigen, von denen die Schöpfung, um deren Um- oder Neubildung es sich handelt, ausgegangen ist: dieses Verdienstvolle thut v. Bojanowski; seine Schrift vergegenwärtigt uns zunächst in einer Einleitung (S. 3—15) die Lage, in welcher sich die deutsche Industriegesetzgebung in bezug auf den Erfindungsschutz vor dem Jahre 1877, vor der Entstehung des deutschen Reichs-Patentgesetzes, befand, und welcher Umschwung, welcher Fortschritt seitdem eingetreten ist: an Stelle jener 29 verschiedenen Gesetze, welche damals in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten den Schutz neuer Erfindungen herstellen und regeln sollten und die auf ganz unvereinbaren Systemen beruhten, ist ein einheitliches Recht, an Stelle der Zweifel über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines deutschen Erfindungsschutzes ist die Sicherheit der Annahme eines auf solchen Schutz gerichteten Bedürfnisses und der Möglichkeit seiner Befriedigung, und die Gewißheit darüber, daß die Centralisation der Patenterteilung in der Hand eines Reichsamts

1) Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889 Von v. Bojanowski, Wirkl. Geh. Legationsrat, Präsident des Kais. Patentamts. Leipzig, Arthur Felix, 1890. 90 SS. in 8°. (Pr. 2 M.).

2) Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes von Dr. E. Hartig, Geh. Reg.-Rat, Professor der mechan. Technologie am Königlich sächsischen Polytechnikum zu Dresden, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes. Mit 35 Textfiguren. Leipzig, Arthur Felix, 1890. 279 SS. in 8°. (Pr. 7 M. 50 Pf.)

das Wünschenswerte ist, allseitig getreten. Der erste Hauptabschnitt (S. 15—41) erörtert sodann „die wirtschaftliche Bedeutung des Patentwesens“, und der diesem folgende zweite Hauptabschnitt (S. 43—64) bietet gewissermaſsen eine Detailausführung zum ersten, welcher durch diese „den Einfluſs des Patentwesens auf die Technik und Industrie“ auseinandersetzende Abhandlung begründet wird; als dritten Teil reiht v. Bojanowski „die Entwickelung des Patentrechtes“ (S. 65—90) an. Aus dieser Abhandlung ist, was selbstverständlich das höchste Interesse gewährt, zu entnehmen, welche Stellung der vielerfahrene Chef des Kaiserlichen Patentamts zu den schwebenden Reformfragen, wie die Beibehaltung des Systems des Gesetzes überhaupt, die Abhängigkeitspatente (S. 80), die Doppelpatentierung (S. 85) u. s. w. einnimmt — Punkte, auf welche wir noch später zurückblicken werden. Auf zwei Tabellen, welche v. Bojanowski bringt, ist besonders aufmerksam zu machen: die S. 75 mitgeteilte läſst die in den Jahren 1877—1888 variierende, in ihrem Verhältnis zu einander stets konstanter werdende Wahrscheinlichkeit der Patenterteilung und des Einspruchs graphisch ersehen, und die Tabelle auf S. 87 gewährt einen ziffermäſsigen Ueberblick über das Schicksal der im Nichtigkeits- und der im Zurücknahme-Verfahren behandelten Anträge. Auf eine Bemerkung, die sich im Zusammenhange mit der Erwähnung der mit vollem Recht der höchsten Anerkennung gewürdigten Arbeiten Kohler's über das Patentrecht S. 88 ff. vorgetragen findet, glaube ich als akademicher Rechtslehrer mit einem Worte eingehen zu müssen: Kohler äuſsert in seinem mir in allem Prinzipiellen durchaus sympathisch geschriebenen Aufsatze „Im zweiten Decennium des deutschen Patentgesetzes (Jhering's Jahrb. XXVI. Bd., N. F. Bd. XIV, 1888, S. 417), daſs die Erkenntnis von vielem Wesentlichen auf dem Gebiete des Patentrechts „erst nach Jahren so vollgiltiges Gemeingut der deutschen Juristen sein wird, wie die Sätze des Pandekten- oder Handelsrechts“. Hieran knüpft der Präsident des Kaiserlichen Patentamts a. a. O. S. 88 die Bemerkung: Kohler „unterläſst hinzuzufügen, daſs, von ihm selbst abgesehen, die Inhaber der akademischen Lehrkanzeln anscheinend noch wenig bereit sind, sich in die Zeit zu schicken und, was diese an Rechtsschöpfungen aufweist, zur Einbürgerung in die Hörsäle zu verstatten. Für die Erfordernisse des immer mannigfaltiger sich ausgestaltenden gewerblichen Lebens so belangreich, ist doch die patentrechtliche Materie beispielsweise auf sämtlichen Hochschulen Deutschlands — den universellen wie technischen —, das Dresdener Polytechnikum allein ausgenommen, in dem bevorstehenden Winterhalbjahr (1889/90) nicht Gegenstand einer Vorlesung.“ Auch in der Fachlitteratur, klagt v. Bojanowski ferner, zeige sich gleich wenig Sinn für die wissenschaftliche Förderung der Sache. — Auch ich beklage mit dem Herrn Verfasser, daſs die Jurisprudenz den technischen Urheberrechten nicht mehr Aufmerksamkeit zuwendet, als thatsächlich geschieht; ich beklage dies um so mehr, als ich mich namentlich im Verkehr mit Studierenden, bei Uebungen im juristischen Seminar wiederholt überzeugt habe, welch hoher instruktiver Wert dem Patentrechte innewohnt und wie man als akademischer Lehrer gerade an der Hand von patentrechtlichen Kontroversen höchst nutzbringend das Wesen

des objektiven Rechts und sein Verhältnis zu den Lebenserfordernissen und Lebensbedürfnissen und das Wesen und die Arten des Rechts im subjektiven Sinne demonstrieren kann und — der vom Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts mit Recht hervorgehobenen Wichtigkeit des Stoffes wegen — auch soll. Aber liegt die Sache wirklich so schlimm? Es darf darauf hingewiesen werden, dafs das Patentrecht denn doch — wenn auch nicht in jedem Semester — den Gegenstand besonderer Vorlesungen bildet (z. B. Königsberg W. S. 1888/89) und jedenfalls überall Bestandteil der Vorlesung über deutsches Privatrecht (vergl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 1878, Bd. III, § 161, Seite 42 ff., Kraut, Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 6. Aufl. herausgegb. v. Frensdorff, 1886, § 145g, S. 342 ff., Gareis, Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht, 1877, § 46 und Nachtrag hierzu, 1888, S. 9.), ja vielfach auch der über Staatsrecht geworden ist (vergl. in letzterer Hinsicht Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. II, 1, S. 221 — 241, ferner ebenfalls Laband in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II, 1, S. 140 ff., Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, S. 223 ff. u. a.; Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. V. S. 655 ff.). Und was die Berücksichtigung des Patentrechts in der juristischen Fachlitteratur anlangt, so darf geltend gemacht werden, dafs die Untersuchung des Wesens des Patentrechts mitten in einer der gröfsten Kontroversen des Privatrechts, nämlich der über die Immaterialgüterrechte steht, wie aus Kohler's, Stobbe's, Goldschmidt's, Kärges und meinen auf letztere bezüglichen Abhandlungen hervorgeht (vergl. Gareis in Busch's Archiv f. Handelsrecht, 1877, Bd. 35, N. F. 10. Bd. S. 197, 198, 208; derselbe, Grundrifs a. a. O. S. 60 ff 1877) und demnach in Mitte des Stromes der privatrechtlichen Litteratur vorwärts bewegt wird.

Von einer andern Seite her, nämlich von der der Technik, greift die vorerwähnte Schrift Hartig's[1]) in die zur Förderung des Patentrechts beitragenden Arbeiten ein, wie die von dem Präsidenten des Patentamtes am oben angegebnen Orte S. 79 mit allem Fug rühmend erwähnte Thätigkeit Hartig's für die Praxis der Patentverwaltung überhaupt von gröfstem Wert geworden ist. Das grofse Verdienst des Professor Hartig für das Patentwesen liegt in dem Aufsuchen und Festhalten von logischen Begriffsbestimmungen zur Bezeichnung und Cirkumskribierung der Erfindungen und der Patentansprüche. Es sind elf, in zwei Hauptgruppen geteilte (I. Technologische Vorstudien; II. Inhalt und Tragweite der Patentrechte) Einzelabhandlungen, welche insgesamt demselben Zwecke dienen, nämlich dem, wissenschaftlich darzuthun, dafs und wie jede Erfindung einen formulierbaren Gedanken enthalte und enthalten müsse, — demgemäfs auch jedes Patent, — so dafs sich in dem Ausdruck, der gefunden werden mufs, ein Lebendiges, das Wesen des Erfindungsgedankens, und nicht in Einzelheiten die Erfindung darstelle. Mit Recht hat Seligsohn (Berlin) darauf hingewiesen, dafs „Hartig's Ausführungen manche Berührungspunkte haben mit den geistvollen Ausführungen über das Wesen der Immaterialrechte, welche Kohler in seinem Patentrechte und insbesondere in

1) S. oben Anm. 2.

seinen Forschungen aus dem Patentrechte veröffentlicht hat" (Jur. Litt.-Bl. v. 15. Mai 1890, S. 82). Wir finden den Kernpunkt der Resultate, zu denen Hartig gelangt, in dem höchst bemerkenswerten Aufsatz: „Das Erfindungsobjekt als technologische Einheit" (Hartig a. a. O. S. 155—169), für die Juristen sind aber auch die Abhandlungen über die Bedeutung der Definition, die über die Formulierungstechnik in Patentsachen und die über die Zusatz- und Abhängigkeitspatente von hervorragender Wichtigkeit.

Die Abhandlungen v. Bojanowski's und Hartig's haben die Revision des Patentgesetzes nicht direkt zum Gegenstande, aber sie geben allerdings grofse Gesichtspunkte, von denen aus die Revision in Angriff zu nehmen ist, während sie dem Detail der legislativen Arbeit vorzuarbeiten nicht für ihre, vielmehr den Prinzipien in grofsartigen Style zugewandten Aufgabe halten. Anders die nun zu erwähnenden Schriften von Robolski, Nolte und Weber, von den Reichsgerichtsräten Bolze und v. Meibom und von Patentanwalt und Ingenieur Pieper: sie alle beschäftigen sich unmittelbar mit der Umgestaltung des Patentgesetzes, mit der Kritik der Reformpläne und Entwürfe.

Das Buch von Robolski[1]) kann als ein vollkommenes Handbuch des deutschen Patentrechts bezeichnet werden: es stellt das geltende Patentrecht dar, wie es thatsächlich gilt und gehandhabt wird, mit allen seinen Vorzügen und Gebrechen, seinen Zweifeln und Mängeln, mit den Auswegen, welche die Praxis eingeschlagen hat, sich über letztere hinwegzuhelfen, und mit Andeutungen über die Abänderungen des Gesetzes. Ueberall leuchtet die reiche Erfahrung hervor, welche der Verfasser im Dienste der patentamtlichen Praxis gesammelt hat.

Weniger dem gegenwärtig geltenden deutschen als dem geschichtlichen Werden künftigen deutschen und ausländischen Patentrechts wendet sich die ebenfalls sehr bemerkenswerte Arbeit Nolte's[2]) zu. Nachdem Nolte in einem kurzen ersten Abschnitte „die wirtschaftliche Bedeutung des Patentschutzes" untersucht und festgestellt (S. 1—15), wirft er einen kritischen Blick auf die Geschichte der Patentgesetzgebung und der Patentgesetz-Reformbestrebungen in den verschiedenen Ländern seit 1877 (S. 16—32); dieser Abschnitt mit seinen guten Referaten über England und die Schweiz, über deutsche und österreichische Reformbestrebungen verdient, meines Erachtens auch mit seiner Schlufsbemerkung S. 32, vollen Beifall; recht interessant ist die tabellarische Uebersicht über die neueste bez. geltende Patentgesetzgebung von Belgien, Frankreich, Grofsbritannien, Italien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rufsland, Schweiz, Schweden, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und des Deutschen Reiches, womit der zweite Abschnitt von Nolte's Schrift abschliefst (S. 45). Im dritten Hauptteile giebt Nolte

1) Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Unter Benutzung der Akten des Kaiserlichen Patentamtes dargestellt von H. Robolski, Gerichtsassessor und Kommissar, Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern. Berlin, 1890. 296 S. 1 (Pr. 6 M.).

2) Die Reform des deutschen Patentrechts. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutschen Patentrechts von Ludwig Nolte, Dr. d. Staatswissenschaften, Tübingen 1890. 155 SS. (Preis 3 M.)

eine kritische Darstellung der Reformvorschläge für die Abänderung des deutschen Patentgesetzes (S. 46—148); durchaus beizupflichten ist hierbei vor allem der Methode, welche von Nolte zur Darstellung und Kritik der Reformideen in Anwendung gebracht wird: vorweg nimmt er als prinzipielle Vorfragen die Frage des Gebrauchsmusterschutzes und die des rationellen Patentverfahrens in Erörterung; die einzelnen Reformvorschläge werden sodann zunächst tabellarisch (S. 60—68) dargestellt, dann im einzelnen kritisch beleuchtet (S. 69—137). Ich kann hier nur bedauern, dafs dem Verfasser weder die von Prof. Dr. A. Laubenheimer (derzeit Direktor des Farbwerkes von Meister, Lucius und Brünig in Höchst a./M.) und mir ausgearbeiteten und in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des A. D. Handels- und Wechselrechts, Bd. 46, S. 73—104 im Jahre 1885 veröffentlichten Revisionsvorschläge, noch auch meine kritisierende Berichterstattung über die Enquête von 1886, welche sich in diesen Jahrbüchern (N. F. Bd. XVI. S. 56—75) findet, bekannt geworden zu sein scheint, ich bedaure dieses deshalb, weil ich gerne das Urteil des durchaus sachverständigen Verfassers über Laubenheimer's und meine Gedanken kennen gelernt hätte, und zwar bevor das neue Gesetz entstanden. Die von Nolte für berechtigt erachteten Vorschläge, welche er als solche ausdrücklich bezeichnet zusammenstellt (S. 144—148), sind zum weitaus gröfsten Teile wirklich berechtigt und zum Gesetz erhoben worden — mit der grofsen Ausnahme allerdings, dafs Nolte die Errichtung eines Patentgerichtshofes (S. 113, 116—118, 146) befürwortet, welchem die Entscheidung über Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Abhängigmachungsanträge zugewiesen werden soll; ich bin der Ueberzeugung, dafs die Gesetzgebung recht gethan hat, von der Konstituierung einer solchen neuen Behörde Umgang zu nehmen, nachdem die Organisation des Patentamts in anderer Weise als bisher beschlossen worden.

In dieser letzteren Hinsicht weicht meine Anschauung auch von der Weber's[1]) ab, welche sich mit der Nolte's insofern deckt, als auch W. Weber mit den Beschlüssen der Enquête vom Jahre 1886 für die Errichtung eines Patentgerichtshofes eintritt. Mit jenen Beschlüssen harmoniert Weber gröfstenteils; zudem aber ist sein Buch wegen der sorgfältigen Litteratursammlung empfehlenswert.

Die beiden Reichsgerichtsräte, welche mit ihrem Votum schriftstellerisch eingegriffen haben, Bolze[2]) und von Meibom[3]), harmonieren in der Mehrzahl ihrer Vorschläge nicht. Der Hauptdifferenzpunkt zwischen ihnen liegt in der verschiedenen Auffassung der richterlichen und insbesondere reichsgerichtlichen Stellung zum Patentwesen; v. Mei-

1) Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform. Kritische Erörterung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 und der bisherigen Vorschläge zu seiner Verbesserung nebst einem Gesetzentwurf. Von W. Weber, Rechtsanwalt a. D. in Köln a./Rh. Berlin, 1890. 296 SS. (Preis 6 M.)

2) Der Entwurf einer Patentnovelle. Von Dr. A. Bolze, Reichsgerichtsrat. Leipzig 1890. 171 SS. (Pr. 4 M.)

3) Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patentgesetzes. Von Dr. V. v. Meibom, Reichsgerichtsrat a. D. in Cassel. Freiburg i. B. 1890. 37 SS. (Pr. 80 Pf.)

bom tadelt den Mangel eines Rechtsmittels für den abgewiesenen Patentsucher (S. 5—9) und will das Reichsgericht von verwaltungsgerichtlicher Thätigkeit — für eine solche hält er die Verbescheidung der von ihm als öffentlich-rechtlich bezeichneten Ansprüche auf Erteilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme eines Patents — gänzlich verschont wissen (S. 9—15); dagegen tritt von Meibom für die Konzentration der Rechtspflege in allen Patentsachen ein, welche durchweg in der Hand des in gerichtliche und Verwaltungsabteilungen zu spaltenden Patentamts liegen sollen. Auf andere Vorschläge Meibom's wird später ein Blick geworfen werden. Bolze hingegen, welcher seiner Ansicht auch in der Sachverständigen-Enquête des Jahres 1886 Ausdruck zu verleihen Gelegenheit hatte und dort sich namentlich über die Frage der Strafbarkeit fahrlässiger Patentverletzungen in trefflichster Darstellung ausgesprochen hatte, hält in weitem Umfange an der richterlichen Kompetenz in Patentsachen fest; ohne hier auf Bolze's übrige Vorschläge und Anschauungen einzugehen, möchte ich hier schon meine Zustimmung zu Bolze's Polemik gegen die Beschränkung der Annullierung auf die ersten 5 Jahre aussprechen.

In zahlreichen Schriften und Eingaben an Reichsbehörden u. s. w. hat C. Pieper seine Vorschläge zur Umgestaltung des deutschen Patentrechts niedergelegt [1]): mein Urteil über die Reform stimmt in manchen Einzelheiten mit dem Pieper's überein, und ich stehe nicht an, den aufserordentlichen Fleifs und die Sachkenntnis des Verfassers anzuerkennen, aber ich kann leider nicht umhin, der Ausdrucksweise Pieper's meinen Beifall gänzlich zu versagen: wir Juristen wenigstens sind nicht gewohnt, in streitigen Gesetzgebungsfragen so, wie Pieper thut, zu argumentieren, nämlich wie wenn davon ausgegangen werden müfste, dafs es auf gegnerischer Seite an aufrichtigem Streben nach Erkenntnis und nach Besserung fehlte. Durch diese „Lebhaftigkeit", wie Seligsohn von Pieper's Kampfart sagt, wird der Sache nicht so viel gedient, als der Eifer vermeint und objektiv vielfach auch verdient, und so bin z. B. ich troz der Energie der Sprache Pieper's nicht davon überzeugt worden, dafs das Aufgeben unseres Vorprüfungssystems zu Gunsten des englischen Systems und der Eintritt des Deutschen Reichs in die internationale Union zu befürworten wäre. Damit habe ich die beiden Hauptpunkte der Angriffe, welche C. Pieper gegen das bestehende Recht und die Reform desselben richtete, bezeichnet. In Einzelheiten stimme ich dem Verfasser anderseits aber bei, z. B. hinsichtlich der zuzulassenden Möglichkeit von Teilverzichten, ebenso auch in bezug auf den bedauerlichen Mangel von Bestimmungen, welche das formelle Verhältniss des Patentrechts zum Gebrauchsmusterschutz ergeben.

1) Von Pieper's Arbeiten seien hier erwähnt: Zur Reform des Patentgesetzes und des Gebrauchs-Musterschutzes. Petition an den Hohen Reichstag betr. die „Novelle zum Patentgesetz" mit Motiven und Berichten von Ingenieur Carl Pieper, Berlin, Mitglied der Commission permanente de la propriété industrielle etc. Berlin. 1890. 60 SS. Pr. 1 Mk. 50 Pf. — „Sind die Industrie-Schutz-Gesetze verbessert? Nach dem stenograph. Bericht und dem Protokoll der Conferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums zusammengestellt von dem Geschäftsführer des Ausschusses Carl Pieper, Berlin. Berlin 1891. 132 SS. folio.

III. Das neue Patentgesetz, vom 7. April 1891 datiert (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt 1891, Nr. 12 (S. 79 ff.) und eingeführt mittels Vollzugsbestimmungen vom 11. Juli 1891, welche im Deutschen Reichsanzeiger 1891, Nr. 168, vom 20. Juli d. J. publiciert worden sind) läfst — und ich sage dies zum Lobe der gesetzgebenden Faktoren — den Einflufs der im Vorstehenden erörterten Litteratur sehr wohl erkennen. Die gröfste Neuerung auf dem Gebiete des deutschen Patentrechts liegt jedoch nicht in irgend einer Bestimmung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, sondern im Reichsgesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1 Juni 1891 (Reichsgesetzblatt 1891, Nr. 18, S. 290 ff.); denn durch dieses letzte Gesetz ist eine ungeheure Menge von Erfindungen oder sog. Erfindungen aus dem Bereiche des Patentrechts ausgeschieden und unter einen besondern, leichter zu erlangenden, aber auch weniger nachhaltigen Schutz gestellt, den Gebrauchsmusterschutz. Hierdurch ist zweierlei erreicht: das Patentamt ist entlastet und der Schutz der sog. kleinen Erfindungen ist einfacher und namentlich billiger geworden. Für diese, den umständlicheren Apparat des Vorprüfungsverfahrens nicht in Anspruch nehmenden Modelle von Arbeitsgerätschaften u. s. w. ist das Anmeldeverfahren eingeführt (§§ 2, 3 d. RG. v. 1. Juni 1891). Dagegen ist für die gröfseren und echten Erfindungen, für die eigentlichen „Erfindungen" im Sinne des Patentgesetzes das aus dem Aufgebots- und Vorprüfungsverfahren zusammengesetzte System des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 auch im G. v. 7. April 1891 beibehalten worden — entgegen mehrfachen Einwendungen, aber meiner Ueberzeugung nach mit Recht. Die Einzelbetrachtung des neuen Patentrechts, soweit sie hier stattfinden kann, ergiebt Folgendes:

1. Der Begriff „Erfindung" ist im neuen Patentgesetz ebensowenig definiert wie im alten von 1877; das Verlangen nach einer gesetzlichen Definition des in § 1 des Patentgesetzes ausgesprochenen und selbstverständlich für das ganze Gesetz eminent wichtigen Schlagwortes: „Erfindung" ist ziemlich weitverbreitet; am ausführlichsten ergeht sich der Verein Deutscher Ingenieure in der Darlegung dieses Wunsches und in der Formulierung positiver Vorschläge (Eingabe dieses Vereins an den Reichskanzler im Jahre 1885); Pieper schliefst sich in seiner vorerwähnten Schrift „Zur Reform des Patentgesetzes" diesen Vorschlägen vollkommen beipflichtend an; ich habe mich stets gegen die Aufstellung eines Legalbegriffs „Erfindung" gesträubt (v. Gareis und Laubenheimer in Busch's Archiv a. a. O. S. 84, 85, Gareis in diesen Jahrbüchern a. a. O. S. 58, 59, vgl. auch Gareis, Kommentar zum Patentgesetze, 1877, S. 24 ff.), wie auch die Enquête von 1886 und die Regierungsvorlage und Reichstagskommission von 1890/91 von einer solchen Definition bewufst absehen. Denselben Standpunkt nimmt auch Nolte a. a. O. S. 69 ff. ein. Nun entsteht aber die Frage, ob sich durch die Existenz und Wirksamkeit eines Gebrauchsmusterschutzgesetzes die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat, dergestalt, dafs behufs Abgrenzung des Patentwesens vom Gebrauchsmusterwesen eine gesetzliche Feststellung des Erfindungsbegriffs um deswillen notwendig ist, weil die zur Definierung in dieser Beziehung aufgerufene Wissenschaft und Praxis (Motive

zum Patentgesetze, 1877, S. 16, Kommissionsbericht, 1877, S. 5) keinen allseitig annehmbaren Begriff zu schaffen vermochten. Die Gesetzgebung versucht die Abgrenzung, soweit eine solche erforderlich ist, nicht durch Feststellung des Erfindungs-, sondern durch eine solche des Gebrauchsmusterbegriffs oder richtiger durch eine nähere Bezeichnung von Modellen herzustellen.

Dadurch, dafs das Schutzgesetz vom 1. Juni 1891 die Schützbarkeit von Modellen als „Gebrauchsmuster" ausspricht für „Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben", für all dies, „insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen" [1]), wird drei [2]) Gruppen von Objekten des Patentschutzes die Fähigkeit, unter Gebrauchsmusterschutz gestellt zu werden, abgesprochen:

1) Den Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen (1. Begründung des Gesetzentwurfs a. a. O. S. 981);

2) den durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnissen (s. § 4, letzter Sats des Patentgesetzes vom 7. April 1891; vgl. hierzu auch die vorige Anm. 2.) und

3) den neuen Maschinen und Betriebsvorrichtungen (s. Begründung des Gesetzentwurfs a. a. O.) als Gegenständen, die zwar der Arbeit oder auch dem Gebrauche dienen, aber vermöge ihrer grofsen Dimensionen oder komplizierten Anordnung und dgl. Dasjenige überragen, was der gewöhnliche Sprachgebrauch ein „Arbeitsgerät" oder einen Gebrauchsgegenstand zu nennen pflegt, und an diesen Sprachgebrauch schliefst sich auch das Gesetz und mufs sich auch die Auslegung der Gesetzes anschliefsen.

Es ist nun so viel klar, dafs das Patentamt, wenn für ein Objekt, welches in eine dieser 3 Gruppen gehört, der Musterschutz mittels Anmeldung nach § 2 d. G. v. 1. Juni 1891 nachgesucht wird, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster versagen wird und mufs. Wie aber, wenn, umgekehrt, für einen unter § 1 desselben Gesetzes v. 1. Juni 1891 fallenden Gegenstand nicht der Musterschutz, sondern der Patentschutz nachgesucht wird? Nach meiner Meinung schliefst die Musterschutzfähigkeit eines Gegenstandes keineswegs den Patentschutz von vornherein aus; nach meiner Meinung kann die Neugestaltung eines

1) Abs. 1 des § 1 d. Gebrauchsmusterschutz-G. v. 1. Juni 1891.

2) Die Begründung des Gesetzentwurfs (Reichstags-Aktenstücke 1890/91 Nr. 153 S. 981 scheint zwei solcher Gruppen anzunehmen, die oben im Texte unter 2., erwähnte fehlt dort; allein da die mittels patentierten Verfahrens erzeugten Stoffe nunmehr den gesetzlichen Schutz des Verfahrens-Patents geniefsen, das Verfahren aber als patentiert vorausgesetzt wird, scheint ein Gebrauchsmusterschutz solchen Stoffen gegenüber ebenso systemwidrig wie zwecklos. Anders, wenn das Verfahren der Herstellung nicht patentiert, das Produkt des Verfahrens aber ein modellklarer Gebrauchsgegenstand im Sinne des § 1 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes ist; alsdann ist nämlich die rechtliche Möglichkeit des Schutzes dieses letzteren Gesetzes gegeben; „modellklar" nenne ich ein Arbeitsgerät oder einen Gebrauchsgegenstand dann, wenn die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen wollende neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung durch ein nach- oder abzubildendes Modell dargethan wird — die Voraussetzung der Schützbarkeit im Sinne des Gesetzes v. 1. Juni 1891 § 1, § 2 Abs. 3 (vgl. Kommissionsbericht v. 13. April 1891, Reichstags-Aktenstück No. 398, S. 2447, 2448).

Arbeitsgeräts im Sinne des Musterschutzgesetzes auf einer „Erfindung“ im Sinne des Patentgesetzes beruhen. Unzweifelhaft würde auch die vom Verein Deutscher Ingenieure aufgestellte Definition (s. Pieper, Zur Reform des Patentgesetzes, S. 25, zu § 1 Antrag b) auch auf zahlreiche Arbeitsgeräte, als auf „neue Erzeugnisse der Gewerbe und Industrie“, wie jener Antrag sagt, anwendbar sein. Auch unter den von mir (Patentgesetz, 1877, S. 27 u. a.) aufgestellte Begriff „Erfindung“ würde die modellklare und daher musterschutzfähige Neugestaltung oder Neuanordnung eines Arbeitsgerätes oder Gebrauchsgegenstandes oder eines Teiles eines solchen regelmäfsig fallen. Für eine solche Neugestaltung kann also statt des Musterschutzes nach dem Gesetze v. 1. Juni 1891 ein Patent genommen werden, und die Wahl dieser Schutzart kann unter Umständen sehr wichtig sein, nicht blofs deshalb, weil der Patentschutz für 15, der Musterschutz nur für höchstens 6 Jahre zulässig ist, sondern auch deshalb, weil ein in einer öffentlichen Druckschrift vor hundert Jahren erschienene Beschreibung dieser Neugestaltung die Musterschutzfähigkeit, nicht aber die Patentfähigkeit (Gesetz v. 7. April 1891 § 2) zerstört.

Ist diese meine Ansicht auch die der gesetzgebenden Faktoren? Und wird es die des Kaiserlichen Patentamts sein? Ich bin darüber zweifelhaft; zwar drückt sich die Begründung des Gesetzentwurfs [1]) in einer Weise aus, dafs man aus ihr kein direktes Argument gegen meine Ansicht ableiten zu dürfen scheint: „Es wird immer ein gewisses Gebiet von Gegenständen verbleiben, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie richtiger als neue Erfindungen oder als neue Modelle angesprochen werden“ — die Begründung sagt — wohlverstanden! — nicht „richtig“ sondern „richtiger“ — „diesen Zweifel mag, so fahren die Entwurfsmotive a. a. O. fort, der Urheber der Neuerung nach seinem Interesse erledigen, indem er nach seinem Ermessen über die Art des Schutzes bestimmt, welchen er in Anspruch nehmen will“: Einverstanden; wie aber, wenn das Patentamt hierin anderer Ansicht ist? Mit dem Inanspruchnehmen der Schutzart nach eignem Ermessen ist dem Urheber noch nichts gedient, er will den Schutz wirklich erlangen; durch die Bewerbung um das Patent kann dem Urheber die Möglichkeit, seine Sache unter Gebrauchsmusterschutz zu stellen, genommen sein, namentlich dann, wenn die Bekanntmachung erfolgt; das Risiko, welches der Bewerber hiermit läuft, fällt, wie die Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommissionsberatung [2]) erklärten, weg, wenn der Beteiligte, was er in seiner Hand habe, den Gegenstand gleichzeitig zum Patentschutz und zum Gebrauchsmusterschutz anmelde [3]). Die Motive des Gesetzentwurfes reihen an das vorhin Angeführte noch folgende Betrachtung. „Wenn die Wirkung der in Frage stehenden Regelung sich dabei äufsert, dafs nicht nur für solche Neuerungen, deren Beschaffenheit die Erlangung des Patentschutzes unbedingt ausschliefst, sondern auch für solche Arbeits- und Gebrauchsgegenstände,

1) Aktenstück Nr. 153 S. 981.
2) Aktenstück Nr. 398, S. 2447.
3) Hierzu s. Pieper, Sind die Industrie-Schutzgesetze? S. V.

deren technischer und wirtschaftlicher Wert die Berechtigung oder das Bedürfnis des Patentschutzes zweifelhaft erscheinen läfst, der Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen wird, so dürfte darin ein Nachteil nicht zu erblicken sein." (S. 981 a. a. O.) Auch mit dieser Betrachtung kann ich mich einverstanden erklären, vorausgesetzt, dafs nicht die vorangestellte „unbedingte Ausschliefsung des Patentschutzes" dort so verstanden ist, dafs der letztere rechtlich ausgeschlossen sei, weil die Neuerung zwar unter Gebrauchsmuster, nicht aber unter einen Begriff von „Erfindung" falle, welchen nur das Patentgesetz kenne. Es ist bedauerlich, dafs die Motive nicht noch die Betrachtung des logisch an das dort (S. 981) Gesagte unmittelbar sich anreihenden Falles bieten, nämlich des Falles, dafs der Beteiligte für seine musterschutzfähige Neuerung ein Patent anstrebt.

Ich fürchte: er wird es nicht erhalten. Ich fürchte, der Gegensatz zwischen patentfähiger Erfindung und gebrauchsmusterschutzfähiger Neuerung wird exklusiv gefafst werden und dieses ist, was ich durch einen Zusatz zu dem einen oder anderen der beiden Gesetze ausgedrückt wünschen möchte: die nach Mafsgabe des Patentgesetzes als vorhanden anzunehmende Patentfähigkeit einer Erfindung geht dadurch nicht verloren, dafs der Berechtigte den Gegenstand seiner Erfindung auch unter den Schutz des Gebrauchsmusterschutzgesetzes stellen kann oder wirklich stellt. Nicht dafs das Patentgesetz keine Definition von Erfindung enthält, ist zu tadeln: allerdings hätte das eben von mir angedeutete Ziel durch Aufstellung einer auch die Gebrauchsmuster umfassenden Definition von Erfindung im Sinne des Patentgesetzes erreicht werden können, aber dieser Schritt der Gesetzgebung wäre aus mehr als einem Grunde bedenklich gewesen, wie ich gerne zugebe. (Nebenbei gesagt vermute ich, dafs nicht die Juristen, sondern gerade die Techniker es gewesen wären, die sich wohl sehr bald durch die Schranken eines Legalbegriffs der Erfindung unangenehm eingeengt gefühlt hätten.) Ich bin ganz damit einverstanden, dafs die Bildung des Umkreises der „patentfähigen Erfindung" überlassen bleibe dem mit der Techniker-Praxis in steter Verbindung stehenden Leben, namentlich dem Leben und Streben der mit dem Patentwesen sich befassenden Einzelpersonen und Behörden, vor allem natürlich auch dem des Patentamtes, und die Wissenschaft wird, wie die vorhin erwähnte klassische Schrift E. Hartig's glänzend beweist, mit Nutzen die Leuchte tragen bei dem Streben nach der Cirkumskribierung des Erfindungsbegriffs. Nur soll sich dieser Begriff nicht von vornherein exklusiv gestalten gegenüber den Gebrauchsmustern. Das die Vorprüfung gemäfs § 21 Abs. 1. des neuen Patengesetzes zunächst vornehmende Mitglied der Anmeldeabteilung wird einem Patentsucher selbstverständlich den Rat geben können, für seine Neuerung nicht den Patentschutz, sondern den Gebrauchsmusterschutz anzustreben, und in Tausenden von Fällen wird der Beteiligte diesem Rate folgen, die Leichtigkeit und geringere Kostspieligkeit der Erlangung des Gebrauchsmusterschutzes wird ihn dazu bestimmen, aber es sind, wie erwähnt, auch Fälle denkbar, in denen der Gebrauchsmusterschutzberechtigte den Patentschutz, trotz Kosten und Umständlichkeit, vorzieht: — eine scheinbar unbedeutende Biegung eines

einzigen Häkchens oder Gliedes irgend eines komplizierten Mechanismus in den Klaviatur oder im Schalldämpfungs- oder verstärkungsapparate eines Musikinstruments kann umwälzend sein für die ganze Geschäftsbranche, unübersehbar ist, was der Erfindungsgedanke am Einfachsten und doch Hochwichtigen zu schaffen vermag, unübersehbar sind die Gründe, die den glücklichen Besitzer einer Neuerung veranlassen können, für diese trotz des näher liegenden Gebrauchsmusterschutzes den Patentschutz nachzusuchen.

Der Präsident des Patentamtes, v. Bojanowski, sagt a. a. O. S. 68 mit vollem Rechte: „Ob ein Anmeldungsgegenstand Erfindung oder Nichterfindung ist, wird immer Sache des Wertschätzungsgefühles des mit dem bisherigen Entwickelungsgange des betreffenden Zweiges der Technik vertrauten Fachmannes sein, und doch soll sich die Entscheidung nicht als Willkür kennzeichnen lassen“ u. s. w. Demselben Gedanken wurde auch in der Reichstagskommission (Bericht S. 3) Ausdruck verliehen, indem darauf hingewiesen wurde, dafs es sich zur Beantwortung der Frage, ob Erfindung oder nicht, „um Schätzung des Wertes geistiger Arbeit handle“, wobei „schliefslich nur die Praxis im einzelnen Fall zu einem herkömmlichen Mafsstabe führen könne“.

Die Gesetze lassen nun Unsicherheit dabei bestehen, ob diese von der Praxis geleitete Wertschätzung des Erfindungsgedankens dazu führen dürfe, die Begriffe „Erfindung“ und „Gebrauchsmuster“ exklusiv einander gegenüberzustellen. Die Gerichte werden zur Beseitigung dieser Unsicherheit wenig oder gar nichts thun können, aufser dafs das Reichsgericht, wenn auf Grund des § 33 eine Berufung an dasselbe gelangt, den Grund, es liege nicht eine „Erfindung“ sondern ein Gebrauchsmusterschutz-Objekt vor, als Nullitätsgrund zurückweisen kann. Das Bedenken, welches v. Bojanowski (a. a. O. S. 81, 82) gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer „Erfindung“ zu urteilen, dürfte nun, nachdem der — inzwischen geänderte — § 10 des Patent-G. in Ziff. 1 nicht mehr sagt: „die Erfindung“, sondern der „Gegenstand“, nicht mehr aufzuwerfen sein. Vergl. hierzu für den früheren Rechtszustand schon **v. Meibom** a. a. O. S. 8 Anm.

2. Ein zweites Problem — neben der Frage, ob und eventuell wie der Erfindungsbegriff gesetzlich zu gestalten sei — war die Frage der Behandlung unfertiger Erfindungen, insbesondere solcher Erfindungen, welche ein wissenschaftliches Prinzip oder eine Reihe von Kombinationen betreffen, deren praktische Ausführung und Tragweite noch nicht vollständig in dem Momente übersehen werden kann, in welchem der Erfinder es, um sich die Priorität zu wahren, für ratsam hält, seine Erfindung oder wenigstens eine der möglichen Anwendungen seiner Erfindungsgedanken anzumelden. Laubenheimer und ich haben uns mit diesem Probleme in Busch's Arch. a. a. O. Bd. 46 (1885) S. 77, 84, 90—93 ausführlich und unter Formulierung bestimmter Gesetzesparagraphen beschäftigt, und auf die Unterschiede der von uns befürworteten Eintragung einer „Vormerkung“ gegenüber dem ähnlichen „Caveat“ des nordamerikanischen Rechts aufmerksam gemacht. Aehnliche Gedanken liegen den Langen'schen Anträgen (hinsichtlich des Ausführungsnach-

weises und der Karenzzeit) zu Grunde, mit welchen sich die Sachverständigen-Enquête des Jahres 1886 beschäftigte und über welche ich mich in diesen Jahrbüchern Bd. XVI (1887/88), S. 59—62 ausgesprochen habe. Das neue Patentgesetz hat nun zwar weder das amerikanische „Caveat" noch den Langen'schen Vorschlag, noch unsere „Vormerkung" mit ihren Rechtswirkungen in sich aufgenommen, aber es bietet doch wenigstens einigermafsen Das, was jene Vorschläge und Entwürfe wollten: Abs. 4 des § 23 bringt nämlich die gesetzgeberische Neuerung, dafs die Bekanntmachung auf Antrag des Patentsuchers sechs Monate lang ausgesetzt werden kann, bis zur Dauer von 3 Monaten auf jenen Antrag sogar — mufs. Wenngleich diese (in ihrem für das Patentamt obligatorischen letzten Teile von der Reichstagskommission hinzugefügte) Bestimmung in erster Linie aus Rücksicht auf die Erleichterung gleichzeitigen Nachsuchens von Patenten im In- und Auslande durch das neue Patentgesetz ausgesprochen worden ist, so ersetzt sie doch bis zu einem gewissen Grade Dasjenige, was die erwähnten Vorschläge erreichen wollten, und ist daher auch in dieser Richtung zu billigen, obgleich wir lieber die Annahme unseres Vorschlags im Gesetz gesehen hätten.

3. Ein drittes, juristisch und volkswirtschaftlich hochwichtiges Problem der Patentgesetzgebung ist die Behandlung der sog. Stoffpatente, d. h. die Beantwortung der Frage, ob sich, wenn ein Verfahren patentiert ist, der Patentschutz hieraus auch auf die mittels dieses Verfahrens hergestellten Stoffe bezieht. Um Wiederholungen in ein und derselben Zeitschrift zu vermeiden, kann ich mich, indem ich auf das von mir hier im XVI. Bande S. 66 ff. Gesagte zurückweise, kurz fassen; dort und ebenso schon 1885 in Busch's Arch. (a. a. O. mit Prof. Laubenheimer) habe ich mich nicht für allgemeine, sondern für eine beschränkte, bedingte Ausdehnung des Patentschutzes eines Verfahrenspatents auf die mittels desselben hergestellten Erzeugnisse ausgesprochen (vgl. Busch's Arch., Bd. 46, S. 87 ff.). Auch Nolte u. A. haben sich für eine solche Ausdehnung bezüglich chemischer Prozesse erklärt. Das neue Gesetz gewährt, aus den im Kommissionsbericht S. 8, 9, 10, 30 niedergelegten Gründen, den Stoffschutz in weiterem als von uns befürworteten Mafse, und schränkte nur durch das von der Reichstagskommission beifallswürdig hinzugefügte Wort: „unmittelbar" die Patentierung der durch ein — sei es chemisches, sei es mechanisches — Verfahren hergestellten Erzeugnisse ein. (Pat.-Gesetz vom 7. April 1891 § 4 letzter Satz). Dieser § enthält im übrigen eine Aenderung des bis dahin geltenden Rechts, die ich nicht als Verbesserung zu bezeichnen vermag; während nämlich die Wirkung des Patents früher in § 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 in der Form eines Verbotes ausgesprochen wurde, mit den Worten: „Das Patent hat die Wirkung, dafs niemand befugt ist ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäfsig herzustellen u. s. w.", drückt sich der jetzige § 4 positiv aus: „Das Patent hat die Wirkung, dafs der Patentinhaber ausschliefslich befugt ist, gewerbsmäfsig den Gegenstand der Erfindung herzustellen u. s. w." Man ist, wie von seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission des Reichstags (s. Bericht S. 11) erklärt wurde, zu der

jetzigen (neuen) Fassung gelangt, „um zum Ausdruck zu bringen, dafs zwar der wesentliche Inhalt des Rechts aus dem Patente das Verbietungsrecht sei, dafs dasselbe aber daneben auch eine positive Seite habe, sofern es dem Inhaber das Recht gewährleiste, die Erfindung seinerseits in dem durch das Patent festgestellten Umfange auszunutzen.“ Ist es nun für den Gesetzgeber vor allem schon eine mifsliche Sache, neben dem zugegeben wesentlichen Inhalt (hier das Verbietungsrecht) noch etwas anderes, also Unwesentliches zu setzen, so ist letzteres noch bedenklicher, wenn dieses unrichtig ist: das Gesetz kann dies gar nicht gewollt haben; unmöglich beabsichtigt der § 4 des neuen Patentgesetzes, alle gewerbspolizeilichen, sonstigen polizeilichen und öffentlich- oder auch privatrechtlichen Schranken des Handelns des Patentinhabers durch das jüngere Recht, das Patentgesetz aufzuheben, ja es kann auch die aus älteren Patenten, von deren Benutzung das neuere Patent in concreto thatsächlich, wenn dies auch nicht bei der Verleihung ausgesprochen wurde, abhängig ist, unmöglich beseitigen wollen; das subjektive Patentrecht ist und bleibt eben nur ein Verbietungsrecht, s. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. IX, S. 131 (Urteil v. 21. Mai 1883), und Gareis, Kommentar zum deutschen Patentgesetz, 1877, S. 18, 82, — ob der Patentinhaber positiv berechtigt ist, den Erfindungsgedanken auszuführen, hängt von zahlreichen anderen Normen des öffentlichen und Privatrechts ab, oder steht ihm kraft allgemeinen Rechts zu, wie das Preussische Landrecht (Einl. § 83) erklärt: „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung des Rechts Anderer, suchen und befördern zu können.“ Die Wichtigkeit der an dem § 4 vorgenommenen Aenderung liegt jedoch nicht in der, wie gezeigt, wenig glücklichen Aenderung des ersten Satzes, nämlich der unmöglich in ihrer ganzen Ausdehnung vom Gesetz gewollten „Gewährleistung des Rechts der Ausnützung“ [1]) neben dem wesentlichen Verbietungsrechte, sondern in der Ausdehnung des dem Patentinhaber zustehenden Rechts der Ausschliefsung auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse (Satz 2 des § 4 in seiner neuen Fassung). Ich bin, wie angedeutet, der Meinung, dafs dieser Schutz zu weit geht und die Industrie mehr einengen als fördern wird; nach meiner Meinung hätte es genügt, wenn die Ausdehnung des Schutzes auf die Produkte eines patentierten Verfahrens auf diejenigen Fälle beschränkt worden wäre, in welchen mittels

1) Für den nun neu hinzugefügten positiven Teil des angeblichen Patentinhalts, nämlich für die positive Befugniseinräumung, welche, wie oben dargethan, nicht haltbar ist, scheint übrigens noch ein Scheingrund mafsgebend gewesen zu sein; der vom Abg. Goldschmidt, wie sich zeigt, sehr sorgfältig verfafste Kommissionsbericht nämlich erwähnt (Seite 2133): „Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, dafs die Fassung der Vorlage (nämlich die des Gesetzes von 1877) zu Bedenken Anlafs geben könne, weil im Gesetze nirgends die Befugnis des Patentinhabers zum Erteilen von Licenzen ausgedrückt worden sei.:“ Letzteres trifft nicht zu; denn sowohl im alten wie im neuen Patentgesetze ist, und zwar im § 6, das Recht der Uebertragung und zwar der auch der beschränkten Uebertragung ausdrücklich zugestanden; die Licenz ist nun aber nichts anderes als eine Uebertragung, aber nicht des positiven gewerblichen Gebrauchsrechts, sondern eben des Verbietungsrechts, wie es der Patentinhaber hat. Gareis, Komm. 1877, S. 18, 19, 82, 122, auch Reichsgerichts-Entsch. in Civilsachen, Bd. IX, S. 131.

der erfinderischen Thätigkeit in dem neu hergestellten chemischen Stoffe eine verwertbare Eigenschaft neu entdeckt wurde. Gareis und Laubenheimer in Busch's Arch. a. a. O. S. 84—89, Gareis in diesen Jahrbüchern, Bd. XVI, S. 67, 68. Jedoch ist so viel klar, dafs, wenn man einen wirksamen Schutz des so oder so gestalteten Verbietungsrechts gegenüber neuartig hergestellten Stoffen durchführen will, dieses nicht ohne jene — allerdings abnorme — Rechtsvermutung erreicht werden kann, auf welche ich vor der Enquête des Jahres 1886 bereits auf einer Versammlung von Vertretern der chemischen Industrie aufmerksam gemacht habe (1885) und die in ausführlicher Weise alsdann in der Enquête selbst diskutiert wurde, insbesondre von Dr. Caro und Dr. Hagens (Enquête S. 91, 93 ff.); von letzterem, dem Vertreter des Reichsjustizamtes in jener Enquête von 1886, wurde die Aufstellung einer solchen Präsumtion lebhaft bekämpft; gegen diese Bekämpfung richtete ich Gegenbemerkungen in diesen Jahrbüchern, Bd. XVI, S. 68, 69, und die Gesetzgebung hat sich nunmehr durch die Annahme des zweiten Absatzes (neu) des § 34 auf meine Seite gestellt; denn dieser § lautet nun im Abs. 2.: „Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.“ Ich gebe zu: diese Präsumption ist abnorm; denn sie ist — entgegen dem idealen und optimistischen Fürguthalten eines Jeden (quilibet praesumitur bonus etc., praesumptio bonae fidei) — die Vermutung der Patentverletzung; aber ich hoffe, dieser neu statuierte Pessimsmus der Gesetzgebung wird die Industrie nicht allzuhart drücken; denn für's erste setzt die Anwendung der Präsumption den Beweis der „gleichen Beschaffenheit“ voraus, und zweitens dürfte der selbstverständlich stets offen stehende Gegenbeweis, nämlich der Beweis, dafs der fragliche Stoff — trotz der bewiesenen Qualitätsidentität — doch nach einem anderen, nach einem nichtpatentierten Verfahren hergestellt worden sei, seitens des nach letzterem producierenden Fabrikanten dieses Stoffes sowie seitens des Abnehmers im einzelnen Falle leicht zu erbringen sein.

4. Ein sehr bestrittener Punkt ist, wie sich durch die Litteratur herausstellt (vgl. Gareis und Laubenheimer a. a. O. S. 90, und Gareis in dies. Jahrb. a. a. O. S. 62, 63, sowie die angef. Lit.), die Gesetzgebungsfrage, ob durch öffentliche Druckschriften, welche vor 50 oder 100 und mehr Jahren die Erfindung beschrieben, deren Neuheit und damit deren Patentfähigkeit zerstört gelten soll. Die Regierungsvorlage bejahte diese Frage, indem sie zu § 2 des Patentgesetzes von 1877 keine Aenderung vorschlug; allein die Reichstagskommission schlug mit dem Erfolge allseitiger Annahme die Beschränkung jener Wirkung der Buchdruckerkunst auf die letzten hundert Jahre, vor der Zeit der Anmeldung der Erfindung angerechnet, und fügte aufserdem die für die Erlangung eines international möglichst weit reichenden Patentschutzes wichtige Bestimmung bei: „Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande ange-

meldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

5. Die durch den eben erwähnten neuen Abzatz 2 des § 2 berührte internationale Seite des Patentschutzes ist auch Anlafs zu anderweiten Erörterungen und insbesondere auch zur Anfügung eines Absatzes 2 an den bisherigen § 12 d. Pat. G. geworden, welcher sich bereits in der Regierungsvorlage der jetzigen Novelle findet und lautet: „Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dafs gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde." Der vielumstrittene Standpunkt des deutschen Patentrechts sowohl von 1877 als auch von 1891 ist nämlich der der freien gesetzgeberischen Gestaltung des Patentrechtes eines jeden Staates bezw. also auch des Deutschen Reiches nach eignem freien Ermessen und möglichster Gleichstellung von In- und Ausländern in der Patenterteilung und -berechtigung. In letzterer Hinsicht kommen nun die beiden obenerwähnten Bestimmungen, Abs. 8 d. § 2 und Abs. 2 d. § 12 in Betracht, die Gegenseitigkeits- resp. Retorsionsklausel. Die Erörterung der Frage des Beitritts des Deutschen Reiches zum Unionsvertrage vom 20. März 1883 würde mich hier zu weit führen, nur meinen Standpunkt möchte ich in Kürze fixieren: ich halte die angegebene Stellung des Deutschen Reiches zunächst für ausreichend das Interesse der in- und ausländische Patentsucher im Aus- und Inlande fördernd, nämlich für insolange, als uns der Beitritt zur internationalen Vereinigung nur mit Aufopferung des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens (zu Gunsten eines international beliebten Anmeldesystems) und nur unter Konstituierung eines mit unserm Patentrechtssysteme nicht zu vereinigenden Prioritätsrechts der ersten, wenn auch ausländischen Anmeldung möglich wäre. Anderer Ansicht ist C. Pieper, Zur Reform etc. S. 55 ff. Ein Aufsatz in Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. XXVIII, Heft 1, auf welchen Seligsohn im Juristischen Litteraturblatt 1891, Bd. III, No. 2, S. 39, 40 aufmerksam macht, trifft meiner Meinung nach in dieser internationlrechtlichen Frage das Richtige — schon deshalb, weil wir auf dem noch immer an „Kontroversen de lege ferenda" überreichen Gebiete des Patentrechts eine Bindung der Gesetzgebung an das Ausland vorerst möglichst vermeiden müssen.

6 Dem vielseitig [1]) ausgesprochenen Verlangen nach Herabsetzung der Patentgebühren hat die Gesetzgebung Widerstand geleistet — wie ich, in Uebereinstimmung mit meinen früheren Aeufserungen [2]) hierüber, überzeugt bin: mit Recht. Der Haupteinwand, die Gebühren des G. v. 1877 seien für die sog. kleinen Erfindungen, blofse Konstruktionsänderungen u. dgl. zu hoch, fällt nunmehr zufolge der Einführung des Gebrauchs-

1) Pieper, Zur Reform etc. S. 9 und die von Nolte a. a. O. S. 101, 102 zusammengestellte Litteratur, namentlich die Aeufserungen des Vereins deutscher Ingenieure, verschiedener Handelskammern, Fabrikantenvereine u. s. w.

2) Gareis und Laubenheimer a. a. O. S. 93, Gareis in diesen Jahrb. Bd. XVI, S. 72. Ebenso wie wir, urteilt Nolte a. a. O. S. 102, 103.

musterschutzes, dessen Erlangung für die Dauer von 3 Jahren nur 15 Mark, dessen Ausdehnung auf die Dauer von weiteren 3 Jahren 60 Mark kostet, sicherlich weg. Gerade von der Niederheit dieser letzteren Schutzgebühren — nicht von einer exklusiven Handhabung des Patentgesetzes — hoffen wir die Entlastung des Patentamts hauptsächlich. Uebrigens hat das Gesetz auf Vorschlag der Reichstagskommission durch einen dem § 8 beigefügten Satz den Bundesrat zur Herabsetzung der Gebühren ermächtigt, und hierzu hat der Reichstag in einer besonderen Resolution das an die verbündeten Regierungen gerichtete Ersuchen gefügt, die Gebühren herabzusetzen, wenn die Einnahmen aus denselben die unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben der Verwaltung dauernd und erheblich übersteigen. Vgl. hierzu Goldschmidt's Bericht der Kommission, S. 2135, 2136, 2144. Ich habe es stets als eine sehr einfache und für alle Beteiligten bequeme und angemesene Art, ein nicht mehr entsprechend wertvolles oder wirtschaftlich ganz entwertetes Patent zum Erlöschen zu bringen, angesehen, dafs der Patentinhaber einfach die Zahlung der ihm nicht mehr gedeckt oder rentabel erscheinenden Patentgebühren unterläfst; deshalb hielt und halte ich ein Monieren der Zahlung seitens des Patentamts für nicht angezeigt [1]). Die herrschende Strömung in den Patentbesitzerkreisen geht aber dahin, Mittel zu finden, dem Rechtsnachteile der aus Vergefslichkeit oder ähnlichen Gründen eingetretenen Unterlassung der Gebührenzahlung vorzubeugen, und dieser Strömung hat die Gesetzgebung, insofern sie die Vorauszahlung nichtfälliger Gebühren ausdrücklich zuliefs (Absatz 5 d. § 8), und die Vertretung der verbündeten Regierungen insofern nachgegeben, als sie ausdrücklich erklärte, die Regierung habe die Absicht, im Falle der Annahme des Entwurfs die Säumigen an die Zahlung zu erinnern. Ich gestehe, dafs ich keinen durchschlagenden Grund hierfür finden kann: wem das Patent so wenig interessant ist, dafs er auf rechtzeitige Gebührenzahlung vergifst, der mag den Schaden davon tragen und er wird ihn voraussichtlich, eben weil das Patent ihm nicht wertvoll sein wird, leicht tragen.

7. Das Verhältnis mehrerer Patente untereinander festzustellen, ist eine für den Gesetzgeber und mehr noch für die Verwaltung sehr schwierige Sache. Als eine entschiedene Besserung der Rechtslage [2]) ist es anzusehen, dafs ein und dieselbe Erfindung nicht mehr angemeldet werden darf (§ 3 Abs. 1 Satz 2), und dafs das Patent, welches den Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders schützen will, ganz bzw. teilweise vernichtet wird (§ 10 Ziff. 2 u. Abs. 2). Noch besser als die vom neuen Gesetze gewählte Norm schien mir der Vorschlag von Maiboms [3]) den erteilten frühern Patenten auch die frühern Anmeldungen in ihren Verhältnifs zur späteren Patenterwerbung gleichwirkend an die Seite zu setzen. Die vielbestrittene [4]) Frage der Erklärung der Abhängigkeit eines Patents von einem andern, welche wir auf Grund der bisherigen

1) Gareis und Laubenheimer a. a. O. S. 93, Gareis in diesen Jahrb. Bd. XVI, S. 72.
2) Vgl. v. Bojanowski a. a. O. S. 80 ff., 85.; auch Nolte a. a. O. S. 106, 107.
3) v. Meibom a. a. O. S. 31, 32
4) Vgl. Gareis, Entscheidungen in Patentsachen, Bd. IV, S. 235—269.

Gesetzgebung für unzulässig im Nichtigkeitsverfahren ansahen [1]), ist ausdrücklich im bejahrenden Sinne entschieden (§ 3 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2) und somit diese wenig erfreuliche Kontroverse nun gesetzgeberisch beseitigt.

Ebenso wie eine teilweise Vernichtung eines Patents in § 10 des neuen Patentgesetzes und eine teilweise Patentierung einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung nach § 3 Abs. 1 gesetzlich zulässig ist, hätte sich wohl auch empfohlen, den Verzicht des Patentinhabers auf einen Teil seines Patents im Gesetze vorzusehen, was nicht geschehen ist; ich stimme in dieser Hinsicht mit Pieper's Verlangen überein. Die Zulässigkeit eines Teilverzichtes hätte bei § 9 des Gesetzes ausgesprochen werden können, ähnlich wie die Teilvernichtung bei § 10 als zulässig erklärt ist.

8. Die Beschränkung der Nichtigkeitsklage auf 5 Jahre vom Tage der Bekanntmachung des Patents an im Falle von Ziff. 1 des § 10 (Mangel der Patentfähigkeit) halte ich nicht für eine glückliche Neuerung, und ich schliefse mich hierin den von Bolze, W. Siemens und Goldschmidt [2]) geäufserten Bedenken an. Wenn gesagt wird, dafs durch eine nach fünfjährigem Betriebe einer ein Patent ausnützenden Fabrik eintretende Annullierung dieses Patents der Fabrikant, welcher dieses Patent bisher optima fide besafs und benutzte, doch gar zu schwer geschädigt würde, so darf entgegnet werden, dafs andernfalls der konkurrierende Fabrikantenkreis und das gesamte Konsumentenpublikum noch zehn Jahre lang durch ein nicht zu Recht erteiltes Ausschliefsungsrecht geschädigt werden — was uns als das gröfsere Uebel deucht.

Für gewisse Fälle der Annullierung eines Patents sowie für den Fall des Einspruchs eines Erfindungsbesitzers gegen die Patentierung ist von mancher Seite [3]) die gesetzliche Sanktionierung eines Successionsrechts des Einsprechenden oder Nullitätsklägers befürwortet worden. Ja, es ist von einem Kommissionsmitglied und von Regierungsvertretern in der Reichstagskommission die Behauptung aufgestellt worden: „Schon jetzt stehe den Verletzten nach Mafsgabe des bürgerlichen Rechts gegen denjenigen, welcher ihm die Erfindung rechtswidrig entnommen habe, ein persönlicher, im ordentlichen Rechtswege zu verfolgender Anspruch auf Uebertragung der Rechte aus der Anmeldung oder aus dem durch die Anmeldung erlangten Patente zu“ [4]). Mir ist eine civilrechtliche Bestimmung dieses Inhaltes nicht bekannt. Es ist auch keineswegs eine schlufsgerechte Folgerung der Rechtslogik, zu sagen, dafs wenn A dem B gegenüber ein Verbietungsrecht mit Unrecht anstrebt oder geltend machen will, nun zur Entschädigung dem B — nicht etwa blofs das Benutzungs-, sondern — das Verbietungsrecht zugesprochen werden müsse. Die Uebertragung des Gedankens der rei vindicatio oder der traditio auf das seinem Wesen nach nur in einem Verbietungsrechte bestehenden

1) Gareis und Laubenheimer in Busch's Arch. Bd. 40, S. 95—99, Gareis in diesen Jahrb. Bd. XVI, S. 65, 66

2) Reichstagsverhandlungen 8. Leg.-Per. I. Sess. 35. Sitzung. 4. 12. 90., S. 784.

3) Weber, Robolski, Pieper a. a. O. S. 8, 11 u. a.

4) Reichstag. 8. Leg.-Per. I. Sess., Aktenstück No. 322, S. 3132.

Patentrecht erscheint als zu materiell, sie ist aber eine Folge derselben Auffassung, welche in § 4 des neuen Gesetzes zu der unhaltbaren positiven Ausdrucksweise führte, von welcher oben Seite 105 gesprochen wurde (s. oben III 3.) — Mir scheint das Gesetz in obiger Beziehung das Richtige getroffen zu haben, indem es in § 3 Abs. 2 am Schlusse nunmehr — einem Antrage der Kommission entsprechend bestimmte: „Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er binnen eines Monats und mit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dafs als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.“

IV. Es sind, wie sich aus meinen Erörterungen ergeben haben dürfte, die Aenderungen des materiellen Patentrechts im Gesetze vom 7. April 1891 verschieden zu taxieren; was aber die Abänderungen des formellen Patentrechts anlangt, so kann ich denselben durchweg meinen Beifall aussprechen. Ein Ideal wird die Zusammensetzung des Patentamts und die Ordnung des Verfahrens vor demselben freilich kaum genannt werden können; was das erstere anlangt, so wird immer das Dilemma bezüglich der technischen Mitglieder bleiben: nimmt man sie aus der Reihe der Industriellen, der aktiven Geschäftstreibenden, so behandeln sie die Patentangelegenheit naturgemäfs als — Nebensache, und die Kontinuität der Rechtssprechung und Verwaltungsmaxime fehlt; nimmt man sie nicht aus jenen Reihen, so fehlt der notwendige oder wenigstens hocherwünschte stete und lebendige Zusammenhang der amtlichen Thätigkeit mit dem Leben und seinen rasch wechselnden Erscheinungen und Urteilen auf dem industriellen Gebiete. Ein absolut Gutes wird hierin so wenig wie in Bezug auf die Anordnung der Prozedur der Patenterteilung und -kassierung erreicht werden können. Aber das, was die Novelle vom 7 April 1891 in diesen beiden Richtungen neu anordnet, fufst auf Erfahrungen der letzten 13 Jahre und bessert den bisherigen Rechtszustand.

1. Die Zusammensetzung des Patentamts ist im neuen Gesetze eingehender und richtiger geordnet als in dem vom Jahre 1877; es ist nicht die Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen, sondern die zwischen rechtskundigen und technischen Mitgliedern in den Vordergrund gestellt und bei beiden Arten die Möglichkeit der Ernennung auf Lebenszeit vorgesehen. Dadurch wird die Erfüllung eines Wunsches näher gerückt, welchen ich bereits am 28. Februar 1881 im deutschen Reichstage ausgesprochen habe (Stenograph. Berichte 4. Leg.-Per. IV. Session 1881, Bd. I, S. 76); man darf voraussetzen, dafs die Zahl der auf Lebenszeit im Patentamte angestellten rechtskundigen Mitglieder vermehrt und eine nicht unbedeutende Anzahl technischer Mitglieder, welche sich mit dem Patentwesen als Hauptfach zu beschäftigen haben, auf Lebenszeit in das Patentamt einberufen werden wird. Dann wird die Praxis dieses Amtes eine konstante, die Qualität „Patentfähigkeit“ einer Erfindung in den einzelnen Klassen der Industrie leichter festgestellt und in der Auffassung der Erfindungen als technologische Einheiten sowie in der Formulierung der Patentansprüche — Dinge, in welchen

E. Hartig's grofses Verdienst jetzt schon anzuerkennen ist — dasjenige erreicht werden, was im Patentwesen vor allem wünschenswert, aber nur durch stete Beschäftigung mit dem Patentwesen für die entscheidenden Mitglieder erreichbar ist.

2. Die Gruppierung der Mitglieder in mehrere Abteilungen ist in der Novelle von 1891 besser und eingehender geordnet als im Gesetze von 1877: von einschneidender prinzipieller Bedeutung ist die Gliederung des Patentamts in a) Anmeldeabteilungen: in diesen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind; b) eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung von Nichtigkeit oder Zurücknahme von Patenten und c) Beschwerdeabteilungen; die Entscheiungen der beiden letzten (b u. c) Gruppen von Abteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern; dio technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen, die technischen Mitglieder der Gruppen b u. c nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken. In allen diesen Bestimmungen und in einer Reihe von anderen hier nicht näher zu erörternden Detailvorschriften sind Verbesserungen des Gesetzes zu erblicken, die darauf abzielen, ein technisch richtiges und unparteiisches Urteil über die Erfindung abzugeben.

3. Dem zuletzt erwähnten Ziel streben auch die Normen über das „Verfahren in Patentsachen“ (§§ 20—34 der Novelle) zu. Das Verfahren bei der Anmeldung und Erteilung der Patente ist, nachdem die Reichstagskommission mit gesetzgeberischem Erfolge die Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung vorangestellt hat, mit einem vollständigen jus trium instanciarum ausgerüstet und durch die regelmäfsige (nur in einem Ausnahmsfalle, § 26 Abs. 3 abzulehnende) Ladung und Anhörung der Beteiligten vielfachen Wünschen entsprechend kontradiktorisch gestaltet. Beibehalten ist, wie bereits oben (unter Ziffer II) meinerseits gewürdigt wurde, das Vorprüfungsverfahren mit Aufgebot, wie es dem Patentgesetze von 1877 eigentümlich war und sich meiner Meinung nach besser als jedes andere System bewährt hat. Wie aber mit dieser Festhaltung des Systems von 1877, so hat die Novelle auch in einigen andern das Verfahren betreffenden Punkten die Wünsche einer Anzahl von Schriften unbefriedigt gelassen, meiner Ansicht nach mit Recht; ich will hiervon nur zwei gewichtige Fragen heranziehen.

Es ist vielfach das Verlangen geäufsert worden, die Entscheidung über einen patentverweigernden Beschlufs des Patentamts (resp. einer seiner Anmeldeabteilungen) in zweiter oder dritter (letzter) Instanz, ebenso wie hinsichtlich der Nichtigkeits- und Zurücknahmebeschlüsse geschehen ist, einem Gerichte, sei es einem besondern, sei es dem Reichsgerichte, zu überweisen. Bei dem Prävalieren von technischen Fragen im Anmelde- und Erteilungstadium einerseits, bei der nun gesetzlich geregelten technischen und juristischen Besetzung der Beschwerdeabteilung hat die Ablehnung der gerichtlichen Instanz im Erteilungsstadium nichts Bedenkliches; ja es würde im Gegenteil für sehr bedenklich gehalten werden müssen und gewifs fast alle von einer konstanten patentamtlichen Praxis zu erhoffenden Vorteile ausschliefsen, wenn der nichtsachverständige

Gerichtshof den von mitentscheidenden Sachverständigen erlassenen Abweisungsbeschlufs des Patentamts rektifizieren wollte. Anders liegt die Sache im Anfechtungsstadium, wenn ein Patent als nichtig erklärt oder unausgeführt (§ 11) zurückgenommen werden soll: hat das Patentamt, nämlich dessen Nichtigkeitsabteilung, auf den Annullierungs- oder Rescindierungsantrag eine Entscheidung erlassen, und kommt alsdann die Sache auf dem Wege der Berufung an das — wie nach dem Gestze von 1877 so auch nach der Novelle von 1891 — hierfür zuständige Reichsgericht, so ist die Sache durch die Vorinstanzen, nämlich die Erteilungsinstanzen und die Nichtigkeitsabteilung sowie durch die Anträge und Ausführungen der Antragsteller (§ 28 Abs. 4) sowie durch die mutmafslich sehr ausführlichen Darlegungen des Patentinhabers und aller prozessual Beteiligten sicherlich in jedem Falle so weit geklärt, dafs das Reichsgericht nur mehr eine abstrakte Rechtsfrage oder, sofern die Subsumptionsfrage noch Schwierigkeiten machen sollte, nur noch diese von ihrer rein juristischen Seite aus wird entscheiden können und müssen. Die Aufrechthaltung der reichsgerichtlichen Kompetenz (§ 33 d. G.) hat daher, wie in Uebereinstimmung mit Bolze und gegen v. Meibom als Resultat der hier angestellten Erwägung ausgesprochen werden darf, Anspruch auf Beifall. Aber freilich: eine Voraussetzung ist hierbei zu machen, von welcher die Zustimmung zur Judicatur des Reichsgerichts im Einzelnen abhängen wird: selbstverständlich ist das Reichsgericht wie das Patentamt in seiner Rechtsprechung an das Gesetz und nur an das Gesetz gebunden. Das Gesetz aber steht zwar auf dem Standpunkte der Vorprüfung und des Aufgebotsverfahrens, nicht aber auf dem der Bevormundung der Erfinder durch die Behörden, nicht auf dem einer administrativen Privilegierung der Anmelder [1]): daher darf weder das Patentamt noch — etwa gar in Reformierung eines Beschlusses des Patentamts — das Reichsgericht in die zu prüfende Frage der Patentfähigkeit etwa die Frage der Zweckmäfsigkeit, der wirtschaftlichen Nützlichkeit, des ökonomischen Fortschritts oder dgl. einmischen und in den Begriff der Patentfähigkeit den einer subjektiven oder objektiven Verdienstlichkeit legen wollen. Ich würde diese Frage nicht berühren, währe ich nicht durch die berechtigte Seite der v. Meibom'schen Bedenken gegen die reichsgerichtliche Kompetnz, sowie nun namentlich durch einen Aufsatz des Professor Dr. F. Neesen [2]) darauf aufmerksam gemacht worden, wie nahe in der Superentscheidung über Dinge, die aus juristischem und technischem Materiale gemischt sind, die Gefahr liegt, in das juristische Urteilsganze ein Moment zu mengen, welches technischer Natur ist und meines Erachtens aufserhalb desjenigen Kreises von Erwägungen liegt, welcher nach dem Willen des Gesetzes zur technischen Fundierung des Patentrechts heranzuziehen ist. Der Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit (§ 1 des Pat.-Gesetzes und der Novelle) setzt objektive Nützlichkeit im Sinne eines objektiven Fortschrittes oder

1) Ueber die Auffassung der Ertheilung als eines obligatorischen Rechtsakts s. Gareis, das Deutsche Patentgesetz 1877, S. 22 ff.

2) Ueber die Stellung des Reichsgerichtes zum Begriffe der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung. Von Professor Dr. F. Neesen in Berlin. (Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen, Bd. 28, Heft 4, vom 15. Februar 1891.) Berlin 1891

einer wissenschaftlichen oder technischen subjektiven Verdienstlichkeit nicht voraus, sondern die „Gestattung einer gewerblichen Verwertbarkeit" (§ 1 d. G.) liegt in der Möglichkeit gewerblicher Anwendung („Ausführbarkeit in einem gewerblichen Berufszweige", wie Neesen a. a. O. sagt), möglicherweise auch schon in der gewerblichen Veräufserbarkeit des Gegenstandes der Erfindung (Gareis, Patentgesetz 1877, S. 30 ff.)

Der Zwiespalt in der Beurteilung eines Patentgesetzes und so auch der vorliegenden Patent-Novelle hängt vornehmlich davon ab, wie man sich zu der Frage stellt:

„Soll die patenterteilende Behörde Das patentieren, was sie, oder Das, was der Patentsucher patentiert wissen will?

Selbstverständlich kann und wird sich kein Patentgesetz ausschliefslich auf die eine oder andere Seite dieser Alternative stellen; die Patentbewerber aber sind naturgemäfs geneigt, die Frage in ihrem letzteren Teile zu bejahen; gilt das Anmeldesystem, so haben sie Recht, dasselbe darf wohl auch von der Herrschaft des in Grofsbritannien z. Z. geltender Systems des Aufgebotsverfahrens gesagt werden. Wo aber wie im Deutschen Reiche das gemischte System des Aufgebots und der Vorprüfung gilt, da mufs die patenterteilende Behörde eine gewisse Disposition über die Fassung des Patentanspruchs haben; von dieser Anschauung aus erklärt sich vieles, so vor allem die Stellungnahme zu vorhandenen älteren Patenten, die Abhängigkeitserklärung, die teilweise Erteilung, die teilweise Vernichtung u. s. w. Um so wertvoller aber wird das aus einem solchen Reinigungsprozesse hervorgegangene, wenn auch nicht ganz nach dem Willen seines Bewerbers ausgefallene Patent regelmäfsig werden. Nur mufs daran festgehalten werden, dafs durch diese Disposition nichts dem Patentgesuche Fremdes in dasselbe und in der Beurteilung nichts dem Patentgesetze Fremdes (z. B., wie oben erwähnt, ein Requisit gewerblichen Fortschritts) in die Erwägungen der Erteilung oder Verweigerung gelegt werden darf. Diese Schranken respektierend, wird die patentrechtliche Thätigkeit sowohl des Patentamtes als des Reichsgerichtes auch unter dem neuen deutschen Patentgesetze vom 7 April 1891 voraussichtlich eine erspriefsliche sein.

I.

Die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888 [1]).

Von E. Loening.

In drei vortrefflich ausgestatteten umfangreichen Bänden hat der Magistrat der Stadt Berlin einen zusammenfassenden Bericht über die Verwaltung der Reichshaupstadt in den Jahren 1882—1888 veröffentlicht und würdig reiht er sich den beiden vorhergehenden Berichten, welche ebenfalls in je drei Bänden die Jahre 1861—1876 und 1877—1881 umspannen [2]), an. In dieser stattlichen Reihe von neun Bänden liegt ein wertvolles Quellenwerk für die Geschichte der Stadt in dem letzten Menschenalter vor, ein Werk, in welchem ohne jede Ruhmredigkeit in einfacher, aber würdiger Sprache erzählt wird, wie Berlin zu einer Weltstadt sich umgestaltete. Denn in der That bildet das Jahr 1860 einen Wendepunkt in der Geschichte Berlins, mit diesem Jahre tritt die Stadt nach einer längeren Periode der Stagnation in eine Zeit der Ausdehnung, des Wachstums, der inneren und äufseren Umgestaltung, die binnen wenigen Jahrzehnten den Charakter der Stadt völlig veränderten. Dieser Entwickelungsprozefs begann zunächst mit der grofsen Erweiterung des Stadtgebiets, die durch die Kabinetsordre vom 28. Januar 1860 durchgeführt wurde. Die im Süden und Westen der Stadt gelegenen Vororte wurden dem Weichbilde Berlins einverleibt und das Gebiet damit um 2412 ha oder um 67,84 Proz. vergröfsert. Der gröfste Teil dieses neuerworbenen Gebiets war freilich noch nicht angebaut. Aber damit war innerhalb der Stadt Raum geschaffen, um die bald einströmenden Massen von Einwanderern aufzunehmen, die in der Hauptstadt ihre Arbeitskräfte zu verwerten und Lebensunterhalt und Lebensgenufs sich zu verschaffen suchten. Und schon kündigte sich die grofse Zeit an, in der das deutsche Reich wieder erstehen, in der Berlin zur Reichshauptstadt und zum Mittelpunkt des geistigen und wirtschaftlichen Lebens des deutschen Volkes werden sollte. Von Jahr zu Jahr wuchs die Anziehungskraft, welche die Stadt ausübte. In einem Mafse, das nur in einzelnen Städten Nord-

1) Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882—1888. 3 Teile. Berlin, in Kommission bei J. Sittenfeld, 1889—1890. — Vergleiche auch das aufserordentlich reichhaltige Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin, herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statist. Amts der Stadt Berlin. Bd. XV (Statistik des Jahres 1888), 1890.

2) Der Bericht für die Jahre 1861—1876 ist 1879—1881, der für die Jahre 1877—1881 ist 1883—1885 erschienen. — Aeltere zusammenfassende Berichte über längere Perioden der Gemeindeverwaltung erschienen 1842 für die Zeit von 1829—1840, 1853 für die Jahre 1841—1850 und 1863 für 1851—1860. Diese älteren Berichte sind jedoch nur Materialiensammlungen und lassen sich den neueren Berichten nicht an die Seite setzen.

amerikas seines Gleichen findet, stieg die Bevölkerung durch Zuzug von aufsen. Während sie in den Jahren 1830—1860 sich nur verdoppelt hatte, vermehrte sie sich in den Jahren 1861—1871 von 547 571 Einw. auf 825 927 Einw. und betrug bei der Volkszählung im Jahre 1880 1 122 330 Einw. Sie war in 20 Jahren um 127,47 Proz. gewachsen.

Während des halben Jahrhunderts, das im Jahre 1860 verflossen war, seitdem die Stadt durch Einführung der Städteordnung von 1808 die Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten erhalten hatte, bietet die Geschichte der städtischen Verwaltung ein allgemeineres Interesse nicht dar. Es fehlte den städtischen Behörden das Selbstvertrauen, der Mut, die Initiative zu grofsartigen Unternehmungen, zu durchgreifenden Verbesserungen. Ausgezeichnet durch Sparsamkeit, Ordnung und Pflichttreue waren doch Magistrat wie Stadtverordnete ihren Aufgaben nicht völlig gewachsen. Freilich war dies nicht ihre Schuld allein. Sie fühlten sich überall gehemmt und gebunden durch die weitausgedehnte Zuständigkeit des königlichen Polizeipräsidenten. Die alte Tradition, dafs die Verwaltung der Hauptstadt eigentlich eine Staatsangelegenheit sei, herrschte in der Regierung vor und verwandelte das Aufsichtsrecht der Regierung in eine büreaukratische Bevormundung, die jeden frischen Aufschwung und jede gröfsere Selbstthätigkeit der städtischen Verwaltung hinderte. So konnten sich in Berlin Zustände erhalten, die mehr an eine Kleinstadt als an die Hauptstadt einer europäischen Grofsmacht gemahnten. In Bezug auf Strafsenreinigung, Strafsenbeleuchtung, Wasserversorgung, Entwässerung und Kanalisation etc. war Berlin hinter vielen deutschen Städten zurückgeblieben. Diese alten Geleise mufsten verlassen, der kleinstädtische Charakter abgestreift werden, wenn das Versäumte nachgeholt und die von Jahr zu Jahr steigenden Bedürfnisse der werdenden Grofsstadt befriedigt werden sollten. Das Berliner Bürgertum und seine Organe haben diese Notwendigkeit erkannt und in den ersten Jahren zögernd, dann aber mit kühner Entschlossenheit und einer mit Vorsicht gepaarten Energie die gesamte Verwaltung der Stadt umgestaltet und durch grofsartige Unternehmungen den Anforderungen Genüge geleistet, welche an die Stadt gestellt werden mufsten. Wir haben an anderer Stelle eingehend die interessante Entwickelung der Berliner Stadtverwaltung bis zum Jahre 1884 geschildert [1]). Hier sollen nur einzelne Hauptpunkte hervorgehoben werden, um die Grundlagen zu bezeichnen, auf denen in dem letzten Jahrzehnt die Stadtverwaltung sich fortentwickelte.

Während in den neuen Stadtteilen breite Strafsen und prächtige Plätze entstanden, wurden in den älteren Teilen die noch vorhandenen Verkehrshindernisse beseitigt, neue Strafsen wurden durchgeführt, alte Strafsen verbreitert und überall für ein vorzügliches Strafsenpflaster Sorge getragen. Erst jetzt gelang es, die Strafsenreinigung und Strafsenbeleuchtung in einer der Grofsstadt würdigen Weise herzustellen. Hieran schlossen sich die Kanalisation, die Versorgung der ganzen Stadt mit hinreichendem und gesundem Wasser, die Errichtung des Centralviehmarkts und des Schlacht-

1) Siehe „die Verwaltung der Stadt Berlin" in den Preufsischen Jahrbüchern Bd. 55. S. 511—560; 635—666; Bd. 56, S. 19—56.

hauses, die Erbauung der Markthalle etc. Musterhaft eingerichtete und geleitete Krankenhäuser, sowie eine grofse Irrenanstalt wurden zur Aufnahme der städtischen Kranken bereitgestellt. Auf keinem Gebiet der städtischen Verwaltung aber hatte die Stadt in gröfserem Umfange das in früheren Jahrzehnten Versäumte nachzuholen, aber auch auf keinem Gebiete hat sie glänzender und erfolgreicher ihre schwierige Aufgabe gelöst, als auf dem des Elementarschulwesens. Im Jahre 1860 gab es in Berlin nur 22 Gemeindeschulen, deren Gebäude wenige, ziemlich kleine, und niedrige Klassenzimmer von der einfachsten Einrichtung enthielten. Sie entsprachen in keiner Weise den Anforderungen der Gesundheitspflege. Sie waren, wie auch ihr Name ursprünglich lautete, Armenschulen, genügten aber so wenig den Bedürfnissen, dafs über die Hälfte der Kinder, die von der Stadt wegen Armut der Eltern freien Unterricht zu erhalten hatten, auf Rechnung der Stadt in Privatschulen untergebracht werden mufsten. Am 22. Dezember 1869 beschlofs die Stadt die Aufhebung des Schulgeldes und stellte den Grundsatz auf, dafs allen schulpflichtigen Kindern, die nicht eine höhere Schule besuchen, freier Elementarunterricht in Gemeindeschulen zu erteilen sei. Wurden im Jahre 1861 27 573 Kinder auf Kosten der Stadt unterrichtet, so war deren Zahl 1882 auf 115 675 gestiegen. Statt 22 Schulen mit 205 Klassen hatte die Stadt 1882 128 Schulen mit 2094 Klassen und nur noch in 2 Privatschulen liefs die Stadt auf ihre Kosten Kinder unterrichten. Die neuen Schulgebäude wurden, wenn auch ohne unnötigen Luxus, geräumig und allen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechend hergestellt, mit Luftheizung versehen und von möglichst grofsen, mit Bäumen bepflanzten Höfen zum Aufenthalt der Kinder und zur Aufstellung von Turngeräten umgeben. Kaum geringer war die Thätigkeit, welche die Stadt auf dem Gebiete des höheren Schulwesens entfaltete. Im Jahre 1861 bestanden in Berlin, abgesehen von den vier königlichen Gymnasien und der königlichen Realschule, 10 städtische höhere Schulanstalten für Knaben (vier Gymnasien, vier Realschulen, eine Gewerbeschule und eine höhere Bürgerschule), die von 5216 Schülern besucht wurden. Im Jahre 1882 besafs die Stadt gerade doppelt soviele höhere Lehranstalten: 10 Gymnasien, 1 Progymnasium, 7 Realschulen und 2 Oberrealschulen (wie seit 1881 die früheren Gewerbeschulen heifsen), die von 13 363 Schülern besucht wurden. Während im Jahre 1861 die städtischen Ausgaben für das Schulwesen (nach Abzug der eigenen Einnahmen der Schulverwaltung) sich auf 759 505 Mark beliefen, betrugen sie im Jahre 1883/84[1]) 8 051 241 Mark, d. h. sie waren um **762.71 Proz.** gestiegen. Während die Stadt im Jahre 1861 kaum den zehnten Teil ihrer Einnahmen für Schulzwecke verwandte, widmete sie seit 1872 durchschnittlich mehr als den fünften, in manchen Jahren mehr als den vierten Teil der Einnahmen diesem Verwaltungszweig. In der Periode von 1861—1884 hat Berlin insgesamt 111 074 159 Mark für die Verwaltung des Unterrichtswesens (nach Abzug der eigenen Einnahmen der Schulen) verausgabt.

1) Seit dem Jahre 1878 ist das Rechnungsjahr für die städtische Verwaltung auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres festgesetzt.

Während der sieben Jahre von 1882 bis Beginn 1889, über welche der neueste Verwaltungsbericht des Magistrats berichtet, ist die Stadt auf dem Wege, den sie seit 1860 beschritten, trotz mancher Hemmnisse und Schwierigkeiten, rüstig und erfolgreich weiter vorgegangen. Wachsamen Auges und thatkräftig sucht sie den immer steigenden Anforderungen, die das ununterbrochene Wachstum der Stadt an die Verwaltung stellt, gerecht zu werden. Die Bevölkerung hatte sich im jährlichen Durchschnitt um 3,46 Proz. vermehrt, sie war von 1 158 577 Einw. auf 1 470 231 gestiegen oder um 311 654 Personen. Dieser Zuwachs ist in erster Linie durch den starken Zuzug von aufsen, in zweiter Linie durch den Ueberschufs der Geburten über die Todesfälle verursacht worden. Im Jahre 1888 waren 49 702 Personen mehr zu- als abgezogen (179 437 gegen 129 785); 17 745 mehr geboren als gestorben. Beachtenswert ist es, dafs während die Zahl der Eheschliefsungen im Vergleich mit der mittleren Bevölkerung seit 1879 steigt (sie betrug pro mille der Bevölkerung 1879: 19,50; 1888: 21,94), die der Geburten seit 1879 in stetiger Abnahme begriffen ist. Die Zahl der Geborenen betrug pro mille der Bevölkerung 1879: 43,08; 1888: 34,60. Gleichzeitig ist aber auch die Sterblichkeitsziffer sehr bedeutend gesunken, ja sie ist 1888 auf einen so niedrigen Stand herabgegangen, wie er in Berlin bisher noch nie beobachtet wurde. Während sie (inkl. der Totgeborenen) 1879 pro mille der Bevölkerung 29,35 betrug, war sie 1888 auf 21,57 gefallen. Es hängt dies zum Teil mit der Abnahme der Geburtenziffern zusammen, da die Sterbefälle bei neugeborenen Kindern besonders zahlreich sind. Auch darf nicht übersehen werden, dafs die nach Berlin zuziehenden Personen zum grofsen Teil in dem kräftigsten Lebensalter stehen und demnach je gröfser der Prozentsatz der Zugezogenen im Jahre ist, um so mehr die Sterblichkeitsziffer sinkt. Die wissenschaftlich berechnete Sterblichkeitsziffer, wie sie sich aus den Sterblichkeitstafeln ergiebt, wird von Böckh (Jahrb. 1888 S. 50 u. f.) für 1879 auf 30,85, für 1883 auf 34,63 angegeben.

Mit diesem Anwachsen der Bevölkerung hat ihre Steuerkraft nicht nur gleichen Schritt gehalten, sondern sie ist in einem weit höheren Mafse gestiegen. Die Gemeindeeinkommensteuer, die seit 1878 mit 100 Prozent der Staatseinkommen- und Klassensteuer erhoben wird, betrug 1882/83 pro Kopf der Bevölkerung 8,51 Mark, 1888/89 aber 10,24 Mark. Sie war in ihrem Ertrage von 10 096 618 Mark auf 14 880 926 Mark gestiegen, d. h. jährlich im Durchschnitt um 6,11 Proz., während die Bevölkerung jährlich im Durchschnitt nur um 3,46 sich vermehrt hatte. Die städtische Haussteuer war von 3 665 437 Mark auf 4 610 932 Mark gestiegen, jährlich im Durchschnitt um 4,02 Prozent. Seit 1865 wird sie im Betrage von $2^2/_9$ Prozent des Nutzungswertes erhoben. Die dritte der grofsen städtischen Steuern ist die Mietsteuer, die im Betrage von $6^2/_3$ Proz. des Miets- oder Pachtwertes der Gebäude erhoben wird. Abgesehen von leerstehenden und nicht vermieteten oder verpachteten Räumen, sowie von Räumen, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind, ist sie von allen Wohnungen, Gewerbelokalen, Plätzen, sowie von Grundstücken, die zum landwirtschaftlichen Betrieb benutzt werden, zu zahlen (Regulativ vom 15. November 1858). Auch

ihr Ertrag ist in einem gröfseren Verhältnis als die Bevölkerung gestiegen. Während er 1882/83 sich auf 10012939 Mark belief, war er 1888/89 auf 13444903 Mark gestiegen. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1882/83 8,43 Mark, 1888/89 9,25 Mark. Die Steigerung betrug im jährlichen Durchschnitt 4,62 Proz. Hierzu kommen noch die Hundesteuer, deren Ertrag sich 1888/89 auf 256800 Mark belief, und der der Stadt zukommende Anteil an der Braumalzsteuer im Betrage von 509673 Mark.

Das System der Berliner Gemeindesteuer beruht demnach auf der Einkommen- und Mietssteuer, die zusammen fast 5/6 des gesamten Steuerertrags liefern, während durch die Mietssteuer allein ca. 40 Prozent des Steuerertrags aufgebracht wird. Es ist bekannt, dafs sich gegen dieses System seit längerer Zeit leidenschaftliche und nicht ganz unberechtigte Angriffe richteten. Wir können hier nicht in die Erörterung der schwierigen Frage eintreten, ob und in welcher Gestalt die Mietsteuer den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen vermag. Kaum zu bestreiten ist es aber, dafs die Berliner Mietssteuer, die nach dem Regulativ vom 15. November 1858 in dem gleichmäfsigen Betrag von 6 2/3 Proz. von allen Räumlichkeiten erhoben ward, die ärmeren Klassen der Bevölkerung weit härter belastete als die wohlhabenden. Dieser Einsicht konnten sich auf die Dauer auch Magistrat und Stadtverordnete nicht entziehen. Der Magistrat hatte deshalb den Plan gefafst, die Mietssteuer nach einer progressiven Skala zu erheben, derart, dafs die billigen Wohnungen entlastet, der Höchstbetrag für die teureren Wohnungen auf 8 1/3 Proz. erhöht werde, während für die mittleren Wohnungen der bisherige Steuersatz beibehalten werden sollte. Indes ward von der Regierung, deren Zustimmung zu einer Aenderung der Grundsätze, nach denen eine Gemeindesteuer erhoben wird, erforderlich ist (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 16), sowohl im Jahre 1884 als im Jahre 1887 hierzu die Mitwirkung versagt. Der Magistrat ward von der Regierung darauf hingewiesen, dafs wegen der prinzipiellen Bedenken, welche der Mietssteuer überhaupt entgegenstehen, die gänzliche Beseitigung derselben ins Auge zu fassen sei (Erlasse des Oberpräsidenten vom 2. Dezember 1885 und 20. März 1888). Indes konnte die Stadt selbstredend nicht ohne Ersatz auf 40 Prozent ihrer Steuereinnahmen verzichten. Ertragsreiche indirekte Steuern einzuführen, gestattet die Reichs- und Landesgesetzgebung nicht. Den Ausfall der Mietssteuer durch Erhöhung der Einkommensteuer zu decken, würde eine Steigerung derselben um ca. 100 Prozent notwendig gemacht haben. Auch hieran konnten die städtischen Behörden nicht ernsthaft denken. Es mufste vor allem, ehe eine Erhöhung der Einkommensteuer in Erwägung gezogen werden konnte, die Reform der staatlichen Einkommensteuer, die in Angriff genommen war, abgewartet werden. In dieser Sachlage fafsten die städtischen Behörden am 15. Februar 1889 einen Beschlufs, durch welchen ohne Aenderung des bestehenden Steuersystems doch den unteren Klassen der Bevölkerung eine Erleichterung der Steuerlast gewährt werden sollte. Hiernach können die Gemeindebehörden 1) die Mietssteuer bei Mietswerten bis einschliefslich 600 Mark ermäfsigen, und 2) die Gemeindeeinkommensteuer für Einkommen bis 600 Mark (die unterste Stufe) erlassen. Nachdem dieser Beschlufs die Genehmigung der

zuständigen Minister des Innern und der Finanzen am 28. März 1889 erhalten hatte, wurde bei Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1889/90 die Mietssteuer bei Mietswerten bis zu 300 Mark auf den Satz von 3 Proz., bei Mietswerten von 300 bis 600 Mark auf den Satz von 5 Proz. ermäfsigt und die Einkommensteuer für die unterste Stufe aufser Hebung gestellt. Indes ist hiermit doch nur ein erster Schritt geschehen. Sobald die Reform der direkten Staatssteuern durchgeführt sein wird, wird es eine wichtige Aufgabe der städtischen Behörden Berlins sein, das System der Gemeindesteuern umzugestalten.

Der Gesamtbetrag der städtischen Steuern betrug 1888/89 33 461 753 Mark gegen 24 198 519 Mark im Jahre 1882/83.

Eine zweite wichtige Einnahmequelle der Stadt bilden die Gewinnüberschüsse, welche sich aus der Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke wie des Centralviehhofs ergeben. Sie sind in unserer Periode von 4 840 251 Mk. auf 7 525 868 Mk. gestiegen. Den Hauptanteil an dieser Einnahme tragen die Gaswerke, deren Ueberschüsse sich 1882/83 auf 4 374 801 Mark; 1888/89 auf 4 295 958 Mark beliefen [1]). Geringer sind die Ueberschüsse aus dem Wasserwerk, das erst seit 1885/86 einen Ueberschuss, der der Stadthauptkasse überwiesen werden konnte, ergab (er betrug 1888/89 2 229 268 Mark), und aus der Verwaltung des Centralviehhofs, die ebenfalls erst seit 1885/86 einen Ueberschufs abwarf und zwar 1888/89 mit 535 192 Mark. Hierzu kommen noch Ueberschüsse aus anderen Verwaltungen, deren Einnahmen die Ausgaben übersteigen und welche ihre Ueberschüsse an die Stadthauptkasse zu freier Verwendung abführen. Die Stadt ist im Besitz zahlreicher und sehr umfangreicher Grundstücke. Die meisten derselben dienen jedoch unmittelbar den Zwecken der städtischen Verwaltung (wie die Schul- und Dienstgrundstücke u. s. w.) oder sie werfen gegenwärtig wenigstens einen Reinertrag nicht ab, wie die Rieselgüter der Stadt, die fast eine Quadratmeile Umfang haben. Demnach ist auch der Reinertrag der sog. Kämmereiverwaltung verhältnismäfsig nicht sehr bedeutend. Er belief sich 1888/89 auf 661 570 Mark. Aus der Staatskasse bezieht die Stadt teils auf Grund gesetzlicher Bestimmung, teils auf Grund besonderer mit dem Fiskus abgeschlossener Verträge einzelne Dotationen und Renten, unter denen der nach der sog. Lex Huene auf die Stadt Berlin fallende Betrag der Getreide- und Viehzölle der bedeutendste ist. Ferner haben die Pferdebahngesellschaften, die englische Gasgesellschaft wie die Gesellschaft der Berliner Elektrizitätswerke für die Benutzung von Strafsenterrain jährliche Renten nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zu zahlen. Der Gesamtbetrag dieser Dotationen und Renten war von 1 327 662 Mark im Jahre 1882/83 auf 2 538 324 Mark im Jahre 1888/89 gestiegen.

1) Diese Minderung der Ueberschüsse ist jedoch nur eine scheinbare, thatsächlich sind dieselben gestiegen. Bis 1884 wurde das für die öffentliche Erleuchtung verwendete Gas von der Stadtkasse bezahlt, seitdem wird es unentgeltlich geliefert. Sein Wert betrug 1888/89 1 531 794 Mark, um welche Summe also der Betrag der Ueberschüsse für dieses Jahr erhöht werden mufs, wenn sie mit den Ueberschüssen für 1882/83 verglichen werden sollen. Dies gilt auch für die oben angegebene Gesamtsumme der Ueberschüsse der städtischen Werke.

Rechnen wir hierzu noch in runder Summe 600 000 Mark, die die Stadt aus verschiedenen Einnahmen (allerdings in den einzelnen Jahren in sehr wechselndem Betrage) bezieht, so betrugen die reinen Einnahmen der Stadt, die zur Deckung der Ausgaben derjenigen Verwaltungen, deren reine Einnahmen hierzu nicht ausreichten, zu verwenden waren, 41 767 393 Mark (gegen 31 382 626 Mark im Jahre 1882/83). Zu diesem Betrage kamen jedoch noch hinzu: 1) der Ueberschufs, der aus dem disponiblen Bestand des Vorjahrs zur Verfügung stand im Betrage von 7 389 338 Mark (gegen 3 461 642 Mark im Jahre 1882/83); 2) der Erlös aus dem Verkauf von Stadtanleihscheinen, der sich in den letzten drei Jahren unserer Periode sehr erheblich steigerte. Während die Einnahme aus den Anleihen 1882/83 nur 1 075 365 Mark betrug, bezog die Stadt im Jahre 1888/89 4 450 480 Mark aus ihren Anleihen. Hierbei sind jedoch nur diejenigen Anleihen berücksichtigt, welche aus den Mitteln der Stadthauptkasse zu verzinsen und zu tilgen sind, nicht aber die für die städtischen Werke aufgenommenen Anleihen, von denen noch zu sprechen sein wird. Es belief sich demnach die Gesamtsumme, welche die Stadt Berlin zur Bestreitung derjenigen Ausgaben bereit stellte, welche durch die Einnahmen aus den einzelnen Verwaltungszweigen nicht gedeckt wurden, auf nicht weniger als **56 607 211** Mark (gegen 35 919 633 Mark in 1882/83).

Wie in früheren Perioden so fiel auch in den Jahren 1882/83—1888/89 der verhältnismäfsig gröfste Anteil dieser Einnahmen der Schulverwaltung zu. Im Durchschnitt fast ein Viertel (24,69 Proz.), in einzelnen Jahren sogar über ein Viertel (1885/86: 26,47 Proz.; 1886/87: 25,37 Proz.) der gesamten Reineinnahmen wurde für Errichtung und Unterhalt der städtischen Schulen verwandt. Da in den Elementarschulen der Unterricht schon seit 1870 unentgeltlich erteilt, in den anderen Schulen aber nur ein mäfsiges Schulgeld erhoben wird, so sind die Kosten fast ausschliefslich durch Zuschüsse aus der Stadthauptkasse zu bestreiten. Dazu kommt, dafs die Aufhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen zur Folge hatte, dafs im Laufe der Jahre der Prozentsatz der schulpflichtigen Kinder, welche die unentgeltliche Schule besuchen, fortwährend stieg. Während 1872 nur 61,36 Proz. der schulpflichtigen Kinder die unentgeltlichen Schulen besuchten, war dieser Prozentsatz im Jahre 1888 bis auf 82,04 gestiegen. Obgleich die Zahl der eingeschulten Kinder sich von 1872 bis 1888 von 87 966 auf 197 748 vermehrt hatte, war die Zahl der Kinder, welche schulgeldpflichtige, d. h. höhere Schulen besuchten, fast constant geblieben (1872: 33 993; 1888: 35 518). In einzelnen Jahren nahm die Zahl der schulpflichtigen Kinder um 10—12 000 zu; erst in den letzten Jahren ist in Folge der verminderten Geburtsziffer auch die Zunahme der schulpflichtigen Kinder eine geringere geworden. Sie betrug im Jahre 1888 nur 6058 Kinder. Für die Stadt aber war es eine schwer zu bewältigende Aufgabe, für diese Masse jährlich zuströmender Kinder Schulräume zu schaffen. Auch in dieser Periode mufsten deshalb für Neubauten grofse Summen verausgabt werden, im ganzen 12 710 000 Mark. Es wurden 62 neue Schulen eröffnet, die Zahl der Gemeindeschulen ist von 128 auf 177, die Zahl der Klassen von 2094 auf 2963 vermehrt worden.

Geringer war die Thätigkeit der städtischen Behörden in Bezug auf die höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen). Hier war schon in den vergangenen Jahrzehnten ausreichend für das Bedürfnis Sorge getragen worden. — Es ward schon erwähnt, dafs die Zahl der diese Anstalten besuchenden Schüler trotz der grofsen Bevölkerungszunahme nur in geringem Mafse gestiegen ist. Die Stadt konnte sich damit begnügen, ein Progymnasium in ein selbständiges Gymnasium umzuwandeln. Die Schülerzahl betrug 1882: 13 148, 1889: 13 922. — Dagegen wurde das Schulsystem weiter ausgebaut durch Errichtung von 6 höheren Bürgerschulen, denen im Jahre 1890 zwei weitere hinzugefügt wurden.

Nächst der Schulverwaltung hat die Verwaltung der Strafsen und Brücken den gröfsten Anteil an den städtischen Ausgaben. In den sieben Jahren von 1882 bis 1889 hat die Stadt hierfür nicht weniger als 59 484 470 Mark verausgabt, von denen allerdings 13 195 460 Mark durch eigene Einnahmen dieser Verwaltung (insbesondere aus dem Wiederverkauf von enteigneten Grundstücken) gedeckt wurden. Immerhin aber hatte die Stadthauptkasse einen Zuschufs von 46 289 010 Mark zu leisten. Der jährliche Zuschufs ist von 4 464 386 Mark auf 7 562 012 Mark gestiegen, er betrug im Durchschnitt jährlich 14,40 Prozent der Reineinnahmen der Stadt. Schon diese Summen deuten auf die grofsen Unternehmen hin, welche die Stadt zur Verbesserung der Strafsenzüge durchgeführt und in Angriff genommen hat. Es galt den ältesten Stadtteil Berlins, Altberlin umzugestalten und dem Verkehr mit diesem Kerne der Stadt neue Wege zu öffnen. War hiermit schon durch Zuschüttung des Königsgrabens und durch Anlage der Stadtbahn ein Anafg gemacht worden, so beschlofs die Stadt im Jahre 1882 die Königsmauer gänzlich zu beseitigen, die Neue Friedrichstrafse zu erweitern und eine grofse neue Strafse, welche als Fortsetzung der Linden den Westen mit dem Centrum und dem Nordosten Berlins verbinden sollte, anzulegen. Die Anlage der neuen „Kaiser Wilhelmstrafse“ ward von einer Aktiengesellschaft übernommen, welcher die Stadt für Abtretung des zu neuen Strafsenanlagen erforderlichen Grund und Bodens u. s. w. eine Entschädigung von 4 500 000 Mark gewährte (Vertrag vom 27. Juni 1884). Am 1. October 1887 war das grofse Unternehmen durchgeführt, für das die Stadt die Summe von 10 850 000 Mark (einschliefslich der Kosten für Herstellung der Kaiser Wilhelmbrücke) zu verausgaben hatte. Noch aber war die Kaiser Wilhelmstrafse nicht vollendet, als die Stadt ein zweites, ebenso bedeutsames Projekt in Angriff nahm, um den Westen und den Osten der Stadt durch eine grofse und direkte Verkehrsbahn miteinander zu verbinden. Es ist die Verbreiterung des Mühlendamms. Die Ausführung dieses Planes hängt aufs engste zusammen mit der Regulierung des Spreeflusses innerhalb der Stadt. Erst nach fast zweijährigen Verhandlungen gelang es mit der Staatsregierung ein Uebereinkommen abzuschliefsen (genehmigt am 24. Juni 1888), nach welchem die Staatsregierung die Regulierung der Spree übernahm, die Stadt aber sich zu Leistungen (wie Erwerb der erforderlichen Grundstücke u. s. w.) verpflichtete, deren Kosten auf 3 200 000 Mark veranschlagt wurden, d. h. die Hälfte

der in Aussicht genommenen Gesamtkosten. Inzwischen hatte die Gemeinde schon vor Abschlufs dieses Vertrags die Dammmühlen für den Preis von 2 250 000 Mark) und andere Baulichkeiten angekauft und durch Abbruch der auf der Südseite des Mühlendamms liegenden Gebäude wie der auf der Nordseite vor den Mühlen befindlichen Baulichkeiten die dringend notwendige Verbreiterung des Bürgersteigs ermöglicht. — Aber auch in den anderen Stadtteilen hat die Stadt eine sehr umfangreiche Thätigkeit entwickelt, und durch Eröffnung neuer Strafsen wie durch Verbreiterung der bestehenden das System der Verkehrswege in Berlin mehr und mehr zu vervollkommnen gesucht.

Der Strafsen- und Brückenverwaltung schliefst sich am nächsten die Verwaltung an, welche für die Erleuchtung, Besprengung und Reinigung der Strafsen Sorge zu tragen hat. Bedeutsame Aenderungen haben in dem letzten Jahrzehnt an den hierfür bestehenden Einrichtungen nicht stattgefunden, die Kosten sind nur im Verhältnis zu dem sich immer weiter ausdehnenden Strafsennetz gestiegen. In den Etats und Rechnungen tritt diese Steigerung allerdings nicht hervor, da, wie schon oben bemerkt worden, seit 1884 die Stadtkasse das zur Strafsenerleuchtung erforderliche Gas der Kasse der Erleuchtungsanstalten nicht mehr vergütet. Die Ausgaben für diese Verwaltung beliefen sich 1888/89 auf 2 373 956 Mark, von denen 2 263 179 aus der Stadthauptkasse zu bestreiten waren.

Die dritte Stelle in Bezug auf die Kosten nimmt die Armenverwaltung ein. Die offene Armenpflege ruht nach wie vor auf der alten schon im Jahre 1820 gelegten Grundlage. Infolge der Vermehrung der Bevölkerung mufste die Zahl der Armenkommissionen wie der Kommissionsmitglieder natürlich vermehrt werden. Am 1. April 1889 bestanden 222 Armenkommissionen, in denen 2258 Bürger im Ehrenamt als Vorsteher und Mitglieder thätig waren. Die Zahl der Mitglieder der Armenkommissionen wird in der Weise bestimmt, dafs in der Regel nicht mehr als 20 Arme, die dauernde Unterstützung erhalten, einem Mitglied zu überweisen sind. Sämtliche Armenkommissionen stehen unter einer Centralbehörde, der Armendirektion. Ist die Zahl der Almosenempfänger und Pflegekinder auch mit der wachsenden Bevölkerung absolut gestiegen, so hat sie relativ doch abgenommen, eine Folge des Aufblühens von Handel und Gewerbe in den achtziger Jahren. Die Gesamtzahl der Almosenempfänger und Pflegekinder betrug 1882/83: 21 367; 1888/89 dagegen 24 601. Während aber 1882/83 auf 10 000 Einwohner 126 Almosenempfänger und 58 Pflegekinder kamen, ist dieser Satz seit 1884/85 jährlich gefallen; 1888/89 befanden sich unter 10 000 Einwohnern nur 121 Almosenempfänger und 48 Pflegekinder. Indes kann doch nicht verkannt werden, dafs die Organisation der offenen Armenpflege in Berlin noch durchgreifender Verbesserungen bedarf. Die ganze Verwaltung trägt ein bureaukratisches Gepräge. Die Zahl der Armen, die einer Kommission und einem Kommissionsmitglied überwiesen sind, ist eine zu grofse. Infolgedessen sind auch die Beziehungen der Kommissionsmitglieder zu den ihnen unterstellten Armen vielfach rein äufserliche und geschäftliche. Die Schwierigkeiten, die sich einer Aenderung der Organisation in

einer Riesenstadt wie Berlin entgegenstellen, sollen nicht verkannt werden. Aber eine gröfsere Decentralisation der Verwaltung ist erforderlich, wenn Berlin auf diesem wichtigen Gebiet der städtischen Thätigkeit nicht hinter andern Städten zurückbleiben will.

In höherem Mafse sind dagegen die Kosten der offenen Armenpflege gestiegen, weil infolge der fortschreitenden Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse der durchschnittliche Betrag der Almosen und Pflegegelder nicht unbeträchtlich erhöht werden mufste. Die Kosten beliefen sich 1882/83 auf 3 231 960 Mk. 1888/89 dagegen auf 4 014 801 Mk.

Eine Ergänzung findet die offene Armenpflege in dem neuerrichteten Asyl für Obdachlose, das an Stelle zweier ältern, ungenügenden Anstalten getreten und mit einem Kostenaufwand von 943 279 Mark erbaut worden ist. Die Anstalt, die im Herbste 1887 eröffnet wurde, soll sowohl armen Familien als einzelnen armen Personen, die aus irgend einem Grund zeitweise wohnungslos sind, eine zeitweilige Zuflucht gewähren, als sie auch einem jeden, der sich als obdachlos meldet, eine Unterkunft für die nächste Nacht darbieten soll. Sie besteht hiernach aus zwei Abteilungen, dem Familienobdach und der Abteilung für nächtlich Obdachlose. In der erstern Abteilung fanden vom 1. April 1888 bis 1. März 1889 1298 Familien mit 4442 Mitgliedern, und 887 einzelne Personen Aufnahme. Der Aufenthalt soll in der Regel acht Tage nicht überschreiten, während welcher Zeit die Aufgenommenen eine Wohnung sich zu verschaffen haben. Auch wird im Notfall die erste Mietsrate gewährt. Die Abteilung für nächtlich Obdachlose wurde in dem angegebenen Zeitraume von 220 776 Personen (und zwar fast ausschliefslich von Männern) aufgesucht. —

Für die Geschichte der städtischen Verwaltung Berlins ist es charakteristisch, dafs bis zum Jahre 1872 Berlin überhaupt kein städtisches Krankenhaus besafs. Die Kranken, für welche die Stadt zu sorgen hatte, wurden auf ihre Kosten in staatlichen und Privatanstalten untergebracht. In rascher Folge enstanden nun zwar seit 1872 die grofsen Krankenhäuser in Moabit und im Friedrichshain, sowie die Irrenanstalt in Dalldorf, aber sie reichten für das Bedürfnis längst nicht aus. Noch im Jahre 1883/84 wurden 18 662 Kranke in nichtstädtischen Krankenhäusern und 527 Irrsinnige in Privatanstalten auf Kosten der Stadt verpflegt. Es mufste deshalb die Errichtung weiterer Anstalten in Angriff genommen werden. Im Jahre 1886 ward der Bau einer grofsen Krankenanstalt, die Raum für 500 Betten bietet, im Süden der Stadt am sog. Urban beschlossen und hierfür eine Summe von 3 100 000 Mark bestimmt. Ferner wurde zur Versorgung altersschwacher Personen ein Hospital für 500 Personen und hiermit in räumlicher Verbindung ein Siechenhaus für 250 unheilbar Kranke an der Prenzlauer Allee für die Summe von 2 674 000 Mark erbaut. Im Jahre 1889 wurde die Errichtung einer zweiten Irrenanstalt für 1000 Personen in Lichtenberg und einer ebenso grofsen Anstalt für Epileptische in Biesdorf in Angriff genommen. Endlich hat die Stadt zur Ergänzung ihrer Krankenfürsorge zwei zwar dem Umfang nach noch bescheidene, aber sehr wohlthätig wirkende Anstalten ins Leben gerufen und damit auch anderen grofsen Städten ein

nachahmenswertes Beispiel gegeben. Auf zwei zum Zwecke der Berieselung von der Stadt erworbenen Gütern (Blankenburg und Heinersdorf) hat sie Heimstätten für Genesende errichtet in welchen solchen Personen, bei denen das eigentliche Heilverfahren beendet ist, Gelegenheit gegeben werden soll, durch ruhigen, in der Regel auf 3 Wochen zu beschränkenden Aufenthalt ihre geschwächten Kräfte wiederzugewinnen. Die Errichtung erforderte einen Kostenaufwand von 124 690 Mark. Beide Anstalten (die eine für Männer, die andere für Frauen) konnten noch 1887 eröffnet werden. In dem Jahre 1888/89 wurde in ihnen 834 Personen Aufnahme gewährt.

Die Gesundheitspflege der Stadt hat sich weiterhin durch Errichtung mehrerer Badeanstalten, Sanitätswachen, Desinfektionsanstalten u. s. w. bethätigt. Doch seien hier nur noch einige Notizen über die Gesamtausgaben der Stadt für die Armenverwaltung und Gesundheitspflege hinzugefügt. Die gesamten Ausgaben der Armenverwaltung betrugen 1888/89 7 287 745 Mark (gegen 5 336 807 Mark 1882/83). Davon wurden 813864 Mark (gegen 687 738 Mark 1882/83) durch eigene Einnahmen gedeckt, während aus der Stadtkasse ein Zuschufs von 6 473 881 Mark (gegen 4 649 069 Mark 1882/83) erforderlich war. Es waren dies 11,44 Proz. der Reineinnahme der Stadt (gegen 12,94 Proz. 1882/83). Die Verwaltung der Krankenhäuser und der Einrichtungen für die Gesundheitspflege erforderte 4 714 776 Mark (gegen 2 071 359 Mark) von denen 591 017 Mark durch eigene Einnahmen und 4 123 759 Mark (gegen 1 781 893 Mark) durch städtischen Zuschufs gedeckt wurden (7,28 Proz. der Reineinnahmen der Stadt gegen 4,96 Proz.).

Was die Polizeiverwaltung betrifft, so liegt dieselbe bekanntlich nach dem Gesetz vom 11. März 1850 in den Händen des königlichen Polizeipräsidenten, mit Ausnahme der Strafsenbaupolizei, die im Jahre 1875 dem Oberbürgermeister übertragen wurde. Aber die Stadt Berlin hat die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung sowie die gesamten Kosten des Nachtwacht- und Feuerlöschwesens zu bestreiten. Sie hat hiernach auch für die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Diensträume Sorge zu tragen. Die ungenügenden, zum Teil sogar unwürdigen Räumlichkeiten, mit denen sich die Polizeibehörden während vieler Jahrzehnte behelfen mufsten, machten längst die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich. Doch erst im Jahre 1885 ward der Neubau beschlossen. Das aufserordentlich umfangreiche, wenn auch architektonisch nicht gerade glänzende Gebäude (es ist nächst dem königl. Schlosse und dem Reichstagsgebäude das gröfste Gebäude Berlins) wurde mit einem Kostenaufwand von 5 150 000 Mark erbaut und eingerichtet. — Die Gesamtkosten der Polizeiverwaltung, soweit sie von der Stadt zu bestreiten sind, beliefen sich 1888/89 auf 3 845 526 Mark (gegen 2 320 866 Mark 1882/83) oder auf 6,79 Proz. (gegen 6,46 Proz.) der Reineinnahmen.

Sehr bedeutend sind natürlich die Ausgaben der Stadt für Besoldungen, Pensionen, Unterstützungen der Beamten sowie für die Geschäftsbedürfnisse. Es waren hierfür 1888/89 nicht weniger als 5 666 705 Mark zu verausgaben, von denen nach Abzug von 624 121 Mark, die durch besondere Einnahmen gedeckt wurden,

5 042 584 Mark aus den Reineinnahmen der Stadt zu bestreiten waren. Es waren dies 8,90 Proz. der gesamten Reineinnahmen.

Alle diese in dem Vorhergehenden erwähnten Verwaltungszweige haben im Jahre 1888/89 nach Abzug ihrer besonderen Einnahmen die die Summe von 43 243 468 Mark erfordert, d. h. 76,38 Prez. der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadthauptkasse. Alle anderen Verwaltungszweige (kirchliche Verwaltung, Park- und Gartenverwaltung, Friedhöfe u. s w.) erforderten zusammen nur 5 572 465 Mark oder 9,86 Proz. Da aber, wie oben angegeben, nach dem Stadthaushaltsetat 56 607 211 Mark zur Verfügung gestellt waren, so verblieb beim Jahresschlufs ein Restbestand von 7 791 278 Mark d. h. eine Summe, die um 401 940 Mark den Restbestand überstieg, welcher aus dem Vorjahr überkommen war.

Indes ist hiermit der Kreis der städtischen Verwaltung noch keineswegs vollständig umschrieben. Die Kosten der bisher besprochenen Verwaltungen werden, wenn nicht ausschliefslich, so doch zum gröfsten Teil aus den allgemeinen Einnahmen der Stadt gedeckt, die ihrerseits wiederum zu fast 70 Proz. durch Steuern aufgebracht werden. Diesen Verwaltungen, die in der Stadthauptkasse ihr finanzielles Centrum haben, stehen die sog. städtischen Werke gegenüber, die eine gesonderte Finanzverwaltung und eine von der Stadthauptkasse getrennte Kasse — die Hauptkasse der städtischen Werke — besitzen. Zu ihnen gehören die städtischen Gaswerke, die Wasserwerke, die Kanalisationswerke nebst der Verwaltung der dazugehörigen Rieselgüter, die Verwaltung des Centralviehmarktes und Centralschlachthofes nebst der damit in Verbindung stehenden städtischen Fleischschau und endlich die Markthallenverwaltung. Auch diese grofsen Unternehmungen sind keine reinen Erwerbsunternehmungen, sie sind nicht von der Stadt unternommen worden, um einen Gewinn abzuwerfen, sondern um Bedürfnisse der Bürgerschaft zu befriedigen, die durch Privatunternehmungen gar nicht oder nicht so vollständig befriedigt werden könnten. Aber wenn sie hiermit auch öffentlichen Zwecken dienen, so kommen ihre Leistungen doch in jedem einzelnen Falle zunächst den Einzelnen zu gute, die deshalb für diese Leistungen teils auf Grund öffentlichen Rechts Gebühren zu zahlen haben, teils aber auf Grund privatrechtlicher Verträge der Stadt eine Gegenleistung in Geld zu gewähren haben. Die Anlage- und Betriebtkosten dieser Unternehmungen sollen durch ihre eigenen Einnahmen gedeckt werden. Da die Stadt aber Betriebsunternehmer ist, so fliefst ihr auch der etwaige Reingewinn zu, wie sie Zuschüsse zu gewähren hat, wenn durch die eigenen Einnahmen die Ausgaben nicht gedeckt werden. Die von der Stadthauptkasse bezahlten Zuschüsse werden jedoch als Darlehen betrachtet, die der betreffenden Unternehmung gemacht werden und die später aus deren Einnahmen zu verzinsen und zu tilgen sind. Die grofsen Anleihen der Stadt, die zur Anlage und Erweiterung der städtischen Werke erforderlich waren, sind demnach auch aus ihren Erträgen zu verzinsen und zu tilgen.

Die städtischen Gas- und Wasserwerke sowie der Centralviehhof können aus ihren Einnahmen nicht nur alle ihre Ausgaben mit Einschlufs der eben erwähnten Zinsen und Tilgungsquoten der An-

leihen bestreiten, sondern sie liefern auch noch beträchtliche Ueberschüsse, die in die Stadthauptkasse fliefsen und zur Deckung anderer städtischer Ausgaben verwandt werden. Ohne hier in die Einzelheiten einzutreten, seien nur einige Angaben gemacht, aus denen der Umfang dieser Verwaltungen sich klar ergiebt. Die Gaswerke hatten 1888/89 eine Gesammteinnahme von 21 090 562 Mark, hiervon konnten 4 295 958 Mark als Ueberschufs abgeführt werden, während 1 119 108 Mark zur Erweiterung der Gasanstalt verwandt wurden. Die Wasserwerke hatten eine Einnahme von 9 030 480 Mark und konnten 2 436 795 Mark an die Stadthauptkasse abliefern. Auch die Verwaltung des Centralviehhofs ergab bei einer Einnahme von 2 062 114 Mark einen Ueberschufs von 536 682 Mark. Die Kanalisationswerke vermochten dagegen bisher ihre Ausgaben nicht zu bestreiten, die Bewirtschaftung der von der Stadt zur Berieselung angekauften Güter ergab nur einen sehr geringen Ertrag, die Kosten des Betriebs der bisher ausgeführten Kanalisationswerke und der Bewirtschaftung der Rieselfelder betrugen 6 448 524 Mark, während die Einnahmen sich nur auf 4 129 971 Mark beliefen, so dafs aus der Stadthauptkasse ein Zuschufs von 2 318 553 Mark zu gewähren war. Hierzu kommen aber noch 4 040 413 Mark für den weiteren Ausbau des Kanalisationssystems und die Herrichtung der Rieselfelder, eine Summe, die zum gröfsten Teil aus Anleihemitteln zu decken war. Von den Markthallen endlich war in dieser Periode nur die Centralmarkthalle in Betrieb, deren Verwaltung eine Einnahme von 1 930 510 Mark, eine Ausgabe von 1 489 516 Mark ergab. Der Ueberschufs im Betrag von 440 994 Mark wurde nicht der Stadthauptkasse zugeführt, sondern als Vortrag auf den nächstjährigen Etat der Markthallen gesetzt. Der Bau von 7 anderen Markthallen, die inzwischen zum Teil vollendet und eröffnet worden sind, war im Jahre 1888/89 schon in Angriff genommen. Hierfür ist die Summe von 2 836 771 Mark verausgabt worden, die aus der Anleihe gedeckt wurde.

Erst wenn die Einnahmen und Ausgaben der Stadthauptkasse und der Kasse der städtischen Werke nach Abzug der Posten, die von der einen städtischen Kasse als Einnahme, von der anderen als Ausgabe verrechnet werden, zusammengestellt werden, ergeben sich die Gesamtsummen der städtischen Einnahmen und Ausgaben. Im Jahre 1888/89 betrugen die Einnahmen der Stadthauptkasse 68 086 503 Mark, die der Kasse der städtischen Werke 41 372 879 Mark, zusammen 109 459 372 Mark; die Ausgaben 63 183 825 Mark, bez. 38 994 207 Mark, zusammen 102 178 032 Mark. Werden hiervon in Einnahme und Ausgabe die Summen abgestellt, welche die Stadthauptkasse als Zuschüsse an die der städtischen Werke zahlt, sowie diejenigen, welche letztere zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen sowie als Gewinnüberschüsse an jene abzuführen hat, so stellen sich die Hauptsummen bei beiden Kassen zusammen in Einnahme auf 92 085 015 Mark, in Ausgabe auf 91 344 808 Mark. (Hierin befindet sich auch in Einnahme und Ausgabe die Summe von 9 541 335 Mark, welche aus dem Verkauf von Stadtanleihescheinen eingegangen ist). Nach dem Finalabschlüssen der städtischen Kassen betrugen im Jahre 1860 die Einnahmen 10 817 000 Mark, die Ausgaben 9 597 800 Mark;

im Jahre 1883/84 die Einnahmen 80 760 000 Mark, die Ausgaben 76 480 000 Mark.

So grofsartig aber die Entwickelung der Berliner Finanzverhältnisse ist, die in diesen wenigen Zahlen hervortritt, so sicher und fest sind dieselben begründet. Den städtischen Behörden, die in dem letzten Menschenalter die Verwaltung der Stadt geführt haben, wird es zu dauerndem Ruhme gereichen, dafs sie es verstanden haben, all den grofsen Anforderungen, welche die Umgestaltung Berlins zu einer Weltstadt an sie stellt, gerecht zu werden, und doch die alten Traditionen einer sparsamen, vorsichtigen und durchaus sichern Finanzgebahrung festzuhalten. So aufserordentlich die Ausgaben gewachsen sind, in noch gröfserem Verhältnisse ist die Steuerkraft der Bürger gestiegen. Entspricht auch die Verteilung der städtischen Steuern nicht durchaus den Fordeungen der Gerechtigkeit, so kann doch, solange die Stadt an einem Zuschlag von 100 Proz. zu der Staatseinkommensteuer festhält, nicht davon die Rede sein, dafs ein übermäfsiger Steuerdruck auf der Bevölkerung laste.

Die grofsen Unternehmungen, welche die Stadt Berlin im letzten Menschenalter ausgeführt hat, wie Kanalisation, Erweiterung der Gas- und Wasserwerke, Errichtung von Krankenanstalten, Schulgebäuden, Markthallen u. s. w., erforderten die Aufnahme einer nicht unbeträchtlichen Schuldenlast. Während Berlin am Ende des Jahres 1860, obgleich es damals doch schon eine Stadt von einer halben Million Einwohner war, wenig mehr als 14 Millionen Mark Schulden hatte, betrug die in Inhaberpapieren verbriefte Gesamtschuld der Stadt am 31. März 1889 163 340 125 Mark. Der gröfste Teil dieses Betrags ist für die städtischen Werke (Gas- und Wasserwerke, Kanalisation, Zentralvieh- und Schlachthof und Markthallen) verwandt worden, nämlich 133 114 408 Mark. Verzinsung und Tilgung dieser Anlagekapitalien werden, wie erwähnt, nicht aus dem Ertrage der städtischen Steuern, sondern aus den eigenen Einnahmen der Unternehmungen, für welche sie verwandt worden sind, bestritten. Die eigentlichen aus den Steuern zu verzinsenden und zu tilgenden Kämmereischulden beliefen sich demnach nur auf 30 225 716 Mark, von denen jedoch 6 577 440 Mark noch nicht zur Verwendung gelangt waren. Die älteren Anleihen, die ursprünglich fünfprozentige oder vier- und einhalbprozentige waren, sind sämtlich in vierprozentige konvertiert worden und die neue in dem Jahre 1886 aufgenommene Anleihe im Betrag von 50 Millionen Mark ist mit 3½ Prozent zu verzinsen. Für Tilgung und Verzinsung ihrer sämtlichen Anleihen hatte die Stadt im Jahre 1888/89 9 113 416 Mark zu zahlen, von denen 1 729 871 Mark auf die städtische Hauptkasse fielen.

So entrollt auch der neueste Bericht des Berliner Magistrats ein glänzendes Bild der Entwickelung und Verwaltung der ungeheueren, mächtig aufstrebenden Stadt. Mit Stolz kann Berlin den Vergleich mit allen anderen Grofsstädten der Erde aufnehmen und mit Stolz darf Berlin darauf hinweisen, dafs es die Bürgerschaft selbst ist, welche durch ihre

Organe in gesetzlicher Freiheit und Selbstthätigkeit die Verwaltung der Hauptstadt des Deutschen Reiches führt. Aber die gerechte Befriedigung, mit der die Bürgerschaft und die Gemeindebehörden Berlins auf die Leistungen der letzten Jahrzehnte zurückblicken dürfen, mufs für sie ein Sporn sein, weiter fortzuschreiten, notwendige Reformen der Gemeindeverwaltung durchzuführen und neue Aufgaben, die ihre Erfüllung fordern, in Angriff zu nehmen. Zu den grofsen Reformen, die erforderlich erscheinen, gehören vor allem die Reformen der offenen Armenpflege und des Steuersystems. Auf die Mängel der offenen Armenpflege in Berlin ist schon oben hingewiesen worden. Hier müssen die alten Geleise verlassen werden. Eine gröfsere Decentralisation mufs durchgeführt werden, die Grundgedanken des Elberfelder Armenpflegesystems müssen auch in Berlin anerkannt und verwirklicht werden und wenn infolgedessen auch eine weit gröfsere Zahl von Armenpflegern notwendig wird, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dafs sich in der Bürgerschaft die erforderliche Zahl von Männern finden wird, die bereit sind im Dienste der Stadt und der Menschlichkeit dies Ehrenamt zu übernehmen. Nur ist es erforderlich, dafs die Führung desselben nicht durch bureaukratisches Schreibwerk erschwert werde und dafs den Armenkommissionen eine genügende Thätigkeit gewährt werde. Im Jahre 1889 waren 2258 Bürger als Vorsteher und Mitglieder der Armenkommissonen thätig. Die Reform wird etwa die vierfache Zahl von Ehrenbeamten erfordern. Und diese 9000 Männer werden sich finden, wenn ihnen ein Amt zugewiesen wird, das sie ohne grofsen Zeitaufwand, aber in Selbstthätigkeit und zu ihrer eigenen Befriedigung ausführen können. Es wird vor allem auch darauf ankommen, die Wohlhabenden und Reichen mehr als bisher zu diesem städtischen Dienste heranzuziehen. Die Reform des Steuersystems, insbesondere die Umgestaltung, wenn nicht Beseitigung der Mietssteuer wird zunächst ruhen müssen, bis die Reform des Staatssteuersystems vollendet ist, an die sich wahrscheinlich auch ein neues Gesetz über die Gemeindebesteuerung anschliefsen wird. Sind diese Grundlagen aber einmal gegeben, dann wird die Stadt Berlin nicht länger zögern dürfen, die Gemeindesteuern gerechter zu verteilen, als dies bisher der Fall war.

Schon aber klopft eine neue wichtige Frage an die Thür, die über kurz oder lang gebieterisch eine Lösung verlangen wird. Um Berlin herum sind eine Reihe von Vororten gelagert, deren Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten fast in demselben Mafse wie die Berlins gewachsen ist. Charlottenburg hat fast 80 000 Einwohner, Rixdorf 25 000 Einw., Schöneberg und Lichtenberg je über 18 000, Steglitz 10 000 Einw. u. s. w. Sie stehen in engstem räumlichen Zusammenhang mit Berlin, ein grofser Teil ihrer Bevölkerung verwertet seine Arbeitskraft in und für Berlin. In immer gröfserer Zahl sucht die Berliner Arbeiterschaft in den Vororten billigere und gesundere Wohnungen, als sie sie in Berlin selbst zu finden vermag. Mehr und mehr verschmelzen diese Ortschaften thatsächlich mit Berlin und sind nur noch administrativ von der Grofsstadt getrennt. Wie es sich als notwendig erwiesen hat, die Verwaltung der Sicherheitspolizei in diesen Ortschaften auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 dem Polizeipräsidenten von Berlin zu übertragen, so wird auch ihre

Einverleibung in die Stadt Berlin nicht lange mehr verzögert werden können. Schon mufsten Charlottenburg und Schöneberg mit einem grofsen Teile ihres Gebietes sich der Berliner Kanalisation anschliefsen (1885 und 1886) und nicht mit Unrecht weisen die Vororte darauf hin, dafs, da ihre Bevölkerung zum grofsen Teil für Berlin arbeitet, sie auch an den Vorteilen teilzunehmen berechtigt sind, die Berlin seinen Bewohnern bietet. Die Eingliederung dieser Orte in Berlin wird aber nicht ohne Schwierigkeiten sich vollziehen lassen. Sie wird vor allem auch, wenigstens zunächst, in höherem Mafse die Ausgaben als die Einnahmen der Stadt steigern. Aber trotzdem wird die Stadt sich zur Einverleibung entschliefsen müssen, da dieselbe durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geboten ist. So geht Berlin von neuem einer Vergröfserung seines Gebietes, einer aufserordentlichen Steigerung seiner Bevölkerung entgegen. Wird aber auf die Dauer für die Riesenstadt, die von Jahr zu Jahr anwächst und bald jene Vororte in sich aufnehmen wird, die Verfassungsform ausreichen, die ihr durch die Städteordnung von 1853 gemeinsam mit allen Städten der östlichen Provinzen erteilt worden ist? Die eingehende Prüfung dieser Frage wird von Jahr zu Jahr dringender und wichtiger. Es ist m. E. unverkennbar, dafs die für Mittel- und Kleinstädte zugeschnittene Verfassung für eine Millionenstadt nicht mehr genügt. Die Gefahr ist vorhanden, dafs an Stelle der freien Selbstthätigkeit der Bürger im Ehrenamt eine bureaukratische Verwaltung tritt, dafs die vielköpfige Stadtverordnetenversammlung aus einem Verwaltungsorgane zu einem Stadtparlament wird, das den politischen Parteien zum Kampfplatz dient. Nicht blos in der offenen Armenpflege, auch auf anderen Verwaltungszweigen wird eine Decentralisation durchführbar und im Interesse der Verwaltung erforderlich sein. Es wird darauf ankommen, den einzelnen Stadtteilen eine gewisse Selbständigkeit zu geben, den Gemeinsinn der Bürgerschaft zu beleben und das Bewufstsein der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Interessen in den Bewohnern der einzelnen Stadttheile zu erwecken. Es dürfte eine Aufgabe der Gemeindebehörden sein, die Reform der Stadtverfassung Berlins in Anregung zu bringen, wenn deren Durchführung auch nur durch die Staatsgesetzgebung erfolgen kann.

Doch wir können diesen kurzen Ueberblick über die neueste Entwickelung der Verwaltung Berlins nicht schliefsen, ohne des Mannes zu gedenken, der am 1. Oktober dieses Jahres nach einer langen segensreichen Tätigkeit das Amt eines Bürgermeisters von Berlin niedergelegt hat, um in den Ruhestand zu treten. Mit allen grofsen Unternehmungen, welche die Stadt in dem letzten Menschenalter ausführte, ist der Name des Geh. Rath H. Duncker (seit 1846 Stadtrath, seit 1872 zweiter Bürgermeister von Berlin) eng verknüpft. In jenen umfassenden Berichten über die städtische Verwaltung der Jahre 1860 bis 1888, die seiner Feder entflossen sind, hat er sich auch litterarisch und wissenschaftlich ein bleibendes Denkmal gestiftet.

II.

Erwiderung.

Im letzten Bande der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik S. 918 ff. bespricht Herr Dr. Grunzel das Werk des Unterzeichneten über Japan. Insofern er die Dinge anders beurteilt als ich, ist es sein gutes Recht, das auszusprechen. Nicht zulässig aber ist es, einem Verfasser mit Anführungszeichen Dinge in den Mund zu legen, die er nicht gesagt hat. Herr Dr. Grunzel sagt, ich leugne gewifs mit Unrecht (S. 142), dafs die Familie in Japan die Bedeutung „einer wirtschaftlichen Gestaltung hatte, wie man sie sich bei patriarchalischen Zuständen vorzustellen pflegt u. s. w." Trotz der Anführungszeichen des Herrn Dr. Grunzel ist das Wort hatte von ihm, nicht von mir. An der betr. Stelle ist ausschliefslich von den Zuständen der Gegenwart die Rede, erläutert durch die Statistik der achtziger Jahre, nicht von einer grauen Vergangenheit, die der Rezensent ins Feld führt. — Wenn bei Erwähnung des Goningumi Herr Dr. Grunzel sagt „dessen Bedeutung der Verf. S. 48 unterschätzt", so wird der Leser wohl kaum die Vorstellung erhalten, dafs an der angeführten Stelle als einziges Urteil über das G. gesagt ist, dafs es „umfassender Natur" gewesen sei. — Der Leser der Rezension mufs den Eindruck erhalten, als leugne ich, dafs alle höhere Kultur Japans aus China stamme. Das „gerade Gegenteil" ist der Fall. — Auf S. 920 sagt Herr Dr. Grunzel, ich sehe in der japanischen Zwergwirtschaft „eine der bedenklichsten Seiten der neueren Entwickelung". Es ist mir nicht eingefallen, etwas sachlich, wie sprachlich so Thörichtes zu sagen. Die Stelle lautet (S. 357): „Jedenfalls ist in der Vermehrung des japanischen Zwergpächterstandes eine der bedenklichsten Seiten der neueren Entwickelung zu sehen."

Eine weitere sachliche Auseinandersetzung mit dem Herrn Rezensenten dürfte aufser Verhältnis stehen zu der Wichtigkeit des Gegenstandes für den gröfseren Leserkreis. Es kam mir nur darauf an, die Rezensionsmethode des Herrn Dr. Grunzel zurückzuweisen.

Berlin, den 17. Januar 1892. K. Rathgen.

Den Ausführungen des Herrn Rathgen gegenüber mufs ich vor allem auf meine Besprechung selbst verweisen, in der ich seinem Buche über Japan nur den einen Vorwurf gemacht, dafs es den historischen Werdeprozefs der japanischen Volkswirtschaft vollständig aufser Acht gelassen hat. — Die Anführungszeichen vor und nach dem Wörtchen „hatte", welche Herr Rathgen so schmerzlich vermifst, ändern an der Sache selbst nichts. Gerade das Gonin-gumi-System hätte ihn über die Bedeutung des Familienbandes aufklären sollen; seine Erwähnung auf S. 48 ist in Anbetracht der bisherigen Publikationen darüber entschieden zu mager. — Bezüglich der Einführung der chinesischen Kultur verweise ich auf die

in der Besprechung citierten Stellen des Buches. — Bezüglich des letzten Punktes mufs ich bemerken, dafs ich an dieser Stelle die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe im Auge hatte, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Besitzer oder Pächter verwaltet werden. Herr Rathgen schildert auf S. 303 seines Buches eingehend die nachteiligen Folgen der kleinen Betriebe, und da bemerkte ich, dafs dies früher nicht der Fall war und die Kleingüterwirtschaft für die Verschlechterung der Agrarverhältnisse Japans keineswegs verantwortlich gemacht werden kann.

Damit halte ich die Angelegenheit meinerseits für abgethan.

Wien. Dr. Grunzel.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schäfer, Dietrich, Geschichte und Kulturgeschichte. Eine Erwiederung. Jena, G. Fischer, 1891. 70 SS.

Die Auffassungen der Geschichte, wie sie nacheinander im Laufe der Zeit hervorgetreten sind, haben stets nicht sowohl eine Veränderung als eine Erweiterung ihres Begriffes bedeutet, und es ist ein bezeichnender Zug unserer Tage, dafs die allgemeinen Fragen nach den letzten Zielen und der Methode der historischen Wissenschaft, welche lange unter der Gleichgiltigkeit der Nächstbeteiligten gelitten haben, in den letzten Jahren angesichts des bedeutenden Zuwachses, den die Geschichtswissenschaft namentlich seitens der akademischen Soziologen erfahren hat, wieder lebhafter erörtert werden.

Auch die vorstehende gewandt geschriebene Erwiederung trägt ein gewichtiges Scherflein dazu bei und wird, wie aus Polemik entsprungen, so unfraglich zu weiterem Meinungsaustausch Anlafs geben.

In einer akademischen Rede über „das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte“ (Jena, Fischer, 1888) hatte Schäfer ausgeführt, dafs das vornehmste und ausschlaggebende Ziel historischer Arbeit die Erforschung und Darlegung des Werdens und der Bedingungen des staatlichen Lebens sei. Ausgehend von der Thatsache, dass die Begründung und Entwicklung staatlicher Ordnung weitaus die gröfste That des menschlichen Geistes, fafste er seine Grundanschauung, a. a. O. S. 25, in die Worte zusammen: „Geschichtliche Forschung hat, indem sie der Entwicklung menschlicher Gesittung und Bildung zu folgen sucht, in erster Linie ihren Blick zu richten auf das Verhältnis des Menschen zum Staat.“ Gleichzeitig betonte er jedoch nachdrücklichst, dafs das Verständnis staatlicher Entwicklung unerläfslich die Beachtung der gesamten menschlichen Kultur erfordere und auch das Kleinste von Bedeutung werden könne; der Historiker mithin seines Amtes schlecht walten würde, wenn er der vielseitigen Thätigkeit der verschiedenen historischen Disciplinen teilnahmlos gegenüberstehen wollte, anstatt sich mit ihrer Hilfe eine tiefere Auf-

fassung und umfassendere Lösung der eigenen Aufgaben zu ermöglichen; nur müsse die historische Betrachtung angesichts der Gefahr, die in dieser fast unübersehbaren Verzweigung der Arbeit liege, in der Mannigfaltigkeit der Interessen Staat und Volk fest im Auge behalten, weil hier allein die Möglichkeit gegeben, einen einheitlichen Standpunkt zu wahren. — Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen bemerkte Schäfer ferner, dafs der landläufige Gebrauch des Wortes Kulturgeschichte störend und verwirrend wirke, und bestritt, dafs man unter diesem Schlagwort neue Forderungen von Belang an die Geschichte stellen könne; ja er behauptete, dafs die Bezeichnung Kulturgeschichte die Berechtigung verlieren werde, wenn die Geschichte ihre Aufgabe richtig fasse.

Gegen diese Aufstellungen erhob E. Gothein „Die Aufgaben der Kulturgeschichte" (Leipzig, Duncker und Humblot, 1889) lebhaften Widerspruch, der wiederum Schäfer's obenstehende Entgegnung veranlafste, weil Gothein zum guten Teil einen Gegner bekämpfte, der in Wirklichkeit nicht existiert. Gothein stempelte Schäfer zum einseitigen politischen Historiker, und nachdem eine nicht geringe Anzahl von Rezensenten der Gothein'schen Schrift ohne jede eigene Kenntnis von der Schäfer'schen Rede in das Verdammungsurteil eingestimmt und das falsche Bild noch weiter verzerrt, glaubte Schäfer mit gutem Recht zunächst feststellen zu müssen, dafs die Polemik von Gothein in ihrem wesentlichsten Teil gegenstandslos und durch irrige und irreführende Auffassung und Wiedergabe von Aeufserungen von Schäfer veranlafst sei, dafs insbesondere beide in der Hauptfrage über den innigen Zusammenhang aller der zahlreichen historischen Zweiggebiete durchaus einverstanden seien. „Und welcher zurechnungsfähige Historiker könnte das heute denn noch leugnen?" fragt Schäfer mit Recht, wiewohl Ref. glaubt, dafs es allerdings noch solche Leute giebt.

Ungeachtet dieses Einverständnisses in bezug auf die allgemeine Auffassung besteht zwischen beiden allerdings ein scharfer Gegensatz der Meinungen hinsichtlich von Fragen der Methode, und es ist ein Verdienst von Schäfer, dieses klar ausgesprochen zu haben. Auf die wesentlichste Differenz — von den zahlreichen Gegensätzlichkeiten in Einzelfragen kann ich an diesem Orte wohl absehen — weisen bereits die Titel der Schriften hin, allein gerade ihnen gegenüber ist zunächst zu konstatieren, dafs beide Autoren mit dem Worte Kulturgeschichte sehr verschiedene Begriffe verbinden und wir überhaupt bis zum heutigen Tage keine irgend genügende Definition des Wortes besitzen. Riehl, der unter den Lebenden am ehesten dazu berufen wäre, eine solche zu formulieren, hat sich bisher, mit Lorenz (Geschichtswissenschaft I S. 175) zu reden, mit der Rolle des Propheten Johannes begnügt, während Jodl, der „die Kulturgeschichtsschreibung, ihre Entwicklung und ihr Problem" (Halle 1878) in einer ansprechenden und zu wenig beachteten Uebersicht behandelt hat, S. 108 allerdings eine sehr lange Reihe von Forderungen aufzählt, die er an eine allgemeine Kulturgeschichte stellt, und S. 115 diese Forderungen sogar in einem ausführlichen Schema entwickelt, zugleich aber eingesteht, „dafs der Begriff der Kultur selbst von einer allgemein acceptierten und widerspruchsfreien Bestimmung seines Inhalts und seiner notwendigen Momente weit entfernt sei". Und wenn er erzählende Universalgeschichte,

schildernde Kulturgeschichte und reflektierende Geschichtsphilosophie scheidet mit dem Bemerken, dafs die Grenzen sich nicht genau würden ziehen lassen, so wird wohl jeder „eine derartige auf die Methode begründete Einteilung prinzipiell ablehnen“. Dennoch nähert sich Jodl's Auffassung von der Kulturgeschichte im grofsen und ganzen der allgemein gangbaren und „landläufigen“. Diese erblickt in dem Nichtpolitischen in der Geschichte das eigentliche Gebiet der Kulturgeschichte; der öffentlichen Bethätigung des Menschen wird die private gegenübergestellt und von der Kulturgeschichte verlangt, dafs sie die gesamten Gesittungszustände der Völker schildere. Fafst man den Begriff Kultur in diesem engen Sinne, so wird man auch dieser Art der Geschichtschreibung, gegen Schäfer, ihre Existenzberechtigung nicht absprechen können, nur hat der Kulturhistoriker alsdann sich stets bewufst zu bleiben, dafs er aus eigener Kraft allein niemals imstande sein wird, die Entwicklung menschlicher Kultur vollkommen zu verstehen, geschweige denn die Gesetze zu ergründen, nach welchen die Gesittung keimt, reift, blüht und abstirbt. Er wird mehr oder minder dankenswerte „Zustandsbilder“ liefern, und die Illustrationslitteratur unserer Tage erzeugt ja deren in Fülle, allein der Ausschlufs des staatlichen Lebens, der politischen Geschichte, wird ihn nimmer dazu gelangen lassen, die Geschichte auch nur der Menschen zu erfassen. — Erweitert man dagegen den Begriff Kulturgeschichte mit Bernheim (in der Anzeige von Gothein, D. Lit. Ztg. 1889, Sp. 1610) zu „der Geschichte der Menschen in ihren Bethätigungen als soziale Wesen zu allen Zeiten und allen Orten im einheitlichen Zusammenhang der Entwicklung“, so hat Schäfer S. 57 durchaus Recht, wenn er diese Geschichte mit der sog. Universalgeschichte in dem Sinne von Schlözer identifiziert und zugleich die Möglichkeit einer solchen als zusammenhängender allgemeiner Menschheitsgeschichte bestreitet, weil in Wahrheit nur bei demjenigen geringen Bruchteil der Menschheit von zusammenhängender geschichtlicher Entwickelung die Rede sein kann, der seit Jahrtausenden in den sogenannten orientalisch-abendländischen Gebieten seinen Sitz gehabt und von hier aus in den letzten Jahrhunderten seine Kultur nach Amerika, Australien u. s. w. verpflanzt und verbreitet hat.

Eine neue Ansicht trägt dagegen Gothein vor, wiewohl seine Auffassung von der Kulturgeschichte im Verlauf seiner Schrift mehrfach wechselt und der Mangel an einer klaren Scheidung der verschiedenen Begriffe, die man mit dem Worte verbindet, ihm bis zum Schlufs anhaftet. In dem gröfsten Teile seiner Schrift entfernt er sich nicht von der landläufigen Auffassung, von der bereits die Rede war; dann aber identifiziert er allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte und verlangt, dafs die politische sich ein- und unterordne: eine selbstverständliche Forderung, nur dafs die herkömmliche Bezeichnung allgemeine Geschichte wohl den meisten als zutreffendere, weil Begriffsverwechslungen ausschliefsende, erscheinen dürfte. Auch Schäfer äufsert hierzu, S. 62: „das würde mit meiner Auffassung zusammenfallen, nur dafs ich dem Staat eine beherrschende Stellung in der Kultur zuweise, während Gothein ihn höchstens als primus inter pares gelten lassen will.“ Endlich aber bezeichnet er die Kulturgeschichte in ihrer reinsten Form als „Ideengeschichte“, in der

sich die Thätigkeit aller einzelnen Geisteswissenschaften vereinige. Sie wäre dann aber nichts anderes, als was Herder seinerzeit unter einer Philosophie der Geschichte der Menschheit verstand, oder Ritter in seinem Sendschreiben an Ranke S. 33 Sittengeschichte nennt und als das höchste Ziel der Geschichtswissenschaft hinstellt. Auch diese soll „alle die Fächer der Geschichtsforschung zusammenfassen, welche sonst sich voneinander abgesondert haben und Merkwürdiges für die Entwickelung des sittlichen Lebens darbieten". Noch weiter als Gothein, der an diesem Punkte wesentlich von Diltheys Einleitung in die Geisteswissenschaften beeinflufst erscheint, ist übrigens schon vor ihm Honegger in seinem Katechismus der Kulturgeschichte (Leipzig, Weber, 1879) gegangen, indem er den Begriff der Kulturgeschichte schlankweg in den einer Universalwissenschaft verwandelte und erklärte, „dafs nicht eine einzige weltgeschichtliche Bewegung aufser Rechnung bleiben darf, wenn es sich um die civilisatorische Entwicklung unseres Geschlechtes handelt". Infolgedessen giebt es für ihn nicht mehr eine selbständige Wissenschaft der Sprache, des Denkens (Philosophie), der Religionen, der politischen und sozialen Lebensformen, der Staatswirtschaft und Finanzen, Handel und Gewerbe, des Rechtes, der Kunst, der Technik u. s. w., sie alle und ebenso Ethnographie und Descendenzlehre bilden nur Zweige der Kulturgeschichte. Ist dieses eine einfache Uebertreibung und lediglich charakteristisch für den Mifsbrauch, der mit dem Worte Kulturgeschichte getrieben wird, so betont Schäfer Gothein gegenüber mit gutem Grunde, dafs die Geschichte der Ideen noch kein selbständiges Arbeitsgebiet für die Kulturgeschichte ergebe. Ihm erscheint vielmehr eine solche Ideengeschichte als die einzig mögliche Philosophie der Geschichte und mit Recht verlangt er, dafs man diese mit aller Schärfe von der Kulturgeschichte sondere.

Bleiben wir auf dem historischen Gebiet, so werden wir das Ergebnis dieser Polemik mit Schäfer dahin zusammenfassen können, dafs der Historiker „umfassendere wissenschaftliche Resultate nicht erzielen kann, wenn er den innigen Zusammenhang der verschiedenen Seiten menschlicher Kultur übersieht, wenn er vergifst, dafs alle diese historischen Disciplinen Zweige der allgemeinen, Gothein sagt Kulturgeschichte, Schäfer: Geschichte sind". Wir werden aber nicht minder daraus die Lehre ziehen, dafs die Geschichtswissenschaft, wie bisher, so auch in Zukunft unablässig bestrebt sein mufs, ihre Aufgaben tiefer und allseitiger zu fassen und damit ihren Begriff zu erweitern.

Marburg. **von der Ropp.**

Gumplowicz, L., Soziologie und Politik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—162 SS. M. 3,40. (Ueberarbeitung eines am 11. X. 1890 in der Gehestiftung zu Dresden gehaltenen Vortrages über das „Wesen der Soziologie".)

Losch, Herm., Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. XII—324 SS. M. 6.—.

Röhrich, W., Das Buch von Staat und Gesellschaft. Eine allgemeine Darstellung des sozialen Lebens der Gegenwart. Band I. Leipzig, v. Biedermann, 1892. 8. VIII—424 SS. M. 5,40. (Inhalt: Der Kampf ums Dasein und die Güterwelt. — Die Gesellschaft. — Die Arbeit und ihr Recht. —)

Studienreisen eines jungen Staatsmanns in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers und Burggrafen von

Marienburg Theodor von Schön, mit Nachwort von einem Ostpreufsen. Berlin, L. Simion, 1891. gr. 8. XIV—514 SS. mit Porträt. M. 10.—.

Strecker, W., Welt und Menschheit vom Standpunkte des Materialismus. Eine Darlegung der materialistischen Weltanschauung. Nebst einer „Einführung" von Prof. Ludwig Büchner. Leipzig, Max Spohr, 1892. gr. 8. XIV—243 SS. M. 3.—.

Hamélius, Etienne, Philosophie de l'économie politique, avec préface de Th. Funck-Brentano (prof. à l'Ecole libre des sciences politiques.) Paris, Société d'éditions scientifiques, 1891. 8. XII—212 pag. fr. 4. (Table des matières: Les sciences et les arts. — L'économie politique. — La méthode. — Le temps, l'espace. — La raison, l'instinct. — Liberté, fatalité; le droit de la force, le bonheur. — L'instinct de conservation et de reproduction de l'individu. — Le travail. Le capital, l'outil, le produit, la propriété. — L'instinct d'association. — L'Etat, le gouvernement; la sécurité, l'instinct de domination. — Rapports du travail et du capital. — La richesse et l'échange — Division du travail. — La machine. — L'instinct de connaître, l'instruction. — Les industries et les arts. — La circulation. — Concurrence et monopole. — L'offre et la demande. — La valeur et l'échange. — Le prix. — La monnaie. — Le crédit; les signes représentatifs. — Le libre-échange. Le système protecteur. — Exportations, importations, balance du commerce. — La répartition. — Le salaire. — Produit, profit, revenu du capital intérêt. — La rente. — L'instinct de destruction, la consommation. — Le luxe. — L'épargne. — Consommation des pauvres. — La crise. — Considération sur l'impôt. — Emprunt, papier-monnaie, dette publique. — Douane; traités de commerce. — Les armées permanentes. La guerre. — Principes de population. La religion et l'état économique. — etc.)

Lafargue, Paul, The evolution of property from savagery to civilization. London, S. Sonnenschein, 1890. 8. VI—174 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Forms of contemporaneous property. — Primitive communism. — Family or consanguine collectivism. — Feudal property. — Bourgeois property.)

Rogers, J. E. Thorold, The economic interpretation of history. Lectures delivered in Worchester College Hall, Oxford, 1887'88. 2nd edition. London, Fisher Unwin, 1891. 8. XVII—547 pp. 7/.6.

Rocquain, F., The revolutionary spirit preceding the French Revolution. Condensed and translated by J. D. Hunting. With an introductory note by (Prof.) Huxley. London, S. Sonnenschein, 1891. 8. 194 pp. 2/.6.

Smart, W. (Lecturer of political economy in Queen Margaret College, Glasgow), An introduction to the theory of value on the lines of Menger, Wieser, and Böhm-Bawerk. London, Macmillan & C°, 1891. 8. IV—88 pp. cloth. 3/.—. (Contents: The analysis of value. — The difference between utility and value. — The marginal utility. — The scale of value. — Difficulties and explanations. — Complementary goods. — Subjective exchange value. — From subjective to objective value. — Price. — Subjective valuations the basis of price. — Cost of production. — From marginal products to cost of production. — From cost of production to product. — etc.)

Balletti, A., L'economia politica nelle accademie e ne' congressi degli scienziati (1750—1850): memoria sul tema „l'economia politica nelle accademie italiane della seconda metà del secolo XVII e ne' congressi degli scienziati della prima metà del secolo XIX." Modena, tip. della Società tipografica, 1891. 4. 223 pp. (Contiene: Le accademie italiane nel settecento. — L'economia politica nelle accademie del settecento. — La produzione della ricchezza e le circostanze che vi concorrono studiate dalle accademie. — L'istruzione e lo stato dei produttori. — La circolazione della ricchezza. — La libertà di commercio. — L'annona. — La beneficenza e le accademie. — Una crisi industriale. — La popolazione ed i consumi. — Influenza delle accademie sugli studî economici. — Le accademie e l'economia politica nel periodo della rivoluzione, dell' impero e della ristorazione. — I congressi dei dotti e l'economia politica. — Appendice: saggio di quesiti di economia politica proposti dalle accademie italiane.)

Bianchi, G., La proprietà fondiaria e le classi rurali nel medio evo e nella età moderna: studio economico-sociale. Pisa, E. Spoerri, 1891. 16. 279 pp. l 4. (Contiene: I signori feudali. — I beni del clero. — I servi della gleba. — I coltivatori liberi. — I beni comunali. — Le famiglie patriarcali. — L'assenteismo e i doveri della gran proprietà. — L'affitto. — I giornalieri agricoli. — La proprietà coltivatrice e le divisioni ereditarie. — L'Anerbenrecht ristabilito in Germania e in Austria. — Proposte per l'Italia. —)

Caire, F., L'economia politica applicata. Torino, C. Clausen, 1891. 8. l. 5.—.

Cipelli, P. (avvocato), Alcune ragioni intime dell' istituto della proprietà. Livorno, tip. di G. Meucci, 1890. 8. 30 pp. (Estr. dagli Annali dei rr. istituti tecnico e nautico di Livorno, serie II, vol. 7.)

Erba, Virg., Le prime organizzazioni sociali: conferenza dettata per il corso di scienza sociale nella r. università di Torino. Torino, tipogr. G. Candeletti, 1891. 8. 22 pp.

Galeotti, E., Studio sul quarto libro del „contratto sociale" di J. J. Rousseau. Prato, tip. Aldina, 1891. 8. 22 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ehrenberg, R. (Sekretär des kgl. Kommerzkollegiums), Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. Hrsg. mit Unterstützung des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona. I. Die Anfänge Altonas. Altona, J. Harder, 1891. Roy.-8. IX—48 SS. mit einer Karte der Gegend von Altona in der Zeit 1536 bis 1850. M. 2.—.

Hahn, C. (Prof. am I. Gymnas. zu Tiflis), Aus dem Kaukasus. Reisen und Studien. Beiträge zur Kenntnis des Landes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—300 SS. M. 6.—. (Darin SS. 179—233: Die Juden in den kaukasischen Bergen.)

Hegel, Karl, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XVIII—457 und XII—516 SS. M. 20.—.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrgang VII. Strafsburg, J. H. E. Heitz, 1891. gr. 8. IV—212 SS. M. 2,50. (Inhalt: Ein Förderer des Verkehrswesens in Elsafs-Lothringen im 16. Jahrh. (Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz-Lützelstein), von Otto Winckelmann. — Der Donon und seine Denkmäler, von O. Bechstein. — Notizen eines Strafsburger Bürgers um 1625. Mitgeteilt von E. Martin. — Aus einer elsässischen Familienchronik. Bilder aus dem 30jähr. Kriege. Mitgeteilt von J. Rathgeber. — Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche im Elsafs 1891. Mitgeteilt von B. Stehle. — etc.)

Wistulanus, H., Geschichte der Stadt Danzig. Danzig, Lehmann, 1891. 12. 98 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalte: Etruskische Handelsstrafse nach dem Baltischen Meere. — Danzigs höchste Blüte unter der Ordensherrschaft (in bezug auf Verfassung, Handel und Industrie etc.) — Danzig als Republik 1454—1793. — Danzig unter preufsischer Regierung.)

Boucard, Max, La vie de Paris (aperçu historique). Paris, Ollendorff, 1891. 16. IV—379 pag. avec illustrations. fr. 3,50. (Table: Budget. — Finances. — Les travaux. — Halles. — Marchés. — Entrepôts. — La voie publique. — La police. — Les transports. —)

Cent ans. La halle au blé en 1789. La bourse de commerce en 1889. 3e édition. Paris, librairie des halles et de la bourse de commerce, 1891. in-4. 140 pag. avec gravures.

Pré-aux-Clercs, le. Episode de la vie sociale au XIIIe siècle. Limoges, Ardant & Cie, 1891. 8. 68 pag. et gravure.

van Severen, L. G. (archiviste de la ville Bruges), Bruges ancienne et moderne. Notice historique et topographique sur cette ville, accompagnée de plusieurs plans de Deventer, Lancelot Blondeel, etc. Bruxelles, Institut national de géographie, 1890. Roy. in-8. 82 pag. fr. 5.

Bompiani, Sofia, Italian explorers in Africa. New York and Chicago, F. H. Revell Co, 1891. 12. 223 pp. illustrated. cloth. $ 0,80.

Foreman, J., The Philippine islands. A historical, geographical, social and commercial sketch of the Philippine Archipelago and its political dependencies. London, S. Low, 1890. Roy. in-8. XIV—495 pp. with frontispiece and chart. cloth. 21/.—. (Contents: Government and local administration. Provincial government. Native local authorities. — Philippine budget. Army and land forces. Naval forces. Law courts. Prisons. Convict setlements. — The hierarchy. Church revenues. Church and State contentions. Rivalries of the friars. — Domesticated natives. Education. The University. Slavery. Social condition. Native marriages. Mixed marriages. — Philippine dependencies. The Ladrone islands. The Caroline islands. — Early history of commerce. Restrictions on trade. Monetary notes. Provincial ports opened. Trade statistics. Naviga-

tion in the Archipelago. Manufactures. Railways. — Agriculture. Value of arable land. Land measure. Cane sugar statistics; planting; manufacture; cost of production. — Manila hemp. Hemp cultivation; hemp trading; statistics; cost of hemp production. — Coffee: Statistics and trade; culture. — Tobacco monopoly; its abolition; free trade and cultivation. — Maize. Cacao. Minor farm products. — Coal. Gold. Mining-speculations. Iron mines. Marble. Gypsum. Sulphur. — Domestic live stock. — etc.)

Hamerton, Ph. G., Paris in old and present times, with especial reference to changes in its architecture and topography. New edition. London, Seeley, 1891. 8. 341 pp. with illustrations. 6/.—.

Handbook of the American Republics. Bulletin N° 7: Brazil (published June 1891.) Washington, Bureau of the American Republics, 1891. gr. in-8. 336 pp. with 16 illustrations and 1 map. (Contents: Historical sketch. — Emancipation movement. — Area, population, and political divisions. — Colonization and immigration. — Forestry and mineral resources. — Agricultural products. — Railway and steamship communication. — Finances, taxation, and educational system. — Commercial advantages and methods. — Reciprocal commercial arrangement with United States. — Commercial statistics. — Constitution of the Republic. — Commercial directory. — Tariff duties.)

Hayter, H. H, Victorian year-book for 1889—90. — (XVIIth year of issue.) Volume II. Melbourne, printed by Sands & Mc Dougall, and London, Trübner & C°, 1890. 8. 511 pp. and 3 folding sheets. (Contents: Statistical summary of Victoria. — Summary of agricultural statistics. — Summary of Australasian statistics. — Statistics of Victoria. part VI—X: Law, crime. Interchange. Production. Social condition. Defences. — Tariffs of Australasian colonies. — Mildura irrigation settlement.)

Parke, Th. Heazle, My personal experiences in Equatorial Africa as medical officer of the Emin Pasha relief expedition. London, S. Low, Marston & C°, 1891. gr. in-8. XXI — 526 pp. with 18 illustrations and 1 map. cloth. 21/.—.

Stone, Wellington commercial, municipal and general directory and New Zealand annual, 1891—92. Dunedin (New Zealand), Stone, and London, Crosby Lockwood & Son, 1891. crown-8. 10/.6.

Verschuur, G., At the Antipodes. Travels in Australia, New Zealand, Fiji islands, the New Hebrides, New Caledonia and South America 1888—89. Translated by Mary Daniels London, Low, 1891. crown-8. 330 pp. with numerous illustrations. 7/.6.

Webb, Sidney, The London programme. London, Swan Sonnenschein, 1891. 8. VIII—218 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Why London has a programme. — The County Council in chains. — The abolition of vestrydom. — London's water tribute. — London's gas bill. — London's market lords. — Monopoly at the docks. — London's tramways. — London's hospitals. — A poor law council for London. — London's neglected heritage. — The cry of the London leaseholder. — The housing of the people. — The Home Secretary's police. — The registration muddle. — The taxation of ground-rents. — London's financial budget. — The unearned increment. — A municipal death duty. — London as it might be.)

Winchester, Boyd, The Swiss republic. Philadelphia, Lippincott C°., 1891. 8. 489 pp. with map. cloth. $ 2. — (Notes of studies and observations during four years of diplomatic service in Switzerland.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ludloff, R. F., Nach Deutsch-Hamaland (Südwestafrika). Reisebriefe. Berlin, Luckhardt, 1891. gr. 8. 136 SS. M. 1,80.

Ross, C. S., Colonization and church work in Victoria. Melville, Mullen & Slade, 1891. crown-8. 7/.6.

Assab (da) al Mareb: storia documentata della politica italiana nell' Eritrea (1869—1891.) Roma, tip. della società Laziale, 1891. 8. 94 pp. l. 1.—. (Contiene: Prima di Dogali — Dopo Dogali. — Una campagna diplomatica. — Il trattato di Uccialli. — La marcia di Adua. — La missione Antonelli. —)

Jannone, G., L'emigrazione italiana nell' Argentina: appunti. Napoli, tip. diretta Il trattato da G. Testa, 1891. 16. 215 pp.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

von Brünneck, W. (Prof., Halle a. S.), Zur Geschichte des Grundeigentums in

Ost- und Westpreufsen. I. Die kölmischen Güter. Berlin, F. Vahlen, 1891. gr. 8. XIII—138 SS. M. 3.—.

(Jacobsen, E.), Angeln und dessen Pferdezucht. Eine Skizze, hrsg. vom Vorstand des Angler Pferdezuchtvereins. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. gr. 8. 58 SS. mit 4 Tabellen und 14 Tafeln. M. 1,60.

Hagelwetter, die, im Grofsherzogtum Baden in den Jahren 1868 bis mit 1889. Karlsruhe 1891. folio. 116 SS. (Als Manuskript hektographiert. Inhalt: Die Hagelwetter dargestellt nach Gemeinden SS. 1—110; die Hagelwetter dargestellt nach Amtsbezirken und Kreisen SS. 111—116.)

Hartung, J. (grofsh. sächs. Garteninspektor in Weimar), Praktisches Handbuch der Obstbaumzucht oder Anleitung zur Anpflanzung, Heranbildung und Abwartung des Kern-, Stein- und Beerenobstes als Hoch-, Halbhochstamm und in Pyramiden-, Kessel-, Busch-, Säulen-, Spalier- und Gegenspalier- und in Kordonform u. s. w., um auf einem kleinen Raum einen grofsen Fruchtertrag zu erzielen. 4. umgearbeitete u. vermehrte Aufl. Weimar, Voigt, 1892. gr. 8. X—225 SS. mit 109 in den Text gedr. Holzschnitten. M. 5,25.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der forstlich-meteorologischen Stationen in Elsafs-Lothringen nebst Mitteilungen über Beobachtungen einzelner Erscheinungen im Tier- und Pflanzenleben. Hrsg. von der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Strafsburg. Jahrgang IX: 1890. Strafsburg, K. J. Trübner, 1891. kl. 4. 33 SS. mit 3 Tafeln.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrgang V: Das Jahr 1890. Berlin, J. Springer, 1891. Roy.-8. VI—213 und 87 SS. mit 6 Uebersichtskarten und 8 in den Text gedruckten Diagrammen.

Kaufmann, A., Der Gartenbau im Mittelalter und während der Periode der Renaissance, dargestellt in 5 Vorträgen. Berlin, Bodo Grundmann, 1892. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Kessler, H. F. (Prof., Kassel), Die Ausbreitung der Reblauskrankheit in Deutschland und deren Bekämpfung unter Benutzung von amtlichen Schriftstücken beleuchtet. Berlin, Friedländer & Sohn, 1892. gr. 8. 50 SS. M. 0,80.

Krutina, F. (grofsh. bad. Oberforstrat), Die badische Forstverwaltung und ihre Ergebnisse in den 12 Jahren 1878—1889. Karlsruhe, Braun, 1891. gr. 8. VIII—153 SS. M. 2,40.

Löbe, W., Die Mästung der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Nutztiere unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen für den praktischen Landwirt dargestellt. Bautzen, Ed. Rühl, 1892. gr. 8. 140 SS. M. 2,50.

Protokoll des VI. Delegiertentages des Allgemeinen deutschen Brauereiverbandes zu Hannover, abgehalten am 24., 25. und 26. September 1891. Herausgegeben vom Verbandsvorsitzenden Wiehle. Hannover, Druck von Maercker & Augustin, 1891. 12. 78 SS.

Pusch (Prof. an der tierärztl. Hochschule in Dresden), Das Gestütewesen Deutschlands. Berlin, Enslin, 1891. Roy.-8. VI—58 SS. mit 3 Tafeln und 1 Karte. M. 3.—.

Sperk, B. (k. k. Ministerialsekretär), Veterinärbericht für das Jahr 1889. Nach amtlichen, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten. Wien, A. Hölder, 1891. gr. 8. IV—224 SS. mit 5 graphischen Uebersichtskarten. M. 7,20.

Burger, A., Le pain de ménage, sa mouture, sa famille, sa fabrication. Paris, librairie centrale, 1891. in-18. 30 pag. (Extrait de la Revue de la science nouvelle.)

Deutsch, H., Le pétrole et ses applications. Paris, Quantin, 1891. gr. in-8. 314 pag. avec gravures dans le texte et 1 planche (gr. in-folio) toile. fr. 6.—. (Table des matières: Géologie. Géographie. — Notions historiques. — Exploitation des gisements. — Physique et chimie. Technologie (Traitement des pétroles Américaines. Traitement des huiles Russes.) — Applications: Eclairage. Chauffage au pétrole. Production de la force motrice. Graissage. — etc.)

Gautier, C., Comme quoi la France pourrait nourrir cent millions d'habitants. Une révolution agricole. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1892. in-18 jésus. XVI—88 pag. fr. 0.75. (Table des matières: Agriculture et industrie. La doctrine des engrais chimiques: Culture sans terre (Le blé artificiel. La théorie et la pratique.) etc. — La vigne.

— Les arbres fruitiers. Les pommes de terre. Fleurs et légumes. — Le gazon. — La conquête de la vie. —)

Littaye (chef du service de la marine à Dunkerque), Notice sur la pêche de la morue. Paris, Challamel, 1891. 8. 56 pag.

Malet, G. (ancien directeur de l'Ecole pratique d'agriculture de Santarem), Notes agricoles sur le Portugal. Nancy, impr. Berger-Levrault, 1891. 8. 131 pag.

Téglás, Gábor, Tanulmányok u rómaiak dacini aranybanyászatáról. Budapest, Ungarische Akademie der Wissenschaften, 1891. 8. 99 SS. (Studie über den dacischen Goldbergbau der Römer. Die ethnographische und administrative Organisation des Goldbergbaues der Römer, von Gabriel Téglás.)

Muzii, A., Trattato sulla stima dei fondi. IVª edizione migliorata e accresciuta. Napoli, E. Anfossi, 1891. 8. XXVII—559 pp. l. 10.—. (Contiene: Metodi di stima de' fondi rustici: Nozioni generali. Determinazione dell' annua rendita netta de' fondi rustici. Stima dei fondi coltivati a colonia parziaria. Determinazione del valor capitale del fondo etc. — Stima speciali: Stima de' campi a colture avvicendate, de' prati e di altre speciali colture erbacee. Stima degli alberi. Stima de' boschi. Stima degli animali da reddito. Stima de' fondi soggetti ad espropriazione per causa di utilità pubblica. Stima dei fondi per ipoteche, credito fondiario. Stima censuaria, catasto. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Anton, Günther K., Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. XVI—202 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. durch G. Schmoller. Band XI. Heft 2.)

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1890. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der Kammer, 1891. gr. 8. XXXVII—595 SS.

Borchers, W., Elektrometallurgie. Die Gewinnung der Metalle unter Vermittlung des elektrischen Stromes. Braunschweig, H. Bruhn, 1891. gr. 8. VII—167 SS. mit 90 Abbildungen. M. 6,50.

Claussen, E. (Reg.-Baumstr.), Die Kleinmotoren und die Kraftübertragung von einer Centralen, ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Kleingewerbe, ihre Konstruktion und Kosten. Berlin, G. Siemens, 1891. Roy.-8. VIII—160 SS. mit 76 Abbildungen im Text und 1 Tafel. M. 3.—.

Fahd, Jul., Die Glasindustrie Oesterreich-Ungarns. Ein Verzeichnis aller Glashütten der österreich.-ungarischen Monarchie mit näherer Bezeichnung ihrer geographischen Lage, Angabe der Erzeugnisse, Spezialitäten und statistischen Notizen und einem Anhang: Die Glasraffinerieanstalten und Kurzwarenfabriken. 4. Aufl. Dresden, Selbstverlag, 1891. 12. 134 SS. u. 32 SS. Inserate.

Hirschfeld, P., Hannovers Grofsindustrie und Grofshandel. Mit Unterstützung des königl. Oberpräsidiums und der Provinzialbehörden der Provinz Hannover herausgegeben von der Deutschen Exportbank. Berlin, gedruckt bei Gergonne & Cie, 1891. Roy.-4. XVI—412 SS. mit 48 Abbildungen.

Illing (WGORegR.), Die deutsche Gewerbeordnung und die auf dieselbe bezüglichen preufsischen Gesetze. 3. umgeänderte Aufl. Berlin, A. Haack, 1891. gr. 8. 416 SS. geb. M. 2.—.

Mitteilungen, amtliche, aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. Jahrgang XV (1890). Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, W. T. Bruer 1891. gr. 8. XX—367 SS. mit Tabellen und Abbildungen. M. 6,75.

Wörishoffer, F. (ORegR. u. Vorstand der grofsh. badischen Fabrikinspektion), Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. Herausgegeben im Auftrage des grofsh. Ministeriums des Innern. Karlsruhe, Bielefeld, 1891. Roy.-8. VII—383 SS. M. 5.—.

Burcker, E. (prof. de chimie), Traité des falsifications et altérations des substances alimentaires et des boissons. Paris, G. Doin, 1891. gr. in-8. 480 pag. avec 61 figures. fr. 10.—

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiée par les ordres de M. le ministre du commerce et de l'industrie. Tome 67 (Nouvelle série). 2 vols Paris, imprim. nationale, 1891. in-4 à 2 col. 718 pag. et 139 planches, 773 pag. et 140 planches

Dufrane, J., Loi concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels, annotée d'après les documents et discussions parlementaires. Mons, Dufrane-Friart, 1891. 16. 96 pag. fr. 2.—.

Jourdain, E. (ancien président du tribunal de commerce de Tourcoing), Fils et tissus de laine paignée; fils et tissus de laine cardée. Paris, imprim. nationale, 1891. 8. 56 pag. (Exposition universelle internationale de 1889, à Paris. Rapports du jury international. Classe 32. Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Weiler, J. (ingénieur du matériel des charbonnages de Mariemont et de Bascoup), L'arbitrage industriel devant la science économique. Morlanwelz, E. Gense, 1891. 8. 52 pag.

Return of rates of wages in the mines and quarries in the United Kingdom, with report thereon. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. Folio. XLII—78 pp. 1/.—. (Contents: Report on coal, iron ore and ironstone mines, metalliferous mines, shale mines and paraffin oil works, slate mines and quarries, granite quarries and works, stone quarries, China clay and China stone. — Average rates of wages of workpeople employed in and about coal, iron ore and ironstone mines, metalliferous mines, shale mines and paraffin oil works, slate mines and quarries, granite quarries and works, stone quarries, etc.)

Atti della società d'incoraggiomento d'arti e mestieri in Milano, anno 1891. Milano, tip. Bernardoni, 1891. 8. 88 pp. (Contiene: Relazione annuale del consiglio direttore dei fondi. — Sull' istituzione di un laboratorio sperimentale di meccanica: discorso pronunziato dal (prof. ing.) Eg. Garuffa.)

Bona, A. F., I probi viri nell' industria: ricerche. Torino, L. Roux & C., 1891. 16. 100 pp. l. 0,50.

Bottiglia, A. (ingeniere), La meccanica industriale all' esposizione di Parigi nel 1889 (R. museo industriale italiano in Torino.) Torino, tip. G. Candeletti, 1891. 8. 49 pp. (Contiene: Generatori di vapore. — Motori a vapore. — Motori a gas ed a petrolio. — Motori a vento. — Macchine idrauliche. — Costruzione di macchine.)

6. Handel und Verkehr.

Batsch (Viceadmiral), Nautische Rückblicke. Berlin, Gebrüder Paetel, 1892. Roy.-8. IV—427 SS. M. 9.—. (Inhalt: Reformen im Seekrieg, Kriegskauffahrer. Seemanöver. — Zur Marinegeschichte. — Deutsches Meer und Ostsee.)

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien, Manz, 1891. gr. 8. X—618 SS. M. 12.—. (Inhalt: Das Verbotssystem. — 17. November 1841—28. Juli 1843 (Kübeck und Kraus). — Die Zollpolitik in Ungarn. — Oesterreichisch-deutsche Handelsbeziehungen (1817—47.) — Zolltarifreformen. Versuche zur Zolleinigung mit Deutschland (1849—50.) — Der Februarvertrag (von 1854). — Durchführung des Februarvertrages. Industrieenquête. — Oesterreich und der preufsisch-französische Vertrag (1862—65). — Der Handelsvertrag mit England (1817—65). — Handelsbeziehungen mit Italien. — Abschlufs der Vertragspolitik: Denkschrift des Ministers für Handel und Volkswirtschaft vom 22. 6. 1866, etc. — Oesterreich und die Pforte. — Handelsverträge mit Rufsland. — Autonome Zollpolitik (1873—87.) — etc.

Bloijs van Treslong, C. F., Die Rheinschiffahrt, in bezug auf Industrie und Landwirtschaft. Dordrecht, J. P. Revers, 1891. gr. 8. 64 SS. fl. 0,50.

Einbeziehung des Freihafengebietes Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet. Nach den Gesetzen vom 30. 4. 1889, 23. 6. 1891 und der Durchführungsvorschrift vom 23. Juni 1891. Prag, Höfer & Klouček, 1891. 8. 126 SS. M. 1,60.

Forchheimer (Prof.), Die Eisenbahn von Ismid nach Angora. Berlin, Ernst & Sohn, 1891. Lex.-8. 34 SS. mit Holzschnitten und 3 Kupfertafeln. M. 4.—. (Aus „Zeitschrift für Bauwesen".)

Hoffmans, L., Ist der Engel'sche Zonentarifvorschlag durchführbar? Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. 87 SS. M. 0,60.

Jacob, Georg, Die Waren beim arabisch-nordischen Verkehr im Mittelalter. Berlin, Mayer & Müller, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 1,20. (Supplement zur 2. Aufl. von

„Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern?“)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1890. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1891. Folio. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Eupen für 1890. Eupen, Druck von C. J. Mayer, 1891. Folio. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr pro 1890. Mülheim a. d. Ruhr. Buchdruckerei E. Marks, 1891. 4. 62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1890. Schweidnitz, Buchdruckerei von A. Schreyer, 1891. Folio. 52 SS.

v. Mayer, A. (Eisenbahnstationsvorsteher I. Klasse a. D.), Die Brennpunkte der Eisenbahnfrage und deren sachgemäfse Lösung. Berlin, A. Gramsch, 1891. Roy.-8. IV—32 SS. M. 0,60. (Regeneration der Eisenbahnverwaltungen. Reorganisation des Eisenbahnbetriebes. Reform der Eisenbahntarife.)

v. Pacher, A., Reform der Pensionsinstitute auf Grund einer gerechteren systematischen Bemessung der Beitragsleistungen unter besonderer Bezugnahme auf das Pensionsinstitut der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, nebst einem Statutenentwurf. Wien, Spielhagen & Schurich, 1891. Roy.-8. 154 SS mit 13 Tabellen und 1 graphischen Darstellung in Farbendruck. M. 5.—.

Schneider, A. (herz. braunschw. Bahndirektor), Ueber Gebirgseisenbahnen. Quedlinburg und Blankenburg a. H., Ch. F. Vieweg, 1891. 8. 32 SS. M. 1.—.

Struve, E., Der Hopfenhandel. Produktion, Verkehr und Preise des Hopfens nebst Geschichte, Organisation und Technik des Hopfenhandels. Berlin, P. Parey, 1891. gr. 8. VI—136 SS. mit 3 Tafeln. M. 4.—.

Toeche-Mittler, K., Der Friedrich-Wilhelmskanal und die Berlin-Hamburger Flufsschiffahrt. Zwei Beiträge zur preufsischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XII—160 SS. M. 3,60. (A. u. d T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. durch G. Schmoller. Band XI, Heft 3.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1890. Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer. Lübeck, Edm. Schmersahl, 1891. gr. 4. X—152 SS.

Almanach des foires chevalines pour 1892, indiquant l'époque, la composition des foires et marchés par départements et par races de chevaux, publié par Ch. du Hays. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. in-18. 112 pag. avec gravures. fr. 0,50.

Escande-Voltan (rapporteur de la commission des chemins de fer de l'Ariège), Les chemins de fer d'intérêt local en France. Etude comparative faite en vue du projet concernant l'établissement des lignes ariégeoises. Foix, impr. Gadrat aîné, 1891. 8. VIII—206 pag.

Masson, P. (ingénieur de la marine en retraite), Le juif de la marine. Etude de moeurs administratives. Paris, chez l'auteur, 5 rue Brochant, 1891. in-18 jésus. VIII —308 pag.

Tableau général des mouvements de cabotage pendant l'année 1890. Paris, imprim. nationale, 1891. in-4. XLIX—193 pag. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Tartary, R. (conducteur des ponts et chaussées), Construction et exploitation des chemins de fer à voie de 60 centimètres (voie, terrassements, ouvrages d'art, machines et matériel roulant) avec étude d'un tracé entre deux points donnés. Paris, Baudry & Cie, 1891. 8. 249 pag. avec figures. fr. 10.—.

Account of the celebration of the jubilee of uniform inland Penny Postage, 1840—90. 2nd edition, revised. London, Simpkin, 1891. 8 X—330 pp. with portraits and sketches. cloth. 5/.—.

Fisher, J. A. (General manager of the „United Asbestos Company“, limited, London), Railway accounts and finance, an exposition of the principles and practice of railway accounting in all its branches. London, Bemrose & Sons, 1891. gr. in-8. XVI—514 pp. cloth. 13/.6. (Contents: Traffic department: Coaching. Goods. Minerals. — Expenditure: Stores department. Way and works department. Locomotive and carriage and wagon department, etc. Secretary's department. — Accountant's department.)

Foreign commerce, the, of the United States for comparative periods under the old and new tariffs. With appendix. Prepared by the Chief of the Bureau of statistics,

Treasury Department. Washington, Government Printing Office, 1891. 8. 43 pp. (Appendix tables: Imports and exports, 1870—1891 of merchandise, gold, silver. — Summary of values, 1886—1891, of articles imported; of articles of domestic product exported; of imports under old and new tariffs, 10 months ending July 31, 1890 and 1891, compared; of imports and domestic exports of merchandise by countries, 1880, and 1886—1891.

Tilden, J. N., A commercial geography for academies, high schools, and business colleges. Boston, Leach, Shewell & Sanborn, 1891. 8. 187 pp. cloth. $ 1.—. (Contents information on the routes and growth of commerce, the production centres and the markets of the world, waterways and railways, the staple articles of commerce, their relative value and importance.)

Year's, the, naval progress. Annual of the Office of naval intelligence, July 1891. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8 491 pp. $ 3.25 = 16/. . (Publication of the Navy Department, Office of naval intelligence Contents: Notes on ships and torpedo boats. — Notes on machinery. — Notes on ordnance. — Electricity on shipboard. — The naval manoeuvres of 1890. — The armor question in 1891. — The coast-defense systems of Europe. — Service high explosives. — The torpedo vessel A history of its development. — The systems of promotion in several European navies — Some standard books on professional subjects.)

Camera di commercio e d'arti della provincia di Alessandria: statistica industriale della provincia di Alessandria. Alessandria, tip. succ. Gazzotti & C., 1891. 8. 106 pp.

7. Finanzwesen.

Hermes, L. H., Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preufsens nach Erlafs des Gesetzes vom 20. Juni 1875. 2. Aufl. Köln, Bachem, 1891. gr 8. IX—262 SS. M 3.—.

Kaufmann, W (Gerichtsassessor), Das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. VI—190 SS. M. 3,60.

Lorenz, H., Die Beamtenbesoldungstitel des Deutschen Reichs-, preufsischen Staats- und Berliner Stadthaushaltsetats für das Etatsjahr 1891/92. Eine Zusammenstellung der Behörden, der Zahl der bei denselben angestellten Beamten und der als Besoldung der letzteren festgesetzten Beträge an Gehalt- und Wohnungsgeldzuschufs Berlin, R. Hertzberg, 1891. 12. 78 SS. M. 0,75.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de M. Léon Say par L. Foyot (chef de bureau) et A. Lanjalley (direteur général) au Ministère des finances. Fascicule 18: (Monnaies — Partage.) Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1891. Roy. in-8. (Vol. II. pag. 609/736.) fr. 3,50. (Table: Monnaies. — Monts-de-piété. — Mouture (Impôt de). — Mouvement général des fonds. — Mutations foncières. — Navigation intérieure. — Noblesse. — Octrois. — Opérations de bourse. — Or. — Ordonnancement. — Paiement. — Pairie. — Paris. — etc.)

de Roussen, L., Les fissures du budget. De la possibilité d'économies par centaines de millions. Paris, Kolb, 1891. in-18 jésus. 61 pag.

Commissione centrale dei valori per le dogane: sessione 1890—91. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1891. 8. 491 pp. l. 4.—. (Annali dell' industria e del commercio, 1891. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: divisione industrie, commercî e credito.)

Pistono, A., L' imposta di richezza mobile spiegata al contribuente. Torino, L. Roux & C., 1891. 16. 56 pp. l. 0,50. (Contiene: Imponibilità dell' imposta. — Dichiarazione e accertamento dei redditi. — Determinazione e riscossione dell' imposta. — Ricorsi. — Formazione e pubblicazione dei ruoli. — Sopratasse e pene pecuniarie per omessa o mancata denunzia.).

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gebhard, H. (Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung der Seeleute), Berlin, C. Heymann, 1891. gr. 8. 208 SS. geb. M. 5.—. (A. u. d. T.: Versicherung der Seeleute, Band I.)

Lass, L. (Privatdozent, Marburg), Versicherungsmarke und Quittungskarte, ihre

rechtliche Natur und Bedeutung für die Reichsinvaliditäts- und Altersversicherung. (A. u. d. T.: Rechtswissenschaftliche Untersuchungen zur sozialpolitischen Gesetzgebung, Heft 1.) Marburg, O. Ehrhardt, 1891. 8. 70 SS. M. 1,50.

Parisius, L. und H. Crüger, Formularbuch zum Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Praktische Anleitung für die Führung des Genossenschaftsregisters und den Verkehr mit dem Registergericht. Berlin, J. Guttentag, 1892. gr. 8. VIII—152 SS. M. 3.—.

Stüssi, H., Der Bund und das Versicherungswesen. Zürich, A. Müller, 1892. gr. 8. 180 SS. M. 4.—.

Haut personnel, le, de la Banque de France. Documents divers. Etude du projet de renouvellement du privilège. Montdidier (départ. Somme), impr. Charpentier, 1891. 16. 71 pag. fr. 1,50.

Marcelin, F., Questions haïtiennes (la Banque du commerce et de l'industrie; menus propos). Paris, Kugelmann, 1891. in-18 jésus. 177 pag. fr. 5.—.

Marinitsch, O., La bourse théorique et pratique. Paris, P. Ollendorff, 1891. gr. in-8. avec 8 dessins de V. Morland. fr. 3,50. (Table: Les valeurs mobilières. — Les achats-ventes au comptant et à terme. — Des reports et combinaisons. — Le monde financier. — Les affaires de bourse.)

Peny, E. (ingénieur), L' assurance ouvrière dans les mines et la réorganisation des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Bruxelles, E. Ramlot, 1891. 8. 60 pag. et un tableau. fr. 1,25.

Vavasseur, A., Traité des sociétés civiles et commerciales (avec formules). 4e édition, avec la collaboration de Jacques Vavasseur. 2 volumes. Paris, Marchal & Billard, 1892. 8. fr. 16.—. (Sommaire: Sociétés françaises et étrangères. — Assurances. — Associations et syndicats professionnels. — Taxes fiscales.)

Annual report, XXIst, of the Deputy Master of the mint, 1890. London, printed by Darling & Son, 1891. gr. in-8. 118 pp. with 1 plate. (Parliam. paper by command. Contents: Report. — Appendix: Memorandum by the Superintendent of the operative department. — Memorandum by the chemist and assayer of the mint. — General account of expenses and receipts of the mint for the year 1890. — Statement of moneys coined, etc. in the last ten years. — Reports of the Deputy Master of the Sydney and of the Melbourne branch of the Royal mint for the year 1890. —)

Clarke, H. W., A history of tithes. London, Swan Sonnenschein & Co, 1891. 8. XXIV—268 pp. cloth. 6/.—. (Contents: The first documentary statement of tithes in England. — The first public lay law for the payment of tithes. — The laws made by Anglo-Saxon kings. — Origin of our modern parish churches and boundaries. — The laws of Ethelred II. — The first Poor Law Act. — Canons for payment of tithes. — Appropriation of tithes to monasteries. — Infeudations. Exemptions from payment of tithes. — Dissolution of monasteries. — Tithes in the City and liberties of London. — The Commutation Act of 1836. — Tithes of church in Wales. — Tithe Act, 1891. — etc.)

Cunningham, W., The use and abuse of money. London, J. Murray, 1891. 8. VII—220 pp. cloth. 3/.—. (Contents: Part I. Social problems: 1. Political economy with assumptions and without. 2. Industry without capital. 3. Capitalist era. 4. Material progress and moral indifference. 5. The control of capital. — Part II. Practical questions: 1. The formation of capital. 2. Capital in action. 3. The replacement of capital. The direction of capital. — Part III. Personal duty: 1. Personal responsibility. 2. Duty in regard to employing capital. 3. Duty in regard to the return on capital. 4. The enjoyment of wealth.)

Poor's Handbook of investment securities for the use of bankers, investors, trust institutions and railroad officials, supplementing Poor's Manual of railroads. 2nd annual number: July 1891. New-York, J. V. & H. W. Poor, 1891. gr. in-8. 30 and 508 pp. cloth. 12/.6.

9. Soziale Frage.

Bernstein, Gesellschaftliches und Privateigentum. Berlin, „Vorwärts", 1891. 8. 31 SS.

Flürscheim, M., Papst und Sozialreform, ein Appell von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst. Düsseldorf, Gerlach, 1891. 8. 56 SS

„Freiland“ und die Freilandbewegung. Hrsg. vom Freiländischen Aktionskomitee. Dresden, E. Pierson, 1891. 16. 64 SS. M. 0,10.

Harbort, F. (Rektor in Wittmund), Sozialdemokratie und Volksschule. Hannover, C. Meyer, 1891. gr. 8. 58 SS. M. 0,80.

Harmening, E. (Mitglied des Reichstages). Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitzreform. Vortrag gehalten am 16. März 1891 in öffentlicher Versammlung des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform. Berlin, W. Latte, 1891. Roy.-8 24 SS. M. 0,50.

Knortz, K., Der amerikanische Sonntag. Zürich, J. Schabelitz, 1891. 8. 36 SS. M. 0,50.

Knudsen, S. Olsen und M. Olsen, Bericht der Sozialdemokratie in Dänemark. Brüssel, P. Weifsenbruch, 1891. 16. 14 SS. fr. 0.50.

Laicus, Ph., Etwas später! Fortsetzung von Bellamy's Rückblick aus dem Jahre 2000. Mainz 1891. 8. VII—208 SS. M. 1,80.

Lombroso, C. und R. Lasch, Die politischen Verbrecher und die Revolutionen in anthropologischer, juristischer und staatswissenschaftlicher Beziehung. Unter Mitwirkung der Verfasser deutsch herausgegeben von H. Kurella. 2 Bände. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.), 1892. gr. 8. VII—280 und 288 SS., mit 7 graphischen Darstellungen und 2 Porträttafeln. M. 16.—

Marquardt, L. (Pfarrer), Das geistliche Amt und die soziale Lage. Welche Aufgabe stellt die soziale Lage insonderheit dem geistlichen Amte? Unter Berücksichtigung der auf dem evangelisch-sozialen Kongrefs zu Berlin im Mai 1890 gepflogenen Verhandlungen. Berlin, H. Spamer, 1891. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Basel am 12. und 13. Oktober 1891. XVII. Versammlung, Heft 1. Aarau, Sauerländer, 1891. gr. 8. 132 SS. (mit deutschem und französ. Text). M. 1,60. (Inhalt: Die Referate a) Gründung von Trinkerasylen und Einführung derselben in die Gesetzgebung. b) Stellung der Freiheitsstrafe in der zukünftigen schweizerischen Strafgesetzgebung.)

Weber (Lic., Pfarrer in München-Gladbach), Der Kampf wider die Unzucht. Gotha, F. A. Perthes, 1891. gr. 8. VI—178 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Zimmer's Handbibliothek der praktischen Theologie, Bd. 11—14, Abteil. 33.)

Bellom, M. (injénieur au corps des mines), De l'organisation des caisses de secours pour les ouvriers mineurs en Autriche. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1891. 8. 73 pag. (Extrait du „Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail.“)

de Gibel, G. (publiciste), La question sociale. Pourquoi je suis monarchiste et catholique. Bordeaux, imprim. St.-Pierre, 1891. in-12. 44 pag.

de Pascal, G. (R. P.), L'église et la question sociale. Etude sur l'Encyclique „de la condition des ouvriers“. Paris, Lethielleux, 1891. in-18 jésus. IV—128 pag. fr. 1,25.

Périn, Ch., L'économie politique d'après l'Encyclique sur la condition des ouvriers. Paris, V. Lecoffre, 1891. gr. in-8. 32 pag. fr. 1.—.

Révélations sur les mystères de l'assistance publique; par un ancien fonctionnaire. „Pourquoi les pauvres meurent de faim!“ Paris, impr. Valery, 1891. 16. 12 pag.

Rutten (Mgr., prélat domestique du pape Léon XIII.), Le socialisme. Bruges, Beyaert-Storie, 1891. in-32. 32 pag. fr. 0,10.

Saulmier, E., La grève des justiciables. Paris, impr. Blanpain, 1891. 8 32 pag. fr. 0,25.

Wiliquet, C., Les grèves et le maintien de l'ordre. Précis des droits et des devoirs de l'autorité et du citoyen. 2e édition. Frameries & Mons, Dufrane-Friart, 1891. 16. 38 pag. fr. 1 —.

de Wyzewa, T., Le mouvement socialiste en Europe. Les hommes et les idées. Paris, Perrin & Cie, 1892. in-18 jésus. 283 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La situation présente. — Les socialistes français: Benoît Malon, J. Guesde, Lafargue, Vail-

lant, Allemane et Brousse. — Les socialistes allemands: Les origines de schisme: Bruno Wille. Les jeunes socialistes: Werner et ses compagnons. Les anciens: Bebel et Liebknecht. — M. de Vollmar. — Les socialistes belges: Anseele et le ,,Vooruit". Jean Volders et Louis Bertrand. — Les socialistes anglais: William Morris. Figures diverses. L'avenir du socialisme. — Deux congrès socialistes: Le congrès international de Bruxelles. Le congrès national allemand d'Erfurt.)

Banks, L. A., White slaves; or, the oppression of the worthy poor. Boston, Lee & Shepard, 1892. 12. 331 pp. cloth. $ 1,50. (Discourses on the plague of the ,,sweat-shop" — the relation of wages to morals — the temptations of working people — the evils of tenement-house life — the terrible worship of the god gold in modern society.. — etc.)

Elements of social science. The cause and cure of poverty, prostitution and celibacy. 28th edition. London, E. Thruelove, 1891. 8. cloth. 3/.—.

George, Henry, The condition of labour: an open letter to pope Leo XIII. With an appendix containing the Encyclical of pope Leo XIII on the condition of labour. London, Sonnenschein, 1891. 8. 194 pp. 2/.6.

Heywood, J., Nine hours wages calculator. New edition. London, Heywood, 1891. 12. /.0,1.

Jones, L., Life, times, and labours of Robert Owen. Edited by Williams Cairns Jones. Vol. I. London, S. Sonnenschein, 1891. 8. 223 pp. with 2 portraits and 1 facsimile. 3/.6.

de Lestrade (vicomte), Combes, Present condition of peasants in the Russian Empire: a paper submitted to the American Academy ot political and social science. Philadelphia, American Acad. etc., 1891. 8. $ 0,50. (Publications of the Academy, N° 34.)

Maxwell, D., Stepping stones to socialism. London, Simpkin, 1891. crown-8. 132 pp. 1/.—.

Scott, S. M., The sub-treasury plan, (also) the land and loan system, (also) the arch of finance. Topeka (Kansas), the Hamilton Printing C°, 1891. 8. 98 pp. $ 0,25.

Shattuck, Harriette R., The womau's manual of parliamentary law; with practical illustrations especially adapted to women's organizations. Boston, Lee & Sheppard, 1892. 16. 260 pp. cloth. $ 0,75. (Planed for use in women's clubs, unions and societies.)

Taylor, Whately Cooke (Inspector of factories), The modern factory system. London, Paul, Trübner & C°, 1891. 8. 14/.—. (Contents: A history of the rise and progress of the factory system, particulary in relation to the social and economical development of modern times; — a review of factory legislation; — a discussion of such recent social problems as: the protection of adult labour; the sweating system; socialism; labour in shops, the influence of machinery on the wellbeing of labourers. etc.)

Wilkinson, J. F., Mutual thrift. London, Methuen 1891. crown-8. 334 pp. 2/.6. (Social questions of to-day.)

Baksay, Károly, Communismus és magántulajdon. Budapest, Nagel, 1891. 192 pp. (Kommunismus und Privateigentum aus christlich-sozialem Gesichtspunkte, von Karl Baksay.)

Cafiero, C., Anarchia e comunismo: discorso per cura del gruppo socialista-anarchico dei facchini. Ancona, tip. economica, 1891. 16. 11 pp.

Chieco, L. G., La partecipazione dei lavoratori agli utili del capitale o della terra. Torino, tip. G. Candeletti, 1891. 8. 41 pp.

Marescotti, A. (senatore), Il socialismo, forza, assiomi e temperamenti suoi: note, con una lettera di Olindo Guerrini. Bologna, tip. Zanichelli, 1891. 16. 134 pp. l. 2.—.

Moretti, A., Il socialismo scientifico: conferenza tenuta al circolo operaio di Budrio, 28 giugno 1891. Bologna, tip. Monti, 1891. 8. 37 pp.

Taccone-Gallucci, N., Il socialismo, ed il cattolicismo e l'enciclica Rerum novarum. Milano, L. F. Cogliati, 1891. 8. 48 pp.

Villa, Pernice, A., La questione sociale: conferenze tenute al circolo Manzoni in Milano. — L'opinione pubblica: conferenza tenuta al circolo filologico di Milano etc. Milano, tip. Lombardi, 1891. 16. XVI—208 pp. l. 2.—.

Zambonini, G., Il giornale mastro nella contabilità delle banche popolari cooperative. Modena, tip. A. Moneti, 1891. 8. 37 pp.

Mees, M., Nadeelen van het protectionisme voor de werkende klassen. Rotterdam, Wijt & Zonen, 1891. gr. 8. VIII—82 blz. fl. 1,25.

10. Gesetzgebung.

J. Baur, Der schweizerische Patent- und Industrie-Schutz. Leitfaden zur Erwirkung und Aufrechterhaltung des Patent-, Muster-, Modell-, Fabrik- und Handels-Markenschutzes in der Schweiz. Bearbeitet und herausgegeben vom Patentbureau J. Baur. Bern, Druck u. Verlag v. K. Z. Wyss, 1891. VII und 62 SS. 8⁰.

Dieses kleine Schriftchen ist sehr wohl geeignet, den im Titel angedeuteten Zweck zu erfüllen. In drei Hauptabschnitten sind die drei einschlägigen schweizerischen Bundesgesetze, nämlich das Patent-Gesetz v. 29. Juni 1888 (S. 1—25), das G. betr. die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888 (S. 26—35) und das Markenschutz-G. v. 26. September 1890 (S. 35—49), nebst den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften, klar und bündig behandelt. Beigefügt ist als vierter Teil die Darstellung der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welche zu Paris am 20. März 1883 abgeschlossen worden ist und von J. Baur a. O. S. 51—62 sowohl im französischen Originaltext als auch in deutscher Uebersetzung mitgeteilt wird. Die Methode der Darstellung ist dem Zwecke entsprechend: der Verfasser hat es verstanden, in knappen Sätzen und recht übersichtlich das für das praktisch an dem Industrieschutze interessierte Publikum Wichtige in jenen 3 Hauptteilen mitzuteilen. Man merkt an den gelegentlich angebrachten interessanten Vergleichen sehr wohl, dafs und wie gut der Verf. auch in auswärtigen, z. B. dem deutschen Patent- und sonstigen Industrierechte, bewandert ist, z. B. S. 1 Anm. 2, S. 2 Anm. 1 u. 2. Ein eigentlicher Gebrauchsmusterschutz fehlt z. Z. noch in der Eidgenossenschaft. Die vom Verf. S. 49 ausgesprochene Hoffnung, dafs Deutschland der Union v. 20. März 1883 beitreten werde, wird sich noch nicht so bald erfüllen lassen können. (S. oben S. 108 dieses Heftes).

Königsberg i. Pr. Prof. Dr. Carl Gareis.

Ackermann, F. (Referendar), Ueber Stockwerkseigentum, insbesondere nach preufsischem Recht. Göttingen, Dieterich, 1891. 8. 53 SS. (Dissertation.)

Alexander, J. (Bücherrevisor in Berlin), Konkursgesetze aller Länder der Erde. Mit vergleichender Uebersicht hrsg. von J. A. unter Mitwirkung genannter (europäischer und aufsereuropäischer) Juristen, nebst Beiträgen der kais. deutschen Gesandtschaft in Teheran und der Generalkonsulate in Shanghai und Tanger. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. VI—530 SS. Originallwdbd. M. 10.—.

Geller, L. (Hof- und Gerichtsadvokat, Wien), Das Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 nebst den darauf bezüglichen internationalen Vereinbarungen und den Instruktionsvorschriften des k. k. Handelsministeriums. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung und den Materialien. Wien, M. Perles, 1891. kl. 8. 114 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Oesterreichische Gesetze. Einzelausgaben. Nr. 31.)

Granichstädten, O. (k. k. LandgerichtsR.), Das Urheberrecht, Prefsgesetz und das objektive Verfahren erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. Wien, K. Konegen, 1892. gr. 8. VIII—224 SS. M. 3,60.

Keller, G., Der Nachlafsvertrag aufser Konkurs nach dem schweizerischen Bundes-

gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, mit einer historischen Einleitung. Zürich, F. Schulthefs, 1891. gr. 8. 135 SS. M. 2,50.

Menzen, Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, sowie das amtliche Gutachten des kaiserlichen Gesundheitsamtes über Verfälschungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Unter besonderer Berücksichtigung der amtlichen Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert und zum praktischen Gebrauch herausgegeben. Paderborn, F. Schöningh, 1891. gr. 8. 202 SS M. 2,80.

von Savigny, Leo, Die französischen Rechtsfakultäten im Rahmen der neueren Entwickelung des französischen Hochschulwesens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. VIII—224 SS. M. 3.—.

Schuster, H. M. (Prof. an der deutschen Universität Prag), Das Wesen des Urheberrechtes. Eine dogmatische und dogmengeschichtliche Untersuchung mit Berücksichtigung der geltenden europäischen Gesetze, zumal des österreichischen und deutschen. Wien, Manz, 1891. gr. 8. 62 SS. M. 1,20.

von Weinrich, A., Zur Reform der deutschen Rechtsanwaltschaft nebst Anhang enthaltend einige Bemerkungen über Armenrecht und Gebührenwesen. Strafsburg, K. J. Trübner, 1891. gr. 8. VI—126 SS. M. 2,50.

di Renzo, D., Il fallimento: manuale teorico-pratico per i curatori. Milano, G. Massa, 1891. 16. 204 pp. l. 3,60. (Contiene: Nozioni di giurisprudenza. — Formulario degli atti di procedura per un fallimento. — Sistemi di contabilità per un' amministrazione di fallimento. — Manuali pei professionisti.)

Scaevola, Q. M., Código civil comentado y concordado extensamente con arreglo á la nueva edición oficial. Tomo V. Madrid, Moreno Royas, 1891. 8. pes. 7.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin, Jahresabschlufs der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro 1. April 1890/91. Nebst Erläuterungen dazu und zu letzteren 4 Anlagen. 2 Hefte. Berlin, Druck von Gebrüder Grunert, 1891. quer-folio. 295 und 97 SS.

David, G., Ceterum censeo . . .! Mahnworte an die Staatsmänner und Volksvertreter Oesterreich-Ungarns. Unser militärisches Deficit. Wien, Verlag der „Reichswehr", 1891. gr. 8. 85 SS. M. 1,20.

Ebert, A. (RegR.), Zusammenstellung der für die Provinzialverwaltung von Hannover geltenden Gesetze, Verordnungen, Regulative und sonstigen Bestimmungen. Hannover, Hahn, 1891. gr. 8. geb. XX—664 SS. M. 10.—.

Erfurt, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Frfurt für das Etatsjahr 1890/91. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1891. Roy. in-4. 109—LXII SS.

Genzmer, St. (LandR. des Kreises Marienwerder), Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen des preufsischen Staates dargestellt unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Berlin, H. W. Müller, 1891. gr. 8. VII—102 SS. M. 2,50.

Guttstadt, A. (Prof.), Deutschlands Gesundheitswesen. Organisation und Gesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Mit Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Teil II. Leipzig, G. Thieme, 1891. gr. 8. X—581 SS. M. 10.—.

Heyking, A. (Baron), Die Streitfrage wegen des Fischereirechtes im Behringsmeere und an der Küste von Neu-Fundland vor ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung. St. Petersburg 1891. Roy.-8. 23 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der „Russischen Revue".)

Hue de Grais (Graf, Reg.-Präsident), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preufsen und dem Deutschen Reiche. 8. Aufl. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. X—517 SS. Orig.-Lwdbd. M. 7.—.

Kloeppel, P., Gesetz und Obrigkeit zur Klärung des Staats- und Rechtsbegriffs. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1891. 8. VI—129 SS. M. 2,70.

Köln. Finalabschlufs der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der

Nebenfonds für 1890—91. Köln, K—er Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1891. 4. 541 SS.

Mayer, Manfred, Geschichte der Mediatisierung des Fürstentums Isenburg. München, Riegersche Universitätsbhdl., 1891. Roy.-8. X—267 SS. M. 8 —.

Sorau (Niederlausitz). Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Sorau für die Zeit vom 1. April 1884 bis Ende März 1890. Sorau, N.-L., Buchdruckerei von Rauert, 1891. 4. IV—115 SS.

---

d'Avenel, G. (le vicomte), La réforme administrative. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. 346 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le ministère de l'intérieur. — Le ministère de la justice. — Les cultes et les rapports de l'église et de l'Etat. — L'extension du fonctionnarisme depuis un demi-siècle.)

Chantre, A. (licencié en droit), Du séjour et de l'expulsion des étrangers. Genève et Bâle, H. Georg, 1891. 8. 132 pag. fr. 3.—.

Du Puynode, G., Les Chambres et la France. Paris, Guillaumin & C°, 1891. 8. 89 pag.

Toyokichi Jyenaga, The constitutional development of Japan, 1853—1881. Baltimore, John Hopkins press, 1891. 8. 518 pp. $ 0,50. (John Hopkins Univ. Studies, 9th series, N° 9. Contents: The political condition of Japan at and after the advent of foreigners in 1853. — Description of the form of the government of the Restoration (1868—1869). — Account of the aboliton of feudalism (1869—1871). — Account of the progress of the constitutional movement from the abolition of feudalism to the proclamation of October 12, 1881.)

Wenzel, J., Comparative view of the executive and legislative departments of the governments of the United States, France, England and Germany. Boston, Heath & C°, 1891. 32. III—81 pp. $ 0,20.

Máriássy, B., A magyar törvényhozás és Magyarország történelme. Raab, Selbstverlag, 1891. 8. 170 SS. (B. Máriássy, Die Gesetzgebung und Geschichte Ungarns, Band XIV: König Franz Josef I.)

Retortillo y Tornon, A., Compendio de historia del derecho internacional. Madrid, Fortanet, 1891. 8. pes. 4.—.

12. Statistik.

Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat. Herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. 4. Ausgabe. Hamburg, Otto Meissner, 1891. 8°. 336 SS.

In dem Statistischen Handbuche der freien Stadt Hamburg erscheint der Versuch glücklich durchgeführt, den Grundrifs der staatlichen Statistik mit jenem der Kommunalstatistik zu verschmelzen. Die Absicht, die jeweiligen Auflagen des Handbuches in 5-jährigen Perioden, in Anlehnung an die Perioden der Volkszählung erscheinen zu lassen, kann nur vollkommen gebilligt werden. Was die Reichhaltigkeit der Details anbelangt, so hat es der Bearbeiter, Herr Dr. G. Koch, verstanden, bei vollkommener Rücksichtnahme auf die Geschlossenheit des Systemes einer staatlichen Statistik doch auch der sonst nur bei kommunalstatistischen Werken anzutreffenden Feinheit der Gesichtspunkte gerecht zu werden; in dieser letzten Hinsicht möchte ich nur auf folgende Nachweisungen hindeuten: die zusammenlebenden Ehepaare nach dem gegenseitigen Alter, ferner die Staatsfremden nach Alter und Aufenthaltsdauer, beides auf Grund der Zählung von 1885; die Dauer der Ehelosigkeit bei Wiederverheiratungen, die Verhältnisse des Dienstbotenwechsels, die Wohn-

dauer der Parteien, die mit Beschlag belegten Mieten, das Verhältnis von Geburten und Eheschliefsungen zu den kirchlichen Akten der Taufe und Trauung u. s. f. Bekannt sind ferner die vorzüglichen Daten über die überseeische Auswanderung, welche die beste Quelle in dieser Hinsicht bilden. Ueberhaupt erscheint der Abschnitt „Bevölkerung" gegen früher reichhaltiger durchgeführt, ebenso wie jene über Industrie, Ackerbau, Rechtspflege und Wohlthätigkeit. Namentlich aber sind als wesentlich neu oder bereichert die wichtigen Kapitel über das Versicherungswesen, die soziale Fürsorge und die Anstalten für Selbsthilfe hervorzuheben. In dieser Richtung hatte seit 1885, dem Zeitpunkte des Erscheinens der 3. Ausgabe, die Verwaltung, wie z. B. durch die Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversorgung, bedeutende Fortschritte gemacht und der Statistik die Aufgabe gestellt, ihren Rahmen erheblich zu erweitern, namentlich auch was das Gebiet der öffentlichen Armenpflege anbelangt. Zum Schlusse ist eine Reihe neuester Nachweisungen, so z. B. über die Volkszählung von 1890, die Zollverwaltung seit dem Zollanschlusse, und zahlreiche andere anhangsweise mitgeteilt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung des Handbuches auch für solche, die mit dem Nachschlagen in statistischen Quellenwerken weniger vertraut sind.

Prag. E. Mischler.

Allgemeines.

Rosenfeld, Amalia (aus Lublin, Rufsland), Die moderne Verschiebung der Pockensterblichkeit in das arbeitsfähige Lebensalter. Eine statistische Studie. Genf, Buchdruckerei Taponnier & Studer, 1891. gr. 8. 40 SS. (Dissertation.)

Deutsches Reich.

Hasse, E., Beiträge zur Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik von Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Roy.-8. 88 SS. mit 4 graph. Darstellungen M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Festschrift: Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kais. statistischen Amt. Neue Folge, Band 54: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1890. Teil 1: Statistik des auswärtigen Handels nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. Imp.-4. 470 SS. M. 12.—.

Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1890. Berlin, Reichsdruckerei, 1891. Folio. IV—102 SS.

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1890—1891. Paris, imprim. nationale, 1891. gr. in-4. 21 planches graphiques et 12 pag. texte. (Publication du Ministère des travaux publics. Table des planches: Chemins de fer (7 planches). — Navigation intérieure: Port de Paris. Effectif des navires chargés et tonnage effectif de 1883 à 1890 (12 planches). — Navigation maritime: Mouvement général du cabotage dans les principaux ports français de 1837 à 1889 (2 planches). — Routes nationales (1 planche). — Circulation parisienne: Mouvement des voyageurs en 1889: Omnibus et tramways. (3 planches.) — Accidents du travail en Allemagne pendant l'année 1887 (loi du 6 juillet 1884).

Annuaire statistique de la France, XIVième année (1891). Paris, imprimerie nationale, 1891. gr. in-8. XXVI—535 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies, service de la statistique générale de France.)

England.

Agricultural statistics (Ireland) 1891. General abstracts showing the acreage

under crops; also the number and description of live stock in each county and province, 1890/91. Dublin 1891. 8.

Oesterreich.

Schematismus der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf Grund der statistischen Aufnahme vom 30. April 1890. Bearbeitet und hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Wien, A. Hölder, 1891. gr. 8. IX—843 SS. M. 14.—.

Italien.

Annuario statistico italiano 1889—1890. Roma, tip. di G. Bertero, 1891. 8. XII—1034 pp. l. 6.—. (Contiene: Climatologia. Superficie e popolazione. — Igiene e sanità. — Istruzione. — Opere dichiarate per la riserva dei diritti di autore. — Elezioni politiche ed amministrative. — Beneficenza ed assistenza pubblica. — Società di M. S. e società cooperative. — Giustizia civile e penale. Carceri. — Agricoltura. — Industrie. Primative industriali. Mercedi degli operai addetti ad alcune industrie. — Prezzi di alcuni generi alimentari sui mercati principali. — Valori di alcune merci stabiliti per le statistiche doganali. — Commercio coll' estero. — Navigazione marittima. — Marina mercantile. — Viabilità. — Poste, telegrafi e telefoni. — Moneta e credito. — Debito ipotecario iscritto sulla proprietà fondiaria. — Finanze comunali e provinciali. — Finanze dello Stato. Esercito. — Marina militare. — Possessi e protettorati in Africa. — etc.)

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale, sessione del 1890. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero, 1891. 8. XXIV—267 pp. l. 2,50. — (Annali di statistica, Serie IV, N° 52. Indice: Sugli studii per le indagini statistiche sulle tutele. — Sui discorsi dei procuratori generali riguardanti l'anno 1889 (parte civile). — Proposta sulla riforma dei registri per la statistica civile. — Sulle relazioni dei presidenti dei tribunali e dei procuratori del Re intorno ai fallimenti. — Sul movimento della delinquenza negli anni 1888 e 1889. Relazione del (Direttore generale della statistica) Bodio. — Sull' andamento del servizio riguardante la scheda individuale in materia penale. — Sulla verificazione dei registri statistici in materia penale. — etc.)

Belgien und Holland.

Relevé officiel du chiffre de la population du royaume de Belgique, par province, par arrondissement administratif et par commune, à la date du 31 décembre 1890 (d'après les données annuelles du mouvement de la population et de l'état civil.) Bruxelles, imprim de la régie du Moniteur Belge, 1891. Folio. 12 pag

Statistiek van het koningrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XVI. stuk: 1890. Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen etc. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1891. 4. VI—112 SS. (Publikation des holländischen Finanzministeriums. Inhalt: Ergebnisse der direkten und indirekten Staatssteuern, der Erträge der Accisen, Domänen und Regalien im KR. der Niederlande für das Finanzjahr 1890. — Vergleichende Zusammenstellung der Staatseinnahmen in den Jahren 1885—90.)

Schweiz.

Feinberg, Mina (aus Georgenburg, Kownóer Gouvernem., Rufsland). Die Verbreitung der Pocken, Masern und Scharlach in der Schweiz während der 10 Jahre 1878—1887 nach deren Mortalitätsverhältnissen in verschiedenen Höhenlagen und Bevölkerungsgruppen. Bern, Buchdruckerei Wyss, 1891. 8. 25 SS. (Dissertation.)

Weber, E. (prakt. Arzt), Beiträge zur Mortalitätsstatistik an septischen puerperalen Prozessen. Bern, Buchdruckerei Wyss, 1890. 8. 40 SS. mit 5 Tafeln. (Dissertation, Inhalt bezieht sich nur auf die Schweiz.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række N° 124: Uddrag af Aarsberetninger fra de forenede Rigers Konsuler for Aaret 1889, udgivet efter Foranstaltning af Departement for det Indre. Kristiania, Aschehoug & C°, 1890. gr. in-8. 646 pp. kr. 2.50. (Auszug

aus den Jahresberichten der Norwegischen Konsuln im Auslande für das Jahr 1889. Hrsg. im Auftrage des Norwegischen Ministeriums des Innern.)

Norges officielle Statistik. III. Række N⁰ 127: De offentlige Jernbaner, 1ste Juli 1889—30te Juni 1890. (Statistik der Norwegischen Staatsbahnen, hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten.) Kristiania, H. Aschehoug & C⁰, 1891. gr. in-8. XL—240 pp.

Griechenland.

Στατιστική τῆς Ἑλλάδος. Ἀπογραφὴ τῆς 15—16 Ἀπριλίου 1889. Μέρος τρίτον. Ἕλληνες ὑπήκοοι ἐν τῇ ἀλλοδαπῇ. Ἀθήναις 1891. 4. XX—96 pp. (Statistik Griechenlands. Bevölkerung. Volkszählung vom 15.—16. April 1889. Heft 3: Griechische Unterthanen im Auslande. Publikation des Ministeriums des Innern zu Athen, Abteilung für Volkswirtschaft und Statistik. Inhalt: Griechische Unterthanen in den verschiedenen Staaten und Städten des Auslandes. — Griechische Unterthanen aufgestellt nach ihrer Heimatsgemeinde und den ausländischen Staaten ihres gegenwärtigen Aufenthalts. — Griechische Unterthanen im Auslande nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Schulbildung (mit Angabe der Analphabeten). Nach den einzelnen ausländischen Staaten geordnete Tabellen. — Griechische Unterthanen im Auslande nach dem Gewerbe, das sie dort betreiben. — Griechische Unterthanen im Auslande nach der Konfession.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. statistical series: N⁰ 2: Customs gazette N⁰ XC: April-June 1891. Published by order of the Inspector General of customs. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1891. 4. (Issued 5th August 1891.) $ 1.—.

13. Verschiedenes.

Abafi, L. (Mitglied der Petöfi-Gesellschaft in Budapest), Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn. Band I. Budapest, L. Aigner, 1890. 8. 357 SS. M. 7.—.

Berner, E. (kgl. preufs. Hausarchivar), Geschichte des preufsischen Staates. München, Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, 1891. gr. 8. 758 SS. mit 17 Tafeln und Beilagen in Farbendruck, 92 Buchdruckbeilagen, etwa 400 Abbildungen im Text und 7 Karten. M. 16.—.

Commender, Hans (Gymnasialprof. u. Bezirksschulvorsteher in Linz), Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs. Linz, F. J. Ebenhöch, 1891. 8. X—790 SS. M. 8.—.

Deutscher Hochschulkalender für das Wintersemester 1891/92. Teil I: Tagebuch mit geschichtlichen Daten. Teil II: Die technischen Hochschulen und Bergakademien des Deutschen Reiches, der österreich-ungar. Monarchie, der Schweiz und Rufslands. Bearbeitet von (Prof.) W. Scheffler. Leipzig, A. Felix, 1891. 12. 280 SS. M. 3.—.

Dollinger, J. (aa. öff. Prof., Budapest), und W. Suppan (ung. Seminardirektor). Ueber die körperliche Erziehung der Jugend. Zwei Berichte. Stuttgart, F. Enke, 1891. gr. 8. VIII—98 SS. M. 2,80.

Flemming, W. (Prof., Kiel), Die Universitätsferien bei uns und im Auslande. Braunschweig, H. Bruhn, 1891. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Franken, H., Die Kinderhorte und deren erziehliche Bedeutung. Bielefeld 1891. kl. 8. 16 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Pädagogische Abhandlungen, Heft 2.)

Fuhse, F., Sitten und Gebräuche der Deutschen beim Essen und Trinken von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des XI. Jahrhunderts. Eine germanistisch-antiquarische Abhandlung. Wolffenbüttel, gedruckt bei O. Wollermann, 1891. 8 44 SS. (Göttinger Dissertation.)

George-Kaufmann, Amara, Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador. Ein Lebensbild, nach historischen Quellen entworfen. Freiburg i. Br., Herder, 1891. kl. 8. XII—284 SS. Mit Porträt Moreno's. M. 2.—.

Heinzig, B. (Oberlehrer am Realgymnasium zu Annaberg), Die Schule Frankreichs in ihrer historischen Entwickelung, besonders seit dem deutsch-französischen Kriege von 1870—71, nebst einer Uebersetzung des neuesten französichen Primärschulgesetzes. Frankfurt a/M., Kesselringsche Hofbhdl., 1891. gr. 8. VI—90 SS. M. 1,50.

Hübsch, G. (Seminarlehrer), Die Reform und Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Volksschule im ehemaligen Hochstift Bamberg unter den Fürstbischöfen Adam Friedrich von Seinsheim (1757—79) und Franz Ludwig von Erthal (1779—95). Quellenmäfsig bearbeitet. Bamberg, Buchner, 1891. gr. 8. IX—210 SS. M. 3.—.

Jahresbericht über das höhere Schulwesen. Herausgegeben von C. Rethwisch. Jahrgang V: 1890. Berlin, R. Gaertner, 1891. gr. 8. VIII—607 SS. M. 12.—.

Koldewen, F. (Prof., Direktor des herz. Realgymnasiums zu Braunschweig), Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig von den ältesten Zeiten bis zum Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm im Jahre 1831. Wolfenbüttel, J. Zweifsler, 1891. 8. VIII—248 SS M. 3.—.

Korrespondenz, politische, Friedrichs des Grofsen Band XVIII, 2. Hälfte: Juli bis Dezember 1759. Berlin, A. Duncker, 1891. Roy-8. (S. 369—1774 von Band XVIII) M. 10.—.

Memoiren des Fürsten Talleyrand. Herausgegeben mit einer Vorrede und Anmerkungen vom Herzog von Broglie. Deutsche Originalausgabe von Ad. Ebeling. Band II (die Jahre 1809—1815 behandelnd) und Band III (die Jahre 1815—1830 behandelnd). Köln, A. Ahn, 1891. 8. VI—428 und IV—406 SS. mit 2 Porträts, à M. 6.—.

Minerva. Jahrbuch der Universitäten der Welt. Hrsg. von R. Kukula und K. Trübner. Jahrg. I (1891—92) Strafsburg, Trübner, 1891. 12. 360 SS. Originalband. M. 4.—.

Schleiden, Rudolf, Schleswig-Holsteins erste Erhebung 1848—1849. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1891. gr. 8. XII—371 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners, II. Folge.)

Settegast, H., Erlebtes und Erstrebtes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. XII—328 SS. M. 5.—.

Staack, Das Medizinal- und Gesundheitswesen mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Schleswig-Holstein. Infolge Anregung der Aerztekammer auf Verfügung des (WGehR. Oberpräsidenden) von Steinmann unter fachmännischem und juristischem Beirat bearbeitet von (Rechnungsrat) Staack, Schleswig im Juni 1891. Kiel, Lipsius & Tischer. 1891. Roy.-8. XXIX—548 SS. Originalband. M. 8.—.

Stephan, G. (Direktor der Bürgerschule in Netzschkau), Die häusliche Erziehung in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts. Mit einem Vorwort von (Prof.) K. Biedermann. Wiesbaden, Bergmann, 1891. gr. 8. XVIII—162 SS. M. 3,60.

Weber, H. (Rektor der Universität Marburg), Die Universität Marburg unter preufsischer Herrschaft Festrede zur Einweihung der neuen Aula am 26. Juni 1891. Marburg, Elwert, 1891. gr. 8. 24 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 0,50.

Wippermann, K., Fürst Bismarck im Ruhestande. Sammlung von Kundgebungen über den Rücktritt des Fürsten, der Berichte über politische Gespräche desselben sowie der auf seine Eingebungen zurückgeführten oder in seinem Sinne erfolgten Veröffentlichungen. Berlin, W. Zimmermann, 1892. gr. 8. XVI—300 SS. M. 5.—.

Wustmann, G. (Stadtbibliothekar und Direktor des Ratsarchivs in Leipzig), Allerhand Sprachdummheiten. Kleine deutsche Grammatik des Zweifelhaften, des Falschen und des Häfslichen. Ein Hilfsbuch für Alle, die sich öffentlich der deutschen Sprache bedienen. Leipzig, F. W. Grunow, 1891. kl. 8. 320 SS. M. 2.—.

Zenker, E. W., Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Wien, W. Braumüller, 1892. gr. 8. VIII—160 SS. M. 4.—.

Congrès international de médecine mentale, tenu à Paris du 5 au 10 août 1889. Comptes rendus publiés par A. Ritti (secrétaire général du Congrès). Paris, G. Masson, 1891. gr. in-8. 602 pag. avec 9 planches. fr. 12.—.

Recueil des travaux du Comité consultatif d'hygiène publique de France et des actes officiels de l'administration sanitaire. Tome XXième (année 1890). Melun, imprim. administrative, 1891. gr. in-8. XII—744 pag. fr. 10.—.

Cook, Ch., The prisons of the world, with stories of crime, criminals, and convicts. London, Morgan & Scott, 1891. 8. XII—195 pp. with numerous woodcuts. 1/.—. (Contents: Historic prisons, past and present. — Penal servitude. — Prison experiences.

— Prison systems compared and contrasted. — Discharged prisoners. — Needed reforms. — Newgate. — Convict prisons and local gaols. — Irish prisons. — French prisons. — Prisons of Italy. — Egyptian prisons. — Morocco. — The prisons of Spain. — American prisons. — The prisons of Russia. — Holland, Germany, Denmark, and Sweden. — Finland. — Russia revisited. — etc.)

Trall, R. T., Sexual physiology and hygiene: An exposition — practical, scientific, moral and popular — of some of the fundamental problems in sociology. New edition. Glasgow, Morison. 1891. 8. 266 pp. 3/6.

Somlay, J., A magyarországi néptanitók 1890, évi augusztus 20—23. napján Budapesten tar ott negyedik egyetemes gyulésének naplója. Budapest, Lampel, 1891. 8. 520 pp. (Protokolle der vom 20—23. August 1890 in Budapest abgehaltenen Verhandlungen des IV. allgemeinen ungarischen Lehrertages, redigiert von J. Somlay.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de géographie, publiées sous la direction de Vidal de la Blache et Marcel Dubois. (Paris) Ire Année (1891) N° 1, 15 octobre: La France extérieure (1891), par P. Foncin (inspecteur général de l'Université). — La France et les voies de pénétration au Soudan, par H. Schirmer (avec carte). — Récents travaux sur la géographie de la France, par Vidal de la Blache. — Géographie de l'Europe dans ces dernières années, par Camena d'Almeida. — La géographie de l'Afrique en 1880 et 1890, par H. Schirmer. — Amérique, par L. Gallois (prof., Lyon). — Océanographie et Océanie, par Marc. Dubois. — Note sur le développement de la navigation du Rhône, par A. Rainaud. — Notes de voyage sur la Bulgarie du Nord, par A. Gullioux. — Le chemin de fer transsibérien, par Camena d'Almeida. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée fondé et publié par E. Clunet (avocat à la Cour d'appel de Paris). 18e année (1891) Nos 7 à 10: Du conflit des lois française et étrangère en matière de preuve testimoniale, par L. Beauchet (prof., Nancy). — De la condition juridique des sociétés étrangères en Russie, par J. Barkowski (avocat de l'ambassade de Russie). — Du rapatriement des nationaux et des étrangers, par Ch. de Boeck (agrégé à la faculté de droit de Toulouse). — Compétence de la juridiction locale à l'égard des navires de commerce étrangers se trouvant dans les ports nationaux, par A. Porter Morse (counsellor at law, à la Cour suprême des Etats-Unis). — Des crimes et délits politiques et des infractions connexes d'après les plus récents traités d'extradition, par Lenepveu de la Font. — Le droit international privé en Bosnie et Herzégovine, par J. Trigant-Geneste (conseiller de préfecture de l'Indre). — Du duel suivant le droit suisse et de la répression pénale à laquelle sont exposés les étrangers qui vont se battre en duel en Suisse, par E. Roguin (prof., Lausanne). — Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie (suite), par R. Salem (avocat à Salonique). — Des jeux prohibés tenus dans les cercles et les maisons particulières selon la législation pénale anglaise, par A. Michel (juge suppléant au tribunal civil de Reims). — etc.

Journal des Economistes: Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Octobre 1891: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1890—1891), par A. Liesse. — L'instruction indigène dans l'Inde anglaise, par D. Bellet. — Le code de commerce Espagnol à propos d'une lecture à l'Institut, par Fr. Passy. — De l'équitable répartition des charges publiques, par G. Schelle. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — L'augmentation de l'émission et de l'encaisse à la Banque d'Angleterre, par G. François. — Enquête décennale sur les institutions d'utilité publique de la Haute-Alsace, par A. Raffalovich. — La constitution violée par ses protecteurs, par E. Martineau. — La douane anglaise en 1890—1891. —

Les gants. — Société d'économie politique (séance du 5 octobre 1891: Nécrologie: Félix Hément, Thonissen et Peruzzi. Discussion: De la loi française des syndicats professionnels. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIième année (1891) Nos 10 et 11, Octobre et Novembre: Procès-verbal de la séance du 15 juillet 1891: (La cote officielle de la bourse. — La rente italienne en France. — La question de la population: discussion des conclusions de Levasseur). — A propos du nouveau Census américain et de quelques dénombrements récents, par L. Vacher. — La statistique du paupérisme à Londres, par A. de Foville. — Essai de statistique des sociétés savantes (avec une annexe comprenant la liste des sociétés reconnues d'utilité publique), par V. Turquan. — Les caisses d'épargne françaises en 1890. — Procès-verbal de la séance du 21 octobre 1891. — Le mouvement de la population de la France en 1890, rapport au ministre du commerce, de l'industrie et des colonies, par A. Vannacque. — La circulation monétaire de la France, par A. de Foville. — Le port de Paris, par T. Loua — L'Office du travail, par V. Turquan. — Les progrès des caisses d'épargne en Russie. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Nos 277 et 278, 15 octobre et 15 novembre 1891: Assurances sur la vie. De l'insaisissabilité et de l'incessibilité des usufruits et des rentes viagères, par Lux. — La „New-York", par P. Sidrac. — Assurances contre la grêle: Résumé des opérations de l'exercice 1890 (1. Opérations de 1890. 2. Situation au 31 décembre 1890), par L. Warnier. — Attributions aux créanciers privilégiés et hypothécaires des indemnités d'assurances contre l'incendie, par C. Oudiette. — L'assurance sur la vie dans la Grande-Bretagne pendant l'exercice 1889—1890, par A. J. Cook. — Note sur le système du roulement indéfini dans les caisses de retraites, par L. Fontaine. — La prime à l'assuré sur la vie (2e article), par P. Moulin. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie et autres opérations viagères (suite), par Béziat d'Audibert. — Assurances contre l'incendie. De la responsabilité civile en matière incendie (suite), par C. Oudiette. — Les assurances maritimes à Paris, en 1890, par Paul Sidrac. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIième année (1891) Nos 19—20: 1ier octobre et 16 octobre: L'internationalisme dans les questions sociales, par E. Cheysson. — La participation et le malentendu social. IV: Conclusions, par E. Brelay. — Le livre de raison et la finance d'un bourgeois de Lille sous Louis XIV, par A. Houzé de l'Aulnoit. — De l'alcoolisme, particulièrement en Bretagne, par P. Jousset. — Les grèves des verriers du Bordelais, par Princeteau, avec discussion. — La liberté ouvrière et le mouvement socialiste, par S. Dean (Iier article). — Une enquête sur la propriété et la culture dans le Boulonnais, par C Furne (Iier article). — Le mouvement social à l'étranger. Le meilleur commentaire de l'Encyclique sur la condition des ouvriers, par J. Cazajeux. — Mélanges et notices: Les classes rurales en Italie, par C. Jannet. — Les prêts sur valeurs au mont-de-piété de Paris. Les anomalies de la loi militaire. La coopération de production, par A. Fougerousse. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XIVième année (1891) Octobre: De l'occupation des terrains bâtis pour l'ouverture, le redressement ou l'élargissement des chemins vicinaux, par E. Henry (ingénieur en chef des ponts et chaussées.) — Situation financière des départements en 1888 et en 1889. — Chronique d'Angleterre: Dénombrement. Population d'Angleterre et du pays de Galles, de l'Ecosse et de l'Irlande. — etc. — Chronique de Belgique: L'épargne dans les écoles. Les habitations ouvrières et la caisse générale d'épargne et de retraite. — Chronique de l'administration française. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, the, of tariff and trade notices and miscellaneous commercial information. Vol. XI, No 64, November 1891: State of the skilled labour market. — Iron and steel production 1890. — Condition of the labouring classes in Germany. — Condition of the labouring classes in Italy. — The cork trade in Spain. — The patents laws of Austria-Hungary. — Accidents to Austrian workmen. — The agriculture of Japan. — The coal industry of India. — The wine industry in South Australia. — Coffee and cocoa production in Brazil. — Tariff changes and customs regulations. — Changes in the Canadian customs tariff. — Extracts from diplomatic and consular reports.

— General trade notes. — Proceedings and deliberations of Chambers of commerce. — Recent trade blue books, trade statistics, etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. I. N⁰ 4 (October 1891): Encyclical letter of pope Leo XIII on the condition of labour, by (the rev. canon) H. S. Holland. — What is justice? by H. Rashdall. — The incidente of urban rates, by G. H. Blunden. — The socialism of Ferdinand Lassalle, by G. Binney Dibblee. — The impediment to production, by Fr. Minton. — Darwinism and socialism, by T. Kirkup. — The co-operative movement, by W. A. S. Hewins. — Legislation, parliamentaries inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N⁰ 358 (published October 15, 1891): Sir Robert Peel. — A moorland parish. — Austria in 1848—49. — The life of (Archbishop) Tait. — The affairs in China. — Germany and Moltke. — The XIIth Parliament of the Queen. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N⁰ CLXII, July 1891 (extra number): The German law of insurance against invalidity and old age: a history, analysis, and criticism, by T. E. Young (Vice-president of the Institute): 1. Introduction. 2. A brief history of fiscal legislation and state socialism in Germany. 3. Analysis of the law of insurance (1889) against invalidity and old age. 4. The statistical basis of the scheme (Tables of invalidity and its probability. Tables of mortality). 5. The mathematical basis of the scheme. 6. Observations upon the statistical and mathematical bases. 7. General observations upon the scheme as a whole. 8. & 9. Conclusion. Tables of statistical data and mathematical functions employed in the calculations. — Abstract of the discussion on the preceding.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LIV, part. 3, September 1891: Annual report of the council, 1891. — On the nature and uses of averages, by J. Venn. — Preliminary report of the Census of the United Kingdom. — Notes on the preliminary returns of the Censuses of some foreign countries and british colonies. — Urban population in the United States in 1890. — The zone-system on the Hungarian railways, by A. Neményi. — The progress of hippophagy in France and on the continent, by Ch. Morot. — A. century of land values. — The international Congress of hygiene and demography. — etc.

New Review, the, November 1891: Sir John Lubbock and the London county council, by Fr. Harrison. — Concerning missionaries and the troubles in China, by Ch. K. Tuckerman. — The British Museum and the British public, by Garnett. — The union of Italy, by Spencer Walpole. — The private secretary: his life and duties. — A ramble in Bosnia and the Herzegovina, by T. W. Legh. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles, N⁰ 177, November 1891: On spurious works of art, by (Sir) Ch. Robinson. — The Christian hell, by J. Mew. — The psychical society's ghosts, by A. Taylor Innes. — The House of Commons and the church, by (Lord) Stanley of Alderley. — Is our yeomanry worth preserving? by (Major, the Earl of) Airlie. — Life in a jesuit college, by H. Dziewicki. — Darwinism in the nursery, by L. Robinson. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1890—91, and index. Published by order of the Council. (Contents: Our bank note system and its effect upon commerce, by B. Moxon. — Pauperism past and present, by J. M. Rhodes. — The future unit of local government, by A. M. Lazarus-Langdon. — The taxation of land values, by H. Rylett. — The local taxation of chief rents, by (the President, Prof.) Munro. — etc.)

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrgang XI (1891), Heft 11, November: Die neueste preufsische Enquête zur Ermittelung der allgemeinen Lage der Landwirtschaft. Bericht, erstattet im staatswissenschaftlichen Institute des Herrn Prof. A. v. Miaskowski an der Universität zu Wien, von F. Schlinkert. — Eine sozialpolitische Entdeckungsreise (nach „Göhre, 3 Monate Fabrikarbeiter“), von O. v. Springer (Abteilung VII—VIII).

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissen-

schaften. Hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. X (1891, Heft 8—9 Oktober bis November): Die Hochwasser- und Wasserbauangelegenheiten Ungarns, von A. Zawadowski (I. Artikel). — Boleslaw II. von Polen, von Fr. Pichler (I. Artikel). — Thomas von Szécsény, Wojwode von Siebenbürgen, von Mor. Wertner. — Die Landnahme der Ungarn und die Astronomie, von Fr. Lakits. — Ulpia Trajana, von P. Király. — etc.

E. Italien.

Giornale degli economisti, Novembre 1891: Il progetto di legge sulle conservatorie delle ipoteche e il decentramento, per C. Rosmini. — Sulle annualità variabili, contributo alla scienza degli attuari, per G. Poncini. — Colonie e commercio, per N. Colajanni. — Ragioneria, per E. Gagliardi. — Bollettino mensile delle camere di commercio Italiane. — Bilanci delle banche popolari e delle casse di risparmio. — La situazione del mercato monetario. — Cronaca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Direttore: G. Scotti. Anno XIX (1891), N⁰ 9, Settembre: L'ambulanza policlinica dello stabilimento di Tantur in Palestina nel 1890, per V. Pacher. — L'importanza igienica degli asili notturni, per (Dott.) C. G. — Il Ricovero di mendicità di Livorno, per G. Vivoli. — Il Collegio dei ragionieri di Padova per le opere pie, per (Prof.) P. d'Alvise. — Il Congresso dei monti di pietà in Padova. — Il Congresso internazionale di Berna per gl' infortunati sul lavoro. — Alcune considerazioni pratiche sulla costruzione di case operaie, per X. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques (Bruxelles). Secrétaire-général: A. Couvrier. Ière année (1891), N⁰ 6: L'organisation ouvrière en Allemagne, par Max Hirsch (membre du Reichstag). — Fr. Le Play, sa méthode et sa doctrine, par J. Auburtin (maître des requêtes au Conseil d'Etat de France). — Les Congrès: socialiste (Bruxelles), des Trade-Unions (Newcastle), catholique (Malines); des accidents du travail (Berne), coopératif (Paris), de droit international (Hambourg), d'agriculture (La Haye). — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Hrsg. von der Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgen. statistischen Büreaus. Jahrgang XXVII (1891), Quartalheft 3: Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen, von K. Landolt (92 Seiten nebst zahlreichen Tabellen). Nebst Berichtigungen zu diesem Artikel. — Summarischer Bericht über die Sparkassenfrage, von E. W. Milliet. — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1891. — Schweizerische Litteratur über Volkswirtschaft, Statistik und verwandte Gebiete (Fortsetzung).

Bulletin de la Société Neuchâteloise de géographie. Tome VI (1891). Neuchâtel, Société neuchâteloise imprimerie, 1891. gr. in-8. 460 pag. Sommaire: Notice sur l'état de la population suisse en France, par R. Vannacque. — La Tunisie, par J. Rochette de Fernex. — Les progrès de l'enseignement de la géographie en France, par Ch. Faure. — Le pays des Princes à Java, par F. Du Bois. — Les Australiens, par L. Metchnikoff. — Première découverte de l'Australie. Description d'anciennes cartes de l'Australie, leur importance relativement à la découverte de ce continent, par G. Collingridge. — etc.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. XVIe volume (1891) Nos 10 et 11: Participation des offices de poste Belges à l'assurance viagère (fin). — Renseignements sur le trafic postal de la République de l'Equateur. — Les quatre derniers exercices de l'exploitation postale au Mexique. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Editors: E. J. James, R. P. Falkner, J. Harvey Robinson. Vol. II (1891) N⁰ 3, No-

vember: Congress and the cabinet, by G. Bradford. — The place of party in the political system, by A. D. Morse. — Recent tendencies in the reform of land tenure, by E. P. Cheyney. — Law-making by popular vote, or, the American referendum, by Ellis P. Oberholtzer. — Some neglected points in the theory of socialism, by T. B. Veblen. — Personal notes. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society, published quarterly. Vol. XXIII N° 3: Sept. 30, 1891: Büttikofer's Liberia, by G. C. Hurlbut (with map). — Native copper of Michigan, by E. B. Hinsdale. — Markham's life of (Sir) John Franklin, a letter from (D.) J. Rae (with map). — A. Garoia Cubas on Mexico, by G. C. Hurlbut. — The Colorado desert and its recent flooding, by B. A. Cecil Stephens. — (Capt.) Willard Glazier's pretended discovery, a paper read before the international Geographical Congress at Berne. — Report of explorations in Northern Mexico, by G. C. Lumholtz. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. — etc.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VI N° 3, September 1891: Efforts at compromise, 1860—1861, by Fr. Bancroft. — The North German confederation, by (Prof.) R. Hudson. — Economics in Italy, by (Prof.) Ugo Rabbeno. — Railroad stock-watering, by Th. L. Greene. — The writ of Certiorari, by (Prof.) E. J. Goodnow. — General Booth's panacea, by (Prof.) W. J. Ashley. (Mit besonderer Bezugnahme auf die Schriften: „In darkest England and the way out, by Booth"; „An examination of General Booth's social scheme, by C. S. Loch"; „In darkest England on the wrong track, by B. Bosanquet"). —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang XXIV (1891) Nr. 11: Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preufsen, von Paul Schön (Schlufs): II. Das geltende Recht. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere im Gebiete des preufsischen Allgemeinen Landrechts zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten, von R. Curtius (Aurich). — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet vom 1 Januar bis Ende Dezember 1890. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. von Gneist. Jahrg. XXIX (1891) Vierteljahresheft 3: Der VII. internationale Kongrefs für Hygiene und Demographie, von V. Böhmert. — Die Arbeits- und Lohnstatistik vor dem internationalen statistischen Institut, von demselben. — Die Lage der arbeitenden Klassen in Italien, von Luigi Sbrojavacca. — Die Aufwendungen der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke, von H. Häntschke — Statistische Erhebungen über den Stand des Handfertigkeitsunterrichts. — Neuere Thatsachen auf dem Gebiete des Handfertigkeitsunterrichts und des Hausfleifses. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftlich-soziale Umschau, Juli bis September. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1891, Heft 6. November und Dezember: Die Arbeiterpensions- und Krankenkassen und die Unfallversicherung bei den preufsischen Staatsbahnen im Jahre 1890, von Hoff. — Die Eisenbahnen in Rufsland (mit Uebersichtskarte). — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1887—1889. — Die Ausrüstung der Eisenbahnzüge mit durchgehenden Bremsen auf den englischen Eisenbahnen, von Schrey (Schlufs). — Beiträge zur Lehre von der Enteignung, von Eger (Schlufs). — Die Gotthardbahn im Jahre 1890. — Signalvorrichtungen für die Zuginsassen auf spanischen Eisenbahnen. — Steinkohlenförderung in Europa 1880 bis 1890. — Die Eisenbahnen in Algier, Tunis und den übrigen französischen Kolonien und Schutzgebieten. — Der Betrieb der Eisenbahnen Egyptens. — etc.

Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen nebst angrenzenden Landesteilen. Im Auftrag des thüringisch-sächsischen Vereins für Erdkunde hrsg. von A. Kirchhoff. Jahrgang I (1891): Die territoriale Zusammensetzung der Provinz Sachsen, nebst Karte, von A. Kirchhoff. — Zur Lage der ländlichen Arbeiter im Magdeburgischen, von H. Borchard. — Bewegung des Elbwasserstandes bei Magdeburg 1881—1890, bezw. 1841—1890 (nebst 1 Tafel). — Ueber den Einfluſs der örtlichen Bodenschätze auf die Entwickelung von Halle, von V. Steinecke. — Neue Beiträge zur Siedelungskunde des Mansfelder See- und des Saalkreises, von Max Görcke. — Beitrag zur Kenntnis der Verbreitung des Bibers, von H. Friedrich (nebst Karte). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1891 Nr. 18—20, September und Oktober: Die Eröffnung des internationalen Elektrotechnikerkongresses zu Frankfurt a/M. — Telegraphie und Fernsprechwesen auf der internat. elektrotechnischen Ausstellung in Frankf. — Das Post- und Telegraphenwesen der Kolonie Neu-Seeland im Jahre 1889. — Das Bestellgeschäft bei dem Packetpostamt in Berlin. — Die Postsparkasse Oesterreichs im Jahre 1890. — Entwickelung der verschiedenen Beförderungsarten und -Mittel in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Fernsprechwesen in Bayern. — Ergebnisse der ungarischen Postsparkasse im Jahre 1889. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von (Prof.) J. Kohler und (Amtsrichter) V. Ring. Band VI, Heft 1, November 1891: Der nichtkaufmännische Maklervertrag in der Praxis, insbesondere nach preuſs. Allgemeinen Landrechte, von (KammergerR.) Neubauer. — Zur Lehre von den gemeinschaftlichen Testamenten der Eheleute, von (Prof.) O. Fischer. — Sind die vor der Geltung des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 statutarisch eingeräumten Vorzugsrechte auf den Bezug der neuen Aktien überhaupt und auch zu dem im Voraus bestimmten Kurse noch rechtswirksam? von (OberlandesgerR.) Hergenhahn. — Der Abschluſs des internationalen Eisenbahnfrachtvertrages und die Bedeutung des Frachtbriefes und Duplikats, von (RegR.) G. Egert. — Rechtssätze aus gerichtlichen Entscheidungen und Ueberblick über die neuesten Civilgesetzgebungen des Auslandes, von J. Kohler. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff. Drr.) P. Laband und F. Stoerk. Band VII (1891) Heft 1: Ueber kirchliche Simultanverhältnisse, von E. Sehling. — Zur Lehre vom Konstitutionalismus, von J. von Held. Aus dessen Nachlaſs hrsg. von L. Huberti. — Regreſsansprüche gegen Verwaltungs- bezw. Gemeindebehörden aus dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, von B. Hilse. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXIV (1891) Heft 17 und 18: Die Lehren der Encyklica „Rerum novarum“ (Schluſs). — Zur Bekämpfung der Trunksucht. — Fabrikinspektorat in Preuſsen und im Reiche (Artikel I und II). — Leo XIII. und die französischen Arbeiter. — Zur Arbeiterschutzgesetzgebung (Artikel III). — Zur Charakteristik Liebknechts (nach „Mehring. Die deutsche Sozialdemokratie“.) — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft, hrsg. von (GORegR.) H. Thiel. Band XX (1891), Heft 5 und 6: III. Bericht über die Arbeiten der Moorversuchsstation. Hrsg. von (Prof.) M. Fleischer. Mit 4 Tafeln (Schluſs aus Heft 3 und 4). — Die Wiesen auf den Moordämmen in der königl. Oberförsterei Zehdenick, von (Prof.) Wittmack.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. Neue Folge. Jahrgang III (1891). Heft 10: Das Luxemburger Gesetz über den Versicherungsvertrag. — Die Rechnungsabschlüsse der in Preuſsen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. — Amerikanische Geschäftspraktiken. — Internationaler Transportversicherungsverband — Ausländische Versicherungslitteratur. — Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften im Groſsherzogtum Baden. — Die Kapitalanlage nichtdeutscher Versicherungsgesellschaften in Preuſsen. — etc.

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Mit Benutzung amtlicher Quellen hrsg. von (Frh.) von Danckelman. Band IV, Heft 4 (Oktober 1891): Die Malariakrankheiten an der Westküste Afrikas, speziell im deutschen Togogebiet, von (Stabsarzt) Wicke. — Die Blatternerkrankungen an der Westküste von Afrika, speziell im deutschen Togogebiet, von demselben.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. X (1891—92), Band I, Nr. 4 und 5: Forckenbeck und Virchow. — „Das Geld“ von Zola, von Paul

Lafargue (Schlufs). — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1866—1876, von F. A. Sorge (Fortsetzung). — Ein Sozialistentödter (bezieht sich auf Dr. jur. Otto Hammann, Verfasser der Schrift: „Die kommunistische Gesellschaft, Lehre und Ziele der Sozialdemokratie", Berlin 1891). — Deutsche Wilsons (mit Bezugnahme auf den Prozefs Manché). — Irland und der Tod Parnells. — Die praktischen Leute, von Bernard (behandelt die Theorie des Nützlichkeitsprinzips). — Vom neuen Kathedersozialismus (mit besonder Bezugnahme auf die Schrift von Prof. Herkner: „Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts").

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redigiert von J. Neumann. 1. Jahrg. XIX (1891) Nr. 6 bis 10: Rentnersterbetafel aus den Erfahrungen von 24 deutschen, 11 österreichischen und 3 schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften. — XVIII. ordentliche Generalversammlung des „Internationalen Transportversicherungsverbandes", abgehalten in Wiesbaden, Hôtel Englischer Hof, vom 14.—16. September 1891. — Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke. Band XII (1892) Heft 1: Dic Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und das heutige Strafrecht, von H. Appelius. — § 175 des Deutschen Strafgesetzbuches und die Urningsliebe, von Dr. jur. ***. Mit einem Nachwort von (Prof.) Krafft-Ebing. — Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme, von (Prof.) J. Foinitsky (in St. Petersburg), übersetzt von Borisch Gurwitsch. — Sollen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Strafkammern und der Schöffengerichte abgeändert werden? von (Assessor) Cuny. — Ist die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten zulässig oder strafbar, von (Amtsrichter) v. d. Decken (Dresden). — Wann ist eine Geldstrafe als eine nicht beizutreibende im Sinne des § 28 des Strafgesetzbuchs anzusehen, von v. d. Decken. — Der strafrechtliche Charakter der subsidiarischen Haftbarkeit für die Geldstrafen Dritter, von (Rechtsanwalt) Engels (Ruhrort). — Die polnische strafrechtliche Litteratur der Jahre 1888 bis 1891, von (Prof.) Rosenblatt (Krakau). —

Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von (RegR.) Karl Rasp. Jahrg. XXIII (1891) Nr. 3: Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1890. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1890. — Ergebnisse der Krankenversicherungsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1890. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preussens[1]).

Von **Edgar Loening**.

Inhalt: I. Die Gutsherrschaft im 18. Jahrhundert. — II. Lösung der Landgemeinde aus dem gutsherrlichen Verbande. — III. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. — IV. Landgemeinde und Gutsbezirk. — V. Verfassung der Landgemeinden. — VI. Gemeindefinanzen. — Schlufs.

I.

Die Gutsherrschaft im 18. Jahrhundert.

In den weiten, fast durchweg ebenen Gebieten, die sich nördlich und nordöstlich von den mitteldeutschen Gebirgen bis an die See und an die russische Grenze ausdehnen, in den sieben östlichen Provinzen des preußischen Staats haben sich in jahrhundertlanger Entwickelung wirtschaftliche, soziale und politische Zustände gebildet, welche, zur Eigenart des preußischen Staats gehörend, ebenso eine der Grundlagen seiner Kraft und Energie sind, wie in ihnen andererseits auch die Hindernisse liegen, die sich oft genug den wichtigsten und gerechtfertigsten Reformen des Staatswesens entgegenstellten. Diese Provinzen umfassen einen Flächenraum von 227 002 qkm, d. h. 65,2 % des preußischen Staats und 41,9 % des Deutschen Reichs. Sie hatten am 1. Dezember 1885 eine Bevölkerung von 16 787 181 Einw., d. h. 59,3 % der Bevölkerung Preußens und 35,8 % der Bevölkerung des Deutschen Reichs. Sehen wir aber von den Städten, die für uns hier nicht weiter in Betracht kommen, ab, so gehören dem platten Lande 218 697 qkm mit einer Bevölkerung von 11 522 417 Einw. an. In den anderen preußischen Provinzen (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) und in den anderen deutschen

1) Die reichhaltige ältere Litteratur findet sich ziemlich vollständig verzeichnet bei Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens (1887) I, 346 ff., und bei Keil, Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preufsens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen (Schriften des

Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg) ist fast das gesamte Land in Landgemeinden gegliedert und in ihnen der ländliche Groß- und Kleingrundbesitz zu einem gemeinschaftlichen kommunalen Leben vereinigt. In den östlichen Provinzen Preußens dagegen besteht eine derartige organische Vereinigung der sämtlichen Klassen der ländlichen Bevölkerung in einer örtlichen Gemeinde nicht. Dort stehen die Landgemeinden, die Kommunalverbände des kleinen Grundbesitzes, den Herrschaftsverbänden des Großgrundbesitzes, den selbständigen Gutsbezirken gegenüber. Das Land ist fast zu gleichen Teilen unter sie geteilt. Die 24547 Landgemeinden umfassen ein Gebiet von 11424398 ha, die 15729 selbständigen Gutsbezirke ein Gebiet von 10445264 ha [1]). Sehen wir von der Provinz Sachsen ab, deren Verhältnisse von denen der Landesteile rechts der Elbe vielfach verschieden sind und die noch Mitteldeutschland angehört, so ist in den sechs östlichen Provinzen das Gebiet der Gutsbezirke sogar umfangreicher als das der Landgemeinden. Während die 14516 Gutsbezirke eine Gesamtfläche von 9888968 ha einnehmen, haben die 21535 Landgemeinden nur ein Gebiet von 9777500 ha. Freilich ist es nur der Hauptsache nach richtig, wenn den Landgemeinden der kleinere und mittlere Grundbesitz, den Gutsbezirken der Großgrundbesitz zugewiesen wird. Wenn wir landwirtschaftliche Betriebe mit einer Anbaufläche von 100 ha und

Vereins für Sozialpolitik, Bd. 43) 1890, S. XIII ff. Zu den dort angeführten Schriften kommen die wertvollen Abhandlungen von v. Brünneck über die Leibeigenschaft in Ostpreufsen und Pommern und deren Aufhebung durch die Gesetzgebung Friedrichs des Gr. und das Allg. Landrecht in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt., VIII, 38 ff.; IX, 104 ff.; XI, 101 ff. Ferner sind anzuführen: Grofsmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller, Bd. IX, Heft 4) 1890; Fuchs, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XII, 27 ff. — Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse finden sich in Band 44 der Schriften des Vereins f. Sozialpolitik einige Berichte (Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preufsen, 1890). Sehr reichhaltiges Material und vortreffliche Untersuchungen und Ausführungen enthält die Begründung des Entwurfs einer Landgemeindeordnung nebst 6 dazu gehörigen Anlagen (Anlage Nr. 7 zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91). Die Anlage A giebt eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen des preufs. Staats; Anlage B eine Nachweisung der kleineren Landgemeinden und Gutsbezirke; Anlage C Nachweisung einzelner Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsbezirke; Anlage D Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes betr. 1) die Gemeindeabgaben und Dienste, 2) das Gemeindevermögen; Anlage E Nachweisung der Haushaltsverhältnisse; Anlage F Nachweisung betr. das Stimm- und Wahlrecht und die Einführung gewählter Gemeindevertretungen. — Ueber den Entwurf vgl. Keil, „Die Grundsätze des öffentlichen Rechts und der Entwurf einer Landgemeindeordnung“ in dem Arch. f. öffentl. Recht, VI (1891) S. 345—377. — Hauptsächlich für das praktische Bedürfnis bestimmt, aber unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bearbeitet ist die Schrift von Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den östlichen Provinzen des preufs. Staats dargestellt unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung von 1891 (1891).

1) Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Stand bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 und sind dem Preufsischen Gemeindelexikon entnommen. Seit dem Jahre 1885 haben sich nicht nur die Bevölkerungszahlen verändert, sondern auch die Zahlen der

mehr zu den Großbetrieben rechnen — eine Grenzlinie, die allerdings nicht in allen Landesteilen als richtig anzusehen ist — so gab es in den 7 östlichen Provinzen Preußens 17894 Großbetriebe, also 2165 mehr als Gutsbezirke [1]). Auch muß berücksichtigt werden, daß manche Gutsbezirke mehrere landwirtschaftliche Großbetriebe umfassen, und noch bedeutsamer ist es, daß einerseits zahlreiche Gutsbezirke eine Anbaufläche, welche 100 ha und mehr enthält, nicht besitzen, während andererseits die Besitzer von Gutsbezirken sehr häufig bäuerliche Grundstücke ausgekauft haben, die aber nicht mit dem Gutsbezirk vereinigt wurden, sondern auch weiterhin zur Landgemeinde gehören. Indes trotz dieser Abweichungen, auf die später noch zurückzukommen sein wird, dürfen wir im allgemeinen doch als richtig annehmen, daß die kleineren und mittleren Grundbesitzer in Landgemeinden verbunden sind, während ihnen gegenüber der Großgrundbesitz in die Herrschaftsverbände der Gutsbezirke gegliedert ist.

Dieser Gegensatz der Kommunalverbände der Landgemeinden und der Herrschaftsverbände der Gutsbezirke hat sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet, oder richtiger gesagt, erst im Laufe unseres Jahrhunderts hat sich die Landgemeinde aus dem Herrschaftsverband des Ritterguts ausgeschieden. Bis in unser Jahrhundert hinein gab es in den Gebieten östlich der Elbe freie Landgemeinden nicht. Nur im ehemaligen Ordenslande Preußen fanden sich freie Gemeinden, die sog. kulmischen oder kölmischen Dörfer, in größerer Zahl [2]). Teils schon in unmittelbarer Folge der Eroberung und Kolo-

Landgemeinden und Gutsbezirke. Seit dem Jahre 1885 sind mehrfach Gutsbezirke, bei welchen die Einheit des Besitzes verloren gegangen und ein leistungsfähiges Restgut nicht mehr vorhanden war, aufgelöst worden, wie auch einzelne Gemeinden aufgelöst worden sind, deren Grundstücke von den benachbarten Grundbesitzern aufgekauft worden waren. Im Jahre 1889 gab es nur noch 24453 Landgemeinden und 15612 Gutsbezirke. (S. Anlage B zu dem Entwurf einer Landgemeindeordnung.) Da jedoch die näheren Angaben über diese Veränderungen fehlen, so müssen die Angaben aus dem Jahre 1885 zur Grundlage genommen werden. Im großen und ganzen sind die Zustände durch die inzwischen eingetretenen Verschiebungen nicht verändert worden.

1) Ueber die Verteilung des Grundbesitzes und insbesondere über den Grofsgrundbesitz in den östlichen Provinzen s. J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen in diesen Jahrb. N. F. XVI (1888) S. 121 ff., 3. Folge II (1891) S. 817 ff.; ferner „Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preufsens" in den Festgaben f. G. Hanssen (1891) und den Artikel „Fideikommisse" in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1891) S. 424 ff. Vgl. auch Bartels in der Zeitschrift des preufs. stat. Büreaus Bd. XXIX, 243 ff. (1889): Der durchschnittliche Reinertrag des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes im Osten Preufsens.

2) Ueber die Entstehung und Rechtsgeschichte der kölmischen Güter und Dörfer siehe jetzt die auf gründlichsten Quellenstudien ruhende vortreffliche Schrift von W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen, I. die kölmischen Güter (1891). Der Verfasser hat das Verdienst, zum ersten Male aus den Urkunden nachgewiesen zu haben, wie aus der Verleihung von Grund und Boden zu flämischem Erbe und kulmischem Rechte in mehrhundertjähriger Entwickelung das Allodialgrundeigentum in dem Ordenslande erwachsen ist. — Nach einer aus Goldbeck (Vollständige Topographie des Königreichs Preufsen, 2 Bde. 1789) gemachten Zusammenstellung gab es am Ende des vorigen Jahrh. 825 Dörfer, die ausschliefslich im Besitz von Kölmern waren, und 754 Dörfer, in welchen Kölmer mit anderen zu sonstigem Rechte besitzenden Bauern wohnten (Anlage A zu dem Entwurf S. 6.)

nisation dieser Gebiete, teils infolge der gesellschaftlichen und politischen Uebermacht, welche der grundbesitzende Adel in ihnen errungen hatte, stand fast das gesamte platte Land unter der Herrschaft der adeligen Rittergutsbesitzer. Das Rittergut umfaßte nicht nur die von dem Rittergutsbesitzer selbst bewirtschafteten Grundstücke, sondern auch die bäuerlichen Besitzungen, deren Grund und Boden privatrechtlich sich in dem Obereigentum oder Lehnsbesitz des Rittergutsbesitzers befanden und deren Besitzer und Bewohner seiner Herrschaft unterstanden. Neben den adeligen Rittergütern gab es allerdings auch Güter, die sich im Eigentum des Landesherrn (Dominialgüter) oder von Städten (Kämmereigüter) oder von kirchlichen Anstalten und Korporationen befanden. Indes waren auch auf ihnen die Verhältnisse im wesentlichen dieselben. Sie waren meist verpachtet, und ihr Gebiet zerfiel wie das der adeligen Rittergüter in das von dem Pächter selbst bewirtschaftete Hofesland und das in der Bewirtschaftung der Bauern befindliche Bauernland, über welches in der Regel der Pächter die wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Rechte des Herrn auszuüben hatte. Bürger waren von dem Erwerb und Besitz adeliger Güter ausgeschlossen. Nach dem Allgemeinen Landrecht von 1794 (T. II, Tit. 9, § 37, 51—71) ist nur der Adel zum Besitz von Rittergütern berechtigt. Personen bürgerlichen Standes konnten nur mit besonderer landesherrlicher Erlaubnis solche Güter erwerben, und es ist bekannt, daß diese Erlaubnis nur in seltenen Fällen erteilt ward.

Die Rechtsverhältnisse, in welchen die bäuerliche Bevölkerung zu den Gutsherren stand, waren nicht bloß in den einzelnen Provinzen, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Provinz sehr verschieden. Die Regel war die persönliche Unfreiheit der gesamten bäuerlichen Bevölkerung des Rittergutes. Aber die Unfreiheit hatte sehr verschiedene Grade. In einzelnen Teilen der Mark Brandenburg, wie in der Ucker- und Neumark, in Pommern und Schlesien war die Unfreiheit Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio) und Erbunterthänigkeit. Der Bauer konnte Privatvermögen erwerben und besitzen, er war an die Scholle gebunden, aber er gehörte auch zur Scholle und konnte ohne das Gut nicht veräußert werden. In der Ucker- und Neumark, wie in den Herrschaften Beeskow und Storkow hatte sich daraus allerdings vielfach auch die härtere Form der Unfreiheit entwickelt, so daß der Unfreie von dem Herrn auch gegen seinen Willen von einem Hofe auf den anderen versetzt, wie es scheint, im 18. Jahrhundert auch ohne das Gut veräußert werden konnte. In der Mittelmark und Priegnitz bildeten die erblichen Lassiten, die zwar persönlich unfrei waren, aber ein erbliches Recht an den Hof hatten, die Regel, während in der Altmark die Erbbauern persönlich frei waren und den Hof zu Erbzinsrecht besaßen, aber der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn unterstanden. In Ostpreußen waren die Bauern altpreußischer Abkunft Leibeigene. Sie konnten unter gewissen Umständen ohne die Güter, welchen sie zugeschlagen waren, von ihrem Grund-

herrn an andere Besitzer adeliger Güter veräußert werden [1]). Noch ungünstiger war die Lage der unfreien slavischen Bauern in den ehemals polnischen Gebieten von Westpreußen und in dem sog. Netzedistrikt, die infolge der ersten Teilung Polens (1772) an Preußen kamen. Waren sie auch nicht gänzlich vermögensunfähig, so waren sie doch gegenüber dem Herrn völlig rechtlos, sie konnten nicht nur ohne das Gut veräußert werden, sondern sie konnten gegen ihren Herrn auch vor Gericht keine Klage erheben. Erst durch die Verordnung Friedrichs des Großen vom 8. November 1773 ward in Ost- und Westpreußen die Leibeigenschaft in die Erbunterthänigkeit gemildert, indem die Veräußerung der Bauern ohne die Güter, zu denen sie gehörten, verboten wurde. Unterthanen, welche diesem Verbote zuwider von den Gütern getrennt und veräußert würden, sollten sofort frei werden, ohne daß es der Entlassung aus der Unterthänigkeit noch bedurfte und ohne daß der Herr einen Anspruch auf Zahlung eines Losgeldes erwürbe. Erst das Allg. Landrecht (II, 7, § 151—153) hat dann allgemein bestimmt: Unterthanen dürfen ohne das Gut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht oder sonst an einen Anderen wider ihren Willen abgetreten werden. Wo es bisher zulässig gewesen, können sie zwar mit ihrem Willen an eine andere Gutsherrschaft veräußert werden, aber hierdurch darf der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden.

Ebenso verschieden wie die persönlichen Verhältnisse waren die Besitzrechte der gutsherrlichen Bauern an dem von ihnen bewirtschafteten Grund und Boden. In den Landschaften links der Elbe, in der Altmark und anderen Teilen der Provinz Sachsen haben die Bauern vielfach ein Eigentumsrecht an ihrem Hofe sich zu bewahren gewußt, sie waren dem Gutsherrn nur zu festen Abgaben und Diensten verpflichtet. In Niederschlesien, in den Aemtern Krossen und Züllichau standen zahlreiche Bauern in dem Erbpacht- und Erbzinsverhältnis, das sich von dem der Erbbauern nur dadurch unterscheidet, daß das Obereigentum des Grundherrn [2]) an dem bäuerlichen Grund und Boden anerkannt ward, und daß ohne Zustimmung des Grundherrn die bäuerliche Erbfolge nicht geändert werden konnte. Am verbreitetsten aber war der Laßbesitz. In den meisten Landesteilen waren die Bauern Laßbauern oder Lassiten. Das Lassitenverhältnis wird in dem Allg. Landrecht (I, 21, § 626) als ein Verhältnis charakterisiert, in welchem von dem Eigentümer Güter und Grundstücke weder in Zeit- noch Erbpacht, sondern bloß zur Benutzung und Kultur gegen gewisse

---

1) Vgl. v. Brünneck, Zeitschrift der v. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. VIII, 56 ff.

2) Grundherrschaft und Gutsherrschaft (Grundherr und Gutsherr) werden nach einem in dem Allgemeinen Landrecht allerdings nicht streng durchgeführten Sprachgebrauch in der Weise unterschieden, dafs unter Grundherrschaft das Verhältnis des Herrn als Obereigentümer des Grund und Bodens, unter Gutsherrschaft das öffentlich-rechtliche Verhältnis zu den Gutsunterthanen verstanden wird. Eine grundsätzliche und scharfe Scheidung zwischen Grundherr und Gutsherr findet sich erst in der Schulordnung für Ost- und Westpreufsen vom 11. Dezember 1845 (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts XVI, 234).

dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile ausgethan werden. Es konnte zwar vorkommen, daß der Lassit nicht Gutsunterthan war; dann konnte er, wenn er glaubte, dem Gut ferner nicht vorstehen zu können, das Gut zurückgeben (Allg. Landrecht 1, 21, § 648). In der Regel aber waren die Lassiten Gutsunterthanen und schollenpflichtig. Das Recht der Lassiten war teils erblich, teils nicht erblich. In der Mittelmark und Priegnitz überwog der erbliche Besitz. Die Verhältnisse der erblichen Lassiten unterschieden sich aber von denen der Erbpächter nicht nur dadurch, das die Abgaben und Dienste, zu denen sie verpflichtet waren, meist schwerer und drückender waren, sondern auch dadurch, daß im Todesfall dem Grundherrn viel größere Rechte zustanden. Unter mehreren gleichberechtigten Erben hatte der Grundherr die Auswahl. Mit Zustimmung des Grundherrn kann der Besitzer irgend einem seiner Kinder das Gut übertragen. Der Grundherr kann, wenn die Erben minderjährig sind, das Gut bis zur Volljährigkeit eines Erben einer anderen Person übertragen. Sind alle Erben aus einer anderen Ursache als wegen Minderjährigkeit dem Gute vorzustehen unfähig, so fällt das Gut sogar an den Grundherrn zurück. In den anderen Teilen der Mark, in Pommern, Preußen, in Oberschlesien bestand aber in der Regel nicht einmal dieses beschränkte Erbrecht, sondern hier hatten meistens die Bauern nur einen nicht erblichen Besitz. Thatsächlich freilich wurde bei dem Tode des Bauern das Gut meist einem seiner Kinder übertragen, aber es hing dies von dem Belieben des Gutsherrn ab. Selbst einen Anspruch auf lebenslänglichen Besitz hatten die Lassiten nicht überall. Namentlich in Pommern und Preußen gab es viele Lassiten, die nur auf halbjährige Kündigung oder nur auf Gunst des Herrn ihren Hof innehatten, deren Leistungen und Abgaben deshalb auch von dem Herrn nach Willkür gesteigert werden konnten. In allen Landesteilen kamen daneben aber auch Zeitpächter vor, deren Verhältnisse nach dem römischen Recht über Pacht normiert waren.

Mit diesen Unterschieden nach den persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und dem Besitzrecht fiel die Unterscheidung der Bauern nach der Größe des Besitzes nicht zusammen. Die Einwohner eines Gutsbezirks zerfielen in der Regel in 4 Klassen: 1) die eigentlichen, mit Ackerbesitz auf der Feldflur angesessenen spannfähigen Bauern, unter denen wieder die Voll-, Halb- und Viertelbauern unterschieden wurden; 2) die Kossäten, deren Grundeigentum gewöhnlich kleiner als dasjenige der Bauern und meistens nicht auf der Feldflur, sondern in den die Bauernhöfe und den Gutshof umgebenden Feldgärten (Wurthen) oder auf früherem Gemeindelande belegen war; 3) die Häusler (Kätner, Büdner), welche nur ein Haus oder daneben noch einiges Land besaßen, dessen Ertrag aber zur Ernährung einer Familie nicht ausreichte, die daher bei den Bauern oder dem Gutsherrn noch Lohnarbeit suchen mußten; 4) endlich die reinen Tagelöhner, die sich dem Gutsherrn oder den Bauern als Knechte und Mägde verdingten und die nicht immer gutsunterthänig waren. Je umfangreicher und mannigfaltiger aber die Dienste waren, zu denen

Gutsunterthanen verpflichtet waren, um so weniger Tagelöhner bedurfte natürlich der Gutsherr zu seiner Wirtschaft.

Derjenige Teil des Gutsbezirks, der von dem Gutsherrn selbst bewirtschaftet wurde, lag in den meisten Gütern nicht in räumlichem Zusammenhange von den bäuerlichen Grundstücken gesondert. Vielmehr hatten Gutsherr und Bauern ihre Aecker u. s. w. über die Feldflur zerstreut, bäuerliche und gutsherrliche Grundstücke lagen im Gemenge. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist aber das Bestreben der Gutsherren darauf gerichtet — aus mannigfachen Gründen, auf die einzugehen hier zu weit führen würde — Bauernstellen einzuziehen und dem Hofesland einzuverleiben. Das sog. Legen der Bauern greift immer weiter um sich. Vielfach vollzog sich der Vorgang mit Einwilligung der Bauern, z. B. durch Kauf der Bauernstelle, in den meisten Fällen aber wohl ohne oder gegen den Willen der Bauern. Starb der Bauer ohne Erben hinterlassen zu haben, verließ der Bauer den Hof, weil Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Kriege zerstört worden waren, so zog der Gutsherr den unbesetzten Hof ein. So wurden im Dreißigjährigen Kriege zahlreiche Bauernstellen zu „wüsten Höfen oder wüsten Hufen" und als solche mit dem Hofesland des Gutsherrn vereinigt. Aber der Gutsherr hatte auch das Recht, ungehorsame, mutwillige Bauern zu „relegieren", sogar das Recht, den Bauer von seiner Stelle zu vertreiben, wenn er das Bauerngut selbst „bewohnen" d. h. bewirtschaften wollte. Die Folge davon war, daß nicht nur das Hofesland auf Kosten des Bauernlandes vergrößert wurde, sondern auch daß die noch vorhandenen Bauern zu größeren und drückenderen Diensten herangezogen wurden. Sie mußten Ersatz für die Dienste der vertriebenen Bauern geben. Dadurch wurden aber wiederum viele Bauern leistungsunfähig, sie verließen heimlich ihre Grundstücke oder wurden, weil sie ihre Abgaben nicht zahlen, ihre Dienste nicht leisten konnten, entsetzt. Die Gefahr war vorhanden, daß in Preußen der Bauernstand von dem Adel ebenso aufgesogen und vernichtet werden würde, wie dies im 17. und 18. Jahrhundert in denjenigen Ostseeländern geschah, in welchen der Adel die Herrschaft an sich gerissen hatte, wie in dem östlichen Holstein, in Mecklenburg, in dem schwedischen Neuvorpommern und Rügen, in den russischen Ostseeprovinzen. Daß in Preußen der Bauernstand zum großen Teil wenigstens erhalten blieb, ist das alleinige Verdienst des preußischen Königtums. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben den Bauernstand geschützt und erhalten, indem sie das sog. Bauernlegen, d. h. die Einziehung von bäuerlichen Hufen zu dem Hofesland, untersagten und die Wiederbesetzung der bäuerlichen Stellen mit bäuerlichen Wirten anbefahlen. Die richtige Erkenntnis von der sozialen Bedeutung des Bauernstandes veranlaßte sie hierzu ebenso sehr wie das Interesse für die Armee, die aus der bäuerlichen Bevölkerung sich rekrutierte, und das finanzielle Interesse, das die Erhaltung des Bauernlandes, das allein oder hauptsächlich steuerpflichtig (kontributionspflichtig) war, forderte[1]). In der Kurmark wurde schon durch die Edikte vom

1) Eine Uebersicht über die Steuerverfassung der einzelnen Landesteile vor 1816

29. Juni 1714, 31. März und 30. August 1717 bestimmt, daß alle im Steuerkataster von 1624 als steuerbar aufgeführten Aecker und Höfe mit bäuerlichen Wirten besetzt bleiben müssen oder wieder zu besetzen sind [1]. In Schlesien war für die sog. Retablierung der Bauernstellen als Normaljahr das Jahr 1723 bestimmt, während die Kontributionspflicht auch auf alle Grundstücke ausgedehnt wurde, die seit 1633 eingezogen worden waren (Edikte vom 14. Juli 1749 und 5. Juli 1764). Für die übrigen Provinzen ward durch das Edikt vom 12. August 1749 [1] das Verbot des Bauernlegens erlassen. Da indes die Ausführung desselben durch den Widerstand des Adels verzögert und durch den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges gänzlich unterbrochen ward, so erließ der König am 12. Juli 1764 ein renoviertes und verschärftes Edikt wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Aecker des platten Landes, in welchem er befahl, daß alle wüsten Bauer-, Halbbauer-, Kossäten-, Gärtner-, Büdner- auch andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes und zu den Vorwerken eingezogene Aecker, welche seit dem Jahre 1740, besonders aber diejenigen, welche seit dem letzten Kriege vom Jahre 1756 wüst geworden und eingezogen seien, und zwar letztere vom Datum des Edikts ab, binnen einem Jahre retabliert werden sollten. Auf die bei der zweiten Teilung Polens 1772 erworbenen Landesteile Westpreußen und Ermland wurden die Edikte von 1749 und 1764 sofort ausgedehnt und das Jahr 1772 als Normaljahr bestimmt. Freilich gelang es dem König nicht, seine Gebote überall zur Durchführung zu bringen. Insbesondere setzten Gutsherren und Behörden in Ostpreußen, wie es scheint, den königlichen Edikten einen heftigen Widerstand entgegen, und im Jahre 1806 sah sich die Regierung genötigt, um die Ausführung zu ermöglichen, an Stelle des Jahres 1740 das Jahr 1772 als Normaljahr zu bestimmen. Aber im großen und ganzen war doch damit der Vernichtung des bäuerlichen Grundbesitzes ein Halt geboten, und das Allgem. Landrecht (II, 7, § 14—16) sanktionierte nur das bestehende Recht, indem es den Gutsherrschaften die Verpflichtung auferlegte, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern bei eigener Vertretung zu sorgen, und die Einziehung und das Zusammenschlagen der bäuerlichen Besitzungen verbot. War damit auch den einzelnen Bauern kein besseres und festeres Recht an ihre Stelle gegeben, als sie bisher hatten, so war damit doch der räumlichen Ausdehnung des Hofeslandes eine feste Grenze gezogen. Der Rittergutsbesitzer konnte das Bauernland vergrößern, indem er auf dem Hofesland (Vorwerken u. s. w.) Bauern ansiedelte, deren Höfe dann ipso jure Teile des Bauernlandes wurden, aber er konnte die Grenzen nicht mehr zu Ungunsten des Bauernlandes verschieben.

---

giebt Mamroth, Geschichte der preufsischen Staatsbesteuerung 1806—1816 (1890), S. 241 ff. Nur in Ostpreufsen hatten die gutsherrlichen Hufen dieselbe Kontribution zu tragen, wie die Rustikalhufen. Doch waren beide in dem Kontributionskataster geschieden.

1) Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XX, 134 ff.

Dadurch ward aber der Herrschaftsverband, in welchem die Gutsunterthanen zu dem Rittergutsbesitzer standen, in keiner Weise gelockert oder abgeschwächt. Sie standen privatrechtlich und wirtschaftlich in voller Abhängigkeit von ihm als dem Grundherrn. Nicht nur waren sie zu Abgaben und Fronden (und zwar vielfach ungemessenen Frohnden), zu Scharwerk verpflichtet, sie durften als schollenpflichtig auch ohne Erlaubnis des Herrn das Gut nicht verlassen, nicht heiraten, ihre Kinder nicht einem Gewerbe oder einer gelehrten Berufsart widmen. Die Kinder waren zum Gesindedienst bei der Herrschaft verpflichtet, der das Recht zustand, sie zu züchtigen, wie sie auch das Recht hatte, angesessene Wirte und deren Frauen durch Gefängnisstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anzuhalten, wenn dieselben sich bei Leistung der Dienste der Widersetzlichkeit, Faulheit oder vorsätzlichen Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig machten. Allerdings hatte der Gutsbesitzer auch Pflichten gegen seine Unterthanen. Er sollte sich ihrer in Notfällen „werkthätig annehmen“ (II, 7, § 122), insbesondere den ansässigen Unterthanen nach erlittenen harten Unglücksfällen nach Kräften Beistand gewähren (II, 7, § 130). Aber zu einem Nachlaß an den Abgaben war er doch nur dann verpflichtet, wenn den Unterthanen ein Nachlaß an der staatlichen Kontribution gewährt wurde und auch dann hatte der Gutsherr nur für die Hälfte der Zeit, für welche dem Unterthan ein Nachlaß an der Kontribution gewährt ward, einen Nachlaß an den gutsherrlichen Abgaben zu gewähren (II, 7, § 488—490). Vielfach, wenn auch keineswegs überall, hatte die Herrschaft die Wohn- und Wirtschaftsräume der Unterthanen in Stand zu halten. Indes beschränkte sich auch dann die Verpflichtung der Hauptsache nach darauf, die erforderlichen Materialien herzugeben, da die Unterthanen überall zum Bau und zur Besserung der Gebäude Baudienste zu leisten hatten (II, 7, § 395). Der Rittergutsbesitzer war aber nicht nur der Grundherr, er war auch als Gutsherr die Obrigkeit seiner Unterthanen. Sie waren ihm Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und hatten ihm ein eidliches Angelöbnis der Treue und Unterthänigkeit zu leisten (Allg. Landrecht II, 7, § 133—135). Mit dem Rittergut war der Besitz der Gerichtsbarkeit verbunden, in der Regel allerdings nur die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, nicht selten aber auch, namentlich mit den größeren Rittergütern, auch die Kriminalgerichtsbarkeit. Schon das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 hatte vorgeschrieben, daß der Gerichtsherr mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit nur solche Personen beauftragen dürfe, die von dem Justizkollegium geprüft seien. Aber erst das Allg. Landrecht (II, 17, § 74) hat allgemein bestimmt, daß der Gerichtsherr nur dann in eigener Person zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berechtigt ist, wenn er sich dazu auf die in den Gesetzen zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt gemacht hat und nach überstandener Prüfung dem Staate besonders verpflichtet worden ist. Auch war der von dem Gerichtsherrn angestellte und besoldete Gerichtshalter natürlich gänzlich von diesem abhängig und trotz der staatlichen Oberaufsicht und aller Be-

stimmungen, welche das Allgem. Landrecht gegen den Mißbrauch der Gerichtsbarkeit getroffen hatte (II, 17, § 41—47, § 85—89), hing die Rechtspflege doch zunächst von der Person des Gutsherrn ab. Als Gerichtsherr war er aber zugleich auch Inhaber der Polizeigewalt, die, aus der Gerichtsbarkeit entsprungen, im 18. Jahrhundert selbständig geworden und in ihrem Umfange ebenso ausgedehnt wie in ihren Zwangsbefugnissen wenig beschränkt war [1]).

Und wie der Rittergutsbesitzer privatrechtlich, wirtschaftlich und politisch der Herr seiner Unterthanen war, so in der Regel auch kirchlich. Wo nicht die Kirche im landesherrlichen Patronat stand, war durchweg das Patronatsrecht dinglich mit dem Rittergute verbunden, und in den meisten Landesteilen, wie in den Marken, in Pommern, Schlesien u. s. w. galt die gesetzliche Vermutung, daß der Rittergutsbesitzer Patron der Kirche ist. Die Rechte des Patrons aber wurden weit über die Bestimmungen des gemeinen Rechts ausgedehnt. Selbst das geringfügige votum negativum. das der Gemeinde bei Berufung des Pfarrers eingeräumt werden sollte, war in der Mark Brandenburg, in Ostpreußen und anderwärts beseitigt worden. Die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens stand unter Aufsicht des Patrons und außer den weitgehendsten Ehrenrechten stand ihm das Recht zu, die niederen Kirchendiener anzustellen. Thatsächlich führte er auch eine Aufsicht über das Leben und Verhalten der Geistlichen, und es ist nicht zu verwundern, daß die Ansicht, der Patronat sei ein Kirchenamt, der Patron eine kirchliche Behörde, aufgestellt werden konnte. Wiederholt versuchte die Regierung, den Anmaßungen der Patrone entgegenzutreten, wie z. B. am 2. Juni 1723 der König reskribierte: „Diejenigen vom Adel, welchen das jus patronatus über einige Kirchen zusteht, sollen dasselbe nicht zu weit extendieren, sondern unter demselben und dem jure supremo episcopali einen Unterschied machen und in dem äußerlichen Gottesdienste in ihren Kirchen sich nach denen Kirchenordnungen und königlichen Edikten und Verordnungen richten, auch ihre Kirchen der Inspektion der Erzpriester (d. h. der Superintendenten) überlassen“ [2]).

So bildete in der That das Rittergut einen Staat im Staate, und es entsprach so ziemlich dem im 18. Jahrhundert bestehenden Rechtszustand, wenn später der leidenschaftliche Vorkämpfer der Junkerpartei erklärte, ein Adliger sei nichts anderes als ein grundbesitzender Herr mit in der Verfassung begründeten Rechten, ein Vasall, der seinem Landesherrn Treue, seinem Vaterlande aber den Schutz seines Schwertes schuldig sei, übrigens aber auf seinem eignen Boden zu befehlen

1) Am 27. Februar 1782 erklärte das Generaldirektorium in einem Reskript an die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit allein und also noch vielmehr die damit verbundene obrigkeitliche und gutsherrliche Gewalt begreift unter der eigentlichen Rechtspflege auch die Befugnis in sich, die Polizei anzuordnen, zu dirigieren und die darin vorgekommenen Streitigkeiten zu entscheiden.“ (Stengel, Beiträge zur Kenntnis der Justizverwaltung u. s. w. in den preufsischen Staaten XI, 337 ff.)

2) S. Jacobson, Evang. Kirchengeschichte des preufsischen Staates, S. 282.

habe. Erst im 18. Jahrhundert sei die Ansicht aufgekommen, ein Adliger sei ein Mensch wie andere, von dem die Gewohnheit wolle, daß man ihn „Herr von“ nenne [1]).

Uebte der Gutsherr in dem Gutsbezirk die öffentliche Gewalt aus, so hatte er ihn auch dem Staate gegenüber zu vertreten. Er war dem Staate für die Entrichtung der auf den bäuerlichen Grundstücken liegenden Kontribution verantwortlich und hatte den etwaigen Ausfall zu decken. Aber er hatte genügende Mittel, um dafür zu sorgen, daß ein solcher Ausfall nicht eintrat, und als später diese Verpflichtung aufgehoben wurde, erklärten die Rittergutsbesitzer Ostpreußens im Jahre 1811, die Befreiung von dieser Verpflichtung habe keinen reellen Wert. „Die dem Gutsherrn obliegende Vertretung bei Abgaben ist seit undenklichen Jahren jetzt vielleicht zum ersten Male geltend gemacht worden, und diese Vertretung keine Einbuße, sondern ein Vorschuß des Gutsbesitzers, zu dessen Wiedererstattung er in kommenden günstigern Jahren volles Recht behält“ [2]). Als Gutsobrigkeit lag dem Gutsherr aber auch die Verpflichtung ob, in dem von dem damaligen Staate geforderten Maße für das Wohl seiner Unterthanen und für die Landeskultur Sorge zu tragen und die hierauf bezüglichen staatlichen Gebote zur Ausführung zu bringen. Die öffentliche Armenpflege, die Errichtung und Unterhaltung der Elementarschule, die Herstellung und Aufbesserung der öffentlichen Wege und Brücken — das waren im wesentlichen die Aufgaben, deren Ausführung im 18. Jahrhundert der Staat von dem Gutsherrn forderte. Aber auch diese Lasten konnte der Gutsherr zum größten Teil auf die Schultern seiner Unterthanen abwälzen.

Was die öffentliche Armenpflege betrifft, so waren seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Gutsherren für verpflichtet erklärt worden, „diejenigen Bettler, so in ihren Gerichten geboren oder daselbst zuletzt gedient und zu aller Arbeit untüchtig sind, modo convenienti dergestalt zu versorgen, daß selbige außerhalb zu betteln nicht Ursache haben mögen“ [3]). Aber damit war seineswegs den Gutsherren die Verpflichtung auferlegt, die Armenlast selbst zu tragen, sie sollten nur modo convenienti für die Armen sorgen. Da aber hierüber nichts weiteres bestimmt war, so blieb das Edikt trotz mehrfacher Wiederholung unausgeführt. Friedrich Wilhelm I. beschwerte sich bitter hierüber, und um den Gutsherren die Entschuldigung, daß „keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden seien“, abzuschneiden, bestimmte er in dem Edikt vom 21. Juni 1725, daß an jedem Orte eine Armenkasse einzurichten sei, in welche die Almosen wie auch die Abgaben, die nach einer jeden Orts einzurichtenden Verfassung zu erheben sind, fließen sollen. „Würde Jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das thränende Seuffzen der unbesorget bleibenden und weil Unserm Befehl nicht nach-

1) Aus dem Nachlasse Fr. Aug. Ludw. von der Marwitz (1835) II, S. 250.

2) Knapp a. a. O. II, S. 279.

3b) Edikt für die Mark Brandenburg vom 10. April 1696. Mylius, Corp. C. M. V. At. 5, Kap. 1, S. 47.

gelebet worden, von Uns ernstlich gerochen werden“ [1]). Aber auch dieses Edikt blieb vielfach unausgeführt, und als es von Friedrich dem Großen am 28. April 1748 nochmals publiziert und seine Befolgung von neuem eingeschärft wurde, wird auch dies einen bessern Erfolg kaum gehabt haben. Die Bestimmungen des Allg. Landrechts (II, 19, § 10—15), wonach jede Dorfgemeinde für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder, sowie derjenigen verarmten Einwohner, welche zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben, zu sorgen verpflichtet ward, haben die dem Gutsherrn obliegenden Verpflichtungen nur insoweit fester normiert, als von jetzt ab der Gutsherr für die Versorgung derjenigen Armen des Gutsbezirks, die nicht zu den Mitgliedern und Einwohnern der Dorfgemeinde gehörten, die Bauern nicht mehr heranziehen durfte. Sofern sie nicht zu den Unterthanen gehörten, für welche der Gutsherr Sorge zu tragen hatte (siehe oben S. 169), hatte er sie nur in das öffentliche Landarmenhaus zu verbringen (II, 19, § 16).

Die Schulen wurden im 16. und 17. Jahrhundert als Annexa der Kirche betrachtet. Den Gutsherren als Ortsobrigkeit wurde anbefohlen, wie für die Pfarrer und Kirchengebäude, so auch für die Schullehrer und Schulgebäude Sorge zu tragen [2]). Doch wurden in Brandenburg wie in den meisten andern Territorien zunächst nur über die Errichtung und Unterhaltung der Schulen in den Städten nähere Vorschriften gegeben. Erst Friedrich Wilhelm I., der Begründer des Schulzwangs, suchte auf dem Lande das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Besoldung der Schullehrer wie die Errichtung und Unterhaltung der Schulgebäude zu sichern. In den für Ostpreußen erlassenen principia regulativa vom 1. August 1736 bestimmte er, daß auf den königlichen Domänen der Fiskus für Schulbauten das Bauholz zu liefern und jede Schulstelle mit einem Morgen Landes auszustatten habe, während die übrigen Leistungen von den Bauern unter Mitwirkung der Kirchen aufzubringen seien. Der Adel wurde angewiesen, sich hiernach zu richten und zur gemeinschaftlichen Einrichtung der Schulen die Hand zu bieten, „wiewohl ihnen frei stehet, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von S. K. Maj. intendirte Endzweck erreicht werde“ (§ 19). Indes entsprach der Adel dem Vertrauen, das der König in ihn gesetzt hatte, wenig. In dem Reskript vom 29. Okt. 1741 beklagte sich der König über den schlechten Fortgang, den die Einrichtung des Schulwesens in den adeligen Dörfern nahm, und befahl, daß binnen einem halben Jahr die nötigen Schulen in den adeligen Dörfern gebaut sein sollen. Doch stehe es den Edelleuten frei, den Unterhalt der Schulmeister nach eignem Gefallen zu regulieren. „Sollte aber einer der Gutsherren

1) C. C. M. I. Abt. 2, S. 237.

2) Brandenburgische Visitationsordnung von 1573: „Also sollen die Obrigkeiten in Stedten und Dörfern aber ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldienern trewlich halten . . . Es seindt auch die Obrigkeiten schuldig und pflichtig . . die Gebäude der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien aufrichten und erhalten helffen.“ (Rabe, I, 3 S. 638, 640.)

sich weder zum Schulland noch [zur Salarirung des Schulmeisters zu gesetzter Zeit nicht anschicken wollen, so sei er ohne die geringste weitere Nachsicht von der Behörde mit Ernst dazu anzuhalten". Doch bildete sich auf Grund der principia regulativa in Preußen ein Gewohnheitsrecht dahin aus, daß der Gutsherr das zu den Schulgebäuden und der Lehrerwohnung erforderliche Bauholz zu liefern hatte, während die andern Lasten die Gutseinwohner zu tragen verpflichtet waren [1]. Auch in andern Landesteilen, wie in Westpreußen, Pommern, Schlesien, im Herzogtum Magdeburg und Fürstentum Halberstadt, wurden die Gutsherren zu Beiträgen zur Unterhaltung der Schulen herangezogen, weil, wie Friedrich Wilhelm I. in einem Reskript an das pommerische Konsistorium vom 18. Sept. 1737 erklärte, ihnen hauptsächlich daran gelegen, daß ihre Unterthanen als gute Christen erzogen werden [2]. Es entsprach demgemäß im wesentlichen dem bestehenden Rechtszustand, wenn das General-Landschulreglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 3. Nov. 1765 (§ 13, 14) bestimmte, daß die Schulen von den Gemeinden mit Konkurrenz der Herrschaft zu erbauen und mit dem nötigen Schulgerät zu versehen seien, und die Kriegs- und Domänenkammern angewiesen wurden, dahin zu sorgen, daß dem Schulmeister von dem Gutsherrn und den katholischen Unterthanen ein konvenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde. Nur wurden auf Grund dieses Gesetzes in Schlesien die Verwaltungsbehörden für berechtigt erachtet, im einzelnen Bedarfs- oder Streitfall festzusetzen, was der Gutsherr, was die Unterthanen zu gewähren haben, während in den andern Provinzen, soweit sich ein Ortsherkommen hierüber nicht gebildet hatte, der Gutsherr das Maß seiner Leistungen selbst bestimmte, wie denn in den Marken die Gutsherren selbst von der Lieferung des Bauholzes für Schulgebäude sich frei halten und die gesamte Schullast den Bauern aufwälzen konnten [3]. Nur da, wo die Schulstelle mit der Küsterstelle vereinigt und das Küsterhaus zugleich Schulhaus war — eine Vereinigung, die sehr verbreitet war — mußte der Patron nach den Grundsätzen über die Tragung der kirchlichen Baulast auch zu der Unterhaltung des Schulgebäudes beitragen. Ueberall aber hatte der Gutsherr den Schulmeister anzustellen und unter Mitwirkung des Geistlichen die Aufsicht über die Schule zu führen. Das allgemeine Landrecht von 1794 knüpfte an diesen Rechtszustand an und bildete ihn weiter, indem es einerseits die Gründung besonderer Schulverbände, Schulsozietäten, vorschrieb und andererseits die Verpflichtung der Gutsherren näher normierte. Die Pflicht der Schulunterhaltung ward primär der Schulsozietät auferlegt, die aus den Hausvätern des Schul-

---

1) S. den revidierten Entwurf des ostpreufsischen Provinzialrechtes, der 1836 im Justizministerium ausgearbeitet wurde, und die Motive hierzu bei v. Rönne, Unterrichtswesen des preufsischen Staates I, S. 98 ff.

2) S. auch das an die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer gerichtete Reskript vom 11. Januar 1738 bei Mylius, Continuatio I, 121.

3) Bei Beratung eines Entwurfs des Provinzialrechts für die Altmark im Jahre 1835 wie für die Kur- und Neumark 1841 ward allseitig behauptet, dafs die Schul-

bezirkes besteht, d. h. aus allen in dem Schulbezirke wohnenden selbständigen Personen, die eignes Einkommen haben, mit Ausschluß des Gutsherrn. Der Gutsherr dagegen hat nur folgende Verpflichtungen: 1) er hat seine Unterthanen, sofern sie zur Aufbringung des Unterhalts des Lehrers ganz oder zum Teil unvermögend sind, zu unterstützen; 2) er hat für Bau und Reparatur der Schulgebäude die auf dem Gut gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit solche hinreichend vorhanden sind, unentgeltlich zu verabfolgen (II, 12, § 29—36). Doch wurden hierdurch die Partikularrechte der einzelnen Provinzen nicht aufgehoben, so daß in Schlesien für die katholischen Schulen das Schulreglement von 1765, in Ost- und Westpreußen der auf Grund der principia regulativa von 1736 gebildete Rechtszustand durch das Allgemeine Landrecht nicht beseitigt wurden. In Schlesien ward das Reglement von 1765 durch das Schulreglement für die niedern katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 insoweit abgeändert, als dadurch das Verhältnis, in welchem die Gutsherrschaft und die Gemeinde für den Unterhalt des Lehrers zu sorgen hatte, gesetzlich geregelt wurde. Danach hatten die Gutsherrschaften zu dem Gehalt in barem Gelde und zu dem den Lehrer zu liefernden Brennmaterial ein Drittel, die Gemeinden zwei Drittel beizutragen, während das Deputat an Getreide die wirklichen Ackerbesitzer nach der katastrierten Größe der Aussaat zu liefern hatten. Das Beitragsverhältnis für Bau und Unterhaltung der Schulgebäude hatte dagegen nach wie vor die Behörde im einzelnen Fall zu bestimmen.

Abgesehen von dieser Provinz, wo wenigstens für die katholischen Schulen eine gerechtere Verteilung der Schullasten möglich war, lagen demnach überall die Schullasten zum größten Teil, in einzelnen Provinzen sogar vollständig auf den Schultern der Unterthanen.

Aehnlich verhielt es sich mit der Wegebaulast. In den einzelnen Landesteilen waren hierüber im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche und sehr mannigfaltige landesherrliche Edikte erlassen worden, die im einzelnen vielfach von einander abweichen, oft unklar und unbestimmt gefaßt sind und zu vielen Streitigkeiten Anlaß gaben und noch geben [1]). In der Hauptsache aber ruhen sie auf denselben Grundsätzen. Der Gutsherr als Obrigkeit ist dem Staate gegenüber verpflichtet, für die Herstellung der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege und Landstraßen innerhalb des gesamten Gutsbezirks Sorge zu tragen. Aber die Gutsunterthanen sind zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für den Wegebau verpflichtet, der Gutsherr ist nur zur Lieferung des Materials verpflichtet. Hatte danach die bäuerliche Bevölkerung die schwerste und drückendste Last zu tragen, so wurde hieran auch durch das Allgemeine Landrecht

last mit Ausschlufs der Gutsherrschaft allein der Ortsgemeinde obliege. S. v. Rönne a. a. O., S. 120 ff., 165 ff.

1) Eine sehr sorgfältige Darstellung dieser zum grofsen Teil heute noch in Geltung stehenden Partikularrechte giebt Germershausen in seinem verdienstvollen Werke: Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preufsen, I (1890), S. 105 ff. Bd. II enthalt eine Zusammenstellung der wichtigsten provinziellen Wegerechte.

nichts geändert. Die ältern Partikularrechte und Gewohnheitsrechte blieben in Kraft, so daß nur, soweit solche bei Erlaß des Landrechts nicht bestanden, die Bestimmungen des Gesetzbuchs zur Anwendung kamen. Aber auch soweit dies der Fall war, ist nur den Gutsherren, nicht den Gutsunterthanen ein Teil der Last abgenommen worden. Danach hat der Staat die Verpflichtung, für Herstellung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen Sorge zu tragen und die Kosten hierfür aufzubringen. Die Gutsherren haben also für die Land- und Heerstraßen keine Materialien zu liefern, dagegen hat die bäuerliche Bevölkerung auch hierfür unentgeltlich Hand- und Spanndienste zu leisten (II, 15, § 13, 14, 16). Zur Herstellung und Unterhaltung der innerhalb einer Dorffeldmark gelegenen Gemeindewege haben die Mitglieder der Gemeinde nicht nur Hand- und Spanndienste zu leisten, sondern auch die hierzu erforderlichen Geldbeträge aufzubringen, die nach Verhältnis der landesherrlichen Kontribution umzulegen sind (II, 7, § 37, 43).

Innerhalb dieses Herrschaftsverbandes war für eine Landgemeinde als staatlichen Kommunalverband kein Raum. Die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke bildeten nur eine wirtschaftliche Gemeinde, die Dorfgemeinde, die von dem Allgemeinen Landrecht als öffentliche Korporation anerkannt wurde (II, 7, § 18, 19). Die bäuerlichen Grundstücke machten die Dorfgemarkung aus, die freilich mit den herrschaftlichen Grundstücken, dem Hofesland, im Gemenge lag, wie schon oben erwähnt wurde. Daraus ergab sich aber auch, daß von einer Selbständigkeit der Gemeinde gegenüber dem Gutsherrn nicht die Rede sein konnte, selbst nicht soweit es sich nur um die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeindegenossen handelte. Die gemeinsame Benutzung von Wald und Weide, die Gemengelage der Ackerstücke in Verbindung mit dem Dreifeldersystem machten gemeinsame Festsetzungen über die Aufeinanderfolge der Saaten, über die Erntezeit, den Wechsel von Bau- und Ruhejahren, den Schutz der Felder u. s. w. erforderlich, Festsetzungen, bei denen naturgemäß die Forderungen des Gutsherrn den Ausschlag gaben. Die vielfachen Frohn- und Scharwerksdienste, zu welchen die Bauern verpflichtet waren, griffen überall störend in ihren Wirtschaftsbetrieb ein. Der Einzelne wie die Gemeinde befanden sich in vollster Abhängigkeit von dem Herrn. So ist auch der Wirkungskreis, den das Allgemeine Landrecht den Dorfgemeinden zuweist, nur ein eng begrenzter. Zu den Gemeinarbeiten und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, gehören hiernach: die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken, die Räumung der Gräben, die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften, Bau und Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Versorgung des Dorfhirten, Versehung der Nachtwachen, Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers, Unterhaltung der Dorfspritzen u. s. w. (II, 7, § 37). Der Gemeindevorstand, der Dorfschulze, der von der Herrschaft ernannt wurde[1]), war deshalb auch

---

1) In manchen Dörfern hatten sich noch Erb- oder Lehnschulzen erhalten. Das

vielmehr ein Aufsichtsbeamter des Gutsherrn als ein Korporationsorgan. Er hatte dessen Befehle zur Ausführung zu bringen, auf genaue Befolgung der Dorf- und Polizeiordnungen zu achten, diejenigen Ortseinwohner, welche ihre Wirtschaft oder Gebäude vernachlässigen, dem Gutsherrn sogleich anzuzeigen u. s. w. Er hatte das Gemeindevermögen zu verwalten, die Gemeindeversammlung zu berufen und zu leiten und deren Beschlüsse auszuführen (II, 7, § 46 ff.). Hatte die Gemeinde Vermögen, so führte der Gutsherr die Aufsicht über dessen Verwaltung. Alle wichtigen Verwaltungsakte, wie Erwerb unbeweglicher Güter durch lästige Verträge, Uebernahme von Pachtungen außerhalb der Dorfflur, Veräußerung von Gemeindegütern, Kontrahierung von Schulden, bedurften seiner Genehmigung. Jederzeit konnte er die gesamte Verwaltung der Gemeinde einer Visitation unterziehen.

II.

Lösung der Landgemeinde aus dem gutsherrlichen Verband.

So stand fast die gesamte ländliche Bevölkerung der östlichen Provinzen Preußens unter der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Herrschaft der adeligen Gutsherren. Die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung und der privatrechtlichen Herrschaft des Gutsherrn über die Bauern waren die Resultate der Maßregeln, die unter dem Namen der Bauernbefreiung zusammengefaßt werden. Auf den königlichen Domänen hatte schon Friedrich der Große (1777) den nicht erblichen Kossätenbesitz in erblichen umgewandelt, sowie die Erbunterthänigkeit in Ostpreußen und Litauen seit 1763, in Westpreußen seit 1772 aufgehoben. In Brandenburg und Pommern wurden auf den Domänen in den Jahren 1799 bis 1805 für diejenigen Bauern, welche sich zur Zahlung einer mäßigen Ablösungssumme bereit erklärten, die Frohndienste und die Erbunterthänigkeit aufgehoben und der erbliche Lassitenbesitz in freies Eigentum umgewandelt. Durch die Verordnung vom 28. Oktober 1807 ward die Erbunterthänigkeit der Domänenbauern in diesen Provinzen, soweit sie noch bestand, und in Schlesien beseitigt. Das Edikt vom 27. Juli 1808 verlieh in Ost- und Westpreußen, sowie in Litauen

Schulzenamt war erblich verliehen und mit ihm als Vergütung für die Mühewaltung der meist zinsfreie Besitz einer Anzahl von Freihufen verbunden. Dieses früher allgemein verbreitete Institut war jedoch schon im 18. Jahrhundert in den meisten Landesteilen in den adeligen Dörfern von der Gutsherrschaft in der Regel beseitigt worden. Sie hatte die Schulzenämter entweder ausgekauft oder beim Heimfall nicht wieder ausgethan. Ueber die Erbschulzen und Schulzengüter vgl. namentlich Begründung des Entwurfs einer Kreisordnung in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1869/70 Anlagen I, S. 32 ff., ferner Keil, Landgemeinde, S. 62. Ueber die Erbschulzen und die Schulzengüter in den kölmischen Dörfern s. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums, S. 59 ff. Nach dem Allg. Landrecht II, 7, § 48—50 mufste der Besitzer eines Schulzengutes vor Antritt seines Amtes von der Gutsherrschaft bestätigt werden. Wurde sie versagt, so konnte der Gutsherr einen Stellvertreter bestellen, dem der Besitzer des Schulzengutes eine „billige Belohnung für Uebernehmung des Amtes" zu zahlen hatte.

den Domänenbauern freies Eigentum ohne Entschädigung, nur die bisherige Verpflichtung zur Beihilfe in Notfällen, wie die Waldberechtigungen kamen in Wegfall. Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 hat die Erbunterthänigkeit wie jede persönliche Unfreiheit auch auf den Privatgütern im ganzen Staat aufgehoben. „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute". Zugleich ward der Erwerb von Rittergütern jedem Einwohner des Staats freigegeben, Für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und der daraus fließenden Rechte ward eine Entschädigung nicht gewährt, aber den Gutsherren dadurch ein Ersatz gegeben, daß der Bauernschutz ganz wesentlich abgeschwächt wurde. Durch die Verordnungen vom 14. Februar 1808 (für Ost- und Westpreußen), vom 27. März 1809 (für Schlesien) und vom 9. Januar 1810 (für Pommern und Brandenburg) ward den Gutsherren das Recht erteilt, Grundstücke, die erst nach einem bestimmten Normaljahr (1752 für Ostpreußen, 1774 für Westpreußen und Ermland, 1749 für Schlesien, 1763 für Brandenburg und Pommern) Bauernland geworden sind, ihrem ganzen Bestand nach, das ältere Bauernland aber zur Hälfte einzuziehen. Dann mußten aber auf der andern Hälfte des Bauernlandes größere Bauerngüter mit freiem Eigentum oder zu Erbzins oder Erbpacht gegründet werden. Hatte der bisherige Besitzer des einzuziehenden Landes ein erbliches Recht, so war dessen Verzicht, der gerichtlich zu erklären war, erforderlich. Hatte er — und das war, wie früher erwähnt, in den meisten Landesteilen die Regel — kein erbliches Recht, so konnte die Einziehung nur erfolgen entweder auf Grund eines mit dem Besitzer abzuschließenden Vertrags oder aber nach Erledigung der Stelle durch Abgang oder Tod des Besitzers [1]). Leider sind wir über die Wirkungen, welche diese Verordnungen ausübten, nicht unterrichtet [2]). Doch darf vermutet werden, daß sie nur geringfügig waren. Bei den großen Lasten, die damals der Grundbesitz zu tragen hatte, bei den traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nach dem Kriege herrschten, werden den meisten Gutsbesitzern die Mittel, um von der ihnen gewährten Erlaubnis Gebrauch zu machen, gefehlt haben. Schon im Jahre 1811 aber wurde durch das sog. Regulierungsedikt vom 14. Sept. (§ 32) das Recht der Gutsherren zur Einziehung von Bauern-

1) Die Verordnungen von 1808, 1809 und 1810 sind von Knapp I, S. 140, 141 nicht ganz richtig ausgelegt worden. Nach § 6 kann die Einziehung des nicht erblichen älteren Bauernlandes nur erfolgen „unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben." Knapp ist der Ansicht, die damaligen Besitzer hätten vertrieben werden können und dann nur einen Anspruch auf Entschädigung gehabt. Das widerspricht nicht nur dem Wortlaute der Verordnungen, sondern die Unrichtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich auch aus § 4. Danach ist die Einziehung des nicht erbliche . . neueren Bauernlandes nur dann zulässig, wenn „das stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt ist." Von einer Vertreibung des Besitzers war also keine Rede.

2) Da die Einziehung des Bauernlandes nur nach vorherigem Konsens der Kriegs- und Domänenkammer, später der Bezirksregierung stattfinden durfte, so müssen sich in den Akten dieser Behörden genaue Angaben finden. Das Werk von Knapp zeigt hier eine Lücke, deren Ausfüllung erwünscht wäre.

land bis nach Vollzug der angeordneten Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse suspendirt.

War durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Unfreiheit aufgehoben worden, so war damit doch nur die persönliche, aber noch nicht die privatrechtliche Freiheit der Bauern hergestellt. Sollte ein freier Bauernstand geschaffen werden, so mußte der lassitische Besitz in freies Eigentum umgewandelt und die drückende, jede wirtschaftliche Freiheit und jeden wirtschaftlichen Fortschritt hemmende Last der Frondienste beseitigt werden. Diesen Zweck verfolgte das Regulierungsedikt vom 14. September 1811. Doch ward dessen Ausführung durch den bald ausbrechenden Krieg unterbrochen und nach den Freiheitskriegen gelang es dem Adel, eine Abänderung des Gesetzes herbeizuführen, durch welche der Gründung eines freien Bauernstandes viel engere Schranken gezogen wurden, als dies der Gesetzgeber im Jahre 1811 beabsichtigt hatte. Die Deklaration vom 29. Mai 1816 war nicht sowohl eine Deklaration des Regulierungsedikts, als vielmehr ein neues Gesetz, auf Grund dessen die Regulierungen bis zum Jahre 1848 vollzogen wurden. Danach konnten nur solche bäuerliche Besitzer (Bauern und Kossäten) die Umwandlung des lassitischen Besitzes in freies Eigentum und die Aufhebung der Frondienste fordern, welche 1) einen spannfähigen Besitz hatten, d. h. deren Grundbesitz so groß war, daß dessen Bewirtschaftung die Haltung eines Gespannes erforderte — die kleineren Bauernstellen wurden also jetzt ausgeschlossen; — 2) deren Besitz katastriert war, d. h. zu dem kontributionspflichtigen Bauernland gehörte — damit waren die Bauern ausgeschlossen, welche auf dem kontributionsfreien Hofland angesessen waren; — 3) deren Bauernstellen schon in den in den Verordnungen von 1808, 1809 und 1810 bestimmten Normaljahren bestanden hatten. Ebenso wie der Bauer konnte aber auch der Gutsherr die Regulierung fordern. Auf Antrag einer der beiden Parteien ward der Bauer zum freien Eigentümer erklärt und wurden die auf der Stelle bisher ruhenden Frondienste, Geld- und Naturalabgaben aufgehoben. Dafür fiel aber nicht nur jede Verpflichtung, die bisher dem Gutsherrn in betreff der bäuerlichen Stelle oblag, hinweg, sondern der Bauer mußte auch dem Gutsherrn als Entschädigung, wenn er erblicher Besitzer war, ein Drittel, wenn er kein erbliches Besitzesrecht hatte, die Hälfte seines Landes abtreten [1]). Ferner wurde der Bauernschutz gänzlich aufgehoben, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken jeder Art völlig freigegeben und das Auskaufen von Bauernstellen allgemein gestattet. Da nun die Regulierung von dem Antrag einer der beiden Parteien abhing, so zog sich die Durchführung des Gesetzes sehr lange hin und in vielen Landesteilen war sie noch nicht beendigt, als im Jahre 1848 auch für Preußen eine neue Zeit anbrach. Das Gesetz vom 2. März

---

1) Noch ungünstiger für den Bauernstand war das für Oberschlesien erlassene Gesetz vom 13. Juli 1827; dagegen weit günstiger das für die Prov. Posen erlassene Gesetz vom 8. April 1823, das freilich durch die Deklaration vom 10. Juli 1836 wieder zu Ungunsten der kleinen Bauern abgeändert wurde. Siehe über diese provinzielle Gesetzgebung Knapp I, 205 ff., 210 ff.

1850 kehrte wieder zu den Grundsätzen des Edikts von 1811 zurück. Ohne Unterschied des Umfangs wurden alle noch nicht regulierten erblichen und nicht erblichen lassitischen Besitzungen für regulierungsfähig erklärt. Nicht regulierbar waren nur diejenigen Grundstücke, die nicht in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis gestanden hatten, sondern nur durch Vertrag in Zeitpacht gegeben waren. Dem Gutsherrn ward ein Anspruch auf Entschädigung gegeben, die aber in jedem einzelnen Falle zu berechnen war und in einer Geldrente oder in einem Kapital im 18fachen Betrag der Rente bestehen konnte. Die Entschädigung mußte aber in allen Fällen ein Drittel des Reinertrags der Stelle dem Inhaber belassen. Einen Anspruch auf Abtretung eines Teils des Landes hatte der Gutsherr nicht mehr. Zur Erleichterung der Regulierungen wurden Rentenbanken gegründet. Zugleich wurden die Erbzins- und Erbpachtrechte, welche die bisherige Gesetzgebung nicht berücksichtigt hatte, ohne Entschädigung aufgehoben und in freies Eigentum verwandelt. Da aber auch nach dem Gesetz vom 2. März 1850 die Regulierung nur auf Antrag stattfand, so wurde, um diesen ganzen Prozess rascher seinem Ende entgegenzuführen, durch das Gesetz vom 16. März 1857 bestimmt, daß nur noch bis zum 31. Dezember 1858 Anträge auf Regulierung gestellt werden können. Infolgedessen ist seit einem Menschenalter die Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes, vielleicht von wenigen Ueberresten abgesehen, in den östlichen Provinzen Preußens vollzogen, die alten Besitzesformen des lassitischen Besitzes sind beseitigt, an ihre Stelle ist überall das freie Eigentumsrecht getreten. Da aber doch im Jahre 1850 der größte Teil der Regulierungen schon durchgeführt war, so ist der bäuerliche Besitz durch die Landabtretungen, mit denen die Bauern das freie Eigentum erkaufen mußten, sehr bedeutend zu Gunsten des Großgrundbesitzes vermindert worden. Nachdem durch die Deklaration von 1816 der Bauernschutz gänzlich beseitigt worden war, wurden in der Zeit von 1816 bis 1850 zahlreiche bäuerliche Besitzungen, die nach der Deklaration von 1816 nicht regulierungsfähig waren, von den Gutsherren eingezogen. Eine Verpflichtung, die wüst liegenden bäuerlichen Stellen — und wie es scheint waren in den schweren Jahren 1807 bis 1816 zahlreiche bäuerliche Stellen von ihren Besitzern aufgegeben worden — wieder zu besetzen, bestand nicht mehr, und die besetzten Stellen konnte der Gutsherr auskaufen oder, wenn sie erledigt waren, einziehen.

Durch die Regulierungen aber schied das Bauernland aus dem Gutsverbande aus. Diejenigen Grundstücke, die nach der Regulierung freies Eigentum der Bauern wurden, bildeten die Dorfgemarkung, während die Grundstücke, die bei der Regulierung dem Gutsherrn als Entschädigung zufielen, Teile des Gutsbezirks wurden. Erst durch die Regulierungen sind somit der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsverband und die Landgemeinde als selbständiger Kommunalverband entstanden. Doch hatte die Gesetzgebung keine Bestimmung darüber getroffen, ob einzelne Trennstücke, die der Gutsbesitzer nach der Regulierung veräußerte,

durch die Veräußerung selbst Teile der Dorfgemarkung werden oder Teile des gutsherrlichen Herrschaftsverbandes verbleiben. Die Rechtsansicht der Staatsregierung hierüber wechselte mehrfach, bis das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 § 6 bestimmte, daß solche Trennstücke Teile des Gutsbezirks bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich unter Zustimmung der Gemeinde und der Regierung mit der Gemeinde vereinigt werden. Das Gesetz betr. die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 § 1 hat dann allgemein bestimmt, daß die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirk nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden, Gutsherren und Besitzer jener Grundstücke durch den Oberpräsidenten (an dessen Stelle später der Kreisausschuss getreten ist, Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 25) erfolgen kann. Stimmten die Beteiligten nicht überein, erschien aber eine solche Veränderung im öffentlichen Interesse erforderlich, so konnte sie durch königliche Verordnung nach Anhörung des Kreistags erfolgen. Zu der Vereinigung eines gesamten Gutsbezirks oder eines Gemeindebezirks mit einem anderen Bezirk war in allen Fällen Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und königliche Verordnung erforderlich. (Gesetz vom 14. April 1856 § 1.)

Selbständige Gutsbezirke sind demnach alle Güter, welche vor der Regulierung mit dem Rechte, Gutsunterthanen zu haben, ausgestattet waren, oder welche später durch königliche Verordnung zu selbständigen Gütern erhoben worden sind [1]). Generell sind den auf Grund der königlichen Instruktion über die Veräußerung der Domänen vom 25. Oktober 1810 verkauften Domänengütern und geistlichen Gütern, die nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 eingezogen worden waren, die Eigenschaft von Rittergütern und damit nach heutigem Recht von selbständigen Gutsbezirken beigelegt worden [2]).

So waren durch die Bauernbefreiung und die Regulierungen einerseits die Unfreiheit und die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuer-

1) Dieser Rechtssatz ist durch die konstante Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts klar und festgestellt worden. Vgl. Entscheidungen II, 117, VII, 117 f., XIV, 232; XVI, 223; XX, 179; XXI, 118 ff. Es sind demnach keineswegs alle Grundstücke, welche nicht einem Gemeindebezirk angehören, Teile eines Gutsbezirks. Obgleich schon das Gesetz vom 14. April 1856 § 7 bestimmt hatte, dafs jedes Grundstück einem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören solle, so giebt es doch noch heute kommunalfreie Güter, welche die Rechte und Pflichten eines Gutsbezirks nicht haben. Es gehören hierzu insbesondere die kölmischen freien Güter in der Provinz Preufsen, sofern sie nicht inzwischen einer Landgemeinde einverleibt oder zu einem Gutsbezirke gebildet worden sind. Dagegen sind natürlich die kölmischen Güter, welche schon früher einer Gemeinde angehörten, in deren Verband geblieben. Nach der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 müssen alle Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, entweder nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluss des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke vereinigt oder einem Stadtbezirk einverleibt oder, wenn dies nach ihrem Umfang und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, durch königliche Verordnung zu einem besonderen Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden. (§ 2 Ziff. 1.)

2) Instruktion vom 29. Oktober 1810 § 29. Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts X, 89.

lichen Besitzer von dem Gutsherrn aufgehoben worden und andererseits die Landgemeinden aus dem gutsherrlichen Verbande ausgeschieden. Aber damit waren die öffentlichen Rechte des Gutsherrn über die Landgemeinde nicht beseitigt worden. Der Gutsherr blieb nach wie vor die Ortsobrigkeit nicht bloß für seinen Gutsbezirk, sondern auch für die Landgemeinde, die früher zu der Gutsherrschaft gehört hatte. Die Notwendigkeit, den Landgemeinden auch eine politische Selbständigkeit zu geben und sie von der Herrschaft der Gutsherren zu befreien, war freilich schon von dem Freiherrn von Stein anerkannt worden und die Grundzüge einer solchen Reform waren, wie es scheint, schon festgestellt, als er die Regeneration Preußens anderen, minder thatkräftigen Händen überlassen mußte[1]). In den Jahren 1808 bis 1820 sind dann von der Staatsregierung zahlreiche Entwürfe einer Landgemeindeordnung ausgearbeitet worden, von denen aber keiner zur Verwirklichung gelangt ist. So interessant sie für die Kenntnis der in dem höheren Beamtentum verbreiteten politischen Ideen sind, so haben sie doch auf die weitere Entwickelung keinen Einfluß ausgeübt[2]). Als dann noch einmal im Jahre 1833 von dem Minister v. Brenn ein Versuch gemacht wurde, eine Reform vorzubereiten, wurde diesem Versuch sehr bald von dem König Friedrich Wilhelm III. in ungnädiger Weise ein Ende gemacht[3]). Selbst da, wo sich inzwischen Verhältnisse gebildet hatten, auf Grund deren ein gesundes und lebenskräftiges Gemeindewesen sich hätte entwickeln können, wurden sie im Interesse einer kleinen Zahl von Rittergutsbesitzern wieder aufgelöst. In der Provinz Sachsen giebt es nur wenige Güter von der Größe, wie sie sich zahlreich in den Provinzen rechts der Elbe finden. Neben 3012 Landgemeinden mit einem Gebiet von 1636898 ha und 1315669 Einw. gab es hier im Jahre 1885 1213 selbständige Gutsbezirke mit 626296 ha und 77789 Einw., und darunter waren nur 24, welche mehr als 300 Einw. oder Kolonien hatten[4]). Der Bauernstand ist namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg seit Alters wohlhabend und selbständig. In dem größeren Teile der Provinz, soweit dieselbe zu dem Napoleonischen Königreich Westfalen gehört hatte, waren durch die westfälische Verfassung vom 7. Dezember 1807 Art. 34 und die Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808 Tit. 3. Art. 27 die Rittergüter den Landgemeinden einverleibt worden, ohne daß hieraus irgend welche Nachteile weder für die Bauern noch für die Gutsbesitzer entstanden wären. Durch Gesetz vom 27. März 1824 erhielt die Provinz Provinzialstände, die aus 72 Mitgliedern bestanden. Von diesen 72 Mitgliedern gehörten 35 dem Großgrundbesitz

---

1) S. das von v. Schön verfafste, aber von Stein unterschriebene sog. „politische Testament Steins vom 24. November 1808“ bei Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein II, 310. Vgl. E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation S. 359 ff.

2) Sehr eingehend berichtet über die Entwürfe Keil, Landgemeinde S. 76 bis 131. Im Anhang S. 9—108 sind die wichtigeren dieser Entwürfe abgedruckt.

3) Vgl. Keil, S. 138 ff.

4) Gemeindelexikon, Provinz Sachsen und Anlage B. zu dem Entwurf S. 16 ff. Seit dem Jahre 1885 hat sich die Zahl der Gutsbezirke auf 1163 vermindert.

(Grafen Stolberg u. s. w., sowie Rittergutsbesitzer), 24 den Städten und 13 dem Bauernstande an. Schon der erste Provinziallandtag im Jahre 1825 richtete die Bitte an den König: „Da die Lage, in welcher sich die Rittergutsbesitzer in den ehemals westfälischen Landesteilen gegen die Gemeinden und deren Vorstände befinden, allzu drückend ist, so bitten sie, ihre Verhältnisse auf eine der Stellung der Gutsherrschaften als Lokalpolizeibehörde angemessene Art regulieren zu lassen." Es war also ausschließlich der Wunsch der Rittergutsbesitzer, wieder in den Besitz der Ortspolizeigewalt zu gelangen, welcher hier zum Ausdruck kam. In dem Landtagsabschied vom 17. Mai 1827 sagte der König die Erfüllung dieses Wunsches zu und dem am 28. Oktober 1827 zusammengetretenen Provinziallandtage ward der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches die Verbindung der Rittergüter mit den Landgemeinden wieder gelöst werden sollte. Trotz einer starken Minorität, die sich dagegen aussprach und ein Separatvotum einreichte, erklärte der Landtag doch sein Einverständnis mit dem Entwurfe, der dann als Gesetz vom 31. März 1833 sanktioniert ward[1]). Dadurch ward die Verbindung der Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden, wenn nicht beide Teile das Fortbestehen wünschten, aufgehoben und durch ein zweites Gesetz von demselben Tage wurden an Stelle der westfälischen Gesetzgebung die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Dorfgemeinden (II, 7 §§ 18—86) und damit die Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei auch über die Landgemeinden eingeführt. Die Folge war, daß über die Auseinandersetzung zwischen Rittergütern und Landgemeinden zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstanden, die sich Jahrzehnte lang hinzogen, die Stimmung der ländlichen Bevölkerung verbitterten und einen schroffen Gegensatz zwischen Bauern und Gutsbesitzern vielfach erst großzogen[2]).

Indes das Bedürfnis nach einer Ordnung der Gemeindeverhältnisse ließ sich nicht auf die Dauer zurückdrängen. Selbst Provinziallandtage, obwohl in ihnen die Vertreter der Rittergüter durchaus das Uebergewicht hatten, beantragten den Erlaß einer Landgemeindeordnung, so der preußische und sächsische im Jahre 1843. Friedrich Wilhelm IV. lehnte in dem Landtagsabschied vom 30. Dez. 1843 die Bitte direkt ab. Das Bedürfnis eines die Verhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes sei nicht anzuerkennen, selbst die allgemeine Kodifizierung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunalverhältnisse sich beziehenden Bestimmungen sei bedenklich, denn sie störe die naturgemäse Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens. Es komme nur darauf an, das Bestehende zu ermitteln, um übersehen zu können, an welchen Punkten anzuknüpfen sei und auszufüllende Lücken sich fänden. Er sei bereit, für die einzelnen Provinzen derartige Gesetze ausarbeiten

1) Vgl. Rumpf, Landtagsverhandlungen der Provinzialstände in der preufsischen Monarchie II, S. 133, 158; V, S. 101 ff.

2) Vgl. die Mitteilungen des Abgeordneten Sombart in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. November 1890. Stenogr. Berichte S. 223 f.

zu lassen [1]). Doch erweiterte sich der Plan bald dahin, für die einzelnen Provinzen Gesetze zu erlassen, durch welche die Hauptpunkte geregelt werden sollten, während alle übrigen Bestimmungen den Lokalstatuten vorzubehalten seien. Aber ehe die umfangreichen Vorarbeiten zu Ende geführt waren, war auch Preußen in den brausenden Strom der europäischen Revolution hineingerissen worden. An die Verwirklichung jener pseudo-mittelalterlichen Ideale, wie sie dem phantasievollen Geiste Friedrich Wilhelms IV. vorschwebten, konnte nicht mehr gedacht werden. Dem neuen Preußen aber sollte in einer in dem ganzen Staate geltenden demokratischen Gemeindeordnung für alle Gemeinden eine einheitliche Grundlage gegeben werden. Schon am 13. August 1848 legte die Regierung der Nationalversammlung einen Entwurf vor, der indes nicht zur Beratung gelangte. Die octroierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 Art. 104 bestimmt aber, daß die Gutsbezirke mit den Landgemeinden zu vereinen seien und eine Gemeindordnung zu erlassen sei, nach welcher über die Gemeindeangelegenheiten gewählte Gemeindevertreter zu beschließen haben, die Gemeindeverwaltung von einem gewählten Gemeindevorstande zu führen sei und der Gemeinde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei zustehen solle. In einer wesentlich abgeschwächten Fassung ging der Art. 104 als Art. 105 sodann in die revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 über. Die Vereinigung der Gutsbezirke mit den Landgemeinden ward nicht mehr vorgeschrieben, dem Staate eine Beteiligung bei der Bestellung des Gemeindevorstandes vorbehalten und die Ortspolizei den Gemeinden entzogen. Ein besonderes Gesetz solle nur über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei Bestimmung treffen. Zur Ausführung des Art. 105 der Verfassung ward die für den ganzen Staat bestimmte Gemeindeordnung vom 11. März 1850 erlassen. Die Mängel dieses großen Gesetzes sind so offensichtlich, daß es heute nicht schwer ist, an ihm Kritik zu üben und den Stab über es zu brechen, besonders wenn man die Schwierigkeiten, die dem Werke damals entgegenstanden, nicht berücksichtigt. Aber nicht nur hat der Minister von Westphalen noch am 3. März 1851 selbst erklärt, daß die Gemeindeordnung von 1850 so viel Spielraum enthalte, daß sie, richtig angewendet, zum Heile des Landes gereichen könne und werde, sondern noch im Jahre 1867 hat ein Mann wie der Präsident Lette erklärt, daß er auch noch nach 25 Jahren diese Ansicht des Ministers teile [2]). Indes wurde mit ihrer Einführung auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen kaum begonnen. Wenige Monate nachdem der Minister v. Westphalen jene Erklärung abgegeben hatte, begann die Regierung ihr eigenes Werk zu zerstören. Die Gemeindeordnung sollte aufgehoben und die Verhältnisse in den Landgemeinden durch Provin-

---

1) Siehe die Landtagsabschiede bei v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung II, S. 115, 120, 136.

2) Lette, Die Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen (1867) S. 7 ff.

zialstatuten geregelt werden. Nachdem der Landtag diesem Plan zugestimmt hatte, wurde durch königlichen Erlaß vom 19. Juni 1852 die Durchführung der Gemeindeordnung sistiert und durch Gesetz vom 24. Mai 1853 die Gemeindeordnung sowie der Art. 105 der Verfassung seinem wesentlichen Inhalt nach aufgehoben [1]. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinden traten wieder in Kraft und zur Fortbildung ihrer Verfassungen sollten provinzielle Gesetze erlassen werden. Indes auch diesmal scheiterte der Versuch einer provinziellen Gesetzgebung. Die 1854 vorgelegten Gesetzesentwürfe, die nur einzelne Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts ergänzen und Lücken ausfüllen wollten, zog die Regierung selbst wieder zurück. Dagegen bildeten die drei am 14. April 1856 ergangenen Gesetze den Höhepunkt dieser rückläufigen Bewegung. Die Verfassung hatte in Art. 42 wie die Patrimonialjurisdiktion [2], so auch die gutsherrliche Polizei für aufgehoben erklärt, aber im Art. 114 angeordnet, daß bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung in Geltung bleiben. Da nun die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 im Osten auf dem Lande fast nirgends eingeführt worden war, so übten nach wie vor die Gutsherren die Polizeigewalt in ihren Gutsbezirken und in den Landgemeinden aus. Jetzt wurde durch das erste der erwähnten Gesetze Art. 42 abgeändert, um die verfassungsmäßige Forderung der Aufhebung der gutsherrlichen Polizei zu beseitigen, und demgemäß auch Art. 114 aufgehoben. Das zweite Gesetz vom 16. April 1856 betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie stellte die gutsherrliche Polizei in ihrem ganzen Umfange auch gesetzlich wieder her. Der Gutsherr ist die Ortsobrigkeit des Guts- und Gemeindebezirks und das Recht auf Ausübung derselben kann ihm nur in den in dem Gesetz angegebenen Fällen und Formen entzogen werden. Die Polizeigewalt der Gutsherren erhielt sogar stillschweigend eine sehr bedeutsame Ausdehnung. Nach der älteren preußischen Gesetzgebung hatten die Ortspolizeibehörden nicht das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen [3]. Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung § 5 hatte ihnen aber dieses Recht erteilt, freilich unter der Voraussetzung, daß die gutsherrliche Polizei aufgehoben sei und die Ortspolizei von dem Bürgermeister oder einem Staatsbeamten, immer aber im Namen des Königs ausgeübt werde (§ 1). Diese Voraussetzung war weggefallen, aber das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen verblieb den Ortspolizeibehörden und kam somit auch den Gutsherrn als Inhabern der Ortsobrigkeit zu [4]. Als Orts-

---

1) In der neuen Fassung lautet der Art. 105: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt."

2) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 § 1 ff. und durch Gesetz vom 26. April 1851 Art. 1 aufgehoben und später nicht wieder hergestellt worden.

3) Siehe Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 165 f.

4) Die Frage war strittig, wurde aber in dem oben angegebenen Sinne durch Erkenntnis des Obertribunals vom 7. Oktober 1858 entschieden. S. Oppenhoff, S. 512.

obrigkeit sollte der Gutsherr aber auch diejenigen Rechte, welche ihm nach dem Allg. Landrechte zustanden, wiedererhalten und das Recht, den Gemeindevorsteher und die Schöppen zu ernennen, wurde ihm von neuem bestätigt, nur die Genehmigung des Landrats vorbehalten (§ 21). Und damit nicht genug. Das Gesetz erteilte dem Gutsherrn jetzt auch den besonderen Schutz gegen civilrechtliche und strafrechtliche Verfolgungen wegen rechtswidriger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, den das Gesetz vom 13. Februar 1854 nach dem Vorbilde der Napoleonischen Verfassung den Staatsbeamten gegeben hatte (§ 20). Danach konnte bei einer jeden Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses gegen einen Gutsherrn der Konflikt erhoben werden, auf Grund dessen zunächst der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten darüber zu erkennen hatte, ob der Gutsherr seine Befugnisse überschritten hatte oder nicht. Nur im ersteren Falle war eine Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens zulässig.

Es war ein voller Sieg, den die „kleine, aber mächtige", den preußischen Staat beherrschende Partei errungen hatte und ihr schlagfertiger und gewandter Theoretiker, Stahl, fügte der gerade damals erscheinenden dritten Auflage seiner „Rechts- und Staatslehre auf Grundlage christlicher Weltanschauung" (Philosophie des Rechts II) ein eigenes Kapitel bei „Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer", in dem er zwar die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit für gerechtfertigt, den Großgrundbesitzer aber für den „geborenen" Inhaber der Ortspolizei erklärte. Da wo die kleinen Grundbesitzer an einen großen Bodeneigentümer sich anlehnen und die übrigen Bewohner nur auf seinem Eigentum ihren Wohnsitz haben, da könne in Wahrheit eine Gemeinde nicht existieren. Wo ein solches Verhältnis bestehe, sei gerade das Entgegengesetzte der Gemeinde, nämlich die Herrschaft eines Einzelnen das allein Natürliche. Da sei ein geschlossener Verband vorhanden, von dessen Haupte naturgemäß die Staatsobrigkeit die Handhabung ihrer Ordnung fordere, ähnlich wie vom Hausvater über Familie und Gesinde oder vom Meister über Gesellen und Lehrlinge[1]).

Das dritte Gesetz vom 14. April 1856 betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen enthält, abgesehen von jenen schon oben (S. 180) erwähnten Vorschriften über die Veränderung der Guts- und Gemeindebezirke und einigen anderen (wie über die Form der Gemeindebeschlüsse u. s. w., über die Besteuerung der Staatsbeamten in Landgemeinden u. s. w.), nur Normativbestimmungen, nach welchen durch Ortsstatut die Verfassung der einzelnen Gemeinden inbezug auf das Stimmrecht, die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung und den Maßstab für Verteilung der Gemeindeabgaben geändert werden solle, sofern ein Bedürfnis nach einer Aenderung der bestehenden Verfassung sich ergebe (§§ 4—9, 11—13). Da wo eine derartige Aenderung nicht notwendig erschien, wurde die bisherige Verfassung nicht geändert, es blieben das Ortsherkommen, ältere Statuten sowie die Bestimmungen der Recesse, die bei der Regulierung

1) Rechts- und Staatslehre II, S. 119 ff. Die Vorrede zur dritten Auflage ist vom Mai 1856 datiert.

der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse geschlossen worden waren, in Kraft und in Ermangelung derartiger Bestimmungen hatten die Vorschriften des Landrechts über Dorfgemeinden (siehe oben S. 175) zur Anwendung zu kommen. Damit war die Unselbständigkeit der Landgemeinden, die Herrschaft der Gutsherren über die Landgemeinden, obgleich dieselben aus dem Verbande des Gutsbezirks privatrechtlich gelöst waren, von neuem sanktioniert.

Aber so zuversichtlich und stolz auch Stahl den Sieg seiner Partei in der Vorrede zu der dritten Auflage des angeführten Werkes gefeiert hatte, er selbst konnte sich doch der Einsicht nicht verschließen, daß die Zeit kommen werde, in welcher es notwendig sei, die Landgemeinde mehr und mehr zu heben. „Die Landgemeinde in gewissem Sinne zu republikanisieren (zu gemeindlichen), aber doch an den großen Grundbesitzern einen Schwerpunkt zu erhalten, das wäre vielleicht die echte Staatskunst. Sie erfordert schöpferische organisierende Kraft.“ (II, 130.) Indes glaubte seine Partei jene Zeit noch fern und der Versuch, den in der „neuen Aera“ der Minister Graf von Schwerin machte, wenigstens die gutsherrliche Polizeigewalt aufzuheben, scheiterte. Der 1862 vorgelegte Gesetzesentwurf kam ebensowenig zur Erledigung, wie mehrere von den liberalen Parteien gestellte Anträge. Erst nach der Wiedererstehung des Deutschen Reiches brachte die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Landgemeinden der östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Provinz Posen) die Befreiung von der gutsherrlichen Gewalt. Die gutsherrliche Polizeigewalt sowie das Aufsichtsrecht über die Landgemeinden wurden aufgehoben. Landgemeinden und Gutsbezirke wurden als Ortspolizeibezirke in den Amtsbezirken vereinigt (doch können größere Landgemeinden und Gutsbezirke für sich Amtsbezirke bilden) und in dem Amtsbezirk ward einem Amtsvorsteher die Handhabung der Ortspolizei als Ehrenamt übertragen. Der Amtsvorsteher ist aus einer vom Kreistage aufzustellenden Liste vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre zu ernennen. Gemeindevorsteher und Schöffen sind von der Gemeinde selbst zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung des Landrats, die jedoch nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden darf[1]). Die

1) Durch die Kreisordnung § 36 ff. ist auch die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes (Erb- und Lehnschulzen s. oben S. 175 f) aufgehoben worden. Grundstücke u. s. w., welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen waren, fielen an die Gemeinde zurück. Vorrechte und Befreiungen, welche ihnen für die Amtsverwaltung in Bezug auf Dienste und Abgaben zustanden, hörten auf. Dagegen verblieben ihnen diejenigen Güter, welche dem Schulzengut bei seiner Gründung oder später von dem Landesherrn oder Gutsherrn ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden waren. Diese Bestimmungen sind durch die Landgemeindeordnung von 1891 § 92 ff. auf die Provinz Posen ausgedehnt worden. Im Jahre 1869 gab es in den 7 östlichen Provinzen noch 4745 Gemeinden mit Freischulzengütern, doch waren damals schon infolge der Regulierungen, Gemeinheitsteilungen u. s. w. die Gerechtsamen derselben teils unentgeltlich, teils entgeltlich aufgehoben worden. Nur mit 316 Schulzenämtern war noch ein Schulzenland, mit 1678 Freiheit von Gemeindeabgaben verbunden. (S. Begründung des Entwurfs einer Kreisordnung in Stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses 1869/70, Anlage Nr. 4, S. 33.)

Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden wie der Gutsbezirke ward dem Kreisausschuss übertragen. Nach der späteren Gesetzgebung (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 24) ist diese staatliche Aufsicht von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses unter dessen gesetzlicher Mitwirkung auszuüben, so zwar, daß für Beschlüsse der Landgemeinden, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, der Kreisausschuß diese Genehmigung zu erteilen hat (§ 31). Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat aber auch die ersten Fundamente der Verwaltungsrechtspflege gelegt, auf denen dann die spätere Gesetzgebung weiter gebaut hat. Dadurch wurde das öffentliche Recht der Gemeinden wie ihrer Angehörigen und Glieder unter den Schutz und die Kontrolle der Verwaltungsgerichte gestellt und zahlreiche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts zeigen, wie wichtig und tief eingreifend die Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Klärung und Feststellung des Rechts der Landgemeinden bisher gewirkt hat. Die Erkenntnisse dieses Gerichtshofes sind in allen schwierigern Fällen durch Ausführungen begründet, welche die wertvollsten Untersuchungen zur wissenschaftlichen Erkenntnis des preußischen Verwaltungsrechts enthalten.

Durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sind die Landgemeinden auch öffentlichrechtlich und politisch von der Gutsherrschaft befreit worden. Ihnen stehen die Gutsbezirke als selbständige Herrschaftsverbände gegenüber. Die Kreisordnung hat aber auch den Rechtssatz, der sich durch die bisherige Entwickelung schon gebildet hatte, der aber nur für die öffentliche Armenpflege in den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1871 ausgesprochen war, zum vollen Ausdruck gebracht: Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen (§ 21). Der Gutsbesitzer hat allein die Kosten der öffentlichen Verwaltung des Gutsbezirks zu tragen und er kann sie (von wenigen noch zu besprechenden Ausnahmen abgesehen) auf die Gutsinsassen, selbst wenn dieselben Teilstücke des Gutsbezirks zu Eigentum erworben haben, nicht verteilen. Auch für die Ausübung der obrigkeitlichen Funktionen, welche innerhalb einer Gemeinde von dem Gemeindevorstande auszuüben sind, hat der Gutsbesitzer in dem Gutsbezirke Fürsorge zu treffen. Ist keiner der gesetzlichen Hinderungsgründe vorhanden, so kann er diese Funktionen selbst übernehmen. Er wird dann als Gutsvorsteher bezeichnet und bedarf der Bestätigung des Landrats, der dieselbe jedoch nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagen kann. Will der Gutsbesitzer das Amt eines Gutsvorstehers nicht übernehmen oder kann er es nicht, weil ein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt oder er nicht bestätigt worden ist, so muß er einen zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter bestellen. Thut er dies nicht oder ist er daran gesetzlich gehindert, so hat der Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter zu ernennen. Die Kosten der Stellver-

tretung sind von dem Gutsbesitzer zu tragen (Kreisordnung §§ 31 bis 34a). Der Gutsvorsteher ist insbesondere das Hilfsorgan des Amtsvorsteher als der Ortspolizeibehörde, er hat die Pflicht, da wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (§§ 29—30).

III.

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Die Kreisordnung von 1872 und die sich daran anschließenden großen Gesetze über die Reform der allgemeinen Landesverwaltung und die Verwaltungsrechtspflege waren zu jenen Grundsätzen zurückgekehrt, die in dem Art. 105 der Verfassung von 1850 ihren Ausdruck gefunden hatten und welche die im Jahre 1856 herrschende Partei für immer überwunden zu haben glaubte. Aber damit war die Gesetzgebung nicht zum Abschluß gekommen. Schon in der Begründung des ersten im Jahre 1869 vorgelegten Entwurfs einer Kreisordnung hatte die Staatsregierung erklärt, sie werde nach Vollendung der Kreisordnung dem Landtag den Entwurf einer Landgemeindeordnung vorlegen, welche eine zeitgemäße Fortbildung der wichtigsten Gemeindeeinrichtungen, insbesondere auch eine den maßgebenden Interessen entsprechende Lösung der Frage wegen der kommunalen Stellung der Gutsbezirke anstreben werde. Zu wiederholten Malen ist im Laufe der nächsten zwanzig Jahren von der Regierung die Notwendigkeit des Erlasses einer Landgemeindeordnung anerkannt worden. Aber unter dem Ministerium des Ministers von Puttkamer gerieten die Vorarbeiten zu dieser wichtigen Reform völlig ins Stocken und erst sein Nachfolger, der gegenwärtige Minister des Innern, Herr Herrfurth, löste die von der Regierung 1869 gegebene Zusage ein und führte das schon im Jahre 1808 in Angriff genommene Gesetzgebungswerk mit ebensovieler Besonnenheit und Maßhaltung wie thatkräftiger Energie zu Ende. Freilich wurde auch jetzt das Bedürfnis einer umfassenden Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen nicht allseitig anerkannt. Die Wortführer der altkonservativen Partei, die noch in den Traditionen der Jahre 1851 bis 1858 leben, bestritten in und außerhalb des Landtags ein solches Bedürfnis aufs entschiedenste und meinten, die ganze Frage sei nur eine Erfindung des Liberalismus. Zwar seien manche Mißstände in der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden vorhanden, aber „der Landrat könne teils für seine eigene Person im Wege gütlicher Vereinigung (versteht sich gelegentlich unter Anwendung gelinden landrätlichen Druckes), teils mit Hilfe des Kreisausschusses unter Anwendung unmittelbaren Zwanges (versteht sich gelegentlich praeter, um nicht zu sagen contra legem)“ in den Landgemeinden schon Ordnung schaffen [1]). Höchstens sei ein Spezial-

1) Vgl. Boldt (Landrat a. D. Zur Neuregelung des ländlichen Gemeindewesens, 1890, S. 24. Der Verf. erkennt übrigens die Notwendigkeit einer Reform der Gesetzgebung an, freilich soll dieselbe vor allem die Grofsgrundbesitzer entlasten.

gesetz erforderlich, durch das einige Lücken der bisherigen Gesetzgebung ausgefüllt und einige veraltete Bestimmungen beseitigt würden. Indes hat die Staatsregierung in der Begründung zu dem Entwurf einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, den sie am 12. November 1890 dem Abgeordnetenhause vorlegte, noch einmal in bündiger, aber erschöpfender Weise das Bedürfnis einer umfassenden Regelung der ländlichen Gemeindeverhältnisse in den östlichen Provinzen dargethan. Schon in formaler Beziehung war im Interesse der Rechtssicherheit eine kodifizierte Gesetzgebung notwendig. Die gesetzlichen Normen für die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden waren enthalten in dem Allgemeinen Landrecht T. II, Tit. 6 und 7 und in den zahlreichen seitdem erlassenen Gesetzen, welche, wie wir gesehen haben, die gesamte Rechtsstellung der Landgemeinden völlig verändert hatten. In einzelnen Landesteilen standen auch noch Edikte aus dem 17. und 18. Jahrh. in Kraft, deren Bestimmungen vielfach unklar oder bei den heutigen Verhältnissen kaum durchführbar waren, deren Anwendung infolgedessen nur Unsicherheit und Rechtsstreitigkeiten hervorrief. Die wichtigsten der neueren Gesetze aber, wie das Allg. Landrecht und zum großen Teile das Gesetz vom 14. April 1856, enthielten nur subsidiäres Recht, sie hatten nur in den Gemeinden Geltung, in denen nicht Stiftungsbriefe, Verträge, Privilegien, Ortsstatuten oder Ortsherkommen andere Bestimmungen getroffen hatten (Allg. Landrecht II, 6 § 26). Das aber war in einer überaus großen Anzahl von Gemeinden der Fall. „Die Kenntnis des geltenden Rechts ist zur Zeit nicht nur den Gemeindebehörden und Gemeindeangehörigen in hohem Maße erschwert, wenn nicht überhaupt verschlossen, sondern sie bietet auch den Aufsichtsbehörden ungewöhnliche Schwierigkeiten dar. . . . Die einfache, aber in Beziehung auf ihre Rechtssphäre meist mit treffendem Urteil ausgerüstete Landbevölkerung stellt den Behörden gegenüber in erster Linie die Forderung, daß ihre Angelegenheiten so behandelt werden, „wie das Gesetz es vorschreibt". Ein derart verwickeltes und undurchsichtiges Recht, wie die zur Zeit geltende Landgemeindeverfassung der östlichen Provinzen sagt ihr in keiner Weise zu". (Begründung des Entwurfs S. 38.) Wenn hiergegen eingewandt wurde, das Volk lerne das Recht durch Uebung an sich selbst oder andern, nicht aus einem Kodex — denn der Kodex mache dem Volke das Recht unzugänglich und unverständlich — die Beamten und Richter aber hätten bei dem gegenwärtigen Rechtszustand ein viel feineres, den Verhältnissen viel mehr entsprechendes Urteil, als wenn sie den Kodex vor sich haben, wo sie an den Buchstaben des Gesetzes gebunden seien [1]) — so erwiderte der Minister mit Recht hierauf, das Rechtsbewußtsein könne nur dann im Volke Platz greifen, wenn dasselbe weiß, was Recht ist. „Jenes allgemeine Gefühl genügt nicht, der Bauer muß auch wissen, was Recht ist und dazu gehört auch schließlich die Antwort auf die Frage, welche der Bauer stellt: Wo steht das geschrie-

1) Sitzung des Herrenhauses vom 29. April 1891. Stenopraph. Berichte S. 214.

ben[1])?“ In der That hatten Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung einen solchen Grad erreicht, daß mit Ausnahme der Wortführer der hochkonservativen Partei die Notwendigkeit einer Reform seit einem halben Jahrhundert allgemein anerkannt worden ist. Wie in der Zeit der Reaktion nach 1850 ist allerdings auch jetzt wieder der Gedanke einer provinziellen Gesetzgebung aufgetaucht. Aber wie er sich damals als unausführbar erwiesen hatte, so fand er auch jetzt nur wenige Anhänger. Es wäre damit nur der Nachteil einer Rechtszersplitterung ohne jeden Vorteil erzielt worden. Die Schwierigkeit einer Landgemeindeordnung, die in der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Landesteile beruht, wäre damit keineswegs gehoben. Wie schon in früheren Jahren eingehend nachgewiesen worden ist[2]), sind innerhalb der einzelnen Provinzen die Verschiedenheiten gerade so groß, wenn nicht größer, als die Verschiedenheiten der Provinzen untereinander. „Litauen und Masuren, Hinterpommern und Vorpommern, Oberschlesien und Niederschlesien, das Eichsfeld und die Magdeburger Börde sind unter sich viel verschiedener als die Provinzen, denen sie angehören, im ganzen[3])“. Diese außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse rechtfertigte nicht eine provinzielle Gesetzgebung, sondern sie stellte an eine einheitliche Gesetzgebung die Anforderung, der Autonomie der Landgemeinden einen solchen Spielraum zu gewähren, daß innerhalb des einheitlichen Rahmens des Gesetzes durch Ortsstatuten den eigenartigen Bedürfnissen der einzelnen Landgemeinden Befriedigung gewährt werden kann.

Aber nicht eine Kodifikation des geltenden Rechts, sondern eine Fortbildung des Rechts durch eine Kodifikation war notwendig. Die Landgemeinden sind staatliche Kommunalverbände, sie haben staatliche Aufgaben zu erfüllen, staatliche Funktionen in Selbstverwaltung auszuführen. Es ist deshalb das Recht und die Pflicht des Staates, ihnen eine solche Gestaltung zu geben, daß sie diese staatliche Aufgaben zu erfüllen, diese staatlichen Funktionen auszuführen vermögen. Wie weiterhin noch des Nähern nachzuweisen ist, war dies bisher bei einem großen Teil der Landgemeinden nicht der Fall. Gerade darin, daß zahlreiche Landgemeinden nicht imstande sind, die wichtigsten kommunalen Aufgaben mit eigenen Mitteln und eigenen Kräften zu übernehmen und zu erfüllen, lag wenigstens eine der Ursachen, weshalb auf den für die Gemeinden wichtigsten Gebieten der innern Verwaltung die preußische Gesetzgebung weit hinter der Gesetzgebung der deutschen Mittelstaaten im 19. Jahrhundert zurückgeblieben ist und im großen ganzen zum Stillstand verurteilt war. Wir erinnern nur an die Gesetzgebung über die Volksschulen, die öffentlichen Wege, die Gemeindebesteuerung u. s. w. Nicht an dem guten Willen der Staatsregierung hat es gemangelt. Seit länger als einem halben Jahrhundert sind in den Ministerien von den besten

1) a. a. O. S. 218.

2) Lette, Landgemeindeordnung (1867) S. 12 ff.

3) Minister Herrfurth in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 29. Nov. 1890. Stenograph. Berichte I, S. 214.

Kräften Gesetzentwürfe über Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden, um die Rechtsformen zu schaffen, welche den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechen und die materielle und geistige Kultur der Bevölkerung fördern. Alle diese Entwürfe sind gescheitert und sie mußten scheitern, solange die Landgemeinden zu tragfähigen Gliedern des Staats nicht umgestaltet sind. Die Grundlage des Landgemeinderechts bildete noch immer das Allgemeine Landrecht von 1794, soweit dasselbe nicht durch Ortsherkommen und Ortsstatuten modifizirt war. Vor hundert Jahren war die Landgemeinde ein wirtschaftlicher Verband der erbunterthänigen Bauern, der nur mittelbar dem Staat, unmittelbar der Herrschaft des Gutsherren unterstand, und die politische Herrschaft des Gutsherrn dauerte nach Lösung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit bis 1872 fort. So sind auch Ortsherkommen und Ortsstatuten nicht etwa freie Gebilde der rechtsschaffenden Kraft des Volkes, als welche sie von den Juristen der romantischen Schule gepriesen wurden und werden, sondern sie sind nur allzu häufig entstanden unter dem Drucke der Gutsherren, mit welchem sich dann der Druck des Landrats verband. Sie sind vielfach nicht der Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewußtseins der Gemeindeangehörigen, sondern sie sind, wenn auch nicht überall, Rechtsnormen, in welchen das Interesse der Gutsherren oder einer kleinen bäuerlichen Aristokratie zum Ausdruck gelangte. Wenn es auch heute noch eine der wichtigsten und wesentlichsten Aufgaben der Landgemeinden ist, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen zu fördern, und wenn es auch heute noch die Aufgabe der Gesetzgebung ist, die Landgemeinde als Bauerngemeinde zu erhalten, so hat sie doch ihren Charakter geändert. Durch die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, durch die Gemeinheitsteilungen und Separationen (Zusammenlegung von Grundstücken), durch die Aenderung des landwirtschaftlichen Betriebs und die Aufhebung des Flurzwangs hat sich die Gemeinde aus einem herrschaftlichen Wirtschaftsverband zu einem staatlichen Kommunalverband fortentwickelt. Die Rechtssätze aber über Erwerb und Verlust des Gemeinderechts, über Teilnahme an dem Stimm- und Wahlrecht, über Bildung und Zuständigkeit der Gemeindeorgane, über Verteilung der Gemeindelasten u. s. w. sind trotz dieser Entwickelung in den meisten Gemeinden ungeändert geblieben. Damit ist aber auch die Notwendigkeit einer Fortbildung des Rechts dargethan. Man hat vielfach behauptet, daß die Bauern selbst ein neues Gesetz nicht wollen, daß sie der neuen Landgemeindeordnung mit Furcht entgegensehen. Ein Beweis läßt sich hierfür nicht erbringen. Aber die Behauptung ist, wenn sie auf einzelne Kreise der ländlichen Bevölkerung und auf einzelne Landesteile beschränkt wird, sicher richtig. Indes sie beweist nicht, was sie beweisen soll. Daß der argwöhnische Bauer, der in jeder Neuerung eine neue Belastung fürchtet, auch der segensreichsten Reform Widerstand entgegesetzt, ist eine alte Erfahrung, und daß da, wo bisher die Verwaltung der Gemeinde in der Hand von wenigen reichen Bauern lag, von diesen eine Beteiligung der anderen Gemeindeangehörigen an

dem Gemeinderechte nicht gewünscht wird, ist begreiflich. Dadurch darf sich aber der Gesetzgeber nicht abhalten lassen, das für notwendig Erkannte auch durchzuführen. Denn nicht die Interessen einer kleinen Zahl Bevorrechteter, sondern die Interessen der Gesamtheit hat wie der Staat, so auch die staatliche Landgemeinde zu fördern.

Der Minister des Innern, Herr Herrfurth, hat es bei Antritt seines Amtes als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt, endlich das große Werk einer Landgemeindeordnung zur Ausführung zu bringen. Schon durch Verfügung vom 27. Juli 1888, die durch die Erlasse vom 10 Dezember 1888 und 29. Juli 1889 ergänzt worden ist, wies er die Provinzial- und Bezirksbehörden an, umfassende Ermittelungen über die in den einzelnen Provinzen bestehenden Verhältnisse zu veranstalten und darüber zu berichten. „Infolge der vorgenommenen Prüfung ist die Notwendigkeit des Erlasses einer Landgemeindeordnung von neuem bestätigt worden, einesteils durch die überzeugende Kraft der festgestellten Thatsachen, anderenteils durch die berichtlichen Aeußerungen der Provinzialbehörden, welche der überwiegenden Mehrzahl nach zu dem Ergebnis gelangt sind, daß in Ansehung einer Reihe wesentlicher Punkte eine Verbesserung des bisherigen Zustandes notwendig und zweckmäßig, jedoch nur unter Abänderung der zur Zeit in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen ausführbar ist“ (Begründung S. 40). Auf Grund dieser Vorarbeiten wurde der Entwurf ausgearbeitet, der auf Grund königlicher Ermächtigung vom 9. November 1890 am 12. November 1890 dem Abgeordnetenhause zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wurde. Nachdem das Abgeordnetenhaus in den Sitzungen vom 29. November und 1. Dezember den Entwurf einer sehr eingehenden und umfassenden ersten Beratung unterzogen hatte, wurde er einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission überwiesen, die in 17 Sitzungen ihre Aufgabe erledigte und in dem ausführlichen Berichte vom 20. Februar 1891 die zahlreichen von ihr beantragten Abänderungen begründete. In 10 Sitzungen vom 9. bis 23. April 1891, die fast ausschließlich diesem Gegenstand gewidmet waren, hat das Abgeordnetenhaus die einzelnen Bestimmungen in zweiter und dritter Beratung erörtert und in der Sitzung vom 24. April in namentlicher Abstimmung mit 327 Stimmen gegen 23 ablehnende Stimmen den Entwurf angenommen. Jedoch hatte das Abgeordnetenhaus meist in Anschluß an die von seiner Kommission gestellten Anträge zahlreiche und zum Teil sehr wichtige Aenderungen beschlossen. Das Herrenhaus erledigte die erste Beratung in der Sitzung vom 29. April und nahm auf Grund eines ebenfalls ausführlichen Berichtes seiner aus 20 Mitgliedern bestehenden Kommission den Entwurf, jedoch unter Aenderung einzelner Bestimmungen, die das Abgeordnetenhaus angenommen hatte, in der Sitzung vom 14. Mai an. Das Abgeordnetenhaus schloß sich diesen Aenderungen im wesentlichen in der Sitzung vom 1. Juni an und beharrte nur in Bezug auf 4 Punkte auf seinen früheren Beschlüssen. Infolgedessen mußte der Entwurf zur nochmaligen Beschlußfassung an das Herrenhaus gelangen, das in der Sitzung vom 13. Juni jetzt die Beschlüsse des Abgeordneten-

haus annahm. Damit war der Landtag zu übereinstimmenden Beschlüssen gelangt. Schon während der Beratungen hatte die Staatsregierung ihre Zustimmung zu den von dem Landtag beschlossenen Aenderungen erklärt, und am 3. Juli 1891 erteilte der König der Landgemeindeordnung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen die königliche Sanktion. Nach § 146 Abs. 1 tritt das Gesetz am 1. April 1892 in Kraft.

Sind die von dem Landtag beschlossenen Aenderungen des Entwurfs auch zum Teil wichtig und bedeutungsvoll, wenn sie auch meist nicht als Verbesserungen bezeichnet werden können, so sind doch die Grundprinzipien und das System des Entwurfs in dem Gesetze festgehalten worden. Das Gesetz, aus 149 §§ bestehend, zerfällt in sechs Titel. Der erste Titel (§ 1—4) enthält die allgemeinen Bestimmungen über Landgemeinden und Gutsbezirke, Veränderung der Grenzen und Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken. Der zweite Titel (§ 4—121) ist in 10 Abschnitte geteilt und umfaßt die Rechtsnormen über Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, während der dritte Titel (§ 122—127) von den selbständigen Gutsbezirken handelt. Der vierte Titel (§ 128—138) ermöglicht die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken in sog. Zweckverbände zu gemeinsamer Verwaltung einzelner kommunaler Angelegenheiten. Im fünften Titel wird die Aufsicht des Staates über Landgemeinden und Gutsbezirke geregelt (§ 139—145), der sechste Titel (§ 146—149) macht mit einigen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen den Beschluß. In den folgenden Erörterungen soll versucht werden, ein Bild der Reformen zu geben, die durch dies umfangreiche Gesetz teils eingeführt, teils angebahnt werden, während darauf verzichtet werden muß, an diesem Ort auf alle Einzelheiten einzugehen.

IV.

Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke.

Wie schon oben (S. 162) erwähnt wurde, gab es im Jahre 1885 in den sieben östlichen Provinzen Preußens 24 547 Landgemeinden mit einem Umfang von 11 424 398 ha und 9 573 471 Einwohnern neben 15 729 selbständigen Gutsbezirken mit einem Umfang von 10 445 264 ha und 1 949 946 Einwohnern. Nach der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 § 31 ist der Gutsbesitzer für den Gutsbezirk zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Landgemeinden für den Gemeindebezirk im öffentlichen Interesse obliegen, aber der Gutsbesitzer hat auch als Gutsvorsteher in dem Gutsbezirke die obrigkeitlichen Funktionen auszuüben, welche in der Gemeinde dem Gemeindevorsteher zustehen. So bilden Landgemeinden und Gutsbezirke die elementaren Glieder des Staatsorganismus, welche in räumlicher Beschränkung nach Maßgabe der Staatsgesetze die öffentlichen Interessen zu fördern und die kommunalen Aufgaben zu erfüllen haben. Sehen wir zunächst von prinzipiellen, sehr tiefgreifenden Fragen ab, so ist es unbestreitbar — und darüber besteht auch volle Uebereinstimmung —

daß Landgemeinden und Gutsbezirke nur dann die Berechtigung einer selbständigen Existenz haben, wenn sie fähig sind, diese ihre öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Nicht um der privaten Interessen willen, sondern um den öffentlichen Interessen als Glieder des Staats zu dienen, sind sie vorhanden. Der Staat hat demnach auch das Recht und die Pflicht, sie umzugestalten, sofern sie unfähig sind, ihren öffentlichen Zwecken Genüge zu leisten. Ebenso unbestreitbar und unbestritten ist es, daß bei zahlreichen Landgemeinden und Gutsbezirken diese erste Voraussetzung nicht zutrifft. Aus der oben in ihren Grundzügen dargelegten Geschichte der Landgemeinden erklärt es sich, daß vielfach die Landgemeinden bei ihrer Lösung aus dem Gutsverband nur kleine, schwächliche Gemeinwesen waren, denen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sowohl die persönlichen Kräfte als die finanziellen Mittel mangelten [1]). Infolge der Aufhebung des Bauernschutzes sind aber auch viele Landgemeinden dadurch geschwächt und leistungsunfähig geworden, daß bäuerliche Grundstücke von dem Großgrundbesitzer aufgekauft und mit den Gutsbezirken vereinigt wurden. In den Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien ist die Zahl solcher Zwerggemeinden eine sehr große. Aber auch in Westpreußen, Brandenburg und Pommern kommen sie häufig vor, während in der Provinz Sachsen, in der überhaupt die Verhältnisse vielfach abweichend sind, sie nur vereinzelt sich finden. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die Einwohnerzahl für die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht überall ausschlaggebend ist. Es giebt zahlreiche Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern, selbst manche mit weniger als 100 Einwohnern, welche zum größten Teil aus leistungsfähigen Bauern und daneben aus einer Anzahl von Kätnern und Häuslern bestehen. Solche Gemeinden sind durchaus imstande, die kommunalen Aufgaben zu erfüllen, zumal da in ihnen Schul- und Armenlasten nur gering zu sein pflegen. Daneben aber finden sich auch zahlreiche Gemeinden, welche wenige oder gar keine bäuerliche Besitzer, dagegen eine große Zahl von Kätnern enthalten, die aus dem vielfach schlechten und geringwertigen Grundbesitz ihren Unterhalt nicht bestreiten können, und welche daher genötigt sind, außerhalb des Gemeindebezirks auf den Gütern als landwirtschaftliche Arbeiter oder als sog. Sachsengänger ihren Unterhalt zu verdienen. Gemeinden dieser Art sind auch oft dann nicht leistungsfähig, wenn sie mehr als 150 Einwohner zählen. Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß

1) Ueber die Zustände des ländlichen Gemeindewesens in der Provinz Posen berichtet v. Nathusius-Obornik: „In bezug auf die Siedelungsverhältnisse lassen die sog. Abbauten, d. h. Gemeinden, welche auf Grund von Rezessen dadurch entstanden sind, daß die bis dahin dem Hauptgute zugehörigen lassitischen Bauern im Ablösungsverfahren selbständig und im Grundbesitz frei gemacht wurden, viel zu wünschen übrig. Diese Gemeinden haben zum Teil eine überaus ungünstige Lage. Der Gutsbezirk sollte durch die Abfindungsflächen nicht aus einer bequem zu bewirtschaftenden geschlossenen Form gebracht werden; die Bauern erhielten deshalb einen schmalen, lang hingezogenen Grenzstreifen — oft schlechten — Landes.“ Berichte über Zustände und Reform des ländlichen Gemeindewesens, S. 9.

viele Gemeinden in einer solchen Gemengelage mit andern Gemeinden, vereinzelt auch mit Stadtbezirken liegen, daß dadurch die Verwaltung erschwert, die Ausführung wichtiger, in öffentlichem Interesse gebotener Maßregeln unmöglich gemacht wird. Einzelne Grundstücke des einen Gemeindebezirks springen in größerer Zahl derart in die Feldmark der andern Gemeinde hinein, daß daraus ein sog. „unwirtschaftliches Gemenge" entsteht. Nach den von der Regierung gemachten Ermittlungen befinden sich 1328 Gemeinden im Gemenge mit andern Gemeinden oder Städten (in Schlesien allein 679).

Aber auch zahlreiche Gutsbezirke können den an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügen. In allen Provinzen, namentlich aber in Ostpreußen und Schlesien ist die Zahl der Gutsbezirke keine geringe, welche entweder von so geringem Umfange sind oder so geringen Ertrag abwerfen, daß sie zum Großgrundbesitz nicht gerechnet werden können. So giebt es in Ostpreußen 449 Gutsbezirke, in Schlesien 407 mit einem Umfange von nicht mehr als 125 ha, in Ostpreußen 595, in Schlesien 349 Gutsbezirke, die zwar einen größeren Umfang haben, aber mit weniger als 225 M. zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, in den sieben Provinzen 1430 Gutsbezirke mit einem Umfang bis 125 ha, und 1900 mit größerem Umfang, aber mit weniger als 225 M. Grund- und Gebäudesteuer. Diese Zahlen können freilich nur einen ungefähren Anhalt geben. Die Leistungsfähigkeit des Guts bestimmt sich nicht nach seinem Umfang, sondern nach seinem Ertrage, der je nach der Güte des Bodens, der Bewirtschaftung u. s. w. auch bei gleicher Größe ein sehr verschiedener sein kann. So können in der Provinz Sachsen Güter von 100 ha und weniger schon zu den großen Gütern gehören, während in Ostpreußen Güter von 150 ha und mehr vielfach kaum als solche bezeichnet werden können. Auch die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer giebt einen sichern Maßstab nicht. Die Veranlagung zur Grundsteuer ist bekanntlich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf die Dauer erfolgt und demgemäß fixiert. Hierbei wurde aber der Reinertrag der Grundstücke der Gutsbezirke in so milder Weise festgestellt, daß der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag bei Gutsbezirken nur 14 M. beträgt, während er sich bei Domänen auf 21,1 M. beläuft[1]). Immerhin aber reichen die angegebenen Zahlen zum Beweise aus, daß zahlreiche Gutsbezirke die Berechtigung zu einer selbständigen Fortexistenz nicht mehr besitzen, weil sie die Kosten einer selbständigen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nicht aufzubringen vermögen. Diesen zu kleinen Gutsbezirken stehen einzelne sehr große

---

1) Vergl. Bartels in der Zeitschrift des Preufs. Statistischen Bureaus, Bd. 29 (1889) S. 253: „Als Erklärungsgründe können gelten: das staatlicherseits vorwaltende Streben von dem frühern, um vieles ausgedehnteren Domänenbesitz nur die besten Güter im Staatseigentum zu erhalten, ferner die Annahme eines überdurchschnittlichen Kulturzustandes zur Zeit der Einschätzung und schliefslich die Mutmafsung, dafs bei der Grundsteuereinschätzung an die Domänen mit Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse ein anderer Mafsstab als an den Privatbesitz angelegt ist."

gegenüber, in welchen sich Verhältnisse herausgebildet haben, die im öffentlichen Interesse eine Aenderung erheischen. Selbst die eifrigsten Verteidiger der Gesellschaftsordnung des 18. Jahrh., für welche „überhaupt auch für alle Zukunft gar keine bessere Institution denkbar ist als diejenige der Gutsbezirke" [1]), müssen doch zugeben, daß es zum Wesen des Gutsbezirks gehört, daß sich Umfang und Grenzen des öffentlich-rechtlichen Verbandes räumlich genau mit dem privaten Grundeigentum des jedesmaligen Inhabers decken. „Die patriarchalische Idee, daß der Inhaber des Gutsbezirks als Gutsherr den gesamten örtlichen Gemeindeverband gleichsam verkörpert, die übrige Einwohnerschaft im Verhältnis zu ihm nur die in Gemeindeangelegenheiten völlig rechtlose Masse der Hintersassen bildet, deren Gemeindeschicksale lediglich von ihm und seinem ihnen gegenüber völlig freien Ermessen abhängen, kann selbstverständlich nur da einen Sinn haben, wo auch thatsächlich die gesamte Bevölkerung einzig und allein nach dem Willen des Inhabers zusammengesetzt ist, wie dies notwendig der Fall sein muß, wo ihm aller Grund und Boden gehört, also niemand ohne seine Bewilligung Wohnung nehmen kann. . . Trifft dagegen die Voraussetzung des einheitlichen Besitzes nicht mehr zu, dann allerdings entsteht eine unhaltbare Fiktion, die vermöge ihres innern Widersinns auch praktisch zu den unmöglichsten Konsequenzen führen muß." Diese Voraussetzung ist aber bei zahlreichen Gutsbezirken nicht mehr vorhanden. Sofern die Gutsbezirke nicht fideikommissarisch gebunden und demnach unteilbar sind [2]), kann der Gutsherr einzelne dazu gehörige Grundstücke veräußern, während die veräußerten Grundstücke nach wie vor Teile des Gutsbezirks bleiben. Auf die Erwerber der Trennstücke gehen die öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsherrn nicht über, dieselben verbleiben vielmehr auch in bezug auf die Trennstücke dem Eigentümer desjenigen Teils des Guts, welches als Stamm des zerteilten Guts anzusehen ist [3]). Der Gutsbezirk kann nur durch einen Akt der Staatsgewalt aufgehoben oder in seinen Grenzen verändert werden, nicht aber durch privatrechtliche Akte des Gutsherrn. So kann es vorkommen, daß durch Abverkäufe das Grundeigentum in dem Gutsbezirk gänzlich zersplittert wird, während die Gutsherrschaft dem Eigentümer eines kleinen Restguts verbleibt. Derartige Zustände sind auf die Dauer unhaltbar.

1) Boldt a. a. O. S. 9.

2) Ueber den fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz in Preufsen siehe die oben S. 163 angeführten Abhandlungen und Untersuchungen Conrad's.

3) Hiervon besteht jedoch eine Ausnahme in betreff der Kosten der öffentlichen Armenpflege. Steht der Gutsbezirk nicht ausschliefslich im Eigentum des Gutsherrn, so kann auf dessen Antrag ein Statut erlassen werden, durch welches die Grundeigentümer und Einwohner des Gutsbezirks zu Abgaben für die Armenpflege herangezogen werden, ihnen aber auch eine entsprechende Beteiligung bei der Verwaltung der Armenpflege eingeräumt wird (Gesetz vom 8. März 1871 § 8). Die Verteilung der Abgaben mufs nach Mafsgabe der Bestimmungen über die Verteilung der Gemeindeabgaben erfolgen. Das Statut ist durch Vereinbarung der Abgabepflichtigen und, wenn eine solche nicht zustande kommt, durch den Kreisausschufs festzustellen und bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 40).

Der Gutsherr, der an dem größten Teil des Gutsbezirks kein Privatinteresse mehr hat, wird nur ungenügend und widerwillig die öffentlichen Leistungen, zu denen er verpflichtet ist, erfüllen, sofern er überhaupt noch hierzu imstande ist. Die wichtigsten kommunalen Aufgaben werden vernachlässigt, während die Bewohner des Gutsbezirks, die in keiner privatrechtlichen Abhängigkeit von dem Gutsherrn mehr stehen, nur unmutig und widerstrebend sich der öffentlichen Gewalt, die der Gutsvorsteher auszuüben hat, unterordnen. Leider liegen keine statistische Angaben über diese Verhältnisse vor. Doch kann aus der großen Einwohnerzahl, welche einzelne Gutsbezirke haben, geschlossen werden, daß in ihnen eine solche Auflösung der privatrechtlichen Grundlagen der Gutsbezirke stattgefunden hat. Im Jahre 1889 gab es 1038 Gutsbezirke mit mehr als 300 Einwohnern, darunter 43 mit mehr als 1000 Einwohnern, 12 mit mehr als 2000 Einwohnern und sogar 2 mit mehr als 5000 Einwohnern. Noch größer ist die Zahl derjenigen Gutsbezirke, in welchen sich sog. Kolonien, d. h. größere, im Zusammenhang gebaute Ansiedlungen, deren kommunale, Schul- und Kirchenverhältnisse eine besondere Regelung bedürfen, gebildet haben. Von 1524 Gutsbezirken mit Kolonien finden sich 382 in Schlesien, 305 in Brandenburg, 303 in Pommern u. s. w. Vielfach sind innerhalb der Gutsbezirke große Fabriken angelegt worden mit mehreren hundert Arbeitern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie der soziale Einfluß des Fabrikbesitzers sind in solchen Fällen nicht selten überwiegend, trotzdem hat allein der Gutsherr die öffentlichen Lasten zu tragen und hat er allein die öffentliche Gewalt auszuüben. Endlich befinden sich aber auch zahlreiche Gutsbezirke im Gemenge mit Landgemeinden. Ihre Zahl wird auf 4945 angegeben. „Es kommen zahlreiche Fälle vor, in welchen nicht nur die Gebäude der Gutsbezirke in unmittelbarstem Zusammenhang mit der Dorflage, sondern auch die Grundstücke derselben derartig im Gemenge mit den Bestandteilen der Feldmarken von Landgemeinden belegen sind, daß eine Sonderung der kommunalen Interessen der Landgemeinden und Gutsbezirke überhaupt nicht mehr thunlich ist“ (Begründung des Entwurfes S. 45).

Auf Grund sehr eingehender und sorgfältiger Untersuchungen kam die Staatsregierung zu der Ueberzeugung, daß bei einem großen Teil der kleinen und im Gemenge liegenden Landgemeinden wie der kleinen und im Gemenge liegenden Gutsbezirke eine Vereinigung mit Landgemeinden ausführbar und im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Hiernach wären von den 7817 Landgemeinden mit weniger als 150 Einwohnern 2374 und von den 1328 Gemeinden, die sich mit andern Gemeinden in der Gemengelage befinden, 549 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen, während die Regierung nur bei 917 Gutsbezirken von den 3420, die weniger als 125 ha Umfang haben oder mit weniger als 225 M. zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, die Vereinigung mit Landgemeinden in Aussicht genommen hat. Von den 4945 Gutsbezirken, die mit Gemeinden im Gemenge liegen, hält sie nur bei 515 eine Vereinigung mit Gemeinden für erforderlich. Eine Umwandlung von Gutsbezirken, die mehr als 300

Einwohner oder Kolonien haben, in Landgemeinden ist nur bei 138 (von 1310) geplant. Die Staatsregierung will demnach nur mit größter Vorsicht eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse herbeiführen. Von den 24 453 Landgemeinden sollen nur 2923 oder 11,95 Proz. mit anderen Gemeinden vereinigt, von den 15 613 Gutsbezirken nur 1683 oder 10,78 Proz. mit Gemeinden vereinigt oder in Gemeinden umgewandelt werden. Soweit nicht aus den oben angegebenen Gründen eine Umwandlung der Gutsbezirke dringend erforderlich erscheint, sollen sie nicht beseitigt werden. „Sie haben bisher die kommunalen Aufgaben innerhalb ihres Bereiches in befriedigender Weise erfüllt, erhebliche Lasten für öffentliche Zwecke getragen, und es würde im Falle ihrer Aufhebung ein entsprechender Ersatz für sie nicht vorhanden sein. Auf der Einheit des Besitzes ruhend, bieten die Gutsbezirke unter normalen Verhältnissen durch die Haftbarkeit der Gutsbesitzer für die Aufbringung der vorbezeichneten Lasten, durch das in dem Stande der Großgrundbesitzer durchweg vorhandene hohe Maß von Intelligenz und Gemeinsinn sowie durch das der Regel nach in gewissem Grade stattfindende Zusammenfallen der Privatinteressen des Gutsbesitzers mit den Rücksichten des Gemeinwohls eine ausreichende Gewähr für eine auch in der Zukunft zu erwartende gedeihliche Wirksamkeit auf dem kommunalen Gebiete“ (Begründung, S. 42).

In der That sind die gegenwärtigen Verhältnisse vielfach derart gestaltet, daß eine Beseitigung der Gutsbezirke, wenn auch formell ausführbar, doch die erheblichsten Nachteile im Gefolge haben würde, ohne daß irgend welche Vorteile damit erreicht werden könnten. Zahlreiche Gutsbezirke haben eine sehr große Ausdehnung, aber eine äußerst geringe Einwohnerzahl. Giebt es doch in den östlichen Provinzen nicht weniger als 1027 Güter mit einem Umfang von mehr als 10 000 ha, und 5582 Güter mit mehr als 1000 ha[1]), während die Bevölkerung eines Gutsbezirks durchschnittlich nur 119 Einwohner beträgt. In der Nachbarschaft dieser Latifundien liegen aber meist nur kleine Gemeinden. Die Einverleibung des Gutsbezirks in derartige Gemeinden würde, da der Großgrundbesitzer nicht der Herrschaft einiger wenigen Bauern unterstellt werden kann, thatsächlich nur die Herrschaft des Gutsherrn über die Landgemeinde bedeuten. Und nicht anders wäre es, wenn der Gutsbezirk in eine Landgemeinde umgewandelt würde. Eine solche Landgemeinde bestände fast durchweg aus Leuten, die privatrechtlich und sozial von dem Gutsherrn gänzlich abhängig sind. Die neuen Formen böten dem Gutsherrn nur die Möglichkeit, die bisher von ihm allein zu tragenden Lasten zu einem großen Teil auf die Insassen des Gutes abzuwälzen. Nicht ein Ausgleich der Lasten, sondern eine Mehrbelastung der wirtschaftlich Schwachen zu Gunsten der Großgrundbesitzer, nicht eine Versöhnung der Gegensätze, sondern eine Verschärfung wären die Folgen.

---

1) S. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat. N. F. XVIII, S. 145. In diesen Zahlen sind nicht inbegriffen die 722 Domänen, von denen ebenfalls ein großer Teil mehr als 1000 ha umfasst.

Ein solches Mißverhältnis zwischen Großgrundbesitzer und Landgemeinde ist aber nicht überall vorhanden. In vielen Gegenden befindet sich neben dem Gutsbezirk von mittlerer Größe[1]) eine kräftige Landgemeinde, in welche der Gutsbezirk sehr wohl einverleibt werden könnte, ohne daß dadurch eine Gefahr für die Selbständigkeit der Landgemeinde entstünde. Leider ist aber in Preußen die Frage der Vereinigung der Gutsbezirke mit den Landgemeinden eine Parteifrage geworden, bei deren Erörterung die politischen Leidenschaften leicht erregt werden. Die konservative Partei sieht in der Existenz der selbständigen Gutsbezirke eine Grundlage ihrer Macht und ihres Einflusses im Staate, die radikalen Parteien streben deren Beseitigung an, um eine demokratische Umgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu fördern. Aber weder diese Befürchtungen noch diese Hoffnungen sind begründet. Nicht auf den selbständigen Gutsbezirken, sondern auf dem Großgrundbesitz und dessen Leistungen für den Staat ruht die Machtstellung der konservativen Partei, und bei einer unbefangenen Betrachtung kann nicht verkannt werden, daß der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen eine der wichtigsten Grundlagen der Größe und Stärke des preußischen Staates in der Vergangenheit wie in der Gegenwart bildet. Aber diese Stellung im Staate wird und kann der Großgrundbesitz auf die Dauer nur behaupten und wahren, wenn er durch seine Leistungen für den Staat sie rechtfertigt und sie täglich neu erwirbt. Nicht durch Privilegien und Vorrechte, nicht durch Absonderung von der bäuerlichen Bevölkerung und ungleichmäßige Verteilung der Lasten, sondern nur, wenn der Großgrundbesitzer, soweit die Verhältnisse dies ermöglichen, in die Landgemeinde eintritt, mit ihr gemeinschaftlich die Lasten trägt und durch seine geistige Bildung wie seinen Gemeinsinn und seine sittliche Tüchtigkeit die erste Stelle in ihr sich erringt, wird die Grundaristokratie auch in der Zukunft dem Ansturm der demokratischen und sozialdemokratischen Elemente Widerstand zu leisten vermögen. Die Worte, die vor 60 Jahren Stüve in bezug auf Hannover sprach, haben heute noch für die östlichen Provinzen Preußens ihre Wahrheit: „Die Krankheit liegt in dem inneren Zwiespalt der verschiedenen Klassen und Stände. Ich will es offen aussprechen: erst wenn der größere Grundbesitzer in der Gemeinde seinen Platz gefunden hat und sich auf demselben wohl fühlt, halte ich ein Landgemeindewesen und freie Verfassung des Landes möglich“[2]). Die gesunden Verhältnisse in Hannover beruhen aber bekanntlich zum guten

1) Nach Conrad a. a. O. giebt es in den östlichen Provinzen 2443 Güter von 100 bis 200 ha, 1764 Güter von 200 bis 300 ha, 1399 Güter von 300 bis 400 ha und 1135 Güter von 400 bis 500 ha. Die Zahl der Güter von 500 bis 1000 ha beträgt 3211; im ganzen also 9952 Güter von 100 bis 1000 ha. Darunter finden sich freilich auch einzelne Güter, die nicht selbständige Gutsbezirke bilden. Doch sind dies nur Ausnahmen. Im allgemeinen sind alle größeren Güter auch Gutsbezirke. Vgl. auch Bartels a. a. O., S. 246.

2) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, Vorrede S. XIV. Vgl. ferner S. 224 ff.

Teil darauf, daß durch die hannöversche Landgemeindeordnung die Rittergüter (mit Ausnahme der größten) den Landgemeinden eingegliedert worden sind. Und ganz in Uebereinstimmung hiermit erklärt der Altmeister der deutschen Staatswissenschaft, Roscher: „Die einzige zeitgemäße Form, wie sich aristokratische Verhältnisse auf dem platten Lande bewahren oder neubilden lassen, beruht darauf, daß man die großen Gutsbesitzer für die eifrigsten und geschicktesten Vertreter des landwirtschaftlichen Berufes halte, für die sichersten Stützen der gebildeten und wohlhabenden Landleute gegen Staatsdruck und Volksbewegung, für die menschenfreundlichsten Patrone des ländlichen Proletariats. Aber alles dies kann sich zu voller Reinheit und allgemeiner Anerkenntnis erst entwickeln, wenn jedes Mißtrauen verschwunden ist, der große Besitzer möchte ein der übrigen Landbevölkerung entgegenstehendes Interesse haben“ [1]). Die große Kluft, die heute noch in den meisten Gegenden des Ostens die Gutsbesitzer und Bauern trennt, die großen geistigen, sittlichen und sozialen Unterschiede, die hier zwischen den einzelnen Klassen der Bevölkerung noch bestehen, sie können nur ausgeglichen werden, wenn der Gutsbesitzer durch das Recht Glied der Bauerngemeinde und durch deren Vertrauen ihr Haupt wird. Diese wichtigste soziale Aufgabe, die dem Großgrundbesitz obliegt, wird leider immer noch zu wenig erkannt und doch liegt ihre Erfüllung gerade im Interesse der Gutsbesitzer. Wird hiergegen, wie dies häufig geschieht, eingewandt, daß der Bildungsunterschied zwischen den verschiedenen Klassen ein zu großer sei, um sie zu einem gemeinsamen Wirken in einen Kommunalverband zu vereinen, so zeigt dies nur, wieviel bisher schon versäumt worden ist. Es gilt zu einem solchen Zusammenwirken den Bauernstand zu erziehen und auf dem Boden der gemeinsamen Interessen die Standesunterschiede auszugleichen. Die Voraussetzung hierfür besteht in einer gerechten Verteilung der Lasten, wie sie nur in einem einheitlichen kommunalen Verbande möglich ist [2]).

Auch haben die Gutsbesitzer da, wo es ihr Interesse erheischte, sich bisher gar nicht abgeneigt gezeigt, durch Erwerb von Grundstücken, die zur Gemarkung der Landgemeinde gehören, in die letztere einzutreten. In einer sehr großen Zahl von Fällen, die leider statistisch nicht festgestellt ist, sind die Gutsbesitzer zugleich Eigentümer von Grundstücken der Landgemeinde. Vielfach haben sie vor Aufhebung des Bauernschutzes nach den früher erwähnten Normaljahren (s. oben S. 168) gegen das Gesetz rechtswidriger Weise bäuerliche Grundstücke eingezogen, in deren Eigentum sie bei der gutsherrlich-

---

1) Nationalökonomie des Ackerbaues, § 119.

2) Vgl. auch die vortrefflichen Ausführungen von Thiel (Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft in Berlin) auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 26. September 1890. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 47, S. 95 ff.) Ferner das Referat des Rittergutsbesitzers und Mitgliedes des Abgeordnetenhauses Sombart ebendaselbst (S. 23 ff.), sowie die Reden desselben in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses am 22. November 1890 und 9. April 1891 (Stenographische Berichte S. 222 ff., 1624 ff.).

bäuerlichen Auseinandersetzung zwar geblieben sind, die aber als bäuerliche Grundstücke zur Landgemeinde gehören. Freilich ist an manchen Orten deren Lage gar nicht mehr zu erkennen. Bei der Auseinandersetzung, den Gemeinheitsteilungen und Separationen wurden sie häufig nicht für sich besonders, sondern in einem Gesamtplan mit anderen Grundstücken ausgewiesen und sind infolgedessen in ihrer örtlichen Begrenzung nicht mehr zu ermitteln. Ihre Zugehörigkeit zur Landgemeinde zeigt sich nur noch darin, daß der Eigentümer für sie Gemeindeabgaben nach dem herkömmlichen Maßstabe zu zahlen verpflichtet ist [1]). Um die Lösung dieser verworrenen Verhältnisse zu ermöglichen, hat die Landgemeindeordnung § 28 bestimmt, daß die Gutsbesitzer für solche zur Landgemeinde gehörige, aber in ihrer Lage nicht mehr erkennbare Grundstücke die Gemeindeabgaben in dem Betrage, wie er sich in dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes abzulösen haben. Aber auch nach Ausscheidung der Landgemeinden aus dem Gutsbezirk im Laufe unseres Jahrhunderts haben in einem sehr großen Umfange Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke erworben, und sind, sofern es ihnen nicht gelang, sie mit dem Gutsbezirke zu vereinen, dafür abgabepflichtig in der Gemeinde geworden. Als Forensen werden sie nach der Landgemeindeordnung (§§ 45, 50) auch stimm- und wahlberechtigt in der Gemeinde [2]), und damit ist in allen diesen Fällen jene Verbindung von Landgemeinden und Gutsbesitzern, die von den Verteidigern der hergebrachten Ordnung als für beide Teile unheilvoll abgewiesen wird, hergestellt, freilich unter Voraussetzungen, die mehr im Interesse des Großgrundbesitzes als des Bauernstandes liegen.

Und noch ein anderes kommt in Betracht. Der Gutsherr ist als Gutsvorsteher innerhalb des Gutsbezirks das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Er hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen (Kreisordnung von 1872 § 31 und hiermit übereinstimmend Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 § 123). Um diese obrigkeitlichen Funktionen als Gutsvorsteher auszuüben, bedarf der Gutsbesitzer zwar der Bestätigung des Landrats, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann. (Kreisordnung § 33, Land-G.O. § 125). Aber wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, ist natürlich diese Bestätigung ein rein formeller Akt. Ist nicht einer der gesetzlichen Gründe vorhanden, welche die Bestellung eines Stellvertreters erforderlich machen (dauernde Krankheit, Abwesenheit u. s. w.), so wird die Bestätigung nur in seltenen Ausnahmen verweigert werden können. Thatsächlich ist das Recht zur Ausübung jener obrigkeitlichen Funk-

1) Ueber einen Fall dieser Art siehe z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts II, S. 144.

2) Siehe unten S. 218.

tionen mit dem Besitze der Gutsherrschaft verbunden. Und selbst in den Fällen, in welchen die Bestätigung verweigert wird oder aus gesetzlichen Gründen ein Stellvertreter bestellt werden muß, steht dem Gutsbesitzer, sofern ihm nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder über sein Vermögen Konkurs ausgebrochen ist, die Ernennung des Stellvertreters unter Bestätigung des Landrats zu (§ 126). Hat der Gutsvorsteher auch nur als Organ der Ortspolizeibehörde, des Amtsvorstehers, und nur dann, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, thätig zu werden, so trägt diese Verbindung wichtiger öffentlicher Funktionen mit einem privatrechtlichen Besitz doch die Gefahr in sich, daß die weitausgedehnten Befugnisse, welche nach preußischem Rechte den Polizeibehörden zustehen, im Privatinteresse des Gutsherrn angewandt werden, daß der Gutsherr seine Funktionen als Gutsbesitzer und Gutsvorsteher nicht immer auseinanderhält. Jedenfalls ist das Mißtrauen, daß eine derartige Verwendung der dem Gutsvorsteher noch verbliebenen polizeilichen Gewalt nicht selten stattfindet, ein weit verbreitetes. Der Rechtsschutz gegen rechtswidrige Handhabung der polizeilichen Funktionen ist zwar sehr ausgebildet und die Verwaltungsgerichte, insbesondere das Oberverwaltungsgericht unterwerfen die Polizeiverwaltung einer strengen Rechtskontrolle. Aber gerade hier kann der Rechtsschutz nur eine geringe Wirksamkeit ausüben. Die Bewohner des Gutsbezirks befinden sich in der Regel in wirtschaftlicher und privatrechtlicher Abhängigkeit von dem Gutsbesitzer. Wollten sie gegen eine polizeiliche Maßregel desselben Beschwerde oder Klage erheben, so würden sie dadurch sich der Gefahr aussetzen, ihre Stelle zu verlieren und aus dem Gutsbezirk vertrieben zu werden. Das sind keine Theorien; jeder, der die Verhältnisse kennt, wird zugeben, daß nicht überall, aber vielfach die dem Gutsvorsteher noch zustehende polizeiliche Gewalt den sozialen Frieden nicht fördert, sondern die ihr unterworfene Bevölkerung mit Mißtrauen und Argwohn erfüllt.

Indes hat weder die Staatsregierung noch der Landtag diesen Erwägungen Raum gegeben. Auch nach der neuen Landgemeindeordnung sollen die Gutsbezirke, soweit sie ausreichende Leistungsfähigkeit besitzen, selbständige kommunale Interessen haben, und soweit bei ihnen das Moment der Einheit des Besitzes im wesentlichen erhalten geblieben ist, aufrecht erhalten bleiben. Nur sofern eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist die Auflösung des Gutsbezirks und dessen Vereinigung mit einer Landgemeinde erleichtert worden. Nach der bisherigen Gesetzgebung (Gesetz vom 14. April 1856 § 1) war die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines Gutsbezirks mit einem andern Bezirk nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer mit königlicher Genehmigung zulässig. Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem andern Kommunalbezirke konnte, wenn die beteiligten Gemeinden, die Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke zustimmten, mit Genehmigung des Kreisausschusses erfolgen (Zuständigkeitsgesetz vom

1. August 1883 § 25), andernfalls, wenn eine solche Veränderung im öffentlichen Interesse erforderlich war, nur durch königliche Genehmigung. Ueber die Auflösung eines Gutsbezirks gegen den Willen des Gutsbesitzers enthielt die Gesetzgebung keine ausdrückliche Bestimmung. Die Staatsregierung ist jedoch in den letzten Jahrzehnten davon ausgegangen, daß die Bestimmung des Allg. Landrechts über Aufhebung von Korporationen auf die Gutsbezirke analoge Anwendung zu finden habe. Nach Allg. Landrecht II, 6 § 189 ist der Staat berechtigt, eine Korporation aufzuheben, wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck nicht ferner erreicht werden kann. Obgleich ein Gutsbezirk unzweifelhaft keine Korporation und keine juristische Person ist, so wurde es doch für zulässig erachtet, Gutsbezirke, die infolge von Zerstückelung nicht mehr leistungsfähig waren, durch landesherrliche Verfügung aufzulösen [1]).

Nach dem Entwurf der Landgemeindeordnung § 2 sollte künftighin die Auflösung von Landgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Vereinigung mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses mit königlicher Genehmigung erfolgen, bei Widerspruch der Beteiligten aber nur dann, wenn das öffentliche Interesse eine solche Vereinigung erfordert. Da nicht näher bestimmt war, was unter öffentlichem Interesse zu verstehen sei, so wäre hiermit allerdings der Staatsregierung ein weitgehendes Recht gegeben worden. Hierüber entspann sich sowohl in der Kommission wie in dem Plenum des Abgeordnetenhauses der heißeste Kampf. Die konservative Partei setzte dieser Bestimmung heftigen Widerstand entgegen, sie wollte den Fortbestand der einzelnen Gutsbezirke nicht von dem Ermessen der Staatsregierung abhängen lassen. Nach den von ihr eingebrachten Anträgen sollte vielmehr, im Falle einer der Beteiligten Widerspruch erhebt, die Auflösung und Vereinigung eines Gutsbezirks oder einer Landgemeinde mit einem anderen Bezirke von der Zustimmung des Kreisausschusses (bez. des Bezirksausschusses oder Provinzialrats) abhängig gemacht werden. Die Staatsregierung erklärte diesen Antrag nicht annehmen zu können. „Dem Kreisausschuß könne eine entscheidende Stimme nicht eingeräumt werden. Er stehe den Verhältnissen zu nahe, um eine zweckentsprechende und unbefangene Entscheidung durchaus sicherzustellen. Auch sei zu befürchten, daß im Kreisausschuß die Scheu vor jeder Aenderung bestehender Zu-

1) Der Zulässigkeit einer solchen analogen Ausdehnung des Gesetzes stehen gewichtige Bedenken entgegen. Das scheint auch das Oberverwaltungsgericht anzuerkennen. Vergl. Entscheidungen XIX, S. 162. Allerdings hatte auch das Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnis vom 13 Oktober 1876 den allgemeinen Satz ausgesprochen, daß dieselben Rechtsgrundsätze, nach denen sich die Neubildung und Aufhebung von Landgemeinden regelt, auch auf die Gutsbezirke Anwendung finden; indes, wie es scheint, doch nur in Bezug auf die in dem Gesetz vom 14. April 1856 geregelten Verhältnisse Auch handelte es sich in dem betreffenden Rechtsstreit nicht um Auflösung, sondern um Anerkennung eines Guts als selbständigen Gutsbezirks. S. Entsch. I, S. 110. Doch braucht hier auf die Frage nicht näher eingegangen zu werden, da sie durch die Landgemeindeordnung gesetzlich entschieden ist.

stande, vielleicht auch unbewußt einmal die Rücksicht auf Wünsche und Interessen von Standesgenossen u. s. w. einen nicht heilsamen Einfluß ausüben können". Diese Befürchtung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kreistags (Kreisordnung § 84 ff.) in dem von dem Kreistag gewählten Kreisausschuß die Vertreter des Großgrundbesitzes in den meisten Kreisen das Uebergewicht und den entscheidenden Einfluß haben. Auch der auf Vorschlag des Kreistags von dem König ernannte Landrat (Kreisordn. § 74), welcher Vorsitzender des Kreisausschusses ist, gehört in den meisten Kreisen der östlichen Provinzen dem Großgrundbesitz an. So war in der That zu befürchten, daß durch Annahme des konservativen Antrags die von der Staatsregierung für erforderlich erachtete Reform in den meisten Fällen vereitelt worden wäre. Die Regierung indes wie die liberalen Parteien, die für den Entwurf eingetreten waren, glaubten, um die Zustimmung der konservativen Parteien zu erlangen, in einige Abschwächungen des Entwurfs willigen zu müssen. In der zweiten Beratung der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden, nachdem die Regierung ihre Zustimmung erklärt hatte, mit großer Majorität Bestimmungen angenommen, an denen sodann als an Kompromißbeschlüssen in beiden Häusern festgehalten wurde und die mit einzelnen unwichtigern Zusätzen wörtlich in das Gesetz übergegangen sind. Hiernach enthält die Landgemeindeordnung § 2 folgende Bestimmungen:

1) Sind Landgemeinden oder Gutsbezirke außer stande, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so können sie durch königliche Anordnung aufgelöst werden. Ist diese Voraussetzung vorhanden — und darüber hat allein die Staatsregierung zu erkennen — so bedarf es weder der Zustimmung der Beteiligten noch der Gutachten oder Beschlüsse des Kreisausschusses. Für die königliche Anordnung ist nur der Minister dem Landtag verantwortlich. Die zu den aufgelösten Landgemeinden oder Gutsbezirken gehörigen Grundstücke sind nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Doch kann auch aus ihnen, soweit dies nach ihrem Umfang und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit königl. Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.

2) In allen Fällen kann die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke, oder die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses durch königl. Anordnung erfolgen, sofern die Beteiligten hiermit einverstanden sind.

3) Ist die Staatsregierung überzeugt, daß das öffentliche Interesse die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke oder die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk erheischt, so kann die Zustimmung der Beteiligten, wenn dieselbe nicht zu erzielen ist, durch den Kreisausschuß im Beschlußverfahren ersetzt werden. Der Kreis-

ausschuß hat hierbei die Frage zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die Maßregel erheischt, und das Gesetz hat die Voraussetzungen des Näheren bestimmt, unter denen allein angenommen werden darf, daß ein öffentliches Interesse vorliegt. Der Kreisausschuß hat hiernach die mangelnde Zustimmung der Beteiligten nur zu ergänzen:

a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind [1]);

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder Vereinigung mit einer Landgemeinde notwendig macht;

c) wenn infolge der Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung in anderer Weise nicht zu erreichen ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses kann sowohl von den Beteiligten als von dem Landrat Beschwerde an den Bezirksausschuß eingelegt werden. Der auf eine solche Beschwerde erlassene Beschluß des Bezirksausschusses kann wieder durch Beschwerde an den Provinzialrat angefochten werden. Gegen den Beschluß des Provinzialrats steht zwar nicht mehr den Beteiligten ein Rechtsmittel zu, wohl aber kann der Oberpräsident, wenn er dadurch das öffentliche Interesse für gefährdet erachtet, dagegen Beschwerde an das Staatsministerium einlegen. In einem solchen Falle hat also erst das Staatsministerium in vierter Instanz endgiltig darüber zu beschließen, ob die mangelnde Zustimmung der Beteiligten in öffentlichem Interesse zu ergänzen ist oder nicht. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums muß den Beteiligten zugestellt werden, so daß diese immerhin noch die Möglichkeit haben, sich mit einer Immediateingabe an den König zu wenden, um die von ihnen nicht gewünschte Maßregel abzuwehren. Denn erst auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums, durch welchen die Maßregel im öffentlichen Interesse für erforderlich erklärt wird, kann der König die Maßregel anordnen. Ein Führer der konservativen Partei hatte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. April 1891 (Stenograph. Berichte S. 1610) ausdrücklich erklärt: „Man kann den Weg (um die Selbständigkeit eines Gutsbezirks aufzuheben) nicht weitläufig genug machen, um die Interessen, die dabei zur Geltung kommen, auch zur Geltung zu bringen.“ Dieser Zweck ist in der That erreicht worden. Ein so weitläufiges Verfahren, wie es hier-

1) Ist eine Landgemeinde oder ein Gutsbezirk aufser stande, die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Vereinigung mit einem anderen Bezirke oder die Umwandlung in einen Gutsbezirk oder eine Landgemeinde sowohl auf dem unter 1 angegebenen einfachen Wege durch königliche Verordnung wie auf dem unter 3 angegebenen Wege erfolgen. Es ist dem Ermessen der Regierung überlassen, welchen Weg sie einschlagen will. Wird der zweite der angegebenen Wege gewählt, so sind bei Beurteilung der Frage der Leistungsfähigkeit Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder gröfseren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten (§ 2, Nr 5 a, Abs. 2). Es kommen demnach Zuschüsse, auf welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Rücksicht auf besondere Bedürfnisse Anspruch haben, nicht in Betracht, wohl aber solche, welche nur bei Nachweis des Bedürfnisses gewährt werden. Vgl. auch Minist.-Anweisung vom 28. Dezember 1891 Nr. 1.

nach vorgeschrieben ist, damit der König einen im öffentlichen Interesse für notwendig erkannten Staatsakt gegen den Willen der Privatinteressenten auszuüben vermag, findet in der gesamten Gesetzgebung der deutschen Staaten wohl nirgends seinesgleichen. Aber der ebenso maßvollen wie energischen Haltung des Ministers des Innern ist es zu danken, daß doch in dem entscheidenden Punkte das Staatsinteresse über das ständische Interesse gesiegt hat. In letzter Instanz ist es doch die Staatsregierung, welche die Entscheidung zu fällen hat. Und diese rechtliche Möglichkeit wird, wie zu hoffen ist, in weitaus den meisten Fällen, in welchen die Regierung eine Auflösung oder Umwandlung eines Gutsbezirks oder einer Landgemeinde für notwendig erachtet, bewirken, daß schon durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses diese Notwendigkeit anerkannt wird, die Beteiligten dann aber auf Erhebung weiterer Beschwerde verzichten und dadurch das Verfahren abgekürzt wird.

Aber immerhin gibt das Gesetz doch nur die rechtliche Möglichkeit, Reformen durchzuführen. Die Landtagsverhandlungen haben gezeigt, daß der Durchführung dieser Reformen vielfach entschiedener Widerstand entgegengesetzt wird. Die Staatsregierung hat jetzt die rechtlichen Mittel, diesen Widerstand zu beseitigen. Aber sie wird unermüdlicher Ausdauer und thatkräftiger Energie bedürfen, um auch nur das bescheidene Ziel zu erreichen, daß sie in der Begründung des Entwurfs der Landgemeindeordnung sich gestellt hat [1]).

4) Die im Vorstehenden erörterten Vorschriften finden sinngemäße Anwendung, wenn die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Bezirke im öffentlichen Interesse erachtet wird, die Beteiligten aber Widerspruch dagegen erheben.

Auch wenn die Staatsregierung trotz der Schwierigkeiten, die das Gesetz entgegengestellt, das von ihr in das Auge gefaßte Ziel erreichen wird, so werden damit doch nur die absolut lebensunfähigen oder zweckwidrig gestalteten Gutsbezirke und Landgemeinden beseitigt und umgebildet werden. Die Staatsregierung selbst hat anerkannt, daß auch dann noch immerhin eine erhebliche Anzahl vorhanden sein wird, welche nicht eine derartige Leistungsfähigkeit besitzen, um den umfassenden kommunalen Aufgaben für sich allein völlig gerecht zu werden (Begründung des Entw. S. 85). Mit Rücksicht dar-

1) In der Anweisung vom 28. Dezember 1891 hat der Minister angeordnet, dafs in allen jenen Fällen, in welchen durch Erhebungen, die auf Grund der Erlasse vom 10. Dezember 1888 und 18. Februar 1890 stattgefunden haben (siehe oben S. 192), eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältnisse sich als zweckmäfsig und ausführbar ergeben hat, nach Mafsgabe des Gesetzes die Verhandlungen einzuleiten sind. Es sind diejenigen, deren Zahlen oben S. 198 angegeben worden sind. Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräte nachzuweisen, zu welchem Ziele die Verhandlungen geführt haben und, sofern in einem oder dem anderen Falle von den Verhandlungen Abstand genommen ist, die Gründe hierfür des Näheren anzugeben. Ferner sind auch in den Fällen die Verhandlungen einzuleiten, für welche sich inzwischen die Zweckmäfsigkeit und Ausführbarkeit einer Neuregelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse ergeben hat oder für welche eine solche von einem der Beteiligten beantragt wird.

auf hat sie in den Entwurf Vorschriften aufgenommen, welche im Falle des Bedürfnisses eine Verbindung mehrerer nachbarlich belegener Gemeinden und Gutsbezirke zu kommunalen Zwecken sicherzustellen bestimmt sind. Die Bildung derartiger sog. Zweckverbände erscheint aber nicht bloß aus dem soeben angegebenen Grunde vielfach erforderlich, sondern ebenso sehr auch um eine gerechte Verteilung der kommunalen Lasten zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei namentlich um die Ausgaben für die Armenpflege, für die öffentlichen Wege und für die Volksschule. Von den sämtlichen Ausgaben der Landgemeinden der östlichen Provinzen im Jahre 1888/89 im Betrage von 33594227 M. betrugen die Ausgaben für die Armenpflege 3909706 M., für die öffentlichen Wege 4893419 M. und für die Volksschule 10076220 M.

Nach dem Gesetz vom 8. März 1871 § 2 ff. bildet in der Regel jede Landgemeinde und jeder selbständige Gutsbezirk einen Ortsarmenverband, der die Kosten für die öffentliche Armenpflege der Ortsarmen selbst aufzubringen hat. Jedoch wurden die schon vorhandenen Gesamtarmenverbände, die mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke umfassen, aufrechterhalten und den Gemeinden und Gutsbezirken gestattet, durch Vereinbarung einen Gesamtarmenverband zu bilden (§§ 9, 12). In Schlesien hatten schon seit langem auf Grund des Edikts vom 14. Dezember 1747 zahlreiche Gesamtarmenverbände, in welchen Gemeinden und Gutsbezirke vereint waren, bestanden und hier haben auch Neubildungen nach dem Gesetz vom 8. März 1871 in größerer Zahl stattgefunden. Neben 3192 einfachen Ortsarmenverbänden giebt es hier 2836 Gesamtarmenverbände, von denen 2793 aus Gemeinden und Gütern zusammengesetzt sind. In dem Regierungsbezirk Stralsund, wo es neben 692 Gutsbezirken nur 185 Gemeinden giebt, haben die meisten Güter zu Gesamtarmenverbänden sich vereinigt und zum Teil wenigstens die Landgemeinden in dieselben aufgenommen. Hier finden sich neben 62 einfachen Ortsarmenverbänden 105 Gesamtarmenverbände, darunter 62, welche sich aus Gütern und Gemeinden zusammensetzen. Dagegen ist in den anderen Provinzen die Zahl der Gesamtarmenverbände eine sehr geringe. In der Provinz Pommern (mit Ausschluß des Regierungsbezirkes Stralsund) finden sich 3, in Brandenburg 5, in Sachsen 72, in Ostpreußen ein einziger und in Westpreußen und Posen überhaupt keine [1]). Nicht sowohl die Gesamtsumme der Armenlast, als deren ungleiche Verteilung auf die Ortsarmenverbände ist es, welche eine große Anzahl derselben schwer bedrückt und Mißmut und Unzufriedenheit erregt. Durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (siehe Jahrbücher III. F. Bd. II,

1) Die obigen Angaben sind in der Begründung des Entwurfs (S. 86) auf Grund der Ermittelungen des statistischen Bureaus mitgeteilt worden. Damit stimmen allerdings gar nicht die Angaben überein, welche sich in der von dem Kaiserlich Statistischen Amte herausgegebenen Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 (Statistik des deutschen Reichs N. F. Bd. 29, 1887) finden. Danach bildeten 1885 in den 7 östlichen Provinzen 20765 Landgemeinden, 11719 Gutsbezirke und 3366 gemischte Bezirke (darunter 2814 in Schlesien) Ortsarmenverbände.

S. 575) wird zwar eine besonders drückende Last, die der sog. außerordentlichen Armenpflege, vom Jahre 1893 ab den Ortsarmenverbänden abgenommen, aber die ungerechte Verteilung der Armenlast dadurch nicht beseitigt. Durch eine große Zahl von durchaus zuverlässigen und gänzlich einwandfreien Zeugen ist es erwiesen, daß da, wo die Gutsbezirke für sich Ortsarmenverbände bilden und demgemäß der Gutsbesitzer die Kosten der Armenpflege der Ortsarmen allein zu tragen hat, vielfach der Gutsbesitzer der ihm gesetzlich obliegenden Last sich dadurch zu entledigen sucht, daß die auf dem Gute in Arbeit stehenden Arbeiter nicht innerhalb des Gutsbezirkes, sondern in der benachbarten Landgemeinde ihren Wohnsitz nehmen müssen oder daß den Arbeitern, bei welchen die Gefahr, daß sie der Armenpflege anheimfallen werden, vorhanden ist, gekündigt wird, um zu verhindern, daß sie dem Gutsbesitzer zur Last fallen. In dem auf Grund zahlreicher und zuverlässiger Berichte von Münsterberg bearbeiteten Referat über das Landarmenwesen heißt es: „In wenig rühmlichem Lichte erscheinen nach einer großen Zahl von Berichten die Inhaber größerer Gutsbezirke und Grundherrschaften. Von ihnen wird aus allen Teilen Deutschlands angegeben, daß sie der Armenlast teils dadurch entgegenzuwirken suchen, daß sie in den Kontrakten mit ihren Pächtern ausdrücklich vorschreiben, keine Dienstboten, Knechte, landwirtschaftliche Arbeiter u. s. w. länger als 1 oder $1^1/_2$ Jahre zu behalten, oder daß sie ihre Leute in der bäuerlichen Nachbargemeinde ansiedeln. Auch lassen diejenigen, welche Besitzer zweier selbständiger Gutsbezirke sind, ihre Leute abwechselnd $1—1^1/_2$ Jahre in dem einen und in dem anderen Bezirke wohnen; im letzteren Falle werden die Leute im Falle der Verarmung jedenfalls Landarme, während in den übrigen Fällen sie den Nachbargemeinden zur Last fallen, sofern diese sich nicht rechtzeitig zu sichern wissen [1]."

Ist die Verteilung der Armenlast vielfach eine ungerechte, weil dem Gutsherrn die Möglichkeit gegeben ist, die Begründung des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Gutsbezirkes zu verhindern, so ist auch die Wegebaulast, wenn auch aus anderen Gründen, nicht überall zwischen Gutsbezirk und Landgemeinde gerecht verteilt. Trotz verschiedener, seit 70 Jahren unternommener Versuche ist es bisher

---

1) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit X (1890) Das Landarmenwesen S. 42. Vgl. ferner in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 44 (Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preufsen 1890) die Berichte des Grafen v. Wintzingerode (Landesdirektor der Prov. Sachsen) S. 144; und des Landesökonomierats Nobbe S. 170. — Aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über die Landgemeindeordnung seien angeführt die Reden des Ministers Herrfurth S. 204 und des konservativen Abgeordneten Barth (Direktor der Generalfeuersozietät der Prov. Sachsen und Rittergutsbesitzer) S. 211 ff. In der Beratung über § 2 hatte der hochkonservative Abgeordnete Landrat v. Meyer-Arnswalde die Gutsbezirke als „musterhafte Armenverbände" gerühmt (S. 1618). Er mufste später nach den ihm vom Minister des Innern gemachten Mitteilungen seinen Irrtum einräumen und zugestehen „dafs hier sehr bedenkliche Verhältnisse vorliegen, welche das natürliche Ansehen des Grofsgrundbesitzes gegenüber dem Bauernstande zu zerstören geeignet seien" (S. 1801 f.).

nicht geglückt, eine Wegeordnung für die östlichen Provinzen herzustellen. Nur für die Provinz Sachsen ist nach langen Vorarbeiten und Verzögerungen eine Wegeordnung am 11. Juli 1891 erlassen worden, die gleichzeitig mit der Landgemeindeordnung am 1. April 1892 in Kraft tritt. Abgesehen hiervon stehen neben den subsidiären, äußerst lückenhaften Bestimmungen des Allg. Landrechts in kaum übersehbarer Masse partikuläre Gesetze, Verordnungen, Gewohnheitsrechte, Lokalobservanzen in Geltung, die selbst vielfach unklar, unbestimmt, lückenhaft und umstritten sind. „Mit dieser Inkongruenz und der Vielspältigkeit der Gesetze hängt es zusammen, daß der bestehende Rechtszustand in einer Weise ein unsicherer geworden ist, wie es ohne Analogie in den preußischen Rechtsverhältnissen ist. . . . Es muß geradezu behauptet werden, daß sich der aktuelle Rechtszustand in Beziehung auf das Wegebauwesen der alten Provinzen nicht zur vollständigen untrüglichen Anschauung bringen läßt [1]."

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet, wie schon früher (s. oben S. 175) erwähnt, Land- und Heerstraßen einerseits und Gemeindewege andererseits. Die Land- und Heerstraßen sind Eigentum des Staates, jetzt nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875 zum größten Teil der Provinzen und vom Staate, bez. den Provinzen anzulegen und zu unterhalten. Aber die Bewohner der Landgemeinden wie die Insassen der Gutsbezirke sind bei Anlage und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, während die Gutsbesitzer und die Bewohner der Städte hiervon befreit sind (II, 15, §§ 13, 14). „Dieser Rechtszustand widerstreitet, wie die Staatsregierung im Jahre 1875 erklärte, in gleicher Weise der Gerechtigkeit und Billigkeit wie der Zweckmäßigkeit. Ungerecht ist es, daß für einen öffentlichen Zweck, bei dem alle Bewohner einer Gegend interessiert sind, nur eine Klasse belastet wird. Unbillig ist es insbesondere, daß zu diesen Diensten lediglich die Mitglieder des Bauernstandes herangezogen werden, welche nur ein schwaches und schlechtes Gespann halten und, da sie ihre landwirtschaftlichen Produkte zum größten Teil selber konsumieren, von den Landstraßen verhältnismäßig geringen Vorteil haben, diejenige Klasse dagegen, welche bessere Gespannkräfte besitzt und die öffentlichen Wege vorzugsweise zum Transport von Lasten benutzt, von der Leistung dieser Dienste befreit ist. Unzweckmäßig endlich ist die bestehende Einrichtung, da die Land- und Heerstraßen mit den unzulänglichen Kräften der bäuerlichen Klasse nicht dem Bedürfnis entsprechend unterhalten und gebessert werden können. Gesteigert wird die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieses Zustandes noch dadurch, daß auch die bäuerliche Klasse selber in sehr verschiedenem Grade von der Last dieser Hand- und Spanndienstleistung betroffen wird, je nachdem eine größere Anzahl von Gemeinden den Landstraßentrakt berührt und je nachdem eine bäuerliche Gemeinde mehr oder weniger weit von der zu unterhaltenden Landstraße

1) Begründung der Staatsregierung zu dem im Jahre 1875 dem Landtage vorgelegten Entwurfe einer Wegeordnung. Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1875, Nr. 24, S. 22 ff. S. auch oben S. 174 f.

entfernt liegt [1])." — Hinsichtlich der Gemeindewege enthält das Allgemeine Landrecht (II, 7, § 37 ff.) nur die Bestimmung, daß die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege in der Dorffeldmark zu den Gemeindelasten gehört, zu welchen jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge zu leisten hat. Da aber nach Loslösung der Gemeinde von dem Gutsverbande dem Gutsbezirke dieselben öffentlichen Verpflichtungen obliegen wie der Gemeinde, so ist innerhalb des Gutsbezirkes der Gutsbesitzer zur Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, die nicht zu den Land- und Heerstraßen gehören, in demselben Maße wie die Gemeinde verpflichtet. An Stelle dieser gemeinrechtlichen Bestimmungen treten jedoch in den meisten Landesteilen die partikularrechtlichen, nach welchen entweder die an die öffentlichen Wege angrenzenden Grundeigentümer nach der Länge ihrer Grenze die Wegebaulast zu tragen haben oder die letztere eine Kommunallast ist. Indes auch diese partikularrechtlichen, im einzelnen sehr verschieden gestalteten und vielfach äußerst bestrittenen Vorschriften sind fast überall wieder durchbrochen durch die zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitsteilungen geschlossenen Ablösungs- und Separationsrezesse, welche unter obrigkeitlicher Bestätigung auch die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Landgemeinden zu den Gutsbezirken normieren. In ihnen ist meist die Wegebaulast in der Weise zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde verteilt worden, daß der Gutsherr die Materialien zum Wegebau herzugeben, die Gemeinde dagegen die gesamten Arbeiten auszuführen hat. Auch kommt es vor, daß auf die Gemeinde die gesamte Wegebaulast abgewalzt worden ist. Allerdings hatte die Wegebaulast zur Zeit, als die Rezesse abgeschlossen wurden, weitaus nicht die Bedeutung, die sie heute hat und die sie in Zukunft haben wird, wenn einmal der Wegebau in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise in Angriff genommen und durchgeführt wird. Es ist eine notorische und allgemein anerkannte Thatsache, daß in den meisten Landesteilen rechts der Elbe die Wege in ganz ungenügendem Zustande sich befinden, daß darin ein wichtiges Hindernis liegt, das der wirtschaftlichen Entwickelung der östlichen Provinzen entgegensteht.

Wurde früher wohl die Mehrbelastung der bäuerlichen Bevölkerung in Bezug auf den Wegebau damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Bauern erst durch die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse ein Eigentumsrecht erworben und darin ein ausreichendes Aequivalent für die ihnen verbliebenen Wegelasten erhalten hätten [2]), so dürfte heute nach der dokumentarischen Geschichte der Bauernbefreiung von Knapp auf diese Begründung wohl nicht mehr zurückgegriffen werden.

Was endlich die Verteilung der Schullasten betrifft, so gelten

1) Begründung zu dem Entwurfe des für die Provinz Posen erlassenen Gesetzes vom 21. Juni 1875 (Stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses 1875, Anlagen Nr. 338, S. 1970). Durch dieses Gesetz sind zur Leistung von Hand- und Spanndiensten in der Provinz Posen, soweit provinzialrechtliche Bestimmungen nicht bestehen, auch die Gutsbezirke und Städte verpflichtet worden.

2) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1875 (Stenograph. Berichte S. 1827).

in den meisten Provinzen hierfür die oben dargelegten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Nur in Schlesien stehen noch die schon erwähnten (S. 173 f.) Schulreglements für die katholischen Schulen von 1765 und vom 18. Mai 1801 in Kraft, und für Ost- und Westpreußen ist die Verteilung der Schullasten durch die Schulordnung vom 11. Dez. 1845 neu normiert worden. Nach diesem Gesetz hat in den Landgemeinden die Gemeinde die Schule zu errichten und zu unterhalten, der Gutsherr als frühere Ortsobrigkeit hat aber das zum Schulbau erforderliche Bauholz unentgeltlich zu liefern. Für die Insassen des Gutsbezirkes hat der Gutsherr als Grundherr durch Errichtung und Unterhaltung einer Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte Schule Sorge zu tragen, aber die Kosten der Schulbauten und Schulunterhaltung hat in erster Linie nicht der Gutsherr, sondern haben die Insassen des Gutsbezirkes aufzubringen. Nur subsidiär, soweit sie hierzu nicht imstande sind, hat der Gutsherr einzutreten. Aber die Regierung hat im Verwaltungswege endgültig die Leistungen, zu welchen die einzelnen Insassen heranzuziehen sind, zu bestimmen; werden dadurch die Ausgaben für die Schule nicht gedeckt, so fallen dieselben dem Gutsherrn zur Last [1]). In allen andern Landesteilen sind nach dem Allgemeinen Landrecht nicht die Gemeinden und Gutsbezirke Träger der Schullasten, sondern die sog. Schulsozietäten, deren Mitglied der Gutsherr nicht ist, denen er vielmehr als Patron der Schule mit weitgehenden Rechten und eng begrenzten Pflichten gegenübersteht. Von der ihm nach Allgemeinem Landrecht II, 12, § 33 obliegenden Verpflichtung subsidiär, wenn eine Schulsocietät zur Aufbringung des Lehrergehaltes unvermögend ist, den Ausfall zu tragen, hat ihn sogar die Staatsregierung durch einen einfachen ministeriellen Erlaß befreit und die dem Gutsherrn gesetzlich obliegenden Leistungen auf die Staatskasse übernommen [2])

1) Vgl. die näheren Bestimmungen (insbes. auch für die Domänendörfer, für welche der Fiskus zu gröfseren Leistungen verpflichtet ist) in der Schulordnung von 1845. §§ 44—63.

2) Noch in dem Erlafs vom 9. Dezember 1879 hatte der Minister anerkannt, „dafs Gewährung von Staatsbeihilfe zu Gunsten eines Gutsherrn nur in den, voraussichtlich nur ausnahmsweise vorkommenden Fällen zulässig ist, wo der Gutsherr selbst erweislich nicht imstande ist, die ihm nach Allg. Landrecht II, 12, § 33 auferlegten Schulbeiträge zu leisten, ohne über ein zulässiges Mafs hinaus bedrückt zu werden". Nach dem Erlafs vom 31. März 1886 hat dagegen die k. Staatsregierung beschlossen, „in allen denjenigen Landesteilen, in welchen die Vorschrift des Allg. Landrechts II, 12 § 33 seither noch in Geltung stehend angesehen worden ist, von der Heranziehung der Gutsherrschaften . . . fortan abzusehen und diejenigen Schulbeiträge, welche die innerhalb des betreff. Gutsbezirks wohnenden nächst verpflichteten Mitglieder der Schulgemeinde aufzubringen unvermögend sind, gleich den uneinbringlichen Beiträgen der übrigen Schulgemeindemitglieder aus Staatsfonds zu bewilligen". Dafs § 33 des Tls. II, 12 noch in unzweifelhafter Geltung steht, wird durch zahlreiche Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts erwiesen (vgl. insbes. Entscheidungen X, S. 126 ff., XIV, S. 200 ff.). Durch die Staatsregierung ist sämtlichen Gutsbesitzern eine öffentliche Abgabe, zu der sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, einfach erlassen worden. Der Gesetzmäfsigkeit dieser Mafsregel stehen sehr gewichtige Bedenken entgegen. Die Erlasse vom 9. Dez. 1879 und 31. März 1886 finden sich bei Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preufs. Staate II, S. 255 f.

Indes kann hier auf die Verteilung der Schullasten unter Gemeinde und Gutsbezirke nicht des Näheren eingegangen werden, da die Bestimmungen der Landgemeindeordnung auf die Schulverbände keine Anwendung finden können, so lange die gegenwärtigen Gesetze über die Volksschule noch in Kraft stehen, der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Volksschulgesetzes aber über die Aufbringung der Schullasten und die Bildung von Schulverbänden besondere Vorschriften enthalt (vgl. auch Landgemeindeordnung § 145).

Die gegebenen Ausführungen werden indes genügen, um darzuthun, daß die Bildung von Zweckverbänden nicht bloß erforderlich ist, um die Kräfte der für sich allein zu schwachen Gutsbezirke und Landgemeinden zu vereinen, sondern vor allem auch, um die öffentlichen Lasten unter Gutsbezirke und Landgemeinden gerecht zu vertheilen. Nach dem Entwurf § 126 sollte die Bildung von Verbänden nachbarlich belegener Landgemeinden und Gutsbezirke zur Uebernahme und Verwaltung einzelner kommunaler Angelegenheiten durch königliche Anordnung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreis- und Bezirksausschusses erfolgen, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind, oder wenn bei dem Widerspruche Beteiligter das öffentliche Interesse die Verbindung erfordert. Aber auch hier mußte die Staatsregierung eine von der konservativen Partei verlangte Abschwächung des Entwurfs annehmen. Nach der Landgemeindeordnung § 125 erfolgt die Bildung derartiger Verbände durch Beschluß des Kreisausschusses, wenn die Betheiligten einverstanden sind. Ist ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen, erfordert aber das öffentliche Interesse die Bildung des Verbandes, so kann sie durch den Oberpräsidenten erfolgen, sofern die Zustimmung der Beteiligten durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses kann sowohl jeder der Beteiligten als auch der Landrat aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschwerde an den Bezirksausschuß erheben (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 121, 123). Der auf die Beschwerde ergangene Beschluß des Bezirksausschusses dagegen ist endgiltig, so daß, wenn der Bezirksausschuß die Zustimmung der Beteiligten nicht ersetzt, die Bildung eines Verbandes nicht erfolgen kann. Die Staatsregierung hat es nicht für notwendig erachtet, die endgiltige Entscheidung über die Bildung von Verbänden sich vorzubehalten, wie sie dies in betreff der Auflösung und Neubildung von Gutsbezirken und Landgemeinden gethan hat (s. oben S. 205). Bei der eigenartigen Zusammensetzung der Kreis- und Bezirksausschüsse läßt sich nicht voraussagen, ob die Bestimmungen des Gesetzes ausreichen, ob in allen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse der gerechten Verteilung der Lasten eine Vereinigung von Gutsbezirk und Landgemeinde zu einem Verband erfordert, die Zustimmung des Kreis- oder Bezirksausschusses zu erzielen sein wird. Nur die künftige Erfahrung wird über diese Frage und damit zugleich über die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen entscheiden können. Die bisherigen Erfahrungen haben nur gezeigt, daß eine freiwillige Bildung

von Verbänden durch Einverständnis der Beteiligten nur sehr selten zustande kommt. Wie gering die Zahl der Gesamtarmenverbände in den meisten Landesteilen ist, wurde schon erwähnt. Die Kreisordnung hatte aber auch (in § 53) den zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken das Recht erteilt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen. Aber hiervon ist, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nirgends Gebrauch gemacht worden.

Werden derartige Verbände gebildet, so sind sie berechtigt und verpflichtet, die von ihnen übernommenen kommunalen Angelegenheiten zu verwalten und die Kosten hierfür aufzubringen. Sie haben an sich nicht die Rechte öffentlicher Korporationen, die ihnen indes auf ihren Antrag mit königlicher Genehmigung verliehen werden können (§§ 129, 131). Ihre Rechtsverhältnisse sind durch ein Statut zu regeln, welches von den Beteiligten festzustellen und von dem Kreisausschuß zu bestätigen ist (§ 131). Kommt das Statut durch freie Vereinbarung nicht zustande, so ist es nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß zu erlassen (§ 137). Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuß, welcher über die Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, und der Verbandsvorsteher, welcher die Verwaltung zu führen und den Verband nach außen zu vertreten hat. Das Statut hat über die Bildung und Zuständigkeit dieser Organe Bestimmung zu treffen. Auch die Bestimmung des Maßstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder, d. h. auf die Landgemeinden und Gutsbezirke, ist dem Statut überlassen. Erläßt jedoch der Kreisausschuß mangels freier Vereinbarung der Beteiligten das Statut, so muß die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgen nach dem Maßstabe der in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken aufgebrachten Staatseinkommensteuer unter Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der drei obersten Klassen der Gewerbesteuer zur Hälfte ihres Betrages (§ 137 Absatz 7 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und § 12 Abs. 2). Doch können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben, oder aus anderen Gründen nur einen geringen Vorteil von der Verbindung haben (§ 130). Während die Gutsbesitzer die auf sie fallenden Anteile selbst zu tragen haben und nicht auf die Insassen des Gutes verteilen können, haben die Gemeinden ihren Anteil nach Maßgabe ihrer Verfassung aufzubringen (§ 135).

Indem das Gesetz die zwangsweise Bildung von Zweckverbänden auch gegen den Widerspruch der Beteiligten ermöglicht, ist damit ein bedeutungsvoller und wichtiger Fortschritt angebahnt worden. Mit Recht hat die Staatsregierung wie der Landtag den vielfach befürworteten Plan, sog. S a m t g e m e i n d e n zu bilden oder deren Bildung wenigstens zu ermöglichen, zurückgewiesen. Die Samtgemeinde unterscheidet sich von dem Zweckverband dadurch, daß dieser nur zur

Verwaltung einzelner bestimmter kommunaler Angelegenheiten gebildet wird, während die Samtgemeinde sämtliche Kommunalangelegenheiten zu verwalten hat mit Ausnahme einzelner, die den Einzelgemeinden überlassen werden. Daß in der Samtgemeinde viele Schwierigkeiten und Mißstände von selbst verschwinden würden, die jetzt nur schwer zu überwinden sind, darf deren Verteidigern zugegeben werden. Aber das ist nicht entscheidend. „Die Landgemeindeverfassung muß ihr Hauptziel in der Stärkung der Gemeindeeinheiten erblicken, und es müssen die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen so getroffen werden, daß sie diesem Ziele nicht zuwiderlaufen, sondern sich in demselben vereinigen" (Begründung des Entwurfs S. 90). Die Samtgemeinde würde von der Selbständigkeit der Einzelgemeinde nur noch einen Schatten übrig lassen, sie würde aber auch die größte Gefahr in sich bergen, daß die Selbstverwaltung der Landgemeinden von einer büreaukratischen Verwaltung durch besoldete Beamte nach und nach aufgesogen würde. Schon die Verwaltung der Einzelgemeinde bietet heute bei unserer außerordentlich verwickelten Gesetzgebung und dem ausgedehnten Schreibwerk, das sie verlangt, dem ländlichen Ehrenamte des Schulzen große Schwierigkeiten dar. Die Verwaltung einer Samtgemeinde wäre mit solchem Aufwand von Arbeitskraft und Zeit verbunden, sie erforderte soviel Kenntnis und praktische Erfahrung, wie sie von einem Ehrenbeamten nicht verlangt werden können. Sehr bald würde sich die Notwendigkeit ergeben, einen besoldeten Berufsbeamten anzustellen, der mit Hilfe eines bald größeren, bald geringeren Büreaupersonals die gesamte Verwaltung zu führen hätte. Die Bevölkerung, für welche die Samtgemeinde nur eine aufgezwungene künstliche Bildung ist, würde sich ihr teilnahmslos gegenüberstellen. Das kommunale Leben wäre in Gefahr, zu verkümmern.

Freilich muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Bildung von Zweckverbänden Mißstände in dem Gefolge haben kann. Schon gegenwärtig bestehen solche Zweckverbände für die Verwaltung der Ortspolizei in den Amtsbezirken, in einzelnen Landesteilen bestehen zahlreiche Gesamtarmenverbände, die nach der Landgemeindeordnung § 131 als Zweckverbände im Sinne des Gesetzes fortbestehen. Dazu kommen Wegeverbände, Schulverbände, Spritzenverbände u. s. w. Die Gefahr einer Zersplitterung der kommunalen Kräfte liegt nahe, die Gefahr, daß mit der Zeit ein kaum übersehbares Netz der verschiedensten sich durchkreuzenden Zweckverbände entstehe, die dem kommunalen Leben der Einzelgemeinden seinen wichtigsten Inhalt nehmen. Zeit und Kräfte werden dann verschwendet, die Verwaltung wird überaus verwickelt und schwer zu beaufsichtigen, die Gemeinden aber haben nur noch Wahlen vorzunehmen und die von den Zweckverbänden auferlegten Steuern aufzubringen. Die Erklärungen der Staatsregierung geben die Bürgschaft, daß sie dieser Gefahr vorzubeugen entschlossen ist. „Es hat niemals in der Absicht gelegen, die Selbständigkeit der Gemeinden zu beseitigen. An diesem Erfordernisse wird auch als einem wesentlichen Grundsatze bei der Ausgestaltung der in Frage stehenden

Einrichtung festzuhalten sein" (Begründung des Entwurfs S. 90). Eine Anweisung zur Vermeidung einer derartigen Zersplitterung der Zweckverbände enthält das Gesetz selbst in § 129, indem es die Vorschrift giebt, daß bei Bildung der Zweckverbände auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

V.

Verfassung der Landgemeinden.

Hat die Landgemeindeordnung die Selbständigkeit der Gutsbezirke neben den Landgemeinden aufrecht erhalten und nur in vorsichtigster Weise den Weg für die notwendigsten Aenderungen gebahnt, so mußte sie für die Verfassung der Landgemeinden neue einheitliche Normen erlassen, um Rechtszustände zu beseitigen, die in einer vergangenen Kulturperiode entstanden, mit der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Widerspruch sich befinden und deshalb ungerechte sind, wie sie auch von allen denen, die dadurch nicht bevorrechtigt werden, als solche empfunden werden. Doch sollte nicht eine starre und gleichförmige Einheit in allen Gemeinden durchgeführt werden. Der Autonomie der Gemeinde ist ein ziemlich weiter Spielraum eingeräumt worden und vielleicht hätte in manchen Punkten dieser Spielraum ohne Schaden noch erweitert werden können. Vielfach und in wichtigen Angelegenheiten gestattet die Landgemeindeordnung innerhalb des von dem Gesetze gezogenen Rahmens Verschiedenheiten oder eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften durch das Ortsrecht. Die wichtigeren der hierher gehörigen Fälle werden im weiteren Verlaufe der Darstellung noch zu erwähnen sein. Auch können diejenigen Verhältnisse der Gemeinden, die durch das Gesetz nicht geregelt sind, durch Ortsrecht normiert werden. Derartige Ortsstatute sind von der Gemeindeversammlung (oder Gemeindevertretung) zu beschließen, sie bedürfen aber zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, gegen dessen Beschluß Beschwerde an den Bezirksausschuss zulässig ist (Landgemeindeordnung § 6)[1]).

1) Gemeinderecht. Schon nach dem bisherigen Rechte waren die Gemeindeangehörige, d. h. alle Personen, welche in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben, zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten verpflichtet. Aber das Gemeinderecht oder die Gemeindemitgliedschaft, d. h. das Recht, an der Verwaltung der Gemeinde teilzunehmen, besaßen nach dem Allg. Landrecht II, 7, § 20 nur die „angesessenen Wirte", und auch nach dem Gesetz vom 14. April 1856 §§ 4, 5 sollte bei einer Normierung durch Ortsstatut das Gemeinderecht nur den Personen erteilt werden, welche einen

---

1) Auf statutarische Anordnungen verweist die Landgemeindeordnung in den §§ 13, 14, 16, 17, 18, 20, 41, 49, 69, 72, 74, 89, 104, 109, 112, 118, 119.

eigenen Hausstand haben und in dem Bezirke mit einem Wohnhause angesessen sind. Hiervon gab es zwar in einzelnen Landesteilen mannigfache Abweichungen, im allgemeinen aber waren von dem Gemeinderechte alle Personen ausgeschlossen, die in der Gemeinde nicht Grundbesitz hatten. Bildet auch die Landwirtschaft in den Landgemeinden die Grundlage des wirtschaftlichen Lebens und den Mittelpunkt der Gemeindeinteressen, so hat doch die Ueberzeugung, daß auch den nichtangesessenen Gemeindeangehörigen das Gemeinderecht zu gewähren sei, eine solche Stärke erlangt, daß die Beibehaltung des bisher geltenden Prinzips in den Verhandlungen des Landtags von keiner Seite beantragt wurde. In der Begründung des Entwurfs hatte die Staatsregierung nachgewiesen, daß es nicht bloß eine Forderung der Gerechtigkeit sei, denjenigen, welche die Gemeindelasten mitzutragen haben, auch einen Anteil an den Gemeinderechten zu geben, sondern daß durch das bisherige Recht vielfach gerade die leistungsfähigsten und für die Verwaltung der Gemeinde tüchtigsten und geeignetsten Kräfte ausgeschlossen worden sind. „Es handelt sich darum, die Kräfte und Fähigkeiten der Pächter und Nutznießer solcher Grundstücke, deren Ertrag den selbständigen Unterhalt einer Familie sichern, der in nicht unerheblicher Zahl in den Gemeinden wohnenden Beamten, Rentner Lehrer u. s. w., ferner der selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerker, der zahlreichen Beamten und sonstigen höheren Bediensteten der industriellen Etablissements oder Bergwerke (Betriebsdirektoren, Inspektoren, Steiger u. s. w.), endlich auch der Altbesitzer für die Gemeindeverwaltung nutzbar zu machen.“ Nach den angestellten Ermittelungen gab es 123371 nicht berechtigte Gemeindeangehörige, welche zu der staatlichen Personalsteuer mit einem Jahressteuersatz von 6 M. und darüber veranlagt waren und zusammen den Jahresbetrag von 2024491 M. an Gemeinde-, Kreis- und Schulabgaben aufbrachten. Die Zahl der berechtigten Gemeindeglieder betrug 957526 und der von ihnen aufgebrachte Jahresbetrag der genannten Abgaben ward auf 34686794 M. berechnet. Die von der Regierung angestellten Ermittelungen haben aber auch außer Zweifel gesetzt, „daß die bisherige Einschränkung des Gemeinderechts auf die mit einem Wohnhause angesessenen Einwohner keineswegs, wie man anzunehmen wohl geneigt sein möchte, eine irgendwie hervorragende Wirkung nach einer dem Staatszwecke und der bestehenden Gesellschaftsordnung förderlichen Richtung hin auf die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung zu üben geeignet ist. Dies hängt damit zusammen, daß sich der Besitz eines Wohnhauses auf dem platten Lande der östlichen Provinzen vielfach auch bei den ärmeren Klassen der Bevölkerung bis zur äußersten Dürftigkeit herab findet“ (Begründung des Entwurfs S. 65 ff.).

Die Landgemeindeordnung (§ 41) hat unter Beseitigung aller bestehenden Vorschriften über Erwerb des Gemeinderechts Bestimmungen gegeben, die im wesentlichen denen der Städteordnung für die östlichen Provinzen von 1853 entsprechen. Danach wird das Gemeinderecht erworben nicht durch eine hierauf gerichtete Willenserklärung,

sondern ipso iure sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Künftighin steht das Gemeinderecht jedem Gemeindeangehörigen nach Vollendung des 24. Lebensjahres zu, sofern er einen eigenen Hausstand und seit einem Jahre seinen Wohnsitz in dem Gemeindebezirke hat und sofern er ausserdem entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder b) zwar kein Wohnhaus, aber anderweitigen Grundbesitz in dem Gemeindebezirke hat, von dem er einen Jahresbetrag von mindestens 3 M. an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder c) wenn keines von beiden der Fall ist, sofern er mit einem Einkommen von mehr als 660 M. zu den Gemeindeabgaben herangezogen ist. Jedoch kann die Gemeinde unter Zustimmung des Kreisausschusses auch beschließen, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. von Gemeindeabgaben freizulassen oder sie dazu mit einem geringen Prozentsatz als Personen mit einem höheren Einkommen heranzuziehen (§ 13). In diesem Falle wird auch der Kreis der nicht mit Grundbesitz angesessenen Gemeindemitglieder auf diejenigen Personen beschränkt, welche zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden (§ 41). Erst auf Grund eines Antrags der konservativen Partei ist den Gemeinden diese Ermächtigung, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. von dem Gemeinderechte auszuschließen, erteilt worden. Nach dem Entwurfe der Staatsregierung sollte das Gemeinderecht allen Personen mit einem Einkommen von mehr als 660 M. zukommen. Auch trifft der von der konservativen Partei hierfür angezogene Grund, daß Personen, die nicht mitzahlen, auch nicht mitraten sollen, nicht ganz zu. Auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, sind doch zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Gemeinde verpflichtet. Der Umfang aber, in welchem in den Landgemeinden die Hand- und Spanndienste der Gemeindeangehörigen in Anspruch genommen werden, ist ein sehr bedeutender. Für das Etatsjahr 1889/90 ward der ungefähre Geldwert derselben in den östlichen Provinzen von der Regierung auf 4 210 627 M. berechnet, während der Betrag der von den Landgemeinden erhobenen direkten Personalsteuern (Zuschläge zur Klassen-, Einkommensteuer u. s. w.) sich auf 8 055 161 M. belief. Die Leistung von Gemeindediensten hat demnach für die hierzu Verpflichteten wie für die Gemeinde einen sehr bedeutenden Vermögenswert und es ist klar, daß auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche zwar von der direkten Gemeindesteuer befreit, aber zur Leistung von Diensten herangezogen werden, die Gemeindelasten mittragen und der von der konservativen Partei angeführte Grund nicht stichhaltig ist. Andererseits ist aber durch einen auf Antrag des Centrums gefaßten Beschluß der Kreis der Gemeindemitglieder gegenüber dem Entwurfe auch ausgedehnt worden. Nach dem leztteren sollten nur diejenigen Hausbesitzer an dem Gemeinderechte Teil haben, die von ihrem in dem Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze einen Betrag von mindestens 3 M. Gebäude- und Grundsteuer entrichten. Nach dem Tarife zur Veranlagung der Gebäudesteuer (Gesetz v. 21. Mai 1861, § 5, Ziff. 1) entspricht der Betrag von 3 M,

Gebäudesteuer einem jährlichen Mietswerte von 75 M. Auch die Regierung wollte demnach den Häuslern in weitem Umfange das Gemeinderecht einräumen. Bei den überaus dürftigen und traurigen Wohnungsverhältnissen, wie sie vielfach im Osten auf dem platten Lande herrschen, wäre aber dadurch immerhin eine nicht geringe Zahl von Häuslern ausgeschlossen worden, die nach dem bisherigen Rechte Gemeindemitglieder waren [1]. Der Landtag beschloß deshalb, daß das Gemeinderecht allen Personen, die in dem Gemeindebezirke ein Wohnhaus besitzen, ohne Rücksicht auf dessen Mietswert, das Gemeinderecht zustehe.

Mehr grundsätzlich als praktisch ist die Bedeutung einer anderen von dem Landtage beschlossenen Aenderung. Während alle bisherigen preußischen Gemeindegesetze die preußische Staatsangehörigkeit zu einer Voraussetzung für Erwerb und Besitz des Gemeinde- und Bürgerrechts gemacht haben (so auch noch die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 § 5), hat die Landgemeindeordnung § 41 die Staatsangehörigkeit durch die Reichsangehörigkeit ersetzt. Ist dies auch — etwa mit Ausnahme einzelner Teile der Provinz Sachsen und der Vororte von Berlin — von geringfügiger Bedeutung für die Landgemeinden, so ist damit doch dem Grundsatze die Bahn gebrochen, daß für das Gemeinde- und Bürgerrecht an Stelle der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit zu treten habe.

Das Gemeinderecht besteht einerseits in dem Rechte auf Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung sowie auf Teilnahme an der Wahl zu der Gemeindevertretung und andererseits in der rechtlichen Fähigkeit, unbesoldete Aemter in der Gemeinde zu bekleiden (§ 40).

Das Gemeinderecht legt den Gemeindegliedern aber auch die Pflicht auf, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens 3 Jahre lang zu versehen. Wer ohne eine gesetzlich begründete Entschuldigung sich dieser Pflicht entzieht, kann für einen Zeitraum von 3—6 Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden (§ 65).

Das Stimm- und Wahlrecht ist indes nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt, es steht ausser ihnen noch zu

a) den sog. Forensen, d. h. Personen, die zwar in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, die aber darin seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, das wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung (d. h. eines landwirtschaftlich mit Zugvieh bearbeiteten Grundstücks) hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder andere gewerbliche An-

[1] Wie niedrig vielfach die Ansprüche sind, die im Osten an ein Wohnhaus gemacht werden, ergiebt sich daraus, dafs ein Landrat des Regierungsbezirks Breslau den Vorschlag machte, nur denjenigen das Gemeinderecht zuzugestehen, welche ein Wohnhaus besitzen, von welchem mindestens 1,80 M. an Gebäudesteuer jährlich entrichtet werde, d. h. das einen Mietswert von mindestens 45 M. besitze! (Begründung S. 65).

lage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt;

b) den juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, dem Staatsfiskus u. s. w, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen (§ 45).

Die Forensen können Stimm- und Wahlrecht entweder persönlich ausüben oder durch Gemeindemitglieder sich vertreten lassen, juristische Personen u. s. w. können das Stimm- und Wahlrecht durch ihre Organe (auch durch Pächter) oder durch Gemeindemitglieder ausüben lassen (§ 46).

2) Die Gemeindeversammlung. In den kleineren Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung nicht eingeführt ist (s. unten S. 222), ist die Gemeindeversammlung das Organ der Gemeinde, das über alle Gemeindeangelegenheiten zu beraten und Beschluß zu fassen hat, sofern sie nicht durch Gesetz ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind (§ 102). Nach dem Allg. Landrecht (II, 7, § 22) hatten, soweit nicht das provinzielle oder örtliche Partikularrecht etwas anderes bestimmte, in der Gemeindeversammlung alle Gemeindeglieder gleiches Stimmrecht. Aber durch örtliches Recht war vielfach eine Abstufung des Stimmrechts nach Besitzesklassen eingeführt und nach dem Gesetz v. 14. April 1856 sollte überall da eine Abänderung der Ortsverfassung durch eine neue Regelung der Stimmrechte herbeigeführt werden, wo „erhebliche Mißverhältnisse gegen die Teilnahme an den Gemeindelasten bestehen“ (§ 4). Hierbei sollten die Gemeindeglieder in Absehung ihrer Teilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen geteilt und den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Wert und Größe erheblich übersteigen, mehr als eine Stimme beigelegt werden (§ 5). Auf diesen Grundlagen hatten sich die mannigfachsten und verschiedenartigsten Ortsrechte gebildet. Die Staatsregierung ging in dem Entwurfe der Landgemeindeordnung davon aus, daß das Gesetz durch feste Rechtssätze das Stimmrecht zu normieren habe und nur innerhalb eines engbegrenzten Raums ein abweichendes Ortsrecht zuzulassen sei. Hieran hielt sie während der Verhandlungen gegenüber den von der konservativen Partei gestellten Anträgen fest, während sie dagegen in betreff jener Rechtssätze den Forderungen, welche den reichen Bauern unter allen Umständen die entscheidende Stimme in der Gemeindeversammlung zu sichern suchten, sehr weitgehende Zugeständnisse machte. Daß in der Landgemeinde den Grundbesitzern, auf denen die Gemeindelasten zum größten Teil ruhen, auch eine starke Vertretung ihrer Interessen gegeben wird, ist durchaus gerechtfertigt. Das Gesetz hat deshalb in § 48 Ziff. 1 (in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe) mit Recht die Vorschrift gegeben, daß mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung entfallen müssen. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Teil der Gesamtzahl der Stimmen der Gemeindeversammlung, so haben die

nicht angesessenen Gemeindeglieder aus ihrer Mitte eine jenem Verhältnis entsprechende Anzahl von Abgeordneten zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Ist hierdurch also dem Grundbesitze in der Gemeindeversammlung schon zwei Drittel Mehrheit gesichert, so sollte nach dem Entwurfe auch dem größeren Grundbesitze ein Vorrecht gewahrt werden, indem den Besitzern, welche von ihrem Grundbesitze einen Jahresbetrag von 75—225 M. an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, je 2, denjenigen, welche 225 M. und mehr entrichten, je 3 Stimmen beigelegt werden sollten. Eine Erhöhung (aber nicht Verminderung) dieser Sätze durch Ortsstatut war vorgesehen. Jedoch erschienen diese Bestimmungen dem Landtage zum Schutze der größeren Grundbesitzer gegen die Kossäten, Büdner und Häusler bei weitem nicht ausreichend. Schließlich wurde in das Gesetz ein so kompliziertes System der Stimmenhäufung aufgenommen, daß dadurch vielfach das den Häuslern und Nichtangesessenen gewährte Gemeinderecht zu einem fast wertlosen geworden ist. Hiernach haben schon diejenigen Besitzer, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigentume einen Jahresbetrag von 20 bis 50 M. an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, je 2 Stimmen, diejenigen, welche einen Betrag von 50 bis 100 M. entrichten, je 3 Stimmen, und diejenigen, welche einen höheren Betrag entrichten, je 4 Stimmen in der Gemeindeversammlung. Selbst hiermit schien aber der konservativen Majorität in dem Landtage ein genügender Schutz gegen die Minderbesitzenden nicht gegeben. Auch gegen den Willen einer Gemeinde kann auf Antrag des Kreisausschusses der Provinziallandtag die vorstehenden Sätze bis auf die Hälfte ermäßigen (allerdings auch erhöhen), sowie den Grundbesitzern statt 2, 3 und 4: 3, 4 und 5 Stimmen beilegen [1]). Es war nur eine nicht zu umgehende Folgerung aus diesen Beschlüssen, daß auch den größeren Gewerbetreibenden eine Mehrheit von 2, 3 oder 4 Stimmen beigelegt wurde, deren Zahl, sofern die Zahl der den Grundbesitzern zustehenden Stimmen durch den Provinziallandtag erhöht wird, ebenfalls auf 3, 4 oder 5 Stimmen erhöht werden muß. Das einzige Korrektiv gegen eine Beherrschung der Gemeinde durch eine oder einige wenige Personen besteht in der Vorschrift, daß kein Stimmberechtigter in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen darf. (§ 48 Ziff. 2 u. 3.)

Es ist zu fürchten, daß diese weit hinter dem Entwurfe zurückbleibenden Bestimmungen des Gesetzes nicht dazu beitragen werden, in den Landgemeinden Frieden und Zufriedenheit herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Wenn es in der That wahr wäre, wie ein Führer der konservativen Partei behauptete, daß die feste Stellung der Bauern

1) Gegen den Widerspruch des Ministers war von dem Abgeordnetenhause beschlossen worden, dafs durch Ortsstatut die angegebenen Sätze bis auf ein Drittel ermäfsigt sowie erhöht werden können. Das Herrenhaus dagegen erachtete es für notwendig, dafs eine Ermäfsigung der Sätze bis auf die Hälfte erfolgen könne, so dafs also Grundbesitzern, die nur 10—25 M. an Grund- und Gebäudesteuer zahlen, je 2 oder 3, Grundbesitzern, die 25—50 M. entrichten, je 3 oder 4, und solchen, die 50 M. und mehr entrichten, gar 4 oder 5 Stimmen beigelegt werden können.

in der Gemeindeversammlung schon dadurch erschüttert würde, daß den Nichtangesessenen Zutritt gewährt werde, und daß es den Bauern nicht behage, mit Tagelöhnern und Knechten zusammen in der Gemeindeversammlung zu sitzen [1]), dann müßten die Bauern sich eben daran gewöhnen, ihre Stellung in der Gemeindeversammlung statt auf ein Privileg auf ihre Leistungen und ihre Thätigkeit für die Gemeinde zu gründen, sie müßten sich daran gewöhnen, in den Tagelöhnern und Knechten, welche die Gemeindelasten mitzutragen haben, auch berechtigte Gemeindeglieder anzuerkennen. Aber die ganze Behauptung steht auch im Widerspruch mit dem bisher bestehenden Rechtszustande. Nach dem Landrechte sind alle Häusler, die doch vielfach nichts anderes sind als Tagelöhner und Knechte, nicht bloß Glieder der Gemeindeversammlung, sondern mit dem reichsten Bauer gleichberechtigte Glieder, und in der Provinz Sachsen sind vielfach alle selbständigen Gemeindeangehörigen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. In der Provinz Hannover, die durch ihren starken, leistungskräftigen und selbstbewußten Bauernstand ausgezeichnet ist, sind alle volljährigen Männer stimmberechtigt, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und einen eigenen Hausstand führen, wenn auch behufs Bestimmung des Stimmverhältnisses eine Einteilung in Klassen stattfindet (Hann. Landgemeindeordnung v. 18. April 1859 §§ 8, 17). Im Königreich Sachsen sind alle selbständigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, Mitglieder der Gemeinde. In der Gemeindeversammlung sind alle angesessenen Gemeindemitglieder stimmberechtigt mit gleichem Stimmrechte, während die nicht angesessenen eine statutarisch zu bestimmende Anzahl von Abgeordneten, die aber ein Drittel der angesessenen Mitglieder nicht übersteigen dürfen, zu wählen haben (Rev. Landgemeindeordnung v. 24. April 1873 §§ 8, 31). Und in dem rechtsrheinischen Bayern, dessen Bauernstand den Vergleich mit keinem anderen im Deutschen Reiche zu scheuen hat, haben in der Gemeindeversammlung alle Gemeindemitglieder ein gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied, ob sie angesessen sind oder nicht [2]). Gerade in denjenigen Landesteilen Deutschlands, in welchen ein kräftiger und gesunder Bauernstand sich erhalten hat, hat er dies gethan, ohne jener künstlichen Stützen zu bedürfen, die in Preußen für notwendig erachtet wurden. Jene Verteilung von mehrfachen Stimmen an mittlere und kleinere Grundbesitzer in den von dem Landtage beschlossenen Maße wird nur dazu beitragen, die Gegensätze der verschiedenen Besitzesklassen in den Gemeinden zu verschärfen

1) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. April 1891. (Stenograph. Berichte S. 1687.)

2) In dem rechtsrheinischen Bayern wird das Gemeindebürgerrecht nicht ipso iure unter den gesetzlichen Voraussetzungen erworben, sondern verliehen. Aber einen Rechtsanspruch auf Verleihung haben alle selbständigen und volljährigen Staatsangehörigen, die in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen oder dort seit zwei Jahren wohnen und während dieser Zeit zu den direkten Staatssteuern herangezogen worden sind. Unter besonderen Voraussetzungen besteht auch eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 Art. 10 ff., Art. 146 ff., Art. 171.

und damit den sozialdemokratischen Bestrebungen, die man durch solche kleinen Mittel abzuwehren hoffte, erst recht Thür und Thor öffnen. Nach den Bestimmungen, die der Entwurf enthielt, fiel wenigstens im großen und ganzen die Abstufung des Stimmrechts zusammen mit der Abstufung in kleinen, mittleren und Großgrundbesitz und damit auch mit den wesentlichsten Unterschieden in der Leistungsfähigkeit für die Gemeinde. Nach den in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen werden in ganz mechanischer Weise in jede Gemeinde die kleinen Haus- und Grundbesitzer in privilegierte und nicht privilegierte Klassen geteilt. Wie alle Privilegien, die nicht in größeren Pflichten ihr Gegengewicht haben, werden auch diese nur die Wirkung hervorbringen, daß Unfriede und Zwietracht gerade da entsteht, wo Einheit und Gemeinsinn vor allem notwendig wären.

Die Gemeindeversammlung wird von dem Gemeindevorsteher zusammenberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist (§§ 104, 106). Der Gemeindevorsteher führt in ihr den Vorsitz (§ 88). Daß die Sitzungen in der Regel öffentlich sind, nahm der Entwurf als selbstverständlich an. Indes auch dies erschien dem Landtage allzu bedenklich. Zwar scheiterten die Anträge, welche die Oeffentlichkeit überhaupt ausschließen wollten, an dem Widerstande der Regierung, aber es gelang dem Herrenhause, die Oeffentlichkeit wenigstens zu beschränken. Nach § 109 des Gesetzes können den Sitzungen als Zuhörer nur großjährige Gemeindeangehörige oder Forensen beiwohnen, welche zu den Gemeindeabgaben herangezogen sind. Die Beschränkung ist zwar kleinlich, aber im ganzen wohl unschädlich, da der Wert der Oeffentlichkeit nicht darin besteht, daß eine größere oder geringere Zahl von Zuhörern den Verhandlungen beiwohnt, sondern darin, daß eine Berichterstattung über die Verhandlungen möglich ist.

3) Gemeindevertretung. Während das Allgemeine Landrecht eine gewählte Gemeindevertretung überhaupt nicht kennt, konnte nach dem Gesetz vom 14. April 1856 § 8 auf Antrag der Gemeinde eine solche eingeführt werden. Indes war die Zahl der Gemeinden, die sich dazu entschlossen hatten, doch eine verhältnismäßig geringe. Unter den 24453 Landgemeinden befanden sich nur 1805, also 7,4 Proz., welche die Gemeindeversammlung aufgegeben und zur gewählten Gemeindevertretung übergegangen waren. So gibt es zahlreiche Gemeinden in allen Provinzen, welche mehrere Hunderte, ja einzelne Gemeinden, welche mehrere Tausende stimmberechtigter Gemeindeglieder zählen, die in der Gemeindeversammlung über die Gemeindeangelegenheiten zu beraten und zu beschließen haben [1]). So viele Vorzüge auch eine Gemeindeversammlung in mancher Hinsicht vor einer gewählten Vertretung hat — schon daß keine Wahlen stattzu-

1) Nach den von der Regierung gegebenen Nachweisen giebt es Gemeinden ohne Gemeindevertretung mit 7043, 4843, 4361, 2540 u. s. w. stimmberechtigten Gemeindegliedern. S. Anlage F zu dem Entwurfe.

finden haben, ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug — so ist doch Gefahr vorhanden, daß diese Vorzüge durch die Nachteile überwogen werden, sofern die Zahl der Stimmberechtigten eine allzugroße ist. Die Landgemeindeordnung hat deshalb bestimmt, daß in den Gemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, eine Gemeindevertretung an Stelle der Gemeindeversammlung zu treten hat. Doch kann eine Landgemeinde auch bei geringerer Anzahl von Stimmen durch Ortsstatut die Einführung einer Gemeindevertretung beschließen und „sie ist hierzu verpflichtet, falls der Kreisausschuß auf Antrag Beteiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt“ (§ 49 Abs. 1 u. 2)[1]. Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, den zwei Schöffen (deren Zahl durch Ortsstatut bis auf 6 erhöht werden kann, s. unten S. 225), sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten betragen muß. Doch kann ihre Zahl durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§ 49 Abs. 3). Die Wahl der Gemeindeverordneten erfolgt nach dem Dreiklassensystem, wie von dem Entwurf vorgeschlagen und in dem Landtage ohne jeden Einwand und Gegenvorschlag angenommen worden ist. So häufig auch dieses System angefeindet und angegriffen worden ist, so bietet sich doch für dasselbe überall da, wo das allgemeine gleiche Wahlrecht einzuführen nicht rätlich erscheint, ein besserer Ersatz kaum dar. Die Nachteile und Vorteile dieses Systems sollen hier nicht noch einmal gegeneinander abgewogen werden. Jedenfalls gewährt es den vermögenderen Gemeindegliedern, die den überwiegenden Teil der Gemeindelasten zu tragen haben, auch einen größeren Einfluß bei den Gemeindewahlen, ohne ihnen ein ausschließliches Uebergewicht zu verleihen. Vielmehr sichert es den mittleren und gering begüterten Klassen einen ihren Leistungen entsprechenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Nach § 50 werden die sämtlichen Stimmberechtigten einer Gemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Kommunal- und Staatssteuern in drei Klassen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme der Steuern fällt. Da jedoch hierbei nur die Leistungsfähigkeit, welche die Stimmberechtigten für die Gemeinden haben, in Betracht kommt, so werden die Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, nicht mitgerechnet. Innerhalb jeder Klasse hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Das System der Stimmenhäufung, das für die Gemeindeversammlung in so

1) Die Fassung des Abs. 2, der auf Grund eines Antrages der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz Aufnahme gefunden hat, ist wenig glücklich. Zunächst ist unklar, wer unter den „Beteiligten“ zu verstehen ist. Im Sinne des Antrages wohl nur die Stimmberechtigten (s. Kommissionsbericht S. 53). Sodann hat der Kreisausschufs doch auch, wenn ein Antrag gestellt ist, die Einführung nur zu beschliefsen „im öffentlichen Interesse“, nicht, wie der Wortlaut ergeben würde, auch aus anderen Gründen. Endlich und hauptsächlich aber fehlt es an jedem Zwangsmittel, um die Gemeinde zu nötigen, die ihr durch Beschlufs des Kreisausschusses auferlegte Verpflichtung, eine Gemeindevertretung durch Ortsstatut einzuführen, zu erfüllen.

ausgedehntem Umfange eingeführt worden ist, hat in dem Dreiklassensysteme keinen Platz. Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein (§ 50). Aber mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen angesessen sein und zwar hat jede Klasse mindestens zwei Drittel der von ihr zu wählenden Gemeindeverordneten aus den Angesessenen zu nehmen (§ 52).

Die Stimmgebung bei der Wahl hat öffentlich und mündlich zu Protokoll stattzufinden (§ 61 Abs. 1). Die Frage, ob die in dem Entwurfe beantragte öffentliche Wahl durch eine geheime Wahl zu ersetzen sei, hat in dem Abgeordnetenhause zu langen und sehr lebhaften Verhandlungen Anlaß gegeben. Von den Verteidigern wie den Gegnern der öffentlichen Wahlen sind alle jene längst bekannten Gründe und Scheingründe in das Gefecht geführt worden, die bei derartigen Debatten nie fehlen. Rein sachlich und die Gründe für und wider in Ruhe abwägend waren die Erörterungen des Ministers Herrfurth. Er erklärte, daß die Frage nicht sowohl eine prinzipielle als eine technische sei. Die geheime Wahl sei rascher, bequemer, mit geringerem Zeitaufwande für die Wähler verbunden und es sei deshalb wohl erwägenswert, ob man nicht die Einführung der geheimen Wahl namentlich für die Städte in Aussicht nehmen solle. Dagegen könne er darin eine Garantie gegen die Beeinflussung der Wahlen nicht erblicken. Er wolle nicht soweit gehen, zu sagen, der Unterschied zwischen dem geheimen und öffentlichen Wahlrechte sei der, daß beide der Beeinflussung von außen Raum lassen, das eine mehr der legitimen Beeinflussung, das andere mehr der illegitimen. Aber es sei doch richtig, daß beim öffentlichen Wahlrechte nicht bloß etwa Feigheit und Furcht den Ausschlag geben, sondern daß dabei auch Pietät und Rücksichtnahme auf berechtigte Autorität mitwirken könne, während auf der anderen Seite beim geheimen Wahlrechte dem Neide, der Mißgunst und der agitatorischen Hetzerei ein weiterer Spielraum gewährt werde. Für die Regierung sei entscheidend gewesen, daß in den preußischen Gemeindegesetzen zur Zeit die öffentliche Stimmgebung bestehe und daß die technischen Gründe, die für die geheime Stimmgebung sprechen, bei den Landgemeinden des Ostens am wenigsten zutreffen[1]). So richtig diese Ausführungen sind, so berücksichtigen sie doch nicht genügend, daß gerade in den Landgemeinden ein nicht geringer Teil der Stimmberechtigten sich in unmittelbarer privatrechtlicher Abhängigkeit von anderen Stimmberechtigten befindet und daß bei der Kleinheit der Gemeinden die Freiheit der Wahl vielfach zu einem blosen Schein wird, wenn die Stimmgebung eine öffentliche ist. Nicht Rücksichtnahme auf berechtigte Autorität bestimmt dann den Wähler, sondern das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis, in welchem er sich befindet. Es klingt sehr schön, wenn gesagt wird, die öffentliche Stimmabgabe ist die einzige, die eines freien und unabhängigen Mannes

1) Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. April 1891. (Stenograph. Berichte S. 1793 f.)

würdig ist. Aber die daraus gezogene Folgerung wäre doch nur richtig, wenn das Wahlrecht nur den wirtschaftlich unabhängigen Personen, d. h. im großen Ganzen nur den Wohlhabenden zuerteilt wäre. Gerade weil das Wahlrecht nicht bloß ein Recht, sondern eine öffentliche Pflicht ist, muß das Verfahren auch so gestaltet werden, daß jedem Wähler die Ausübung dieser Pflicht nach seiner wahren Ueberzeugung ermöglicht wird, ohne seine wirtschaftliche Existenz auf das Spiel zu setzen. Daß bei geheimer Stimmgebung Mißbräuche stattfinden können und stattfinden, wer wollte dies leugnen? Aber es sind solche, die auch bei der öffentlichen Wahl vorkommen, wenn auch vielleicht in geringerem Maße, während die öffentliche Stimmgebung vielfach die privatrechtliche Abhängigkeit auch zu einer politischen gestaltet [1]).

Die Gemeindeverordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus, und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt (§ 54).

Die oben (S. 222) besprochenen Bestimmungen in betreff der Gemeindeversammlung gelten auch in sinngemäßer Anwendung für die Gemeindevertretung. Durch königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es ist aber dann binnen 6 Wochen nach der Auflösung eine Neuwahl anzuordnen (§ 142).

4. Der Gemeindevorstand. Den einfachen Verhältnissen der meisten Landgemeinden entspricht es und ist deshalb auch überall Rechtens, daß die Verwaltung der Gemeinde geführt und geleitet wird von einem von der Gemeinde gewählten Gemeindevorsteher (Schulze, Dorfrichter), dem einige Gehilfen in den Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) beigeordnet sind. Sie haben ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten. Schon die Kreisordnung von 1872 hatte das Recht der ehemaligen Gutsherren, den Gemeindevorsteher zu ernennen, beseitigt und der Gemeinde das Wahlrecht gegeben. Die Landgemeindeordnung konnte im Wesentlichen die Bestimmungen über Bestellung des Gemeindevorstehers und der Schöffen der Kreisordnung entnehmen. Die Wahl, die von der Gemeindeversammlung, bez. der Gemeindevertretung vorzunehmen ist, erfolgt auf 6 Jahre. Doch kann der Gemeindevorsteher nach 3-jähriger Amtsdauer auf weitere 9 Jahre gewählt werden (§ 75). Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landrats, die derselbe jedoch nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagen darf (§ 84).

---

1) Die Gemeindegesetze der deutschen Mittelstaaten haben sämtlichn die geheime Stimmengebung bei Gemeindewahlen eingeführt. Bayern, Gemeindeordnung für die rechtsrheinischen Landesteile Art. 182, für die Pfalz Art. 110; Württemberg, Ges. v. 6. Juli 1849 Art. 9, 10; Sachsen, Städteordnung vom 24. April 1873 § 54, Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 § 45; Baden, Gemeindeordnung vom 1. Juni 1870 § 36, Stateordnung vom 24. Juni 1874 § 36; Hessen, Städteordnung v. 13. Juni 1874 Art. 23, Landgemeindeordnung v. 15. Juni 1874 Art. 23. — Auch in Preufsen ist dies der Fall in Hannover, Städteordnung vom 24. Juni 1858 § 92 (die Landgemeindeordnung enthält keine Bestimmung), und in Frankfurt a. M., Stadtordnung vom 25. März 1867 § 34.

Der Gemeindevorsteher führt, wie schon erwähnt, den Vorsitz in der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung und hat, wie die Schöffen, von Amts wegen auch in letzterer volles Stimmrecht (§ 88). Er hat deren Beschlüsse auszuführen und danach die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Jedoch sind ihm gegenüber der Gemeindeversammlung (oder Gemeindevertretung) bedeutsame Rechte zugewiesen. Hat letztere einen Beschluß gefaßt, der nach seiner Ansicht ihre Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so hat er den Beschluß zu beanstanden. d. h. unter Angabe der Gründe zu erklären, daß er die Ausführung des Beschlusses aussetze. Hiergegen kann jedoch die Versammlung die Verwaltungsklage erheben. Auch kann die Aufsichtsbehörde den Gemeindevorsteher anweisen, aus einem der angegebenen Gründe einen Beschluß zu beanstanden (§ 140). Ist dagegen der Gemeindevorsteher der Ansicht, daß ein Beschluß zwar nicht rechtswidrig ist, aber das Gemeinwohl oder das Interesse der Gemeinde verletze, so hat er eine nochmalige Beratung der Versammlung herbeizuführen. Beharrt sie auch dann bei ihrem Beschluß, so hat er die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen (§ 88). Durch diese letztere Bestimmung ist in einer wesentlichen und nicht unbedenklichen Weise die Selbständigkeit der Gemeinde beschränkt worden. Nach dem bisher geltenden Rechte konnte der Gemeindevorsteher einen Beschluß der Gemeindeversammlung nur wegen Rechtswidrigkeit beanstanden. Machte er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so war er verpflichtet, den Beschluß auszuführen; mit andern Worten: war er in der Gemeindeversammlung übereinstimmt worden, so mußte er sich der Mehrheit fügen, auch wenn er den Beschluß für unzweckmäßig erachtete. In Preußen hatte zuerst die Rheinische Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845, § 88, ein Gesetz, das die Gemeinde ganz unter die Bevormundung der Büreaukratie stellte, dem Gemeindevorsteher die Befugnis gegeben, die Entscheidung der Regierung anzurufen, sofern er die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß dem Gemeinwohl wesentlich nachteilig werden würde. Die Landgemeindeordnung für Westfalen, die in der Höhezeit der Reaktion, im Jahre 1856 erlassen worden ist, hat die Befugnis des Gemeindevorstehers noch weiter ausgedehnt und ihm gestattet, die Einmischung der Regierung herbeizurufen, sobald er der Ansicht ist, daß ein Beschluß das Staatswohl oder die Gemeindeinteressen verletze. Aus diesem Gesetz ist die Bestimmung sodann in die Verordnung v. 22. Sept. 1867 betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in Schleswig-Holstein § 15 übergegangen. Dagegen ist sowohl in der Provinz Hannover als auch in dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau (ebenso in Baden und Hessen) der Gemeindevorstand nicht berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung (oder Vertretung) deshalb zu beanstanden, weil er denselben für unzweckmäßig hält. In Bayern und Württemberg bedarf zwar jeder Beschluß der Gemeindevertretung der Zustimmung des Gemeindevorstands. Können aber beide Kollegien sich nicht vereinigen, so bleibt die Sache auf sich beruhen. In Bayern entscheidet

jedoch bei Meinungsverschiedenheiten über den Voranschlag des Gemeindehaushaltes und über die Genehmigung der Rechnungen der Beschluß der Gemeindevertretung. Nur nach der Sächsischen Landgemeindeordnung hat der Gemeindevorsteher einem Beschluß der Gemeindeversammlung die Ausführung zu versagen, wenn er ihn „für offenbar nachteilig für das Gemeinwesen hält“. In diesem Fall hat dann der Amtshauptmann zu entscheiden[1]). Da von keiner Seite behauptet worden ist, daß der bisher in den östlichen Provinzen geltende Rechtsatz zu Mißständen geführt hätte, so ist es lebhaft zu bedauern, daß die neue Landgemeindeordnung in diesem wichtigen Punkt die Selbständigkeit der Gemeinde beschränkt hat. Die Regierung hat in der Begründung des Entwurfs diese von ihr vorgeschlagene Aenderung des Rechtszustandes überhaupt nicht erwähnt. In der Kommission des Abgeordnetenhauses ward zwar der Antrag gestellt, die Bestimmung des Entwurfs zu streichen, jedoch abgelehnt, ohne daß der Versuch gemacht worden wäre, die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Neuerung zu erweisen. In dem Abgeordneten- wie in dem Herrenhause ist die Bestimmung in der Fassung, die sie in der Kommission des Abgeordnetenhauses erhalten hatte, ohne jede Verhandlung angenommen worden[2]). Allerdings kann die Aufsichtsbehörde den Gemeindevorsteher nur anweisen, einen Beschluß der Gemeindeversammlung aus den angegebenen Gründen zu beanstanden (§ 140), aber die Möglichkeit ist jetzt doch gegeben, die Einmischung des Kreisausschusses in alle Gemeindeangelegenheiten herbeizuführen, und die Stellung des Gemeindevorstehers ist dadurch wesentlich verändert worden. Auch sind die Landgemeinden erheblich ungünstiger gestellt worden als die Städte durch die analogen Bestimmungen der Städteordnungen und des Zuständigkeitsgesetzes. In den Städten (mit Ausnahme der Rheinprovinz) ist das Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung insofern ein ganz anderes, als die Mitglieder des ersteren nicht Mitglieder der letzteren sind, sich vielmehr beide Kollegien selbständig gegenüberstehen. Sodann aber hat der Bezirksausschuß, an welchen Meinungsverschiedenheiten auf Antrag eines der beiden Kollegien zu bringen sind, eine Entscheidung nur zu geben, wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann (Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883, § 17, Nr. 1). In den meisten Fällen wird also dadurch die Möglichkeit, daß der Bezirksausschuß sich in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden einmischt, ausgeschlossen. Aber ein in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestellter Antrag, wenigstens diese Beschränkung in das Gesetz aufzunehmen, fand keine Annahme.

Die einfache Organisation des Gemeindevorstandes, wie sie soeben geschildert wurde, ist den Verhältnissen der kleineren ländlichen Ge-

---

1) Vgl. mein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes S. 175 u. f.

2) Nach dem Entwurf § 87 hatte der Gemeindevorsteher, ohne eine nochmalige Beschlußfassung der Gemeindeversammlung herbeiführen zu müssen, sofort durch den Landrat die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

meinden angemessen, in welchen ein den Gemeindegliedern entnommener Schulze mit Hilfe einiger Schöffen imstande ist, die Gemeinde zu verwalten. Aber für die großen volkreichen Gemeinden, die sich in der unmittelbaren Nähe Berlins und anderer Großstädte, sowie in den dichtbevölkerten Industriegegenden Schlesiens u. s. w. gebildet haben, scheint sie nicht auszureichen. Durch das Abgeordnetenhaus wurden deshalb — im wesentlichen nach den Anträgen seiner Kommission — Vorschriften dem Gesetze eingefügt, welche den Bedürfnissen derartiger Gemeinden entgegenzukommen bestimmt sind. Zwar kann jeder Landgemeinde auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtags durch königliche Verordnung die Annahme der Städteordnung gestattet werden (§ 1), aber auch da, wo die Gemeinde noch nicht zu einer Stadt ausgewachsen ist, sind von dem Gesetz Uebergangsformen zugelassen. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, bei dessen Wahl sie nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist, der aber auf 12 Jahre zu wählen ist (§ 75, Abs. 2). Ferner kann in größeren Gemeinden durch Ortsstatut (d. h. unter Genehmigung des Kreisausschusses) beschlossen werden, daß der Gemeindevorsteher mit den Schöffen ein Kollegium, den Gemeindevorstand, bilde (§ 74, Abs. 6). Jedoch gehen auch dann keineswegs alle Funktionen des Gemeindevorstehers auf das Kollegium über. Vielmehr können ihm durch das Ortsstatut nur einzelne im Gesetz angeführte Befugnisse des Gemeindevorstehers übertragen werden, so insbesondere Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, Führung des Gemeinderechnungsbuches, Anweisung der Einnahmen und Ausgaben, Verteilung der Gemeindeabgaben und Dienste auf die Verpflichteten, Beschlußfassung über die Benutzung des Gemeindevermögens, über Beschwerden betreff. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an der Benutzung des Gemeindevermögens u. s. w. (§ 89).

VI.

Gemeindefinanzen.

I. Gemeindegliedervermögen. Aus der geschichtlichen Entwickelung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen erklärt es sich, daß das Vermögen, das sich in dem Eigentum der Gemeinde befindet, meist nur ein geringfügiges ist. Zwar gehörte, als das Dorf noch nicht aus dem gutsherrschaftlichen Verbande gelöst war, fast überall zu dem Dorfe eine gemeine Mark aus Weide, Wiesen, vor allem aus Wald bestehend. Schon die Feldwirtschaft der damaligen Zeit verlangte Gemeindegründe, an welchen die angesessenen Wirte Nutzungsrechte hatten. Dorthin wurde das Vieh zur Weide getrieben,

der Wald diente zur Mast, aus ihm konnten die Bauern das zur Wirtschaft erforderliche Bau- und Brennholz sich holen, und auch den ärmsten und nicht angesessenen Leuten stand meist ein Anspruch auf Raff- und Leseholz zu oder wurde ihnen doch wenigstens gunstweise eingeräumt. Freilich waren die Rechtsverhältnisse meist unklar, ruhten nur auf altem Herkommen und waren demgemäß unbestimmt und unsicher. Das Obereigentum stand fast überall dem Grundherrn zu, der Eigentümer des ganzen Gutsbezirks war. Bei der macht- und fast schutzlosen Stellung, welche die Bauern gegenüber dem Grundherrn hatten, fiel es diesem nicht schwer, die gemeine Mark, soweit es sein Interesse erforderte, zu beschränken, Teile derselben zu dem Hofesland einzuziehen und das Recht der Gemeinde auf die gemeine Mark vielfach zu Nutzungsrechten der einzelnen Bauern an dem im vollen Eigentum des Grundherrn stehenden Grund und Boden umzuwandeln. Als nun im Laufe unseres Jahrhunderts die Landgemeinde aus dem Gutsbezirk ausschied, verblieb überall die gemeine Mark, soweit nicht das Eigentumsrecht der Gemeinde oder der Bauern daran nachgewiesen werden konnte, bei dem Gutsbezirk, und infolge der Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilungen wurden die Nutzungsrechte, die daran bestanden, abgelöst, soweit sie nicht schon bei der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aufgehoben worden waren. Soweit aber auch die gemeine Mark nicht von den Gutsbesitzern aufgesogen worden ist, ist sie nicht selten in das freie Miteigentum einzelner Klassen von bäuerlichen Grundbesitzern übergegangen und aus dem Gemeindevermögen ausgeschieden (Interessentengemeinschaften). Da, wo die Gemeinde aber Eigentümerin der gemeinen Mark geblieben ist, bildet dieselbe das sog. Gemeindegliedervermögen, „dessen Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen" (§ 68). Nach dem Allg. Landrecht (II, 7, § 18, 31) blieben in Ansehung der Nutzung des Gemeindegliedervermögens die hergebrachten Gewohnheiten oder Verträge in Geltung, soweit dadurch „zwischen den angesessenen Wirten und den übrigen Dorfeinwohnern oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse festgesetzt sind". Soweit aber ein derartiges Ortsrecht nicht bestand, waren alle Glieder der Dorfgemeinde nach eben dem Maßstab, nach welchem sie die gemeinen Lasten zu tragen schuldig sind, berechtigt an der gemeinschaftlichen Nutzung der Gemeindegründe teilzunehmen (II, 7, § 28, 29). Aber auch die Dorfeinwohner, die nicht Gemeindeglieder waren, hatten das Recht, auf die Gemeindeweide so viel Vieh zu treiben, als zur gehörigen Bestellung ihrer Wirtschaft von ihnen gehalten werden muß (§ 30). Diese Bestimmungen wurden indes zu Ungunsten der ärmeren Klassen der Gemeindeangehörigen wesentlich verändert durch die Deklaration einiger Vorschriften des Allg. Landrechts und der Gemeinheitsteilungsordnung (v. 7. Juni 1821), betreffend das nutzbare Gemeindevermögen vom 26. Juli 1847, § 5. Danach haben die Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung, § 41, 42, auch auf die zum Gemeindegliedervermögen gehörigen Hütungs-

nutzungen Anwendung zu finden. Soweit das Ortsrecht nichts anderes bestimmte, wurden hiermit den nicht angesessenen Gemeindeangehörigen die Hütungsrechte überhaupt entzogen (§ 41 c). Den nur mit einem Hause, nicht aber mit Acker angesessenen Wirten wurde das Nutzungsrecht beschränkt. Sie durften die Gemeindeweide nur mit so viel Vieh behüten, als erforderlich ist, um die notwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ward zu anderthalb Kuhweiden angeschlagen (§ 42). Die Landgemeindeordnung (§ 70) ist zu den richtigen und gerechten Grundsätzen des Allg. Landrechts zurückgekehrt und hat dieselben verallgemeinert. Soweit nicht Verleihungsurkunden, vertragsmäßige Festsetzungen und hergebrachte Gewohnheit etwas anderes bestimmen, sind alle Gemeindeangehörigen, nicht bloß die Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigt, und zwar hat die Verteilung nach dem Verhältnis zu erfolgen, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen. Die Gemeinden sind aber befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu dem Werte in angemessenem Verhältnis stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen. Doch ruht die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, solange auf diese Teilnahme verzichtet wird. Die Ausübung des Gemeinderechts ist von der Entrichtung des Einkaufsgeldes unabhängig (§ 72).

Das Gemeindegliedervermögen kann weder durch Gemeindebeschluß noch durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder oder Gemeindeangehörigen umgewandelt werden (§ 68 und Deklaration v. 26. Juli 1847, § 1), wohl aber kann es mit Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engern Sinne, d. h. in Vermögen, dessen Erträge für Zwecke des Gemeindehaushaltes bestimmt sind, umgewandelt werden. Doch können Nutzungsrechte, welche nicht den sämtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern als solchen zustehen, den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden (§ 69 Abs. 3). Dagegen kann Gemeindevermögen im engern Sinne in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben, noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird (§ 69 Abs. 1). Der Beschluß bedarf aber, wie alle Gemeindebeschlüsse über Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen, der Genehmigung des Kreisausschusses (§ 114).

II. Das Gemeindevermögen im engern Sinne umfaßt sowohl diejenigen Sachen, welche unmittelbar den öffentlichen Zwecken der Gemeinde zu dienen bestimmt sind (die im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Wege und Plätze, die Gemeindehäuser, Krankenhäuser u. s. w.), als diejenigen Vermögensobjecte, deren Ertrag bestimmt ist, die Kosten der Gemeindeverwaltung zu decken (werbendes Vermögen).

Die Verwaltung des Gemeindevermögens erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder -Vertretung. Nur zu Veränderungen von Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichstehen, wie zu einseitigen Verpflichtungen und Schenkungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, ist Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich (§ 113, 114). Zu Verpachtung und Verpfändung, sowie zum Erwerb von Grundstücken durch lästigen Vertrag bedürfen die Gemeinden nicht mehr wie nach bisherigem Recht der Genehmigung. Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken aber müssen im Wege des öffentlichen Meistgebotes geschehen. Doch können Ausnahmen durch den Kreisausschuß gestattet werden (§ 115, 116)[1]. Zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen dagegen bedürfen die Landgemeinden nach Maßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 23. Febr. 1870 wie alle Korporationen der königlichen Genehmigung.

Auch was die Aufnahme von Darlehen betrifft, sind die Gemeinden freier gestellt worden, als bisher. Während das Allg. Landrecht (II, 7, § 35) „zu allen Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen“, Genehmigung erfordert, bedarf es einer solchen jetzt nur noch zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird (§ 114).

Die Landgemeinden haben hiermit im wesentlichen in bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens dieselbe Selbständigkeit erhalten, welche den Städten nach der Städteordnung zukommt.

III. Die Gemeindeabgaben. Eine der wichtigsten Aufgaben der Landgemeindeordnung bestand in der Aufstellung fester und einheitlicher Rechtsnormen über Auflage und Verteilung der Gemeindeabgaben. Auch auf diesem Gebiete hatten sich vielfach Rechtszustände ausgebildet, deren Reform schon seit vielen Jahrzehnten ein dringendes Bedürfnis war, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit herzustellen. In der Landgemeinde des vorigen Jahrhunderts kam den Gemeindeabgaben nur eine geringfügige Bedeutung zu. Die meist rein wirtschaftlichen Aufgaben, die der Gemeinde oblagen, wie die Ausbesserung der Wege und Brücken, die Räumung der Dorf- und Feldgräben, Einhegung der Koppeln und Viehtriften u. s. w. (vergl. Allg. Landrecht II, 7, § 37) wurden von den Gemeindegliedern im Gemeindedienste selbst verrichtet. Soweit aber bare Geldausgaben zu machen waren, sollten dieselben nach dem Allg. Landrecht II, 7, § 43 in der Regel nach Verhältnis der landesherrlichen Steuern, d. h. der in den einzelnen Landesteilen verschieden gestalteten Kontribution aufgebracht werden. Unangesessene Gemeindeeinwohner waren zu solchen Gemein-

1) Verkauf aus freier Hand oder Tausch von Grundstücken können auch ohne Genehmigung des Kreisausschusses stattfinden, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstückes 6 M. nicht übersteigt (§ 115 Abs. 4).

lasten, wovon bloß die angesessenen Wirte den Vorteil ziehen, beizutragen nicht schuldig (II, 7, § 44). Nach dem Gesetz v. 30. Mai 1820 über Einrichtung des Abgabenwesens § 13 war der Gemeinde die Einführung anderer direkter Steuern nur insoweit gestattet, als dieselben den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich sind. Das Gesetz v. 14. April 1856 hat hieran nichts geändert, sondern nur bestimmt: wenn in Ansehung des Maßstabes der Verteilung der Gemeindeabgaben die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere die hergebrachte Gewohnheit dabei keinen sicheren Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so ist durch Ortsstatut eine Ergänzung oder Abänderung herbeizuführen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Aenderung auch vorschreiben, wenn ein Ortsstatut nicht zustande kommt. Eine solche neue Verteilung der Gemeindelasten soll mit Berücksichtigung der Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse erfolgen und die den einzelnen Gemeindegliedern oder Klassen derselben aufzuerlegenden Anteile an den Lasten in ein angemessenes Verhältnis zu den Rechten und Vorteilen setzen, welche sie in dem Gemeindeverbande genießen (§ 11, 12).

Mehrfach von der Staatsregierung unternommene Versuche, ein für die ganze Monarchie geltendes allgemeines Gesetz über die Aufbringung der Gemeindeabgaben zustande zu bringen, scheiterten. Die in den Jahren 1877, 1878 und 1879 dem Landtag vorgelegten Gesetzentwürfe fanden nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Doch wurde, um den Landgemeinden wenigstens die Möglichkeit zu geben, den Fiskus, die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften und Forensen zu einer Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen, das sog. Kommunal-Notsteuergesetz vom 27. Juli 1885 erlassen. Im Laufe des Jahrhunderts hatten sich aber die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinden vollständig geändert. Die Naturaldienste sind in ihrer Bedeutung zurückgetreten, die Staatsgesetzgebung und das Leben der Gegenwart stellen auch an die Landgemeinden hohe Anforderungen, die nur durch Aufwendung sehr beträchtlicher Geldmittel befriedigt werden können. Im Jahre 1889/89 hatten die Landgemeinden der 7 Provinzen 20 900 906 M. an Gemeindeabgaben aufzubringen. Dazu kamen noch 17 950 534 M. an Provinzial-, Kreis- und Schulabgaben, die ebenso wie der ungefähre Geldwert der Naturaldienste im Betrage von 4 210 627 M. den Gemeindeabgaben hinzugerechnet werden müssen. Die Gesamtbelastung der Gemeinden für die engeren und weiteren Kommunalverbände und für die Schule belief sich demnach auf 43 062 067 M. oder, da der Gesamtbetrag der in ihnen aufzubringenden direkten Staatssteuern 1888/89 30 493 314 M. betrug [1]), auf 141 Proz. der direkten Staatssteuern. Aber gerade in den Provinzen, in welchen die Landgemeinden am wenigsten leistungsfähig sind, wird dieser Durchschnittssatz erheblich überschritten. In Ostpreußen betrugen die angeführten

1) Siehe die dem Entwurf in Anlage E beigegebenen Nachweise der Haushaltsverhältnisse der Landgemeinden.

Kommunalabgaben 222 Proz., in Westpreußen 212 Proz. und in Posen 173 Proz. der direkten Staatssteuern, während für die reiche Provinz Sachsen der Durchschnittssatz sich nur auf 87 Proz. berechnete. Allerdings hat die große Mehrzahl der Gemeinden durch das Anwachsen ihrer Ausgaben sich genötigt gesehen, das Abgabenwesen durch Ortsstatut zu normieren und die Abgaben durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und durch besondere, dem System der letzteren sich anschließende direkte Personalsteuern aufzubringen. Schon im Jahre 1880 gab es nur noch 5470 Gemeinden, die sich dem System der Staatssteuern nicht angeschlossen hatten, und infolge des Gesetzes vom 27. Juli 1885 war deren Zahl im Jahre 1889 auf 3356 herabgesunken. „Zum überwiegend größeren Teil wurden die Gemeindebedürfnisse in diesen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Höhe der direkten Staatssteuern auf Grund eines observanzmäßig feststehenden Maßstabes nach einem festen, dem Umfang der einzelnen Besitzungen ungefähr entsprechenden Beitragsverhältnis (sog. Höfefuß, Contribution) von den Grundbesitzern aufgebracht" [1]). Von der Mehrzahl dieser besonderen, observanzmäßig oder statutarisch eingeführten Maßstäbe gilt aber, wie der beste Kenner dieser Verhältnisse, Minister Herrfurth, erklärte, das Wort, daß sie zwar alt, aber nicht gut sind [2]). Die Bestimmungen dieser alten Statuten und Observanzen sind teilweise derart, daß sie heute kaum noch anwendbar erscheinen und in der Ausführung der größten Willkür Raum geben [3]). Fast überall aber ist der Inhalt der Statuten und Observanzen außerordentlich streitig und giebt zu zahlreichen Prozessen Anlaß, die in die Gemeinde Zwietracht und Verbitterung hineintragen, zu deren Entscheidung es aber den Verwaltungsgerichten vielfach auch nach weitläufigen und zeitraubenden Untersuchungen an einer festen Norm fehlt. Indes auch in den Gemeinden, welche dem System der direkten Staatssteuern sich angeschlossen haben, ist der bisherige Rechtszustand häufig ein unbefriedigender. Es fehlt meistens an genauen und ausreichenden Bestimmungen über die Abgabenpflicht, und die Zuschläge sind in willkürlichem und nicht immer gerechtem Maßstabe zu den einzelnen Staatssteuern gemacht. Abgesehen von den wenig ertragsreichen Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten und der Hundesteuer hatten die Gemeinden nicht die Befugnis, indirekte Gemeindeabgaben einzuführen. Obgleich unter diesen Verhältnissen die Notwendigkeit

---

1) Herrfurth und von der Brincken, Belastung der Städte und Landgemeinden im Jahre 1880/81, in der Zeitschrift des preußischen Stat. Bureaus, Ergänzungsheft IX, S. 109.

2) Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 10 April 1891 Stenograph. Berichte S. 1649.

3) So bildet z. B. in Pommern der Hufenstand den Maßstab, welcher in einzelnen Gemeinden für Aufbringung der Gemeindeabgaben noch jetzt in Geltung ist. Der pommerische Hufenstand ist aber nicht ein Flächenmaß, sondern ein Maßstab, welcher nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Besitzungen festgesetzt ward. Da indes eine Revision des Hufenstandes nicht fortgeführt wurde, so ist der Hufenstand vielfach gar nicht mehr zu ermitteln. Vgl. Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern S. 304 f. 341 f, sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts XIII, S. 304 ff.

einer Reform offensichtlich war und auch von keiner Seite geleugnet wurde, widerstrebte die konservative Partei trotzdem der Regelung des Gemeindesteuerwesens in der Landgemeindeordnung, um wenigstens bis zum Erlaß eines Kommunalsteuergesetzes die bisherigen statutarischen oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe für Verteilung der Gemeindeabgaben aufrecht halten zu können. Hierauf konnte die Staatsregierung um so weniger eingehen, als, wie oben dargelegt wurde, das Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde nach dem Betrage der von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden direkten Steuern sich bestimmt und abstuft. Gelang es auch, den bei der zweiten Beratung von dem Abgeordnetenhause schon angenommenen Antrag der konservativen Partei in der dritten Beratung wieder zu beseitigen, so konnte die Staatsregierung doch nicht verhindern, daß für eine Uebergangszeit von nicht weniger als fünf Jahren die alten Gemeindeabgaben beibehalten werden können, falls nicht vorher ein Kommunalsteuergesetz erlassen wird [1]).

Die materiellen Bestimmungen des Entwurfs fanden (von einigen minder bedeutenden Aenderungen abgesehen) die Zustimmung des Landtags. Nur wurde von dem Abgeordnetenhause beschlossen, daß bei der Erhebung direkter Steuern nicht nur die beiden obersten Klassen, sondern die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe herangezogen werden müssen. Nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 6 sind hiernach, sofern überhaupt direkte Gemeindeabgaben erhoben werden, auch Zuschläge zu der Gewerbesteuer von allen Gewerbebetrieben zu erheben, deren jährlicher Ertrag mindestens 4000 M. oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals mindestens 30000 M. beträgt, während nach dem Entwurf nur Gewerbebetriebe, deren jährlicher Ertrag mindestens 20000 M. oder bei denen der Wert des Anlagekapitals mindestens 150000 M. beträgt, zur Gewerbesteuer herangezogen werden sollten (vergl. § 14 des Entwurfs mit § 12 des Gesetzes).

1) Die Verpflichtung, Gemeindeabgaben zu zahlen, liegt, was die persönlichen Abgaben betrifft, allen Personen ob, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sowie den juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w., dem Fiskus und den Forensen nach Maßgabe der Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes v. 27. Juli 1885. Auch können Personen, welche in der Gemeinde zwar nicht ihren Wohnsitz haben, aber einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, zu den Gemeindelasten herangezogen werden (§ 22). Dagegen können Gemeindeabgabenpflichtige, deren Einkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, unter Zustimmung des Kreisausschusses von den Gemeindelasten freigelassen oder dazu mit einem geringern Prozentsatze

1) Landgemeindeordnung § 147, Abs. 2: „Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897 können die bei Verkündigung dieser Landgemeindeordnung für Verteilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäfsig bestehenden Mafsstäbe durch Beschlufs der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.“

als Personen mit einem höhern Einkommen herangezogen werden (§ 13). Den auf den Grundbesitz gelegten Abgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, den von dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe (§ 23, 24). Die zur Verhütung der Doppelbesteuerung gegebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bleiben in Kraft (§ 25), ebenso wie die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über Steuerbefreiung (§ 26, 29—32). Vielfach haben die Gutsherren bei Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Rezessen sich vertragsmäßig Abgabenfreiheit solcher Grundstücke zusichern lassen, die zwar zur Landgemeinde gehören, aber in ihrem Eigentum sich befinden. Derartige auf einem besondern Rechtstitel beruhende Befreiungen einzelner Grundstücke sind zwar nicht aufgehoben worden, aber die Landgemeinden erhielten das Recht, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerts abzulösen (§ 27).

2) Als direkte Gemeindeabgaben können die Gemeinden auferlegen:

a) eine Einkommensteuer, aber nur nach dem Verhältnisse der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer und zwar nur in der Form von Zuschlägen zu derselben oder einer besonderen Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885. Werden Personen mit einem Einkommen bis zu 900 M. von den Gemeindeabgaben nicht freigelassen, so erfolgt deren Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer nach fingierten Steuersätzen (§ 11, 13) [1].

b) Abgaben von Grundbesitz und von dem Betrieb aller oder einzelner stehender Gewerbe können erhoben werden entweder in der Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern oder als besondere Gemeindeabgaben (§ 11).

Während die Gemeinden aber zur Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern der Genehmigung des Kreisausschusses nur bedürfen, wenn der Zuschlag entweder 100 Proz. derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen verteilt werden soll, bedürfen sie zur Einführung, sowie zur Veränderung besonderer direkter Gemeindeabgaben sowohl der Genehmigung des Kreisausschusses wie auch der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen (§ 16, 19 Abs. 2).

c) Was die Verteilung der direkten Gemeindeabgaben betrifft, so ist das Gesetz von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, daß durch Gemeindeabgaben zwar nur solche Ausgaben gedeckt werden sollen, die der Gesamtheit, der Korporation zum

---

1) Bei einem Einkommen bis 420 M. beträgt die Jahressteuer 2/3 Proz. des Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M., bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 bis 660 M. 2,40 M. und bei einem solchen von mehr als 660 M. bis 900 M. beträgt sie 4 M. (§ 13, Abs. 2).

Vorteil gereichen, daß aber gerade in der Landgemeinde von allen Gemeindeeinrichtungen der Grundbesitz und die größeren Gewerbebetriebe einen größeren Vorteil und Nutzen haben, als die anderen Abgabenpflichtigen. Das Gesetz hat deshalb in gerechter Ausgleichung vorgeschrieben, daß Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer nicht ohne Erhebung von Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und dem Gewerbebetrieb erhoben werden sollen und eine Erhebung von Gemeindeabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht ohne Zuschläge zu der Einkommensteuer stattfinden darf. Die Verteilung der Abgaben auf die einzelnen Steuergattungen muß nicht nach gleichen Sätzen, sondern kann unter Zustimmung des Kreisausschusses nach verschiedenen Prozentsätzen erfolgen. Aber für die Verteilung nach verschiedenen Prozentsätzen sind der Gemeinde gesetzliche Grenzen gezogen. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer sind mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrag desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Bei Erhebung von besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitz oder Gewerbebetrieb muß deren Prozentverhältnis zu den Staatssteuern der Verteilung der Gemeindeabgaben nach den oben dargelegten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden (§ 12).

Doch können einzelne Gemeindeeinrichtungen in besonders hervorragendem oder besonders geringem Maße einem einzelnen Teile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen. Dann kann die Gemeinde mit Zustimmung des Kreisausschusses beschließen, daß die zu deren Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten (nach Abzug des etwaigen Ertrags) durch Abgaben gedeckt werden, welche den betreffenden Teil des Gemeindebezirks oder die betreffende Klasse der Gemeindeangehörigen mehr oder minder belasten (§ 14).

3) Den Landgemeinden ist das ihnen bisher nicht zustehende Recht, indirekte Gemeindeabgaben innerhalb des durch die Reichs- und Landesgesetzgebung freilich eng begrenzten Raumes zu erheben, gegeben worden. Sie bedürfen zu deren Einführung der Genehmigung des Kreisausschusses, sowie der Minister des Innern und der Finanzen (§ 15, 16, 19).

4) Auch können sie als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen, Anstalten u. s. w. eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Gebühr erheben (§ 17).

5) Den Gememeindeabgabepflichtigen liegt auch die Verpflichtung ob, die von der Gemeinde beschlossenen Hand- und Spanndienste zu leisten oder durch taugliche Stellvertreter leisten zu lassen. Die Spanndienste sind ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres Grundeigentums erfordert, die Handdienste dagegen von sämtlichen Gemeindeabgabenpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Jedoch kann die Gemeinde entweder für den einzelnen Fall oder all-

gemein (dann aber nur mit Genehmigung des Kreisausschusses) beschließen, daß die Leistung der Dienste in Geldzahlung umgewandelt werde. Dann erfolgt die Verteilung auf die Gemeindeabgabenpflichtigen nach dem Maßstab der direkten Gemeindeabgaben. Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung des Kreisausschusses zulässig. Abgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. können auch, selbst wenn sie von den Gemeindeabgaben freigelassen worden sind, zur Leistung von Hand- und Spanndiensten herangezogen werden, wenn nicht deren Umwandlung in Geldzahlung beschlossen wird (§ 18).

IV. Gemeindehaushalt. Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der kleineren Gemeinden auch meist sehr einfach und deren finanziellen Mittel geringfügig, so verlangt doch das Gesetz, daß in der Regel über alle Einnahmen und Ausgaben, soweit sie sich im voraus veranschlagen lassen, ein Voranschlag für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung festzusetzende Rechnungsperiode, die jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, aufgestellt werde. Derselbe ist von dem Gemeindevorstand zu entwerfen und durch die Gemeindeversammlung festzustellen. Gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung stehen aber dem Gemeindevorsteher die oben besprochenen Rechtsmittel (s. oben S. 226) zu Gebote. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlag zu führen, so daß nur die darin genehmigten Einnahmen erhoben und die darin bewilligten Ausgaben geleistet werden dürfen. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlags geleistet werden sollen, sowie Ueberschreitungen desselben bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung. Jedoch kann einzelnen Gemeinden, deren Verhältnisse so einfach und deren Mittel so gering sind, daß dies unbedenklich erscheint, durch Beschluß des Kreisausschusses gestattet werden, von der Festsetzung eines Voranschlags abzusehen (§ 119). Eine Genehmigung bedarf der Voranschlag nicht. Aber nach § 114 ist zu einer jeden „neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung“ die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich. Die Tragweite dieser, die Selbstverwaltung der Gemeinden sehr einschränkenden Bestimmung scheint in den Verhandlungen über das Gesetz nicht genügend beachtet worden zu sein. Mit keinem Worte wird sie in den Motiven zu dem Entwurf, aus dem sie stammt, zu begründen und zu rechtfertigen gesucht, auch in den Verhandlungen der Kommissionen und der beiden Häuser des Landtags sucht man vergebens nach einer Auskunft. Es ist von ihr nirgends die Rede. Nach dem bisher geltenden Rechte bedurften die Landgemeinden zu „neuen Anlagen“ der Genehmigung (Allg. Landrecht II, 6, § 66, 67), und nach konstanter Praxis der Gerichte war hiernach die Genehmigung erforderlich zu einer jeden Ausgabe, zu welcher die Gemeinde nicht durch eine gesetzliche Vorschrift verpflichtet war [1]).

1) S. Erkenntnisse des Obertribunals vom 22. Okt. 1867 (Striethorst, Arch. Bd. 68. S. 313), des Reichsgerichts vom 16. Mai 1881 (Gruchot, Beiträge Bd. 26, S. 1030 ff),

Wie oben dargelegt wurde (S. 235), ist durch die Landgemeindeordnung § 16 den Gemeinden jetzt das Recht gegeben, ohne Genehmigung innerhalb der dort angegebenen Schranken direkte Gemeindeabgaben als Zuschläge zu den Staatssteuern zu erheben. Dieses Recht verliert aber durch die Vorschrift des § 114 den größten Teil seines Wertes. Da die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Ausgaben durch Gemeindeabgaben gedeckt werden müssen, soweit die anderweitigen Einnahmen nicht ausreichen, so ist die in § 16 der Gemeinde gewährte Selbständigkeit eine mehr scheinbare als wirkliche, wenn die Gemeinde, wie § 114 bestimmt, auch zu jeder Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung bedarf. Denn da jede Ausgabe für die Gemeindeangehörigen mittelbar oder unmittelbar eine Belastung in sich schließt, so muß hiernach die Gemeinde nach wie vor zu jeder Ausgabe, die ihr nicht gesetzlich obliegt, die Genehmigung nachsuchen. Die Gemeinde bleibt damit nach wie vor einer Bevormundung des Kreisausschusses unterworfen. Der Gemeinde wäre eine sehr viel größere Selbständigkeit gewahrt, wenn sie zwar zur Einführung einer jeden Gemeindeabgabe der Genehmigung bedürfte, sie aber über ihre Einnahmen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises frei zu verfügen hätte. Glaubt man der Gemeinde eine solche Selbständigkeit nicht einräumen zu dürfen, so würde es doch genügt haben nur die Uebernahme bleibender Lasten an eine Genehmigung zu knüpfen, wie dies in der Landgemeindeordnung Hannovers § 42, Ziff. 6, 7 geschehen ist [1]).

Unterläßt eine Landgemeinde, die ihr gesetzlich obliegende Leistung auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so hat die zuständige Behörde die Leistung festzustellen und die Gemeinde zu deren Genehmigung aufzufordern. Unterläßt dies die Gemeinde trotzdem, so hat der Landrat unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung von außerordentlichen Ausgaben zu verfügen. Gegen die Verfügung des Landrats steht aber der Gemeinde die Klage bei dem Bezirksausschuß zu (§ 141). Zu Leistungen, die der Gemeinde nicht durch Gesetz auferlegt sind, kann sie auch von der Aufsichtsbehörde nicht genötigt werden.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein Gemeinderechnungsbuch geführt werden. Die Rechnung ist binnen drei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dem Kreisausschuß liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, und zwar hat er jedes Jahr in mehreren Gemeinden des Kreises sie vorzunehmen (§ 120).

des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 14. Okt. 1871 (Minist.-Blatt der J.-Verw. 1872, S. 67) und vom 14. Nov. 1873 (Just. Minist.-Blatt 1873, S. 340), des Oberverwaltungsgerichts in Entscheidungen II, S. 190 ff.; III, S. 125; V, S. 139 f.; IX, S. 81; XII, S. 155; XIX, S. 174.

1) Hiermit stimmt überein die sächsische Landgemeindeordnung § 97.

Schluß.

Die Landgemeindeordnung von 1891 hat nicht alle Erwartungen die seit vielen Jahrzehnten in weiten Kreisen des Volkes gehegt wurden, erfüllt. Sie hat nicht alle wünschenswerten Reformen durchgeführt, sie hat vielfach alte Rechtszustände gewahrt und bestätigt, nicht weil sie gut sind und durch das staatliche Interesse zu rechtfertigen wären, sondern weil mit ihnen mächtige Privatinteressen verbunden sind. Mit äußerster Schonung greift das Gesetz in die bestehenden Verhältnisse ein, und trotz der Reformen, die es bringt, trägt es durchaus den Charakter eines konservativen Gesetzes. Einer der entschiedensten Gegner des Gesetzes mußte doch in dem Abgeordnetenhause erklären: „Der Großgrundbesitz kommt eigentlich in der Vorlage (der Regierung) ziemlich gut weg, viel besser, wie mancher sich wird haben träumen lassen", und ein anderer Vertreter des Großgrundbesitzes erklärte: „Ich bin im großen und ganzen ein Freund der neuen Landgemeindeordnung, nicht weil ich sie für ganz ideal halte und vollkommen, sondern weil ich sage: es ist mir sehr fraglich, ob noch später einmal ein Haus hier sitzen wird, welches in konservativem Sinn soweit den Ausschlag geben wird, wie heute"[1]). Und in der That ist es den Parteien, welche in den beiden Häusern des Landtags die Mehrheit hatten, möglich gewesen, an wichtigen Punkten den Entwurf der Regierung zu Gunsten der von ihnen vertretenen Interessen umzugestalten. Die bedeutungsvollen Bestimmungen, die hierdurch in das Gesetz Aufnahme fanden, sind in der obigen Darstellung hervorgehoben worden. Und noch am Schlusse des Gesetzes ist es den konservativen Parteien des Abgeordnetenhauses trotz des Widerspruchs der Regierung gelungen, eine Vorschrift einzufügen, die bestimmt ist, einzelne veraltete Rechte, auch wenn sie mit der Landgemeindeordnung in Widerspruch stehen, in ihrem Bestande zu schützen und den Vorrechten den Vorrang vor dem gemeinen Rechte zu sichern. Prof. von Gneist hatte vergeblich in eingehender Rede die Gefahren der Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung, die dadurch herbeigeführt werden, geschildert. Der Minister hatte vergeblich erklärt, er schließe sich diesen Ausführungen des Abgeordneten v. Gneist vollständig an, „der wohl in dieser Beziehung als erste wissenschaftliche Autorität Deutschlands und als praktischer Mann gerade in diesen Fragen eine größere Erfahrung hat, als irgend jemand in diesem hohen Hause"[2]). Trotz alledem nahm das Abgeordnetenhaus den in das Gesetz übergegangenen Satz an: „Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende

1) Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 1. Dez. 1890 und 9. April 1891. (Stenographische Berichte S. 242, 1615.)

2) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1891. (Stenograph. Berichte S. 1922 ff., S. 1926.)

Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermutet" (§ 146, Abs. 3).

Die praktische Tragweite dieser Vorschrift läßt sich gegenwärtig noch kaum übersehen. Die konservative Partei, die sie durchsetzte, hat nach ihren Erklärungen namentlich bezweckt, die Rezesse und andere öffentliche Verträge, durch welche die Regulierung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, die Gemeinheitsteilungen, Separationen u. s. w. abgeschlossen worden sind, aufrecht zu halten. Der rechtliche Charakter des Inhalts der Rezesse harrt noch einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung. Sie sind unter staatlicher Autorität abgeschlossen und sind, wenn die Beteiligten ihre zustimmende Willenserklärung verweigerten, anstatt der Beteiligten von der Staatsbehörde vollzogen worden. Soweit in ihnen privatrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen festgestellt worden sind, werden sie, wie es der Erwähnung kaum bedarf, von der Landgemeindeordnung nicht berührt. Aber vielfach sind darin auch öffentlichrechtliche Verhältnisse geordnet worden, und zwar hat darin eine Verteilung der öffentlichen Lasten zwischen Landgemeinde und Gutsbesitzer stattgefunden, die, wenn nicht von Anfang an ungerecht, doch im Verlauf der Zeit zu einer ungerechten geworden ist. Schon erwähnt wurden Fälle, in denen die Angehörigen der Landgemeinden verpflichtet wurden, auch in dem Gutsbezirk die Wegelast zu tragen, oder in welchen dem Gutsherrn auch für seine zur Landgemeinde gehörigen Grundstücke Steuerfreiheit oder eine ganz geringefügige Besteuerung zugesichert wurde. Aber auch über die öffentlich - rechtliche Verpflichtung zur Räumung der Privatflüsse und Gräben, über das Beitragsverhältnis zu Kirchen- und Schullasten u. s. w. sind in den Rezessen Bestimmungen enthalten, die nicht selten von dem gemeinen Rechte abweichen und in einer nach den heutigen Verhältnissen wenigstens ungerechten Weise den Gutsbesitzer entlasten und die Landgemeinde belasten. Alle diese Rechte bleiben als auf besonderem Titel des öffentlichen Rechts beruhend in Kraft. Ebenso bildet die sog. erwerbende Verjährung (nach Allg. Landrecht I, Tit. 9, § 625 u. ff.) einen besonderen Titel des öffentlichen Rechts, durch welchen Befreiung von Gemeindelasten und Abgaben erworben werden kann [1]). Indes ist doch andererseits durch eine konstante Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts festgestellt, daß die Rezesse, Urbarien u. s. w. „nicht privatrechtliche Verträge sind, welche nur durch wechselseitige Einwilligung beider Kontrahenten aufgehoben werden könnten, sondern vielmehr einen Teil des öffentlichen Rechts, der Verfassung der Gemeinde bilden, welchen die Gemeinde kraft der ihr durch Gesetz beigelegten autonomen Befugnis gleich anderen auf Herkommen, Statut oder Vertrag beruhenden Satzungen dieser Verfassung einseitig außer Kraft zu setzen oder abzuändern befugt ist" [2]). Die Landgemeindeordnung § 146, Abs. 3 hat

1) Vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts I, S. 134; V, S. 154; XI, S. 139; XXI, S. 164 ff.

2) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts II, S 144; IV, S. 109; VII, S 190; VIII, S. 152; IX, S. 93; XIII, S. 263 294; XIV, S. 186, 245

zwar die auf solchen besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhenden Vorrechte aufrecht erhalten, aber ihren juristischen Charakter hat sie nicht verändert. Sie sind also nach wie vor in Rechtsnormen begründet, welche der Abänderung durch autonomische Satzung der Gemeinde oder durch Observanz unterworfen bleiben. Besteht das Recht in dem Anspruch auf Befreiung einzelner Grundstücke von Gemeindeabgaben — und das ist in vielen der hierher gehörigen Fälle der Inhalt des Rechts , so kann die Gemeinde, wie schon erwähnt wurde (s. oben S. 235), nach § 27 der Landgemeindeordnung die Befreiung ablösen. Handelt es sich um andere Rechte, wie Befreiung von Hand- und Spanndiensten, Befreiung von der Wegebaulast, wo dieselbe den Grundeigentümern obliegt u. s. w., so kann die Gemeinde durch Ortsstatut, das freilich der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf (§ 6), diese Rechte aufheben oder verändern. Wenn es auch wünschenswert gewesen wäre, daß durch die Landgemeindeordnung alle diese Sonderrechte, soweit dieselben nicht dem Privatrecht angehören, beseitigt worden wären, so hat das Gesetz doch nicht den Weg verschlossen, um ungerechte und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Bevorzugungen und Vorrechte wegzuräumen [1]). Auch darf nicht übersehen werden, daß derartige Vorrechte nur insoweit bestehen bleiben, als sie nicht auf einem Satze des objektiven Rechts (Gesetz, Ortsstatut, Gewohnheitsrecht, Observanz) beruhen und als die Bestimmungen des besonderen Rechtstitels von den Normen des bisher geltenden objektiven Rechts abweichen. Soweit in jenen Rezessen, Verteilungsplänen u. s. w. nur das objektiv geltende Recht zur Anwendung gebracht werden sollte, sind deren Bestimmungen durch die Landgemeindeordnung aufgehoben worden. Auch muß derjenige, der sich auf einen besonderen Rechtstitel beruft, den Nachweis führen, daß ein besonderes, in dem objektiven Rechte *nicht begründetes* Vorrecht eingeräumt werden sollte, daß der Rechtstitel eine von dem objektiven Rechte abweichende Bestimmung enthalte. Bei der Unklarheit und Unsicherheit des bisher geltenden Rechts wird dieser Nachweis sehr häufig nur schwer oder gar nicht geführt werden können.

Auch die Tragweite anderer Bestimmungen der Landgemeindeordnung, durch welche die in dem Landtag herrschende Mehrheit in bedauerlicher Weise den Gesetzentwurf umgestaltet hat, darf nicht

1) Die Fassung des § 146 Abs. 3 ist einem von dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz und Neukirch gestellten und von dem Abgeordnetenhause angenommenen Antrag entnommen, durch welchen der von der Kommission gestellte, noch weitergehende Antrag abgeändert wurde. Der genannte Abgeordnete erläuterte die Bedeutung der von ihm beantragten Fassung dahin, „dafs an den besondern und mit den örtlichen oder allgemeinen Gesetzen nicht übereinstimmenden Rechten und Pflichten nichts geändert werden soll, aber der Satz hat nicht die Bestimmung, dafs sie überhaupt und für alle Zeiten verewigt werden sollen. — Es ist durch die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts festgestellt, dafs auch solche auf Ablösungsrezessen und Verteilungsverträgen beruhende Abmachungen der Regelung durch die Autonomie der Gemeinde unterliegen“. Sitzung vom 16. April 1891. Stenograph. Berichte S. 1813 f. — Nach der Wegeordnung für die Prov. *Sachsen* vom 11. Juli 1891 § 25 sind die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der öffentlichen Wege ablösbar. Auch enthält der § 43 inbezug auf sie eine dem § 146 Abs. 3 der Landgemeindeordnung entsprechende Vorschrift.

überschätzt werden. Wie unzweckmäßig und kleinlich die Vorschriften über Häufung und Abstufung der Stimmrechte in der Gemeindeversammlung sind, ist früher (siehe oben S. 220) dargelegt worden. Aber sie kommen doch nur in den kleinsten Gemeinden zur Anwendung, da in allen größern die Gemeindevertretung an Stelle der Gemeindeversammlung tritt, und auch für die kleinen Gemeinden die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, eine Gemeindevertretung einzuführen. Was aber die wichtigen Bestimmungen über die Umgestaltung der Landgemeinden und Gutsbezirke wie über die Bildung von Zweckverbänden betrifft, so wird es von der Thatkraft, Folgerichtigkeit und Ausdauer der Staatsregierung abhängen, ob das von ihr in das Auge gefaßte Ziel erreicht wird oder nicht. Die Aenderungen, denen der Entwurf unterzogen worden ist, haben die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Planes der Staatsregierung entgegenstellen, gesteigert, aber letztere verfügt über genügende Mittel, um auch dieser Schwierigkeiten Herr zu werden.

So darf die Landgemeindeordnung von 1891 als eine sichere und tragfähige Grundlage begrüßt werden, auf der sich die so lange zurückgehaltene Entwickelung eines gesunden und kräftigen Gemeindelebens in dem Osten Preußens vollziehen kann. In ihr ist der Boden gegeben, auf dem die verschiedenen Klassen der ländlichen Bevölkerung, die Großgrundbesitzer und die Bauern, die Kossäten und die Häusler, die Fabrikanten und die Handwerker gemeinsam wirken können und jeder zu seinem Teil für die Förderung der Interessen der Gesamtheit thätig zu werden vermag. Die Landgemeindeordnung ist eine neue Stufe auf jenem aufwärts steigenden Wege, dessen Richtung durch die Städteordnung von 1808 und die Kreisordnung von 1872 bezeichnet ist. Wie es aber Jahrzehnte gewährt hat, ehe die Städteordnung ihre volle Wirkung auszuüben vermochte, so wäre es auch eine eitle Hoffnung, schon in den nächsten Jahren alle Früchte, die das neue Gesetz zu zeitigen vermag, zu erwarten. Auch hier wird es einer Uebergangszeit bedürfen, damit die Bevölkerung sich in das Gesetz eingewöhne und der Pflichten und Rechte, die das Gesetz ihr verleiht, bewußt werden kann. Dann aber werden die Grundsätze, auf denen das Gesetz ruht, zu ihrer folgerichtigen Ausführung und Erweiterung drängen. So wird das Gesetz nicht den Schlußpunkt, sondern den Ausgangspunkt einer Entwickelung bilden, welche den Landgemeinden wie dem ganzen Staate zum Segen gereichen wird. Doch darf nicht vergessen werden, daß die Landgemeindeordnung nur einen Teil der Gemeindegesetzgebung bildet. In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist von einem der ersten Kenner des preußischen Verwaltungsrechts, von Prof. von Gneist, das Wort ausgesprochen worden: „wenn es sich um eine neue Landgemeindeordnung handelt, so heißt das nicht mehr und nicht weniger als eine neue Regelung der ländlichen Gemeindeabgaben“[1]). Soll damit nicht die alleinige, sondern nur eine der wichtigsten Aufgaben der Landgemeindeordnung herausgehoben werden, so ist der

1) Sitzung vom 29. November 1890. Stenograph. Berichte, S. 218.

Satz unzweifelhaft richtig. Aber diese Aufgabe ist durch die Landgemeindeordnung nicht vollständig gelöst worden und konnte von ihr nicht vollständig gelöst werden. Trotz der verfassungsmäßigen Scheidung von Landgemeinden und Gutsbezirken stehen beide, sobald es sich um Verteilung der kommunalen Lasten handelt, in engster Beziehung zu einander. Der Gutsbesitzer ist für den Bereich des Gutsbezirks zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Gemeindebezirk gesetzlich obliegen. Aber gerade diejenigen öffentlichen Interessen, für deren Befriedigung die schwersten und drückendsten Lasten zu tragen sind, die öffentliche Armenpflege, der Wegebau, die Unterhaltung der Volksschulen sind vielfach den Gutsbezirken und Landgemeinden gemeinsam. Es ist oben des Näheren nachgewiesen worden, daß die bisherige Gesetzgebung zu einer ungleichen und ungerechten Verteilung dieser Lasten zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden geführt hat. Auch der Grundsatz, daß der Gutsbesitzer für den Gutsbezirk, die Landgemeinde für den Gemeindebezirk diese Lasten zu tragen haben, verbürgt eine gerechte Verteilung nicht. Es ist gezeigt worden, wie trotz dieses Grundsatzes es den Gutsbesitzern ermöglicht wurde, die Armenlast für ihre Arbeiter auf die Landgemeinde überzuwälzen. Wird er, wie der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Volkschulgesetzes (§ 35 ff.) bezweckt, auch für die Aufbringung der Volksschullasten durchgeführt, so wird dies zwar ein nicht zu unterschätzender Fortschritt gegen den bisherigen Rechtszustand sein, aber in der Folge wird sich daraus ergeben, daß in noch ausgedehnterem Maße als bisher die in den Gutsbezirken beschäftigten Arbeiter da, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, außerhalb des Gutsbezirks in den Landgemeinden ihren Wohnsitz zu nehmen gezwungen werden, um die Schullasten soviel wie möglich der Landgemeinde aufzuladen. Und ähnlich verhält es sich mit der Wegebaulast. Da die für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege hergestellt und unterhalten werden müssen, so ist die Gemeinde verpflichtet auch diejenigen öffentlichen Wege herzustellen und zu unterhalten, die nicht in ihrem Interesse notwendig sind, sondern die notwendig sind, um dem Gute, der auf demselben befindlichen Brennerei oder Fabrik u. s. w. die für deren wirtschaftliche und gesellschaftlichen Interessen erforderliche Verbindung mit der nächsten Stadt oder der nächsten Chaussee herzustellen. Nicht durch Trennung, sondern nur durch Vereinigung kann hier ein Ausgleich der Interessen erzielt, die Gerechtigkeit in der Verteilung der Lasten verwirklicht werden.

Ist die Erhaltung des Großgrundbesitzes in dem Osten Preußens eine Bedingung für die Größe und die Festigkeit des preußischen Staates, — und kein Kenner der preußischen Geschichte wird dies läugnen — so wird der Großgrundbesitz diese seine Bedeutung für den Staat und seine Stellung im Staate auf die Dauer nur bewahren können, wenn er, auf alle künstlichen Stützen und Bevorzugungen verzichtend, dem gemeinen Rechte und den gemeinen Lasten sich unterwirft und nur in seinen Leistungen für den Staat den Rechtstitel für seinen politischen und sozialen Einfluß findet.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Silberfrage in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Samuel M. Lindsay.

Wharton School Jellow, Universität von Pennsylvanien U. S. A.

Keine Frage steht gegenwärtig in Amerika mehr in dem Mittelpunkt der politischen wie wissenschaftlichen Diskussion als die der freien Silberprägung und damit der Gleichstellung des Silbers mit dem Golde. Seit einer Reihe von Jahren ist die Münzfrage in jedem folgenden Kongresse mit wachsendem Interesse der Bevölkerung verhandelt und ist neulich ein entscheidender Punkt bei allen Wahlen für die Staaten sowohl wie für den Kongress geworden. Der Zweck der folgenden Zeilen ist, die Entwickelung dieser Streitfrage historisch zu verfolgen und den gegenwärtigen Stand darzulegen, ohne indes auf die Einzelheiten tiefer einzugehen, als zum richtigen Verständnis der Hauptsache unumgänglich notwendig ist.

Um nun die Schärfe der gegenwärtigen Diskussion und die Ursachen derselben richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, einen Ueberblick über die wichtigsten Münzgesetze der Vereinigten Staaten seit Beginn des Jahrhunderts zu gewinnen.

Vor 75 Jahren waren die Anschauungen so bedeutender Finanzmänner wie Hamilton, Jefferson, Crawford und andere allgemein bekannt und auf beiden Seiten des Ozeans beachtet und hatten einen nachhaltigen Einfluſs auf die Entwickelung der Finanzpolitik des Landes.

Das erste Münzgesetz in den Vereinigten Staaten wurde im April 1792 erlassen. Die Werteinheit bildete danach der Dollar aus 24,75 g reinen Goldes oder 371,25 g reinen Silbers, was ein Wertverhältnis beider Metalle wie 1 zu 15 ergiebt.

Nach den betreffenden Gesetzesparagraphen sollte jede Person berechtigt sein, Gold und Silberbarren ausprägen zu lassen. Die Prägung sollte so schnell wie möglich und kostenlos erfolgen. Für die eingelieferten Barren werden die betreffenden Münzen in gleichem Gewichte des Feingehaltes zurückerstattet. Der Bericht zu dem Gesetz, welcher von Hamilton verfasst und von Jefferson unterzeichnet ist, betont ausdrücklich daſs beide Metalle in dem angegebenen Verhältnis die Wertbasis bilden.

Durch den Beschlufs vom 3. März 1795 wurde ein Schlagschatz von 2 cents pro Unze Silber und 4 cents pro Unze Gold aufgelegt, während das Gesetz von dem Jahre 1800 die Gebühr nach den verursachten Kosten, namentlich der Scheidung und Legierung normiert. Das Verhältnis von Gold und Silber blieb bis 1834 unverändert. Das Gesetz dieses Jahres setzt das Gewicht des Golddollars von 24,75 auf 23,20 g herab. Infolgedessen sollten alle bis dahin ausgeprägten Goldmünzen zu 94,8 % in Zahlung angenommen werden. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber war hiernach auf 1 zu 16 normiert. Schon am 18. Januar 1837 fand eine neue Veränderung des Münzgesetzes statt, indem der Feingehalt sowohl der Silber- wie der Golddollars von 892,4 auf 900 pro Mille erhöht wurde, was bis zur Gegenwart unverändert geblieben ist. Infolge dieser Bestimmung wurde das Bruttogewicht der Silbermünzen um 3,5 gr. vermindert, während der Silbergehalt der gleiche blieb. Der Silberdollar enthielt somit nach dem Gesetz von 1837 412,5 g Brutto und 371,25 g reines Silber. Bei dem Golddollar dagegen wurde 0,2 g reinen Goldes hinzugefügt und damit derselbe um soviel schwerer gemacht, wodurch das Wertverhältnis beider Metalle wie 1 zu 15,988 normiert wurde.

Dieses Gesetz fafste die vorhergehenden zusammen, änderte aber nichts an der freien Prägung beider Metalle, nur Barren von weniger als 100 Dollar Wert konnten zurückgewiesen werden, oder auch, wenn sie zu geringen Feingehalt besafsen. Bemerkenswert aber ist die Bestimmung, dafs nicht nur Dollars, Halb- und Vierteldollars, sondern auch Dimes und halbe Dimes für jede Summe gesetzliches Zahlungsmittel sein sollten.

Von 1837 bis 1853 blieben nun die Münzverhältnisse unverändert. Dann aber sah man sich zu einer Aenderung veranlafst, weil in der Zeit erhebliche Quantitäten Silber von Amerika nach Frankreich flossen, wo das Wertverhältnis wie 1 zu 15,5 fixiert war und daher das Silber einen höheren Wert hatte, so dafs in Amerika sich ein Silbermangel fühlbar machte. Um dem entgegenzuwirken, reduzierte das Gesetz von 1853 das Gewicht des halben Dollars von 206,25 auf 192 g Silber und beschränkte die Legaltendereigenschaft der kleineren Münzen auf Summen bis zu 5 Dollars. Die Prägung dieser Scheidemünze behielt sich die Regierung fortan vor. Der Silberdollar blieb unverändert und verschwand aus dem angegebenen Grunde immer mehr.

Eine besondere Berühmtheit hat das Gesetz von 1873 erlangt, um welches bedeutende Kämpfe bis zur Gegenwart stattgefunden haben. In der Zwischenzeit hatte der Bürgerkrieg die Ausgabe von über 900 Millionen Dollars uneinlösbaren Papiergeldes zur Notwendigkeit gemacht und schwere, nicht nur nationale, sondern auch staatliche und kommunale Schulden dem Lande aufgebürdet. Dieser Zustand veranlafste 5 Jahre hindurch eingehende Verhandlungen des Kongresses über die Münzfrage, welche in dem Gesetz von 1870 ihren Abschlufs fanden. Schon am 28. April 1870 legte Mr. Sherman dem Senate ein bezügliches Gesetz vor, welches in einer besonderen Kommission unter dem Vorsitze Mr. Sherman's beraten wurde. Im Januar 1871 passierte es mit einigen Verbesserungen den Senat und wurde dem Hause der Repräsentanten vorgelegt, aber erst im folgenden Jahre

durchberaten. Am 27. Mai 1872 acceptierte das Haus einen von Mr. Hooper eingebrachten Vermittelungsvorschlag mit 110 gegen 13 Stimmen, obwohl, wie Prof. Laughlin in seiner „History of Bimetallism“ sagt, der Kongrefs sich in der Zeit mit allen möglichen untergeordneten Fragen beschäftigte, nur nicht mit denen, worauf es ankam. Die Bill selbst war aufserordentlich weitschweifig und sollte wesentliche Beschränkungen in der Münzgesetzgebung einführen. Eine Hauptveränderung war die Reduktion des Gewichtes des Silberdollars von 412,5 g auf 384 g und, was die Hauptsache war, Silbermünzen brauchten fortan überhaupt nicht mehr in gröfseren Beträgen als 5 Dollars acceptiert zu werden; aufserdem war bestimmt, dafs jeder Silbermünzen zur Umwandlung in Barren einliefern dürfe, aber nicht Barren zur Ausprägung. Der vorgeschlagene Silberdollar von 384 g betrug gerade das Doppelte des jetzigen halben Dollars und sollte dem französischen Fünffrancsstück gleichstehen. Der Senat indes änderte dieses dahin ab, dafs der sogenannte „Tradedollar“ mit 420 g durch die Regierung ausgeprägt werden sollte, der mit Angabe seines Wertgehaltes als gesetzliches Zahlungsmittel bis zu 5 Dollars gelten solle.

Diesen Tradedollar hielt man besonders geeignet für den internationalen Handel und speziell für die Bevölkerung Kaliforniens für den Verkehr mit China. Am 12. Februar 1873 trat die Bill in Kraft, nachdem sie beide Häuser passiert hatte, und man gestattete sogleich, dafs jedermann Münzen entweder in Barren oder in Tradedollars sich umwandeln lassen dürfte. Von Vertretern der Silberwährung wird behauptet, dafs dieses Gesetz von 1873 mit vorbedachter Böswilligkeit ersonnen sei, um die in entwertetem Silber kontrahierten Schulden in eine Goldschuld zu verwandeln und damit die Gläubiger zu bereichern. Sowohl Vertreter anderer Nationen wie bedeutende amerikanische Kapitalisten seien an dieser Verschwörung beteiligt gewesen. Diese Beschuldigung ist nicht nur von untergeordneten Agitatoren und Volksrednern, sondern auch von angesehenen Schriftstellern mit einem Schein von Wahrscheinlichkeit behauptet und begründet.

In den engen Grenzen dieses Artikels ist es uns unmöglich, den ganzen Hergang genügend darzulegen, um der schweren Beschuldigung entgegenzutreten [1]. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs es sich nur um einen Fehler aus Unbedachtsamkeit, nicht aber um einen Akt berechnender Gewinnsucht handelt. Der Richter Kelly von Pennsylvannien, welcher 1872 Vorsitzender des Münzkomitees war, behauptete im Repräsentantenhause am 9. März ausdrücklich, dafs die meisten Mitglieder des Kongresses vollständig im Unklaren über die Bedeutung und die Folgen dessen gewesen wären, was sie in jenem Gesetz beschlossen hatten. Wunderbar bleibt die Behauptung, da drei Jahre hindurch der Gegenstand ausführlich behandelt wurde. Der Münzdirektor der Vereinigten Staaten, Lindermann, sagt in seinem Buche über „Legal-

1) [Für vollständige Erörterung dieser Frage von beiden Standpunkten aus vergl.: House of Repr. Report No 3967, part 3 pp 427 et seq.: Washington 1891

Silver in the 51 st Congress, preceded by a summary of the Coinage laws of the U. S. prior to 1873. Published by the Nat. Silver Committee, Washington 1890, pp 160

tender": Der Silberdollar war infolge der Wertverschiebuug einfach unhaltbar, und das Gesetz von 1873 besiegelte nur eine Thatsache. John Jay Knox, Beamter im Münzdepartement von 1866 bis 73, gab in einer ausführlichen Geschichte des ganzen Vorganges in dem Münzkomitee des Repräsentantenhauses im Jahre 1891 [1]) die Erklärung ab, daſs es für einen Senator oder Abgeordneten unmöglich gewesen sei, wenn er die Vorlage gelesen habe, über die Beseitigung des Silberdollars durch dieselbe im Unklaren geblieben zu sein [2]).

Gehen wir nun dazu über, zu untersuchen, was durch dieses Gesetz wirklich bewirkt wurde. Daſs es eine ernste Plage herbeigeführt hat, unterliegt keinem Zweifel. Von 1848—61 war, wie wir sahen, das Silber allmählich aus dem Verkehr verdrängt, dann trat die Papierwährung ein mit einem bedeutenden Goldagio. Im Jahre 1873 war fast eine Milliarde Papiergeld im Umlauf, und eine Schuld von 3 Milliarden Dollars zu verzinsen. Das Gesetz von 1873 war daher nur als die Einleitung zu einer Anzahl durchgreifender Maſsregeln anzusehen, um die Barzahlung wieder aufzunehmen, und jedes folgende Jahr konzentrierte die Aufmerksamkeit der Bevölkerung immer mehr auf diesen Punkt, und derselbe Gegensatz der geographisch geteilten Parteien, der zunächst sich in betreff des Papiergeldes herausstellte, trat später in betreff des Silbers hervor. Der groſse Teil des Westens und Südens litt unter den unzulänglichen Zahlungsverhältnissen bei dem Absatz der Ernte. Der althergebrachte Handel und die Finanzinteressen konzentrierten sich im Osten und speziell in New-York, welches der groſse Wechselplatz für den Westen und die Zentralbank für das ganze Land bildet. Die landwirtschaftlichen Interessen sind in der Regel nicht in den Händen von Männern, die in Finanzfragen sehr bewandert sind, deshalb sah der Süden und Westen keinen Grund ein, warum die Regierung nicht statt der Münze die Presse in Bewegung setzen und statt der vollwertigen Münze Scheine in Umlauf setzen sollte, wie zur Zeit des Bürgerkrieges. Eine Flut von Flugschriften erschien, welche für das beständige Papiergeld eintraten, und die auf die groſse Masse der Bevölkerung einen derartigen Eindruck machten, daſs die Frage in der Wahlkampagne eine entscheidende Rolle spielte. Diese Auffassung beherrschte nicht nur den Westen, sondern besaſs auch im Osten einen groſsen Anhang, obgleich die finanziellen Interessen die groſsen Städte konservativ machen muſsten. Die mutige Politik des Präsidenten Grant, der zwar selbst kein Finanzmann war, aber durch Sherman zur Wiederaufnahme der Barzahlung gedrängt wurde, machte endlich der Papiergeldbewegung Einhalt und sicherte dem Gesetz vom Juni 1875 die Annahme, durch welches zum 1. Januar 1879 die Wiederaufnahme der Barzahlung in Gold bestimmt wurde. Durch Verkauf von Staatsschuldscheinen sollte die nötige Summe im Schatze gesammelt werden. Um für die nötigen Umlaufsmittel zu sorgen, wurden alle Beschränkungen der Gründung von Nationalbanken und der Ausgabe

---

1) 20. Feb. 1891.

2) Mr. Knox's full testimony is to be found in House of Repr. Report No. 8967, part 3, pp 427—442, 1891.

von Noten beseitigt; die Ausprägung von Silber erleichtert; die Einziehung und Vernichtung der Greenbacks bis zu 80 % aller nach dem Gesetze ausgegebenen Banknoten verfügt. Dies war eine kühne Mafsregel mit Hinblick auf die nahe bevorstehende Barzahlung; in anderer Hinsicht war es ein Kompromifs, und gefiel weder dem Osten noch dem Westen. Im Hinblick auf den Wahlkampf in den letzten Monaten in Ohio um die freie Silberprägung ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, dafs in demselben Staate im Juli 1875 ein ganz ähnlicher Wahlkampf um die unbegrenzte Ausgabe uneinlösbaren Papiergeldes stattfand.

Die Agitation um Papiergeld begann damit, dafs vom Westen Eingaben um Vermehrung des Silbergeldes und Erweiterung des Marktes für ihre Minenprodukte ausgingen. Zuerst waren die Finanzmänner und Vertreter des Ostens geneigt, diese Bewegung zu begünstigen als Gegenströmung gegen die Erweiterung der Papiergeldausgabe, welche die „Inflationists" anstrebten Doch die Vertreter des Silbers erlangten nicht alle gewünschten Konzessionen, und ihre Unzufriedenheit, unterstützt durch die der „Inflationists", rief eine erfolgreichere Bewegung hervor. Die Vertreter des Silbers strebten prinzipiell nach der Freigabe der Silberprägung, und die „Inflationists" trugen kein Bedenken, sie darin zu unterstützen. So waren die beiden Strömungen vereinigt auf demselben prinzipiellen Boden und appellierten an dieselben Elemente im Volke. Von diesem Inhalte ist eine neue Massenlitteratur der Jahre 1875—76 erfüllt. Anfangs wurde ziemlich dasselbe vorgebracht, wie in der Papiergeldlitteratur, nur mit etwas anderen Worten, allmählich aber wurde das Interesse der Industrie mehr in den Vordergrund gestellt und das Gedeihen der Industrie mit dem der Vereinigten Staaten überhaupt identifiziert.

Diese neue Bewegung kam zuerst in der Silberkommission des Kongresses zur Geltung, die 1876 eingesetzt wurde, um das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, sowie die Einführbarkeit der Doppelwährung zu untersuchen Diese Kommission arbeitete einen umfassenden Bericht mit sehr wertvollem Material über den Gegenstand aus (Report of the Monetary Commission constituted in pursuane of the Act of Congress Aug. 14the 1876. Vol. I Washington 1877 (c); vol. II. 1879). Seitdem hat jedes folgende Jahr eine Steigerung der Macht der Silberbewegung in den Verhandlungen des Kongresses gezeigt. Der nächste wichtige Akt der Gesetzgebung war eine erhebliche Konzession von seiten der Staatsmänner des Ostens an die Silberinteressenten. Es ist dies die „Bland-Allison Act" von 1878. Schritt für Schritt wurden die Bankinteressen des Ostens verteidigt, und als das Gesetz vom Kongresse angenommen war, legte der Präsident Hayes sein Veto ein, aber an demselben Tage, an dem die Kunde von dem Veto an den Kongrefs gelangte, wurde die Bill von neuem mit $^2/_3$ Majorität angenommen, auf diese Weise das Veto überstimmt und das Gesetz durchgesetzt. Der Silberdollar wurde danach auf 412,5 g Troy Standard Silber normiert und der Schatzsekretär angewiesen, monatlich für nicht weniger als 2 Millionen und nicht mehr als 4 Millionen Dollars Silberbarren anzukaufen und sie sofort in Dollars auszuprägen zu lassen. Jede Art von Gewinn und Gebühr aus der Prägung sollte in Rechnung gestellt und der Betrag dem Schatze einverleibt werden.

Der Vorrat angekauften ungeprägten Silbers sollte 5 Millionen Dollars niemals überschreiten. In einem weiteren Satze wurde die Berufung einer internationalen Konferenz verlangt, um eine Uebereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Nationen über die Währungsfrage zu erzielen. Zugleich wurde bestimmt, dafs Münzen bei dem Schatze der Vereinigten Staaten in Summen von mindestens 10 Dollars gegen Certifikate, über nicht weniger als 10 Dollars lautend, eingeliefert werden konnten; diese letzteren sollten gegen die deponierte Münze zu jeder Zeit einlösbar sein; alle Zölle, Steuern etc. konnten in Certifikaten gezahlt werden. Rief auch das Gesetz in den begüterten Kreisen des Ostens einige Mifsbilligung und Besorgnis hervor, so sah man es doch nicht als eine ernstliche Gefahr für die Goldwährung an und hielt solche Vergünstigung für die Silberinteressenten für unumgänglich. Diese letzteren waren indes mit der Beschränkung des Silberankaufs wenig einverstanden und strebten nur noch um so energischer die freie Silberprägung an. Nach Prof. Taufsig (Quarterly Journal of Economics 1890) war das Gesetz ein Experiment ohne Beispiel in der Münzgeschichte und nach der Quantitätstheorie hätte es die Goldwährung zerstören müssen, aber dem Uebel wurde durch besondere Umstände entgegengewirkt. Die nächsten sechs Jahre brachten einen grofsen Aufschwung des ganzen Geschäftslebens, und der wachsende Verkehr beanspruchte mehr Umlaufsmittel und absorbierte bedeutende Quantitäten von Silber. Die Warnungen der Münztheoretiker blieben unbeachtet, und die Silberinteressenten wurden immer kühner. Es ist wahr, dafs während dieser Jahre die Banken und Clearinghäuser von New York, Philadelphia und Boston die Annahme von Silber sorgsam vermieden und niemals grofse Quantitäten auf einmal zurückhielten. Auch hielt es das Schatzamt für notwendig, zur Erleichterung der Zahlungen freie Versendung von Silbercertifikaten nach dem Süden und Westen anzubieten für das in New York deponierte Silber

Schwieriger wurde die Lage 1885 und 86, wo die Geschäfte darniederlagen; gewaltige Beträge an Silber häuften sich in dem Schatze auf. Das Schatzamt selbst kam ins Gedränge und mufste, um die Goldzahlungen aufrecht zu erhalten, für 5 Millionen Gold von den New Yorker Banken gegen Scheidemünze aufnehmen. Von 1887 bis zur Gegenwart hat die Ausdehnung und das Aufblühen des Handels den Banknotenumlauf befördert, da die Staatsschuldscheine bedeutend reduziert wurden und Störungen im Silberumsatz sind vermieden. Eine so bedeutende Autorität wie Prof. Taufsig sagt, dafs unter den gegebenen Verhältnissen die Vereinigten Staaten ohne Gefahr ungefähr 20 Millionen Dollars jedes Jahr zu absorbieren vermögen, aber nicht mehr.

Das Gesetz von 1878 hatte aber nicht nur ein Minimum von 24 Millionen Dollars bestimmt, die Möglichkeit aber einer Erweiterung auf 48 Millionen offen gelassen.

Wie schon gesagt, wurde das Gesetz von 1878 nicht als eine endgiltige Lösung der Silberfrage angesehen. Schon der nächste Kongrefs nahm den Gegenstand von neuem auf, als wenn gar kein Gesetz vorhanden gewesen wäre, und jedem Kongresse sind seitdem zahlreiche Entwürfe vorgelegt, sowohl solche, welche die absolute Freigebung der

Prägung anstreben, wie hochkonservative Vorschläge zur Begünstigung des Goldes.

Im Dezember 1880 empfahl der Präsident Hayes in seiner Jahresbotschaft die Abschaffung des Gesetzes von 1878 und sagte, „dafs, wenn auch die Silberprägung und die Ausgabe von Silbercertifikaten aufgehoben wäre, in kurzer Zeit das Silber doch unsere einzige Metallmünze würde.“ Der Präsident Arthur sprach sich in jener Botschaft im gleichen Sinne aus. Der erste demokratische Präsident nach dem Bürgerkriege, Cleveland, empfahl nachdrücklichst vor seiner Amtsübernahme in einem Briefe an die Mitglieder des 48. Kongresses die Suspendierung der Silberprägung und machte auf die bedenklichen Folgen aufmerksam, die die Weiterprägung nach sich ziehen müfste. In Erwiderung auf diesen Brief richteten 95 demokratische Mitglieder des Repräsentantenhauses das Gesuch an Cleveland, seine Partei nicht früher in diese Bahnen zu lenken, bevor die Frage nicht nochmals nach allen Richtungen untersucht sei. Doch erklärte derselbe nochmals, bei seiner ursprünglichen, dem Silber feindlichen Ansicht beharren zu müssen, obwohl er dadurch die Unterstützung eines grofsen Teiles seiner Partei im Westen bis zur Gegenwart verloren hat.

In dem Jahresbericht von 1889 schlug der Schatzsekretär dem Kongresse die Herausgabe von Schatzscheinen für deponierte Silberbarren vor und zwar zum jedesmaligen Marktpreise des Silbers. Diese Schatzscheine sollten in solcher Quantität gegen Silberbarren einlösbar sein, wie der Wert nach dem Marktpreise des Silbers in Dollars im Momente der Präsentation nach der Zahl der Dollars, welche auf dem Scheine aufgeprägt war. Er schlug aber vor, die Einlösung nach dem Belieben der Regierung in Gold oder nach der Wahl des Inhabers in Silberdollars zu bewirken und aufserdem den Zwang zur Ausprägung von 2 Millionen Silbersdollars zu beseitigen. Ein vom Schatzamt ausgearbeiteter Entwurf auf dieser Basis, nur noch mit der Beschränkung, dafs allein die in den Vereinigten Staaten gefundenen, eingeschmolzenen oder gereinigten Barren zur Deponierung zugelassen werden sollten, ging dem Hause am 20. Januar 1890 zu. Eine Münzkommission aus 14 Vertretern der verschiedenen Gegenden beriet denselben in gründlicher Weise durch und legte ihn dem Hause am 26. März 1890 mit nur ganz unbedeutenden Aenderungen vor. Die Vertreter der freien Silberprägung waren indes namentlich von der Form der Einlösung wenig erbaut, und Blant aus Missouri und Williams aus Illinois reichten ein Minoritätsvotum ein zu Gunsten der freien Prägung. Im Senate bestand die Münzkommission aus 11 Personen, die wieder aus den sich gegenüberstehenden Staaten angemessen ausgewählt waren. Dieselbe trat für einen monatlichen Silberankauf von $4\frac{1}{2}$ Millionen Dollars ein, doch nur zu einem Marktpreise, der 371,25 g reinen Silbers pro Dollar nicht überstiege; ebenso sollte der Ankauf von Gold nicht zu einem höheren Preise geschehen, als 23,22 g reinen Goldes für je 1 Dollar. Es wurde ferner die Ausgabe von Schatzscheinen vorgeschlagen, welche in gesetzlichem Zahlungsmittel einlösbar sein sollten, und das Schatzamt sollte Sorge tragen, dafs die nötigen Münzen in beiden Metallen zur Einlösung in ausreichendem Mafse stets vorhanden wären.

Da der Senat und das Repräsentantenhaus in zwei Punkten verschiedener Meinung waren, wurde aus den Majoritäten beider Häuser eine Subkommission gebildet, die einen neuen Entwurf ausarbeitete. Der Ankauf von Silber für $4\frac{1}{2}$ Millionen Dollars pro Monat wurde acceptiert; der Einlösungsmodus aber, welchen die Senatoren des Westens beharrlich bekämpften, fallen gelassen. Im Hause machten die Demokraten und viele Republikaner des Westens noch einmal einen verzweifelten Versuch, die freie Silberprägung durchzubringen, jedoch ohne Erfolg. Bei den Abstimmungen zeigte sich, dafs 101 Demokraten und 15 Republikaner für die Freigabe der Silberprägung eintraten, während 127 Republikaner und 13 Demokraten gegen dieselbe waren. Von den erst angeführten 15 Republikanern waren 14 aus den Staaten westlich des Mississippi, die 13 Demokraten der entgegengesetzten Partei stammten sämtlich aus den Staaten östlich vom Ohio.

Nachdem der Entwurf das Repräsentantenhaus passiert hatte, gelangte er in den Senat, wo er acht Tage hindurch in der eingehendsten Weise diskutiert wurde unter Hineinziehung einer grofsen Zahl von Petitionen, namentlich aus dem Westen, die inzwischen eingelaufen waren.

Das Endergebnis der Abstimmung war, dafs fortan die Werteinheit des Dollars der Vereinigten Staaten 412,5 g Standard Silber oder 25,8 g Standard Gold sein solle, und beide Arten Dollars sollen das allgemeine gesetzliche Zahlungsmittel sein. Jeder soll fortan Gold- oder Silberbarren ohne Gebühr zur Ausprägung der erwähnten Münzen präsentieren können jedoch nicht unter 100 Dollars oder in Metall mit zu geringer Legierung. Die Annahme erfolgte mit 42 gegen 25 Stimmen; nur 4 Senatoren der Weststaaten stimmten gegen die Bill; von den Staaten zwischen Mississippi und Ohio 7, östlich vom Ohio 14; für die Bill stimmten nur 3 Senatoren aus dem Osten, und 2 von diesen waren Demokraten. Als der Entwurf vom Senat wieder in der angegebenen Form zurückgelangte, entspann sich ein langer Streit über die Art der Behandlung, der mit der Verweisung an eine Kommission endigte. Obgleich die Kommission verschiedene Aenderungen des Senatsbeschlusses beantragte, wurde doch auf Blant's Empfehlung derselbe schliefslich mit 152 gegen 135 Stimmen unverändert angenommen. Damit wurde der Entwurf zum jezt bestehenden Gesetz.

Die Hauptsätze des neuen Gesetzes sind die folgenden:

1) Der Sekretär des Schatzamtes soll monatlich $4\frac{1}{2}$ Millionen ounces Silber, oder soviel ihm zu einem Marktpreise nicht über 371,25 g reinen Silbers pro Dollars angeboten wird, ankaufen. Die Bezahlung erfolgt in Schatzscheinen im Nennwert zu nicht mehr als 100 Dollars, nicht weniger als 1 Dollar.

2) Die so ausgegebenen Schatzscheine müssen auf Verlangen in klingender Münze eingelöst werden und gelten als gesetzliche Zahlungsmittel bei jeder öffentlichen oder privaten Schuld, ausgenommen wenn anderes kontraktlich stipuliert ist; ebenso können alle Abgaben darin entrichtet werden, die Banken können dieselben als gesetzliche Reserve hinterlegen; auf Verlangen der Inhaber mufs der Schatzsekretär sie einlösen, aber nach seinem Belieben in Gold- oder Silbermünze. Es wird als die

Aufgabe der Vereinigten Staaten hingestellt, beide Metalle in dem Wertverhältnis zu erhalten, wie es das jetzige Gesetz bestimmt.

3) Der Sekretär des Schatzamtes soll bis zum 1. Juli 1891 monatlich 2 Millionen ounces Silberbarren zur Ausprägung bringen, darauf nur so viel, als zur Einlösung der erwähnten Schatzscheine nötig ist.

Auch im Senate ging die Bill in dieser Form mit 39 gegen 26 durch, während 19 Senatoren abwesend blieben. Nach nochmaliger Lesung im Repräsentantenhause wurde sie mit 122 gegen 90 acceptiert und nach Unterschrift des Präsidenten trat sie am 14. Juli 1890 in Kraft.

Vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, erscheint das Gesetz, wie die ganze Diskussion, als eine Absurdität. Aber es handelte sich um eine Kompromifsmafsregel, die unter Berücksichtigung der besonderen amerikanischen politischen Verhältnisse beurteilt werden mufs. Es handelt sich um ein Land von ungeheurer Ausdehnung, in welchem naturgemäfs sich sehr verschiedene Interessen schroff gegenüberstehen. Es ist wohl möglich, dafs die reine Silberwährung eine Reihe von Jahren hindurch dem Westen sehr bedeutende Vorteile bringen würde, aber dieses Interesse kommt in Konflikt mit dem der grofsen Städte des Ostens, die mehr europäischen Charakter haben. Dieser Interessengegensatz kam in den besprochenen Diskussionen und schliefslich in der Silberbill zum Ausdruck, welche Europa in Erstaunen gesetzt haben.

Die nächste Frage ist: wie hat das Gesetz von 1890 gewirkt? Bis zum 1. Juli 1891 wurden dem Gesetze gemäfs nicht mehr als 2 Millionen Dollars geprägt, später war dem Schatzamte kein bestimmter Zwang mehr auferlegt, es brauchte nur nach Bedarf zu kaufen. Im Februar 1891 legte der Schatzsekretär dem Kongresse ein Verzeichnis der Firmen vor, welche ihm Silberbarren offerierten, und aufserdem die Preise und den Betrag des Ankaufs während der letzten sieben Monate. Hiernach waren ihm monatlich 8 205 371 ounces Silber angeboten; der höchste Betrag im Oktober 1890 mit 9½ Millionen ounces. Der wirkliche Erwerb belief sich auf durchschnittlich 4 Millionen ounces, der höchste im November 1890 auf 4,7 Millionen ounces. Unmittelbar nach Erlafs des Gesetzes war der Preis des Silbers auf 1,20 Dollars pro ounce oder um 6 % gestiegen. Aber die Furcht vor einer bedeutenden Silberzufuhr aus Frankreich und Belgien brachte bald Preisschwankungen hervor, und die Zunahme der Silberproduktion in den Vereinigten Staaten selbst liefs den Preis bald derart sinken, dafs er sieben Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes fast 12 % niedriger war, als in jener Zeit.

Der Schatzsekretär sagt in seinem Berichte, dafs die Regierung kein Silber aufserhalb der Vereinigten Staaten gekauft habe, gleichwohl seien unzweifelhaft der Regierung grofse Mengen fremden Silbers von einheimischen Lieferanten präsentiert.

So viel von der Politik des Schatzamtes bis zum 1. Juli 1891. Von dieser Zeit an hörte die zwangsweise Ausprägung von 2 Millionen ounces Silbers monatlich auf, und der Sekretär Foster charakterisierte die demnächstigen Absichten des Departements in einem Briefe vom 10. Oktober 1891 an den Klub der Republikaner in Massachusetts, wie folgt: Das Gesetz von 1890 hat thatsächlich die Prägung von Silberdollars nicht er-

höht, vielmehr ist dieselbe seit dem 1. Juli 1891 inhibiert. Das jetzige Gesetz bestimmt allerdings den Ankauf von 4½ Mill. ounces Silbers und die bisherige Ausprägung weiter bis zum Juli 1891; dann aber nur noch, soweit sie zur Einlösung von Schatzscheinen nötig wäre. Seit keine Schatzscheine mehr eingelöst werden, brauchen auch keine Silberdollars mehr geprägt zu werden und werden auch keine mehr geprägt. Die Münzstätten sind jetzt nur noch damit beschäftigt, die alten Tradedollars, welche durch Gesetz vom 3. März 1891 für Scheidemünze erklärt wurden, in Barren umzuschmelzen. Vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1891 sind nur 360 000 Silberdollars geprägt, die man an der Pacificküste gebrauchte. Die Schatzscheine werden nur zum Ankauf der 4½ Millionen ounces Silbers nach dessen Marktpreise monatlich ausgegeben, und jeder Dollarschein repräsentiert den Wert für einen Dollar Silber, welches bar in Reserve gehalten wird, so dafs jeder Schein nicht nur den Wert in Silber repräsentiert, sondern in Wirklichkeit auch den eines Golddollars. Der Unterschied zwischen den Schatzscheinen und Silbercertifikaten liegt also darin, dafs die ersteren ausdrücklich gesetzliche Zahlungsmittel sind und je nach Belieben des Schatzsekretärs in Gold oder Silber einlöslich sind unter der Bedingung der Gleichwertigkeit beider Metalle. Sie wollen dem Inhaber einen Dollar in Courantmünze garantieren, während jene nur eine Bescheinigung für die Deponierung einer betreffenden Quantität Silberdollars bilden; gegenwärtig werden die präsentierten Schatzscheine praktisch in Gold eingelöst.

Da der gegenwärtige Modus durch den Inhaber des Schatzamtes selbst in Vorschlag gebracht war, kann man die Absicht des Departements, das gegenwärtige Gesetz seinen konservativen Zielen gemäfs auch zu handhaben, nicht bezweifeln. Gleichwohl ist die weitere Aufspeicherung einer so kolossalen Masse Silbers in den Kellern der Regierung, wie sie das Gesetz verlangt, und die entsprechende Herausgabe von Schatzscheinen naturgemäfs eine weitere Gefahr für die Goldcirkulation, auch wenn hinter jeder Dollarnote Silber im Werte eines Golddollars steht, sobald der Handelsverkehr die Münze nicht mehr zu absorbieren vermag; nichtsdestoweniger verlangen die Silberinteressenten immer weitere Konzessionen, und so bleibt zum Schlufs noch ein Gesetzentwurf zu besprechen. Das ist der Entwurf, welcher am 15. Januar 1891 vom Senate angenommen, aber darauf vom Repräsentantenhause abgelehnt wurde. Es war darin die absolute, kostenlose Freigebung der Ausprägung in beiden Metallen bestimmt und zwar nach dem Gehalt des Dollars von 412,5 g Silber und 25,81 Gold; sie bestimmte auch die Ausgabe von Silbercertifikaten für deponierte Courantmünze und deren Einlösung in Courantmünze. Einen ganzen Monat wurde die Bill in eingehendster Weise erörtert. Senator Sherman bekämpfte die Befürwortung der Goldwährung und erklärte, dafs er durch Annahme des Gesetzes von 1890 seine eigene Auffassung von der Notwendigkeit eines Kompromisses aufgegeben habe. Er beharrte auf der Meinung, dafs die gegenwärtige Depression auf dem Geldmarkte sehr zu der Befürchtung Anlafs gäbe, dafs sie ausdrücklich durch die Bevorzugung des Silbers seitens der Regierung herbeigeführt

sei, da sie zu einer Zurückhaltung des Goldes geführt habe. Für einen Dollar, der aus den Banken an Gold entnommen wurde, mufsten die Banken wenigstens 4 Dollars dafür aus dem Umlaufe zurückziehen und festlegen.

Sherman, der sicher der kenntnisreichste und fähigste der leitenden Finanzmänner Amerikas ist, trat mit seiner ganzen Kraft und Autorität als Redner, Finanzmann und Oekonomist gegen die Freigebung der Prägung auf. Er wies nach, dafs man dadurch den Preis des Silbers nicht erhöhen, wohl aber den des Goldes erheblich herabdrücken würde. Ungeachtet seiner Begründung, wie der anderer geschickter Senatoren und der einsichtigen Presse des Ostens, waren die Silberinteressenten des Westens doch imstande, die Bill im Senate mit 39 gegen 27 unter Abwesenheit von 22 Senatoren zur Annahme durchzubringen. Eine nähere Untersuchung der Abstimmung zeigt, dafs von den Senatoren des Mississippi-Thales 20 für und 5 gegen die Bill stimmten. Aus den Staaten zwischen dem Mississippi und Ohio 9 für und 9 gegen; aus den Oststaaten 10 für und 13 dagegen. Verhältnismäfsig fehlten mehr Senatoren aus dem Osten wie aus dem Westen, sonst würden die Voten gegen die Bill wahrscheinlich eine gröfsere Zahl aufzuweisen gehabt haben.

Als die Bill vor das Repräsentantenhaus kam, forderte die Münzkommission von allen interessierten Parteien Gutachten ein und veröffentlichte dieselben in einem umfangreichen Bande („Coinage of Gold and Silver", House Reps. 51 Congr. No. 3937. Part 3, Washington 1891, pp. 491). Die Lektüre dieses Buches giebt am besten einen Begriff von dem allgemeinen Interesse, welches dem Gegenstande entgegengebracht wurde. Eine Menge Delegierte der grofsen Geschäftswelt, Vertreter der Banken, kaufmännischen Gesellschaften, Handelskammern etc. von New York, Philadelphia, Boston etc. fanden sich in Washington ein, um gegen Freigabe der Prägung Protest einzulegen. Gerade die grofsen Städte des Ostens zeigten einen aufsergewöhnlichen Eifer, und die Geschäftswelt war ernstlich beunruhigt. Es war ein höchst erbitterter Kampf, in welchem auch gemäfsigte Bimetallisten sich genötigt sahen, gegen das Silber aufzutreten aus Rücksicht gegen die finanzielle Sicherheit des Landes. Der berühmte Nationalokonom Francis A. Walker, der auch Bimetallist ist, trat als Delegierter von Boston auf und kann als Repräsentant der ruhig und verständig denkenden Mittelpartei angesehen werden. Er sagte: „Diejenigen, welche uns hierher gesandt haben, sind der Meinung, dafs das einzige Ergebnis des Gesetzes sein wird eine unmittelbare Finanz- und Industriekrisis, gefolgt von einem vollständigeren Krach bei den Silberinteressenten, wie er je zuvor dagewesen . . . . . Vierzehn Jahre lang bin ich ein ernstlicher und beharrlicher Vertreter der Restauration des Silbers als Währungsmetall gewesen, und es gäbe kein politisches Ereignis, welches ich mit gröfserer Freude begrüfsen würde, als eine Münzkonvention der Vereinigten Staaten mit den Haupthandelsmächten Europas auf Grund der freien Silberprägung nach dem durchschnittlichen Wertverhältnis. Aber die jetzige Mafsregel scheint mir dies Ziel besonders zu gefährden, und gerade als beharrlicher und eingefleischter Bimetallist fühle ich mich berufen, gegen die Mafsregel das Wort zu ergreifen."

Obgleich dieser Entwurf, welcher die freie Prägung anstrebte, im

Repräsentantenhause abgelehnt wurde, hat sie doch bei den Wahlen im Herbste eine hervorragende Rolle gespielt und wird im nächsten Kongresse einen Hauptstreitpunkt bilden. Der heftigste Kampf fand in Ohio statt, wo die demokratische Partei dominierte. Der bisherige demokratische Gouverneur Campell wurde von neuem gewählt auf Grund eines Programms, welches in unzweideutigster Weise für die freie Silberprägung eintrat. Das republikanische Programm, welches sich mit gleicher Offenheit der freien Silberprägung widersetzte, trat für Mc Kinley ein, wobei freilich auch die Mc Kinley-Bill mit eine Rolle spielte. Vielleicht ist ein anderer Wahlkampf daher noch bezeichnender für die öffentliche Meinung, das ist der Kampf um den Sitz im Senate, welchen gegenwärtig Sherman innehat. Sherman selbst hielt seine Wiederwahl für zweifelhaft und appellierte ausdrücklich in einer öffentlichen Rede an das Volk, bezugnehmend auf die Münzfrage. Nach einem, freilich kurzen und unbefriedigenden Berichte, der dem Schreiber dieser Zeilen im Momente vorliegt, ist Mc Kinley in Ohio zum Gouverneur mit einer grofsen Majorität der Republikaner gewählt. Aufserdem sind in Ohio von den Republikanern die Majorität der Vertreter in das Repräsentantenhaus des Staates gewählt, wodurch der Platz Sherman's im Senate der Vereinigten Staaten gesichert ist. Nach den Prefsstimmen beider Parteien scheinen die Demokraten dies selbst als eine Niederlage der Silberinteressenten anzusehen, so dafs sie darauf verzichten, dieselbe bei der nächsten Präsidentenwahl zum Mittelpunkte des Kampfes zu machen; da Präsident Harrison öffentlich mit grofser Deutlichkeit sich dahin ausgesprochen hat, dafs er sein Veto gegen die freie Silberprägung zur Anwendung bringen würde, so brauchen die Silberinterssenten die $^2/_3$-Majorität im nächsten Kongrefs, um ihr Gesetz durchzubringen, und diese dürften sie schwerlich erlangen. Unzweifelhaft ist es aber von höchster Bedeutsamkeit, dafs die Frage bald zur definitiven Lösung gelangt, um aus der gegenwärtigen unsicheren Lage herauszukommen, da die Ungewifsheit der weiteren Münzpolitik die ganze Geschäftsthätigkeit des Volkes im höchsten Grade lähmt.

IV.

Novelle zum preufsischen Armengesetz.

(Gesetz v. 11. Juli 1891
betreff. Abänderung der § 31, 65 und 68 des Gesetzes v. 8. März 1871) [1]).

Von Edgar Loening.

1. In dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, ist in dem Artikel über die deutsche Armengesetzgebung hervorgehoben worden (S. 851), dafs in dem Gebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 durch die Landesgesetze den Landarmenverbänden die Ermächtigung gegeben worden ist, gewisse, besonders kostspielige Zweige der öffentlichen Armenpflege (für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde und Sieche) zu übernehmen. In dem Artikel über Reform der deutschen Armengesetzgebung ist hieran anknüpfend die Forderung begründet worden, dafs die Landarmenverbände zur alleinigen oder anteilweisen Tragung der Kosten dieser Zweige der Armenpflege verpflichtet werden (S. 860). Hierdurch sollen nicht allein die Ortsarmenverbände finanziell entlastet werden, sondern die Landarmenverbände als die gröfseren und leistungsfähigeren Verbände sind in der Regel auch allein geeignet und fähig, die zur Aufnahme und Pflege der Geisteskranken, Idioten u. s. w. erforderlichen Anstalten in genügender Ausdehnung und Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Diese in dem letzten Jahrzehnt fast allgemein geforderte Reform der Armengesetzgebung ist in Preufsen in dem Gesetz vom 11. Juli 1891 durchgeführt worden. Das preufsische Gesetz vom 8. März 1871 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (vom 6. Juni 1870) § 31 hatte die Landarmenverbände für befugt erklärt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde und Sieche verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Jedoch ward zugleich bestimmt, dafs Kreise und Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden können, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten desselben beizutragen. Die Landarmenverbände — welche, von wenig Ausnahmen ab-

1) Der Text des Gesetzes ist in den Jahrbüchern, III. Folge, Bd. II, 575 zum Abdruck gelangt.

gesehen, mit den Provinzialverbänden zusammenfallen [1]) — haben zwar vielfach Irrenhäuser, Siechenhäuser, Blindenanstalten u. s. w. errichtet und nehmen in dieselben auch die Ortsarmen ihres Verbandes auf. Indes geschieht dies meist nur unter der Bedingung, dafs die Ortsarmenverbände für ihre Angehörigen ein Pflegegeld zahlen, dessen Höhe verschieden bestimmt ist, das bei einigen Anstalten aber 300 M., bei der schleswig-holsteinischen Provinzial-Irrenanstalt sogar 400 M. im Jahr beträgt. Nur in der Provinz Sachsen haben die Kreise die Zahlung der von den Provinzialanstalten geforderten Pflegekosten übernommen, allerdings mit dem Vorbehalt, dieselben geeigneten Falles ganz oder teilweise von den Ortsarmenverbänden wieder einzuziehen. In der Provinz Hannover haben zwar nicht die Kreise eine solche Verpflichtung übernommen, aber hier bestehen noch aus früherer Zeit viele ausgedehnte Verbände zur Tragung dieser sogen. aufserordentlichen Armenlast, Verbände, die das Gesetz vom 8. März 1871 § 32 ausdrücklich in ihrem Bestand erhalten hat. In den andern Provinzen sind die Pflegekosten, soweit die Kranken nicht Freistellen erhalten, von den Ortsarmenverbänden für ihre hilfsbedürftigen Angehörigen, die der Anstaltspflege bedürfen, zu zahlen. Hierdurch entsteht aber eine höchst ungleichmäfsige Belastung der einzelnen Verbände. Während manche Gemeinden und Gutsbezirke von diesen Lasten völlig frei sind, sind andere überlastet. Kleine Gemeinden, die genötigt werden, die Pflegekosten für einen oder mehrere Geisteskranke u. s. w. zu zahlen, werden dadurch geradezu ihrem finanziellen Ruin entgegengeführt. Die Folge ist, dafs die Ortsarmenverbände nur im äufsersten Notfall sich dazu entschliefsen, ihre Angehörigen in einer Anstalt unterzubringen. Geisteskranke, Idioten, Epileptische müssen deshalb vielfach der für sie erforderlichen Anstaltspflege entbehren. Gar manche Kranke, die bei richtiger Behandlung zu retten wären, gehen elendiglich zu Grunde, weil sie nicht oder zu spät in einer Anstalt untergebracht werden. Sie bleiben ihren Angehörigen zur Last, stehen ihnen bei der Aufsuchung und Benutzung von Arbeitsgelegenheit im Wege und führen dadurch häufig deren Verarmung herbei. Aber auch die Zahl der Anstalten, die zur Aufnahme der Kranken vorhanden sind, selbst wenn wir die Privatanstalten hinzurechnen, steht in den meisten Provinzen in einem ganz ungenügenden Verhältnis zu dem Bedürfnis. Vielfach können Blödsinnige, Idioten, Epileptische erst nach Verlauf von Jahren zur Aufnahme gelangen und müssen in der Zwischenzeit meist eine höchst beklagenswerte Existenz führen. Schon im Jahre 1889 hatte deshalb die Staatsregierung versucht, die Provinziallandtage zu veranlassen, freiwillig die Errichtung und Unterhaltung der gröfseren Anstalten für Geisteskranke, Idioten u. s. w. in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl und Gröfse zu übernehmen. Indes, von einigen Ausnahmen abgesehen, ist dieser Versuch ohne Ergebnis geblieben. Sollten die unleugbar vorhandenen Mifsstände beseitigt werden, so mufste durch Gesetz die den Landarmenverbänden bisher gewährte Befugnis

---

1) In Ostpreufsen bilden die Kreise Landarmenverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Kommunalverbände Cassel und Wiesbaden. Ferner sind die Städte Berlin, Breslau und Königsberg zugleich Orts- und Landarmenverbände. Vergl. a. a. O. S. 845.

in eine Verpflichtung umgewandelt werden. Der von der Regierung am 12. November 1890 dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf fand deshalb auch in beiden Häusern des Landtags in seinen Grundzügen allgemeine Zustimmung und ist, nachdem über einige, allerdings nicht unwichtige Abänderungen Einverständnis zwischen dem Landtag und der Regierung erzielt worden war, von dem König am 11. Juli 1891 sanktioniert worden.

2. Unter Aufhebung des § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871, an dessen Stelle die §§ 31, 31a bis 31e treten (Art. I), erklärt das Gesetz zunächst die Landarmenverbände [1]) für verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen [2]). Die Verpflichtung erstreckt sich demnach nur auf die Personen, die im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 § 7 und des preufsischen Gesetzes vom 8. März 1871 § 1 hilfsbedürftig sind und der Anstaltspflege bedürfen, d. h. auf Personen, deren Unterbringung in eine Anstalt für ihre Heilung oder sachgemäfse Verpflegung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, während weder sie selbst über die hierzu erforderlichen Mittel verfügen, noch auch dritte Personen, welche zu ihrer Fürsorge verpflichtet sind, dieser Verpflichtung nachkommen können oder wollen. Freilich kann es im einzelnen Fall sehr streitig sein, ob jemand hilfsbedürftig im Sinn des Gesetzes ist oder ob er der Anstaltspflege bedarf. Und Streitigkeiten hierüber werden nicht ausbleiben. Doch hat schon das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 die Bestimmungen über Entscheidung solcher Streitfragen getroffen. Verlangt ein Ortsarmer (oder für ihn einer seiner Angehörigen) Aufnahme in eine Anstalt, während der Ortsarmenverband die Hilfsbedürftigkeit oder die Notwendigkeit der Unterbringung in eine Anstalt bestreitet, so hat hierüber endgiltig der Kreisausschufs, und wenn eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern an dem Armenverband beteiligt ist, der Bezirksausschufs Beschlufs zu fassen. Entsteht aber eine solche Streitfrage zwischen einem Landarmen und dem Landarmenverbande, so ist gegen die Verfügung des Landarmenverbandes die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig (Zust. Ges. § 41). Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden und Landarmenverbänden über die Hilfsbedürftigkeit oder die Notwendigkeit der Anstaltspflege werden dagegen im Verwaltungsstreitverfahren entschieden, und zwar ist der Bezirksausschufs erste, das Bundesamt für Heimatwesen zweite und letzte Instanz (Zust. Ges. § 39).

3. Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der

1) Für die Verpflichtungen, welche das Gesetz vom 11. Juli 1891 den Landarmenverbänden auferlegt, bildet in Ostpreufsen die Provinz (nicht die Kreise) den Landarmenverband. (§ 31).

2) Der Kreis der Kranken, deren Pflege die Anstalten der Landarmenverbände hiernach zu übernehmen haben, fällt nicht ganz mit dem Kreis derjenigen zusammen, deren Pflege die Landarmenverbände nach § 31 des Gesetzes zu übernehmen befugt waren. Mit Recht ist die Verpflichtung ausgedehnt worden auf Epileptische, während für Sieche eine Verpflichtung nicht begründet worden ist. Hierüber siehe weiter unten.

Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört (vergl. hierüber Handwörterbuch I, 845 u. f.). Aber dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hilfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungskosten von demjenigen Landarmenverband verlangen, dem der endgiltig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört (s. a. a. O. I, 846 u. f.).

4. Die bestehenden Anstalten der Landarmenverbände werden zur Unterbringung von Hilfsbedürftigen, für welche künftighin die Landarmenverbände Sorge zu tragen haben, nicht ausreichen. Läfst sich auch aus den früher angegebenen Gründen die Zahl der Ortsarmen, deren Unterbringung in Anstalten erforderlich wird, nicht einmal annähernd berechnen, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dafs in den meisten Provinzen neue Anstalten errichtet werden müssen. Indessen sind die Landarmenverbände nicht verpflichtet, alle Hilfsbedürftige, deren Versorgung ihnen obliegt, in eigenen Anstalten unterzubringen, da sie nur für Bewahrung und Pflege in „geeigneten" Anstalten Fürsorge zu treffen haben. Sie können also auch mit Privatanstalten sowie mit Anstalten anderer Kommunalverbände über Aufnahme ihrer Armen Verträge abschliefsen. Doch werden voraussichtlich die meisten Landarmenverbände mit der Zeit eigene Anstalten in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl errichten.

5. Die sehr beträchtlichen Ausgaben, die nach dem neuen Gesetze die Landarmenverbände zu leisten haben werden, sind jedoch von ihnen nicht allein zu tragen. Das Gesetz (§ 31a) belastet sie endgiltig nur mit den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und den Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung. Was unter „allgemeinen Verwaltungskosten" zu verstehen ist, erklärt das Gesetz nicht. Begriff und Ausdruck sind dem § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz entnommen, der zwar ebenfalls keine Begriffsbestimmung enthält, dessen Inhalt aber durch eine konstante Praxis der Verwaltungsbehörden wie durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen in genügender Weise festgestellt ist. Unter „allgemeinen Verwaltungskosten" sind hiernach diejenigen Ausgaben zu verstehen, welche zur Unterhaltung der Anstalt und der für deren Zweck getroffenen Einrichtungen im allgemeinen, ohne Rücksicht auf das spezielle Bedürfnis eines bestimmten Pfleglings, verursacht werden. Für die anderen Kosten, also insbesondere diejenigen der Beköstigung der einzelnen Pfleglinge, der Arzneimittel, des besonderen Kuraufwandes u. s. w., ist der Landarmenverband berechtigt, von dem endgiltig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband (s. Handwörterbuch I, 847) Ersatz zu verlangen. (Für Landarme — s. Handwörterbuch I, 849 — hat selbstredend der Landarmenverband sämtliche Kosten zu tragen.) Ueber die Höhe der zu erstattenden Kosten können die Landarmenverbände Reglements aufstellen, welche aber der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen (§ 31).

Auch können von den Landarmenverbänden mit den Ortsarmenverbänden über die Verteilung der Kosten anderweitige Vereinbarungen getroffen werden (§ 31a).

6. Indes auch diese auf die Ortsarmenverbände zu verteilenden

Kosten sind nur zum Teil von den Ortsarmenverbänden selbst zu tragen. Der Kreis, dem der Ortsarmenverband angehört und durch dessen Vermittelung die Erstattung der Kosten zu erfolgen hat, ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens zwei Drittel der von diesem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren (§ 31a). Damit sind — abweichend von der bisherigen Gesetzgebung — die Kreise zur Tragung der öffentlichen Armenlast mit herangezogen worden. Einfacher wäre es gewesen, den Kreisen den Ersatz der besonderen Kosten allein aufzuerlegen. Doch würde dies mit dem Reichsgesetz, das nur Ortsarmenverbände und Landarmenverbände als Träger der öffentlichen Armenlast kennt, schwer zu vereinen gewesen sein. Wenn indes auch diese mehr formelle Schwierigkeit zu beseitigen gewesen wäre, so ward es doch auch aus einem materiellen Grund nicht für zweckmäfsig erachtet, die Ortsarmenverbände vollständig von den Kosten dieser Armenpflege zu entlasten. Man fürchtet, dafs die Ortsarmenverbände, wenn sie von jedem Beitrag zu den Pflegekosten der einzelnen Geisteskranken u. s. w. befreit werden, die Anstalten übermäfsig in Anspruch nehmen werden. Wenn sie einen Teil der Kosten bezahlen müssen, so sei zu erwarten, dafs sie nur dann die Anfnahme in die Anstalten beantragen werden, wenn dazu wirklich ein Bedürfnis vorliege. Man hofft, dafs die Ortsarmenverbände dann auch eine Kontrolle gegen Simulanten ausüben werden. Doch mufs die Stichhaltigkeit dieser Gründe bezweifelt werden. Selbst wenn, wie das Gesetz es bestimmt, der Ortsarmenverband bis zu einem Drittel der besonderen Kosten herangezogen werden kann, wird es in seinem Interesse liegen, soviel wie möglich die Aufnahme der hilfsbedürftigen Kranken in eine Anstalt zu bewirken, da er sonst die aufserordentliche Unterstützung allein zu gewähren hat. Eine Kontrolle gegen Simulation wird aber mit Erfolg nur in der Anstalt selbst ausgeübt werden können. Ist es demnach zweifelhaft, ob die günstigen Wirkungen, die man von dieser Bestimmung erwartet, eintreten werden, so ist dadurch die Verteilung der Armenlast zwischen Kreis und Ortsarmenverband eine ziemlich willkürliche geworden. Es wäre wohl einfacher und folgerichtiger gewesen, die Ortsarmenverbände von dieser sogenannten aufserordentlichen Armenlast gänzlich zu befreien. Dadurch wäre das Gesetz selbst weniger verwickelt, seine Handhabung erleichtert und Rechtsstreitigkeiten zwischen Kreisen und Ortsarmenverbänden, die jetzt nicht ausbleiben werden, vorgebeugt worden. (Sie sind nach § 31c im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschufs in erster, das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz zu entscheiden.) Schon gegenwärtig ist die Zahl der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege eine sehr grofse und erfordert einen nicht unbeträchtlichen Aufwand von Arbeitskräften und Kosten. Eine einfachere Gestaltung unserer Gesetzgebung, die zu weniger Streitigkeiten Veranlassung böte, wäre hier wie auf anderen Gebieten ein wohl anzustrebendes Ziel, das leider nicht immer im Auge behalten wird. Dazu kommt, dafs die Kreise berechtigt sind, den Ortsarmenverbänden auch eine gröfsere Beihilfe zu gewähren. Dadurch ist die Möglichkeit zu einer ungleichmäfsigen und nicht immer gerechten Behandlung der einzelnen Ortsarmenverbände gegeben.

7. Vielfach haben bisher schon Land- und Stadtkreise, vereinzelt

auch Ortsarmenverbände, die nicht mit einem Stadtkreis zusammenfallen, Anstalten für Geisteskranke, Idioten u. s. w. errichtet und unterhalten und hierdurch für einen oder mehrere der nach dem neuen Gesetz von den Landarmenverbänden zu übernehmenden Zweige der Armenpflege in ausreichender Weise Sorge getragen. Soweit und solange dies der Fall ist, können sie gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Die in Folge der Ausführung dieser Bestimmung erforderliche Regelung der Verhältnisse hat der Oberpräsident zu bewirken. Ergeben sich hierbei jedoch Streitigkeiten, so sind dieselben im Verwaltungsstreitverfahren durch das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden. Es wird demgemäfs auch die Frage, ob ein Land- oder Stadtkreis u. s. w. berechtigt ist, sich von der Teilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes fern zu halten, im Streitfall durch das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden sein. (Der Entwurf des Gesetzes hatte die Entscheidung einer derartigen Streitfrage dem Oberpräsidenten übertragen wollen, und dies wäre wohl das Richtigere gewesen.) Anders dagegen, wenn Land- und Stadtkreise erst, nachdem das Gesetz in Geltung getreten ist, die Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme oder Blinde übernehmen wollen. Dies können sie nur thun mit Genehmigung des Oberpräsidenten und nur, wenn sie eigene Anstalten für diese Kranken errichten und unterhalten. Die Auseinandersetzung und Regelung der Verhältnisse hat dann zunächst durch den Oberpräsidenten zu erfolgen, während Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts unterliegen. Haben Landkreise für einzelne Zweige der Armenpflege in ausreichender Weise Sorge getragen und entziehen sie sich der Teilnahme an den Einrichtungen der Landarmenverbände, so haben sie, wie die letzteren, die allgemeinen Verwaltungskosten ihrer Anstalten allein zu tragen. Sie dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31d).

8. Der Kern des neuen Gesetzes besteht, wie schon oben hervorgehoben worden ist, darin, dafs die bisher den Landarmenverbänden zustehende Befugnis, einzelne Zweige der geschlossenen Armenpflege zu übernehmen, in eine Verpflichtung umgewandelt wurde. Durch § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 war den Landarmenverbänden auch die Befugnis erteilt worden, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Sieche verursacht, zu übernehmen. Dieselbe Befugnis war auch den Kreisen, Amtsbezirken und anderen aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbänden zugesprochen worden, wie diese Verbände auch befugt waren, die Fürsorge für hilfsbedürftige Kranke im allgemeinen unmittelbar zu übernehmen. Doch konnten Kreise, Armenverbände u. s. w., welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt hatten, gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, an den betreffenden Einrichtungen der Landarmenverbände, Kreise u. s. w. teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Diese Bestimmungen sollen nach der sowohl von den Vertretern der Regierung, wie von den Rednern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses ausdrück-

lich gegebenen Erklärung auch weiterhin fortbestehen. In betreff der Siechen sah man davon ab, die Befugnis der Landarmenverbände in eine Verpflichtung umzuwandeln, weil der Kreis der Siechen zu schwer abzugrenzen sei. Versteht man auch im allgemeinen unter Siechen die unheilbar Kranken im Gegensatz zu den nur vorübergehend Kranken, so ist in den einzelnen Fällen die Durchführung dieser Unterscheidung doch eine aufserordentlich schwierige. Den Landarmenverbänden sollte nicht die Verpflichtung auferlegt werden, für alle Sieche Sorge zu tragen, wohl aber ihnen die Befugnis erhalten bleiben, für einzelne Kategorien von Siechen Anstalten zu errichten, wie z. B. die Provinz Sachsen eine Anstalt für solche Hilfsbedürftige besitzt, die durch Geisteskrankheit siech geworden sind, die Provinz Westfalen für solche, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden. Da aber durch Art. I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 der § 31 des Gesetzes vom 8. März 1871 seinem ganzen Wortlaut nach aufgehoben ward, so mufsten in § 31e diese Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt werden. Derselbe lautet: „Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen. Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den in Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hilfsbedürftigen Kranken.“ Das Gesetz hat nicht ausdrücklich die Beschränkung wiederholt, dafs Kreise oder Ortsarmenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden können, an den betreffenden Einrichtungen teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen. Es sind deshalb in der Beratung des Abgeordnetenhauses Bedenken erhoben worden, ob den Kreisen und Ortsarmenverbänden auch fernerhin noch dieses Recht zustehe. Indes erscheinen diese Bedenken nicht begründet. Nach dem Wortlaut des § 31e soll den Landarmenverbänden, den Kreisen u. s. w. die Befugnis zur Uebernahme der Fürsorge für Sieche nur in dem bisherigen Umfange erhalten bleiben (sie sind „auch ferner“ befugt; „es verbleibt“ ihnen). Daraus ergiebt sich, dafs diese Befugnis beschränkt ist durch das Recht der kleinern Verbände, sich der Teilnahme zu entziehen, wenn sie in ausreichender Weise bisher schon Fürsorge getragen haben. Errichtet also z. B. ein Landarmenverband eine Siechenanstalt, die für Ortsarme bestimmt ist, so kann eine Stadt, die in genügender Weise bisher schon für ihre ortsarmen Siechen gesorgt hat, zur Teilnahme nicht genötigt werden.

9. Das Gesetz vom 8. März 1871 hat in § 65 den Armenverbänden, welche Hilfsbedürftige unterstützen müssen, die alimentationspflichtige Verwandte besitzen, das Recht erteilt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den alimentationspflichtigon Personen nach Mafsgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Dieses Recht ist durch Art II des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auch den Kreisen und anderen Kommunalverbänden, welche nach diesem Gesezt einzelne Zweige der Armenpflege übernehmen können, gegeben worden. Während aber in den Fällen des § 65, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Armenverband

und den verpflichteten Personen nicht zustande kommt, der Kreis- oder Stadtausschufs endgiltig zu beschliefsen hat vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs (Zuständigkeitsgesetz § 43, Nr. 2), ist nach Art. II des Gesetzes vom 11. Juli 1891 der Bezirksausschufs zur endgiltigen Beschlufsfassung (vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs) zuständig. Der Art. II hat zugleich eine weitere Bestimmung getroffen, die zweckmäfsigerweise auch auf die Fälle des § 65 hätte ausgedehnt werden sollen. Hiernach sind die Beiträge der verpflichteten Personen nicht nur dann im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben, wenn sie durch Beschlufs des Bezirksausschusses festgesetzt sind, sondern auch dann, wenn sie in einer schriftlichen, von beiden Teilen vollzogenen Uebereinkunft vereinbart worden sind.

10. Endlich können, wie die Armenverbände nach § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871, so auch die Kreise und andere Kommunalverbände, welche einzelne Zweige der Armenpflege nach Mafsgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 übernehmen, im Wege der gerichtlichen Klage unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der von ihnen gewährten Unterstützung erheben. Die Klage ist sowohl gegen den Unterstützten als gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig. (Art. III).

11. Da die Landarmenverbände, um den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachkommen zu können, umfassende Einrichtungen und Anstalten ins Leben rufen müssen, so ist der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, ziemlich weit hinausgeschoben worden. Das Gesetz tritt nach Art. IV erst am 1. April 1893 in Geltung.

Miszellen.

III.

Die Urteile der deutschen Handelskammern über die Novelle zur Gewerbeordnung nach den Jahresberichten für 1890[1].

Von Dr. R. van der Borght.

Kein Gegenstand hat die deutschen Handelskammern im Jahre 1890 so sehr beschäftigt wie der dem Reichstag im Frühjahr 1890 vorgelegte Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung bezw. eines „Arbeiterschutzgesetzes“. Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlafste von vornherein zahlreiche Handelskammern zu entsprechenden Eingaben an den Reichstag, unter denen namentlich die gemeinsame Denkschrift sämtlicher 20 Handelskammern der Rheinprovinz, beschlossen auf der Versammlung zu Köln vom 7. Juni 1890, hervorzuheben ist. Als der Verlauf der Kommissionsverhandlungen zu weitgehende Anforderungen des Gesetzes befürchten liefs, wurden behördlicherseits Erhebungen über bestimmte Fragen angestellt, die den Handelskammern unterbreitet wurden und diesen von neuem Anlafs boten, sich mit dem Gegenstand sehr eingehend zu beschäftigen. Auch späterhin hat es nicht an energischen Bemühungen der Handelskammern gefehlt; wie vorher schon die rheinischen Kammern, so schlossen sich im Herbst auch die des Grofsherzogtums Hessen[2]) sowie die deutschen Gewerbekammern[3]) zu einheitlichem Vorgehen zusammen. Die grofsen und umfassenden Arbeiten der Handelskammern zu der Frage konnten aus äufseren Rücksichten nur teilweise in den Jahresberichten veröffentlicht werden. Aber trotz dieser Beschränkung enthalten die Berichte für 1890 ein äufserst umfangreiches, interessantes und sehr beachtenswertes Material, das an dieser Stelle erschöpfend nicht behandelt werden kann. Die Absicht der nachfolgenden Ausführungen ist nur, das Wesentlichste übersichtlich zu ordnen, um so ein genaueres Studium der Berichte zu erleichtern. Ein solches Studium ist auch jetzt noch von grofser Bedeutung, da anscheinend ein wirklicher Abschlufs der Arbeiterschutzgesetzgebung noch nicht erreicht ist.

Für die nachfolgenden Ausführungen konnten die Jahresberichte von 112 Handelskammern benutzt werden, nämlich (nach Ländern bezw.

1) Vergl. diese Jahrb. III Folge, Bd. I, S. 412 u. ff.

2) VI. Hess. Handelskammertag vom 7. Okt. 1891 zu Mainz.

3) Gewerbekammertag zu Hamburg vom 29. Sept. bis 1. Okt. 1890.

Provinzen geordnet): Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Mannheim (Grofsherz. Baden); München, Passau, Ludwigshafen, Bayreuth, Bamberg [1]), Nürnberg, Fürth [2]), Augsburg (Kgr. Bayern); Dessau (Anhalt); Braunschweig; Bremen; Colmar, Mülhausen i. E. (Els.-Lothringen); Hamburg; Giefsen, Darmstadt, Mainz, Offenbach (Grofsh Hessen); Lübeck; Berlin [3]), Cottbus, Frankfurt a. O., Sorau, N.-L. (Prov. Brandenburg); Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Leer (Emden), Lüneburg, Osnabrück, Verden (Prov. Hannover); Cassel, Dillenburg, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. L., Wiesbaden (Prov. Hessen-Nassau); Stettin [3]), Stralsund (Prov. Pommern); Bromberg, Posen (Prov. Posen); Elbing [3]), Insterburg, Königsberg [3]), Memel [3]), Thorn, Tilsit [3]) (Prov. Preufsen); Aachen, Barmen, Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Eupen, Köln, M.-Gladbach, Mülheim a. Rh., Neufs, Saarbrücken, Solingen, Stolberg-Rh., Trier, Wesel (Rheinprovinz); Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg [3]), Mühlhausen i. Th., Nordhausen (Prov. Sachsen); Breslau, Görlitz, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Oppeln, Schweidnitz (Prov. Schlesien); Altona, Kiel (Prov. Schleswig-Holstein); Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Minden, Münster, Siegen (Prov. Westfalen); Gera (Reufs-Gera); Greiz (Reufs-Greiz); Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zittau (Kgr. Sachsen); Sonneberg (Sachsen-Meiningen); Calw, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm (Kgr. Württemberg) [4]).

Von diesen Berichten enthalten 15 (Bayreuth, Dillenburg, Dortmund, Eupen, Frankfurt a. O., Görlitz, Heilbronn [4]), Landeshut, Lauban, Lüneburg, Siegen, Stettin, Stolberg-Rh., Stralsund, und Verden) keine Mitteilungen über den Gegenstand, womit indes nicht gesagt sein kann, dafs sie nicht in der Frage thätig gewesen seien. Dreizehn weitere Berichte [5]) beschränken sich auf eine kurze Erwähnung ihrer auf den Gesetzentwurf bezüglichen Thätigkeit, nehmen aber davon Abstand, den Inhalt ihrer Gutachten zum Abdruck zu bringen [6]).

In den zum Teil sehr eingehenden allgemeinen Auslassungen der Berichte tritt eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes an sich nirgends zu Tage. Auch das Eingreifen des Staates wird nur ganz vereinzelt grundsätzlich angefochten; Erfurt (S. 5) und Halle (S. XXVII) nämlich geben dem Gedanken Ausdruck, dafs der Staat nicht in Verhältnisse eingreifen solle, deren Regelung Sache der Beteiligten untereinander sei. Oppeln (S. 21) glaubt wenigstens —

1) Bezirksgremium der Handelskammer zu Bayreuth.

2) Bezirksgremium der Handelskammer zu Nürnberg.

3) Korporation der Kaufmannschaft.

4) Die Berichte der württembergischen Kammern werden von der Kgl. Centralstelle für Handel und Gewerbe zu einem Gesamtbericht verarbeitet, nach welchem hier citiert wird.

5) Berlin (S. 175), Bremen (S. 15), Calw (Centr. Stelle S. 19), Cottbus (S. 5), Gera (S. 5), Hagen (S. 16), Hannover (S. 13), Hirschberg (S. 13), Lüdenscheid (S. 12), München (S. 22), Schweidnitz (S. 49), Sorau (S. 5), Tilsit (S. 3).

6) Es wäre sehr erwünscht, wenn die Handelskammern ausnahmslos den wesentlichen Inhalt wichtiger Gutachten im Bericht mit veröffentlichen würden. Auf diese Weise erhalten ihre Auslassungen eine gröfsere Verbreitung, und gleichzeitig wird für die wissenschaftliche Verwertung ihrer Berichte geeignetes Material geliefert.

ohne grundsätzlich Gegner des staatlichen Vorgehens zu sein — warnen zu sollen vor der „Ueberschätzung der staatlichen Leistungsfähigkeit" und vor der Annahme, als sei es möglich, „von Staats wegen selbst eine neue Ordnung der Dinge schaffen zu können". Im übrigen erklären die Berichte mehr oder minder bestimmt, dafs sie die Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften über den Arbeiterschutz billigen, zum Teil — wie z. B. die rheinischen Kammern [1] und Arnsberg (S. 2) — unter Hinweis darauf, dafs in vielen Dingen der Entwurf nur das gesetzlich festlege, was schon thatsächlich üblich sei. Der Gesetzgeber solle sich aber nicht durch den heutzutage üblichen, von Chemnitz (S. 39) und Halberstadt (Anhang S. 10) sehr scharf gegeifselten sozialpolitischen Uebereifer verleiten lassen, „Ausnahmezustände, die in dieser oder jener Richtung der Arbeiterhaltung bemerkbar geworden sind, zur Grundlage eines ganzen Gesetzes zu machen" [2]. Verschiedentlich wird auch betont, dafs der Entwurf einseitig sei. Münster (S. 56) z. B. bedauert, dafs nicht auch das Verhältnis der unter das Handelsgesetzbuch fallenden Unternehmer zu ihren Arbeitern in dem Entwurf geregelt sei.

Halberstadt (Anh. S. 8/9) hebt hervor, dafs es Unrecht sei, die Landwirtschaft und namentlich auch die Hausindustrie, bei der viel schlimmere Verhältnisse herrschen, auszuschliefsen. Lahr (S. 12) bezeichnet die ganze bisherige sozialpolitische und Arbeiterschutzgesetzgebung als „eine Klassengesetzgebung", deren „Wirkungen nur den Lohnarbeitern, nicht aber z. B. dem kleinen Handwerker und sonstigen nicht minder Bedürftigen zu Gute kommen". Tilsit (S. 3/4), Minden (S. 15), Halberstadt (Anh. S. 2) weisen auf die weitere Einseitigkeit hin, dafs die Interessen des Arbeiters ohne genügende Rücksicht auf die der Arbeitgeber und der Produktion überhaupt in den Vordergrund geschoben seien. Halberstadt bedauert ferner (Anh. S. 10), dafs die Einwendungen derjenigen, „auf deren Schultern schliefslich das ganze Gesetz gestellt werden soll", sich „unter den lauten hetzerischen Vorwürfen gegen das „„selbstsüchtige und herzlose Unternehmertum"" nicht genügend Gehör verschaffen konnten. Diese unzulängliche Berücksichtigung der Praktiker wird auch sonst getadelt (z. B. Coblenz S. 3); insbesondere wird Beschwerde darüber geführt, dafs bei einer in das wirtschaftliche Leben so tief einschneidenden Angelegenheit die Handelskammern als die berufenen Vertreter der zunächst beteiligten Kreise nicht schon vor oder wenigstens unmittelbar nach dem Erscheinen des Entwurfs amtlich gehört worden sind [3]. Mancher Mifsgriff, so wird betont, wäre alsdann von vornherein ausgeschlossen gewesen.

Sind nach dem Gesagten auch die Handelskammern nicht grundsätzliche Gegner der Vorlage, so tadeln doch verschiedene die Hast und Ueberstürzung, mit der in sozialpolitischen Dingen vorgegangen worde [4]. Minden (S. 15) insbesondere erklärt, dafs der vorgelegte Entwurf, dessen

1) Siehe Köln S. 34.

2) Halberstadt (Anh. S. 2/3), Dessau (S. 71).

3) Köln (S. 38), Halberstadt (Anh. S. 2 u. 12), Minden (S. 15), Elberfeld (S. 6).

4) Köln (S. 55), Altona (S. 6), Lahr (S. 14), Oppeln (S. 20), Chemnitz (S. 39), Halberstadt (Anh. S. 10), Ludwigshafen (S. 8) u. s. w.

Ausarbeitung „anscheinend unter dem Druck eines energischen Willens erfolgt" sei, Zeichen einer grofsen Ueberstürzung habe erkennen lassen. Dafs trotzdem die Mehrheit der mit der Vorberatung betrauten Kommission geneigt war, noch erheblich weitergehende Beschränkungen eintreten zu lassen, als der Regierungsentwurf, erregte bei den Handelskammern den lebhaftesten Widerspruch, der nicht nur bei den Einzelvorschlägen, sondern auch in den allgemeinen Darlegungen zum Teil in sehr scharfer Form zu Tage tritt [1]). Der Vorwurf, dafs „aus politischer Liebedienerei" das bürgerliche Erwerbsleben immer mehr bedrängt werde [2]), und dafs „vielfach ein Wettlauf um die Gunst oder die Stimmen der Arbeiter eingerissen" sei [3]), wird nicht zurückgehalten. Mit besonderer Schärfe wird die Schablonisierung und Schematisierung der gewerblichen Verhältnisse, wie sie in dem Entwurf und noch mehr in den Kommissionsbeschlüssen zu Tage trat, bekämpft mit dem Hinweis darauf, dafs weder innerhalb des Deutschen Reiches noch auch im Vergleich zu den Konkurrenzstaaten die Möglichkeit vorliege, das, was an einigen Stellen durchführbar sei, allenthalben gesetzlich aufzuzwingen [4]). Ein solches Vorgehen erschwere die Bewegungsfreiheit der Industrie, beschränke die Vertragsfreiheit im gewerblichen Leben [5]) und schwäche die Unternehmungslust und Schaffensfreudigkeit der Gewerbtreibenden [6]). Durch die zu weitgehenden Beschränkungen des Entwurfs bezw. der Kommissionsbeschlüsse werde die gesamte gewerbliche Arbeitsleistung herabgedrückt und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt, ja die Existenz mancher Betriebe gefährdet [7]). Gerade die wirtschaftliche Seite der Frage hätte besonders geprüft werden müssen [8]); denn auch für das Mafs des Arbeiterschutzes werde die Grenze durch die Verhältnisse des Weltmarktes gezogen [9]). Vor einem zu schroffen Eingreifen in die Produktionsbedingungen müsse man sich hüten [10]). Statt dessen erschwere man die Lage der Unternehmer „durch die fast ohne Pause aufeinanderfolgenden Gesetze", ohne zu wissen, „ob die Industrie wirklich in der Lage ist, alles das zu tragen [11])." Bei all' dem sei zu befürchten, dafs ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz ein bedenkliches Denunzianten-

1) Vergl. u. a. Mülheim a. Rh. (S. 15/16), Duisburg (S. 7), Coblenz (S. 3), Trier (S. 7), Gera (S. 5), Göttingen (S. 4/5), Hildesheim (S. 4), Memel (S. 4), Königsberg (S. 19), Ludwigshafen (S. 8), Dessau (S. 71).

2) Ludwigshafen (S. 8).

3) Dessau (S. 71).

4) U. a. Duisburg (S. 7), Köln (S. 38 u. 55), Colmar (S. 22/23), Wiesbaden (S. 21), Freiburg (S. 20), Mannheim (I. S 52/53), Lahr (S. 11 u. 14), Halberstadt (Anh. S. 62), Dessau (S. 71), Oppeln (S. 20).

5) Dessau (S. 71), Bielefeld (S. 17), Ludwigshafen (S. 8), Nürnberg (S. 76/77).

6) Lahr (S. 13), Halberstadt (Anh. S. 12).

7) Dessau (S. 71), Duisburg (S. 9), Coblenz (S. 3), Saarbrücken (S. 21), Barmen (S. 9), Darmstadt (S. 26), Königsberg (S. 19), Bielefeld (S. 17), Erfurt (S. 5), Bochum (S. 7), Nordhausen (S. 3), Lahr (S. 12), Zittau (S. 21), Trier (S. 7), Halberstadt (Anh. S. 12), Frankfurt a. M. (S. 58), Köln (S. 55).

8) Solingen (S. 13).

9) Lahr (S. 11), Elberfeld (S. 5), Halberstadt (Anh. S. 12).

10) Bremen (S. 15).

11) Chemnitz (S. 39).

tum[1]) großziehen, die Begehrlichkeit der Arbeiter noch steigern[2]) und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschlechtern werde[3]). Dem Arbeiter selbst werde der Verdienst durch die weitgehenden Verkürzungen der Arbeitszeit, und durch direkte und indirekte Einengung der Arbeitsgelegenheit geschmälert[4]).

Eine Eigentümlichkeit des Entwurfs, auf welche die Handelskammern wiederholt zurückkommen, sind die sehr weitgehenden Befugnisse, die den Polizeibehörden eingeräumt sind. Schon in den allgemeinen Auslassungen bekämpfen die Kammern sehr entschieden die als „demütigend", als „unerträglich" oder als „unleidlich" bezeichnete „Polizeiaufsicht", der die gewerblichen Betriebe unterstellt werden sollten, und geben der Besorgnis Ausdruck, dafs die Einmischung dieser Organe, die genügende Sachkunde nicht besitzen, sehr bedenkliche Folgen haben werde[5]). Bei den einzelnen Paragraphen werden denn auch eine Reihe von Vorschlägen gemacht, um die befürchteten Gefahren zu beseitigen. Am weitesten geht der Vorschlag, für die Durchführung des Gesetzes eine besondere, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäfsig heranziehende Organisation zu schaffen, nämlich sogenannte „Bezirksberufsräte" und als übergeordnete Organe „Berufsräte", die einem Reichs-Gewerbeamt unterstehen[6]). Andere wollen vorhandene Organe benutzen, freilich in verschiedener Form. Der Gewerbekammertag will die den Polizeibehörden übertragenen Befugnisse in § 105 b Abs. 2 von den unteren und in § 120 d von den höheren Verwaltungsbehörden (im letzteren Falle auf Antrag der zuständigen Aufsichtsbeamten) ausgeübt wissen[7]), Chemnitz (S. 37) in beiden Fällen von den Gewerbeinspektoren, die sich mit den Vorständen oder Vertrauensleuten der Berufsgenossenschaften oder mit den Handels- (und Gewerbe-)Kammern in Verbindung zu setzen haben. Zittau (S. 50) schlägt vor, in dem § 120 d, dessen „Polizeidiktatur" besonders angegriffen wird, die Polizeibehörden durch die Gewerbeinspektoren oder die Berufsgenossenschaftsvorstände zu ersetzen. Eine grofse Gruppe verlangt bei § 120 d nur, dafs die Polizeibehörden im Einverständnis mit sachverständigen Organen vorgehen. Als solche werden vorgeschlagen: 2 besondere Sachverständige, von denen der eine durch die Polizeibehörde, der andere durch den Betriebsunternehmer zu wählen ist (Göttingen S. 13), die technisch gebildeten Aufsichtsbeamten (Dresden S. 48), diese und die Berufsgenossenschaftsorgane (Minden S. 27), die Vorsitzenden der gewerblichen Schiedsgerichte oder die Handelskammern oder die Ortsvorstände (Hanau S. 180). Die 20 rheinischen Handelskammern[8]) ver-

1) Erfurt (S. 5), Lahr (S. 15).

2) Ludwigshafen (S. 14), Lahr (S. 12).

3) Leer (S. 2), Ludwigshafen (S. 8), Erfurt (S. 5).

4) U. A. Mülheim a. Rh. (S. 15, 16), Duisburg (S. 9), Coblenz (S. 3), Barmen (S. 9), Königsberg (S. 19), Hildesheim (S. 4), Göttingen (S. 4—5), Erfurt (S. 5), Halle (S. XXVII), Lahr (S. 13), Dessau (S. 71 u. 72) u. s. w.

5) Siehe u. a. Hildesheim (S. 4), Göttingen (S. 4—5), Erfurt (S. 3), Arnsberg (S. 2), Lahr (S. 11, 15 u. 22), Münster (S. 60), Nürnberg (S. 79—87), Stuttgart (S. 6—7, Centralstelle), Königsberg (S. 19), Hamburg (S. 7), Halberstadt (Anh. S. 5—6).

6) Nürnberg (S. 79—87), Kiel (Endgiltiger Bericht S. 44—45).

7) Siehe Chemnitz (S. 93 u. 95).

8) Siehe Köln (S. 25—28).

langen unter sehr eingehender Begründung das Einverständnis der Berufsgenossenschafts- (bezw. Sektions-) Vorstände und finden hierfür Unterstützung bei Frankfurt a. M. (S. 59), Lahr (S. 20), Wiesbaden (S. 26), Bielefeld (S. 18), Arnsberg (S. 2), Braunschweig (S. 15—16), Halberstadt (Anh. S. 44—45), Ulm (Centr. St. S. 15), Mannheim (I. S. 158) und bei dem hessischen Handelskammertage [1]. Die rheinischen [2]) und hessischen [3]) Kammern sowie Wiesbaden (S. 26—27), Frankfurt a. M. (S. 59) und Braunschweig (S. 16) fordern auch bei § 120 e das Einverständnis der Berufsgenossenschaftsvorstände.

In anderen Paragraphen wird die „Anhörung" sachverständiger Organe beantragt. So in § 105 b Abs. 2 die Anhörung „der Gewerbtreibenden" (Harburg S. 2) oder der Vorsitzenden der gewerblichen Schiedsgerichte (Hanau S. 171—172) oder endlich der Handels- (und Gewerbe-) Kammern. Letzteres wünschen die rheinischen [4]) und hessischen [5]) Kammern, ferner Frankfurt a. M. (S. 59), Wiesbaden (S. 23), Göttingen (S. 7), Lahr (S. 10), Hildesheim (S. 5), Halberstadt (Anh. S. 35—38). Denselben Wunsch hat der Gewerbekammertag (siehe Chemnitz S. 94) bei § 120 Abs. 1. Die Anhörung der Handels- (und Gewerbe-)Kammern oder der Berufsgenossenschaftsvorstände wird zu § 105 d Abs. 1, § 105 e, § 120 Abs. 1 und § 139 a Abs. 1 von den rheinischen [6]) und hessischen [7]) Handelskammern, von Frankfurt a. M. (S. 59), Wiesbaden (S. 23, 26 u. 30—31), und aufserdem von Halberstadt (Anh. S. 35) zu § 105 e und von Braunschweig (S. 20) zu § 139 a Abs. 1 sowie vom Gewerbekammertag [8]) zu § 105 h Abs. 1 befürwortet. Braunschweig (S. 13—14) schlägt zu § 105 d Abs. 1 die Anhörung der Berufsgenossenschaftsvorstände und die Berechtigung derselben, Anträge auf Zulassung von Ausnahmen dem Bundesrate zur Beschlufsfassung zu unterbreiten, vor. Bei § 147 Abs. 4 verlangt Minden (S. 27) die vorherige Anhörung der Berufsgenossenschaftsorgane und des Fabrikinspektors. Den Grundgedanken aller dieser Wünsche, also die Befreiung von der behördlichen bezw. polizeilichen Bevormundung, suchen bei § 105 d (u. e) Magdeburg (S. 6), Lahr (S. 17), Karlsruhe (S. 21), Minden (S. 28), Mannheim (I. S. 155—156), Heidelberg (S. 63) und Altona (S. 24) dadurch zu verwirklichen, dafs sie die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen im Gesetz selbst fordern [9]). Berücksichtigt sind die zum Teil sehr eindringlichen Vorstellungen der Handelskammern nur insoweit, als im § 120 e Abs. 2 die Einholung einer gutachtlichen Aeufserung der Berufsgenossenschafts- (oder Sektions-)Vor-

1) Siehe Giefsen (S. 26), Mainz (S. 62); im Grofsh. Hessen bestehen in Bingen, Darmstadt, Giefsen, Mainz, Offenbach und Worms Handelskammern.

2) Siehe Köln (S. 28).

3) Siehe Giefsen (S. 27) etc.

4) Siehe Köln (S. 23) etc.

5) Siehe Giefsen (S. 23) etc.

6) Siehe Köln (S. 25 u. 33) etc.

7) Siehe Giefsen (S. 24—26 u. 29) etc.

8) Siehe Chemnitz (S. 94).

9) Ebenso Magdeburg (S. 6) bei § 139 a Abs. 3, bei welchem Paragraphen die hessischen Handelskammern (siehe Giefsen S. 29 u. s. w.) Feststellung durch den Bundesrat nach Anhörung der sachverständigen Organe wünschen.

stände vorgeschrieben und in § 120d Abs. 4 den Berufsgenossenschaftsvorständen die Einlegung der Rechtsmittel für den Fall gestattet ist, dafs die Verfügungen der Polizeibehörden den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften widersprechen.

Was die Vorschriften über Sonn- und Festtagsruhe anlangt, so erhob sich zunächst vielseitiger Widerspruch dagegen, dafs das Neujahrsfest im § 105b Abs. 1 zu denjenigen Festen gezählt wurde, für welche — wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten — 2mal 24, also 48 Stunden zu gewähren sein sollten [1]). Diesem Widerspruch trägt das Gesetz Rechnung. Die in § 105b Abs. 1 vorgesehenen Pausen von 24 Std. für jeden Sonn- oder Festtag, 48 Std. für das Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest und 36 Stunden für 2 sonstige aufeinanderfolgende Festtage erregten bei den rheinischen Handelskammern [2]) und auch bei der H.K. Chemnitz (S. 14) insofern Bedenken, als Betriebe mit Tag- und Nachtschicht wegen des erforderlichen Löschens und Wiederanmachens der Feuer und wegen der dadurch bedingten Kosten und Betriebsstörungen nur die Tagesschicht von 6—6 Uhr an den auf Wochentage fallenden Festtagen frei geben können. Halberstadt (Anh. S. 3) bestritt das allgemeine Bedürfnis so ausgedehnter Ruhepausen mit dem Hinweis darauf, dafs wegen der höheren Löhne, die bei nicht kontinuierlichen Betrieben für die Sonntagsarbeit zu zahlen sind, nur im Notfalle zur Sonntagsarbeit gegriffen, und dafs durch die vorgesehenen Ruhepausen die Gelegenheit zum Erwerb für die Arbeiter vermindert werde. Die Kommission des Reichstages erhöhte die Ruhepausen auf 30 bezw. 60 bezw. 48 Stunden, so dafs sich der hessische Handelskammertag [3]) und der Gewerbekammertag [4]) veranlafst sahen, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu befürworten. Die Regierung selbst hatte Bedenken gegen diese Erweiterung und stellte deshalb die Frage, ob es allgemein möglich sei, die von der Kommission beschlossenen Ruhepausen durchzuführen. Diese Frage hat die H.K. Ulm (Centr. St. S. 15) dahin beantwortet, dafs die Einführung einer 36-stündigen Sonntagsruhe, wie sie in Süddeutschland üblich sei, wünschenswert erscheine [5]). Stuttgart (Centr. St. S. 6) wünschte, dafs vorbehaltlich der Ausnahme des § 105c die Sonntagsarbeit ganz verboten werde. 14 Kammern bejahen die gestellte Frage schlechthin [6]) Limburg (S. 7—8), Freiburg (S. 13),

1) Rheinische Handelskammern (siehe Köln S. 23 u. a. m.), hessische Handelskammern (siehe u. a. Giefsen S. 23), Mühlhausen i. Thür. (S. 9—10), Göttingen (S. 7), Magdeburg (S. 6), Heidelberg (S. 63), Lahr (S. 16), Wiesbaden (S. 22), Kassel (S. 12), Altona (S. 25), Minden (S. 22), Leipzig (S. 15), Chemnitz (S. 15). Mannheim (I. S. 154), Ravensburg u. Rottweil (Centr. Stelle 20).

2) Siehe Köln (S. 22).

3) Siehe u. a. Mainz (S. 58).

4) Siehe Chemnitz (S. 93).

5) Altona (S. 23) berechnet, dafs bei 36-stündiger Sonntagsruhe ein Arbeiter der dortigen Papierindustrie jährlich 234 M. Minderverdienst haben würde. Halberstadt (Anh. S. 4) beziffert den Verdienstausfall bei 16-std. Ruhezeit auf 110 M. jährlich für einen Arbeiter in rheinischen Eisenwerken, und auf 6—800 M. für die Woche = 9—12000 M. für die 15-wöchentliche Betriebszeit im Durchschnitt für jede Zuckerfabrik des Bezirks.

6) Wesel (S. 12), Mühlhausen i. Th. (S. 9), Thorn (S. 14), Passau (S. 34), Erfurt

Hanau (S. 172—173), Mannheim (I. S. 167) bejahen sie zwar ebenfalls, machen aber auf eine ganze Reihe von vorzusehenden Ausnahmen aufmerksam. Ebenso, jedoch mit der weiteren Einschränkung, dafs für die grofsen Feste nur 54 Std. Ruhe vorgesehen werden, lauten die Urteile von Aachen (S. 235) und Giefsen (S. 20) [1]). Auch Colmar (S. 23) und Mülhausen i. E. (S. 9—11) bejahen die Frage nur vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen und mit der Bedingung, dafs für das Weihnachtsfest, das in Elsafs-Lothringen nur eintägig gefeiert wird, eine entsprechende Verkürzung der Ruhepause eintrete. Die 3 zuletzt genannten Gruppen der Gutachten stellen hiernach thatsächlich die allgemeine Durchführbarkeit der Kommissionsbeschlüsse in Abrede. Von 17 Kammern wird die Reg.-Vorlage als das äufserste Mafs an Einschränkungen bezeichnet [2]). 17 weitere Kammern haben sich — ohne dabei die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu befürworten — ebenfalls gegen die allgemeine Durchführbarkeit der Kommissionsbeschlüsse erklärt [3]). Die ablehnenden Gutachten werden zum Teil sehr eingehend unter Darlegung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebszweige begründet. Die Einzelheiten müssen hier übergangen werden. Der Hauptgrund ist der, dafs die Betriebsweise und Geschäftslage die beliebige Unterbrechung nicht gestatten und dafs deshalb eine Schädigung der Industrie und Arbeiter eintreten werde durch Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit, namentlich gegenüber dem Auslande, das mangels solcher Beschränkungen wesentlich billiger produzieren könne. In letzterer Beziehung sei erwähnt, dafs bei Annahme der Kommissionsbeschlüsse nach Karlsruhe (S. 6) die inländischen Wasserkraftbetriebe [4]) um 20 % teurer als die ausländischen produzieren würden, und dafs Halberstadt (Anh. S. 4) für den Braunkohlenbergbau eine Schmälerung der Produktion um 6 Million hl im Werte von 1,5 Million M. jährlich befürchtet. Man darf es wohl dieser Stellungnahme der Mehrheit der Handelskammern mit zuschreiben, dafs das Gesetz in der besprochenen Beziehung über die Regierungsvorlage nicht hinausgeht.

(S. 5), Sonneberg (S. 20), Kassel (S. 12), Ludwigshafen (S. 9), Münster i. W. (S. 57), Augsburg (S. 68—69), Nürnberg (S. 72), Frankfurt a. M. (S. 60), Heidenheim u. Rottweil (Centr. Stelle S. 18 u. 20).

1) Giefsen will gleichzeitig für sonstige 2 aufeinanderfolgende Festtage die Ruhe auf 54 Std. ausdehnen.

2) Hildesheim (S. 4), Breslau (S. 17—18), Bielefeld (S. 18), Harburg (S. 1), Lahr (S. 16—17), Ravensburg u. Reutlingen (Centr. Stelle S. 13 u. 24), Dresden (S. 42—45), Altona (S. 23—25), Minden (S. 21), Leipzig (S. 13—20), Crefeld (S. 12), Barmen (S. 10), Magdeburg (S. 7), Goslar (S. 8 u. 11), Karlsruhe (S. 6 u. 10—11), Offenbach (S. 36); die letztgenannten 6 weisen dabei insbesondere auf die Bedürfnisse der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht hin.

3) Köln (S. 38), Solingen (S. 11), Duisburg (S. 8), Posen (S. 8—9), Göttingen (S. 7), Dessau (S. 73), Liegnitz (S. 5), Wiesbaden (S. 18 u. 22), Chemnitz (S. 56—70), Zittau (S. 35—41), Kiel (vorl. Ber. S. 4, endgilt. Ber. S. 43 und Anh. S. 70—71), Halle (S. XXVIII), Osnabrück (S. 44), Heidelberg (S. 44—53), Darmstadt (S. 23—24), Coblenz (S. 3), Düsseldorf (S. 30). Die sechs letztgenannten heben insbesondere auch die Bedürfnisse der Betriebe mit Tag- und Nachtschicht hervor.

4) Wegen der Unregelmäfsigkeit der Wasser- (u. Wind-)Kraft wird auf die besonderen Bedürfnisse dieser Betriebe auch sonst oft hingewiesen (mehrfach im Anschlufs an § 105 e) v. Köln (S. 39), Limburg (S. 10), Goslar (S. 8—9), Karlsruhe (S. 9—10), Halle (S. XXVIII), Leipzig (S. 15—16), Altona (S. 24), Minden (S. 25), Heidelberg (S. 63—64).

Nach dem Regierungsentwurf § 105 b Abs. 1 sollte die Sonn- und Festtagsruhe in den gewerblichen Betrieben frühestens am vorhergehenden Werktag um 6 Uhr abends, spätestens am Sonn- oder Festtage früh 6 Uhr beginnen. Wiesbaden (S. 18) und Braunschweig (S. 12—13) äufserten hierzu die Besorgnis, es könne die Bestimmung dahin ausgelegt werden, dafs die Ruhezeit überhaupt nicht, also auch dann nicht, wenn sie über die gesetzliche Bestimmung hinaus ausgedehnt wird, vor 6 Uhr abends beginnen dürfe. Im übrigen hat sich Widerspruch hiergegen nicht erhoben. Die Reichstagskommission verlegte indes den spätest zulässigen Anfang der Ruhezeit auf 12 Uhr abends, so dafs auch hier behördliche Erhebungen über die Durchführbarkeit einer solchen Beschränkung nötig wurden. 20 Kammern [1]) erhoben, soweit die Jahresberichte erkennen lassen, keinen Widerspruch gegen den Kommissionsbeschlufs; vier [2]) weitere halten ihn wenigstens in den meisten Fällen für durchführbar, machen aber auf die Notwendigkeit gewisser Ausnahmen ausdrücklich aufmerksam. 22 Kammern [3]) bestreiten die allgemeine Durchführbarbeit namentlich mit dem Hinweis auf die mit Tag- und Nachtschicht arbeitenden Betriebe; 11 derselben empfehlen Wiederherstellung der Regierungsvorlage, ein Wunsch, dem das Gesetz auch entspricht.

Durch den § 105 c des Entwurfs war eine Reihe von Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b vorgesehen, um gewisse notwendige Arbeiten in gewerblichen Betrieben nicht unmöglich zu machen. Der Kreis dieser Ausnahmen erschien verschiedenen Handelskammern zu eng. Hildesheim (S. 5) wünschte alle Betriebe mit Tag- und Nachtschicht und mit ununterbrochenem Feuer sowie alle diejenigen, bei denen zwischen Anfangs- und Endstadium des Produktes Mittelprodukte sich beständig im Umlaufe befinden, in § 105 c berücksichtigt. Altona (S. 24—25) wollte, dafs die in § 105 e genannten Betriebsarten in § 105 c aufgenommen werden, um ihnen einen von der behördlichen Entscheidung unabhängigen Anspruch auf Ausnahmestellung zu sichern, und befürwortete ferner, in Ziff. 3 des § 105 c Abs. 1 alle Arbeiten einzufügen, die zur Verhütung einer Beschädigung oder Wertverminderung wertvoller Sachen irgend welcher Art nötig sind. Insbesondere war hierbei an bauliche Arbeiten gedacht, deren besondere Berücksichtigung auch Minden (S. 26) empfiehlt. Diese Wünsche sind im Gesetz nicht berücksichtigt, während die von den hessischen Handelskammern [4]) befürwortete Einfügung der

1) Aachen (S. 235), Barmen (S. 10), Crefeld (S. 12), Wesel (S. 12), Darmstadt (S. 24), Giefsen (S. 21), Frankfurt a. M. (S. 60), Colmar (S. 23), Augsburg (S. 69), Passau (S. 34), Ludwigshafen (S. 9), Nürnberg (S. 72), Heidenheim (Centr. St S. 18), Ulm (Centr. St. S. 15), Osnabrück (S. 45), Hildesheim (S. 4), Erfurt (S. 5), Mühlhausen i. Thür. (S. 9), Sonneberg (S. 20), Thorn (S. 14).

2) Limburg (S. 7—8), Minden (S. 22), Hanau (S. 172—173), Mannheim (I S. 167).

3) Köln (S. 40), Solingen (S. 11), Offenbach (S. 36), Kassel (S. 12), Karlsruhe (S. 6—11), Kiel (endgl. S. 71), Chemnitz (S. 56—70), Zittau (S. 35—41), Heidelberg (S. 45—52), Altona (S. 23—25), Halle (S. XXVIII), Reutlingen (Centr. St. S. 13), Ravensburg (Centr. St. S. 20), Rottweil (Centr. St. S. 20), Bielefeld (S. 17), Magdeburg (S. 8), Freiburg i. B. (S. 14), Breslau (S. 18), Liegnitz (S. 5), Goslar (S. 9), Dresden (S. 42—45), Mülhausen i. E. (S. 11). Die 11 letztgenannten sind für Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

4) Siehe u. a. Mainz (S. 59).

Ueberwachung der Betriebsanlagen sowie die mehrfach [1]) empfohlene Einschaltung der Inventurarbeiten in § 105 c Abs. 1 erfolgt ist.

Für die Arbeiter, die bei den in Ziff. 2 und 3 des Entwurfs (3 u. 4 des Ges.) gestatteten Sonntagsarbeiten beschäftigt sind, verlangte der § 105 c Abs. 3 des Entwurfs eine Ruhezeit von 24 Std. für jeden 3. Sonntag oder von 12 Std. (6 Uhr morgens — 6 Uhr abends) an jedem 2. Sonntag. Die rheinischen Kammern [2]), ferner Frankfurt a. M. (S. 59), Darmstadt (S. 24), Ravensburg (Centr. St. S. 20) wollten die hierin liegende Beschränkung durch den Zusatz „soweit die Natur des Betriebes dem nicht entgegensteht“ abschwächen und dem Bundesrat vorbehalten, gewisse Ausnahmen nach Anhörung der Handelskammern oder Berufsgenossenschaftsvorstände gleichmäfsig für alle Betriebe gleicher Art und Betriebseinrichtung in bestimmten Bezirken oder Betriebsarten zu gestatten. Die Kommission verschärfte indes die Beschränkung noch dadurch, dafs sie für jeden 3. Sonn- und Festtag volle 36 Std. Ruhe verlangte, sofern die in Rede stehenden Arbeiten länger als 3 Std. dauern. Gegen diesen Beschlufs hatte Braunschweig (S. 13) nichts einzuwenden, wenn die 3 Std. durch 5 Std. ersetzt werden; die hessischen Kammern [3]) wollten die 36 Std. wieder auf 24 Std. ermäfsigen und die verantwortlichen Leiter dieser Arbeiten ganz von der Beschränkung ausnehmen. Den letzteren Teil des Wunsches hat das Gesetz (§ 105 c Abs. 1 Ziff. 5) berücksichtigt.

Die Regierung hielt auch in bezug auf § 105 c Abs. 3 eine Umfrage des Inhalts für nötig, ob es allgemein möglich sei, den betreffenden Arbeitern an jedem 3. Sonn- und Festtag 36 oder an jedem 2. Sonn- oder Festtag 18 oder 24 Std. frei zu geben. Von 10 [4]) Kammern wurde die Frage schlechthin bejaht, von Breslau (S. 18) unter der Voraussetzung, dafs die normale Sonntagsruhe 24 Std. betrage, von Augsburg (S. 69) unter der Bedingung, dafs Monteure und Vorarbeiter von der Beschränkung ausgeschlossen werden, von Mannheim (I, S. 167) mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit gewisser Ausnahmen. Nach 34 Berichten ist die allgemeine Durchführbarkeit der in der Frage angegebenen Beschränkung zu verneinen, mit Rücksicht darauf, dafs der Umfang der in Betracht kommenden, für den Fortgang des Betriebes sehr wichtigen Arbeiten sehr wechselt, und dafs eine Ablösung des Personals meist nicht möglich ist, da in der Regel besonders geschulte Arbeiter herangezogen werden müssen. 19 dieser Berichte [5]) machen keine bestimmten Gegen-

1) Magdeburg (S. 7), Kassel (S. 12), Göttingen (S. 9), hess. Handelskammertag (Mainz S. 59).

2) Siehe Köln (S. 24—25).

3) Siehe Mainz (S. 59), Giefsen (S. 24).

4) Passau (S. 24), Solingen (S. 12), Wesel (S. 12), Mühlhausen i. Thür. (S. 9), Thorn (S. 14), Offenbach (S. 37), Nürnberg (S. 73), Frankfurt a. M. (S. 60), Heidenheim u. Rottweil (Centr. St. S. 18 u. 20).

5) Köln (S. 40), Aachen (S. 235), Limburg (S. 8), Colmar (S. 23—24), Heidelberg (S. 45—53), Posen (S. 9), Liegnitz (S. 5), Magdeburg (S. 8), Sonneberg (S. 20—21), Karlsruhe (S. 11), Münster (S. 57), Altona (S. 25), Minden (S. 22), Halle (S. XXVIII), Leipzig (S. 19 u. 21), Kiel (endg. S. 72), Chemnitz (S. 57—70), Zittau (S. 35—41), Reutlingen (Centr. St. S. 14).

vorschläge, 8[1]) empfehlen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, 7[2]) enthalten Vorschläge über anderweite Abgrenzung der Pausen und der zulässigen Arbeitszeit, die indes ebensowenig wie die bezüglichen Wünsche des Gewerbekammertages (24 Std. f. jeden 3. u. 12 Std. oder 18 Std. mit 6-stünd. Unterbrechung f. jeden 2. Sonn- oder Festtag)[3]) im Gesetz berücksichtigt sind und im einzelnen hier nicht besprochen werden können. Das Gesetz läfst in § 105 c Abs. 4 eine Erleichterung nur dadurch zu, dafs der Sonntag bei Freigabe der Zeit zum Gottesdienst ausnahmsweise zur Arbeit benutzt werden darf, wenn an einem Wochentage 24 Std. Ruhe gewährt werden.

Für das Handelsgewerbe hatte der § 105 b Abs. 2 des Entwurfs eine gröfsere Sonntagsruhe dadurch zu schaffen gesucht, dafs er eine Beschäftigung der Angestellten am Sonn- und Festtagen in der Regel nur für 5 Stunden gestattete. Diese Bestimmung erschien den Handelskammern vielfach nicht ausreichend, um eine angemessene Erholungszeit zu sichern. Aus solchen Erwägungen heraus schlugen die 20 rheinischen Handelskammern[4]) schon Anfang Juni 1890 vor, zu bestimmen, dafs die 5 Stunden nicht in die Zeit nach 1 Uhr nachmittags fallen dürfen. Bald machten sich aber noch weiter gehende Bestrebungen bemerkbar, die auf eine Abkürzung der Beschäftigungszeit in den Grofsshandelsgeschäften und auf möglichst allgemeine Schliefsung der Verkaufsstellen für den gröfseren Teil des Sonn-(oder Fest)tages hinzielten. Die Regierung ordnete deshalb Erhebungen darüber an, ob ein allgemeines Schliefsen der Verkaufsstellen um 1 Uhr nachmittags und eine Verkürzung der Beschäftigungsdauer der Angestellten im Grofshandel auf 3 Stunden möglich sei. Die Stellungnahme der Handelskammern zu der Angelegenheit wurde vielfach durch sehr umfassende Bewegungen unter den zunächst Beteiligten beeinflufst; zu keinem anderen Punkt haben die Beteiligten selbst so umfassendes Material geliefert wie zu diesen.

Was zunächst die zulässige Beschäftigungsdauer im Grofshandel anlangt, so liegen in den Berichten die Aeufserungen von 52 Handelskammern sowie des Gewerbekammertages vor. Letzterer und 37 Handelskammern erklären 3 Std. für genügend, wobei Reutlingen (S. 13 Centr. St.) und Karlsruhe (S. 14—15) gewisse Ausnahmen für nötig halten. In Leipzig (S. 19—21) ist teilweise sogar vollständige Sonntagsruhe verlangt worden. Die 3 Stunden wünscht Posen (S. 12) auf den Vormittag, Solingen (S. 12), Liegnitz (S. 5), Hamburg (S. 8), Sonneberg (S. 21), und der Gewerbekammertag[5]) auf die Zeit bis 1 Uhr nachmittags beschränkt zu sehen. Halle (S. XXIX) und Ludwigshafen (S. 9—10) sind überhaupt gegen Festsetzung einer bestimmten Stundenzahl. Breslau (S. 19), Bielefeld (S. 17), Erfurt (S. 6), Magdeburg (S. 9), Mülhausen i. E.

1) Crefeld (S. 12), Barmen (S. 10), Göttingen (S. 9), Bielefeld (S. 17), Goslar (S. 9), Hanau (S. 173—174), Osnabrück (S. 45), Ravensburg (Centr. St. S. 20).

2) Erfurt (S. 5), Ulm (Centr. St. S. 15), Giefsen (S. 21), Mülhausen i. E. (S. 11—12), Freiburg i. B. (S. 14—15), Ludwigshafen (S. 9), Dresden (S. 42—45).

3) Siehe Chemnitz (S. 94)

4) Siehe Köln (S. 24). Ebenso der Gewerbekammertag (siehe Chemnitz, S. 93).

5) Siehe Chemnitz (S. 93).

(S. 12), Altona (S. 27), Ravensburg und Rottweil (Centr. St. S. 20—21), Crefeld (S. 12) und Lübeck (S. 91—92) halten 5 Std. für richtiger; die beiden letzteren wünschen dabei, dafs die Zeit nach 1 Uhr nachmittags arbeitsfrei bleibt. Aufser den Genannten sind auch Colmar (S. 24), Goslar (S. 9) und Kiel (endg. S. 73) gegen eine Beschränkung auf 3 Std.

Weit weniger Einstimmigkeit herrschte bezüglich der Sonntagsruhe im Kleinhandel. Mannheim (I. S. 155 u. 167) wollte die Beschäftigung der Angestellten nach 1 Uhr nachmittags, die hessischen Kammern[1]) nach 3 Uhr nachmittags verbieten. Halberstadt (Anh. 35—38) stellte dagegen die grundsätzliche und einheitliche Schliefsung aller Verkaufsstellen als Forderung auf, ein Gedanke, der sich bei zahlreichen anderen Kammern wieder findet und namentlich auf der Erwägung beruht, dafs man denjenigen, der in Interesse möglichster Sonntagsruhe seinen Laden schliefst, gegen die Konkurrenz anderer Geschäftsinhaber schützen müsse. Ohne diesen Zwang könne eine wirklich ausreichende Sonntagsruhe im Kleinhandel nicht entstehen. Der Zeitpunkt des Schliefsens wird sehr verschieden vorgeschlagen. Harburg (S. 1) läfst ihn unbesprochen und verlangt nur eine Einschränkung der Offenhaltung der Läden auf 6 Std. Hamburg (S. 7—8) will ihn ganz den örtlichen Verhältnissen anpassen; Bamberg (Bez. Grem. S. 6—7) möchte das Offenhalten der Läden nur von 11—1 Uhr gestatten. Freiburg (S. 16—18), Reutlingen und Ulm (Centr. St. S. 13 u. 15), Göttingen (S. 7), Offenbach (S. 37) und Augsburg (S. 69)[2]) empfehlen die Schliefsung um 3 Uhr nachmittags; diese Stunde scheint auch der H.K. Stuttgart (Centr. St. S. 5) als spätester Schliefsungstermin angemessen[3]). Lahr (S. 19), Chemnitz (S. 70—71), Heidenheim, Ravensburg und Rottweil (Centr. St. S. 18, 20, 21) sowie ein Teil der an die H.K. Stuttgart gelangten Gutachten sprechen sich für 4 Uhr nachmittags aus; Osnabrück (S. 46—47) schlägt Offenhaltung von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags oder von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr nachm., Zittau (S. 42) von 7—9 Uhr vormittags, von 10 $^1/_2$—12 Uhr vormittags und von 3—6 Uhr nachmittags vor. Am meisten Anklang fand der Gedanke, die Schliefsung um 1 Uhr nachmittags anzuordnen[4]). Bei all' diesen Vorschlägen wird vielfach die Beseitigung der Konkurrenz des Hausierhandels, vereinzelt auch der Verkaufsautomaten etc. für den Sonntag als Bedingung gestellt. Auch werden mehrfach Ausnahmen für die Zeiten vor den grofsen Festen, namentlich vor Weihnachten verlangt.

1) Siehe Mainz (S. 58, 59, 66).

2) Nur für kleinere Orte; auch in Aachen (S. 236) und Limburg (S. 8—9) fand der Gedanke bei einem Teil der Kaufleute Anklang.

3) Stuttgart will nur 3-stündige Beschäftigung gestatten.

4) Solingen (S. 12), Crefeld (S. 12), Wesel (S. 12), Düsseldorf (S 30), Aachen (S. 236), Barmen (S. 10), Münster (S. 57), Osnabrück (S. 45, für die Stadt), Hanau (S. 174), Nürnberg (S. 73), Sonneberg (S. 21), Goslar (S. 9), Wiesbaden (S. 18), Kassel (S. 12), Frankfurt a. M. (S. 60), Königsberg (S. 19—20), Lübeck (S. 90—91), Leipzig (S. 19 u. 21), Minden (S. 22), Darmstadt (S. 25), Heidelberg (S. 53—54), Giefsen (S. 21), Passau (S. 35), Karlsruhe (S. 11—12, nach einem Teil der Gutachten), Dresden (S. 40—42), Mühlhausen i. Thür. (S. 10), Erfurt (S. 6), Insterburg (S. 9), Thorn (S. 14—15), Bromberg (S. 4), Liegnitz (S. 5), Breslau (S. 19) nur für gröfsere Städte, Ludwigshafen (S. 9), Augsburg (S. 69), Stuttgart (Centr. St S. 3—5).

Die Schliefsung der Geschäfte durch gesetzlichen Zwang begegnete indes andererseits vielfachem Widerspruch, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dafs viele Geschäfte auf den Absatz an die Arbeiter- und Landbevölkerung während der Sonn- und Festtagsnachmittage angewiesen seien, und dafs die Gewerbeordnung nicht die Arbeitszeit der selbständigen Unternehmer beschränken dürfe[1]). Dabei heben Köln, Coblenz und Hildesheim (ebenso auch Zittau S. 42 und Stuttgart (Centr. St. S. 5) noch besonders hervor, dafs die Frage überhaupt — nach dem bisher gewonnenen Material — nur in der Beschränkung auf bestimmte Bezirke und Geschäftszweige zu lösen sein dürfte. Den entgegengesetzten Standpunkt vertreten namentlich Lübeck (S. 92), Goslar (S. 9), Göttingen (S. 7), Wiesbaden (S. 18), Kassel (S. 12), Minden (S. 26), Solingen (S. 13—14), Posen (S. 11) und der Gewerbekammertag (Chemnitz S. 93). Das Gesetz schreibt die Schliefsung der Verkaufsstellen vor, soweit die Angestellten am Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen (§ 41 a) und verbietet gleichzeitig den Hausierbetrieb an Sonn- und Festtagen (§ 55 a); im übrigen ist für das Handelsgewerbe die Sonn- und Festtagsbeschäftigung auf 5 Std. unter Vorbehalt weitergehender Beschränkung durch Statut einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eingeengt (§ 105 b Abs. 2).

Die Nachtarbeit der weiblichen Personen sollte nach dem Entwurf § 137 Abs. 1 verboten werden, was Halle (S. XXXI) für bedenklich, der Gewerbekammertag (Chemnitz S. 98) für angemessen hält, jedoch vorbehaltlich gewisser Ausnahmen. Zu letzteren bot § 139 a Abs. 1 Ziff. 2 die Handhabe. Die Kommission des Reichstags strich diese Handhabe, sodafs die Regierung Erhebungen über den Umfang und die Notwendigkeit der Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen anzuordnen Anlafs hatte. Nach den Berichten, von denen 43 sich mit der Frage beschäftigen, kommt regelmäfsige Nachtarbeit weiblicher Arbeiter in 20 Bezirken[2]) in verschiedenen Betriebszweigen vor, wenn auch zum guten Teil nur für bestimmte Zeiten und für einen Teil der Betriebe. Als allgemein üblich wird sie bezeichnet in Zucker-(und Syrup-)Fabriken[3]), in Rübenkrautfabriken[4]), Molkereien[5]), Cichoriendarren[6]), Strohstoff- und Papierfabriken[7]), als überwiegend üblich bei (Papierfabriken), Baumwoll- und Kammgarnspinnereien[8]). In Spinnereien wollten übrigens die

1) Köln (S. 41—45), Trier (S. 4), Coblenz (S. 3), Colmar (S. 24), Mülhausen i. E. (S. 12), Karlsruhe (S. 11—14) (f. kleine Städte), Ludwigshafen (S. 9) (f. kleine Städte), Bielefeld (S. 17), Hildesheim (S. 5), Halle (S. XXIX), Magdeburg (S. 8—9), Altona (S. 25—27) Kiel (vorl. Ber. S. 5, endg. Ber. S. 44, 72—73, 76—78), Limburg (S. 8—9, ein Teil der Interessenten).

2) Köln (S. 49), Ulm (Centr. St. S. 20), Nürnberg (S. 68—69), Heidelberg (S. 60—61), Posen (S. 13), Mühlhausen i. Thür. (S. 12), Thorn (S. 16), Stuttgart (Centr. St. S. 8), Reutlingen (Centr. St. S. 14), Colmar (S. 26), Mülhausen i. E. (S. 14), Karlsruhe (S. 4), Lahr (S. 25), Goslar (S. 20), Halle (S. XXIX), Dresden (S. 45), Leipzig (S. 8—11), Chemnitz (S. 41—43), Zittau (S. 23—24). Magdeburg (S. 9).

3) Thorn (S. 16), Magdeburg (S. 9), Goslar (S. 10), Köln (S. 50).

4) Köln (S. 50).

5) Thorn (S. 16).

6) Lahr (S. 25—26).

7) Halle (S. XXIX).

8) Colmar (S. 26).

rheinischen[1]) und hessischen[2]) Kammern die Nachtarbeit weiblicher Personen ganz verboten sehen. Nach den Berichten ist für gewisse Fälle die Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen unentbehrlich. Die Ziffer 2 des § 139 a Abs 1 ist indes nicht wieder hergestellt worden.

Die tägliche Arbeitszeit erwachsener weiblicher Arbeiter war im Entwurf § 137 Abs. 2 auf höchstens 11 Std. festgestellt. Ausnahmen sollten in besonderen Fällen nach § 138 a mittelst eines umständlichen und deshalb mehrfach bekämpften[3]) Verfahrens derart ermöglicht werden, dafs eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit um 2 Std. für höchstens 40 Tage im Jahr eintreten würde. Die Reichstagskommission wollte aber nur eine Ausdehnung um 1 Std. täglich für höchstens 40 Tage im Jahre gestatten. Die deshalb nötig gewordenen amtlichen Erhebungen, über welche 58 Berichte sich äufsern, ergeben, dafs allenthalben das Bedürfnis nach einer etwaigen Verlängerung der Arbeitszeit, insbesondere — aber keineswegs ausschliefslich — für Saisonindustrien, anerkannt wird. Diesem Bedürfnis genügt die Verlängerung um 1 Std. täglich für höchstens 40 Tage im Jahr nur nach der Ansicht von Giefsen (S. 22) und Hildesheim (S. 6), während 56 andere Kammern einen gröfseren Spielraum, zum Teil bis zu 120 Tagen und bis zu 4 Std. täglich, als nötig bezeichnen. Zumeist wird eine Verlängerung um 2 Std. täglich für 60 Tage verlangt, entsprechend den Vorschlägen der rheinischen[4]) und hessischen[5]) Kammern. Mehrfach wird betont, dafs schon der höhere Lohn für die Ueberstunden eine zu weitgehende Ausnutzung der Ausnahmen verhindere. Der Reichstag stellte in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wieder her, trotzdem die meisten Gutachten auch diese als unzulänglich erkennen liefsen.

Den Wöchnerinnen untersagt der Entwurf § 137 Absatz 5 für die ersten 4, die Kommission für die ersten 6 Wochen nach der Niederkunft, die Beschäftigung in Fabriken. Da das Krankenkassengesetz die Wöchnerinnenunterstützung nur für 3 Wochen vorsieht, so richteten sich die Wünsche der Handelskammern darauf, zwischen beiden Gesetzen eine Uebereinstimmung herzustellen, damit nicht die Wöchnerinnen längere Zeit ohne Unterstützung bezw. ohne Verdienst bleiben. Der hessische Handelskammertag[6]), die H.K. in Zittau (S. 27) und Mühlhausen i. Thür. (S. 11) stellten diese Forderung ganz allgemein auf. Erfurt (S. 7) empfahl Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung auf 6 Wochen. Die Eingabe der 20 rheinischen Handelskammern[4]), ferner Wiesbaden (S. 30), Darmstadt (S. 30), Mannheim (I. S. 164), Minden (S. 27), Nürnberg (S. 70—71), Heidelberg (S. 57), Göttingen (S. 19), Chemnitz (S. 34—35), Fürth (Bez. Gem. S. 28), Ulm und Heidenheim (Centr. St. S. 16 u. 18) befürworteten Ein-

1) Siehe Köln (S. 33).

2) Siehe Giefsen (S. 29).

3) Köln (S. 55), Mannheim (I. S. 164), Zittau (S. 23 u. 52), Stuttgart (Centr. St. S. 7), Chemnitz (S. 36 u. 54), Karlsruhe (S. 5), Altona (S. 29), Braunschweig (S. 19), hessischer Handelskammertag (siehe Mainz S. 65), Gewerbekammertag (siehe Chemnitz, S. 98).

4) Siehe Köln (S. 33).

5) Siehe Mainz (S. 65) etc.

6) Siehe Giefsen (S. 28) etc.

schränkung der „Schonzeit“ auf 3 Wochen, und zwar die 4 letzteren mit der Mafsgabe, dafs die Wiedereinstellung der Wöchnerinnen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach den ersten 3 Wochen erfolgen dürfe. Der Gewerbekammertag (Chemnitz S. 98) und Braunschweig (S 19) empfahlen eine „Schonzeit“ von 4 Wochen. Das Gesetz schliefst in § 137 Abs. 5 die Wöchnerinnen in den ersten 4 Wochen von der Beschäftigung ganz aus, erlaubt dieselbe aber während der 5. und 6. Woche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

Weiter war den weiblichen Arbeitern eine Sonderstellung insofern zugedacht, als sie nach § 137 Abs. 1 an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bereits um 5 $^1/_2$ Uhr nachmittags entlassen werden sollten. Chemnitz (S. 34) gab sich trotz mancher Bedenken damit zufrieden. Der Gewerbekammertag (siehe Chemnitz S. 98) wollte die Bestimmung auf Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, Minden (S. 27) und Braunschweig (S. 18) auf solche, die einen bezüglichen Antrag stellen, einschränken, die Denkschrift der 20 rheinischen Kammern (siehe Köln S. 32), ferner Darmstadt (S. 29), Wiesbaden (S. 29—30), Freiburg (S. 14), Mannheim (I. S. 163), Heidelberg (S. 54), Lahr (S. 27), Münster (S. 59), Göttingen (S. 17) und Zittau (S. 27), also 29 Kammern sowie das Bez.-Gremium Fürth (S. 26) verlangten Streichung der Bestimmung in der Erwägung, dafs vielfach gerade an diesen Tagen Arbeitskräfte nicht vorzeitig ausscheiden können, ohne den ganzen Betrieb zum Stillstand zu zwingen. Der Verdienst der Arbeiter müsse dadurch geschmälert werden, vielfach werde auch, da die Arbeiterzüge sich nicht nach dem Arbeitsschlufs der weiblichen, sondern nach dem der männlichen richten müssen, den Arbeiterinnen Anlafs zum Umhertreiben und unnützen Geldausgaben geboten. Auf alle diese Bedenken ist indes keine Rücksicht genommen.

Des weiteren schrieb § 137 Abs. 4 des Entwurfs vor, dafs Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, $^1/_2$ Stunde früher als die anderen ihre Mittagspause antreten können, falls nicht allgemein 1 $^1/_2$ Std. Mittagspause gewährt werden. Die H.K. Crefeld (S. 13), in deren Bezirk 1 $^1/_2$ Std. Mittagspause allgemein üblich sind, sowie Ulm und Heidenheim (Centr. St. S. 16 u. 19) sind hiermit einverstanden. Die übrigen Kammern, die sich zu der Sache äufsern, fürchten Betriebsstörungen infolge der früheren Entlassung eines Teils der Arbeiter; die Folge würde die Ausschliefsung der betreffenden Personen oder ihre Verweisung auf schlechter gelohnte Nebenarbeiten sein. In sehr vielen Fällen, z. B. bei weiten Entfernungen bis zur Wohnung etc., sei die Mafsregel überdies zwecklos. Halle (S. XXIX) ist trotz derartiger Bedenken für die Bestimmung, Mühlhausen i. Thür. (S. 11) und Hildesheim (S. 6) wollen den bezeichneten Folgen dadurch vorbeugen, dafs allgemein 1 $^1/_2$ Std. Mittagspause vorgeschrieben werden. Andere freilich betonen, dafs die Arbeiter dies nicht wünschen, weil sie dann abends $^1/_2$ Std. länger als seither arbeiten müssen, und dafs durch gröfseren Verbrauch an Heiz- und Leuchtmaterial die Erzeugungskosten erhöht werden. Die Eingabe der rheinischen Handelskammern (siehe Köln S. 32), die späteren Einzelgutachten von 7 rheinischen Kammern und die Berichte von 54 sonstigen

Handelskammern bekämpfen die Mafsregel entschieden. Der Vorschlag der Denkschrift der rheinischen Kammern, dafs den Arbeiterinnen nur auf ihren Antrag die längere Mittagspause gewährt werde, fand auch bei 16 nichtrheinischen Handelskammern Zustimmung und ist in das Gesetz übergegangen.

Für die verheirateten Arbeiterinnen hatte die Kommission die Arbeitszeit auf 10 Std. täglich beschränkt, während für die übrigen Arbeiterinnen 11 Std. vorgesehen waren. Diese verschiedene Behandlung, über welche die Regierung Erhebungen anordnete, wird von sämtlichen 56 Kammern, die sich in ihren Berichten dazu äufsern, einmütig aus den eben schon erwähnten Gründen zurückgewiesen; nur Hanau (S. 174—175) macht die Konzession, dafs die Verkürzung der Arbeitszeit auf Antrag der Beteiligten eintreten solle. Der Kommissionsbeschlufs ist denn auch später wieder beseitigt worden.

Bezüglich der Spinnereien hielt die Regierung besondere Erhebungen für nötig. Sie bezogen sich zunächst auf die wirkliche Dauer der Arbeitszeit, die ja vielfach als aufserordentlich lang verschrieen ist. Die vorliegenden Berichte der 25 Kammern, die sich hierzu äufsern, ergeben, dafs in allen Textilbezirken die regelmäfsige Arbeitszeit der Spinnereien nur 11—12 Std. täglich beträgt. Nur für Aachen (S. 238) werden 12½ Std. und für einzelne Betriebe in Köln (S. 50) und Chemnitz (S. 43 u. 72) 13 Std. angegeben. Die bisherigen Vorschriften über die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter haben in Ulm und Rottweil (Centr. St. S. 17 u. 21) sowie in Minden (S. 24) keine, und in Karlsruhe (S. 20), Dresden (S. 46) und Breslau (S. 20) keine erheblichen Schwierigkeiten zur Folge gehabt, während 16 weitere Berichte grofse Störungen als Wirkung der erwähnten Bestimmungen bezeichnen. Die von der Regierung gestellte Frage nach den Folgen einer ausnahmslosen Beschränkung der Arbeitszeit der verheirateten Arbeiterinnen und der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren auf 10 Std. wird von 26 Berichten beantwortet. Alle betonen die grofsen Betriebsstörungen, die daraus hervorgehen müssen, und erklären, dafs man die betreffenden Arbeitergruppen soviel als möglich von der Beschäftigung ausschliefsen werde. Soweit das nicht möglich sei, werde für alle Arbeiter die Arbeitszeit auf 10 Std. eingeschränkt, also die Produktion vermindert und verteuert und die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt geschmälert werden.

Aehnliche Erhebungen sind auch in bezug auf die Ziegeleien angestellt werden. Die hier in Betracht kommenden 32 Berichte äufsern sich über die Dauer der Arbeitszeit sehr verschieden. Im allgemeinen ist die Arbeitszeit im Winter, wenn überhaupt ein Betrieb stattfindet, nur kurz, im Sommer oft sehr lang, bis zu 14 und 16 Std. täglich, da die günstige Witterung so viel wie möglich ausgenutzt werden mufs. Häufig wird die Arbeit in Accord gegeben, so dafs bestimmte Arbeitszeiten überhaupt nicht bestehen. Weibliche Arbeiter sind in Ringofenziegeleien meist nicht vorhanden. An Oefen werden weibliche und jugendliche Arbeiter nur in vereinzelten Ausnahmefällen oder nur infolge ganz besonderer Umstände in den Bezirken Liegnitz (S. 7), Mülhausen i. E. (S. 16), Zittau (S. 47), Karlsruhe (S. 17), Dresden (S. 46), Minden (S. 24), Halle (S. XXX) beschäftigt; in der Regel werden sie in diesen wie in

den anderen Bezirken nur im Freien oder in luftigen Räumen verwendet. Mifsstände haben sich — wegen der Beschränkung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter — aus der bisherigen Beschäftigungsweise nur in Wesel (S. 15) und Reutlingen (Centr. St. S. 15) ergeben. Gegen die Festsetzung der Arbeitszeit weiblicher und jugendlicher Arbeiter auf 69 Std. wöchentlich haben Crefeld (S. 13), Coblenz (S. 3), Limburg (S. 10), Mülhausen i. E. (S. 16), Rottweil (Centr. St. S. 21), Minden (S. 24), Münster (S. 59—60), Goslar (S. 10), Erfurt (S. 7), Halle (S. XXX), Chemnitz (S. 81), Kiel (endg. Ber. S. 76) und Thorn (S. 17) mehr oder weniger grofse Bedenken. Gegen eine Verkürzung auf 64 oder 60 Std. erklären sich mit Rücksicht auf die zu befürchtenden Betriebsstörungen 28 Kammern sehr entschieden. Solingen (S. 13) befürchtet keine weiteren Folgen davon als eine entsprechende Steigerung der Produktionskosten, Liegnitz (S. 7) keine anderen als eine Schmälerung des Verdienstes der Arbeiter. Heidenheim (Centr. St. S. 19) und Freiburg i. B. (S. 24) haben keine Bedenken gegen solche Verkürzung. Das Gesetz hat von so weitgehenden Einschränkungen Abstand genommen.

Von den weiteren zahlreichen Einwendungen gegen Einzelbestimmungen des Entwurfs seien noch die Vorschläge zu § 125 (jetzt § 124 b) erwähnt, die zunächst eine Verwandlung der vorgesehenen „Bufse“ in eine „Strafe“ für den Kontraktbruch — freilich mit manchen Abweichungen in den Einzelheiten — befürworten; so die rheinischen Handelskammern (siehe Köln S. 28—30), Frankfurt a. M. (S. 59), Heidelberg (S. 64—67), Göttingen (S. 15), Minden (S. 27), Chemnitz (S. 23—24), Halberstadt (Anh. S. 6, 7 u. 45). Diese wollen auch das Recht des Unternehmers, sich eine vom Lohn einziehbare Konventionalstrafe auszubedingen und Anspruch auf Schadensersatz zu erheben, aufrecht erhalten bezw. überhaupt durch Abzüge vom Lohn eine Art Kaution sichern, Gedanken, die auch bei Stuttgart (Centr. St. S. 13), Lahr (S. 21), Mannheim (I. S. 159), Dresden (S. 48—49), Wiesbaden (S. 27), beim hessischen Handelskammertag (siehe u. a. Mainz S. 64) und beim Gewerbekammertag (Chemnitz S. 96) in verschiedenen Formen auftauchen. Das Gesetz trägt solchen Wünschen keine Rechnung.

Der vielbesprochene § 134 d, welcher den Arbeitgeber zwingt, über seine Arbeitsordnung vor deren Erlafs seine Arbeiter zu hören, fand nur bei Lübeck (S. 96), Altona (S. 27—28) und trotz mancher Bedenken auch bei Zittau (S. 49—50) Zustimmung. Der hessische Handelskammertag (siehe u. a. Giefsen S. 28) wollte wenigstens die Anhörung der Betriebskrankenkassenvorstände als genügend bezeichnet wissen. Im übrigen ist der §, soweit er besprochen wird, allenthalben auf Widerspruch gestofsen. Man bezeichnet ihn als unnötig, aber auch als schädlich, weil er einen Eingriff in das Hausrecht des Unternehmers bedeutet und die Autorität desselben untergräbt, weil er für die Arbeiter nur untergeordneten Nutzen, für die Agitatoren aber die beste Gelegenheit zur Verhetzung schafft, und überhaupt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vergiftet. Diese Gedanken werden zum Teil mit aufserordentlicher Schärfe in der Denkschrift der rheinischen Handelskammern (siehe Köln S. 31), in den Berichten von 24 nichtrheinischen

Kammern aus den verschiedensten Gegenden des Reiches und in den Darlegungen des Gewerbekammertages (Chemnitz S. 97) mit seltener Einmütigkeit ausgesprochen, um daran das Verlangen nach Beseitigung des § 134d zu knüpfen. Gleichwohl ist derselbe — mit der Beschränkung auf grofsjährige Arbeiter — in das Gesetz aufgenommen, während der § 153 des Entwurfs dessen Beibehaltung von einer ganzen Reihe von Handelskammern befürwortet worden war, gestrichen wurde.

Auch zahlreiche Einzelwünsche, die hier übergangen werden, blieben unberücksichtigt. Immerhin aber dürfen die Handelskammern — wie die vorhergehenden Darlegungen erkennen lassen — für sich in Anspruch nehmen, dafs ihre sehr umfangreichen Arbeiten in Sachen des Arbeiterschutzgesetzentwurfs zur Beseitigung oder Abschwächung einer Reihe zu weitgehender Vorschriften mit beigetragen haben.

IV.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Kulturstaaten während der letzten Dezennien. (Nach amtlichen Quellen.)

Deutsches Reich				Preufsen			
Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %	Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %
1816	24 831 396	46,3	—	1816	10 349 031	35,3	—
1820	26 291 606	49,1	1,43	1822	11 664 133	39,8	1,99
1830	29 518 125	55,1	1,12	1831	13 038 960	44,5	1,19
1840	32 785 150	61,2	1,05	1840	14 928 501	50,9	1,49
1850	35 395 496	66,0	0,77	1849	16 331 187	55,9	1,00
1860	37 745 187	70,4	0,64	1858	17 739 913	60,5	0,92
1865	39 653 544	73,4	0,99	1867	24 047 934	69,1	3,35
1870	40 816 249	76,1	0,58	1871	24 639 706	71,0	0,61
1875	42 727 372	79,3	0,92	1875	25 693 634	73,8	1,05
1880	45 234 061	83,7	1,14	1880	27 279 111	78,3	1,20
1885	46 855 704	86,7	0,70	1885	28 318 470	81,3	0,74
1890	49 421 064	91,4	1,07	1890	29 959 388	86,0	1,13
Bayern				Sachsen			
1818	3 707 966	48,5	—	1815	1 178 802	78,6	—
1827	4 044 569	52,9	0,96	1821	1 261 602	84,3	1,13
1830	4 133 760	54,1	0,73	1830	1 402 066	93,5	1,17
1840	4 370 977	57,3	0,56	1840	1 706 276	113,9	1,96
1849	4 520 751	59,2	0,37	1849	1 894 431	126,4	1,16
1858	4 615 748	60,4	0,47	1858	2 122 902	132,9	1,26
1867	4 824 421	63,6	0,49	1867	2 423 586	161,6	1,47
1871	4 863 450	64,1	0,20	1871	2 556 244	170,5	1,33
1875	5 022 390	66,2	0,81	1875	2 760 586	184,1	1,92
1880	5 284 778	69,7	1,02	1880	2 972 805	198,3	1,48
1885	5 420 199	71,5	0,51	1885	3 182 003	212,2	1,36
1890	5 589 382	73,7	0,61	1890	3 500 513	233,5	1,91
Württemberg				Baden			
1816	1 410 684	72,3	—	1816	1 005 899	66,6	—
1822	1 459 250	74,8	0,58	1822	1 090 910	72,2	1,35
1831	1 586 785	81,4	0,93	1830	1 200 471	79,5	1,20
1840	1 646 136	84,4	0,41	1840	1 296 464	85,2	0,77
1849	1 744 595	89,4	0,65	1849	1 362 774	90,2	0,55
1858	1 690 898	86,7	— 0,35	1858	1 340 735	88,7	— 0,18
1867	1 778 396	91,2	0,56	1867	1 438 872	95,4	0,78
1871	1 818 539	93,2	0,56	1871	1 461 562	97,0	0,39
1875	1 881 505	96,5	0,85	1875	1 507 179	99,9	0,77
1880	1 971 118	101,1	0,93	1880	1 570 254	104,1	0,82
1885	1 995 185	102,3	0,24	1885	1 601 255	106,2	0,39
1890	2 035 443	104,4	0,40	1890	1 656 817	109,9	0,68

Anmerkungen. Die Angaben beziehen sich allgemein auf den jeweiligen Gebietsumfang der einzelnen Staaten; nur die für das Deutsche Reich und Italien auf den

Vereinigte Staaten von Amerika				Frankreich			
Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %	Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %
1790	3 929 827		—	1806	29 107 425	53,1	—
1800	5 305 925	—	2,98	1821	30 461 875	55,6	0,30
1810	7 239 814	—	3,08	1831	32 569 223	59.4	0,70
1820	9 638 131	—	2,84	1841	34 230 178	62 4	0,50
1830	12 866 020	—	2,87	1851	35 783 176	65,3	0 44
1840	17 069 453	—	2,81	1861	37 386 313	68,8	0,40
1850	23 191 876	—	3.04	1866	38 067 064	70.1	0,36
1860	31 443 321	—	3.02	1872	36 102 921	68,3	— 0,88
1870	38 558 371	—	2,03	1876	36 905 788	70,0	0,55
1880	50 155 783	—	2,61	1881	37 672 048	71.2	0,41
1890	62 622 250	—	2 21	1886	38 218 903	72,3	0.29
Grofsbritannien und Irland				England und Wales			
1801	15 896 412	50,7	—	1801	8 892 536	59,0	—
1811	17 907 976	57,0	1,19	1811	10 164 256	67.3	1,33
1821	20 893 584	66,6	1.54	1821	12 000 236	79.9	1,66
1831	24 028 584	76.6	1,40	1831	13 896 797	92,0	1,46
1841	26 709 456	85,1	1.06	1841	15 914 148	105.3	1.35
1851	27 368 736	87,2	0.24	1851	17 927 609	118,7	1,19
1861	28 827 082	91.9	0.52	1861	20 066 224	132.8	1,13
1871	31 484 661	100.3	0,88	1871	22 712 266	150.4	1,24
1881	34 884 848	111,2	1.02	1881	25 974 439	172.3	1,34
1891	37 740 283	120,3	0,79	1891	29 001 018	192 4	1.10
Schottland				Irland			
1801	1 608 420	20,3	—	1801	5 395 456	64.1	—
1811	1 805 864	22,8	1.16	1811	5 937 856	71.9	0,96
1821	2 091 521	26,5	1.47	1821	6 801 827	80,8	1,36
1831	2 364 386	30,0	1,22	1831	7 767 401	92,1	1,36
1841	2 620 184	33,2	1.03	1841	8 175 124	96,9	0,51
1851	2 888 742	36,6	0,97	1851	6 552 385	77,7	— 2.20
1861	3 062 294	38.8	0.58	1861	5 798 564	68.8	— 1.22
1871	3 360 018	42,6	0.93	1871	5 412 377	64,2	— 0,67
1881	3 735 573	48,3	1,06	1881	5 174 836	61,4	— 0.45
1891	4 033 103	51,1	0,77	1891	4 706 162	55.9	— 0,95

---

gegenwärtigen. Bei Grofsbritannien und Irland sind die Insel Man und die Kanalinseln (1891: 147 870 Einwohner) nicht eingerechnet. Das europäische Rufsland ist einschl. Polen und Finnland aufgeführt. Die Bevölkerung ist in Frankreich, Schweden und Norwegen die rechtliche, im Deutschen Reiche und den deutschen Bundesstaaten bis einschl. 1867 die Zollabrechnungs-, von da ab die ortsanwesende Bevölkerung, in allen übrigen Staaten stets die ortsanwesende. Die Bevölkerungszahlen für das Deutsche Reich vor 1875, für Belgien vor 1856, für Italien mit Ausnahme der Jahre 1871 und 1881, für Spanien vor 1856, für Portugal mit Ausnahme von 1878 und für Rufsland beruhen auf Berechnungen; sämtliche übrigen Zahlen, auch die für die deutschen Bundesstaaten aus der Zeit vor 1875, sind unmittelbare Volkszählungsergebnisse, und zwar die aus den jüngsten Jahren z. T. erst vorläufig festgestellte. Bei Berechnung der jährlichen Zunahme ist das arithmetische Mittel aus den Bevölkerungszahlen von Anfang und Ende jeder Periode als mittlere Bevölkerung derselben zu Grunde gelegt.

Schweden				Norwegen			
Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %	Jahre	Bevölkerung	pro qkm	Jährliche Zun. %
1800	2 347 303	5,2	—	1815	886 374	2,7	—
1830	2 888 082	6,4	0,69	1825	1 051 318	3,2	1,07
1840	3 138 887	6,9	0,83	1835	1 194 827	3,7	1,28
1850	3 482 541	7,7	1,04	1845	1 328 471	4,1	1,01
1860	3 850 728	8,5	1,03	1855	1 490 047	4,6	1,15
1870	4 168 525	9,2	0,77	1865	1 701 756	5,2	1,35
1880	4 565 668	10,1	0,91	1875	1 818 853	5,6	0,67
1890	4 784 675	10,6	0,47	1890	1 999 176	6,1	0,63
Oesterreich				Ungarn			
1857	18 224 500	60,7	—	1857	13 768 513	42,6	—
1869	20 396 630	67,9	0,92	1869	15 509 455	48,0	0,98
1880	22 144 244	73,7	0,75	1880	15 739 259	48,8	0,13
1890	23 895 624	79,6	0,76	1890	17 440 705	54,1	1,03
Niederlande				Belgien			
1829	2 613 487	79,2	—	1831	3 785 814	128,5	—
1839	2 860 450	86,6	0,90	1836	3 927 901	133,3	0,74
1849	3 056 879	92,6	0,66	1846	4 337 048	147,2	0,99
1859	3 309 128	100,3	0,75	1856	4 529 461	153,8	0,43
1869	3 579 529	108,5	0,72	1866	4 827 833	163,9	0,64
1879	4 012 693	121,6	1,13	1876	5 336 185	181,2	1,00
1889	4 511 415	136,7	1,17	1880	5 520 009	187,4	0,85
				1890	6 147 041	208,7	1,07
Europ. Rufsland				Dänemark			
1858	66 891 493	12,4	—	1860	1 608 362	42,0	—
1867	71 195 394	13,2	0,69	1870	1 784 741	46,6	1,04
1879	83 626 590	15,5	1,34	1880	1 969 039	51,4	0,98
1886	95 974 243	17,8	1,96	1890	2 172 205	56,7	0,98
Italien				Spanien			
1800	18 124 000	63,2	—	1715	7 600 000	15,1	—
1825	19 727 000	68,8	0,34	1787	10 409 879	20,6	0,50
1838	21 975 000	76,7	0,83	1832	11 158 264	22,1	0,15
1848	23 617 000	82,4	0,72	1846	12 162 872	24,1	0,62
1861	25 000 000	87,2	0,44	1857	15 464 340	30,7	2,10
1871	26 801 154	93,5	0,69	1860	15 673 536	31,1	0,38
1881	28 459 628	99,3	0,60	1877	16 625 860	33,0	0,35
1890	30 158 408	105,2	0,64	1887	17 564 588	34,8	0,55
Schweiz				Portugal			
1860	2 507 170	60,6	—	1868	4 360 974	47,1	—
1870	2 669 147	64,6	0,63	1878	4 550 699	49,2	0,43
1880	2 846 102	68,8	0,64	1881	4 708 178	50,9	1,13
1888	2 933 334	70,9	0,38				

W.

V.

Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1891.

Von Dr. E. Hirschberg.

Die seit einigen Jahren hier für Berlin mitgeteilten Uebersichten über die Preise von Roggenbrot werden nachstehend für das abgelaufene Jahr 1891 fortgesetzt, indem hinsichtlich der Methode der Ermittelungen auf die Mitteilungen in den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift verwiesen wird. Bemerkt sei nur nochmals kurz, dafs die Ermittelungen sich auf 34 Bäckereien bezogen, aus welchen wie früher halbmonatlich je ein Fünfzigpfennig-Roggenbrot angekauft und verwogen wurde, dafs die in der folgenden Tabelle angeführten Bäckereien A und B dieselben sind, welche früher notiert wurden (A als eine besonders billige, B als eine besondere teuere), und dafs die in der Tabelle gleichfalls wieder enthaltenen Markthallenbrote wie früher von weniger guter Qualität waren, wie denn das Publikum seine Brote in den Markthallen gemeinhin nicht zu kaufen pflegt. Die Qualität der übrigen Brote war eine durchschnittlich gute, Zugaben beim Ankauf der Fünfzigpfennig-Brote wurden nicht gewährt.

Monate 1891		Roggenbrotpreise pro 100 kg (Mk.) in der ganzen Stadt: höchster	in der ganzen Stadt: niedrigster	in der ganzen Stadt: durchschnittlich	insbesondere Bäckerei A	insbesondere Bäckerei B	Roggenpreis pro 100 kg Mk.	Brotpreise in den Markthallen: Berlin. Brote	Brotpreise in den Markthallen: Landbrote
Januar	Anfang	30,30	22,73	27,95	24,39	29,41	17.40	27.44	27,59
	Mitte	32,26	22,42	28,52	24.63	29,07	17.15	27.90	27.55
Februar	Anfang	32,26	23.58	28,55	25,00	31,06	17.45	28,46	28,45
	Mitte	31,85	23.70	28,16	23,70	30.30	17.15	28,27	27,21
März	Anfang	32.05	24.04	28,36	24,27	31.65	17,55	28,25	27.74
	Mitte	31.85	24,15	29 05	24,39	31.25	17.65	28,73	27,59
April	Anfang	32,05	23,04	28.32	23.04	29.41	17.90	28,73	28,37
	Mitte	32.89	24.75	28,95	24,75	31.65	18.10	28,47	29.20
Mai	Anfang	35,21	24.15	30,16	25.77	34,01	18.90	29,25	29.85
	Mitte	33,78	24.63	30,15	24,63	33,78	19.55	30.13	30,09
Juni	Anfang	36,23	25,25	31,15	25,38	33.33	20.20	30,92	31,13
	Mitte	35.97	25,64	31.02	25.64	31,25	20.70	31,77	31,13
Juli	Anfang	35.21	25.64	31.89	28,25	34,72	20,90	32,45	31.37
	Mitte	34,48	25,64	31,15	28,57	33.33	21,40	31,94	31.70
August	Anfang	36,50	25,00	31.95	27,78	34,48	21,75	32,32	32.00
	Mitte	37,59	27,03	32.44	27,78	32,05	23,15	33,68	32.47
September	Anfang	40,65	29,76	35,20	29,76	38,17	23,35	36,50	35.40
	Mitte	39,06	30,30	34,90	31,25	37,59	22,55	35.87	35,56
Oktober	Anfang	40,00	30,12	34,97	30,12	36,23	22.00	35.37	34,93
	Mitte	38,76	28,74	35.15	28,74	36,23	23.00	35.87	33.33
November	Anfang	39,37	30,30	34,60	30,30	36,50	23.60	35,24	34,87
	Mitte	38,46	27,17	34,53	27,47	34,97	23.50	35,40	33,00
Dezember	Anfang	39.37	27,03	34,81	28,57	37,04	23.45	35,71	34,57
	Mitte	39,06	27.93	35.02	29,59	37,04	23.70	34.75	34,87
	Ende	38,46	26.32	33.67	28,57	35.71	23.65	35.09	34.04
Durchschnitt	1891	—	—	31.62	26,89	33,61	20,63	31,94	31.36
„	1890	—	—	27,18	22,90	30,49	16,74	26,91	26,59
„	1889	—	—	24.72	21,18	26,67	15.44	24.48	24,57
„	1888	--	—	21,22	18.28	23,56	13.22	—	—

Der durchschnittliche Preis für 100 kg Brot war:

1887	20,65 Mk.,	gegen das Vorjahr	0,7 Proz.	weniger
1888	21,22 „	„ „ „	2,8 „	mehr
1889	24,72 „	„ „ „	16,5 „	„
1890	27,18 „	„ „ „	10,0 „	„
1891	31,62 „	„ „ „	16,3 „	„

und das durchschnittliche Gewicht eines Fünfzigpfennig-Brotes betrug:

1887	2,42 kg
1888	2,36 „
1889	2,02 „
1890	1,84 „
1891	1,55 „

Das Gewicht des einzelnen Brotes ist demnach gegen das Vorjahr um mehr als ein halbes Pfund geringer geworden, gegen das billige Jahr 1887 um ein und dreiviertel Pfund. Dafs dies in der Bevölkerung schwer empfunden wurde, beweist u. a. die Thatsache, dafs die billigen und guten Brote der oben angeführten Bäckerei A aufserordentlich starken Absatz fanden. Der Preis war hier um fast 15 Proz. geringer als im Durchschnitt, wenngleich, wie die Tabelle ergiebt, auch hier gegen das Vorjahr eine Steigerung und zwar sogar eine überdurchschnittliche eingetreten war. Es wird interessant sein, zu erfahren, dafs der Andrang in dieser Bäckerei so grofs ist, dafs nur bei vorher erfolgter Bestellung und bei Abholung Ware verkauft wird, und dafs dies nur gegen sofortige bare Bezahlung geschieht.

Die in der obigen Tabelle mitgeteilten Roggenpreise beruhen auf den Ermittelungen des Polizeipräsidiums; sie differieren von den nachstehend mitgeteilten Ermittelungen der Kaufmannschaft. (Siehe Tabelle S. 287).

Gegenüber der Steigerung der Brotpreise um 16,3 Proz. sind die Mehlpreise um 33,4, die Roggenpreise um 35,8 Proz. gegen das Vorjahr gestiegen. Der Preis des Roggenbrotes am Jahresschlufs betrug 34,63 Mk. pro kg, der Höhepunkt lag mit 34,99 Mk. im September, wobei das um Mitte August erlassene Roggenausfuhrverbot von Wirkung war. Das Emporschnellen des Brotpreises zwischen Mitte August und Anfang September infolge des Verbotes ergiebt sich aus der ersten Tabelle und war die Folge des Emporschnellens des Kornpreises zwischen Anfang und Mitte August, wie denn überhaupt der Gang der Kornpreise auf den der Brotpreise bestimmend blieb.

Eine weitere mittelbare Folge des Verbotes war bekanntlich, dafs die Roggenpreise einen höheren Stand als die Weizenpreise erreichten, und man daher mehrfach annahm, dafs die Ernährung durch Weizenbrot nunmehr von gröfserer Wichtigkeit werden würde. Es fanden daher seit Anfang Oktober durch das Statistische Amt auch Erhebungen über die Preise von Weizengebäck statt. Es handelte sich dabei um die zu etwa drei Viertel aus Weizen- und einem Viertel aus Roggenmehl hergestellten sogenannten „Schrippen", deren zwei für 5 Pfennige verkauft werden. Der halbmonatliche Ankauf von je 4 Schrippen in den 34 diesen Erhebungen zu Grunde liegenden Bäckereien ergab für 100 kg Weizenbrot einen Preis von 46,84 Mk. im Oktober, von 46,80 im November, von 46,35 im Dezember und von 46,66 Mk. im Durchschnitt des vierten Quartals 1891 gegenüber 34,68 für Roggenbrot im Durchschnitt desselben Quartals, während der Durchschnittspreis des Weizens 22,95, des Roggens 23,78 Mk. betrug.

Monate	Preise pro 100 kg in Mark					
	1888			1889		
	Brot	Mehl	Korn	Brot	Mehl	Korn
Januar	20,28	16,65	11,80	24,15	21,47	15.28
Februar	20.29	16,38	11,60	24,12	21,33	15.22
März	20,60	16,39	11,64	23,94	20,77	14,98
April	20,32	16.77	11.95	24,04	20,34	14.48
Mai	20,31	17,41	12,60	24,47	20.44	14,24
Juni	20,31	17,48	12,83	24.32	20,89	14.54
Juli	20,57	17,83	12,74	24.30	21,74	15.25
August	20,91	18,95	13.88	24.70	22,03	15.88
September	21,44	22,04	15,71	25,02	21,75	15.85
Oktober	22.55	22,08	15,94	25,08	22,39	16,35
November	23.27	21,91	15.47	25,57	23.50	16.98
Dezember	23.52	21,66	15.20	26,61	24,65	17,60
Durchschnitt	21,22	18,90	13.45	24.72	21,77	15.55
	1890			1891		
Januar	27.08	24,26	17,56	28,39	24.28	17.52
Februar	27,31	23.49	17.46	28,31	24.73	17.51
März	27,30	23.28	17.19	28,70	25.28	17.89
April	27,01	22.85	16,57	29.10	26,03	18,83
Mai	26,71	22.22	16,20	30,40	28,11	20,37
Juni	26,68	21,32	15.46	31,27	28,83	21,20
Juli	26,91	22,75	16,64	31.54	28,54	21,57
August	27.21	22,79	16,44	33.01	32,84	23.75
September	27,26	23.38	16,93	34.99	32,45	23,49
Oktober	27,33	23.98	17,46	34.97	31.96	23.61
November	27,55	25,90	18,16	34.62	33.10	23.90
Dezember	27.75	25.20	17,96	34.63	32.40	23,83
Durchschnitt	27,18	23,45	17,00	31,62	29,05	21,12

Der Konsum von Roggenbrot wird in Berlin schätzungsweise wohl achtmal so grofs als der von Weizengebäck sein. Selbstverständlich konnte bei solchen Verschiedenheiten ein schleuniger Wechsel in der Ernährung und in den Preisverhältnissen von Roggen- und Weizenbrot nicht eintreten. Einstweilen ist Weizenbrot in der Berliner Bevölkerung noch ein verhältnismäfsig weniger konsumiertes Nahrungsmittel und der Preisaufschlag wohl aus diesem Grunde vorwiegend höher. Auf die Dauer würde wohl allerdings bei der herrschenden Teuerung ein solches Verhältnis dazu führen müssen, dafs wie der Rohstoff „Roggen" den Rohstoff „Weizen", so auch die aus diesem verfertigte Ware Roggenbrot die Ware Weizenbrot überragt, und so ein Wechsel in der Konsumtion eintritt. Zur Zeit aber herrscht wohl die allgemeine Zuversicht, dafs es namentlich im Hinblick auf die Herabsetzung der Getreidezölle hierzu nicht kommen wird, dies um so weniger, als die Art und Weise, wie das Gebäck in den Handel gebracht wird — in kleineren Stücken, 2 zu 5 Pfennigen, wobei von einem Verkauf nach Gewicht gar keine Rede und die Abmessung der Stücke noch verschiedener ist als beim Roggenbrot — als diese Art des Weizen-Brotverkaufs nicht geeignet ist, den Massenkonsum herbeizuführen, welcher hinsichtlich des Roggenbrotes thatsächlich besteht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Vier Vorträge. Leipzig, Duncker und Humblot, 1891. 1. Der Ursprung der Sklaverei in den Kolonien. (Gehalten am 5. I. 1889 in Dresden für die Gehe-Stiftung; zuerst veröffentlicht in Braun's Archiv II.) 2. Die bäuerliche Leibeigenschaft im Osten. (Geh. am 27. I. 1891 in der Universitätsaula zu Strafsburg; z. veröffentl. in den Preufs. Jahrb. 67 u. d. T. Leibeigenschaft im östlichen Deutschland). 3. Die Erbunterthänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft. (Geh. am 3. I. 1891 zu Dresden für die Gehe-Stiftung; z. veröffentl. im Jahrb. f. Ges., Verw. und Volksw. 15.) 4. Die Landarbeiter bei der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung. (Rektoratsrede zu Strafsburg am 1. V. 1891; z. veröffentl. in der Beilage der Allgemeinen Zeitung v. 6. V. 1891.)

Das Ziel der modernen Unternehmung ist nicht mehr die Versorgung der Haushaltung mit Unterhaltsmitteln, sondern die Bildung und Vermehrung von Vermögen. Wo die Unternehmung zum Grofsbetriebe wird, lockern sich die persönlichen Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Arbeiter: häufig bildet das Arbeitsverhältnis den einzigen Berührungspunkt, es vermittelt allein die persönliche Bekanntschaft — oft auch dieses nicht einmal; aber selbst dort, wo der Unternehmer den Arbeiter und seine Familie persönlich kennt, wo das Interesse für einander ein sittliches Band, wenn auch nur ein schwaches, bildet, selbst dort errichten Bildungsunterschied und soziale Stellung eine unübersteigbare Schranke. Ueberdies spornt jene Tendenz der modernen Unternehmung zu weitgehender Ausnutzung der Arbeitskraft an. Zugleich fordert der Grofsbetrieb eine straffe Organisation, eine weitgehende Verfügungsgewalt des Unternehmers und seiner Beamten über die Arbeiter innerhalb des Arbeitsverhältnisses. — Auf der anderen Seite ringt aber auch der Arbeiterstand um die Hebung seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage. Die herrschenden Ideen über das Verhältnis zwischen Herr und Arbeiter haben sich im Laufe der letzten Jahrhunderte den Forderungen des Sittengesetzes genähert. — Dieser Kampf der Sonderinteressen von Arbeiterstand und Unternehmerschaft und die Entwickelung des wechselseitigen Verhältnisses während der letzten Jahrhunderte führte zu Zuständen, welche mehr und mehr der Idee der Menschheit im Menschen entsprechen, findet ihren äufseren Ausdruck in der Entwickelung des Arbeiterrechts, — um mit Knapp zu reden, der Arbeitsverfassung.

In dem vorliegenden Vortragscyklus führt uns Verf. verschiedene

Typen der Arbeitsverfassung in der landwirtschaftlichen Unternehmung bei Großbetrieb vor.

Im ersten Vortrage untersucht K. die wirtschaftliche Bedeutung der Sklaverei in den spanischen und portugiesischen Kolonien. Die Verwertung der Eingeborenen zum Verkauf in Europa scheiterte an religiösen Bedenken der Königin Isabella. Doch wurden Indianer, sobald die Eroberer den Betrieb der Bergwerke eröffneten, und sobald sie zum Ackerbau übergingen, zur Arbeit in den Bergwerken und auf den Grundstücken der Europäer gezwungen: sie wurden zu Sklaven gemacht. Als Deckmantel diente die Bekehrung zum Christentum. So berichtet der Schreiber Franzisco Pizzaros naiv: „Da es erwiesen ist, daß die Ansiedler ohne die Dienstleistungen der Indianer nicht bestehen können, so waren die Geistlichen und die Leiter des Unternehmens sämtlich darin einverstanden, daß ein Repartimiento der Eingeborenen der Sache der Religion dienlich sein und sehr zu ihrem geistlichen Wohle beitragen würde: sie würden sich desto leichter mit dem wahren Glauben vertraut machen" (S. 9). Die rote Sklaverei wurde indes bald durch die schwarze abgelöst: der Neger ist stärker und gewandter als der Indianer. Wir sehen von den zufälligen Ereignissen ab, welche die Einführung der Negersklaverei herbeiführten. K. erblickt ihr Wesen darin, daß sie das Arbeitsverhältnis des mit dem 16. Jahrhundert aufkommenden kapitalistischen Großbetriebes in der Landwirtschaft ist, im besonderen des Plantagenbaues von Zuckerrohr und etwas später auch von Baumwolle. Hieraus erklärt sich ihre Einführung in den Kolonien, hieraus auch ihre Härte, welche scharf von der damaligen Sklaverei in den Mutterlanden und auch von der heutigen Sklaverei bei den Muhamedanern absticht.

Die nächsten drei Vorträge führen uns nach den östlichen Provinzen Preußens und machen uns mit der Entwickelung der Arbeitsverfassung im herrschaftlichen Gutsbetriebe daselbst bekannt. K. giebt in ihnen einen vortrefflichen Auszug aus seinem Werk über die Bauernbefreiung: er betont dabei lediglich die Entwickelung der Arbeitsverfassung und ihre wirtschaftliche Bedeutung. Die anschauliche Darstellung dürfte auch den Laien in dieses interessante Gebiet einführen und die zahlreich umlaufenden Irrtümer zerstreuen helfen.

Im zweiten der vier Vorträge fragt K., ob wir Leibeigenschaft im strengen Sinne des Wortes im vorigen Jahrhundert bei uns gehabt haben, d. h. ein Herrschaftsverhältnis, bei welchem der Leibeigene kein Eigentum selbst an beweglichen Gütern erwerben konnte, und welches dem Herrn ein weitgehendes Verfügungsrecht über die Person des Leibeigenen — bis zum Verkauf — zugestand. Von 1680—1780 hat sie in Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern bestanden, gewohnheitsrechtlich entstanden, gewohnheitsrechtlich beseitigt: sie war ein Auswuchs der Erbunterthänigkeit, der in wirtschaftlichen Verhältnissen eine Begründung nicht fand. — Auch in Rußland bestand bis 1861 Leibeigenschaft: sie war aber dort nicht die Grundlage einer Arbeitsverfassung, vielmehr ein Herrschaftsverhältnis, auf Grund dessen der Leibeigene seinen Herrn zu ernähren hatte; nur eine besondere Art derselben ist es, wenn der Leibeigene als

Arbeiter im kapitalistischen Grofsbetriebe des Herrn auftritt. — In den östlichen Provinzen Preufsens ist dagegen die Leibeigenschaft nicht nachweisbar: für das gröfste Gebiet ist es sicher, dafs sie nie bestanden hat; in einigen Teilen stand sie auf dem Papier, doch wurden die aus ihr fliefsenden Rechte nicht gehandhabt; nur ein verschwindend kleines Gebiet steht in Frage, in welchem sie vielleicht bis zum ALR. wirklich bestanden hat. Wo aber in den Akten des vorigen Jahrhunderts von Leibeigenschaft gesprochen wird, deren Abschaffung die preufsischen Könige fordern, da ist gemeint Erbunterthänigkeit, verbunden mit schlechtem Besitzrechte an dem Bauerngute, auf welchem schwere Fronden als Reallasten ruhten.

So bereitet der zweite Vortrag den dritten vor: wie ist die Erbunterthänigkeit entstanden, und welches ist ihre wirtschaftliche Bedeutung? Aus der mittelalterlichen Grundherrschaft — einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis — bilden sich mit dem Untergange ihrer Bedingungen, vor allem des Ritterdienstes, privatrechtliche Verhältnisse heraus u. z. nach zwei verschiedenen Richtungen: Grundeigentum ohne eigenen Betrieb und Grundeigentum mit eigenem Betriebe. Die letzte Entwickelung, die Bildung der Gutsherrschaft, hat vornehmlich im östlichen Deutschland stattgefunden. Die Tendenz des herrschaftlichen Gutsbetriebes, sich durch Vergröfserung des Areals auszudehnen und zum Grofsbetriebe umzugestalten, wird durch das Wüstwerden zahlreicher Bauernstellen während des dreifsigjährigen Krieges befördert. Woher aber die Arbeiter zu dem herrschaftlichen Gutsbetriebe nehmen? Den unterthänigen Bauern, welche bisher den grundherrlichen Acker zu bestellen und abzuernten hatten, was bei der geringen Ausdehnung desselben ohne erhebliche Belastung geschah, wird nun die Bestellung des gutsherrlichen, vergröfserten Areals aufgebürdet. Diese Fronden, die Hand- und Spanndienste ruhen als Reallast auf dem Bauernhofe. Damit sich der Bauer diesen Diensten nicht durch Verlassen seines Hofes entziehen kann, bildet sich von der Mitte des 16. Jahrhunderts der Rechtssatz aus: er gehört zum Gute seines Grundherrn, er ist gutspflichtig, hörig, erbunterthan. Früher konnte er abziehen, wenn er nur dafür sorgte, dafs auf seinen Hof ein Nachfolger kam; das wird jetzt anders. Auch wurden von der Mitte des 16. Jahrhunderts an seine Kinder gesindedienstpflichtig: der Gutsherr kann dieselben zum Gesindedienst zwingen.

So entwickelt sich also seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in den östlichen Provinzen der herrschaftliche Gutsbetrieb, bis er im 18. Jahrhundert in der höchsten Blüte steht. Die Arbeitsverfassung, die er sich schafft, ist die der Erbunterthänigkeit und der Fronden: infolge der Erbunterthänigkeit ist der Bauer an das Gut des Herrn gebunden, und seine Kinder sind zum Gesindedienst verpflichtet; er mufs die Bauernstellen, welche zum Gute des Herrn gehören, übernehmen und mit diesen zugleich die auf ihnen ruhenden Hand- und Spanndienste, mittelst welcher der gutsherrliche Acker bestellt wird. Es fehlt hier also der Arbeitsvertrag.

Im letzten Vortrage führt Knapp in markigen Zügen das Werk der Befreiung des Bauernstandes vor und — die Bildung eines freien, länd-

lichen Arbeiterstandes. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wird die Erbunterthänigkeit beseitigt und damit die bestehende Arbeitsverfassung zertrümmert. Der Bauernschutz, welcher die Gutsherren hindert, das Bauernland einzuziehen, wird aufgehoben, dagegen wird den Bauern die Möglichkeit geboten, freies Eigentum an ihrer Stelle gegen Entschädigung in Geld oder Land zu erwerben (Regulierbarkeit). Dadurch wären die Güter der notwendigen Arbeitskräfte beraubt worden. Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen sollen sie aber erhalten bleiben. So setzen es die Gutsherren durch, dafs nicht alle Bauernstellen für regulierungsfähig erklärt werden, sondern nur ein Teil der spanndienstpflichtigen. Ihre Besitzer haben Freiheit und Eigentum gewonnen. Alle übrigen dagegen sind zwar frei, aber auf ihrer Scholle ruhen die Fronden weiter; mit ihrem Herren haben sie auch den Beschützer verloren, der zu ihrem Unterhalte verpflichtet war; mit dem Aufheben des Bauernschutzes ist weiter den Gutsherren die Möglichkeit gegeben, ihre Stellen, wenn sie erledigt wurden, also besonders beim Tode des Besitzers, zum Gutslande einzuziehen. Und das ist im grofsen Umfange geschehen, so dafs sich aus diesen nicht regulierungsfähigen Bauern, welche doch noch Besitzrechte an ihrer Scholle — wenn auch meist schlechte — hatten, ein Stand von Landarbeitern herausgebildet hat, welche allein vom Lohne leben, und denen irgend welches Besitzrecht nicht mehr zusteht. Daher kam das Gesetz von 1850, welches auch alle spannlosen Lassiten für regulierbar erklärte, zu spät: es traf nur noch eine verhältnismäfsig kleine Anzahl derselben vor.

Die Stellung dieses freien Gutsarbeiters ist die denkbar ungünstigste. „Selbst wohlwollende Schilderungen, die man von ihrer Lebensweise und Denkart liest, erinnern Zug für Zug an die geistige und sittliche Verkommenheit der früheren Erbunterthanen.“ Wirtschaftlich ist der Gutsarbeiter „der unselbständigste Mensch, den man sich vorstellen kann“. Sozial ist er isoliert, „abgetrennt von den Bauerndörfern durch den Raum, vom Gutshof und seinen Bewohnern geschieden durch den unermefslichen Abstand der Bildung“.

Die Zusammenstellung der mitgeteilten Vorträge, zumal der drei letzteren, bezeichnet Knapp selbst als „eine, wenn man so sagen darf, philosophische Zusammenfassung der sozialpolitischen Gedanken über die Landarbeit auf unseren grofsen Gütern“. Welches ist das Resultat?

Im dritten Vortrage sagt der Verf. (S. 62 f.): „Mithin ist der kapitalistische Betrieb gar nicht an eine bestimmte Arbeitsverfassung gebunden; er konnte entstehen mit Sklaverei; er konnte anderwärts entstehen mit Erbunterthänigkeit; er konnte sogar, wieder in andern Ländern, entstehen mit Lohnarbeit von Freien. Nicht eine so oder so beschaffene Arbeitsverfassung ist für seine Entstehung nötig; sondern es ist nur nötig, dafs überhaupt eine Arbeitsverfassung da sei, mag sie so oder so beschaffen sein.

Und so ist es auch mit der Fortführung, mit dem Weiterleben des kapitalistischen Betriebes: wie er bestanden hat bei Sklaverei, bei Erbunterthänigkeit, bei freier Lohnarbeit, so wird er weiter bestehen können, wenn etwa noch andere Arbeitsverfassungen auftreten.“

Sehen wir von dem negativen Teile dieser Behauptungen ab, so würde der positive Teil derselben etwas dürftig ausfallen, wenn wir annehmen, dafs Knapp den Schwerpunkt auf die Verfassung legt. Das ist selbstverständlich, dafs ein kapitalistischer Betrieb nur möglich ist, wenn eine Summe von Rechtsnormen besteht, auf Grund deren sich die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gestalten. Sehen wir uns daher weiter um, was hier gemeint sein kann. Auch im vierten Vortrage betont es Knapp scharf, dafs eine Arbeitsverfassung für den gutsherrlichen Grofsbetrieb notwendig ist. Im Edikt von 1807, welches die alte Arbeitsverfassung zerschlägt, findet sich „keine Andeutung einer neuen Arbeitsverfassung". Der freie Lohnvertrag war aber doch gegeben. Nicht um eine Arbeitsverfassung kämpft der Gutsherr, sondern um den Arbeiter selbst, um einen Arbeiterstand; wie er in diesem Kampfe sein Ziel erreicht hat, zeigt Knapp. Der kapitalistische Grofsbetrieb braucht also — und das dürfte auch Knapp's Meinung sein — einen eigenen „Stand von Handarbeitern, die gar nichts weiter als dies sind" [1]).

Mochte sich nun auf einer niederen Stufe des kapitalistischen Betriebes in der Landwirtschaft die Möglichkeit geboten haben, dafs der Landarbeiter zugleich Grundbesitzer war, dafs er die Felder des Herrn neben seinen eigenen bestellte, oder auch umgekehrt — so erscheint dieses immer weniger möglich, je mehr zu einer intensiven Wirtschaft übergegangen wird, und je mehr die herrschaftliche Gutswirtschaft eine vollkommen unbehinderte und weitgehende Verfügung über die Arbeitskräfte erheischt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man mit Brünneck [2]) die sozialpolitischen Ziele Knapps nicht als erreichbar bezeichnen können. „Immerhin hat man auf diese Weise (durch die Reform von 1850) eine Minderheit von kleinen Eigentümern geschaffen, die nebenher auf Lohnverdienst ausgehen und die eine Stätte haben, wohin sie ihr Haupt legen können. Sie sind in derjenigen Lage, die man überhaupt den Gutsarbeitern wünschen mufs. Wegfallen kann ja diese Klasse nicht, solange der Gutsbetrieb noch bleibt; wenn aber schon Gutsarbeiter sein müssen, so sind die mit kleinem Landeigentum die denkbar besten." Vom Standpunkte des Menschenfreundes aus, vielleicht; sie dürften aber nicht die Stelle des heutigen Landarbeiters ersetzen können. Wenn aber nur vereinzelt die ländlichen Arbeiter zu Eigentum gelangen, so werden diese damit sozial über die grofse Klasse der Lohnarbeiter hinausgehoben und werden ihrerseits nicht gewillt sein — auch hierin mufs ich Brünneck beistimmen — in ein gleiches oder ähnliches Arbeitsverhältnis, wie das unserer heutigen Instleute, zu treten.

Breslau. Otto Gerlach.

1) S. 15 führt er diesen als begleitende Erscheinung des kapitalistischen Grofsbetriebes an. — Dafs es ihm auf den Arbeiterstand ankommt, ergiebt sich auch S. 72: „Das freie Gesinde bildet indessen keinen Berufsstand, worin man dauernd verweilt . . . Hierin liegt also nicht die Hauptsache".

2) Vergl. Jahrb. N. F. XVI. S. 379 ff.

Biographie, allgemeine deutsche. Band XXXIII: Hermann Schulze bis G. Semper. Auf Veranlassung des Königs von Bayern hrsg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften (in München). Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. 803 SS. geb. M 14,20.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. N. F. der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg von R. Koser Band IV, 2. Hälfte Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VIII—328 SS. M. 6.— (Aus dem Inhalte: Der preufsische Staatsschatz von 1740—1756, von R Koser. — Aus dem ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. Berichte des kurbraunschweigischen Gesandten von Beulwitz. Mitgeteilt vom Herausgeber. — Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier. von P. van Niefsen. — Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg, von E. Liesegang. — Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526, von Ad. Stölzel. — Der grofse Kurfürst und die Altstadt Magdeburg bis zum Jahre 1666, von Ferd. Hirsch. — Zur Trachtengeschichte der Mark Brandenburg, von G. Sello. — etc.)

Gebhardt, Bruno, Handbuch der deutschen Geschichte In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von B. Gebhardt. 2 Bde. Stuttgart, Union, A.-G., 1891. gr. 8. VIII—676 und VIII—757 SS. M. 16.—. (Aus dem Inhalt. Band I. Von der Urzeit bis zur Reformation: Die Völkerwanderung und das germanische Mittelmeersystem, von Walter Schultze. — Wirtschaft. Recht und Verfassung des fränkischen Reiches der Merovinger, von Walter Schultze — Wirtschaft, Recht und Verfassung im Karolingerreiche. von K. Köhler. — Verfassung, Recht. Wirtschaft vom Ende der Karolingerzeit bis zum Interregnum, von G. Liebe. — Geistiges Leben Deutschlands im Mittelalter und am Ausgange des Mittelalters, von G. Ellinger. — Band II. Von der Reformation bis zum Frankfurter Frieden. Nebst Uebersicht über die Ereignisse bis zum Jahre 1890: Das Zeitalter der Reformation (1517—1556) und das Zeitalter der Gegenreformation (1555—1618), von G. Winter. — Der dreifsigjährige Krieg, von demselben. — Das Zeitalter Friedrich des Grofsen (1740—1786), von (Prof.) A. Kleinschmidt. — Das Revolutionszeitalter (1789—1804), von demselben. — Vom Abschlufs der deutschen Bundesakte (1815) bis zum Regierungswechsel in Preufsen (1840), von Bruno Gebhardt. — Vom Regierungswechsel in Preufsen (1840) bis zum Frankfurter Frieden (1871), von demselben.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 17: Geburtenstatistik — Getreideproduktion. Jena, G. Fischer, 1891. Roy.-8. Bogen 46—56 von Band III. M. 3.—.

Kalle, Fritz, Wirtschaftliche Lehren. 6. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8. VIII—86 SS. M. 0,80. (Inhalt: I. Von der Wirtschaft des Einzelnen (Erwerb und Konsum). — II. Von der wirtschaftlichen Lage des ganzen Volkes und der Lage des Einzelnen in ihren gegenseitigen Beziehungen.)

v. Miaskowski, A., Die Anfänge der Nationalökonomie. Vortrag gehalten beim Antritt des akademischen Lehramts an der Universität Leipzig am 23. Oktober 1891. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Annuaire pour l'an 1892, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1892. 12. V—674 + 40 + 32 + 12 + 33 + 20 + 20 + 6 + 38 pag. fr. 1,50. (Sommaire: Poids et mesures. — Monnaies. — Tables d'amortissement d'intérêt. — Géographie et statistique. — Heure légale en France. — etc.)

Annuaire de le Université catholique de Louvain, 1892 (LVIième année). Louvain, typogr. de J. Vanlinthout, 1892. 12. XXXVIII—510 et XCI pag. (Aus dem Inhalte: Rapport sur les travaux de la conférence d'économie sociale, 1890—91. — Verslag der werkzaamheden von den landbouwkring, 1890—91. — Rapport sur les travaux du cercle industriel 1890—91. — Rapport sur les travaux du cercle d'études juridiques et sociales, 1890—91. — Verslag over de werkzaamheden van het rechtsgenootschap, 1890—91. — Ecoles spéciales des arts et manufactures, du génie civil et des mines. — Ecole supérieure d'agriculture. — Ecole supérieure de brasserie. — etc.)

Block, Maurice, Dictionnaire de l'administration française. Avec la collaboration des membres du Conseil d'Etat, de la Cour des comptes, des chefs de service de divers ministères, etc. 3ième édition, refondue, augmentée et mise en jour. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1891. Roy in-8. 2232 pag. à 2 colonnes. fr. 35.—.

Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de Léon Say

et de Jos Chailley. Livraison XVI. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. Roy in-8. Tome II, pag. 769—896. fr. 3.— (Sommaire: Saint-Simon, par Me C Royer. — Salaire, par P. Leroy-Beaulieu. — Jacques Savary. — Jean Baptiste Say. — Hor. E. Say, par E. Dubois de l'Estang. - Gaspard Scarufti. — Th. A. H. Schmalz, par J. Lacroix. — Schulze-Delitzsch, par A. Raffalovich. — Ant Scialoja. — Science et art, par F. Faure. — Sel, par Maur. Harbulot — Semperey Guarinos. — Sénac de Meilhan, par E. Vidal-Naquet. - W N. Senior. — Sériciculture, par F. Bernard. — Olivier de Serres, par E. de Latreille. — Etienne de Silhouette. — J. Ch L. Sismonde de Sismondi, par Fournier de Flaix. — Adam Smith, par Courcelle-Seneuil. — E. Peshine Smith. — Socialisme, par d'Eichthal. — Socialisme chrétien, par U. Guérin. — Socialisme d'Etat, par L Bamberger. — Sociétés civiles et commerciales, par E. Cohendy. — Sociologie, par A. Liesse.)

Whitaker, Jos., An almanack for the year of Our Lord 1892. London, Office, 1891. crown-8. with supplement 728 pp., hf.-bd. 2/6. (Containing a large amount of information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British Empire throughout the world. With some notice of other countries, statistics of railways, etc. etc.)

Merenda, P. (prof.), Prolusione al coro libero di storia dell' economia politica, letta nella r. università degli di Palermo il 18 gennaio 1887. Palermo, tip. Virzì, 1891. 8. 24 pp.

Zini Gae, Lo spirito d'associazione nella civiltà. Torino, tip. F. Gribaudo & C., 1891. 8. V—142 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Block, P. J. (Prof.), Friesland im Mittelalter. Sozial-politische Studie. Uebersetzt von O. G. Houtrow (Pastor in Neermoor). Leer, Leendertz, 1891. 8. 50 SS. M. 0,75. (Inhalt: Frieslands Grenzen und Ausdehnung. — Der Boden und seine Verwendung; Handel und Verkehr. — Die Bevölkerung und deren Entwickelung.)

Einert, E., Aus den Papieren eines Rathauses (von Arnstadt, Thüringen). Beiträge zur deutschen Sittengeschichte. Arnstadt, E. Frotscher, 1892. 8. VI—196 SS M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Flurzug und Flurstreit. — Der grofse Brand. — Der Wiederaufbau. — Kirchenverordnungen. — Die Zeit der Kipper und Wipper. — Ein grofses Sterben. — Die Merodebrüder. — Ein grofser Flurumbgang. — etc.)

zu Erbach, E (Graf, korresp. Mitglied des Vereins für Geographie und Statistik zu Frankfurt a/M), Wandertage eines deutschen Touristen im Strom- und Küstengebiet des Orinoko. Leipzig, Th. Thomas, 1892. gr. 8. XVIII—460 SS. nebst 20 Abbildungen und 2 Karten (Karte zur Geschichte der Independia, 1 : 30 000 000, und Karte des Handelsgebietes von Ciudad Bolivar, vergl. Kapitel 45 u. 46 des Textes, 1 : 6 500 000). M. 10.—.

Grau, Paul (Lehrer), Chronik der Stadt Vacha. Weimar, R. Borkmann, 1891. Roy.-8. IV—82 SS. M. 1,50.

Gürich, G. (Privatdozent der Geologie an der Universität Breslau), Deutsch Südwestafrika. Reisebilder und Skizzen aus den Jahren 1888 und 1889. Hamburg, Friederichsen & C°, 1891. Roy-8. VIII—216 SS. mit 4 Tafeln, 1 Winddiagramm und 1 Originalkarte in 2 Blatt. M. 7,20. (A. u. d. T.: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. 1891—1892, Heft 1. Aus dem Inhalt: Physiognomik des Landes. — Wasserverhältnisse. — Bevölkerung des Schutzgebietes. — Verkehrsverhältnisse. — Tierwelt. Pflanzenleben. — Auf der Goldsuche. — Die geologischen Verhältnisse des Schutzgebietes.)

Hansjakob, H., Der schwarze Berthold, der Erfinder des Schiefspulvers und der Feuerwaffen. Eine kritische Untersuchung. Freiburg i. Br. 1891. 8. VI—91 SS. M 1,40.

v. Höhnel, L. (Ritter, k. k. Schiffsleutnant), Zum Rudolphsee und Stephaniesee. Die Forschungsreise des Grafen Samuel Teleki in Ost-Aequatorialafrika 1887—1888 Lieferung 1 und 2. Wien, A. Hölder, 1891. Roy.-8 à 2 Bogen à M. 0,50. (Das vollständige Werk wird 26 Lieferungen à M 0,50 mit ca. 170 Originalillustrationen und 2 grofsen Karten umfassen.)

Junker, Wilh., Reisen in Afrika 1875—1886. Band III: (1882—1886). Nach seinen Tagebüchern bearbeitet und hrsg. von dem Reisenden. Wien und Olmütz, E Hölzel, 1891. gr. 8. XVI—740 SS. mit 74 Vollbildern und 130 Illustrationen im Text, 10 Karten, 1 Karton und mehreren Plänen. M. 12.—.

Reichard, Paul, Deutsch-Ostafrika. Das Land und seine Bewohner, seine politische und wirtschaftliche Entwickelung. Leipzig, O Spamer, 1892 gr. 8. VIII—524 SS. mit 36 Vollbildern nach Originalphotographien. Eleg. Originalband. M. 9,50

Schmiedel, O. (Pfarrer und Missionar), Kultur- und Missionsbilder aus Japan. Berlin, A. Haack, 1891. 8. 48 SS. (II. Flugschrift des Allgemeinen evang.-protest. Missionsvereins.)

Schupp, Ambros (S. J.), Ein Besuch am La Plata. Freiburg i. B., Herder, 1891. Roy.-8. XII—246 SS. mit 38 Illustrationen. M. 4.—. (Inhalt: Von Porto-Alegre nach Montevideo. — Montevideo. — Buenos Ayres. — La Plata. — Auf der Heimkehr.)

Ubbelohde, E. (Superintendent zu Hardegsen), Aus vier Jahrhunderten. Bilder aus der Geschichte der St. Aegidiengemeinde zu Osterode a. H. Osterode, Sorge. 1891. 8. IV—198 SS. M. 2,50. (Entstanden aus einer Reihe von 1889/90 im kaufmännischen Vereine zu Osterode gehaltenen Vorträgen. Wichtiger Beitrag zur Wirtschafts-, Handels-, Schul- und Gemeindegeschichte Osterodes.)

Wever (Regierungsbaumeister), Die Wohnungsverhältnisse in Göttingen. Mit einem Anhang: Statut des Göttinger Spar- und Bauvereins. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1891. gr. 8. 16 u. 8 SS. M. 0,50.

Wiener Kommunalkalender und statistisches Jahrbuch, 1892. Jahrg. XXX. (N. F. Jahrg. XX.) Wien, C. Gerold's Sohn, 1892. 8. 395 u. X SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Verkehrsanstalten. — Gemeindevertretung und Verwaltung der Stadt Wien. — Städtische Humaniätsanstalten. — Unterrichtsanstalten. — Armenbezirke, — Gremial- und Genossenschaftsvorstehungen. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. — Chronik der Stadt Wien. — Verzeichnis der in das goldene Buch der Stadt Wien eingetragenen Ehrenbürger. — Die Bewegung der Bevölkerung in Wien während des Jahres 1890. — etc.)

Chélu, A. (ancien ingénieur en chef de Soudan Egyptien), Le Nil, le Soudan, l'Egypte. Paris, Chaix, 1891. Imp. in-8. VIII—508 pag. accompagnés de nombreuses cartes hors texte imprimées en couleurs. fr. 20.—

Congrès international de l'intervention des pouvoirs publics dans le prix des denrées (du 5 au 10 juillet 1889 au cercle ouvrier de l'exposition d'économie sociale à l'Esplanade des Invalides). Compte rendu sténographique. Paris, Bibliothèque des „Annales économiques", 1891. gr. in-8. VIII—104 pag. fr. 3,50.

Cottin-Angar, De la mutualité appliquée à la vie matérielle et sociale. Paris, Guillaumin & Cie, 1891, décembre. 8. 79 pag.

Degeorge, L., L'imprimerie en Europe aux XVe et XVIe siècles. Les premières productions typographiques et les premiers imprimeurs. Paris, Paul, Huard & Guillemin, 1892. 12. 136 pag. fr. 3.—.

Bulletin of the Bureau of the American Republics No 9: Mexico, prepared by A. W. Ferguson. Washington 1891. 8. 347 pp. with map (max.-in-folio) and 17 illustrations. (Contents: Historical sketch. — Area, wealth, and population. — Government and constitution. — Agricultural resources. — Industries and manufactures. — Mines and mining. — Coal, asphaltum, and petroleum deposits. — The public land system and laws. — Laws relating to immigration and colonization. — Cost of living, wages and labor, building, etc. — Religion and protestant missions. — Internal taxation. Economic Congress. Fiscal unification. — Reciprocity treaties with the United States. — Peculiarities of Mexican trade. — Custom-house regulations. Information for shippers. — Coinage, weights, and measures. — Patent and trade-mark laws. — etc.

Gessi Pasha, Romolo, Seven years in the Soudan, being a record of explorations, adventures and campaigns against the Arab slave hunters, collected and edited by his son Felix Gessi. London, Sampson Low, 1892. gr. in-8. XXIV—467 pp. with chart and numerous illustrations. cloth elegantly. 18/.—.

Handbook, the, of Jamaica for 1891—92: comprising historical, statistical and general information concerning the island. Compiled from official and other reliable records by S. P. Musson and T. L. Roxburgh (of the Colonial Secretary's Office). Jamaica and London, E. Stanford, 1891. gr. in-8. XV—590 pp. with map, cloth. 8/.—. (Contents: Description of Jamaica. — Historical sketch of Jamaica. — Political constitution. — Colonial Secretariat. — Island Record Office. — Supreme Court of judicature. — The parishes. — Gas and water works. Water supply. Markets. — Churches. — Jamaica finances. — Jamaica scholarships. — Poors and charity. — Imports and exports.

— Cultivation. — Vital statistics. — Census. — Benefit building societies. — Fire and life assurance companies. — Steam communication. — Railways. — Lodging-houses, etc. — Military. — Dependencies of Jamaica. — etc.)

Kebbel, T. E. The old and the new English country life. London, Blackwood & Sons, 1891. crown-8. 256 pp. 5/.—. (Contents: The country clergy. — The country gentleman. — The farmer. — The peasantry. — The XVIIIth century. —)

Salmon, J. (Chairman of the Committee). Ten years' growth of the city of London, 1881—1891. Report, Local Government and Taxation Committee of the corporation, with the results of the Day Census, 1891, as compiled and submitted to them. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & Co, 1891. Roy.-8. 140 pp. with 3 plates: facsimile of bills of mortality (1632/3, 1664 and 1665) and map of the city of London (in colour) cloth. 2/6. (Contents: Report of Local Government and Taxation Committee. — Report of J. Salmon, giving the particulars of the Day-Census of 1891. — „Old London", giving some interesting information regarding the city, and its past populations. — The forms used in the city Day-Census of 1891. — Analytical classification of trades, professions and employments. — A list of metropolitan improvements and public works carried out by means of the London coal dues. —)

Turner, Th. A. Argentine and the Argentines. Notes and impressions of a five years' sojourn in the Argentine Republic, 1885—90. London, Swan Sonnenschein, 1892. gr. in-8. VIII—370 pp. with numerous illustrations. cloth. 15/.—.

Winsor, J. Christopher Columbus and how he received and imparted the spirit of discovery. London, S. Low, 1891. gr. in-8. XII—674 pp. with numerous illustrations and maps, etc. cloth elegantly. 21/.—.

Алферакиъ, С. Кульджа и Тянь-шань. Путевыя замѣтки. С.-Петербургъ 1891. 8. 192 pp. (Alferaki, S. Kuldscha und Tian-schan. Reisenotizen.) St. Petersburg 1891.

Прикъ, А. и Бѣляевъ, А. Владивостокъ и южно-уссурійскій округъ приморской области. С.-Петербургъ 1891. 16. (A. Prik und A. Bjelajew. Wladiwostok und der süd-ussurische Kreis des Küstenmeergebiets. St.-Petersburg 1891. 16. 96 SS. und 3 Tabellen.)

Czołowski, A. Z przeszłości Jezupola i okolicy. Lwów, z drukarni Łozińskí. 1890. 8. (Vergangenheit der Stadt Jezupol (Galizien) und ihrer Umgebung.) Lemberg 1890. 8.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Heilmann, K. Missionskarte der Erde nebst Begleitwort. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1891. M. 1.—. (Karte 1 : 30 000 000 in quer-Folio. Text 32 SS. in 8.)

Jahr- und Adressbuch der deutschen Kolonien in Chile. Jahrgang III: (1891/92). Hrsg. von J. Ivens. Santiago de Chile, Selbstverlag des Herausgebers, 1891. 8. XIII—452 SS. mit 31 Illustrationen und 1 Eisenbahnkarte. M. 16.50. (SS. 413 u. ff. **statistische Daten aller Art, betreffend die Republik Chile.**)

Koloniales Jahrbuch. Hrsg. von Gustav Meinecke. Jahrgang IV: Das Jahr 1891. Berlin, Heymann, 1892. gr. 8. IV—334 SS. mit 10 Pflanzenbildern und 2 Karten im Text. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Afrikanische Diplomatie, von H. v. Wissmann. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, von (Prof.) v. Stengel (Würzburg). — Die evangelische Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten. Rundschau für 1890 bis 1891, von E. Wallroth. — Die katholischen Missionen in den deutschen Schutzgebieten, von Karl Hespers. — Die wichtigsten Kultur- und Nutzpflanzen Deutsch-Ostafrikas, von C. Böckner. — Die Kolonialpolitik im Reichstage. — Die deutschen Kolonien. — etc.)

Rivaud, J. A. L'expansion coloniale. Économie sociale et politique à l'usage du peuple. 2e édition. Paris, V. Havard, 1891. in-18 jésus. XIV—318 pag. fr. 3,50. (Table: Utilité des colonies. Nécessité d'avoir et de poursuivre une politique coloniale constante. Lutte pour l'existence entre les races et les nationalités. Politique coloniale anglaise. — Du rôle de la grande République Américaine dans le Nouveau-Monde. Congrès pan-américain. — Madagascar et la France. — Traité Franco-Malgache. — Du rôle de la France républicaine en Europe. — De l'abus du fonctionnarisme en France. Moyens d'y remédier. — La famille Américaine. Jeunes gens. Éducation. Mariages. Économie domestique. — La question de race aux États-Unis. — etc.)

Annual report of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England (1890). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. 8. LXXVI—229 pp (Contents: I. Annual report. — II. Abstracts: Births (distinguishing legitimate and illegitimate), deaths and marriages registered in England, and in its registration divisions, counties, and districts. — Ages of persons married, distinguishing those of bachelors, spinster, widowers, widows. — Deaths of males and females in public institutions — Causes of death of males and females at different periods of life in England and Wales. — Deaths from certain selected causes, and inquest cases, in registration divisions, counties, and districts. — Deaths from accident and negligence, distinguishing sex, age, and cause of character of accident. — Deaths from suicide, deaths from murder, deaths from manslaughter: distinguishing sex, age, and method. — etc.)

Report from the select Committee on colonisation, together with the proceedings of the Committee, minutes of evidence, appendix, and index. London, printed by the Hansard Publishing Union, 1891 folio XL—102 pp. (Parliam. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 17 March 1891.)

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Absatzverhältnisse auf den königl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken in den Jahren 1889/90 und 1890/91. Saarbrücken 1891. 8. 20 SS. (Sonderabdruck aus dem Saarbrücker „Bergmannsfreund" Jahrg. 1891. Nr. 44—49.)

Baumbach, E. (auf Nantesbuch bei Penzberg), zur Not und Hilfe der Landwirtschaft in den Voralpen. München, Th Ackermann, 1892. Roy.-8. 50 SS M. 0,80.

Fraissinet, E. (staatlich verpflichteter Sachverständiger für Landesmeliorationen), Der kulturtechnische Dienst zur Abwendung von Wasserschäden und zur Nutzbarmachung der Privatgewässer im landwirtschaftlichen, gewerblichen und sanitären Interesse des Königreichs Sachsen. Dresden, G. Schönfeld, 1891. 8. 40 SS. M. 0,80.

Grabowsky (JustizR.), Der Zoll auf Roggen. Berlin, Walther & Apolant, 1891. kl 8. 16 SS. M. 0,50.

Hausbesitzerkalender, deutscher, für das Jahr 1892. Hrsg. und bearbeitet im Auftrage des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, von F. Günsburg (Rechtsanwalt, Berlin). Jahrgang III Berlin, C. Heymann, 1891. 12. XXIV SS., Notizkalender und 112 SS. Beilagen. geb. M. 1,50.

Kredithypothek, die Eine zivilrechtliche Studie zum österreichischen Grundbuchsrechte. Von einem praktischen Juristen. Leipzig, G. Fock, 1891. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Kühne, E., Handbuch für Pommern. Orts- und Grundbesitzerverzeichnis der Provinz Pommern. Stettin, O. Zipperling, 1891. gr. 8. IV—280 SS. M. 4.—.

Landolt, E. (Prof. u. a. Oberforstmeister), Die forstliche Betriebslehre mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Zürich, Orell Füssli, 1892. gr. 8. VIII—172 u. 30 u. 8 SS. mit einem definitiven und einem provisorisehen Wirtschaftsplane in 4°. M. 3,60.

Mitteilungen der schweizerischen Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Hrsg. vom Vorstande derselben (Prof.) A. Bühler Bd. I, Heft 1. Zürich, S. Höhr, 1891. gr. 8. VIII—192 SS. mit 2 Tafeln und 1 Plan. M. 4.—.

von Proskowitz, Max (Ritter), Der internationale landwirtschaftliche Kongrefs im Haag, 7. bis 14. September 1891. Wien, W. Frick, 1891. gr. 8. XII—144 SS M. 4.—.

Reckendorfer, F. (Lehramtskandidat für Weinbau etc.), Bericht über eine vom „Vereine zum Schutze des österreichischen Weinbaues" subventionierte Reise nach Frankreich, zwecks Information über die Einrichtung und den Betrieb von Handelsrebschulen mit amerikanischen Reben. Wien, W. Frick, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Schrodt, M. (Vorstand der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Kiel), Anleitung zur Prüfung der Milch im Molkereibetriebe. Zusammengestellt im Auftrage des Milchwirtschaftlichen Vereins. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1892. 8. 30 SS. u. VIII Tafeln. M. 1.—.

Stephan, R., Getreideausfuhrverbot und Judenausweisung in Rufsland. Berlin, v. Decker, 1891. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Wohltmann, F. (Privatdocent für Landwirtschaft, Universität Halle), Die natürlichen Faktoren der tropischen Agrikultur und die Merkmale ihrer Beurteilung Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. Roy.-8. XXI—440 SS M. 10.—. (A. u. d. T.: Hand-

buch der tropischen Agrikultur für die deutschen Kolonien in Afrika auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage, Band I.)

Главные результаты урожая 1891 года. С.-Петербургъ 1891. gr. in-8. (Ergebnisse der russischen Ernte für das Jahr 1891. St. Petersburg 1891. gr. 8. X—31 SS mit 5 graphischen Tafeln. (A. u. d. T.: Временникъ центральнаго Статистическаго Комитета Министерства внутреннихъ дѣлъ Nº 15: Jahrbücher der statistischen Centralkommission im kaiserl. russ. Ministerium des Innern.)

Тюрмеръ, К. Ф., Пятьдесятъ лѣсохозяйственной практики. Москва 1891. (Fünfzig Jahre volkswirtschaftlicher Praxis, von K. F. Thürmer, Moskau 1891.)

Poma, V., La nuova legge sul credito agrario nei suoi principi e nei suoi risultati. Palermo, tip. A. Fiore, 1891. 8. IV—303 pp. l. 5.—. (Contiene: Generalità. — Precedenti storici. — Del fondamento e dei requisiti sostanziali e formali del privilegio agrario del proprietario, del conduttore e del mezzadro. — Della conservazione del privilegio agrario del primo titolo e del esecuzione — Del concetto giuridico del privilegio agrario del primo titolo della legge. — Del concetto economico del privilegio agrario. — Dell' importanza economica del titolo secondo della legge. — Esame critico della legge e proposte di riforma —)

5. Gewerbe und Industrie.

Adrefsbuch der deutschen Aktienbrauereien und Aktienmälzereien. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse im Betriebsjahr 1889/90. Grofs-Lichterfelde-Berlin, M. Müller, 1891. gr. 8. VIII—226 SS. mit zahlreichen Tabellen in gr. folio. M. 4,50.

Arbeiterverhältnisse auf den königl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1890/91. Saarbrücken 1891. 8. 28 SS. (Sonderabdruck aus dem Saarbrücker Bergmannsfreund, Jahrg. 1891, Nr 33—39.)

Bauer, A. (k. k. HofR., Prof. an der techn. Hochschule, Wien), Die ersten Versuche zur Einführung der Gasbeleuchtung in Österreich. Wien, A. Hölder, 1891. Roy.-8. 56 SS mit 3 Abbildungen. M. 1.—. (A. u. d. T.: Monographien des Museums für die Geschichte der österreichischen Arbeit.)

Baur, J., Der schweizerische Patent- und Industrieschutz. Leitfaden zur Einwirkung und Aufrechterhaltung des Patent-, Muster-, Modell-, Fabrik- und Handelsmarkenschutzes in der Schweiz. 2. Aufl. Bern, K. J. Wyfs, 1891. 8. VI—68 SS. M. 1,25.

Effertz, R (Generaldirektor der Gewerkschaft Königsborn), Was sind „normale" Kohlenpreise? Ein Beitrag zur Erörterung der finanziellen Resultate der niederrheinisch-westfälischen Kohlenindustrie Essen, G. D. Bädeker, 1891. gr. 8. 20 SS. M. 0,80.

Käppler, H., Arbeitsverhältnisse der Müller Deutschlands. Nach statistischen Quellen bearbeitet Altenburg, Selbstverlag des Verfassers, 1891. kl. 8. II—70 SS. M. 0,60.

Philippi, F. (Staatsarchivar), Die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden (bis 1500) mit einem Anhange über das Ratssilber zu Osnabrück. Osnabrück, Rackhorst'sche Buchhandlung. 1891. gr 8. VIII—92 SS. mit 2 phototypischen Tafeln und 1 Umdrucktafel. M. 2,50. (Festschrift der Stadt Osnabrück zur 19. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 27. und 28. Mai 1890.)

v Thaa, G. (Ritter, Ministerialrat im k. k Handelsministerium), Das Dampfkesselwesen in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlasse. Mit Einleitung, einem chronologischen und Sachregister. Wien, Manz, 1891. 12. IV—192 SS. M. 2.—.

Weidlinger, G., Warenlexikon der chemischen Industrie und Pharmacie mit Berücksichtigung der wichtigsten Nahrungs- und Genufsmittel. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von F. F. Hanausek (k. k. Prof., Wien) 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. Leipzig, H. Haessel, 1891. gr. 8. IV—1000 SS. M. 12.—.

Borel, Fr. (ancien élève de l'Ecole des Chartres), Les foires de Genève au quinzième siècle. Genève, H George, 1892. 4. VIII—288 et 256 pag. M. 15,40. (Table des matières: Origine et historique des foires. — Organisation des foires. — Marchands fréquentant les foires. — Marchandises apportées aux foires. — Routes suivies par les marchands. — Péages perçus sur les routes. — Monnaies, poids et mesures. — Revenus

des foires. — Tableau du revenu des halles et du criblage des épices — Tableau des foires et marchés du diocèse de Genève — Pièces justificatives.)

Donzel, L. (avocat à la Cour d'appel à Paris), Commentaire de la convention internationale signée à Paris le 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle applicable aux pays suivants: Belgique, Brésil, Espagne, Etats-Unis d'Amérique, France, Grande-Bretagne, Guatemala, Italia, Norwège, Pays-Bas, Portugal, Serbie, Suède, Suisse, Tunisie, avec le texte de la convention de 1883, du protocole de clôture et des nouvelles propositions votées par la conférence tenue à Madrid en avril 1890. Paris, Marchal & Billard, 1891. gr. in-8. XX—492 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Points de législation française et étrangère de la propriété industrielle qu'il est utile de rappeler pour l'intelligence de la convention internationale du 20 mars 1883: 1. Brevets d'invention. 2. Marques de fabrique. 3 Apposition sur un produit d'un nom de ville, de localité ou de pays. 4. Dénominations de fantaisie. 5. Du nom commercial. 6. Dessins et modèles industriels. — Historique de la convention internationale du 20 mars 1883. — Commentaire et critique de la convention internationale. — Annexes et documents.)

Pouillet, E. (avocat à la Cour de Paris), Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 3e édition. Paris, Marchal & Billard, 1892. gr. in-8. XVIII—1002 pag. fr. 11.—. (Table des matières: Des marques de fabrique. — Du nom commercial. — De la concurrence déloyale. — Enseigne. — De la concurrence au point de vue du contrat de louage. — De la divulgation des secrets de fabrique. — Appendice: Législation française et étrangère.)

Rogers, J. E. Th. (the late), The industrial and commercial history of England. (Lectures delivered to the University of Oxford, Worchester College, 1888—1889.) Edited by his son, A. G. L. Rogers. London, T. Fisher Unwin, 1892. Roy. in-8. XII—473 pp. cloth. 16/.— (Contents: The development of industrial skill in England. — The conditions of economic progress — The progress of English population and the causes thereof. — The development of credit agencies. — The development of transit. — The economic history of chartered trade companies. — The joint-stock principle in capital. — The joint-stock principle in labour. — The economic doctrine of waste. — The theory of economic rent. — Contracts for the use of land. — Large and small holdings. — Movements of labour: I. Emigration. II. Immigration. — Movements of currency. Bimetallism. — Peasant agriculture and manufacture. — Home trade and domestic competition. — Home trade and international competition. — Economic legislation, 1815—41. — Economic legislation since 1841. —)

6. Handel und Verkehr.

van Bebber, W. J. (Prof., Abteilungsvorstand der Deutschen Seewarte), Das Sturmwarnungswesen an den deutschen Küsten. Berlin. F. Dümmler, 1891. gr. 8. 32 SS. mit 1 Tafel und 5 Holzschnitten. M. 1.—. (A. u. d. T.: Allgemein-verständliche naturwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 16.)

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1891, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1892. gr. 8. 42 SS.

Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1890. Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig. Danzig, Druck von E. Groening, 1891. folio. 104 SS.

Haase, M. (Syndikus des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Berlin), Der Handlungsgehilfe und sein Chef. Praktisches Rechtsbuch für den Prinzipal, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, Reisenden und Handlungslehrling, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Entscheidungen höchster Gerichtshöfe. Hannover-Linden, Manz & Lange, 1891. 8. 96 SS. M. 1,20.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1891. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, Georg Reimer, 1891. gr. 8. VI—124 u. 270 u. 141 SS. M. 8.—. (Inhalt: Seebehörden, Konsulate u. Schutzgebiete, Konsularbeamte. — Alphabetisches Verzeichnis der deutschen Kauffahrteischiffe und Kauffahrteidampfschiffe, sowie der deutschen Heimatshäfen mit Schiffsregisterbehörden. — Statistische Uebersichten. — etc.)

Handelspolitik, die, Nordamerikas, Italiens, Oesterreichs, Belgiens, Schwedens und Norwegens, Rufslands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Band I. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom

Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. XII—646 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XLIX. Inhalt: The commercial policy of the U. St. of America, 1860—1890) by (Proff.) R. Mayo-Smith and E. R. A. Seligman. — Die Handelspolitik Italiens, von (Prof.) W. Sombart. — Die österreichische Handelspolitik der letzten 25 Jahre, von A. Peez. — La politique commerciale de la Belgique, par E. Mahaim. — Die Handelspolitik der Niederlande in den letzten Jahrzehnten, von H. te Réus und G. S. Endt. — Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891, von (Prof.) W. Scharling. — Die Handelspolitik Schwedens und Norwegens, von (Prof.) Fahlbeck. — Die russische Zoll- und Handelspolitik der letzten Jahrzehnte, von A. Wittschewsky. — Die schweizerische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte, von E. Frey. — Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebietes im letzten Jahrzehnt, von (GRegR.) H. v. Scheel. —)

Höhne, C. (Amtsgerichtsrat, Berlin), Die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte. Berlin, Siemenroth & Worms, 1891. gr. 8. VIII—144 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die sozialpolitische Bedeutung des sogenannten Leihvertrages. — Nachweis, daß die von Brünneck-Hausmann'sche Auffassung des sogenannten Leihvertrages nicht haltbar ist. — Welche Partei hat bei der Konventionalstrafe die Höhe des Interesses zu beweisen? — Der sogenannte Leihvertrag ist nicht Miete, sondern Kauf. — Das österreichische Abzahlungsgeschäft. — etc.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1890. Teil II. Plauen. Druck von M. Wieprecht, 1891. gr. 8. Bogen 18 bis 29 des Berichts. (Inhalt: Umfang des Verkehrs. — Bank-, Sparkassen-, Genossenschafts- und Versicherungswesen. — Innere Angelegenheiten des Handels- und Gewerbestandes. — Leuchtgas. — Statistik der Dampfanlagen etc.)

Lotz, Walther (Honorarprof., München), Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—210 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band L: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Band 2.)

Sartori, A. (Geh.KommerzienR.), Kiel und der Nordostseekanal. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1891. Roy.-8. 64 SS. mit 3 Anlagen in 4, folio und Roy.-folio. M. 2.—.

Schrader, W. H. (Realgymnasialdirigent a. D.), Städtische elektrische Centralen. Eine ernste Mahnung zur Vorsicht. Halle a. S., Hendel, 1891. 8. 44 SS. M. 1.—.

Taschenbuch für die kaiserliche Marine, enthaltend die für die Marine erlassenen Bestimmungen. Hrsg. von Capelle (Lieutenant zur See). Jahrgang I (1892): [Dienstjahr vom 1. 10. 1891 bis 30. 9. 1892.] Berlin, Luckhardt, 1892. 12. XV—410 SS. geb. M. 5.—.

Wolff, E. (RegAssessor in Worms), Ueber Lagerhäuser und den Lagerhausverkehr. Mainz, J. Diemer, 1892. 8. 18 SS. M. 0,60.

Munro, J., Heroes of the telegraph. New York and Chicago, Fleming H. Revell C°, 1891. 12. 7 and 288 pp. cloth. $ 1,40. (Contents: The origin of the telegraph. — Biographies of men whose names are connected with the history of the electric telegraph: Morse, C. Wheatstone, W. Thomson, C. W. Siemens, Reis, Edison, D. E. Hughes, etc. with portraits.)

Report, XXXVIIth of the Postmaster General on the Post Office. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. VI—71 pp. (Parliamentary paper by command.)

Year-book of commerce for 1892. A statistical volume of reference compiled under the authority of the London Chamber of commerce, and edited by K. B. Murray. London, Cassell, 1892. 8. 260 pp. cloth. 5/.—. (Contents: General trade movements. — Average prices of imported articles. — Merchant navies and shipping. — Cotton. Flax and linen. Jute. — Petroleum industry. — Banking statistics. — Railways. — Strikes and lock-outs, etc.)

7. Finanzwesen.

Menzen, C. D. (Landrichter), Gesetz betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, vom 19. Mai 1891. — Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891. Gesetzestext nebst Anmerkungen, Tabellen, Ergänzungsgesetzen, Ausführungsverfügungen und Sachregister. Hannover, C. Meyer, 1891. gr. 8. VI—176 SS. M. 1,80.

Monsalo, H., Für Volk und Staat. Finanzielles und Kommerzielles. Wien, J. Dirnböck, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,70 (Inhalt: Die Spiel- und Spargulden. — Steueramtliches. — Transportwesen: Postpackete. Eisenbahnpackete. Die Relaktie.)

Plehn, C. C., Das Kreditwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwickelung. Jena, G. Fischer, 1891. Roy.-8. VI—94 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien in Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von (Prof.) L. Elster. Band IV, Heft 1.)

Cochery, G. (député), Rapport fait au nom de la Commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant modification du projet de budget de l'exercice 1892 (Ministère de la marine). Paris, imprimerie de la Chambre des députés, 1891. in-4. 188 pag. fr. 2,50.

Rapport du Directeur général (des douanes Égyptiennes) sur l'exercice de l'année 1890. Alexandrie, imprim. L. Carrière, 1891. gr. in-8. 32 pag. (Publication de l'administration des douanes Égyptiennes. Pag. 19 à fin annexes: Tableau comparatif des recettes annuelles pendant les années 1879—1890. — Notes sur la marche du service douanier pour la période des dix dernières années 1881—1890. —)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Lumm, Karl von, Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion. Jena, G. Fischer, 1891. 223 SS. (Staatswissenschaftliche Studien, Band III. Heft 7.)

Die vorliegende Schrift ist als eine wertvolle Bereicherung der deutschen Banklitteratur anzusehen. Der Verfasser hat mit ebensoviel Fleifs als Talent die Aufgabe gelöst, die deutsche Bankpolitik in den neu erworbenen Reichslanden zu schildern. Nachdem uns zuerst die elsafs-lothringische Bankverfassung vor 1870 in ihren wesentlichen Grundzügen beschrieben ist, zeichnet Verfasser im zweiten Kapitel die Schwierigkeiten des Uebergangs von 1870—75. Darauf wird die Bankentwickelung seit dem Bankgesetze vom 14. März 1875 klargelegt und zum Schlusse versucht, die Zusammenhänge der allgemeinen wirtschaftlichen Zeitlage mit der Bankgeschichte Elsafs-Lothringens seit der Annexion zu erforschen.

Abgesehen von diesem letzten etwas mager geratenen Abschnitte allgemeineren Charakters, in welchem erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen waren, ist das Werk inhaltlich und formell vortrefflich gelungen. Vor allem ist anzuerkennen, dafs Verfasser sich nicht auf die Darstellung der Notenbankpolitik beschränkt, sondern auch die Privatbanken in ihrem Zusammenwirken mit der Centralbank in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat. Ferner berührt sympathisch die Unparteilichkeit, mit welcher die Eigentümlichkeiten der französischen Bankpolitik gegenüber dem Wirken der preufsischen bezw. der Reichsbank gewürdigt werden.

Der wissenschaftliche Wert der von Lumm unternommenen deskriptiven Arbeit liegt vor allem darin, dafs sie den Vergleich zwischen der französischen und deutschen Kreditorganisation ermöglicht. Man hat den Gesamteindruck, dafs allerdings — so sehr die deutsche Entwickelung des Realkredites der französischen überlegen sein mag — demgegenüber auf dem Gebiete des Diskontierungsverkehrs aus der französischen Zeit her gesündere Zustände im Elsafs vorgefunden werden als die in Deutschland noch jetzt herrschenden. Dort ein Vorwiegen der Zahlung in Wechseln und Anweisungen bis zum Kleinverkehr herunter, ein reiches Material von Diskontopapier auch in den kleinsten Abschnitten; in Deutschland

dagegen ein Vorwalten der Buchschuld, des Borgsystems im Verkehr zwischen Detaillist und Konsument, sowie zwischen dem Detaillisten und dem Zwischenhändler. Auch noch zu einer weiteren Betrachtung regt Lumm's Buch an. Es herrscht ein anderes Verhältnis zwischen dem Privatbankier und der Centralnotenbank in Frankreich, ein anderes in Deutschland. Die vollste Hochachtung gebührt der Reichsbank für das, was sie im Elsafs geleistet hat, und zwar unter überaus schwierigen Verhältnissen. Die Frage läfst sich aber doch angesichts der neuerlichen bedenklichen Vorgänge im deutschen Privatbankgeschäft keineswegs völlig abweisen, ob nicht die französische Praxis, welche einen direkten Wettbewerb zwischen der Centralbank und den Privatbanken völlig vermeidet, für eine gesunde Entwickelung des soliden Privatbankgeschäftes förderlicher gewesen ist, als die deutsche Politik, welche die zwischen der Reichsbank und dem kreditnehmenden Geschäftsmanne stehenden Mittelspersonen möglichst eliminiert, die Reichsbank als Konkurrentin der Bankiers in deren solidesten Geschäftszweige wirksam werden läfst und somit den Privatbankier veranlafst, in anderen Geschäften als im Diskontieren den Schwerpunkt seiner Thätigkeit zu suchen.

Elsafs-Lothringen bildet diesbezüglich gegenwärtig ein Mittelglied zwischen dem französischen und deutschen Bankwesen. Dadurch dafs ein relativ viel gröfseres Wechselmaterial als in Deutschland produziert wird, vermögen sich noch die Reichsbank und die Privatbanken in das Geschäft zu teilen, und ein jeder findet hierbei seine Rechnung. Die kleinsten Wechsel, ferner die nicht bankfähigen Papiere, vor allem die in Elsafs-Lothringen zahlbaren Frankenwechsel sind noch die Domäne des Privatbankgeschäfts.

Auffällig ist übrigens noch zweierlei aus Lumm's Ergebnissen: das bisherige zähe Festhalten der Elsässer an der Kapitalanlage in französischen Werten und die geringe Entwickelung des reichsländischen Lombardverkehrs gegenüber dem Diskontoverkehre. Ist letzteres ein Zeichen gesunder Verhältnisse, so liegt in der erstgenannten Thatsache die Mahnung für Deutschland, eine regere Thätigkeit zu entfalten, um die Elsafs-Lothringer für die Kapitalanlage in deutschen Werten zu interessieren. Wir können überhaupt in geschickter Pflege des staatlichen Kredites noch sehr viel von den Franzosen lernen. Insbesondere wird es aber gegenüber den Elsafs-Lothringern von politischem Werte sein, wenn es gelingt, ihre materiellen Interessen mit dem Steigen und Fallen der deutschen und nicht der französischen Staatspapiere zu verflechten. Wenn die Elsafs-Lothringer einmal an deutschen Staatspapieren namhaft interessiert sind, so ist dies vielleicht wirksamer, als es je der Pafszwang sein konnte. Es wäre gewifs politisch, durch reichliche Provisionen die elsafs-lothringischen Finanzmächte im deutschen Sinne zu interessieren, wenn das Reich einmal wieder eine gröfsere Emission vornimmt. Dagegen würde irgend welches gewaltsame Vorgehen gegen die Anlage in französischen Papieren unklug sein.

Zum Schlusse sei Lumm's Buch auch denjenigen empfohlen, die sich mit währungspolitischen Fragen beschäftigen. Die interessanten Phänomene der Zeit der Milliardenzahlungen wurden in ihren Rückwirkungen in

Elsaſs-Lothringen lebhaft empfunden. Lumm's Schilderung regt unwillkürlich den Gedanken daran an, zu welchen Kalamitäten es führen würde, wenn unser Münzsystem dauernd — wie es in Elsaſs-Lothringen vorübergehend der Fall war — durch die Politik eines Nachbarlandes in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

München. W. Lotz.

Amerikanische Geldauswanderungsagenturen. Reformvorschläge für Versicherung und Staatskredit. Berlin, Verlag der „Bank- und Handelszeitung“, 1891. 8 58 SS. M. 1.—.

v. Bauer, O., Ein Wort zur Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn Wien, Manz, 1891. gr. 8 48 SS. M. 1,20.

Buschmann (Geschäftsführer der Ziegeleiberufsgenossenschaft) und Götze (exped. Sekretär im Reichsversicherungsamt), Taschenkalender, 1892, zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände etc. Jahrgang IV. 2 Teile. Berlin, Liebel'sche Buchhdl., 1891. 12. XXXV -525 SS. und VIII—286 SS. Teil I geb. M. 5,50. (Teil II (Beilagen) enthält: Nachweisung der Namen, Sitze und Bezirke der Berufsgenossenschaften etc., ferner Nachweisungen der ortsüblichen Tagelohnsätze und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Deutschen Reich.)

Frankfurter Börsenhandbuch. IV. Aufl. Teil I: Usancen. Hrsg. von Otto Puls. Frankfurt a. M., Jaeger, 1892. 8. X—230 u XLVIII SS. M. 3.—.

Israel, B., Die Geschäftsresultate der österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1890 Jahrgang XV. Wien, Eisenstein & Co, 1891. gr. 8. 24 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift: „Der Nationalökonom.“)

Jurisch, K. W., Die Abhängigkeit zwischen Kapital und Zinsfuſs. Berlin, F. A. Herbig, 1891. 8. 38 SS. (Sonderabdruck aus der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, Jahrg. XXVIII, Bd. III.)

Stüssi, H., Der Bund und das Versicherungswesen. Zürich, A. Müller, 1892. gr. 8 180 SS. M. 4.—.

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Aichungsbehörden während des Jahres 1890. Hrsg. von der kaiserl. Normalaichungskommission. Berlin, Stankiewicz, 1891. Imp. 4. 16 SS.

Verzeichnis sämtlicher Schriften aus allen Gebieten des Versicherungswesens, welche von 1850—1890 im deutschen Buchhandel erschienen sind. Leipzig, O. Gracklauer, 1891. kl. 8. 84 SS. M. 1,50. (Seite 1—47 Litteratur über Arbeiterversicherung.)

Zur Judikatur in der Währungsfrage. Wien, Breitenstein, 1891. 8. 28 SS. M. 0,55.

Manuel des sociétés anonymes et des banques en Suisse. Handbuch der Aktiengesellschaften und Geldinstitute der Schweiz. 2. Aufl. 1891. Zürich, Orell Füſsli, 1891. gr. 8. (Französisch und deutsch.) 482 SS. geb. M. 20.—.

Rougier, J. C. P. (avocat et prof. à la faculté de droit), Les agents de change de Lyon. Lyon, impr. Plan, 1891. 8. 17 pag.

Thoman, F., Theory of compound interest and annuities. 4th edition. London, Lockwood & Son, 1892. 12. 4/.—.

Судейкина, Власія, Государственный банкъ. Изслѣдованіе его устройства экономическаго и финансоваго значенія. С.-Петербургъ 1891. (Die russische Reichsbank. Ihre Organisation und ökonomische, wie finanzielle Bedeutung, von Wlassi Ssudeikin.) St. Petensburg 1891. gr. in-4. 520 SS. Abschnitt IV enthält statistische Darstellung der Entwickelung der Reichsbank seit ihrer Gründung (1860) bis 1889, nach Grund- und Reservekapital, geographischer Verbreitung ihres Thätigkeitskreises, Depositen und deren Anlage im Diskont und Pfandkredit, etc.)

9. Soziale Frage.

Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen der zwölften Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 24. und 25. September 1891 in Hamburg, betreffend die Grenzen der Wohlthätigkeit, den Haushaltungsunterricht und das Zusammenwirken zwischen öffentlicher Armenpflege und organisierter Privatwohl-

thätigkeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VI—164—X SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 15.)

Cathrein, V. (societate Jesu), Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 5. mit Berücksichtigung des Erfurter Programmes bedeutend vermehrte Auflage. Freiburg i/B., Herder, 1892. 8. XVI—198 SS. M. 1,60.

Engelmann, J., Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 (Titel VII der deutschen Gewerbeordnung). Erlangen, Palm & Enke, 1891. gr. 8. 74 SS. M. 0,80.

Gaertner, A. (geb. Jentzsch), Im eigenen Hause. Betrachtungen über Frauenthätigkeit auf sozialem Gebiete. Berlin, Deutsch-evangel. Buch- und Traktatgesellschaft, 1891. 8. VI—92 SS. Eleg. geb. M. 1.—.

Glück, das wahre. Ein Büchlein zur Lösung der sozialen Frage. Von dem Verfasser von „Das neue Preufsen und seine Zukunft". Saulgau (Württemberg), H. Kitz, 1891. 12. 44 SS. M. 0,30.

Burkhardt, J. (Kgl. Gefängnisdirektor), Strafvollzug und Fürsorge für Strafentlassene. Vortrag, im Auftrage des Vorstandes des Dresdener Bezirksvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, zur Förderung der Vereinsbestrebungen gehalten. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1891. 8. 26 SS. M. 0,40.

v. Graisowsky, E., Der Trunk auf dem Lande im Königreich Sachsen. Nach einer Enquete des Prof. Dr. V. Böhmert bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 50 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von V. Böhmert und W. Bode, Heft 9.)

Handbuch für evangelische Arbeitervereine. Herausgegeben vom Evangelischen Bunde zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Leipzig, Verlag der Buchhdl des Evang. Bundes, 1892. 12. VIII—124 SS. geb. M. 1.—.

Hatschek, H. (Syndikus der Magdeburger Kaufmannschaft), Entwurf einer Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891. Reichsgesetzblatt Nr. 18. (Vorlage zur Abfassung von Arbeitsordnungen.) Magdeburg, L. Schäfer, 1892. Imp.-8. 16 SS. M. 0,80. (Geprüft und empfohlen durch eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg berufene Industriellenkommission.)

Hoffmann, A., Die zehn Gebote der besitzenden Klasse. Zeitz, Buchdruckerei Gutenberg, 1891. 8. 64 SS. M. 0,30.

Köhler, O., Der sozialdemokratische Staat. Grundzüge einer mutmafslichen ersten Form sozialdemokratischer Gesellschaftsverfassung nebst einleitender Schilderung des bestehenden Systems. Nürnberg, Wörnlein & Co, 1891. kl. 8. XVI—220 SS. mit 2 graphischen Darstellungen. M. 1,20.

Machetes, Das Unrecht des Stärkeren in der Frauenfrage. Ein Beitrag zur Sozialpolitik und Sozialethik. Leipzig, K. Naumburg, 1891. gr. 8. 72 SS. M. 1.—.

Mehring, Franz, Herrn Eugen Richters Bilder aus der Gegenwart. Eine Entgegnung. Nürnberg, Wörlein & Co, 1892. 8. 61 SS. M. 0,30.

Prochownik, B., Das angebliche Recht auf Arbeit. Eine historisch-kritische Untersuchung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. VIII—124 SS. M. 1,60. (Inhalt: Das Recht auf Existenz. — Geschichtliche Entwickelung des Rechtes auf Arbeit. — Kritische Untersuchung des Rechtes auf Arbeit. — Der moderne Pessimismus. —)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Erfurt vom 14. bis 20. Oktober 1891. Berlin, Verlag der Expedition des „Vorwärts", 1891. kl. 8. 368 SS. M. 0,50.

Richter, Eugen (Mitglied des Reichstages), Sozialdemokratische Zukunftsbilder. Frei nach Bebel. Berlin, Verlag „Fortschritt", A.-G., 1891. 8. 48 SS. M. 0,50.

Walcker, K., Die Verhütung und die Beilegung von Streiks. München, Konr. Fischer, 1892. 8. 28 SS. M. 0,50.

Argyriadès, P., Almanach de la question sociale et du centenaire de la République pour 1892. Revue annuelle du socialisme international. Paris, 5 Boulevard St.-Michel, 1891. 8. 208 pag. fr. 1,50. (Table: Annuaire pour l'année 1892. — Cent ans de règne bourgeois, par P. Argyriadès. — Tartuffe triomphant, par Ch. Raymond. — Un programme, par E. Vaillant. — Une grève de millionnaires, par B. Malon. — Le drapeau rouge, par A. Delvau. — Fanatisme religieux, par A. Scholl. — Petite histoire de la féodalité capitaliste, par V. Considérant. — Gracchus Babouf, par V. Advielle. — Coopération et socialisme, par L. Bertrand. — etc.)

Chambers, G. F. (avocat), Le repos hebdomadaire et le personnel des postes et des télégraphes. Rapport sommaire. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. fr. 0,60.

Duvert et Rivière (architectes), Du repos hebdomadaire dans l'industrie du batiment. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. fr. 0,50.

Morel, E. (ingénieur civil), Le repos du dimanche dans les laminoirs à fer. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. fr. 0,20.

Naville, E., La condition sociale des femmes. Etude de sociologie. Lausanne, A. Imer, 1891. 12. VIII—168 pag. fr. 1,25. (Table: Introduction. — L'instruction. — La famille. — La société politique. — Les sociétés religieuses. — Un argument spécieux. — Le mariage en Suisse. — Lettre sur la réforme électrorale. —)

de **Nordling**, W., Le repos hebdomadaire et le personnel des chemins de fer. Rapport sommaire. Paris, Guillaumin & C⁰, 1891. gr. in-8. fr. 1.—.

Pagny, J. (industriel), Le repos hebdomadaire et l'industrie en général. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. 8. fr. 0,50.

Annual report, Vth, of the Commissioner of Labor, 1889: Railroad labor. Washington, Government printing Office, 1890. gr. in-8. 888 pp. cloth. (Contents: Relation of employés and corporations. — Beneficiary institutions. — Accidents. — Employers' liability for personal injuries to their employés. — Laws of the several states and territories relating to the liability of employers for personal injuries to their employés. — Decisions of courts concerning employers' liability. — Time and earnings. Analysis of general tables: Number of employés of sixty systems or roads combined, by occupations. Groups of related occupations. Classified time and earnings. Distribution of labor. Tours of duty. General tables. Table I: Classified time and earnings. Statement for each particular rate of daily pay in every occupation in ten selected systems or roads, with occupations, grouped as follows: Occupations in which earnings are rarely above $ 500; occupations in which earnings are frequently from $ 500 to $ 1000; occupations in which earnings are frequently from $ 1000 to $ 2000. Table II: Statement by groups of daily rates of pay, each group having a range of 20 cents, for every occupation in sixty systems of roads combined. — etc.)

Annual report, VIIIth, of the Bureau of statistics of labor of the State of New York for the year 1890. 2 parts. Albany, printed by J. B. Lyon, 1891. gr. in-8. 1187 pp. with index. (Contents: Part I: The agitation in the State of New York for a shorter working day. — Condition of workers in Belgium. — Claims of labor. — Effect of eight-hour day on immigration, on the working force, on wages. — Eight-hour movement in the United States. — English factory laws relative to women and children working in factories and mills. — Factory system and laws in Austria, in England, in France, in Germany, in Switzerland. — Hours of labor and wages in trade and occupations. — Labor organizations reporting a reduction of working time during the year 1890. — Laws as to hours of labor. — Influence of machinery and machine tools on labor. — Overproduction and the use of labor-saving machinery and its effect on the trade. — The saturday half-holiday. — Relation between wages and hours of labor. — Labor of women and girls on European continent. — Part II: Strikes and boycotts. —)

Darkest England salvation army social scheme, first annual report: a brief review of the first year's work. London, Office, 1891, December, 8. 156 pp. 1/.— (Contents: The labor bureau. — Provincial city colonies. — The farm colony. — Wanted. — Workmen.)

Gronlund, L., The comparative commonwealth. An exposition of modern socialism. 4th edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 278 pp. 1/.—.

Paupers (England and Wales). Return (B): Paupers relieved on 1st January 1891 (Return edit. by Mr. Long). London, 1891. folio. 46 pp. (Parliam. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 5 March 1891. Containing: Remarks on the returns of pauperism, 1st January 1891. — Summary of the returns of paupers relieved on 1st January 1891. — Comparative statement of the number of paupers on 1st January 1890 and 1st January 1891. — Comparative statement of the number of adult able-bodied paupers on 1st January 1890 and 1st January 1891. — Number of paupers relieved on 1st January 1891, in each Union (and Union-County). —

Phipson, Cecil Balfour, The redemption of labor, or, free labour upon freed land. Volume II. London, Swan Sonnenschein, 1892. gr. in-8. VIII — pp. 423 to 1100 with numerous tables and chart of civilized progress, cloth. 12/.—. (Contents: Book VI. Credit: Commercial credit. Bankers and promissory notes. Bank notes and

cheques. — Book VII. Commerce: Foreign exchanges. Trade tariffs. Prohibitive and protective duties. Free trade. Rise in the value of gold. Fall in the gross and fall in the net profits of British trade. — Book VIII. Dividens: True foreign dividends. Spurious foreign dividends. Depression in Indian exchanges. Right of the landlord to enforce payment of money-rents. Right of the merchant to enforce payment of money-debits. Nature, extent, and consequences of the banker's usurpation of the King's right. — Book IX. Taxation: its nature, its incidence. British expenditure. British revenue. — Book X. The remedy completed: Fixity in the value of money. Permanent measures essential to the administration of divine justice. Temporary expediens necessary to abolish the present system of organised robbery. Volume of state issues. Expenditure of state issues. Effect of administration of justice upon British commerce. Effect of administration of justice upon British wage-earners. — Effect of administration of justice upon British agriculture. Effect of the administration of injustice upon Irish agriculture. — The chart of civilised progress explained socially, politically, statistically, financially, commercially, industrially, agriculturally, from a Malthusian point of view, generally. —)

Secret of socialism and secularism, by Junius Junior. Woolwich, Cattermole, 1892. 8. 8 pp. /0,1

Shortcomings, the, of the machinery for pauper litigation, by J. J. S. London, Williams & Norgate, 1891. crown-8. 2/.6.

Monte, il, di pietà di Bologna: 1473—1891. Bologna, tip. di E. Cenerelli, 1891. 4. XIV—54 pp. con 15 tavole.

Fornovi, J., La cuestión social y las manifestaciones obreras. Ensayo de un plan de reformas practicables en todas las esferas de la actividad humana que den por resultado e mejoramiento real y positivo de las clases trabaja doras. Madrid, impr. Juste. 1891. 8. 206 pp. pes. 3.—.

Engels, Fr., Socialism utupic si socialism stintific. Bukarest, J. Weifs, 1892. 8. (Biblioteca socialista.)

10. Gesetzgebung.

Bälz, K. (stellv. Amtsrichter in Leutkirch), Das Recht an Bienen. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre vom Recht an Tieren. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. 8. 136 SS. M. 1,60.

Fohl, L. (Amtsgerichtsrat), Die Zwangsversteigerung von Immobilien nach dem preufsischen Gesetze vom 13. Juli 1883 in ihren wesentlichen Teilen insbesondere durch praktische Beispiele und Verfügungsentwürfe zu dem Grundbuche erläutert. Breslau, Kern, 1891. 8. 220 SS. Lwdbd. M. 4.—.

Freund, J. (Amtsrichter), Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und des Kostengesetzes vom 18. Juli 1883, in systematischer Anordnung zum praktischen Gebrauche dargestellt etc. 2. neu bearbeitete Aufl. Breslau, Kern, 1891. 8. XVI—338 SS. Lwdbd. M. 5.—.

Hirsch, Max, Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Breslau, L. Freund, 1891. IV—128 SS. M. 0,75. (A. d. d. T.: Freund's politische Handbücher, Band X.)

Huber, H. (Fürsprecher), Zum Begriff der Prefsfreiheit nach schweizerischem Rechte. Bern, K. J. Wyfs, 1891. gr. 8. 172 SS. M. 1,50.

Kempin, E. (Prof.), Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika mit vornehmlicher Berücksichtigung des bürgerlichen Rechts. Zürich, Orell Füfsli, 1892. 8. 80 SS. M. 3.—.

Lass, L. (Gerichtsassessor), Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern (Reichsgesetz vom 1. Juni 1891). Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. Marburg, Elwert, 1892. gr. 8. 66 SS. M. 1,50.

Neumeyer, K., Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts unter besonders eingehender Untersuchung der Schulfrage. München, J. Schweitzer, 1891. gr. 8. 198 SS. M. 4.—.

Pražák, G., Wasserrechtliche Kompetenzfragen erörtert auf Grund des österreichischen Rechtes. Prag, Bursik & Kohout, 1892. gr. 8. VIII—120 SS. M. 3,20.

Vorschläge zur Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Sonderausschufs für Wasserrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. 66 SS. M. 2.—. (Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", Band VI, Teil 2.)

Vavasseur, A. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité des sociétés civiles et commerciales (avec formules). 4e édition, revue et mise au courant de la jurisprudence et de la doctrine, avec la collaboration de J. Vavasseur (docteur en droit). 2 volumes. Paris, Marchal & Billard, 1892. gr. in-8. XL—574 et 502 pag. fr. 16.—. (Sommaire: Sociétés françaises et étrangères. — Assurances. — Association et syndicats professionnels. — Taxes fiscales.)

Addison, C. G., A treatise on the laws of contracts. 9th edition. Edited by H. Smith and A. P. P. Kech. London, Stevens & Sons, 1891. Roy.-8. 50/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg a. d. H., Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. April 1890 bis dahin 1891. Brandenburg a. d. H., Wiesike's Buchdruckerei, 1891. gr. 4. 34 SS. nebst Plan des Schlachthofs.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs & Cie, 1891. 4. 176 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1890/91 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1891/92. Duisburg, gedruckt bei F. H. Nieten, 1891. 4. IV—151 u. LXXXIV SS.

Erdmann, W. (Magistratssekretär in Forst i. L.), Die Praxis der Polizeiverwaltung. Ein Handbuch für die Polizei- und Gemeindeverwaltungen der ganzen preufsischen Monarchie. Berlin, J. J. Heine, 1892. Roy.-8. VIII—791 SS. M. 12.—.

Hilty, C. (Prof.), Die Bundesverfassungen des schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291 geschichtlich dargestellt im Auftrag des schweizerischen Bundesrates. Bern, K. J. Wyfs, 1891. Roy-8. II—469 SS. mit 2 Tafeln in quer-folio. M. 3.—.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1892. Wien. Verlag der Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy-8. XX — 1222 SS. geb. M. 13,50.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1891. gr. 4. IV—198 SS.

von Saucken, E. (Reg.-Assessor), Führer durch die neue Landgemeindeordnung für Gemeindevorsteher und Gemeindeangehörige. Frankfurt a./O., Trowitzsch & Sohn, 1892. 8. 32 SS. M. 0,50.

Soest. Bericht des Magistrats zu Soest über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1890/91. Soest, Rochol'sche Buchdruckerei, 1891. 8. 44 SS.

Moireau, A. (ancien élève de l'Ecole normale supérieure agrégé de l'Université), Histoire des Etats-Unis de l'Amérique du Nord, depuis la découverte du nouveau continent jusqu'à nos jours. 2 tomes. Paris, Hachette & Cie, 1892. gr. in-8. IV—584 et IV—503 pag. av. 2 cartes. fr. 20.—. (Sommaire Tome I: La période coloniale (1492—1776): Découverte et colonisation. Lutte des Anglais contre les Français pour le Canada et la vallée du Mississipi. Déclaration de l'indépendance. — Tome II: Les Etats-Unis de 1776 à 1800: La guerre pour l'indépendance et l'alliance avec la France. La période critique. Formation des constitutions des Etats et de la constitution fédérale. Organisation du gouvernement national par le parti féderaliste. —)

Pictet, E., Biographie, travaux et correspondance diplomatique de C. Pictet de Rochemont (député de Genève auprès du Congrès de Vienne 1814, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la Suisse à Paris et à Turin, 1815 et 1816) 1755—1824. Genève, H. Georg, 1892. gr. in-8. X—444 pag. avec 1 portrait et une carte. fr. 8.—.

Woeste, Ch. (ancien ministre de la justice), La neutralité belge. Bruxelles, Société belge de librairie, 1891. gr. in-8. 88 pag. fr. 2.—. (Table: Les accusations. — La neutralité de la Belgique et la monarchie de juillet. — La neutralité de la Belgique et la République de 1848. — La neutralité de la Belgique et le second Empire. — La neutralité de la Belgique, les événements de 1870 et la troisième République. — Les fortifications de la Meuse. Le traité secret. —)

Russell, G. W. E., The right honourable William Ewart Gladstone. London, S. Low, 1891. 8. X—300 pp. with portrait (photogravure) cloth. 3/.6. (The Queens' prime Ministers, a series of political biographies, edited by St. J. Reid, volume IV.)

Traill, H. D., The Marquis of Salisbury. London, S. Low, 1891. 8. VIII—224 pp. with portrait (photogravure). cloth. 3/.—. (The prime Ministers of Queen Victoria, edited by Stuart J. Reid, volume V.)

Costanzo Peratoner (avvocato), Dei delitti contro la libertà. Catania, tip. di A. Pansini, 1891. 8. 375 pp. l. 6.—. (Contiene: Le guarentigie della libertà. — Teorica generale dei delitti contro la libertà. — Teorica speciale dei delitti contro la libertà: 1. Dei delitti contro la libertà politiche. 2. Dei delitti contro la libertà dei culti. 3. Dei delitti contra la libertà individuale. 4. Dei delitti contro l'inviolabilità del domicilio. 5. Dei delitti contro l'inviolabilità dei segreti. 6. Dei delitti contro la libertà del lavoro. —)

Abraham, Władisław, Poczatki prawa patronatu w Polsce. Lwow, Gubrynowicz, 1889. 8. (Ursprung des polnischen Patronatsrechts, von (Prof.) Ladislaus Abraham.) Lemberg 1889. 8.

Lers, Vilmos, A Duna folyóra vonatkozó nemzetközi jogállapot. Budapest, Pallas, 1891. 8. 253 SS. (Der auf den Donaufluſs bezügliche internationale Rechtszustand. Gekrönte Preisschrift von Wilhelm Lers.)

Sveriges statskalender für skottâret 1892. Utgifven efter Kgl. Maj:ts nådigste förordnance af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, Norstedt & Söner. Lex.-8. XXIV—640 + XVI pp. Origlwdbd. (Von der kgl. Akademie der Wissenschaften in Stockholm herausgegebener schwedischer Staatskalender für das Schaltjahr 1892 nebst einem Anhang von XVI SS. Auszug aus dem Norwegischen Staatskalender.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Turquan, V. (chef du Bureau de la statistique générale de France), Manuel de statistique pratique: Statistiques municipales et départementales. Statistique générale de la France et de toutes les branches de l'administration. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1891. gr. in-8. XII—564 pag. avec 25 diagrammes et cartogrammes. fr. 12.—. (Table des matières: Organisation, travaux et publications de la statistique officielle en France: Aperçu historique. Organisation, travaux et publications des services de statistique des différents ministères. Organisation des bureaux de statistique à l'étranger. — — Statistiques annuelles: Mouvement de la population. Octrois et consommations. Bureaux de bienfaisance. Etablissements d'assistance autres que les hôpitaux, les hospices et les asiles d'aliénés. Statistique hospitalière. Enfants assistés. Monts-de-piété. Libéralités aux établissements publics et aux établissements reconnus d'utilité publique. Sinistres. Grèves. Agriculture et enquêtes agricoles. Délais d'envoi. L'enseignement primaire. — Statistique et renseignements sanitaires émanant des écoles, des hôpitaux et des mairies. Statistique des causes de mort. — Statistique quinquennale: Nécessité du dénombrement. Opérations du recenseur et des habitants. Opérations des maires relatives au dépouillement des résultats du dénombrement. Opérations du préfet etc. — Notions sommaires de démographie: Dénombrement de la population et leurs résultats statistiques. Mouvement de la population d'après les actes de l'état civil. — Statistique resumée de la France. —)

Mulhall, Michael, G (fellow of the Royal Statistical Society), The dictionary of statistics. London, G. Routledge & Sons, 1892. Roy. in-8. VIII—632 pp. with 10 diagrams on agriculture, banking, commerce, education, food-supply, iron and coal. mining, population, steam-power, wealth. 25/.—.

Dati (alcuni) statistici sopra i principali monti di pietà d'Europa, raccolti per cura dell' ufficio di presidenza del monte di pietà di Milano. Milano, tip. P. Agnelli, 1891. 4. VII—8 pp.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Groſsherzogtums Hessen. Hrsg. von der groſsherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXV, Heft 3. Darmstadt, Jonghaus, 1891. 4. IV—32 SS. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Groſsherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890.)

Böckh, R. (Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin), Die Bevölkerungs-

und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1885 in der Stadt Berlin Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Heft 2 Berlin, L. Simion, 1891. Imp.-4 VI—114 u. 110 SS. (Inhalt: Die Ergebnisse der Individualzählkarten. — Tabellen zur Statistik der Grundstücke, Wohnungen und Haushaltungen. — Ergebnisse der Zählkarten der Haushaltungen und Wohnungen, sowie der Grundstückskarten. —)

Boysen, L. (Handelskammersekretär, Kiel). Statistische Uebersichten für die Provinz Schleswig-Holstein. Kiel, Lipsius & Tischer, 1892. 8. IV—44 SS.

Ergebnisse, endgültige, der Volkszählung vom 1 Dezember 1890 im Herzogtum Anhalt. Dessau, Hofbuchdruckerei L. Reiter, 1891. 4. 27 SS (Veröffentlichung des herzogl. Anhaltischen statistischen Büreaus.)

Ergebnisse, einstweilige, der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Veröffentlicht vom statistischen Amt der Stadt. Berlin, Stankiewicz' Buchdruckerei, 1891. gr. 8 IV—64 SS mit einer Karte der Bevölkerungszu- und Abnahme in Berlin und den Vororten vom 1. Dezember 1885 und vom 1. Dezember 1890.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 114: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde und die tödtlichen Verunglückungen im preufsischen Staate während des Jahres 1889. Berlin, Verlag des Büreaus, 1891. Roy. in-4. XVI—176 SS. M. 5.—.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 115: Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preufsischen Staate für das Jahr 1890 nebst 2 besonderen Beilagen, enthaltend die Ergebnisse der von den landwirtschaftlichen Vereinen 1) Ende Juli 1891 kreisweise bewirkten Schätzung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmäfsig angebauten Früchte in Preufsen, in Prozenten einer Mittelernte ausgedrückt, und 2) im Oktober 1891 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmäfsig angebauten Früchte in Preufsen im Jahre 1891. Berlin. Verlag des Büreaus 1891. Roy.-4. XLVIII—196 u. 27 u. 34 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 8,60.

Reiser, K., Statistisches Jahrbuch der humanistischen und technischen Mittelschulen des Königreichs Bayern. Jahrgang I in 2 Abteilungen. Bamberg, C C. Buchner, 1891. kl. 8. VIII—114 und 96 SS. M. 2,50. (Abteilung I umfafst die humanistischen, Abteilung II die technischen Mittelschulen.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge. Band 55: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1890. Teil II. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. Roy.-4. 156 + 62 + 90 + 24 SS. M. 7.— (Inhalt: Statistik des auswärtigen Handels nach Herkunfts- und Bestimmungsländern, auch nach Grenzstrecken und wichtigeren Seehäfen nebst Anhang: Warenverkehr in systematischer Gruppierung der Waren.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXVIII. (Jahrg. IX: 1891, 2. Vierteljahr.) Berlin, C. Heymann, 1891. Imp.-4. 363 SS. M. 11.—

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirk Dortmund, 1890. Dortmund, Druck von Bellmann & Middendorf, 1891. gr. folio. 63 SS.

England nebst Kolonien.

Mines, year 1890. Summaries of the statistical portion of the reports of Her Maj.'s Inspectors of Mines, under the Coal Mines Regulation Act, 1887; the Metalliferous Mines Regulation Acts, 1872 and 1875; and the State Mines (Gunpowder) Act, 1882. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. Folio. (Parliam. paper by command.) 38 pp. with 2 maps.

Statistical abstract relating to British India from 1880—81 to 1889—90. XXVth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. IV—303 pp. (Parliam. paper by command Contents: Area and population. Justice and police. Finance. Coinage and currency. Municipalities. Agriculture and land tenures. Railways. Post Office. Telegraphs. Savings banks. Education. Trade. Shipping. Customs tariff. Army. Vital statistics. Wild beasts and snakes Emigration. Prices current.)

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1876 to 1890. XXVIIIth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. 8. 185 pp. (Parliamentary paper by command. Contents: Area and population. — Revenue. Expenditure. Public debt. — Shipping. — Imports. Ex-

ports. — Banks. Railways. Telegraphs. — Crown lands. Agriculture. Live stock. — Births, deaths, and marriages. — Import and Export duties.)

Statistical report of the health of the navy for the year 1890. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. 8. XVI—104 and 98 pp. with 8 charts. (Parliamentary paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 17. 7. 1891. Contents: Total force. — Home station. — Mediterranean station. — Nord American and West Indian station. — South East coast of America station — Pacific station. — West coast of Africa and Cape of Good Hope station. — East Indies stations. — China station. — Irregular force).

Oesterreich.

Militärstatistisches Jahrbuch für das Jahr 1890. Ueber Anordnung des k. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und hrsg. von der III. Sektion des technischen und administrativen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy.-4. VI—197 SS. u. XXIV Tabellen auf 120 SS.

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport, Jahrgang 1890. Herausgegeben vom handelsstatistischen Büreau des Revaler Börsenkomitees (und bearbeitet vom Sekretär des Büreaus P. Jordan). Reval, gedruckt in der Buchdruckerei des „Revaler Beobachter“, 1891. Imp.-4. VIII—75 SS.

Beiträge zur Statistik des Riga'schen Handels. Jahrgang 1890. I. Abteilung: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Hrsg. im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von Alex. Tobien. Riga, Stahl'sche Buchdruckerei, 1891. Imp.-4. X—90 u. XXI SS.

Bidrag till Finlands officiela statistik. VII B. Postsparbanken, N⁰ 4. Postsparbanks-styrelsens berättelse för 1890. 18 pp. — XV. Lots-och fyrinrättningen. N. följd (Folge) 5: Berättelse för år 1889 (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungsstationsstatistik an den finländischen Küsten). 78 pp. — XVIII. Industri-Statistik. N⁰ 6: år 1889. Senare delen (II. Teil): Fabriker och handtverkerier. XIV—96 pp. — XX. Jernvägs-Statistik. N⁰ 20: Jernvägs-styrelsens i Finland berättelse för år 1890. (Finländische Eisenbahnstatistik). X—288 pp. mit Karte und graphischer Darstellung. Zusammen 4 Hefte. Helsingfors 1891. Roy. in-8.

Holland.

Gerechtelijke statistiek van het koninkrijk der Nederlanden, 1890. 's Gravenhage 1891. 4. XXXVI—264 pp. Eleg. Originalband. (Niederländische Civil- und Militärjustizstatistik für das Jahr 1890).

Statistiek van het grondcrediet in Nederland over de jaren 1886 tot en met 1890. 's Gravenhage, gedrukt ter algemeene landsdrukkerij, 1891. 4. 113 blz. (Uitgegeven door het Departement van financiën).

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer (van den Koninkrijk der Nederlanden) over het jaar 1890. II. gedeelte. 's Gravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1891. Folio. XIX en 469—769 blz. (Nach den Ein-, Aus- und Durchfuhrländern geordnet. Seite 623—769: Niederländische Segel- und Dampfschiffahrtsstatistik für das Jahr 1890).

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, D. N⁰ 18: Kongerigets Vare-Indførsel og Udførsel, etc. i Aaret 1890: Udgivet af det Statistiske Bureau. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1891. 4. CXII—205 pp. (Enthält die amtlichen statistischen Daten über Dänemarks Ein- und Ausfuhr, Branntweinproduktion und Rübenzuckerproduktion im Jahre 1890).

Statistiske Oplysninger om Staden København IV (1886—1890). København, Olsen & Cie, 1891. 8. XVI—120 pp. (Résumé der Statistik von Kopenhagen, herausgegeben vom Magistrat. Lieferung 4 für die Jahre 1886—1890. Inhalt: Topographie. Wohnungs-Assekuranz- und Hypothekenverhältnisse. — Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Todesursachen. Oeffentliches Gesundheitswesen. Hospitäler. — Gewerbe und Industrie. Handel und Schiffahrt. Waren- und Marktpreise. Geldinstitute. Falissements. Höherer und mittlerer Unterricht. Volks- und Spezialschulen. Universität, öffentliche

Bibliotheken und Museen, Presse, etc. — Polizei- und Gefängniswesen. Kriminalstatistik. — Oeffentliche Wohlthätigkeit. — Gemeindefinanzstatistik. — etc.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. A. Befolkningsstatistik. (Bevölkerungsstatistik.) Neue Folge N° XXXI für 1889. XX—60 pp. — B. Rättsväsendet. N. F. N° XXXII für 1889. Abteilung 1: Civilgerichtsstatistik XIV—50 pp. 2. Abteilung: Kriminalstatistik. VI—44 pp. — C. Bergshandtering (Montanstatistik). Bericht für 1889. 35 pp. — D. Fabriker och manufakturer (Industriestatistik). Bericht für 1889. XX—71 pp. — E. Inrikes sjöfart och handel (Binnenschiffahrt u. Handel). Bericht für 1889. X—39 pp. F. Utrikes handel och sjöfart (Auswärtiger Handel und Schiffahrt). Bericht für 1889. IV—345 pp. — I. Telegrafväsendel (Telegraphenstatistik) N. F. N°. 30: Bericht für 1890. XVI—42 pp. mit 3 graphischen Tabellen. — K. Helso-och sjukvården (Civil und Militärsanitäts-, Krankenhaus- und Irrenstatistik in 2 Abteilungen). Abteilung I. N. F. N° 29: Bericht für 1889. IV—60—LXIII pp. Abteilung II Bericht für 1889. X—30 pp. — L. Statens jernvägstrafik (Staats- und Privateisenbahnstatistik) N° 28 b: Bericht für 1889. 36—26 pp. mit einer Karte der skandinavischen Eisenbahnen für 1890. — N. Jordbruk och boskapsskötsel (Anbau-, Ernte- u. Viehstandsstatistik N° XXV: Bericht für 1889. 248 pp. — O. Landmäteriet (Landvermessungswesen). N° XXIII: Bericht für 1890. 18 pp. P. Undervisningsväsendet (Unterrichtsstatistik) N° XIV: Bericht für das Schuljahr 1885/86. VI—48 u. 40 pp. N° XV: Bericht für das Schuljahr 1886/87. IV—56 u. 56 pp. — R. Valstatistik. N° IX (Reichstagswahlstatistik für die Jahre 1888—90). IV—34 pp. — T. Lots- och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna å Rikets kuster (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungsstationsstatistik an den schwedischen Küsten). N° XVIII: Bericht für 1890. XVI—40 pp. mit Karte in folio. — U. Kommunernas fattigvård och finanser (Oeffentliche Wohlthätigkeits- und Gemeindefinanzstatistik). N° XVI: Bericht für 1889. XXIII—110 pp. —

Serbien.

Имена заната и занимана у краљевини Србији, из статистичког одељена министарства народне привреде. Београд 1891. gr. in-8. 20 pp. (Serbische Gewerbestatistik, herausgegeben durch die statistische Kommission des serbischen Ackerbau-, Industrie- und Handelsministeriums).

Afrika (Aegypten).

Rapport annuel de l'administration des services sanitaires et d'hygiène publique pour l'année 1889. Le Caire, imprim. nationale, 1891. Roy. in-4. XXXII—88 pag. avec 3 planches graphiques. (Publication du gouvernement Egyptien, Ministère de l'intérieur, bureau de statistique. Table des matières: Résumé sur les naissances et décès des villes de l'Egypte. — Tableaux statistiques: Naissances et décès des villes du Caire, d'Alexandrie, de la Basse et de la Haute-Egypte. Manifestations épidémiques. Statistique sanitaire comparée. — Mouvement des hôpitaux civils du gouvernement. — Mouvement des hôpitaux civils étrangers. —)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Quarterly report of the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration, and navigation of the United States for the 3 months ending March 31, 1891, also for the 3 months ending June 30, 1891. 2 parts. Washington, Government printing Office, 1891. 8. VIII and pp. 443—974. (Containing also: Vessels entered and cleared in the foreign trade. — Immigration since 1820. — Principal occupations of immigrants of the several nationalities, 1875—1890. — Number, age, sex, and occupation of United States citizens in each consular jurisdiction in China, 1888. — Annual average prices of articles of imported merchandise, 1882 to 1891. — Annual average prices of articles of domestic merchandise exported, 1882 to 1891. — American and foreign vessels in the foreign trade, 1891. — American and foreign ocean steam vessels in the foreign trade, 1891. — etc.)

13. Verschiedenes.

Börner's (Paul), Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1892. Hrsg. von (G.San.R.) S. Guttmann. 2 Teile nebst Beiheft zu Teil I. Leipzig, G. Thieme,

1891. 12. u. 8. geb. u. br. M. 5.—. (Inhalt: Teil I: System der Todesursachen nach Virchow. — Verzeichnis und Charakteristik der wichtigsten Bade- und Kurorte. — Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke, Idioten, Trunkfällige und Epileptische im Deutschen Reich. — etc. Beiheft: Zur Wohnungshygiene, von (GehRProf.) v. Pettenkofer. — etc. Teil II: Die wichtigsten sanitären Gesetze etc. vom Juli 1890 bis Juli 1891. — Die Organisation des ärztlichen Standes in Deutschland. — Die medizinischen Fakultäten des Deutschen Reichs, Deutsch-Oesterreichs, der deutschen Schweiz und der russischen Ostseeprovinzen. — Die Personalien des deutschen Civil- und Militärmedizinalwesens. — Statistik der Aerzte, Apotheken und Heilanstalten im Deutschen Reich. —)

China. Von einem früheren Instrukteur in der chinesischen Armee. Leipzig, O. Wigand, 1892. 8. 80 SS. M. 1.—. (Inhalt: Regierung. — Charakter, Sitten, Kultur. — Armee. — Religion. — Bildung. Sprache. Musik und Theater. — etc.)

Cetty, H. (Pfarrer in Mülhausen, Elsafs), Die altelsässische Familie. Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg i. B, Herder, 1891. 8. XII—228 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Hausbücher im Elsafs. — Die Familie und die Gottesfurcht. — Die Familie und die Ehe. — Die Familie und der häusliche Herd. — Die Familie und ihre Ueberlieferungen. — Die Familie und die Erziehung. — Die Familie und die Armen. — Die Familie und die Feste. — Die Familie und der Tod. — Die Familie und der Volksgeist. — Die Familie und das Zunftwesen. —)

v. Eberstein, Handbuch für den deutschen Adel. Abteilung II: Hand- und Adrefsbuch der Geschlechtsverbände und Stiftungen, herausgegeben von E. von Maltitz. Berlin, Mitscher & Röstell, 1892. 8. VIII—226 SS. M. 4.—.

Einhundertundfünfzig Jahre Schlesische Zeitung 1742—1892. Ein Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte. Breslau, W. G. Korn, 1892. Roy.-8. X—316 SS.

Fischer, B. (Direktor des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau), Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891, zugleich ein Rückblick auf das zehnjährige Bestehen des Amtes. Im Auftrage des Kuratoriums erstattet unter Mitwirkung von (Drr.) A. Sartori und G. Runschke (I. u. II. Assistenten am Untersuchungsamte). Breslau, E. Morgenstern, 1891. Roy.-8. II—58 SS mit 2 Steintafeln. M. 1,60. (Sonderabdruck aus Band XIV, Heft 2 der „Breslauer Statistik.“)

Güntz, J. E. (kgl. sächs. Chef- u. Stabsarzt a. D.). Zur Abwehr der Prostitution und ihrer Folgen. Berlin, Steinitz, 1892. gr. 8. 24 SS. M. 0,60. (Verfasser plädiert für Wiedereinführung der Bordelle mit reorganisierter Bordellordnung.)

Hadorn, A., Die politischen und sozialen Zustände im Kanton Zürich gegen Ende des 18. Jahrhunderts und Altpfarrer Joh. Heinrich Wasers Prozefs und Hinrichtung. Bern, Nydegger & Baumgart, 1891. 8. 96 SS. mit Porträt. M. 1,50.

Jahrbuch, klinisches, unter Mitwirkung der vortragenden Räte (im Kultusministerium) Prof. (GOMedR.) C. Skrzeczka und (GOMedR.) G. Schönfeld hrsg. von (Prof.) A. Guttstadt. Band III. Berlin, Springer, 1891. gr. 8. VIII—648 SS. Leinwandband. M. 20.—.

Jahresbericht, XXII., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1890. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1891. Roy.-8. 311—XLIV SS. mit einer Kurventafel.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgegeben von dem ärztlichen Verein. Jahrgang XXXIV (1890). Frankfurt a./M., J. D. Sauerländer, 1891. gr. 8. 218 SS.

Medizinalkalender für den preufsischen Staat auf das Jahr 1892. 2 Abteilungen. Berlin, A. Hirschwald, 1892. 12. M. 4,50. (Inhalt. Abteilung I: Geschäftskalender, Heilapparat, Verordnungslehre, diagnostisches Nachschlagebuch, hrsg. von A. Wernich (Reg. u. Med. R. Köslin). VI—176 u. 55 SS. — Abteilung II: Verfügungen und Personalien des Civil- und Militärmedizinalwesens in Preufsen und in sämtlichen weiteren deutschen Staaten. Die medizinischen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reiches mit ihren Instituten und Sammlungen.)

Pallaske (Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz), Zur Reform des Studiums und Vorbereitungsdienstes der preufsischen Juristen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1892. 12. 62 SS. M. 0,80.

Schellbach, Hans, Konventionelle Lügen in der Politik. Berlin, H. Steinitz,

1892 8 VII—292 SS. M. 3,50. (Inhalt: Die diplomatische Lüge. — Die Prefslüge. — Die Parlamentslüge — Die Parteilüge. — Die wirtschaftliche Lüge — Die Wahllüge. — Die Volksversammlungslüge.)

Schmitt, Harry (weiland Direktor der „kaufmännischen Vorbereitungsschule" zu Berlin), Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands; seine gegenwärtige Gestaltung und Ausdehnung. Bearbeitet auf Grund einer umfassenden Statistik und unter Mitbenutzung des von der Handelskammer zu Oppeln zu gleichem Zwecke gesammelten Materials. Berlin, K. Siegismund, 1892. gr. 8. VIII—216 SS. mit tabellarischer Uebersicht über das gesamte kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands in 7 Tafeln.

Sommerlad, F. W., Geschichte des öffentlichen Schulwesens zu Offenbach a. M. Mit vorausgehendem Ueberblick über die Geschichte Offenbachs im allgemeinen. Nach gedruckten und handschriftlichen Quellen bearbeitet Offenbach a./M., Steinmetz. 1892 gr. 8. XII—202 SS. M. 3,25.

Tenholt (Reg.- und Med. R.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirke Arnsberg während der Jahre 1886, 1887 und 1888. III. Gesamtbericht Arnsberg. Druck und Verlag von F. W. Becker, 1891. gr. 8. 184 SS.

Thorbecke, A., Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission und bearbeitet von A. Th. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Imp.-8. XXVI — 384 SS. M. 16.—.

Verhandlungen des IX. Deutschen Geographentages zu Wien am 1., 2. und 3. April 1891. Herausgegeben von dem ständigen Geschäftsführer des Centralausschusses des Deutschen Geographentages Georg Kollm Berlin, G. Reimer. 1891. gr. 8. LIII—402 SS. mit 9 Figuren im Text und 2 Karten M. 6.—. (Aus dem Inhalte. Vorträge: Die Formen der Landoberfläche, von (Prof.) A. Penck (Wien). — Die Gliederung der Alpen, von C. Diener (Wien). — Forschungen im nordöstl. Sibirien, von E. (Baron) von Toll (St. Petersburg). — Ueber die neueren Vermessungsarbeiten auf der Balkanhalbinsel, von (Oberstleutnant) H. Hartl (Wien). — Die heutigen Bewohner Makedoniens, von (Prof.) W. Tomaschek (Wien). — Zur Landesdurchforschung von Bosnien und der Herzegowina, von (Reg.-R.) H. Müller. — Ueber Schwankungen der Seen und Meere, von (Prof.) E. Brückner (Bern). — etc.)

Wernich, A. (Reg.- u. Med.-R., Köslin), Zusammenstellung der gültigen Medizinalgesetze Preufsens. Mit besonderer Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung. II. Ausgabe (fortgeführt bis gegen Mitte 1890 und mit neuen vollständigen Registern versehen. Berlin, A. Hirschwald, 1890. kl. 8. XII—868 SS. geb. M. 6.—.

L'année cartographique. Supplément annuel à toutes les publications de géographie et de cartographie, publié sous la direction de F. Schrader (directeur des travaux cartographiques de la librairie Hachette & Cie). Fascicule 1. Paris, Hachette & Cie, 1891. Folio. 3 cartes avec texte. fr. 3 —.

Congrès IVe, interternational des sciences géographiques, tenu à Paris en 1889. Compte rendu publié par le Secrétariat général du Congrès. 2 vols. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1890—91. Roy in-8. IV—796 et VIII—493 pag. fr. 20.—

Horn, E., La grande nation 1870—1871. Préface de Jules Simon (de l'Académie franç.). Paris, Plon, 1891. in — 18 jésus. XVI—340 pag. fr. 3,50.

Laigle, A., L'éducation au point de vue de la lutte pour la vie. Paris, Lecène, Oodin & Cie, 1891. in-18 jésus. XVIII—292 pag. fr. 3.50. (Sommaire: Hérédité. — Habitude. — Esprit d'imitation. — Mémoire et mnémotechnie. — Sommeil et suggestion. — Besoin d'activité chez l'enfant. — Des jeux. — Du langage. — Education et charactère. — Sens moral et sens du beau. — Education manuelle.)

Abraham, Wł., Organizacya kóscioła w Polsce do połowy wieku XII. We Lwowie. Gubrynowicz, 1890. 8. (Organisation der katholischen Kirche in Polen bis Mitte des XII. Jahrhunderts, von (Prof.) Ladislaus Abraham.) Lemberg, 1890. 8

Jancsó, Benedek, Középiskoláink reformjve. Budapest, Lampel, 1891. 8. 135 pp. (Die Reform unserer Mittelschulen. Pädagogische Studie von Benedikt Jancsó.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVème année (1891) Novembre: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés pendant l'année 1890. — Les successions et les donations 1868—1890. — Les octrois en 1890. — Le mouvement commercial en 1890. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er novembre 1891. — Les revenus de l'Etat (10 premiers mois de 1891. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1891. — Tunisie: Les recettes de l'année 1890/91. Tabacs et vins. — B. Pays étrangers: Le commerce international. — Angleterre: Le salaire et le loyer des ouvriers à Londres. Les sociétés anonymes et la corporation des Chartered-Accountants. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget commun pour 1892. Les opérations de la Banque austro-hongroise depuis sa création. — Italie: L'exposé financier de M. de Rudini. — Russie: L'oukase du 16—28 octobre 1891. — République argentine: Le commerce extérieur 1871—90. — Australie: L'impôt sur les terres dans la Nouvelle-Zélande. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Rédacteur en chef: G. de Molinari. Novembre 1891: Note sur la valeur, par Roger de Fontenay. — La réforme cadastrale et le regime hypothécaire, par A. C. W. van Woerden (géomètre du cadastre). — Les socialistes allemands à Erfurt, par A. Raffalovich. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet (ancien directeur de l'Institut agricole de Gembloux). — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Usages et coutumes du Parlement anglais, par (le Dr.) Meyners d'Estrey. — Nouvelle loi organique anglaise sur les caisses d'épargne, par A. de Malarce. — Les banques populaires en Italie, par G. François. — La protection du Kaolin national, par D. Bellet. — M. Méline, libre-échangiste, par E. Martineau. — Rapport au Ministre du commerce, de l'industrie et des colonies sur le mouvement de la population en 1890. — Rapport au Président de la République franç. sur la caisse nationale des retraites. — La statistique sanitaire des villes de France. — La dernière statistique criminelle. — Société d'économie politique, séance du 5 novembre 1891: Nécrologie: Hippolyte Maze. Communications: Une nouvelle revue: L'Indépendance économique. Discussion: La liberté commerciale comme moyen d'augmenter la population de la France. — Comptes rendus. Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIième année (1891) No. 12: Décembre: Procès-verbal de la séance du 18 novembre 1891: L'Album de statistique graphique des travaux publics. La statistique des accidents du travail. Nos étudiants, par T. Loua. Annexe au procès-verbal: Premiers résultats du dénombrement de 1891. — La division de la propriété en France avant et après 1789, par feu M. Gimel. — Les brevets d'invention par T. Loua. — L'Institut international à Vienne, par A. de Foville. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIII (1891) No. 279: 15. Décembre: Assurances sur la vie. La révision des tarifs. — Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par A. Dubois. — Décisions relatives à l'assurance accidents, par H. Duhamel. — Assurance contre le remboursement au pair des titres amortissables par tirages au sort. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIième année (1891) N°s 21 et 22: 1 et 16 novembre: La taxe sur étrangers, communication à la réunion annuelle, par Maur. Vanlaer et discussion. — La liberté ouvrière et le mouvement socialiste, par Sydney Dean (dernier article). — La condition des classes rurales en Allemagne, à la fin du moyen âge, par G. Blondel. — Une enquête sur la propriété et la culture dans le Boulonnais, par C. Furne (article 2 et 3, fin). — Le mouvement

social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Les rapports de l'église et de l'Etat en France à propos d'un livre récent („les intérêts catholiques en 1891. Paris 1891"), par A. Boyenval. — Les communes du Limousin du douzième au quinzième siècle, par L. Guibert. — La petite propriété en Italie; division de la propriété, dette hypothécaire, expropriations judiciaires, par (prof.) Santangelo Spoto. — Chronique du mouvement social, par Fougerousse. — Unions de la paix sociale, présentations et correspondance, par A. Delaire. — etc.

Revue d'économie politique. 5e année (1891) No 11: Novembre: L'origine de l'esclavage dans les colonies, per G. Fr. Knapp (prof., Strasbourg): [Einleitender Teil der Broschüre des Verfassers: „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit", Leipzig 1891.] — De la législation sur le trusts aux Etats-Unis, par Edwardes (attaché à la légation britannique de Washington). — La question des huit heures en Angleterre, par Lujo Brentano (prof., Munich).

Revue maritime et coloniale. Livraison 362 et 363, novembre et décembre 1891: Les anciennes troupes de la marine (1622—1792), par G. Coste (rédacteur au Ministère de la marine), suite. — L'Exposition maritime de Chelsea, traduit de l'Anglais, par Fontaneau. — Vocabulaire des poudres et explosifs, traduit de l'italien. — Marine militaire de l'Espagne: Les armements de 1891—92. — Les caravelles de Christophe Colomb. — Notice sur une ceinture de sauvetage, par Le Breton. — Causes originelles des cyclones et leurs signes précurseurs, par Le Goarant de Tromelin. — Mission du cap Horn (suite), par A. Muntz et E. Aubin. — Les conseils d'administration des ports militaires, par Laurier. — Nouvelle théorie des tempêtes, par Delauney (chef d'escadron d'artillerie de de la marine). — Notice nécrologique sur M. (Edmond-Paulin) Dubois: prof. d'hydrographie 1822—1891, par (le contre-amiral) Mouchez (directeur de l'Observatoire de Paris) — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for December 1891: M. de Laveleye on democratic government, by H. Dunckley. — Mr. Christie Murray and the Antipodeans, by (Sir) E. Braddon (Agent-General for Tasmania). — Wanted, a department of labour, by R. Donald. — Archbishop Tait, by G. W. E. Russell. — The memoirs of General Marbot, by G. Shaw Lefevre. — The religious opinions of Robert Browning, by (Mrs.) Sutherland Orr. — Canon Driver on the book of the law, by Principal Cave. — French politics, by G. Monod. — etc.

Fortnightly Review, the. December 1891: Our army and its detractors, by B. — A rejoinder, by Ch. Dilke. — Flowers and florists of the far West, by A. R. Wallace. — Compulsory Greek, by J. B. Bury. — The Canadian Census, by J. G. Colmer. — Phases of crime in Paris, by Hugues le Roux. — British administration in Western Africa, by F. Buxton. — Demoralization of Russia, by Fr. Roberts. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. No CLXIII: October 1891: Some notes on laws affecting policies of life assurance, by W. Kent Lemon, with abstract of the discussion on the preceding. — A method frequently adopted of treating under-average lives for assurance purposes, by making temporary deductions from the sums assured, by A. W. Sunderland, with abstract of the discussion on the preceding. — On the theory of inverse probabilities, by W. Matthew Makeham. — The life assurance companies of the United Kingdom. — etc.

New Review, the. December 1891: The London County Council and the tramways, by (Lord) Monkswell. — Monasteries of the Levant revisited, by G. N. Curzon. — Of writers and readers, by Vernon Lee. — Palimpsests of prison, by Helen Zimmern. — The provident side of trades unionism, by G. Howell. — A study in mental statistics, by J. Jastrow. — etc.

Nineteenth Century, the. December 1891: The German newspaper press, by Ch. Lowe. — How to reorganize the War Department, by (General) G. Chesney. — Gardens, by H. Maxwell. — The diminution of drunkenness in Norway, by (the Earl of) Meath. — Women and the glove trade, by (Miss) Ada Heather-Bigg. — Beliefs in immortality: a reply to Mr. Gladstone, by (Prof.) Cheyne. — A railway journey with Mr. Parnell, by (Lord) Ribblesdale. — The new science-preventing medicine, by A. Ruffer. — A suggestion for my betters, by Jessopp. — Trade in the Malay Peninsula, by Martin Lister (British Resident, Negri Sembilan). — Moltke and Moltkeism, by A. Forbes. — The labour „platform" at the next election, by H. H. Champion. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XI (1891) Heft 12 (Dezember): Die neueste preufsische Enquête zur Ermittelung der allgemeinen Lage der Landwirtschaft. Bericht, erstattet im staatswissenschaftlichen Institute des Herrn Prof. A. v. Miaskowski an der Universität zu Wien, von Franz Schlinkert. (Schlufs.)

Oesterreichisch-ungarische Revue, Oktober, November und Dezember 1891: Otto Ludwig v. Loscani. Ein österreichischer Volkswirt, von H. Hallwich. — Das Mittel- und Hochschulwesen in Ungarn, von (Prof.) J. H. Schwicker II: Die Hochschulen Ungarns (Schlufs). — Episoden aus der Uskokengeschichte, von E. Gelrich (Direktor der Nautischen Schule in Lussinpiccolo. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn: Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien, von (Prof.) A. Huber. — Die Waldenser in Oesterreich, von (RegR.) F. Ilwof. — Das Alföld, seine Geschichte und seine Erinnerungsstätten, von J. Dernjac. — Die neuen Handelsverträge zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien und der Schweiz, von J. B. Meyer. etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Paul Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. XI (1891) Heft 10, Dezember: Montesquieu und die Verantwortlichkeit der Räte der Krone, von Jul. Schwarcz. Boleslaw II. von Polen (Schlufs), von Fritz Pichler. — Die Ernte Ungarns im Jahre 1891, von J. Vargha. — Beiträge zur Geschichte der slowakischen Sprache. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrgang XX (1891) Heft 2: Gegenwärtige Lage der Montanindustrie in Rufsland, von G. Blau. — Die sibirische Eisenbahn. Vortrag von N. A. Woloschinow (Oberst des Generalstabs), gehalten in der kaiserl.-russischen Geographischen Gesellschaft. — Die Streitfragen wegen des Fischereirechtes im Behringsmeere und an der Küste von Neu-Fundland vor ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung, von (Baron) A. Heyking. — Volks- und staatswissenschaftliche Rundschau, von Joh. v. Keufsler: Der Kassenausweis des Staatsbudgets pro 1890. Die Getreideernte im Jahre 1890 im Vergleich zu den Vorjahren. Die Ernteaussichten. Die Steigerung des Roggenpreises. Der Warenverkehr auf den Eisenbahnen und auf inländischen Wasserwegen im Jahre 1889 im Vergleich zu den Vorjahren. — etc.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XIX (1891) № 10: Ottobre: Sul carattere dei monti di pietà, per E. Gagliardi. — Per un raccolta di notizie sulle istituzioni italiane filantropiche all' estero, per U. Topi. — Alla ricerca di acqua sana e sufficiente, per C. Gorini. — Il primo triennio della scuola popolare italiana sui soccorsi d'urgenza, compiuto sotto il patrocinio del Sottocomitato regionale della Croce Rossa italiana di Torino, per C. Calliano. — Il settimo Congresso freniatrico italiano in Milano. — Il Congresso generale cooperativo in Lincoln (Inghilterra), per C. Durando. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

F. Belgien und Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XL. Jaargang (1891) Oktober, November und Dezember. (In holländischer Sprache): Die Grundbelastung und die Interessen der Landwirtschaft, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Das Privatvermögen im Königreich der Niederlande (aus den Nachlafs- und Erbschaftsbeträgen der Jahre 1888—1890 berechnet), vou G. M. Boissevain. — Die Arbeiterversicherung in Holland beim Kontraktschlufs, von W. Six. — Die holländische Personalbesteuerung, von W. A. Coolen. — Ueber Arbeiterwohnungen. Mitteilungen über die bezügliche, von der gemeinnützigen Gesellschaft zu Rotterdam 1887 angeregte und 1891 veröffentlichte Enquête, von D. O. Engelen. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Der Effektenhandel und das Emissionssyndikat, von G. M. Boissevain. — Die

Debatte in der 2. Kammer der holländischen Generalstaaten über das niederländische Konsulatwesen, von M. Mees. — Das neue belgische Gesetz über den höheren Unterricht, von J. Breukelman. — Noch einiges über Europäische Kolonisation in den Tropen, von Quarles van Ufford. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXIII (1891) No. 5. Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés, par H. Pascaud (Ier article). — Les „Bentham papers" du British Museum, par E. Nys. — L'unification internationale du droit en matière de brevets d'invention, par A. Wood Renton. — Compte rendu de la session de l'Institut de droit international à Hambourg (septembre 1891), par Rolin-Jaequemyns. — Note sur la convention internationale du 5 juillet 1890, pour la publication des tarifs douaniers. — etc.

K. Amerika.

Census Bulletin, edited by R. P. Paler (Superintendent of Census). Washington 1891, Nos 109—130: Horticulture. Nurseries. Seed farms. — Live stock in ranges — Population of Arkansas; Kansas; State of New-York; Utah, State of Washington. — Mines and mining, iron ore. — Transportation. Railway statistics — Population of Missouri, Ohio; North Carolina; Georgia; Mississippi; Nebraska; Colorado; Oklahoma; New Mexico; Montana. — Fish and fisheries. Marine mammalia. —

Quarterly publications of the American Statistical Association. New series, N⁰ 15. September 1891: The XIth Census, by R. P. Porter. — Criminal statistics, by Roland P. Falkner. — Suicide in the European armies, by E. P. Emery. — Movement of population in France for 1890, by G. N. Calkins. — Preliminary report of the Census of the United Kingdom. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang XXIV (1891) Nr. 12: Preufsisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. — Denkschrift betreffend die an den Bundesrat und den Reichstag gelangten Gesuche um Abänderung des Tabaksteuergesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (nebst 2 Anlagen). — Miszellen: Die Lage der Kohlen- und Eisenindustrie in Deutschland. Deutsches Post- und Telegraphenwesen. Zur Geschichte des Zinsfufses. — etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXIX, Heft 9 bis 12: 1. November bis 15. Dezember: Uebertragungspflicht bezüglich eines Patentes, das auf Grund der Erfindung eines Anderen genommen wurde, von J. Kohler. — Das Gefüge der Schienenköpfe. Vortrag des (GehBergR.) Wedding in der Versammlung des Vereins für Eisenbahnkunde am 13. 10. 1891. — Einige Neuerungen auf dem Gebiete der Holzsägemaschinen. — Gesetzentwurf für ein deutsches Wasserrecht. — Praktische Erfahrungen mit dem Lentz'schen Kessel. Die Zerstörung der Lokomotivkessel durch Deformation. Vortrag des (BauR.) G. Müller (Witten) im Verein deutscher Maschineningenieure. — Steuerung für Verbunddampfmaschinen, besonders Verbundlokomotiven, von M. Kuhn (Ingenieur, Kassel). — Internationaler permanenter Strafsenbahnverein (Fortsetz.). — Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen des Programms für die Weltausstellung in Chicago 1893. — Verein deutscher Maschineningenieure, Versammlung am 27. Oktober 1891: Bericht des Preisausschusses über das Preisausschreibungsergebnis für 1890/91. Besprechung der Beuthaufgabe 1890/91, betreffend Eisenbahnreparaturwerkstatt mit elektrischem Betrieb. Bericht über die Aufgabe: Beschreibung der zur Zeit bekannten Gattungen von Centralanlagen der Krafterzeugung für das Kleingewerbe. — Der elektrische Rangierbetrieb und die Verwendung elektrischer Energie im Zugförderungsdienst der Eisenbahnen. Vortrag des (Eisenbahndir.) Bork. — „Die Universitäten und technischen Hochschulen", von E. Zöller (weil. Landesbauinsp. in Kleve). [Referat]. —

Archiv für Post und Telegraphie, N⁰ 21—24, November—Dezember 1891: Rück-

blicke auf die Fortschritte in der angewandten Elektrizität im letzten Jahre. — Verteidigung des preufs. Postregals gegen die Uebergriffe des Fürsten von Thurn und Taxis im siebenjährigen Kriege. — Die Entwickelung des deutschen Eisenbahnnetzes. — Das Verkehrswesen in Griechenland. — Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1888 bis 1890. — Vergleichende Statistik über die Ausdehnung des Telegraphenwesens in den Ländern Europas. — Ueber die Stromgebung für den Telegraphenbetrieb mittels Sammelbatterien. — Geschichte des deutschen Briefes. — Aus den Erinnerungen eines Generalinspektors der französischen Telegraphen unter dem zweiten Kaiserreich. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXIV (1891) Heft 19, 20 u. 21: Leo XIII. und die französischen Arbeiter (Schlufs). — Zur Arbeiterschutzgesetzgebung (III. u. IV. Artikel). — Fabrikinspektorat in Preufsen und im Reiche (III. und IV. Artikel). — Der sozialistische Parteitag in Erfurt. — Die österreichischen Gewerbeinspektionsberichte. — Die Gewerkschaftsbewegung auf dem Brüsseler Sozialistenkongrefs, sowie auf Versammlungen der Bergarbeiter, Posamentierarbeiter, Maurer, Böttcher etc. in Köln, Elberfeld und Barmen, Halle a/S., Berlin etc. — Zur Bekämpfung der Trunksucht.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XVI (1891) Dezember: Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XXXI. Artikel). — Sommerferien in Japan, von O. Nippold (I. Artikel). — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Ranke's, von Th. Wiedemann (II. Artikel.) — Tu es Petrus, von J. Frohschammer (II. Artikel, Schlufs). — Goethes Enkel, von J. Schwabe. — Das höhere Unterrichtswesen, von P. W. Forchhammer. — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XVIII (1891) Band LXIX (Oktober—Dezember 1891): Hermann von Helmholtz, von Emil Schiff. — Winterreise im Hochgebirge, von P. Güfsfeld (Abschnitt 1—5). — Die politischen und geistigen Strömungen des zehnten Jahrhunderts und das Kaisertum Otto's III., v. K. Lamprecht. — Die geographische und ethnographische Unterlage der orientalischen Frage, von Th. Fischer. — Zur Börsenreform, von Gustav Cohn (Göttingen). — Attika und seine heutigen Bewohner, von A. Milchhoefer. — Max Duncker, von G. Egelhaaf. — Das Museum von Gizeh, von Heinrich Brugsch. — Die häusliche und gesellschaftliche Stellung der Frauen in China, von (Prof.) C. Arendt. — Wohlthätige und wohlthuende Frauen, von J. Post. — Deutsche Goldschmiedewerke des sechzehnten Jahrhunderts. — Französische Politiker und Moralisten des neunzehnten Jahrhunderts. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrg. III (1891) Heft 11: Die Feuerversicherung in Sachsen (Schlufs). — Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Ausländische Versicherungslitteratur. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1890 (Fortsetzung). — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1891, Oktoberheft: Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reiche während des Jahres 1890. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten während des Jahres 1890. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Oktober 1891. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1890/91. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Oktober 1891. — Grofshandelspreise wichtiger Waren, Oktober 1891. — Warenverkehr, Oktober 1891 und 1. Januar bis Ende Oktober 1891. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1891. — Im Oktober 1891 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigte Zuckermengen. —

Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarckarchipel. Hrsg. von der Neu Guinea Kompagnie zu Berlin. Jahrgang 1891, Heft 1 (M. 2,50) [ausgegeben November 1891]: Vorgänge seit dem 10. Dezember 1890. — Schiffahrt. — Klimatologische Beobachtungen. — Eine Expedition zur Erforschung des Hinterlandes der Astrolabe-Bai, von C. Lauterbach. — Gesetze und Verordnungen. —

Neue Zeit, die. Jahrg. X (1891/92) Band I, Nr. 6 bis 14: Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1866—1876, von F. A. Sorge (Artikel IV). — Die zweite Auflage (betreffend die preufs. Gesetzgebung von 1843 bis zur Gegenwart zur Bekämpfung des Prostitutions- und Zuhälterwesens). — Zu Hegel's sechzigstem Todestag, von G. Plechanow. — Fröbels Memoiren. — Krach über Krach. — Die Rechtlosigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiter in Preufsen, von Max Schippel (I. und II. Artikel).

— Briefe aus England. — Etwas vom sozialen Königtum. — Die Situation in Rufsland. — Litterarische Rundschau: Neuere arbeitsstatistische Berichte aus den Vereinigten Staaten: Connektikut: 6. Jahresbericht für 1890; Illinois: 6. zweijähr Bericht für 1890; Massachusetts: 21. Jahresbericht für 1890; Nebraska: 2. zweijähr. Bericht für 1889 und 1890; North Carolina: 4. Jahresbericht für 1890. — etc. Zünftlerisches und Kapitalistisches. — Die russische Bastille (Peterpaulsfestung in St. Petersburg), von George Kennan, verdeutscht von L. Katscher. — Rundherum, von Ed. Bernstein (Eingehende Kritik der S. Merlinoschen antisozialistischen Artikel in der Brüsseler Revue „la Société Nouvelle“. — Aus dem Innungslager. — Die Etatsdebatte (im Deutschen Reichstag). — Anbaupolitik und Nahrungsmittel, von Rudolf Meyer. — Die Börse, von E. Bernstein. — Die soziale Doktrin des Anarchismus, von Ed. Bernstein (I.). — Die sozialistische Arbeiterpartei in Spanien, von Pablo Iglesias (Schriftsetzer in Madrid). — Die neuen Handelsverträge. — Die soziale Doktrin des Anarchismus, von E. Bernstein (II.): Max Stirner und „der Einzige“. — Aus dem badischen Gefängnisleben, von H. Damnatus. — Die Sprachschöpfung. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXVIII, Heft 6, Dezember 1891: Börsen und Banken, von L. Goldschmidt. — Generalleutnant Friedrich Wilhelm Graf von Götzen, von H. von Wiese. — Die Papstwahl nach den Erlassen Pius' IX. Besprochen von Fr. v. Schulte. — Dichtung und Wahrheit über Japan. — Der Sieg der Einheitsschule oder das Ende des klassischen Gymnasiums. Item: das Ende des Realgymnasiums, von Fr. Paulsen. — Politische Korrespondenz: Rufslands wirtschaftliche Zustände, Finanzlage und Politik; Russische Einwirkungen auf Frankreich. Die zweijährige Dienstzeit. Voluntas regis. Polenpolitik. — etc.

Sozialpolitische Rundschau. Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der sozialen Bewegung. Redigiert von Karl Munding. Jahrg. 1, Heft 1—3, Oktober bis Dezember 1891: Die Vaterlandsliebe in der sozialen Frage. — Zur Theorie und Praxis des Heiratens, von Alexander von Oettingen (I—III. Artikel). — Zur Naturgeschichte des französischen Sozialismus. Originalbericht von ***. — Sozialpolitische Strömungen in der deutschen Schweiz, von C. W. Kambli. — Rechte und Pflichten in der Sozialpolitik, von A. Jäger. — Die soziale Bewegung in Italien, von Luigi Sbrojavacca. — Technische Ideale, von Karl Jentsch. — Die sozialen Verhältnisse in Belgien, von Theod. Müller-Brüssel. — Chronik der sozialen Bewegung. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1891, Heft 12: Der Zukunftsstaat im Spiegel des modernen Romans, von J. E. (Frh.) v. Grotthufs. — An dem Südende der Ljanos. Beobachtungen in Mexico von H. Pohlig. — Die Malerei auf der dritten Münchener Jahresausstellung, von H. A. Lier. — Graf Leo Tolstoi, von Fritz Lemmermayer. — Die gegenwärtige Lage der psychologischen Forschung, von Mor. Kronenberg. — Noch ein Blick auf Finland, von Fr. Bienemann. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XIX (1891), Nr. 11 u. 12: November und Dezember: Zur Statistik der Brände während des Jahres 1890. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts etc. in Versicherungsangelegenheiten.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleifses. Jahrgang LXX (1891). Redakteur (Prof.) A. Slaby. Berlin, L. Simion, 1891. 4. VIII—444 und 247 SS. mit Tafeln und zahlreichen eingedruckten Holzschnitten. (Inhalt: Das Verfahren bei der Patenterteilung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von (GehReg-R.) H. Wedding. — Untersuchungen über den Einflufs der Wärme auf die Festigkeitseigenschaften des Eisens, von (Prof.) A. Martens. — Ueber Einrichtung und Ziele der königl. mechanisch-technischen Versuchsanstalt, von demselben. — Die direkte Umwandlung der Wärme in Elektrizität, von R. J. Gülcher. — Metallurgische Betriebe im siebenbürgischen Erzgebirge, von A. Brand. — Die Marmorgewinnung der Gewerkschaft Vereinigte Mecklinghäuser Marmorgruben zu Siegen, von Kosmann. — Ueberblick über die neuesten Erscheinungen in der Pulverfabrikation, von (Major) a. D. Thiel. — Ueber die Weltausstellung in Chicago, von (GehRegR.) Wermuth. — etc.)

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXVIII (1891) Band IV, 2. Hälfte: Soziale Bewegungen und

Theorien im Zeitalter der Reformation und in der Gegenwart, von G. Winter (II. Artikel). Das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, von (Rechtsanwalt) W. Hausmann (II. Artikel). — Ist ein Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht notwendig? von G. Lewinstein. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg von Th. Buck, aus Bern von Willi. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert. Jahrgang XXXIII (1892) Heft 1: Die Reform des Bergrechts im Fürstentum Birkenfeld (Grofsherzogtum Oldenburg), vom Herausgeber. — Bergrechtliche Reformen in Oesterreich. — Das Berggesetz der Republik Venezuela vom 30. Juni 1891. — Die Haftpflicht für Bergschäden nach österreichischem Rechte, von (Prof.) O. Frankl (Prag). — Kompensabilität der Zubufse, von (Rechtsanwalt) Westhoff. — Ist aufser dem Manager auch der Agent für die Beobachtung der Sicherheitsvorschriften des Coal Mines Regulation Act verantwortlich? Mitgeteilt von (GBergR.) R. Nasse. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ der deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. IV (1891). Nr. 11: November: Reform der Interessenvertretung in Preufsen und die Landwirtschaft, von Fr. Stegemann. — Die Revision des Handelsgesetzbuches, von R. Beigel (Strafsburg i./E.). — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von A. Schäffle (k. k. Minister a. D.). Jahrgang XLVIII (1892) Heft 1: Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen. I. Artikel: Die Entstehung und der Thatbestand des geltenden Handelssystems, von A. Schäffle. — Die australisch-nordamerikanische Landesgesetzgebung, von G. Ruhland (I. Artikel). — Die wirtschaftliche Erschliefsung öder und geringwertiger Liegenschaften durch künstliche Aufforstung, von A. Pflug. — Richteramt und Gerichtsverfassung, von G. Pfizer. — Lohn- und Wohnstatistisches aus Mannheim und aus Basel. Nach Wörishoffer und Bücher. — Nordböhmische Arbeiterstatistik. — Zur zentralisierten Aufarbeitung des Urmaterials der Volkszählungen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Wert, Kosten und Grenznutzen.

Von

E. Böhm-Bawerk.

I.

Vorbemerkung.

Vor mehr als Jahresfrist hat Herr Professor Dietzel mit seiner in diesen Jahrbüchern erschienenen Abhandlung über „die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen“ [1]) eine Polemik gegen die moderne Werttheorie vom Grenznutzen eröffnet, in welcher er sich zu Gunsten der rivalisierenden älteren Werttheorie, welche den Güterwert auf die Kosten gründet, erklärte. Diese Kundgebung steht nicht vereinzelt da. Dieselbe Polemik steht im Augenblicke sozusagen auf der internationalen Tagesordnung. Etwas früher schon hatte sie der hervorragende dänische Forscher Scharling in seinem den Lesern dieser Jahrbücher wohlbekannten Aufsatze über „Werttheorien und Wertgesetze“ begonnen [2]); in Italien führt sie mit außerordentlich streitbarem Sinne A. Loria [3]); auch in Frankreich fehlt sie nicht; mit besonderem Interesse und besonderer Rührigkeit wird sie endlich eben jetzt in Amerika geführt. Der Ausbruch und die lauffeuerartige Verbreitung dieser Kontroverse ist nicht im mindesten zu verwundern. Sie ist die ganz natürliche Folge der wissenschaftlichen Lage, in der sich die Theorie des Wertes im Augenblicke befindet. Solange die Lehre vom Grenznutzen nur erst wenige Anhänger hatte, wurde gegen sie auch nur wenig polemisiert. In den letzten Jahren hat sie jedoch in den meisten Ländern so sehr an Ausbreitung und Ansehen gewonnen, daß sie den Besitzstand der bisher herrschenden klassischen Kostentheorie auf das ernsteste zu bedrohen begann. Natürlich setzen sich die Anhänger der letzteren zur Wehre, und so entbrennt unvermeidlich auf der ganzen Linie der in der Geschichte der Wissenschaften so oft wiederkehrende Entscheidungskampf zwischen alter und neuer Lehre.

1) N. F. Band 20, S. 561—606.

2) N. F. Band 16, S. 417 ff. und 513 ff.

3) Siehe meinen Aufsatz „Zur neuesten Litteratur über den Wert“ in diesen Jahrbüchern, Dritte Folge, Bd. I, S. 880 ff.

Als eine Einleitung zu solchem Entscheidungskampfe und nicht als eine ephemere Dutzendpolemik habe ich auch die Streitschrift des hervorragenden Bonner Gelehrten vom ersten Augenblicke an angesehen. Vom Wunsche geleitet, daß die sich entspinnende Kontroverse so sehr als irgend möglich sich über das Niveau einer gewöhnlichen Polemik zwischen zwei einzelnen Gelehrten erheben, daß sie von allem müßigen Wortstreit um Nebensachen, um zufällige Flüchtigkeitsversehen, um unvorsichtige oder unklare Gelegenheitsbemerkungen, die nicht auf das sachliche Konto der Lehrmeinung, sondern nur auf das persönliche Konto des Autors gestellt werden können, befreit werden möge und demnach als ein wahrer Wettkampf nicht der Personen, sondern der Lehrmeinungen selbst gelten könne, habe ich mir erlaubt, dem Herrn Professor Dietzel in einem „Zwischenwort zur Werttheorie"[1]) zunächst eine Reihe vorbereitender, auf die möglichst präzise Klarstellung des eigentlichen Streitgegenstandes abzielender Fragen vorzulegen. Ihre freundliche Beantwortung, die mir allerdings sowohl in ihrem Inhalte als in ihrem Tone einzelne Ueberraschungen bereitete, ist schon vor längerer Zeit durch den im I. Bande der dritten Folge dieser Jahrbücher erschienenen umfangreichen Aufsatz „Zur klassischen Wert- und Preistheorie"[2]) erfolgt. Unaufschiebliche Arbeiten innerhalb meines amtlichen Berufes gestatten mir erst jetzt mit meiner Entgegnung hervorzutreten[3]). Daß auch sie ein polemisches Gewand trägt, war nach der Natur des ganzen Anlasses unvermeidlich Ich durfte mich nicht gegen irgend ein fleischloses, unpersönliches Gespenst der Kostentheorie wenden, nachdem mir in Dietzel einer der berufensten Repräsentanten deutscher Theorie eine konkrete Inkarnation jener Theorie in den Weg gestellt hatte. Eine etwas unerquickliche Beimischung erhielt für mich die Polemik nur dadurch, daß ich Dietzel so oft thatsächlich zu berichtigen hatte, und zwar zu berichtigen hatte in seinen Behauptungen darüber, was die Theorie vom Grenznutzen angeblich lehre und was sie nicht lehre. Uebrigens hoffe ich, daß auch diese mir abgenötigten Berichtigungen, so lästig und unerquicklich sie mir auch waren, ihr Gutes haben werden. Denn wenn schon Dietzel selbst, der doch die Theorie des Grenznutzens zum speziellen Gegenstand seiner Studien und seiner Angriffe gemacht hat, sich keine korrekte Kenntnis von ihrem Inhalt verschafft hat, so muß ich wohl voraussetzen, daß eine solche auch bei vielen anderen Fachgenossen nicht vorhanden sein dürfte, die weniger Anlaß hatten,

1) N. F. Bd. 21, S. 519 ff.

2) A. a. O. S. 685 ff. Der Kürze halber werde ich im Folgenden die erste Streitschrift Dietzel's stets nur als „Werttheorie", die zweite als „Wert- und Preistheorie" citieren.

3) Dieselbe war übrigens schon vor längerer Zeit beinahe völlig fertiggestellt. Nur die letzte Revision, zu der ich die Mufse nicht mehr finden konnte, stand noch aus. Bei endlicher Vornahme derselben konnte ich mich auf umfangreichere Aenderungen oder Zusätze nicht mehr einlassen und war daher auch nicht in der Lage, einzelne in der Zwischenzeit erschienene Aufsätze, wie insbesondere den interessanten Aufsatz Patten's über „Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen" (Dritte Folge Bd. 2 dieser Jahrbücher, S. 481 ff.) zu berücksichtigen.

sich mit jener Theorie genauer vertraut zu machen. Indem ich daher verschiedene thatsächliche Irrtümer Dietzel's berichtige, werde ich wahrscheinlich zugleich manches landläufige Vorurteil gegen die Theorie des Grenznutzens und damit auch manches der schließlichen Verständigung heute noch hinderliche Mißverständnis aus dem Wege räumen.

Und leider muß ich einer Berichtigung sofort das erste Wort lassen. Zu den Ueberraschungen, welche mir die Antwort Dietzel's auf mein Zwischenwort gebracht hat, gehört nämlich vor allem eine sehr befremdliche Glosse, die ich für nicht anders nehmen kann als für einen Vorwurf eines nicht ganz loyalen oder wenigstens in Winkelzügen sich bewegenden Vorganges meinerseits.

Dietzel unterstellt mir nämlich mit ausdrücklichen Worten und im Tone des Vorwurfs [1]) die Absicht, durch meine Fragestellung die Diskussion von ihrer bisherigen durch die Grenzwerttheoretiker selbst gewählten Basis wieder abzudrängen und „die Kontroverse auf ein anderes Feld zu verlegen". Ich ziehe angeblich „das Thema aus dem Kreise der isolierten Wirtschaft, innerhalb dessen Dietzel demonstriert hatte, in das Gebiet der Sozialwirtschaft hinüber"; ich hätte Dietzel in meiner dritten Frage eine Preistheorie, in meiner vierten eine Lohntheorie abgefordert.

Dietzel irrt. Ich habe ihm nichts abgefordert als eine deutlichere Erklärung seiner eigenen Aussprüche. Daß ich dabei über den engen Bereich der Robinsonade — wenn auch nicht so weit, als Dietzel annimmt [2]) — hinausgegriffen habe, ist ganz richtig, ist aber nur die einfache Folge davon, daß Dietzel's eigene Behauptungen und Aussprüche über jenen Bereich hinausgegriffen hatten. Er selbst hat nicht allein schon in seiner ersten Abhandlung zu wiederholten Malen [3]) konkrete Fälle der sozialwirtschaftlichen Wertbildung ausdrücklich kritisch und polemisch besprochen, sondern sein ganzes schon im Titel seiner Abhandlungen bezeichnetes Auftreten bezweckt nichts anderes als die „klassische Werttheorie" der Theorie des Grenznutzens entgegenzustellen. In derselben Satzfügung fast, in der er mir ein Uebergreifen über die Robinsonade hinaus zum Vorwurf macht, betont er neuerlich, daß er an der „klassischen Theorie" festhalte, sie sorgfältiger und unangreifbarer formuliere und gezeigt zu haben glaube, wie sie sich mit der Theorie des Grenznutzens vereinen läßt. Nun hat, soviel ich weiß, die klassische Theorie überhaupt gar nichts mit dem innerwirtschaftlichen subjektiven Wert, sondern nur mit dem sozialwirtschaftlichen Tauschwert zu thun gehabt. Was also unter dem Schlagworte klassische Werttheorie contra Theorie des Grenznutzens in Wahrheit in Diskussion steht, ist die sozialwirtschaftliche Wertbildung, die Wertbildung in der modernen Volkswirtschaft und

1) Wert- und Preistheorie S. 685, 686 und 706.

2) Meine vierte Frage z. B. hat keineswegs die Lohntheorie, sondern lediglich die subjektive Bewertung des Gutes Arbeit zum Gegenstand.

3) z. B. Werttheorie S. 575 Abs. 3, 579, 592, 602 ff.

nicht jene in der Robinsonade: und in einer solchen Diskussion, in der Dietzel selbst nach Herzenslust die Barriere der isolierten Wirtschaft überspringt, sollen gerade nur wir Grenzwerttheoretiker uns sorgfältig hüten, von etwas anderem zu sprechen als von Robinson und seinen Wertschätzungen?

Spielen wir doch nicht Verstecken! Was Dietzel, was mich und was das Publikum an unserer Kontroverse kümmert, sind nicht im mindesten die erträumten Freuden und Leiden, Reflexionen und Wertschätzungen eines nicht existierenden Robinsons, sondern res nostra agitur! Von der Wissenschaft verlangt man, daß sie unserer, der wirklichen Welt den Spiegel vorhalte, und das haben wir Grenzwerttheoretiker auch längst und stets zu thun versucht. Robinson ist uns ein „Probierbengel", ein methodisches Werkzeug und nichts weiter. Aus guten Gründen üben wir unser und unserer Leser Auge eine Zeitlang an seiner friedlichen Figur, ehe wir es wagen, vor das verschleierte Bild der vollen Wirklichkeit zu treten; der eigentliche Schauplatz unserer Theorie ist aber die volle, sozialwirtschaftliche Wirklichkeit. Unsere Werttheorie wäre keinen Schuß Pulver wert, und wir würden nicht eine einzige Seele im Publikum zu ihr bekehren können, wenn wir nicht imstande wären, zu zeigen, daß sie nicht bloß auf Robinsonaden, sondern auch auf die volle lebendige Wirklichkeit paßt.

Dietzel weiß das so gut als ich und dennoch mutet er mir zu, mich in meiner Entgegnung auf Robinsonaden zu beschränken! Ja, weiß er denn nicht, welchen Vorwurf man — mit Unrecht zwar, aber doch thatsächlich — uns Grenzwerttheoretikern zu machen pflegt? Hat er denn vergessen, welchen Vorwurf er selbst uns vor gar nicht langer Zeit noch gemacht hat? In eben diesen Jahrbüchern hat Dietzel vor kaum fünf Jahren sich gegen ein Werk Wieser's wendend [1]), die Lehre vom subjektiven Wert, von der subjektiven Nutzempfindung des Einzelnen aus der Wirtschaftswissenschaft ganz hinausverwiesen; er erklärte als das allein wirtschaftswissenschaftliche Problem das soziale Problem des Tauschwerts; er bezweifelte, ob „wir mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg für die Erklärung der komplizierten Phänomene des sozialen Wirtschaftslebens von der subjektiven Wertempfindung unseren Ausgang nehmen können", und er apostrophierte die Grenzwerttheoretiker, sie möchten doch den Nachweis führen, daß ihr Gesetz des Grenznutzens die Phänomene der Sozialwirtschaft erhelle; bis jetzt finde er die Brücke nicht, welche von der subjektiven Nutzempfindung des Einzelnen zu dem Getriebe der wirtschaftenden Gesellschaft hinüberführt etc. Kurz, Dietzel gab auf das deutlichste zu verstehen, daß er die ganze Theorie vom innerwirtschaftlichen subjektiven Wert für nichts Besseres als für eine müßige Spielerei achte, die für das wahre nationalökonomische Wertproblem nichts nützen und nichts beweisen kann.

---

1) Siehe die Rezension Dietzel's über Wieser's „Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes" in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 11, S. 161 f.

Nun, ich konstatiere mit Vergnügen, daß Dietzel für seine Person von dieser seiner früheren Meinung gründlich zurückgekommen ist. Aber wer giebt mir denn eine Garantie, daß aus jedem Saulus ein Paulus geworden ist? Und soll ich vielleicht mit geduldigem Fleiß vor ungeduldigen Lesern nichts als die Robinson-Psychologie des Dr. Dietzel von 1890 widerlegen, damit mir, wenn das gelungen ist, irgend einer der zahlreichen Gesinnungsgenossen des Dr. Dietzel von 1885 wiederum sagt: das alles kann ganz schön sein, aber das bedeutet nichts für die wirkliche Welt; mag sein, daß auf der Robinsoninsel der Grenznutzen gilt, aber für die wirkliche Welt ist die Herrschaft der Kosten doch unwiderlegt geblieben? Mein geehrter Gegner möge mir verzeihen, aber ich hatte doch mein Zwischenwort an ihn überhaupt nur zu dem höchst ausdrücklich erklärten Zwecke gerichtet, damit die seeschlangenartige Kontroverse endlich einmal zum wirklichen entscheidenden Austrag gebracht werden könne. Wenn nun unter diesen Umständen Dietzel mir ansinnt, mich in meinen Auseinandersetzungen sorgfältig gerade demjenigen Felde fernzuhalten, auf dem die Hauptsache des Problems liegt, und auf dem allein eine wirkliche Ueberzeugung des Publikums stattfinden kann, so kann ich — mein verehrter Gegner möge mir auch dies verzeihen — diese Zumutung doch nur als einen Scherz von seiner Seite auffassen, und zwar als einen etwas macchiavellistischen Scherz.

Und nun zur Sache.

Das wenig schmeichelhafte Gesamturteil Dietzel's über die Theorie des Grenznutzens läßt sich ungefähr in folgende zwei Sätze zusammenfassen: Die Theorie des Grenznutzens ist, soweit sie sich auf die nicht beliebig reproduzierbaren Güter bezieht, wahr, aber nicht neu, und soweit sie sich auf die beliebig reproduzierbaren Güter bezieht, neu, aber nicht wahr.

Auf die erste Hälfte dieses Urteils will ich nicht weiter eingehen. Was sich im gegenwärtigen Zeitpunkt darüber sagen läßt, hat bereits Zuckerkandl[1]) so wirksam gesagt, daß ich mit seiner Auseinandersetzung nicht rivalisieren möchte. Ich will höchstens mein Vergnügen darüber ausdrücken, daß Dietzel der einen Hälfte der Grenzwerttheorie bereits den Kalkül „wahr, aber nicht neu" erteilt. Das ist schon ein großer Fortschritt. Vor wenigen Jahren lautete das einstimmige Urteil — dem damals auch Dietzel, obwohl er als Rezensent eines Hauptwerkes von Wieser gewiß eine sehr naheliegende Gelegenheit dazu gehabt hätte, zum mindesten nicht entgegengetreten ist — über die ganze Grenzwerttheorie so, wie es Dietzel jetzt nur noch über die zweite Hälfte derselben lauten läßt: „neu, aber nicht wahr". Damals war ich der Rufer in der Wüste, der für die Wahrheit einer Lehre eintrat, die das allgemeine Urteil als ketzerische Meinung verwarf, und der, um den Eindruck einer fremdartigen Neuerung nach Möglichkeit zu mildern, auf das emsigste bemüht war,

1) „Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen" in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 21, S. 509 ff.

alle Anknüpfungspunkte und litterarischen Beziehungen, welche die neue Lehre mit der alten, klassischen Theorie verbinden, hervorzusuchen und dem Publikum vor Augen zu führen [1]). Wenn nun heute die eine Hälfte der damals vollständig verleugneten Lehre als banale, selbstverständliche Wahrheit anerkannt wird, so kann mich und meine Genossen höchstens der Vorwurf treffen, daß wir von ihrer Richtigkeit allzu gut überzeugt haben. Und diesen Vorwurf können wir uns immerhin gefallen lassen. Aufrichtig gestanden, ich möchte ihn gerne auch für die zweite Hälfte der Grenzwerttheorie verdienen, gegenüber welcher Dietzel heute noch auf dem Standpunkte des „neu, aber nicht wahr" steht. Wenn man uns nur die Wahrheit unserer heute noch bestrittenen Lehren zugesteht, so mag man sie dann immerhin nach Belieben als „alt" erklären: die litterarischen Belegstellen für dieses „Alter" hat ja ebenfalls niemand eifriger aufgesucht und aufgewiesen, als wir selbst es längst gethan haben!

II.

Der Streitpunkt.

Was liegt denn eigentlich zwischen Dietzel uud den Grenzwerttheoretikern im Streite?

Im Groben ist das mit zwei Worten zu sagen: die Meinungsdifferenz bezieht sich auf die Erklärung des Wertes der beliebig reproduzierbaren Güter und zwar insofern, als D. dem Einfluß der Kosten in dieser Erklärung eine andere Stellung anweist, als die Grenzwerttheoretiker es thun.

Inwiefern eine andere Stellung? Wo beginnt die Differenz und wie weit erstreckt sie sich?

Darüber würde derjenige, der seine Informationen nur aus Dietzel's Streitschriften schöpft, einen vielfach unzutreffenden Eindruck erhalten. Denn wie ich schon andeutete, hat D. die Lehre der Grenzwerttheoriker vielfach unrichtig wiedergegeben. Er legt ihnen wiederholt und zwar auch an wichtigen Punkten Ansichten in den Mund, die ihren wahren und ausdrücklich kundgegebenen Meinungen gerade entgegengesetzt sind; besonders verwirrend wirkt es aber, daß Dietzel mit Vorliebe offene Thüren einrennt und Lehren, mit denen die Grenzwerttheoretiker nicht bloß einverstanden, sondern die geradezu aus ihren eigenen Schriften geschöpft sind, ihnen in polemischem Ton vorhält und sie wohl gar zur Widerlegung derselben herausfordert! Unter diesen Umständen ist eine berichtigende Klarstellung darüber, was einstimmige Ansicht beider Teile und was eigentlich im Streite befindlich ist, die erste und dringendste Aufgabe.

1) z. B. in meinen „Grundzügen der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts" in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 13, S. 502 f., 534 etc.

Dietzel klagt uns einmal an, es sei uns „entgangen", „daß für die Kategorie der reproduzierbaren Güter die Höhe der Reproduktionskosten, der Arbeitsmenge über das Maß des Wertes entscheidet"[1]. Ein andermal erklärt er als unseren „Fehler", „nicht zu sehen, daß für reproduzierbare Güter das Kostenmoment . . . eintritt"[2]. Ein drittes Mal citiert D. unseren Satz, daß der Wert eines Gutes durch die Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung sich bestimmt, welche von dessen Besitz abhängt, und fährt fort: „Bei dieser an sich untadelhaften Fassung bleiben die Grenzwerttheoretiker stehen. Ihr Fehler ist, daß sie nicht für die Kategorie der reproduzierbaren Güter" noch einen „weiteren Satz hinzufügen", den Satz nämlich, „daß sie, als vorhandene, bestimmte Mengen von Arbeitskraft ersparen", und daß daher „der subjektive Wert wieder ersetzbarer Güter sich verhält wie die Arbeitsmengen, welche notwendig sind, sie wieder zu ersetzen"[3].

Er weist zu wiederholten Malen in polemischem Tone auf die Notwendigkeit hin, das Gesetz des Grenznutzens durch ein Gesetz des Kostenwertes zu ergänzen[4]. Er fragt wieder in polemischem Tone, ob denn dem Faktor Arbeitsmenge, der ja über die Größe des Vorrats und damit über das „Verhältnis von Bedarf und Vorrat" entscheidet, nicht eine ausschlaggebende Rolle im Schauspiele vom Wert zufallen solle? Und er mutet uns, den „Neuen", zu, daß wir jenen Faktor zu einem bescheidensten Statisten herabzudrücken suchen, „welcher nur in Ausnahmefällen die wirtschaftliche Bühne betreten darf"[5]. Während für die reproduzierbaren Güter die exakte und vollkommne Methode der Bemessung nach der Höhe der Reproduktionskosten möglich sei, sei es unser Bestreben, auch für diese Güterkategorie die weniger exakte, unvollkommene Methode der Schätzung nach Nutzen oder Grenznutzen in Kurs zu setzen[6].

Wer diese und zahlreiche ähnliche Stellen liest, in denen Dietzel uns immer wieder die Thatsächlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kostenbewertung vorrückt und uns dafür rügt, daß wir auch sonst allerlei, was mit der Kostenbewertung zusammenhängt, „leugnen" oder „nicht gesehen" haben sollen, muß notwendig auf den Gedanken kommen, als ob wir Grenzwerttheoretiker uns wirklich das Kostengesetz hätten entgehen lassen und aus einer doktrinären Caprice die Fülle von Erkenntnissen, die aus dem Zusammenhang von Kosten und Wert für die Erklärung des letzteren sich gewinnen läßt, in den Wind geschlagen hätten.

Thatsächlich ist das gerade Gegenteil der Fall. Jeder, der unsere Schriften halbwegs mit Aufmerksamkeit gelesen hat, weiß das. Um

1) Werttheorie S. 576.
2) Ebenda S. 590.
3) S. 586—587.
4) S. 572, 582.
5) S. 582.
6) S. 606.

aber jeden Zweifel und jedes Mißverständnis auszuschließen, will ich einige ausdrückliche Erklärungen abgeben.

1) Auch wir erkennen die Geltung eines „Kostengesetzes“ für die beliebig reproduzierbaren Güter vollständig an. „Es giebt ein Kostengesetz“ — habe ich einmal geschrieben — „die Kosten üben wirklich einen wichtigen Einfluß auf den Güterwert aus“ [1]. „Daß die Produktionskosten der Güter einen gewichtigen Einfluß auf ihren Wert ausüben, ist eine Thatsache, die durch die Erfahrung so wohl beglaubigt ist, daß sie sich schlechterdings nicht in Zweifel ziehen läßt“ [2]. „Man hat in der That recht, wenn man sagt, daß die Kosten den Wert regieren“ [3].

2) Auch wir erkennen die Notwendigkeit einer „Ergänzung“ des allgemeinen Gesetzes des Grenznutzens durch Sonderbestimmungen an, die sich auf den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter beziehen und eben das für diese geltende Kostengesetz zum Inhalt haben. Und wir haben diese „Ergänzung“ in aller Ausführlichkeit sowohl für das Gebiet des subjektiven Wertes als für das des objektiven Wertes und Preises durchgeführt [4].

3) Auch wir verstehen das Kostengesetz so, daß wir der Höhe der Produktionskosten, beziehungsweise dem Wert der Produktivmittel, die Stellung einer Ursache — wenn auch freilich nur einer Zwischenursache — im Verhältnis zum Wert jener Produkte zuschreiben, für die das Kostengesetz überhaupt wirksam ist. „In unserem jetzigen Fall (dem der beliebig reproduzierbaren Güter von höherem unmittelbarem Grenznutzen) muß der Wert des Produktes sich accommodieren“ (an den Wert der Produktivmittel). „Den Produkten von höherem unmittelbarem Grenznutzen ... kommt ihr Wert von Seite ihrer Produktivmittel zu“ [5].

4) Im Zusammenhange damit erkennen auch wir an, daß Veränderungen in den Reproduktionsbedingungen beliebig reproduzierbarer Güter niemals verfehlen, eine Veränderung im Werte derselben hervorzurufen, und zwar auch ohne daß notwendigerweise eine Aenderung im Vorrat an fertigen Produkten vorangegangen sein muß [6]. Dietzel behauptet zwar mit einem durch mehrmalige Wiederholung (Werttheorie S. 593, 596) besonders verstärkten Nachdruck, daß „nach den Grenzwerttheoretikern hier keine Wertveränderung eintreten könnte“ und bei gleichem Vorrat, aber verschiedenen Produktionskosten „die Schätzung des Grenznutzens absolut gleich sein“ müßte; und er verfehlt auch nicht, mit ebenso großem Nachdruck und ebenso vielen

1) „Grundzüge der Theorie des wirtsch. Güterwertes“, N. F. Bd. 13, S. 73.

2) Ebenda S. 61.

3) S. 71.

4) Grundzüge S. 61 ff., 534 ff. „Positive Theorie des Kapitals“ (Innsbruck 1889) S. 189 ff. und namentlich 234 ff.

5) Grundzüge S. 70.

6) So sagt z. B. einmal Wieser: „Die Fälle der zuletzt besprochenen Art werden dem Beobachter dadurch auffällig, dafs die Einwirkung der Kosten auf den Wert der Erzeugnisse vor sich geht, ohne dafs die Erzeugungsmenge betroffen wird“. „Der natürliche Wert“ (Wien 1889) S. 171.

Wiederholungen die weitere Behauptung daran zu knüpfen, daß „die Wertschätzung nach Grenznutzen Einflüssen auf den Wert, welche von Seite der Produktionsbedingungen aus wirken, nicht gerecht zu werden vermag“ [1]). Beide Aussprüche sind nur ein Beleg dafür, daß Dietzel sich mit Wortlaut und Geist der Lehre vom Grenznutzen eben nicht genauer bekannt gemacht hat.

5) Auch wir erkennen endlich an — worauf D. so großen Nachdruck legt — daß in der Praxis der Wert der beliebig reproduzierbaren Güter von den wirtschaftenden Subjekten in aller Regel ganz unmittelbar nach den Kosten geschätzt wird, und wir knüpfen diese Anerkennung an die einzige Bedingung, die ja auch Dietzel selbst fordert und fordern muß, daß den schätzenden Individuen die Höhe der Kosten schon bekannt oder für sie feststehend ist. „Unzählige Male wissen wir den Wert der Kostengüter schon . . . und in allen diesen Fällen bemessen wir . . . den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten“ [2]). Wir haben also auch entfernt nicht die Absicht, die Benutzung der Kosten als Wertmaßstab außer „Kurs zu setzen“, oder die Rücksicht auf diese nur in „Ausnahmefällen auf die Bühne treten zu lassen“.

Kurz, von alledem, was am Kostengesetz thatsächlich und wesentlich ist — daß die Kosten den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter „regieren“, daß wir diese in aller Regel unmittelbar nach Kostenwert schätzen, daß Veränderungen, die auf Seite der Kosten eintreten, Veränderungen im Wert verursachen u. dergl. — haben wir Grenzwerttheoretiker nicht ein Jota verleugnet oder uns entgehen lassen. Der einzige Unterschied — und ich glaube sogar, daß Dietzel auch darin noch ein Stück weit mit uns geht, wenn er sich auch keineswegs klar darüber ist, wie weit er mit uns geht — der einzige Unterschied besteht darin, daß wir mit der Aufstellung des Kostengesetzes noch nicht am Ende der Erklärung angelangt zu sein meinen. Das Kostengesetz ist kein archimedischer Punkt, von dem aus die übrige Erklärung sich stützen ließe, ohne daß er selbst noch einer Stütze bedürfte. Sondern es steht mitten im Flusse der Erklärung: es erklärt gewisse Erscheinungen, muß aber selbst erst weiter aus gewissen anderen, noch allgemeineren Erscheinungen erklärt werden. Um nun der Erklärung diesen notwendigen Abschluß zu geben, machen wir Grenzwerttheoretiker noch einen Zusatz; wohlgemerkt nicht einen Zusatz, der die Geltung des Kostengesetzes durchkreuzen oder beeinträchtigen würde, sondern einen solchen, der sie stützen und verständlich machen soll. Wir ergänzen nämlich die Theorie des Wertes

---

1) z. B. Werttheorie S. 594.

2) Grundzüge S. 71. Dafs auch Dietzel zur Anwendung des Kostenmafsstabes fordert, dafs die Kosten schon bekannt sind, liegt in der Natur der Sache, wird übrigens von ihm selbst oftmals ausdrücklich betont: „Sobald sie die Anschaffungskosten kennen, rechnen sie nach Kostenwert“. (Wert- und Preistheorie S. 688). „Sobald Robinson weifs . . .“ (S. 688). „Sobald nun aber . . . sein objektiver Kostenwert bekannt ist“ (S. 696). „Ehe er den Preis kannte“, „sobald der Preis von x bekannt . . .“ „Nun erfahren sie . . . (S. 697) u. s. w.

der Produkte noch durch eine Theorie des Wertes der Produktivmittel oder Kostengüter, wobei wir zu dem Ergebnis gelangen, daß dieser Wert schließlich selbst wieder im Grenznutzen wurzelt. Uns können daher die Kosten nicht als endgiltige Ursache, sondern nur als eine — wenngleich sehr wichtige und verbreitete — Zwischenursache des Produktwertes gelten. Dieser Zusatz nun ist es, der uns die Gegnerschaft Dietzel's und die Anklage „fürchterlicher Umwege" und eines wissenschaftlichen „Rückschritts" eingetragen hat. Dietzel besteht mit Nachdruck darauf, daß die Kosten die endgiltige Ursache des Wertes der beliebig reproduzierbaren Güter sind. Ob diese oder unsere Ansicht die richtige, ob unser Zusatz in diesem Falle Laster oder Tugend war, wird, hoffe ich, aus der folgenden Untersuchung zur Genüge hervorgehen.

III.

Die beiden Varianten der Kostentheorie: ihre Scylla und Charybdis.

Die Theorie, welche in den Kosten den letzten endgiltigen Regulator des Güterwerts erblickt, wird in der Wissenschaft in zwei wesentlich verschiedenen Varianten gelehrt. Der Unterschied bezieht sich auf die Beschaffenheit desjenigen etwas, das man „Kosten" nennt und dem man den beherrschenden Einfluß auf den Güterwert zuschreibt.

In der einen Variante — deren Typus am deutlichsten durch die sozialistische Arbeitstheorie dargestellt wird — bezieht man sich zur Erklärung der Werterscheinungen auf irgend welche Größen, die durch äußere, rein technische Verhältnisse gegeben, und daher innerhalb der Wirtschaftswissenschaft oder wenigstens innerhalb der Wertlehre einer Erklärung nicht weiter bedürftig sind; z. B. auf die Menge Arbeit, auf die Zahl der Arbeitsstunden, die die Anfertigung eines Gutes gekostet hat oder kosten würde. Eine solche Theorie kann wahr oder kann falsch sein: aber sie ist jedenfalls eine abgeschlossene, eine fertige Theorie. Sie führt die Erklärung auf einen Punkt hinaus, der außerhalb der zu erklärenden Erscheinung selbst liegt, der für sie ein archimedischer Punkt ist. Wenn ich mich zur Erklärung des Wertes eines Gutes darauf berufen kann, daß seine Erzeugung sieben Stunden Arbeit kostet, so habe ich mich damit auf eine unabhängige, gegebene Thatsache berufen, an der nichts weiter zu mäkeln oder zu deuteln ist. Wenn ich mich überhaupt zur Erklärung des Güterwerts auf sie berufen darf, so ist mit dieser Berufung die Erklärung auch schon fertig.

Die Frage ist freilich, ob ich mich darauf berufen darf. Hier droht als Scylla der Kostentheorie die Klippenburg der Thatsachen. An ihr scheitert die Erklärung aus Arbeitsmengen und jede damit verwandte Erklärung. Denn es ist einfach thatsächlich unrichtig, daß der Wert der beliebig reproduzierbaren Güter bloß im Verhältnis zu

den aufzuwendenden Arbeitsquantitäten steht. Güter z. B., die gleich große Arbeitsmengen, aber dabei einen verschiedenen Zeit- oder Kapitalaufwand erfordern, haben erfahrungsgemäß einen recht ungleichen Wert. Oder wenn bei ganz ungeänderter Arbeitsmenge der für dieselbe zu bezahlende Arbeits lohn steigt, so wird in der Praxis eine Wertsteigerung des betreffenden Arbeitsproduktes nicht unterbleiben. Ich habe der Widerlegung dieser Variante der Kostentheorie an einer anderen Stelle eine eingehende Darlegung gewidmet[1]) und brauche mich hier nicht länger dabei aufzuhalten, zumal über diesen Punkt zwischen Dietzel und mir erfreulicherweise volle Uebereinstimmung herrscht. Zwar in seiner ersten Streitschrift gebrauchte D. etwas häufig Ausdrücke und Redewendungen, die nach ihrem Wortlaute auch als Ausfluß der reinen „Arbeitstheorie" hätten gedeutet werden können. Aber andere entgegenstehende Aeußerungen Dietzel's und insbesondere der ganze Geist seiner Lehre ließen mich schon damals vermuten, daß D. die — heute ja auch sonst außerhalb der sozialistischen Kreise kaum mehr aufrecht erhaltene — eigentliche Arbeitstheorie nicht zu vertreten gedenkt. Um jeden Zweifel zu beseitigen, richtete ich an ihn die erste der vier Fragen meines „Zwischenwortes". In seiner Antwort[2]) sagt sich Dietzel mit aller wünschenswerten Klarheit von der reinen Arbeitstheorie los, indem er erklärt, daß es nach seiner Meinung „auf die Höhe sämtlicher Kosten ankommt, welche, außer Aufwand von Arbeitsmengen, auch noch andere Elemente umschließen können. Und für die Höhe der Kosten kommt die Arbeit nicht bloß nach ihrer Menge, sondern auch nach ihrem Werte in Betracht".

In dieser Erklärung sind die letzten Worte das Entscheidende. Durch die Berufung auf den Wert der Kostengüter löst sich Dietzel nicht bloß von der Arbeitstheorie, sondern überhaupt von der ganzen ersten Variante der Kostentheorie los. Ich brauche daher letztere überhaupt nicht weiter zu bekämpfen und merke nur im Vorübergehen ganz kurz an, daß dieselbe außer der Theorie der Arbeitsmengen noch einige andere theoretische Formulierungen umfaßt; so z. B. die wenig verbreitete Theorie, daß die Größe des Arbeitsleides oder der Arbeitsplage den Wert bestimmt, und die weiter verbreitete, aber ebensowenig befriedigende Ansicht, daß der Wert durch die Summe der aufzuwendenden Arbeits- und Entbehrungsleiden (Abstinenz) regiert werde.

Jene Erklärung Dietzel's verweist uns vielmehr auf die zweite Hauptvariante der Kostentheorie. Diese kennzeichnet sich, bündig gesagt, dadurch, daß sie die für den Güterwert maßgebenden Kosten selbst als eine Wertsumme auffaßt. Die „Kostenhöhe" ist das Produkt aus der Zahl der aufgewendeten Kostengüter multipliziert mit ihrem Werte. Sieben Stunden Arbeit, wenn die Arbeitsstunde 10

1) „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien", Innsbruck 1884, S. 403 ff. und 427 ff.

2) Wert- und Preistheorie S. 691.

Kreuzer wert ist, repräsentieren nur halb so hohe „Kosten“ als dieselben sieben Stunden Arbeit, wenn die Arbeitsstunde 20 Kreuzer wert ist. Man weiß die Kosten noch nicht, wenn man nur die aufgebrauchte Menge oder Stückzahl der Kostengüter, die verbrauchten Centner Kohle oder Arbeitstage kennt, sondern man muß auch den Wert derselben kennen und in Rechnung ziehen. Bei ungeänderter Zahl und Masse der Kostengüter steigen und sinken die „Kosten“, wenn der Wert der Kostengüter steigt oder sinkt: die Kosten sind hoch nicht nur, wenn und weil eine große Masse von Kostengütern verbraucht werden muß, sondern auch wenn und weil der Wert der Kostengüter ein hoher ist. Kurz, in den zur Erklärung des Wertes aufgerufenen Kosten kehrt der Wert als Element wieder.

Diese Variante der Kostentheorie ist gegenüber der ersterwähnten augenscheinlich in einem Punkte im Vorteil, in einem anderen im Nachteil. Ihr Vorteil ist, daß man mit ihr um die Scylla der Thatsachen glücklich herumkommt: man bleibt mit den Thatsachen im Einklang. Wenn das Eisen im Preise steigt, steigen auch die Schienen im Preise, auch wenn die technischen Produktionsverhältnisse beider Güter im übrigen völlig ungeändert geblieben sind. An solche Thatsachen stößt die erste Variante, die hier eine Steigerung der „reellen“ Kosten nicht zugeben kann, an, während die zweite, die ja die Wertsumme der Kosten gesteigert findet, hier keine Schwierigkeit antrifft.

Dafür ist sie ebenso offenbar in einem zweiten Punkte im Nachteil: die Erklärung, die sie bietet, kann noch keine abschließende sein. Sie erklärt den Wert der Produkte aus dem Wert ihrer Produktivmittel: wie ist aber dieser selbst zu erklären?

Hier droht als Charybdis der Kostentheorie der Zirkel in der Erklärung. So lange nämlich die Produktivmittel selbst noch beliebig reproduzierbare Güter sind, geht es ohne äußeren Anstoß an, die Erklärung in demselben Geleise und in derselben der Kostentheorie eigentümlichen Richtung fortzusetzen, nämlich in der Richtung vom Produkt zum Produktivmittel. So mag man z. B. den Wert des Brotes aus dem Werte des Mehles erklären, den Wert des Mehles wieder aus dem Werte des Getreides, diesen wieder aus dem Werte der Produktivgüter, durch die es selbst erzeugt worden ist. Aber wenn man diese Erklärung durch ein paar Glieder fortgesetzt hat, so trifft man früher oder später mit Notwendigkeit auf ein Glied, bei dem sie sich so nicht mehr fortsetzen läßt. Gewöhnlich wird man sehr bald auf irgend ein Produktivmittel stoßen, das nicht mehr beliebig reproduzierbar ist, z. B. auf einen von Natur seltenen Rohstoff oder auf irgend ein patentiertes Werkzeug und dergleichen. Aber wenn nicht früher, so trifft man doch jedenfalls einmal auf das ursprünglichste und allgemeinste aller Produktivmittel, auf das Produktivmittel „Arbeit“. Wie soll man seinen Wert weiter erklären? Aus den „Produktionskosten“ des Gutes Arbeit? Also etwa aus dem Wert und Preis der Unterhaltsmittel des Arbeiters, Brot, Fleisch, Kleider, Schuhe? Aber damit wären wir schon mitten in der Charybde, mitten in einer Zirkelerklärung: denn nach unserer Variante der Kostentheorie hat man ja

den Wert von Brot, Fleisch, Kleidern und Schuhen in letzter Linie aus dem Werte der Arbeit erklärt; erklären wir den Wert der letzteren wieder aus dem Werte der Unterhaltsmittel, so bewegen wir uns ja in einem offenbaren Kreise. Ganz abgesehen davon, daß wohl auch die Anhänger der Kostentheorie selbst kaum geneigt sein werden, zu behaupten, daß man die Arbeit in derselben Weise und ebenso unmittelbar wie eigentliche Produkte nach Kostenwert schätzt! Da insbesondere Dietzel diese Behauptung nicht aufgestellt hat[1], darf ich es mir wohl erlassen, die Kostentheorie in diese Sackgasse noch weiter zu verfolgen.

Wie soll man aber sonst die Erklärung fortsetzen? Hier ist ein entscheidender Wendepunkt. Es bleibt nichts anderes übrig als entweder mit der Erklärung aus dem bisherigen Geleise ganz auszuspringen oder in demselben in die entgegengesetzte Richtung wieder umzuwenden.

Auszuspringen: indem man, bei der Arbeit angelangt, sich nicht mehr auf ihren Wert, sondern nur noch auf ihre Menge oder auf ein anderes vom Wert unabhängiges Moment, z. B. auf die Größe der Arbeitsplage oder des Arbeitsleides, beruft. Hiermit fiele man aber in die erste Variante der Kostentheorie zurück und stieße, wie wir schon wissen, an die Scylla der Thatsachen an.

Oder umzuwenden: d. i. anzuerkennen, daß der Wert der Arbeit selbst von der Seite ihrer Produkte her bestimmt wird, nämlich durch die Größe des Nutzens oder des Grenznutzens, welchen ihre Produkte stiften, oder, was nur eine andere Ausdrucksweise für dieselbe Sache ist, durch den Wert ihrer Produkte. Damit taucht aber derjenige, der damit begonnen hat, prinzipiell den Wert der Produkte aus dem Werte ihrer Produktivmittel zu erklären, wiederum in die Charybde eines offenbaren Erklärungszirkels.

Was thun nun wir Grenzwerttheoretiker und was thut Dietzel?

Wir Grenzwerttheoretiker haben zuerst klar und deutlich erkannt, daß die Erklärung umwenden muß[2]. Wir hüten uns daher wohlweislich, das Kostengesetz in einer Fassung auszusprechen, die uns zwingen würde, Erklärungsschritte, die wir soeben nach vorn gethan, im nächsten Augenblicke wieder zurückzuthun. Wir hüten uns, zu behaupten, daß die Kosten für irgend eine Gruppe von Gütern ein grundsätzlich

1) Ich hätte gern von ihm eine ausdrückliche Erklärung hierüber provoziert. Leider hat er aber meine darauf gerichtete vierte Frage mifsverstanden und mir, während ich ihn um die subjektive Bewertung des Gutes Arbeit fragte, mit Ausführungen über die Bildung des Arbeitslohnes geantwortet. Da er indes gewisse Ausführungen über die subjektive Bewertung des Gutes Arbeit aus seinem früheren Aufsatze neuerlich bekräftigend wiederholt, darf ich meine Frage hierdurch indirekt für beantwortet ansehen, u. z. für beantwortet in einem sofort zu besprechenden Sinne.

2) Einige wenig klare Vorläufer in dieser Erkenntnis habe ich in meinen „Grundzügen" S. 65 f. namhaft gemacht; wenn man will, kann man also auch unsere heute noch bestrittene Auffassung von der Kostentheorie als „eine alte gute Bekannte" oder als eine „Dublette" begrüfsen!

letzter oder endgiltiger Regulator sind, weil wir wissen, daß wir einen Augenblick später für den vermeintlich endgiltigen Regulator selbst wieder an die Erklärung aus dem Grenznutzen appellieren müssen. Sondern wir ordnen das Kostengesetz, statt es außerhalb oder gegen das Gesetz des Grenznutzens zu stellen, dessen wir ja doch zur eigenen Erklärung der „Kostenhöhe" nicht entraten können, dem allgemeinen Gesetz des Grenznutzens systematisch ein. Wie wir das thun, brauche ich hier nicht ausführlich darzustellen: wer sich die große Mühe nimmt, die Kontroverse zwischen Dietzel und mir zu verfolgen, wird sich ja wohl auch, ehe er sich ein endgiltiges Urteil bildet, die erheblich geringere Mühe nehmen, ein paar Seiten darüber in einer der Schriften der Grenzwerttheoretiker nachzulesen [1]).

Es sei daher nur der Grundgedanke hier kurz angedeutet. Alle diejenigen Güter und Gütergattungen, welche aus einem und demselben Produktivmittel oder Kostengut beliebig produziert werden können — wir nennen sie nach dem Vorgang Wieser's „produktionsverwandte" Güter — treten eben dadurch in eine Art Gemeinschaft, innerhalb deren der Wert die Tendenz hat, sich überall auf das gleiche Niveau zu stellen. Sowie nämlich mehrere Exemplare derselben Gütergattung, z. B. mehrere Säcke vom gleichen Korn oder mehrere Centner desselben Eisens, den gleichen Wert haben müssen, wenn und weil sie nach unserem Belieben zu denselben Nutzdiensten herangezogen und wechselweise durch einander ersetzt werden können, ebenso kann auf die Dauer keine Verschiedenheit des Wertes zwischen zwei Gütern verschiedener Gattung bestehen bleiben, wenn und weil dieselben nach Belieben und in beliebiger Menge durch ein und dasselbe dritte Gut — durch ihr gemeinsames Produktiv- oder Kostengut — hergestellt oder ersetzt werden können. Und so wie ferner der Wert jedes von mehreren gleichen Säcken Korn nach dem Gesetz des Grenznutzens durch den Nutzen des „letzten", leichtest entbehrlichen Sackes bestimmt wird, ebenso bestimmt sich der Wert aller „produktionsverwandten" Güter gemeinsam nach dem Nutzen des „letzten", leichtest entbehrlichen Produktes, welches aus dem gemeinsamen Produktionsstamm hervorgebracht wird, oder wie wir es nennen, nach dem Grenznutzen des „Grenzproduktes". Derselbe giebt das Maß sowohl für den Wert des gemeinsamen Kostengutes, als auch, vermittelst desselben, für den Wert aller anderen aus demselben hervorgehenden Produkte [2]).

1) z. B. in meinen „Grundzügen" S. 61 ff. und 534 ff., und in der „Positiven Theorie des Kapitals" S. 189 ff. und 234 ff.

2) Dietzel macht uns Grenzwerttheoretikern einmal (Werttheorie S. 590) den Vorwurf, es sei uns „vielfach nicht klar geworden, dafs in der Herstellung einer Wertrelation zwischen Produkten, welche verschiedenen Gütergattungen angehören, das punctum saliens der Wertungsmethode liegt". Wir vertiefen uns angeblich in Schätzungen von Vorräten aus Gütern der gleichen Gattung, und lassen uns „die Schwierigkeit, diese Methode auf Wertabmessung von Vorräten anzuwenden, welche aus Gütern verschiedener Gattungen bestehen, allzu wenig Sorge" machen. — Ich gestehe, dafs ich diesen Vorwurf nur unter der Voraussetzung begreifen kann, dafs Dietzel weder die von

Daß wir mit dieser Deutung des Kostengesetzes weder zu Unrichtigkeiten noch zu Widersprüchen mit uns selbst oder mit den Thatsachen gelangen, dafür legt uns Dietzel selbst ein Zeugnis ab, indem er zu oft wiederholten Malen anerkennt, daß unsere Ableitung des Wertes der beliebig reproduzierbaren Güter aus dem Grenznutzen der produktionsverwandten Güter ebenso richtig ist als seine Ableitung aus den Kosten. „Sachlich führen beide Schätzungen, wenn richtig vollzogen, zu demselben Ergebnis“ [1]). „Ob ich nach Kostenwert oder nach Nutzwert rechne, das Ergebnis ist das gleiche“ [2]). Und „untadelhaft“ nennt Dietzel auch rücksichtlich der beliebig reproduzierbaren Güter unseren Satz, daß der Wert eines Gutes „durch die Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung sich bestimmt, welche von dessen Besitze abhängt, mit dessen Verluste verloren ginge“; also durch unseren „Grenznutzen“ [3]).

Was thut und was lehrt aber Dietzel selbst? Jedermann, der die scharfe Polemik D. gegen die Grenzwerttheoretiker gelesen hat, wird einen entsprechend scharfen Kontrast seiner positiven Lehre erwarten. Diese Erwartung wird aber in überraschender Weise getäuscht. Vor allem: auch Dietzel erkennt und anerkennt, daß für irgend welche letzte Produktivmittel, z. B. für die Arbeit, die Erklärung umwenden muß. Sie kann nicht mehr nach der Seite der Kosten oder Opfer weiter geführt werden, sondern muß umspringen nach der Seite des Nutzens oder der Bedürfnisse. Die Arbeitskraft, führt D. aus [4]), ist gegenüber dem Bedarf nur in beschränkter Quantität verfügbar; sie ist daher ein wirtschaftliches Gut und hat Wert; und die Höhe dieses Wertes bemißt sich nach dem — Grenznutzen, den man mit der Einheit der Arbeitskraft noch erzielen kann. Lassen wir Dietzel mit seinen eigenen Worten reden; er nennt die Arbeitskraft das „ursprüngliche Kaufgeld“ und fährt fort: „Dieses Kaufgeld ist in nur beschränktem „Vorrate“ verfügbar. Aus diesem beschränkten Vorrate muß Robinson seinen unbeschränkten „Bedarf“ an Nutzgütern bestreiten. Jede Teilquantität seiner Arbeitskraft hat infolgedessen für ihn „Wert“ — denn von jeder hängt ein Plus an künftig möglicher Bedürfnisbefriedigung ab. Je größer sein „Vorrat“ an diesem „ursprünglichen Kaufgelde“, bis zur Befriedigung desto minder wichtiger Bedürfnisse kann Robinson gelangen. Je kleiner der Vorrat, bei Befriedigung desto wichtigerer Bedürfnisse muß er abbrechen. Je größer der Vorrat an Arbeitskraft, desto kleiner der „Grenznutzen“ der Teilquantität; je kleiner, desto größer“ [5]).

Wieser so sorgfältig ausgearbeitete Theorie der „produktionsverwandten Güter“, noch die auf dasselbe Thema bezüglichen Ausführungen in meinen Schriften gelesen hat. Pantaleoni hat die von Dietzel übersehenen Darlegungen Wieser's über diesen Punkt so hervorstechend gefunden, dafs er aus ihnen ein besonderes Gesetz, „la legge di Wieser“, formulirte! (Principii di economia pura, 1889, p. 221.)

1) Werttheorie S. 601.

2) S. 588.

3) a. a. O. S. 586.

4) a. a. O. 577 f. und öfters.

5) Werttheorie S. 583, vergl. auch 587 und 594.

Bleiben wir hier einen Augenblick stehen, um zu fragen: Wie sieht im Sinne dieser Aeußerung der komplete Erklärungsgang für die Höhe des Wertes der beliebig reproduzierbaren Güter nach Dietzel aus? Aus leicht begreiflichen Gründen giebt D. selbst die Komplettierung nicht sehr ausführlich; aber er hat uns durch die vorstehenden Ausführungen das Material dazu geliefert, sie in seinem Sinne herzustellen, und einmal (S. 587) giebt er sie auch selbst, wenn auch nur höchst lapidarisch. Die komplete Erklärung muß nun nach Obigem lauten: Man schätzt die beliebig reproduzierbaren Güter nach der Menge und dem Wert[1]) der Arbeitskraft, durch deren Aufwendung sie wieder ersetzt werden können und deren Aufwendung eben dadurch, daß jene als fertige Güter schon vorhanden sind, erspart wird; und man schätzt den Wert der ersparten Arbeitskraft wieder nach dem Grenznutzen, der durch sie, beziehungsweise durch die aus ihr erzeugbaren Nutzgüter sonst gestiftet werden könnte, oder, was damit identisch ist, nach dem Wert der Produkte, die man daraus herstellen könnte. In diesem Sinne läßt Dietzel an jener Stelle, in der er die Wertschätzung nach Kosten am kürzesten, aber auch am kompletesten schildert, seinen Robinson „einfach" sagen: „Diese Hütte erspart mir 10 Arbeitsstunden, ist mir gleichwertig mit den Produkten, deren ich künftig bedarf und welche ich mit dieser Menge von Arbeitskraft von der Natur kaufe" [2]).

Worin unterscheidet sich denn diese Dietzel'sche Erklärung sachlich von der Erklärung der Grenzwerttheoretiker? Vielleicht weiß es D.; ich weiß es nicht. Dietzel erklärt den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter zunächst aus der Menge und dem Werte des aufgewendeten Kostengutes Arbeit; wir Grenzwerttheoretiker auch. Dietzel erklärt den Wert des Kostengutes Arbeit aus seinem Grenznutzen; wir auch. Nach D. prägt sich dieser Grenznutzen im Werte der entbehrlichsten unter den Nutzgütern aus, die man mit dem Gute Arbeit sonst noch hätte erzeugen können; oder, wie wir sagen, im Werte ihres Grenzproduktes; nach unserer Meinung auch. Kurz, wo Dietzel seine Meinung komplet sagt, erklärt er den Wert der beliebig reproduzierbaren Güter genau so durch die Kostenhöhe hindurch aus dem Grenznutzen, wie wir Grenzwerttheoretiker es thun. Der Unterschied ist nur der, daß wir Grenzwerttheoretiker den ganzen notwendigen Verlauf der Sache von vornherein auf einmal sehen und auch frischweg auf einmal sagen, während Dietzel immer nur ein Stück auf einmal sieht und sagt, nach dem ersten Stück, das ihn bis zu den Kosten geführt hat, Halt macht, als ob er schon am Ziele wäre, über die Leute schilt, die „auf fürchterlichen Umwegen" noch weiter wandeln, schließlich sich aber doch auch gezwungen sieht, den „fürchterlichen Umweg" anzutreten, der von den Kosten der beliebig reproduzierbaren Güter noch zum Grenznutzen der Produktivgüter führt.

Und nun frage ich: hat es sich unter diesen Umständen gelohnt, gegen

1) Zusatz nach der nunmehrigen ausdrücklichen Erklärung Dietzel's in seiner „Wert- und Preistheorie" S. 691; vgl. oben S. 331.

2) „Werttheorie" S. 587.

die Grenzwerttheoretiker eine fulminante Anklage darüber zu erheben, daß sie das Kostengesetz auf das Gesetz des Grenznutzens zurückführen? War es gerecht, es eine „Caprice“ zu nennen, wenn die Grenzwerttheoriker im Gesetze des Grenznutzens ein einheitliches Gesetz aufzustellen unternahmen, dem sich das Kostengesetz nicht neben-, sondern einordnet? Und es ist wirklich das Zeichen eines um so viel höheren wissenschaftlichen Standpunktes, wenn man erst mit aller möglicher Emphase nicht den Grenznutzen, sondern die Kosten für die endgiltige Ursache des Güterwertes erklärt, dann aber diese endgiltige Ursache doch wieder aus dem nicht endgiltigen Grenznutzen zu erklären gezwungen ist?

Wenn es mir nur darum zu thun wäre, meinem geehrten Gegner irgend ein Unrecht nachzuweisen, so könnte ich meine Ausführungen getrost schließen. Aber das wäre nur eine halbe, und durch ihre Halbheit unfruchtbare Arbeit. Man sieht ja leicht, daß Dietzel inkonsequent geworden ist. Aber man sieht dies eben allzu leicht. Jedermann muß sich sofort sagen, daß ein Mann vom Scharfsinne Dietzel's sich ganz gewiß gehütet hätte, sich so offenkundigen, so am Tage liegenden Vorwürfen der Inkonsequenz und des Erklärungszirkels auszusetzen, wenn er nicht irgendwelche gute, oder wenigstens starke Gründe dazu gehabt hätte. Diese Gründe zur Inkonsequenz sind es, die man überwinden oder aufklären muß, wenn man in der Sache etwas gethan haben will. Sie leben und wirken nicht bloß bei Dietzel, sondern in einem großen Teile der öffentlichen Meinung unserer Wissenschaft, von der Dietzel nur ein einzelner, besonders beredter und kampflustiger Repräsentant ist. Diese öffentliche Meinung ist es, welche mit unverkennbarer Kraft und Zähigkeit an der Kostentheorie festhält und ihr, so oft sie auch schon im bisherigen Verlaufe der wissenschaftlichen Entwickelung bekämpft und besiegt worden ist, bis jetzt noch jedesmal zu einer neuen Auferstehung verholfen hat. Unter diesen Umständen würde es wenig nützen, zu zeigen, daß die Kostentheorie in derjenigen konkreten Form, in der sie heute Dietzel predigt, inkonsequent und widerspruchsvoll ist, wenn es nicht gelänge, bis in den letzten Winkel der Gedankengänge, die gestern die Klassiker, heute Dietzel zur Aufstellung einer Kostentheorie gedrängt haben und morgen irgend jemanden andern wieder dazu drängen würden, hineinzuleuchten und die darin hausenden Mißverständnisse von Grund aus zu verscheuchen.

Zu diesem Ende muß ich also weiter fragen: Welche Gründe oder Eindrücke haben Dietzel zu seiner gegnerischen Haltung gegen die Theorie des Grenznutzens bestimmt?

Ein gar nicht geringer Anteil hieran kommt ohne Zweifel auf Rechnung eines rein äußerlichen Grundes, dessen ich schon wiederholt gedenken mußte: auf Rechnung der unvollständigen Kenntnis, die Dietzel von der durch ihn bekämpften Theorie des Grenznutzens besitzt. Dietzel hat sich offenbar nach der flüchtigen Lektüre eines Teiles — und vielleicht sogar eines ziemlich geringen Teiles — der Grenzwertlitteratur ein gewisses Schema der Theorie des Grenznutzens zurecht gelegt, und gegen dieses selbstgeschaffene Schema

richtet er dann seine Polemik, unbekümmert darum, ob dasselbe auch die wirkliche Meinung der Grenzwerttheoretiker repräsentiert oder nicht. Nur so läßt es sich erklären, daß Dietzel uns so oft im bestimmtesten Tone Aussprüche vorwirft, die wir thatsächlich nie gethan haben, oder daß er uns Unterlassungen oder Uebersehen vorwirft, während die vermeintlich übersehenen oder übergangenen Umstände des langen und breiten in unseren Schriften behandelt sind. Nur so läßt sich ferner ein gewisser, besonders seltsamer Teil seiner Polemik erklären. D. glaubt nämlich auffallenderweise gerade denjenigen Teil seiner Lehre, mit welchem er in die Theorie des Grenznutzens einlenkt, gegen uns beweisen zu müssen, und wirft uns die Unkenntnis und das Uebersehen von Wahrheiten vor, die gerade wir lange vor ihm in breiter Gegenständlichkeit entwickelt, und die er einfach von uns kopiert hat. Es handelt sich z. B. einmal um die Ableitung des Wertes der originären Produktivmittel, speziell der Arbeit. Dietzel beginnt mit der „entsetzlichen Trivialität", daß die Arbeitskraft ein wirtschaftliches Gut sei, da sie dem Wirtschaftssubjekt nur in beschränkter Quantität verfügbar ist, daß die Arbeitskraft, welche für die Produktion eines Genußgutes aufgewendet wird, der sonst möglichen Produktion irgend eines anderen Gutes verloren geht, daß man deshalb der Arbeitskraft „Wert" beilege u. s. w. (Werttheorie, S. 578). Und er beschuldigt uns (S. 578), daß „den Neuen diese Trivialitäten entgingen". Als ob nicht schon Wieser ein ganzes langes Kapitel dem Nachweis gewidmet hätte, daß trotz alles gegenteiligen Anscheins die Arbeit immer in ungenügender, beschränkter Menge verfügbar sei[1])! Ein andermal (S. 580) macht Dietzel uns den Vorwurf, daß wir „die notwendige Beziehung vom Produktwert und Wert der Produktiv- oder Kostengüter" „geleugnet" hätten: uns, die wir abermals ganze Kapitel gerade dem Nachweis der notwendigen Beziehung vom Produktwert und Wert der Produktiv- oder Kostengüter gewidmet haben! Und eine längere Auseinandersetzung darüber, daß nicht bloß die fertigen Produkte, sondern auch die Arbeitskraft nach Grenznutzen bewertet wird, schließt D. (S. 594) mit folgenden gegen uns polemisierenden Worten: „War es denn wirklich so schwer, zu sehen, daß jedes Wort, was die Neueren über den Grenznutzen ihrer Vorräte von Produkten, d. h. der konkreten Wirkungen der Arbeitskraft sagen, sich übertragen läßt auf den Grenznutzen des Arbeitskraftvorrates, d. h. der abstrakten Ursache aller Vorräte von Produkten"! Man möchte seinen Augen nicht trauen! Soll Dietzel wirklich ganz übersehen oder ganz vergessen haben, daß wir Grenzwerttheoretiker in der allerausführlichsten und nachdrücklichsten Weise die Theorie des Grenznutzens gerade auch auf die Schätzung und den Wert der Produktivmittel und der Arbeit übertragen haben[2]), und daß

1) Ursprung und Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, S. 51 ff.; z. B. S. 62: „Die Arbeit ist . . . . . . wegen ihrer zu geringen Menge ein wirtschaftliches Gut". Vgl. ferner Wieser, Der natürliche Wert, S. 189 ff.

2) S. z. B. meine „Grundzüge" S. 63 ff.; „Positive Theorie des Kapitals" S. 234 ff., besonders S. 243 ff. „Auch die originären Produktivkräfte der Nation drängen sich der Reihe nach in die lohnendsten Verwendungen und empfangen von der letzten derselben ihren Wert und Preis" (S. 243).

Dietzel selbst alles, was er über die Schätzung der Produktivgüter nach Grenznutzen weiß, von niemand anderem wissen kann als von uns? Und wieder ein anderes Mal (Wert- und Preistheorie S. 706) mutet mir D. alles Ernstes zu, ich hätte eine Anzahl von Sätzen widerlegen sollen, die thatsächlich unserer eigenen Theorie entlehnt sind!

Daß Dietzel bei einer so gründlichen Verkennung der beiderseitigen Positionen etwas mehr Stoff zur Polemik fand, als jemand anderer gefunden hätte, begreift sich. Aber damit ist doch nur einiges von D. Polemik erklärt, bei weitem nicht alles. Ein Hauptteil von D.'s Einwürfen stützt sich jedenfalls auf Gründe und Eindrücke, die aus der Sache selbst geschöpft sind. Ich will im Folgenden versuchen, dieselben, so gut ich kann, auszuforschen und aufzuklären.

IV.

Warum zwar oft die praktischen Wertschätzungen, niemals aber die theoretische Erklärung derselben bei der Berufung auf die Kosten stehen bleiben kann.

In der Praxis bleiben wir unzählige Male bei einer Schätzung nach den Kosten stehen. Wenn man mich fragt, wie hoch ich einen Winterrock schätze, den ich jeden Augenblick um die Anschaffungskosten von 40 fl. kaufen kann, so werde ich ohne Zögern und ohne weitere Spekulationen antworten: auf 40 fl. Würde er nur 35 fl. kosten, so würde ich ebenso rasch entschlossen und ebenso endgiltig antworten: auf 35 fl. Aus dieser unbestreitbaren Thatsache hat offenbar Dietzel den Eindruck geschöpft, daß die Erklärung der Grenzwerttheoretiker, die auch in diesen Fällen auf irgend einen Grenznutzen zurücklenkt, nicht natürlich oder naturtreu sei, sondern mittelst eines recht überflüssigen „jeu de patience spirituel" „fürchterliche" Umwege mache. Wie steht es mit der Berechtigung dieses Eindruckes?

Er hat keine Berechtigung. Er stammt von einer Verwechslung zwischen dem, was die Einzelnen thun oder zu thun haben, wenn sie in der Praxis den Wert eines Gutes schätzen wollen, und dem, was die Wissenschaft zu thun hat, wenn sie die praktischen Wertschätzungen selbst erklären will.

Die Thatsache, daß wir unter gewissen, sehr häufig zutreffenden Voraussetzungen die Güter in der Praxis nicht nur unmittelbar, sondern auch in einem gewissen Sinne „endgiltig" (d. h. so, daß wir unsere Reflexionen nicht darüber hinaus ausdehnen) nach den Kosten schätzen, ist vollkommen richtig. Wir Grenzwerttheoretiker haben uns auch, wie ich schon oben einmal zu erwähnen Gelegenheit hatte, diese Thatsache keineswegs entgehen lassen, sondern sie mit aller Ausdrücklich-

keit anerkannt. „Unzählige Male . . . bemessen wir . . . den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten“ [1]).

Aber wann und warum machen wir in unseren praktischen Wertschätzungen bei den Kosten Halt? Wenn wir aus irgend einer Veranlassung oder Quelle die Höhe der Kosten schon wissen oder durch äußere Umstände für uns gegeben vorfinden. Dann bildet eben die Kostenhöhe für unseren praktischen Zweck gleichsam einen archimedischen Punkt, um dessen fernere Stützen wir uns nicht mehr umzusehen brauchen. Ueber die Unerläßlichkeit dieser thatsächlichen Voraussetzung besteht, wie ich glaube, zwischen mir und D. keinerlei Meinungsverschiedenheit. „Unzählige Male“, schrieb ich an der oben citierten Stelle, „wissen wir den Wert der Kostengüter schon, ohne ihn von Fall zu Fall erst aus seinen Grundlagen entwickeln zu müssen, und in allen diesen Fällen“ — fuhr ich wie oben fort — „bemessen wir in ebenso richtiger als zweckmäßiger Abbreviatur den Wert der Produkte einfach nach ihren Kosten“. Und bei Dietzel wimmeln die bezüglichen Ausführungen, in denen die Handhabung der Kostenwertschätzung erklärt wird, von Hinweisungen darauf, daß die betreffenden Produktions- oder Anschaffungskosten dem Schätzenden bekannt sein müssen. Ich habe schon oben einmal eine Blumenlese derartiger Aussprüche zusammengestellt, auf die ich hier verweise [2]).

Mit dem „Wissen“ der Kostenhöhe endigen also, und zwar mit vollem Rechte, unsere praktischen Reflexionen über den Wert irgend eines beliebig reproduzierbaren Gutes. Darf damit aber auch die Wissenschaft ihre Erklärung dieses Wertes endigen? Ganz und gar nicht! Denn die Höhe der Kosten, die gleichbedeutend ist mit der Wertsumme der Kostengüter, ist ja selbst ein Wertphänomen, also ein Teil, und zwar gewiß nicht der unwichtigste Teil dessen, was zu erklären ist. Und diese der Wissenschaft zukommende Erklärung kann nicht im mindesten durch das „Wissen“ der Leute suppliert werden. Es besteht ja überhaupt ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Wissen einer Thatsache als Thatsache, und zwischen dem Erklären derselben. Jeder Bauer weiß, daß an den „Eismännertagen“ im Mai häufig Kälterückfälle und Nachtfröste eintreten. Aber es wird wohl niemand dieses Wissen der Bauern von der Thatsache als Thatsache mit dem Besitze einer wissenschaftlichen Erklärung dieser Thatsache gleichbedeutend nehmen, und jedermann würde es mehr als sonderbar finden, wenn die Meteorologen, um eine wissenschaftliche Erklärung des Eismännerphänomens angegangen, enunzieren würden, daß eine weitere Erklärung nicht mehr von nöten sei, weil die Bauern die Thatsache ohnedies schon ganz gut wissen! Nun, ein gerade so gearteter und gerade so himmelweiter Unterschied besteht z. B. zwischen dem Wissen eines Pferdehändlers, daß auf einem bestimmten Markte ein Pferd 150 fl. kostet, und zwischen einer wissenschaftlichen Er-

---

1) Grundzüge, S. 71; vgl. oben S. 329.

2) S. oben S. 329 A. 2.

klärung dieser Preishöhe; oder zwischen dem Wissen eines Produzenten, daß ihn die Herstellung einer bestimmten Ware 18 fl., nämlich 12 Arbeitstage im Werte von je 1 fl. 50 kr. kostet, und zwischen einer wissenschaftlichen Erklärung, warum der Arbeitstag 1 fl. 50 kr. und damit der ganze Kostenaufwand 18 fl. wert ist. Für die praktischen Wertschätzungen der Einzelnen mag die Preis- oder Kostenhöhe immerhin die Kraft einer unbezweifelten gegebenen Thatsache haben: für die Erklärungsaufgaben der Wissenschaft ist sie nichts als eine noch nicht erklärte, und daher erst noch zu erklärende Thatsache; nicht die Lösung des Werträtsels, sondern selbst ein Stück dieses Rätsels, und gewiß nicht das leichteste Stück desselben!

Schätzen und Schätzungen theoretisch erklären ist also jedenfalls zweierlei. Ich will nun zwar nicht behaupten, daß Dietzel diese beiden verschiedenen Thätigkeiten ausdrücklich verwechselt hat, aber er hat sich jedenfalls ebensowenig ihren Unterschied in seiner ganzen Tragweite ausdrücklich klar gemacht und läßt sich infolgedessen immerfort verführen, von Gedanken und Prämissen, die dem einen Gebiete angehören, unversehens und unvermittelt auf Gedanken und Schlußfolgerungen überzuspringen, die dem anderen Gebiete zugehören. Seine Streitschriften bieten ungezählte Belege für dieses Ueberspringen. Das ergiebigste Beispiel bieten seine oft wiederholten polemischen Argumentationen von der Unmittelbarkeit und „Endgiltigkeit" der praktischen Kostenwertschätzungen auf die Entbehrlichkeit und Verwerflichkeit der „Umwege" in der Erklärung jener Wertschätzungen. Einmal wird dieser Gedanke sogar in die Form eines ausdrücklichen Lehrsatzes gekleidet, wenn D.[1]) sagt, „daß, weil die Praxis notwendigerweise dazu drängt, die Kostenwertrechnung so bald als möglich zu handhaben, die Theorie so direkt als möglich zu ihr hinüberleiten soll".

Besonders charakteristisch sind aber in dieser Beziehung die zahlreichen Aeußerungen Dietzel's, die sich auf die Anwendung der „Kosten" als Maßstab der Wertschätzungen beziehen. D. wird nicht müde, die besonderen Vorzüge anzupreisen, welche die Kosten als Schätzungsmaßstab gegenüber dem Grenznutzen aufweisen. Jener Maßstab sei „bequemer", „genauer", „exakter", „vollkommener". Der vagen schwankenden Schätzung nach Grenznutzen gegenüber bedeute die Kostenwertschätzung einen „gewaltigen Fortschritt". Die konkreten Nutzwirkungen, welche die Güter abgeben, seien schwer kommensurabel, die Arbeits- oder Kostenmengen, welche für ihre Reproduktion notwendig werden, seien leicht kommensurabel[2]) u. s. w.

Dagegen wäre nur wenig oder gar nichts einzuwenden, wenn Dietzel diese Lobpreisungen des Kostenmaßstabs nicht immer in einem polemischen Tone gegen die Grenzwerttheoretiker vorbringen und mit ihnen die Insinuation verbinden würde, als ob die Theorie des

1) Wert- und Preistheorie, S. 689.
2) Werttheorie, S. 595; ähnlich öfters.

Grenznutzens jenen vortrefflichen Maßstab irgendwie zu depossedieren, ihm das gebührende „Terrain abzustreiten“ und die „unvollkommenere, inferiore Methode“ der Schätzung nach Grenznutzen auch für die Kategorie der beliebig reproduzierbaren Güter „in Kurs setzen“ wolle, für welche die vollkommenere Methode der Kostenwertschätzung längst vorhanden sei (Werttheorie S. 606). Mit anderen Worten, Dietzel stellt die Sache so dar, als ob im Sinne unserer Theorie die Leute auch gegenüber den beliebig reproduzierbaren Gütern die unvollkommene Methode der Grenzwertschätzung statt der bequemen und exakten Kostenwertschätzung in Anwendung bringen müßten.

Das ist ein großes Mißverständnis unserer Meinung, welches seinerseits wieder darin wurzelt, daß Dietzel zwei Dinge zusammenmischt, die wir Grenzwerttheoretiker eben nicht zu verwechseln pflegen: nämlich den Vollzug praktischer Wertschätzungen und die theoretische Erklärung der letzteren. Es fällt uns nicht ein, die praktische Anwendung des exakten Kostenmaßstabes in irgend einem geringeren Umfange zu behaupten als dies Dietzel thut. Wo immer die Leute die Kostenhöhe schon „wissen“ — und wo sie sie nicht wissen, bleiben sie ja auch wohl nach Dietzel schwerlich bei der Kostenwertschätzung stehen — wenden sie auch nach unserer Ansicht einfach den gewiß bequemeren und exakteren Kostenmaßstab an, ohne sich über die weitere Ableitung des Wertes der Kostengüter selbst aus irgend einem Grenznutzen mehr den Kopf zu zerbrechen. Aber damit die Kostenhöhe ihnen mit einer bestimmten Wertziffer bekannt sein konnte, mußte sie zuvor durch irgend welche anderen Kräfte und Vorgänge — die meistens sozialwirtschaftlicher Natur sind — auf eine bestimmte Höhe fixiert sein, und natürlich obliegt der Wissenschaft nicht weniger die Erklärung jenes weiteren Astes der Wertbildung, der über den beschränkten Gesichtskreis des Einzelnen hinausragt, als desjenigen Astes, der innerhalb dieses Gesichtsfeldes liegt. Setzt aber die Theorie die Erklärung des Wertes der Kostengüter selbst fort, so gelangt sie allerdings in letzter Linie auf irgend einen Grenznutzen als Bestimmgrund.

Besonders drastisch tritt, wie ich glaube, das Unzureichende der theoretischen Erklärung aus den Kosten oder der Schwierigkeit der Erlangung dann zu Tage, wenn man — wogegen ich an sich gar nichts einzuwenden habe — mit Scharling[1]) und Dietzel[2]) nicht bloß die eigentlichen Produktionskosten, sondern auch die Kosten der Anschaffung im Wege des Tausches als ein Kostenphänomen auffaßt. Diese „Anschaffungskosten“ bilden ohne weiteres — sofern sie bereits bekannt sind — die Basis für die subjektive Wertschätzung der Ware durch die einzelnen Individuen, die mit dieser Ware zu thun haben,

1) „Werttheorie und Wertgesetz“ in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 16, S. 417 ff., dann 513 ff., passim

2) „Für den Fall beliebig käuflicher Waren bestimmt sich die für die subjektive Bewertung des Kauflustigen mafsgebende Kostenhöhe aus der beim Ankauf auszulegenden Geldsumme“. Wert- und Preistheorie, S. 691.

und Dietzel [1]) giebt sich eine sehr überflüssige Mühe, wenn er meint, dies gegen mich erst beweisen zu müssen. Aber es scheint mir doch sonnenklar, erstens, daß in diesem Falle die Höhe der Anschaffungskosten, d. i. die Höhe des Marktpreises, selbst noch einer Erklärung bedarf, und zweitens, daß man bei dieser Erklärung der Preishöhe sich auf jene Kostenwertschätzungen der Individuen nicht berufen darf, wenn man sich nicht eines ganz ungeheuerlichen Zirkels schuldig machen will. Warum schätzen die Leute einen Winterrock auf 40 fl.? Weil er auf dem Markte so viel „kostet". Und warum kostet er auf dem Markte so viel? Wer hier wiederum einfach antworten wollte: weil die Leute den Winterrock auf 40 fl. schätzen, und dabei dieselben Wertschätzungen im Sinne hätte, die sich auf die „Anschaffungskosten" von 40 fl. stützen, würde im Grunde nichts anderes sagen als: der Winterrock kostet 40 fl., weil er 40 fl. kostet! Oder er würde das Werden des Preises aus dem gewordenen Preise erklären!

Dietzel selbst ist denn auch einsichtsvoll genug, um jenen ganz offenbaren Zirkel als solchen zu erkennen und ihm auszuweichen. Er kann es aber nur um den Preis, daß er gerade an der entscheidenden Stelle darauf verzichtet, seine Kostentheorie zur Geltung zu bringen. Es ist der Mühe wert, dem nicht ohne seltsame Krümmungen verlaufenden Gedankenweg Dietzel's hier etwas genauer nachzugehen. Dietzel ist mit uns Grenzwerttheoretikern darüber einig, daß man die Marktpreise zunächst aus den subjektiven Wertschätzungen der Ware durch die Marktparteien erklären muß [2]). Nun sollte man erwarten, daß Dietzel, der sonst stets mit so großer Emphase die Kosten als die maßgebende Grundlage der Wertschätzungen hinzustellen liebt, auch hier die subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien einfach als Kostenwertschätzungen deklarieren werde. Dies thut er aber keineswegs. Sondern er findet zunächst, daß man einen Unterschied zwischen den Käufern und den Verkäufern machen müsse. Die maßgebenden Wertschätzungen der ersteren gründen sich unmittelbar überhaupt nicht auf die Kosten, sondern auf den Nutzen, sind „Nutzwertschätzungen" [3]); die Wertschätzungen der Verkäufer aber gründen sich zwar „unmittelbar" auf die Produktionskosten; aber „ist das Tauschgut einmal auf den Markt gebracht, so tritt für die Dauer des Marktaktes (auch bei ihnen) die Nutzwertschätzung an die Stelle der Kostenwertschätzung" [4]). Man merke wohl, was das bedeutet. Es heißt mit anderen Worten: in der Stunde der Entschließung, in der Stunde, in welcher die Wertschätzung eine wirkliche praktische Bedeutung für das Handeln haben soll, legen auch nach Dietzel alle Parteien, Käufer und Verkäufer, ihre als so unendlich praktisch gepriesenen Kostenwert-

---

1) Werttheorie, S. 602 f.

2) Wert- und Preistheorie, S. 696.

3) „Nur die subjektive Wertschätzung des Verkäufers stützt unmittelbar auf die Produktionskosten, die des Käufers dagegen auf den Nutzen auf" . . . . „diese Nutzwertschätzung (der Käufer) ist die unmittelbare". Wert- und Preistheorie, S. 696.

4) Ebenda, S. 698.

schätzungen in die Registratur und lassen sich ausschließlich von den durch Dietzel so sehr geschmähten unexakten, unvollkommenen, gar nicht einer wirklichen Bemessung fähigen Nutzwertschätzungen leiten! Erst wenn alles entschieden, wenn der als Resultante der zusammentreffenden Nutzwertschätzungen hervorgegangene Preis als fertiger Preis schon „bekannt“ ist, kramen die Leute die früher vorsichtig beiseite gestellte Kostenwertschätzung, bei der sie jetzt gewissermaßen nicht mehr beim Worte genommen werden können, wieder aus und lassen sie „endgiltig triumphieren“. „Eine Anzahl von Käufern tritt mit dem Begehren nach einem bestimmten Tauschgut auf den Markt; jeder hat eine von derjenigen aller anderen Käufer abweichende subjektive Nutzwertschätzung des Tauschgutes. Diese Nutzwertschätzung ist die unmittelbare. Sobald nun aber der Preis, zu dem das Tauschgut feil ist, sein objektiver Kostenwert, bekannt ist, triumphiert endgiltig die Kostenwertschätzung“ [1]). Wer fühlt sich da nicht an den wackeren Falstaff erinnert, wie er während der Schlacht vorsichtig den Toten spielt, aber nach der Schlacht ruhmredig über den von einem anderen erlegten „Heißsporn“ triumphiert?

Nun, so viele krause Redensarten und Zuthaten Dietzel hier auch hinzufügen mag, eine Thatsache läßt sich dadurch nicht verhüllen: daß nämlich D. zur Erklärung des Werdens der Preise diejenigen Kostenwertschätzungen der Kauflustigen, die sich auf „die beim Verkauf auszulegende Geldsumme“ stützen, selbst nicht brauchen kann und gezwungen ist, auf die Nutzwertschätzungen zurückzugreifen. Das ist aber gerade der Punkt, auf den in unserer Kontroverse alles ankommt, weil ja eigentlich um seinetwillen die ganze Kontroverse von Dietzel angesponnen worden ist. Denn was unsere, der Grenzwerttheoretiker, Theorie von der landläufigen Kostentheorie unterscheidet, ist ja im Grunde genommen der einzige, freilich entscheidende Satz, daß für uns die Erklärung des Wertes aus den Kosten noch keine abschließende Erklärung ist, sondern daß die „Höhe der Kosten“ — seien es nun eigentliche „Produktionskosten“ oder im Marktpreis sich darstellende „Anschaffungskosten“ — selbst noch ein erklärungsbedürftiges Wertphänomen bildet, dessen Erklärung ein Zurückgehen auf irgend welche ursprünglichere Wertschätzungen nach Nutzen oder Grenznutzen nötig macht.

Unsere Meinung ist also, um an das früher Gesagte wieder anzuknüpfen, keineswegs die, daß diejenigen Leute, welche beliebig reproduzierbare Güter schätzen, sie jedesmal oder auch nur meistens selbst nach Grenznutzen statt nach Kosten schätzen, sondern unsere Meinung ist, daß die thatsächlich stattfindenden Kostenwertschätzungen, um möglich zu sein, die Existenz vorausgegangener anderer Wertschätzungen voraussetzen, die entweder von denselben oder noch häufiger von anderen Leuten ausgehen, sich zumeist auf andere Güter (die Kostengüter) beziehen und nach dem Maßstabe des Grenznutzens vollzogen werden; und daß endlich von der Wissenschaft, wenn sie nicht ein

1) Wert- und Preistheorie, S. 696.

herausgerissenes Stück, sondern das ganze Phänomen der Wertbildung erklären will, auch diese anderen nach Grenznutzen vollzogenen Schätzungen mit in den Bereich ihrer Erklärung gezogen werden müssen.

Gewöhnlich, sage ich, gehen diese anderweitigen Wertschätzungen von anderen Leuten aus, als von denjenigen, die gerade die beliebig reproduzierbaren Güter nach ihren Kosten schätzen; z. B. immer dann, wenn unsere Kostenwertschätzung sich auf einen Kaufpreis stützt. Wenn ein Unternehmer seine Ware, die ihn 12 Arbeitstage bezw. 12 Arbeitslöhne à $1^1/_2$ fl. kostet, auf 18 fl. schätzt, so haben an der Feststellung des Wertes des Arbeitstages mit $1^1/_2$ fl. zahllose Wertschätzungen von Produzenten und, wie ich in meiner „Positiven Theorie des Kapitales“ [1]) genauer dargelegt habe, noch zahllosere Wertschätzungen von Konsumenten ihren Teil gehabt. Ein Robinson dagegen wird natürlich auch die die Schätzung nach den Kosten ergänzende Schätzung der Kostengüter — die schließlich auf irgend einen Grenznutzen leitet — immer selbst vornehmen, bezw. bei einer früheren Gelegenheit, von der her er sie noch „weiß“, selbst vorgenommen haben müssen. In welcher Weise sich diese „innerwirtschaftliche“ Ergänzung der Kostenwertschätzungen vollzieht, darüber scheint mir Dietzel gleichfalls keine ganz zutreffende Anschauung zu haben. Da D. nunmehr [2]) auf seine Darlegung der Wertbildung in der Robinsonade besonderes Gewicht legt und mich ausdrücklich auffordert, an sie meine Kritik anzulegen, muß ich wohl mit ein paar Worten auf die Sache eingehen.

V.

Einiges über Robinson und über Launen.

Dietzel läßt seinen Robinson (Werttheorie S. 584 ff.) eine Skala des Wertes der in seinem Besitz befindlichen, durch seine Arbeit beliebig reproduzierbaren Güter entwerfen. Wenn seine Hütte in 10 Stunden, sein Netz ebenfalls in 10 Stunden, der Bogen in 8, der Lebensmittelvorrat in 5 Stunden reproduzierbar ist, „so wird Robinson, wenn er überhaupt wirtschaftlich zu rechnen versteht, den Wert dieser Güter mit den Ziffern 10, 10, 8, 5 anschlagen“. Vollkommen einverstanden! Auf welchem Wege läßt Dietzel Robinson zu dieser Schätzung gelangen? Robinson muß sich sagen, daß, wenn er die Hütte nicht schon fertig hätte oder sie z. B. durch Feuer verlieren würde, er 10 Stunden seiner Arbeitszeit auf ihre Herstellung verwenden und natürlich dieselben 10 Arbeitsstunden der Produktion anderer Nutzgüter, die er sonst erzeugen könnte, entziehen müßte. Vom Besitz seiner Hütte hängt also eigentlich „das Totale der Bedürfnisbefriedigung ab“, welche die Wirkung der auf die Erzeugung

---

1) S. 236 ff.

2) Wert- und Preistheorie, S. 685 f., 706.

anderer Nutzgüter gerichteten Anwendung von 10 Arbeitsstunden sein würde. Vom Besitz des Lebensmittelvorrates, der in 5 Stunden reproduzierbar ist, hängt dagegen in ganz der gleichen Weise natürlich nur der Nutzen von der halben Menge anderweitiger Nutzgüter ab, nämlich von so vielen Nutzgütern, als Robinson in 5 Arbeitsstunden sonst erzeugen könnte. Robinson muß sich also sagen: „Verliere ich jene (die Hütte), so entgeht mir das doppelte Quantum von Bedürfnisbefriedigung, wie wenn ich diese (die Lebensmittel) verliere." — Auch diese Ausführung ist vollkommen richtig und auch vollkommen im Geiste der Theorie des Grenznutzens gehalten. Denn das Quantum der Bedürfnisbefriedigung, welches von der Arbeitskraft selbst durch Vermittelung der daraus herzustellenden anderweitigen Nutzgüter abhängt, repräsentirt ja — wie auch Dietzel selbst an anderer Stelle wiederholt es ausspricht (z. B. Werttheorie, S. 594, 595) — nichts anderes als den Grenznutzen der Arbeitskraft.

Nunmehr bringt aber Dietzel eine interessante Nuance an, durch welche er augenscheinlich den letzten ihm unliebsamen Konsequenzen der Theorie des Grenznutzens, der Schätzung nach Gefühlsintensitäten, auszuweichen meint. Robinson kann sich nämlich — meint Dietzel — zwar klar machen, welche konkreten Bedürfnisse er durch anderweitige Anwendung der in Frage kommenden 10 und 5 Arbeitsstunden befriedigen würde: in diesem Falle würde eine vollkommen ausgebildete Schätzung nach Nutzwert oder Grenznutzen vorliegen. Er muß sich dies aber nicht ausdrücklich klar machen; er kann auch abstrakt rechnen „mit Mengen des allgemeinen Produktivgutes, des ursprünglichen Kaufgeldes Arbeitskraft", welches „die abstrakte Ursache der (abhängigen) künftigen Bedürfnisbefriedigung" ist. Er kann beiläufig folgendermaßen argumentieren: Wenn die Hütte in 10, der Lebensmittelvorrat in 5 Stunden reproduzierbar ist, so erspart mir das Vorhandenbleiben jener jedenfalls „das doppelte Quantum abstrakter Nutzkraft Arbeit wie das Vorhandenbleiben dieser", und in weiterer Folge hängt daher jedenfalls vom Vorhandenbleiben jener auch das doppelte Quantum von Bedürfnisbefriedigung ab, wie vom Vorhandenbleiben dieser: daher muß der Wert der Hütte gerade doppelt so groß sein, als der der Lebensmittel.

Hier liegt augenscheinlich ein sehr sinnreicher Versuch vor, aus dem Schätzungskalkül, der die Beziehung auf den Grenznutzen nicht vermeiden kann, doch wenigstens die Bestimmung des Grenznutzens zu eliminieren. Der Grenznutzen wird gewissermaßen wie ein nicht weiter ausgerechnetes x in der Rechnung mitgeführt. Wenn ich auch nicht weiß oder mir nicht die Mühe nehmen will, zu bestimmen, wie groß x ist, so ist doch jedenfalls so viel sicher, daß 2x doppelt so viel ist als x, und daß 4x wieder doppelt so viel ist als 2x; und überall, wo mir diese Kenntnis genügt, ist die Bestimmung des x in der That entbehrlich.

Ueberall, wo mir diese Kenntnis genügt: hier ist der Punkt, wo die Kritik der Dietzel'schen Konstruktion einzusetzen hat. Man darf nämlich nicht übersehen, daß man auf dem von Dietzel

geschilderten Wege überhaupt nicht zu einer eigentlichen Wertschätzung, nämlich zur Bildung eines Urteils über die Größe der Wohlfahrtsbedeutung der verglichenen Güter gelangt. Man erfährt zwar, daß die Hütte doppelt so viel für die Wohlfahrt gilt als der Lebensmittelvorrat, aber man erfährt von keinem dieser angeblich auf ihren Wert „geschätzten" Güter, ob sie absolut viel oder wenig, und noch weniger, wie viel sie für unsere Wohlfahrt gelten. Es ist gerade so, als ob zwei Tuch- oder Leinwandreste von unbekannter Länge lediglich aneinander gemessen, und dabei das Ergebnis gewonnen würde, daß der eine Rest genau anderthalbmal so lang ist wie der andere: dabei kann, wenn man wirklich nicht mehr untersucht und erfährt als dieses, die absolute Länge der beiden Reste ebenso gut $1/2$ und $3/4$ Meter, als 4 und 6, oder als 20 und 30 Meter betragen.

Nun giebt es gewiß einzelne Zwecke, für die auch eine so beschränkte und unvollkommene Kenntnis schon genügen kann; und zu diesen Zwecken würde unter anderem auch die von Dietzel in seinen Ausführungen hervorgehobene Bildung einer vergleichenden Skala zwischen sämtlichen im Besitze Robinson's befindlichen beliebig reproduzierbaren Gütern gehören. Aber — und dies scheint mir D. sich nicht gehörig klar gemacht zu haben — eine solche Skala selbst ist in der Wirtschaftspraxis sehr wenig nütze. Sie kann nur dann angewendet werden, wenn die Umstände, unter denen ein wirtschaftlicher Entschluß zu fassen ist, gerade so liegen, daß nur die Wahl zwischen zwei beliebig reproduzierbaren Gütern und sonst gar nichts in Frage kommt. So geartet sind aber die praktischen Verhältnisse selten, zumal für einen Robinson die häufigste Gelegenheit zur Vergleichung zweier Güter — der Tausch — ganz hinwegfällt. Die Skala versagt aber sofort, wenn Robinson z. B ein beliebig reproduzierbares Gut mit einem nicht beliebig reproduzierbaren Gut, etwa seine Hütte mit dem einzigen auf seine Insel geretteten europäischen Mantel zu vergleichen hat. In einem solchen Falle muß Robinson beide Güter, nicht bloß den nicht reproduzierbaren Mantel, sondern, was mir Dietzel nicht oder nicht genug zu beachten scheint, auch die beliebig reproduzierbare Hütte nach Grenznutzen schätzen. Denn zur Vergleichung des Wertes zweier Güter bedarf es, wie D. einmal sehr richtig bemerkt, eines „Generalnenners". Dieser gemeinsame Generalnenner kann hier die Arbeit nicht mehr sein, sondern um die Hütte mit dem Mantel, der zweifellos nach Grenznutzen zu schätzen ist[1]), vergleichen zu können, muß Robinson offenbar auch die Hütte

1) Dietzel hat zwar ausdrücklich erklärt, daſs er nicht einen Augenblick an der Richtigkeit der Theorie des Grenznutzens für die Seltenheitsgüter gezweifelt hat, benützte aber gleichwohl den obigen Anlaſs (Werttheorie, S. 584 f.), um einige etwas spöttische Bemerkungen über die Verlegenheit vorzubringen, in die Robinson geraten würde, wenn er „auf die Worte der Meister vom Grenznutzen schwörend" seinen Mantel nach Grenznutzen schätzen wollte. Wie solle er sich denn z. B. die letzte der durch den Mantel sonst gesicherten Bedürfnisbefriedigungen vorstellen? Es komme nicht auf die „letzte" Bedürfnisbefriedigung oder den Grenznutzen, sondern einfach auf die Bedeutung des abhängigen Bedürfnisses, nämlich des Kleidungsbedürfnisses, oder auf den „Nutzen" des Mantels an. Wenn Dietzel die Theorie der Grenzwerttheoretiker etwas genauer sich

zuvor nach Grenznutzen schätzen, beziehungsweise die Schätzung nach Kosten oder abstrakten Arbeitsstunden durch Ausrechnung des x, durch Einstellung des Grenznutzens der Arbeit selbst ergänzen. Nebenbei bemerkt, diese Ergänzung wird weder besonders schwierig noch besonders umständlich sein. Sondern Robinson wird sich wahrscheinlich über die absolute Bedeutung dessen, was er mit der Einheit seines Kaufgeldes, mit der Arbeitsstunde oder dem Arbeitstag, für seine Wohlfahrt ausrichten kann, gerade so bald sein Urteil ein für allemal zurechtlegen, als wir Sozialmenschen dies für die Geldeinheit, den Gulden, die Mark, den Kreuzer, den Pfennig längst ein für allemal gethan haben. Bei den einzelnen praktischen Anlässen, bei denen wir dann in unserem Wertkalkül auf Mark, Pfennig oder Arbeitsstunde kommen, „wissen" wir dann den Wert dieser Einheiten schon und brauchen ihn nicht mehr von Fall zu Fall aus dem Grenznutzen erst abzuleiten. Aber darum bleibt nicht weniger wahr, daß alle diese Schätzungen in einer heute oder vorlängst wirklich vollzogenen Schätzung nach Grenznutzen wurzeln.

Nicht minder unzulänglich ist ferner die unausgefüllte Schätzung nach „abstrakter Nutzkraft" in jenen zahlreichen Fällen, in welchen Robinson ein Gut nicht mit einem anderen Gute, sondern mit Bedürfnissen in Vergleich zu ziehen hat; z. B. wenn es sich um den wirtschaftlichen Entschluß handelt, ein beliebig reproduzierbares Gut zu einem bestimmten Zwecke zu konsumieren. Stellen wir uns vor, Robinson hat eine Anzahl Pfeile mit einem Aufwand von zwei Arbeitsstunden angefertigt und würde mit ihnen gerne zu seiner Belustigung oder Uebung nach der Scheibe oder nach vorüberfliegenden kleinen Vögelchen schießen. Darf er sich diese Verwendungsweise erlauben? Die Antwort auf diese Frage wird offenbar ganz verschieden ausfallen, je nachdem der Grenznutzen von zwei Arbeitsstunden absolut hoch oder niedrig steht. Steht er hoch, hat z. B. Robinson in den ersten Tagen nach der Landung auf seiner Insel erst noch für die notwendigsten Einrichtungen zu sorgen, die er entbehren müßte, wenn er seine Zeit auf Pfeileschnitzen und Scheibenschießen verwendete,

---

zu eigen gemacht hätte, so hätte er sich auch diese Polemik, wie so viele andere, ersparen können. Denn die Grenzwerttheoretiker haben mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und Ausführlichkeit auseinandergesetzt, dafs bei einzigen Exemplaren der Grenznutzen mit dem Nutzen dieser einzigen Exemplare identisch ist (Grundzüge, S. 31, S. 37), und dafs bei ausdauernden Gütern — wie der Mantel eines ist — der abhängige Nutzen oder Grenznutzen nicht nur eine einzige Bedürfnisbefriedigung, sondern eine ganze Schicht von solchen umfafst (Grundzüge, S. 33 f). Auch im Sinne unserer Theorie hat daher Robinson nicht irgend einer einzelnen „letzten" Bedürfnisbefriedigung nachzusinnen, sondern einfach den ganzen Nutzen des Mantels zu überschlagen. Ueberhaupt ist — was Dietzel ganz übersehen zu haben scheint, obwohl die Grenzwerttheoretiker es sehr deutlich ausgedrückt haben (z B. Grundzüge, S 20 ff., Wieser, Ursprung und Hauptgesetze, S. 121 ff., 126 ff., Der natürliche Wert, S. 21, 23 ff.) — der primäre Satz ihrer Theorie, dafs der Güterwert durch die Bedeutung des oder der abhängigen Bedürfnisse bestimmt wird Begriff und Name des Grenznutzens tritt erst bei der genaueren Erklärung in Aktion, welches unter mehreren in Frage kommenden das gesuchte abhängige Bedürfnis ist. Diese genauere Erklärung entfällt natürlich, wenn überhaupt nur ein einziges Bedürfnis oder eine einzige Bedürfnisschicht in Frage steht.

so wird die Antwort natürlich negativ ausfallen. Dagegen wird sie bejahend ausfallen, wenn Robinson für alle wesentlichen Bedürfnisse schon so weit vorgesorgt hat, daß er mit zwei vakanten Arbeitsstunden auch sonst nichts vorzukehren hätte, was dringender oder wichtiger wäre als die Vornahme von Schießübungen. Ersichtlich ist also mit der „abstrakten“ Kostenschätzung, mit dem Urteile, daß die Pfeile zwei Stunden Arbeit kosten, noch gar keine brauchbare Richtschnur gewonnen. Sie wird erst in dem Augenblicke brauchbar, in dem sich Robinson durch ein ergänzendes Urteil darüber klar macht, wie viel die zwei Arbeitsstunden selbst unter den obwaltenden Verhältnissen für ihn bedeuten; mit anderen Worten, wenn er die Kostenwertschätzung durch eine positive Schätzung des Grenznutzens des Kostengutes Arbeit ergänzt.

Diejenige Methode der Schätzung, die Dietzel als die typische hinstellen zu können meint, ist also, wie wir sehen, nicht die typische, sondern kann nur unter ganz besonderen kasuistischen Verhältnissen und in einer sehr beschränkten Zahl von Gelegenheiten zur Anwendung kommen: nur dann nämlich, wenn es sich um den Vergleich des Wertes mehrerer beliebig reproduzierbarer Güter untereinander handelt. Bei allen anderen, in der Wirtschaftspraxis Robinson's unendlich zahlreicheren Gelegenheiten muß auch Robinson auf den Grenznutzen zurückgehen.

Daß, wie Dietzel klagt [1]), bei der Abwägung des Grenznutzens wenig objektive ziffermäßige Exaktheit und viel Laune im Spiele ist, ist niemandem besser bekannt, als den Grenzwerttheoretikern selbst [2]). Aber der Theoretiker kann die Praxis nicht besser machen, als sie eben ist. Er kann weder leugnen noch verhindern, daß die Menschen in letzter Linie eben doch das zum Leitstern ihrer wirtschaftlichen Handlungen machen, was sie für „ihr Wohl“ halten, und er kann ebensowenig hindern oder leugnen, daß die Leute je nach Neigung und Laune oft recht sonderbare Dinge für „ihr Wohl“ halten. Solche launenhafte Abirrungen der Leidenschaft, der blinden Genußsucht, der Unbedachtsamkeit, der Willensschwäche sind ja die Quelle, aus der tausende und abertausende thörichter und unwirtschaftlicher Handlungen fließen, welche jedesmal eingeleitet werden durch ebenso thörichte und verfehlte Wertschätzungen über Mittel und Zwecke. Wenn aber, wie absolut nicht zu leugnen ist, die Macht der subjektiven Eindrücke und oft der Launen ein Element der wirtschaftlichen Praxis ist, so muß sie auch ein Element einer wahrhaft naturgetreuen Theorie sein. Wie ich bei einer anderen Gelegenheit einmal auseinandergesetzt habe: „Eine richtige Berechnung eines Wohlfahrtsgewinnes führt eben zu einer richtigen, eine ungenaue zu einer ungenauen, eine falsche zu einer falschen Wertschätzung, wie ja deren im Wirtschaftsleben unzählige vorkommen. Die falsche Berechnung dient aber dabei ebenso

1) Werttheorie, S. 595.
2) Vgl. z. B. meine „Grundzüge“, S. 50 f.

zur richtigen Erklärung der falschen, wie die richtigen Berechnungen zur richtigen Erklärung der richtigen Wertschätzungen."

Woher stammen übrigens — und damit wollen wir von Robinson Abschied nehmen und wieder in unsere moderne Volkswirtschaft zurückkehren — woher stammen, frage ich, die exakten Kostenziffern, die die Stütze bei unseren „vollkommenen" und „exakten" Wertschätzungen nach Kosten bieten? Sie sind selbst nichts anderes, als eine Resultante von „Launen"! Dietzel selbst versteht ja sein Kostengesetz so, daß die höchsten zur Deckung der gegebenen Nachfrage nach aufzuwendenden Kosten für Wert und Preis maßgebend sind [1]). Nun, wer entscheidet darüber, welche Kosten die höchsten noch aufzuwendenden sind? Doch wohl die Beschaffenheit der Nachfrage! Wenn z. B. 1 Million Centner einer Ware zu den Kosten von 10 fl. pr. Centner, ein 11. Hunderttausend nur zu 10 fl. 50 kr., ein 12. Hunderttausend aber nur zu 11 fl. pr. Centner erzeugt werden kann, so werden die höchsten notwendigen Kosten dann sich mit 10 fl. beziffern, wenn sich zwar einerseits eine Million Käufer findet, die 10 fl. für den Centner zu bezahlen geneigt sind, andererseits sich aber nicht noch mehr als eine Million Leute findet, die 10 fl. 50 kr. für den Centner zu bezahlen geneigt wären. Wäre das letztere der Fall, so würden die maßgebenden Kosten sich nicht mit 10 fl., sondern mit 10 fl. 50 kr. beziffern. Die maßgebende Kostenziffer hängt also, das ist klar und zugestanden, von der Beschaffenheit der Nachfrage ab. Wovon hängt aber diese wieder ab? Auch darüber ist kein Zweifel, und Dietzel selbst spricht es aus, daß sie abhängt von der „Nutzwertschätzung", welche der Käufer einerseits auf die Ware, andererseits auf sein Geld legt [2]). Von derselben Nutzwertschätzung also, von demselben „Grenznutzen", welcher, wie Dietzel an einer anderen Stelle sagt [3]), je nach „Laune" und „Befinden" auf- und abschwankt, welcher „alle Schwierigkeiten des Gefühls durchzumachen hat", und den Dietzel für ein so schlecht brauchbares Wertmaß hält, daß er zweifelnd und ironisch ausruft: „Ist das wirklich eine wirtschaftliche Bemessung des Wertes?"

Die „Launen" lassen sich also aus unseren Wertschätzungen nicht eliminieren; auch aus den „exakten" Kostenwertschätzungen nicht. Der Unterschied ist nur der: Wo wir unmittelbar nach Grenznutzen schätzen, stützen wir unsere Schätzung auf unsere eigenen „Launen" auf. Wo wir „exakt" nach Kosten schätzen, stützen wir sie auf fremde Launen auf [4]); auf die Resultante der Launen jener Hunderte, Tausende oder Millionen von Käufern, deren Nachfrage gerade eine bestimmte Kostenziffer als „höchste, notwendige" Kostenziffer fixiert. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine solche Launenresultante viel stabiler ist, als die individuelle Laune. Nach dem „Gesetz der großen

1) Werttheorie, S. 592, Wert- und Preistheorie, S. 702 ff.
2) Wert- und Preistheorie, S. 699.
3) Werttheorie, S. 595.
4) Aufser natürlich in den heutzutage seltenen Fällen der Eigenproduktion.

Zahlen" können sich eben hier eine Menge entgegengesetzter individueller Abweichungen wechselseitig kompensieren, so daß der Ausschlag für die Masse sich wenig oder gar nicht ändert, auch wenn er bei einzelnen Individuen sich noch so stark geändert hat [1]). Aber ich möchte etwas hervorheben, was mir Dietzel wiederum nicht oder nicht genug beachtet zu haben scheint: diese Art der verhältnismäßigen Fixierung unserer Bewertungsbasis ist nicht den beliebig reproduzierbaren Gütern eigentümlich, sondern greift in weitem Umfange auch bei den Seltenheitsgütern Platz; bei denjenigen Seltenheitsgütern nämlich, die zwar relativ, im Verhältnis zum Bedarf, selten, aber absolut immerhin in ziemlich großer Zahl vorhanden sind und demgemäß einen ziemlich ausgebreiteten Markt besitzen. Edelsteine von nicht ungewöhnlicher Größe und Schönheit, häufigere alte Münzen, Briefmarken, Bücher u. dgl. haben auf den bezüglichen „Märkten" einen recht bestimmten und festen Wert, der dem Individuum eine gerade so feste und exakte Stütze für seine Wertschätzungen bietet, als etwa der Marktpreis und die Produktionskosten für einen beliebig reproduzierbaren Hut oder Rock. Ja noch mehr! Sogar gegenüber den auf die Dauer beliebig reproduzierbaren Gütern, wie Getreide, Spiritus, Kaffee, Hopfen u. dgl., vollziehen wir unsere allerexaktesten, bis auf den Kreuzer oder Pfennig genauen Wertschätzungen nicht auf Grund der maßgebenden Produktionskosten, sondern auf Grund der in den Kurszetteln enthaltenen Notierungen der augenblicklichen Marktpreise, welche letztere selbst wieder bestimmt werden durch das augenblickliche Verhältnis von „Bedarf" und „Deckung" oder „Vorrat", dessen bestimmende Kraft Dietzel so gering anschlägt. Wenn man sieht, wie übereinstimmend und genau z. B. alle Leute, die mit Weizen zu thun haben — welcher in der Zwischenzeit zwischen zwei Ernten ein „zeitweilig nicht beliebig reproduzierbares Gut" ist — in einer bestimmten Woche den Centner auf 8 fl. 55 kr., nicht mehr und nicht weniger, schätzen, so wird man doch zu einigen Zweifeln gegenüber dem Ausspruche D.'s angeregt werden, daß die für solche Güter allein anwendbare Schätzung nach Nutzen oder Grenznutzen, bezw. die auf ihr basierende Wertbestimmung durch Angebot und Nachfrage, in allen Fällen „die weit weniger exakte, zu nur unsicheren Resultaten führende Methode der Schätzung des wirtschaftlichen Wertes" ist! [2])

Was folgt aber aus alledem? Es folgt daraus, daß, was immer für eine Meinung Dietzel mit seiner Polemik gegen die launenhaften Schätzungen nach Grenznutzen verbinden sollte, er auf keine Weise etwas gegen unsere oder für seine Theorie beweist. Sollte er der Meinung sein, daß die Kostenschätzungen ganz frei von der Beeinflussung durch Launen sind, so hat er positiv unrecht: denn bei der Bestimmung der „maßgebenden Kostenhöhe" und, was ich hier gar nicht ausgeführt habe, aber leicht ausführen könnte, bei der Bewertung der originären Kostengüter selbst, geben die Launen und sub-

1) S. Wieser, Ursprung und Hauptgesetze, S. 160.
2) Werttheorie, S. 606.

jektiven Gefühle den Ausschlag. Begnügt sich aber Dietzel hervorzuheben, daß bei der Kostenwertschätzung die Individuen unmittelbar eine andere Grundlage als ihre eigene subjektive Empfindung benutzen, so hat er ganz recht, aber sagt erstens nichts, was nicht auch die Grenzwerttheoretiker schon gesagt haben, und sagt zweitens nichts, was den beliebig reproduzierbaren Gütern allein eigentümlich wäre und eine dualistische Behandlung der beliebig und der nicht beliebig reproduzierbaren Güter rechtfertigen würde: denn eine solche, einer ziffermäßigen Bestimmung zugängliche Zwischengrundlage der subjektiven Wertschätzungen giebt es, wie dargelegt, häufig auch bei Seltenheitsgütern.

VI.

Was ist „endgiltiger", Kosten oder Grenznutzen?

Bei der Bildung des Eindruckes, daß die Kosten der endgiltige Bestimmgrund des Wertes, endgiltiger als der Grenznutzen sind, hat, wie ich glaube, bei Dietzel noch eine weitere Vorstellung mitgewirkt, die wir auf ihre Grundhältigkeit zu prüfen haben.

Die Höhe des Grenznutzens ist nämlich keineswegs eine letzte, ursachlose Thatsache, sondern, wie wir Grenzwerttheoretiker ausführen, bedingt durch das jeweilige Verhältnis von Bedarf und Vorrat; und die Größe des Vorrats wieder ist, wie die Grenzwerttheoretiker ebenfalls mit aller gebotenen Bestimmtheit und Nachdrücklichkeit ausführen, zu einem sehr namhaften Teil durch die Beschaffenheit der Produktionsbedingungen, durch die Schwierigkeit der Erlangung, oder wie man kurz zu sagen pflegt, durch die Produktionskosten bedingt [1]). Folglich — so scheint es — sind die Kosten, da sie ja den Grenznutzen selbst bestimmen helfen, ein primärerer oder endgiltigerer Grund des Wertes als der durch sie beeinflußte Grenznutzen.

Dieses Argument, auf das Dietzel öfters anspielt [2]), ist auf den ersten Blick so schlagend, daß ich vollkommen begreife, daß Theoretiker, die nicht ganz genau zusehen, die Sache damit allein für vollkommen entschieden halten und meinen konnten, gegen alle die — von ihnen freilich auch nicht klar gesehenen — Schwierigkeiten, die

---

1) Ich habe mit allem Nachdruck und aller systematischen Klarheit die Produktionskosten als einen besonders wichtigen Bestimmgrund der „Zahl der verfügbaren Waren" oder des Angebotes bezeichnet. Grundzüge, S. 521, 532 und oft. Mir ist diese Erkenntnis weder jemals „unbequem" gewesen, wie Dietzel uns Grenzwerttheoretikern zuschreibt (Werttheorie, S. 598), noch habe ich versucht, mich von ihr wieder „rasch zu befreien"!

2) z. B. Werttheorie, S. 597, wo Dietzel einen Satz von Jevons citiert, wonach die Arbeit die Versorgung beeinflufst, und die Versorgung wieder den Grad des Nutzens und weiterhin den Wert beeinflufst, und dann die Bemerkung hinzufügt: „Ich kann aus diesen Sätzen nur herauslesen, dafs die Arbeit, soweit sie die Gröfse des Vorrats bedingt, die primäre Ursache der Wertgröfse ist." Aehnlich a. a. O., S. 598 u. öfters.

sich gegen die Auffassung der Kosten als des „endgiltigen Wertregulators" erheben, doch noch leichter ankämpfen zu können, als gegen die flagrante Thatsache, daß die Kosten ein Grund des Grenznutzens, und daher ein tieferer Bestimmgrund des Wertes als der Grenznutzen sind. Wenn der Leser indes die Freundlichkeit hat, auf die Sache eine etwas subtilere Aufmerksamkeit zu verwenden, so wird das Argument seine bestechende Kraft bald verlieren.

Vor allem muß man sich klar machen, in welchem Sinne es überhaupt angeht, einen einzelnen Umstand — sei es nun der „Grenznutzen", oder die „Kosten" — als „letzten" oder „endgiltigen Regulator" des Wertes zu nennen. Ein solcher Ausspruch kann nie den Sinn haben, als ob man damit buchstäblich das allerletzte Glied in der Kette von Ursachen und Wirkungen nennen würde, die zum Werte der Güter hinleitet. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß der „Grenznutzen" sowohl als die „Kosten" nur Mittelglieder jener Kausalkette sind und sein können; Mittelglieder, die selbst wieder durch allerhand noch weiter zurückliegende Umstände ihre Bestimmung erfahren; der Grenznutzen z. B., wie soeben gesagt, durch die Verhältnisse von Bedarf und Vorrat; der Bedarf wieder durch allerlei Momente physiologischer, moralischer, kultureller, historischer Natur; der Vorrat durch Thatsachen der Natur, der Produktionstechnik, der intellektuellen Entwickelung, der Gesellschaftsorganisation, der Rechts- und Eigentumsverhältnisse u. s. w. Ganz analog sind aber auch die „Kosten" noch keineswegs eine letzte Thatsache, sondern werden ihrerseits wieder bestimmt unter anderem z. B. durch den natürlichen Reichtum an den Produktionsbedingungen, Bodenfruchtbarkeit u. dergl., und durch den Stand der Produktionstechnik; dieser wieder durch den Grad der intellektuellen Entwickelung, die Größe der Arbeitskraft und Arbeitslust der Produzenten; diese wieder teils durch Naturanlage, teils durch Erziehung und Ausbildung; diese wieder durch die Gesellschafts- und Verwaltungsorganisation, durch den Stand des allgemeinen und des fachlichen Bildungswesens u. s. w. fast ohne Ende.

Wenn man vielmehr mittelst eines sogenannten Wertgesetzes einen Umstand als Wertgrund nennt, so hat das nur den Sinn, daß man ein besonders ausgezeichnetes Mittelglied der schier endlosen zum Güterwert als Schlußwirkung hinleitenden Kausalkette herausgreift; nämlich dasjenige Mittelglied, in welchem die Wirkung aller der vielfachen noch weiter zurückliegenden thatsächlichen Bestimmgründe sich zum letzten Male, gleichwie im Brennpunkte einer Sammellinse, vereinigt. Am Beispiele des Grenznutzens dargelegt: die Größe des Güterwerts bestimmt sich — wenn unsere Ansicht richtig ist — zunächst nach der Bedeutung des „abhängigen Bedürfnisses", dieses läßt sich weiter bestimmen als das „letzte noch bedeckte Bedürfnis" oder als der „Grenznutzen". In diesem haben wir die Wirkung aller der komplexen den Wert indirekt beeinflussenden Umstände — Geschmack, Mode, Produktionsbedingungen u. s. w. u. s. w. — zum letzten Male einheitlich beisammen: alle diese und tausend andere

Umstände beeinflussen den Wert, indem sie zuvor den Grenznutzen beeinflussen. Gehen wir aber noch einen Schritt weiter zurück, so können wir nicht mehr einen, sondern müssen wenigstens zwei — Bedarf und Vorrat —, und wenn wir noch weiter zurückgehen, vielleicht zehn, zwanzig oder hundert koordinierte Bestimmgründe des Wertes nennen.

Aus dem Umstande, daß der Grenznutzen selbst überhaupt noch weiter zurückliegende Bestimmgründe hat, folgt also an sich noch gar nichts gegen die Berechtigung, den Grenznutzen in der Weise, wie wir es thun, als den maßgebenden Bestimmgrund des Güterwertes zu erklären. Die Frage, die zwischen Dietzel und mir im Streite liegt, dreht sich vielmehr lediglich um den folgenden Punkt: liegen die „Kosten" in der Erklärungskette, die von den tausend konkreten indirekten Ursachen des Güterwertes zu diesem hinführt, diesseits oder jenseits des Mittelgliedes „Grenznutzen"?

Indem wir diese Frage stellen, müssen wir einer Zweideutigkeit ausweichen, die sich leicht an den Ausdruck „Kosten" heftet, und der mir Dietzel nicht ganz ausgewichen zu sein scheint. Was wollen wir nämlich hier unter „Kosten" verstehen? Lediglich die technischen Produktionsbedingungen, oder aber die Wertsumme, die die aufzuwendenden Produktivgüter darstellen? Die Herstellung eines Rockes kostet z. B. 2 Meter Stoff und 7 Arbeitsstunden, und der Meter Stoff ist 5 fl. und die Arbeitsstunde 20 Kreuzer wert. Wollen wir uns nun in jener Frage zur Erklärung des Wertes des Rockes bloß auf die technische Thatsache berufen, daß die Herstellung desselben 2 Meter Stoff und 7 Arbeitsstunden kostet, oder auch auf die weitere Thatsache, daß der Meter Stoff 5 fl., die Arbeitsstunde 20 Kreuzer, und somit der ganze Produktionsaufwand 11 fl. 40 kr. wert ist?

Die Antwort wird gerade entgegengesetzt ausfallen, je nachdem wir die Frage in dem einen oder in dem anderen Sinne stellen. Beziehen wir uns auf den Wert der Kostengüter, so wird dieser zugestandenermaßen vom Grenznutzen der Kostengüter bestimmt. Die „Kosten" in diesem Sinne können also grundsätzlich nicht zur Erklärung des Grenznutzens benutzt werden, da sie ja selbst erst aus diesem erklärt werden müssen: sie haben in der gesamten Erklärungskette ihren Platz zwischen dem Werte der Produkte und dem Grenznutzen, nicht jenseits des letzteren; sie sind weniger „endgiltig" als dieser.

Wollen wir uns aber nur auf die technischen Produktionsthatsachen beziehen, so ist es ganz richtig, daß diese den Grenznutzen bestimmen helfen: je weniger Stoff und Arbeit z. B. die Herstellung eines Rockes kostet, desto mehr Röcke kann man natürlich mit den vorhandenen Produktivmitteln anfertigen, desto vollständiger kann das Kleidungsbedürfnis befriedigt werden, und desto niedriger wird caeteris paribus der Grenznutzen eines Rockes stehen. Die technischen Produktionsbedingungen sind also allerdings eine weiter zurückliegende, eine „endgiltigere" Ursache des Güterwertes als der Grenznutzen.

Aber man darf nicht übersehen, daß diese technischen Produktionsbedingungen eben nicht die als Wertregulator fungierenden „Kosten" sind. Wie wir schon wissen, und wie Dietzel selbst über meine Anfrage ausdrücklich zugestanden hat, wird der Güterwert eben nicht schon durch die technischen Produktionsverhältnisse oder durch den technischen Produktionsaufwand — z. B. durch die Quantitäten der aufzuwendenden Arbeit oder Rohstoffe — regiert, sondern es kommt auf die Wertsumme des Produktionsaufwandes an [1]). Die technische Seite der Produktion ist für sich allein durchaus nicht ein kompleter, in sich zureichender Wertregulator, sondern nur ein einzelner, sekundärer Bestimmgrund des Wertes, zu dem andere koordinierte Bestimmgründe hinzutreten müssen, um die Bestimmung des Wertes zu vollenden; z. B. die Verhältnisse des Bedarfes. Bei gleichem technischen Aufwand kann ja der Wert eines Produktes außerordentlich verschieden sein, je nachdem der Bedarf nach dem Produkte und auch nach den aufzuwendenden Kostengütern, und demnach der Grenznutzen und Wert der letzteren, ein verschiedener ist.

Was folgt hieraus für unsere Frage? — Münzt man dieselbe auf die Kosten in dem Sinne, in welchem dieselben einen kompleten Wertregulator abgeben könnten, also auf die Kosten als Wertsumme, so erscheinen dieselben weniger endgiltig als der Grenznutzen. Münzt man die Frage dagegen auf den technischen Produktionsaufwand allein — der allerdings in der Erklärungskette tiefer zurückliegt als der Grenznutzen — so ist derselbe wieder nicht der „Wertregulator", auf den man im Kostenwertgesetze sich beruft. In keinem Falle sind daher diejenigen Kosten, welche Dietzel in seinem Wertgesetze den Wert regieren läßt, endgiltiger als der Grenznutzen.

Woher kommt aber der so bestechende gegenteilige Anschein, von dem ich im Beginne des Abschnittes gesprochen habe? Das ist nach den gegebenen Auseinandersetzungen ganz leicht zu durchschauen: er kommt einfach von einem sehr verführerischen dialektischen Doppelspiel mit den beiden Bedeutungen des Wortes „Kosten". Erst denkt man nämlich unter diesem Schlagwort nur an die technischen Produktionsbedingungen und gewinnt an ihnen den ganz richtigen Eindruck, daß sie eine elementarere, eine endgiltigere Thatsache sind als der Grenznutzen; und dann schiebt man unversehens die andere Bedeutung — Kosten als Wertsumme — unter und vindiziert die den technischen Produktionsbedingungen allerdings zukommende Endgiltigkeit irrig für den „Wertregulator" Kosten.

Ich glaube, auch Dietzel ist dieser, wie gesagt, sehr verführerischen dialektischen Täuschung unterlegen. Er wirft uns Grenzwerttheoretikern öfters als „peccatum originis" (Wert- und Preistheorie S. 686 Note 4) vor, daß wir bei der Entwickelung unserer Theorie „immer nur an fertige Produkte denken, nicht an die Bedingungen der Produktion", und daß wir mit gegebenen Vorräten von Produkten

1) S. oben S. 331.

rechnen. Für einen wirklichen Kenner unserer Theorie brauche ich diesen Vorwurf, den übrigens schon Zuckerkandl[1]) zurückgewiesen hat, nicht erst zu widerlegen. Ich will an denselben lediglich meinerseits eine Bemerkung anknüpfen. Sollte nämlich nicht umgekehrt bei Dietzel ein verhängnisvolles „peccatum originis“ vorliegen? Die ältere Dogmatik liebte es, die „Kosten“ als eine gegebene, durch die jeweiligen Verhältnisse der Produktionstechnik u. dgl. fixierte und daher nicht weiter zu erklärende Größe sich vorzustellen. Mit anderen Worten, sie hing der von uns oben gekennzeichneten ersten Variante der Kostentheorie an[2]). In dieser Vorstellungsweise ist offenbar auch Dietzel aufgewachsen. Später lernte er freilich die Theorie des Grenznutzens kennen und übernahm aus ihr unter anderem die Erkenntnis, daß auch der Wert der Produktivgüter ein Element der Kostenhöhe ist, und zwar ein Element, das keineswegs gegeben, sondern selbst erst aus dem Grenznutzen zu erklären ist. Aber diese Erkenntnis wird von ihm mehr nur mit den Lippen bekannt, als daß sie ihm in Fleisch und Blut übergegangen wäre. Es ist kaum ein bloßer Zufall, daß in seiner ersten Streitschrift an den weitaus zahlreichsten Stellen der Einfluß des Wertes der Produktivgüter auf die Kostenhöhe mit Stillschweigen übergangen und als wertbestimmend lediglich die Arbeitsmenge u. dgl. hingestellt wird. Auf meine ausdrückliche Anfrage hat Dietzel nun freilich in seiner zweiten Abhandlung den entscheidenden Anteil des Wertes der Kostengüter zugestanden, womit es jedenfalls nicht ferner vereinbar ist, die Kosten als eine vorweg gegebene Größe aufzufassen. Aber innerlich hat er sich kaum von jener eingealterten Vorstellung ganz losgemacht; er fällt gern in sie zurück, und insbesondere, glaube ich, ist ihm von ihr her — als ein wirkliches peccatum originis — der Eindruck haften geblieben, daß im Verhältnis von Grenznutzen und Kosten die Kosten das festere, endgiltigere Element sein müssen.

VII.

Das Verhältnis zwischen dem Wert der Produktivgüter und dem Wert der Produkte.

Wie schon öfters bemerkt, stehen zwischen Dietzel und mir nicht eigentlich Thatsachen im Streite — das Thatsächliche am Kostengesetz lehren wir beide ja gleichmäßig — sondern der Streit dreht sich um den Gang der kausalen Verknüpfung: wo ist im Verhältnis von Kosten und Grenznutzen die Ursache zu suchen, und wo die Wirkung? Mit dieser Frage steht eine andere in einem so nahen Zusammenhange, daß sie fast nur eine andere Form derselben ist: die Frage nämlich, welches kausale Verhältnis zwischen dem Wert der

1) „Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen“, in diesen Jahrbüchern, N. F. Bd. 21, S. 514 f.

2) S. oben S. 330 f.

Produktivgüter (der ja identisch mit der Kostenhöhe ist) und dem Werte ihrer Produkte besteht (in dem sich nach unserer Theorie zunächst der Einfluß des Grenznutzens wiederspiegelt)?

Ueber dieses Thema, das Dietzel in seiner ersten Streitschrift minder ausdrücklich behandelt hat, bringt derselbe in Beantwortung der zweiten Frage meines „Zwischenwortes“ nunmehr eine Reihe positiver Darlegungen, die für seine Auffassung ungemein charakteristisch sind. Er wendet sich zunächst (Wert- und Preistheorie S. 693) polemisch gegen die Annahme, als ob überhaupt in dem gegenseitigen Verhältnis zwischen dem Werte der Produktivgüter und jenem der Produkte einem bestimmten Gliede die Stellung der Ursache, und dem anderen die Stellung der Folge zufallen müsse. Vielmehr bedingen sich beide wechselseitig; jedes sei die Ursache des anderen. „Kein Produktivgut hat wirtschaftlichen Wert, dessen Produkte (Genußgüter) wertlose — nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte (Kräfte oder Sachen) wären. So erscheint der Wert des Produktes als Ursache des Wertes des Produktivgutes. Kein Produkt (Genußgut) hat wirtschaftlichen Wert, dessen Produktivgut (oder dessen Produktivgüter) wertlose — nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte (Kräfte oder Sachen) wären. So erscheint der Wert des Produktivgutes als Ursache des Wertes des Produktes.“ Und zwar bestehe dieses Verhältnis gegenseitiger Verursachung ganz allgemein, nicht bloß für die beliebig reproduzierbaren Konkurrenzgüter, sondern auch für die Monopol- oder Seltenheitsgüter. Auch das Produktivgut „Johannisberg“ z. B. leite seinen Wert vom Werte des Produktes „Johannisberger“, nicht minder aber auch das Produkt „Johannisberger“ seinen Wert vom Werte des Produktivgutes „Johannisberg“ ab. Ueberhaupt sei das Gesetz der Wertentstehung für alle Güterkategorien das gleiche. Der Unterschied zwischen Konkurrenz- und Monopolgütern spiele erst in die Frage der Wertbemessung hinein.

Aus dem Inhalte dieser Erklärungen nehme ich zunächst mit Vergnügen zur Kenntnis, daß Dietzel einen identischen Gang der Wertverursachung für die beliebig reproduzierbaren und für die Seltenheitsgüter annimmt, und ein einheitliches Gesetz der Wertentstehung für beide Güterkategorieen anerkennt. Dies ist durchaus auch unsere Meinung. Es ist aber wohl die Frage erlaubt, warum Dietzel von dem identischen Thatbestande eine so verschiedene Anwendung macht? Wenn das Kausalverhältnis zwischen dem Wert der Kostengüter und der Produkte erklärtermaßen bei beiden Kategorien von Gütern identisch ist, wieso gelangt Dietzel dazu, zwar bei den beliebig reproduzierbaren Gütern die Kosten als endgiltige Ursache und endgiltigen Regulator des Produktwertes hinzustellen, nicht aber auch bei den Seltenheitsgütern? Daß er es bei den letzteren nicht gethan hat, ist ja sehr begreiflich; denn die Thatsachen des Wirtschaftslebens lassen ja hier nicht einmal einen diesbezüglichen Anschein aufkommen. Wenn aber notorisch die Kosten eine bestimmende Kraft auf den Wert der Seltenheitsgüter nicht ausüben, und Dietzel selbst ausdrücklich zugesteht, daß auch bei den beliebig reproduzierbaren Gütern kein

anderes Kausalverhältnis zwischen dem Werte der Kostengüter und dem Werte ihrer Produkte besteht als bei den Seltenheitsgütern, hätte er sich dann nicht konsequent auch davon enthalten müssen, bei Konkurrenzgütern den Kosten einen endgiltig regulierenden Einfluß auf den Wert der Produkte zuzuschreiben?

Dietzel sucht sich zwar durch eine subtile Unterscheidung zwischen Wertentstehung und Wertbemessung zu helfen. Die Ursachen des Gesetzes der Wertentstehung seien bei beiden Gruppen dieselben; das Maß oder die Höhe des Wertes werde aber für sie durch verschiedene Ursachen bestimmt: bei den Seltenheitsgütern durch die subjektiven Nutzempfindungen, bei den Konkurrenzgütern durch die Kosten. Ist das aber nicht eine bedenkliche Theorie, welche für das Maß einer Erscheinung andere Ursachen aufruft als diejenigen, denen die Erscheinung ihre Existenz verdankt? Es giebt ja doch keine Verursachung einer Erscheinung in abstracto, sondern dieselbe Ursache oder derselbe Komplex zusammenwirkender Teilursachen [1]), der eine Erscheinung überhaupt ins Leben ruft, ruft sie jederzeit auch schon mit einer bestimmten, der Wirksamkeit der Ursache entsprechenden Stärke ins Leben. Es giebt nicht zwei getrennte Ursachen dafür, daß eine Erscheinung überhaupt eingetreten ist, und dafür, daß sie so, wie sie ist, eingetreten ist, so wenig als es stärkelose oder qualitätslose Erscheinungen giebt; sondern so wie eine Kraft oder Ursache nie in abstracto, sondern jederzeit mit einer konkreten Stärke wirkt, bekommt auch die verursachte Erscheinung sofort ihr der Stärke der Ursache entsprechendes Maß mit. Die Anziehungskraft von Stein und Erde bewirkt (im Zusammenhange mit dem Luftwiderstand, der ja z. B. bei einem Luftballon oder einer Feder den Eintritt der Fallerscheinung auch ganz hindern könnte!) nicht bloß, daß der Stein überhaupt fällt, sondern daß er mit einer ganz bestimmten Geschwindigkeit fällt. Das Zusammenmischen feuchter und kalter Luftströme bewirkt nie bloß in abstracto, daß es regnet, sondern es bewirkt jederzeit einen dem ursächlichen Thatbestande auch an Stärke adäquaten Regen; das Färben eines Stoffes mit einem Blaufärbemittel bewirkt nie bloß, daß der gefärbte Stoff in abstracto blau wird, sondern er empfängt notwendig ein Blau von bestimmter Nüance u. s. w.

Gerade so bringen nun auch die Ursachen, denen der Wert überhaupt seine Entstehung verdankt, nie einen stärkelosen Wert, sondern immer auch schon einen Wert von bestimmter Stärke oder Höhe zur Erscheinung. Nützlichkeit und Seltenheit, die ja auch nach Dietzel die Ursachen der Wertentstehung sind, kommen eben jederzeit in bestimmten Graden zur Wirksamkeit, und damit ist es auch schon entschieden, daß ihr Produkt, der Wert, mit einer bestimmten Höhe in Erscheinung tritt. Man darf sich nicht damit begnügen, zu sagen, daß der Johannisberger Wein Wert hat, weil er schmackhaft und selten ist, sondern es liegt auf der Hand, daß er auch den Grad

1) worunter hemmende Faktoren ebenso ihren Platz finden als fördernde.

seines Wertes dem Grade verdankt, in welchem seine Entstehungsursachen vorhanden sind und wirken. Sein Wert ist ein hoher, weil der Johannisberger eben sehr schmackhaft und sehr selten ist, und er würde ohne Frage ein niedrigerer sein, wenn jener bei gleicher Güte weniger selten oder bei gleicher Seltenheit weniger schmackhaft wäre. Wenn Dietzel nun zugiebt, daß die Ursachen der Wertentstehung für die beliebig reproduzierbaren Güter genau dieselben sind, wie bei dem Seltenheitsgute Johannisberger, so ist es nach dem Gesagten wohl im höchsten Grade befremdlich, wenn er dennoch für das Maß des auf den gleichen Ursachen beruhenden Wertes beider heterogene Erklärungsgründe einführt!

Seine eben skizzierten Darlegungen enthalten aber noch viel Befremdlicheres. Inhaltlich lehrt nämlich Dietzel über das zwischen dem Werte der Produktivgüter und dem ihrer Produkte bestehende Kausalverhältnis, daß beide sich gegenseitig bedingen — was in einem gewissen, später zu erläuternden Sinne nicht unrichtig ist — dann aber auch, daß jeder die Ursache des anderen ist. Der Wert des Produktes ist nach Dietzel Ursache des Wertes des Produktivgutes, und der Wert des Produktivgutes ist wieder Ursache des Wertes des Produktes. Diesen Satz halte ich, wenn er buchstäblich gemeint ist, für eine Todsünde gegen alle wissenschaftliche Logik: es wird der nackte Zirkel in der Erklärung geradezu zum Erklärungsprinzip erhoben. Wir fragen z. B. nach den Ursachen des Wertes des Gutes Korkstöpsel. Was antwortet uns Dietzel? Die Korkstöpsel haben Wert, weil das Korkholz, aus dem sie angefertigt werden, Wert hat. Nun ist aber der Wert des Korkholzes bei weitem keine evidente letzte Thatsache. Wir müssen also weiter fragen: Und warum hat das Korkholz Wert? Darauf antwortet Dietzel: weil die Korkstöpsel, die daraus gefertigt werden, einen Wert haben! Wird das irgend jemand für eine wirkliche Erklärung des Wertes beider Güter ansehen? Oder wird irgend jemand den Satz zugeben wollen, daß eine und dieselbe Erscheinung [1]) einer anderen zugleich vorhergehen und nachfolgen könne — vorhergehen als ihre Ursache, und nachfolgen als ihre Wirkung?

---

1) Ich brauche für aufmerksame Leser wohl kaum zu bemerken, dafs man sehr wohl unterscheiden mufs zwischen einer wechselseitigen Verursachung, die buchstäblich zwischen zwei bestimmten konkreten Erscheinungen stattfinden soll, und zwischen einer solchen, die nur zwischen zwei Arten von Erscheinungen Platz greift. Letztere Form von „wechselseitiger Verursachung“ — die freilich nur uneigentlich so genannt werden kann — ist ganz wohl denkbar, erstere nie. Es können sich z. B. ganz gut Eichel und Eiche in dem Sinne wechselseitig verursachen, dafs aus einer Eichel ein Eichbaum hervorgeht und aus diesem wieder eine Eichel — aber wohlgemerkt eine andere Eichel als die erste. Oder Armut und Trunkenheit können sich in dem Sinne wechselseitig verursachen, dafs z. B. jemand sich der Trunksucht ergiebt, weil ihm wegen seiner Armut edlere Freuden nicht zugänglich waren, und hinwiederum arm bleibt, weil die Trunksucht seine wirtschaftliche Kraft beeinträchtigt. Natürlich ist hier aber die durch die Trunksucht verursachte Armut die Armut einer anderen Periode, also schliefslich ein anderes konkretes Phänomen, als jene Armut, welche die Trunksucht verursacht hat. Dietzel's Behauptung dagegen fände ihr Nachbild in der Behauptung, dafs eine Eiche die Ursache derselben Eichel sei, aus der sie selbst hervorgewachsen ist!

Daß das Kausalverhältnis zwischen dem Werte der Produkte und ihrer Produktivgüter nicht dasjenige sein kann, welches Dietzel mit der Formel der gegenseitigen Verursachung aussagt, liegt also wohl auf der Hand. Wo liegt aber der Fehler, der Dietzel zu seinem logisch unmöglichen Resultate führte?

Das ist sehr rasch zu erkennen, wenn wir uns die Argumentationen ansehen, die Dietzel seiner obigen Behauptung beigiebt. „Kein Produkt (Genußgut)" — sagt Dietzel — „hat wirtschaftlichen Wert, dessen Produktivgut (oder dessen Produktivgüter) wertlose — nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte (Kräfte oder Sachen) wären. So erscheint der Wert des Produktivguts als Ursache des Werts des Produkts." Was würde Dietzel zu folgendem Schlusse sagen: „Kein Sommer tritt ein, dem nicht ein Frühling vorausgegangen wäre; so erscheint der Frühling als die Ursache des Sommers"? Dieser Schluß ist offenbar voreilig: die Prämisse, daß es keinen Sommer ohne vorangegangenen Frühling giebt, berechtigt nur zu dem Ausspruche, daß beide in irgend einem notwendigen Kausalzusammenhange stehen, aber durchaus noch nicht dazu, daß gerade die vorangehende Erscheinung, der Frühling, die Ursache des Sommers sein müsse. Es kann vielmehr ebenso gut der Fall sein, daß die beiden untrennbar verbundenen Erscheinungen gemeinsame Folge einer dritten Ursache sind.

Genau das ist nun auch beim Werte der Produkte und Produktivgüter der Fall. Die wirkende Ursache des Wertes der Produkte ist nicht der Wert des Produktivgutes, sondern die hinter diesem stehende technische Thatsache (die Dietzel in dem Zusatze „nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte" andeutet), daß das Produktivgut nicht in Ueberfülle vorhanden ist. Diese Thatsache — in Verbindung mit der keineswegs zu übersehenden weiteren Thatsache, daß ein gewisser Bedarf nach den betreffenden Produkten vorhanden ist — bringt für beide Güter, Produkt und Produktivmittel, die Erscheinung hervor, daß von ihnen die Befriedigung irgend eines Bedürfniskreises abhängt, daß sie Wert erlangen. Man darf nicht sagen, das Produkt hat Wert, weil das Produktivmittel Wert hat, sondern nur: das Produkt hat aus denselben thatsächlichen Gründen Wert, aus denen auch das Produktivmittel Wert hat. Dabei trifft noch überdies der weitere Umstand zu, daß die Zuleitung des Wertes von den denselben in letzter Linie verursachenden Thatsachen an die Produktivmittel nur durch den Wert der Produkte hindurch erfolgt. Er kann an jene nicht gelangen, wenn er nicht zuvor an diese gelangt ist. Die Stellung beider im Kausalzusammenhang ist nicht paritätisch, sondern der Wert der Produkte bildet ein unentbehrliches kausales Zwischenglied für die Entstehung des Wertes der Produktivmittel.

Daß dies der wahre Gang der Verursachung ist, läßt sich einfach und schlagend durch eine praktische Probe nachweisen: eine solche zeigt nämlich, daß zwar die Produkte ihren Wert behalten können, auch wenn die Produktivmittel ihn verlieren; es ist aber nicht möglich, daß die Produktivmittel ihren Wert

behalten, wenn ihre Produkte ihn verloren haben. Stellen wir uns einen Augenlick vor, man verlerne die Bereitung des Eisens aus den Eisenerzen. Dadurch würde ohne Zweifel das Erz zu einer nutz- und wertlosen Masse degradiert. Würde damit aber auch der Wert der vorhandenen, seinerzeit aus Eisenerz hergestellten Eisengeräte verschwinden? Weit entfernt! Dieselben würden vermutlich sogar eine erhebliche Wertsteigerung erfahren. Drehen wir nun aber die Voraussetzung um. Stellen wir uns einen Augenblick vor, wir würden den Gebrauch aller Eisengeräte verlernen, die uns somit zu nichts mehr nütze wären: in demselben Augenblicke würden ganz offenbar nicht bloß alle Eisengeräte, sondern auch alle Erze ihren Wert einbüßen, aus denen man Eisen herstellen kann. Oder ein anderes Beispiel. Kein Praktiker wird daran zweifeln, daß z. B. durch forcierte Aufkäufe von Ziegeln eine Preissteigerung der Ziegel, und hierdurch in weiterer Folge eine Preissteigerung der Aktien der Ziegelwerke verursacht werden kann. Jeder Praktiker würde aber über denjenigen lächeln, der umgekehrt den forcierten Ankauf von Ziegelwerksaktien für ein geeignetes Mittel hielte, den Preis der Ziegel in die Höhe zu treiben. Und doch müßte dieses Mittel ein geeignetes sein, wenn wirklich, wie Dietzel behauptet, ebenso paritätisch der Wert des Ziegelwerkes die Ursache des Wertes der Ziegel, als der Wert der Ziegel die Ursache des Wertes der Ziegelwerke wäre!

Ich denke, diese Beispiele, die sich leicht vervielfältigen ließen, zeigen zur Genüge, daß die neue Dietzel'sche Theorie von der paritätischen gegenseitigen Verursachung des Wertes der Produktivmittel und der Produkte nicht nur der Logik, sondern auch aller thatsächlicher Erfahrung widerstreitet, und es wird wohl nur sehr wenige Leser geben, die geneigt wären, Dietzel auch den Satz nachzusprechen, daß der Wert des Johannisbergs die Ursache davon ist, daß der Johannisberger einen Wert hat. Durch diese Behauptung hat sich Dietzel übrigens auch von der klassischen Theorie, die er zu verteidigen unternimmt, weit getrennt. Denn gerade die Klassiker lehrten mit dem größten Nachdruck den Satz, daß „corn is not high because a rent is paid (d. i. weil das Produktivgut Bodennutzung einen Wert hat), sondern „a rent is paid because corn is high“ [1])!

VIII.

Ein Gleichnis.

Es ist an sich ein undankbares Geschäft, über Subtilitäten zu räsonnieren; es wird doppelt undankbar, wenn die subtile Diskussion sich über viele heterogene Einzelheiten zersplittern muß; bald über Robinson's Wertskala, bald über die verschiedenen Bedeutungen des

1) Ricardo, Principles of Political Economy, Ch. II.

Wortes Kosten, bald über die Unterschiede praktischer Wertschätzungen und theoretischer Erklärungen dieser Schätzungen, bald über das Verhältnis von Wertentstehung und Wertbemessung, bald über den wahren Gang der kausalen Verkettung innerhalb einer in einem höchst verwickelten Verbande stehenden Gruppe von Erscheinungen u. s. w.

Ich für meine Person hätte gerne sowohl die Subtilitäten, als die Zersplitterung vermieden. Es lag jedoch nicht in meiner Wahl, denselben auszuweichen; ich mußte meinem geehrten Gegner folgen, wohin er mich führte. Um so mehr hege ich den lebhaften Wunsch, wenigstens am Schlusse die Sache aus der Zersplitterung zur Einheit und aus der abstrakten Subtilität zur plastischen Anschaulichkeit zurückzuführen. Ich will versuchen, dies an der Hand eines Gleichnisses zu thun.

Eine Lokomotive zieht eine Anzahl von Wagen, sagen wir von vier Wagen. Was ist die Ursache der Bewegung des ersten dieser Wagen, und was die Ursache der Größe seiner Geschwindigkeit? — Ich glaube, jeder Leser wird ohne Zögern antworten: die Ursache ist die Lokomotive und ihre Geschwindigkeit. Der Wagen bewegt sich, weil sich die Lokomotive bewegt, und er bewegt sich schnell oder langsam, wenn und weil die Lokomotive sich schnell oder langsam bewegt. Und warum bewegt sich der zweite Wagen? Unmittelbar, weil ihn der erste Wagen, mit dem er zusammengekoppelt ist, zieht, mittelbar, weil die Lokomotive ihn zieht. Und ebenso bewegt sich der dritte und der letzte Wagen, unmittelbar, weil ihn der jeweils nächst vorhergehende, mittelbar, weil ihn die Lokomotive zieht. Ich denke, das ist klar und einfach.

Nun kommt aber jemand und sagt uns, daß sich die Sache doch eigentlich anders verhalte. Würde nämlich der zweite Wagen stille stehen, so könnte auch der erste Wagen, da er ja mit dem zweiten fest zusammengekoppelt ist, nicht von der Stelle rücken. Nur wenn und weil der zweite Wagen sich bewege, könne daher der erste sich bewegen und zwar auch nicht schneller als jener. Folglich sei die wahre Ursache der Bewegung und Geschwindigkeit des ersten Wagens in der Bewegung und Geschwindigkeit — des zweiten Wagens zu suchen. In gleicher Weise finde der zweite Wagen die Ursache und das Maß seiner Geschwindigkeit in der Bewegung des dritten Wagens, dieser in der Bewegung des letzten. Und der letzte? Für diesen müsse allerdings zugestanden werden, daß er seinerseits von der Lokomotive bewegt werde.

Was werden wir diesem jemand erwidern? Ich denke, wir werden ihn sehr bündig auf die Logik und auf die Thatsachen verweisen. Auf die Logik: denn wenn uns zugestanden wird, daß der letzte Wagen von der Lokomotive bewegt wird, und wenn ferner zugestanden wird, daß jener nur durch die vorangespannten Wagen mit der Lokomotive und ihrer bewegenden Kraft in Zusammenhang gebracht ist, dann ist es ja doch sonnenklar, daß nicht der spätere Wagen die früheren ziehen kann, sondern daß der umgekehrte Gang der Verursachung der wirkliche ist. Auf die Thatsachen: er solle doch die Probe machen. Wenn er den letzten Wagen abkoppelt, werden die anderen

Wagen nichtsdestoweniger sich weiter bewegen; wenn er aber die Lokomotive abkoppelt, wird sofort alles stillstehen.

Nun, ich glaube, in diesem Gleichnis ein vollkommen getreues Bild der Ansichten der Grenzwerttheoretiker einerseits und Dietzel's andererseits gegeben zu haben. Die Lokomotive versinnlicht die Bedürfnisse, beziehungsweise den Grenznutzen; der erste Wagen versinnlicht das genußreife Endprodukt, der zweite seine Produktiv- oder Kostengüter, die folgenden die weiter zurückliegenden Produktiv- oder Kostengüter, die Koppelung die beliebige Reproduzierbarkeit, die Bewegung den Wert, die Geschwindigkeit die Größe des Wertes. Wir lassen die Lokomotive Grenznutzen alles in Bewegung setzen, die ersten und die letzten Wagen, und zwar immer die letzten durch Vermittlung der ersten. Von der Bewegung des dritten Wagens z. B. sagen wir, die Lokomotive zieht ihn durch Vermittlung des ersten und zweiten Wagens. Und diese Vorstellung nennt Dietzel eine unnatürliche, erkünstelte, ein überflüssiges „jeu d'esprit spirituel", einen „fürchterlichen Umweg"! Er selbst meint dagegen die natürliche Vorstellungsweise zu vertreten, wenn er den Produktwert durch den Wert der Kostengüter, diesen wieder durch den Wert ihrer Kostengüter u s. f., den Wert der letzten Kostengüter aber doch durch die Bedürfnisse oder den Grenznutzen regieren, im Gleichnisse also den ersten Wagen durch den zweiten, diesen durch den dritten, diesen durch den letzten, den letzten aber durch die Lokomotive ziehen läßt! Und dazu wird überdies noch bald die Behauptung gefügt, daß die Wagen sich gegenseitig ziehen — also nicht bloß der vierte den dritten, sondern auch der dritte den vierten — bald und zwar mit besonderem Nachdruck die andere Behauptung, daß nicht die Lokomotive Grenznutzen, sondern der letzte Wagen, die Kosten, der „endgiltige" Regulator der gesamten Bewegung des Wertes sei!

Wir können aber die Analogie mit Nutzen noch weiter führen. Unleugbar hat das Gewicht der hinten anhängenden Waggons, z. B. auch des letzten derselben, einen ursächlichen Einfluß auf die Geschwindigkeit und Bewegung der Lokomotive selbst. Ist die Last groß, so wird die Geschwindigkeit der Lokomotive — und damit auch die der Waggons — gering sein; ist die Last übergroß, so wird gar keine Bewegung eintreten können. Wir haben also ein bei den Wagen zutreffendes Moment zu verzeichnen, welches in der That die Geschwindigkeit des ganzen Zuges — der Lokomotive und jedes Wagens — ursächlich beeinflußt. Giebt uns aber dieser Thatbestand ein Recht, auszusagen, daß die Geschwindigkeit des letzten Wagens ein ursächlicher Faktor der Geschwindigkeit der Lokomotive und der vorderen Wagen ist? Daß die Lokomotive schnell oder langsam fährt, weil der letzte Wagen schnell oder langsam fährt? Offenbar nein! Wir dürfen das Gewicht des Wagens nicht mit seiner Geschwindigkeit verwechseln. Wahrer ursächlicher Faktor ist das Gewicht; aber auch dieses keineswegs als alleiniger endgiltiger Regulator der Geschwindigkeit, sondern nur als ein Faktor neben dem mindestens ebenso wichtigen Faktor „Triebkraft der Lokomotive".

Die Geschwindigkeit des letzten Wagens aber ist überhaupt nicht Ursache, sondern Folge.

Nun, was im Bilde das Gewicht des letzten Wagens im Unterschiede von seiner Geschwindigkeit ist, das sind in der Wirtschaftswelt die technischen oder faktischen Verhältnisse der Kostengüter im Unterschiede von ihrem Werte. Ist der Vorrat an Produktivgütern so groß, daß bei dem bestehenden Grade der Produktionstechnik eine große Menge von Produkten daraus gewonnen werden kann, dann wird bei gegebenem Bedürfnisstande der Grenznutzen und damit der Wert des ersten und aller folgenden Glieder der Produktionsreihe verhältnismäßig gering ausfallen; ist der Vorrat im Verhältnis zum Bedarf übergroß, dann wird der Grenznutzen sogar sich auf Null stellen, und es wird gar kein Wert entstehen. Aber dieser Thatbestand berechtigt — vollkommen analog — doch nur dazu, die bei der Produktion und den Produktivmitteln zutreffenden faktischen Verhältnisse als Ursache des Wertes zu nennen, und zwar nie als alleinige Ursache oder als selbständigen endgiltigen Regulator des Wertes, sondern immer nur als Teilursache desselben neben dem Stande der Bedürfnisse. Der Wert der Kostengüter dagegen ist in dem ganzen Verhältnisse, soweit wir es bisher überblickt haben, überhaupt nicht Ursache, sondern Folge.

Gehen wir aber endlich noch einen Schritt weiter. Unser Eisenbahnzug von Lokomotive und vier Wagen bewege sich nicht selbständig, sondern er sei mittelst seines letzten Wagens an einen anderen, in entgegengesetzter Richtung fahrenden Eisenbahnzug angekoppelt, und werde also von der am entgegengesetzten Ende angespannten Lokomotive des letzteren Zuges in rückläufiger Richtung bewegt. Wie ist jetzt das Kausalverhältnis der Bewegung und Geschwindigkeit der vier Wagen unseres ersten Zuges? Nun bewegt sich allerdings der ehemalige „erste“ Wagen, weil ihn „der zweite“ zieht, dieser, weil ihn der „dritte“, dieser endlich, weil ihn der „letzte“ zieht. Aber ebenso klar ist es wieder, daß der letzte Wagen keineswegs endgiltig oder aus eigener Kraft die Bewegung der vorangehenden Wagen bestimmt, sondern daß er nur als Zwischenursache die ihm selbst von der Lokomotive des angekoppelten zweiten Zuges mitgeteilte Bewegung weiterleitet.

Hier haben wir die volle Versinnlichung jenes praktisch so häufigen Falles, in welchem das „Kostengesetz“ wirklich Anwendung findet — freilich Anwendung findet nur in demjenigen Sinne, den wir ihm beilegen, und nicht im Sinne Dietzel's.

Wir haben nämlich das Abbild jenes Falles, in welchem ein Kostengut nicht bloß zur Erzeugung einer einzigen bestimmten Produktgattung dient, sondern eine mehrseitige Verwendung besitzt und seinen Grenznutzen und Wert von einer dieser anderweitigen Verwendungsweisen her empfängt. Alsdann wird, wie wir Grenzworttheoretiker ausführlich dargestellt und erläutert haben, der Wert jeder einzelnen der „produktionsverwandten“ Produktgattungen, z. B. der eisernen Schienen, Nägel, Kannen, Waffen etc., nicht mehr unabhängig durch denjenigen Grenznutzen bestimmt, den die betreffende

Produktgattung, abgesehen von ihrer beliebigen Reproduzierbarkeit aus einem gemeinsamen Kostengut, haben würde, sondern der Grenznutzen des mindestwertigen der verwandten Produkte, des „Grenzproduktes", prägt sich allen Gliedern des gesamten Produktionsverbandes auf, den Kostengütern wie den genußreifen Endprodukten, und zwar den letzteren durch Vermittlung der ersteren. Die Lokomotive des zweiten verbundenen Zuges — der Grenznutzen des verwandten Grenzproduktes — setzt in ganz normaler Weise den ersten Wagen dieses Zuges in Bewegung, dieser den zweiten, dieser den dritten u. s. f., bis die Bewegung zu demjenigen Wagen kommt, der die Verbindung der beiden in entgegengesetzter Stellung aneinander gekoppelten Züge vermittelt, zu dem „letzten" Wagen des ersten Zuges, zum gemeinsamen Kostengut. Von hier an ist die Bewegung eine rückläufige; sie teilt sich durch den letzten dem vorletzten, durch diesen dem drittletzten Wagen mit u. s. w. bis zur Lokomotive selbst — dem Grenznutzen des produktionsverwandten Endproduktes — die gleichfalls in ihrer Bewegung und Geschwindigkeit der führenden Lokomotive des anderen Zuges sich anpassen muß. Was hier führt und bewegt, ist immer eine Lokomotive, immer ein Grenznutzen; und der vielbesprochene „letzte" Wagen, die Kosten, kann nur dann irgend etwas ziehen oder bewegen, wenn er thatsächlich eben nicht der letzte Wagen, sondern in die Mitte zwischen zwei verbundene Züge eingekoppelt ist. Macht ihn thatsächlich zu einem letzten Wagen, löst die Koppelung, hebt die mehrseitige Verwendung des Kostengutes auf, und in demselben Augenblicke hat es mit der führenden Rolle desselben in Bild und Wirklichkeit sein Ende!

Hier liegt das Uebersehen Dietzel's und aller seiner Vorgänger in der Kostentheorie. Sie sehen nur einen Teil des Phänomens — daß die in rückläufiger Bewegung befindliche Zugshälfte von ihrem „letzten" Wagen gezogen wird — und schreiben in voreiliger Generalisierung die in Wahrheit von der anderen Zugshälfte erborgte Kraft den Kosten als eigene Kraft zu. Dietzel's Vorgänger trifft dabei kein anderer Vorwurf als dieser: sie tragen einfach einer gewissen, von ihnen nicht gesehenen Thatsache keine Rechnung. Dietzel's Fehler aber ist ein qualifizierter: denn Dietzel weiß bereits und erkennt es gelegentlich in ausdrücklichen Worten selbst an, daß die „Kosten", d. i. die Wertsumme der Kostengüter, selbst vom Grenznutzen des Grenzproduktes regiert werden. Um dennoch seine These von der „endgiltig" wertregierenden Kraft der Kosten aufrecht halten zu können, mußte er demnach mehr als bloß Thatsachen übersehen: er mußte erkannten Thatsachen und eigenen Aussprüchen widersprechen; oder aber, um ihnen wenigstens nicht offen zu widersprechen, sein Heil in dialektischen Kunststücken und in gequälten und erkünstelten Konstruktionen suchen. Diese sind gleichsam das Zeichen, unter welchem die ganze Lehre Dietzel's steht. Es ist ein und derselbe Geist, der uns der Reihe nach in verschiedenen Gestalten begegnet; bald, wenn Robinson in seiner Wertskala sein Werturteil zwar „in concreto" auf den Grenznutzen der Kostengüter stützt, aber

„in abstracto“ um denselben wieder herumkommt; bald, wenn Dietzel in seiner Schilderung der Preisbildung nicht bloß die verschiedenen auf den Markt kommenden Personen, sondern auch eine und dieselbe Person momentweise die entgegengesetzten Prinzipien der Wertschätzung handhaben läßt [1]); bald wenn für die „Wertentstehung“ und die „Wertbemessung“ verschiedene Ursachen und Gesetze aufgerufen werden; bald wenn — last not least — in demselben Atem der Wert der Produkte als eine Ursache des Wertes der Kostengüter, und der Wert der Kostengüter wieder als die Ursache des Wertes der Produkte erklärt wird.

Gerade dieser letzte Ausspruch ist im höchsten Grade bezeichnend. Nicht ohne guten Grund hatte ich in meinem Zwischenworte Dietzel aufgefordert, sich über das Kausalverhältnis von Kostenwert und Produktwert — das ja ein Prüfstein für die ganze Auffassung des Streitgegenstandes ist — deutlicher zu erklären, und ich gestehe, daß ich auf die Antwort Dietzel's in hohem Grade gespannt war. Würde er den Wert der Kostengüter prinzipiell als das kausal vorangehende Glied erklären? Dann wäre er in Widerspruch mit dem von ihm schon anerkannten Satze geraten, daß der Wert der Kostengüter selbst durch ihren Grenznutzen bestimmt wird. Oder würde er den Wert der Produkte als das kausal Vorangehende erklären? Dann müßte er seinen Satz von der „Endgiltigkeit“ der Kosten und damit seine ganze Polemik gegen uns zurücknehmen. Nun, Dietzel hat es zustande gebracht, nichts zu revozieren, weder die Beherrschung der Kosten durch den Grenznutzen, noch die Endgiltigkeit der Kosten. Aber um nichts revozieren zu müssen, hat er keine geringere Erfindung machen müssen, als daß von zwei Bäumen jeder der höhere, von zwei Wettläufern jeder der schnellere, von zwei Stunden jede die frühere und von zwei kausal verbundenen Größen jede die Ursache sein kann!

Dietzel hat einmal mit anerkennenswerter Unparteilichkeit zugestanden, daß alle die zahlreichen Angriffe, die bisher gegen die Theorie des Grenznutzens gerichtet worden waren von Neumann, von Scharling, von Schäffle u. a., ohnmächtig geblieben sind [2]). Ich hoffe den Eindruck erweckt zu haben, daß auch Dietzel in seinem Versuche, die rivalisierende Kostentheorie gegen die Theorie des Grenznutzens zum Siege zu führen, nicht eben glücklich gewesen ist. Ob vielleicht ein künftiger Anwalt der Kostentheorie glücklicher sein wird?

1) Wert- und Preistheorie, S. 696 ff. „Nur die subjektive Wertschätzung des Verkäufers stützt unmittelbar auf die Produktionskosten, die des Käufers dagegen auf den Nutzen auf“ . . . „Ist das Tauschgut aber einmal auf den Markt gebracht, so tritt für die Dauer des Marktaktes (auch bei dem Verkäufer) die Nutzwertschätzung an die Stelle der Kostenwertschätzung“ . . . „Mit dem auf- und abspielenden Preise spielt die Nutzwertschätzung des Verkäufers auf und ab“. Vgl. oben S. 343 f.

2) Werttheorie, S. 572, 575.

Ich wage mit Bestimmtheit das Gegenteil zu prophezeien. Die Zeiten, in denen man die Kostentheorie naiv lehren konnte, ohne sich auf genauere Erklärungen insbesondere über die Herkunft und die Größengesetze des Wertes der Kostengüter selbst einzulassen, sind vorüber. Wer immer aber anfängt, wirklich zu erklären, statt bloß zu behaupten, wird alle die logischen und thatsächlichen Klippen in seinem Wege finden, an denen Dietzel's Erklärung gescheitert ist. Und mag er Schiffahrts- und Steuerkünste anwenden, so viele er will, er wird den Ausweg aus dem Klippenlabyrinth unter keinem anderen Zeichen finden, als unter dem wir Grenzwerttheoretiker ihn gesucht und gefunden haben: Die simple Wahrheit bleibt doch, daß es endgiltig eine Lokomotive ist, die den letzten Wagen zieht, und nicht ein letzter Wagen, der die Lokomotive zieht!

Litteratur.

Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt.

Von Hermann Paasche.

Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1891, 442 SS.

Besprochen von **C. Hager** (Berlin).

Ein Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs und Finanzobjekt von so grofser Bedeutung, wie es der Zucker ist, verdient reichlich die litterarische Aufmerksamkeit, welche ihm neuerdings wieder nach der volkswirtschaftlichen und statistischen wie nach der finanzpolitischen und auch nach der kulturgeschichtlichen Seite hin zu teil wird. Eine erschöpfende Geschichte des Zuckers, bis zum Anfang des 19. Jahrh. reichend, hat im vorigen Jahre E. O. v. Lippmann geliefert. Vor kurzem hat die Zuckerindustrie in Böhmen ihre Geschichtsschreiber gefunden in K. C. Neumann, Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen 1787—1830 (Prag 1891) und J. V. Diviš, Beiträge zur Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen von 1830—60 (Kolin 1891). Die Entwickelung der französischen Steuergesetzgebung über den Zucker schildern E. Boizard und H. Tardieu, Histoire de la législation des sucres, 1664—1891 (Paris 1891), und mit einer Geschichte der Zuckerindustrie seit 1860 ist B. Dureau, der Herausgeber der Fachzeitung „Journal des fabricants de sucre“, gegenwärtig beschäftigt.

Paasche's Werk läfst die Verhältnisse der Zuckersteuer und ihre Wandlungen beiseite und beschränkt sich auf die Entwickelung der Produktion des Zuckers in den Ländern der Rübe und des Rohrs sowie auf die Verteilung des produzierten Zuckers über die Kaufsländer, wobei das Gerippe der Darstellung von der Statistik gebildet wird. Dem Inhalt nach hat also P.'s Buch seinen Vorgänger in J. Goerz, Handel und Statistik des Zuckers (Berlin 1884, Nachtrag 1885), und sein Wert wird auch davon abhängen, ob es dieses hinter sich gelassen hat oder ihm nachsteht. Gewifs war das Buch von Goerz für die nächsten Jahre nach seinem Erscheinen ein verwendbares Nachschlagebuch, in dem man häufig die richtige Auskunft finden konnte. Aber zum Unterschied von ihm wird P.'s Werk noch zu Rate gezogen werden, wenn seine Zahlen veraltet sind. Goerz hat eine grofse Sammlung von allerlei Mitteilungen geliefert, sein Material genommen, wo er es fand, Statistik, Steuergesetze, Notizen über industrielle Einrichtungen, Lagerhausordnungen, Marktberichte u. s. w. u. s. w. kunterbunt nebeneinandergestellt und auf Durcharbeitung nach

bestimmten Gesichtspunkten wenig Wert gelegt. P. dagegen hat den Stoff gesichtet, kritisch gemeistert und darauf eine selbständige Darstellung aufgebaut, und während das Buch von Goerz eine rudis indigestaque moles geblieben ist, erscheint P.'s Werk als ein einheitliches und planvolles Ganzes.

Gewöhnlich kommen Arbeiten ähnlicher Art über eine Umschreibung der Statistik nicht hinaus, aber eine anschauliche Schilderung des Entwickelungsganges der industriellen Produktion, wie sie der Verf. giebt, ist uns wenigstens in der Buchlitteratur des Zuckers (höchstens von Ansätzen dazu in v. Kaufmann's Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung [1878] abgesehen) nicht bekannt. Der Verf. sucht die Eigenart der Industrie in jedem einzelnen Lande und stellt damit seine Arbeit in den Dienst der nationalökonomischen Forschung, die er damit erweitert und bereichert. Man wird darum seine Ergebnisse und Urteile für wertvoll halten müssen, auch wenn man sie sich nicht zu eigen macht. Als einen praktischen Zweck der Schrift giebt Verf. selbst an: „Material zur Beurteilung der wichtigen Frage zu bieten, wie sich im Kampfe der Rüben- und Rohrzuckerindustrieen die Aussichten für die nächste Zukunft gestalten, ob und welche Mafsregeln namentlich zum Schutze der eigenen Industrie notwendig sind.“ Eine besonders sorgfältige Betrachtung wird darum der Zuckerindustrie Deutschlands zu teil.

Deutschland ist die eigentliche Heimat der Rübenzuckerfabrikation und erzeugt nächst Ostindien die gröfste Zuckermasse der Welt, in der technischen Vollkommenheit diesen seinen Nebenbuhler weit überragend. Der Verf. hat darauf verzichtet, die Anfänge der Industrie von der ersten industriellen Verwertung des in der Rübe gefundenen Zuckers an zu schildern, beginnt seine Statistik mit den ersten, über die Produktion im Zollverein vorliegenden Zahlen (1836/37) und legt zunächst das Hauptgewicht darauf, durch Vergleiche zwischen den letzten Betriebsjahren und der früheren Zeit die mächtig gewachsene Ausdehnung der Industrie im allgemeinen und das Wachstum der Leistungsfähigkeit im einzelnen zu erweisen.

Bei dieser Gelegenheit mag unsererseits eine kleine Ungenauigkeit und zwar nur deshalb bemerkt werden, weil man ihr bei allen Schriftstellern über Zuckerproduktion begegnet. Man berechnet allgemein, um die steigende Leistungsfähigkeit der Fabriken darzuthun, aus ihrer Anzahl und der Menge der insgesamt verarbeiteten Rüben oder des erzeugten Zuckers die durchschnittliche Rübenverarbeitung bezw. Zuckererzeugung pro Fabrik und bezeichnet mit den so gefundenen, von Jahr zu Jahr steigenden Zahlen ohne Vorbehalt die mittlere Betriebsgröfse der Fabriken, ohne jedoch den von Jahr zu Jahr stattfindenden Wechsel in der Gröfse der Erntemengen und die danach wechselnde Betriebsdauer in Rechnung zu ziehen. Es ist leicht einzusehen, dafs auf kleine Fabriken, wenn sie ein grofses Erntequantum erhalten, eine grofse Verarbeitung und grofse Zuckerproduktion entfällt, ohne dafs daraus geschlossen werden darf, dafs die Betriebsgröfse dieser Fabriken gestiegen ist. Die Möglichkeit, das Rohmaterial zu konservieren, läfst eine Verlängerung der Betriebsdauer in gewissen Grenzen zu. Ebenso verhält es sich mit der

Gesamtheit der Fabriken in Jahren mit sehr grofser Ernte. Nichtsdestoweniger aber schliefst man aus den wachsenden durchschnittlichen Verarbeitungsquanten in der Regel ohne weiteres auf die wachsende Gröfse der Fabriken und kommt z. B. bei Deutschland zu dem sonderbaren Resultat, dafs eine Durchschnittszuckerfabrik i. J. 1885/86 nur ungefähr zwei Drittel von der für 1884/85 ermittelten Gröfse umfafst hat und dafs die Gröfse von 1884/85 bis zum Jahre 1889/90 nicht mehr erreicht worden ist (1884/85 : 254 968, 1885/86 : 177 200, 1889/90 : 245 626 Mctr. durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik). Die Anlage neuer grofser Fabriken, die Erweiterung von alten und das Eingehen von kleinen Fabriken hat aber bekanntlich in dieser Zeit keineswegs nachgelassen; wohl aber ist der Ernteertrag von 1884 ein ausnehmend bedeutender gewesen. Man erhält somit unter Umständen ein ganz falsches Bild, wenn man nicht einen weiteren Faktor in Rechnung setzt, nämlich die Kampagnedauer und wenn man nicht die Durchschnittsleistung pro Fabrik und pro Zeiteinheit berechnet. Immerhin lehrt die Gegenüberstellung, dafs i. J. 1836/37 (mit 122 Fabriken) 2077 und i. J. 1889/80 (mit 400 Fabriken) 245 626 durchschnittliche Rübenverarbeitung auf eine Zuckerfabrik entfielen, den beträchtlich gestiegenen Betriebsumfang der Fabriken und ihre Leistungsfähigkeit.

Eine Tabelle über die Entwickelung der Industrie in den einzelnen Verwaltungsbezirken seit 1863/64 zeigt, dafs die Entstehung neuer Fabriken nicht in den alten Heimstätten der Zuckerfabrikation, wie Prov. Sachsen und Herzogtum Anhalt, vor sich ging, wo man lieber, um die Herstellungskosten des Erzeugnisses durch Grofsbetrieb zu verringern, kleine Betriebe zu gröfseren vereinigt hat, sondern dafs die Ausbreitung der Industrie, namentlich während der letzten Jahre, Gegenden in ihren Bereich gezogen hat, wie Ost- und Westpreufsen, Posen, Mecklenburg und andere, von denen man noch vor 10 Jahren nicht vermuten konnte, dafs sie den älteren Rübengebieten je an die Seite treten würden. Die Auseinandersetzung der Gründe, warum die Landwirtschaft in diesen Gegenden sich zum Rübenbau entschlofs, halten wir für eine der besten Partieen des Buches und für eine treffende Widerlegung der oft gehörten Behauptung, dafs die grofse Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie den Exportprämien zuzuschreiben sei. Demgegenüber ist des Verf.'s Darlegung sehr geeignet, die Ueberzeugung zu befestigen, dafs es weit weniger Beweggründe kapitalistischer Art sind, welche den Bauer an die Rübenwirtschaft fesseln, sondern dafs vielmehr das Interesse, seinen gesamten Wirtschaftsbetrieb zu fördern, das Ausschlaggebende ist. Die Würdigung der von P. angeführten Gründe beim letzten Gesetzgebungsakt über die deutsche Zuckersteuer würde kaum dazu geführt haben, die Exportprämien deshalb zu beseitigen, weil sie die Ausdehnung der Industrie begünstigt haben sollen.

Bei der Schilderung der qualitativen Fortschritte, welche die Rübenkultur in Deutschland gemacht hat — i. J. 1836/37 war die Zuckerausbeute aus den Rüben 5,55 % vom Gewicht der verarbeiteten Rüben, 1889/90: 12,84 %, und vorher schon einmal noch höher — kennzeichnet Verf. das Streben der jetzigen Samenkultur, nachdem man lange Zeit nur den Qualitätsbau bevorzugt, zutreffend dahin, dafs man zuckerreiche und saftreine Rüben

zu ernten, dabei aber doch ein möglichst hohes Ernteergebnis pro Morgen zu erreichen suche, und er neigt zu der Ansicht, dafs der Zuckerreichtum der Ernten in Zukunft noch weiter steigen sowie dafs sich auch die Fabrikausbeute an Zucker noch weiter erhöhen werde. Das dürfte anzufechten sein. Erstens wird mit Wegfall der Rohmaterialsteuer und der aus ihr resultierenden Prämien (vom 1. August 1892 ab) der Sporn aufser Wirkung sein, das letzte Teilchen Zucker aus dem Material zu holen, worauf schon der seit der Verkürzung der Materialsteuerprämie fortgesetzt bemerkbare Rückgang der Melasseentzuckerung hindeutet. Zweitens wird die mehr und mehr sich ausbreitende Erkenntnis, dafs ein oder einige Prozente Zucker, in den Diffusionsrückständen (den ausgelaugten Rübenschnitzeln) gelassen, deren Futterwert in getrocknetem Zustande die Zuckerreste je nach ihrem quantitativen Vorhandensein erhöhen, einen beträchtlichen Nutzen für die Landwirtschaft bedeuten und einen gröfseren wirtschaftlichen Vorteil bringen, als wenn sie noch von der Fabrik gewonnen werden und das Zuckerergebnis derselben um mehrere Centner vergröfsern. Dazu kommt als drittes Moment die im Verhältnis zu den Eigenrüben der Fabriken und den Rüben der Fabrikgesellschafter stetig wachsende Rübenmenge der Kauflieferanten; die von den letzteren gelieferten Verarbeitungsmengen sind in dem Zeitraum 1871/72 auf 1889/90 von 33,2 % auf 48,2 % der Gesamtrübenmenge gestiegen, vermutlich wird ihr Anteil noch weiter zunehmen[1]); Rübenverkäufer aber, deren Interesse an der Zuckerfabrik am Preis der Rüben seine Grenze findet, die nicht gesellschaftlich an dem Unternehmen beteiligt sind, stellen erfahrungsgemäfs von jeher nicht den möglichst hohen Zuckerwert der Frucht als Kulturziel in den Vordergrund und erstreben einen hohen Ackerertrag mehr als die an dem Fabrikunternehmen beteiligten Landwirte.

Neben den Fortschritten in Erzielung besseren Rohmaterials haben auch die beständigen Vervollkommnungen der Fabriktechnik Teil an den grofsen Leistungen der Zuckerindustrie. Da ist vor allem das Saftgewinnungsverfahren der Diffusion (Auslaugung der geschnitzelten Rüben mit warmem Wasser), welches an Stelle der alten Pressen und der Mazeration (Auslaugung mit kaltem Wasser) gegen Ende der sechziger Jahre aufgetreten, bald eine völlige Umwälzung der Entzuckerungstechnik hervorgerufen und nur ungefähr ein Jahrzehnt gebraucht hat, um sich die deutsche und die österreichische, und zwei Jahrzehnte, um sich die Industrie in den anderen Zuckerländern Europas unterthan zu machen. Eine kurze Beschreibung des technischen Vorgangs wäre in Anbetracht der hohen Bedeutung wohl am Platze gewesen, zumal die verschiedenen Verfahren der Melasseentzuckerung, die im Vergleich zur Diffusion doch von minderer Wichtigkeit sind, erklärt werden, womit Verf. sicherlich vielen seiner Leser einen Dienst erwiesen hat.

Die Entwickelung der Melasseentzuckerung giebt dem Verf. Gelegenheit, zur jüngsten Reform der Zuckerbesteuerung einige Bemerkungen zu machen. Er hält es für sehr unwahrscheinlich, dafs die Zuckerindustrie, nachdem sie durch die erzieherische Kraft der Materialsteuer und

---

1) Nach der Statistik über 1890/91 bereits 51,8 %.

ihrer Prämien hoch gestiegen, nun nach deren Wegfall wieder sinken müsse. Verf. meint jedoch, dafs, solange die anderen Zuckerländer hohe Prämien gewähren, die alten niedrigen Weltmarktpreise bleiben werden. Wenn aber, setzen wir dagegen, für die fortgefallenen Prämien kein Ersatz durch Besserung der Preise erwächst, so wird aller Voraussicht nach, wenn vielleicht auch fürs erste kein Rückschritt, so doch sicher kein weiterer Fortschritt zu erleben sein. Denn selbstverständlich werden die Fortschritte der Industrie in jeder Richtung von lohnenden Absatzpreisen des Erzeugnisses abhängig sein.

Fast noch deutlicher als in Deutschland zeigt sich in Frankreich die Einwirkung des Steuersystems auf den industriellen Entwickelungsgang. Lange Zeit marschierte Frankreich, nachdem es die Fabrikation von Zucker aus Rüben von Deutschland gelernt und intensiver als das Mutterland entwickelt hatte, an der Spitze der Zuckerländer Europas, liefs sich dann von Deutschland und Oesterreich-Ungarn, wo allmählich das System der Materialbesteuerung zur vollen Wirkung durchdrang, überflügeln und erhielt von Jahr zu Jahr einen immer geringeren Anteil an der Gesamtzuckererzeugung Europas. Im Jahre 1884 setzte man an Stelle der bis dahin galtenden Fabrikatsteuer eine Art von Materialbesteuerung, und dieser Zeitpunkt bezeichnet nun in der Statistik der französischen Zuckerindustrie einen ins Auge fallenden Einschnitt, namentlich in Ansehung des Zuckergewinns aus dem Rohmaterial. Bei der Darstellung der Entwickelung der französischen Rübenzuckerindustrie verwendet P., dessen Buch man überhaupt nachsagen darf, dafs es das, was an zuverlässiger Zuckerstatistik erreichbar (für Deutschland namentlich die Reichsstatistik, Aufstellungen der Enquetekommission von 1883 und Zeitschrift „die deutsche Zuckerindustrie“), kritisch verwertet hat, sehr instruktive Tabellen, die nach der Zuckerstatistik im „Bulletin de statistique“ bearbeitet sind, und da die französische Zuckerstatistik eine erschöpfendere Anlage ist als die deutsche, erhalten wir über manche Verhältnisse in der Zuckerindustrie Frankreichs Aufschlufs, der für die entsprechenden Einrichtungen in Deutschland leider entbehrt wird. So ist es ein Vorzug der französischen Statistik, dafs sie (seit 1881/82) den durchschnittlichen Rübenpreis der einzelnen Departements und des ganzen Landes, ferner den Kohlenverbrauch und den Kohlenpreis sowie die Arbeitslöhne der Fabriken verzeichnet, so dafs sich die hauptsächlichsten Fabrikationsausgaben auf die Gewichtseinheit des produzierten Zuckers verteilen lassen, man also von den Herstellungskosten des französischen Rübenzuckers ein annähernd zutreffendes Bild empfängt. Verf. berechnet diese mittleren Kosten für Rüben, Kohlen, Löhne zu 1 Mctr. Rohzucker pro 1881/82 auf Frcs. 48, pro 1885/86 auf Frcs. 35,37 und pro 1888/89, bis zu welchem Jahre ihm die Quelle vorlag, auf Frcs. 30,56, also ein Unterschied zwischen Beginn- und Endjahr dieses Zeitraums von ungefähr Frcs. 18 zu Gunsten der jüngsten Vergangenheit, und alle Anzeichen — vor allem die fortgesetzte Verbesserung des Rübenmaterials und der Entzuckerungstechnik — sprechen dafür, dafs sich die absteigende Bewegung in den Erzeugungskosten weiter fortsetzen wird. Es ist zu bedauern, dafs die deutsche amtliche Statistik keine Angaben bietet, nach denen man die

entsprechenden Zahlen für Deutschland ermitteln und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Prämien, als Faktoren der Produktionskosten-Verminderung, den für Frankreich gefundenen gegenüberstellen könnte, um einen zahlenmäfsigen Anhalt darüber zu gewinnen, in welchem Mafse sich Frankreich in der allmählich billiger werdenden Herstellung seines Rübenzuckers der deutschen Zuckerherstellung nähert. Es liegt auf der Hand, dafs diese Ermittelungen für die Frage der Prämienentziehung von ausschlaggebender Bedeutung sein müssen. P. scheint an der weitverbreiteten Ansicht festzuhalten, dafs Deutschland sich noch im Vorsprung befinde, läfst dabei freilich die bisher wenigstens gegenüber der deutschen enorme Zuckerprämie Frankreichs aufser Betracht und meint, es würden noch Jahre vergehen, bis dieser Vorsprung eingeholt sein werde, obgleich, wie er einschränkend hinzusetzt, „unter dem veränderten Steuergesetz für die deutschen Fabriken der Anreiz, nur bestes Material in der besten Weise zu verarbeiten, stark vermindert ist“.

Den guten Erfolg der Einführung der Materialbesteuerung für die Fabrikation steht der Autor nicht an, anzuerkennen, läfst sich aber von Herbertz, dem früheren Herausgeber der „Deutschen Zuckerindustrie“ zu dem Zweifel verführen, ob auch die Landwirtschaft Frankreichs aus der Steuerreform Gewinn gezogen hätte, da sich der Gesamterlös der Landwirte aus den verkauften Rüben von Frcs. 151 364 641 in 1882 auf Frcs. 76 951 028 in 1885 und Frcs. 116 342 740 in 1888 verringert habe. Der Preis der Zuckerrüben pro Tonne aber hat sich in dem betrachteten Zeitraum sehr erheblich gesteigert: 1882: Frcs. 20,99, 1885: Frcs. 22,73, 1888: Frcs. 27,55. Da über die Produktionskosten der Rüben in Frankreich Angaben fehlen, bleibt für die Zeit bis 1888 die Frage offen, ob der Landwirt nach der Steueränderung bei eingeschränktem Rübenareal und höheren Preisen nicht besser gestanden hat als vorher bei ausgedehnterem Rübenbau und niedrigen Preisen. Von 1889 an jedoch, worüber dem Verf. allerdings die Statistik noch nicht vorlag, produziert die französische Landwirtschaft wieder die gleiche Rübenmenge wie in früheren Jahren und dies bei noch höher gestiegenen Preisen (1889: Frcs. 30,98 pro Tonne), so dafs die Frage nach dem Gewinn der Landwirte durch die Wirkungen der Steuerreform sehr deutlich gegen des Verf. Ansicht entschieden ist.

Die dedaillierte und zuverlässige Statistik der Zuckerindustrie, die Frankreich für das letzte Jahrzehnt besitzt, hat es ermöglicht, die Entwickelung der französischen Produktion auf breiterer Grundlage darzustellen, als dies bei den übrigen Rübenbauländern Oesterreich-Ungarn, Rufsland, Belgien, Holland u. s. w. der Fall sein konnte. Namentlich bei Oesterreich zieht der Mangel zuverlässigen Zahlenmaterials dem schildernden Worte enge Grenzen. Allerdings werden im Finanzministerium sehr eingehende Tabellen angefertigt und veröffentlicht, die aber trotz ihrer vielen Einzelheiten doch keine Handhabe bieten, um die Betriebskosten zu ermitteln und die ökonomischen Fortschritte der Zuckerindustrie nachzuweisen, weshalb wir mit dem Verf. die auf Sammlung dieser Zahlen verwendete Mühe für ziemlich verloren halten. Im allgemeinen hat die Zuckerindustrie unseres Nachbarlandes denselben Gang

durchlaufen wie die unsrige. Auch dort hat die Materialsteuer ihre erziehende Kraft bewährt, hat zur Kultur einer zuckerreichen Frucht erzogen und die verbesserte Saftgewinnung, die Diffusion, in kurzer Zeit heimisch werden lassen, um i. J. 1887 der Fabrikatsteuer (mit festen Ausfuhrprämien) Platz zu machen. Noch mehr als bei uns hat man es in Oesterreich verstanden, die Kosten der Zuckererzeugung durch Grofsbetrieb herabzudrücken. Auch dort sind die Zuckerfabriken meist aktiengesellschaftliche Unternehmungen; nur befinden sich die Aktien nicht zum Vorteil der Industrie meist nicht in den Händen der Rübenbauern.

An vierter Stelle unter den Ländern des Rübenzuckers steht Rufsland, dessen Industrie in mehreren Beziehungen eine ganz andere Entwickelung durchgemacht hat als die Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs. Im J. 1820 bestanden schon 38 Fabriken, im J. 1849: 346 d. i. beinahe so viel, als damals Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich zusammen besafsen. 1889/90 waren 221 Fabriken mit gegen früher bedeutend gestiegener Durchschnittsleistung im Betriebe. Im Jahre 1885/86 war die Menge des in Rufsland erzeugten Zuckers bedeutend gröfser als die gleichzeitige Oesterreichs sowohl als die Frankreichs. P. hat recht, wenn er diese Entwickelung „unnatürlich“ nennt. Denn Rufsland erntet von seinen Rübenäckern rund nur halb so viel als Deutschland, und die Herstellungskosten seines Zuckers sind so hohe, dafs er sich nur auf einem durch hohe Einfuhrzölle gesicherten Inlandsmarkt mit Nutzen verkaufen und nur mit Schaden auf den Weltmarkt bringen liefs, seitdem 1881 das Materialsteuersystem mit seinen Vorteilen abgeschafft war. Die russischen Zuckerfabrikanten beschritten, nachdem sie eine Zeitlang durch direkte Ausfuhrprämien eine staatliche Beihilfe erhalten hatten, den Weg der Selbsthilfe und schlossen 1886 eine Preisvereinigung, wobei alljährlich die dem einheimischen Konsum zuzuführende Menge festgesetzt, der Ueberschufs auf die Ausfuhr verwiesen wird und gegen die Verluste, die das Exportgeschäft mit sich bringt, die Ausnützung des inländischen Marktes Ersatz bieten mufs. Man mag dem Verf. wohl Recht geben, wenn ihm die russische Zuckerindustrie nicht als ein sonderlich gefährlicher Gegner auf dem Weltmarkt erscheint. Immerhin aber ist sie imstande, durch billiges Angebot auf fremden Märkten und namentlich dann, wenn sie infolge innerer Verhältnisse dem einheimischen Konsum geringere Aufnahmefähigkeit zutrauen mufs, zeitweilig ihren Nebenbuhlern unbequem zu werden. Mit der zunehmenden Erschliefsung Innerasiens wird dem russischen Zucker voraussichtlich ein gröfseres Absatzfeld erwachsen und der Londoner Markt von ihm entlastet werden, sofern mit der Ausdehnung jenes neuen Marktes nicht eine Steigerung der Produktion Hand in Hand gehen sollte. Ob man in Rufsland günstigere Erfolge aufzuweisen hätte, wenn man vor zehn Jahren nicht die Fabrikatsteuer eingeführt hätte, ist schwer zu entscheiden. P. pflegt, wenn er auf die Steuerreformen zu sprechen kommt, die Warnungstafel hinzuzusetzen, dafs nur oberflächliche Beobachter den Fortschritt der Industrie der Materialsteuer und den Rückgang der Verbrauchs- bezw. Fabrikatsteuer zuschreiben. Das schreckt uns jedoch nicht, zu behaupten, dafs in Rufsland die Entwickelung der Zuckerindustrie durch die Vorteile

des alten Steuersystems überhaupt erst ermöglicht war, und die Erscheinung, dafs nach Verlust derselben trotz des Ersatzes durch künstliche Mittel (Ausfuhrprämien und dann Preisnormierung) die Industrie doch nur in vergleichsweise geringem Mafse weitergeschritten ist, legt es doch sehr nahe, den Grund des langsamen Vorwärtsschreitens auch in der Aenderung des Steuersystems zu suchen.

Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Rufsland sind die wichtigeren Rübenländer, in zweiter Linie stehen Belgien und die Niederlande, denen in unserem Werke je noch ein besonderes Kapitel gewidmet wird; dann folgen Dänemark, Schweden, Italien; endlich Spanien, Portugal, England und Nordamerika, Japan, Chile, Neuseeland, die in einem Abschnitt zusammengefafst werden. Die gröfste Aufmerksamkeit unter diesen beansprucht ohne Frage Nordamerika. Dafs der Verf. die Bedeutung dieses Landes für die Rübenzuckerproduktion unterschätzt, liegt zum Teil daran, dafs erst nach der Fertigstellung seines Werkes Näheres über den neuen Aufschwung der dortigen Rübenkultur und Fabrikation sowie ihre Aussichten für die Zukunft bekannt geworden ist. P. kennt nur zwei Fabriken für Rübenzucker und giebt sein Urteil dahin ab, dafs die Prämien, welche die Union sowohl wie die Einzelstaaten dem einheimischen Zucker gewähren, nicht die Schwierigkeiten überwinden werden, die sich in dem Klima und den sozialen Verhältnissen der Ausdehnung der Rübenzuckerkultur entgegenstellen. Was aber Boden und Klima anbelangt, so hat der von der Unionsregierung für die Beobachtung und Förderung des Rübenbaues angestellte Chemiker Wiley in einem seiner letzten Berichte festgestellt, dafs in neunzehn Staaten, vor allem in Kalifornien, Nebraska, Ohio, Utah, Kansas die Rübe gedeiht. Sie ist sicherlich nicht in allen diesen Gebieten in dem Grade kulturfähig, dafs sich darauf eine Industrie gründen liefse; aber mehrere derselben haben die Probe bereits bestanden. Von 8 Fabriken wissen wir bestimmt, dafs sie sich im Betriebe befinden, 4 weitere sind möglicherweise in Thätigkeit, mehrere andere im Bau begriffen und weitere geplant.

Zu den Erleichterungen, welche die Union und daneben noch die Buddesstaaten in Form von baren Zuschüssen gewähren, treten andere, wie billige Ueberlassung von Regierungsland und zinsfreie Darlehen für Fabrikbauten; auch das ist hoch anzuschlagen, dafs durch das Mc Kinley-Zollgesetz die besten Apparate und Maschinen für die Kultur der Frucht und ihre Entzuckerung, die in langjährigem Bemühen gewonnenen Errungenschaften der Maschinenindustrie Deutschlands, Frankreichs und anderer Zuckerländer Europas, ebenso wie die bewährtesten Rübensamen nun zollfrei in die Vereinigten Staaten eingeführt werden können. Der Verf. sagt an mehreren Stellen seines Buches, durch enorme Prämien sei jede Industrie grofs zu ziehen. Warum soll das nicht auch für Amerika richtig sein? Die Erfolge der Rübenzuckerfabrikation in Nordamerika bedeuten unseres Erachtens für das Zuckergewerbe der dorthin exportierenden Länder und in Europa vor allem für Deutschland, das nächst der Insel Kuba der Hauptlieferant der Raffinerieen in den Vereinigten Staaten ist, für die Zukunft eine Gefahr, gegen die wir nur in dem vorläufig allerdings wohl noch von Jahr zu Jahr steigenden Zuckerbedarf

des Landes ein Gegengewicht finden können. Dazu kommt, dafs Nordamerika in Louisiana eine entwickelungsfähige, ebenso durch Prämien geschützte Rohrzuckerindustrie besitzt, von der Sorghum- und Ahornzuckerfabrikation zu schweigen, und dafs ein anderes Rohrzuckergebiet, die Sandwichsinseln mit den Vereinigten Staaten handelspolitisch verwachsen sind; der Zucker dieser Inseln geht schon seit 1876 zollfrei nach den Unionsländern. Bedenkt man endlich, dafs die wirtschaftlichen Interessen der Union, wenn sie auf dem Wege zur Vervollkommnung ihrer Industrieen und zum Export ihrer Fabrikate fortschreitet, mehr nach den Bedarfsländern für diese Erzeugnisse hinneigen, also nach dem übrigen Amerika (Brasilien) und den Nachbarinseln (Cuba und die anderen westindischen Inseln), der Westen seinerseits nach Ostasien — alles hervorragende Produktionsgebiete für Zucker — dafs also die Union darauf hingewiesen sein wird, ihre Handelspolitik auf dauernde Freundschaft mit diesen Ländern einzurichten, in erster Reihe also auf ungehinderte Zulassung ihres Zuckerexportes, so gehört nicht viel Pessimismus dazu, um die Zeit vorauszusehen, wo in der Versorgung der Vereinigten Staaten-Länder der ausländische Rübenzucker gegenüber dem fremden und eigenen Rohrzucker und dem einheimischen Rübenprodukt eine untergeordnetere Rolle spielen wird als gegenwärtig.

Dem Autor ergiebt sich dieser Ausblick nicht; er berechnet vielmehr eine mutmafsliche Steigerung des nordamerikanischen Zuckerverbrauchs auf $2^1/_2$—3 Mill. Tonnen am Ende des Jahrhunderts und meint, selbst dann, wenn die Zuckererzeugung von Louisiana und Florida auf 500 000 Tonnen zu bringen wäre, würde Nordamerika immer noch ein Absatzgebiet für gewaltige Zuckermengen bleiben. Das wird fraglos der Fall sein. Ob aber der Rübenzuckerimport seinen Platz behaupten und erweitern oder ob er ihn dem Rohrzucker räumen mufs, das wird von der schon berührten Handelspolitik der Vereinigten Staaten und von der gröfseren und geringeren Ausdehnungsfähigkeit der Rohrzuckerindustrie in denjenigen Ländern abhängen, welche die geographisch angewiesenen und politisch genäherten Zuckerlieferanten von Nordamerika sind. Damit gelangen wir zu des Verf.'s Bericht über die Rohrzuckererzeugung, der mehr als die Hälfte seines Buches einnimmt. Wir müssen darauf verzichten, die einzelnen Gebiete mit ihm durchzugehen, sie werden in 39 Abschnitten behandelt, denen „Allgemeine Betrachtungen“ geschichtlichen Inhalts vorausgeschickt sind, und ein Kapitel „Rohrzucker und Rübenzucker in Konkurrenz“ angereiht wird. Bei dieser Gelegenheit giebt P. einen so sorgfältig wie möglich zusammengestellten Vergleich über die mittleren Zuckererträge pro Flächeninhalt in einer Reihe von Produktionsländern, woraus zu ersehen, dafs Deutschland (mit dem günstigsten durchschnittlichen Ertrag an Rübenzucker) jährlich 34,6 Mctr. Rohzucker von einem Hektar gewinnt, Cuba (wie auch Java) dagegen 40—50 Mctr. und Demarara (Südamerika) 32—38 Mctr. Wir greifen diese Länder heraus, weil sie für den Konkurrenzkampf mit dem Rübenzucker auf den Märkten Nordamerikas mit in Frage kommen. Die angegebenen Zahlen gründen sich auf das Mittel der drei Jahre 1886/7—1888/9, die beiden folgenden Jahrgänge er-

gaben noch bessere Resultate. Die besten Rohrländer sind also dem Rübenland in der wichtigsten der Produktionsbedingungen jetzt schon nicht unerheblich überlegen. Die Rohrzuckerfabrikation befindet sich gegenwärtig in einem Stadium des Uebergangs, der unverkennbar auf entschiedene Vervollkommnung hinzielt. Neben landwirtschaftlichen Verbesserungen (Bewässerung, künstliche Düngung, Feldbahnen, Erntemaschinen u. s. w.) tritt als bedeutendste Neuerung das in der Rübenentzuckerung bewährte Saftgewinnungsverfahren der Diffusion, die ihren Eroberungszug durch die Rohrländer bereits angetreten und die ersten Etappen schon zurückgelegt hat. In Cuba, Brasilien, Louisiana, Java und anderwärts stehen Diffusionsfabriken im Betriebe, und alljährlich treten neue hinzu. Die neueren und neuesten Fortschritte in dieser Richtung aufzuzählen, ist hier nicht der Ort, es sei auf die neuerdings in der „Deutschen Zuckerindustrie“ vierteljährlich erscheinenden „Berichte über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Rohrzuckerindustrie“ von G. Stade verwiesen.

Die Erweiterung des Rohranbaues, die auch P. voraussieht, wird, in Verbindung mit den Verbesserungen der Technik, einen gegen heute verschärften Konkurrenzkampf zwischen Rohr und Rübe zur Folge haben, in dem der Verf. der letzteren das Uebergewicht zuteilen will. Wir tragen Bedenken über diesen Kampf, dessen Schauspiel neben dem englischen Zuckermarkt vornehmlich der Amerikas sein wird, und über die Aussichten, die sich dabei im besonderen dem deutschen Zucker eröffnen, ein Urteil abzugeben, wozu uns der heutige Zeitpunkt besonders wenig geeignet erscheint. Es sind keine feststehenden Faktoren, mit denen man rechnen kann, da die Verbesserung der Technik beim Rohrzucker noch zu jungen Datums ist, um ihre Wirkung schätzen zu können, und da noch weniger ein sicherer Anhalt darüber geboten ist, ob die Steigerung des Zuckerverbrauchs im allgemeinen, namentlich aber Nordamerikas, der aus den Ländern des Zuckerrohrs erwarteten Produktionsvermehrung entsprechen wird. Es kann heute noch nicht entschieden werden, ob die erst am 1. April 1891 eingetretene Beseitigung der Eingangszölle auf Rohrzucker in den Vereinigten Staaten dem dortigen Konsum einen ins Grofse wirksamen Anstofs gegeben, oder ob sich der Bedarf pro Kopf der Bevölkerung in diesem wohlhabenden Lande nicht schon zur Zeit des teuereren Zuckers an der oberen Grenze bewegt hat, so dafs weitere Konsumsteigerung nur aus der Vermehrung der Volkszahl hervorginge. Andererseits kann heute noch nicht ermessen werden, bis zu welchem Grade die aufstrebende Rübenzuckerfabrikation in Nordamerika sich an der Deckung des Verbrauches beteiligen wird. Was schliefslich die Stellung der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt anlangt, so wird nach dem Steuergesetze vom 31. Mai 1891 vom 1. August 1892 ab die Zeit der bisherigen Exportvergünstigungen zum Abschlufs und von 1897 ab diese Erleichterung überhaupt in Wegfall kommen, wodurch dem deutschen Zucker in seiner Konkurrenzfähigkeit jedenfalls keine Stärkung zu teil werden wird.

Diese eigentümliche Gestaltung der Dinge aber erfordert bei der Vielseitigkeit der Interessen, die sich um den Zucker als landwirtschaftliches Erzeugnis und Industriefabrikat, als Welthandelsartikel und Finanzobjekt gruppieren, die öffentliche Aufmerksamkeit von der Seite der Handels-

politik aus wie von der Steuerpolitik und greift in das Beobachtungsfeld des Politikers, Volkswirts, des Steuerbeamten und in das Interessengebiet des Kaufmanns, Industriellen und Landwirts ein. Die Zuckerfrage, seit Jahren als innere finanzpolitische Angelegenheit auf den Tagesordnungen der Parlamente und in ihren internationalen Beziehungen Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Regierungen der zuckererzeugenden und zuckerkaufenden Länder, wird, wenn wir recht sehen, in Zukunft noch angelegentlichere Beschäftigung erheischen und noch höhere Anforderungen an den Weitblick der Wirtschaftspolitik stellen; sie wird vermutlich auch in Deutschland in ihrem ganzen Umfang wieder aufgerollt werden. In dieser Voraussicht erscheint uns das Buch von P. in erhöhtem Werte und von besonderer praktischer Bedeutung. Mögen dann auch vielleicht einige seiner Urteile über den künftigen Gang der Dinge von diesem selbst alteriert werden, so bleibt ein bedeutender Nutzen aus dem Studium des Werkes in seinen Ergebnissen über den bisherigen Verlauf der Entwickelung und das Bleibende, so dafs wir es wohl mit unserem von dem des Verf. hier und da abweichenden Standpunkt vereinigen können, wenn wir ihm recht viele Leser wünschen und ihm Dank wissen, dafs er gerade jetzt, wo sich das allgemeine Interesse an dem Gegenstand seiner Arbeit steigern mufs, die Gelegenheit zu einer so zuverlässigen Orientierung und umfassenden Belehrung geboten hat.

Im zweiten Hauptteil des Werkes „Zuckerhandel" (86 SS.), auf den wir nicht näher einzugehen brauchen, giebt Verf. vorwiegend mit statistischem Material und an der Hand desselben Auskunft über die Fragen: Wo werden die erzeugten Zuckermengen verbraucht, welchen Wandlungen ist der Welthandel mit Zucker ausgesetzt gewesen? Wo und wie haben es die Produktionsländer verstanden, sich neue Absatzgebiete für ihre Ueberproduktion zu verschaffen? Wie decken die Länder, die selbst nicht imstande sind, Zucker hervorzubringen, ihren Bedarf? Die Antwort auf diese Fragen, mit Mühe aus verstreuten Quellen, ebenso wie das Thatsachenmaterial zu der vorausgehenden Darstellung der Produktion, zusammengetragen, bildet die wünschenswerte Ergänzung zu dieser, und es ist somit dieser Teil des Buches besonders über die Einfuhr und Ausfuhr der verschiedenen Länder ein willkommenes Hilfsmittel zum Nachschlagen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die Verleihung der Korporationsrechte nach der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von J. Conrad.

Wohl die wichtigste Entscheidung, welche bisher in der Kommission zur zweiten Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuches getroffen wurde, ist der Beschlufs in betreff der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Vereine mit idealen Zwecken, und obwohl derselbe bis jetzt nur ein vorläufiger ist, wird es doch gerechtfertigt sein, schon jetzt näher darauf einzugehen, zumal die Majorität dafür grofs genug war, um einen gleichen definitiven Beschlufs für gesichert halten zu können. Bisher haben die Regierungen eine andere Stellung als die Majorität der Kommission eingenommen, und die Entscheidung des Reichstages hierüber ist keineswegs mit Genauigkeit vorherzusehen. Es mufs infolgedessen die öffentliche Meinung über die Frage möglichst aufgeklärt werden, um womöglich einen entscheidenden Druck auf die schwankenden Regierungen auszuüben. In vorzüglicher Weise ist nach dieser Richtung bereits vor zwei Jahren auf dem deutschen Juristentag vorgearbeitet und dadurch in der deutschen Juristenwelt eine grofse Einmütigkeit in der Verwerfung des Standpunktes des ersten Entwurfes und der Zustimmung zu dem des jetzt vorliegenden zweiten, soweit es sich um das Grundprinzip handelt, herbeigeführt. Diese gleichen Anschauungen gilt es nun in weitere Kreise zu tragen, besonders in die unserer Volksvertreter.

Wir wollen nun in dem Folgenden vor allem eine Uebersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand geben, dann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frage charakterisieren, hierauf die Anschauungen der sich gegenüberstehenden Parteien erörtern und schliefslich den vorliegenden Beschlufs kritisieren, während wir die genauere Darstellung der Diskussion und der juristischen Seite der Beschlüsse dem laufenden Referate überlassen und darauf verweisen.

Nach dem ursprünglichen deutschen Rechte, wie nach dem römischen standen den Vereinen ohne weiteres Korporationsrechte zu. Während aber nach dem ersteren die Bildung der Vereine frei gegeben war und erst im Laufe der Zeit polizeiliche Einschränkungen des Vereinswesens Platz griffen, kennt das Recht der römischen Kaiserzeit Vereinsfreiheit nicht, sondern verlangt zur Gründung eines Vereins die Mitwirkung des Staates, ohne aber die Verleihung von Körperschaftsrechten davon zu trennen. Hieran anknüpfend wurde von den Glossatoren und Kanonisten die gemeinrechtliche Theorie dahin ausgebildet, dafs grundsätzlich für jeden Verein Genehmigung erforderlich sei, jeder genehmigte Verein aber auch Korporationsrechte besitze. Diese Genehmigung sei indes schon durch allgemeinen Rechtssatz den öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Verbänden gegeben, wie andererseits Erwerbsgesellschaften, die sich mit dem Recht einer societas begnügen wollten, einer Genehmigung nicht bedürften. In dieser Gestalt ward die Lehre in Deutschland, wenn auch nicht allgemein, rezipiert. Erst das Preufsische Allgemeine Landrecht von 1794 (Teil II, Tit. 6, § 2) erkannte das Recht der freien Vereinsbildung an und führte zum ersten Male die scharfe Scheidung zwischen der polizeilichen Genehmigung und der Verleihung von Korporationsrechten durch.

Seitdem mehrten sich die Privatgesellschaften ohne Korporationsrechte in aufserordentlicher Weise, dem Zuge der Zeit folgend, während die mit diesen Rechten ausgestatteten Vereine immer mehr eine Ausnahme bildeten. In ganz Deutschland ist das Prinzip der Vereinsfreiheit, welche nach Einbürgerung des römischen Rechtes ganz verkümmert war, im Prinzip allgemein zum Durchbruch gekommen, ist aber in den einzelnen Staaten in ungleichem Mafse beschränkt. „Der Staat übt“, wie Gierke in den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages S. 270 sich ausdrückt, „Abwehr und Aufsicht, nimmt aber keinerlei konstitutive Mitwirkungen bei der Begründung von Vereinsexistenzen für sich in Anspruch“. Nach dem Vorbilde des preufsischen Landrechtes wurde dagegen die Verleihung der Korporatiensrechte unter Zustimmung der juristischen Wissenschaft durch die Gesetzgebung dem Staate vorbehalten. Beseler's Verdienst ist es, zuerst auf das Unnatürliche dieser Trennung hingewiesen zu haben, und Gierke ist es zu verdanken, dafs diese Auffassung in der neueren Zeit in immer weitern Kreisen Anerkennung gefunden hat.

Das praktische Bedürfnis aber hat unwillkürlich dazu geführt, einmal bei verschiedenartigen Korporationen das Recht der juristischen Persönlichkeit mit ihrer Begründung selbst zu verbinden, oder nach Befolgung gewisser bestimmter Normativbestimmungen es ihnen zu übertragen. Schliefslich wurde durch die Rechtssprechung selbst den Vereinen, welche es nach den Landesgesetzen nicht voll erlangen konnten, doch gewisse Rechte zugestanden, die ihnen wenigstens einen teilweisen Ersatz zu bieten vermochten, vor allem durch Entscheidungen des Reichsgerichts die Prozefsfähigkeit. Die Folge davon ist aber die gröfste Rechtsunsicherheit, weil die Auffassung der Richter eine sehr verschiedene ist.

Untersuchen wir daraufhin die verschiedenen Kategorien von Vereinen, welche hier in Betracht kommen.

Es sind zu unterscheiden öffentlichrechtliche und privatrechtliche Vereine.

Als öffentlichrechtliche Verbände sind zu erwähnen Innungen, die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen nach dem neuen deutschen Gesetz, die Berufsgenossenschaften für Unfallsversicherung. Alle diese Genossenschaften haben von selbst, durch ihre Konstituierung, Körperschaftsrechte. Ihre Konstituierung steht unter Kontrolle der staatlichen Behörden, ist aber die Genossenschaft ins Leben gerufen, so tritt sie auch als selbständige juristische Persönlichkeit auf.

Dasselbe ist zu sagen von den folgenden privatrechtlichen Genossenschaften, wie Aktiengesellschaften, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann den eingeschriebenen Hilfskassen. Die Bedingungen ihrer Gründung sind reichsrechtlich geregelt, die ersteren erlangen durch Eintragung in bestimmte Register, die letzteren durch die nicht versagbare Genehmigung der Behörden, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllt haben, und durch Eintragung in das Kassenregister auch die Korporationsrechte.

Ist somit für eine grofse Zahl von Verbänden die Frage bereits reichsrechtlich erledigt, so bleibt gleichwohl eine bedeutende Zahl übrig, deren Verhältnisse nicht durch das Reich, sondern durch die Landesgesetzgebung normiert sind, und wo deshalb in aufserordentlich verschiedener Weise die Rechte erlangt werden. Vor allen Dingen kommen hier die Kommunalverbände aller Art in Betracht, ebenso die kirchlichen Gemeinden der anerkannten Religionsverbände, aber auch Wald-, Fischerei-, Wassergenossenschaften, Deichverbände, sowie öffentliche Versicherungs- und Unterstützungsverbände, welche gleichfalls allgemein den Charakter juristischer Persönlichkeit besitzen.

Von Vereinen privatrechtlichen Charakters erhalten die bergmännischen Gewerkschaften durch Genehmigung ihrer Statuten die Körperschaftsrechte, ebenso die freien Wassergenossenschaften in Preufsen und Elsafs-Lothringen, wenn ihre Statuten den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Es bleiben übrig die auf freier Zusammenschliefsung beruhenden, korporativ angelegten Vereine, welche politische, religiöse, geistige, sittliche, soziale Zwecke verfolgen, das sind die Vereine mit sog. idealen Tendenzen, die Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, welche nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, dann die Berufsvereine, mit teils wirtschaftlichen, teils Unterstützungszwecken auf dem Wege der Versicherung, teils mit idealen resp. sozialpolitischen Zielen. Mit dieser letzten grofsen Kategorie haben wir es hier allein zu thun.

Für diese letzteren haben wir in Deutschland zwei Spezialgesetze in Bayern und Sachsen [1]). In dem ersteren Lande wurden am 29. April

---

1) Bayerisches Gesetz vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.

Art. 1. Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, ... sofern sie nicht zu den öffentlichen Korporationen, zu den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Gesetz vom

1869 Vereinen, welche den Beitritt statutenmäfsig offen halten und nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, durch gerichtliche Konstatierung der Gesetzlichkeit ihrer Statuten die Rechtsfähigkeit ihrer Vereine erlangt haben, Korporationsrechte erteilt, so dafs dort auch Arbeitervereinen aller Art die Erlangung dieser Rechte

23. April 1869 gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins.

§ 2. Zur Gründung des Vereins bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Statutes;
2) staatlicher Genehmigung, wo diese gesetzlich erforderlich ist;
3) Annahme eines Gesamtnamens.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder die schriftliche Erklärung.

Art. 3. Die Statuten müssen enthalten. . .

Art. 4. Die Statuten müssen beim Bezirksgerichte, ... nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck beigefügt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, dafs die gesamten Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht . . . die Original-Statuten zurück mit der Vorbemerkung: „Anerkannt nach dem Gesetz". (Sonst gehen die Statuten an den Vorstand zurück.)

Die Vereine nach diesem Gesetze können sich den Gesamtnamen, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 11. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Verein gegenüber verpflichtet.

Sächsisches Gesetz vom 15. Juni 1868.

§ 6. Personen, Vereine (Genossenschaften) erlangen jurist. Persönlichkeit durch den Eintrag in das § 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§ 10. Personenvereine, welche die Rechte einer jurist. Persönlichkeit erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§ 11. Das Statut mufs aussprechen, dafs die Genossenschaft jurist. Persönlichkeit haben soll etc.

§ 70. Bei jedem Gerichte ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden.

§ 71. In dieses Register sind nach Einreichung der Statuten der Name der Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Aenderungen des letzteren, ingleichen die legitimierten Mitglieder des Vorstandes, ferner die Auflösung der Genossenschaft und die dabei gefafsten Beschlüsse auf die jurist. Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

§ 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statutenänderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in gültiger Weise gefafst worden sind.

Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat. Das Gleiche gilt von weiteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§ 73. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, für das Statut und Statutenänderungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede verbindliche Erklärung.

§ 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf dessen Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, dafs die Genossenschaft als jurist. Person eingetragen worden ist.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschlufs die § 56 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderte Genehmigung.

aufserordentlich erleichtert ist. Jedoch hat die Regierung nach dem dortigen Vereinsgesetz eine ausgedehnte Macht in der Hand, die Gründung solcher Vereine zu inhibieren und vorhandene aufzulösen.

Das sächsische Gesetz vom 15. Juli 1868 gestattet jedem Vereine, welcher nicht dem öffentlichen Rechte angehört oder unter ein besonderes Gesetz fällt, durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister unter dem Namen „Genossenschaft" die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit zu erlangen. Die Eintragung kann nicht verweigert werden, wenn die Statuten den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Nur wenn der Verein Zwecke verfolgt, die sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, darf die Eintragung erst nach Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Hier ist also die freie Körperschaftsbildung sowohl für Vereine mit idealen Tendenzen, wie mit wirtschaftlichem Charakter eingeführt, aber alle Arbeitervereine noch unter das Konzessionssystem gestellt, da ihre Ziele meist über den privatrechtlichen Charakter hinausgehen. In den übrigen Staaten, wo eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse nicht vorliegt, und auch das Reich keine allgemeinen Normen gegeben hat, ist die Verleihung der Korporationsrechte dem Landesherrn oder den von ihm ermächtigten Verwaltungsorganen vorbehalten.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das Obligationenrecht[1]) vom 10. Mai 1881 können Vereine mit idealen Tendenzen das Recht der Persönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister erlangen. Aufserdem bleibt die kantonale Gesetzgebung bestehen, soweit sie die Erlangung der Korporationsrechte frei giebt, was in einer ganzen Anzahl Kantonen geschehen ist.

---

1) Achtundzwanzigster Titel § 716: „Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dafs sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmäfsige Anordnungen nicht etwas anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschliefsen, dafs das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantons oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urteil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so mufs das Gericht diese Zuwendung verfügen.

§ 717. Wirtschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als jurist. Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die übrigen Vereinsmitglieder.

In Oesterreich[1]) gewährt das bürgerliche Gesetzbuch erlaubten Gesellschaften im Verhältnis gegen andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Die Rechte der Mitglieder unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt.

In Deutschland mit Ausnahme von Bayern, zum Teil, wie wir sahen, auch in Sachsen, herrscht also noch das Konzessionssystem. Ein Verein kann juristische Persönlichkeit nur durch einen Regierungsakt erhalten, in Preufsen nur durch die Verleihung durch den König.

Im allgemeinen liegt in Preufsen die Entscheidung in der Hand des Regierungspräsidenten, bei dem das Verleihungsgesuch einzureichen ist, und der gröfste Teil der Gesuche wird bereits auf Grund einer vorläufigen Anfrage erledigt. Ist der Regierungspräsident dagegen, so kann man sicher sein, dafs das Ministerium des Innern, an welches dann das Gesuch zu gelangen hat, in dem gleichen Sinne entscheiden wird, und die Ablehnung zu gewärtigen ist. Man erspart sich daher in solchen Fällen die Formalität.

Thatsächlich findet die Verleihung nur selten statt, und es liegt in der Natur des Prinzips, dafs sie nur ausnahmsweise als eine besondere Gunst ausgesprochen wird, da es sich darum handelt, die besondere Genehmigung des Königs dazu zu eruieren. Es ist ganz selbstverständlich, dafs die betreffenden Behörden mit der gröfsten Vorsicht vorgehen, um nur dann den Landesherrn damit zu behelligen, wenn die Sache einmal von allgemeinerer Bedeutung ist, dann wenn von dem Vereine alle Garantieen geboten sind, dafs keine Handlungen von ihm geschehen, welche irgendwie einmal Anstofs erregen können. Tritt ein solcher Fall ein, so werden die betreffenden Beamten dafür verantwortlich gemacht und sie haben die gröfsten Unannehmlichkeiten davon, während eine einfache Ablehnung ohne Folgen zu bleiben pflegt. Deshalb sind die Chancen der Ablehnung an und für sich viel gröfser als die der Konzessionierung.

Die Voraussetzung der Konzession bilden die folgenden Momente: erstens Tadellosigkeit der Statuten. Die dazu erforderliche Prüfung derselben hat unzweifelhaft viel Gutes, denn die Vereine gehen thatsächlich dabei oft sehr nachlässig zu Werke. Vielfach wird aber geklagt, dafs die Peinlichkeit dabei das richtige Mafs oft überschreitet und aufserdem harmlose Paragraphen den Vorwand abgeben müssen zu einer wenigstens vorläufigen Ablehnung und daher Verschiebung der Konzessionierung. Die zweite Voraussetzung ist die Gemeinnützigkeit des Vereines, und das ist offenbar ein etwas dehnbarer Begriff. Harmlose Vereine mehr geselliger Natur haben infolgedessen gar wenig Aussicht, die Vergünstigung zu erlangen. Die dritte Voraussetzung ist eine gewisse Bedeutung des Vereines, besonders ein nicht unbedeutendes Vermögen, welches also schon da sein mufs, bevor man dem Vereine das Recht einräumt, überhaupt welches zu besitzen. Ja, im allgemeinen läfst man sich nur darauf ein, wenn es sich darum handelt, Grundbesitz zu erwerben, wozu dann die Kor-

1) M. v. Stubenrauch, Kommentar zum österr. allgem. bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., Wien 1884, Bd. I, S. 78.

porationsrechte eben erforderlich sind. Gerade für die erste schwierigste Entwickelung gebricht es dem Vereinsleben an dem nötigen Halt, der am meisten dazu beitragen könnte, die Entwickelung zu erleichtern. Erst wenn der Verein festen Fufs gewonnen hat, fällt ihm noch die Vergünstigung als reife Frucht in den Schofs. Eine sehr grofse Zahl von Vereinen durchaus nützlicher Natur haben allein aus diesem Grunde gar keine Aussicht, eine feste Rechtsbasis zu erlangen.

Schliefslich ist aber noch die Voraussetzung zu erwähnen, welche ganz besonders verhängnisvoll ist, die Garantie eines loyalen Verhaltens. Das heifst im allgemeinen nichts anderes, als dafs der Vorstand der politischen Gesinnung nach den Wünschen des Regierungspräsidenten entsprechen mufs. Daher ist es wiederholt vorgekommen, dafs bedeutende Wohlthätigkeitsvereine thatsächlich aus keinem andern Grunde die Konzession nicht zu erlangen vermochten, als weil der Vorstand aus deutschfreisinnigen Personen bestand, die dem Präsidenten ein Dorn im Auge waren.

Selbstverständlich liegt es uns gänzlich fern, daraus bestimmten Personen einen besonderen Vorwurf machen zu wollen. Der Vorwurf richtet sich allein gegen ein System, welches der menschlichen Natur gemäfs in der Hauptsache überall dasselbe Ergebnis liefern wird. Für die Leiter der Regierung ist es von der höchsten Bedeutung, die Vertreter der eignen politischen Richtung zu fördern, die Opposition zu schwächen, sie werden deshalb ihre Macht stets in dieser Weise handhaben; und sollte einmal eine deutschfreisinnige Regierung an das Ruder kommen, so wird der Präsident deutschfreisinnige Vereine begünstigen, in der Hand von Konservativen befindliche dagegen möglichst zurückzuhalten suchen, um ihren Einflufs in den Gemeinden nicht zu sehr wachsen zu lassen. Es ist aber klar, dafs damit auch der Stab über das ganze System gebrochen ist, welches als ein Rest des alten Polizeistaates mit unsern Anschauungen von persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit unvereinbar ist, und in unserer Zeit als ein Anachronismus bezeichnet werden mufs. Reine Beamtenwillkür findet hier Platz. Nicht darüber zu entscheiden, handelt es sich hier, ob überhaupt sich Vereine mit erlaubten Zwecken bilden dürfen, denn wir haben bereits Vereinsfreiheit, sondern ob man diesen Vereinen die natürliche Verwertung ihrer Kräfte freigeben oder sie künstlich behindern soll. Man kann ihr Gedeihen nicht völlig lahm legen, wohl aber ihr schwungvolles Aufblühen hindern, ihnen Schwierigkeiten nach allen Richtungen hin bereiten, die mit einem Federstriche zu beseitigen wären, wenn nur die Einwilligung weniger Persönlichkeiten zu erlangen wäre, welche in den meisten Fällen den Vereinen völlig interesselos gegenüberstehen und sich ihr Urteil nach gewissen Aeufserlichkeiten bilden und bilden müssen. Der Nutzen für die Regierungsgewalt ist dabei im ganzen ein höchst untergeordneter, weil ihre hemmende Gewalt eben doch nur eine sehr beschränkte ist. Um so gröfser aber ist der Schaden, weil dort, wo die Konzession verweigert wird, Unzufriedenheit die natürliche Folge ist und die Opposition gegen die Regierungsgewalt wachgerufen wird. Ganz besonders ist es der Fall, wenn die Ablehnung sich prinzipiell gegen bestimmte Kategorieen von Vereinen richtet, wie das gegenwärtig bei den Arbeitervereinen der Fall ist, welche prin-

zipiell juristische Persönlichkeiten nicht erhalten, aus keinem andern Grunde, als weil man fürchtet, dafs sie möglicherweise früher oder später sozialdemokratischen Charakter annehmen oder sonst den Arbeitgebern unbequem werden könnten. Da nun die Auffassung der verschiedenen Beamten ungleich ist, so müssen die verschiedenen Entscheidungen in gleichen Fällen dem Publikum den Eindruck persönlicher Willkür fortdauernd vor Augen halten.

Schliefslich kommt hinzu, dafs die Regierung durch ihr Verfahren eine Verantwortung dem Publikum gegenüber übernimmt, der sie nicht gewachsen sein kann. Es ist natürlich, dafs, wenn einem Vereine einmal die Konzession erteilt ist, das Publikum darin nun die Bürgschaft sieht, dafs der Verein in jeder Hinsicht soliden Charakter besitzt und ihm ein Vertrauen entgegenbringt, welches dann doch leicht getäuscht wird, weil die Behörden kaum für den ersten Moment, geschweige denn für spätere Zeit die nötige Garantie zu übernehmen vermögen, und so entspringt auch daraus wieder eine neue Quelle der Unzufriedenheit gegen die Regierung.

Infolge der Erkenntnis dieser Umstände ist das Konzessionssystem immer allgemeiner eingeschränkt und zuletzt auch bei den Aktiengesellschaften als unhaltbar über Bord geworfen. Es kann nur eine Frage der Zeit sein, dafs man es auch in Preufsen beseitigt, nachdem andere Staaten damit vorgegangen sind, die sich dabei sehr wohl befinden.

Um so auffallender mufs es sein, dafs auch die bayrische und sächsische Regierung sich dafür ausgesprochen haben, die Beseitigung nicht reichsrechtlich zu bestimmen, sondern dies den Landesgesetzen zu überlassen. Die Rücksicht auf den Wunsch der preufsischen Regierung ist wohl als der alleinige Grund anzusehen.

Es ergiebt sich aus den gemachten Angaben, dafs sich in der neueren Zeit die Gesetzgebung in den verschiedensten Ländern mehr und mehr dem Prinzip angeschlossen hat, den Vereinen die Erlangung der Korporationsrechte zu erleichtern.

Als Ergänzung mufs noch erwähnt werden, dafs schon im Jahre 1869 von Schulze-Delitzsch der Versuch gemacht wurde, zunächst für den Norddeutschen Bund ein Gesetz in gleicher Richtung durchzusetzen. Nach demselben sollten „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, sofern sie nicht zu den im Handels-Ges.-Buch aufgeführten Handels- oder zu den Versicherungsgesellschaften oder den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen“, die Korporationsrechte auf Grund des Systems der Normativbestimmungen gewährt werden. In drei Kommissionsberatungen und einer Plenarsitzung ist eingehend darüber verhandelt, und der Reichstag sprach sich für denselben aus. Wir können es uns nicht versagen, hier das klassische Referat von Baehr wörtlich herzusetzen, welches er im Auftrage der Kommission im norddeutschen Reichstage darüber erstattete:

„Bisher galt in dem Rechte der meisten deutschen Länder der Satz, die juristische Persönlichkeit eines Vereins sei eine Rechtsfiktion, welche nur durch besondere, nach Ermessen zu erteilende oder versagende Verleihung der Staatsgewalt geschaffen werden könne. Diese Lehre dürfte

der inneren Wahrheit entbehren. Wenn Menschen zu einem Vereine zusammentreten, so wollen sie damit gewisse persönliche Interessen nicht mehr als getrennte, sondern als ein einheitliches, ein Gesamtinteresse verfolgen. Um dies zu ermöglichen, um namentlich der Vertretung dieses Gesamtinteresses die unentbehrliche Grundlage eines einheitlichen Denkens, Wollens, Handelns nicht fehlen zu lassen, unterwerfen sie sich einer bestimmten Organisation und nennen den also geschaffenen Organismus „Verein“. In der Art und Weise, wie ein solcher Verein die in ihm vereinigten Interessen einheitlich zusammenfafst, nimmt derselbe selbst gewissermafsen die Natur einer Persönlichkeit an und tritt dadurch zu der Person der einzelnen bei ihm beteiligten Individuen in einen gewissen Gegensatz. Aber man darf doch nicht vergessen, dafs die in dem Verein vereinigten Interessen nur die Interessen der bei ihm Beteiligten sind; dafs die Persönlichkeit des Vereins getragen wird von der Persönlichkeit seiner Mitglieder, und dafs deshalb dem Vereine die Persönlichkeit absprechen nichts anderes heifst, als seinen Mitgliedern ein Stück ihrer Persönlichkeit versagen. Mit anderen Worten, der Verein ist nur eine besondere Rechtsform, in welcher die einzelnen Mitglieder desselben ihre Interessen verfolgen und zwar eine unserem heutigen Rechtsbewufstsein völlig geläufige Rechtsform.

Dafs letzteres der Fall, darüber können wir nicht zweifeln, wenn wir in das Leben umschauen. Ueberall bestehen Vereine, welche, trotzdem dafs ihnen die juristische Persönlichkeit nicht verliehen ist, ganz die oben geschilderte Erscheinung darbieten. Sie errichten Statuten, wählen ihre Vorstände, besteuern ihre Mitglieder, fassen Beschlüsse zur Verfolgung ihrer Zwecke etc., wie es eben den Begriff der Persönlichkeit charakterisiert. Sind sie aber genötigt, zur Geltendmachung von Rechten vor Gericht zu treten, so erklärt der Richter: „Ich kenne keinen Verein, der eine Person wäre, ich kenne nur ein Aggregat einzelner physischer Personen und kann nur diese als Vertreter von Rechten zulassen.“ Durch diese Verleugnung ihres natürlichen Rechtes geraten die Vereine in die bedrängteste Lage. Um ihr privatrechtliches Dasein zu fristen, sind sie genötigt, zu allerlei künstlichen Hilfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, damit das, was nach allseitigem Bewufstsein Recht des „Vereins“ ist, dem Richter als Recht der einzelnen Personen sich darstelle, laufen aber in diesem schwierigen Verkehr stets Gefahr, der Arglist des Gegners und der richterlichen Verkennung zu unterliegen. Kurz, sie sind auf einen Rechtszustand verwiesen, durch welchen zwar ihr Bestand nicht gehindert, aber doch ihnen das Leben möglichst sauer gemacht wird.

Mit diesem unwahren Rechtszustande will der Entwurf brechen. Er will, dafs der für die Verfolgung gemeinsamer Interessen durchweg üblichen, vom allgemeinen Rechtsbewufstsein längst anerkannten Form der Vereinsschliefsung auch die Anerkennung des positiven Rechts nicht länger vorenthalten bleibe. Er bringt den Satz zur Geltung, dafs die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) eines Vereines nicht ein Geschenk des Staats, sondern ein Erzeugnis des Willens der Beteiligten sei; dafs deshalb die Mitwirkung des Staates nicht in einer willkürlich zu versagenden Verleihung, sondern nur in einer das Vorhandensein der Rechtsbedingungen

bestätigenden Anerkennung zu bestehen habe, und dafs demgemäfs diese Mitwirkung nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von dem Gerichte zu üben sei. Hierin liegt die tiefgehende Bedeutung des Entwurfs, und es ist dieser Fortschritt der Rechtsentwicklung mit Freuden zu begrüfsen."

Das sind die Worte, welche einer unserer angesehensten praktischen Juristen bereits im Jahre 1869 in dieser Sache an hervorragender Stelle gesprochen hat, die gerade dadurch im gegenwärtigen Augenblick eine besondere Bedeutung haben, weil sie schon vor mehr als zwanzig Jahren die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes anerkannten, und sich heute doch noch dieselben Verhältnisse unverändert vorfinden.

Die verbündeten Regierungen konnten sich aber nicht entschliefsen, den Entwurf zu acceptieren. Ihre Bedenken richteten sich besonders gegen die Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine und der Gewerkvereine. Nur die bayrische Regierung ging, wie wir sahen, in der Sache selbständig vor und acceptierte den Entwurf, der mit ganz geringen Aenderungen als bayrisches Gesetz noch im selben Jahre eingeführt wurde.

Im Jahre 1871 und dann wieder 1872 ist im deutschen Reichstage eine gleiche Vorlage von demselben Antragsteller eingebracht. Hauptsächlich durch Zufälligkeiten sind die Beratungen derselben damals nicht zum Abschlufs gelangt. Erst in diesem Jahre ist ein neuer Versuch in der Richtung von Dr. Max Hirsch gemacht in der Einbringung eines Gesetzentwurfes, betr. die eingetragenen Berufsvereine, der sich an die erwähnte Schulze-Delitzsch'sche Vorlage anlehnt und „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken", durch Eintragung in ein Register bei dem zuständigen Gerichte die Erlangung der Körperschaftsrechte ermöglichen will.

Der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hatte sich nun gleichfalls auf den Standpunkt der preufsischen Regierung gestellt, dafs die Materie einen zu sehr allgemein-politischen Charakter habe, um sie im bürgerlichen Gesetzbuch für das ganze Reich gleichmäfsig zu ordnen. Die Motive setzen aber selbst in so klarer Weise die Berechtigung der Forderung auseinander, dafs wir die Sätze hier wörtlich anführen:

„Unverkennbar spricht eine Reihe von Gründen dafür, den Vereinen mit idealen Tendenzen den Erwerb der selbständigen Vermögensfähigkeit, der juristischen Persönlichkeit zu ermöglichen. In der Regel nicht blofs für einzelne, bestimmte Personen berechnet, verfolgen diese Vereine Zwecke, welche über die Individualität der Begründer hinausreichen. Sie nehmen einen dauernden, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängigen Bestand in Aussicht; der Austritt von Genossen soll nicht lösen, der Zugang neuer Genossen gewöhnlich nicht ausgeschlossen sein. Das vorhandene Vermögen wird dem Vereine als solchem zugeschrieben. Die Mitglieder wollen keinen Teil daran haben, nicht Miteigentümer, Mitgläubiger, Mitschuldner sein. Dem Einzelnen liegt fern, für die Erreichung der Vereinszwecke eine über die Entrichtung der Beiträge zur Vereinskasse hinausgehende Verbindlichkeit zu übernehmen. Mit dem Ausscheiden wollen die Mitglieder jeder Haftung ledig sein, andererseits

aber auch jedes Anspruches an das Vereinsvermögen sich begeben. Solchergestalt angelegte Vereine sind völlig geeignet, Träger einer selbständigen Rechtsfähigkeit zu werden. Dieselben bedürfen auch zu einem gewissen Teile der Rechtsfähigkeit, wenn sie auf dem vermögensrechtlichen Gebiete diejenige Stellung einnehmen sollen, die sich für dieses Gebiet als Konsequenz ihres Wesens ergiebt. Ein Verein der fraglichen Art, dem die Persönlichkeit versagt ist, gerät im Privatrechtsverkehr leicht in eine mifsliche Lage, welche in der die Verhältnisse begleitenden Unsicherheit, in der Behinderung bei Schliefsung von Rechtsgeschäften, in Schwierigkeiten bei der Prozefsführung zu Tage tritt. Um das privatrechtliche Dasein zu fristen, mufs der Verein Zuflucht zu Mitteln nehmen, die häufig versagen, leicht zu Verwicklungen führen und vorgeschobenen Mitgliedern Opfer auferlegen. In die Wagschale fällt aufserdem, dafs dem Staate an einem gesunden, blühenden Vereinsleben gelegen sein mufs. Das Vereinswesen weckt den Sinn für Gemeinwohl, verbreitet Einsicht, praktische Tüchtigkeit und Gesittung, fördert materielle Wohlfahrt und geistige Ausbildung; es ist berufen, Aufgaben zu lösen, die für den Staat von grofser Bedeutung sind, an die er aber nicht selbst und mittelbar herantreten kann. Die juristische Persönlichkeit kann selbstverständlich den in Rede stehenden Vereinen nicht in der Weise zugänglich gemacht werden, dafs im Wege eines allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen wird, ein solcher Verein erlange, wenn er korporativ angelegt sei und eine juristische Person sein wolle, mit seiner Begründung ohne weiteres die juristische Persönlichkeit. Ein solches Vorgehen würde, abgesehen von anderen Bedenken, die mifslichste Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Thatsache, dafs der Wille der zusammentretenden Personen auf die Gründung eines korporativen Vereins gerichtet ist und dafs der spezifische Korporationsorganismus vorliegt, ist keineswegs in allen Fällen sofort liquid. Die Natur des Verbandes läfst sich oft erst im Laufe der Zeit auf Grund seiner Lebensbethätigung mit Sicherheit erkennen. Die Frage, ob eine Gesellschaft oder ob eine jur. Person zustande gekommen, mufs aber von Anfang an klargestellt sein; jede mit dem Mangel äufserlicher Erkennbarkeit verbundene Ungewifsheit schädigt den Verkehr. Es wird deshalb auch von Schriftstellern, welche nach dem Stande des gemeinen Rechtes den Gründungswillen der Zusammentretenden für ausreichend erachten, darauf hingewiesen, dafs es in legislativer Hinsicht rätlich sein möge, die Anerkennung der Persönlichkeit, wenn nicht an eine besondere Verleihung, doch an eine öffentliche Konstatierung zu knüpfen.

Als geeigneter für die Verleihung der juristischen Persönlichkeit erscheint das mehrerwähnte System der Normativbestimmungen. Das System schliefst die öffentliche Feststellung des Entstehens der juristischen Person in sich und trägt der Verkehrssicherheit volle Rechnung. Das System wahrt ferner den Interessenstandpunkt der Vereine in hervorragendem Mafse. Das Vereinswesen erhält einen gesicherten, gesetzlich formulierten Boden auf privatrechtlichem Gebiete. Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nicht wie bei dem Konzessionsprinzipe von dem freien administrativen Ermessen abhängig, sondern lediglich durch den Ausspruch

der dazu berufenen Behörde bedingt, dafs den aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen genügt sei. Diesen Erfordernissen gerecht zu werden, steht in der Macht jedes Vereins. Wo das Bedürfnis der Vermögensfähigkeit wirtschaftlich hervortritt, ist sie daher ohne Schwierigkeit erreichbar. Der Verein hat ein Recht auf die Erlangung der Persönlichkeit; sie ist nicht mehr ein Privileg. Aber auch auf den Staat gesehen, ist das System nicht ohne Vorteile gegenüber dem Konzessionsprinzipe. Wenn bei letzterem die Prüfung der Statuten sich nicht darauf beschränkt, gesetzwidrige oder sonst im öffentlichen Interesse bedenkliche Bestimmungen auszuscheiden, wenn vielmehr von der Ansicht ausgegangen wird, dafs nur ein klares, wohlgeordnetes Statut Anspruch auf Bestätigung habe, und dafs es Aufgabe der Behörde sei, auf vorhandene Lücken und Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu vermitteln, so ist die bei solcher Prozedur den staatlichen Organen zufallende Arbeitslast keine geringe, während andererseits die Fürsorge nicht selten als unerwünschte Einmischung und Bevormundung empfunden wird. Die mit der Verleihung betrauten oder mit der Prüfung der Statuten befafsten Behörden sind dem Scheine ausgesetzt, dafs in willkürlicher Weise zu Werke gegangen werde, und leicht wird die Meinung erweckt, dafs der Staat durch die Erteilung der Genehmigung eine mindestens moralische Verantwortlichkeit für die Solidität des Vereines übernehme."

Trotzdem hatte die Kommission geglaubt, sich gegen die Verallgemeinerung der Normativbestimmungen aussprechen zu sollen. Wir geben auch hier die hauptsächlichsten Sätze wörtlich wieder:

„Die Annahme des Systems der Normativbestimmungen ist aber nicht ohne schwere Bedenken. Bringt das Gesetzbuch das System zur Geltung, so stellt es allen gegenwärtigen und künftigen Vereinen, die nicht offensichtig unerlaubte Zwecke verfolgen, einen Freibrief auf eine selbständige Vermögenssphäre aus. Solches mag unbedenklich befunden werden bei Gesellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. Der privatrechtliche Geschäftsverkehr ist der Boden, auf welchem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normiert ihr Gebahren, der Geschäftsgewinn und der wirtschaftliche Vorteil der Einzelnen bildet das Endziel ihrer Bestrebungen. Nicht so bei den hier fraglichen Vereinen. Dazu bestimmt, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Bethätigung der Lösung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sie sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre. Sie können demselben je nach der Stellung, die sie den öffentlichen Verhältnissen gegenüber einnehmen, und nach ihren sonstigen Tendenzen ebensowohl schädlich als förderlich sein. Zu jeder Zeit hat es, namentlich auf dem politischen, religiösen und sozialen Gebiete, gemeinschädlich wirkende Verbindungen gegeben, die gleichwohl nicht zu den verbotenen gehören. Die Assoziationsfreiheit schützt solche Vereine. Tritt der Staat denselben nicht ausschliefsend entgegen, so würde es doch im hohen Mafse bedenklich sein, weiterzugehen und ihre Anerkennung als juristische Personen lediglich von der Erfüllung formaler Vorschriften abhängig zu machen. Die Vermögensfähigkeit ist für die Stellung, welche die Vereine im öffentlichen Leben einnehmen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Solange sie

der Persönlichkeit entbehren, mögen sie sich die Sammlung und Verwendung ökonomischer Mittel nach ihren Bedürfnissen angelegen sein lassen; eine gesicherte Grundlage gewinnen sie erst durch die Vermögensfähigkeit, mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet, treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als fest gegliederte Körperschaften in die Schranken und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im voraus nicht ermessen läfst.

Man hat nun den Versuch gemacht, die Vereine nach allgemeinen Kriterien zu sichten. Der Versuch ist nicht gelungen. Abhilfe läfst sich auf diesem Wege überhaupt nicht schaffen. Der Name und der in den Statuten bezeichnete Zweck geben keine Bürgschaften für das Gebahren eines Vereins. Nur die Würdigung der Gesamtlage im einzelnen Falle, die Prüfung eines jeden Vereines auf sein Verhältnis zum Gemeinwohl vermag eine Gewähr zu bieten. Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft in dem unschuldigsten Gewande. Die Erfahrung lehrt auch, dafs an sich harmlose Vereine unter dem Einflusse politischer Ereignisse in falsche Bahnen geraten. Dies kann sich bei konzessionierten Vereinen gleichfalls zutragen, wird aber nur selten vorkommen. Die Möglichkeit, gegen Vereine, die im Widerspruch mit den im Statute kundgegebenen Tendenzen gemeinschädlich wirken, von Staats wegen einzuschreiten und ihre Auflösung herbeizuführen, macht den in der vorgängigen Prüfung liegenden Schutz der Gesamtheit nicht überflüssig; die Schädigung, welche das Gemeinwohl erleidet, ehe dem Uebel gesteuert werden kann, läfst sich hinterher nicht beseitigen. Diese Bedenken sind vorwiegend sozialpolitischer Natur. Es tritt noch eine technische Schwierigkeit hinzu. Die Vereine zeigen unter sich in Ansehung ihrer Zwecke und Bedürfnisse Verschiedenheiten, welche der Aufstellung sachgemäfser allgemeiner Normativbestimmungen schwer zu besiegende Hindernisse bereiten. Die Schwierigkeiten würden sich noch wesentlich steigern, wenn man, wie dies bei den vorliegenden Spezialgesetzen fast durchgängig geschehen ist, den Versuch machen wollte, mit den Normativbestimmungen eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Assoziationen nach ihrer inneren und äufseren Seite zu verbinden.

Die gegen die Annahme des Systemes der Normativbestimmungen sprechenden Gründe überwiegen. Die Förderung der Einzelinteressen kann nur insoweit das Ziel der Gesetzgebung sein, als das Gesamtwohl es gestattet. Die in Bayern und Sachsen gemachten Versuche, das System durchzuführen, bieten keinen hinreichenden Anhalt dafür, dafs diesem Vorgehen zu folgen sei. Das publizistische Vereinsrecht dieser Staaten mag einen solchen Schritt gestatten; für eine Uebertragung auf das Gebiet des gesamten Reiches fehlen die erforderlichen Garantieen."

Es ergiebt sich danach nur das Konzessionssystem als empfehlenswert, doch gehen die Motive denn doch nicht so weit, dasselbe auch den Staaten oktroyieren zu wollen, „welchen die Lage der Verhältnisse eine freiere Behandlung der Vereine hinsichtlich des Erwerbes der Rechtsfähigkeit gestattet". Vielmehr wird die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten.

Dieses Vorgehen hat nun auf dem deutschen Juristentage von 1888 eine eingehende und man kann sagen vernichtende Kritik erfahren.

Auf die Frage: An welche rechtliche Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? antworteten zunächst in gedruckten Gutachten die Professoren Rosin[1]) und Gierke[2]), welche letzterer in mündlichem Referate ergänzte.

Während Gierke für die freie Korporationsbildung eintrat, wenn auch mit Beschränkungen, welche die Zeitverhältnisse bedingen, befürwortete Rosin den Registerzwang. In der Hauptsache stimmten sie überein, und die Anwesenden schlossen sich dem in der folgenden Weise an, indem sie den Satz verwarfen, welcher aus Rücksicht auf die widerstrebenden Regierungen gestellt war.

Einstimmig wurde beschlossen:

„Das bürgerliche Gesetzbuch hat, unter Vorbehalt der besonderen Reichs- und Landesgesetze über einzelne Körperschaftsgattungen, allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschaftsrechte zu treffen.

Es hat dabei das Prinzip der freien Körperschaftsbildung zu Grunde zu legen.“

Gegen eine Stimme wurde der Satz angenommen:

„Privatrechtliche Körperschaften, welche nicht unter ein Spezialgesetz fallen — Vereine für ideale Zwecke und wirtschaftliche Vereine, wenn sie nicht auf einen kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind — erlangen die öffentliche Anerkennung ihrer Persönlichkeit, wenn sie auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen in ein, von den Gerichten geführtes Vereinsregister eingetragen sind.“

Verworfen wurde dagegen der beschränkende Antrag:

„Hinsichtlich der politischen und religiösen Vereine können landesgesetzliche Ausnahmebestimmungen vorbehalten werden. Betreffs der Religionsgesellschaften und geistlichen Genossenschaften bleiben die Landesgesetze unberührt.“

Hiermit hat der deutsche Juristentag seine Auffassung mit gröfster Klarheit ausgesprochen, und die Kommission für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches konnte sich der Berücksichtigung dieses Votums nicht entziehen.

Die Darstellung der in der Kommission zu Tage getretenen Anschauungen, des Ganges der Diskussion und des Endergebnisses überlassen wir dem fortlaufenden Referate, das im nächsten Hefte den vorliegenden Gegenstand behandeln wird. Wir greifen hier nur die Punkte der vorläufigen Beschlufsfassung heraus, zu denen wir unsererseits bestimmte Stellung zu nehmen wünschen.

Dafs von einer Verallgemeinerung des Konzessionssystems keine Rede sein könne, ward in der Kommission von vornherein allgemein aner-

1) Verhandlungen des XIX. deutschen Juristentages, Berlin, 1888, Bd. 2, S. 135 bis 153 und 259—311.

2) Dasselbe, Bd. 3, S. 220—238.

kannt. Sobald also überhaupt die reichsrechtliche Regelung in Aussicht genommen wurde, konnte es sich nur noch darum handeln, entweder die freie Körperschaftsbildung oder das System der Normativbestimmungen zu acceptieren. Bei dem letzteren kam besonders in Frage die Ausdehnung des Gesetzes auf die verschiedenen Kategorieen von Vereinen und die Ausdehnung der Befugnisse der Verwaltungsbehörden. In beiden Beziehungen ist die Kommission weiter in der Beschränkung gegangen, als es unseres Erachtens richtig ist. Soweit wir es aber zu übersehen vermögen, ist dies nur geschehen aus Rücksicht für die entgegenstehenden Parteien, um dem Bundesrate und Reichstage die Annahme zu erleichtern, nicht aber weil die Majorität wirklich solche Einschränkung für notwendig hielt. Es waren politische, nicht wirtschaftliche und juristische Gründe, welche das beschränkende Votum veranlafsten.

Nach dem vorläufigen Beschlusse erlangen „Vereine, welche gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtete Zwecke verfolgen, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben“.

Man hat sich damit gegen die freie Körperschaftsbildung ausgesprochen und nach dem Vorbilde Sachsens den Registerzwang gewählt und wie wir glauben mit Recht[1]). Besonders in einem Lande, wo bisher die Korporationsrechte nur ausnahmsweise verliehen wurden, wäre dieser Sprung ein zu grofser. Die allgemeine Rechtssicherheit verlangt eine äufserlich erkennbare Kundgebung, dafs ein Verein die juristische Persönlichkeit besitzt und keine blofse Gesellschaft ist. Das Vorhandensein eines Vorstandes genügt hierfür keineswegs. Es liegt sonst wohl die Gefahr vor, dafs ein Verein, den man als juristische Person fälschlich angesehen hat, sich durch Auflösung seinen Verpflichtungen entzieht. Es giebt aufserdem unzweifelhaft Fälle, wo dem fest organisierten Vereine gar nicht wünschenswert ist, als juristische Person dazustehen, sondern dafs die für den Verein handelnden Personen die Bürgschaft übernehmen, und wo dies auch Dritten gegenüber ohne jeden Schaden ist.

Die Eintragung in ein Register ist eine sehr leicht zu erfüllende Forderung, eine Hemmung gesunder Vereinsbildung ist darin nicht zu sehen. Man gewinnt dadurch erst eine statistische Uebersicht über die vorhandenen Vereine und damit über ihre Bedeutung im Staate. Dritte erlangen den Vereinen gegenüber dadurch die gröfste Klarheit und Sicherheit. Der Richter erhält eine Kontrolle der Statuten und sorgt für die Gesetzlichkeit derselben. Jeder ist in der Lage, sich über die Natur eines jeden dieser Vereine eine eingehende Auskunft zu verschaffen, vor allem die Staatsgewalt selbst. Diejenigen Vereine, die das Licht zu scheuen haben, werden daher ohnehin die Eintragung unterlassen und damit auch nicht des Vorzugs der juristischen Persönlichkeit teilhaftig werden. In Sachsen machen keineswegs alle Vereine von dem Recht der Eintragung Gebrauch, eine grofse Zahl kleiner Geselligkeitsvereine freilich wohl, weil sie sich keinen besonderen Nutzen davon versprechen.

---

1) S. Rosin, Verhdl. des XIX. Juristentages, Bd. 1, S. 146.

Wir halten es ebenso für durchaus angebracht, dafs nach § 57 d nicht nur die Statuten, Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes, sondern auch ein Verzeichnis der Mitglieder bei dem Amtsgerichte eingereicht werden mufs, dessen Erneuerung von dem Amtsgerichte zu jeder Zeit beansprucht werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist der § 57 f: „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einsprache erheben, wenn der Verein unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt."

Wir kommen damit auf den Satz, der uns vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus am meisten interessiert und Bedenken erweckt.

Dafs nur erlaubte Vereine eingetragen werden dürfen, erscheint uns selbstverständlich, und die Entscheidung darüber, welche erlaubt sind oder nicht, kann der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben. Es handelt sich hier nicht darum, die Bildung von Vereinen bestimmter Richtung zu erleichtern, sondern allein darum, den von dem Staate gestatteten Vereinen die wirtschaftliche Existenz nicht zu verkümmern und ihre Stellung zu den Mitgliedern wie Dritten gegenüber rechtlich zu sichern.

Die obige Bestimmung stellt es aber in das Belieben der Behörde, politische Vereine als solche von der Eintragung auszuschliefsen. Das Verhängnisvolle dieses Vorgehens liegt offenbar darin, dafs der Begriff politisch ein ganz vager ist, durch welchen die Verwaltungsbehörde die Macht in die Hand bekommt, nicht nur von vornherein eine Anzahl unschuldiger Vereine von der Wohlthat auszuschliefsen, sondern ganz besonders einen mifsliebigen Verein nachträglich wieder hinauszuwerfen, wenn ihm eine harmlose politische Diskussion nachgewiesen werden kann. Noch schlimmer ist natürlich die Bezeichnung „sozialpolitische". Während der erste erwähnte Paragraph nach der Interpretation des Antragstellers die Gewerks- und Fachvereine unter das Gesetz fallen läfst, werden sie durch diesen Zusatz ausdrücklich ausgeschlossen, was wir in hohem Mafse beklagen.

Vergegenwärtigen wir uns die Bedeutung der sogenannten Vereine mit idealen Tendenzen, soweit dies ohne statistisches Material möglich ist, das überhaupt darüber nicht vorliegt.

Ueber die in Betracht kommende Personenzahl kann man auch nicht einmal eine Vermutung in Zahlenform aussprechen. Sicher ist nur, dafs dieselbe eine aufserordentlich grofse ist, die dadurch noch an Bedeutung gewinnt, dafs sehr viele Personen mehreren Vereinen zugleich angehören. In Berlin zählten wir 939 solcher Vereine, in Halle 217.

Es gehören dahin vor allem die Wohlthätigkeitsvereine. Der Adrefskalender von Berlin scheidet dieselben leider nicht angemessen in der Gruppierung aus, doch zählen wir mindestens 250 Wohlthätigkeitsvereine. In der Stadt Halle mit 100 000 Einwohnern sind allein 73 aufgeführt; darunter befinden sich mehrere sehr bedeutende, und doch fehlt ihnen die juristische Persönlichkeit. Seit drei Jahren ist dem Vereine für Volkswohl in Halle, der über 1000 Mitglieder zählt und der einen jährlichen Umsatz von fast 100 000 Mk. hat, ein Vermächtnis von 20 000 Mk. gemacht. Die Zinsen sind demselben zur Verwendung zugegangen; das

Vermögen hat noch nicht angenommen werden können, weil ihm trotz mehrjähriger Bemühung noch nicht die Korporationsrechte verliehen wurden. Der Verein hat zwei Volksküchen und mehrere Kaffeehallen eingerichtet, ein angekauftes Gebäude hat bisher auf den Namen eines Mitgliedes eingetragen werden müssen, und mannigfaltige Verwickelungen stehen bevor, wenn jenes Mitglied stirbt. Es fehlt jede Rechtsbasis, das Vermögen von fast 100 000 Mk. des Vereins schwebt in der Luft.

Wer ist in der Lage, einem solchen Vereine bedeutende Zuwendungen zu machen, wenn über die Dauer dieses Vereins hinaus die angemessene Verwendung derselben nicht gesichert ist? Dafs gerade in Preufsen diese Vereine nicht die finanzielle Bedeutung gewinnen können, die ihnen zu wünschen ist, mufs sicher auf ihre Rechtsunsicherheit zurückgeführt werden.

Solange sie kein Vermögen haben, erhalten sie prinzipiell keine Korporationsrechte, und solange sie diese nicht haben, ist die Erlangung von Vermögen sehr erschwert und das gewonnene entbehrt der Rechtssicherheit.

Was aber liegt für eine Gefahr vor, Vereinen die Rechte einzuräumen, die allein Wohlthätigkeitszwecke verfolgen? Ihren Statuten gemäfs können sie gar keine anderen Ziele, z. B. politische, verfolgen als die angegebenen, und ob die Mitglieder deutschfreisinnig oder konservativ sind, kommt gar nicht in Betracht, da sie sich hier nur als gemeinsinnig zu bewähren haben.

Dagegen ist es ganz sicher, dafs sie einen gewaltigen Aufschwung nehmen werden, wenn sie zu jeder Zeit Rechtssicherheit zu gewinnen vermögen. Das Interesse für einen Verein mit Grundbesitz ist ein weit gröfseres, weil er eine ganz andere Garantie der Dauer bietet, und an den festen Grund krystallisieren sich dann leicht weitere Ablagerungen, welche die Basis und die Wirksamkeit in erfreulichster Weise zu mehren und zu befestigen vermögen. Trotz der neueren sozialpolitischen Bestrebungen sind aber diese Vereine nicht zu entbehren. Ja, wir halten es gerade deshalb für besonders wichtig, ihnen eine neue Anregung zu geben, weil viele wohlgesinnte Leute jetzt zu glauben geneigt sind, dafs der Staat fortan für die Hilfsbedürftigen hinreichend sorgt, daher für Private weniger Veranlassung wie früher vorliegt, hier einzutreten.

In Halle giebt es, abgesehen von den studentischen, 19 wissenschaftliche Vereine, in Berlin 138, die zum Teil über recht hübsche Bibliotheken verfügen, welche seit vielen Dezennien angesammelt sind. Wem gehören diese? Den zeitweiligen Mitgliedern? Ist es nicht ein Unding, in unserer Zeit diese Vereine in Preufsen zur Rechtlosigkeit zu zwingen, da sie im allgemeinen gar keine Aussicht haben, die Konzession zu erlangen?

Wir finden in Halle noch 4 weitere Vereine mit allgemein idealen Tendenzen, wie Verschönerungsverein, Tierschutzverein, Kunstverein, bei denen Mifsbrauch des Vermögens kaum zu erwarten sein dürfte. In Berlin gehören etwa 23 in diese Kategorie.

Dann folgen in Berlin 343, in Halle 81 gesellige Vereine, (36) Gesangvereine, Turn-, Ruder-, Kriegervereine etc. Auch hier handelt

es sich häufig um einen Fond, der nicht ohne Bedeutung ist. Der Gesangverein hat ein Instrument, Notenbibliothek, event. ein eigenes Haus, der Ruderklub eine Anzahl Boote, einen Schuppen zu ihrer Unterbringung. Wo, wie in einer gröfseren Seestadt, die Ausdehnung erheblicher sein kann, wird auch der Besitz eine andere Bedeutung gewinnen können.

Die Zahl der politischen Vereine ist eine recht beträchtliche, in Berlin 96, in Halle 7. Wir legen kein grofses Gewicht darauf, gerade diesen Korporationsrechte zu verschaffen. Sie werden ihre Wirksamkeit auch ohne dieselbe zu entfalten vermögen. Aber ebensowenig können wir eine besondere Gefahr darin sehen. Nur in den seltensten Fällen werden sie in der Lage sein, Vermögen von einiger Bedeutung anzusammeln oder dasselbe durch Vermächtnisse und Geschenke zu erhöhen. Diese Möglichkeit kommt aber allen Parteien in gleicher Weise zu gute. Es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, dafs eine Partei durch Vermögensansammlung ein erhebliches Uebergewicht gewinnen wird, als es deren Stimmenverhältnis entspricht.

Ebenso fassen wir die Stellung der religiösen Vereine auf und acceptieren die Auffassung, die von Schulze-Delitzsch[1]) in folgender Weise zum Ausdruck gelangte, indem er bei Verteidigung seines Gesetzentwurfes sagte: „Ein hervorragendes Mitglied der Kommission, das zugleich eine hervorragende Stelle in der preufsischen Justiz einnimmt, hat geradezu geäufsert, man möge über die Zulässigkeit von Vereinen, z. B. freireligiösen Gesellschaften, von politischen Vereinen, denken, wie man wolle. Seien dieselben gesetzlich einmal zugelassen, dann sei es unwürdig, wenn man ihnen mit allerlei privatrechtlichen Mafsregeleien das Leben schwer mache.“

Anders stehen natürlich religiöse Orden und Kongregationen da, welche nicht nach Majoritätsbeschlüssen ihre Verhältnisse regeln, sondern wo sich alle Mitglieder den Anordnungen eines Oberhauptes zu unterwerfen haben, das event. gar nicht seinen Sitz im Inlande hat und dessen Interessen sehr wohl denen des Landes entgegengesetzte sein können. Hier kommen also nicht die momentanen Anschauungen der Mitglieder zur Geltung, sondern ihre Handlungsweise kann ihnen von aufsen befohlen werden.

Wir haben aber noch eine äufserst wichtige Kategorie ins Auge zu fassen, welche in der Diskussion stets eine besondere Rolle gespielt hat, d. i. die der Arbeitervereine, welche der obige Beschlufs von dem Gesetze ausschliefst.

Die Zahl derselben ist schon jetzt aufserordentlich grofs, und doch stehen wir erst im Beginn der Vereinsbewegung dieser Klasse, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Gewährung der Korporationsrechte denselben sofort einen gewaltigen Aufschwung gewähren würde. Dafür sprechen besonders die Erfahrungen in Frankreich, wo durch ein besonderes Gesetz sur les syndicats professionels vom 21. März 1884 auch für die Arbeitervereine die Erlangung der Korporationsrechte geregelt

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes, Bd. 2, Berlin, 1869. S. 1319.

und erleichtert ist. Nach dem „Annuaire des syndicats professionels“ (3. Année, Paris 1891, p. 451) war die Entwickelung der Zahl der Vereine, die sich unter das bezügl. Gesetz gestellt haben, wie folgt:

	Unternehmer-Vereine	Arbeiter-Vereine	Vermischte Vereine	Landwirtsch. Vereine	Summa
1884	101	68	1	5	175
1885	285	221	4	39	549
1886	359	280	8	93	740
1887	598	501	45	214	1358
1888	859	725	78	461	2123
1889	877	819	69	557	2322
1890	1004	1006	97	648	2755
1891	1127	1250	126	750	3253

Die Gesamtzahl der Arbeiter, welche in diesen Vereinen verbunden sind, dürfte auf über 200 000 zu schätzen sein. Das ist keine gewaltige Zahl, wesentlich ist überhaupt nur die Zunahme, welche zum grofsen Teil dem Gesetze zu verdanken ist. Nur 127 Fachvereine haben sich noch nicht dem Gesetze unterworfen.

Nach amtlicher Zusammenstellung existierten in Deutschland Ende 1891 69 Centralvereine, 4000 Vereine mit 260 000 Mitgliedern, die man als Berufsvereine der Arbeiter bezeichnen kann; darunter 63 Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine mit 64 000 Mitgliedern. Dazu gehört ferner der Buchdruckerverein mit 16 500 Mitgliedern. Die übrigen sind Fachvereine, welche zum gröfsten Teile sozialdemokratische Tendenzen verfolgen. Welchen Aufschwung diese Vereine nehmen, geht daraus hervor, dafs Ende 1890 nur 54 Centralvereine und 3500 Vereine gezählt wurden.

Diese Vereine sind nach ihren Statuten weder als politische Vereine anzusehen, noch als solche mit rein idealen Tendenzen, da sie auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch nicht eigentliche Erwerbszwecke. Thatsächlich sind sie meist sozial-politische Vereine. Nach ihren Statuten haben sie den Zweck der Interessenvertretung nach den verschiedensten Richtungen und werden daher am besten als Berufsvereine zu bezeichnen sein, wie das in dem Gesetzentwurf von Dr. Hirsch geschehen ist, welcher gegenwärtig dem Reichstage vorliegt. Freilich begreift der Name auch andere Vereine ein, wie Aerztevereine, Vereine der Advokaten etc., welche auf anderem sozialen Boden stehen.

Zur Charakterisierung dieser Vereine führen wir nach ihren Statuten an, was für Aufgaben sie sich stellen.

Der Buchdruckerverein, der gröfste existierende deutsche Arbeiterverein, giebt am meisten aus für

Krankenunterstützung	1890	347 000 Mk.
Invalidenunterstützung	„	83 600 „
Reiseunterstützung	„	86 000 „
Arbeitslosenunterstützung	„	91 000 „

In anderen Jahren spielten gerade die Ausgaben für den letzteren Zweck eine überwiegende Rolle, so 1887 mit 397 000 Mk., und in diesem Jahre werden sie jedenfalls eine Million erheblich übersteigen, da es sich

um die Unterstützung eines grofsen Strikes handelt. Aufserdem ist der Verein thätig, um statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Genossen einzusammeln, Rechtsunterstützung zu gewähren etc.

Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bezwecken den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder auf gesetzlichem Wege durch

1. Kranken-, Begräbnis-, Alters- und Invalidenkassen;
2. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit;
3. Durchführung einer Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittelung;
4. Förderung der Bildung besonders durch gewerblichen Unterricht und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;
5. Unentgeltliche Vertretung der Mitglieder vor Gericht;
6. Gründung wirtschaftlicher Genossenschaften;
7. Verbindung mit anderen Gewerkschaften.

Zur Charakterisierung der Fachvereine greifen wir die Statuten des Centralvereins deutscher Gerber heraus, da die Statuten dieser Vereine sämtlich völlig gleichlautend sind, wo nicht gerade die Eigentümlichkeit eines Gewerbes eine besondere Bestimmung oder besondere Ausdrucksweise verlangt. Zweck des Vereines ist demnach: Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

1. Unterstützung arbeitsloser Mitglieder;
2. Arbeitsnachweis;
3. Unentgeltlicher Rechtsschutz;
4. Pflege der Berufsstatistik;
5. Regelung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitslöhne;
6. Abhaltung wissenschaftlicher und belehrender Vorträge.

Eigentümlich ist allen diesen Vereinen das Hilfskassenwesen, welches bei den Fachvereinen sich freilich nicht auch auf Kranken- und Altersunterstützung erstreckt, wohl aber auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Man hatte deshalb auch 1885 von seiten der Polizei von diesen Vereinen verlangt, dafs sie sich unter das Hilfskassengesetz stellen und die Konzession nachsuchen sollten, die ihnen dann in den meisten Fällen versagt worden wäre. Die Fachvereine haben sich geholfen, indem sie die Statuten dahin änderten, dafs die Mitglieder auf Grund der Beiträge nicht Unterstützung zu beanspruchen haben, sondern dafs die Kasse ihnen daraufhin Unterstützung zahlen *kann*, während unter der Hand den Mitgliedern zugesichert wurde, dafs darum doch alles beim Alten bliebe. Das Vorgehen der Polizei war damit ein Schlag ins Wasser, der ihr von seiten der Fachvereine nur Spott eingetragen und sicher nicht zur Hebung des Ansehens der Regierung beigetragen hat.

Der Buchdruckerverein, der ein nicht unbedeutendes Kapital angesammelt hatte, war allerdings gezwungen, sich den Forderungen der Polizei zu fügen. Trotzdem er über 6000 Mitglieder zählte und gegen 100 000 Mk. Kapital besafs, bewarb er sich vergebens um die Korporationsrechte, indem ihm auf mündliche Anfrage bedeutet wurde, dafs man Arbeitervereinen überhaupt diese Rechte nicht gewähre und um so weniger diesem Vereine, der seine Thätigkeit über die Grenzen Preufsens ausdehne

und nicht einmal seinen Sitz in Preufsen habe. Im Jahre 1888 verlegte der Verein deshalb seinen Sitz von Stuttgart nach Berlin und bewarb sich um die Konzession nach dem Hilfskassengesetz, die ihm auch gewährt wurde, so dafs seitdem der Verein allerdings in der Hauptsache die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit besitzt.

Wir fragen aber, ob es ein gesunder Zustand ist, wenn ein so bedeutender Verein, der alljährlich Hunderttausende umsetzte, zwei Dezennien ohne feste Rechtsbasis operieren mufste.

Ein anderes Beispiel bildet der Verein der Hutmacher, der, ohne Körperschaftsrechte zu haben, vor einiger Zeit eine Fabrik für 435 000 M. mit 95 000 M. Anzahlung auf den Namen einiger Mitglieder gekauft hat.

Man weifs ferner, dafs das Centralkomitee zur Unterstützung der Strikes in Hamburg über ganz ansehnliche Summen verfügt, die hauptsächlich in London angelegt sind.

Die Beispiele zeigen, dafs es den Arbeitervereinen auch ohne besondere Rechte doch gelingt, eine gewisse Bedeutung zu gewinnen und erhebliche Summen zu sammeln, und es ist etwas Unnatürliches und auf die Dauer Unhaltbares, dafs dies unter Umgehung des normalen Rechtsweges geschieht. Es mufs Erbitterung erregen, dafs man dieser natürlichen, unvermeidlichen, ja notwendigen Vereinsbildung der Arbeiterkreise in kleinlicher Weise ihre wirtschaftlichen Funktionen und damit ihre Entwickelung erschwert. Es mufs den Gegensatz jener Kreise gegen den Staat in beklagenswerter Weise verschärfen, wenn sie sich als aufserhalb des Rechtsschutzes gestellt sehen; und dies mufs in erhöhtem Mafse hervortreten, wenn den übrigen Vereinen Rechte gewährt werden, die man den Arbeitervereinen versagt.

Man mufs dabei auf den Einwand gefafst sein, dafs dadurch die Strikebewegung, der Kampf der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber eine erhebliche Stütze gewönne und gerade den Sozialdemokraten eine solche zugeführt werde.

Beides soll nicht geleugnet werden, doch wird es in der Bedeutung überschätzt.

Wir gehen davon aus, dafs die Vereinsfreiheit das notwendige Korrelat der Gewerbefreiheit ist, und dafs die Vereinsfreiheit erst zur Wahrheit wird, wenn man den Vereinen auch die Korporationsrechte verleiht. Es ist klar, dafs gerade für die grofse Masse der Arbeiter erst durch die Assoziation die Möglichkeit geboten ist, eine selbständigere Stellung einzunehmen und den Arbeitgebern gegenüber allmählich eine gewisse Ebenbürtigkeit zu erlangen. Ebenso sicher ist es aber auch, dafs gerade für die Arbeitervereine mit Tausenden von Mitgliedern die Korporationsrechte weit bedeutsamer sind als für die Vereine der Arbeitgeber, welche in der Zahl gering, auch weit leichter angemessene Vertreter zu finden vermögen, die vollen Ersatz für die Korporationsrechte gewähren. Eben deshalb ist es für die Arbeiterkreise äufserst wichtig, die Rechte zu erlangen, durch welche erst eine gesunde Koalition ermöglicht wird, und erscheint es einfach als ein Akt der Gerechtigkeit, ihnen zu der gleichen Stellung zu verhelfen, wie die Arbeitgeber sie längst haben.

Dafs dadurch die Macht der Arbeiter bei Vertretung ihrer Interessen gesteigert wird, ist, wie gesagt, zweifellos, und dafs die Möglichkeit einer

falschen Anwendung dieser Macht gegeben ist, kann ebensowenig geleugnet werden. Aber gerade so, wie man sich aus Gerechtigkeitsrücksichten veranlafst sah, die Koalitionsfreiheit zu gewähren, auch in dem Bewufstsein, damit die Strikebewegung zu unterstützen, gerade so kann diese Furcht auch jetzt kein Grund sein, dem Arbeiter sein Recht vorzuenthalten. Gerade so wie sich nun herausgestellt hat, dafs infolge der Vereinsfreiheit die Arbeiterorganisationen, die auch vorher nicht gefehlt hatten, einen gesitteteren Charakter annahmen, die heimlichen Verschwörungen beseitigt wurden und dafür Vereine entstanden, die nicht nur für bestimmte Kampfzwecke auftauchten, sondern sich dauernde und höhere Aufgaben stellten, um die ganze Arbeiterklasse zu heben und nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die sittliche und intellektuelle Stellung der Arbeiter zu erhöhen, so wird im grofsen Ganzen auch durch Gewährung der Korporationsrechte das Vereinswesen der Arbeiter mit gesunderen Zielen erfüllt werden, die auch der Gesamtheit mehr Nutzen als Schaden bringen müssen.

Einmal sind der Kapitalsbildung jener Vereine an und für sich sehr enge Grenzen gezogen. Es ist ohnehin dafür gesorgt, dafs die Bäume hier nicht in den Himmel wachsen. Auf der anderen Seite ist mit Recht hervorgehoben, dafs Vereine, welche ein Vermögen angesammelt haben, unwillkürlich Bourgeois-Charakter annehmen. Sie werden stets von dem Bestreben beseelt sein, dieses Vermögen möglichst zu erhalten, und bei der Verwendung besondere Vorsicht obwalten lassen. Die Erfahrung ist sowohl bei den Trades-Unions in England seit 1871, wie in Frankreich bei den Arbeitervereinen seit 1884 gemacht, wo sie Korporationsrechte erlangten. In England sind es gerade jene alten Vereine, welche hauptsächlich den sozialdemokratischen Bestrebungen ferne bleiben, während ihnen die Vereine der ungelernten Arbeiter, welche nicht Korporationsrechte erlangen, verfallen sind. Für Frankreich wird ausdrücklich von von der Osten [1]) angegeben, dafs die Arbeitervereine seit jener Zeit einen solideren Charakter gewonnen haben, dafs die Arbeitseinstellungen sich verringert haben, weil die Arbeiter eingesehen, dafs sie mit gröfserer Vorsicht als früher zu Werke gehen müssen, wollen sie nicht ihre Mittel nutzlos vergeuden. Die gleiche Wirkung eines solchen Gesetzes ist auch unter den deutschen Verhältnissen zu erwarten. Wir weisen besonders auf die Thatsache hin, dafs in der neueren Zeit wieder das Streben, namentlich auch bei den Fachvereinen hervorgetreten ist, Produktivassoziationen zu gründen, wie das bekanntlich Lassalle als Hauptziel aufstellte. Jeder grofse Strike ruft dieses Streben von neuem wach, um den arbeitslos gewordenen Arbeitern ein Unterkommen zu verschaffen. Naturgemäfs konnte unter den bisherigen Verhältnissen nur wenig geleistet werden. Das Streben wird eine ganz andere Nahrung gewinnen, wenn man den Vereinen Vermögensfähigkeit gewährt und damit Sicherheit für die Ersparnisse. Vereine, welche erst ein gewisses Kapital angesammelt haben, werden mehr geneigt sein, dasselbe in Produktivassoziationen anzulegen, als es in Strikes aufgehen zu lassen, und man sollte alles daran setzen, um diese Richtung

1) Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwaltung, 1891, IV, S. 152.

zu fördern, welche am meisten dazu angethan ist, die sozialdemokratische Bewegung in gesunde Bahnen zu lenken. Freilich wird es auch hier eine Menge Unternehmer geben, denen Produktivassoziationen sehr unbequem sind, doch kann darauf unbedingt keine Rücksicht genommen werden. Wir halten eben an der freien Gewerbsbildung fest. Die sozialdemokratischen Führer haben die Gefahr sehr richtig erkannt, indem sie gegen die Bildung von Produktivassoziationen eifern mit der Begründung, dafs die Arbeiter damit der agitatorischen Thätigkeit entfremdet und zu sehr auf ihre privat-wirtschaftlichen Interessen konzentriert werden. Man sollte doch hier von den Gegnern lernen und jene Handhabe verwerten, die die Zeitverhältnisse geboten haben. Den sozialdemokratischen Ideen ist, das sollte man sich klar machen, nur entgegenzuwirken, indem man die Arbeiter das praktische Leben selbst mehr kennen lernen läfst.

Weil sie von der Thätigkeit, den Aufgaben, den Sorgen und den hohen Leistungen des Unternehmers keine richtige Vorstellung haben, unterschätzen sie seine Stellung in der Volkswirtschaft und die Bedeutung seiner Leistungen gegenüber der des einfachen Arbeiters. Man lasse sie in dieser Beziehung Erfahrungen machen, und sie werden dadurch in andere Bahnen geleitet werden. Warum können die verführerischen Ideen des Sozialismus in England, in den Vereinigten Staaten und der Schweiz keinen allgemeineren Anklang finden? Einfach weil dort auch der Arbeiter ein tieferes Verständnis für die wirtschaftlichen Vorgänge, eine gröfsere Uebersicht über die Produktion und ihre Bedingungen besitzt, als in Deutschland. Freilich mufs man noch hinzufügen, aufserdem, weil dort der Arbeiter bereits ein höheres Ansehen gewonnen hat, dem Arbeitgeber mehr gleichberechtigt gegenüber steht und von demselben nicht mehr als einfacher Untergebener angesehen und behandelt wird. Man hat im gegenwärtigen Momente eine vortreffliche Gelegenheit, in unsere soziale Frage mildernd einzugreifen, verwertet man sie nicht, zeigt man von neuem, dafs man sich vor dem Arbeiter fürchtet und man ihn unter besonderem Polizeidruck erhalten will, so mufs eine Verschärfung des Gegensatzes eintreten und die Erbitterung jener Klasse gegen den Staat und die leitenden Kreise der bevorzugten Gesellschaft in beklagenswerter Weise angefacht und gesteigert werden.

Man hat dagegen gesagt: Können wir mit klarem Bewufstsein unserem Gegner freiwillig eine neue Waffe gegen uns in die Hand drücken, von dem wir wissen, dafs er unsere Existenz, die Grundlagen unserer Kultur angreifen will, wie dieses thatsächlich von der Sozialdemokratie geschieht? Können wir z. B. den Arbeitervereinen der Kohlendistrikte es erleichtern, die Mittel zu gewinnen, um Arbeitseinstellungen zu organisieren, die unsere gesamte Produktion lahm legen?

Wir erwidern darauf, dafs wir die Gefahr keineswegs unterschätzen, sondern gerade, weil wir die ganze Bewegung für ganz aufserordentlich bedeutsam halten, sehen wir es für unmöglich an, sie mit derartigen kleinlichen Mitteln nachhaltig aufzuhalten. Diese Illusion zu zerstören, scheint uns vielmehr aufserordentlich wichtig, weil sie von wirksamerem, energischerem Vorgehen zurückhält. Die Strikes in den Kohlenrevieren werden auch unter der jetzigen Gesetzgebung immer

gewaltigere Dimensionen annehmen und durch internationale Beziehungen gestützt werden. Nur durch Zwangsschiedsgerichte, an deren Spitze ein hoher Staatsbeamter steht, unterstützt durch die Autorität und die Zwangsmittel der Staatsgewalt, wird man dieser Strikes Herr werden, und früher oder später wird man dazu greifen müssen. Damit wird man aber auch Herr werden über die bedrohliche Ausartung der Arbeitseinstellung, ohne sie damit selbst zu unterdrücken und den Arbeitern ihre notwendige Wehr zu verkümmern oder gar aus der Hand zu nehmen. Man soll aufhören, die ganze Frage vom Standpunkte des subalternen Polizisten zu beurteilen und zu behandeln, sondern von dem des Staatsmannes.

Schon von anderer Seite ist vorgeschlagen, an die Eintragung von Arbeiterverbänden in das Register behufs Erlangung der Korporationsrechte die Bedingung zu knüpfen, dafs sie sich damit ausdrücklich der Entscheidung staatlich organisierter Schiedsgerichte bei Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit Arbeitgebern und bei Unterstützung der arbeitslos Gewordenen aus der Vereinskasse unterwerfen.

Wir halten solche Ausnahmen und besondere Erschwerungen für bestimmte Kategorieen von Vereinen für wenig wünschenswert und sogar gefährlich, aber doch kann darin ein beachtenswerter Mittelweg gesehen werden, der über die hier vorliegenden Schwierigkeiten hinforthelfen und in segensreicher Weise den Strikes entgegenwirken kann. Die Agitatoren werden anfangs sicher mit Erfolg darauf hinarbeiten, die Vereine von der Eintragung zurückzuhalten, aber die gröfseren Vereine mit einigen Mitteln werden allmählich doch dazu gebracht werden, der eigenen Sicherheit und erweiterten Wirksamkeit wegen sich dem Register- und Schiedsgerichtszwang zu unterwerfen, und damit wäre aufserordentlich viel gewonnen.

Ein weiterer Druck, um die Vereine in richtiger Bahn zu erhalten, könnte bei dieser Gelegenheit ausgeübt werden durch die Aufnahme der oben angeführten Bestimmung des Schweizer Obligationenrechts mit einigen Modifikationen, nämlich unter Fortlassung der Worte: „wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen“ und sofortiger Hineinziehung des Schlufszusatzes, so dafs der Passus lauten würde: „Wird ein solcher Verein durch Urteil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so hat das Gericht anzuordnen, dafs das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt, welche wohlthätige Zwecke verfolgt, zugewiesen wird.“

Auch eine solche Bestimmung hat ihre grofsen Bedenken, und wir bringen sie nur in Anregung, um ängstlichen Gemütern den Mittelweg zu zeigen, durch welchen den Arbeitervereinen die Eigenschaft als juristische Persönlichkeit verliehen werden und doch jede Bürgschaft gegen Mifsbrauch der Rechte geschaffen werden kann.

Wir haben damit zu zeigen versucht, worin u. A. n. der Kommissionsbeschlufs eine besonders fühlbare Lücke aufzuweisen hat. Darum bleibt derselbe aber doch von aufserordentlicher Bedeutung, denn es ist damit der erste prinzipielle Schritt gethan, mit den alten Anschauungen zu brechen.

Wir halten es auch für undenkbar, daſs der Bundesrat diesem Beschluſs die Zustimmung versagt. Das preuſsische Staatsministerium hat, wie sich bereits gezeigt hat, allein die Entscheidung in der Hand. Sein Votum ist für die der anderen Länder bestimmend. Dasselbe wird schwerlich das Odium auf sich nehmen, selbst bei der überaus bescheidenen Beschränkung des Gesetzes auf total unschuldige Vereine dem Beschluſs entgegenzutreten, den die öffentliche Meinung wie die Wissenschaft verlangen. Dabei ist es wohl von Bedeutung, darauf aufmerksam zu machen, daſs Anfang der siebziger Jahre die Haltung des Bundesrates einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Vereinsgesetzgebung durchaus günstig war. Herr Obertribunalsrat Rassow giebt hierfür in seinem Referat über „die Verhandlungen der Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland“ [1]) ausdrücklich den Belag.

Die erste Kommission äuſserte sich bei Aufstellung der Prinzipien, nach denen die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren habe (S. 182), in folgender Weise:

„Schon im gegenwärtigen Zeitpunkte ist die Ausgleichung der Sinnesweise und der wirtschaftlichen Zustände innerhalb des Deutschen Reiches, soweit solche überall für eine gemeinsame Gesetzgebung erforderlich ist, genugsam vorgeschritten, um innerhalb des bezeichneten Rahmens, sogar in den mehr geschichtlich gebundenen Rechtszweigen die Assimilirung durchführen zu können. So hat das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen das ges. Familienrecht, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht, das eheliche Güterrecht, das Immobiliarsachenrecht, das Recht der juristischen Personen, vornehmlich der Korporationen und Genossenschaften.“

S. 200 heiſst es weiter: „Wird einmal der Schritt zu einer Rechtseinheit in Deutschland gemacht, so muſs er in der That vollständig gemacht werden, und eine halbe und unvollständige Lösung der Aufgabe wäre ein Miſserfolg, den man mit allen Kräften abzuwenden bemüht sein muſs. Die Kulturzustände, die Lebensverhältnisse sind im ganzen Deutschen Reiche gleich und dem Zustande von Mannigfaltigkeit und Ungewiſsheit, der Geltung eines internationalen Privatrechts zwischen den einzelnen deutschen Staaten kann sehr wohl ein Ende gemacht werden. Soll durch ganz Deutschland ein jus connubii und jus commercii gelten, soll innerhalb Deutschlands die Lehre von der räumlichen Beschränkung der Geltung des Rechts wirklich abgethan werden, so wird man nicht von vornherein Ausnahmen zulassen dürfen.

Es mag sich empfehlen, bei manchen der von der Kommission beispielsweise angeführten Institute, des Familienrechts einschlieſslich des Eherechts, Erbrechts, Immobiliarsachenrechts, Rechts der juristischen Personen, Korporationen und Genossenschaften, bei der Schaffung des neuen Gesetzbuches mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Diese Vorsicht und Schonung wird sich indes der Notwendigkeit gleicher Prinzipien unterordnen müssen. Die Hand-

1) Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. v. Gruchot, herausgeg. v. Rassow u. Küntzel, 3. F., Berlin 1877.

lungsfähigkeit, die Statusrechte, das Recht juristischer Personen werden nicht von Land zu Land verschieden sein dürfen."

Der Bundesrat seinerseits trat dann in seiner Sitzung vom 22. Juni 1874 den am Schlusse des Berichtes aufgestellten Propositionen bei; der Beschlufs lautet: „Die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März d. J. (§§ 130 und 174 der Protokolle) gewählten Kommission über Plan und Methode, welche bei Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu befolgen sind, enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden im Allgemeinen gebilligt."

Der Bundesrat hat sich im Jahre 1874 mithin ausdrücklich mit einer reichsrechtlichen Regelung der Korporationsrechte der Vereine einverstanden erklärt, und dafs dies nicht auf dem Boden des Konzessionssystems geschehen konnte, war jedem Verständigen damals ebenso selbstverständlich wie jetzt. Wenn nun die letzte Entscheidung der Bundesregierungen anders gelautet hat, ohne dafs die allgemeinen Verhältnisse eine in Betracht kommende Veränderung erfahren haben, so kann das nur auf die Anschauungen der momentan mafsgebenden Persönlichkeiten zurückgeführt werden. Es ist aber öffentliches Geheimnis, dafs in dem preufsischen Ministerium keineswegs Einstimmigkeit in dieser Hinsicht geherrscht hat. Es steht nun sehr zu hoffen, dafs bis zur Entscheidungsstunde in jenen Kreisen wieder die Auffassung des Jahres 1874 Platz gegriffen haben wird. Alles hängt daher von der Stellung des Reichstages ab. Seine Aufgabe wird es auch sein, eine Ergänzung des Kommissions-Beschlusses durch Spezialgesetze herbeizuführen. Aufserordentlich viel wäre nach Allem gewonnen, wenn im Reichstag der jetzt vorliegende Antrag von Dr. Hirsch über die Berufsvereine zur Annahme gelangte.

VI.

Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtuug von Rentengütern.

Vom 7. Juli 1891.

§ 1. Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist.

Zur Stellung des Antrages ist befugt:

der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Teile beanspruchen kann, der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Teiles berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Teile beansprucht ist.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$prozentigen oder den $23^2/_3$fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerte oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§ 3).

§ 2. Zur erstmaligen Einrichtung eines Renteuguts der im § 1 bezeichneten Art durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehne in $3^1/_2$prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nennwert oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§ 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar; letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmäfsigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden mufs.

§ 3. Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme eine Rentenbankrente (§§ 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten. Dieselbe beträgt:

1) falls $3^1/_2$prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4 Prozent des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes, oder
2) falls 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, $4^1/_2$ Prozent des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4 Prozent während einer Tilgungsperiode von $60^1/_2$ Jahren oder die Rentenbankrente von $4^1/_2$ Prozent während einer Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren zu entrichten.

§ 4. Solange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zerteilung des Rentenguts, sowie Abveräufserung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

§ 5. Erfolgt die Ablösung der Rente (§ 1) oder die Gewährung des Darlehns (§ 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, dafs das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäfsheit des § 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von $60^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren gezahlt wird.

§ 6. Im übrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Notenbanken vom vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Mafsgaben sinngemäfse Anwendung:

1) Die Geschäfte für die linksrheinischen Lande sowie für die Hohenzollernschen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.
2) Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten gegeben sind, gelten auch für die in §§ 1 bis 3 erwähnten Renten.
3) Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41^1/_{12}$ Jahren beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.
4) Welche Summen im Falle des § 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergiebt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen. Eine derartige Kapitalsablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentenguts ist nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig.
5) Die Ueberweisung von Rückständen an Rentengutsrenten ist unzulässig.
6) Auf Antrag der Generalkommission wird im Grundbuch vermerkt, dafs das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.
7) Die Uebernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen. Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.
8) Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalkommission entstehenden Kosten finden — unbeschadet der Vorschriften im § 12 — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Mafsgabe Anwendung, dafs für die Bemessung des Pauschsatzes die Grundsätze des § 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswert ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.
9) Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte $3^1/_2$- oder 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung (§ 1) oder als Darlehn (§ 2) gegeben werden sollen. Solange der Kurs der 4prozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwert oder darunter steht, dürfen $3^1/_2$prozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§ 1, 2) ausgegeben werden.

§ 7. Die Generalkommission hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§ 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§ 2) soweit zurückzuweisen:

1) als nicht der abzulösenden Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Renteguts zusteht,
2) als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§ 3) die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente (§ 3) innerhalb des 10fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§ 8. Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mitberücksichtigt werden. Die Uebernahme der Rentenbankrente ist jedoch in diesem Falle ganz oder zu einem entsprechenden Teile bis zu dem auf die ordnungsmäfsige Herstellung der Gebäude folgenden nächsten Uebernahmetermin auszusetzen.

§ 9. Die besondere Taxe (§ 7 Absatz 2) wird durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§ 10. Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Uebernahme des nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Teils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Renteteile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Renteguts zusteht und der 25fache Betrag der diesem Rententeile entsprechenden Rentenbankrente unter Hinzurechnung derjenigen Summe, welche nach § 6 Nr. 4 für die Ab-

lösung der auf dem Rentengute bereits ruhenden Rentenbankrente bei Stellung des Antrages noch erforderlich ist, innerhalb der in §§ 7 ff. vorgeschriebenen Sicherheit zu stehen kommt.

Die Entschädigung der Rentenberechtigten erfolgt nach Mafsgabe dieses Gesetzes. Die übernommenen Renten haben das Vorzugsrecht der Rentenbankrenten.

Erfolgt die Uebernahme der Rente, so tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte.

Auf Verlangen des Staates ist diese Rente in eine gemäfs den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umzuwandeln.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 10 finden auf die vom Staate ausgegebenen Rentengüter nur soweit Anwendung, als den Rentengutsbesitzern Darlehne zur Einrichtung von Rentengütern (§ 2) gegeben werden.

§ 12. Die Begründung des Rentenguts (§ 1) kann auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittelung der Generalkommission erfolgen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder thatsächliche Bedenken entgegenstehen. Sonst hat die Generalkommission den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns aufnehmen zu lassen und zu bestätigen. Den bestätigten Vertrag hat die Generalkommission dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigentums einzureichen. In diesem Falle wird das Eigentum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch erworben.

Die Generalkommission hat sofort, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Renguts für zulässig erachtet, den Grundbuchrichter zu ersuchen, eine Vormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentenguts einzutragen. Die Vormerkung hat die Wirkung, dafs die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber rechtsunwirksam sind. Mit der Umschreibung des Eigentums an dem Rentengute ist die Vormerkung zu löschen.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1) Zur vertragsmäfsigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimiert, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräufserung zur Auflassung berechtigt ist.
2) Die infolge der Begründung des Rentenguts und der Uebernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalkommission. Auf das Ersuchen der Generalkommission findet § 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 Anwendung.
3) Für die Begründung des Rentenguts sind die Pauschsätze des § 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) zu zahlen. Wird die Uebernahme der Rentenbankrente mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so ist nur der Pauschsatz des § 2 Nr. 3, nicht auch der des § 2 Nr. 1 a. a. O. zu erheben.
4) Unter Genehmigung der Bezirksregierung kann der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuern, welche von den zu den Rentengütern ausgegebenen Grundstücken bisher entrichtet sind, nach der von der Generalkommission festgesetzten Taxe auf die Rentengüter verteilt werden.

§ 13. Bei denjenigen Rentengütnrn, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente durch Vermittelung der Rentenbank von dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung des Rentengutsbesitzers beansprucht werden.

§ 14. Das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Januar 1881 (Gesetz-Samml. S. 5) wird von neuem mit der Mafsgabe in Kraft gesetzt, dafs die in den §§ 4 und 6 bestimmte Frist fortfällt, und dafs dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig geworden sind.

§ 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des § 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

VII.

Gesetz, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz.

Vom 11. Juli 1891.

§ 1. Auf die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Thätigkeit der Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz und auf das Verfahren vor denselben finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des ersten bis vierten Abschnitts des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung.

Die in diesen Vorschriften dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden durch Regulativ (§ 13) getroffen.

§ 2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten ernannt. Dieselben dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§ 3. Hausgewerbetreibende sind als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt. Durch das Regulativ können Hausgewerbetreibende, welche mehrere Hülfskräfte beschäftigen, den Arbeitgebern gleichgestellt werden.

§ 4. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch den Bezirksausschufs entschieden. Derselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstofsen, für ungültig zu erklären.

§ 5. Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Beisitzer zu gleichen Teilen aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter von dem Regierungspräsidenten ernannt.

§ 6. Ueber die Gründe, aus welchen die Uebernahme des Beisitzeramtes abgelehnt wird, entscheidet der Bezirksausschufs.

Ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung für Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis zu gewähren ist, wird durch das Regulativ bestimmt.

§ 7. Die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes von seinem Amte erfolgt durch den Bezirksausschufs.

Die Klage auf Entsetzung vom Amte wird auf Antrag des Regierungspräsidenten erhoben.

§ 8. Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei wird mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Gewerbegerichte gewählt; seine Entlassung kann nur auf Grund eines von dem Gewerbegerichte mit der Mehrheit von zwei Dritteilen gefafsten Beschlusses erfolgen. Wahl und Entlassung bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§ 9. Bei jedem Gewerbegerichte werden eine oder mehrere Vergleichskammern gebildet. Dieselben verhandeln in der Besetzung von zwei Mitgliedern, von welchen das eine ein Arbeitgeber, das andere ein Arbeiter sein mufs.

§ 10. Der § 54 des Reichsgesetzes (§ 1) findet keine Anwendung.

Einer jeden Klage mufs der Versuch einer gütlichen Einigung vor der Vergleichskammer vorangehen.

Zu diesem Zwecke können sich die Parteien an den ordentlichen Versammlungstagen der Vergleichskammer ohne Terminbestimmung und Ladung einfinden. Anderenfalls hat der Kläger die Ladung des Beklagten vor die Vergleichskammer des zuständigen Gewerbegerichtes zu beantragen.

Erscheinen beide Parteien, so hat die Vergleichskammer auf eine gütliche Erledigung des Streites hinzuwirken.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Inhalt desselben zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, dafs die Vorlesung stattgefunden hat und dafs die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Erscheint der Kläger nicht, so gilt sein Antrag als zurückgenommen. Erscheint der Beklagte nicht, oder kommt ein Vergleich nicht zustande, so gilt der Antrag, die Klage an das Gewerbegericht zu verweisen, als Erhebung der Klage.

Auf die vor den Vergleichskammern geschlossenen Verträge findet § 56 des Reichsgesetzes (§ 1) Anwendung.

§ 11. Die Kosten, welche durch die Beschaffung der nötigen Geschäftsräume für das Gewerbegericht, oder für einzelne Abteilungen desselben (Kammern), oder die Vergleichskammern (§ 10) und durch die Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten entstehen, haben die Gemeinden aufzubringen, in welchen die bezeichneten Organe ihren Sitz haben.

Die sonstigen Unterhaltungskosten sind, soweit sie nicht in den Einnahmen des Gerichtes ihre Deckung finden, durch Zuschläge zur Gewerbesteuer von denjenigen Gewerbetreibenden des Bezirkes aufzubringen, welche wahlberechtigt und zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Die Umlage dieser Kosten erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs durch das Gewerbegericht. Der Beschlufs des Gewerbegerichtes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche nach diesem Gesetze zur Hebung gelangen. bilden Einnahmen des Gerichtes.

Diejenige öffentliche Kasse, welche die Kassengeschäfte des Gewerbegerichtes zu übernehmen hat, wird durch das Regulativ bestimmt.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 13. Die Regulative, sowie die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassen.

§ 14. Die Verordnung vom 7. August 1846 (Gesetz-Samml. S. 403), die in derselben bezeichneten Gesetze und Dekrete und die auf Grund derselben erlassenen Regulative, sowie der § 10 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozefsordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) werden aufgehoben.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen bereits vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Miszellen.

VI.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Deutschen Reiche für das Jahr 1889.

Von Dr. A. Wirminghaus.

Unter den drei grofsen Reichsgesetzen über die obligatorische Arbeiterversicherung ist das mit dem 1. Dezember 1884 seinem vollen Umfange nach in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 bekanntlich das älteste und zugleich dasjenige, welches sich sowohl bei den Theoretikern als auch in den direkt beteiligten Kreisen die meisten Sympathieen erworben hat. Dafs allerdings manche Bestimmungen des Gesetzes schon sehr bald der Verbesserung bedürfen würden, konnte von vornherein umso weniger zweifelhaft sein, als den Gesetzgebern kaum irgend welche Erfahrungen auf dem damals von ihnen betretenen Gebiete zur Seite standen. Inzwischen hat die nunmehr siebenjährige Wirksamkeit des Gesetzes reichlich Gelegenheit geboten, seine Mängel kennen zu lernen und Material für Verbesserungsvorschläge zu sammeln, wie solche auch in dem vom Reichstage gegenwärtig zu beratenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommen. (Vergl. u. a. den Aufsatz von Dr. R. van der Borght, Ueber den Entwurf einer Novelle zum Krankenkassengesetz, in diesen Jahrb., III. Folge, I. Bd., S. 80 ff.) Nach einer Richtung hin hat das Gesetz selbst bereits für die Beschaffung wertvoller Unterlagen Sorge getragen, indem es in § 79 bestimmte, dafs für das Reich eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung der seitens der Kassen den Behörden einzureichenden statistischen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse stattzufinden habe, welche Bestimmung durch Bundesratsbeschlufs dahin ergänzt wurde, dafs die Zusammenstellung alljährlich vorzunehmen und die Verarbeitung vom kaiserlichen statistischen Amt auszuführen sei. Von den Ergebnissen dieser fortlaufenden Erhebungen sind bisher die Jahrgänge 1885—89, und zwar in Band 24, 31, 38, 46 und 53, N. F. der Statistik des deutschen Reiches, Berlin 1887—91 erschienen. Aus den Bearbeitungen der Jahre 1885—88 wurden in diesen Jahrb. N. F. Bd. XIX, S. 433 ff. und 523 ff. und Bd. XXI, S. 293 ff. die wichtigsten Thatsachen mitgeteilt. Als Fortsetzung dieser Besprechungen sollen nunmehr auch für 1889 diejenigen Zahlen zusammengestellt werden, welche ein allgemeineres Interesse beanspruchen dürfen.

Das Tabellenwerk des jüngsten Bandes schliefst sich inhaltlich dem vorjährigen durchaus an und zeigt bezüglich der Anordnung des Materials nur die eine wesentliche Aenderung, dafs in der zweiten Abteilung, welche

die Krankenkassen für die einzelnen Verwaltungsbezirke getrennt nachweist, die Angaben für einen jeden derselben sowie für die Bundesstaaten auf je einer Seite vereinigt sind, wodurch die Darstellung sehr an Uebersichtlichkeit gewinnt. Wie schon an früherer Stelle hervorgehoben, hat die mit dem Rechnungsjahre 1888 erfolgte Einführung verbesserter Erhebungsformulare zu einer genaueren Feststellung namentlich der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Kassen sowie der Krankheitsfälle und Krankheitstage geführt, weshalb ein hierauf bezüglicher Vergleich mit den älteren Erhebungen nur von bedingtem Werte ist. Ferner ist, im Anschluſs an frühere Bemerkungen, daran zu erinnern, daſs das Gesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen im Laufe des Jahres 1889 auch in den noch rückständigen Staaten eingeführt worden ist, und zwar am 1. Januar in Bayern, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuſs ä. und j. Linie, Lippe und Bremen; am 1. Mai in Hamburg und Elsaſs-Lothringen; am 1. Oktober in Sachsen-Meiningen. Von der durch dieses Gesetz den Bundesstaaten erteilten Befugnis die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft auf Grund landesrechtlicher Bestimmung der Krankenversicherungspflicht zu unterstellen, haben indessen bis zum Schluſs des Jahres 1889 nur wenige Staaten Gebrauch gemacht, nämlich die beiden Schwarzburg im Jahre 1887, ferner Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar im Jahre 1888. Für die übrigen Staaten ist es also bei der Bestimmung verblieben, daſs die kommunalen Organe die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf jenen Personenkreis mittels Ortsstatuts beschlieſsen können, was bisher jedoch nur in geringem Umfange geschehen ist. Uebrigens kommen die in Württemberg nach Landesrecht der Krankenversicherungspflicht unterstellten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, aus früher angegebenen Gründen, in der vorliegenden Statistik nur teilweise zur Erscheinung.

1. Die Krankenkassen und ihre Mitglieder.

In welchem Maſse die gesetzliche Krankenversicherung im Laufe der Jahre an Ausdehnung gewonnen hat, läſst sich namentlich aus der Anzahl der versicherten Personen erkennen. Zu diesen gehören bekanntlich auch die Mitglieder der Knappschaftskassen, welche letztere in den regelmäſsigen Nachweisungen der Reichsstatistik keine Aufnahme gefunden haben und deshalb auch nur an dieser Stelle kurz herangezogen werden können. Es betrug nun die Zahl der Versicherten

am Schlusse	ausschlieſsl. der Knappschaftsk.-Mitgl.,		einschl. der Knappschaftsk.-Mitgl.	
der Jahre	absolut	jährl. Zunahme in %	absolut	jährl. Zunahme in %
1885	4 294 173	—	4 665 918	—
1886	4 570 087	6,4	4 944 004	6,0
1887	4 842 226	6,0	5 225 287	5,7
1888	5 516 461	13,9	5 920 568	13,3
1889	6 071 035	10,1	6 508 356	9,9

Im laufenden Berichtsjahre hat also der Mitgliederkreis wiederum

einen erheblichen Zuwachs erfahren, wenn auch die Steigerung nicht so bedeutend war wie im Vorjahre, wo die Novelle vom 5. Mai 1886 zum ersten Male ihre Wirkung äufsern konnte. Die einzelnen Kassenarten waren an dieser Entwickelung in folgender Weise beteiligt:

	Zahl der Mitglieder am Ende des Jahres					Zunahme 1888/89
	1885	1886	1887	1888	1889	in Proz.
Gemeindekrankenvers.	586 584	629 069	628 985	882 244	1 000 142	+ 13,4
Ortskrankenkassen	1 534 888	1 701 305	1 909 046	2 200 937	2 451 072	+ 11,4
Betriebskrankenkassen	1 261 200	1 314 216	1 374 683	1 459 737	1 601 706	+ 9,7
Baukrankenkassen	12 115	12 897	17 311	26 964	21 600	— 19,9
Innungskrankenkassen	24 879	32 013	41 700	50 447	57 868	+ 14,7
Eingeschrieb. Hilfsk.	730 722	731 943	727 127	752 918	792 993	+ 5,3
Landesrechtl. Hilfsk.	143 785	148 644	143 374	143 214	145 654	+ 1,7

Abgesehen von den Baukrankenkassen, die überhaupt eine Ausnahmestellung einnehmen, insofern als die einzelnen Kassen, entsprechend der Natur der jeweiligen Betriebe nur von vorübergehender Dauer sein sollen, haben also sämtliche Kassenarten zu der jüngsten Vermehrung der versicherten Personen beigetragen, allerdings in sehr verschiedenem Mafse. Am stärksten fällt der der Gemeindekrankenversicherung (übrigens in höherem Grade schon 1887) zuteil gewordene Zuwachs ins Gewicht, welcher hauptsächlich durch die allmähliche Ausdehnung der Krankenversicherung auf die ländlichen Bevölkerungskreise hervorgerufen ist. In Sachsen, Baden und Hessen, die zu den wenigen Staaten gehören, welche die Zwangsversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bei sich eingeführt haben, ist denn auch jene Zunahme besonders grofs. Diesen Umständen verdanken ebenso die Ortskrankenkassen einen beträchtlichen Teil ihres neuen Mitgliedergewinnes; indessen war bei ihnen, wie auch bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen die Entwickelung während des beobachteten Zeitraumes eine gleichmäfsigere als die der Gemeindekrankenversicherung. Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen hatten in den ersten Jahren anscheinend unter der Konkurrenz der staatlichen Kassen zu leiden, zeigen aber neuerdings einen beachtenswerten Aufschwung. In den Zahlen für die ehedem auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen gelangt das Streben nach blofser Erhaltung bestehender Verhältnisse zum Ausdruck. Relativ am meisten haben im Berichtsjahre die Innungskrankenkassen gewonnen, wobei, wie auch schon in den früheren Jahren, die Begründung zahlreicher neuer Kassen nebenhergeht, während bei den übrigen, und zwar besonders den Gemeinde- und Ortskrankenkassen der Zuwachs hauptsächlich durch Vergröfserung des Mitgliederkreises der bestehenden Kassen hervorgerufen zu sein scheint.

Die Zahl der Kassen jeder Art war in den einzelnen Jahren nämlich folgende:

	Zahl der überhaupt thätig gewesenen Kassen					Zunahme 1888/89	
	1885	1886	1887	1888	1889	absolut	%
Gemeindekrankenvers.	7 125	7 170	7 363	7 852	7 926	+ 74	+ 0,9
Ortskrankenkassen	3 700	3 747	3 763	3 893	4 030	+ 137	+ 3,5
Betriebskrankenkassen	5 500	5 658	5 757	5 868	5 958	+ 90	+ 1,5
Baukrankenkassen	101	127	131	135	150	+ 15	+ 11,1
Innungskrankenkassen	224	289	352	401	425	+ 24	+ 6,0
Eingeschrieb. Hilfsk.	1 818	1 876	1 878	1 853	1 866	+ 13	+ 0,7
Landesrechtl. Hilfsk.	474	490	471	466	467	+ 1	+ 0,2
Sämtliche Kassen	18 942	19 357	19 715	20 468	20 822	+ 354	+ 1,7

Um die Kassen zu den bei ihnen versicherten Personen in Beziehung setzen zu können, genügen unsere bisherigen statistischen Mitteilungen nicht, da die früher angegebene Mitgliederzahl sich auf den Schlufs des Jahres bezieht, und die obigen Nachweise über die Zahl der Kassen sich auch auf solche erstrecken, welche nur vorübergehend oder während eines Teiles des Jahres in Thätigkeit waren. Am zutreffendsten ergiebt sich das gegenseitige Verhältnis und damit die Durchschnittsgröfse der Kassen aus der Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres thätig gewesenen Kassen sowie der durchschnittlichen Mitgliederzahl, welche Daten übrigens auch als Grundlagen für die weiteren Berechnungen von Bedeutung sind. Die für das Jahr 1889 ermittelten Durchschnittszahlen geben nachstehendes Bild.

	Zahl der Kassen		Zahl der Mitglieder		Auf 1 Kasse entfallen Mitglieder
	absolut	%	absolut	%	
Gemeindekrankenvers.	7 334	36,5	1 025 896	16,7	139,9
Ortskrankenkassen	3 984	19,9	2 542 997	41,4	638,3
Betriebskrankenkassen	5 892	29,4	1 543 717	25,1	262,0
Baukrankenkassen	124	0,6	37 208	0,6	300,1
Innungskrankenkassen	420	2,1	63 237	1,0	150,6
Eingeschrieb. Hilfsk.	1 848	9,2	786 272	12,8	425,5
Landesrechtl. Hilfsk.	463	2,3	144 872	2,4	312,9
Sämtliche Kassen	20 065	100,0	6 144 199	100,0	306,2

Die Gröfse der einzelnen Kassen ist insofern nicht ohne praktische Bedeutung, als in letzter Linie von ihr die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse abhängt. In dieser Hinsicht geben nun weder die obigen Durchschnittszahlen noch die hier nicht weiter zu berücksichtigenden Angaben für die einzelnen Staaten und Landesteile zu Bedenken Anlafs. Das gilt selbst von der Gemeindekrankenversicherung, sowie von den Baukrankenkassen, deren gesetzlich vorgesehene Ausnahmestellung sich früher auch in einer zum Teil sehr niedrigen Mitgliederquote äufserte.

Die Beteiligung der Männer und Frauen an den einzelnen Kassenarten gestaltete sich während des Jahres 1889 derart, dafs bei sämtlichen Kassen von den 6 144 199 durchschnittlich vorhandenen Mitgliedern 4 948 537 auf das männliche und 1 195 662 auf das weibliche Geschlecht (100 : 24,2) entfielen. Der entsprechende Anteil war bei der Gemeindekrankenversicherung 758 389 bezw. 267 507 (100 : 35,3), den Ortskrankenkassen 2 045 420 bezw. 497 577 (100 : 24,3), den Betriebskrankenkassen 1 206 658 bezw. 337 059 (100 : 27,9), den Baukrankenkassen 36 523 bezw. 685 (100 : 1,9), den Innungskrankenkassen 58 824 bezw. 4413 (100 : 7,5), den eingeschriebenen 726 586 bezw. 59 686 (100 : 8,2) und endlich bei den landesrechtlichen Hilfskassen 116 137 bezw. 28 735 (100 : 24,7). Von den obigen 4413 weiblichen Mitgliedern der Innungskrankenkassen entfallen allein auf die Stadt Berlin 3 568, welche dort namentlich in der Konfektionsbranche thätig sind.

Wir geben nunmehr eine Uebersicht über die Verbreitung der Krankenkassen in einigen gröfseren Bundesstaaten. Die Zahlen beziehen sich auf die im Jahre 1889 durchschnittlich thätig gewesenen Kassen sowie auf die während des gleichen Zeitraums durchschnittlich versichert gewesenen Personen.

	Zahl der Kassen absolut	%	Zahl d. Mitglieder absolut	%	Zahl der Kassen absolut	%	Zahl d. Mitglieder absolut	%
	Preufsen				Bayern			
Gemeindekrankenvers.	1 451	16,5	284 943	8,9	3 701	87,8	304 014	57,3
Ortskrankenkassen	2 857	32,4	1 686 998	52,5	31	0,7	73 647	13,9
Betriebskrankenkassen	3 288	37,3	870 545	27,1	404	9,6	116 446	21,9
Baukrankenkassen	79	0,9	22 939	0,7	8	0,2	2 519	0,5
Innungskrankenkassen	259	2,9	42 059	1,3	3	0,1	282	0,1
Eingeschr. Hilfsk.	825	9,4	291 015	9,0	33	0,8	6 405	1,2
Landesrechtl. Hilfsk.	57	0,6	15 396	0,5	36	0,8	27 293	5,1
Sämtliche Kassen	8 816	100,0	3 213 895	100,0	4 216	100,0	530 606	100,0
	Sachsen				Württemberg			
Gemeindekrankenvers.	665	28,2	149 694	17,7	20	4,2	16 931	8,5
Ortskrankenkassen	497	21,1	360 890	42,6	126	26,3	107 164	54,0
Betriebskrankenkassen	790	33,5	190 351	22,5	239	49,8	48 136	24,2
Baukrankenkassen	17	0,7	2 140	0,2	4	0,8	2 038	1,0
Innungskrankenkassen	46	2,0	10 462	1,2	2	0,4	218	0,1
Eingeschrieb. Hilfsk.	272	11,6	98 053	11,6	87	18,1	24 069	12,1
Landesrechtl. Hilfsk.	68	2,9	35 548	4,2	2	0,4	149	0,1
Sämtliche Kassen	2 355	100,0	847 138	100,0	480	100,0	198 705	100,0
	Baden				Hessen			
Gemeindekrankenvers.	120	20,2	109 994	41,3	618	64,8	52 283	31,6
Ortskrankenkassen	64	10,7	61 076	22,9	79	8,3	40 522	24,5
Betriebskrankenkassen	327	55,0	72 346	27,1	78	8,2	22 153	13,4
Baukrankenkassen	6	1,0	5 388	2,0	—	—	—	—
Innungskrankenkassen	1	0,2	151	0,1	2	0,2	431	0,2
Eingeschrieb. Hilfsk.	63	10,6	14 880	5,6	144	15,1	39 700	24,0
Landesrechtl. Hilfsk.	14	2,3	2 743	1,0	33	3,4	10 372	6,3
Sämtliche Kassen	595	100,0	266 578	100,0	954	100,0	165 461	100,0
	Hamburg				Elsafs-Lothringen			
Gemeindekrankenkassen	24	14,6	7 437	2,8	—	—	—	—
Ortskrankenkassen	20	12,1	20 047	7,4	52	9,2	48 977	25,2
Betriebskrankenkassen	34	20,6	17 115	6,3	301	53,1	117 687	60,7
Baukrankenkassen	1	0,6	421	0,2	—	—	—	—
Innungskrankenkassen	5	3,0	1 989	0,7	2	0,3	153	0,1
Eingeschrieb. Hilfsk.	42	25,5	196 699	73,0	21	3,7	2 913	1,5
Landesrechtl. Hilfsk.	39	23,6	25 795	9,6	191	33,7	24 184	12,5
Sämtliche Kassen	165	100,0	269 503	100,0	567	100,0	193 914	100,0

Erläuternd ist zu bemerken, dafs das auffallend starke Vorwiegen der Gemeindekrankenversicherung in Bayern sich aus der Anknüpfung an ältere Verhältnisse erklärt, indem hier bereits auf Grund eines Gesetzes vom 25. Juli 1850 für Dienstboten, sowie für gewerbliche und Fabrikarbeiter eine obligatorische Gemeindekrankenversicherung organisiert war, deren Fortbestehen durch § 15 des K.-V.-G. unter bestimmten Voraussetzungen gesichert wurde. Von den 73 647 Mitgliedern der dortigen Ortskrankenkassen entfallen 53 327 allein auf den Regierungsbezirk Oberbayern. Die Innungskrankenkassen haben bisher nur in Norddeutschland festen Fufs zu fassen vermocht; dem Süden sind sie fast unbekannt. Die aufserordentlich grofse Anzahl der in Hamburg bei den eingeschriebenen Hilfskassen versicherten Personen entsteht dadurch, dafs diese Kassen neben den einheimischen auch auswärtige Arbeiter zu Mitgliedern haben.

In dem Verhältnis der Versicherten zur Bevölkerung kommt diese letztere Thatsache gleichfalls zur Erscheinung, indem Hamburg mit 480,8 Versicherten auf 1000 Einwohner weitaus an erster Stelle und ganz beträchtlich über dem Durchschnitt des ganzen Reichsgebietes steht, welcher letztere übrigens von 112,4 i. J. 1888 auf 126,7 i. J. 1889 gestiegen ist. Auch sonst zeigen die einzelnen Staaten und Bezirke erhebliche Abweichungen von diesem Mittel, derart, dafs in allen agrarischen Distrikten im Gegensatz zu denjenigen mit vorwiegend industriellem und kommerziellem Charakter das gedachte Verhältnis ein sehr niedriges ist, so namentlich in den preufsischen Provinzen Posen und Ostpreufsen, mit 43,2 bezw. 43,1 Kassenmitgliedern auf 1000 Einwohner.

2. Zahl und Dauer der Krankheitsfälle.

Gleich den entsprechenden älteren Erhebungen berücksichtigen auch die neuesten statistischen Ermittelungen über die Krankheitsverhältnisse des Jahres 1889 nur diejenigen Erkrankungsfälle und Krankheitstage, für welche wirklich Krankengeld gezahlt wurde. Aufser Betracht bleiben also nach wie vor einerseits solche Fälle, welche von keiner Erwerbsunfähigkeit begleitet waren und andererseits diejenigen Krankheitstage, für welche die Kasse keine Unterstützung gewährt, sei es nun, dafs sie in die Karenzzeit hineinfallen oder dafs sie die zulässige Dauer der Krankenunterstützung überschreiten. Ein regelmäfsig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit. Wie auch an dieser Stelle bemerkt sein mag, sind die folgenden Ergebnisse des Rechnungsjahres 1889 nur mit denen von 1888 streng vergleichbar.

Kassenarten	Erkrankungsfälle		Krankheitstage		Auf je 100 Mitglied.		Durchschnittl. Dauer einen Falles i. Tages		
	überhaupt	weiblicher Mitglieder	überhaupt	weiblich. Mitglied.	Fälle	Tage	überh.	männl.	weibl.
Gemeindekrankenvers.	255 008	56 277	3 965 469	927 003	24,9	386,5	15,6	15.3	16,5
Ortskrankenkassen	822 832	147 080	13 753 560	2 708 090	32,4	540,8	16,7	16,3	18,4
Betriebskrankenkassen	599 726	113 895	9 034 014	1 841 695	38,8	585,2	15,1	14,8	16,2
Baukrankenkassen	19 277	285	305 449	4 811	51,8	820,9	15,8	15,8	16,9
Innungskrankenkassen	18 670	1 010	264 377	18 903	29,5	418,1	14,2	13,9	18.7
Eingeschriebene Hilfsk.	283 447	19 525	5 191 551	390 465	36,0	660,3	18,3	18,2	20.0
Landesrechtl. Hilfsk.	43 122	7 629	914 262	171 414	29.8	631,1	21,2	20,9	22.5
Sämtliche Kassen 1889	2 042 082	345 701	33 428 682	6 062 381	33,2	544,1	16.4	16,1	17,5
Sämtliche Kassen 1888	1 762 520	282 822	29 528 770	4 996 491	32,6	547,0	16,8	16,6	17,7
Sämtliche Kassen 1887	1 723 374	283 125	26 867 906	4 535 851	37,7	588,2	15,6	15,5	16,0
Sämtliche Kassen 1886	1 692 307	285 369	25 987 568	4 366 414	40,1	615,5	15,4	15,4	15.3
Sämtliche Kassen 1885	1 726 631	304 265	24 306 695	4 287 026	43,2	607,5	14,1	14,1	14,1

Die Unterschiede in den Verhältnissen der einzelnen Kassenarten lassen sich nur bei den Baukrankenkassen mit Sicherheit auf die Eigenart des Betriebes zurückführen, insofern bekanntlich gerade bei den Baugewerben die Unfallsgefahr eine sehr bedeutende ist. Von wesentlichem Einflufs auf die obigen Durchschnittszahlen und namentlich auf die mittlere Krankheitsdauer sind auch die den verschiedenen Kassen eigentümlichen

Einrichtungen. So wird z. B. die lange Krankheitsdauer bei den landesrechtlichen Hilfskassen darauf zurückzuführen sein, dafs gerade diese vielfach von einer Karenzzeit absehen. Auch die zulässige Dauer der Krankenunterstützung ist keineswegs überall die gleiche. Sie beschränkt sich nur bei der Gemeindekrankenversicherung auf das gesetzliche Minimum von 13 Wochen. Die Kassen sonstiger Art haben wenigstens teilweise von dem ihnen zustehenden Recht der Erweiterung jener Frist Gebrauch gemacht, allerdings häufig mit der Einschränkung, dafs von der 14. Woche ab nicht mehr die volle Unterstützung gewährt wird. Das Nähere geht aus nachstehender Uebersicht hervor.

Kassenarten		Anzahl sämtl. Kassen im Jahre 1889	Darunter mit einer statutenmäfs. Unterstützungsdauer v. 13 Wochen	über 13 bis 26 Wochen		über 26 bis 52 Wochen		über 52 Wochen	
				im ganzen	davon voll	im ganzen	davon voll	im ganzen	davon voll
Gemeindekrankenkassen		7 926	7 926	—	—	—	—	—	—
Ortskrankenkassen		4 030	3 256	651	572	121	78	2	—
Betriebskrankenkassen		5 958	4 208	1 176	949	559	259	15	1
Baukrankenkassen		150	143	7	5	—	—	—	—
Innungskrankenkassen		425	332	83	78	10	8	—	—
Eingeschriebene Hilfskassen		1 866	655	687	394	450	115	74	8
Landesrechtliche Hilfskassen		467	100	142	82	183	52	42	5
Sämtliche Kassen	1889	20 822	16 620	2 746	2 080	1 323	512	133	14
	1888	20 468	16 189	2 706	2 066	1 397	547	176	32
	1887	19 715	15 650	2 654	2 077	1 169	556	242	47
	1886	19 357	15 116	2 723	2 076	1 268	602	250	63
	1885	18 942	15 249	2 476	?	1 049	?	168	?

Unter den Hilfskassen sind also ganz besonders viele, welche die Unterstützungsdauer erheblich über das gesetzliche Mindestmafs hinaus erweitert haben. Im ganzen und grofsen ist während der Jahre augenscheinlich eine gewisse Abschwächung der Leistungen eingetreten.

Von den Sterbefällen unter den Kassenmitgliedern sind nur diejenigen ermittelt worden, welche innerhalb der statutenmäfsigen Unterstützungsdauer vorgekommen sind. Darnach hatten im Jahre 1889 die Ortskrankenkassen 22 902 Sterbefälle zu verzeichnen oder durchschnittlich auf 1000 Mitglieder 9,0, die Betriebskrankenkassen 14 452 bezw. 9,4, die Baukrankenkassen 342 bezw. 9,2, die Innungskrankenkassen 441 bezw. 7,0, die eingeschriebenen Hilfskassen 8071 bezw. 10,3 und die landesrechtlichen Hilfskassen 2180 bezw. 15,0 Sterbefälle. Auf die Gemeindekrankenversicherung, welche nicht wie die anderen Kassen ein Sterbegeld zahlt und von der man daher eine zuverlässige Sterblichkeitsstatistik nicht glaubte erlangen zu können, sind diese Ermittelungen nicht ausgedehnt worden.

Bei dem äufserst geringen Werte der obigen Krankheitsstatistik für die Beurteilung der Krankheitsgefahr gewährt es ein um so gröfseres Interesse, dem bereits im Vorjahre vom statistischen Amte unternommenen Versuche zu folgen, welcher darauf abzielt, auf Grund der Nachweisungen über die Betriebs- und die Innungskrankenkassen die Krankheitsgefahr in verschiedenen Arbeitszweigen Näheres festzustellen.

Die Betriebskrankenkassen wurden dabei nach der Art des Fabrikationszweiges in 68, der Gewerbestatistik entnommene Ordnungen unterschieden und dann diejenigen Gruppen von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen, auf welche noch nicht 1000 Versicherte entfielen. Wir beschränken uns bei Wiedergabe der bezüglichen Feststellungen auf die Betriebszweige, denen mehr als 20 000 Kassenmitglieder angehören. Die weiteren Durchschnittsberechnungen geben die Zahl der Erkrankungsfälle und Krankheitstage der männlichen und weiblichen Mitglieder, dividiert durch die durchschnittliche Mitgliederzahl der betreffenden Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen.

Fabrikations- bezw. Betriebszweig	Mitgliederzahl der Kassen		Erkrankungsfälle		Krankheitstage		Auf 1 Mitglied Fälle		Auf 1 Mitglied Tage	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	m.	w.	m.	w.
Eisen-, Stahl-, Draht-, Drahtstift- und Kettenfabrikation	102 983	2 826	65 938	998	814 143	15 295	0,64	0,35	7,9	5,4
Töpferei-, Steingut- u. Pozellanfabrikation	26 791	8 887	8 677	2 687	154 526	45 567	0.32	0,30	5,8	5.1
Glasfabrikation, Glashütten	25 197	3 109	9 862	746	123 850	11 140	0,39	0.24	4,9	3.6
Eisengiefserei, Eisenblechfabrikation, Klempnerei, Schmiede, Schlosserei, Zeugschmiede, Nadel- und Drahtwarenfabrikation	56 716	5 402	30 360	2 151	395 394	30 192	0,54	0.40	7,0	5.6
Maschinenfabrikation	160 362	967	76 565	309	1 181 702	5 167	0.48	0,32	7,4	5,3
Chemische Fabriken	19 265	824	9 893	299	131 503	4 508	0,51	0,36	6,8	5.5
Spinnerei	41 774	61 979	12 562	22 513	189 872	359 152	0,30	0,36	4,5	5.8
Weberei	76 491	78 984	19 442	24 899	314 612	408 525	0.25	0,32	4,1	5,2
Spinnerei u. Weberei	31 646	38 533	9 987	14 539	172 008	257 411	0,32	0,38	5,4	6,7
Färberei	13 199	7 088	4 137	2 503	68 774	41 567	0.31	0,35	5,2	5,9
Papier- u. Pappenfabrikation	24 876	12 991	9 690	5 248	142 510	82 109	0,39	0,40	5,7	6,3
Zuckerfabrikation	46 759	12 229	18 576	4 245	253 820	55 608	0,40	0,35	5,4	4.6
Zigarren- u. Tabakfabrikation	12 539	23 672	2 384	5 516	42 545	112 797	0,19	0,23	3,4	4.8
Bauunternehmung	26 469	444	9 989	80	174 287	1 238	0,38	0,18	6,6	2,8
Eisenbahnbetrieb	191 422	3 137	52 483	823	959 275	17 003	0.27	0,26	5,0	5,4
Post-, Omnibus-, Strafsenbahn- und Packetfahrtbetrieb	26 804	124	10 383	56	138 651	979	0,39	0,45	5,2	7,9

Entsprechende Berechnungen sind auf Grund des von den Innungskrankenkassen gelieferten Materials angestellt worden. Wir teilen dieselben hier in ihrem vollen Umfange mit, unter Heranziehung einiger vorjähriger Zahlen. (Siehe Tabelle S. 9.)

In dieser Uebersicht sind die Berufszweige nach der Zahl der im Jahre 1889 durchschnittlich auf 1 männliches Mitglied entfallenden Krankheitstage geordnet. Diese Angaben über die Krankheitsverhältnisse in einzelnen Zweigen des Handwerks geben ein richtigeres Bild von der Krankheitsgefahr nach Berufen als die vorige Uebersicht über die Grofsindustrie, da in den verschiedenen Zweigen der letzteren vielfach Personen von sehr abweichen der Berufsthätigkeit vereinigt sind. Auch

Berufszweige		Zahl der Kassen	Mitglieder im Jahresdurchschn.	Erkrankungsfälle	Krankheitstage	Auf 1 Mitglied kommen Fälle 1889	Fälle 1888	Tage 1889	Tage 1888
1. Maurer, Zimmerer	a) männl.	62	13 915	5061	74 149	0,36	0,36	5,3	5,3
	b) weibl.		466	243	2 095	0,52		4,5	
2. Maler und Lackierer		10	1 735	637	8 909	0,37	0,22	5,1	4,2
3. Metallarbeiter		33	5 028	1748	22 866	0,35	0,33	4,5	4,5
4. Fleischer		38	4 782	1374	19 341	0,29	0,28	4,0	4,4
5. Barbiere, Friseure		11	2 942	550	11 505	0,19	0,14	3,9	3,6
6. Tischl., Drechsl., Böttch.		32	2 719	712	9 286	0,26	0,25	3,4	3,0
7. Bäcker, Konditoren		61	5 921	1491	18 737	0,25	0,23	3,2	3,5
8. Weber, Wirker, Tuchmacher	a) männl.	9	2 425	367	6 860	0,15	0,15	2,8	3,7
	b) weibl.		551	98	2 306	0,18	0,19	4,2	4,6
9. Schuh- u. Pantoffelmacher		59	4 362	1094	12 214	0,25	0,22	2,8	2,8
10. Schneider	a) männl,	14	1 118	245	2 954	0,22	0,20	2,6	4,0
	b) weibl.		3 070	566	13 428	0,18	0,15	4,4	5,3

ist zu beachten, dafs in beiden Fällen das Alter der Kassenmitglieder unberücksichtigt bleiben mufste. Dennoch sind diese Untersuchungen von hohem Werte, da sie den Weg zeigen, auf welchem allmählich ein sicheres Urteil über die wichtige Frage nach der Krankheitsgefahr in den einzelnen Berufszweigen gewonnen werden kann.

3. Die Rechnungsergebnisse der Kassen.

Die folgende Uebersicht giebt zunächst ein Bild von der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben der sämtlichen 20822 Krankenkassen, welche im Jahre 1889 überhaupt in Thätigkeit gewesen sind.

Einnahmen.	absolut in Mk.	%
Kassenbestand 1. Januar 1889	6 342 029	6,2
Zinsen von Kapitalien	2 039 354	2,0
Eintrittsgelder . . .	1 409 493	1,4
Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	82 892 393	80,8
Vorschüsse	678 337	0,7
Zuschüsse der Arbeitgeber	35 500	0,0
Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung . . .	1 117 538	1,1
Aus verkauften Werthpapieren, zurückgezogene Kapitalien . .	5 729 771	5,6
Aufgenomm. Darlehen	654 339	0,6
Sonstige Einnahmen .	1 631 076	1,6
Summe der Einnahmen	102 529 830	100,0

Ausgaben.	absolut in Mk.	%
Aerztliche Behandlung	14 611 608	15,3
Arznei u. a. Heilmittel	11 775 335	12,3
Krankengeld a) a. Mitglieder	32 333 394	33,9
Krankengeld b) a. Angehör.	527 042	0,6
Unterstützung an Wöchnerinnen	914 444	1,0
Sterbegelder	2 891 956	3,0
Kur- und Verpflegungskosten a. Krankenanst.	7 921 412	8,3
Ersatzleistung. a. Dritte	297 386	0,3
Zurückgez. Vorschüsse	340 687	0,4
Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder .	231 802	0,2
Ankauf von Wertpapieren, Kapitalanlagen .	16 827 306	17,6
Zurückgezahlt. Darlehen	631 582	0,7
Verwaltungskosten a) persönl	3 733 550	3,9
Verwaltungskosten b) sachl.	1 207 492	1,3
Sonstige Ausgaben . .	1 135 342	1,2
Summa der Ausgaben	95 380 338	100,0

Es ergiebt sich somit ein Einnahmeüberschufs von 7 149 492 Mk. Im Vorjahre standen den Einnahmen im Betrage von 91 914 433 Mk. die Ausgaben mit 85 517 089 Mk. gegenüber, was einem Ueberschufs von

6 397 344 Mk. entspricht. Die weitaus wichtigste Einnahmequelle bilden noch wie vor die Leistungen der Arbeiter und der Arbeitgeber, nämlich die Beiträge nebst den Eintrittsgeldern. Die an sich wünschenswerte Unterscheidung der Beiträge, je nachdem sie von den Kassenmitgliedern oder vom Arbeitgeber gezahlt sind, wurde seitens der Reichsstatistik für 1885 vorgenommen, jedoch mit so geringem Erfolge, dafs sie seitdem nicht wieder versucht worden ist. Es betrugen nun die

	Beiträge in Mk.	Eintrittsgelder in Mk.	Beiträge und Eintrittsgelder in Mk.					
				auf 1 Mitglied				
	i. J. 1889	i. J. 1889	i. J. 1889	1889	1888	1887	1886	1885
Gemeindekr.	7 079 476	-	7 079 476	6,90	7,0	7,7	7,9	7,4
Ortskrankenk.	33 909 504	950 932	34 860 436	13,71	13,7	14,9	14,9	12,5
Betriebskr.	26 327 862	151 013	26 478 875	17,15	17,0	17,0	16,8	16,6
Baukrankenk.	797 219	4 464	801 683	21,55	20,0	22,4	21,4	20,8
Innungskr.	736 613	16 076	752 689	11,90	11,8	13,2	13,2	11,8
Eingeschr. K.	11 986 914	256 488	12 243 402	15,57	15,4	15,0	14,6	14,6
Landesrchtl. K.	2 054 805	30 520	2 085 325	14,39	14,2	13,9	13,5	13,3
Sämtl. K.	82 892 393	1 409 493	84 301 896	13,72	13,9	14,6	14,6	13,4

Eintrittsgelder werden bei der Gemeindekrankenversicherung nicht gezahlt. Bekanntlich ist dieselbe auch in Bezug auf die Erhebung der Beiträge gegenüber den anderen Kassenarten gewissen Beschränkungen unterworfen, insofern bei ihr das zulässige Verhältnis der Beiträge zum Lohne niedriger bemessen ist als bei den übrigen Kassenarten, wie solches in der nachfolgenden Uebersicht zum Ausdruck kommt. Dabei ist zu beachten, dafs bei der Gemeindekrankenversicherung der ortsübliche Tagelohn, bei den Orts- und Innungskrankenkassen der durchschnittliche Tagelohn und bei den Betriebs- und Baukrankenkassen entweder dieser oder der wirkliche Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist. Bei der Gemeindekrankenversicherung ist eine Erhöhung der Beiträge über 2 Proz. hinaus überhaupt nicht, und eine solche über 1,5 Proz. hinaus nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig, wenn die Mittel zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen sonst nicht ausreichen. Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen kann eine Erhöhung der Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen, bis zur Höhe von 3 Proz. erfolgen. Wenn dennoch Kassen mit Beiträgen von über 3 Proz. aufgeführt sind, so erklärt sich dies daraus, dafs bei den Berechnungen die Beiträge der Arbeitgeber nicht abgesetzt worden sind. Die Hilfskassen, für welche ein bestimmtes Verhältnis der Beiträge zum Lohne nicht vorgeschrieben ist, bleiben unberücksichtigt.

	Anzahl sämtlicher Kassen im Jahre 1889		Zahl der Kassen mit einem Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohne von							
			1,5 und darunter		über 1,5 bis 2 einschl.		über 2 bis 3 einschl.		mehr als 3	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Gemeindekr.	7926	100,0	7247	91,4	679	8,6	—	—	—	—
Ortskrankenk.	4030	100,0	441	10,9	1576	39,1	1889	46,9	124	3,1
Betriebskr.	5958	100,0	1141	19,1	1417	23,8	3200	53,7	200	3,4
Baukrankenk.	150	100,0	23	15,3	24	16,0	96	64,0	7	4,7
Innungskr.	425	100,0	173	40,7	167	39,3	83	19,5	2	0,5

Die Höhe der Beiträge, welche allein vier Fünftel der Gesamteinnahmen ausmachen, wird durch die Höhe der Ausgaben bedingt. Drei Viertel von diesen nehmen die Krankheitskosten in Anspruch, unter welchen die Ausgaben für ärztliche Behandlung, für Arznei und sonstige Heilmittel, die Krankengelder, die Unterstützungen an Wöchnerinnen, die Sterbegelder und die an Krankenanstalten gezahlten Verpflegungskosten zu verstehen sind. Das Mafs dieser Hilfeleistungen seitens der Kassen bestimmt somit in erster Linie die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder bezw. der Arbeitgeber. Dies wird näher ersichtlich, wenn man den obigen Angaben über die Beitragshöhe die folgende Uebersicht über die Krankheitskosten des Jahres 1889 und ihr Verhältnis zu den Mitgliedern, den Krankheitsfällen und den Krankheitstagen gegenüberstellt.

		Krankheitskosten in Mk.	Auf 1 Mitgl. Kosten	Auf 1 Fall Kosten	Auf 1 Tag Kosten
Gemeindekrankenversicherung		7 033 882	6,86	27,58	1,77
Ortskrankenkassen		27 583 718	10,85	33,52	2,01
Betriebskrankenkassen		23 124 491	14,98	38,56	2,56
Baukrankenkassen		724 939	19,48	37,61	2,37
Innungskrankenkassen		554 607	8,77	29,71	2,10
Eingeschriebene Hilfskassen		10 146 594	12,90	35,80	1,95
Landesrechtl. Hilfskassen		1 806 960	12,47	41,90	1,98
Sämtliche Kassen	1889	70 975 191	11,55	34,76	2,12
	1888	61 561 484	11,40	34,93	2,08
	1887	54 768 504	12,0	31,8	2,0
	1886	52 452 343	12,4	31,0	2,0
	1885	45 604 576	11,4	26,4	1,9

Die Gliederung der Krankheitskosten nach den einzelnen Zwecken ergiebt für das Jahr 1889 folgendes Bild:

Ausgaben in Mk. für:	Gemeindekr.	Ortskr.	Betriebskr.	Baukr.
Arzt	2 061 092	5 711 054	5 849 482	148 358
Arznei u. sonstige Heilmittel	1 296 927	5 062 650	4 642 009	84 199
Krankengeld	2 159 383	11 433 558	9 478 205	276 588
Unterstützungen an Wöchnerinnen	—	464 342	430 186	586
Sterbegeld	—	1 096 024	1 125 240	13 465
Verpflegungskosten an Anstalten	1 516 480	3 816 090	1 599 369	201 743
Von sämtlichen Krankheitskosten fallen % auf solche für:				
Arzt	29,30	20,71	25,29	20,47
Arznei u. sonstige Heilmittel	18,44	18,35	20,07	11,61
Krankengeld	30,70	41,45	40,99	38.15
Unterstützungen an Wöchnerinnen	—	1,68	1,86	0.08
Sterbegeld	—	3,97	4,87	1,86
Verpflegungskosten an Anstalten	21,56	13,84	6,92	27,83

(Siehe Fortsetzung nächste Seite.)

Infolge der den Hilfskassen zustehenden Berechtigung, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein höheres Krankengeld (von mindestens drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes) zu gewähren, ist bei diesen dasselbe wesentlich höher und die Ausgaben für jene Zwecke entsprechend

Ausgaben in Mk. für:	Innungskr.	Eingeschr. K.	Landesr. K.	Sämtliche K.
Arzt	111 299	591 253	139 070	14 611 608
Arznei u. sonstige Heilmittel	80 473	492 957	116 120	11 775 335
Krankengeld	207 452	7 985 427	1 319 823	32 860 436
Unterstützungen an Wöchnerinnen	3 942	9 180	6 208	914 444
Sterbegeld	23 301	481 308	152 618	2 891 956
Verpflegungskosten an Anstalten	128 140	586 469	73 121	7 921 412
Von sämtlichen Krankheitskosten fallen % auf solche für:				
Arzt	20,07	5,83	7,70	20,58
Arznei u. sonstige Heilmittel	14,51	4,86	6,43	16,60
Krankengeld	37,41	78,70	73,04	46,30
Unterstützungen an Wöchnerinnen	0,71	0,09	0,34	1,29
Sterbegeld	4,20	4.74	8.44	4.07
Verpflegungskosten an Anstalten	23,10	5,78	4,05	11.16

niedriger als bei den sonstigen Kassenarten. Was die letzteren anbetrifft, so werden bei der Gemeindekrankenversicherung 7922 Fälle nachgewiesen, in denen das Verhältnis des Krankengeldes zum Lohne bis zu 50 Proz., 2 in denen es über 50—66$^2/_3$ Proz., 2 in denen es über 66$^2/_3$ bis 75 Proz. und kein Fall, in dem dasselbe mehr als 75 Proz. betrug. Im Uebrigen entfielen auf die genannten Gruppen bei den Ortskrankenkassen 3669 bezw. 254, 103 und 4 Kassen, bei den Betriebskrankenkassen 5296 bezw. 462, 192 und 8 Kassen, bei den Baukrankenkassen 145 bezw. 2, 3 und keine Kassen, endlich bei den Innungskrankenkassen 362 bezw. 45,17 und 1 Kasse. Bezüglich des sehr bedeutenden Anteiles des Sterbegeldes bei den landesrechtlichen Hilfskassen macht das statistische Amt darauf aufmerksam, dafs letztere zum grofsen Teil älterer Gründung und viele davon wohl ursprünglich in erster Linie Sterbekassen gewesen sind.

Die Vermögensrechnung sowie die gesamten Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich bei den einzelnen Kassenarten im Jahre 1889 folgendermafsen:

	Gemkr. Mk.	Ortskr. Mk.	Betriebsk. Mk.	Baukr. Mk.
Gesamtaktiven a. Schlufs d. J.	2 084 542	22 005 925	34 387 448	341 510
darunter: Reservefonds „ „ „ „	1 031 422	18 755 092	28 379 151	113 128
Gesamtpassiven „ „ „ „	1 571 461	403 075	254 154	11 835
Gesamtvermögen „ „ „ „	513 081	21 602 850	31 843 294	329 675
Gesamteinnahmen während d. J.	8 950 996	40 382 112	33 712 986	1 051 978
Gesamtausgaben „ „ „	8 054 955	38 321 832	30 951 123	922 704
darunter:				
Krankheitskosten „ „ „	7 033 882	27 583 718	23 124 491	724 939
Verwaltungskosten „ „ „	—	3 375 371	197 185	19 435
andere Ausgaben „ „ „	1 021 073	7 362 743	7 629 447	178 330
Von den Ausgaben machen % die: Krankheitskosten	87,32	71,98	74,71	78,57
Verwaltungskosten	—	8,81	0,64	2,11
andere Ausgaben	12,68	19,21	24.65	19.32
Auf 1 Mitglied entfallen an:				
Vermögen	0,50	8,50	22,11	8,86
Reservefonds	1,01	7,38	18.38	3,04
Einnahmen	8,00	17,00	21,00	28,00
Ausgaben	7,00	15,00	20,00	24,00
und zwar Ausgaben für: Krankheitskosten	6,86	10,85	14.98	19,48
Verwaltungskosten	—	1,33	0.13	0,52

	Innungskr. Mk.	Eingeschr. Kassen Mk.	Landesrechtl. K. Mk.	Sämtl. K. Mk.
Gesamtaktiven a. Schlufs d. J.	554 658	10 366 182	4 171 794	73 912 059
darunter: Reservefonds „ „ „ „	423 311	8 204 253	2 303 936	59 210 293
Gesamtpassiven „ „ „ „	13 991	18 319	83 412	2 356 247
Gesamtvermögen „ „ „ „	540 667	10 347 863	4 088 382	71 555 812
Gesamteinnahmen während d. J.	920 104	14 544 901	2 966 753	102 529 830
Gesamtausgaben „ „ „	845 156	13 511 911	2 772 657	95 380 338
darunter:				
Krankheitskosten während d. J.	554 607	10 146 594	1 806 960	70 975 191
Verwaltungskosten „ „ „	84 078	1 075 699	189 274	4 941 042
andere Ausgaben „ „ „	206 471	2 289 618	776 423	19 464 105
Von den Ausgaben machen % die Krankheitskosten	65,62	75,09	65,17	74,41
Von den Ausgaben machen % die Verwaltungskosten	9,95	7,96	6,83	5,18
Von den Ausgaben machen % die anderen Ausgaben	24,43	16,95	28,00	20,41
Auf 1 Mitglied entfallen an:				
Vermögen	8,55	13,16	28,22	11,65
Reservefonds	6,69	10,43	15,90	9,64
Einnahmen	14,00	19,00	20,00	16,00
Ausgaben	13,00	17,00	19,00	15,00
und zwar Ausgaben für Krankheitskosten	8,77	12,90	12,47	11,55
und zwar Ausgaben für Verwaltungskosten	1,33	1,37	1,31	0,80

Bezüglich der Verwaltungskosten ist zu bemerken, dafs der Gemeindekrankenversicherung solche direkt nicht erwachsen, da sie von der Gemeindekasse getragen werden. Auch bei den Betriebs- und Baukrankenkassen, deren Rechnungs- und Kasseführung auf Kosten der Unternehmer zu erfolgen hat, sind sie gering. Ueber ein verhältnismäfsig grofses Vermögen verfügen die Betriebskrankenkassen sowie die landesrechtlichen Hilfskassen, denen beiden vielfach ihr längeres Bestehen die Ansammlung eines solchen ermöglicht hat. Recht unbedeutend ist dasselbe bei der Gemeindekrankenversicherung, welche nur verfügbare Ueberschüsse zur Bildung des Reservefonds verwenden kann. Wenn übrigens dieser letztere dort sogar gröfser erscheint als das Vermögen, so ist zu beachten, dafs dieses Bild durch Addition der Rechnungsergebnisse aller einzelnen Kassen zustande kommt.

Anmerkung. Das soeben erschienene erste Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1892, bringt eine vorläufige Mitteilung über die Krankenversicherung des Jahres 1890. Hiernach betrug die Zahl der damals überhaupt thätig gewesenen Kassen 21 173, gegen 20 822 im Vorjahre. Gleichzeitig stieg die Durchschnittszahl der Mitglieder von 6 144 199 i. J. 889 auf 6 579 539 i. J. 1890. Unter diesen gehörten an: der Gemeindekr. 1 101 364, den Ortskr. 2 746 025, den Betriebskr. 1 673 531, den Baukr. 29 058, den Innungskr. 74 438, den eingeschr. Hilfskassen 810 455 und den landwirtschaftl. Hilfskassen 144 668 Versicherte. Aufser bei den überhaupt nicht als ständige Träger der Versicherung anzusehenden Baukrankenkassen und den landesrechtl. Hilfskassen, deren Mitgliederzahl sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres erhalten hat, ist also die Zahl der versicherten Personen wiederum erheblich angewachsen.

VII.

Der englische Aufsenhandel seit 1880.

Von Prof. M. Diezmann-Chemnitz.

Die Anordnung der englischen Handelsstatistik giebt in Deutschland nicht selten zu Mifsverständnissen Veranlassung. Die vom statistischen Amt der Londoner Zollbehörde veröffentlichte Statistik betrifft nur den Handel des Vereinigten Königreiches. Schon die Kanalinseln sind für dieselbe Ausland. Dies ist nicht ganz bedeutungslos, denn die Einfuhr dieser Inseln in England stellt sich etwa gleich mit der von Norwegen in Deutschland, die englische Ausfuhr dahin mit der deutschen Ausfuhr nach Japan. Anderseits ist es aber auch unrichtig, Zahlen der englischen Statistik mit den auf „England“ bezüglichen der Statistik der Vereinigten Staaten in Vergleich zu stellen, denn diese letzteren umfassen Schottland und Irland nicht mit.

Die englische Statistik unterscheidet bei der Einfuhr zunächst die aus britischen Besitzungen und die aus dem Ausland stammenden Waren, bei der Ausfuhr dagegen die britischen „Produkte und Fabrikate“ und die ausländischen und kolonialen Waren; die neuesten Ausweise berücksichtigen dabei durchgängig die Postsendungen mit, die anfänglich nur bei der Einfuhr mitgerechnet wurden. Sehr häufig wird in Deutschland irrtümlich der Gesamteinfuhr im obigen Sinne nur die Ausfuhr von britischen Produkten gegenübergestellt, wie dies z. B. auch in den Jahrb. N. F. Bd. 20, S. 523 etc. geschehen ist.

Neben der Ein- und Ausfuhr erscheint weiter noch eine unmittelbare Durchfuhr (transhipments), und wahrscheinlich ist die Grenze zwischen den Waren, welche Gegenstand des englischen Handels bilden, und denen, welche nur als Durchfuhr aufgeführt werden, keine ganz scharfe.

Da England den Weltmarkt für Edelmetalle bildet, so haben letztere im englischen Handel zu einem grofsen Teil Warencharakter, dienen nicht zum Ausgleich der Zahlungsbilanz.

Mit Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse ergiebt sich für den englischen Handel seit 1880 die Uebersicht, Tabelle I. (Siehe Tabelle S. 425.)

Der Ueberschufs der Einfuhr über die Ausfuhr stellt sich hiernach durchschnittlich auf 100,9 Mill. £ jährlich; die Gesamtausfuhr berechnet sich durchschnittlich zu 76,6 Proz. der gesamten Einfuhr mit nur geringen Schwankungen in den einzelnen Jahren. Die Höhe des Einfuhrüberschusses erscheint durchaus nicht unwahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, dafs dieser Ueberschufs nicht blofs den Handelsgewinn, sondern auch den Frachtverdienst der englischen Handelsflotte, den Gewinn des enormen im Ausland angelegten englischen Kapitals etc. in sich schliefst.

Die englische Handelsstatistik wird vielfach als musterhaft gerühmt. Sie ist es auch unzweifelhaft in bezug auf die Schnelligkeit ihrer (vorläufigen) Veröffentlichungen, nicht aber in bezug auf die Ermittelung der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Sie ermittelt in der Hauptsache nur die nächsten Verschiffungsländer, und es ist charakteristisch für sie, dafs sie von einem Handelsverkehr zwischen England und der Schweiz absolut nichts weifs. Soweit Europa in Frage kommt, werden ihre Angaben im einzelnen nur bezüglich einiger wenigen Länder den thatsächlichen Verhältnissen nahezu entsprechen, und selbst in bezug auf die Gesamtheit des Verkehres mit dem ganzen Erdteile fehlt es nicht an Ungenauigkeiten. So umfafst die angebliche Ausfuhr nach Deutschland nicht nur nach Oesterreich, Rufsland, der Schweiz, Rumänien etc. bestimmte Waren, unter Nichtberücksichtigung der über Belgien und Holland nach Deutschland gehenden, sondern anch Waren, die über Hamburg und Bremen nach aufsereuropäischen Ländern versendet werden. Immerhin sind diese Ungenauigkeiten doch nur von so untergeordneter Bedeutung, dafs es recht wohl zulässig erscheint, Europa (mit Ausschlufs der englischen Besitzungen) England gegenüber als ein einheitliches Handelsgebiet zu betrachten.

Ein zweites grofses Handelsgebiet bilden die Vereinigten Staaten; von der dorther kommenden Einfuhr stammt nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil aus Englisch-Nordamerika, Westindien, Mexiko, Centralamerika etc., von der dorthin gehenden Ausfuhr ist ein noch kleinerer Teil nach diesen Ländern bestimmt.

Die übrigen Länder sind im Folgenden unterschieden einerseits als englische Besitzungen und anderseits als „andere Länder".

Diese vier grofsen Gebiete zeigen nun in allen Verhältnissen ihres Handels mit England ganz wesentliche Verschiedenheiten, wie schon aus den Tabellen 2—5 hervorgeht. (Siehe Tallen S. 225, 226 u. 228.)

Die Wertangaben der englischen Handelsstatistik werden gewöhnlich als sehr zuverlässig betrachtet, wenn auch in neuerer Zeit in England mehrfach Zweifel gegen ihre Richtigkeit ausgesprochen worden sind. Eine brauchbare Kontrolle ist aus naheliegenden Gründen kaum in anderer Weise als durch Vergleich mit der Statistik der Vereinigten Staaten zu versuchen. Das amerikanische Rechnungsjahr beginnt allerdings am 1. Juli, während das englische das Kalenderjahr ist. Fafst man, um diese Verschiedenheit möglichst auszugleichen, mehrere Jahre zusammen, so ergiebt sich für die englische Einfuhr aus der Union folgende Uebersicht unter Umrechnung der Werte auf Reichswährung [1].

Es gingen an Waren aus den Vereinigten Staaten nach dem Vereinigten Königreich (in Millionen M.)

	1880—83	1884—87	1888—90
eigene Waren	7 363	6 240	4 967
fremde „	65	62	41
Durchfuhr	179	131	112
	7 607	6 433	5 120

1) 1 £ = 20 M. 40 Pf. 1 Doll. = 4 M. 20 Pf.

Tabelle I. Aufsenhandel der Vereinigten Königreichs seit 1880
in Tausenden £.

Einfuhr	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Waren	411 230	397 022	413 020	426 892	390 019	370 968	349 863	362 228	387 636	427 638	420 692
Edelmetalle	16 254	16 864	23 619	17 224	20 378	22 810	20 864	17 775	22 002	26 872	33 954
Durchfuhr	12 540	12 563	11 996	11 689	11 855	10 956	10 706	9 993	10 938	10 181	9 772
	440 024	426 450	448 635	455 805	422 252	404 734	381 433	389 995	420 576	464 690	464 418
Ausfuhr											
Waren, englische	223 060	234 023	241 467	239 799	233 025	213 044	212 725	221 914	234 535	248 935	263 531
„ fremde und koloniale	63 354	63 060	65 194	65 638	62 94	58 359	56 234	59 349	64 043	66 657	64 722
Edelmetalle	18 890	22 503	20 989	16 414	21 999	21 783	21 007	17 131	22 560	25 122	25 170
Durchfuhr	12 540	12 563	11 996	11 689	11 855	10 956	10 706	9 993	10 938	10 181	9 772
	317 844	332 149	339 646	333 541	329 822	304 142	300 673	308 867	332 076	350 895	363 194
Einfuhrüberschufs	122 179	94 301	108 989	122 264	92 430	100.591	80 760	81 608	88 500	113 795	101 224
Gesamtausfuhr in Prozenten der Gesamteinfuhr	72,23	77,89	75.71	73.15	78,11	75,15	78.83	79.07	78,96	75.51	78,20

Tabelle II. Englands Handel mit Europa
in Tausenden £.

Einfuhr	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Waren	159 581	153 320	172 610	175 433	159 702	156 151	147 962	156 794	178 426	191 896	185 440
Edelmetalle	5 745	5 668	7 218	6 053	5 794	6 096	3 856	4 857	6 410	7 447	13 963
Durchfuhr	9 202	9 409	8 943	8 491	8 414	7 066	7 043	6 938	6 936	6 599	6 614
	174 528	168 397	188 771	189 977	173 910	169 253	158 861	168 589	191 772	205 942	206 017
Ausfuhr											
Waren, englische	77 885	81 310	83 418	85 347	84 641	74 851	71 355	72 976	73 953	82 542	89 111
„ fremde und koloniale	46 537	45 915	46 516	45 995	43 942	38 688	35 933	38 795	41 172	41 974	40 046
Edelmetalle	2 812	4 788	7 080	4 369	4 747	6 979	6 254	4 716	6 172	5 072	8 097
Durchfuhr	3 163	2 808	2 433	2 417	2 309	2 041	2 432	2 001	2 150	2 175	1 656
	130 397	134 821	139 447	138 128	135 639	122 559	115 974	118 488	123 447	131 763	138 910
Einfuhrüberschufs	44 131	33 576	49 324	51 849	38 271	46 694	42 887	50 101	68 325	74 179	67 107
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	77.97	84,08	75,28	74,87	80.51	72.71	72,51	71,29	64.52	64.89	69.65
desgl. einschl. Edelmetalle	76,96	83,03	76,19	74,78	80.38	74.11	74.79	72,06	65.63	65 09	68.83

Tabelle III. Englands Handel mit den englischen Besitzungen in Tausenden £.

Einfuhr	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Waren	92 519	91 540	99 431	98 682	95 813	84 402	81 884	83 799	86 916	97 266	96 161
Edelmetalle	4 228	4 816	3 326	3 061	1 054	4 995	4 054	893	5 226	6 033	4 743
Durchfuhr [1])	819	797	922	902	716	738	1 471	911	1 239	1 092	896
	97 566	97 153	103 679	102 645	97 583	90 135	87 409	85 603	93 381	104 391	101 800
Ausfuhr											
Waren, englische	75 254	79 365	84 826	83 478	80 876	77 930	75 671	75 370	84 242	83 279	87 370
„ fremde und koloniale	6 273	7 317	7 511	6 923	7 428	7 495	6 561	6 900	7 486	7 557	7 152
Edelmetalle	5 778	5 264	7 681	7 222	10 328	7 928	5 968	6 873	7 669	12 597	11 838
Durchfuhr [1])	2 465	2 443	2 491	2 571	2 596	2 474	2 497	2 854	3 181	2 770	2 652
	89 770	94 389	102 509	100 194	101 228	95 827	90 697	91 997	102 578	106 203	109 012
Einfuhrüberschufs	7 769	2 764	1 170	2 451	—	—	—	—	—	—	—
Ausfuhrüberschufs	—	—	—	—	3 645	5 692	3 288	6 394	9 197	1 812	7 212
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	88,12	94,69	92,87	91,61	92,16	101,21	100,42	98,18	105,53	93,39	98,30
desgl. einschl. Edelmetalle	90,24	95,42	97,34	95,95	101,82	104,43	102,63	105,26	107,88	100,13	105,41

Tabelle IV. Englands Handel mit den Vereinigten Staaten in Tausenden £.

Einfuhr	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Waren	107 081	103 208	88 353	99 239	86 279	86 479	81 600	83 049	79 763	95 461	97 283
Edelmetalle	1 254	2 622	8 022	2 813	7 701	3 714	4 719	2 251	4 635	6 545	6 652
Durchfuhr	538	501	491	722	876	1 171	922	1 105	1 281	981	927
	108 873	106 331	96 866	102 774	94 856	91 364	87 241	86 405	85 679	102 987	104 862
Ausfuhr											
Waren, englische	30 856	29 796	30 970	27 373	24 427	21 994	26 825	29 548	28 897	30 294	32 068
„ fremde und koloniale	7 098	6 987	7 738	9 360	8 312	9 101	10 783	10 692	12 314	13 585	14 272
Edelmetalle	5 545	7 418	122	986	2 192	305	2 998	1 796	36	41	1 641
Durchfuhr	3 766	3 764	3 687	3 212	3 277	3 267	3 479	2 898	3 408	3 368	3 741
	47 265	47 965	42 517	40 931	38 208	34 667	44 085	44 934	44 655	47 288	51 722
Einfuhrüberschufs	61 608	58 366	54 349	61 843	56 648	56 697	43 156	41 471	41 024	55 699	53 140
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	35,44	35,64	43,81	37,01	37,94	35,96	46,09	48,45	51,67	45,97	47,63
desgl. einschl. Edelmetall	40,06	41,77	40,29	36,96	37,17	34,81	47,04	49,28	48,87	43,06	46,16

1) Bis einschl. 1885 sind bei der Durchfuhr einige englische Besitzungen nicht mitberücksichtigt.

In England gingen dagegen aus der Union ein:

	1880—83	1884—87	1888—90
Einfuhr	8 117	6 883	5 590
zur Durchfuhr	46	83	65
	8 163	6 966	5 655
gegen die amerikanischen Angaben mehr	7,31 Proz.	8,29 Proz.	10,45 Proz.

Eine bessere Uebereinstimmung kann man keinesfalls verlangen; der Ueberschufs wird sehr nahe den Transportkosten aller Art entsprechen.

In bezug auf die Ausfuhr läfst sich der Vergleich nur für die Jahre 1880—83 scharf durchführen, da die amerikanische Statistik seit 1884 die über England eingehenden Waren nicht englischen Ursprungs nicht mehr aufführt, diese letzteren Waren aber den „ausländischen und kolonialen“ der englischen Statistik nicht vollständig entsprechen. Der Vergleich stellt sich, wie folgt.

Es gingen aus England nach der Union (in Millionen M.)

	1880—83	1884—87	1888—90
eigene Waren	2 428	2 097	1 862
fremde und koloniale Waaren	636	793	819
in Durchfuhr	294	264	215
	3 358	3 154	2 896
In der Union gingen aus England ein			
englische Waren	2 796	2 598[1])	2 279[1])
fremde „	435	?	?
zur Durchfuhr	270	236	224
	3 501		

Die Einfuhr in der Union stellt sich daher in den 4 Jahren 1880—83 um 4,26 Proz. höher im Wert als die Ausfuhr aus England; der Zuschlag ist geringer als bei der umgekehrten Handelsrichtung in denselben Jahren, wie sich schon aus der scharfen Auffassung des Begriffes „Marktpreis“ für die in der Union eingehenden Waren erklären läfst.

Sehr befriedigend ist auch der Vergleich zwischen den aus der Union ausgegangenen (eigenen und fremden) Edelmetallen und den in England eingegangenen. Es steht da für die Jahre 1880—90 im Ganzen ein Ausgang von 947 Mill. M. mit guter Uebereinstimmung in den einzelnen Jahren einem Eingang von 1039 Mill. M. gegenüber; von der Differenz entfallen 42 Mill. M. auf das letzte Rechnungsjahr. Anderseits entspricht zwar der Gesamtausgang von Edelmetallen aus England in den Jahren 1880—90 mit 471 Mill. M. recht gut dem Gesamteingang in der Union mit 510 Mill. M., doch sind die Differenzen in den einzelnen Jahren derart, dafs die Uebereinkunft wohl nur als eine zufällige betrachtet werden kann.

Die aufser im letzten Fall fast ideale Uebereinstimmung der beiderseitigen Angaben [2]) ist um so wertvoller, als die Bilanz gerade des Ver-

1) Einschl. geringer Mengen über nicht englische Häfen.

2) Die Wahrhaftigkeit des angelsächsischen Grofskaufmanns, auf welche das Obige schliefsen läfst, besitzt zweifellos auch der deutsche. Wenn, ihr vertrauend, auch Deutschland die obligatorische Wertdeklaration einführte, so würden die Wertangaben unserer Handelsstatistik gewifs weit weniger Wunderlichkeiten aufweisen, als dies unter dem System der ausschliefslichen Wertschätzung der Fall ist.

Tabelle V. **Englands Handel** in Tausenden £.

Einfuhr	1880	1881	1882	1883
Waren	52 048	50 955	52 626	53 529
Edelmetalle	5 027	3 759	5 053	5 297
Durchfuhr [1])	1 981	1 856	1 640	1 573
	59 056	56 570	59 319	60 399
Ausfuhr				
Waren, englische	39 066	43 552	42 253	43 602
„ fremde und koloniale	3 446	2 841	3 428	3 360
Edelmetalle	4 755	5 032	6 106	3 837
Durchfuhr [1])	3 146	3 549	3 386	3 490
	50 413	54 974	55 173	54 289
Einfuhrüberschufs	8 643	1 596	4 146	6 110
Ausfuhrüberschufs	—	—	—	—
Warenausfuhr in Proz. der Einfuhr	81,68	91,05	86,80	88,75
desgl. einschl. Edelmetalle	82,82	94,99	89,78	86,36

kehrs zwischen den Vereinigten Staaten und England ganz besonders auffällig ist.

Die englische Warenausfuhr nach der Union hat 1880—90 im Durchschnitt der Gesamtwerte nur 42,00 Proz. der Einfuhr von Waren aus diesem Lande betragen (beiderseits ohne Berücksichtigung der Durchfuhr). Dieses Verhältnis ist jedoch stark gestiegen, von durchschnittlich 37,49 Proz. in 1880—85 auf 47,87 Proz. in 1886—90. Sein Wachstum tritt auch bei Mitberücksichtigung der Edelmetalle entschieden hervor; es stehen dann 38,65 Proz. gegen 46,71 Proz.

Eine ähnliche Veränderung des Verhältnisses der Ausfuhr zur Einfuhr zeigt sich nun aber seit etwa 1886 auch bei der Gesamtheit des Verkehres mit aufsereuropäischen Ländern, das Umgekehrte jedoch bei dem Verkehr mit Europa. Es betrug nämlich das prozentale Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr (ohne Durchfuhr) im Warenverkehr mit

	1880—85	1886—90
den englischen Besitzungen	93,29 Proz.	99,01 Proz.
anderen aufsereuropäischen Ländern	89,35 „	124,25 „
Europa	77,30 „	68,31 „

Werden die Edelmetalle mit berücksichtigt, so stellt sich das Verhältnis für

	1880—85	1886—90
die englischen Besitzungen auf	97,43 Proz.	104,19 Proz.
die anderen aufsereuropäischen Länder	89,83 „	116,26 „
Europa	77,54 „	68,91 „

Die Schwankungen der einzelnen Jahre sind aus den Tabellen 2—5 ersichtlich.

Urteile über die Handelsbilanz erfordern bekanntlich die äufserste Vorsicht, aber doch mag im Vertrauen auf die relative Zuverlässigkeit der englischen Handelsstatistik die Ansicht ausgesprochen werden, dafs hier Aenderungen des Welthandels sehr nahe richtigen zahlenmäfsigen

1) Bis einschl. 1885 sind bei der Durchfuhr einige englische Besitzungen eingeschlossen.

mit anderen Ländern

1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
48 225	43 937	38 417	38 586	42 531	43 015	41 808
5 829	8 006	8 235	9 774	5 730	6 846	8 596
1 847	1 982	1 270	1 038	1 482	1 509	1 335
55 901	53 925	47 922	49 398	49 743	51 370	51 739
43 081	38 270	38 874	44 020	47 443	52 821	54 981
3 261	3 076	2 957	2 962	3 070	3 541	3 251
4 732	6 571	5 788	3 746	8 682	7 411	3 594
3 672	3 174	2 298	2 240	2 200	1 868	1 723
54 746	51 091	49 917	52 968	61 395	65 641	63 549
1 155	2 834	—	—	—	—	—
—	—	1 995	3 570	11 652	14 271	11 810
96.10	94,10	108.89	121.76	118.77	131.03	139.28
94.49	92.25	102.07	104,90	122,66	127,90	122.66

Ausdruck finden. Die wichtigste dieser Aenderungen dürfte die fortschreitende Emanzipierung des europäischen Kontinentes, speziell Deutschlands, von der Vermittlung Englands im Verkehr mit aufsereuropäischen Ländern sein. Der Kontinent hat jedoch für den internationalen Warenaustausch nicht immer die für die Gegenseite erwünschten Waren, namentlich nicht die geeigneten Baumwollwaren für Ostindien, China etc.

Unter Einschaltung des Sterlingwechsels, der ja im Welthandel fast die gleiche Rolle spielt, wie das Geld im Binnenhandel, ergiebt sich als sehr wahrscheinlich das Endresultat, dafs England einen Teil der seitens des Kontinentes direkt bezogenen Waren mit seinen Waren, eigenen oder kolonialen, bezahlt und seinerseits dafür durch kontinentale Waren entschädigt wird [1]).

Dies erklärt zunächst die Aenderung in der Ausfuhr fremder und kolonialer Waren aus England. Diese Ausfuhr verteilte sich prozental in folgender Weise auf die einzelnen Handelsgebiete.

	Europa	engl. Besitzungen	Verein. Staaten	andere
1880—85	70,63	11,37	12,87	5,13 Proz.
1886—90	63,68	11,47	19,77	5,07 ,,

Der Anteil Europas ist seit 1880 fast ganz stetig gesunken von 73,46 Proz. bis auf 61,88 Proz. in 1890, der der Vereinigten Staaten ist dagegen in derselben Zeit von 11,20 Proz. auf 22,05 Proz. gestiegen, hat sich also fast genau verdoppelt.

Weiter ist, wie Tabelle 2 zeigt, die aus Europa stammende Durchfuhr ebenso wie die dahin bestimmte ansehnlich gesunken.

Endlich zeigt, dem Obigen entsprechend, bei der Wareneinfuhr der aus Europa stammende Teil in neuerer Zeit eine Zunahme, welcher eine mehr oder weniger ansehnliche Abnahme auf Seiten der drei anderen Handelsgebiete gegenübersteht.

1) In ähnlicher Weise deckt England sehr wahrscheinlich den Ueberschufs der Einfuhr von Waren aus Südamerika, Ostindien, China und Japan in den Vereinigten Staaten über die amerikanische Ausfuhr nach diesen Ländern, der seit 1880 durchschnittlich jährlich gegen 400 Mill. M. betragen hat.

Es gingen nämlich von der Gesamteinfuhr prozental ein von

	Europa	engl. Besitzungen	Verein. Staaten	andere
1880—85	40,47	23,35	23,68	12,50 Proz.
1886—90	44,11	22,91	22,45	10,52 „

1880 war Europa nur mit 38,80 Proz., 1890 dagegen mit 44,08 Proz. beteiligt.

Die Ausfuhr von englischen Waren hat im wesentlichen nur eine kleine Aenderung in dem Sinne erfahren, dafs eine Abnahme des europäischen Anteiles durch eine Zunahme des Anteils besonders der „anderen Länder“ ausgeglichen worden ist. Es gingen nämlich prozental nach

	Europa	engl. Besitzungen	Verein. Staaten	anderen
1880—85	35,21	34,81	11,93	18,04 Proz.
1886—90	32,99	34,41	12,52	20,08 „

Von der auf die „anderen Länder“ treffenden Zunahme fällt ein guter Teil auf den Süden von Südamerika (Argentinien, Uruguay und Chile); die dort als Gegenleistung gegebenen argentinischen etc. „Wertpapiere“ haben wahrscheinlich in ansehnlichem Mafse zur merkantilistisch günstigen Bilanz der letzten Jahre mitgewirkt.

VIII.

Zur Arbeiterwohnungsfrage.

Von Stadtrat Dr. jur. Flesch-Frankfurt a. M.

In dem I. Bande der III. Folge (S. 622) der Jahrbücher findet sich unter dem Titel: „Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege, Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission, Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 11“ eine Besprechung des von Herrn Dr. Aschrott erstatteten Berichts über die Errichtung und Verwaltung grofser Arbeiter-Mietshäuser in Berlin.

Der von demselben ausgearbeitete Plan eines Muster-Mietshauses, das bei 130 Wohnungen von 1 Zimmer und 173 Wohnungen von 2 Zimmern sich reichlich mit 4 Proz. verzinsen soll, wird eingehend geschildert und hierauf bemerkt: „Diesem Vorschlag gegenüber wird nun insbesondere auch von Dr. Flesch die Herstellung von Wohnungen mit nur 1 Zimmer grundsätzlich bekämpft, auch . . . . bezweifelt, dafs sich für Aktienunternehmungen auf der von Dr. Aschrott geplanten Grundlage das nötige Kapital finden würde. Die Gesamtkommission hat jedoch unseres Ermessens mit vollem Recht Dr. Aschroth dahin beigepflichtet, dafs für kleine Familien . . . . die Herstellung von Wohnungen mit nur einem Zimmer, die aber eigenen Zugang, Bodenraum, Kloset u. s. w. besäfsen, eine bedeutsame Verbesserung herbeiführe“ — worauf sodann noch der — von mir und in der Vereinsschrift nicht erhobene — Einwand zurückgewiesen wird, dafs das abgesonderte Wohnen grofser Arbeitermassen gewisse grofse Nachteile mit sich bringe, und endlich noch die Rentabilitätsfrage, die gleichfalls von mir und den anderen Mitarbeitern an der Publikation für Armenpflege nicht angezweifelt war, näher erörtert wird.

Nun ist es selbstverständlich das alleinige Recht des Referenten, zu bestimmen welche Bedeutung er den einzelnen Teilen einer Sammelschrift zuerkennt, um sie hiernach in seiner Besprechung zu erwähnen oder zu übergehen. Anderseits ist aber doch der Hinweis darauf erlaubt, dafs die Arbeiten der vom Verein für Armenpflege berufenen Kommission weitergehende Fragen zum Gegenstande hatten, als aus dem Referat ersichtlich ist, und dafs insbesondere die Frage inwieweit, es angemessen sei, Wohnungen von nur 1 Zimmer herzustellen, gewissermafsen nur einen Inzidentpunkt in den Erörterungen darstellte, welcher sich bei der Prüfung der Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege ergeben hat. Nicht als ob der Punkt ein nebensächlicher wäre; ich stehe persönlich, wie in dem Referat, so auch jetzt noch auf dem Stand-

punkt, der jetzt auf dem Kongreſs für Demographie zu London eine so nachhaltige Verteidigung gefunden hat, daſs nämlich Wohnungen von nur einem Zimmer schon aus hygienischen Gründen nicht zu Familienwohnungen benutzt werden dürften und deshalb als Familienwohnungen nicht gebaut werden sollten. Aber in den Verhandlungen der beiden vom Verein für Armenpflege ernannten Kommissionen bildete dieser Punkt doch nur eine Nebenfrage. Wenn die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege erörtert werden sollte, so war natürlich die wichtigste und grundsätzliche Frage die, in welcher Art der Wohnungsnot speziell der ärmeren Klassen, also der nur mit dem durchschnittlichen Tagelohn bezahlten Arbeiter geholfen werden könne, und zu dieser Frage hatten sich die beiden von Verein für Armenpflege ernannten Kommissionen verschieden gestellt. Die eine hatte erklärt, es sei an sich durchaus möglich, auch für diese Klasse ausreichende und rentable Wohnungen zu bauen. Es sei aber bisher von den rein geschäftlichen Bauunternehmungen irgend Erhebliches in der Herstellung von kleinen wirklich für die Arbeiterklassen geeigneten Wohnungen nicht geleistet werden. Eine Beseitigung der Wohnungsmiſsstände sei nur dann zu erreichen, wenn in überzeugender Weise der Nachweis geliefert würde, daſs groſse Arbeiter-Mietshäuser ein rentables Unternehmen bildeten, und wenn auf Grund dieser Ueberzeugung eine genügende Zahl solcher Mietshäuser entstehen würden [1]). In der andern Kommission (Mitglieder: der Prinz von Nassau als Vorsitzender, Oberbürgermeister Miquel, Baurat Kreyſsfig, Professor D. Baumeister und ich selbst) war demgegenüber die Ansicht vertreten, daſs es zur Beseitigung der Wohnungsnot zwar einer bedeutenden Vermehrung der vorhandenen Wohnräume, auſserdem aber eines gesetzlichen Eingreifens in das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter bedürfe, etwa nach Analogie der Vorschriften, die für den Arbeitsvertrag bezw. für die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits bestehen oder als Notwendigkeit allgemein anerkannt werden [2]). Von diesen verschiednen Ausgangspunkten aus hatte die eine Kommission (Referent: Dr. Aschrott) ihre Hauptaufgabe darin gesehen gewissermaſsen schwarz auf weiſs darzuthun, daſs der Bau von Arbeiterwohnungen bereits derzeit bei sachgemäſser Anordnung trotz Berücksichtigung aller sanitären Erfordernisse doch ein rentables Unternehmen darstellen könne, und daſs daher „die Anforderung voll berechtigt sei, daſs das Privatkapital die bisher mannigfach hervorgetretene Scheu überwinde, an Unternehmen sich zu beteiligen, die, zugleich sicher und nützlich, nach beiden Seiten hin gewinnbringend sind. Es lasse sich vermuten, daſs die in dieser Beziehung beklagte Vernachlässigung eine wesentliche Mitschuld der eingetretenen Wohnungsnot gewesen sei“ [3]). Demgemäſs ward empfohlen, der Verein möge es für dringend notwendig erklären, daſs sich Aktiengesellschaften zur Errichtung von Arbeiterwohnungen auf der in dem Aschrott'schen Referate bezeichneten Grundlage bilden.

1) Bericht des Herrn Dr. Aschrott, S. 1, 3—4.
2) Bericht über die Verhandlungen der Unterkommission II, S. 51 ff.
3) Einleitender Bericht des Herrn von Jakobi, S. XVII.

Die andere Kommission legte im Gegensatz hierzu das Hauptgewicht auf das juristische Gebiet der Wohnungsnot. Nach ihr war die Wohnungsfrage nicht nur eine Häuserbau- und Hausbenutzungsfrage, sondern sie umfafste ebenso die Frage des Mobiliarbesitzes, die Frage der juristischen Auffassung des Mietverhältnisses und der Durchführung desselben vor den Gerichten [1]). Sie hatte demgemäfs eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die sich von diesem Standpunkt aus nach Ausschlufs aller der Materien ergaben, die im Wege der partikularen Gesetzgebung oder der Verwaltung zu erledigen seien, und hatte demgemäfs empfohlen, der Verein möge dem vom Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege festgestellten Entwurf eines Wohnungsgesetzes sich anschliefsen, und Vorschriften über eine fortwährende Kontrolle der Wohnungsräume, mindestens derjenigen für gering bemittelte Personen, ferner Vorschriften, die eine Aenderung des Mietprozesses bezwecken, und endlich solche, die den Schutz des Mobiliarbesitzes durch Erweitern des Kreises der unpfändbaren Gegenstände (§ 715 der C.P.O.) zum Gegenstande hätten, für prinzipiell gerechtfertigt erklären. Diese Vorschläge hatte der Referent der zweiten Kommission zu vertreten und er hatte aufserdem selbstredend als Korreferent zu dem angeführten Vorschlage der anderen Kommission, den sich die Gesamtkommission angeeignet hatte, Stellung zu nehmen. Mein Widerspruch konnte sich hier nicht gegen diese oder jene Einzelheit richten, sondern war, wie Herr von Jakobi S. XIX. seines Vorberichts mit Recht hervorhebt, ein prinzipieller und für das ganze Projekt präjudizieller.

Können gegenwärtig bereits selbst in den grofsen Städten, also bei teuerstem Terrain und höchsten Baupreisen, und selbst für gewöhnlich bezahlte Arbeiter gesunde und ausreichende Wohnungen rentabel gebaut werden, so hat natürlich die Forderung des Wohnungsgesetzes lange nicht die Dringlichkeit, und ist die Wohnungsnot keineswegs ein so tief greifendes und tief begründetes Uebel, wie es sonst angenommen werden mufs und von der zweiten Kommission angenommen ward. Zeigt sich dagegen, dafs selbst ein sorgfältigst mit allen Mitteln der Technik und der Oekonomie ausgearbeitetes Projekt den berechtigen Anforderungen nicht entspricht, d. h. entweder nicht rentabel ist oder kein gesundes Wohnen bietet, so ist damit der indirekte Beweis geliefert, dafs das Hauptgewicht auf die Regulierung der Wohnungsproduktion zu legen ist, und dafs selbst die angestrebte stärkere Heranziehung des Privatkapitals derzeit das Uebel zwar mildern, aber ihm keineswegs in wesentlichem Mafse abhelfen kann.

Von diesem Standpunkt aus lag mir also gewissermafsen ein Gegenbeweis gegen das Aschrott'sche Referat ob. In der besprochenen Schrift nimmt diese ganze Darlegung aber von 43 Seiten meines Referats 5 ein, und gerade deshalb kann ich mich nicht einverstanden erklären, wenn in der Besprechung lediglich dieser Punkt herausgegriffen und der gesamte übrige Inhalt des Referats, für den nicht ich allein, sondern die betreffende Kommission mit einsteht, übergangen ist. In der Diskussion, die im Ver-

1) Bericht der II. Unterkommission; abgedruckt S. 49 l. c.

ein statthatte, die aber nicht in dem besprochenen Heft, sondern in dem Heft 13 der Vereinsschriften enthalten ist, ist allerdings dieser Punkt fast allein in den Vordergrund getreten, während auf das, was die zweite Kommission als das juristische Gebiet der Wohnungsfrage bezeichnet hatte, nur wenig eingegangen wurde.

Wollte also der Referent lediglich über das Aschrott'sche Projekt, bezw. über die Aufnahme sprechen, die dasselbe in dem Verein für Armenpflege gefunden hatte, so wäre jedenfalls der Titel, den er seiner Besprechung gegeben hat, ungenau. In einem Bericht über die dem Verein vorgelegten Arbeiten mufste aber mindestens der Inhalt der von der zweiten Kommission gemachten Vorschläge erwähnt werden.

Wenn in dem Verein für Armenpflege sich eine Majorität fand, welche dieselben als aufserhalb der Kompetenz dieses Vereins liegend erachtete, so trifft doch jedenfalls dies Bedenken für das Publikum der Jahrbücher nicht zu. Und die durch die Subkommission angeregten Fragen — der volkswirtschaftlichen Analogie zwischen Mietsvertrag und Arbeitsvertrag, der Notwendigkeit der Erweiterung des Kreises der pfandfreien Gegenstände nach nordamerikanischem Muster [1]), der Ueberweisung der kleinen Mietsstreitigkeiten an die gewerblichen Schiedsgerichte, der Kontrolle der kleinen Wohnungen durch ein, ähnlich wie das — für den Arbeitsvertrag mit Recht verpönte — Arbeitsbuch gestaltetes Revisionsbuch für alle entgeltlich überlassenen Wohnräume, sind Dinge, die, mag der Referent darüber denken, wie er will, doch wohl nicht mit Stillschweigen übergangen werden durften.

1) Das Mitglied der Kommission Oberbürgermeister Dr. Miquel hatte sich hierzu — ausweislich S. 58 des Berichts — wie folgt geäufsert:

Es handele sich hier nur darum, im Prinzip der Forderung beizutreten, dafs eine Neuordnung der Zwangsvollstreckung, insbes. durch wesentliche, nicht unerhebliche Erweiterung der nicht pfändbaren Sachen durchaus notwendig sei.

Die Vorlage schliefse sich an die Gesetzgebung von Staaten der nordamerikanischen Union an. Dort gehe man aber ganz erheblich weiter als die Vorlage, lasse sogar vielfach Grundeigentum von gar nicht unerheblichem Betrag von jeder Exekution frei. Bei Erlafs der Civilprozefsordnung habe man durch ausgedehnte Befreiung die Interessen der kleinen Landwirte berücksichtigt. Die Vorlage thue nichts weiter, als diese Befreiung in entsprechender Form auch den Handarbeitern und sonstigen Berufsständen zu Gute kommen zu lassen u. s. w.

IX.

Die Schwankungen des Diskonts und des Silberpreises im Jahre 1891 und der Vorjahre.

(Vergl. die Tabelle im I. Bd. 3. F. S. 125.)

	London [1]) Bk.	London [1]) Mkt.	Paris [1]) Bk.	Paris [1]) Mkt.	Berlin [2]) Bk.	Berlin [2]) Mkt.	Amsterdam [1]) Bk.	Amsterdam [1]) Mkt.	Brüssel [1]) Bk.	Brüssel [1]) Mkt.	Wien [1]) Bank	Petersburg [1]) Bank	Preis [1]) des Silbers in London d	Russ. [2]) Banknoten per 100 R. Mkt.	Oesterr. [2]) Bankn. per 100 Guld. Mkt.
Durchschnitt 1841—50	3,8	3,28	4,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,62	—	—
„ 1851—60	4,24	3,73	4,14	—	4,49	—	—	—	—	—	5,37	—	61,25	—	—
„ 1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	4,14	—	3,25	—	5	6,6	60,94	—	—
„ 1871—75	3,53	3,50	4,78	—	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90	5,18	6,18	59,02	—	—
„ 1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85	4,35	6,03	52,45	221,22	170,95
„ 1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75	4	6	51,72	213,09	173,45
„ 1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,33	4,11	4,25	6	51,81	203,84	170,81
„ 1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2	4,08	6	51,08	200,58	170,44
„ 1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,3	3,0	4	6	50,68	206,00	167,57
Durchschnitt 1885	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{8}$	3	$2\frac{7}{8}$	$2\frac{3}{8}$	$3\frac{1}{16}$	$2\frac{7}{8}$	4	6	$48\frac{5}{8}$	203,56	163,28
höchster „	4	$3\frac{3}{8}$	3	$2\frac{7}{8}$	5	4	3	$2\frac{5}{8}$	4	$3\frac{1}{2}$	4	6	50	214,50	165,80
niedrigster „	2	$\frac{3}{4}$	3	$1\frac{3}{4}$	4	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	3	$2\frac{1}{2}$	4	6	$46\frac{7}{8}$	193,40	161,15
Durchschnitt 1886	$3\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{3}{8}$	$3\frac{7}{24}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	4	5	$45\frac{3}{8}$	197,35	161,98
höchster „	5	$4\frac{7}{16}$	3	3	5	$4\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{8}$	3	$2\frac{3}{4}$	4	5	$46\frac{7}{8}$	201,35	163,50
niedrigster „	2	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{1}{8}$	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	4	5	$42\frac{1}{2}$	192,25	161,30
Durchschnitt 1887	$3\frac{7}{20}$	$2\frac{7}{12}$	3	$2\frac{17}{32}$	$3\frac{21}{50}$	$2\frac{1}{6}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{13}{96}$	$3\frac{1}{48}$	$2\frac{37}{48}$	$4\frac{5}{48}$	$5\frac{1}{16}$	$44\frac{11}{16}$	180,57	161,00
höchster „	5	$3\frac{7}{8}$	—	3	4	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	47	186,25	162,70
niedrigster „	2	1	—	$2\frac{1}{8}$	3	$1\frac{5}{8}$	—	2	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	4	5	$43\frac{9}{16}$	175,25	159,45
Durchschnitt 1888	3,30	2,38	3,10	2,75	3,8	$2\frac{1}{9}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$2\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{3}$	$42\frac{7}{8}$	191,16	164,25
höchster „	5	$4\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	4,5	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	—	$44\frac{9}{16}$	219,50	168,70
niedrigster „	2	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	2	3	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	2	4	—	$41\frac{5}{8}$	163,60	160,45
Durchschnitt 1889	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{2}{8}$	3,1	$2\frac{3}{5}$	$3\frac{2}{8}$	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	3,62	3,1	$4\frac{1}{6}$	5,96	$42\frac{11}{16}$	214,76	171,07
höchster „	6	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$	5	5	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{4}$	5	6	$44\frac{3}{8}$	219,95	173,80
niedrigster „	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	3	2	3	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$	3	$2\frac{1}{4}$	4	$5\frac{1}{2}$	$41\frac{15}{16}$	207,30	168,20
Durchschnitt 1890	4,58	3,71	3	2,68	4,54	3,87	2,87	2,59	3,12	2,83	4,46	$5\frac{1}{2}$	47,96	235,76	175,50
höchster „	6	$4\frac{3}{4}$	3	3	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$	4	4	$3\frac{5}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	54,13	256,70	182,70
niedrigster „	3	$1\frac{3}{4}$	3	$2\frac{1}{4}$	4	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{8}$	3	$2\frac{1}{2}$	4	$5\frac{1}{2}$	$43\frac{13}{16}$	221,60	170,35

	London ¹)		Paris ¹)		Berlin ²)		Amsterdam ¹)		Brüssel ¹)		Wien ¹)	Petersburg ¹)	Preis ¹) des Silbers in London	Russ. ²) Banknoten per 100 R.	Oesterr. ²) Bankn. per 100 Guld.
	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bank	Bank	d	Mkt.	Mkt.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	d	Mkt	Mkt.
Durchschnitt 1891 . .	3⅓	1½	3	2⅝	3¾	2⅘	3 1/24	2¾	3	2⅝	4⅜	5½	44¾	222,77	174,3
höchster ,, . .	5	3½	3	2⅞	4	3⅝	3½	3	3	2¾	5	5½	47½	245,10	178,5
niedrigster ,, . .	2½	¾	3	2⅛	3	2½	3	2⅝	3	2½	4	5½	43¾	194,10	172,40
Januar ,, . .	3	1¼	3	2⅛	4	2¾	3½	2⅞	3	2½	4½	5½	47½	235,8	178,5
Februar ,, . .	3	2	3	3¾	3	2⅝	3	2⅝	3	2⅝	4	5½	44¾	238,10	176,9
März ,, . .	3	2¼	3	2⅞	3	2¾	3	2¾	3	2⅝	4	5½	44⅝	240,70	177,15
April ,, . .	3½	2	3	2⅞	3	2½	3	2¾	3	2⅝	4	5½	43⅞	245,10	174,95
Mai ,, . .	5	3½	3	2¾	4	2¾	3	2¾	3	2⅝	4	5½	44¼	243,25	173,65
Juni ,, . .	3	1½	3	2⅝	4	3⅝	3	2⅝	3	2½	4	5½	44⅝	230,20	174,20
Juli ,, . .	2½	¾	3	2⅝	4	3	3	2¾	3	2⅝	4	5½	45 15/16	214,75	172,40
August ,, . .	2½	¾	3	2½	4	3¼	3	2¾	3	2⅝	4	5½	45 5/16	208,15	173,10
September ,, . .	3	1¼	3	2½	4	3⅝	3	3	3	2⅝	5	5½	45⅛	214,75	172,40
Oktober ,, . .	4	2¼	3	2¾	4	2⅞	3	2¾	3	2¾	5	5½	44¼	208,15	173,15
November ,, . .	4	3½	3	2¼	4	3¼	3	2¾	3	2¾	5	5½	43 9/16	194,10	172,70
Dezember ,, . .	3½	2¾	3	2¾	4	2¾	3	2⅝	3	2¾	5	5½	43¾	200,20	172,50

1) Auf Grund der Angaben des Statist. und Economist. 2) Nach dem Berliner off Börsenberichte.

X.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1. Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeufserungen der gebildeten Kreise über die äufsere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeufserungen sowohl auf die mafsgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2. Die Entwickelung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar *vor* dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis, nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch aufserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwickelung und die definitive Formulierung des Titels.

3. Es sollen die Geschichtswerke des Thomas Kantzow kritisch untersucht und es soll auf Grund der Untersuchung eine kritische Textausgabe der beiden hochdeutschen Bearbeitungen der Pommerschen Chronik hergestellt werden.

Wenngleich die niederdeutsche Chronik von der Edition ausgeschlossen wird, ist doch selbstverständlich das Verhältnis derselben zu der hochdeutschen Rezension in der Voruntersuchung gründlich darzulegen, und

es ist womöglich auch das Verhältnis der sogenannten Pomerania zu Kantzow's Werken festzustellen. Dem Befinden des Bearbeiters bleibt es überlassen, ob er den Text der beiden in Rede stehenden Rezensionen vergleichend zusammenstellen oder jeden für sich gesondert wiedergeben will.

4. Entwickelung der Landwirtschaft in Preußen nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen Folgen der verschiedenen Mafsregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion der in Betracht kommenden älteren Teile Preufsens eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einerseits und für die grofsen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwickelung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, dafs auch die Wirkungen der letzten Mafsregeln von 1850—1857 erkenntlich werden — also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwickelung ergeben, würden dann den naturgemäfsen Schlufs bilden. Es soll dem Bearbeiter jedoch gestattet sein, sich eventuell in der Hauptsache auf die Provinz Pommern zu beschränken.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aufsen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften mufs spätestens bis zum 1. März 1896 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1896.

Als Preis für die drei ersten Aufgaben haben wir je 2000 Mark, für die vierte 1000 Mark ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1891. Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.
Zimmer.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Funk, V. (Landwirtschaftsschuldirektor), Grundzüge der Wirtschaftslehre. Ein Leitfaden für den Unterricht an landwirtschaftlichen, kaufmännischen und anderen gewerblichen Lehranstalten. 3. Aufl. Berlin, P. Parey, 1892. 8. IV—95 SS. M. 1,50.

Hohenzollerische Forschungen. Jahrbuch für die Geschichte des deutschen Kaiser- und preufsischen Königshauses. Hrsg. von Chr. Meyer (Archivar I. Kl., Breslau). Jahrgang I, 1. Halbband (ausgegeben Oktober 1891). Berlin, H. Lüstenöder, 1891. gr. 8. 304 SS. nebst Karte. (Preis für Halbband I u. II M. 15.] [Inhalt des 1. Halbbandes: Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Baireuth. — Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom Jahre 1398. — Quellen zur Geschichte der Stadt Baireuth: 1. Das Stadtbuch vom Jahre 1464.]

Preufsische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. im Auftrage der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, herausgegeben von H. von Sybel und G. Schmoller. Band III. Berlin, A. Duncker, 1892. gr. 8. XVII—632 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Preufsische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Friedrichs II. [Der Beginn des siebenjährigen Krieges]. Bearbeitet von Otto Krauske.)

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1891. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Band I. Leipzig, F. W. Grunow, 1891. 8. XVI—428 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: I. Das Deutsche Reich und Preufsen: Die Parteien über die allgemeine Lage beim Beginn des Jahres. — 1. Session des VIII. Reichstags. — 1. Session des XVII. preufs. Landtags. — Soziale Bestrebungen. — Wirtschaftliche und Handelsfragen. — Parteiwesen. — Fürst Bismarck. — Kirche und Unterricht. — II. Das Ausland. — III. Internationale Vorgänge.)

Brants, V., La Société belge d'économie sociale. Travaux de la dixième session (1890—1891). Rapport sommaire fait en séance de rentrée du 5 novembre 1891. Paris, imprim. Levé, 1892. 8. 4 pag.

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction de L. Say et de J. Chailley. Livraison 17. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. Roy. in-8. (vol. II. pag. 897 à 1024). fr. 3.—. (Sommaire: Sociologie, par A. Liesse. — Soden, Fr. J. H. — de Soto, fray Domingo. — Spéculation, par A. Raffalovich. — Spiritueux, par (le Dr.) Beauregard. — Stafford, William. — Statistique, par E. Levasseur. — Stein, H. F. Ch. — v. Stein, Lorenz, par L. Caubert. — Steuart, J. Denham. — Storch, H. F. — Struzzi, A. — Successions, par Hubert-Valleroux. — Sucre, par Renouard. — Sully, Maxim. de Béthune, duc de, par G. de Molinari. — Süssmilch, J. P. — Syndicats agricoles, par F. Bernard. — Syndicats professionnels. — Syndicats de propriétaires, par Hubert-Valleroux. — Systeme colonial (pacte colonial), par Maur. Harbulot. — Tabac, par A. Renouard. — de Talleyrand-Périgord, Ch. Maur. — Taxe des pauvres en Angleterre, par E. Chevallier. — Tenure des terres, par H. Baudrillart. — Terray, l'abbé. — Thiers, par J. Reinach. — Timbre. Droits de timbre, enregistrement, hypothèque, greffe, par E. Fournier de Flaix.)

Espinas, A. (prof. à la faculté des lettres de Bordeaux), Histoire des doctrines économiques. Paris, Colin & Cie, 1891. in-18 jésus. 363 pag.

Michel, G. et A Liesse, Vauban économiste. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. 8. XII—120 pag.

Robinet (un des exécuteurs testamentaires d' A. Comte), Notice sur l'oeuvre et la vie d'Auguste Comte. 3e édition augmentée. Paris, imprim. Larousse, 1891. 8. 603 pag. fr. 10.—.

Say, L., Vauban économiste. Rapport sur le concours pour le prix Léon Faucher à décerner en 1891. Paris, Picard, 1891. 8. 28 pag. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Séance annuelle de l'Académie française du 19 novembre 1891. Paris, Perrin & Cie, 1891. 8. fr. 1.—. (Sommaire: Discours sur les prix de vertu, par V. Cherbuliez. — Rapport sur les concours littéraires.)

Gunton, George (author of wealth and progress), Principles of social economics, inductively considered and practically applied with criticisms on current theories. New York and London, G. P. Putnam's Sons, 1891. gr. in-8. XXIII—447 pp. cloth. 7/.6. (Contents. Part I. The principle of social progress: The law of social progress. The cause of social progress. Verification of the law of social progress. The rise and social power of free cities as verifying the law of social progress. The fall of the free cities and its effect upon social progress. The law of social progress as verified in the progress of political and religious freedom. — Part II. The principles of economic production. Wealth and the law of its production. Economic value. Demand and supply not the law of economic prices. The law of economic prices. The law of the cost of production. Money and its economic function. — Part III. The principles of economic distribution: The distribution of wealth. Some recent theories of wages considered. The law of wages. Rent, its economic law and cause. The law of interest. The law of profit. — Part IV. The principles of practical statesmanship: Laissez faire as a guiding principle in public policy. The State; or, the nature and function of government. The principle of international trade. The principles of economic taxation. Business depressions. Combination of capital. Combination of labor. — Summary and conclusion. —)

Smith, J. C. (Postmaster of Bahamas, fellow of the Royal Colonial Institute), The distribution of the produce. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & Co, 1892. 8. 77 pp. cloth. 2/.6.

Valenti, G., Le idee economiche di Gian Domenico Romagnosi. Roma, Loescher 1891. 8. l. 6,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Basch, J. (Redakteur), Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. 3. Aufl. Berlin, R. L. Prager, 1892. 8. 68 SS. M. 1.—.

Fischer, L. H., Aus Berlins Vergangenheit. Gesammelte Aufsätze zur Kultur- und Litteraturgeschichte Berlins. Berlin, L. Oehmigke, 1891. gr. 8. IV—208 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalte: Berliner Schulhalter im 18. Jahrhundert. — Die Schulen und Erziehungsanstalten Berlins vor hundert Jahren. — Salomon Maimon in Berlin. — Berliner Wochenschriften im vorigen Jahrhundert. — Friedrich Wilhelm Marpurg, der Herausgeber der ältesten musikalischen Wochenschrift Berlins. — etc.)

Gloede, H., Heimatliche Bilder aus alter Zeit. Beiträge zur Heimatskunde und Kulturgeschichte der Odergegend an der märkisch-pommerschen Grenze. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. gr. 8. XII—150 SS. mit Abbildungen in Steindruck. M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Die ersten Bewohner unserer Gegend. — Die Wohnsitze unserer Vorfahren. — Die Totenfelder. Der Leichenkultus unserer Vorfahren. — Verschwundene Burgen und Dörfer. — Alte Sitten und Gebräuche. — Die Schützengilden. — Schwedt. — Vierraden. — Fiddichow vor hundert Jahren. Aus Fiddichows Vergangenheit. Die Kirchenmatrikel von 1704. — etc.)

Grimm, J. Th., Heimatkunde des Staates Rio Grande do Sul. Santa Cruz, Stutzer & Hermsdorf, 1892. 8. V—247 SS. M. 6.—.

Hamburg vor zweihundert Jahren. Gesammelte Vorträge von Th. Schrader, Karl Jacoby, K. J. W. Wolters, O. Rüdiger und R. Ehrenberg. Herausgegeben von Th. Schrader. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1892. gr. 8. VI—367 SS. mit 6 Abbildungen. Eleg. Originalband. M. 10.—. (Inhalt: Die Stadt und die Bewohner um die Wende des 17. Jahrhunderts, von Th. Schrader. — Litterarisches Leben um die Wende des 17. Jahrhunderts, von K. Jacoby. — Die kirchlichen Zustände vor zweihundert Jahren, von K. J. W. Wolters. — Böhnhasen und Handwerksgesellen, von O. Rüdiger. — Hamburgs Handel und Schiffahrt vor zweihundert Jahren, von R. Ehrenberg. — Bürgerliche Unruhen, von Th. Schrader. —)

Kühn, E., Briefe (6) aus Elsafs-Lothringen. Leipzig, G. Lang, 1892. gr. 8. IV—150 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalte: Brief 3 behandelt Schule und Jugend, Brief 4 die Pflege der materiellen Interessen, unter Hervorhebung der Landwirtschaft und ihrer Feinde, Brief 5 deutsche und französische Kultur in ihrer gegenseitigen volkspsychologischen Einwirkung.)

Neumann, W. (Stadtbaumeister), Das mittelalterliche Riga. Ein Beitrag zur Geschichte der norddeutschen Baukunst. Hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rufslands. Berlin, J. Springer, 1892. Folio. VI—58 SS. mit 26 Tafeln und zahlreichen Textabbildungen. M. 20.—.

Siegert, G., Die Heimatsgeschichte Leipzigs in den Schulen Leipzigs. Leipzig, R. Voigtländer, 1892. 8. 48 SS. M. 1,20.

Benoist, Ch., Enquête Algérienne. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1891. in-18 jésus. fr. 3,50. (Table des materières: Position de la question algérienne. — La terre. — Le fonds de colonisation. — La colonisation algérienne. Colonisation officielle. Initiative privée. Formes diverses de l'initiative privée. — Le crédit. La main d'oeuvre. — La justice musulmane. La justice française. Juridictions exceptionnelles. Les administrateurs. — Impôts européens. Impôts arabes. — Instruction publique. — Comparaisons. — Appendice: sept monographies de tribus —)

Child, Th., Les républiques Hispano-Américaines. Paris, librairie illustrée, 1891. Imp. in-8. 480 pag. avec 151 gravures et 8 cartes. fr. 20.—. (Table des matières: En route. — Du Buenos Ayres à Mendoza. — A travers les Andes. — Le Chili agricole. — Les villes et le commerce du Chili. — Les mines de charbon au Chili. — Le désert de nitrate de Tarapaca. — Au Pérou. — Le canal de Smith et le détroit de Magellan. — Buenos-Ayres, capitale de la République Argentine. — A travers l'Argentine; en province. — Sur le fleuve Paraná. — La République du Paraguay. — La République de l'Uruguay. — etc.)

Cuinet, Vital, La Turquie d'Asie. Géographie administrative. Stastistique descriptive et raisonnée de chaque province de l'Asie-mineure. Tome I (en 3 fascicules). Paris, E. Leroux. Roy. in-8. VIII—892 pag. et 7 cartes. fr. 12.—. (Table des matières: Vilayets de Trébizonde, d'Erzeroum, d'Angora, de l'Archipel, de Crète, de Silvas, de Koniah: Statistique descriptive. Limites. Superficie. Classement des terres. Division administrative. Monastères tribunaux. Douane. Dette publique. Régie des tabacs. Population. Moeurs et usages. Ecoles. Géologie. Productions agricoles. Mines. Forêts. Bestiaux. Fleuves. Lacs. Pêches. Routes Transports. Productions industrielles. Commerce. Ports. Rades. Phares. Navigation. Dimes et impôts, etc.)

Deloume, A. (prof. à la faculté de droit de Toulouse), Les manieurs d'argent à Rome jusqu'à l'Empire. 2ième édition. Paris, E. Thorin, 1892. 8. fr. 7.—. (Ouvrage couronné par l'Académie française (concours Thérouanne 1890) et par l'Académie des sciences morales et politiques (concours Le Dissez de Pénanrun, 1890). Sommaire: Les grandes compagnies de publicains. — Les finances maitres dans l'Etat. — Les millions de Cicéron. — Les actionnaires. — Le marché. — Le jeu sous la République. —)

Lettres et négociations de Claude de Mondoucet, résident de France aux Pays-Bas (1571—1574). Publiées d'après le manuscrit de la bibliothèque de Reims par L. Didier, membre de l'Académie de Reims et professeur. Tome I. Reims, Michaud, 1891. 8. XX—428 pag.

Clark, E. B., Twelve months in Peru. London, Fisher Unwin, 1891. 8. XXIII—158 pp. with 8 illustrations. cloth. 5/.—. (Contents. I. From Colon to Lima: Colon. City and bay of Panama. Lines of steamers. Port of Callao. Foundation of Lima. City of Lima. Milkwoman and waterman. Peruvian newspapers. Peruvian characteristics and amusements. Hospitals. Agriculture, manufactures, and exports. Guano and nitrates. Fruits and vegetables. Wines. Coinage. Area and population. Presidential elections. — II. In the Sierra: Boundaries of Peru. Village of Chosica, and flora. Mountain scenery. Oroya railroad. Village of Casapalca and smelting works. Life in the Sierra. Telephones erected. Climate. Manufactures and products of the Sierra. Animal life. Mining interests. Descent from the Cordillera. Voyage to Panama. — etc.)

Johnson (Mrs.) T. F., Glimpses of ancient Leicester, in 6 periods. Leicester, Spencer, 1892. 8. 318 pp. with maps and illustrations. 8/.6.

Lambert, J. M., Two thousand years of gild life; or, an outline of the history and development of the gild system from early times. With special reference to its

application to trade and industry; together with a full account of the gilds and trading companies of Kingston-upon-Hull from the XIVth to the XVIIIth century. Hull, Brown, 1892. 8. 420 pp. 18/.—.

Norman, Henry, The real Japan. Studies of contemporary japanese manners, morals, administration, and politics. London, Fisher Unwin, 1892. 8. 364 pp. with 56 illustrations from photographs by the author. cloth. 10/.6. (Contents: At home in Japan. — Japanese journalism. — Japanese justice. — Japanese education. — Japan as an eastern power. — Arts and crafts in Japan. I. Among the Tokyo artificers. II. Past and present. — Japanese women. — Japanese jinks. — In rural Japan: a rush to a volcano. — The Yoshiwara: Un unwritten chapter of japanese life. — Japan for the Japanese? — The future of Japan. —)

Patrick, R. W., Cochran-, Mediaeval Scotland. Glasgow, Maclehose, 1891. 8. 196 pp. 7/.6. (Contents chapters on agriculture, manufactures, factories, taxation, revenue, trade, commerce, weights and measures.)

Reeves, E., Homeward bound after thirty years: a colonist's impressions of New Zealand, Australia, Tangier and Spain. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. 340 pp. with numerous illustrations. 7/.6.

Stuart, V., Adventures amidst the equatorial forests and rivers of South America, also in the West Indies and the wilds of Florida, to which is added, „Jamaica revisited." London, Murray, 1892. Roy.-8. 288 pp. with many illustrations and maps. 21/.—.

Коханскій, В., Одесса и ея окретности. Полный путеводитель, etc. (Odessa und seine Umgebungen Vollständiger Führer etc.). Odessa 1891. 8. 492 pp. mit 34 Zeichnungen und 3 Plänen.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Richter, J. (Pastor), Evangelische Mission im Nyassalande. Berlin, Buchhdl. der Berliner evang. Missionsgesellschaft, 1892. gr. 8. 178 SS. mit 2 Karten u. 8 Bildern. M. 2,50.

Uhl, H. (Oberstlieut. a. D.), Die deutsche Auswanderung, ihre nationale Bedeutung und ihre wirtschaftliche Verwertung. Bamberg, C. Hübscher, 1892. 8. 16 SS. M. 0,40.

Francotte, H. (prof. à l'Université de Liège), Les populations primitives de la Grèce. Paris, Picard, 1891. 8. 51 pag. (Compte rendu du congrès scientifique international des catholiques tenu à Paris du 1er au 6 avril 1891.)

Minime, Le néo-malthusianisme. Lettre à Max Hausmeister. Clermont (Oise), impr. Daix frères, 1891. 8. 16 pag.

Plista, C., Rapport sur la colonisation et les oeuvres catholiques de protection des émigrants (20e année) le 2 mai 1891. Besançon, Jacquin, 1891. 12. 15 pag.

White, A., The destitute alien in Great Britain; a series of papers dealing with the subject of foreign pauper immigration. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. IV—192 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Introduction, by A. White. — The huguenot and Flemish invasion, by C. B. Shaw. — Should government interfere? by M. Crackanthorpe. — The moral aspect, by (the Rev.) G. S. Reaney. — Statutory and official provisions, by C. J. Follett. — The imperial aspect, by W. A. Mc Arthur. — The italian aspect, by W. H. Wilkins. — Foreign pauper immigration, by S. H. Jeyes.)

Смертность населенія города Москвы 1872—1889 г. Составлено статистическимъ Ощдѣленіемъ Московской городской управы. Москва 1891. 4. 158 + 26 pp. (Moskauer Mortalitätsstatistik für die Jahre 1872—1889. Bearbeitet und herausgegeben vom statistischen Büreau der Stadt Moskau.)

Colajanni, N. (Deputato al Parlamento), Politica coloniale. Palermo, C. Clausen, 1891. 8. 320 pp. l. 3,50. (Contiene: Il contagio psichico. — Era preparata l'Italia alla politica coloniale. — Lo scopo civile della nostra impresa Africana. — Economie, giustizia e amministrazione. — Le condizioni dell' Eritrea. — Pastorizia e agricoltura. — Necessità di sbocchi alla popolazione Italiana. — Necessità di sbocchi ai prodotti Italiani. — Diritto, civiltà e colonie. — Il brigantaggio collettivo (Livraghi, etc.) — Caratteri generali della politica coloniale. — Il reddito diretto. — Colonie e commercio. — Emigrazione, quistione sociale e colonie. — La colonizzazione scientifica. — etc.)

Majorana, G., Principio della popolazione, libri 3. Roma, E. Loescher & C., 1891. 8.

Pro Africa italica, per un eritreo. Roma, Casa editrice libraria italiana, 1891. 8. 62 pag. l. 1,50.

Colección de documentos inéditos relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de Ultramar. II. serie, tomo 6. Madrid, Murillo, 1891. 4. pes. 12,50.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Behringer, Martin, Ueber den Einflufs wirtschaftlicher Mafsregeln auf Zuwachsverhältnisse und Rentabilität der Waldwirtschaft. Von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München mit dem Preise gekrönte forstliche Studie. Berlin, Springer, 1891.

In dem vorliegenden, von dem Verfasser auf Veranlassung der Universität München behandelten Thema ist das ganze Programm der modernen Forstwissenschaft und Forstwirtschaft enthalten. Günstige Zuwachsverhältnisse der Waldbestände in quantitativer und qualitativer Richtung bedingen auch im allgemeinen eine befriedigende Rentabilität der Waldwirtschaft. Aufgabe des denkenden Forstwirtes ist es, die Mittel und Wege zu finden, welche die Rentablität der forstlichen Produktion in Uebereinstimmung mit den Forderungen der ökonomischen Politik und forstlichen Technik so viel als möglich erhöhen. „Die Umwandlung in der Waldwirtschaft gegen früher vollzog sich damit, dafs man begann, Aufwand und Erfolg zur Vergleichung nebeneinanderzustellen, und dafs man nunmehr versucht, möglichst intensiv zu wirtschaften, die geeigneten Mittel hierfür und den Grad, ihrem Zwecke zu entsprechen, ausfindig zu machen.“ Unter diesem Gesichtspunkte behandelt der Verfasser auf 76 Seiten den Aestungs-, Reinigungs-, Durchforstungs- und Lichtungsbetrieb und sucht die Nutzeffeckte dieser in das Bestandsleben eingreifenden wirtschaftlichen Manipulationen rechnerisch klarzulegen. Ueber die grofsen Schwierigkeiten, welche sich allen forstlichen Rentabilitätsrechnungen infolge der Unmöglichkeit, ganz sichere Rechnungsunterlagen aus der Wirtschaft selbst zu gewinnen und die imponderabilia zu fixiren, entgegenstellen, kommt auch der Verfasser nicht hinweg, und deshalb liegt der Wert der Schrift hauptsächlich in der klaren, präzisen Zusammenfassung aller bis jetzt auf dem Gebiete der Bestandspfleger gewonnenen und in der Litteratur zerstreut liegenden wissenschaftlichen und empirischen Forschungsergebnisse. Bei dem grofsen Konservatismus, der im allgemeinen die forstliche Welt beherrscht, ist es als eine Errungenschaft zu bezeichnen, dafs der Wert der vorgreifenden stärkeren Durchforstungen allmählich auch in der Praxis anerkannt wird und „die Bestattung der Toten“, d. h. die nachträgliche Herausnahme des bereits abgestorbenen Bestandsmaterials nicht mehr als zuwachsfördernder Durchforstungshieb, sondern lediglich als Mafsregel der nötigen Reinigung des Bestandes von Dürrholz aufgefafst wird. Verfasser hebt mit Recht hervor, dafs nach den bis jetzt vorliegenden Untersuchungsresultaten die Gesamtmassenerträge eines Bestandes dieselben sind, ob die Durchforstung stark oder schwach gegriffen wird. Die starke Durchforstung hinterläfst zwar weniger Stämme auf der durchforsteten Fläche als die schwache, allein diese geringere Stammzahl legt infolge des den einzelnen Stammindividuen gewährten gröfseren Entwickelungsraumes

mehr und dazu die Stammform noch verbessernden Zuwachs an als die vielen bei der schwachen Durchforstung zurückbleibenden und sich gegenseitig bedrängenden Stämme. Daher liegt die Bedeutung der starken Durchforstungen nicht in der Erhöhung des Massenertrages, sondern in der Vermehrung des Wertertrages infolge besserer Schaftausformung des Hauptbestandes. — Der Lichtungsbetrieb, der als sehr starke Durchforstung im höheren Bestandsalter aufgefafst werden kann, soll die im Wuchse bereits nachlassenden Stämme zu erneuter Zuwachsthätigkeit durch erhöhte Lichtzufuhr anregen und ist deshalb ebenfalls eine wichtige, erst in der neueren Zeit vollständig erkannte Mafsregel zur Hebung der Rentabilität der Waldwirtschaft. Leider lassen aber die neueren Untersuchungen keinen Zweifel mehr darüber, dafs der Flächenzuwachs bei lichtgestellten Bäumen von der Spitze nach unten bedeutend zunimmt, also die Lichtstellung eine Formverschlechterung des Baumschaftes bewirkt. Bis zu welchem Grade diese nachteilige Erscheinung durch die mit dem Lichtungsbetriebe verknüpften Massenvermehrung des Schaftes ausgeglichen werden kann, läfst sich allgemein nicht sagen. Wir stimmen mit dem Herrn Verfasser vollständig überein, wenn er den Lichtungsbetrieb nur für die besten Standorte empfiehlt und die kostenlose Begründung des Bodenschutzholzes in den gelichteten Beständen als unerläfsliche Bedingung für die Erhöhung der Rentabilität bezeichnet. — Das weitläufige Thema, welches der Verfasser in vorliegender Schrift behandelte, konnte von ihm selbstverständlich nicht erschöpfend erörtert werden, denn hierzu ist die Arbeit Vieler, ja sogar vieler Generationen, notwendig. Was er aber als Einzelkraft leisten konnte, nämlich einen klaren Ueberblick über das auf fraglichem Gebiete bis jetzt Gewonnene zu geben, ist ihm im allgemeinen gut gelungen und deshalb verdient die Schrift die Beachtung weiterer Kreise.

Karlsruhe. Endres.

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs, hrsg. von der kaiserl. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in Dorpat 1891. Dorpat, Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei, 1891. 8. 88 SS.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgegeben vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement. Band V: 1891. Bern, K. J. Wyfs, 1891. Roy.-8. 225 SS. mit 20 chromolithogr. Tafeln. M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Ziele der schweizerischen Braunviehzucht und die Beurteilung auf Ausstellungen, von (Oberst) Camenisch. — Bakteriologische Untersuchungen über den Reifungsprozefs des Emmenthalerkäses, von E. v. Freudenreich (Bern). — Die Moorkultur in Norddeutschland, von (Domänenverwalter) Liechti (Murten). — Bericht über eine landwirtschaftliche Studienreise nach Dänemark, Schleswig-Holstein und Oldenburg, von H. Rüegg. — Beiträge zur Kenntnis der Matten und Weiden der Schweiz, von F. Stebler u. (Prof.) C. Schröter (IX. Artikel.)

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1890. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1891. 4. 114 SS.

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender. Jahrgang XLV (1892). Hrsg. von (GORegR.) H. Thiel und (Prof.) E. v. Wolff. 2 Teile. Berlin, P. Parey, 1892. 12. 168 und 516 SS. Teil I gebunden M. 2,50. (Aus dem Inhalt des II. Teils: Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Polizei, von (Präsident) A. Glatzel. — Die landwirtschaftlichen Behörden in den Staaten des Deutschen Reichs. — Die landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine in den Staaten des Deutschen Reichs. — Land- und forstwirtschaftliche Unterrichtsanstalten und dergleichen andere Institute in den Staaten des Deutschen Reichs. — etc.)

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1890. Kattowitz O/S., Druck von Gebrüder Böhm, 1891. Folio. 66 SS.

Schiff, Walter (in Wien), Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Oesterreich. 2 Abhandlungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—173 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. Herausgegeben von A. von Miaskowski, Band I, Heft 1.)

Treptow, E. (Bergschuldirektor), Grundzüge der Bergbaukunde einschliefslich der Aufbereitung, als 2. Aufl. des Katechismus der Bergbaukunde von E. Stöhr bearbeitet. Wien, Spielhagen & Schurich, 1892. 12. X—381 SS. mit zahlreichen Textabbildungen. M. 4,50.

Coré, F., L'agriculture en France et en Algérie. Sceaux, imprim Charaire & fils, 1891. in-18 jésus. 264 pag.

Guenin, H. (inspecteur principal au crédit foncier), Le crédit agricole par l'assurance. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. in-18. fr. 3 —.

Jouffroy, G. (prof. départemental d'agriculture), L'agriculture dans le département de l'Allier. Moulins, impr. Auclaire, 1891. 8. 76 pag.

Agricultural returns of Great Britain with abstract returns for the United Kingdom, british possessions and foreign countries, 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. 8. XXIV—188 pp. (Parliam. paper by command. Contents: General report. — Tables: Annual agricultural returns. Comparative summaries. Imports of live stock from Ireland. Exports of live stock to Ireland. Supply at markets in London. Prices of agricultural produce. Imports of agricultural produce. Colonial agricultural statistics. Foreign agricultural statistics.)

Fream, W., Elements of agriculture: a text-book prepared under the authority of the Agricultural Society of England. 2nd edition. London, Murray, 1892. crown-8. 444 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Fraissinet, Edm., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Privatflüsse und Bäche für Industrie und Landwirtschaft. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann 1891.

Der Verfasser geht von der Annahme aus, dafs unsere Industrie und Landwirtschaft dem Wettbewerb auf dem Weltmarkte, gegenüber den steigenden Forderungen der Arbeiter auf höheren Verdienst, kürzere Arbeitszeit und gröfsere Bequemlichkeit, nur dann gewachsen bleiben können, wenn zur Herstellung ihrer Erzeugnisse natürliche und künstliche Hilfsmittel in gröfserem Umfange als bisher in Benutzung genommen werden, die zur Verbilligung der Erzeugung beizutragen vermögen. In überzeugender Weise wird dann nachgewiesen, dafs das Wasser mit seiner tragenden, treibenden und befruchtenden Kraft ein solches Hilfsmittel ist, das im Deutschen Reich noch bei weitem nicht die Ausnutzung erfahren hat, die erwünscht und möglich ist. Selbst bei den gröfseren, sogenannten öffentlichen Flüssen ist noch keineswegs genug geschehen, da weder die bestehenden, der Landwirtschaft schädlichen Abflufsverhältnisse, noch die Ermöglichung von Bodenbewässerungen in genügender Weise berücksichtigt werden. Die Beachtung aber, welche man den kleineren Wasserläufen zuwendet, ist völlig unzureichend. Der Grund für diese Vernachlässigung liegt einmal darin, dafs in mehreren sonst hoch kultivierten Staaten ein dem Bedürfnis entsprechendes Wassergesetz immer noch nicht zustande gebracht werden konnte, dann auch darin, dafs es an einer Fachbehörde fehlt, die in der Lage ist, durch rechtzeitiges Eingreifen Verheerungen und Schäden vorzubeugen und zugleich die Wasserkräfte der Landwirtschaft und Industrie nutzbar zu machen. Die Wasserkräfte dieser Flüfschen und Bäche werden dereinst einen jetzt ungeahnten Wert erlangen und denen, welche zunächst Besitz davon

ergreifen, ebenso sicher einen reichen Gewinn abwerfen, wie er denen heute zufällt, die rechtzeitig Ländereien in der Umgebung aufblühender Städte erwarben. In dem gegenwärtigem Ringen der Völker um den Preis der Weltherrschaft liegt die Mahnung: alle freien und wohlfeil zu gewinnenden Naturkräfte in den Streit mit den durch natürliche Verhältnisse bevorzugten Ländern einzustellen, um mit dem geringsten Kostenaufwand den höchsten Nutzen zu erreichen.

Auf dieser Grundlage und von diesem Gesichtspunkte aus erörtert der Verfasser: die schädliche Wirkung der kleinen Flüsse und Bäche, die Abwendung von Wasserschäden und die hierbei anzuwendenden Hilfsmittel; und die nützliche Wirkung der kleinen Wasserläufe auf das Wirtschaftsleben insbesondere im Interesse des Kleingewerbes und der Landwirtschaft.

An die technische Behandlung des Gegenstandes ist eine übersichtliche Zusammenstellung der rechtlichen Verhältnisse an den Privatflüssen und Bächen in Deutschland und in einigen Nachbarländern angeschlossen.

Die kleine Schrift kann allen die sich für den Gegenstand interessieren, sehr empfohlen werden. Die Verbreitung derselben kann nur Klarheit bringen über das Unzureichende unserer thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Schrift enthält aber zugleich sehr beachtenswerte Winke, wie eine Besserung zu erreichen ist.

Breslau. Frank.

Bericht über den Handfertigkeitsunterricht zu Osnabrück in den 10 ersten Jahren seines Bestehens, 1881—1891. Erstattet vom Vorstande des Vereins zur Förderung des Handfertigkeitsunterrichts. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1891. 8. 36 SS. mit 1 Steintafel. M. 0,60.

Hirschberg, J., Beschwerden und Forderungen der Buchdruckergehilfen. Ein Vorschlag zur Beseitigung der im Buchdruckereigewerbe bestehenden Mifshelligkeiten auf Grund eingeholter Gutachten. Leipzig, H. Minden, 1892. 8. 16 SS. M. 0,25.

Hitze, Fr. (Generalsekretär des Verbandes „Arbeiterwohl"), Normalarbeitsordnung sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses. Festgestellt vom linksrheinischen Verein für Gemeinwohl. Mit Einleitung und Erläuterungen nebst Auszügen aus Fabrikordnungen, sowie einer Zusammenstellung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes von 1891. Köln, J. P. Bachem, 1892. gr. 8. VI—120 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der industriellen Gesellschaft von Mülhausen im Elsafs 1891. Mülhausen i/E., C. Detloff, 1892. Lex.-8. 172 SS. mit 1 Tabelle und 3 Tafeln. M. 3.—. (Darin u. a.: Das Mülhauser Arbeiterviertel, seine Badeanstalten und Waschküchen. Historischer Ueberblick.)

Kamp, Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen. Ein Beitrag zur beruflichen Erziehung des weiblichen Geschlechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. kl. 8. 32 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von V. Böhmert und W. Bode, Heft 10.)

v. Rüdiger (Reg.- u. GewerbeR.), Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. Nr. 18). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. 8. VIII—128 SS. M. 2.—.

Tolle, K. A., Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharze unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der gesamten Bergarbeiterverhältnisse und des Knappschaftswesens in Deutschland. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy.-8. IV—152 SS. M. 3.—.

Compte rendu du XVIIIième congrès de la Société technique de l'industrie du gaz en France, tenu les 16 et 17 juin 1891 à Paris. Paris, imprim. Mouillot, 1891. 8. 531 pag. et 11 planches.

Fouque, E., Moustiers et ses faiences. Aix, impr. J. Remondet-Aubin, 1892. gr. in-8. 125 pag. et planches.

Grandgeorge, G., Les industries textiles et le commerce extérieur de la France en 1890, rapport présenté au nom de la 4e section de la commission permanente des valeurs de douane. Paris, imprim. nationale, 1891. 8. 88 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Hamot, A. (inventeur du bandage herniaire à pièces mobiles), La vie d'un travailleur, ouvrage contenant une notice sur le lieu de naissance de l'auteur, son autobiographie, le traitement de la hernie et de quelques autres affections, etc. Paris, P. Dupont, 1891. 8. VIII—107 pag. fr. 1,25.

Murdoch, H. H., How to make money by patents. London, Kelly law book C°, 1892. crown-8. 31 pp. 1/.—.

Molinari, Tito, La cooperazione di consumo nella sua lotta presente e nel suo avvenire. Roma, Casa editrice libraria italiana, 1891. 8. 54 pp. l. 1.—.

Tarchi, E., Notizie sulla cooperativa di consumo fra gli impiegati delle strade ferrate in Roma. Roma, tip. cooperativa, 1891. 8. 183 pp.

6. Handel und Verkehr.

Jakoby, H., Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite. Berlin 1891. 117 SS.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, dem Titel entsprechend. Der erste, auf welchen ich hier allein eingehen will, enthält eine Skizzierung der Auskunftserteilung im internationalen Verkehr und eine Befürwortung der Gewerbefreiheit im Auskunftswesen gegenüber der Konzessionspflicht. Vor allem aber will Verfasser „die hohen Vorzüge der geschäftsfreundlichen vor der berufsmäfsigen Auskunft in ein klares Licht stellen“. Unter diesem Gesichtspunkte, in Polemik gegen Frühauf, Schimmelpfeng, Carl Roscher und mich, stellt er beide Arten der Krediterkundigung nebeneinander dar.

Für die Güte der Auskünfte eines Auskunftsbureaus kommt es auf drei Dinge an: auf die Qualität der Korrespondenten, das Archivmaterial und auf die Integrität des Leiters und der Angestellten. Verfasser meint nun: in kleinen Orten hätten die Bureaus in der Regel nur einen Korrespondenten, in mittleren Orten wohl mehrere, diese hätten aber getrennte Wirkungskreise: der eine verfolge die Handels-, ein anderer die Eheregister, der Hauptkorrespondent hätte Berichte über die Kreditwürdigkeit der angefragten Firmen zu erstatten. In Haupthandelsplätzen, in welchen ein Bureau Filialen hat, ruhe gar die Krediterkundigung lediglich auf der Person des Bureauvorstehers: neben ihm und seinen Angestellten haben die Bureaus keine Berichterstatter aus dem Handelsstande. — Unter solchen Umständen hängt die Güte der Auskunft vorwiegend von dem Korrespondenten ab. Diese Korrespondenten nun gehörten keineswegs, wie Referent s. Z. behauptet hat [1]), vorzugsweise den besten Kreisen des Handesstandes an, — Verf. versteht hierunter „Inhaber grofser Bankhäuser, Grofsindstrielle etc.“ — es sind „weit häufiger ihre Angestellten, welche ja auch den Geschäftsverkehr überblicken, schwerlich aber dieselben Garantien bieten, wie ihre Prinzipale“.

Das Resultat: der Anfragende kennt den Urheber der Auskunft eines Bureaus nicht, hat für dessen Tüchtigkeit und moralische Integrität — abgesehen von der schwachen Gewähr, welche in dem Rufe des

1) Vgl. Jahrbücher N. F. XX, S. 136 f.

Bureaus und dessen Leiters liegt, — keine Garantie. Dagegen kennt er seinen Geschäftsfreund, der ihm aus Gefälligkeit Auskunft erteilt, er hat sich jedenfalls eine schlechte Auswahl seines Gewährsmannes selbst zuzuschreiben. Treu und Glauben, die Stützen des Handelsverkehrs, bilden auch die Grundlage der geschäftsfreundlichen Auskunft und erhöhen ihren Wert. Dazu kommt die promptere Erledigung der geschäftsfreundlichen Auskunft. Daher: „Die geschäftsfreundliche Auskunft behält auch neben der berufsmäfsigen Auskunft ihren vollen Wert, ja sie ist, wenn überhaupt einziehbar, der berufsmäfsigen Auskunft aus mehrfachen Gründen vorzuziehen“.

Zunächst einige Bemerkungen über thatsächliche Verhältnisse. Woher Verfasser seine Kenntnis des berufsmäfsigen Auskunftswesens geschöpft hat, weifs ich nicht, jedenfalls können es nicht lautere Quellen sein, da anderenfalls die vielfach schiefe Darstellung nicht erklärbar wäre. Hinsichtlich unserer grofsen und besten Institute — und um diese kann es sich doch nur handeln — sind folgende Ergänzungen nötig, zu denen ich durch eingehende Berichte, welche mir auf nochmalige Erkundigung von zwei unserer gröfsten Bureaus zugegangen sind, in die Lage gesetzt bin:

1) Es ist falsch, dafs unsere grofsen Auskunftsbureaus an kleinen Orten in der Regel nur einen Korrespondenten haben. Selbstverständlich giebt es kleine Flecken, an denen sie mit gar keinem, und solche, an denen sie nur mit einem Geschäftsmanne in dauernder Verbindung stehen. Doch geht ihr Bestreben darauf, auch in kleinen Ortschaften mehrere Berichterstatter zu haben, deren Berichte mit der Zeit zu einem vielseitigen Bilde der Lage der einzelnen Kaufleute verarbeitet werden. Hierauf gründet sich die Objektivität der Berichte, welche die grofsen Bureaus auf Anfragen ausgeben. — Jedenfalls haben die bedeutenden Bureaus heute in der Regel auch an kleinen Orten mehrere Berichterstatter.

2) Es ist falsch, dafs in mittleren Plätzen wohl mehrere Berichterstatter, aber mit „getrenntem Wirkungskreise“ bestellt sind; vielmehr geben sie alle über die Kreditwürdigkeit der Firmen Auskunft, und werden abwechselnd zu Auskünften über dieselbe Firma herangezogen.

3) Die Auffassung des Verfassers, dafs der Ersatz der Korrespondenten durch eigene Angestellte der Bureaus an den Filialeplätzen ein Mangel sei, ist schief: diese Angestellten müssen beim Recherchieren, da dieses ihr Beruf ist, mehr leisten als die Korrespondenten. Selbstverständlich ist es einmal, dafs in ihrer Auswahl mit gröfster Umsicht verfahren wird, sodann dafs sie dauernde und intime Verbindung mit allen Schichten des Handelsstandes unterhalten.

4) Wenn Verf., wie oben dargestellt, meine Behauptung angreift, dafs die Korrespondenten vorzugsweise den besten Kreisen des Handelsstandes angehören, so verfällt er zunächst in einen Irrtum: unter „besten Kreisen des Handelsstandes“ verstehe ich nicht nur grofse Bankfirmen, Grofsindustrielle etc., sondern diejenigen Kaufleute aus allen Schichten des Kaufmannsstandes, welche offene Augen, ein gesundes Urteil haben und moralisch integer sind. Die grofsen Häuser würden allein die

Aufgabe der Korrespondenten gar nicht erfüllen können [1]); letztere müssen vielmehr allen Kreisen des Handelsstandes entnommen werden. — In diesem Sinne nun verfügen unsere grofsen Bureaus thatsächlich über „beste“ Kräfte. Aber, so versichern mir beide Institute, an die ich mich wandte, sie haben aufserdem auch zahlreiche, dauernde Verbindungen mit gröfsten und besten Firmen. Die Schimmelpfeng'sche Auskunftei hat mir auch weitgehendes Material vorgelegt, an welchem ich die Richtigkeit dieser Versicherung prüfen konnte. —

Wenn Verfasser die geschäftsfreundliche Auskunft höher schätzt als die berufsmäfsige, so gelangt er dazu, indem er Vergleiche anstellt zwischen einer schlechten Auskunft eines schlecht organisierten und schlecht bedienten Instituts und einer guten Auskunft eines dem Anfragenden bekannten, die einschlägigen Verhältnisse überblickenden Geschäftsfreundes. Wie häufig oder selten die letztere vorkommt, bleibt dahingestellt. Auf die Bedenken gegen geschäftsfreundliche Auskünfte will ich hier nicht nochmals eingehen. Nur dies sei hervorgehoben: die geschäftsfreundliche Auskunft ist doch in doppeltem Sinne Objekt der berufsmäfsigen: diese sammelt ja gerade das, was in der Geschäftswelt über Kreditwürdigkeit von Firmen zirkuliert, aber sie sichtet es zugleich, sie sucht nach Thatsachen, auf welche ein Urteil zu begründen ist, und sie findet diese auch; dadurch aber kontrolliert und korrigiert sie eben jene Gerüchte.

Die Einsicht des Verfassers in das Wesen des berufsmäfsigen Auskunftserteilung charakterisiert sich dadurch, dafs er die Bedeutung systematischer Erhebung, systematischer Verarbeitung des Stoffes und systematischer Fortbildung des Auskunftswesens vollständig übersieht. Deshalb kann ich hier nur auf meinen oben zitierten Artikel verweisen. System, fidelity and honesty heifst der Wahlspruch von The Bradstreet Company. Da kann es nicht Wunder nehmen, wenn Verf. einmal als Mittel gegen falsche Auskünfte die Einführung von Referenzbüchern empfiehlt — von Referenzbüchern, dem Resultat jahrzehntelanger, sorgfältigster Thätigkeit und Sammlung der Bureaus! —, und wenn sich Verf. an anderer Stelle für Dezentralisation erwärmt [2]), und diese als Verbesserung anpreist.

Verf. wollte irrige Ansichten, „namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete“ richtigstellen. Sehen wir nun einmal von den Einzelheiten der Untersuchung ab, und wenden wir uns der Fragestellung zu. Löste Verf. seine Aufgabe, wenn er mit oben zitiertem Rate an die Geschäftswelt schliefst? Da hätte es doch wohl heifsen müssen: durch welche Institutionen kann unter den heutigen Verhältnissen dem Bedürfnis des Kreditverkehrs nach klarem Einblick in die Verhältnisse der Kreditsuchenden Befriedigung verschafft werden? Ob ein Geschäftsmann unter konkreten Umständen die eine oder andere Art der Auskunft vorziehen soll, können wir seinem Urteil getrost überlassen. Auf letztere Frage aber mufs ich bei meiner früheren Antwort stehen bleiben: die geschäftsfreundliche Auskunft reicht

1) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. S. 180.

2) Vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 143 und die Kritik dieser Systeme S. 187 ff.

heute nicht mehr aus; die berufsmäfsige ist ihr überlegen; denn diese ist ein Urteil, welches nicht auf Grund von Eindrücken und Erfahrungen eines Einzelnen abgegeben wird, sondern ein Urteil, gegründet auf systematischer, vielseitiger Erhebung von Thatsachen, welche sowohl am Orte der angefragten Firma stattfindet, als auch bei Geschäften, welche mit ihr in Verbindung stehen; ein Urteil, welches in immer fortschreitender Technik aus diesen Einzelberichten herausgearbeitet wird. Daher erscheint im Sinne unserer Frage die Rolle der geschäftsfreundlichen Auskunft als ausgespielt.

In Uebereinstimmung mit mir beurteilt neuerdings (1891) der Sekretär des Budapester Handelsmuseums, Armin Sasváry, den Wert der geschäftsfreundlichen und berufsmäfsigen Krediterkundigung in seinem amtlichen Berichte über eine Reise, welche er zur Besichtigung der Auskunftsinstitute in Wien, Dresden, Berlin und Hamburg im Auftrage des ungarischen Handelsministeriums unternommen hat.

Bezüglich des juristischen Teils nur eine Notiz: S. 101 sagt Verf., der Inhaber eines Auskunftsbureaus sei, sofern er damit ein Inkassogeschäft verbindet, in seiner Eigenschaft als gewerbsmäfsiger Inkassomandatar Kaufmann im Sinne des H.-G-B. „Dies folgt nicht ohne weiteres, wie Gerlach a. a. O. S. 156 annimmt, aus Art. 272 Z. 4 des H.-G.-B." Allgemein sei es aber herzuleiten aus Art. 272 Z. 2, da das Inkassogeschäft zweifellos zu den Bankgeschäften gehöre. — Ich habe aber a. a. O. S. 156 gesagt: „Anders liegt die Sache, wenn der Auskunfterteilende aus anderen Gründen (z. B. wegen Betriebs eines Inkassogeschäfts nach Art. 272 Z. 2 oder 4) bereits Kaufmann ist."

Breslau. Otto Gerlach.

Almanach für die k. u. k. Kriegsmarine 1892. Herausgegeben von der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens". Pola, Gerold & C°, 1892. 12. geb. XXIV—384 SS. Mit 144 Panzerschiffsskizzen. M. 4,40. (Inhalt: Mafs-, Gewichts- und Reduktionstabellen. — Artillerie der verschiedenen Flotten. — Flottenliste. — Gebührenwesen und Normalien. — Personalstand der k. k. Kriegsmarine. —)

Baur, C. F., Karte der Erde nach Mercator. Politische Uebersicht und Darstellung des Weltverkehrs. Mit Angabe der Dampferlinien, der unterseeischen Kabel etc., sowie der Sitze der deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulate. Revidiert von O. Meinke. Stuttgart, J. Maier, 1891. Imp.-folio (in Mappe). M. 3.—.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1890/91. Berlin, W. Moeser, Hofbuchdruckerei, 1892. Roy.-4. VI—338 SS. mit 7 graphischen Beilagen.

Bericht über die Thätigkeit des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig für das Jahr Mai 1890/91 zur Generalversammlung am 27. Mai 1891. Danzig, Druck von E. Groening, 1891. Folio. 22 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1891. Jahrgang XX. Erstattet in der öffentlichen Sitzung der Handelskammer am 31. Dezember 1891. Kiel, Druck der „Nordostsee-Zeitung", 1892. 8. 70 SS.

Darstellung, graphische, der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1890. Jahrgang VI. Bearbeitet im Auftrage des kgl. preufs. Ministers der öffentlichen Arbeiten von der kgl. Eisenbahndirektion zu Erfurt. Erfurt, Selbstverlag der Direktion, Oktober 1891. gröfst Imp.-folio. 7 Tafeln mit erläuterndem Text. (Inhalt: Braunkohlen, Braunkohlenbrickets, Braunkohlenkokes. — Steinkohlen, Steinkohlenbrickets, Steinkohlenkokes. — Weizen und Spelz. — Roggen. — Mehl, Mühlenfabrikate, Kleie. — Roh- etc. Eisen. — Façoneisen aller Art. —)

Deutscher nautischer Verein. Verhandlungen des aufserordentlichen XXIII. Vereinstages, Berlin, den 10. November 1891. Kiel, Druck der „Nord-Ostseezeitung", 1891. 8. 65 u. 14 SS.

Hamburgs Handel im Jahre 1891. Hrsg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1892. 4. 134 SS.

Handelskammer zu Halberstadt. (Handelskammer für die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Calbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I und II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben. Vorläufiger Jahresbericht für 1891. Jahrgang XVIII, der erweiterten Handelskammer Jahrg. V. Halberstadt, Druck von H. Meyer's Buchdruckerei, 1892. Roy.-8. 26 SS.

Handels- und Zollvertrag sowie Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. — Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Denkschrift nebst Anlagen. Berlin 1891, 2. Dez. Folio. 83, 8, 92, 52, 59, 4, 6, 16, 26 u. 20 SS. (Bundesprotokoll Nr. 109. Nicht im Handel.)

Jahresbericht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1890 (zugleich 50. Nachweisung über den Betrieb der grofsh. badischen Staats- und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen). Karlsruhe, Ch. F. Müller'sche Hofbuchhandlung, 1891. 4. 100 SS. Text u. 34 Tabellen auf 426 SS. mit 6 graphischen Anlagen. (Veröffentlichung, im Auftrage des grofsh. Finanzministeriums, der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1890. Leipzig, Hinrichs'sche Bhdl., 1891. gr. 8. X—237 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1891. Teil I. Mannheim, Verlag der Kammer, 1892. gr. 8. XXI–278 SS. (Inhalt: Thatsächlicher Teil: Rohdrodukte, Rohstoffe und Fabrikate, Montan-, Textil-, Leder-, Papierindustrie, Industrie der Steine und Erden, Chemikalien, Fettwaren, Oele, Farbstoffe, Holzwaren etc. Schiffahrt, Flöfserei und Wasserbau. Speditions- und Lagerwesen. Versicherungswesen. Der Geldmarkt. Arbeiterverhältnisse. — Gutachtlicher Teil: Einrichtungen für Handel und Industrie, für Handel und Verkehr. Oeffentliche Abgaben. — etc.)

Jung, J. (kais. Postinspektor), Der Weltpostverein und der Wiener Postkongrefs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VI—58 SS. mit 2 graphischen Darstellungen. M. 1,60. (Sonderabdruck aus „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung" etc. Jahrg. XVI, Heft 1.)

Kalender für Eisenbahntechniker. Begründet von E. Heusinger von Waldegg Neubearbeitet unter Mitwirkung von Fachgenossen von A. W. Meyer (RegBaumstr., Hannover.) Jahrg. XIX (1892). 2 Teile. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1892. 12. 118 SS. mit Eisenbahnkarte von Mitteleuropa, nördlicher Teil und IV—404 SS. (Teil I gebunden.) M. 4. (Teil II, S. 251—296: Technische Statistik, S. 297—380. Beamtenverzeichnisse.)

Loewi, R., Die Postanweisung. Fürth, G. Rosenberg, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Meyer, Emil (Vereid. Waren- und Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1891. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1892. gr. 4. 48 SS.

Rheinhard, A., Kalender für Strafsen- und Wasserbau- und Kulturingenieure. Begründet von A. Rh., neu bearbeitet von R. Scheck (Wasserbauinsp.). Jahrg. XIX: 1892. Nebst 3 Beilagen. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1891. 12. VIII—78 u. 118 u. 120 u. 146 u. 88 SS. mit Eisenbahnkarte in Farbendruck und zahlreichen Abbildungen im Text. M. 4.—. (Inhalt von Abteilung IV: Technische Statistik der Neben- und Lokalbahnen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden und Luxemburg. — Technische Statistik der Neben- und Lokalbahnen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, den Niederlanden und Luxemburg. — Technische Statistik der elektrischen Eisenbahnen, der Zahnradbahnen und Drahtseilbahnen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. — Technische Statistik der Strafsenbahnen (Tramways) in Deutschland, Oesterreich, in den Niederlanden und der Schweiz. — etc.)

Serth, E., Handels- und Produktenkarte der Erde. Mit Angabe der Dampferlinien, der unterseeischen Kabel etc. sowie der Sitze der deutschen und österreich-ungarischen Konsulate. Neu bearbeitet von O. Meinke. Stuttgart, J. Maier, 1891. Imp.-folio (in Mappe) M. 3.—.

Ulrich, F. (GehRegR. im preufs. Minister. d. öffentl. Arbeiten), Personentarifreform und Zonentarif. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. IV—158 SS. M. 2,60.

Unsere Staatseisenbahnen wie sie sind und wie sie sein sollten. Offenes Wort eines alten Praktikers. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. VI—34 SS. M. 0,80.

Zucker, J., Der Hausier- und Ratenhandel. Eine volkswirtschaftliche Studie. Wien, Alex. Dorn, 1892. 8. 18 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Wirtschaftliche Streiflichter Heft 1.)

Zukunft, die nächste, der deutschen Nation in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Erörterung aus Anlafs der neuen Handelsverträge, von Borussen (Verfasser der Schriften: „Was für einen Kurs haben wir?“ und „Ablehnen oder Annehmen ?“). 2. Aufl. Gotha, K. Schwalbe, 1892. 8. 48 SS. M. 0,80.

Bouquet de la Grye, A. (membre de l'Institut), Paris port de mer (1892). Paris, Gauthier-Villars, 1892. gr. in-8. IV—296 pag. et planches.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce du Havre. Année 1890. (Extrait des procès-verbaux, lettres, mémoires). Le Havre, E. Costey, 1891. 8. 621 pag.

Compte rendu de la situation commerciale et industrielle de la circonscription de Marseille pendant l'année 1890. Marseille, imprimer. Barlatier & Barthelet, 1891. gr. in-4. 194 pag. (Publication de la chambre de commerce de Marseille).

Guillemaud, C., Des accidents de chemin de fer et de leurs conséquences médico-judiciaires. Paris, Masson, 1891. IV—148 pag.

Le Rond, L. (ingénieur des ponts et chaussées), Les travaux publics de l'Amérique du Nord: Ponts et viaducs, chemins de fer, navigation intérieure, travaux maritimes, génie municipal aux Etats-Unis et au Canada. Introduction par G. Bouscaren (ingénieur des arts et manufactures). (Ouvrage publié à la suite d'une mission et honoré d'une souscription du Ministère des travaux publics). Livraison 1. Paris, J. Rothschild, 1892. fr. 20.—. (Das vollständige Werk wird 15 Lieferungen à fr. 20 mit 1200 Textillustrationen und einem Atlas von 150 Kupfertafeln umfassen.)

Vossion, L. (officier de l'instruction publique), Le commerce de Philadelphie en 1890 et la Philadelphie nouvelle d'après le dernier recensement décennal. Paris, Challamel aîné, 1891. 8. 34 pag. fr. 1.—. (Extrait du „Moniteur officiel du commerce“.)

Anderson, W. C., The law of railway lines: constitutional and statutory provisions of the state and territories concerning claims against railroad and other corporations for materials, labor, supplies, etc. with a digest of the decisions thereon. Pittsburg, Carnegie bros. & Co, 1891. 8. 312 pp. (Nicht im Handel.)

Bastable, C. F. (Prof. of political economy in the University of Dublin), The commerce of nations. London, Methuen & Co, 1892. 8. VIII—216 pp. cloth. 2/.6. (Social questions of to-day, edited by H. de B. Gibbins, vol. XVI. Contents: Leading features of international commerce. — Money and indebtedness in foreign commerce. — The mercantile system. — The overthrow of the mercantile system; transition to protection. — The English customs system, 1815—1860. — The United States tariff and commercial policy. — The reform of continental tariffs, 1815—1865. — European tariffs (1865 —1890); the protectionist reaction. — Colonial and other tariffs. — The modern protectionist theory. — Economic arguments for protection. — Non-economic arguments; political and social protection. — The other expedients of protection. — The practical operation of protection. — Reciprocity and retaliation. — Commercial federation. —)

Eardley-Wilmot, S. (Captain), The development of navies during the last half-century. London, Seeley & Co, 1892. 8. XVI—296 pp. with numerous illustrations cloth. 6/.—.

Kirkman, Marsh. M., Railway rates and government control: economic questions surrounding these subjects. New York and Chicago, Rand, Mc. Nally & Co, 1892, 356 pp. cloth. $ 2,50.

Railway returns for England and Wales, Scotland, and Ireland for the year 1890. With summary tables for United Kingdom for each year from 1854 to 1890, etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. Folio. XX—92 pp. (Contents: Summary tables — General returns for each railway company for 1890. —)

Simmonds, P. L. (Vice-president of the city of London College), A handbook of british commerce; being a description and statistical account of the various articles forming the import and export trade of the United Kingdom. London, Moffat & Paige, 1892. crown-8. VIII—204 pp. cloth. 3/.6.

Magyarország árúforgalma Ausztriával és más orzzágokkal, etc. Budapest 1891. gröfst. Imp.-folio. 81 pp. (Ungarns Warenverkehr mit Oesterreich und anderen Ländern. Im Auftrage des Ministers für Handel verfafst und herausgegeben durch das kgl. ungarische statistische Landesbüreau für das Halbjahr vom Monat Januar bis Ende Juni 1891. Jahrg. XI.)

7. Finanzwesen.

Fernow (RegR.), Bin ich richtig eingeschätzt oder soll ich Berufung einlegen? Eine Anleitung für den Steuerpflichtigen zur Prüfung der Richtigkeit seiner Einkommensteuerveranlagung etc. Frankfurt a/O. 1892. gr. 8. VIII—82 SS. M. 1.—.

v. Fürth, E., Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. X—270 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. von A. v. Miaskowski, Band I, Heft 2.)

Fuisting, B. (GehOFinanzR.), Das preufsische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und die Ausführungsanweisung vom 5. August 1891, mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwickelung des preufsischen Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. XVI—605 SS. M. 13,50.

Leidig, E. (Reg.-Assessor), Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891. Eingeleitet und erläutert von E. L. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. 12. VIII—270 SS. M. 2.—.

Marcinowski, F. (GehOFinanzR.), Das Lotteriewesen im Königreich Preufsen. Berlin, Georg Reimer, 1892. kl. 8. VIII—214 SS. M. 2,10.

Wie verschafft sich der kleine Geschäftsmann, Landwirt und Handwerker am einfachsten den nach dem neuen Einkommensteuergesetze zur Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens nötigen Büchernachweis? Gemeinverständlich dargestellt von einem Bürgermeister a. D. und einem kaufmännischen Sachverständigen und Bücherrevisor. Köln, Th. Quos, 1891. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Arnoux, E. (sous-chef de bureau à la direction générale des contributions directes), Notes sur le cadastre en France et sur l'impôt foncier et le cadastre à l'étranger. Paris, imprim. nationale, 1891. in-4. 116 p.

Leroy-Beaulieu, P., Traité de la science des finances. VIème édition, revue et remaniée. 2 vols. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. gr. in-8. fr. 25.—.

Tarifs, les nouveaux, de douanes (loi du 11 janvier 1892). Texte définitif publié avec une introduction, des notes et un index par E. Pierre (Secrétaire général de la présidence de la Chambre des députés). Paris, Quantin, 1892. gr. in-8. XXIV—188 p. fr. 3.—.

Report, XXXIVth, of the Commissioners of H. Maj.'s Inland Revenue for the year ended 31st march 1891, with appendix. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. 46—LX pp. (Parliam. paper by command).

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Neumann J., u. Freystadt, E., Jahrbuch der Berliner Börse 1891/1892. 8⁰. XX u. 623 SS. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1891.

Der vorliegende 13. Jahrgang dieses Nachschlagebuches schliefst sich in der Anlage an die früheren an und rechtfertigt von neuem das günstige Urteil, das über die Brauchbarkeit des Buches schon wiederholt in diesen Jahrb. gefällt ist. Ueber die Wertpapiere, die an der Berliner Börse gehandelt werden, giebt das Werk in gedrängter Kürze klaren Aufschlufs, der gerade in der gegenwärtigen Zeit Vielen willkommen sein mufs. Durch reichhaltige Angaben über die Dividenden und die Aktienkurse zahlreicher Bank-, Versicherungs-, Bergwerks- und Industrieaktiengesellschaften, durch die Mitteilungen über deren Bilanz, Absatz und Produktion und den wesentlichen Inhalt der Statuten erweist sich das Buch auch als eine wertvolle Unterlage für statistische Arbeiten auf dem Gebiete des Aktienwesens.

Köln a. Rh. v. d. Borght.

Walcker, Karl, Zeitgemäfse Kapitalanlagen. Volkswirtschaftliche Betrachtungen für Kapitalisten, Bankiers, Kaufleute, Industrielle, Landwirte. 8°. V u. 46 SS. Karlsruhe, Macklot'sche Buchhandlung, 1891.

Der Verf. will „eine kurze, nach Art einer Generalkarte orientierende, gemeinverständliche, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Uebersicht der Lehre von den Kapitalanlagen geben". Das grofse Gebiet, das hierbei in Betracht zu ziehen ist, bedingt, dafs der Verf. zahlreiche, bisweilen sehr schwierige Fragen berührt, ohne indes mehr als ganz skizzenhafte Bemerkungen zu geben. Manche derselben sind gewifs beachtenswert; im ganzen aber dürfte niemand, der eine Kapitalanlage sucht, eine auch nur annähernd genügende Aufklärung in dem Schriftchen finden. Wissenschaftliche Bedeutung beansprucht dasselbe nicht.

Köln a. Rh. v. d. Borght.

Koenig, M. (Dr. jur., kais. Postinspektor), Die Haftpflicht des Verkäufers von Inhaberpapieren. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. IV—84 SS. M. 2,80.

Richter, M. (früher Vorstandsmitglied des Kaiserbazar), Zur Geschichte des Kaiserbazar, Aktiengesellschaft zu Berlin, 1889—1892. Berlin, H. Brieger, 1892. gr. 8. 16 SS. mit 26 SS. Anlagen. M. 0,60.

Seeversicherungsbedingungen, allgemeine, von 1867. Auf Grundlage des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, nach Beratungen von Sachverständigen in den norddeutschen Seestädten. 5. Aufl. Hamburg, Herold, 1892. gr. 8. 90 SS. M. 1.—.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1892. Hrsg. von Wallmann's Verlag und Buchdruckerei, 1891. 12. 467 SS. geb. M. 10.—. (Inhalt: Status der deutschen und im Deutschen Reiche arbeitenden Feuerversicherungsaktiengesellschaften. — Die allgemeinen deutschen Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. — Die Landes- und provinziellen gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaften des Deutschen Reiches. — Die in Deutschland und Oesterreich operierenden Glasversicherungsgesellschaften. — Die deutschen Transportversicherungsgesellschaften. — Die schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften. — Die Unfallversicherungsgesellschaften im Deutschen Reich, in der Schweiz, Oesterreich und Belgien. — Die deutschen und schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften. — Versicherung gegen Kursverlust. — Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften nach dem Abschlufs von 1890 mit den Vorjahren. — Die wichtigsten im Deutschen Reiche arbeitenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Oesterreich.-ungar. Versicherungsgesellschaften. — Die gröfseren nordischen Versicherungsgesellschaften. — Russische Versicherungsgesellschaften. — etc.)

v. Waldkirch, O, Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885. Zürich, Orell Füfsli, 1892. gr. 8. VII—153 SS. M. 3,50.

Was lehrt uns der Sturz von Hirschfeld & Wolff, Maafs und Genossen? Potsdam, E. Döring, 1892. gr. 8. 18 SS. M. 0,50.

Bayard, E. (agent général de la caisse d'épargne de Paris, ancien maître des requêtes au conseil d'Etat), La caisse d'épargne et de prévoyances de Paris. Origine, histoire, législation 1818—1890. Paris, Hachette & Cie, 1892. gr. in-8. VIII—402 pag. fr. 7,50. (pag. 377—81: Statuts de la caisse d'épargne de Paris. — pag. 382—87: Statistique professionnelle des déposants nouveaux.)

Bellom, Maur., Etude de l'assurance contre la maladie organisée en Autriche par les lois du 30 mars 1888 et du 4 avril 1889. Bar-le-Duc, imprim. Contant-Laguerre, 1891. 8.

Bizouarne, L., La haute banque. Son rôle dans la libération du territoire français en 1871, 1872 et 1873. Paris, P. Dupont, 1892. gr. in-8. 20 pag.

Maison, la, de jeu de M. Christophe: les émissions du Crédit foncier; comment on suce les millions des travailleurs; 50 millions 777 000 francs perdus par les souscripteurs des emprunts 1879, 1886, 1887, 1888 et 1889; par un victime du Crédit foncier. Paris, Coulon, 1891. 8. 8 pag. fr. 0,10.

Gairdner, Ch. (President of the Institute of bankers in Scotland), Mr. Goschen's

scheme for reform of the Bank Acts. An address delivered to the Institute of bankers in Scotland, January 7th, 1892. 2nd edition, Glasgow, J. Maclehose & Sons, 1892. 8. 28 pp. /.0,6.

Mathiesons', Highest and lowest prices. 1892 edition. XXth year of issue (VIIth year of issue as „complete record"). London, F. C. Mathieson & Sons, 1892. gr. in-8. 44 pp. 2/.6. (Contents: The highest and lowest prices for 1891, dates on which each occur, and the extreme fluctuation, of every stock officially quoted on the stock exchange. — Monthly highest and lowest prices for 1891. — Yearly highest and lowest prices for previous five years of the principal stocks. — Dividends paid for the past six years. — Bank of England rates of discount for past 20 years.)

Return from each savings bank in England and Wales, Scotland, and Ireland, for the year ended the 20th day of November 1890. London, printed by the Hansard Publishing Union, 1891. Folio. 92 pp. (Contents: The names and the salaries of the officers. — The total amount owing the depositors. — The rate of interest paid to depositors on the various amounts of deposit, and the average rate of interest on all accounts. — The annual number of receipts from depositors. — The annual number of payments. — The number and amount of annuities granted; the annual expenses of management, inclusive of all payments and salaries for the year ended the 20th day of November 1890. — etc.)

9. Soziale Frage.

Kennan, George, Sibirien! — Deutsch von E. Kirchner, Band III. Berlin, S. Cronbach, 1892. kl. 8. X—260 SS. mit Porträt des Verfassers. M. 3.—. (Inhalt: Die neueste sibirische Tragödie. — Eine Winterreise durch Sibirien. — Meine letzten Tage in Sibirien. — Der Grofslama von Transbaikalien. — Russische Censur. — Gefängnisleben der russischen Revolutionäre. — Russische Provinzialgefängnisse. — Ein russisches politisches Gefängnis. — Russische Staatsgefangene. — Das russische Strafgesetzbuch. —)

Sardemann, G. (Reg.-Baumstr., Köln), Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Bearbeitet im Auftrage des evang. Arbeitervereins Köln. Hrsg. im Selbstverlage des Kölner evang. Arbeitervereins. Köln, Druck v. A. Steven, 1891. 8. 8 SS. M. 0,20.

Schlauch, L. (Bischof), Ueber die Arbeiterfrage. Neunkirchen, W. Viktoria, 1892. gr. 8. 22 SS. M. 0,40.

Schlichter, H. (Missionsprediger der Diözese Kolumbus, Nordamerika), Wer wird siegen? Das Christentum oder der Unglaube, die Monarchie oder die Revolution? Ein Wort an Alle, welche es mit der Religion und dem Vaterlande gut meinen. Münster, A. Russell's Verlag, 1891. gr. 8. VIII—152 SS. M. 1,80.

---

d'Eichthal, E., Socialisme, communisme et collectivisme. Coup d'oeil sur l'histoire et les doctrines. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. in-18 jésus. IV—210 pag. fr. 2,50. (Table des matières: Origine du mot socialisme. — Coup d'oeil sur l'histoire du communisme: Antiquité. Judaisme et christianisme. Moyen âge et réforme. XVIIIe siècle et Révolution. — Socialisme: Ecoles de 1830 à 1848. — Collectivisme industriel et socialisme contemporain: Définition. Historique Théorie de Lassalle et de K. Marx. — Collectivisme agraire: Définition. Objections contre la propriété individuelle. Henry George. Nationalisation du sol. L'impôt unique. Autres systèmes de propriété collective. Différents modes d'affermage. — Programmes collectivistes: Le parti social-democrate. — etc.)

Guérin, E., Une plaie sociale. La brasserie. Paris, Ferreyrol, 1891. 8. 16 pag. fr. 0,75.

de Ramaix, La question sociale en Belgique et le Congo. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1891. 8. VII—269 pag.

Royer, A., La question sociale à travers les âges et les prévoyants de l'avenir. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. in-18. fr. 3.—.

Vaccaro, A. (directeur de la bibliothèque du Ministère de la justice, à Rome), La lutte pour l'existence et ses effets dans l'humanité. Traduit par J. Gaure (avocat) 2e édition, revue et augmentée sur la question sociale actuelle. Paris, Marescq ainé, 1892. 8. fr. 3.—.

Tomel, Guy (du „Journal des Débats") et H. Rollet (avocat à la Cour d'appel), Les enfants en prison. Etudes anecdotiques sur l'enfance criminelle. Paris, E. Plon, 1892. in-18 jésus. XII—302 pag. fr. 3,50. (Table: I. L'enfant de la société: Les

petits vagabonds. Les petits mendiants. Les petits martyrs. Les petites prostituées. Les petits voleurs. Les petits assassins. — II. L'enfant de la loi: Responsabilité des enfants criminels. Correction paternelle. Les enfants traduits en justice. Assistance publique et privée. —)

Friendly societies, industrial and provident societies, and trade unions. Reports of the Chief Registrar of friendly societies, for the year ending 31. December 1890. Part A. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. IV—300 pp. (Contents: Report: Retrospect of the fifteen years, 1875—1890. Decisions of courts of justice. Short accounts of the affiliated orders. Working of the Acts. Friendly societies in the colonies and foreign countries. Industrial and provident, building, loan, scientific and literary societies, trade unions, savings banks, etc. — Appendix: The Industrial Assurance Societies Bill, 1891. — The Savings Bank Bill, 1891. — List of societies and branches registered unter the Friendly Societies Act in 1890 in England and Wales. — etc.)

Godard, J. G., Poverty, its genesis and exodus. An inquiry into causes and the method of their removal. London, Swan Sonnenschein, 1891. 8. XII—160 pp. cloth. 2/.6. (Contents: The problem stated. — The causes of poverty: Insufficient production. Waste. Unequal distribution, etc. — The problem solved: The means of increasing production. The means of preventing waste. The means of establishing equitable distribution: The transfer of rent and the transfer of interest to the community, etc. — Objections, palliatives, conclusion: The individualistic position. Palliatives and nostrums. — Resumé of causes and remedies. — etc.)

Loch, C. S., Old age pensions and pauperism: an inquiry as to the bearing of the statistics of pauperism, quoted by J. Chamberlain and others in support of a scheme for national pensions. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. 60 pp. 1.—. (Contents: Statistics said to show the necessity of a scheme of old age pensions. — Pauperism over sixty and population over sixty in the eight unions in 1871, 1881, and 1891. — The causes of pauperism ignored in the statistical statement. — The criticism of the Poor Law Commissioners. — Of these old people, twofifths, at least, belong to the richer classes. — Paupers over sixty: their number by an day census: their number in a year. —)

10. Gesetzgebung.

Förster-Eccius, Preufsisches Privatrecht. Nach der Grundlage des Werkes von Franz Förster bearbeitet von M. E. Eccius (Oberlandesgerichtspräsident). Band I. 6. Aufl. (III. der neuen Bearbeitung.) Berlin, G. Reimer, 1892. gr. 8. XXXII—819 SS. M. 15 —

Hacke (Rechtsanwalt), Der grobe Unfug (§ 360, Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs). Eine Studie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1892. gr. 8. 82 SS. M. 1,50.

Huber, H. (Dr., Fürsprecher), Zum Begriff der Prefsfreiheit nach schweizerischem Rechte. Bern, K. J. Wyss, 1891. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Maercker (GehJustR.), Die Nachlafsbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und die Vormundschaftsordnung, nebst den auf diese Rechtsverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, für das preufsische Rechtsgebiet. 13. Aufl. Berlin, v. Decker, 1892. gr. 8. XXXII—450 SS. Originalband. M. 6.—.

Mahraun, H. (RegR.), Die preufsischen Rentengutsgesetze. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. IV—120 SS. M. 2,40.

Nikel, J. (Religionslehrer am kgl. kathol. Gymnas. zu Neifse), Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches im verflossenen Jahrzehnt (1881—1891). Zum 10. Jahrestage der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881. Münster. i. W., H. Schöningh, 1891. 8. IV—108 SS. M. 1,20.

Palais de justice, le, de Paris, son monde et ses moeurs par la presse judiciaire parisienne. Préface de A. Dumas. Paris, Quantin, 1892. in-4. 400 pag. et 150 dessins. fr. 20.—. (Table: Avant l'audience. — A l'audience. — L'assistance judiciaire. — La conférence des avocats. — La police correctionnelle. — La cour d'assises — La conciergerie. — Le dépôt. — Anthropométrie. — Police de sûreté. — Les juges d'instruction. — Le parquet du procureur de la République. — etc.)

Rousselet, A., Révision de la législation relative aux aliénés. Clermont (Oise), impr. Daix frères, 1891. 8. 8 pag.

Typaldo-Bassia, A. (avocat attaché au parquet), Condition juridique et écono-

mique de l'ouvrier romain (thèse) 1ière partie. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1891. 8. 153 pag.

Villers, L. (conseiller de préfecture), Les libéralités scolaires. Doctrine, législation et jurisprudence sur l'autorisation, l'acceptation et la révocation des dons et legs faits aux communes, aux établissements publics et religieux. Paris. A. Rousseau, 1891. 12. fr. 6.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechtes, aufgestellt von der Landeskulturabteilung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Sonderausschufs für Wasserrecht. Im Selbverlage der Gesellschaft. Druck von Gebr. Unger. Berlin 1892.

Die Klagen über die Mängel der Wassergesetzte in vielen deutschen Staaten, namentlich auch in Preufsen, sind sehr alt. Die Berechtigung derselben gewinnt aber mit den Fortschritten im Gebiet der Landwirtschaft und Industrie mehr und mehr neuen Boden, weil hiermit die Anforderungen an eine energische Ausnutzung der Kräfte des Wassers steigen. Bisher ist an mafsgebender Stelle von einer gesetzlichen Regelung dieses schwierigen Rechtsgebietes abgesehen worden, weil die drei in Preufsen geltenden verschiedenen Rechte, das Landrecht, das französische Recht und das gemeine Recht, die zum Teil von verschiedenen grundlegenden Rechtsanschauungen ausgehen, eine einheitliche Regelung unausführbar erscheinen liefsen.

Da diesem Rechtszustande gegenüber der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich es unterläfst, die grundlegenden Rechtsanschauungen hinsichtlich des Wasserrechts für das ganze Reich einheitlich zu regeln nnd damit den Zustand zu verewigen droht, der bisher als Hindernis einer Befriedigung des als dringend anerkannten Bedürfnisses angegeben wurde, so glaubte die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hiergegen Stellung nehmen zu müssen und wählte bei Gelegenheit der Vereinsversammlung zu Breslau am 8. Juni 1888 einen Sonderausschufs zur Beratung dieses Gegenstandes.

Das Ergebnis der Beratung ist in dem vorliegenden Schriftchen zusammengefafst, das um so gröfsere Beachtung verdient, als in demselben nicht der Ausdruck einer einseitigen Interessenvertretung, sondern eine Kundgebung an die Oeffentlichkeit tritt, die auf einer Verständigung aller Beteiligten beruht, da aufser Landwirten Vertreter des deutschen Fischereivereins, des Verbandes deutscher Müller, des Zentralvereins für Hebung der deutschen Flufs- und Kanalschiffahrt, des Archidektenvereins und andere Sachverständige zugezogen worden sind, die als Wasserbausachverständige oder durch schriftstellerische Leistungen ihr Interesse für den Gegenstand an den Tag gelegt hatten.

Die Arbeit hat die äufsere Gestalt eines Gesetzentwurfs erhalten, nicht um der gesetzgeberischen Thätigkeit der dazu berufenen Organe als unmittelbare Grundlage zu dienen, sondern weil man so die allseitig ausgesprochenen Wünsche am klarsten in gedrängter Kürze zum Ausdruck bringen konnte.

Der Gesetzentwurf schlägt vor:

1. Die Anlegung von Wasserbüchern zur Eintragung der Rechte und

Pflichten auf die bestehenden Gewässer, um eine gröfsere Sicherung derselben herbeizuführen.

2. Die Einrichtung einer besondern technischen Behörde, der neben den Befugnissen der Verwaltungsbehörden auch die Rechtsprechung über alle Fragen des Wasserrechts zu überweisen ist.

3. Die Regelung des Wasserrechts selbst auf Grund der Voraussetzung, dafs das Wasser Gemeingut aller ist und dafs die Befugnis, sich dasselbe anzueignen und zu nutzen lediglich als der Ausflufs des Rechtes an den das Wasser umgebenden Grundstücken und Behältern erscheint; dafs bei Regelung der Ansprüche mehrerer an dasselbe Wasser durch zweckmäfsige Theilung eine recht vielseitige Nutzung ermöglicht wird; dafs wo Anlagen zur Nutzung der Gewässer oder zum Schutz gegen dieselben nötig sind, die Kosten dieser Anlagen thunlichst nach dem Vorteil verteilt und nicht ausschliefslich den Angrenzern oder Gemeindeverbänden aufgebürdet werden.

Breslau. Frank.

Aachen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu dem Haushaltsetat des Jahres 1891/92. Aachen, Druck von A. Jacobi & C°, 1891. 4. 118 SS. u. 26 SS. Anlagen. — Etat für den Haushalt der Stadt Aachen pro 1891/92. ebd. 1891. 4. 168 SS.

Bauer, A., Litterarische und historische Forschungen zu Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία. München, C. H. Beck, 1891. gr. 8. VIII—190 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die Geschichtsschreibung der Hellenen. — Des Aristoteles Schrift über die Staatsverfassung von Athen. — Die solonische Gesetzgebung und die Tyrannis der Peisistratiden. — Gründung des attischen Seebundes. — Athens Grofsmachtpolitik. — etc.)

von Below, G. (o. ö. Prof. der Geschichte), Der Ursprung der deutschen Staatsverfassung. Düsseldorf, Vofs & Cie, 1892. gr. 8. XVI—147 SS. M. 3.—.

Bezirkstag des Unterelsafs. Sitzung von 1891. Verhandlungen. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1891. 4. XV—125 SS.

Bielefeld, Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1890/91 nebst Haushaltsplänen für 1891/92. Bielefeld, Druck der Bielefelder Post, A.-G., 1892. 4. 88 und 50 SS.

Grofs-Glogau. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Grofs-Glogau für das Jahr 1890. Glogau, Druck von C. Flemming, 1891. 4. 32 SS.

Halberstadt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halberstadt für das Jahr pro 1. April 1890/91. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1891. 4. 70 SS. und 2 Tabellen in quer-folio.

Köhn, Th. (StadtbauR.), Ueber die Einverleibung der Vororte in Berlin. Vortrag gehalten im Architektenverein zu Berlin, am 7. Dezember 1891. Mit einem Anhange enthaltend: Das Gesetz vom 19. Dezember 1890, betreffend die Bildung von Grofs-Wien und das neue Gemeindestatut von Wien. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1892. gr. 8. 52 SS. nebst Karte in gr. folio. M. 1,60.

Königsberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. 4. 1890 bis dahin 1891. Königsberg, Druck von A. Hausbrand's Nachfolger, 1891. 4. 122 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse zu Königsberg zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. April 1890/91. ebd. 1891. 4. 62 SS.

Osnabrück. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1891. gr. 4. IV—96 SS.

Paderborn. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1890/91. Paderborn, Schöningh'sche Buchdruckerei, 1891. 4. 72 SS.

Wolf, P. (Advokat), Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweize-

rischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Mit Anmerkungen. Bd. II. Basel, Verlag der Buchdruckerei Kreis, 1891. gr. 8 VIII—1162 SS. und Register 113 SS. M 28.—.

Zeller's Handbuch für die württembergischen Gemeindebehörden. 3. nach dem Stand der neuesten Gesetzgebung neu bearbeitete Aufl. Herausgegeben von (RegR.) Huzel (Stuttgart). Lieferung 1. Heidelberg, A. Emmerling & Sohn, 1891. 8. 288 SS. M. 3,60. (Die 2. (Schlufs-)Lieferung erscheint zu Anfang 1892.)

Funck-Brentano, T., Les sciences humaines. La politique: principes, critiques, réformes. I. Laval, impr. Jamin, 1891. gr. in-8. 267 pag.

Laurin, A. (prof. de droit commercial et maritime à la faculté de droit d'Aix), Précis de droit maritime, rédigé conformément au nouveau programme des études de licence. Paris, Larose & Forcel, 1891. in-18. XII—417 pag. fr. 6.—.

de Laveleye, E. (prof. à l'Université de Liège), Le gouvernement dans la démocratie. 2 volumes. Paris, F. Alcan, 1891. 8. fr. 15.—. (Faisant suite de la „Bibliothèque de philosophie contemporaine.")

Howland, O. A., The new Empire: (Canada): Reflections upon its origin and constitution, and its relation to the great Republic (United States). New York, Baker & Taylor C^{o}, 1892. 8. 9 + 608 pp. cloth. $ 2,50. (Contents: A study of the separation of the colonies (of Canada) from the mother country (Great Britain). — The treaty of partition and its fulfilment. — The constitution of the new Empire. — Our centenary year. — The crisis of the Empire: Considerations on Canada's future relationship to the United States and on an imperial Union, which shall arbitrate international difficulties and settle disputes. — etc.)

Piggott, Fr. T., Exterritoriality: the law relating to consular jurisdiction and to residence in oriental countries. London, Clowes, 1891. Roy.-8. 21/.—.

12. Statistik.

Kollmann, Paul, Statistische Nachrichten über das Grofsherzogtum Oldenburg. Herausg. von dem grofsh. statistischen Bureau. XXII. Heft. Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Nebst 3 kartogr. Tafeln und 1 graph. Darstellung. Oldenburg, Ad. Littmann, 1890. gr. 4^{0}. 144 SS. Text und 221 SS. Tabellen.

Derselbe, Der Umfang des friesischen Sprachgebietes im Grofsh. Oldenburg nach Mafsgabe statistischer Ermittelungen. (S.-A. aus der Zeitschr. des Vereins für Volkskunde.) 1891. Heft 4. 8^{0}. 27 SS.

Gegenüber dem Umstande, dafs gegenwärtig die Kunst der textlichen Bearbeitung der staatlich-statistischen Erhebungen im allgemeinen und speziell auch in Deutschland verloren gegangen ist, erscheint es um so erfreulicher, dafs dieselbe in Oldenburg unverändert gepflegt wird. Die oldenburgischen „Statistischen Nachrichten" bieten die besten Textbearbeitungen in der staatlichen Statistik und Kollmann's Eigenart und Bedeutung liegt ganz besonders auf diesem Gebiete. Dies hat sich namentlich im XVIII. Bde. der „Nachrichten", der „das Armenwesen mit Einschlufs der besonderen Wolthätigkeitsanstalten" und im XX. Bde., welcher „das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882" enthielt, gezeigt, und tritt wieder in dem vorliegenden XXII. Bde. deutlich zu Tage. Die Bearbeitungen Kollmanns sind nicht monographische Detailstudien, wie wir solchen in den Zeitschriften mehrerer statistischer Aemter (Preufsen, Sachsen, Oesterreich etc.) begegnen, sondern sie charakterisieren die Gesamterhebungen auf den jeweiligen einzelnen grofsen Gebieten, damit die Verwaltungstatistik dieses Landes überhaupt. Ich

glaube, dafs es Unrecht ist, von solchen Textbearbeitungen abzusehen. Allerdings häuft sich die Arbeitslast der statistischen Aemter ins Ungemessene und stellt sich der allgemein übliche jährliche Zeitabschnitt für die Bearbeitung der Erhebungen als zu kurz heraus, dennoch aber sollte bedacht werden, dafs reine Tabellenwerke, wenn sie auch von paraphrasierenden Worten begleitet sind, nur für die engsten Fachkreise geniefsbar bleiben, jedoch weder einerseits für die Verwaltungsorgane, noch andererseits für das grofse Publikum. Man darf sich da eben nicht wundern, wenn Regierung und Publikum der Administrativstatistik weniger Beachtung schenken.

Die besondere Eigentümlichkeit von Kollmann's Bearbeitungsweise, welche seine Quellenwerke namentlich den Fachstatistikern von grofsem Werte erscheinen läfst, liegt in folgenden Punkten. Zunächst stellt der Verf. den Leser vollkommen auf den Boden der allgemeinen Methodik des gerade bearbeiteten speziellen Gebietes, indem er die Erhebung, Darstellung und Litteratur in internationaler Uebersicht vorführt, wobei häufig zeitlich ziemlich weit zurückgegriffen wird. Wie willkommen solche Uebersichten sind, welche nur noch von der italienischen Statistik vermittelt werden, ergiebt sich bei dem zerfahrenen und wechselnden Charakter der statistischen Methodik in den einzelnen Staaten von selbst. Dann führt der Verf. den Stand der Statistik des besonderen Gebietes in seinem Lande bis in das innerste Detail hinein vor Augen, was prinzipiell von jeder Bearbeitung gethan werden sollte. Bei der nun folgenden textlichen Durcharbeitung beabsichtigt Kollmann, gemäfs seinen eigenen Worten, „vorwiegend praktischen Zwecken zu dienen“ und sieht daher von der auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik näher liegenden mathematisch-methodischen Begründung der vorgenommenen Ermittelung, insbesondere auch hinsichtlich der Sterbetafeln ab. Es wäre aber gefehlt, deshalb etwa annehmen zu wollen, dafs er den grofsen wissenschaftlichen Problemen auf diesem Gebiete ausweicht oder eine selbständige Auffassung hinsichtlich der Methode vermissen läfst.

Was das vorliegende Werk anbelangt, möchte ich in dieser Hinsicht nur auf zwei wichtige Punkte hinweisen, nämlich auf die Stellungnahme des Verf. zum Problem des Sexualverhältnisses der Geborenen gemäfs dem Alter der Eltern (S. 85—95) und dann auf die Berechnung der mittleren Ehedauer (S. 49 ff.). Kollmann führt zunächst die gegenwärtigen Ansichten über den Einflufs des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder samt dem entsprechenden Ziffernmaterial vor, ordnet dann das für Oldenburg bereitstehende analog dem für Elsafs-Lothringen, für Berlin und für Norwegen vorhandenen, fafst alle diese Fälle zusammen, wodurch deren Zahl auf ca. 800 000 ansteigt, und gelangt schliefslich zu einer Bekräftigung der Anschauung Düsing's, welche dieser bekanntlich selbst als „modifizierte Hofacker-Sadler'sche Theorie“ hinstellt.

Für die Ermittelung der mittleren Dauer der Ehen führt Kollmann an Stelle des sog. mittelbaren Verfahrens (bestehend in der Division der Zahl der stehenden Ehen durch die der Eheschliefsungen oder Ehelösungen) ein auf unmittelbarer Feststellung beruhendes ein, welches dadurch möglich wird, dafs auf den standesamtlichen Ausweisen der Todesfälle

die Ehedauer verzeichnet wird. Auf Grund dieser Angaben sind die gelösten Ehen nach der Dauer, und zwar in 16., teils ein-, teils mehrjährige Gruppen geschieden worden. Diese Anzahl der verstorbenen Eheleute ist dann Gruppe für Gruppe, d. h. also altersweise multipliziert worden mit dem mittleren, die einzelnen Gruppen betreffenden Altersjahre ($0-1 = 1/2$; $1-2 = 1\,1/2$; $5-10 = 7\,1/2$ etc.). Werden diese einzelnen Produkte addiert, so gelangt man zur Summe derjenigen Jahre, welche die Ehen zusammen dauerten. Dividiert man schliefslich diese Summe durch die Zahl der gestorbenen verheirateten Personen, so ist der Quotient = der mittleren Dauer der Ehen. Der Verf. statuiert auch sofort die Mängel dieser Ermittelungsart, deren wichtigster darin besteht, dafs die Zahl der für kurze Zeit verheiratet Gewesenen im Vergleich mit jenen, die es länger waren, zu grofs und demnach ihr Einflufs auf das Rechnungsergebnis zu grofs ist. Es wird also diese „unmittelbare" Methode die mittlere Dauer der Ehen zu niedrig, und zwar um so mehr zu niedrig erscheinen lassen, je stärker die Zunahme der Bevölkerung ist. Kollmann bezeichnet daher diese Ermittelungsart nur als eine Ergänzung der älteren. Wie sich die mittlere Ehedauer nach dieser Berechnungsweise zu dem Ergebnisse der älteren herausstellt, zeigt die folgende Uebersicht.

	Dauer der Ehen 1876—1885 in Jahren im Grofsherzogtum	in den Städten	auf dem Lande
Aelteres Verfahren			
Maximalwert	26,23	23,43	26,94
Minimalwert	21,14	18,57	21,80
Mittelwert	23,41	20,72	24,10
Neueres Verfahren	22,68	20,28	23,29

Ein anderer bedeutsamer Vorzug der vorliegenden Bearbeitung, die sich überhaupt durch ihre Klarheit und Schlichtheit auszeichnet, liegt dann in der vollkommen und gleichmäfsig durchgeführten internationalen Vergleichung der oldenburgischen Verhältnisse mit jenen einer grofsen Reihe anderer Staaten. Dabei begnügt sich die Bearbeitung nicht damit, zu jenen Behelfen zu greifen, welche namentlich durch die Confronti internazionali bereitgestellt werden, sondern liefert nicht selten nach einheitlichem Gesichtspunkte aus den Quellenwerken selbst gearbeitete Vergleiche. Um für die oben mitgeteilten Ziffern der Ehedauer in Oldenburg den internationalen Hintergrund zu gewinnen, möchte ich auf folgende Vergleichung (S. 51) hinweisen. Es betrug in den Jahren 1881—1885 die mittlere Dauer der Ehen Jahre (nach der älteren Feststellung)

in	Maximalwert	Minimalwert	Mittelwert	Durchschnittliches Heiratsalter beider Geschlechter
Preufsen	28,58	21,29	24,45	28,2
Bayern	27,18	24,30	25,66	29,1
Württemberg	27,95	26,31	27,10	29,5
Braunschweig	28,91	21,10	24,14	28,0
Belgien	28,43	22,32	25,01	29,2
Frankreich	28,76	26,42	27,54	27,5
Schweiz	27,35	23,32	25,17	29,1
Italien	31,31	22,38	26,07	27,5
Ungarn	26,52	22,51	24,35	26,0
Schweden	34,88	25,63	29,54	29,1
Dänemark	31,66	22,05	25,99	28,6

Die drei Kartenbeilagen beziehen sich auf die Intensität der Trauungen, Geburten und Sterbefälle, und das beigegebene Diagramm auf den Einflufs der Preise auf die drei genannten Elemente der Bevölkerungsbewegung.

Im allgemeinen mufs bezüglich der gesamten Bearbeitung gesagt werden, dafs dieselbe vollkommen gelungen ist. Es liegt dabei für die oldenburgische Statistik gerade auf dem Gebiete der Bevölkerung eine gewisse Tradition vor, gemäfs welcher an dieselbe schon von vornherein erhöhte Anforderungen gestellt werden. Gehört doch Oldenburg zu denjenigen Staaten, deren amtliche Statistik am frühesten sich der Beobachtung der Bevölkerungsbewegung zuwendete; so vermag Kollmann auch die wichtigsten Resultate bis zum Jahre 1761 zurück dem Leser vor Augen zu stellen. Ueberdies haben wichtige Vervollkommnungen dieses Gebietes der Statistik gerade von diesem statistischen Bureau ihren Ausgangspunkt genommen; dies gilt nicht nur hinsichtlich der Bearbeitung der Sterbetafeln, sondern auch hinsichtlich der Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung überhaupt, mit welchen Fortschritten Becker's Name dauernd in Verbindung bleiben wird. —

Die kleine Skizze über den Umfang des friesischen Sprachgebietes im GH. Oldenburg basiert auf dem Material, gewonnen gelegentlich der Volkszählung von 1890 durch Vermittelung einer Beilage zur Namensliste der Haushaltung, in welcher nach der in den Familien gebräuchlichen Sprache (Sagterländisch bezw. Wangerogisch, Plattdeutsch, Hochdeutsch) für einige von Friesen bewohnte Gemeinden gefragt wurde. Während das dem Untergange geweihte Wangerogisch nur noch von 32 Individuen in der Familie gesprochen wurde, so sprachen Sagterländisch immerhin $2^1/_2$ Tausend Personen.

Prag. E. Mischler.

Morrison: Crime and its causes. London 1891, X u. 231 SS.

Die Kriminalstatistik macht entschiedene Fortschritte. Sowohl die rein technische als die moralstatistische Untersuchung hat in den letzten Jahren eine Reihe von wertvollen Arbeiten hervorgerufen und bei aller Schwierigkeit, die gerade der Aufarbeitung des kriminalstatistischen Stoffes anhaftet, ist doch nicht zu leugnen, dafs wir nach und nach einen tieferen Einblick in das psychologische Gewebe, aus dem sich diese Erscheinung zusammensetzt, gewinnen. Einen dankenswerten Beitrag liefert auch die vorliegende Arbeit Morrisons, „of H. M. Prison, Wandsworth“, also eines Beobachters, der in nächster Nähe Gelegenheit hatte, seine Erfahrungen über den kriminellen Menschen zu sammeln. Der Verfasser macht uns gleich in der Vorrede mit seinen Hauptprinzipien bekannt: 1) das Verbrechen ist ein viel komplizierteres Phänomen, als gewöhnlich angenommen wird; 2) ein soziales System, welches jährlich Hunderttausende von Verbrechern zu verurtheilen hat, ist höchst unvollkommen; 3) Bestrafung allein wird dem Verbrechen nie eine Grenze setzen, denn es leistet nichts, um den Verbrecher moralisch umzugestalten; 4) nur ein geringer Teil von Verbrechen entspringt der Not, Wohlstand erzeugt ebenso Verbrechen wie Armut; 5) die Civilisation hemmt nicht das Verbrechen und die blofs intellektuelle

Hebung leistet nur wenig. Die sittliche Erziehung ist das Wesentliche, doch fehlt diese, insolange die Frau durch Fabrikarbeit etc. demoralisiert wird; 6) das kriminelle Problem ist nur zu lösen, wenn der Staat für eine kräftige, gesunde Bevölkerung sorgt, denn sehr häufig ist das Verbrechen nur Folge körperlicher Degeneration und Krankheit. Die nähere Ausführung dieser Prinzipien basiert auf einem sorgfältig bearbeiteten statistischen Material. Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit wollen wir kurz zusammenfassen.

Das erste Kapitel betitelt sich „the statitics of crime“. Es wird hier die Wichtigkeit der Kriminalstatistik auseinandergesetzt. Bis in die neueste Zeit war ein eingehendes Studium der Kriminalität gar nicht möglich. Folge hiervon war, dafs man sich blofs darauf beschränkte, zu bestrafen, ohne auf die Ursachen hinzuwirken und so das Strafsystem immer barbarischer wurde. Damit aber die Kriminalstatistik ihrer Aufgabe entspreche, mufs sie besonders auf die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher eingehen, dann auf deren ökonomische und soziale Atmosphäre. Was die internationale Statistik betrifft, so ist auch Morrison der Ansicht, dafs dieselbe genaue Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern nicht zuläfst, doch spricht er ihr darum ihre hohe Wichtigkeit nicht ab. Nur bekennt er, dafs sich auf Grund der Kriminalitätsziffer eine Skala der Moralität für verschiedene Länder nicht aufstellen läfst. Uebrigens ist ja überhaupt die Kriminalitätsziffer kein sicherer Mafsstab für die Moralität, denn in gewissem Mafse steigt sogar die Kriminalitätsziffer mit der Entwickelung des moralischen Sinnes, der die Bestrafung gewisser Handlungen fordert, die früher nicht bestraft wurden. So ist denn geradezu zu behaupten, dafs die moderne Gesetzgebung die Kriminalität steigert, indem sie die Zahl der Uebertretungen aufserordentlich vermehrt. Es ist dies ein höchst wichtiges Moment schon deshalb, weil die zunehmende Zahl der Gefängnisbevölkerung den ungünstigen Einflufs der Gefängnismoral auf die ganze Bevölkerung vermehrt, wodurch gerade jene Gesetze zu einer neuen Quelle der Kriminalität werden. Ein leitendes Prinzip für jede weise Gesetzgebung mufs das sein, die Bevölkerung von dem Gefängnis fernzuhalten, der Drang der neueren ist aber, dieselbe ins Gefängnis hineinzutreiben. So ist denn die Zahl der Verbrechen von Jahr zu Jahr eine zunehmende und die Kosten der Kriminaljustiz und Administration belaufen sich in England auf $7^1/_2$ Millionen £ jährlich, was einem Zehntel der öffentlichen Ausgaben gleichkommt.

Das zweite Kapitel behandelt den Zusammenhang zwischen Klima und Verbrechen. Wir müssen gestehen, dafs diese Frage hier auf einer breiten Basis behandelt wird, wofür freilich auch nur das britische Weltreich das nötige Material bietet. Durch eine umfassende Untersuchung gelingt es dem Verfasser, die störenden Momente nach Möglichkeit zu eliminieren. Bei der Schwierigkeit internationaler Vergleichungen beschränkt sich M. auf die Verbrechen gegen das Leben, in deren juristischer Charakterisierung die verschiedenen Strafgesetze natürlich die geringsten Differenzen zeigen. Nun zeigt die Statistik, dafs die Verbrechen gegen das Leben in Europa am häufigsten sind in Italien, Spanien und Ungarn, am seltensten in Schottland und England. Wie gestalten sich nun die klimatischen Verhältnisse? Die durchschnittliche Temperatur von Spanien und Italien ist

um zehn Grade höher als die Englands; aber die Temperatur Ungarns ist fast dieselbe wie die Englands. Doch wird hier wieder auf die grofsen Schwankungen der Temperatur hingewiesen; im Winter ist die Temperatur Ungarns um zehn Grade geringer als die Englands, im Sommer hat es die Temperatur Spaniens. Gegen den Einflufs der Temperatur wird nun vor allem eingewendet, dafs jene Unterschiede nicht Unterschiede der Temperatur, sondern Unterschiede der Civilisation sind. Dem gegenüber führt Morrison die Beispiele wilder Völker an, bei welchen die sanftesten Sitten gefunden werden. Nach Quatrefages liefse sich ja überhaupt zwischen den verschiedenen Rassen kein wesentlicher moralischer Unterschied konstatieren. Wenn ferner manche dem gebirgigen wilden Charakter der südlichen Länder einen Einflufs zuschreiben wollen, so macht M. dagegen geltend, dafs Schottland den gleichen Charakter besitzt. Auch den Hinweis auf die ökonomische Lage läfst er nicht gelten. Die Armut hat nur dort einen wesentlichen Einflufs, wo hart daneben grofser Reichtum existiert, was weder in Spanien noch Italien der Fall ist. In Irland ist ebensoviel Armut und doch ist hier die Kriminalitätsziffer aufserordentlich gering. Endlich wird auch der Rassenunterschied untersucht. In Indien finden sich unter den Einheimischen Stämme, die seit undenklichen Zeiten von Raub und Verbrechen leben, während die arischen Einwanderer eine geringere Kriminalität zeigen. Die Finnen, Stammverwandte der Ungarn, nähern sich auffallend der Kriminalitätsziffer Ungarns, trotz einer Differenz von 15 Breitengraden, während die ihrer unmittelbaren Nachbarn, der Skandinaven viel geringer ist. In Ungarn zeigt die ungarische Rasse eine höhere Ziffer bei den Verbrechen gegen das Leben, als die unter demselben Breitengrade lebenden Deutschen. Wenn hieraus also auch folgt, dafs die Rasse einen bestimmten Einflufs hat, so zeigt sich doch auch, dafs dieser Einflufs wesentlich modifiziert wird. Derselbe Stamm zeigt in Finnland eine geringere Kriminalität als in Ungarn, in Skandinavien eine geringere als in Oesterreich, der europäische Engländer ist nicht so mörderisch als der amerikanische, und der Anglo-Amerikaner ist wieder weniger mörderisch als sein Stammesbruder im Süden. Nur um zu einem konkludenten Unterschied zu gelangen, untersucht M. das Verhalten der Engländer zu Hause und in den australischen Kolonien, speziell in Viktoria. Nach einer eingehenden Untersuchung über die Vergleichbarkeit kommt der Verf. zu dem Resultate, dafs dieselbe vorhanden ist und dafs allen Voraussetzungen gemäfs in Viktoria die Ziffer der Verbrechen gegen das Leben geringer sein müfste als in England. Die Ziffern zeigen das entgegengesetzte Resultat, wonach denn M. das Klima als einen bestimmenden Faktor der Kriminalität anerkennt. Freilich nicht ohne darauf hinzuweisen, dafs der Mensch diesem Faktor nicht machtlos gegenübersteht, sondern durch soziale Institutionen demselben entgegen wirken kann. Er weist dies bezüglich den günstigen moralischen Einflufs des Kastensystems in Indien nach, welches den steigernden Einflufs des Klimas bei den blutigen Verbrechen neutralisiert hat. „With the example of India before us we are justified in coming to the conclusion that homicide and crimes of a kindred nature used not necessarily be the malign products of climate. Whatever climate has to do with fostering these offences may be obviated by a better form of social organisatein“ (S. 57).

Ueber den Einflufs der Temperatur (III. Kap.) bemerkt der Verf., dafs im allgemeinen die Zahl der Verbrechen im Sommer am höchsten ist. Die Widerstandsfähigkeit des Willens ist in den heifsen Monaten eine geringere, wie dies auch andere Schriftsteller als Erklärungsursache angeführt haben. M. bezweifelt, dafs die Vermögensverbrechen im Winter häufiger, wohl aber giebt er dies für die schwereren Verbrechen gegen das Vermögen zu.

In den folgenden Kapiteln (IV u. V) widmet sich der Verf. eingehend der Untersuchung über den Einflufs der Destitution und Armut. Unter den Destituierten versteht er diejenigen, die kein Heim, keine Arbeit haben und sich keine verschaffen können und darum dem Elend preisgegeben sind. Eine vorsichtige Analyse des statistischen Materials führt zu dem Resultate, dafs die Beteiligung dieser Klassen an der Kriminalität sehr gering ist und würde es in England keinen einzigen Destituierten geben, die Kriminalität würde nicht wesentlich abnehmen. Nicht das Elend, sondern schlechte Sitten, schlechte Gewohnheiten, Arbeitsscheu, Wohlgefallen an einem unordentlichen Leben führen zum Verbrechen. Auch bezüglich des Einflusses der Armut gelangt M. zu dem Resultate, dafs die Armut weder mit der Zahl der Vermögensverbrechen, noch mit der der Verbrechen überhaupt in direktem Zusammenhang steht. Im Gegenteil, die Zahl der Verbrechen kann mit steigendem Wohlstande steigen, denn der Wohlstand erzeugt ebenso viele Uebel, als er zerstört. Ohne eine Besserung des moralischen Charakters erzeugt der Wohlstand eine Degeneration der allerschlechtesten Art.

Im folgenden Kapitel wird der Einflufs von Geschlecht und Alter untersucht. Die Resultate bieten hier wenig Neues. Doch ist vor allem sehr beherzenswert, was Morrison über die moderne Frauenfrage sagt und über die Gefahr, welche daraus entspringt, dafs die Frau immer mehr ihrem eigenen Beruf im Hause entzogen und in das weltliche Getriebe hinausgestofsen wird. Bezüglich des Alters widmet er namentlich der Untersuchung der jugendlichen Kriminellen besondere Aufmerksamkeit.

„Körper und Seele der Kriminellen“ bilden den Gegenstand des VII. Kapitels. Morrison bringt hier viel interessantes Material über die körperlichen und seelischen Eigenschaften der Kriminellen zusammen. Was vor allem die Statur betrifft, so behauptet Lombroso, dafs der italienische Verbrecher eine überdurchschnittliche Höhe hat; nach Thomson und Wilson soll aber der Kriminelle eine unterdurchschnittliche Höhe haben; wieder andere fanden gar keinen Unterschied. Der englische Verbrecher hat nach Morrison entschieden unterdurchschnittliche Statur. Das Gewicht des Verbrechers ist nach Lombroso in Italien gröfser als das der durchschnittlichen Bevölkerung, nach Morrison in England geringer. Auch bezüglich der Verbrecherschädel sind die Ansichten sehr divergierend. Nach Lombroso zeigen sich grofse Divergenzen, während die Anthropologen, wie Topinard, Heger dies leugnen. Ebenso unbestimmt ist alles, was über Gröfse und Form des Gehirns behauptet wird. Auch der Typus der Physiognomie läfst keine bestimmte Beschreibung zu, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dafs die verbrecherischen Gewohnheiten und der Aufenthalt im Gefängnis der Physio-

gnomie einen gewissen Charakter aufprägen, der aber nicht ererbt ist. Nimmt Verf. also hier einen mehr negativen Standpunkt ein, so giebt er dagegen entschieden der Ueberzeugung Ausdruck, dafs Krankheiten und Verbrechen in Konnex stehen, denn Krankheiten stören das Gleichgewicht, schwächen den Willen und die geistige Thätigkeit und erschweren die Selbsterhaltung. Unter den Mördern beträgt das Perzent der Geisteskranken 40—50 %. Unter den Kriminellen finden sich in hohen Prozenten solche, die nicht die geringsten Kenntnisse sich aneignen konnten, also gänzlich bildungsunfähig waren; bei vielen fehlt der Familiensinn, der religiöse Sinn gänzlich; dagegen ist der Egoismus schrankenlos entwickelt. Alles in allem gelangt M. zu dem Resultat, dafs sich weder anatomisch noch morphologisch für den Kriminellen ein eigener Typus entdecken läfst, noch, dafs umgekehrt Anomalien des Körpers mit der Kriminalität in Verbindung stehen. Dagegen ist es wahr, dafs die Kriminellen eine gröfsere Zahl physischer Anomalien und von Degeneration aufweisen. Ebenso läfst sich auch behaupten, dafs die Kriminellen im allgemeinen eine geringere Entwickelung der geistigen Organisation aufweisen. Sehr wichtig ist die Unterscheidung, die Morrison zwischen ererbten und erworbenen Eigenschaften macht. Auf Grund der neueren Untersuchungen, namentlich von Galton und Weismann, behauptet er, dafs nur die natürlichen Eigenschaften vererblich sind, während die durch Gewohnheit etc. erworbenen nie vererbbar sind.

Im letzten Kapitel (VIII) wird die schwierige Frage des Strafsystems untersucht und mit vielen treffenden Bemerkungen beleuchtet. Da diese Untersuchung jedoch der statistischen Basis entbehrt, so gehen wir auf diese nicht näher ein, bemerken nur, dafs namentlich die Behandlung der entlassenen Sträflinge eingehender erörtert wird.

Wir haben uns hier auf eine einfache Wiedergabe der Resultate des vorliegenden Werkes beschränkt, das einen interessanten Beitrag zur neuen kriminalstatistischen Litteratur bildet. Wohl fehlen manche Details, die von hoher Wichtigkeit sind, wie z. B. die Statistik der Recidivität, die geographische Verteilung der Kriminalität etc. Auch sind natürlich die Ansichten des Autors nicht überall als abschliefsend zu betrachten. Doch dem gegenüber hielten wir es für unsere erste Aufgabe, einige der interessantesten Ergebnisse der Arbeit dem Leserkreise der Jahrbücher mitzuteilen.

Budapest. Béla Földes.

Allgemeines.

Rychna, J. (Hausarzt des k. k. Theresianischen adeligen Damenstiftes am Prager Schlosse), Zur Konstruktion der Salubritätsziffer. Einige Bemerkungen zu den jüngsten Wiener Beschlüssen des internationalen statistischen Instituts betreffs der Sterblichkeitsziffern. Prag, H. Dominicus, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Stieda, L. (Prof.), Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der anthropologischen Statistik. 2. Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1892. gr. 8. VI—25 SS. mit 4 Figuren. M. 1,20.

Taschenbuch für den katholischen Klerus, 1892. Jahrgang XIV. Würzburg, Etlinger, 1892. 12. 192 SS. geb. M. 1.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Hersg. von der grofsherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXIII Heft 2 (Schlufs des Bandes). Darm-

stadt, G. Jonghaus, 1891. 4. XXXVIII—346 SS. (Inhalt: Die landwirtschaftlichen Betriebe im Grofsherzogtum Hessen, nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. – Die Gewerbebetriebe im Grofsherzogt. Hessen, nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882.)

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Band 35, Heft 4. Darmstadt, Jonghaus, 1891. 4. 26 SS. (Inhalt: Hauptzusammenstellung der wirklichen Solleinnahmen und -Ausgaben des Grofsherzogt. Hessen in den Rechnungsjahren 1885/86, 1886/87 und 1887/88 etc.)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XXX. Altenburg. 4. SS. 484—506 der ganzen Sammlung, ausgegeben am 22. 12. 1891. (Inhalt: Im Jahre 1890 im Herzogtum geschlossene Ehen, geborene Kinder und gestorbene Personen. — Verwaltungsergebnisse der Sparkassen 1890. — Kriminalstatistik: die in den Jahren 1886, 1887, 1888 und 1889 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Herzogtum.)

Ortsverzeichnis vom Grofsherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs Aelterer und Reufs Jüngerer Linie, auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Hrsg. vom statistischen Büreau der Vereinigten Thüringischen Staaten in Weimar. Weimar, Druck von R. Wagner, 1891. Roy.-8. VII—72 SS.

Prengel, Th., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des Deutschen Reichstages 1871—1890. München, G. Hirth, 1892. gr. 8. 90 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs", 1892.)

Röder, J. (Bezirksarzt), Medizinische Statistik der Stadt Würzburg für das Jahr 1889 mit Einschlufs des Jahres 1888. Würzburg, Stahel, 1891. gr. 8. 66 SS. mit 3 Tabellen und 2 graphischen Tafeln. M. 3.—.

Sanitätsbericht über die königlich preufsische Armee, das XII. (kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württembergische) Armeekorps für das Berichtsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preufs. Kriegsministeriums. Berlin, Mittler & Sohn, 1891. gr. 4 VI—238 u. 139 SS. mit 5 Karten und 2 Tafeln in Steindruck.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge, Band LVI, Abteilung 2: Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1890, Abteilung 2: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1890. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy. 4. VIII—114 u. 96 SS. M. 4.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge. Band 57: Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1890 Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy.-4. 106 u. 77 SS. M. 5.—. (Inhalt: Der Verkehr von Schiffen und Flöfsen auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1890. — Der Verkehr von Gütern auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1890. — Wasserstände an Pegeln der deutschen Wasserstrafsen.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XI: Betriebsjahr 1890—91. Berlin, gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, 1891. Imp.-folio c. 600 SS. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen. (Inhalt: Mitteilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit normaler Spurweite: Ausdehnung der Eisenbahnen. Bauliche Anlagen. Betriebsmittel. Verkehr. Finanzen. Beamte und Arbeiter. Unfälle. — Mitteilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden schmalspurigen Eisenbahnen. — Mitteilungen über die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Anschlufsbahnen. — Gesamtergebnisse der Betriebsjahre 1889/90 und 1890/91. — Uebersicht der Radreifenbrüche im Jahre 1890.)

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen, bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band X: Betriebsjahr 1890/91. Berlin, Mittler & Sohn, 1891. Folio. 81 SS. Text und 4 Tafeln (in Imp.-qu.-Folio) graphische Darstellungen: 1. Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands nach Betriebslänge 2. 3. 4. Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmitteln: a) Anzahl der Lokomotiven, b) Anzahl der Personenwagenachsen, c) Anzahl der Gepäck- und Güterwagenachsen.

Frankreich.

Rohmer, Sept années de clinique ophthalmologique (1883—1890). Statistique de la clinique complémentaire des maladies des yeux à la faculté de médecine de Nancy. Paris, Baillière et fils, 1891. 8. 91 pag.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1890. Paris, imprim. nationale, 1891. gr. in-4. XII—229 pag., 24 diagrammes et carte de la situation de la production des usines sidérurgiques de la France, en 1890. gr. in-Impér.-Folio. Fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des routes, de la navigation et des mines, division des mines. Table des matières: Mines et autres exploitations minérales. — Usines métallurgiques. — Appareils à vapeur. — Appendice: Statistique internationale. Tableau comparatif de la production minérale et métallurgique de la France et des principaux pays.)

Statistique de la navigation intérieure. Nomenclature et conditions de navigabilité des fleuves, rivières et canaux. Relevé général du tonnage des marchandises, année 1890. Paris, impr. nationale, 1891. In-4. 762 pag. et 2 cartes. fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

England.

Report of the Committee of council on education (England and Wales); with appendix, 1890—91. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. LIII —728 pp. 3/.6. (Contents: Report by the Committee to H. Maj.: the Queen in council. — Appendix to report: I. Administration of Elementary Education Acts, 1870, 1873, 1876, and 1880. II. Elementary schools. Tables showing results of inspection for the year ending 31 August 1890. Reports of H. Maj.: Inspectors. III. Training colleges: Reports of H. Maj.: Inspectors. IV. List of elementary schools from the Parliamentary grant to 31st August 1890. — Containing 400 statistical tables.)

Report of the Committee of council on education in Scotland; with appendix, 1890—91. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. XLIV—488 pag 2/.—. (Contents: Children of school age and on school registers with average attendance. — Information in regard to standards. — Students in training colleges. — Sources from which candidates for training are drawn. — Results of examinations in science of training college students. — Salaries of teachers. — Results of inspection for year ended 30th September 1890. — Population, number of schools, accommodation, etc. — Information in regard to examination for leaving certificates. — etc.)

Report on the criminal and judicial statistics of Ireland for the year 1890. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1891. folio. 163 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Tables relating I. to police; crime and its distribution; modes of procedure for punishment of crime; proceedings in criminal courts; persons under detention in prisons and other places of confinement; cost of the repression of crime. — II. Tables relating the civil proceedings in supreme courts of appeal; the division of the high Court of justice; the Court of the Irish Land Commission; the high Court of admiralty; the Court of bankruptcy; law stamps and taxes, etc.)

Report, XXIIIrd, on the judicial statistics of Scotland, rendered to the Secretary for Scotland, in terms of the judicial statistics (Scotland) Act, 1869, and of the instruction of the Secretary for Scotland, for the year 1890. Edinburgh, printed by Neill & C°, 1891. Roy. in-folio. IV—138 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Police returns. — Criminal offenders. — Prisons. — Courts of civil jurisdiction; Court of session; Sheriffs' ordinary courts; Sheriffs' debts recovery courts; Sheriffs' small debt courts; Justice of peace small debt courts. — Judicial records kept at Edinburgh. —)

Statistical tables showing the progress of British trade and production, 1854—90, in continuation of tables presented by the Board of trade to the Royal Commission on trade depression. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. Folio. 81 pp. (Parliamentary paper by command. Contents: Population and emigration. — Production. — Profits and capital. — Money market, banking, and currency. — Prices. — Miscellaneous: Patents. Number of paupers 1854 to 1890. — etc. — Foreign tables. —)

Oesterreich-Ungarn.

Arbeiterstatistik, nordböhmische. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse

der von der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer am 1. Dezember 1888 durchgeführten Erhebung. Reichenberg 1892. Lex.-8. LV--552 SS. M. 10.—.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der (österreichischen) Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1890. Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemäfsheit des § 60 des citierten Gesetzes. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. 4. 238 SS.

von Inama-Sternegg, Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen. Statistisch dargestellt nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung und Bettelei von dessen Präsidenten v. I.-St. Wien, Selbstverlag des Vereins, 1892. 4. 22 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1890. Heft 3: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1890. Lieferung 2. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. gr. 8. 211 SS. (Inhalt: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen, Bergwerksabgaben, Naphtastatistik und Statistik der Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, sowie der Mortalitätsverhältnisse ihrer Frauen und Kinder und der Invaliden im Jahre 1889. —)

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von gröfseren österreichischen Städten herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission. Jahrgang IV. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Karl Theodor von Inama-Sternegg (k. k. Sektionschef), von Josef (Frh.) v. Friedenfels (k. k. Vicesekretär). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Imp.-8. XXVI–678 SS. M. 12.—. (Inhalt: Auszug aus der Reichsübersicht über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. 12. 1890: Konfession; Bildungsgrade; Gebrechliche, Umgangssprache, etc. — Städteberichte: Wien, Fünfhaus; Währing; Wiener-Neustadt; Wels; Salzburg; Graz; Klagenfurt; Laibach: Trient; Prag; Aussig; Brüx; Karlsbad; Eger; Gablonz a. N.; Jičin; Pilsen; Reichenberg; Tetschen; Brünn; Iglau; Olmütz; Znaim; Troppau; Lemberg: Krakau; Czernowitz. —)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistische Centralkommission, Band XXVIII, Heft 2: Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888. Wien, C. Gerold's Sohn, 1891. Imp.-4. XLIII—280 SS. fl. 5.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXVIII, Heft 3: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1889. Wien, C. Gerold's Sohn, 1892. Imp.-4. XLV—58 SS. fl. 1,50.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXIX, Heft 3: Warenausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete im Jahre 1890. Wien, C. Gerold's Sohn, 1892. Imp.-4. 73 SS. fl. 1.—.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1890. Mit einer statistischen Uebersicht über die Post und den Telegraphen in Europa. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1892. Lex.-8. V—370 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XLV, Heft 1 u. 2.)

Rufsland.

Statistique de l'Empire de Russie. XIII. (Supplément français.) La prostitution d'après l'enquête du 1er (13) août 1889. St. Pétersbourg, imprim. Trenké & Fusnot, 1891. Imp. in-8. 40 pag. (Veröffentlichung der kaiserl. russischen statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern, enthaltend statistische Angaben über Anzahl der Bordelle und geographische Verbreitung derselben über das europ. und asiatische Rufsland, über Konfession und Nationalität der Bordellhalterinnen und Prostituierten, über frühere Beschäftigung und den Bildungsgrad der letzteren (78,6 % Analphabeten), über Bordelltaxen etc.)

Italien.

Bodio, L., Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia. 2a edizione riveduta ed ampliata. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1891. Roy. in-4.

152 pp. l. 3.—. (Reale Accademia dei Lincei, serie 4ª: Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche, vol. VI, parte 1, sedute del 17. febbraio 1889. Nel redigere la presente nuova edizione sono stati utilizzati i dati raccolti fino al marzo 1891. Indice: Popolazione, sanità, istruzione, beneficenza e previdenza, delinquenza e carceri. — Statistica economica: Agricoltura. Statistica industriale. Mercedi e prezzi dei generi alimentari. Commercio coll' estero. Navigazione e marina mercantile. Viabilità. Servizio postale. Telegrafi e telefoni. Credito e risparmio. — Statistica finanziaria. — Forze militare. — Dell' aumento della ricchezza privata. — Tavole sinottica dei principali elementi statistici considerati nella presente memoria. —)

Notizie di statistica agraria. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1891. 8. 72 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura.)

Belgien.

Chemins de fer, postes, télégraphes, marine du royaume de Belgique. Compte rendu des opérations pendant l'année 1890. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1891. Folio. XIV—177 et 21 et 20 et 20 pag., avec deux cartes. (Publication du Ministère des chemins de fer, postes et télégraphes; renferment: Rapports présentés aux Chambres législatives par le ministre des chemins de fer etc. (chemins de fer en exploitation, etc.) et par le ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics (chemins de fer en construction).

Recensement général de la population de Belgique au 31 décembre 1890. Bruxelles, imprim. de la régie du Moniteur belge, 1892. 4. 16 pag. (Extrait du Moniteur belge, renferment: Relevé du nombre des habitants du Royaume par province, par arrondissement administratif et par commune (population de droit.)

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1890, publié par le Ministre des finances de la Belgique. Bruxelles, imprim. A. Mertens, Novembre 1891. Imp. in-Folio. XL—258 pag. av. 2 tables graphiques. (Table des matières: Commerce de la Belgique avec les pays étrangers depuis 1831. — Commerce de 1890: Importations et exportations. Comptes par pays, avec désignation des marchandises. Transit. Entrepôts. Navigation. Droit de douane. Effectiv de la marine marchande belge. Pêche maritime. Mouvement de la douane d'Anvers. Relevés spéciaux de l'importation, de la fabrication et de l'exportation des marchandises soumises à l'accise.)

Schweiz.

Schweizerische Statistik. Lieferung 83: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1890. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, artist. Institut von O. Füfsli in Zürich, 1891. 4. 40 SS. (Ausgegeben den 31. Dezember 1891.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række N⁰ 135: Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1ste Juli 1888 til 30te Juni 1889. (Strafanstaltsstatistik, 1888/89, hrsg. vom Direktor des norw. Strafanstalts- und Gefängniswesens.) 80—XXXII pp. N⁰ 136: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1890. (Hrsg. vom norweg. statistischen Centralbüreau.) X—72 pp. — N⁰ 137: Beretning om Veterinærvæsenet i Norge for Aaret 1889. (Nach dem Berichte des Verwaltungschefs des norweg. Vieharzneiwesens.) IV—96 pp. mit 2 Kupfertafeln. — N⁰ 138: Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1889. (Verwaltungsbericht über die norweg. Präfekturgefängnisse für 1889, hrsg. von der unter N⁰ 135 genannten Behörde.) IV—58 pp. — N⁰ 139: Den Norske Statstelegrafs Statistik for 1890. Hrsg. vom Staatstelegraphendirektor im Ministerium des Innern.) 80 pp. — N⁰ 140: Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1890. (Hrsg. von der Abteilung für Postwesen im Ministerium des Innern.) VIII—56 pp. — N⁰ 141: Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aaret 1889. (Hrsg. vom norweg. statistischen Centralbüreau.) IV—76 pp. Zusammen 7 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C⁰, 1891. gr. in-8.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. G. Fångvården. (Gefängnisstatistik.) Ny följd (Neue Folge) XXXII för år 1890. XXXIV—40 pp. L. Statens jernvägstrafik

(Staatseisenbahnstatistik) N⁰ 29ᵃ für 1890 IV—36 u. 102 pp. mit graphischer Darstellung. — M. Postverket (Postbetriebsstatistik) N⁰ 27 für 1890, XXVI—62 pp — N. Jordbruk och boskapskötsel (Anbau-, Ernte- und Viehstandsstatistik) für 1891. 18 pp P. Undervisningsväsendet (Unterrichtsstatistik) N⁰ 16: Bericht für das Schuljahr 1887/88. IV—38 u. 36 pp. Q. Statens domänen (Staatsdomänen und -Forsten, nebst Jagdwesen). Statistischer Bericht für 1890. XVIII—162 pp. — S. Allmänna arbeten (Verwaltung der öffentlichen Bauten: (Kunststrafsen, Kanäle, Eisenbahnen, Brücken etc.). N⁰ 19: Statistischer Bericht für 1890. II—72 pp. Zusammen 7 Hefte. Stockholm 1891. gr. 4.

Rumänien.

Miscarea populatiunii din România in anul 1889. Bucuresci, imprimeria statului, 1891. Roy. in-4. VI—150 pp. (Statistik der Bewegung der rumänischen Bevölkerung während des Jahres 1889. Publikation des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Industrie in Budapest).

Amerika (Vereinigte Staaten).

Statistics of the American and foreign iron trades for 1890. Annual statistical report of the American Iron and Steel Association. Philadelphia, Association, N⁰ 261 South Fourth Street, 1891. gr. in-8. 80 pp. $ 3.—. (Presented to the members, April 15, 1891. Containing: Complete statistics of the American iron trade for 1890 and preceding years, and a brief review of its present condition; also the latest statistics of the iron industry of foreign countries). —

Asien (China).

China, Imperial maritime customs I. Statistical series, N⁰ 2: Customs gazette. N⁰ XCI, quaterly returns of trade: July — September 1891. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1891. 4. 212 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of customs.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Statistical register for 1890 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, G. St. Chapman, 1891. gr. in-8. X—626 pp. 5/.—. (Contents: Shipping and commerce. — Financial and monetary. Law and crime. — Education, religion, and charities. — Population and vital statistics. — Agriculture, minerals, manufactories, and works. — Miscellaneous: Alienation and occupations of lands at the close of 1890. Boroughs and municipal districts. Board of water supply and sewerage. Parliamentary elections. Licenses. Copyright and patents. Defence force. Fire service. — Progress of New South Wales, 1860—1890. —).

13. Verschiedenes.

Bericht der k. k. Krankenanstalt Rudolphstiftung in Wien im Jahre 1890. Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern veröffentlicht durch die Direktion dieser Anstalt. Wien, Verlag der Anstalt, 1891. gr. 8. IV—380 SS. und 5 Tabellen. M. 4.—.

Chuchul, P., Das rote Kreuz. Ein die Geschichte, Organisation und Bedeutung der Bestrebungen unter dem roten Kreuz populär besprechender Vortrag, gehalten in Lissa i. P. Kassel, Gebr. Gotthelft, 1891. 8. 46 SS. M. 1.—.

Crepaz, Adele, Die Gefahren der Frauenemanzipation. Ein Beitrag zur Frauenfrage. Leipzig, C. Reifsner, 1892. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Dahn, Felix (o. ö. Prof., Breslau), Der Entwurf eines Gesetzes über die Volksschule in Preufsen. Breslau, Schlesische Verlagsanstalt, 1892. 12. 54 SS. M. 0,50.

Fischer, K. (Seminarlehrer), Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. Lieferung 1. Hannover, C. Meyer, 1892. gr. 8. VIII-48 SS. M. 0,50. (Vollständig in 16 Lieferungen à M. 0,50.)

Frank, Fr. (Pfarrer und Landtagsabgeordneter), Die Kirche und die Juden. Eine Studie. Regensburg, Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, 1892. 8. IV—78 SS. M. 1.—. (Philosemitische Untersuchung über die Stellung, welche der katholische Christ in der Judenfrage einzunehmen habe.)

Götze, H. (Mitglied des Vereins für Schulreform), Es beginnt zu tagen! Ein Wort zur Schulreform und zur Erziehung der Jugend gerichtet an das deutsche Bürgerhaus. Berlin, K. Brachvogel, 1891. gr. 8. IV—66 SS. M. 1.—.

Grotefend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters. Band I: Glossar und Tafeln. Hannover, Hahn, 1891. Roy.-Lex.-8. VIII—214 und 148 SS. M. 16.—.

von Hartmann, Ed., Zur Geschichte und Begründung des Pessimismus. 2. erweiterte Aufl. Leipzig, W. Friedrich, 1892. gr. 8. XXIV—374 SS. M. 6.—. (Inhalt: Zur Geschichte des Pessimismus. — Zur Begründung und Rechtfertigung des Pessimismus. — Zur Phänomenologie des pessimistischen Bewufstseins. —)

Hasse, E., Der neueste Stand der Leipziger Kanalfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. Roy.-8. 48 SS. nebst Karte der Leipziger Umgebung mit Hafenprojekten. M. 1.—.

v. Heinemann (herz. Oberbibliothekar, Wolfenbüttel), Geschichte von Braunschweig und Hannover. Band III. Gotha, F. A. Perthes, 1892. 8. 483 SS. M. 9.—. (Inhalt: Die Zeiten des grofsen deutschen (30jähr.) Krieges. — Das Jahrhundert des Absolutismus und der Aufklärung. — Die neuere Zeit: Vor und nach 1848. —).

Hornemann, F. (Oberlehrer am Lyceum I in Hannover), Die Berliner Dezemberkonferenz und die Schulreform. Von geschichtlichem Standpunkte aus beleuchtet. Hannover, C. Meyer, 1891. 8. 112 SS. M. 2.—.

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Heft VIII: Brünn. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. 12. IV—119 SS. mit 1 Umgebungskarte, 9 Linearskizzen im Texte und 5 weiteren graphischen Beilagen.

Kampf, der, um die Schule in Württemberg. Stuttgart, R. Lutz, 1891. gr.-8. 122 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schulpolitische Flugschriften. III.)

Krocker (Oberstabsarzt), Aufgaben und Ziele der Gesundheitspflege. Ein Vortrag. Berlin, Gebrüder Paetel, 1891. gr. 8. 34 SS. M. 0,75.

Lehmann, H. O., Der preufsische Volksschulgesetzentwurf. Vortrag gehalten im Nationalliberalen Verein zu Marburg am 4. Februar 1892. Marburg, O. Ehrhardt, 1892. 8. 28 SS. M. 0,30.

Liernur, Ch. T., Archiv für rationelle Städteentwässerung. Heft 9. Berlin, R. v. Decker, 1891. gr. 8. 122 SS. M. 3,60.

Meinecke, F., Die deutschen Gesellschaften und der Hoffmann'sche Bund. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bewegungen in Deutschland im Zeitalter der Befreiungskriege. Stuttgart, Cotta'sche Buchhdl. Nachfolger, 1891. 8. 80 SS. M. 2.—.

Menzenbach, Joh. (Pfarrer in Lützkampen), Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken insbesondere in seiner politischen Thätigkeit. Trier, Druck der Paulinusdruckerei, 1892. 8. 622 SS. mit vielen in den Text gedruckten Illustrationen und 2 Lichtdruckbildern. M. 4,50.

Oncken, W. (Prof.), Das Zeitalter des Kaisers Wilhelm. Band II. Berlin, G. Grote, 1892. gr. 8. X—1016 SS. mit Porträts, Illustrationen und Beilagen. M. 20.—. (A. u. d. T.: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von W. Oncken, Hauptabteilung IV, Teil 6, Band 2.)

Schmitz, A. (Besitzer einer Heilanstalt für Nervenkranke, Morphium- und Alkoholentwöhnung in Bonn a. Rh.), Die Trunksucht, ihre Abwehr und Heilung nebst dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung des Mifsbrauchs geistiger Getränke. Bonn, Hanstein, 1891. gr. 8. VI—97 SS. M. 2.—.

Sehling, E. (ord. Prof., Erlangen), Ueber kirchliche Simultanverhältnisse. Freiburg i. Br., Mohr, 1891. gr. 8. VIII—98 SS. M. 2,40.

Stenzel (Kapitän z. See a. D.), Die deutsche Flotte und der Reichstag. Ein Wort zu Gunsten der deutschen Wehrkraft zur See. Berlin, W. Zimmermann, 1892. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Willareth, H. (Oberlehrer und Vorstand der Taubstummenanstalt Gerlachsheim), Ueber die Entwicklung des Taubstummenbildungswesens im Grofsherzogtum Baden. Tauberbischofsheim, J. Lang, 1891. 8. 90 SS. M. 0,60.

Monod, H. (directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques), Le choléra. Histoire d'une épidémie (Finistère 1885—1886). Paris, Ch. Delagrave, 1892. 8 fr. 25.—.

Simon, Jules et Gust. Simon (docteur en médec.), La femme du vingtième siècle. 15e édition. Paris, Calmann Lévy, 1892. in-18 jésus. 410 pag. fr. 3,50. (Extrait de la table: La vraie réforme. — Les déclassées. — Les oeuvres féminines. — L'épouse. — La femme avocat. — La femme docteur. — L'ouvrière. — Le mariage. — La morale. — Les internats. — La mère et la nourrice. — Le servage. — etc.)

Caucasian (pseud.), Anthropology for the people: a refutation of the theory of the Adamic origin of all races. Richmond (U. St., Virginia), Everett Waddey Co, 1891. 12. 334 pp. cloth. $ 1,50.

Howe, W. F., XVIIth annual edition of the classified directory to the metropolitan charities for 1892. London, Longmans, Green & Co, 1892. 8. XLIV—164 pp. 1/.—. (Contents: full information of above 1000 metropolitan charitable institutions, all the religious, medical, educational, reformatory, preventive, relief, and other charities being grouped under their respective headings, together with an appendix, containing a list of similar institutions in England and Wales.)

Public health (London) Act, 1891 (54 & 55 Vict., chap. 76). London, 1892. Roy. in-8. 88 pp. 1/.—.

Алексѣевъ, А., Очерки домашней и общественной жизни евреевъ, ихъ вѣроучение, богослуженіе, праздники, обряды, etc. Новгородъ 1891. (Skizzen aus dem häuslichen und öffentlichen Leben der Juden, ihrer Glaubenslehre, ihrem Gottesdienst, ihren Feiertagen, Gebräuchen etc. 2. Aufl.). Nowgorod 1891. 8. 242 pp.

Decreto (R.) e nuovo regolamento sulla prostituzione e meretricio, pubblicati nella Gazzetta ufficiale del 29 ottobre 1891. Firenze, tip. A. Salani edit., 1891. 16. 16 pp.

Fennia. Sållskapet för Finlands geografi. IV. Helsingfors 1891. gr. in-8. VI—389 pp. Mit 9 Karten, Tafeln u. graphischen Darstellungen. (Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft für Finland. IV. Veröffentlichung. Aus dem Inhalte: Ueber den Salpausselkä im östlichen Finland, von W. Ramsay. — Die säkulare Hebung der Küste bei Kronstadt 1841—1886, von A. Bonsdorff — Geologische Beobachtungen über quartäre Bildungen in den Gegenden der karelischen Eisenbahnlinie, von H. Berghell. — Die baltische Triangulation zwischen Wiborg und Abo, von O. Savander. — Das 1862er Erdbeben in Finland, von K. A. Moberg. — etc.).

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVième année (1891) Décembre: A. France, colonies, etc.: Projet de loi concernant le régime douanier applicable aux produits de certains Etats. — Règlement particulier de la Compagnie des agents de change de Paris. — Production des vins et des cidres en 1891, avec diagramme. — La caisse nationale d'épargne en 1890. Les caisses d'épargne privées en 1890. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat, 11 premiers mois de 1891. — Le commerce extérieur, mois de novembre 1891. — Tunisie: Les réformes fiscales. La production des vins. — B. Pays étrangers: Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Allemagne, Autriche-Hongrie, Italie, Belgique: Les nouveaux traités de commerce. — Angleterre: Le régime des caisses d'épargne (loi du 3 juillet 1891). M. Goschen et les réserves d'or de la Banque d'Angleterre. — Belgique: La situation budgétaire. — Italie: Les réformes fiscales. Taxes douanières et taxes de fabrication (décret du 22 novembre 1891). L'exposé budgétaire du Ministre du trésor. La caisse d'épargne postale. La production des vins. — Russie: L'oukase du 8—20 novembre 1891. — Etats-Unis: Le message présidentiel. — etc.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. 18e année (1891) Nos XI—XII: Des droits d'enregistrement dans les rapports internationaux, par A. Wahl (agrégé à la faculté de droit de Grenoble). — De la compétence de la juridiction locale à l'égard des navires de commerce étrangers se trouvant dans les ports nationaux, par A. Porter Morse (avocat à la Cour suprême des Etats-Unis) (fin). — Le droit international privé dans le nouveau Code civil espagnol, par E. Audinet (agrégé à la faculté de droit d'Aix). — Les étrangers devant les tribunaux consulaires et nationaux en Turquie, par R. Salem (avocat à Salonique) (suite). — Chronique. — Jurisprudence. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 50 année (1891) Décembre: Le cinquantenaire du „Journal des Economistes", par G. de Molinari. — Après la victoire des socialistes. Tableau d'avenir d'après M. E. Richter, par A. Raffalovich (bezieht sich auf die „Sozialdemokratischen Zukunftsbilder" Eugen Richter's). — Tarifs des chemins de fer. Un projet de loi. Une solution pratique, par Duverger. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er août au 15 novembre 1890). Compte rendu, par J. Lefort. — Les unions ouvrières en Angleterre depuis leur origine jusqu'à nos jours, par E. Castelot. — Lettre d'Italie, par V. Pareto. — Lettre de Hongrie, par A. E. Horn. — Lettre de Canada, par E. Tremblay. — Le Congrès de Rome, par F. Passy (Congrès de la paix). — Protection et bon marché, par D. Zolla. — Propos parlementaires, par A. Liesse. — Une lacune du nouveau tarif (franç.). — Le commerce international. — Le protectionnisme dans les lycées. — Société d'économie politique, réunion du 5 décembre 1891: Nécrologie: Dom Pedro d'Alcantara. Communications: La grève des verriers et le Préfet de la Loire. Discussion: La question des octrois. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIième année (1892) No 1: Janvier: Procès-verbal de la séance du 16 décembre 1891. — La disette en Russie, par E. Levasseur. — Nos étudiants, par T. Loua. — Les statistiques judiciaires, par A. de Malarce. — Correspondance: 1. Diminution de la population dans les campagnes des provinces orientales de la Prusse. 2. L'exportation de l'Allemagne aux Etats-Unis, par Raffalovich. — La presse française, par T. Loua. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIième année, No 23 et 24: 1er et 16 décembre 1891: Le foyer ou le bien de famille, sa conservation, sa transmission héréditaire, par de Loynes (prof. à la faculté de droit de Bordeaux). — Les communes en Limousin du XIIième au XVième siècle, par L. Guibert (fin). — La statistique des salaires, par E. Cheysson. — Annales de la charité et de la prévoyance, par Lefébure et E. Rostand, etc. — Programme du cours d'Urbain Guérin, sur la petite propriété; son état actuel; les réformes nécessaires. — La Société belge d'économie sociale en 1891, par V. Brants. — Le mouvement social à l'étranger. Le Congrès de Berne sur les accidents du travail, par J. Cazajeux. — La Sicile, le pays et ses habitants, par René Bazin. — Un exemple de patronage rural. Le domaine de Monthorin (Ille-et-Vilaine), par L. Hervé. — Les habitations ouvrières en Belgique depuis la loi du 9 août 1889, d'après un discours de Beernaert, et la rapport sur la revision de P. de Smet de Naeyer. — Une association coopérative de consommation des employés de l'Etat à Marseille, par J. de Pulligny. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: Les caisses d'épargne privées en 1890. Les aliénés. Les mineurs de Monthieux. L'industrie fromagère dans le Jura. Associations agricoles de vente. La grève du Pas-de-Calais. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire. — etc.

Revue générale d'administration. XIVième année (1891) Novembre et Décembre: De l'assistance publique relativement à l'enfance, par J. Marie (prof. à la faculté de droit de Rennes), article I et suite. — Etude sur les douanes maritimes à l'empire de Chine, par C. Gauthier (vice-consul de France à Pakhoï), article I et suite. — Chronique d'Angleterre: Les compagnies de colonisation à charte. Rapport de M Waddington (ambassadeur de France à Londres). — Chronique d'Autriche-Hongrie: Retraite de M. de Schmerling La politique autrichienne de 1860 à 1865. — Chronique d'Italie: Le commerce des objets d'art en Italie. La situation financière de l'Italie. — Chronique de Portugal: La réforme de l'organisation municipale de Lisbonne. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du Ministère de la marine. Tome CXII, livr. 364: Janvier 1892: Horizon gyroscopique, par Fleuriais (capitaine de vaisseau). —

Procédé pour rebouter les tubes des chaudières à bord, par E. Laurent. — Oceanographie (dynamique), par J. Thoulet (prof., Nancy). — Les manoeuvres navales anglaises de 1891. — Les marins du commerce anglais assurés par les armateurs. — etc.

B. England.

Arena, the. December 1891 and January 1892 (London): Protection or free trade — which, by D. A. Wells. — The woes of the New York working girl, by E. Fawcett. — Association in clubs with its bearings on working women, by H. Campbell. — Citizenship and suffrage, by Fr. Minor. — Human progress past and future, by A. R. Wallace. — Mohammedan marriage and life, by (Prof.) A. N. Jannaris. — Louisiana on the levees, by Lionel A. Sheldon. — The Hill banking system, by G. W. Weippert. — The universality of law, by H. Wood. — A world-wide Republic, by E. P. Powell. — What is Buddhism? by Ch. Schroder. — The divorce movement among the Dakotas. — etc.

Contemporary Review, the. January 1892: The Tsar persecutor, by E. B. Lanin (ps.). — The London water companies, by A. E. Dobbs. — The failure of the Nile campaign, by A. Forbes. — Probability and faith, by the late Bishop of Carlisle. — Village life in France and England, I. France, by W. Tuckwell. — The revival of Henry VIII, by Frank H. Hill. — A new capitalist, by Francis Adams. — Liberal theology in the church of England, by Th. Collins Snow. — Conversations and correspondence with Thomas Carlyle (article I), by C. Gavan Duffy. —

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. II (1892) N° 1: January: Poor relief in Italy, by (Prof.) Fr. S. Nitti. — A plea for pure theory, by (Prof.) W. Cunningham. — Women compositors, by Sidney Webb. — A social policy for churchmen, by T. C. Fry. — Mazzini's political philosophy, by A. Chandler. — The Malthusian anti-socialist argument, by E. Cannan. — The use and abuse of endowed charities, by L. R. Phelps. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. January 1892: The conservative foreign policy, by (Sir) Charles Dilke. — The new astronomy, by (Sir) R. Ball. — Philip Bourke Marston, by Coulson Kernahan. — The administration of justice in America, by W. Roberts. — Parnell and Butt: a dialogue, by H. D. Traill. — etc.

National Review, the. January 1892: The rural voter, by H. Maxwell. — Domestic decorations, by (Lady) Colin Campbell. — The greatness of Pitt, by T. E. Kebbel. — Men of letters and the State, by W. (Earl) Hodgson. — Women in the reign of terror, by J. G. Alger. — The mystery of gravitation, by J. E. Gore. — Men-servants in India, by C. T. Buckland. — Mr. Goschen's mission, by A. Egmont Hake. — etc.

New Review, the, edited by Archibald Grove, January 1892: „Merry England", by (the duke of) Marlborough. — Dangers of the analytic spirit in fiction, by P. Bourget. — England in Egypt, 1. by (Madame) Adam, 2. by Edw. Dicey. — How intemperance has been successfully combated, by (the duchess of) Rutland. — Authors and critics, by Augustine Birrell. — etc.

Nineteenth Century, the. Monthly review edited by J. Knowles. N° 179, January 1892: The horrors of hunger (Notstand in Rußland), by N. Shishkoff (of the relief Committee of the Society of the red cross). — Lord Rosebery and Mr. Pitt, by R. B. Brett. — Hypnotism and humbug, by E. Hart. — Protection, free trade, fair trade, colonial trade, by (the Earl) Grey. — Electrical transmission of power, by (the Earl of) Albemarle. — Imperial federation for naval defence, by (Lord) Brassey. — Mutual aid among the Barbarians, by (Prince) Kropotkin. — Man, East and West (Kulturelle, konfessionelle und wirtschaftspolitische Vergleiche zwischen Amerika und Asien), von S. A. Barnett. — Taxes on transport, by W. M. Acworth. — The rural voter: 1. The law, the land, and the labourer, by (Lord) Thring. 2. Farm labourers and their friends, by W. E. Bear. 3. Hodge at home, by (Mrs.) Stephen Batson. — etc.

Quarterly Review, the, N° 347 (published on January 16th, 1892): Oxford before the reformation. — The water supply of London. — Memoirs of baron de Marbot. — History of bookselling. — Diary of a Spanish grandee. — A teaching university for London. — Parliamentary and election prospects. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XII (1892) Januar: Einleitungsworte zum XII. Jahrgang, vom Herausgeber. — Nordböhmische Arbeiterstatistik, von Benno Karpeles. — Aus dem Leben badischer Fabrikarbeiter. Nach einem in der akademischen Gesellschaft in Freiburg i. B. gehaltenen Vortrage, von (Prof.) H. Herkner. — Gens und Familie, von Julius Lippert (Prag). — Ein Amerikaner. Eine Mitteilung von (Prof.) J. Platter (Zürich). —

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang XVII (1891) Oktober-, November- u. Dezemberheft: Die dritte Session des internationalen statistischen Instituts (28. 9. bis 3. 10. 1891 in Wien). Der VII. internatinale Kongrefs für Hygiene und Demographie zu London 10 bis 17. August 1891, von Fr. v. Juraschek. — Die kumulativen Waisenkassen in Oesterreich, von (RegR.) J. Winckler. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Studentenstiftungen in Oesterreich im Jahre 1890, von Bratassevic. — Das türkische statistische Amt. — Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. Dezember 1890, von J. v. Roschmann-Hörburg. — Der Mortalitätskoëfficient als Salubritätsziffer, von F. Presl (k. k. Bezirksarzt). — Die Bewegung der Bevölkerung im Solarjahre 1890, von Schmid. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1890/91, von H. Rauchberg. — Die maritimen Beziehungen Oesterreich-Ungarns mit Italien im Jahre 1890, von Tomaschek. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrg. XII (1892), Heft 1 (Januar): Ausgrabungen zu Aquincum (1879—1891), von V. Kuzsinsky. — Siebenbürgen und der Krieg im Nordosten, von A. Szilágyi. (II. Artikel.) — Aus den Sitzungsberichten der ungar. Akademie: Die Schiebungen der Walachen in Südungarn im vorigen Jahrhunderte, von E. Szentkláray. Das Zipser Recht (Zipser Willkür), von K. Demkó, etc. — Stammbuch eines ungarischen Studenten in Deutschland a. d. XVII. Jahrhundert, von Mor. Wertner. — Nekrologe: Mor. Ballagi. Gregor Csiky. Gustav Wenzel. Paul Hunfalvy. — etc.

D. Rufsland.

Bote, der, für Finanzen, Industrie und Handel. Journal des russischen Finanzministeriums, redigiert von M. Fedoroff (St. Petersburg), erscheint wöchentlich in russischer Sprache. No 1 bis 4: 5/17. Januar — 26. Januar (7/2) 1892: Der auswärtige Handel des europäischen Rufslands v. 1. 1. bis 1. 11. 1891. — Der auswärtige Handel Finlands vom 1. Januar bis 1. 12. 1891. — Der auswärtige Handel Rufslands über die asiatischen Grenzen im Jahre 1890. — Der auswärtige Handel Finlands im Dezember 1891. — Der Transithandel Rufslands im Jahre 1890. — Die Einnahmen der russischen Eisenbahnen vom 1. 1. bis zum 1. 11. 1891. — Die Usancen des Arbitragekomitee für Baumwolle in Turkestan. — Der Holzexport St. Petersburgs und Kronstadts im Jahre 1891. — Die Lage der Tabakskultur in Rufsland im Jahre 1891. — Der Handel der Stadt Zarizyn im Jahre 1891. — Der Getreidetransport nach den ermäfsigten Eisenbahntarifen. — Der Petroleumhandel Warschaus. — Die vorläufige Rechnungslegung über die Reichseinnahmen und -Ausgaben Rufslands vom 1. 1. bis zum 1. 11. 1891. — Die Ergebnisse der Herbst (1. Oktober)-Messe im Terekgebiet. — Die Nijni-Nowgorodmesse im Jahre 1891. — Der Jahrmarkt in der Stadt Gresny im Terekgebiet. — Die Gemeindearbeiten in den von Mifsernte betroffenen russischen Gouvernements. — Der Zuckerexport im Jahre 1891. Die Zuckerindustrie im Jahre 1890/91. — etc.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrgang XX (1891), Heft 3: Gegenwärtige Lage der Montanindustrie in Rufsland, von G. Blau (Schlufs). — Ein Finanzpolitiker in Rufsland im 17. Jahrhundert (der Serbe Jurij Krishanitsch), von (Prof.) A. Brückner. — Der neue Zolltarif, von Joh. v. Keussler. — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau, von demselben: Schutz des Bauerlandes. Vorlage für die inneren Gouvernements des Reichs. Gesetz vom 11. 6. 1891 für das Zartum Polen. Bestehende Rechtslage in den baltischen Provinzen, etc. — Volksökonomie im Notstande nach unzureichender Ernte, von W. Klix, etc. —

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi italiani. Dicembre 1891 e Gennaio 1892: La situazione del mercato monetario, per X. — Il credito fondiario in Italia, per A. J. de Johannis. — Le cosi dette „razze inferiori". La specie e le razze, per ***. — Previdenza, per C. Bottoni. — Di un errore del Cournot nel trattare l'economia politica colla matematica, per V. Pareto. — Nuova politica doganale? per A. de Viti de Marco. — Note: Movimento della popolazione francese nel 1890, per M. P. Sulla origine dei monti di pietà, per A. Bertolini. L'Italie économique, per M. Pantaleoni. I miracoli del protezionismo e il paradiso dei protetti, per G. Todde. Il governo, la crisi del vino in Puglio e la distillazione dell' alcool, per L. Gambarini e M. Pantaleoni. I depositi governativi di vino all' estero, per (Principe) di Spadafora Policastrello. — Cronaca. — etc. Supplemento: Correzioni ed aggiunte al saggio di bibliografia dei trattati e compendii d'economia politica scritti da italiani, per L. Cossa. — Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione).

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XIX (1891) N° 11 (Novembre): Il concentramento delle istituzioni di beneficenza nelle congregazioni di carità e la eragazione delle rendite, per (avvocato) C. Peano. — Ubaldino Peruzzi e l'istruzione del ciechi, per G. Signorini. — Il Congresso nazionale delle istituzioni pubbliche di beneficenza in Bologna: Relazione del Comitato esecutivo: I. Quesiti presentati all' esame della prima sezione (relatore Biancoli), della seconda sezione (relatore F. Belvederi), della terza sezione (relatore U. Topi). II. Le discussioni e le deliberazioni del Congresso. — Il vero e proprio carattere giuridico ed economico dei monti di pietà, per (avvocato) G. Guidicini. — Alla ricerca di acqua sana e sufficiente. I pozzi, per C. Gorini. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien.

Revue de droit international et de législation comparée. Redacteur en chef: M. G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXIII (1891) N° 6: Les origines de la féodalité, par H. Brocher de la Fléchère. — Quelques mots encore sur l'Acte général de la conférence de Bruxelles et la répression de la traite, par Rolin-Jaequemyns. — Incidents de droit international dans la guerre civile du Chili, par F. H. Geffcken. — D'un cas controversé de cessation de la force obligatoire des traités internationaux, par L. Olivi. — Histoire littéraire du droit: George Buchanan, par E. Nys. — Nécrologie: Cesare Norsa, par Ad. Sacerdoti. — etc.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques, siège: Bruxelles. (Secrétaire-général: Aug. Couvreur.) IIe année (1892) N° 1: La loi sur la protection de l'enfance, par A. Mesdach de Ter Kiele (avocat à la Cour d'appel de Bruxelles). — De l'organisation de l'enseignement secondaire en France, par Achille Laurent. — Mort de M. Emile de Laveleye. — Informations diverses. — etc.

H. Schweiz.

Union postale: XVIe volume N° 12: 1. décembre 1891 et XVIIe volume N° 1 et 2: 1. janvier et 1. février 1892 (Berne): Renseignements concernant les anciennes postes du Tyrol et des pays avoisinants, 1504—1555, par J. Rübsam. — La poste en Chine. — Renseignements sur le service postal de la République de St.-Domingue. — La caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1889. — Extrait du rapport de gestion du Postmaster General de la Grande-Bretagne. — Notice sur le service postal de Nicaragua. — Un maitre général des postes du sexe féminin, par M. Kuhlow. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Editors: J. E. James, R. P. Falkner, J. H. Robinson (issued bi-monthly). Volume II N° 4: January 1892: The demand for the public regulation of industries, by W. D. Dabney. — The study of municipal government, by F. P. Prichard. — Political organization of a modern municipality, by W. D. Lewis. — International arbitration, by E. L. Lord. — Jurisprudence in American Universities, by E. W. Huffcut. — Instruction in French Universities,

by L. S. Rowe. — Discussion: Party government, by Ch. Richardson. Note on Prof. Graziani's „economic theory of machinery", by Stuart Wood. — Proceedings of the American Academy. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXIII, N^0 4, part 1: Decbr. 31, 1891: Santo Domingo city, by Nathan Appleton. — A central African railway, by H. G. Prout. — Winsor's Columbus (Las Casas), by G. C. Hurlbut. — Eruption of Bógoslov, letter of (Capt.) C. L. Hooper. — The cliff dwellings of the cañons of the Mesa Verde, by W. R. Birdsall. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Obituary: Pedro II. (of Brazil).

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth u. Max Seydel. Jahrg. XXV (1892) Nr. 1: Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des Deutschen Reichstages 1871—90, von Th. Prengel etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XXX (1892) Heft 1—3 vom 1. Januar 1892 bis 1. Februar 1892: Der Entwurf einer elektrischen Untergrundbahn für Berlin. Vortrag des (Direktor) Kolle in der Versammlung des Vereins für Eisenbahnkunde vom 8. 12. 1891 (Mit 2 Tafeln und 8 Abbildungen). — Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Druckluft und Elektrizität. Vortrag des (Ingenieurs) L. Baumgardt (Posen) im Verein deutscher Maschineningenieure am 24. November 1891. — Die Ratsernennungen bei den preufsischen Staatseisenbahnen. — Eisenbahntechnische Versuchsabteilung. — Der gegenwärtige Stand der Oberbaufrage. — Die internationale elektrische Ausstellung zu Frankfurt a. M., 1891, von (Prof.) Fr. Vogel (Berlin). — Generalfeldmarschall Graf von Moltke über die Rücksichten, welche bei der Wahl der Richtung von Eisenbahnen in Betracht kommen. — Die Aussichten und die Stellung der königl. Regierungsbaumeister im preufsischen Staatsdienste. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1892, Heft 1: Januar und Februar: Zur Theorie der Tarifbildung, von Offenberg und Launhardt. — Die Reform des Personen- und Eilgutverkehrs (grande vitesse) in Frankreich, von Ulrich. — Personenzüge mit numerierten Plätzen auf amerikanischen Eisenbahnen, von Petri. — Die Preise der Zeitkarten auf den preufsischen Staatseisenbahnen verglichen mit den Zeitkarten ausländischer Eisenbahnen, von Hille. — Die italienischen Eisenbahnbetriebsgesellschaften im Betriebsjahre 1889/90 — Die Eisenbahnen in Australien. — Die Eisenbahnen in Bosnien und Herzegowina. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Heinrich Braun. Band IV (1891) Heft 4: Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, von (Prof.) H. Herkner (Freiburg i/B.) — Die Thätigkeit der preufsischen Ortspolizeibehörden, als Organe der Gewerbeaufsicht, von Kuno Frankenstein. — Die Gesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter in Deutschland und Oesterreich, von L. Verkauf (Wien). — Die Unfall- und Krankenversicherung der Schweiz, von E. Naef (Aarau). — Gesetz betr. Veranstaltung einer Enquête über die Arbeiterverhältnisse in Holland. Eingeleitet von O. Pringsheim, nebst Wortlaut des Gesetzes vom 19. Januar 1890. — Gesetz und Verordnung betr. Errichtung eines Arbeitsamtes. Eingeleitet von (Prof.) Raoul Jay in Grenoble. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1892. Nr. 1: Januar: Das Telegraphenwesen in Holland und Belgien. — Zur Geschichte der Postverbindungen von Koblenz. — Die belgische Staatssparkasse im Jahre 1890. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff. Drr.) P. Laband und F. Stoerk. Band VII (1892) Heft 2: Das Gnadenrecht in Finanzsachen nach preufsischem Recht, von Laband. — Sind die Beamten des evangelischen Kirchenregiments in Preufsen als Staatsbeamte anzusehen? von E. R. Bierling. — Zur neueren Litteratur über das Wesen des Rechts, von F. Herzfelder. — Das deutsche Seestrafsenrecht, von W. E. Knitschky. — etc.

Archiv, allgemeines statistisches, hrsg. von Georg von Mayr. Jahrgang II (1892) 1. Halbband: Statistik und Selbstverwaltung, von E. Mischler. — Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiederer bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen, von K. Becker. — Die Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen, von A. Cohen. — Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung insbesondere bei der österreichischen Volkszählung, von H. Rauchberg. — Ueber Sammlung und Verwertung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen sozialstatistischen Materials, von G. v. Mayr. — Rufslands Bedeutung für den Weltgetreidemarkt, von O. Mertens (I. Artikel). — Die Statistik der deutschen Arbeiterversicherung, von R. van der Borght. — Weiteres über die Ergebnisse neuester Volkszählungen, vom Herausgeber. — Die Einrichtung der Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in den gröfseren deutschen Staaten, von demselben. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIV (1891) Heft 22 und 23: Unsere Sozialgesetzgebung angesichts der Reichstagsdebatte vom 24. November d. Jahres. — Die Gewerkschaftsbewegung (Schlufs). — Zur Beleuchtung der Werttheorie von Karl Marx. — Ein erschreckendes Zeichen des sozialen Niedergangs (über Zunahme der Meineide). — Zur Charakteristik der sozialdemokratischen Agitation in Berlin. — Die Handelsverträge. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrgang XVII (1892) Januar: Zur Kriegsfrage. Ein Brief des Generals von Leszczynski an den Herausgeber der Deutschen Revue. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XXXII. Abschnitt). — David Sibyllinus: An der Schwelle des 20ten Jahrhunderts. Eine Familienchronik (I. Abschnitt). — Nahrungsbedürfnis und Nahrungserwerb im Tierreich, von R. von Hanstein. — Aus dem Berliner Hofleben in der Zeit von 1826 bis 1862, von Gneomar Ernst v. Natzmer. — Kardinal Haynald, von Janka Wohl. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes, von Th. Wiedemann (III. Artikel). — Sommerferien in Japan, von Otfr. Nippold (II. Artikel, Schlufs). — Betrachtungen über den modernen Realismus, von (Graf) Ed. v. Lamezan. — Die Schulreform in Deutschland vor dem Forum der Hygiene, von J. Kollmann. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XVI (1892). Hrsg. von Gustav Schmoller. Heft 1: Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von Kurt Breysig, Teil I. — Das sogenannte Heimstättenrecht, von K. Schneider. — Die evangelisch-soziale Bewegung in Deutschland, von Fr. Grofsmann. — Der Wiener Weltpostkongrefs, von J. Jung (Mit 2 graphischen Darstellungen.) — Die Wirkungen der St. Gotthardbahn, von H. Rüegg II. (Schlufs-) Artikel. — Die Armenreform in Oesterreich, von (Frh.) v. Reitzenstein. — Die Entwickelung der Fachvereine in Frankreich, 1891, von M. v. d. Osten. — Ein Beitrag zur Frage der Gewinnbeteiligung, von H. Albrecht.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von (GORegR.) H. Thiel. Jahrg. 1892 (Bd. XXI) Heft 1 und 2: Wiesengras und Prefsfutter, von E. Wolff und J. Eisenlohr. — Ueber die stickstoffhaltigen Bestandteile der vegetabilischen Futtermittel, von E. Schulze (nebst Nachtrag.) — Bericht über die an der königl. landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angestellten Reisigfütterungsversuche, von Ramm. — Ueber den Eiweifsansatz bei der Mast ausgewachsener Tiere, sowie über einige sich anknüpfende Fragen, von Th. Pfeiffer und G. Kalb. — Die staatlichen Mafsregeln zur Förderung der Rindviehzucht in der Schweiz, von A. Krämer. — Ueber die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei den Pferden, III. Mitteilung von Düsing. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. III (1891) Heft 12: Ein spätes Zugeständnis (in Bezug auf die Erklärung der öffentlichen Sozietäten, dafs die Verwaltungskosten der Mobilienversicherung erheblich höher seien als diejenigen der Gebäudeversicherung.) — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1890 (Fortsetzung und Schlufs). — Deutsche Versicherungslitteratur. — Die Rabattgewährung an Versicherungsnehmer. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1891, Novemberheft: Schulbildung der im Ersatzjahre 1890/91 eingestellten Rekruten. — Produktion und Besteuerung, Ein- und Ausfuhr von Zucker im Betriebsjahre 1890—91. — Produktion von Stärkezucker etc. im Betriebsjahre 1. August 1890 bis 31. Juli 1891. — Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation in der Kampagne

1891/92. Vorläufige Uebersicht. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. November 1891. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende November 1891. — Grofshandelspreise wichtiger Waren November 1891. — Warenverkehr, November 1891 und 1. Januar bis Ende November 1891. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1891. — Mit dem Anspruch auf Steuervergütung im November 1891 abgefertigte Zuckermengen. —

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXIX (1892) Heft 1, Januar: Poesie und Sittlichkeit, von Otto Harnack. — Die Patriarchen von Alexandria, von P. Rohrbach (I. Artikel.) — Moderne Handelspolitik, von K. Rathgen. — Die russische Kriegsbereitschaft, von N. von Engelnstedt. — Politische Korrespondenz: Die Handelsverträge und die Parteien Die Währungsfrage von Delbrück. — etc.

Sozialpolitische Rundschau. Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der sozialen Bewegung. Jahrgang I (1891/92) Heft 4: Januar 1892: Aus den Jahresberichten der königl. preufsischen Gewerberäte für 1890, von Kuno Frankenstein. — Die Abnahme der Bevölkerung in Frankreich. — Die Arbeiterfrage und die soziale Bewegung in Norwegen, von (Staatsrat) H. Hertzberger (Christiania). — Das Zeitalter der Maschine, I. Artikel, von Karl Munding. — Chronik der sozialen Bewegung. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXIX (1802) I. Band, 1. Hälfte: Studie über das sogenannte Staatsabstraktum, von Joseph v. Held. (Aus dessen Nachlafs hrsg. von L. Huberti). — Der russische Wechselkurs im letzten Jahrzehnt, von N. S. — Das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, von (Rechtsanwalt) H. Hausmann. (III. Artikel.) — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Bern, von Willi, aus Wien, von E. Blau. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang IV (1891) Nr. 12 (Dezember): Studien auf dem Gebiete der Bergischen Klein- und Hausindustrie, vom Herausgeber. V: Die Schäftestepperei (Schlufs): Verdienst in der Schäfteindustrie. Lebenshaltung einer Familie, in der die Töchter Lasting steppen. VI: Die Holzschuhmacherei. — Erlafs von Gesetzesvorschriften in Oesterreich-Ungarn zum Schutz gegen Quantitätsverkürzungen im Warenverkehr. — Schutz der Erfindungen und Handelsmarken der Aussteller auf der Weltausstellung in Chicago. — Aus den Bezirken der Handelskammern. Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Agrarstatistische Untersuchungen.

Von J. Conrad.

VII.

Der Großgrundbesitz in Westpreußen.

Die Provinz Westpreußen hat zu einem großen Teile leichten Sandboden, zum Teil, besonders auf der Höhe, milden Lehmboden, in der Weichselniederung, die sich durch das ganze Land hinzieht, überaus fruchtbaren Humusboden, der zu dem ertragsfähigsten von ganz Europa gehört. Diese Niederung ist hauptsächlich in wohlarrondierten Bauerngrundstücken mittlerer Größe verteilt, während auf der Höhe große Güter mit Bauerngehöften und Kätnergrundstücken abwechseln. Bei dieser großen Verschiedenheit der Verhältnisse müssen in dem Durchschnitte für die ganze Provinz die charakteristischen Eigentümlichkeiten derselben verwischt und unterdrückt werden, da derselbe zu Ungleiches zusammenfaßt. Selbst die landratlichen Kreise haben ihr Land vielfach zum Teil in der Niederung, zum Teil in der Höhe, so daß auch die Durchschnitte selbst in diesen kleinen politischen Distrikten das Ergebnis der natürlichen Verhältnisse nicht zum Ausdruck gelangen lassen.

Die Gesamtfläche der Provinz beträgt 2 550 533 ha, wovon 1 395 575 ha Acker- und Gartenland gleich 54,7 Proz., 166 179 ha Wiesen gleich 6,5 Proz., zusammen 1 561 754 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche gleich 61,2 Proz.

Die Provinz zählt 55 Städte, 259 Landgemeinden und 1434 Gutsbezirke. Die einzige größere Stadt ist Danzig mit 120 000 Einwohnern. Die Bevölkerung der Provinz betrug nach der Zählung von 1890 1 433 681, seit 1816 ist sie wie 100 : 250 gestiegen, also stärker wie die Altpreußens überhaupt, welche sich nur von 100 zu 226 erhob. Seit 1872 allerdings blieb die Zunahme hinter der des preußischen Staates mit 100 zu 109 gegen 100 zu 120 zurück, war aber immer noch stärker wie in Ostpreußen und zeigte noch im Gegensatz zu dieser Nachbarprovinz bei der letzten Zählung wieder eine Zunahme.

Die Volksdichtigkeit ist nur eine geringe, 56,2 Einwohner pro qkm gegen 73,9 in den 7 östlichen Provinzen.

Nach der Zählung von 1883 gehörten von 100 Gewerbsthätigen zur Gruppe der Bodenbenutzung und Tierzucht in Preußen 40,07, in Westpreußen 57,1, zur Industrie und Gewerbe im Staate 31,17, in unserer Provinz 17,8, in Handel und Verkehr 6,1 gegen 7,78 im Staate. Daraus ergiebt sich der Charakter der Provinz als einer überwiegenden Agrargegend.

Von der Oberfläche geht ein bedeutender Teil durch Gewässer und Unland verloren, so daß für die landwirtschaftlich benutzte Fläche, wie erwänt, nur 61,2 Proz. übrig bleiben gegen 64,3 in den östlichen Provinzen, die Forsten 20,9 gegen 23,4 Proz. in Preußen. Auf dem qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche waren landwirtschaftlich Erwerbsthätige beschäftigt in Deutschland 25,5, in den 7 östlichen Provinzen 20,6, in Westpreußen 18,8, während in Ostpreußen 19,7 gezählt sind. Diese geringe Ziffer in Westpreußen ist wohl hauptsächlich auf die große Ausdehnung des leichten Bodens zurückzuführen, dann auf das Ueberwiegen des Großgrundbesitzes, der weniger Arbeitskräfte in Anspruch nimmt. Auch der Viehstand bleibt mit 134 Haupt-Großvieh pro qkm landwirtschaftlich nutzbarer Fläche erheblich gegen Preußen und Deutschland mit 707 und 770 zurück, nur der Schafbestand ist ein verhältnismäßig großer.

Die Größenklassen der Betriebe zeigen nach der Erhebung von 1883 folgende Zahlen:

unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha und darüber
66 909	40 713	23 964	2440

Von je 100 landwirtschaftlichen Betrieben gehören der folgenden Größenklasse an:

	unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha u. darüber
Westpreufsen	49,9	30,4	17,9	1,8
die 7 östlichen Provinzen	46,6	37,1	15,1	1,15
der preufsische Staat . .	47,1	38,8	12,6	0,7
Deutschland	44,0	47,1	12,4	0,5

Landwirtschaftliche Fläche der Betriebe in den Größenklassen von:

	unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha und darüber
Westpreufsen	21 312	146 719	683 485	758 606

Von je 100 ha der landwirtschaftlichen Fläche kommen ha auf die Betriebe der Größenklassen von:

	unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 ha u. darüber
Westpreufsen	1,3	9,1	42,5	47,1
den 7 östlichen Provinzen	1,7	14,5	41,8	42,0
dem preufsischen Staat .	2,2	19,8	46,3	31,7
Deutschland	2,4	25,6	47,6	24,4

Diese Zahlen zeigen, daß im Vergleich schon mit den 7 östlichen Provinzen im ganzen die kleinen Kätnergrundstücke eine geringere Ausdehnung haben, noch weit bedeutender aber tritt der kleine bäuerliche Grundbesitz zurück mit 9,1 Proz. landwirtschaftlicher Fläche gegenüber 14,5 in den 7 östlichen Provinzen, doch entspricht der Prozentsatz fast genau dem für Ostpreußen festgestellten. Der größere Bauer hat hier etwas weniger Fläche inne als in Ostpreußen und dem übrigen Preußen, immerhin sind es noch 42,5 Proz. der landwirtschaft-

lichen Fläche, welche sich in der Hand des mittleren und größeren Bauern befinden. In Gütern mit 100 ha und mehr liegt fast die Hälfte der ganzen landwirtschaftlichen Fläche, ein Prozentsatz, der den anderen zum Vergleich herangezogenen Zahlen erheblich voraus ist, 47,1 Proz.; in Ostpreußen nur 38,6, in den östlichen Provinzen überhaupt 42. Bei der großen Ausdehnung des leichten Bodens, welcher gerade in dieser Kategorie sehr verbreitet ist, haben noch eine große Zahl der Güter mit mehr als 100 ha rein bäuerlichen Charakter, deshalb sind in nserer Quelle, im Adreßbuche des Großgrundbesitzes, sehr viel weniger Güter aufgeführt als die offizielle Statistik angiebt, nämlich nur 1419 von 2440 Betrieben mit 100 ha und mehr.

Der Orden hatte, wiei wir in dem vorigen Artikel ausgeführt haben, eine große Konzentrierung des Grund und Bodens in wenig Händen zu verhüten gesucht. Ende des 14. Jahrhunderts scheinen in der That größere Gutskomplexe hier nur ausnahmsweise vorhanden gewesen zu sein, während Bauerngehöfte von 5—10 Hufen die Regel bildeten. Nach der vortrefflichen Geschichte des Graudenzer Kreises von Fröhlich (1868) gab es in demselben zur Ordenszeit nur 13 Höfe mit mehr als 10 Hufen, darunter befindet sich je einer mit 40, 39 und 30 Hufen, die übrigen bleiben unter 20 Hufen. Indessen ist damit nicht gesagt, daß sich nicht schon damals mehrere Güter in einer Hand befunden haben. Wir können auch hier wie nach unserer jetzigen offiziellen Statistik nur über die Größenverhältnisse der Betriebe urteilen, nicht aber über die Besitzkomplexe. In erster Hinsicht fügen wir noch hinzu, daß im Christburger Gebiete damals noch gar keine großen Güter vorhanden waren, im Elbinger Lande nur ein einziges von 30 Hufen. Diese Verhältnisse haben sich später aber geändert. Unter polnischer Herrschaft nahm die Konzentration des Grundbesitzes bedeutende Dimensionen an. Unter preußischer Herrschaft griff wieder die entgegengesetzte Strömung Platz. Die großen polnischen Herrschaften gingen stückweise in deutsche Hände über. Das geschah besonders in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, wenn auch in der Kalamität der 20er Jahre einzelne reiche Leute, übrigens ausschließlich Deutsche, Gelegenheit nahmen, eine Anzahl ihrer Nachbarn auszukaufen und damit eine größere Zahl von Gütern in ihrer Hand zu vereinigen. Doch ist in den 30er und 40er Jahren dann wieder eine große Zahl der so zusammengekauften Güter vereinzelt abgegeben. Die Größe der einzelnen selbständigen Güter ist dagegen durch Anskauf der Bauern bis Ende der 60er Jahre nicht unbedeutend erhöht. Noch erheblicher ist aber die Ausdehnung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche gerade auf diesen größeren Gütern gewesen, besonders durch Rodung und Entwässerung, dann durch Beackerung bisheriger Weideflächen u. s. w. Leider stehen uns hierüber genauere Angaben nicht zu Gebote.

In der Schrift von C. von Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen, Band III, Berlin 1807, S. 43 sind für einen großen Teil der jetzigen Provinz die vorhandenen

adligen Güter und deren Besitzer aufgeführt [1]). In dem Marienwerder, Riesenburger, Kulm und Mischellauschen, Marienburger, Stargardter, Dirschauer, Konitzer und Kronischen Kreise existierten damals 548 Rittergüter, von denen nur 35 in den Händen von Bürgerlichen waren, obgleich Friedrich der Große in Westpreußen sofort den Ankauf der Rittergüter durch Bürgerliche gestattet hatte. 184 waren in der Hand von Deutschen, 364 in der Hand von Polen.

Leider liegen über die Nationalität der gegenwärtigen Besitzer auch keine genaueren Angaben vor. Gleichwohl haben wir nach dem Handbuch des Großgrundbesitzes [2]) für jeden Kreis die polnischen Namen ausgezogen und auf Grund unserer Personalkenntnis die darunter befindlichen notorisch deutschen ausgeschieden und umgekehrt. Die folgenden Angaben werden daher ein im ganzen richtiges Bild des Nationalitätsverhältnisses der gegenwärtigen Besitzer gewähren. Von den 1727 Gütern der Provinz, welche das Ellenholz'sche Handbuch aufführt, sind nur 223 oder 12,9 Proz. in der Hand polnischer Besitzer gegen 66,4 Proz. zu Anfang des Jahrhunderts in den angeführten Kreisen. In dem Regierungsbezirk Marienwerder von 908 Gütern 124 oder 13,6 Proz. Am stärksten ist die Zahl im Kreise Straßburg von 103 : 31, im Kreise Stuhm von 54 : 13, im Kreise Thorn von 88 : 14, im Kreise Konitz von 67 : 11; im Regierungsbezirk Danzig sind von 819 Gütern 99 Eigentum von Polen, 10,9 Proz., aber dies Verhältnis ist hauptsächlich durch den Marienburger Kreis verschoben, wo unter 298 meist kleineren Niederungsbesitzern nur 2 polnische gefunden wurden. Schließt man diesen Kreis aus, so stellt sich das Verhältnis ungünstiger wie im Marienwerder Regierungsbezirk, nämlich 18,6 Proz. polnische Besitzer. Der Neustädter Kreis allein weist auf 107 Gütern 32 polnische Namen nach. Der Stargardter Kreis von 125 : 22. Der rapide Besitzwechsel, die Germanisierung der Provinz treten in diesen Ziffern scharf hervor, wie in dieser Richtung. Weit weniger stark war dieselbe im bäuerlichen Besitz, und in der untern Klasse der Bevölkerung hat besonders seit 1850 das polnische Element sicher stärker zugenommen als das deutsche.

1) S. auch Roscius, Westpreufsen von 1772 bis 1827, Marienwerder 1828. — Wegner, Geschichte des Schwetzer Kreises, II. Band. — Hans Maerker, Eine polnische Starostei und ein preufsischer Landratskreis, Teil II, spezielle Ortsgeschichte.

2) Ellerholz, IV. Lieferung, Provinz Westpreufsen, Berlin 1885.

Westpreufsen.

	Mitglieder souveräner Familien über 1000 ha	Grafen etc. unter 1000 ha	Grafen etc. über 1000 ha	Adlige inkl. Souveräne überhaupt unter 1000 ha	Adlige inkl. Souveräne überhaupt über 1000 ha	Bürgerliche unter 1000 ha	Bürgerliche über 1000 ha
1. Zahl der Besitzer . . .	3	6	21	210	90	937	90
2. Zahl der Güter	14	6	61	225	211	973	151
3. a) Z. d. v. Bes. bewohnt. G.		4	14	180	65	842	78
b) Z. d. v. B. nicht b. G.	14	2	47	45	146	131	73
4. a) Z. d. v. B. selbstverw. G.		2	6	145	53	782	71
b) Z. d. verpacht. G. . .	14	1	29	17	75	30	20
c) Z. d. administrierten G.		3	26	63	83	161	60
5. Besitzverhältnisse . . .							
a) Besitzer eines Gutes .	1	6	9	196	43	903	54
b) Bes. von 2 Gütern .			2	13	21	32	23
c) B. v. 3 G.	1		4	1	12	2	9
d) B. v. 4 u. 5 G. . .			2		6		3
e) B. v. 6 u. mehr G. .	1		4		8		1
f) Güt., die 2 od. m. B. hab.		1		17	11	46	12
6. a) Ack.-u. Wiesenfläche in ha	19 833	3 085	35 959	81 551	132 288	301 895	3) 94 840
b) Waldfläche in ha . .	17 815	1 146	29 489	10 922	82 065	33 803	3) 47 308
c) Gesamfläche in ha . .	39 155	4 584	74 818	104 413	239 387	372 837	161 789
7. Grundsteuerreinertrag . .	187 018	36 323	427 039	1) 914 482	2) 1 430 241	2) 3 499 233	2) 912 819
8. Industriebetrieb							
a) Brennereien	3	1	8	23	46	112	66
b) Zuckerfabriken . . .							1
c) Ziegeleien	4	1	21	51	75	182	54
d) Stärkefabriken . . .				4		28	3
e) Mühlen	1	1	15	27	47	164	58
f) Brauereien	1		1	2	3	7	

Die 1640 Güter, welche in dem Handbuch des Grundbesitzes einzeln aufgeführt sind, befinden sich in der Hand von 297 Adligen und 1027 Bürgerlichen, 4 Gemeinden, 10 Kirchen und Schulen, 6 Aktiengesellschaften, wozu noch der Fiskus hinzutritt, im ganzen 1348 Besitzer. Der Adel besitzt 436, Bürgerliche haben 1124 Güter inne. Man sieht daraus, wie rapid gerade hier die Verdrängung des Adels vor sich gegangen ist. Es ist, wie wir sahen, besonders der polnische Adel verdrängt worden. Von den Güterkomplexen mit mehr als 1000 ha Fläche ist allerdings noch der größte Teil in den Händen des Adels, nämlich 197, die 87 adligen Besitzern gehören, 151 dagegen 90 Bürgerlichen. Kommunen besitzen 17, Aktiengesellschaften 5, der Fiskus 44 Güter.

In der Hand des Adels befinden sich noch, da der Besitz desselben mit weniger als 100 ha verschwindend sein dürfte, 343 800 ha, d. s. 13,5 Proz. der Fläche der Provinz, und 38,4 Proz. des von uns betrachteten größeren Grundbesitzes. Vom Walde allein 14,0 Proz. und 41,6 Proz., ein Verhältnis, das nicht wesentlich vom gesamten Durchschnitte abweicht.

1) Angabe fehlt bei 1 Gute.
2) Angabe fehlt bei 2 Gütern.
3) Angabe fehlt bei 3 Gütern.

Westpreufsen.

	Städte über 1000 ha	Kirchen, Schulen etc. unter 1000 ha	Aktiengesellschaften unter 1000 ha	Aktiengesellschaften über 1000 ha
1. Zahl der Besitzer	4	10	2	4
2. Zahl der Güter	17	11	3	5
3. a) Zahl der vom Bes. bewohnt. Güt.				
b) Zahl der v. Bes. nicht bew. G.	17	11	3	5
4. a) Z. d. v. B. selbstbewirtschaft. G		2		
b) Zahl der verpachteten Güter	10	9		
c) Zahl der administrierten Güter	7		3	5
5. Besitzverhältnisse				
a) Besitzer eines Gutes	1	9	1	3
b) Besitzer von 2 Gütern	1	1	1	1
c) Besitzer von 3 Gütern				
d) Besitzer von 4 und 5 Gütern				
e) Besitzer von 6 und mehr Gütern	2			
f) Güt., die 2 od. mehr. Bes. haben				
6. a) Acker- und Wiesenfläche in ha	2 008	1 909	821	1) 3 182
b) Waldfläche in ha	3 049	144	49	1) 3 439
c) Gesamtfläche in ha	5 488	2 306	995	8 351
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	59 268	29 570	13 009	25 069
8. Industriebetrieb				
a) Brennereien				2
b) Zuckerfabriken			1	
c) Ziegeleien				1
d) Stärkefabriken				
e) Mühlen	1			2
f) Brauereien				

	Fläche					
	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	100 bis 1000
A. Souveräne Fam.						
1. Zahl der Besitzer						
2. Z. d. G. (v. Bes. n. bew. u. verp.)						
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha						
b) Waldfläche in ha						
c) Gesamtfläche in ha						
7. Grundsteuerreinertrag						

1) Angabe fehlt bei 1 Gute. 2) Angabe fehlt bei 2 Gütern. 3) Angabe fehlt bei

Adlige exkl. Regenten unter 1000 ha	über 1000 ha	Ueberhaupt unter 1000 ha	über 1000 ha	Summa
210	87	1 159	188	1 347
225	197	1 212	384	1 596
180	65	1 022	143	1 165
45	132	190	241	431
145	53	929	124	1 053
17	61	56	105	161
63	83	227	155	382
196	42	1 109	101	1 220
13	21	47	46	93
1	11	3	21	24
	6		9	9
	7		11	11
17				
81 551	112 455	386 176	[4]) 232 318	618 494
10 922	64 250	44 918	135 861	180 779
104 413	200 232	480 551	415 015	895 566
[1]) 914 482	1 243 223	[3]) 4 456 294	[2]) 2 427 397	[5]) 6 883 691

in ha

1000 bis 1500	1500 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 10 000	über 10 000	über 1000	Summa
				1	1	1	3	3
				1	10	3	14	14
				1 212	3 386	15 235	19 833	19 833
				3 574	4 165	10 076	17 815	17 815
				4 941	8 718	25 496	39 155	39 155
				17 566	50 510	118 942	187 018	187 018

3 Gütern.

Westpreufsen.

	Fläche					
	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	100 bis 1000
B. Grafen.						
1. Zahl der Besitzer					6	6
2. Zahl der Güter					6	6
3. Zahl d. G. mit mehreren Besitz.					1	1
4. a) Z. d. v. Bes. bewohnten Güt.					4	4
b) Z. d. v. B. nicht bew. G.					2	2
5. a) Zahl d. v. Bes. selbstbew. G.					2	2
b) Zahl der verpachteten Güter					1	1
c) Zahl der administrierten G.					3	3
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha					3 085	3 085
b) Waldfläche in ha					1 146	1 146
c) Gesamtfläche in ha					4 584	4 584
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.					36 323	36 323
I. Adel inkl. Souveräne.						
1. Zahl der Besitzer	23	26	31	33	97	210
2. Zahl der Güter	23	28	32	34	108	225
3. Zahl der Güter mit mehr. Bes.	2	2	5		8	17
4. a) Zahl d. v. Bes. bewohnt. G.	17	23	26	26	88	180
b) Z. d. v. B. nicht bew. G.	6	5	6	8	20	45
5. a) Z. d. v. B. selbstbewirtsch. G.	16	22	18	20	69	145
b) Zahl der verpachteten Güter	3	2	3	2	7	17
c) Zahl der administrierten Güt.	4	4	11	12	32	63
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha	3 201	5 499	9 038	11 990	51 823	81 551
b) Waldfläche in ha	153	497	574	1 224	8 474	10 922
c) Gesamtfläche in ha	3 765	6 547	10 767	14 741	68 593	104 413
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	34 808	56 462	107 124	[1] 133 187	582 901	[1] 914 482
II. Bürgerliche.						
1. Zahl der Besitzer	251	156	135	114	281	937
2. Zahl der Güter	251	156	140	116	310	973
3. Zahl der Güter mit mehr. Bes.	7	8	5	7	19	46
4. a) Zahl der vom Bes. bew. G.	236	142	122	102	240	842
b) Zahl d. v. B. nicht bew. G.	15	14	18	14	70	131
5. a) Z. d. v. B. selbstbewirtsch. G.	234	133	115	88	212	782
b) Zahl der verpachteten Güter	4	5	5	2	14	30
c) Zahl der administrierten Güt.	13	18	20	26	84	161
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha	33 197	34 274	39 152	43 138	152 134	301 895
b) Waldfläche in ha	1 032	1 338	2 920	2 802	25 711	33 803
c) Gesamtfläche in ha	35 912	39 027	46 958	51 197	199 743	372 837
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	724 522	453 698	430 365	472 477	[2] 1 418 171	[2] 3 499 233
III. Städte.						
1. Zahl der Besitzer						
2. Z. d. G. (v. B. nicht bewohnt)						
5. b) Zahl der verpachteten Güter						
c) Zahl d. administrierten Güt.						
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha						
b) Waldfläche in ha						
c) Gesamtfläche in ha						
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.						

1) Angabe fehlt bei 1 Gute. 2) Angabe fehlt bei 2 Gütern. 3) Angabe fehlt bei

in ha

1000 bis 1500	1500 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 10 000	über 10 000	über 1000	Summa
2	4	5	3	1	6		21	27
2	7	20	7	3	22		61	67
					6		6	7
	2	4	1	1	6		14	18
2	5	16	6	2	16		47	49
	3				3		6	8
1		12		2	14		29	30
1	4	8	7	1	5		26	29
1 520	4 422	9 002	5 843	1 539	13 633		35 959	39 044
581	1 689	2 674	3 287	2 199	19 059		29 489	30 635
2 440	6 631	12 901	10 183	4 017	38 646		74 818	79 402
18 425	51 241	104 434	73 650	7 532	171 757		427 039	463 362
31	22	18	5	4	9	1	90	300
46	38	49	11	15	49	3	211	436
11					6		17	34
23	16	13	2	3	8		65	245
23	22	36	9	12	41	3	146	191
25	10	11	1		6		53	198
8	2	16	2	12	32	3	75	92
13	26	22	8	3	11		83	146
24 250	25 341	29 224	7 350	6 988	23 900	15 235	132 288	213 839
8 923	9 175	10 203	7 398	8 704	27 586	10 076	82 065	92 987
37 985	37 965	43 976	16 579	17 506	59 880	25 496	239 387	343 800
232 707	284 141	356 136	94 617	63 008	280 690	118 942	[1]) 1 430 241	[1]) 2 344 723
48	21	12	5	1	3		90	1 027
63	39	23	9	2	15		151	1 124
8	2		1		1		12	58
40	18	11	5	1	3		78	920
23	21	12	4	1	12		74	204
32	17	10	8		4		71	853
7	6	6			1		21	50
24	16	7	1	2	10		60	221
[1]) 37 378	[2]) 22 313	15 366	8 349	1 969	9 465		[3]) 94 840	[3]) 396 735
[1]) 12 462	[2]) 7 054	10 133	6 030	1 947	9 682		[3]) 47 308	81 111
55 712	35 123	28 839	17 313	4 182	20 620		161 789	534 626
339 274	220 790	[1]) 138 918	79 885	24 265	109 687		[1]) 912 819	[3]) 4 412 052
3	1						4	4
15	2						17	17
10							10	10
5	2						7	7
2 004	4						2 008	2 008
1 316	1 733						3 049	3 049
3 639	1 849						5 488	5 488
55 382	3 886						59 268	59 268

3 Gütern.

Westpreufsen.

	Fläche					
	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	100 bis 1000
IV. Kirchen, Schulen etc.						
1. Zahl der Besitzer	5	3	1	1		10
2. Z. d. G. (v. Bes. nicht bewohnt)	5	4	1	1		11
5. a) Z. d. Güt. in Selbstbewirtschaftg.	2					2
b) Zahl der verpachteten Güter	3	4	1	1		9
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha	587	709	204	409		1 909
b) Waldfläche in ha	18	99	27			144
c) Gesamtfläche in ha	647	860	319	480		2 306
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	8 501	13 038	2 416	5 615		29 570
V. Aktiengesellschaften						
1. Zahl der Besitzer			1		1	2
2. Z. d. G. (v. B. n. bew., sämtl. adm.)			2		1	3
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha			241		580	821
b) Waldfläche in ha			11		38	49
c) Gesamtfläche in ha			303		692	995
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.			8 699		4 310	13 009
Adel exkl. Souveräne.						
1. Zahl der Besitzer	23	26	31	33	97	210
2. Zahl der Güter	23	28	32	34	108	225
3. Z. d. G. mit mehreren Bes.	2	2	5		8	17
4. a) Z. d. v. B. bewohnten Güt.	17	23	26	26	88	180
b) Z. d. v. B. nicht bew. G.	6	5	6	8	20	45
5. a) Z. d. v. B. selbstbewirtsch. G.	16	22	18	20	69	145
b) Zahl der verpachteten Güter	3	2	3	2	7	17
c) Zahl der administrierten Güt.	4	4	11	12	32	63
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha	3 201	5 499	9 038	11 990	51 823	81 551
b) Waldfläche in ha	153	497	574	1 224	8 474	10 922
c) Gesamtfläche in ha	3 765	6 547	10 767	14 741	68 593	104 413
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	34 808	56 462	107 124	1) 133 187	582 901	1) 914 482
Ueberhaupt.						
1. Zahl der Besitzer	279	185	168	148	379	1 159
2. Zahl der Güter	279	188	175	151	419	1 212
3. Z. d. G. m. mehreren Besitzern	9	10	10	7	27	63
4. a) Z. d. v. B. bewohnten Güter	253	165	148	128	328	1 022
b) Z. d. v. B. nicht bewohnt. G.	26	23	27	23	91	190
5. a) Z. d. v. B. selbstbewirtsch. G.	252	155	133	108	281	929
b) Zahl der verpachteten Güter	10	11	9	5	21	56
c) Zahl d. administrierten Güt.	17	22	33	38	117	227
6. a) Acker- u. Wiesenfläche in ha	36 985	40 482	48 635	55 537	204 537	386 176
b) Waldfläche in ha	1 203	1 934	3 532	4 026	34 223	44 918
c) Gesamtfläche in ha	40 324	46 434	58 347	66 418	269 028	480 551
7. Grundsteuerreinertrag in Mk.	767 831	523 198	548 604	1) 611 279	2) 2 005 382	3) 4 456 294
Grundsteuerreinertrag pro ha	19,04	11,27	9,40	9,26	7,50	9,31

1) Angabe fehlt bei 1 Gute. 2) Angabe fehlt bei 2 Gütern. 3) Angabe fehlt bei

in ha

1000 bis 1500	1500 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 10 000	über 10 000	über 1000	Summa
								10
								11
								2
								9
								1 909
								144
								2 306
								29 570
2		1	1				4	6
2		2	1				5	8
[1]) 843		930	1 409				[1]) 3 182	4 003
[1]) 115		1 600	1 724				[1]) 3 439	3 488
2 463		2 546	3 342				8 351	9 346
7 455		6 135	11 479				25 069	38 078
31	22	18	5	3	8		87	297
46	38	49	11	14	39		197	422
11					6		17	34
23	16	13	2	3	8		65	245
23	22	36	9	11	31		132	177
25	10	11	1		6		53	198
8	2	16	2	11	22		61	78
13	26	22	8	3	11		83	146
24 250	25 341	29 224	7 350	5 776	20 514		112 455	194 006
8 923	9 175	10 203	7 398	5 130	23 421		64 250	75 172
37 985	37 965	43 976	16 579	12 565	51 162		200 232	304 645
232 707	284 141	356 136	94 617	45 442	230 180		1 243 223	[1]) 2 157 705
84	44	31	11	5	12	1	188	1 347
126	79	74	21	17	64	3	384	1 596
19	2		1		7		29	92
63	34	24	7	4	11		143	1 165
63	45	50	14	13	53	3	241	431
57	27	21	9		10		124	1 053
25	8	22	2	12	33	3	105	161
44	44	31	10	5	21		155	382
[2]) 64 475	[3]) 47 658	45 520	17 108	8 957	33 365	15 235	[4]) 232 318	618 494
22 816	17 962	21 936	15 152	10 651	37 268	10 076	135 861	180 779
99 799	74 937	75 361	37 234	21 688	80 500	25 496	415 015	895 566
634 818	508 817	[1]) 501 189	185 981	87 273	390 377	118 942	[1]) 2 427 397	[4]) 6 883 691
6,36	6,79	6,68	4,99	4,02	4,85	4,67	5,85	7,71

3 Gütern. **4) Angabe fehlt bei 4 Gütern.**

Westpreufsen. Fideikommisse.

	Ueberhaupt		
	Zahl d. Bstzgn.	Totalfläch. in ha	Grndst.-Reinertr. in Mk.
Prinz Friedrich Leopold von Preufsen	3	25 496,29	118 942
Fürst Heinrich XIV. Reufs j. L.	10	8 718,01	50 510
2	13	34 214,30	169 452
Graf zu Dohna-Finckenstein, Landrat a. D., auf Finckenstein	3	8 875,38	41 229
Graf von Finckenstein, Conrad, auf Schönberg	1	6 602,32	31 688
Graf von Keyserling, Alfred, auf Schl. Neustadt	8	6 467,75	21 029
Gräf. v. Alvensleben, Martha, geb. v. Schönborn, a. Ostrometzko	6	6 073,05	44 077
Gräfin von Schwanenfeld, geb. v. Hagen, auf Sartawitz	3	4 017,12	7 532
Graf von der Groeben, General d. Kavallerie, auf Neudörfchen	1	2 666,08	22 875
Fürst zu Bentheim-Tecklenburg, auf Rheda in Westf.	5	3 101,47	43 830
Graf von Finckenstein, Georg, auf Herzogswalde	1	1 712,17	19 160
Graf von der Groeben, Rittmeister, auf Ludwigsdorf	1	1 503,36	19 936
9	29	41 018,70	251 356
von Gordon, Franz, auf Laskowitz	11	6 266,79	[1])29 259
von Haugsdorf, Majoratsherr, auf Fuhlbeck	5	3 165,40	13 903
Frhr. v. Paleske, Bernhard Wilhelm Arthur, auf Swaroschin	10	4 216,14	31 222
Frhr. v. Paleske, Ludwig, auf Czechlau	3	2 589,68	20 663
von Brünneck, geb. von Schoen, und ihre 4 Kinder auf Gr.-Bellschwitz	2	2 435,69	15 270
Freiherr v. Hoverbeck, gen. v. Schönaich, auf Kl.-Trommau	1	1 673,80	6 359
Freiherr von Buddenbrock, Kammerherr, auf Gr.-Ottlau	1	1 543,73	11 000
von Turowska, Camilla, geb. v. Zboinska, auf Koslowo	2	1 225,29	2 133
von Tiedemann-Brandis, Rittmstr. a. D., auf Woyanowo	2	822,72	13 765
9	37	23 939,24	143 574
Grafen 9	29	41 018,70	251 356
Sonstiger Adel 9	37	23 939,24	143 574
Adlige überhaupt 18	66	64 957,94	394 930
Dr. Chomse, Gutsbesitzer auf Peterhoff	1	1 097,12	14 896
Summa	80	100 269,36	579 278

[1]) Bei 3 Gütern fehlt die Angabe.

Davon in Fideikommifs festgelegt				Besitz des Fideikommifs in Proz. des Gesamtbesitzes		Bemerkungen
Zahl d. Bstzgn.	Totalfläche in ha	Grundst.-Reinertrag in Mk.	Jahr d. Festlegung	Zahl d. Besitzungen	Totalfläche	
3	25 496,29	118 942	—	100	100	Fideikommifs des königl. Hauses. Besitz in Brandenburg 677 ha.
10	8 718,01	50 510	1869	100	100	Besitz in Posen 10 702 ha.
13	34 214,30	169 452		100	100	
3	8 875,38	41 229	1825	100	100	Besitz in Ostpreufsen 546 ha.
1	6 602,32	31 688	1699	100	100	
8	6 467,75	21 029	1857	100	100	
6	6 073,05	44 077	1844	100	100	
3	4 017,12	7 532	1862	100	100	
1	2 666,08	22 875	V 1800	100	100	
4	2 486,38	34 299	1845	80	80,1	202 ha 1885 gekauft u. zugeschrieben.
1	1 712,17	19 160	1869	100	100	
1	1 503,36	19 936	1701	100	100	
28	40 403,61	241 825		96,5	98,5	
4	3 393,58	[1]) 7 051	1867	36,3	54,4	
5	3 165,40	13 903	1857	100	100	
7	2 775,60	17 806	1856	70	65,8	
3	2 589,68	20 663	1832	100	100	
2	2 435,69	15 270	1882	100	100	
1	1 673,80	6 359	V. 1800	100	100	
1	1 543,73	11 000	V. 1800	100	100	
2	1 225,29	2 133	1786	100	100	
1	533,95	10 200	1844	50	64,9	
26	19 336,72	104 385		70,3	80,7	
28	40 403,61	241 825		96,5	98,5	
26	19 336,72	104 385		70,3	80,7	
54	59 740,33	346 210		81,8	91,9	
1	1 097,12	14 896	1800	100	100	
68	95 051,75	530 558		85	94,8	

In größeren Gutskomplexen vereinigt mit über 1000 ha in Privathänden sind 15,7 Proz. der Fläche der Provinz und 45,7 Proz. des größeren Grundbesitzes.

Der Wald nimmt hier nur einen geringen Prozentsatz ein, 32,7 Proz., da der Fiskus über bedeutende Wälder verfügt. Der Großgrundbesitz überhaupt occupiert 20,7 Proz. der Provinz.

In der Provinz giebt es 13 Latifundienbesitzer mit mehr als 5000 ha mit einem Gesamtbesitz von 105 996, d. s. 11,8 Proz. des gr. Grundbesitzes und 4,1 Proz. der Provinz. Der Wald spielt hier eine überwiegende Rolle, indem 26,3 Proz. des Waldbestandes der größeren Güter in der Hand jener 13 Personen sind.

Wir führen auch hier die betreffenden Besitzer auf:

Prinz Friedr. Leopold von Preufsen	3	Güter	25 496	ha
Fürst Heinrich XIV. Reufs j. Linie	10	„	8 718	„
Graf z. Stolberg-Wernigerode, Theodor, auf Puetz	1	„	5 234	„
Graf von Königsmark, Hans Karl, auf Kamnitz	3	„	5 395	„
Graf von Keyserling, Alfred, auf Schlofs Neustadt	8	„	6 467	„
Graf Finck von Finckenstein, Kammerherr, auf Schönberg	1	„	6 602	„
Burggraf und Graf z. Dohna-Finckenstein auf Finckenstein	3	„	8 875	„
Gräf. v. Alvensleben, Martha geb. v. Schönborn a. Ostrometzko	6	„	6 073	„
v. Klitzing, Max, auf Lueben	6	„	6 250	„
v. Gordon, Franz, Kammerherr, auf Laskowitz	11	„	6 266	„
Gebr. Jaffé auf Hammerstein	1	„	6 648	„
Wilkens, Lebrecht, auf Sybniewo	3	„	6 351	„
Krieger, Ernst, auf Karbowo	11	„	7 621	„
	67	Güter	105 996	ha

Von den 1327 von uns in Betracht gezogenen Privatbesitzern bewohnen 395 nicht ihr Besitztum, das sind 29,1 Proz. und von den 1560 Gütern sind nur 142 verpachtet. Als administriert sind 367 angegeben; bei dem Adel als selbst bewirtschaftet nur 198 von 436, also noch nicht einmal die Hälfte. Von Bürgerlichen 853 von 1124, verpachtet nur 50.

Auch nach der Generalstatistik sind von den Gütern mit 100 ha und darüber nur 7,9 Proz. und 10,6 der Fläche verpachtet, was weniger als die Hälfte der Verhältniszahlen für den ganzen preuß. Staat ausmacht. Obgleich 47,1 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche, also fast die Hälfte in Gütern mit 100 ha und mehr bewirtschaftet werden, wird man gerade hier nicht von einem schädlich wirkenden Uebermaß des Großgrundbesitzes sprechen können, denn ihm verdankt man einmal die Germanisierung, dann die hauptsächlichste Hebung der wirtschaftlichen Kultur. Der Bauer wirtschaftet, abgesehen von dem der Niederung, noch jetzt, trotz der Hebung in der neueren Zeit, wesentlich schlechter. Beachtenswert ist es ferner, daß unter den Namen der Latifundienbesitzer nicht ein einziger polnischer mehr vorhanden ist.

Die Tabelle auf S. 492/93 giebt die Fideikommißverhältnisse der Provinz an. Es sind danach überhaupt 21 Fideikommisse vorhanden mit 68 Gütern und 95 051 ha, 3,72 Proz. der Fläche der Provinz und 10,6 Proz. des in den Händen von uns betrachteten Großgrundbesitzes befindlichen Territoriums, aber 22,9 Proz. der Fläche in Besitzungen

von 1000 ha und darüber. Allerdings ist ein Fideikommiß darunter, welches weniger als 1000 ha umfaßt. Die betreffenden Fideikommißbesitzer nennen mehr ihr eigen, als in dieser Weise festgelegt ist, 15 Proz. Güter, aber allerdings nur 5,2 Proz. mehr an Fläche, da 17 ihren ganzen Besitz in gebundener Form haben.

2 dieser Besitzer gehören souveränen, 9 gräflichen Familien an, 9 dem übrigen Adel, einer ist bürgerlich.

Das älteste Fideikommiß stammt aus 1699, das nächstälteste von 1701, im ganzen sind 7 bereits im Jahre 1800 und früher entstanden, 5 in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, 7 sind neueren Datums. Aus den letzten beiden Dezennien stammt nur ein einziges. Auf einen polnischen Namen lautet nur eins von 1786.

Nur 6 Fideikommisse sind mit mehr Land als 5000 ha ausgestattet und darunter befinden sich 2 in der Hand von Angehörigen souveräner Familien.

VI.

Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn.

Von

Prof. **Carl Menger** in Wien.

I. Die Frage der Valutaregulierung in der Periode des Silberagios. (1848—1878.)

Die Frage der Regulierung unserer Valuta war bis zum Jahre 1879 eine wesentlich andere und insbesondere eine ungleich einfachere als heute. Der Uebelstand unseres Geldwesens bestand in der Epoche, welche im März 1848 begann und bis zum Herbste des Jahres 1878 andauerte (der sog. Silberagioperiode) in der Entwertung unserer Noten gegenüber dem Silbercourant. Wer in jenem Zeitabschnitte Silbergeld benötigte, mußte beim Ankaufe desselben gegen Noten regelmäßig ein beträchtliches und unablässig schwankendes Aufgeld, das Silberagio, entrichten. Der Verkehr war ausschließlich durch entwertete Noten vermittelt, das Hartgeld aus der Cirkulation gedrängt [1]).

1) Silberkurs an der Wiener Börse 1848—1878.
(In Noten ausgedrückter Kurs von österr. Courantsilber.)

	niedrigster	höchster	Durchschn.-Kurs		niedrigster	höchster	Durchschn.-Kurs
1848	101	117	109,36	1866	101,75	129,75	119,76
1849	105	127	113,85	1867	118,75	130	123,95
1850	111	150	119,85	1868	111,25	118,75	114,43
1851	116,75	134	126,05	1869	118,06	122,38	121,02
1852	110	125	119,45	1870	118,48	125,40	121,89
1853	107,75	116,75	110,57	1871	116,57	122,55	120,38
1854	114,75	146,50	127,85	1872	107,09	113,75	109,27
1855	109,12	129,25	120,90	1873	106,24	110,81	108,14
1856	101,25	113,50	104,64	1874	103,56	107,04	105,25
1857	103,87	109,37	105,50	1875	100,94	105,64	103,40
1858	100,25	106,75	104,11	1876	100,90	118,24	104,60
1859	100,25	153,20	122,16	1877	103,95	117,70	109,36
1860	124,65	144,30	132,32	1878	99,85	112,50	103,15
1861	135,62	150,03	141,25	1879	—	—	—
1862	117,19	138,67	128,07				
1863	110,16	118,84	113,79				
1864	113,39	119,82	115,72				
1865	105,39	114,28	108,32				

Wie das Wesen des obigen Uebelstandes, so waren auch die Ursachen desselben in jener Epoche einfach und klar. Sehe ich von der Staatspapiergeldepoche der Jahre 1849—1854 ab[1]), so bestanden diese Uebelstände vom März des Jahres 1848 bis zum Juni 1866 in dem Abhängigkeitsverhältnisse der österr. Nationalbank vom Staate. Der Staat hatte die Mittel, welche die Bank zur jeweiligen Einlösung ihrer Noten bereitzuhalten verpflichtet gewesen wäre, in seinen Finanznöten wiederholt für sich in Anspruch genommen, als Gegenleistung die Bank von der Pflicht zur Einlösung der Noten entbunden, diesen letzteren aber, um sie im Verkehre zu erhalten, den allgemeinen Zwangskurs gewährt[2]).

Unter solchen Umständen konnte auch über das Mittel zur Sanierung unseres Geldwesens keine wesentliche Meinungsverschiedenheit hervortreten. Es bestand in der Rückzahlung der Schuld des Staates an die Bank und in der Sicherung dieser letzteren vor einem neuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Staate. Die Frage war im wesentlichen eine finanzielle. Die zu Ende der 50er Jahre vom Finanzminister Bruck und in der ersten Hälfte der 60er Jahre vom Finanzminister Plener (sen.) vorgenommenen Versuche zur Regulierung unserer Valuta bewegten sich denn auch thatsächlich in dieser durch unsere Valutaverhältnisse in jener Zeit klar vorgezeichneten Richtung.

Einen in mancher Beziehung verschiedenen Charakter gewann unsere Valutafrage seit dem Jahre 1866. In dieser Periode war der Zustand unserer Bankcentrale infolge der Plenerschen Bankakte und der Vereinbarung zwischen dem Staate und

1) Von dem mit Hilfe des gesetzlichen Zwangskurses emittierten Staatspapiergelde befanden sich (ohne die lombardisch-venetianischen Biglietti del tesoro) im Umlaufe:

Ende	1849	71,1 Mill. fl. C. M.	Ende	1852	155,8 Mill. fl. C. M.
„	1850	116,6 „ „ „	„	1853	148,3 „ „ „
„	1851	167,1 „ „ „	23. Febr.	1854	149,9 „ „ „

2) Schuld des Staates an die Nationalbank (seit 1. Juli 1878: Oesterr.-ung. Bank).

Die in verschiedenen Perioden wechselnde Gröfse der Verschuldung des Staates an die Bank wird aus nachfolgenden Ziffernreihen klar:

		Mill. fl. C. M.			Mill. fl. C. M.
Ende	1818	10,5	Ende	1854	294,2
„	1820	34,2	„	1855	253,6
„	1825	72,2	„	1858	145,7
„	1830	108,0			
„	1835	128,0			ö. W.
„	1840	126,3	„	1859	300,2
„	1845	106,4	„	1860	257
„	1847	126,8	„	1865	144,3
„	1848	178,6	„	1866	140
„	1849	189,1	„	1867	80
„	1850	150,4	„	1877	80
„	1853	121,7	„	1891	77,4

(C. M. = Convent.-Münze. ö. W. = österr. Währung.)

der Nationalbank, welche dieser letztern vorausgegangen war — ein andauernd normaler. Die Bank war und blieb seit dem Jahre 1866 in der Lage, ihre Noten jeweilig gegen Silbercourant einzulösen. Indes neben die Banknoten waren seit dem Jahre 1866 neue Geldzeichen, die Staatsnoten, getreten, welche seitens der Regierung allmählich im Belaufe von 312 Millionen und, wenn die Salinenscheine mit in Betracht gezogen werden, in einer Höhe von 312 bis 412 Millionen Gulden cirkulierten. Diese irrationale Umlaufsmenge von uneinlöslichem und mit Zwangskurs versehenem Staatspapiergelde hatte eine neuerliche Entwertung unserer Noten und zwar nicht nur der Staatsnoten, sondern — eine merkwürdige Anomalie unseres Geldwesens! — auch eine solche unserer wohlfundierten Banknoten im Gefolge.

Das schlechtere, mit Zwangskurs versehene Geld verdrängt bekanntermaßen das bessere aus dem Verkehre. Sollten die Noten der Nationalbank, welche — nach der Lage der Bank — weder des Zwangskurses, noch auch einer Suspension ihrer Einlöslichkeit bedurften, neben den entwerteten und mit Zwangskurs versehenen Staatsnoten im Verkehre erhalten bleiben und nicht vielmehr hieraus völlig verdrängt werden: so mussten die Staatsnoten entweder auf das Niveau des Wertes der Banknoten erhoben oder aber der Wert der Banknoten auf das Niveau desjenigen der Staatsnoten herabgedrückt werden. Die erstere Modalität hätte die Herausziehung von mindestens 200—250 Millionen unverzinslicher Staatsnoten aus dem Verkehre mittelst eines entsprechenden verzinslichen Staatsanlehens erfordert. Die Regierung griff zum zweiten Mittel, indem sie trotz des normalen Zustandes der Nationalbank die Uneinlöslichkeit der Banknoten und den Zwangskurs derselben aufrecht erhielt. Indem durch diese Maßregel der Wert der Banknoten auf das Niveau des Wertes der Staatsnoten künstlich herabgedrückt wurde, wurde die Cirkulation der Banknoten neben jener der Staatsnoten und damit die Fortführung der Geschäfte der Nationalbank auch ferner ermöglicht, allerdings aber die mit großen Opfern erkaufte Plener'sche Bank- und Valutareform in ihren Wirkungen vereitelt.

Entsprechend dieser geänderten Sachlage waren seit dem Jahre 1866 die Mittel zur Wiederherstellung unserer Valuta auch andere geworden. Sie bestanden im wesentlichen nicht mehr in der Regelung des Verhältnisses der Bank zum Staate, sondern in der Verminderung des irrationalen Umlaufes der Staatsnoten von 312—412 Millionen Gulden. Das Mittel zur Lösung der Valutafrage bestand seither in der Minderung unseres Staatsnotenumlaufes, in der Tilgung eines Betrages von mindestens 200—250 Millionen der schwebenden unverzinslichen Staatsnotenschuld durch ein entsprechendes verzinsliches Anlehen.

Dieser Weg zur Heilung unserer zerrütteten Valutaverhältnisse wurde bekanntlich nicht betreten. Das Silberagio mit seinen verderblichen Wirkungen lastete, ohne dass seither ein ernstlicher Versuch zu seiner Beseitigung unternommen worden wäre, auf der österreichischen Volkswirtschaft.

Es schien fast, als ob die von Bruck und Plener unternom-

menen, durch die Ungunst der Verhältnisse in ihren Wirkungen mißglückten Versuche, unsere Valuta zu regulieren, die Aktionskraft unserer Staatsmänner vollständig erschöpft hätten.

II. Das Verschwinden des Silberagios.

Indes was die Weisheit der Politiker und Finanzleute Oesterreichs nicht vermocht, was infolge ungünstiger Verhältnisse wiederholt vergeblich angestrebt worden und mißlungen war, sollte in gewissem Sinne durch das merkwürdige Zusammentreffen unvorhergesehener Umstände von selbst erfolgen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1878 verschwindet ohne Zuthun der Regierungen von Oesterreich und Ungarn das Silberagio aus unserer Volkswirtschaft. Der Januar 1877 brachte zwischen den äußersten Grenzen von 112,50 und 117,70 schwankende Silberkurse, der April 1878 noch Silberkurse, welche sich im Durchschnitte auf 106,57 % stellten. Im Mai fällt der Silberkurs auf den Monatsdurchschnitt von 105,33, im Juni auf einen solchen von 102,80, im Juli auf den Monatsdurchschnitt von 100,92. Ende dieses Monats war der Paristand bei einem Silberkurse von 100,15 nahezu, am Ende des darauf folgenden Monats (30. und 31. August) thatsächlich erreicht. Die Wiener Börse notiert an diesem Tage den Silberkurs mit 100,—.

Von da ab erfolgen nur noch einige unbedeutende Schwankungen, wie sie auch in Ländern mit geordneten Valutaverhältnissen infolge besonderer Nachfrage nach bestimmten Gelsorten vorzukommen pflegen. Am 4. September 1878 wird das Silber mit 100,40 notiert; indes schon am 25. September ist der Paristand wieder gewonnen und am 28. September sinkt das Silber, bei einem Kurse von 99,90 sogar etwas unter Pari, eine Notierung, welche das kleine Aufgeld der Bankozettel zur Zeit Maria Theresias und der Banknoten während der dem Jahre 1848 vorangehenden Epoche in die Erinnerung zurückruft. Der 2. Oktober 1878 bringt die niedrigste Notierung 99,85. Vom 7. Oktober bis zum 16. Dezember (1878) weist das Kursblatt wieder den Paristand des Silbers aus, von da ab bis zum 30. Dezember kleine, innerhalb der Grenzen von 100,05 und 100,15 sich bewegende Silberpreise, um vom 31. Dezember ab keinen Rückschlag der Silberkurse mehr zu verzeichnen. Das Silber wird vom obigen Zeitpunkte ab bis zum 17. Febr. 1879 zum Parikurse notiert. Von da ab kommt keine Kursnotierung mehr vor, „da sie unter Pari hätte lauten müssen“.

Die Entwertung des österreichischen Papiergeldes, welche seit dem März 1848, um mich einer in der obigen Epoche vielfach angewendeten Redewendung zu bedienen, „wie ein unheilvoller Alp“ auf unserer Volkswirtschaft gelastet hatte, war verschwunden. Allerdings unter Umständen, welche die Gefahr einer Wiederkehr derselben keineswegs ausschließen. Wir behielten neben unseren gut fundierten Banknoten die den rationellen Umlauf weit übersteigende Staatsnotencirkulation von 312—412 Millionen Gulden und damit ein Element fortdauernder Gefahr für unser Geldwesen. Indes das Disagio unseres Papierguldens

war denn doch thatsächlich verschwunden, das Silbergeld kam im Verkehr wieder zum Vorschein, die Valuta Oesterreich-Ungarns war in dem oben definierten Sinne hergestellt. Wer 100 fl. Silbergeld sich beschaffen will, braucht nunmehr seit 13 Jahren nicht mehr als 100 Gulden Papiergeld dafür zu zahlen und wem der Besitz von Hartgeld besondere Genugthuung verursacht, braucht dasselbe im österreichischen Verkehr nicht mehr zu vermissen [1]).

Die Gründe dieser merkwürdigen Valutaregulierung sind seltsamerweise hauptsächlich in auswärtigen Verhältnissen und nur zum geringeren Teile in solchen der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft zu suchen. Zwar haben zur Besserung unserer Valuta die Konsolidierung unseres Staatskredits, eine Reihe günstiger Handelsbilanzen, wohl auch günstige politische Verhältnisse unzweifelhaft beigetragen. Der wesentliche Grund der obigen merkwürdigen Valutaregulierung lag indes in der Entwickelung der Verhältnisse des internationalen Edelmetallmarktes seit dem Jahre 1871.

Das Wertverhältnis zwischen dem Silber und dem Golde hatte sich in den Jahren 1841 bis zum Jahre 1870 mit verhältnismäßig unbeträchtlichen Schwankungen auf dem Niveau von 15,55 Pfund Silber = 1 Pfund Gold behauptet.

Von da ab beginnt der allmähliche Sturz des Silberpreises.

In der Periode von 1871—1873 werden durchschnittlich 15,7, in der Periode 1874—1875 16,4, in der Periode 1876—1878 bereits 17,65 Pfund Barren Silber für 1 Pfund Gold ausgetauscht.

Dieser Preisfall des Silbers konnte nicht ohne tiefgehende Wirkung auf den Verkehrswert unseres Silbergeldes bleiben. Bis zum März 1879 war bei uns die Ausprägung von Silberkourant für Privatrechnung gegen einen 1 °/₀ Schlagschatz gestattet. Der Sturz der Silberpreise musste demnach bis zu diesem Zeitpunkte eine nahezu parallel laufende Entwertung unseres Silberguldens und zwar in der Weise im Gefolge haben, dass je weniger Gold infolge des Preissturzes des Silbers gegen 11 $^1/_9$ g Feinsilber (dem Feingewichte des österreichischen Silberguldens) auf dem Weltmarkte eingetauscht werden konnte, um so geringer auch die Quantität von Gold, bezw. von Goldvaluten wurde, welche gegen einen österreichischen Silbergulden (gegen zu österreichischen Courantmünzen ausgeprägte 11 $^1/_9$ g Feinsilber) gekauft werden konnten.

Nicht die gleiche Bewegung machte sich rücksichtlich unseres Papiergeldes — unserer in der Periode bis 1878, von welcher wir hier sprechen, gegen Silber noch entwerteten Banknoten und Staatsnoten —

1) Ueber das Verschwinden des Silberagios äufserten sich die Wiener publizistischen Organe in sehr reservierter Weise. Die N. Fr. Presse schrieb am 8. Sept. 1878 (Nr. 5040) wie folgt: „Wenn diese Erscheinung noch vor wenigen Jahren eingetreten wäre, so würde sie das gröfste Aufsehen gemacht haben. Das Glück Oesterreichs, dessen Valuta, wie unsere Inflationisten sagen, „sich von selbst herstelle“, wäre aufs höchste gepriesen worden. Heute jedoch ist trotz aller Phrasen der Silberfanatiker die Ueberzeugung von der Unfähigkeit des Silbers, als Geld zu dienen, so tief eingewurzelt, dafs man angesichts der Parität des Silberguldens mit dem Papiergulden die gröfste Gleichgiltigkeit empfindet“.

bemerkbar. Die geringe Elastizität unseres Banknotenumlaufes, welcher in jener Epoche durch die auf dem Peel'schen System beruhende Akte der österreichischen Nationalbank vom Jahre 1862 geregelt wurde, und die mit verfassungsmäßigen Garantien umgebene Kontingentierung der Staatsnoten ließen den Verkehrswert unserer Noten nicht entsprechend sinken. Während demnach der Wert unseres Silberguldens annäherungsweise parallel mit dem Werte des Barrensilbers fiel, verharrte unser gegen den Silbergulden noch immer entwerteter Papiergulden ungleich fester auf seinem Wertniveau gegenüber dem Golde, so zwar, dass der Moment eintreten mußte, wo der letztere den Paristand mit dem Silbergulden erreichte.

Die Art und Weise, wie dieser Prozeß sich in unserer Volkswirtschaft vollzog, war die folgende. Schon in dem Jahre 1877, mehr noch im Jahre 1878 wurde es vorteilhaft, Silber im Auslande anzukaufen, dasselbe nach Oesterreich-Ungarn zu importieren und hier in den österreichischen und ungarischen Münzstätten ausprägen zu lassen, um dasselbe dann auf der Börse, wo Silbergulden bis in den Herbst des Jahres 1878 noch mit einem Aufgelde gehandelt wurden, zu veräußern. Dieses Spiel der Arbitrage nahm in den Jahren 1877 und 1878 in der That bis dahin unbekannte Dimensionen an. In der Periode 1872—1876 überstieg die Silberausfuhr Oesterreich-Ungarns die Einfuhr um 51,1 Millionen Gulden ö. W. (durchschnittlich um mehr als 10 Millionen Gulden jährlich). Noch zu Ende dieser Periode im Jahre 1876 übertrifft der Silberexport den Import um ca. 10 Millionen Gulden. Im Jahre 1877 ändert sich plötzlich dieses Verhältnis. Der Silberimport übertrifft 1877 den Export bereits um 2,4, im Jahre 1878 um 27,0 Millionen Gulden. Im Jahre 1879, wo im Monat März die Silberausprägungen für Private zwar eingestellt wurden, die bereits angemeldeten Ausprägungen indes noch ihren Fortgang nahmen, erreichte der Mehrimport von Silber den Höhepunkt von 36,3 Millionen Gulden ö. W.[1]).

Ziemlich parallel mit dem steigenden Importe geht die Steigerung der Ausprägung von Silbercourantmünzen in den Münzstätten Oesterreichs und Ungarns. Sie beträgt in der Periode 1872—1876 durchschnittlich nur $8^1/_2$ Millionen Gulden jährlich, steigt im Jahre 1877 auf 16,4 Mill., im Jahre 1878 auf 25 Mill., um im Jahre 1879, dem Jahre der Einstellung der Ausprägungen für Privatrechnung, den Höhepunkt mit 64,4 Mill. Gulden zu erreichen. Diese außergewöhnlichen, zum nicht geringen Teile auf unsere Börsen gebrachten Mengen von österr. Silbercourantmünzen haben den Wert des Silberguldens schließlich auf das Niveau des Papierguldens und zwar um so leichter herabgedrückt, als gleichzeitig der Bedarf der Geschäftswelt nach Silbervaluten für auswärtige Zahlungen (infolge des Wechsels in den Währungsverhältnissen der hauptsächlichen Verkehrsgebiete Europas, zumal infolge des Uebergangs Deutschlands zur Goldwährung) ein geringer

1) Die obigen Ziffern haben nur annäherungsweise Genauigkeit, da der Import und Export von Gold- und Silbermünzen in den amtlichen Tabellen über den auswärtigen Verkehr Oesterreich-Ungarns nicht vollständig getrennt ausgewiesen wird.

geworden war. Das Verschwinden des Silberagios in Oesterreich-Ungarn — wohl die merkwürdigste Herstellung einer Valuta, die je stattgefunden hat! — ist im wesentlichen eine Nebenwirkung des Sturzes des Silberpreises seit der Mitte der 70er Jahre gewesen.

III. Die Entstehung der gegenwärtigen Anomalie des Geldwesens in Oesterreich-Ungarn.

Der Umstand, daß der Sturz des Silberwertes, nachdem der Paristand zwischen unserem Silbergulden und unserem Papiergulden erreicht worden war, seinen Fortgang nahm, konnte den Wert unseres Silberguldens von diesem Zeitpunkte ab im wesentlichen nur wenig beeinflussen. Der Silbergulden ist in Oesterreich-Ungarn gesetzliches Zahlungsmittel und er konnte als solches, wie selbstverständlich, nicht unter den Wert des Papierguldens sinken. Es wäre diese Wirkung, wie kaum bemerkt zu werden braucht, auch dann nicht eingetreten, wenn die Regierungen von Oesterreich und Ungarn die Ausprägung von Silbercourantgeld für Privatrechnung im Frühjahre 1879 nicht eingestellt haben würden. Wohl aber wäre ohne diese Maßregel der Wert unserer Noten und unseres Courantsilbers parallel mit dem Sturze des Silbers herabgedrückt worden. Die Arbitrage würde (bei fortgesetzter Ausprägung von Barrensilber für Privatrechnung) die aus dem weitern Preissturze des Silbers sich ergebende Gewinnmarge so lange ausgenützt haben, bis der Verkehrswert des österreichischen Guldens so tief herabgedrückt worden wäre, dass die Gewinnmarge bei Ausprägung von Barrensilber in Oesterreich-Ungarn verschwunden sein würde, eine Entwickelung, welche in einer entsprechenden Steigerung des sogenannten Goldagios und der Wechselkurse auf die Goldwährungs- und Goldrechnungsländer zum Ausdrucke hätte gelangen müssen. Indem die beiderseitigen Regierungen dieser Entwickelung durch die Einstellung der Silberausprägungen für Privatrechnung Einhalt geboten haben, behauptete sich der Wert unserer Valuta, zu welcher ja auch der mit den Noten nunmehr gleichwertige Silbergulden gehörte, und es musste der seitherige Preissturz des Silbers sich in einer Disparität des Verkehrswertes und des Silberwertes unserer Silbergulden äußern. Diese Erscheinung ist seit dem Jahre 1879 in Oesterreich-Ungarn mit der fortschreitenden Entwertung des Barrensilbers thatsächlich in steigendem Maße zu Tage getreten.

Der österreichische Silbergulden enthält $11^1/_9$ g Feinsilber (45 fl. = 500 g Feinsilber). Dieses Quantum Barrensilber ($11^1/_9$ g) konnte auf dem Londoner Silbermarkte in den nachfolgenden Jahren (mittelst in Wien zu erstehender Wechsel auf London) durchschnittlich für nachfolgende, in österreichischer Valuta (in Silbergulden oder diesen seit 1879 gleichwertigen Noten) ausgedrückte Preise erstanden werden, oder mit anderen Worten: $11^1/_9$ g Barrensilber waren in den folgenden Jahren (von Wien spesenfrei über London gekauft) durchschnittlich für folgende, in österreichischer Valuta ausgedrückte Preise erhältlich:

		kr. ö. W.			kr. ö. W.
1879	für	96,85	1888	für	85,75
1880	„	99,65	1889	„	82,20
1881	„	98,28	1890	„	89,07
1882	„	99,54	1891	„	84,69
1883	„	97,83	1. Januar 1892	„	83,07
1884	„	99,30	1. März „	„	79,07
1885	„	97,62	29. „ „	„	74,49
1886	„	91,95	30. „ „	„	75,36 [1]
1887	„	90,91			

Diese Ziffern gelten für den spesenfreien Ankauf von Barrensilber in London mittelst Wechseln von Wien auf London nach dem Wiener Börsenkurse der letzteren.

Die Spesen für den Ankauf und den Transport des Silbers von London nach Wien stellen sich im Grossen (in Waggonladungen) auf ca. 0,68 Proz., so zwar, dass das in einem österr. Silbergulden enthaltene Edelmetall sich, über London gekauft, bei dem gegenwärtigen Preise derselben um ca. 0,5 kr. höher stellt, als bei der obigen Berechnung, welche die Spesen unberücksichtigt läßt. Würden die Regierungen von Oesterreich und Ungarn, gegenwärtig wie bis zum Jahre 1879, Silber gegen einen Schlagschatz von 1 Proz. für Privatrechnung zu Courantmünzen ausprägen, so würde sich der Kostenwert eines Gulden ö. W. somit um ca. $1^1/_2$ kr. ö. W. höher, als der oben ausgewiesene Wert von $11^1/_9$ g Feinsilber stellen, also z. B. am 30. März 1892 auf 76,86 kr. ö. W., was allerdings eine außerordentliche Disparität zwischen dem Verkehrswerte und dem Kostenwerte des österr. Silberguldens ergiebt — eine Erscheinung, welche in diesem Maße jedenfalls ohne Beispiel in der Geschichte des an Anomalien so reichen Geldwesens steht.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergiebt sich das folgende Bild des gegenwärtigen Zustandes der österreichischen Valuta:

1. Unsere Währung ist gesetzlich die reine Silberwährung, indes eine solche, welche seit dem März 1879 die Ausprägung des Silbers für Privatrechnung ausschließt. Diese Anomalie unseres Geldwesens ist nicht etwa eine solche, welche mit derjenigen des Silberkourants der Doppelwährungsländer, in welchen die Ausprägung des Silbers für Privatrechnung gleichfalls eingestellt ist, in Parallele gestellt werden könnte. In diesen ist nur die Ausprägung des Silbers, des einen der beiden Währungsmetalle, eingestellt, dagegen die Ausprägung des

1) Die obigen Ziffern ergeben sich, wenn der Feingehalt eines österreichischen Silberguldens ($11^1/_9$ g) nach dem Verhältnisse von 37 : 40 in Silber von Standardgehalt umgerechnet, hierauf die so gewonnene Menge des letzteren ($12^4/_{333}$ g) nach dem Verhältnisse: 1 Troy-Unze $= \frac{373{,}242}{12}$ g in Troy-Unzen umgewandelt und die so erlangte Ziffer (0,3862 englische Troy-Unzen Standardsilber) mit dem jeweiligen Londoner Silberkurse multipliziert wird. Der Preis einer Troy-Unze Standardsilber war in London z. B. am 30. März d. J. 30,50 Pence. Das in einem Gulden ö. W. enthaltene Feinsilber ($11^1/_9$ g fein = 0,3862 Troy-Unzen Standardsilber) war demnach auf dem Londoner Markte am obigen Tage 15,255 Pence wert. Nach dem Wechselkurse zwischen Wien-London (10 Pfd. St. im Angebote = 118 fl. 65 kr. ö. W.) entsprachen am nämlichen Tage 1 Penny = 4,94 kr. ö. W. Folglich kostete das in einem österr. Silbergulden enthaltene Feinsilber (über London spesenfrei gekauft) 75,36 kr. ö. W.

Goldes, des anderen Währungsmetalles — die Ausprägung desselben für Privatrechnung — nach wie vor gestattet. Wir aber haben eine Währung, bei welcher die Ausprägung des einzigen Währungsmetalls, eine Silberwährung, bei welcher die Ausprägung des Silbers für Privatrechnung unzulässig ist.

2. Wir haben als hauptsächlichstes Cirkulationsmittel Banknoten, welche, trotzdem der Zustand der österr.-ungarischen Bank seit dem Jahre 1866 ein normaler, die Möglichkeit der jeweiligen Einlöslichkeit der Noten gesichert ist, doch gesetzlich uneinlöslich und mit Zwangskurs versehen sind, daneben aber einen irrationellen, 312—412 Mill. fl. (im Durchschnitte der Jahre 1882—91 335,8 fl.) betragenden Umlauf von uneinlöslichen, mit Zwangskurs versehenen Staatsnoten, welche indes gleich den Banknoten im Verkehre leicht und ohne Aufgeld gegen Silbercourant umgesetzt werden können.

3. Wir haben endlich einen Silbergulden, dessen Edelmetallwert und dessen Kostenwert beträchtlich geringer als dessen Tauschwert (als dessen Tauschkraft!) sind. Das in einem österr. Silbergulden enthaltene Feinsilber ($11^1/_9$ g) ist im Momente (mittelst Devisen von Wien auf London gekauft) auf dem Londoner Silbermarkte für $75^1/_2$ kr. unserer Valuta erhältlich. Die Herstellungskosten eines Silberguldens würden (falls das Silber mit ca. 0,68 Proz. Spesen aus London nach Wien bezogen werden und ein 1-proz. Schlagschatz hinzugerechnet werden würde) sich einschliesslich aller Spesen auf ca. 77 kr. ö. W. stellen. Der Tauschwert unseres Silberguldens (der Verkehrswert des letzteren) ist wesentlich verschieden von dessen Silberwerte. Wir haben einen Silbergulden, dessen Tauschwert von seinem Metallwerte, wenn auch, wie die Erfahrung lehrt, nicht ganz, so doch nahezu vollständig losgelöst erscheint.

Man hat diese merkwürdige Anomalie unserer Valuta, für welche nur in der Geschichte des neueren holländischen Geldwesens (im Jahre 1875) eine annäherungsweise zutreffende Analogie zu finden ist, in mannigfacher Weise zu erklären gesucht.

Man hat auf die Disparität des Metallwertes und des Tauschwertes der Scheidemünzen hingewiesen und hierin eine zutreffende Analogie mit der Ueberwertigkeit unseres Silberguldens zu finden geglaubt. Es wurde indes hierbei übersehen, dass der Wert der Scheidemünzen kein originärer, sondern ein solcher ist, welcher in dem höhern Werte der Courantmünze, neben welchen sie cirkulieren, sein Maß findet, während unser Silbergulden selbst Courantgeld ist.

Auch der Versuch, die Ueberwertigkeit unseres Silberguldens mit jener der deutschen Silberthaler, der aus Silber geprägten 5-Francsstücke der Länder der lateinischen Münzunion, der amerikanischen Silberdollars u. s. f. in eine Parallele zu stellen, muss als ein verfehlter bezeichnet werden. Auch diese neben dem Goldcourant als gesetzliches Courant cirkulierenden Silbermünzen leiten ihren im Verhältniss zum Metallwerte höheren Verkehrswert lediglich von dem Werte des Goldcourants her, welches sie bei allen nicht ausschließlich in Gold bedungenen Zahlungen gesetzlich vertreten. Es bestehen neben

den genannten Silbercourantmünzen Goldcourantmünzen, in deren höheren inneren Werte die ersteren — infolge gesetzlicher Gleichstellung — das Maß ihres Wertes finden. Sie sind bloße Anweisungen auf Goldgeld. Die eigentümliche Anomalie des österreichischen Geldwesens besteht indes gerade darin, daß der im Verhältnisse zum Metallwerte höhere Verkehrswert unseres Silberguldens kein abgeleiteter ist.

Der Verkehrswert des österreichischen Guldens ist ein von der metallischen Grundlage irgend einer bestehenden oder auszuprägenden Münze, im wesentlichen losgelöster, ein in der Luft schwebender. Er ist im eigentlichen Verstande des Wortes ein durch die thatsächlich bestehende, verhältnismäßig strenge Kontingentierung unserer Umlaufsmittel herbeigeführter originärer Seltenheitswert.

IV. Die Uebelstände und Gefahren unserer Valuta.

Die Uebelstände und Gefahren, welche sich aus dem heutigen Zustande unseres Geldwesens für unsere Volkswirtschaft und nicht nur für diese ergeben, lassen sich in den folgenden fünf Punkten zusammenfassen.

Erstens führt die Besonderheit unseres Geldwesens zu einem unablässig schwankenden Verhältnisse unserer Valuta zu den Valuten des Auslandes, wodurch jeder solide Kalkül der mit dem Auslande in Verkehr stehenden österr. Geschäftswelt verhindert wird. Wir haben seit der ersten Hälfte des Jahres 1879 kein Silberagio mehr; an seine Stelle ist jedoch die Disparität unserer künstlichen Papier- und Silbervaluta mit den Valuten der Gold- und Doppelwährungsländer getreten, da auch diese letztern zur Goldrechnung übergegangen sind. Zur Zeit des Silberagios hat man darüber geklagt, daß alle Geschäfte in Oesterreich einen aleatorischen Charakter haben, indem sich mit denselben notwendig eine Valutaspekulation verbinde. Derselbe Uebelstand, das berüchtigte „doppelte Geschäft“, ist bei uns trotz des Verschwindens des Silberagios auch heute noch vorhanden. An die Stelle der letzteren ist eben ein schwankendes, zumal auch in den Wechselkursen sich äußerndes „Goldagio“ getreten.

Der Umstand, daß wir ein völlig isoliertes Geldwesen haben, daß wir mit unserer hinkenden Silbervaluta vereinzelt unter Ländern der Goldwährung, bezw. der Goldrechnung stehen, ja unsere künstliche Valuta selbst mit jener der Silberwährungsländer eine beträchtliche Disparität aufweist, bewirkt zweitens, daß nach Oesterreich-Ungarn Geld weder zu- noch aus demselben abströmen kann. Es fehlt auf unseren Geldmärkten der regulierende Einfluß des Zuströmens des Geldes. Wenn in einem Lande mit normalem Geldwesen die Umlaufsmittel knapp werden und der Leihzins über das Niveau der ausländischen Zinssätze steigt, so findet ein Zuströmen, im entgegengesetzten Falle ein Abströmen von Geld statt, so zwar, dass der Gleichgewichtszustand sich allmählich von selbst wieder herstellt. Die Einflüsse der

internationalen Geldmärkte auf die unseren machen sich dagegen nur unvollkommen und in vielfach vermittelter und verspäteter Weise geltend. Die österreichische Geschäftswelt kann von vorübergehenden günstigen Konjunkturen der ausländischen Geldmärkte nur schwer und auf kostspieligen Umwegen Nutzen ziehen, denn unsere Valuta steht wie ein künstliches Hindernis dazwischen. Sie erschwert das Zuströmen des billigeren auswärtigen Kapitals nach Oesterreich-Ungarn, da einerseits der fremde Kapitalist besorgen muss, ungleich mehr an der Valuta einzubüßen, als er etwa durch den allfälligen höheren Zinsfuß bei uns zu gewinnen vermöchte und andererseits die Nachfrage nach Kapital in Oesterreich-Ungarn sich aus dem analogen Grunde scheut, auf fremde Valuten lautende Verpflichtungen zu übernehmen. Die Folge hiervon ist eine Steigerung und zwar eine dauernde Steigerung unseres Zinsfußes.

Eine ähnliche Wirkung macht sich auf unseren Waren- und Effektenmärkten bemerkbar. In anderen Ländern findet die Ausgleichung vorübergehender Disparitäten der Zahlungsbilanz durch Edelmetallsendungen statt. Vorübergehend, nicht dauernd, finden Goldströmungen aus dem einen Verkehrsgebiete in das andere statt, wann immer die Ausgleichung der Zahlungsbilanz auf diesem Wege sich als die zweckmäßigste und billigste darstellt. Bei uns ist durch die Abgeschlossenheit unseres Geldwesens dies unmöglich gemacht. Wir müssen Waren und Effekten an das Ausland abgeben oder vom Auslande aufnehmen, um unsere Zahlungsbilanz auszugleichen. Dies muß notwendig von einem empfindlichen Drucke auf unsere Waren- und Effektenpreise begleitet sein und unseren Verkehr in Abhängigkeit von den Interessen des Auslandes versetzen.

Es ist überdies nicht nur unser Auslandsverkehr, welcher unter diesen Verhältnissen leidet, sondern nicht minder der inländische Verkehr, dessen wechselnder Bedarf an Barmitteln ausschließlich auf die Elastizität unseres Banknoten- und Staatsnotenwesens angewiesen ist. Wenn über den Mangel an Unternehmergeist in Oesterreich, über die den geschäftlichen Aufschwung hemmende Lethargie unserer Geschäftswelt so viel geklagt wird, so ist unser isoliertes Geldwesen sicherlich einer der Hauptgründe dieses schwer empfundenen Uebelstandes.

Unser Geldwesen, welches auf durchaus künstlichen Grundlagen beruht, ist drittens durch die Gefahr einer Wiederaufnahme der Silberausprägungen für Privatrechnung bedroht. Die Einstellung der Silberausprägungen für Privatrechnung erfolgte im Jahre 1879 durch einfache Aufträge der Regierungen von Oestereich und Ungarn an die Münzämter. Dieser Erlaß ist weder im österreichischen Reichsgesetzblatte, noch auch im Verordnungsblatte des österreichischen Finanzministeriums publiziert worden; ebenso vergeblich würde man denselben im ungarischen Landesgesetzblatte suchen. In dem Jahrgange 1879 dieser Gesetzsammlung findet sich seltsamerweise ein verfassungsmäßig zustande gekommenes Gesetz über die Ausprägung von Kupferscheidemünzen zu $^1/_2$ Kreuzer, indes kein wie immer gearteter Hinweis auf die obige Maßregel, durch welche das Geld- und Zahlungs-

wesen der Monarchie aus dem Fundamente umgestaltet worden ist. Wir haben von diesem Erlasse aus einem halboffiziellen Handbuche (von Hankiewicz) Kenntnis, wo der Auftrag des österreichischen Finanzministeriums an das Wiener Münzamt sich auszugsweise abgedruckt findet. Auch in der im Jahre 1886 in der Manz'schen Sammlung österreichischer Gesetze erschienenen Zusammenstellung der das österreichische Münz- und Papiergeldwesen betreffenden Verordnungen führt Dr. J. Gruber, der dieses Büchelchen bearbeitet hat, nur ganz kurz an, daß die Bestimmung, wonach bei den Münz- und Einlösungsämtern in Oesterreich die Vergütung des Silbers nach Verlangen in Zwei- oder Ein-Guldenstücken ö. W. gegen Abzug von 1 % für Prägkosten zu leisten ist, im Jahre 1879 sistiert worden sei (S. 36).

Nun zweifelt niemand daran, daß die Regierungen von Oesterreich und Ungarn an ihrer Währungspolitik in der obigen Rücksicht auch fernerhin festhalten werden. Die beiden Regierungen haben im Jahre 1879 und seither ihre Pflicht vollständig erfüllt und die österreichisch-ungarische Volksvertreterschaft hat allen Grund, denselben für die obige Maßregel, welche den Sturz unserer Valuta gehemmt und im eigentlichsten Verstande des Wortes die Wertbeständigkeit des österreichischen Guldens erhalten hat, dankbar zu sein. Immerhin muß bei der großen Tragweite der obigen Angelegenheit die verfassungsmäßige Regelung derselben, welche der Natur der Sache nach durch die bevorstehende Valutaregulierung erfolgen wird, als im hohen Grade wünschenswert bezeichnet werden [1]).

Dazu tritt viertens der Umstand, daß unsere gegenwärtigen Valutaverhältnisse in Momenten einer ernsten Krise selbst die Rückkehr des Silberagios mit seinen verderblichen Wirkungen keineswegs ausschließen, da wir eine ungesunde, den rationellen Umlauf weit übersteigende Menge von Staatsnoten im Verkehre haben. Es ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß im Falle einer ernsten Krise unsere Valuta nicht nur auf die Edelmetallparität, sondern sogar unter diese sinken könnte. In jenen sachkundigen Kreisen, in welchen man über die Interessen der augenblicklichen Sachlage hinauszublicken gewohnt ist, hat man, trotz der gegenwärtigen Ueberwertigkeit unseres Silberguldens über seinen Metallwert, denn auch nie aus dem Auge verloren, daß das Verschwinden des Silberagios im Jahre 1878 und die gegenwärtige Hartgeldcirkulation in Oesterreich-Ungarn auf nichts weniger als gesicherten Grundlagen beruhen. In diesen Kreisen weiß man, daß

1) Unsere Regierung hat die Einstellung der Silberausprägung für Privatrechnung, offenbar der Auffassung folgend, dafs diese Angelegenheit keine solche des auf gesetzlichem Wege zu regelnden Monopol- und Regalienwesens, bez. des Geldwesens ist (§ 11 c und d des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung) durch eine blofse Verwaltungsmafsregel verfügt. Es besteht kein Zweifel, dafs die Regierung die Wiederaufnahme der Silberausprägungen auf dem nämlichen Wege wieder anzuordnen vermöchte. Die gleiche Wirkung könnte auch durch gesteigerte Silberausprägungen für die Rechnung der Regierung herbeigeführt werden, ohne dafs doch selbst der hierbei aus dem Münzgefälle zu erzielende Gewinn (§ 11 c des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung), zum mindesten nach der bisherigen Gesetzgebungspraxis, sich als ein Hindernis hierfür erweisen würde.

es sich bei dem bevorstehenden Reformwerke nicht nur um die Beseitigung des den auswärtigen Verkehr Oesterreich-Ungarns schädigenden schwankenden „Goldagios", sondern trotz der Ueberwertigkeit unseres Silberguldens über seinen Metallwert zugleich und sogar in erster Reihe um eine solide Fundierung unserer seit dem Jahre 1866 arg vernachlässigten, auf durchaus unnatürliche Grundlagen gestellten Valuta handelt. Ja es wird, sobald die Meinungen über die bevorstehende Münzreform sich vollständig geklärt haben werden, wie ich glaube, immer mehr zu Tage treten, daß die Rücksicht auf unsere auswärtigen Verkehrsbeziehungen gegen die Bedeutung der geplanten Reformmaßregel für unsere inneren Wirtschaftsverhältnisse weitaus in den Hintergrund treten müsse.

Fünftens, und dies ist wohl die größte Gefahr, welcher wir in Rücksicht auf unser Geldwesen entgegensehen, bedroht unsere Valuta ein weiterer Sturz des Silbers — der metallischen Grundlage unseres ganzen Münzsystems — und hierdurch eine gesteigerte Disparität zwischen dem Verkehrswerte und dem Edelmetallwerte unseres Silberguldens.

Die Frage der Zukunft des Goldes wird allerorten, auch bei uns, sehr ernstlich erörtert. Es war ein Oesterreicher, welcher das vorzüglichste Werk über die Zukunft des Goldes veröffentlicht hat. Dasselbe hat allenthalben großes und verdientes Aufsehen erregt. Das Gold ist das Währungsmetall der hauptsächlichsten Kulturstaaten; die Frage der Wertbeständigkeit des Goldes in der Zukunft hat das Interesse der Staatsmänner und der Gelehrtenwelt in gleichem Maße auf sich gezogen. Weniger hat man in Oesterreich-Ungarn bisher die Frage nach der Zukunft des Silbers untersucht und doch giebt es keine Frage, welche für uns Oesterreicher und die Ungarn von größerer Wichtigkeit ist, als die Zukunft unseres Währungsmetalls, des Silbers.

Es ist bekannt, daß trotz des ungewöhnlichen Sturzes der Silberpreise, trotz des Umstandes, daß das Standardsilber seit 1870 von 60,56 auf ca. 40 Pence per Unze gesunken ist, daß es um mehr als $^1/_3$ entwertet wurde, die Silberproduktion keinen Rückgang zeigt. Ja, was viel überraschender ist, die Berichte über die Silberproduktion weisen fortwährend ein außerordentliches Steigen der letzteren auf. In den Jahren 1861—1865, wo der Preis der Unze durchschnittlich $61^3/_{16}$ Pence betrug, wurden 1,1 Mill. kg Silber jährlich produziert, in den Jahren 1881—1885, wo der Silberpreis im Durchschnitte auf $50^{10}/_{16}$ Pence gesunken war, 2,86 Millionen kg, in den Jahren 1886—1890, wo der durchschnittliche Silberpreis auf $44^{10}/_{16}$ Pence gefallen war, ist die jährliche Produktion gar auf ungefähr 3,5 Millionen kg gestiegen (für das Jahr 1890 wird im Report des amerikanischen Münzdirektors gar eine 4 Millionen kg übersteigende Silberproduktion ausgewiesen). Der Silberpreis ist auf dem Londoner Markte inzwischen (am 28. März d. J.) auf $38^3/_4$ d. gesunken; der äußerste bisher erreichte Tiefstand! Während also das Silber, insbesondere seit 1873, rapid im Preise sinkt, steigt die Produktion unablässig, seit der Periode 1861—1865 nahezu auf das Vierfache. Dies ist eine höchst bemerkenswerte Erscheinung, welche für die Zukunft unseres Währungsmetalles von der größten Bedeutung ist.

In den jüngsten Münzenqueten, namentlich auf der zu London im Jahre 1887, ist die Silberfrage einer eingehenden Untersuchung unterzogen worden. Das Ergebnis derselben war folgendes: Es hat sich herausgestellt, dass eben das Sinken des Silberpreises die enorme Ausdehnung der Silberproduktion im Gefolge gehabt habe. Der Silberreichtum, namentlich in den westlichen Ländern Amerikas, sei unerschöpflich. Er hänge, dies sind die Ausführungen der Fachmänner gewesen, wesentlich von den Fortschritten der Technik, vom Fortschritt des Eisenbahnwesens, der Straßen und der Anwendung von Kapital ab. Die Minenbesitzer seien weit entfernt davon, durch den sinkenden Preis veranlaßt zu werden, ihre Produktionen zu restringieren; sie produzierten vielmehr immer größere Quantitäten, um den Ausfall infolge des Preisrückganges durch Ersparnisse in der Produktion und durch die Ausdehnung der letzteren wettzumachen. Der Preisfall bewirke lediglich, daß die minder reichen Erze, welche nicht mehr die Ausbeutung lohnen, in der Hoffnung aufgespeichert würden, daß der Silberpreis sich wieder erholen oder ein neues Verfahren gefunden werden würde, mittelst dessen das Silber auf billigere Weise, als bisher, aus dem Erze geschieden werden könnte.

In der engl. Münzenquete vom Jahre 1887 wurde eine Anzahl von Sachverständigen nach den Produktionskosten des Silbers befragt, nach den Kosten einer Unze Standardsilber, die heute, wo ich dies schreibe (2. April 1892), noch immer 40 Pence beträgt, 1870 aber auf 60 d. und darüber stand. Dieser Experte — Prof. Austen, Chemiker der Londoner Münze — hat folgende Deposition gemacht: Ein großer Teil des Silbers werde als Nebenprodukt der Gold-, der Silber-, der Blei- und der Kupferproduktion gewonnen, ein anderer Teil aus Erzen. Eine Unze feines Silber, welches aus Gold geschieden werde, komme auf $2^1/_2$ Pence, aus Blei auf 24, aus Kupfer auf 23 Pence zu stehen. Ungefähr die Hälfte der gesamten Silberproduktion entfalle auf das aus anderen Metallen ausgeschiedene oder als Nebenprodukt der Gold-, Kupfer- und Bleiproduktion gewonnene Silber. Ein Rückgang dieser Produktion sei unter keinen Umständen zu gewärtigen. Indes auch der Silberproduktion aus Silbererzen stehe noch ein sehr weiter Spielraum der Entwickelung offen. Die Unze Standardsilber komme im Durchschnitt auf $18^1/_2$ Pence, gewonnen aus Erz, welches nahezu reines Silber enthält, noch beträchtlich niedriger zu stehen. Die mittleren Kosten für eine Unze feines Silber stellten sich auf 20 Pence. Austen zieht hieraus den Schluß, daß der Silberpreis noch sehr beträchtlich sinken könne [1]). In der That ist er auf dem Londoner Markte seither unter 40 d. pro Standardunze gesunken.

Allerdings widersprechen diesen Dispositionen jene Pixley's, welcher die Produktionskosten der Unze Standardsilber mit 42 d. berechnet [2]); Austen's Berechnungen werden aber im wesentlichen durch jene Kimball's aus Washington bestätigt, welcher die mittleren Kosten

1) First Report of the Royal Commission appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals. London 1887. p. 62 ff. und p. 325 ff.

2) Ebenda p. 11.

einer Unze Silber auf 25 $^1/_2$ geschätzt hatte und auch Fournier de Flaix[1]) und Haupt[2]) schließen sich demselben in der Kostenberechnung an.

Nach diesen Depositionen besteht die Gefahr, daß der Silberwert des österreichischen Silberguldens noch weiter sinken, daß er in Hinkunft vielleicht nur 70 oder 60 kr., ja selbst 50 kr. ö. W. betragen werde. In der That ist er am 28. März. d. J. auf 74 kr. ö. W. gesunken.

Dazu kommt ein Umstand, welcher bei Erörterungen über die Zukunft des Silbers bisher kaum noch gestreift worden ist und mir doch von der größten Wichtigkeit zu sein scheint. Man geht bei Beurteilung der Zukunft der Silberpreise fast durchweg von der Meinung aus, daß die Produktionskosten des Silbers die äußerste Grenze seines Preissturzes bilden. Sehr mit Unrecht. Der Markt kümmert sich nur wenig um die Produktionskosten; Angebot und Nachfrage bestimmen die Höhe der Preise. Der Londoner Silberpreis hat in den letzten Wochen die empfindlichsten Schwankungen erfahren, trotzdem die Produktionskosten der Edelmetalle inzwischen doch keine wesentliche Aenderung erfahren haben konnten. Der Silberpreis steht gegenwärtig, trotz des Preissturzes des Silbers, immer noch beträchtlich über den Produktionskosten des letzteren; umgekehrt ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß derselbe sogar unter seine gegenwärtigen Produktionskosten sinke, falls große Quantitäten des weißen Metalls auf den Markt gelangen würden, größere Quantitäten, als der Markt bei einem den Produktionskosten des Silbers entsprechenden Preise aufzunehmen in der Lage wäre. Sogar ein vorübergehender Stillstand der Produktion vermöchte in dem obigen Falle den Preissturz des Silbers nicht aufzuhalten, selbst wenn ein solcher mit Rücksicht auf die eigenartigen Produktionsverhältnisse des Silbers überhaupt möglich wäre.

Was die Gefahr einer Silberkrise als eine sehr ernste erscheinen läßt, ja dieselbe geradezu naherückt, ist die gegenwärtige, ganz exzeptionelle Lage des Silbermarktes. Es giebt in der Gegenwart kein Kulturvolk, welches, um die Silberpreise künstlich zu stützen, nicht beträchtliche Opfer bringen würde. Man denke nur an die Währungspolitik Nordamerikas, der Länder der lateinischen Münzunion und Deutschlands.

Der heutige Preisstand des Silbers ist, so tief er manchem erscheint, doch — wofern der Uebergang der Kulturvölker zur Goldwährung als eine naturgemäße Entwickelung aufgefaßt wird — kein künstlich herabgedrückter, sondern ein künstlich gehaltener. In dem Besitze der Staatsregierungen, im Metallschatze der Banken, in der Cirkulation der hauptsächlichen Kulturvölker befinden sich enorme Quantitäten künstlich gebundenen, nur durch äußeren Zwang festge-

1) Vergl. „Congrès monetaire international, tenue à Paris les 11., 12., 13. et 14. sept. 1889. Compte Rendu, Paris, Bibliothèque des annales économiques 1890", p. 77 et 318 ff.
2) Ebenda p. 213.

haltenen Silbers. Die größten ökonomischen Mächte der Gegenwart bilden gleichsam ein stillschweigendes Konsortium, um den Preissturz des Silbers zu verhindern.

Es liegt mir nichts ferner, als diese Politik, welche ja, zum Teil wenigstens, im Dienste der Wertbeständigkeit des Geldes steht, tadeln zu wollen. Worauf ich hier hinweise, ist lediglich der unnatürliche Zustand des Silbermarktes und die ernste Gefahr, die er für jene Staaten in sich schließt, welche das Schicksal ihrer Volkswirtschaft noch auf das weiße Metall gestellt haben.

Jeder einzelne der dargestellten Uebelstände, jede einzelne der obigen, unsere Volkswirtschaft bedrohenden Gefahren, ist für sich genommen eine ernste Aufforderung für Oesterreich-Ungarn, an die Reform seines verkünstelten und in jeder Rücksicht mangelhaft fundierten Geldwesens zu schreiten.

V. Die verschiedenen, bei der Valutareform in Oesterreich-Ungarn in Betracht kommenden Währungsformen.

Die erste und wichtigste Frage der Währungsreform, jene nach der Wahl des neuen Währungsmetalls, wird bei den bevorstehenden legislativen Verhandlungen nicht so ganz ohne Widerstreit der Meinungen entschieden werden, als dies bei uns von den Anhängern der Goldwährung angenommen zu werden scheint. Zwar die beiderseitigen Regierungen sind allem Anscheine nach darüber einig, daß die mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende österreichisch-ungarische Währung die Goldwährung, oder doch irgend eine Form derselben sein solle. Insbesondere seit dem Momente, wo die neueste amerikanische Währungspolitik der Durchführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn eine, wenn auch nur vorübergehende, günstige Chance eröffnete, scheint dieser Entschluß auf beiden Seiten ein definitiver geworden zu sein. Auch die infolge unserer gegenwärtigen Währungsverhältnisse unzweifelhaft geminderte handelspolitische Aktionsfähigkeit Oesterreich-Ungarns scheint zu dem Entschlusse nicht unwesentlich beigetragen zu haben, die vorhandene günstige Finanzlage und den konsolidierten Staatskredit Oesterreichs und Ungarns für eine definitive Regelung unseres Geldwesens im Sinne der Einführung der Goldwährung auszunützen.

Nichtsdestoweniger, glaube ich, daß den legislativen Körperschaften der beiden Reichshälften, mit Rücksicht auf den bestehenden schroffen Gegensatz der wissenschaftlichen Meinungen und die schwerwiegenden und empfindlichen Interessen, welche sich durch die bevorstehende Währungsreform bedroht erachten, eingehende Verhandlungen über den prinzipiellen Wert der verschiedenen Währungsformen und ihre Anwendbarkeit auf die österreichisch-ungarische Volkswirtschaft kaum erspart bleiben dürften. Ja es ist nicht undenkbar, daß die Frage der zu wählenden Währungsform in den Vertretungskörpern Oesterreichs und Ungarns keine geringeren Gegensätze erregen wird, als selbst die

ernste Frage des Uebergangsschlüssels von der Silber- zur Goldwährung, sobald der Sieg der letzteren etwa entschieden sein sollte.

Die seit der Mitte der 70er Jahre hervortretenden völlig neuen Erscheinungen auf dem Gebiete des Geldwesens aller Kulturvölker haben ernste Zweifel an dem Werte der bisherigen Geldtheorien hervorgerufen. Die Vertreter der verschiedenen wissenschaftlichen Lehrmeinungen zeigen rücksichtlich des Währungsproblems eine unsichere und schwankende Haltung, welche sich in der Heftigkeit der gerade hier sich geltend machenden Gegensätze äußert. Die Schwierigkeiten der Lösung der Währungsfrage liegt nicht nur darin, bestehende Interessenkonflikte zu versöhnen, sondern zum nicht geringen Teile in der Unklarheit über die künftige Gestaltung des Edelmetallmarktes, die Durchführbarkeit der verschiedenen Währungsformen und ihre voraussichtliche Wirkung auf die Volkswirtschaft überhaupt und die einzelnen Bevölkerungsklassen insbesondere. Dazu treten die künstlichen und äußerst komplizierten Währungsverhältnisse Oesterreich-Ungarns, welche bei der Unsicherheit der statistischen Sachlage und dem Mangel specieller Erfahrungen selbst die Anwendung bekannter Währungsformen auf unsere Volkswirtschaft vielfach als eine Frage arbiträren Ermessens erscheinen lassen.

Die Vertretungskörper beider Reichshälften werden, gerade in der obigen Rücksicht, eine überaus schwierige und verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen haben, eine um so schwierigere, als es kaum eine denkbare Währungsform giebt, welche nach den bisherigen Kundgebungen parlamentarischer Wortführer und der Parteiorgane zu schließen, in unseren Vertretungskörpern nicht energische Verfechter finden dürfte.

Die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn und insbesondere jene, welche, an dem wichtigen Reformwerke in entscheidender Weise mitzuwirken, berufen sind, werden gut daran thun, sich mit den großen prinzipiellen Fragen vertraut zu machen, welche in der Diskussion über den bevorstehenden Währungswechsel nicht werden umgangen werden können.

Diejenige Währungsform, welche bei der bevorstehenden Valutaregulierung wohl die geringste Anzahl von Stimmen gewinnen wird, dürfte die reine Silberwährung — im Sinne einer Rückkehr zu der im Jahre 1879 von den beiderseitigen Regierungen eingestellten freien Ausprägung von Silber für Privatrechnung nach dem 45 Guldenfusse — sein. Diese Währungsform, welche meines Erachtens nur unter den Vertretern der agrarischen Interessen einigen Anhang finden dürfte, wird hauptsächlich durch das Argument gestützt werden, daß die Maßregel des Jahres 1879 eine künstliche Beeinflussung der natürlichen Entwickelung unseres Geldwesens gewesen und ohne Zustimmung unserer parlamentarischen Körperschaften erfolgt sei. Es wird von den Vertretern dieser Meinung auch hervorgehoben werden, daß durch die Einstellung der Silberausprägungen denjenigen, welche in langfristigen Verpflichtungsverhältnissen stehen, der Gewinn entgangen sei, welcher ihnen ohne den Eingriff der Staatsgewalt — infolge des

sinkenden Silberwertes -- sonst zugefallen sein würde. Ja, es ist nicht unmöglich, daß von dieser Seite sogar die Ansicht vertreten werden wird, daß seit dem Jahre 1879 das Silber überhaupt nicht im Werte gesunken, vielmehr das Gold im Werte gestiegen sei, und die Maßregel des Jahres 1879 somit eine effektive Mehrbelastung der Hypothekarschuldner und sonstigen Verpflichteten im Gefolge gehabt habe.

Die Verwirklichung des obigen Gedankens würde eine sehr beträchtliche Entwertung unserer Valuta, eine förmliche Devalvation derselben im Gefolge haben. Der in österreichischen Noten ausgedrückte Metallwert unseres Silberguldens beträgt im Momente, in welchem ich dies schreibe (2. April 1892), ohne Rücksicht auf Transportkosten und sonstige Spesen des Silberbezuges aus London und ohne Berechnung des Schlagschatzes 76,4 kr. ö. W., nachdem er wenige Tage früher (am 28. März d. J.) bereits auf ca. 74 kr. gesunken war. Würden die Silberausprägungen für Privatrechnung im Sinne des Patentes vom 19. Sept. 1858 (nach dem 45 fl.-Fuße!) bei uns wieder aufgenommen werden, so würden bei dem Umstande, als die Spesen des Silberbezuges und die Ausprägungskosten sich mit ca. $1^{1}/_{2}{}^{0}/_{0}$ berechnen, die Herstellungskosten des Silberguldens sich im Momente auf ca. 78 unserer Valuta stellen. Auf diesen Wert müßte somit die Kaufkraft des österreichischen Guldens infolge der Wiederaufnahme der Silberausprägungen allmählich sinken. Dies würde, wie selbstverständlich, nicht in der Weise geschehen, daß unser Valutagulden dann etwa in 78 Kreuzer zerfallen würde. Er würde, wie kaum bemerkt zu werden braucht, auch dann noch 100 Kreuzer ö. W. gelten. Wohl aber würde durch die freie Ausprägung des Silbers für Privatrechnung bewirkt werden, daß der Verkehrswert unseres Valutaguldens allmählich bis zu jenem Niveau sinken würde, wo 100 kr. ö. W. nur so viel Tauschkraft, als gegenwärtig etwa 78 kr., haben würden. Die gegenwärtigen Gläubiger und Forderungsberechtigten würden, sobald dieser Erfolg eingetreten sein würde, ungefähr den vierten Teil ihres resp. Vermögens, bezw. Einkommens einbüßen. Die Valutaregulierung würde solcherart eine wesentliche Vermögens- und Einkommensverschiebung, also jene Wirkung im Gefolge haben, welche bei dem bevorstehenden Reformwerke ganz insbesondere vermieden werden soll.

In der That denken denn auch weder die Regierungen von Oesterreich und Ungarn, noch auch die maßgebenden Kreise daselbst an eine Valutaregulierung dieser Art. Selbst wenn durch die Einstellung der Silberausprägung für Privatrechnung im Jahre 1879 der Verkehrswert des österreichischen Valutaguldens thatsächlich über den Verkehrswert desselben im Jahre 1879 gesteigert worden wäre: würde nämlich die bevorstehende Valutaregulierung doch nicht die Aufgabe haben, die Wirkungen der obigen Maßregel rückgängig zu machen und solcherart neuerlich eine Vermögens- und Einkommensverschiebung herbeizuführen, welche zum nicht geringen Theile doch wesentlich anderen Personen zu Gute kommen würde, als jenen, welche durch die Einstellung der Silberausprägungen im Jahre 1879 etwa einen Vermögens-Nachteil erfahren haben

und anderen Personen Nachteile bringen würde, als jenen, welchen aus der obigen Maßregel seinerzeit ein Vermögens-Vorteil erwachsen ist.

Dazu kommt, daß der Verkehrswert unseres Valutaguldens weder parallel mit dem Goldpreise gestiegen, noch auch parallel mit dem Silberpreise gesunken ist. Würden wir gleich Deutschland in den Jahren 1871—1873 auf Grundlage der Wertrelation von $15^1/_2$: 1 zur Goldwährung übergegangen sein und somit an Stelle unserer Silbergulden von $11^1/_9$ g, einen Goldgulden von 0,7168 g Feingewicht (= 2 Mark) angenommen haben, so würde der Verkehrswert unseres Guldens heute ein beträchtlich höherer, wäre dagegen im Jahre 1879 die Ausprägung von Silber für Privatrechnung bei uns nicht eingestellt worden, so würde derselbe wiederum ein beträchtlich geringerer als jener unseres heutigen Valutaguldens sein. 0,7168 g Feingold hatten im Durchschnitte des Jahres 1891 die Parität von $114^3/_4$ kr., Ende März dieses Jahres (1892) eine solche von $116^1/_4$ kr. ö. W.; $11^1/_9$ g Feinsilber waren dagegen im Durchschnitte des Jahres 1891 84,69 kr., Ende März 1892 75,43 kr. unserer Valuta wert. Der Verkehrswert des österreichischen Valutaguldens ist seit dem Jahre 1879 fast beständig höher als sein Silberwert und ausnahmslos niedriger als der Wert von 2 M. gestanden. Er steht im Momente ungefähr 25 kr. über seinem Silberwerte und um 16 kr. unter seiner auf Grund der (für uns allerdings nicht maßgebenden) Relation $15^1/_2$: 1 berechneten Goldparität = 2 M.[1]).

Es wäre demnach ebenso ungerecht, wenn wir zur reinen Silberwährung mit freier Ausprägung von Silber für Privatrechnung nach dem 45-Gulden-Fusse zurückkehren würden, als wenn wir bei der heutigen Lage des Edelmetallmarktes etwa nach der Relation von 1 Pfd. Gold = $15^1/_2$ Pfd. Silber zur Goldwährung übergehen wollten.

Der obige Gedanke wird denn auch, wenn überhaupt, so sicher-

1) Jahresdurchschnitte des Wertes

	von $11^1/_9$ g Feinsilber	von 0,716846 g Feingold = 2 Mark
	ausgedrückt in österreichischer Valuta	
	kr. ö W.	kr. ö. W.
1879	96,85	115,12
1880	99,65	116,17
1881	98,28	115,62
1882	99,54	117,67
1883	97,83	117,81
1884	99,30	119,65
1885	97,62	122,47
1886	91,95	123,74
1887	90,91	124,12
1888	85,75	122,20
1889	82,20	117,49
1890	89,07	114,39
1891	84,69	114,75
Ende März 1892	75,43	116,26

lich nur vereinzelt und ohne Aussicht auf praktischen Erfolg in unseren Vertretungskörpern hervortreten.

Selbst die Wiederaufnahme der Silberausprägungen für Privatrechnung auf Grundlage der im Momente bestehenden Parität zwischen unserer Valuta und dem Barrensilber, also die Ausprägung neuer Silbergulden, deren Silberwert mit dem gegenwärtigen Verkehrswerte der österreichischen Valuta zusammenfallen würde, müsste als eine durchaus unpraktische Maßregel entschieden zurückgewiesen werden. Ein solcher Silbergulden müßte (z. B. nach dem in österreichischer Valuta ausgedrückten Preise der Silberbarren vom 31. März d. J. berechnet) 14,74 g Feinsilber enthalten und somit — wenn $^{9}/_{10}$ fein — etwa 16,37 g Rauhgewicht haben, während der gegenwärtige Silbergulden 11,111 g Feingewicht und 12,3457 g Rauhgewicht hat. Durch einen Silbergulden von diesem Gewichte würde die Disparität zwischen dem Silber- und dem Verkehrswerte unseres Silberguldens (bei freier Ausprägung des Silbers für Privatrechnung!) allerdings beseitigt werden. Auch die Disparität unserer Valuta mit jener des Auslandes würde für einen Moment, indes, wie kaum bemerkt zu werden braucht, doch nur für einen Moment verschwinden. Es ist nämlich klar, daß auch nach Ausprägung eines solchen (schwereren) Silberguldens bei jeder Verschiebung der Wertrelation zwischen Barrengold und Barrensilber eine neuerliche Disparität zwischen unserer Valuta und den Goldvaluten, bezw. den Wechselkursen des Auslandes entstehen müßte. Durch die Ausprägung eines Silberguldens, dessen Silberwert im Momente des Ueberganges dem gegenwärtigen Verkehrswert des österreichischen Valutaguldens entspräche, würde nicht verhindert werden, daß bei steigendem Goldwerte oder sinkendem Silberwerte auf unseren Börsen wieder ein variables „Goldagio“, im entgegengesetzten Falle aber ein ebenso schwankendes „Disagio“ der auswärtigen Goldvaluten und Wechselkurse entstehen würde. Ueberdies bliebe unsere Valuta auch dann noch an das Schicksal des Silbers mit den unberechenbaren Schwankungen seines Preises geknüpft. Eine Valutaregulierung dieser Art würde die wesentlichsten Uebelstände, an welchen unser Geldwesen gegenwärtig leidet, nicht beseitigen, und auch sie dürfte, zum mindesten von maßgebender Seite, jedenfalls nicht ins Auge gefaßt werden.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

—

Litteratur.

III.

Zur neuesten Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Michael Flürscheim, Der einzige Rettungsweg. Dresden u. Leipzig (o. J.), E. Piersons Verlag.

Derselbe, Deutschland in hundert Jahren oder die Galoschen des Glücks. Ein soziales Märchen. Ebenda (o. J.).

Derselbe, Papst und Sozialreform. Ein Appell von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst. Düsseldorf 1891.

Max Seiling, Flürscheims Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage. Berlin-Guben, Sallis'scher Verlag, 1889.

S. Schärz, Armenkassier in Bern. Die Bodenbesitzreform oder: wie wird die Hauptquelle der Armut verstopft und das Volk von Steuern und Hypothekenschulden befreit? Bern, 1890.

Ludwig Frankl, Gutsbesitzer und Landtagsabgeordneter, Die Verstaatlichung der Grundrente. Eine Skizze der Reformbewegung im Deutschen Reiche. Wien 1891.

Ernst Harmening, Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitz-Reform. Berlin 1891.

Conrad Schmidt, Soziale Frage und Bodenverstaatlichung. (Berliner Arbeiter-Bibliothek. Herausg. von Schippel. II. Serie, III. Heft.) Berlin 1890.

J. G. Weifs, Die Lehre Henry Georges. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 92.) Hamburg 1891.

Besprochen von K. Diehl.

Seitdem zuletzt in den Jahrbüchern die Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens besprochen wurde (von J. Conrad in N. F. Bd. XV, 1887, S. 151 ff.), sind mehrere neue Schriften über diese Frage erschienen, über die hier kurz referiert werden soll.

Die gröfste Bedeutung unter ihnen darf wohl das Werk von Michael Flürscheim, „Der einzige Rettungsweg“, beanspruchen, der Rolle wegen, die der Verfasser in der Agitation spielt und des Umfangs wegen. Das Buch ist über 600 Seiten stark. — In diesem Werke hat Flürscheim seine Anschauungen ausführlich auseinandergesetzt, während die anderen zwei genannten Flürscheim'schen Schriften mehr Propagandazwecken gewidmet sind. In „Deutschland in 100 Jahren“ giebt F. in Form einer Utopie eine Darstellung seiner Reform; die Schrift „Papst

und Sozialreform" ist eine Erwiderung auf das letzte Rundschreiben des Papstes in der Arbeiterfrage; dort legt F. in gedrängter Kürze die Grundzüge seiner Theorie dar.

Wir werden uns im wesentlichen an das Hauptwerk Flürscheim's halten und wollen versuchen, erst seine theoretischen Anschauungen, dann seine praktischen Vorschläge klarzulegen.

Wie Flürscheim, der ehemalige Besitzer der Gaggenauer Eisenwerke, selbst einmal berichtet, war das erste Buch, das er las, als er sich in das Privatleben zurückgezogen hatte, Henry George's Fortschritt und Armut; diese Lektüre veranlafste ihn zur Abfassung seiner ersten Schrift „Auf friedlichem Wege", die 1884 erschien und worin er im wesentlichen sich an George anschlofs. Seitdem hat F. die George'sche Theorie in vielen Punkten für irrig befunden und demgemäfs seinen Standpunkt wesentlich modifiziert.

Bekanntlich beruht der Haupteinwand der Sozialisten gegen die George'schen Bestrebungen auf dem Gedanken, dafs durch dieselben nur die Grundrente beseitigt werde, dafs aber die andere praktisch viel wichtigere Form des sog. „arbeitslosen Einkommens", nämlich der Kapitalzins noch weiter bestehen bleibe und somit die ganze Reform den arbeitenden Klassen gar nicht zugute komme. Hier ist der Punkt, wo Flürscheim einsetzt und wo er seine sich wesentlich von der Georgeschen Theorie unterscheidende Lehre begründet.

Die von den Sozialisten gegen Henry George erhobenen Einwände erscheinen Flürscheim selbst völlig berechtigt. Wenn die Zuweisung der Grundrente an die Allgemeinheit wirklich nur die Wirkung hätte, welche George von ihr erwartet, dann wäre es auch für F. keinem Zweifel unterlegen, dafs die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital ungestört ihren Fortgang nähme und dafs nur volle Verstaatlichung aller Produktionsmittel Besserung schaffen könne.

Was nun F. beweisen will, ist, dafs die Bodenverstaatlichung allein in ihren Wirkungen das Gleiche erreicht, als wenn zugleich die übrigen Produktionsmittel verstaatlicht worden wären.

Aehnlich wie Henry George geht Flürscheim von dem Problem aus, woher es komme, dafs trotz der ungeheuer gesteigerten technischen Fortschritte und der immer wachsenden Gütermenge doch die Lage der arbeitenden Klassen gleich gedrückt bliebe und andererseits die Unternehmer über Mangel an Absatz klagen, m. a. W. Flürscheim sucht das Wesen des Pauperismus und der Absatzkrisen zu erklären.

Warum also ist der Kaufwillige nicht kauffähig, und wie ist es möglich, dafs auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit fleifsige, arbeitswillige Menschen müfsig gehen, während sie so gerne im Tausche untereinander ihre Arbeitserzeugnisse auswechseln möchten?

Worin besteht das Hindernis, welches zwischen die Tauschwilligen tritt? Die Antwort auf diese Frage ist nach Flürscheim die Antwort auf die grosse soziale Frage.

Die Grundursache für alle diese sozialen Uebel findet Flürscheim nicht in der kapitalistischen Produktionsweise, nicht darin, dafs Ein-

zelne Kapitalien besitzen und dieselben nach ihrem Belieben zur Produktion verwenden, sondern darin, wie die Kapitalüberschüsse oder wenigstens ein Teil derselben angelegt werden. Dafs es eine wachsende Zahl von Menschen giebt, deren Einkommen so grofs ist, dafs sie es nicht verbrauchen können, wenn sie auch noch so verschwenderisch damit hausen, würde noch kein Hindernis des Güteraustausches sein, wenn dieser Ueberschufs wirklich zu neuer Produktion verwandt würde, wenn dafür immer Produktionsmittel beschafft und damit immer neue Güter hergestellt würden. Dann fänden die vorhandenen Arbeitskräfte Beschäftigung und der Konsum könnte steigen, da infolge der neuen Produktionswerkzeuge die Produkte immer billiger würden. Auf diese Weise würden aber thatsächlich nicht die Einkommensüberschüsse der Grosskapitalisten verwandt, sie würden gröfstenteils nicht in „wirklichem“ Kapital, sondern in „falschem“ Kapital angelegt, in einem aus kapitalisierten Tributrechten bestehenden Kapital. Solche Tributrechte seien namentlich alle mit dem Grund und Boden zusammenhängenden Monopole; diese „imaginären“ Werte seien heute die sichersten Anlagen von Kapital.

In der Möglichkeit, die der Kapitalist hat, sein Einkommen in dieser sicheren Weise im Grund und Boden anzulegen, erblickt Flürscheim die Ursache der Krisen; sobald diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, werde sich das Kapital auch wieder völlig der Industrie zuwenden, das Mehrprodukt würde Absatz finden, die Ueberproduktion verschwände und damit die Absatzlosigkeit.

In dieser ganzen Argumentation hat freilich F. den Ursprung der Krisen sehr verkannt; nicht die sichere Art der Tributerlangung in Form von Zins und Rente ist die Ursache der Krisen; selbst angenommen, Zins und Rente seien beseitigt, so dafs alles Einkommen nur Arbeitslohn bez. Unternehmergewinn wäre, so wäre auch dann die Quelle der Krisen nicht verstopft, solange die ungeregelte, planlose Produktionsweise beibehalten wird; in dieser liegt die Ursache der Krisen, nicht im Zins und nicht in der Rente. An der privatwirtschaftlichen Produktionsweise soll aber nichts geändert werden, die soziale Frage, so drückt es F. einmal aus, sei eine Frage der Produktionsbefreiung, nicht der Produktionsleitung. Angebot und Nachfrage seien Regulatoren für Gütererzeugung und Verteilung, deren Feinfühligkeit und Unparteilichkeit nie von bezahlten Oberleitern erreicht würde.

Doch wie sollen nun nach F. Zins und Grundrente und damit die Krisen verschwinden? Damit kommen wir zum Hauptirrtum F.'s: zu seiner Auffassung des Zinses, den er als eine Folge der Grundrente betrachtet.

Woher stammt nach F. die Möglichkeit, für ausgeliehenes Kapital Zins zu erlangen? Die Grundursache ist: das Privateigentum an Grund und Boden. Ohne das Privatrecht, Land zu besitzen, hätten wir auch nicht das Kapital in seiner heute häufigsten Bedeutung als zinstragenden Wert. Die Grundrente sei die Mutter des Kapitalzinses; dieser Satz sei der wichtigste einer wahren Nationalökonomie.

Hier liegt auch die Hauptdifferenz zwischen Henry George und Flür-

scheim. Henry George erblickt in der Grundrente den gemeinsamen Feind der Arbeit und des Kapitals, insofern als durch sie Arbeitslohn und Kapitalzins geschmälert würden; Flürscheim dagegen meint, dafs der Arbeitslohn eine doppelte Schmälerung erfahre, nämlich durch Kapitalzins und die Grundrente, dafs aber die letztere die Ursache des ersteren sei und dass mit der Beseitigung der Grundrente auch der Zins verschwände. Und der Unternehmergewinn? Dieser ist nach F. nicht ungerecht; er könne nicht zur Ausbeutung der Arbeiter führen, denn er decke in der Regel nicht einmal den berechtigten Lohn der Unternehmerarbeit und im Durchschnitt leide der Unternehmer unter demselben Verhängnis, wie der Arbeiter.

Doch betrachten wir die F.'sche Zinstheorie etwas näher.

Solange man mit Geld Land kaufen kann, solange man Kapital in Landeigentum umwandeln kann, solange wird man nach F. auch für die Herleihung von Geld, von Kapital mindestens ebensoviel Zins beanspruchen können, als man mit dem dafür eingetauschten Lande Grundrente erzielen kann. Das Gesetz des einfachen Tausches bestimme, dafs ein Gegenstand, mit dem man einen anderen eintauschen könne, dessen Wert besitze, und wenn man mit Kapital Grundzins kaufen könne, so habe das Kapital einen neuen Wert erlangt, der unabhängig von seinem Gebrauchswert sei, einen Wert, der aus der Kapitalisierung des Zinstributs entstände, den man damit kaufen könne. Mit dem Privateigentum am Grund und Boden verschwände auch der Zins oder er könne sich wenigstens nur noch auf der Höhe einer Risikoprämie für die Verlustgefahr halten; aber diese Risikoprämie müsse unendlich klein werden, da ja mit dem Schwinden des Zinses auch die Erwerbskrisen schwänden. Die Möglichkeit also, dafs die Naturkräfte, vermittelst deren jährlich Früchte erzeugt werden, in Privateigentum kommen können, soll der Grund des Zinses sein: es ist der alte Fehler der von Böhm-Bawerk sogenannten Fruktifikationstheorie, in die hier F. verfällt.

Es mag der geringen volkswirtschaftlichen Einsicht des Mittelalters entsprechen, wenn der alte Gabriel Biel in seinem 1501 erschienenen Hauptwerke: Collectorium sententiarum [1]) die Zinsbarkeit des Kapitals von der unzweifelhaften Produktivität der Grundstücke herleitet. Dieses Argument wurde dann später von Calvin gegen das kanonistische Zinsverbot hervorgekehrt und von Turgot in gründlicher Weise zur Fruktifikationstheorie ausgebildet, die sich übrigens, wie jüngst Hasbach [2]) nachgewiesen hat, auch ähnlich bei Christian Wolff und Hutcheson vorfindet. Heute nun mufs diese alte so oft schon widerlegte Lehre der Bodenverstaatlichungsbewegung als wichtigste theoretische Stütze dienen!

In der That umgeht die Fruktifikationstheorie die Schwierigkeit, statt sie zu lösen; es soll erklärt werden, wie es kommt, dafs ausgeliehenes Kapital jährlich Zinsen bringt; statt nun, wie es der gegebene

---

1) cf. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, S. 22.

2) Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, Leipzig 1891, S. 146 u. S. 154.

Weg ist, vom dargeliehenen Kapital auf das ursprüngliche Kapital zurückzugehen und aus dessen wirtschaftlichen Funktionen den Zinsbezug zu erklären, weist diese Theorie auf eine Art der Verwendung des Kapitals hin, auf die zum Bodenankauf und sagt: wie der Boden jährlich Früchte bringt, so mufs auch das Kapital jährlich Zinsen bringen.

Die Wirkung der Naturkräfte kann jedoch nicht zur Erklärung des Zinses herangezogen werden; nicht nur im Boden-Anbau wirken diese Kräfte, sondern sie sind überall beteiligt, auch in der Industrie; sie wirken jedoch nur mit bei der Produktion, sie sind nicht allein produktiv, sie müssen unterstützt werden durch Arbeitskräfte und Kapitalien. Ein Stück Land, wenn es auch jährlich Früchte trägt, kann trotz dieser Naturkräfte keinen Preis erlangen, wenn die Fruchtbarkeit nicht so grofs ist, dafs die Arbeit mindestens den durchschnittlichen Lohn abwirft.

Wofür also bezahlen wir einen Preis, wenn wir ein Stück Land kaufen? Nicht für die Naturkräfte, aufser in dem Falle, wo diese besonders intensiv wirken, also wo es sich um bevorzugte Bodenklassen handelt, sondern für Arbeit und Kapitalien, die früher bereits auf den Boden verwandt worden sind; im Preise für den Boden wird also eventuell Arbeitslohn, Kapitalzins und Grundrente vergütet.

In dem Bodenankauf haben wir nur einen Spezialfall der Kapitalanlage vor uns, nicht den, der uns überhaupt erst die Zinserscheinung erklärt; zur Erklärung des Kapitalzinses mufs vielmehr auf das Kapital selbst und dessen wirtschaftliche Funktion zurückgegangen werden, d. h. der Zins ist zu erklären aus der technischen Produktivität des Kapitals. Da in der Regel überall, wo Kapitalien in der Produktion Verwendung finden, ein Mehr an Produkten erzielt wird, als ohne Kapital, mufs derjenige, der Kapital entleiht, für diesen ihm überlassenen Vorteil etwas zahlen. Immer und überall, solange Kapital zu produktiven Zwecken verwandt wird, wird daher auch ein Zins in Anrechnung kommen müssen, auch wenn die dargeliehenen Kapitalsummen zu ganz anderen Zwecken benutzt werden. Der Zins würde auch ruhig fortbestehen, wenn aller Boden umsonst zu haben wäre, oder wenn er im Gemeinbesitz, überhaupt unverkäuflich wäre.

Neben dieser Zinstheorie, die den Zins aus der Möglichkeit erklärt, für Kapital rentetragenden Boden kaufen zu können, findet sich bei F. noch eine zweite, die den Zins erklärt aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

F. meint nämlich, infolge seiner Reform würden massenhaft Kapitalien frei werden und viele neue sich bilden, so dafs das Angebot die Nachfrage übersteigen werde. „Wo jeder“, meint F., „der arbeiten will, mit Leichtigkeit Kapital erzeugen kann, da werden bald diejenigen, welche eine gewisse Anzahl Jahre thätig sind, das Kapital, dessen sie zu ihrem Betriebe bedürfen, erspart und von da ab sogar Kapital zur Ausleihung übrig haben. Die Anfänger, welche solches bedürfen, werden natürlich immer die Minderzahl bilden und das Angebot wird die Nachfrage um so mehr übersteigen, als die Grofskapitalisten, denen der Weg der falschen Kapitalanlagen abgeschnitten ist, auch mit ihrem grofsen Angebot im Markte erscheinen müssen. Der Zins wird infolge

dessen auf die Höhe der Gefahrprämie sinken.“ Auch diese zweite Zinstheorie ist ebensowenig stichhaltig begründet als die erste. Selbst angenommen, die grofse Vermehrung des Kapitalangebots würde zu einer grofsen Erniedrigung, ja selbst Beseitigung des Zinses führen, so könnte diese Wirkung doch nur eine ganz vorübergehende sein, denn die mit Hilfe der umsonst dargeliehenen Kapitalien erzielten Gewinne würden eine solche Nachfrage nach Kapitalien, eine solche Vermehrung der industriellen Thätigkeit hervorrufen, dafs binnen kurzer Zeit wieder der Zinssatz auf das übliche Niveau gebracht sein würde.

Doch welch wunderbare Wirkungen verspricht sich F. noch aufser dem Verschwinden von Zins und Grundrente von seiner Reform!

Die Folge der Verstaatlichung des Grundbesitzes soll vor allem unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit und ständig steigender Arbeitslohn sein.

Mit dem Aufhören des Tributrechts werde die volle Tauschfreiheit für alle, die Güter produzieren, entstehen; dieser vermehrten Produktion werde stets entsprechender Konsum folgen; dem hierdurch riesig steigenden Konsum entsprechende neue Produktion; auf allen Gebieten der Arbeit werde es leicht werden, lohnende Arbeit zu finden.

Zunächst kann doch die Folge der Flürscheim'schen Reform — einmal angenommen, sie sei durchführbar — nur die sein, dafs die zukünftige Grundrente an den Staat fällt, dafs also der Wertzuwachs des Grund und Bodens nicht mehr Einzelnen, sondern der Gemeinschaft zugute kommt. Zugegeben nun, diese vermehrten Einkünfte des Staates würden genügen, alle Steuern zu beseitigen, woher will F. wissen, dafs diese Steuererleichterungen gerade den Arbeitern zugute kommen und nicht etwa den Unternehmern durch Erhöhung des Kapitalzinses, bez., da F. ja die Beseitigung des Zinses annimmt, des Unternehmergewinnes? Wie diese Steuererleichterung wirken wird, hängt ganz von Konjunkturen, von den Machtverhältnissen der Unternehmer- und Arbeiterklasse ab.

Was aber die „unendlich vervielfältigte“ Arbeitsgelegenheit betrifft, so ist der landwirtschaftlich benutzbare Boden doch nur begrenzt vorhanden, so dafs hier von unendlicher Vervielfältigung nicht die Rede sein kann; zudem wird durch das Aufhören des Grundrenteneinkommens viel Kapital aus der Anlage im Grund und Boden herausgenommen und werden dadurch auch ländliche Arbeitskräfte überflüssig. Aber es soll ja jedem Arbeiter nach F. offen stehen, eine Parzelle Land zu pachten; gewifs: nur dafs ein grofser Teil des Bodens in Beschlag genommen werden wird von solchen, die kapitalkräftig sind und ihrerseits Arbeiter gegen festen Lohn, der kaum gegen früher steigen dürfte, beschäftigen. Was aber die gewerblichen Arbeiter betrifft, so wird möglicherweise durch die nun der Industrie zuströmenden Kapitalien von den Arbeitern vorübergehend eine Lohnerhöhung erreicht werden können, doch wird die entstehende Bevölkerungsvermehrung den Lohn wieder bald auf das durchschnittliche Niveau zurückbringen. Dazu kommt die Einwirkung der Krisen, die nicht, wie F. meint, infolge seiner Reform ganz verschwinden, sondern im Gegenteil aller Wahrscheinlichkeit nach durch die gesteigerte Produktion noch zahlreicher werden. Kurz, es ist in keiner Weise abzu-

sehen, wie die F.'sche Reform gerade der Arbeiterklasse den gepriesenen Segen bringen solle.

Soweit Flürscheim's Theorie. Wie soll sich nun die praktische Durchführung gestalten? Wie soll die Grundrente beseitigt werden und damit Zins, Rente, Ueberproduktion und alle soziale Not beseitigt werden?

Um dies zu erreichen, will Flürscheim nicht, dafs der Staat das Eigentum am gesamten Grund und Boden erhielte, die gesamte landwirtschaftliche Produktion in seine Hand nähme und jeden Bodenbebauer etwa mit einer festen Besoldung anstellte; die staatlich organisierte Bodenbewirtschaftung verwirft F. durchaus, weil dies eine Art von Kommunismus sei. Vielmehr soll die Bodenbebauung völlig dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt werden; der Staat soll also nicht den gesamten Ertrag des nationalen Bodens für sich einziehen, sondern nur die reine Grundrente erhalten, d. h. den Teil des Bodenertrags, der nicht auf der Arbeit des Bodenbebauers beruht, sondern der den Naturkräften zu danken ist, soweit sie einem Grundstück einen Vorteil über die anderen Grundstücke liefern und der Gesellschaftsarbeit, m. a. W. der Staat soll die Grundrente im Ricardo- v. Thünen'schen Sinne erhalten.

Der Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, soll in den verschiedenen Ländern ein verschiedener sein.

Für England und Amerika hält F. die Methode am einfachsten, die Grundrente teils „wegzusteuern“, teils abzukaufen, so dafs also der Staat den einen Teil der Grundrente durch eine hohe Grundrentenbesteuerung, den anderen durch Abkauf seitens der Grundbesitzer an sich ziehen sollte. Anders in Deutschland; hier soll die Grundrente nicht „weggesteuert“, sondern „weggepachtet“ werden.

Zunächst soll der Staat eine Abschätzung des gesamten Grund und Bodens zum heutigen Werte vornehmen und ihm das ewige Vorkaufsrecht zukommen, bis allmählich aller Boden im Besitz des Staates ist. Der Staat soll dann den Boden so verpachten, dafs dem einzelnen Pächter nur die Vergütung für seine Arbeit bleibt (Arbeitslohn) und die Verfügung über die vom Boden trennbaren Objekte, die eigentliche Grundrente aber soll an den Staat fallen.

Bei der Wertschätzung des Grund und Bodens sind also drei Teile zu unterscheiden. Einmal ist abzuschätzen der Wert der vom Boden trennbaren Objekte, also z. B. die Häuser, Einzäunungen, Rohrleitungen, Bäume u. s. f., diese Objekte dürfen nach wie vor im Privateigentum der Bodenbebauer bleiben.

Vom übrigen Wert des Bodens sind nun noch zwei Teile zu unterscheiden, nämlich das, was auf die Arbeit des Bodenbebauers bez. seiner Arbeiter zurückgeführt werden kann, und das, was den besonders günstig wirkenden Naturkräften und der Verkehrsentwickelung zuzuschreiben ist.

Um den ersten Teil kennen zu lernen, meint F., sei der einfachste Weg die Verpachtung; bei der Verpachtung werde schon jeder wissen, wie hoch er seine Arbeitsleistung anzuschlagen habe und das, was dann der Pächter über den Pachtzins erlöse, entspräche dem gerechten Arbeits-

lohne, der Pachtzins selbst aber, die Grundrente, müsse an den Staat fallen. Ist die ganze Wertschätzung vorgenommen, so soll es den bisherigen Besitzern des Bodens freistehen, den vollen geschätzten Betrag vom Staate als Entschädigung zu fordern, damit „jeder Grund zur Fortspinnung der Diskussionen über das, was heute Grundrente sei und über die Berechtigung des Grundeigentums“ wegfalle. Also die bisherige Grundrente wird dem bisherigen Grundeigentümer weiter bezahlt — nur der Wertzuwachs, der fortan nicht auf Arbeit zurückzuführen ist, soll nicht mehr dem Grundeigentümer zukommen. Wollen daher die bisherigen Grundeigentümer ihr Land weiter bewirtschaften, so soll ihnen der erste Teil — die vom Boden trennbaren Objekte — als Privateigentum weiter gehören, für den übrigen Teil aber müssen sie sich als Pächter mitbewerben unter denselben Bedingungen wie die übrigen, nachdem sie für die bisherige Grundrente entschädigt sind.

Ob ein Wertzuwachs am Grund und Boden stattgefunden hat, sei leicht an den in jedem Jahre sich ergebenden Pachtrenten zu ersehen, nachdem der Teil abgezogen sei, der auf die vom Boden trennbaren Meliorationen entfällt.

So einleuchtend der Plan erscheinen mag, nur dasjenige Grundeinkommen dem Einzelnen zu überlassen, welches er seinem Fleifse, seiner Geschicklichkeit und seinen Kapitalaufwendungen zu verdanken hat, dagegen dasjenige, welches die Folge besonders günstiger Naturkräfte oder von Verkehrsverhältnissen ist, der Gesamtheit zu überweisen, so schwer, ja unausführbar ist eine solche Trennung praktisch durchzuführen. Mag man immerhin für die theoretische Betrachtung den Gesamterlös des Bodens auf die drei Bestandteile: Arbeitslohn, Kapitalzins und reine Grundrente zurückführen, einen sicheren Anhalt für die Berechnung, wieviel auf jeden dieser Teile kommt, hat man nicht; daher es auch nicht möglich ist, die reine Grundrente „wegzupachten“, ebenso wie eine eigentliche Grundrentenbesteuerung unmöglich ist. Schon bei der Schätzung des augenblicklich vorhandenen Bodenwerts ist es sehr schwierig, herauszurechnen, was auf die vom Boden trennbaren Objekte, was auf die Arbeit und was auf die reine Grundrente entfällt. F. meint zwar, das Pachtgebot werde einen sicheren Beweis liefern, da ja jeder genau wisse, wie hoch er seine Arbeit zu veranschlagen habe. Ist diese Ansicht aber wirklich gerechtfertigt? Kann der Bieter nicht sehr leicht den Wert dessen, was er durch seine Arbeit leisten kann, unterschätzen oder aber auch überschätzen, so dafs er event. nach Zahlung des Pachtzinses noch Verluste hat oder aber doch reine Grundrente einsteckt? Doch hier liegt nicht die Hauptschwierigkeit; die bisherigen Grundeigentümer können ja, wenn sie wollen, mit dem ganzen Verkaufswerte des Grund und Bodens entschädigt werden; die Schwierigkeit liegt besonders in der Berechnung des Zuwachses an Grundrente. Ist nämlich einmal der ganze Boden an die Staatspächter vergeben, so soll von da ab der ganze Wertzuwachs an reiner Grundrente an den Staat fallen, und F. meint, dafs man am Steigen des Pachtgebots deutlich sehen könne, wieviel an Grundrente hinzugekommen sei. In der That liefern die Pachtgebote diesen Beweis nicht; wenn ein Stück Land nach Ablauf eines Jahres ein höheres Pacht-

gebot erlangt, kann da nicht die gröfsere Geschicklichkeit des Pächters diese Werterhöhung verursacht haben? (abgesehen von den hineingewandten Kapitalien, die ja in Anrechnung gebracht werden). Hier würde also der Staat aus der Geschicklichkeit des Pächters für sich einen Gewinn ziehen.

Auch in diesem Punkte ist F., wie in allen seinen Ausführungen, von wunderbarem Optimismus erfüllt; er meint, es müsse unbedingt das Pachtgebot immer den gerechten Arbeitslohn treffen. Er beschreibt einmal in seiner Utopie: „Deutschland in hundert Jahren“ S. 63 ff. die Vorgänge bei einer Sitzung des alljährlich stattfindenden Landverpachtungstags. Der Vorsitzende, der Bürgermeister, der die Verhandlungen in Gegenwart eines Regierungsvertreters und mehrerer Schätzungsräte leitet, ermahnt die Landbewerber zu vorsichtigen Pachtgeboten mit den Worten: „Ich bitte die Landbewerber, die gröfste Vorsicht bei den Geboten zu beobachten, sich nicht durch den Eifer des Moments hinreifsen zu lassen, höheren Pachtzins zu bieten, als mit einer reichlichen Belohnung ihrer Mühe und Arbeit, wie sie solche mit Leichtigkeit auf jedem anderen Gebiete menschlicher Thätigkeit erlangen können, vereinbar erscheint. Auf der anderen Seite mögen sie nicht suchen, einen unberechtigten Vorteil zum Nachteil ihrer Mitbürger zu erlangen, indem sie ihre Gebote unter der der Allgemeinheit rechtmässig schuldigen Abgabehöhe halten.“

Wie kann aber F. wissen, ob sich stets Pachtlustige genug finden, so dafs der Pachtzins so hoch ist, dafs der Pächter nur Vergütung für seine Arbeit erlangt und nicht Grundrente, und ob nicht andererseits auch der Andrang so grofs sein kann, dafs die Pachtgebote so hoch getrieben werden, dafs die Pächter nicht einmal Vergütung für ihre Arbeit zum durchschnittlichen Arbeitslohne erhalten?

Somit mufs uns die ganze Bodenverstaatlichungsbewegung als eine Halbheit erscheinen. Eine „Versöhnung des Individualismus mit dem Sozialismus“ nennt F. seine Reform. Ein solcher Kompromifs zwischen Individualismus und Sozialismus ist aber nicht möglich: Das Prinzip des Individualismus ist nicht festgehalten, denn gerade die Eigentümlichkeit des Privateigentums am Grund und Boden, die ihm die mächtigste Stütze verleiht, dafs dadurch nämlich das Streben des Einzelnen angereizt und gefördert wird, möglichst reiche Früchte der eigenen Thätigkeit zu ernten, ist nicht gewahrt in dem Staatspächtersystem, bei dem niemand sicher sein kann, ob er sein Stück Land über ein Jahr hinaus bebauen darf und ob er wirklich den Lohn für seine Anstrengung erntet. Andererseits kommt aber auch der Sozialismus nicht zu seinem Rechte; denn die privatwirtschaftliche Produktionsweise ist sonst ganz ungehindert, Kapitalzins und Unternehmergewinn bleiben bestehen, nicht einmal die Beseitigung des privaten Grundrentenbezugs ist gesichert.

Einen solchen Kompromifs zwischen individualistischer Produktionsweise und sozialistischen Zielen erstreben die meisten Anhänger der Bodenverstaatlichung, seit Thomas Spence in seinem 1775 in Newcastle gehaltenen Vortrag: „The meridian sun of liberty“[1]) die soziale Frage

1) Neu herausgegeben von Hyndman unter dem Titel: „The Nationalization of the land in 1775 and 1882. Being a lecture delivered at Newcastle-on-Tyne by Thomas Spence 1775. London 1882.

durch die Verstaatlichung des Bodens zu lösen versuchte. Auch der individualistische Philosoph Herbert Spencer[1]), der so energisch für die freie Bethätigung des Erwerbstriebs eintritt, meint, dafs das Privateigentum am Boden verschwinden müsse, wie einst das Mencheneigentum, denn das Grundeigentum sei nicht wie das Kapital durch Arbeit entstanden, sondern beruhe auf Raub und Bedrückung.

Der praktische Zweck Flürscheim's, die reine Grundrente durch Verpachtung des Grund und Bodens der Gemeinschaft zu überliefern, scheint uns demnach nicht durch seine Reform erreichbar zu sein, ebensowenig wie die Vorschläge von Henry George und Russel Wallace durchführbar sind.

Henry George[2]) unterscheidet sich in seinen praktischen Vorschlägen von Flürscheim einmal dadurch, dafs er die bisherigen Grundbesitzer nicht entschädigen will, sondern ebenso wie die Sklavenhalter bei der Sklavenbefreiung das Eigentum an den Sklaven verloren hätten, sollen auch die Grundeigentümer die Grundrente verlieren. Ferner will George die Grundrente nicht durch Verpachtung, sondern durch Besteuerung appropriieren; alle Besteuerung aufser der auf die Grundrente soll abgeschafft werden. Auch dieser Plan ist wegen der Schwierigkeit, die reine Grundrente aus dem Bodenwerte zu berechnen, undurchführbar.

Mehr Aehnlichkeit mit Flürscheim's Reformplan weist der des englischen Bodenverstaatlichungsagitators Wallace[3]) auf. Nicht nur will Wallace ebenso wie F. die bisherigen Grundeigentümer entschädigen, sondern er will auch ähnlich wie dieser die Grundrente „wegpachten". Nach Wallace soll der Staat das Obereigentum am Grund und Boden haben; aber das Eigentum des Staates soll sich nicht auf die Meliorationen, sondern nur auf den Wert des Bodens erstrecken, soweit er den Naturkräften und den allgemein gesellschaftlichen Verhältnissen zu verdanken ist; für den letzteren Wert — the inherent value of land — zahlt der Pächter die quit-rent. Der andere Teil des Werts, den der Pächter durch eigene Arbeit und Kapitalien geschaffen hat, die Gebäude und alle Meliorationen sollen das Eigentum des Pächters sein — das sogen. tenant-right; über dieses darf der Pächter frei verfügen; er darf es auch veräufsern, nur darf er es nicht verafterpachten, damit nicht die Afterpächter wieder abhängig von den Staatspächtern würden; Hypotheken dürfen nur bis zu bestimmter Höhe, unter bestimmten Tilgungsbedingungen und unter staatlicher Genehmigung aufgenommen werden.

Kurz möge noch das Verhältnis der Bodenverstaatlichungsbewegung zur physiokratischen Doktrin und zum Sozialismus erörtert werden. Oft findet sich in der Litteratur über Bodenverstaatlichung und auch bei

---

1) Herbert Spencer, Social Statics; zuerst erschienen 1851; cf. das Citat bei Flürscheim, Der einzige Rettungsweg S. 128 und Political Institutions, being Part V of the Principles of Sociology. London 1882, bes. S. 631, 644, 646 ff.

2) Henry George, Progress and Poverty, London 1884. — The Land Question; what it is, and how only it can be settled. 3d edition of „The Irish Land Question". London (o. J.).

3) Alfred Russel Wallace, Land Nationalization, its necessity and its aims. 3d edition. London (o. J.).

Henry George selbst die Bemerkung, dafs die Ziele Henry George's mit denen der Physiokraten identisch seien.

Dies ist jedoch nicht ganz richtig; allerdings wollen die Physiokraten ebenso wie Henry George alle Steuern beseitigen mit Ausnahme der Steuer auf das Reineinkommen des Grundbesitzers, aber die Tendenz dieser Mafsregel ist in beiden Fällen eine sehr verschiedene.

Die Physiokraten sind nicht wie die Anhänger der Bodenverstaatlichung dem privaten Grundeigentum feindlich gesinnt; sie gehen nur von der Ansicht aus, dafs die Grundrente das einzige Reineinkommen sei und wollen dies allein besteuern einmal aus Gerechtigkeitsgründen, damit nämlich die Steuerlast nicht auf die wirtschaftlich schwächeren Pächter, sondern auf die leistungsfähigeren Grundeigentümer gewälzt werde, dann aber auch aus Zweckmäfsigkeitsgründen, weil Steuern auf Kapitalien, auf Handel und Gewerbe doch zuletzt wieder auf das Reineinkommen des Grundbesitzers fielen.

Aber die Physiokraten wollten nicht durch die Alleinsteuer das ganze Grundrenten-Reineinkommen dem Staate zuführen; dadurch unterscheiden sich die Anhänger des impôt unique von den Single tax men.

„Les terres", sagt Quesnay [1]), „ne doivent pas nourrir seulement ceux qui les cultivent, elles doivent fournir à l'état la plus grande partie des subsides, produire des dîmes au clergé, des revenus aux propriétaires, des profits aux fermiers, des gains à ceux qu'ils emploient à la culture."

Häufig kehrt auch bei den Physiokraten der Gedanke wieder, dafs auch die Grundeigentümer zu den produzierenden Klassen gehören, insofern sie die Verwaltung und Melioration ihrer Güter besorgen.

Jedenfalls soll nur ein Teil der Reineinnahme des Grundeigentümers zu Staatszwecken herangezogen werden. Turgot nennt einmal die Grundeigentümer „la classe qui puisse être employée aux besoins généraux de la société, comme la guerre et l'administration de la justice, soit par un service personnel, soit par le payement d'une partie de ses revenus."

Wie verhält sich nun der Sozialismus zur Bodenverstaatlichungsbewegung?

In einem weiteren Sinne gehört allerdings diese Bewegung selbst zu den „sozialistischen", insofern als sie auf eine tief in die Privatrechte einschneidende Reform unserer überlieferten wirtschaftlichen Rechtsordnung hinausläuft. Wir meinen aber den Sozialismus im engeren Sinne, der eine Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und gesellschaftliche Leitung der Produktion anstrebt.

Der Sozialismus in diesem Sinne verhält sich durchaus ablehnend gegenüber den Bestrebungen von Henry George und Flürscheim.

Nachdem bereits früher Hermann Bahr in den „Deutschen Worten" die Ziele der Landliga vom sozialistischen Standpunkte aus beleuchtet hatte und diese Bewegung als den „Versuch einer einseitigen

1) in seinem Art. Fermiers, cf. Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay. Francfort 1888, S. 218.

Ausbeutung der sozialen Ideen zu Gunsten des beweglichen Kapitals" erklärt hatte, ist neuerdings noch mehrfach die Bodenverstaatlichungsbewegung von sozialistischer Seite zum Gegenstand der Polemik gemacht worden.

Der Marxismus mufs schon von seinem rechtsphilosophischen Standpunkte aus die ganze Bewegung perhorreszieren, denn diese erstrebt eine Reform unserer heutigen Zustände nach bestimmt vorgezeichnetem Plane; der moderne Sozialismus dagegen, soweit er Marx folgt, glaubt seiner materialistischen Geschichtsauffassung gemäfs nicht, dafs nach vorher festgestellten Reformplänen der sozialistische Staat geschaffen werden könne, sondern dafs wir mit naturgesetzlicher Notwendigkeit in diesen Staat hineinwachsen. Der Sozialismus in diesem Sinne konstatiert eine Thatsache, er erfindet keine Pläne. Vor allem aber wird von dieser Seite mit Recht der Einwand erhoben, dafs die Verstaatlichung der Grundrente allein nicht imstande sei, die verheifsene Umwälzung zu bewirken.

Von diesem marxistischen Standpunkte betrachtet Conrad Schmidt in der genannten Broschüre „Soziale Frage und Bodenverstaatlichung" Flürscheim's Theorie und kommt zu dem Ergebnis, dafs es „utopisch" sei, die Lösung der sozialen Frage von der Bodenverstaatlichung zu erwarten.

Mit ähnlichen Argumenten wie Schmidt bekämpft der Marxist Karl Kautsky die Flürscheim'sche Lehre in der „Neuen Zeit". Dort hatte F. in einer Abhandlung: „Bodenbesitzreform und Sozialismus" [1]) die Hauptideen seiner Reform kurz zusammengefafst; gegen diese Ausführungen wendet sich Kautsky in einem in derselben Zeitschrift unter demselben Titel erschienenen Artikel [2]). Kautsky meint, es sei thöricht, „mit Kanonen nach Spatzen zu schiefsen"; die Sozialdemokraten müfsten sich ablehnend gegen die Vereinigung mit den Bodenbesitzreformern verhalten, einmal, weil diese Vereinigung der beiden keine Vermehrung ihrer Kräfte bedeute, sondern jeden Teil schwächen würde, und zweitens, weil blofse Verstaatlichung des Grund und Bodens einen Kraftaufwand erfordern würde, der aufser Verhältnis zu dem Vorteile stände, der dem Proletariate aus der Reform erwachsen könnte. Kautsky wünscht, dafs die Agitation der Bodenverstaatlichungspartei nicht in die Reihen der Sozialdemokratie hineingetragen werde; diese irrigen Ansichten könnten in der Partei nur Schaden stiften.

In der genannten Zeitschrift findet sich ferner eine Abhandlung, worin sich Bebel [3]) gegen die Flürscheim'sche Reform ausspricht und zwar in einer Besprechung der Utopie „Das Maschinenalter", die warm für die Bodenverstaatlichung eingetreten war.

Auch mehrere Artikel der „Berliner Volkstribüne" beschäftigen sich mit unserer Frage; auch dort wird die Bodenreform als eine Einseitigkeit bezeichnet, da doch die Grundrente nur eine „Absplitterung des Mehrwerts" sei (vergl. die Nummer vom 2. Mai 1891: „Wie die Mutter Erde ausgebeutet wird"; vom 30. Mai 1891: „Der arme Unternehmer" und die

1) Neue Zeit, 1890, S. 289 ff.
2) Ebenda S. 393 ff.
3) Ebenda 1889, S. 520.

Abhandlungen von Benedict Friedländer, der dem Standpunkte Flürscheim's näher steht: „Das Bodenmonopol als Basis des Kapitalmonopols" in den Nummern vom 13. und 20. Juni, 4. und 11. Juli 1891). Auch der Verfasser von „Freiland", Theodor Hertzka, wendet sich von seinem Standpunkte aus gegen Flürscheim in seiner ausführlichen Kritik des Werks „Der einzige Rettungsweg" [1]).

Von sozialistischen Meinungsäufserungen sei schliefslich noch der Aufsatz von Platter: „Die Ethik des Landbesitzes" [2]) hervorgehoben; darin antwortet Platter auf die Kritik, welche Patten in seiner Abhandlung: „Another view of the Ethics of landtenure" [3]) an der George-schen Theorie geübt hatte. Indem Platter diese Kritik zurückweist, bekennt er dennoch seinerseits, dafs George und Flürscheim im Irrtum seien, wenn sie glaubten, dafs durch die Bodenverstaatlichung die sozialen Uebel zu beseitigen seien [4]): „Henry George und Flürscheim sind nicht die Gesetzgeber der Zukunft, denn in ihren Ideen liegt keine Konsequenz, keine Spur einer neuen sozialen Auffassung."

Hat somit Flürscheim an den Sozialisten eifrige Gegner seiner Bestrebungen gefunden, so haben diese doch von anderer Seite lebhafte Zustimmung erfahren. Besonders ist in neuerer Zeit ein Vorstandsmitglied des „Deutschen Vereins für Bodenbesitzreform", der deutsch-freisinnige Reichstagsabgeordnete Harmening lebhaft agitatorisch für die Flürscheim'schen Ideen eingetreten. Die von Harmening verfafste Broschüre „Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitzreform" enthält den Abdruck eines Vortrags, den er am 16. März 1891 in öffentlicher Versammlung des genannten Vereins in Berlin gehalten hat; die dort vertretenen Anschauungen stimmen genau mit denen Flürscheim's überein.

Weniger bekannt ist die Thatsache, dafs auch ein Führer der süddeutschen Volkspartei, Oskar Muser, sich über die Flürscheim'sche Reform sehr anerkennend ausgesprochen hat und zwar in seiner Broschüre „Die soziale Frage und die nächstliegenden Aufgaben der menschlichen Gesellschaft" [5]). Muser bekennt übrigens, dafs er bis jetzt der Bodenreform nur seine „grofse Sympathie" entgegenbringe; er wisse noch nicht, ob sich diese Sympathie auch zur vollen Ueberzeugung verdichten werde [6]).

Ganz unbedingt für Flürscheim's Reform tritt die bereits erwähnte anonym erschienene Utopie „Das Maschinenalter" [7]) ein; im Gegensatz zu dem „alles nivellierenden Kommunismus" wird die Verstaatlichung des Bodens als das einzig wahre soziale Heilmittel gepriesen.

Um unsere Litteraturübersicht vollständig zu machen, seien noch kurz die bisher noch nicht besprochenen Schriften charakterisiert.

1) Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft, II. Band, No. V, VI, VII. Vgl. über „Hertzka und Flürscheim" auch den Artikel in „Freiland", Wochenschrift zur Beförderung einer friedlichen Sozialreform, 2. Jahrgang, No. 27 v. 5. Juli 1891.

2) „Deutsche Worte", herausg. v. Pernerstorfer, 1891, 8. u. 9. Heft.

3) International Journal of Ethics, Vol. I, No. 3, April 1891.

4) a. a. O. S. 266.

5) Frankfurt a. Main 1891, cf. besonders Abschnitt II. Die Bodenreform, S. 58—63.

6) a. a. O., S. 64.

7) Das Maschinenalter. Zukunftsvorlesungen über unsere Zeit. Von Jemand. Zürich. 1891, Verlags-Magazin, passim und namentlich S. 275 ff.

Es hängt gewifs mit der schwerfälligen und schwerverständlichen Ausdrucksweise Flürscheim's zusammen, dafs mehrfach Versuche gemacht worden sind, seine Ideen in gemeinverständlicher Weise einem grofsen Kreise zugänglich zu machen. Zu diesen Schriften gehören die Broschüren von Seiling, Schärz und Frankl; Seiling und Schärz sind Anhänger Flürscheim's, ihre Schriften, die in gedrängter Kürze die Grundzüge der Bodenverstaatlichungstheorie erläutern, sollen Propagandazwecken dienen. Frankl dagegen ist ein Gegner der Bodenreform; er giebt nicht nur eine ausgezeichnete Darstellung von Flürscheim's Theorie mit einzelnen kritischen Bemerkungen, sondern auch eine Uebersicht über die Geschichte der Bodenverstaatlichungsbewegung.

Schliefslich sei noch auf das neuerdings erschienene Heft der „Deutschen Zeit- und Streitfragen" hingewiesen, worin J. G. Weifs eine gute Darstellung und scharfsinnige Kritik der Lehre Henry George's liefert.

Fassen wir noch einmal unser Urteil über die Bodenverstaatlichungslitteratur und das Werk von Flürscheim, welches ihren Mittelpunkt in Deutschland bildet, zusammen, so müssen wir bekennen, dafs dieses deutsche Buch hinter der amerikanischen und englischen Litteratur über diese Frage sehr weit zurücksteht.

Mag man immerhin für die Bodenverstaatlichung eintreten: diese Frage läfst sich gewifs diskutieren. Wir glauben, dafs diese Reform einen grofsen wirtschaftlichen Rückschritt bedeuten würde und zweifeln auch, ob jemals gerade bei uns in Deutschland eine solche Reform Aussicht auf Erfolg haben könnte. Aber wer für eine solche Reform eintritt, mufs sie auch durch eine klare, stichhaltige Theorie begründen. Dies hat Flürscheim in keiner Weise geleistet; in seinen Ansichten über Zins, Rente, Arbeitslohn, Unternehmergewinn u. s. f. finden sich eine ganze Fülle von Irrtümern, Inkonsequenzen, groben Verstöfsen gegen die Logik; es fehlt Flürscheim die Kenntnis der elementarsten volkswirtschaftlichen Begriffe; seine praktischen Vorschläge stimmen gar nicht überein mit den theoretischen Voraussetzungen, von denen er ausgeht. Dazu kommt ein äufserlicher Mangel; das Buch ist schlecht disponiert und in äufserst schwerfälliger Sprache geschrieben, so dafs die Lektüre sich zu einer sehr unerquicklichen gestaltet.

In allen diesen Beziehungen steht Henry George weit höher; auch bei George sind einige theoretische Irrtümer vorhanden; besonders seine Erklärung des Zinses durch die Mitwirkung vitaler Naturkräfte bei gewissen Kapitalgütern scheint uns verfehlt zu sein, ebenso seine Erklärung der Absatzkrise; auch überschätzt er bedeutend die Wirkung der Grundrente, aber im übrigen ist das George'sche Werk die geschlossene, konsequente Durchbildung seiner theoretischen Grundanschauungen; die Darstellung ist stellenweise glänzend, die Disposition klar und logisch.

Die fernere Diskussion in der Bodenverstaatlichungsfrage wird an Henry George anzuknüpfen haben, nicht an Flürscheim, denn dieser ist mit seinem neuesten grofsen Werke nicht etwa, wie er meint, über George hinausgekommen, sondern weit hinter ihm zurückgeblieben.

IV.

Litteratur zur Währungsfrage.

Von Dr. Robert Zuckerkandl, Privatdozent a. d. Universität Wien.

Das österreichische Finanzministerium hat der Kommission, welche zur Beratung der Währungsreform eingesetzt wurde und am 8. März zusammengetreten ist, drei Arbeiten vorgelegt: eine „Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867“ (18 Seiten), eine „Denkschrift über das Papiergeldwesen der Österreichisch-ungarischen Monarchie“ (52 Seiten), endlich „Statistische Tabellen zur Währungsfrage der Österreichisch-ungarischen Monarchie“ (446 Seiten). Diese Publikationen sind durch den Buchhandel weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden, und auch die Fachmänner, welche berufsmäfsig alle Phasen der Währungsfrage beobachten und alle wichtigen Ereignisse auf diesem Gebiete verzeichnen, werden dem Ministerium für seine Vorlagen grofsen Dank wissen. Namentlich die statistischen Tabellen sind sehr wertvoll, nicht blofs deshalb, weil sie das bereits bekannte Material zusammenfassen, sondern weil sie Neues bringen. Zumal für das Ausland dürften die zahlreichen Angaben über Oesterreich-Ungarn von grofsem Interesse sein.

Die Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867 ist eigentlich eine Darstellung der Versuche, das Geldwesen international zu ordnen. Diese Bestrebungen zerfallen in zwei sehr verschiedene Gruppen. Die neueren, nach dem Jahre 1870 haben ihren Ursprung in dem währungspolitischen Notstande, der durch den Preisfall des Silbers gegenüber dem Golde hervorgerufen wurde. Die älteren leiten sich nicht aus einem solchen Uebel her, sondern sind vielmehr in der unifizierenden Tendenz der Freihandelsepoche nach dem Jahre 1860 begründet, welche eine Annäherung und wirtschaftliche Verbrüderung der Völker auch durch die Einheit der Mafse, Gewichte und des Geldes erleichtern wollte. Der Anteil Oesterreich-Ungarns an den älteren Unifizierungsbestrebungen war weit intensiver, als der an den neueren. Die französische Idee, eine Weltmünze durchzusetzen, wurde wohl in keinem Staate so eifrig aufgegriffen, wie in Oesterreich. Beschlofs doch eine im Jahre 1867 eingesetzte Spezialkommission von österreichischen und ungarischen Fachmännern, die über eine Reform der Währung zu beraten hatte, dafs Oesterreich-Ungarn an der allgemeinen Münzeinigung teilnehmen und dafs diese Münzeinigung auf Grundlage der ausschliefsenden Goldwährung erfolgen solle. Der Anschlufs an die Doppelwährung des lateinischen Bundes wurde von der Kommission abgelehnt, vielmehr sollten die Staaten, welche diesen Bund bilden, veranlaßt werden, die Doppelwährung aufzugeben. Der bekannte Präliminarvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 31. Juli 1867 nahm denn auch den Anschlufs Oesterreichs an den lateinischen Bund haupt-

sächlich betreffs der Goldmünzen in Aussicht, Oesterreich sollte nach dem 1. Januar 1870 keine anderen, als dem Francsystem angepafste Goldmünzen ausprägen, und die Einziehung seiner silbernen Courantmünze nicht über den 1. Januar 1873 hinaus verschieben. Dieser Vertrag ist in der Hauptsache wohl ohne Wirkung geblieben, so wie auch die für die allgemeine Annahme der Goldwährung und des Francsystemes lautenden Beschlüsse der Pariser internationalen Münzkonferenz des Jahres 1867 ohne Wirkung waren. Allein Spuren der Bestrebungen sind doch in der Gesetzgebung der Monarchie nachzuweisen. Das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn vom 24. Dezember 1867 nahm im Art. XII in Aussicht, dafs „den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzkonferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden“, und durch Gesetz vom 9. März 1870 wurde die Ausprägung von 4 fl.- und 8 fl.-Goldstücken angeordnet, mit dem Beifügen, dafs der Annahmewert derselben „bis zur Einführung der im Artikel XII des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Aussicht genommenen Goldwährung“ dem freien Uebereinkommen überlassen bleibt.

Nach den Erfahrungen, die seit dem Uebergange Deutschlands zur Goldwährung in der Währungsfrage gemacht wurden, kann man wohl sagen, dafs der damalige Eifer Oesterreichs ohne Erfolg bleiben mufste; es war verfehlt, die österreichische Währungsreform mit den Bestrebungen nach Einführung einer allgemeinen Goldwährung zu verbinden, denn die Münzeinheit aller Völker mit ausschliefslichem Goldgelde war damals weder möglich noch wünschenswert. Die Ereignisse der folgenden Jahre bis 1876 mufsten schon diese Erkenntnis zeitigen und die Ansichten der österreichischen Regierung über die Währungsfrage konnten, nachdem der Preisfall des Silbers eingetreten war, nicht unverändert bleiben. Schon für den Vertreter Oesterreich-Ungarns bei der internationalen Münzkonferenz des Jahres 1878 lautete die Instruktion dahin, bei aller durch den unfertigen Zustand des österreichischen Geldwesens gebotenen Reserve doch für die allgemeine Annahme der Doppelwährung einzutreten. Dieselbe Haltung wurde im Jahre 1881 bei der zweiten internationalen Münzkonferenz in Paris den Vertretern der Monarchie vorgeschrieben, und als die österreichisch-ungarische Regierung vermuten konnte, dafs die Konferenz, die am 12. April 1882 nach einer Vertagung wieder zusammentreten sollte, kein günstiges Ergebnis bringen werde, weil eine Einigung der Staaten sich nicht erzielen liefs, beauftragte sie ihre Missionen, „die Ansicht zum Ausdruck zu bringen, dafs es für die Rehabilitierung des Silbers geradezu verhängnisvoll wäre“, wenn die Münzkonferenz ohne positives Ergebnis bliebe, und dafs es besser wäre, falls ein solches nicht erzielt werden könnte, die Konferenz weiter zu vertagen. Seither ist dieser Kongrefs nicht wieder zusammengetreten, noch ist eine andere offizielle internationale Konferenz zur Erörterung der Währungsfrage zustande gebracht worden. Für die Zeit seit 1881 resumiert die Denkschrift die Ergebnisse der englischen Enquete aus den Jahren 1886 und 1887 über die Wertverschiebung der Edelmetalle und gibt endlich das neueste Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über die Silberausprägung

wieder. Eine Schlufsfolgerung wird aus dem Gang der Währungsfrage seit 1867 nicht abgeleitet.

Die zweite Denkschrift giebt eine gedrängte, gute Darstellung der Geschichte des österreichischen Papiergeldes seit dem Jahre 1848; diese Geschichte ist wiederholt teils für einzelne Perioden, teils für die ganze Zeit geschrieben worden, sie ist, namentlich in den Beziehungen des Staates zur Nationalbank recht verwickelt, doch sind die Details, soweit sie die Zeit bis zum Jahre 1862 betreffen, ohne aktuelle Bedeutung. Das österreichische Papiergeld existiert seit 1848, aber es steht in einem ursächlichen Zusammenhange mit der alten Bankozettel-Emission und der späteren sog. Wiener Währung, welche der Staat in seinem Kampfe gegen Napoleon I. auszugeben für notwendig fand. Die Einziehung dieses alten Papiergeldes durch Ausgabe von in Silber einlöslichen Noten wurde der im Jahre 1816 gegründeten Nationalbank übertragen, welcher der Staat den hierfür gemachten Aufwand zu ersetzen hatte. Allein die Finanzwirtschaft des absoluten Staates war nicht imstande, dieses alte Geld ganz zu verdauen, er konnte nicht nur das nicht bezahlen, was die Bank für die Einlösung der Wiener Währung zu fordern hatte, sondern er sah sich auch noch gezwungen, die (auch zur Einlösung ihrer eigenen Noten verpflichtete) Nationalbank durch weitere Anlehen zu schwächen. Die Revolution des Jahres 1848 fand deshalb die Bank in einer so kritischen Lage, dafs diese schon am 23. Mai 1848 der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten enthoben werden mufste, der Staat andererseits sah sich schon im Jahre 1849, nachdem er sich bis dahin durch Anlehen bei der Bank beholfen hatte, veranlafst, Staatspapiergeld auszugeben. Seither hat die Monarchie, von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1858 und 1859 abgesehen, keine anderen, als uneinlösliche Noten. Der heutige Zustand ist der folgende: Neben den Noten der Bank (die seit dem Jahre 1878 die Firma Oesterreichisch-ungarische Bank führt), welche nach Mafsgabe der Bestimmungen der Statuten über die metallische und bankmäfsige Bedeckung ausgegeben werden, giebt es (neuerlich seit 1866) Staatsnoten, deren Betrag 312 Millionen Gulden nicht unter- und 412 Mill. Gulden nicht überschreitet. Alle Noten lauten auf den Silbergulden österr. Währ., welchen der Münzvertrag mit den deutschen Zollvereinsstaaten vom Jahre 1857 schuf. Die Schuld des Staates an die Bank ist auf einen unverzinslichen Rest von 77,4 Mill. Gulden herabgesunken und wird, insolange das Notenprivilegium der Bank fortbesteht, aus den Anteilen der beiden Reichshälften am Reingewinn der Bank abgetragen.

Die Monarchie hat in den 44 Jahren, welche seit der Ausgabe von uneinlöslichem Papiergeld verflossen sind, die gröfsten Anstrengungen gemacht, um das Geldwesen wieder in Ordnung zu bringen; allein zwei unglückliche Kriege, die Krise des Jahres 1873 und die Abgänge in den Budgets der beiden Reichshälften haben die sogenannte Valutaregulierung unmöglich gemacht. Wenn jetzt, nachdem die Staatsfinanzen in Oesterreich, wie in Ungarn gute geworden sind, die Währungsreform, welche im Jahre 1888 angekündigt wurde, in der Weise angebahnt wird, dafs das Gold die Grundlage des österr.-ungar. Geldwesens bilden soll, so ist nicht zu übersehen, dafs dieser Uebergang sehr erleichtert wird durch die von

der Regierung unterstützte, weit voraussehende Politik der Nationalbank in den Jahren nach 1870. Der Metallschatz der Bank durfte nach den damals geltenden Statuten nur zu $^1/_4$ aus Gold, konnte aber zur Gänze aus Silber bestehen. Der Umstand, dafs die Banknoten auf Silbergulden lauteten, hatte die Bank bis zum Ablaufe des Jahres 1870 bestimmt, nur wenig Gold zu halten, ja man hätte ihr keinen Vorwurf machen können, wenn sie auch nach diesem Zeitpunkte bei solchem Verhalten verblieben wäre. Allein die Bank verstand die Zeichen der Zeit, sie erhöhte nicht nur ihren Goldvorrat auf das zulässige Viertel, sondern sie strebte auch eine Aenderung der genannten Bestimmung der Statuten an, um ihren Silberschatz verringern und den Goldschatz vermehren zu können. Die Statutenänderung erfolgte im Jahre 1872. Der Goldvorrat der Bank stieg derart von 1,4 Millionen Gulden zu Ende 1870 auf 44,4 Millionen Gulden zu Ende 1871 und auf 72,7 Millionen Gulden zu Ende 1874. Der Silber- und Silberwechselvorrat sank von Ende 1870 bis Ende 1876 von 146 Mill. Gulden auf 70 Mill. Gulden. Der Umtausch des Silbers gegen Gold erfolgte noch bei hohen Silberpreisen und es ist offenbar, dafs diese Transaction den künftigen Uebergang zur Goldwährung sehr erleichtert.

Der Fall des Silbers gegenüber dem Golde seit 1873 hat die österreichische Währung in sehr eigentümlicher Weise beeinflufst. Bis 1872 hatte das Papiergeld gegen Silber ein Disagio, das seit 1848 zwischen dem Minimum von 0,25 % und dem Maximum von 53,20 % (beide im Jahre 1859 verzeichnet) sich bewegt hatte. Seit 1872 fällt dieses Disagio mit dem Falle des Silberpreises. Wenn man annimmt, dafs der Goldkurs in Wien stabil bleibt, so ist es offenbar, dafs das Disagio der Noten gegen Silber in dem Mafse fallen mufs, als der Preis des Silbers in Gold ausgedrückt auf dem Weltmarkte sinkt. Im Jahre 1878 verschwand dann das Silberagio und die Silbermünze tauchte im Umlaufe ohne Agio auf. Nachdem grofse Silbermengen von der Arbitrage zur Ausmünzung nach Oesterreich-Ungarn eingeführt worden waren, stellten die Regierungen die Ausprägungen von Silbermünzen für Rechnung von Privaten im März 1879 ein. Hierdurch wurde der Silbergulden in seiner Kaufkraft von seinem Silbergehalte unabhängig und brauchte dem weiteren Falle des Preises des Silbers gegenüber dem Golde nicht zu folgen, so dafs er und mit ihm der Papiergulden gegenüber dem Silbergehalte des Guldens ($^1/_{45}$ Pfund feinen Silbers) einen Ueberwert erlangt hat und jetzt ein fünfundvierzigstel Pfund feinen Silbers beiläufig 80 Kreuzer kostet. Die Einstellung der Prägungen für Private war eine weise Mafsregel, weil sie das österreichische Geld davor bewahrt hat, die Schwankungen des Silberpreises mitzumachen; sie hat das Wesen des Silberguldens geändert, dessen Kaufkraft früher durch seinen Silbergehalt festgesetzt war, jetzt aber im Vereine mit der der Noten, einerseits durch den Geldbedarf des Verkehres, andererseits durch die nicht beliebig vermehrbare Menge der Cirkulationsmittel bestimmt wird. Das Papiergeld ist geblieben, was es war, nur wurde ihm seine frühere Einlösungsgrundlage entzogen.

Bemerkenswert ist noch die Bewegung der Notenmengen seit 1867. Es ist dabei zu beachten, dafs die Bank ihren Notenumlauf nur statuten-

mäfsig und wenn der Bedarf vorliegt, vermehren kann; andererseits hat auch der Staatsnotenumlauf eine gewisse Elasticität, denn er ist mit dem Umlaufe der sogenannten Partialhypotekaranweisungen (das sind verzinsliche, in kurzen Fristen rückzahlbare Staatsschuldverschreibungen) derart in Verbindung gebracht, dafs beide zusammen 412 Mill. Gulden nicht überschreiten können, wobei die Partialhypothekaranweisungen höchstens 100 Mill. Gulden betragen dürfen. Bei niederem Zinsfufse und flüssigem Geldstande sinkt die Menge der Staatsnoten und die Menge der Partialhypothekaranweisungen steigt, und umgekehrt. Von 1867 bis Ende 1891 ist der Umlauf der Staatsnoten von 301,1 Mill. Gulden auf 378,8 Mill. Gulden gestiegen, es war jedoch schon Ende 1872 vorübergehend die Höhe von rund 376 Mill. Gulden erreicht worden. Die Banknotenmenge stieg von 247 Mill. Gulden zu Ende 1867 auf 455,2 Mill. Gulden zu Ende 1891. Diese Vermehrung ist nur möglich gewesen durch die Zunahme des Silbervorrates von 70 Mill. Gulden zu Ende 1876 auf 166,6 Mill. Gulden zu Ende 1891. Diese Vermehrung erklärt sich teils durch die Silbereinfuhr in den Jahren 1878 und 1879, teils durch die jährlichen Ausmünzungen der staatlichen Silberproduktion. Im Verkehre können sich die Silbergulden nur schwer erhalten, sie strömen in die Bank, da allgemein die handliche Note vorgezogen wird. Im Ganzen wird eine Notenausgabe von 834 Mill. Gulden zu Ende 1891 ausgewiesen. Dazu käme das im Umlaufe befindliche Silbergeld von mindestens 30 Mill. Gulden.

Da in der Bank zu Ende 1891 166,5 Mill. Gulden Silber vorhanden waren, der anderweitige Vorrat von Silbergulden auf mindestens 30 Mill. Gulden geschätzt wird, die Monarchie überdies vom Deutschen Reiche Vereinsthaler im Betrage von 13 Millionen Gulden zu übernehmen haben wird, so ist bei dem in Aussicht genommenen Uebergang zur Goldwährung über die innerhalb gewisser Grenzen schwankende Staatsnotenmenge und etwa 209 Millionen Gulden in Silber, im ganzen wohl höchstens über 600 Millionen Gulden Silber und Papier Verfügung zu treffen. —

Die statistischen Tabellen sind mit mannigfachen Erweiterungen nach dem Muster der Soetbeer'schen Materialien zusammengestellt, jedoch mit besonderer, selbstverständlicher Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Höchst dankenswert sind die Ausweise über die industrielle Verwendung der Edelmetalle und die Zahlungsbilanz der Monarchie. Den Tabellen sind kurze Erläuterungen beigefügt. Bei der Auswahl aus dem grofsen Material werden hier blofs jene Daten hervorgehoben, welche die Zustände Oesterreich-Ungarns betreffen.

Die Produktion der beiden Edelmetalle in der Monarchie ergiebt für das Jahr 1890: 21,5734 kg Gold in Oesterreich und 2082,427 kg Gold in Ungarn, ferner 35862,696 kg Silber in Oesterreich und 14750,304 kg Silber in Ungarn, zusammen also 2104 kg Gold und 50 613 kg Silber. Seit dem Jahre 1848 betrug die höchste Produktionsziffer an Gold 2198 kg im Jahre 1889, die niedrigste 1238,690 kg im Jahre 1873, die höchste Produktionsziffer an Silber 54097,56 kg im Jahre 1887 und die niedrigste 29 108 kg im Jahre 1857. Schon diese Ziffern erweisen für die Monarchie die Notwendigkeit einer die Ausfuhr überwiegenden Einfuhr an Gold und Silber. Das in den staatlichen Betrieben gewonnene Silber wird zu Münzen ausgeprägt, der industrielle Bedarf

mufs das Silber und zum Teil auch das Gold aus dem Auslande zuführen.

Es betrugen nun in Tausenden Gulden österreichischer Währung:

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Gold		Silber		Gold und Silber vermengt	
1871—1875	111 743	35 762	51 427	105 994	9 608	48 626
1876—1880	96 929	22 330	109 954	62 508	7 357	9 270
1881—1885	71 521	16 338	30 648	51 877	3 564	9 220
1886—1890	102 493	27 375	13 728	1 765	1 960	2 733
	382 686	101 805	205 757	222 144	22 489	69 849

Zunächst ist die Post „Gold und Silber vermengt“ zu erklären. Es handelt sich dabei — wie den Ausweisen über den auswärtigen Handel der Monarchie zu entnehmen ist — um jene Gold- und Silbermünzen, welche auf den Schiffen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft aus- und eingeführt, aber blofs dem Werte nach ungesondert deklariert werden, so dafs es unbekannt ist, wie viel auf jede der beiden Münzsorten entfällt. Die genannten Ausweise nehmen an, dafs die Einfuhr auf diesem Wege blofs Silbermünzen bringt, die Ausfuhr zur Hälfte des Wertes aus Gold besteht. Dieses ist, besonders wenn eine Goldhandelsbilanz aufgestellt wird, nicht zu übersehen. Prüft man nun die Ein- und Ausfuhrziffern, so zeigt sich beim Golde eine nicht unbedeutende Mehreinfuhr. Beim Silber wird, um die überwiegende Ausfuhr zu erklären, für diese Zeit zu beachten sein, dafs die Bank einen Teil ihres Silbervorrates in den Jahren von 1870 bis 1875 verkaufte (die Ziffern wurden oben angegeben) und dafs im Jahre 1882 ausnahmsweise 42 Millionen Gulden Silber, zumeist nach Ostasien ausgeführt wurden. Abgesehen von diesen Ereignissen müfste auch eine Mehreinfuhr an Silber nachweisbar sein.

Ich komme nun zu den Angaben über die industrielle Verwendung der beiden Edelmetalle in Oesterreich-Ungarn. Hierüber liegen vor die amtlichen Ausweise über die in den Jahren 1868 bis 1891 in der österreichischen Reichshälfte der Punzierung unterzogenen Gegenstände. Der Materialwert derselben wird für den Zeitraum von 1868 bis 1891 ausgewiesen mit:

		Gulden ö. W.
Inländische Goldbarren		72 739
„ Silberbarren		838
Ausländische Goldbarren		3 482 742
„ Silberbarren		2 370 097
Inländischer vergoldeter Draht	Goldwert	1 674 810
	Silberwert	6 185 521
Inländischer Silberdraht		1 727 657
Ausländischer vergoldeter Draht	Goldwert	10 759
	Silberwert	39 759
Ausländischer Silberdraht		25 996
Inländische Goldgeräte		50 652 335
Ausländische „		49 699 193
Inländische Silbergeräte		25 889 500
Ausländische „		13 056 356

Hierbei ist das Kilogramm Gold fein mit 1395 fl., das Kilogramm Gold in den Geräten mit 820 fl. und in den ausländischen Taschenuhren mit 810 fl. bewerthet.

Bezüglich der industriellen Verwendung von Gold und Silber in der ungarischen Reichshälfte liegt ein Ausweis über das Gewicht der Gold- und Silberwaren vor, welche von 1868 bis 1888 punziert wurden und zwar waren dies 11181 kg inländische Goldwaren, 2060 kg ausländische Goldwaren, 42930 kg inländische Silberwaren und 7644 kg ausländische Silberwaren. Welcher Gold- und Silberwert in diesen Waren enthalten war, kann mit annähernder Genauigkeit berechnet werden, da der Feingehalt der gangbaren Gold- und Silberwaren bekannt ist. Man wird aber zu den gegebenen Ziffern wohl noch 15—20 Proz. zuschlagen müssen für den Verbrauch an Gold und Silber, der sich der behördlichen Kontrolle entzieht oder ihr nicht unterliegt; zehn Prozent des gesamten Verbrauches zu industriellen Zwecken verrechnen die Tabellen auf altes Material.

Auf Grund der Produktionsziffern, sowie der Angaben über die Ein- und Ausfuhr der edlen Metalle wird eine Tabelle vorgelegt „Monetärer Edelmetallvorrat der österreichisch-ungarischen Monarchie“. Davon ausgehend, dafs im Jahre 1868 500000 fl. in Gold und 116 Millionen fl. in Silber vorhanden gewesen seien, wird für Ende 1888 ein Zuwachs von 308 Millionen fl. Silber und Gold berechnet u. z. einheimische Produktion 133 614 000 fl., Mehreinfuhr 174 542 000 fl. Davon wurde abgerechnet der nachgewiesene industrielle Nettoverbrauch in der österreichischen Reichshälfte von 84 Mill. Gulden, ferner der industrielle Nettoverbrauch in der ungarischen Reichshälfte gleich 12 Mill. Gulden, dazu 20 Proz. für die nicht kontrollierte industrielle Verwendung gleich rund 20 Millionen Gulden, zusammen 116 Millionen Gulden, so dafs, wenn man die anfangs 1868 als vorhanden angenommenen 116,5 Millionen Gulden hinzuschlägt, 308,5 Mill. Gulden Silber und Gold zu Ende 1888 in der Monarchie als monetärer Vorrat verfügbar gewesen sein müfsten. Da die Bank zu Ende 1888 rund 213 Mill. Gulden in Gold und Silber besafs, die Staatskassen der österreichischen Reichshälfte 15,6 Mill. Gulden Gold und Silber auswiesen, so verbleiben beiläufig 80 Mill. Gulden, die in den ungarischen Staatskassen, bei Anstalten und Privaten sich befunden haben sollten.

Dieses Ergebnis besitzt auf den ersten Anblick eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit. Allein der Wert der Berechnung verringert sich sehr, wenn man zu eruieren versucht, in welchem Mafse einerseits der monetäre Goldvorrat andererseits der monetäre Silbervorrat sich in dem Zeitraume von 1868 bis 1888 nach diesen angegebenen Ziffern verändert hat. Eine solche Rechnung ist nur möglich, wenn man die Post „Gold- und Silbermünzen vermengt“ auseinanderlegt. Es wird also hier von mir, entsprechend der Vermuthung der Handelsausweise, angenommen, dafs bei dieser Post die Einfuhr ganz aus Silbermünzen, die Ausfuhr je zur Hälfte des Wertes aus Gold- und aus Silbermünzen besteht. Bei dieser Annahme stellen sich zunächst für das Gold die Ziffern wie folgt: Eigene Goldproduktion von 1868—1888: 47 353 000, Mehreinfuhr an Gold in diesem Zeitraume 271 594 000 Gulden. Da jedoch gleichzeitig Gold- und Silbermünzen vermengt im Werte von 115 764 000 Gulden ausgeführt wurden und die Hälfte davon auf Goldmünzen verrechnet werden kann, so reduziert sich die Mehreinfuhr an Gold auf 213 712 000 Gulden. Mit dem Vorrate von 500 000 Gulden zu Anfang 1868 wären also 261 565 000 Gulden Gold zu

verrechnen. Der industrielle Goldverbrauch in der österreichischen Reichshälfte wird amtlich auf 44 410 158 Gulden berechnet, davon gehen 10 Proz. für altes Material ab und verbleiben 40 Mill. Gulden, dazu 20 Proz. für unkontrollierten Verbrauch gleich 8 Mill. Gulden. Nach derselben Rechnung betrug der industrielle Verbrauch von Gold in Ungarn beiläufig 9,5 Mill. Gulden. Das ergäbe im Ganzen 57,5 Mill. Gulden. Da nun die österreichisch-ungarische Bank zu Ende 1888 um rund 59 Mill. Gulden Gold mehr besafs, als im Jahre 1868 und die k. k. Staatskassen zu Ende 1888 10,270 Mill. Gulden Gold ausweisen, so müfsten sich etwa 134 Mill. Gulden Gold zu Ende 1888 in den ungarischen Staatskassen und im Privatbesitze befunden haben, was nicht glaublich ist.

Andererseits ergibt sich nach der nämlichen Rechnung für den Silberumlauf im Zeitraume von 1868 bis 1888 ein Abgang von beiläufig 55 Millionen Gulden. Wenn man nämlich die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr vergleicht, so bleibt Ende 1888 eine verfügbare Summe von 47 Millionen Gulden; da jedoch der industrielle Verbrauch rund 58,5 Millionen Gulden absorbierte, die Staatskassen und die Bank zu Ende 1888 um 43,4 Millionen Gulden mehr Silber besafsen, als zu Anfang 1868, so ergibt sich für den Umlauf ein unaufgeklärter Abgang von 55 Millionen Gulden Silber. Das zeigt, wie unverläfslich alle derartigen Berechnungen des monetären Edelmetallvorrates sind, werden doch sehr grofse Beträge von Gold und Silber ein- und ausgeführt — von Reisenden — ohne dafs es möglich wäre, diese Summen auch nur annähernd zu schätzen. —

Da die Einlösung der österreichischen Währung gegen Gold nicht nach Mafsgabe der Kaufkraft des Silbergehaltes des Guldens erfolgen kann, sondern nur entsprechend der Kaufkraft des Guldens gegenüber dem Golde, so verdienen die Tabellen, welche die Schwankungen des Goldwertes der österreichischen Währung darstellen, besondere Aufmerksamkeit. Die Jahresdurchschnitte der „Geldkurse“ von 250 Francs in der Zeit von 1879 bis 1891 zeigen als Minimum 115 Gulden 48 Kreuzer im Jahre 1890 und als Maximum 125 Gulden 23 Kreuzer im Jahre 1887. Die Tabellen berechnen den durchschnittlichen Geldkurs von 250 Francs von 1879 bis 1891 mit 119 Gulden 67 Kreuzer, den durchschnittlichen Warenkurs mit 119 Gulden 80 Kreuzer und den Durchschnitt beider mit 119 Gulden 75 Kreuzer. Demnach wäre der österreichische Gulden in diesem Zeitraume durchschnittlich gleich gewesen 2 Francs 8,75 Ctm. Auf Grund einer anderen Berechnung (Seite 238 f.) gelangen die Tabellen für den Zeitraum von 1869 bis 1891 zu einem „mittleren“ Ppreise von 119 Gulden für 250 Francs, wonach der Gulden gleich wäre 2 Francs 10 Ctm. oder einem Goldquantum von 0,609672 Grammen.

Höchst interessant erscheinen die Beiträge zur Beurteilung der Zahlungsbilanz der Monarchie, die wir den Tabellen verdanken. Es ist eine bekannte Thatsache, dafs grofse Beträge von österreichisch-ungarischen Wertpapieren sich im Besitze des Auslandes befinden, allein der Umfang der jährlichen Zinsenschuld der Monarchie an das Ausland ist unbekannt. Zum Teile, soweit es sich nämlich um Staatsrenten handelt, wird diese Frage durch die Tabellen beantwortet. So wird für die österreichische 4proz. Goldrente nachgewiesen, welche Beträge seit April 1880 an den

Fälligkeitstagen der Coupons im Auslande und im Inlande gezahlt wurden. Es ergibt sich, dafs am 1. April 1891 von dem ganzen Couponbetrage per 6 817 004 Gulden in Gold im Auslande gezahlt wurden 5 676 586 Gulden in Gold. Auffallend sind die grofsen Schwankungen, die sich in Bezug auf die in Deutschland und in Paris eingelösten Coupons der Goldrente oft von einem Fälligkeitstermine zum anderen ergeben. Die Differenz beträgt für Deutschland einmal mehr als 6 Millionen Mark innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten, für Paris mehr als 6 Millionen Francs. Nach den letzten Daten zu schliefsen, wäre die österreichische Goldrente aus Frankreich nach Deutschland geströmt. Es wurden nämlich Coupons eingelöst:

	in Deutschland in Mark	in Frankreich in Frcs.
April 1880	3 063 355	7 570 280
April 1891	10 685 572	913 410

Wie rasch der Besitz die Hand wechselt, mag daraus entnommen werden, dafs bei Neuausgabe von Couponbogen bis Ende März 1889 sich für Paris noch ein Besitz von 129 496 600 Gulden, für das deutsche Reich ein solcher von 106 494 800 Gulden ergab. Im Inlande wurden aus gleichem Anlasse bis Ende September 1890 blofs 29 Prozent dieser Rente angemeldet, wovon ein Teil gewifs noch auf ausländischen Besitz zu verrechnen ist.

Anders stellt sich das Verhältnis bei der 4,2-proz. einheitlichen Notenrente. Zu dieser (sowie zu der Silberrente) wurden in den Jahren 1879 bis 1889 neue Couponbogen ausgegeben; man kann nun aus den an einem Orte ausgegebenen Couponbogen auf den Rentenbesitz des betreffenden Landes schliefsen. Derart wurde für den genannten Zeitraum folgendes ermittelt: Von 926 104 250 Gulden Kapitalbetrag entfielen 33,2 Proz. also 307 649 300 Gulden auf das Ausland. Den stärksten Besitz hatte Holland, denn in Amsterdam wurden für 146 955 300 Gulden Renten Couponbogen ausgefolgt, es schliefsen sich an: Brüssel mit 48 531 850 Gulden, Antwerpen mit 39 018 750 Gulden, Frankfurt a. M. mit 19 928 300 Gulden, Berlin mit 10 143 950 Gulden, Paris mit 9 219 600 Gulden, München mit 8 031 350 Gulden, London mit 6 045 250 Gulden. Die 4,2proz. Silberrente war dagegen zum gröfsten Teile im Auslande: von 935 132 950 Gulden nicht weniger als 67,3 Proz. = 633 739 500 Gulden. Wieder steht Holland an erster Stelle mit 262 326 500 Gulden, allein hier ist auch der deutsche Besitz sehr bedeutend, denn es entfallen auf Berlin 44,8 Mill. Gulden, Frankfurt a. M. 71 Mill. Gulden, Hamburg 21,5 Mill. Gulden, Breslau 10,7 Mill. Gulden, Köln 11 Mill. Gulden, Leipzig 12,4 Mill. Gulden, München 20 Mill. Gulden, Dresden 7,4 Mill. Gulden, Darmstadt 2,4 Mill. Gulden, Nürnberg 8,4 Mill. Gulden, Stuttgart 4,5 Mill. Gulden. Auf Belgien entfallen 52,4 Mill. Gulden, auf Paris 68 Mill. Gulden, auf London 21,6 Mill. Gulden. Diese Angaben zeigen, dafs das Ausland die in Gold und Silber verzinslichen Werte der Monarchie den in Papier verzinslichen vorzieht; bedenkt man, wie grofs der Kapitalsbetrag der österreichischen und ungarischen in Gold und Silber verzinslichen Eisenbahn-Prioritätsobligationen ist, (die in Gold verzinslichen Prioritäten der Südbahn und der Oest.-Ung. Staatseisenbahngesellschaft im Betrage von

rund 790 Mill. Gulden sind fast zur Gänze in ausländischem Besitze) und beachtet man die noch anzugebende Verteilung der ungarischen Goldrente, so kann man leicht ermessen, dafs die Monarchie alljährlich sehr grofse Summen für die Verzinsung aller dieser Anlehen dem Auslande schuldet. Für die beiden 4,2-proz. Renten und die österreichische Goldrente allein wird für die genannte Zeit ein ausländischer Besitz von 941,3 Mill. Gulden ö. W. und 242 Mill. Gulden Gold nachgewiesen, wobei noch zu beachten ist, dafs die Ausweise nicht die gesamte Rentenschuld umfassen. Der heimische Besitz an ausländischen Effekten dürfte dagegen ein verschwindender sein. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist die starke Mehrausfuhr der Monarchie an Waren erklärlich: für den Zeitraum 1879—1890 wird im auswärtigen Handel (ohne Rücksicht auf den Edelmetallverkehr) ein Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr von 1522,5 Mill. Gulden nachgewiesen.

Ein umfangreicher Abschnitt des Tabellenwerkes behandelt „Preise, Löhne, Kaufkraft des Geldes“. Hier werden, von kleineren Tabellen abgesehen, mitgeteilt die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Kartoffel, Rindfleisch, Heu, Stroh in der österreichischen Reichshälfte von 1830—1890, ferner die Durchschnittspreise derselben Güter im angrenzenden Auslande für die Zeit von 1830—1881, ferner ein Auszug aus dem Tarife über die Beköstigungs-Durchschnittspreise, die von der Intendanz der k. u. k. Armee nach den in den einzelnen Intendanzbezirken wirklich gezahlten Preisen berechnet werden (der Auszug bringt für die Zeit von 1866—1891 und für 5 Bezirke die berechneten Preise von Brot, Hafer, Heu, Stroh, Holz, Kohle, Kerzen, Brennöl, Talg, Petroleum, Zwieback und Fleischkonserven), endlich Nachweise über Taglohn mit und ohne Kost in den einzelnen Ländern der österreichischen Reichshälfte und dem angrenzenden Auslande für die Zeit von 1830—1890 und von 1830—1881. Die Tabellen wurden bereits, wenn ich nicht irre, dem letzten in Wien abgehaltenen internationalen statistischen Kongrefs vorgelegt, und sind in vielen Beziehungen als wichtiges und interessantes Material zu beachten.

Es ist erwähnenswert, dafs trotz des 44jährigen Bestandes des Papiergeldes in Oesterreich eine erschöpfende wissenschaftliche Untersuchung über den Einflufs, welchen Agio- und Goldcoursschwankungen auf die Preise ausüben, fehlt. (Die beste Darstellung findet sich bei Kramar „Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848“. Leipzig 1886, pag. 72 ff.) Ich denke dabei an eine Arbeit, welche, um die Einwirkung jedes einzelnen mafsgebenden Bestimmungsgrundes zu erfassen, die Güter nach einem theoretischen Prinzipe in Gruppen teilt und die vom Auslande eingeführten, sowie die ins Ausland ausgeführten Waren einerseits trennt von jenen Gütern, die einer lokalen Preisbildung unterworfen sind, andererseits die im Grofs- und Zwischenhandel sich bildenden Preise von den für die grofse Masse der Konsumenten allein wichtigen Detailpreisen der Befriedigungsmittel sondert, endlich die Arbeitslöhne als eigene Gruppe einer Prüfung unterzieht. Es würde sich dann zeigen, ob gewisse Preise durch die Schwankungen der Goldkourse empfindlich berührt werden, und ob nicht andere diesen Schwankungen gegenüber

eine grofse Gleichgültigkeit bewahren. Liefse sich das Letztere namentlich für die Detailpreise und für die lokalen Preisbildungen nachweisen, dann wüfste man, welche Preise unberührt bleiben könnten, ob nun der künftige österreichisch-ungarische Goldgulden um einige Schwingungen schwerer oder leichter ausgeprägt wird.

Neben dem Angeführten bringen die Tabellen 'noch sehr ins Detail gehende Daten über die Ausmünzungen, den Stand der grofsen Zettelbanken, die Diskontosätze und Wechselcourse der hervorragendsten Märkte, den auswärtigen Handel der Monarchie, die Effektencourse in Wien, Berlin, Paris und London, den Staatshaushalt der Monarchie, die Hypothekarlasten in Oesterreich u. dgl. m. Darauf kann jedoch hier nicht eingegangen werden. Ich will nur noch wiederholen, dafs man allen Grund hat, dem k. k. Finanzministerium für seine drei Arbeiten dankbar zu sein; sie werden den Nationalökonomen und Statistikern, welche sich mit dem Geldwesen beschäftigen, sicher vortreffliche Dienste leisten.

Auch das ungarische Finanzministerium hat sich veranlafst gefunden, der von ihm einberufenen Enquete über die Währungsfrage ein statistisches Werk vorzulegen, und dasselbe in deutscher Uebersetzung herausgegeben[1]). Die wertvolle Arbeit zählt 155 Seiten und bringt ohne Erläuterungen in 79 vortrefflich angeordneten, sehr übersichtlichen Tabellen die wichtigsten Angaben zur Beurteilung der Währungsreform. Da in Oesterreich-Ungarn das Geldwesen einheitlich geordnet ist, so kann es sich nach der vorausgehenden Darstellung der Geldverhältnisse der Monarchie nur noch darum handeln, aus dem ungarischen Werke jene, weiteren Kreisen nicht bekannten Daten wiederzugeben, welche geeignet sind, die handelspolitischen, volks- und staatswirtschaftlichen Zustände Ungarns, soweit sie bei einer Währungsreform Beachtung verdienen, zu charakterisieren.

Zunächst ist die Handels- und Zahlungsbilanz der ungarischen Reichshälfte von Bedeutung. Trotzdem Ungarn mit Oesterreich ein gemeinsames Zollgebiet bildet, hat es sich doch die Möglichkeit geschaffen, den die ungarische Landesgrenze überschreitenden Verkehr statistisch zu ermitteln. Dadurch wurde die Einsicht in den Umfang und die Beschaffenheit der Güterbewegung innerhalb der Monarchie sehr gefördert; es ward vor allem dargethan, dafs der Handel Ungarns mit der österreichischen Reichshälfte weit gröfser ist, als der mit dem Auslande im eigentlichen Sinne des Wortes, und dafs deshalb die ungarische Handelsbilanz durch den Nachbarverkehr mit Oesterreich vorwiegend bestimmt wird. Während Ungarn nach dem Auslande mehr ausführt, als es von dem Auslande einführt, bezieht es von Oesterreich mehr, als es ihm abgiebt, und es weist aus dieser Ursache in den Jahren 1884, 1885, 1887 und 1888 eine Mehreinfuhr an Waren (ohne Rücksicht auf die Edelmetalle) aus, trotzdem die Monarchie seit 1876 einen aktiven Warenhandel betreibt. In den Jahren 1886 und 1889 halten sich die ungarische Einfuhr und Ausfuhr nahezu das Gleichgewicht, und erst im Jahre 1890 kann eine Mehrausfuhr nachgewiesen

1) Der Titel der Publikation lautet: „Deutsche Uebersetzung der von dem kön. ung. Finanzministerium der für den 8. März 1892 einberufenen Valuta-Enquete vorgelegten statistischen und synoptischen Tabellen". Budapest 1891. Gedruckt in der ungarischen Staatsdruckerei.

werden, weil die Ausfuhr nach Oesterreich sehr gestiegen ist. Allerdings wird aber zu beachten sein, dafs die österreichische Reichshälfte den Handel zwischen Ungarn und dem Auslande noch immer in nicht geringem Mafse vermittelt, und dafs somit die wirkliche Handelsbilanz Ungarns aus der erwähnten Statistik nicht klar hervortritt. Im Jahre 1890 betrugen (ohne Rücksicht auf die Edelmetalle) die

	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen	Gulden
Länder der latein. Union	5,18	34,21
Rumänien und Serbien	23,90	11,08
Deutsches Reich	18,87	65,86
Grofsbritannien	4,19	14,99
Rufsland	5,36	0,62
Bosnien und Herzegowina	2,91	5,34
Balkanstaaten	2,97	4,02
Andere Staaten	9,99	8,02
Zusammen	73,37	144,14
Oesterreich	412,12	385,98
Hauptsumme	485,49	530,12

Zur Vergleichung sei hier beigefügt, dafs im Jahre 1890, ohne Rücksicht auf die Edelmetalle, Waren im Betrage von 610,7 Millionen Gulden in die Monarchie eingeführt und im Betrage von 771,4 Millionen Gulden aus derselben ausgeführt wurden.

Zur Beurteilung der Zahlungsbilanz dienen mehrere Tabellen „über die örtliche Klassierung der ungarischen Staatsschulden“. Für das Jahr 1890 wird nachgewiesen, dafs von den in Gold verzinslichen ungarischen Staatsschulden im Betrage von 804 204 100 Goldgulden in Ungarn 55,2 Mill. Gulden (6,85 Proz.), in Oesterreich 95,9 Mill. Gulden (11,93 Proz.) und in Frankreich, England, Holland 653 Mill. Gulden (81,22 Proz.) im Verkehre waren. Der stärkste Besitzer ist Deutschland (380,4 Mill. Gulden), dann folgt Frankreich (238,9 Mill. Gulden). Anders ist die Verteilung der in Papier und Silber verzinslichen Staatsschulden: von 809 986 670 Gulden hatte das Ausland und zwar Deutschland 28,1 Mill. Gulden, 500,7 Mill. Gulden befanden sich in Oesterreich, der Rest entfällt auf Ungarn. Auch diese Daten beweisen, dafs das Ausland besonders die in Gold verzinslichen Effekten besitzt und die schwankende Papiergeldverzinsung ablehnt. Der grofse Betrag der ungarischen Staatsschuld erklärt sich aus der Entwickelung des ungarischen Staatshaushaltes seit dem Jahre 1868. Die Staatsausgaben stiegen von 109,9 Mill. Gulden im Jahre 1868 auf 365,4 Mill. Gulden im Jahre 1890, die Einnahmen von 112,3 Mill. Gulden auf 392,4 Mill. Gulden. Von diesen 23 Jahren schlossen blofs drei mit einem Ueberschusse ab und zwar die Jahre 1868, 1889 und 1890, zwanzig dagegen mit Abgängen, die zwischen 5,4 und 64 Mill. Gulden schwanken. Ungarn hat denn auch in diesem Zeitraume 762 Millionen Gulden aus Kreditoperationen und durch den Verkauf von Effekten aus dem Staatsvermögen realisieren müssen, um die Fehlbeträge zu ersetzen und die sogenannten Bestände der Staatskassen zu erhöhen. In den letzten Jahren ist, wie erwähnt, die Bilanz eine günstige geworden, und eine zielbewufste Finanzpolitik vermochte den Staatskredit zu heben. Die 6-proz. ungarische Goldrente wurde in den Jahren 1876 bis 1880 zu einem Zinsfufse von durch-

schnittlich 7,78 Proz. emittiert; die 4-proz. ungarische Goldrente konnte in den Jahren 1881 bis 1888 bereits zu dem durchschnittlichen Zinsfuſse von 5,375 Proz. begeben werden, und im Sept. 1891 stellte sich das wirkliche Zinserträgnis dieser Rente auf 4,54 Proz. Die 5-proz. ungarische Papierrente, die zur Zeit der Emissionen sich mit höchstens 5,93 Proz. und mindestens 5,29 Proz. verzinste, brachte im Sept. 1891 nur 4,97 Proz. Die ausländischen Besitzer der ungarischen und österreichischen Staatsrenten haben alle Ursache, mit ihren Erwerbungen zufrieden zu sein; die 4-proz. ungarische Goldrente ist seit 1881 um 14 Gulden, die österreichische Goldrente seit 1879 um mehr als 30 Gulden gestiegen. —

Ich kann mir zum Schlusse nicht versagen, noch mit einigen Worten die „Preisstatistik“ zu erwähnen, welche in den Tabellen enthalten ist. Sie wurde sichtlich zu dem Zwecke gearbeitet, um die Beziehung zwischen den Goldcours- und den Preisschwankungen aufzuhellen; wenn nun auch das Material lange nicht ausreicht, um eine endgiltige Entscheidung der Frage möglich zu machen, so sind die Beiträge doch bezeichnend genug. Die wichtigsten Tabellen sind No. 73 und 76; die erstere giebt die durchschnittlichen in Budapest verzeichneten Preise von 25 Güterarten aus den Jahren 1875 bis 1890, die zweite die Durchschnittspreise einer Portion Militärkost in 17 Städten für die Jahre von 1866 bis 1890. Mit Vorbedacht sind also Güter, die wohl meist einer lokalen Preisbildung unterliegen, ausgewählt worden, wie Fleisch, Geflügel, Fische, Gemüse, Eier, Milch, Brot, auch werden zur Vergleichung die Goldcourse beigesetzt. Die Angaben beweisen nicht, daſs zwischen diesen lokalen Preisen und den Goldcoursen ein Zusammenhang besteht. Trotzdem wäre ein solcher nicht ausgeschlossen, er könnte latent geblieben sein, weil andere Bestimmungsgründe der Preise mit gröſserem Erfolge dem Einflusse der Goldcourse entgegengewirkt haben. Allein ich habe bereits erwähnt, daſs ich aus theoretischen Gründen von der Unempfindlichkeit einzelner Preise gegen die Goldcoursschwankungen innerhalb bestimmter Grenzen überzeugt bin.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XVII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Assessor Greiff.

VII.

Nachdem die Kommission die Beratung des Obligationenrechts bis zum § 358 fortgeführt hatte[2], konnte sie sich Ende November v. J. dem wiederholt vertagten Abschnitte über die juristischen Personen zuwenden. Wie seiner Zeit mitgeteilt wurde (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 854), hatte man die zweite Vertagung beschlossen, um abzuwarten, welche Stellung das preufsische Staatsministerium zu den der Kommission unterbreiteten Anträgen auf Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechts einnehmen werde. Das preufsische Staatsministerium hatte sich inzwischen schlüssig gemacht, und zwar hatte es an dem schon in den Bemerkungen des preufsischen Justizministers zum Entwurf dargelegten Standpunkt festgehalten, dafs aus den mit der Lage des öffentlichen Vereinsrechts zusammenhängenden politischen Gründen eine reichsrechtliche Regelung des Erwerbes und Verlustes der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit von Vereinen nicht angängig sei. Durch diesen Beschlufs war der Kommission nach Ansicht der Mehrheit von vornherein die Aufgabe gestellt, eine Regelung des Körperschaftsrechts zu versuchen, welche die politischen Bedenken der Regierungen thunlichst zu beseitigen geeignet wäre. Man beschlofs zunächst, die Frage, ob reichsgesetzliche Bestimmungen in das Gesetzbuch aufzunehmen seien, späterer Entscheidung vorzubehalten und zuerst durch eventuelle Abstimmungen einen Entwurf für die aufzunehmende Regelung festzustellen, über dessen Annahme oder Ablehnung man sich nachträglich schlüssig machen wolle.

Es lagen der Kommission drei Anträge vor, in welchen drei grundsätzlich verschiedene Standpunkte vertreten waren. Vorausgeschickt möge werden, dafs das für den Erwerb der Körperschaftsrechte im gröfsten Teile Deutschlands geltende sog. Konzessionssystem, nach welchem der Erwerb an staatliche Verleihung geknüpft ist, aus der Mitte der Kommission von keiner Seite befürwortet wurde. Von den Anträgen trat der

---

1) Vergl. S. 75 flg. dieses Bandes.

2) Ueber die bezüglichen Beschlüsse wird im nächsten Hefte berichtet werden.

eine für freie Körperschaftsbildung ein dergestalt, dafs jeder rechtmäfsig bestehende Verein mit körperschaftlicher Verfassung als solcher vermögensfähig sein und nur die Fähigkeit des Vereins, in das Grundbuch eingetragen zu werden, von seiner Eintragung in ein Vereinsregister abhängig gemacht werden sollte. Der zweite Antrag wollte jedem erlaubten Verein die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Erfüllung gewisser gesetzlicher Anforderungen und Eintragung in das Vereinsregister ermöglichen. Der dritte Antrag beschränkte die Möglichkeit des Erwerbes der Rechtsfähigkeit durch Registereintrag auf Vereine mit sog. idealen Tendenzen und unterschied sich von dem zweiten Antrage ferner dadurch, dafs er bei der der Eintragung vorhergehenden behördlichen Prüfung der Verwaltungsbehörde eine gewisse Mitwirkung einräumte. Vorbehaltlich der Entscheidung über die auf diese Mitwirkung bezüglichen Vorschläge des letzteren Antrages beschlofs die Kommission, denselben der Beratung der eventuell aufzunehmenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Gegen das im ersten Antrage vorgeschlagene System der freien Körperschaftsbildung sprach, abgesehen davon, dafs sich dasselbe von dem geltenden Rechte zu weit entfernt, vor allem die Zweckmäfsigkeitserwägung, dafs es bei der erheblichen Bedeutung, welche dem Unterschied zwischen einer blofsen Gesellschaft und einem selbständig rechtsfähigen Verein für das Verhältnis der Vereinsmitglieder zum Vereinsvermögen und zu Dritten zukomme, geboten sei, die Entstehung der Rechtsfähigkeit an einen deutlich erkennbaren öffentlichen Akt zu knüpfen. Auch wurde in Betracht gezogen, dafs gegen eine auf freier Körperschaftsbildung beruhende Regelung sich die politischen Bedenken mit besonderer Entschiedenheit geltend machen würden. Für die Beschränkung der Bestimmungen auf Vereine mit sog. idealen Tendenzen fiel entscheidend ins Gewicht, dafs man nur in betreff dieser ein Bedürfnis für eine reichsrechtliche Regelung der Frage annahm. Man erwog, dafs die dem öffentlichen Rechte angehörigen Körperschaften von vornherein für das Bürgerliche Gesetzbuch ausschieden, dafs ferner für eine grofse Anzahl wirtschaftlicher und sozialer Verbände bereits durch die Reichsspezialgesetzgebung Fürsorge getroffen sei oder durch den (inzwischen vom Reichstage angenommenen) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, getroffen werden solle, während das Recht der Versicherungsgesellschaften bei der in Aussicht genommenen Revision des Handelsgesetzbuchs zu regeln sein werde, alle diejenigen Verbände aber, welche mit einer dem Landesrecht vorbehaltenen Materie, wie dem Agrarrecht, Forstrecht u. s. w. zusammenhingen, gleichfalls der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben müfsten. Dem verbleibenden geringen Rest von wirtschaftlichen Vereinen die Möglichkeit des Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch Eintragung zu eröffnen, hielt man auch deshalb nicht für ratsam, weil die Aufstellung allgemeiner Normativbestimmungen für diese Vereine erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Man trat hierauf in die Durchberatung des zur Grundlage gewählten Antrages ein. Zum Zweck möglichst scharfer Kennzeichnung derjenigen Vereine, welche durch Eintragung Rechtsfähigkeit erlangen können, stellte man nebeneinander das negative Merkmal, dafs der Vereinszweck nicht

auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein solle, und eine exemplifizierende Aufzählung der hauptsächlich in Betracht kommenden Arten von Vereinen mit idealen Tendenzen. Dabei ging man davon aus, dafs für die Eintragungsfähigkeit der Hauptzweck des Vereins entscheidend sei, dafs hiernach insbesondere auch Berufs- und Fachvereine eintragungsfähig seien, sofern sie nicht gleichzeitig Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bildeten.

Für die nicht unter die Vereine mit idealen Tendenzen fallenden Verbände beschlofs man, reichsrechtlich das Konzessionsprinzip anzuerkennen, während die Minderheit in dieser Beziehung das Landesrecht entscheiden lassen wollte. Mafsgebend war die Erwägung, dafs einerseits das Konzessionsprinzip schon jetzt im gröfsten Teile Deutschlands gelte, andererseits für diejenigen Gebiete, in welchen seine Geltung zweifelhaft sei, eine reichsrechtliche Entscheidung im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit geboten erscheine. Aber auch für die Vereine mit idealen Tendenzen glaubte man neben dem Wege der Eintragung den der Konzessionierung offen halten zu müssen. Man zog namentlich in Betracht, dafs es bei der oft schwierigen Unterscheidung zwischen Vereinen der einen und anderen Art zu erheblichen Uebelständen führen könne, wenn wegen verschiedener Auffassung der zuständigen Stellen von der Natur eines Vereins diesem sowohl die Eintragung als auch die Konzessionierung verweigert werde, oder wenn ein konzessionierter Verein nachträglich vom Gericht als konzessionsunfähig angesehen werde. Die Zulassung der staatlichen Verleihung erschien unbedenklich, da die Prüfung durch die für die Verleihung zuständige Stelle die sonst in der Erfüllung der Normativbestimmungen liegende Gewähr ersetze.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 41. (41, 42.) Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Anmerkung. I. In das Einführungsgesetz soll an geeigneter Stelle folgende Vorschrift eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

II. Bis zur Beratung des Einführungsgesetzes ausgesetzt ist die Beschlufsfassung über den Antrag, folgende Vorschriften in dasselbe aufzunehmen:

1. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schliefsung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
2. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.

§ 42 vergl. § 41.

Man gelangte nunmehr, im Anschlufs an den zu Grunde gelegten Antrag, zu den für alle privatrechtlichen Vereine, die eingetragenen und die konzessionierten, gemeinsamen Vorschriften. Der Antrag folgte bezüglich derselben im grofsen und ganzen den §§ 43—57 des Entwurfs mit der zweckmäfsigen Abweichung, dafs er die Bestimmungen auf privatrechtliche Vereine beschränkt, während die Anwendbarkeit derselben auf öffentlichrechtliche Körperschaften zum Gegenstande eines besonderen Schlufsparagraphen gemacht war.

Der § 43 erklärt für die Verfassung einer Körperschaft nächst dem Reichsrecht das Landesrecht für mafsgebend. Diesen Vorbehalt für das Landesrecht hielt man, wenn die Entstehung der Vereine reichsrechtlich geregelt werde, nicht mehr für notwendig und angemessen, da es sich hier nur um die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstehenden und nicht einer dem Landesrecht vorbehaltenen Materie angehörigen privatrechtlichen Vereine handle. Gestrichen wurde ferner der Hinweis auf die Mafsgeblichkeit des Mitgliederwillens für spätere Abänderungen der Verfassung. Redaktionell wurde der angefochtene Ausdruck „Gründungsvertrag“ durch Vereinssatzungen (Statut) ersetzt. Die Redaktionskommission hat sich sodann entschieden, das im Entwurf auch für privatrechtliche Vereine verwendete Wort „Körperschaft“ nur auf öffentlichrechtliche Verbände anzuwenden.

In dem auf den Vorstand bezüglichen § 44 blieb der Absatz 1 sachlich unverändert, nur ersetzte man den Ausdruck „der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft“ durch die Wendung „der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters“, um zu der vielumstrittenen Frage der Konstruktion der juristischen Person in keiner Weise Stellung zu nehmen.

Die bezüglich der Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft in Abs. 2 enthaltene Verweisung auf Bestimmungen über den Auftrag wurde gebilligt. Hinzugefügt wurde eine Vorschrift über die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes. Da man hier nur noch privatrechtliche Vereine zu berücksichtigen hatte, erschien es der gewöhnlichen Ansicht der Mitglieder entsprechend, die Widerruflichkeit, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, als Regel anzuerkennen, jedoch mit Rücksicht auf Fälle, in denen dem bestellten Vorstande ein unentziehbares Sonderrecht auf die Vertretung und Geschäftsführung eingeräumt werden solle, den Ausschlufs der Widerruflichkeit durch die Vereinssatzungen zuzulassen. Man war indessen darüber einverstanden, dafs der Widerruf trotz des statutenmäfsigen Ausschlusses, entsprechend der in § 638 Abs. 1 für die Gesellschaft gegebenen Vorschrift, stets zulässig sein müsse, wenn ein wichtiger den Widerruf rechtfertigender Grund vorliege.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 über die Bestellung des Vorstandes und den Umfang seiner Vertretungsmacht blieben unverändert. Dagegen hielt man es mit Rücksicht auf die sehr zahlreichen Vereine mit einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstande für unzweckmäfsig

---

§ 43. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzungen (Statut) bestimmt.

und im Hinblick auf die bei den hier fraglichen Vereinen in Betracht kommenden Interessen nicht für geboten, zur Gültigkeit der Willenserklärung eines solchen Vorstandes mit dem Abs. 4 regelmäfsig Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu fordern. Vielmehr erklärte man als Regel, vorbehaltlich abweichender Statutbestimmung, für die Beschlüsse eines solchen Vorstandes die später mitzuteilenden Vorschriften über die Beschlufsfassung der Mitgliederversammlung für anwendbar.

In der Bestimmung des Abs. 6 Satz 1 über die Mitteilung der Willenserklärung eines Dritten an die Körperschaft liefs man ebenso wie in den §§ 75, 76 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVI S. 902) die Beschränkung auf den Fall, dafs die Körperschaft zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, fallen. An Stelle der Sonderbestimmung des 2. Satzes über die gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters zur Entgegennahme der Willenserklärung im Falle des Fehlens der erforderlichen Vorstandsmitglieder beschlofs man die allgemeine, zugleich den § 45 Satz 2 ersetzende Vorschrift des in der Anmerkung mitgeteilten § 44 c, welche sich an den auf die Liquidation bezüglichen Absatz 3 des § 50 anschliefst. Es erschien im Falle des Fehlens der erforderlichen Vorstandsmitglieder nötig, nicht nur Dritten, sondern auch den Vereinsmitgliedern einen Weg zu eröffnen, um einen Ersatz für die fehlenden Vertreter erlangen zu können.

Der § 45 Satz 1 erklärt für solche Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Vorstandsmitgliede, welche nicht ausschliefslich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, das beteiligte Mitglied

§ 44. (44 Abs. 1, 4.) Der Verein mufs einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aufsergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 44a. (44 Abs. 2, 3.) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschlufs der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Widerruflichkeit kann durch das Statut auf den Fall beschränkt werden, dafs ein wichtiger den Widerruf rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäfsigen Geschäftsführung.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Vereine finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

§ 44b. (44 Abs. 5 u. 6 Satz 1.) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlufsfassung nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 44c. (44 Abs. 6 Satz 2.) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie bei Gefahr im Verzug auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels zu bestellen.

§ 45 gestrichen.

Anmerkung. In Artikel 11 des Einführungsgesetzes soll als § 53a der Civilprozefsordnung die Vorschrift eingestellt werden:

Ein Vertreter kann im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten einen Rechtsstreit nicht führen.

von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft für ausgeschlossen. Vom Standpunkt des Entwurfs lag in dieser Bestimmung eine positive Ausnahme von der Regel der Zulässigkeit des sog. Kontrahierens mit sich selbst. Nach dem früheren Beschlusse der Kommission (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 64, 65) ist diese Regel in dem § 126a durch den entgegengesetzten Grundsatz ersetzt; die Bestimmung des § 45 Satz 1 wurde somit zu einer bloſsen Anwendung des § 126a und dadurch entbehrlich. Der § 45 Satz 1 enthält ferner eine entsprechende Bestimmung über Rechtsstreite zwischen einem Vorstandsmitgliede und der Körperschaft. Auch diese beschloſs man durch eine für alle Vertreter geltende allgemeine Regel zu ersetzen, welche nach dem Beschluſs der Redaktionskommission in die Civilprozeſsordnung eingestellt werden soll. Der § 45 kommt hiernach ganz in Wegfall.

Während der Entwurf nur den Vorstand als Vertreter der Körperschaft erwähnt, sprach man der Vollständigkeit wegen aus, daſs auf Grund statutarischer Bestimmung neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können. Zugleich bestimmte man den Umfang der Vertretungsmacht solcher Vertreter dahin, daſs sie sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstrecke, welche der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringe.

Die Bestimmung des § 46 über die Haftung der Körperschaft für unerlaubte Handlungen des Vorstandes wurde ausgedehnt auf Handlungen anderer verfassungsmäſsig berufener Vertreter, ferner mit Rücksicht auf Fälle wie den des beschlossenen § 189a (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 723) auf alle zum Schadensersatz verpflichtenden, wenn auch nicht widerrechtlichen Handlungen, endlich auf alle in Ausführung der dem Vertreter zukommenden Verrichtungen begangenen Handlungen dieser Art, um nicht nur das rechtsgeschäftliche, sondern auch das thatsächliche Handeln zu treffen.

Die Vorschrift des § 47 über die Verpflichtung des Vorstandes zur Konkursanmeldung blieb unbeanstandet.

In dem auf die Mitgliederversammlung bezüglichen § 48 wurden

---

§ 45a. Durch das Statut kann bestimmt werden, daſs neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, welche der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 46. Der Verein haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst verfassungsmäſsig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 47 vergl. § 48h Abs. 2.

§ 48. (48 Abs. 1—4.) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschluſsfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daſs der Gegenstand desselben bei Berufung der Versammlung bezeichnet ist. Bei der Beschluſsfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluſs ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Zustimmung schriftlich erklärt ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschluſsfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 unter Vermeidung des unbestimmten Ausdrucks „innere Angelegenheiten“ zusammengefafst, Absatz 1 Satz 2 als entbehrlich und nicht einwandfrei gestrichen, Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht beanstandet. Zu Absatz 3 beschlofs man, zur Gültigkeit eines nicht in einer Mitgliederversammlung gefafsten Beschlusses schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu erfordern, um so den mit der Formlosigkeit der Zustimmungen verbundenen Beweisschwierigkeiten vorzubeugen, ohne die für kleine Vereine erwünschte und für mehrköpfige Vorstände unentbehrliche Erleichterung der Beschlufsfassung aufgeben zu müssen. Der Absatz 4 wurde gebilligt.

Das in Abs. 5 für alle die Verfassung abändernden Beschlüsse aufgestellte Erfordernis der Einstimmigkeit aller Mitglieder, einschliefslich der in der entscheidenden Versammlung nicht erschienenen, wurde nur für die Aenderung des Vereinszwecks beibehalten, während man zur Erleichterung des Vereinslebens für die Abänderung anderer Statutbestimmungen nur eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder vorzuschreiben beschlofs, im Anschlufs an die Aktiennovelle von 1884 Art. 215 und das Genossenschaftsgesetz von 1889 § 76. Für die im ersteren Falle erforderliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder wurde, wie in Abs. 4, Schriftform vorgeschrieben. Uebrigens sollen alle Vorschriften dieses Paragraphen nur in Ermangelung abweichender Statutbestimmung gelten.

Für konzessionierte Vereine wurde die Bestimmung zugefügt, dafs jede Aenderung des Statuts staatlicher Genehmigung bedürfe. Im Hinblick auf die Streichung der Bezugnahme auf das Landesrecht im § 43 hielt man eine reichsrechtliche Bestimmung für geboten. Eine weitere Ergänzung erfuhr der Entwurf durch die Vorschrift, dafs Sonderrechte der Mitglieder ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden können. Einen Hinweis auf die Sonderrechte erachtete man für notwendig und wertvoll, glaubte sich aber andererseits mit dem blofsen Hinweise begnügen zu müssen, da bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse eine gesetzliche Begriffsbestimmung ausgeschlossen erschien.

Ein Antrag, welcher bezweckte, für die Verfassung eines Vereins in gewissem Umfange das Herkommen für mafsgebend zu erklären, wurde abgelehnt, weil man für die hier allein in Betracht kommenden privatrechtlichen Vereine, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstehen und nicht einem dem Landesrecht vorbehaltenen Rechtsgebiet angehören, ein Bedürfnis für Anerkennung des Herkommens nicht als vorliegend ansah.

Unter die für alle Vereine geltenden Vorschriften mufsten sodann

---

§ 48a. (48 Abs. 5.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen das Statut geändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen mufs schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf staatlicher Verleihung, so bedarf jede Aenderung des Statuts der staatlichen Genehmigung.

§ 48b. Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden.

eine Anzahl dem Entwurf gegenüber neuer Bestimmungen aufgenommen werden, da nach dem abgeänderten § 43 für die Verfassung der Vereine lediglich das Reichsrecht oder das Statut mafsgebend sein soll, mithin für den Fall des Fehlens statutarischer Bestimmungen ergänzende reichsrechtliche Vorschriften unentbehrlich erschienen.

Bezüglich der Berufung der Mitgliederversammlung fanden die in der Anmerkung mitgeteilten §§ 48 c und 48 d Aufnahme. Die erstere Bestimmung, welche namentlich für die Haftung des Vorstandes von Bedeutung ist, erschien der Natur der Sache entsprechend und schlofs sich, ebenso wie die zweite, dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs (Art. 236, 237) und des Genossenschaftsgesetzes (§§ 42, 43) an. Wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Vereine überliefs man die Bestimmung der zu dem Verlangen der Berufung einer Mitgliederversammlung berechtigten Zahl von Mitgliedern dem Statut und setzte nur ergänzend den zehnten Teil der Gesamtzahl fest.

§ 48c. Die Mitgliederversammlung ist aufser den im Statute bestimmten Fällen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 48d. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil oder der im Statute hierfür bestimmte gröfsere oder geringere Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung mufs bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 48e. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem Anderen nicht überlassen werden.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs der Austritt nur am Schlufs eines Geschäftsjahres stattfindet; auch kann eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren bestimmt werden.

§ 48f. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2, des § 44a Abs. 2, des § 44b Abs. 1, der §§ 48, 48a sowie des § 48e Abs. 1 finden insoweit keine Anwendung, als das Statut ein anderes bestimmt.

§ 48g. Der Verein kann durch Beschlufs der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder, soweit das Statut nicht ein anderes bestimmt.

§ 48h. (47.) Der Verein wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so haften die Vorstandsmitglieder, welchen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§ 48i. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach dem Statute nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach dem Statut einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Vorbehaltlich abweichender Statutbestimmung erklärte man ferner die Mitgliedschaft für unübertragbar und unvererblich, sowie die Ueberlassung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten für ausgeschlossen, indem man letzteres der Natur der hier in erster Linie zu berücksichtigenden Vereine mit idealen Zwecken für am meisten entsprechend hielt. Für das Austrittsrecht der Mitglieder liefs man, im Einklange mit anderen Bestimmungen des Entwurfes, z. B. dem § 564, nur für eine beschränkte Zeit statutarische Ausschliefsung zu (§ 48 e a. E.)

Ein Antrag auf Aufnahme von Bestimmungen über das Recht der Mitglieder zur Anfechtung verfassungswidriger Beschlüsse wurde abgelehnt, da man in dieser Hinsicht die allgemeinen Vorschriften über die Feststellungsklage für ausreichend hielt.

Als Auflösungsgründe allgemeiner Art regelte man erstens den Auflösungsbeschlufs nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs Art. 272 Ziff. 2 und des Genossenschaftsgesetzes § 76, ferner, gleichfalls im Anschlusse an die bisherige Gesetzgebung, die Eröffnung des Konkurses über das Vereinsvermögen. Eine weitere Bestimmung über die Auflösung der Vereine durch die Verwaltungsbehörde wird später mitzuteilen sein (vergl. unten S. 558).

Man gelangte nunmehr zu der Regelung des Schicksals des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins. Anlangend zunächst die Frage, wem das Vermögen anfällt, so soll nach § 49 Abs. 1 zuerst die Verfassung, an zweiter Stelle das Reichsgesetz, an dritter das Landesgesetz entscheiden. Die Kommission erklärte gleichfalls in erster Linie das Statut für mafsgebend und stellte, den Entwurf verdeutlichend, der Bestimmung im ursprünglichen Statut eine solche gleich, welche durch einen im Statut vorgesehenen Beschlufs der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans getroffen sei. Dagegen hielt sie die subsidiäre Verweisung auf das Landesrecht mit der beabsichtigten reichsrechtlichen Regelung des privatrechtlichen Vereinsrechts nicht für vereinbar, vielmehr die Aufstellung einer reichsrechtlichen Norm für geboten. Bezüg-

---

§ 49. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch das Statut oder durch einen im Statute vorgesehenen Beschlufs der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans als anfallberechtigt bestimmt sind.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach dem Statut ausschliefslich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Gehört der Verein zu den im § 41 Abs. 1 bezeichneten Vereinen, so kann der Anfall an die Mitglieder oder an den Fiskus dadurch ausgeschlossen werden, dafs die Mitgliederversammlung das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweist. Zur Gültigkeit des Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit.

Anmerkung. Die Frage, ob für diejenigen Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit erlangt haben, die Landesgesetze darüber entscheiden sollen, an wen das Vermögen eines solchen Vereins nach dessen Erlöschen fällt, bleibt der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

§ 49a. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so mufs eine Liquidation erfolgen.

lich des Inhalts dieser Norm bestand schliefslich im wesentlichen nur noch darüber Meinungsverschiedenheit, ob man die bei der Auflösung vorhandenen Mitglieder allgemein nach Kopfteilen für anfallberechtigt erklären, oder ob man diese Anfallberechtigung auf den Fall beschränken solle, dafs der Verein seinem Statut nach ausschliefslich den Interessen seiner Mitglieder diene, und im entgegengesetzten Falle das Vermögen an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte, unter Verpflichtung des Fiskus zu thunlichst den Zwecken des Vereins entsprechender Verwendung des Vermögens fallen lassen solle. Die Mehrheit entschied sich für die letztgedachte Regelung. Sie ging davon aus, dafs die ergänzende gesetzliche Bestimmung dem mutmafslichen Willen der Vereinsmitglieder anzupassen sei, dieser aber gehe auf Verteilung an die letzten Mitglieder nur bei solchen Vereinen, welche ausschliefslich den Mitgliederinteressen dienten, während er sich bei anderen Vereinen darauf richte, das Vereinsvermögen einem dem Vereinszwecke ähnlichen Zwecke erhalten zu sehen. Die letztere Absicht lasse sich zuverlässig nur dadurch verwirklichen, dafs man das Vereinsvermögen dem Fiskus überweise und diesen zu einer thunlichst dem Vereinszwecke entsprechenden Verwendung verpflichte. Die Unterscheidung, ob ein Verein der einen oder anderen Art vorliege, werde erhebliche Schwierigkeiten nicht bereiten. Um etwaige Bedenken, welche bei Vereinen mit idealen Zwecken im einzelnen Falle gegen die Ueberweisung des Vermögens an die Mitglieder oder an den Fiskus obwalten könnten, Rechnung zu tragen, beschlofs man endlich, diesen Vereinen die Ueberleitung des Vermögens auf eine öffentliche Stiftung oder Anstalt dadurch zu erleichtern, dafs eine solche Ueberleitung durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefafsten Beschlufs der Mitgliederversammlung solle erfolgen können.

Bezüglich der Art der Ueberleitung des Vereinsvermögens auf die Anfallsberechtigten unterscheidet der § 49 Abs. 2 zwischen dem Falle, dafs das Vermögen unter die Mitglieder zu verteilen ist, und dem Falle, dafs der Fiskus oder irgend eine andere Person anfallberechtigt ist. Im ersteren Falle mufs ein gesetzlich geordnetes Liquidationsverfahren eintreten, das Vermögen bleibt Vermögen des für die Zwecke der Liquidation als fortbestehend anzusehenden Vereins und darf erst nach Befriedigung der Gläubiger an die Mitglieder verteilt werden. Im zweiten Falle finden die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften (§ 1974) Anwendung. Danach geht das Vermögen kraft Gesetzes durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Anfallberechtigten über; diese können den Anfall nicht ausschlagen, haben aber den Gläubigern gegenüber die Stellung eines Erben, welcher ohne seinen Willen das Inventarrecht nicht verlieren kann. Die Kommission nahm an, dafs die zuletzt gedachte Regelung nur dann, wenn der Fiskus der Anfallberechtigte sei, dem Interesse der Gläubiger wie dem des Anfallberechtigten gerecht werde. Für alle anderen Fälle beschlofs sie dagegen ein Liquidationsverfahren mit den an erster Stelle bezeichneten Wirkungen vorzuschreiben.

In den auf das Liquidationsverfahren bezüglichen §§ 50—57 machte die Erweiterung ihres Anwendungsgebiets redaktionelle und einige sachliche Aenderungen nötig. Im übrigen wich man nur unwesentlich vom Ent-

wurf ab. Der § 50 wurde sachlich gebilligt. Den Absatz 4 vereinfachte man in der Fassung dadurch, dafs man den Liquidatoren die rechtliche Stellung des Vorstandes zusprach. Abweichend von dem bezüglich des Vorstandes gefafsten Beschlusse (§ 44 b Abs. 1) glaubte man aber zur Gültigkeit der Willenserklärung mehrerer Liquidatoren, in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurf, Stimmeneinheit erfordern zu müssen. Mit Rücksicht darauf, dafs beim Anfall des Vermögens an öffentliche Stiftungen oder Anstalten das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen unter Umständen besser in natura als in Geld den Berechtigten ausgeantwortet werde, erfuhr die in § 51 bestimmte Verpflichtung der Liquidatoren zur Einziehung der Forderungen des Vereins und Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld eine entsprechende Einschränkung. In § 52 bestimmte man in erster Linie das im Statut für Veröffentlichungen vorgesehene Blatt als Organ für die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins. Die §§ 53 und 54 wurden sachlich gebilligt. Den § 55 strich man als nach dem beschlossenen § 50 Abs. 2 (verbunden

---

§ 50. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Bestellung der letzteren sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften mit Einschlufs des § 44c mafsgebend.

Die Liquidatoren haben, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist zur Beschlufsfassung Übereinstimmung sämtlicher Liquidatoren erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 51. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des aufgelösten Vereins zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Überschufs den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann insoweit unterbleiben, als diese Mafsregeln zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten nicht erforderlich sind.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist der Verein noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 52. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statut für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 53. Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§ 54. Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; dies gilt insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten.

§ 55 vergl. § 48h Abs. 2.

mit § 48h Abs. 2) entbehrlich. Der § 56 wurde nicht beanstandet, der § 57 in die Konkursordnung verwiesen.

Mehrere Anträge, welche die Aufnahme von Vorschriften über die Rechtsstellung nicht rechtsfähiger Vereine bezweckten, wurden bis zur Beratung des Gesellschaftsrechts (§§ 629—659) zurückgestellt.

An der Hand des als Grundlage der Beratung gewählten Antrags gelangte man nun zu den besonderen Bestimmungen über eingetragene Vereine.

Als wesentliches Erfordernis nicht nur für die Eintragungsfähigkeit, sondern für die Rechtswirksamkeit der Eintragung stellte man neben dem Vorhandensein eines idealen Zwecks in dem oben bezeichneten Sinne nur das eine auf, dafs das Statut den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und angeben müsse, dafs der Verein eingetragen werden solle (§ 57c Abs. 1). Dagegen lehnte man es ab, als wesentliches Erfordernis schriftliche Errichtung des Statuts (in Gemäfsheit des § 92) vorzuschreiben. Als Bedingungen nur für die Eintragung, nicht für die Wirksamkeit der erfolgten Eintragung bestimmte man ferner eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern (§ 57 b), hierin dem deutschen, englischen und belgischen Genossenschaftsrecht folgend, eine den Verein individualisierende Gestaltung des Namens (§ 57 c Abs. 2), einen gewissen Inhalt des Statuts (§ 57 d) und die Anmeldung des Vereins durch den Vorstand in der in § 57 t bestimmten Form unter Beifügung eines von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichneten Statuts nebst Abschrift, einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und eines Mitgliederverzeichnisses (§ 57e). Letzteres im Anschlufs an die bisherige Gesetzgebung zu fordern, hielt

---

§ 56. Liquidatoren, welche die ihnen nach § 48h Abs. 2 und §§ 52 bis 54 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor Befriedigung der Gläubiger schuldhafterweise Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§ 57 vergl. Anm. 1 zu § 63a.

Anmerkung. Die Entscheidung der Frage, ob besondere Bestimmungen für solche Vereine zu treffen sind, welche nicht rechtsfähig sind, ist bis zur Beratung des Gesellschaftsrechts ausgesetzt.

§ 57a. Die Eintragung eines Vereins der im § 41 Abs. 1 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 57b. Die Eintragung darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57c. Das Statut mufs den Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dafs der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 57d. Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form der Berufung sowie über die Beurkundung der in der Versammlung gefafsten Beschlüsse.

§ 57e. Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

man für rätlich teils im Interesse der Vereine selbst, zur Förderung ihres Kredits, teils im Interesse der Gläubiger des Vereins, und für notwendig, um der Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf das nach dem Antrage zu gewährende Einspruchsrecht eine Grundlage für die vorzunehmende Prüfung zu geben.

Mit den auf dieses Einspruchsrecht bezüglichen Vorschlägen des Antrags hatte man den für den Erfolg des unternommenen Regelungsversuchs entscheidenden Punkt erreicht. Die Mehrheit ging den Vorschlägen gegenüber von der Ansicht aus, dafs die Kommission sich die Aufgabe zu stellen habe, das dringende Bedürfnis nach Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine insoweit zu befriedigen, als es gegenwärtig möglich erscheine. Man dürfe nicht die Erreichung des Zieles für die Vereine, welchen man unbedenklich die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung ermöglichen könne, dadurch gefährden, dafs man versuche, auch solche Vereine, bezüglich deren in dieser Hinsicht erhebliche Bedenken obwalteten, unbedingt in die Regelung hineinzuziehen. Es sei von gröfster Bedeutung, dafs im gegenwärtigen Stadium der Gesetzbuchsarbeiten ein für die gesetzgebenden Faktoren gangbarer Weg gefunden werde. Von diesem Standpunkte müsse die Kommission mit der bisherigen ablehnenden Haltung der Bundesregierungen, insbesondere des preufsischen Staatsministeriums, als einer gegebenen Thatsache rechnen, welche dadurch ihre Bedeutung nicht verliere, dafs man die zu Grunde liegenden politischen Bedenken möglicherweise als unzutreffend oder doch als übertrieben ansehen könne. Die Bedenken gingen im wesentlichen dahin, dafs die der Staatsregierung nach dem öffentlichen Vereinsrecht einzelner Bundesstaaten den Vereinen gegenüber zustehenden Befugnisse zur Abwendung der dem Gemeinwohl von dem Vereinswesen unter Umständen drohenden Gefahren unzureichend würden, wenn man der Staatsregierung die Entscheidung darüber entziehe, ob dem Verein die Rechtsfähigkeit und der mit dieser verbundene Machtzuwachs zu gewähren sei oder nicht. Diese Bedenken gelte es zu beseitigen durch ein den Verwaltungsbehörden eingeräumtes Recht der Mitwirkung bei der Eintragung.

Von solchen Erwägungen ausgehend erblickte die Mehrheit der Kommission in dem zu Grunde gelegten Antrage einen annehmbaren Kompromifsvorschlag und gelangte zu folgender Regelung: Das vom Vorstande eingereichte Eintragungsgesuch ist vom Amtsgericht darauf zu prüfen, ob den Normativbestimmungen der §§ 57 b bis 57 e genügt ist und ob der Vereinszweck zu den in § 41 Abs. 1 bezeichneten gehört. Findet sich nach der einen oder anderen Richtung ein Anstand, so ist das Gesuch mit Gründen zurückzuweisen, andernfalls ist es der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Dieser steht ein Ein-

---

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichnis der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

§ 57f. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 57b bis 57e nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen; andernfalls ist sie der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

spruchsrecht zunächt dann zu, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt ist. Man hielt es für zweckmäfsiger, die Prüfung der öffentlichrechtlichen Erlaubtheit der Verwaltungsbehörde und nicht dem Amtsgericht zu überlassen, da es sich dabei zwar um eine Rechtsfrage, aber um eine solche handle, deren Entscheidung die Würdigung der thatsächlichen Beziehungen des Vereins zum öffentlichen Leben voraussetzte. Auch beugte man so der Möglichkeit vor, dafs ein vom Richter für erlaubt gehaltener und eingetragener Verein von der Verwaltungsbehörde als ein unerlaubter behandelt werde. Zum Schutz gegen ungerechtfertigten Gebrauch des Einspruchsrechts liefs man nach dem Vorbilde anderer Reichsgesetze die Anfechtung des Einspruchs im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zu. Gleichgestellt wurde mit Rücksicht auf manche partikuläre Vereinsgesetze der Fall, wenn ein Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten werden kann, um zu vermeiden, dafs ein Verein verboten werden müsse, um ihn zu einem unerlaubten und deshalb dem Einspruchsrecht unterliegenden zu machen, während es vielleicht angemessener erscheine, ihn als nicht rechtsfähigen weiter zu dulden.

Das Einspruchsrecht soll ferner der Verwaltungsbehörde dann zustehen, wenn der die Eintragung begehrende Verein politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt, d. h. wenn sein im Statut bestimmter Zweck unter eine dieser Kategorien fällt. Die Anerkennung dieses Einspruchsrechts hielt die Mehrheit der Kommission für wesentlich, um die mehrfach erwähnten politischen Bedenken zu beseitigen, indem es durch dieses Recht für die gedachten Vereine sachlich bei einer dem Konzessionssystem gleichartigen Gestaltung bleibe. Andererseits enthalte diese Regelung immer noch einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt im Vergleich mit dem vielfach als Vorbild empfohlenen sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 und gegenüber dem Entwurfe von Schulze-Delitzsch in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse der Reichstagskommission vom Jahre 1872 erhalten habe, indem jenes Gesetz zur Eintragung von Personenvereinen, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordere, dieser Entwurf aber Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, von der Erwerbung der Rechtsfähigkeit auf dem im Entwurf vorgesehenen Wege ganz ausschliefse. Uebrigens sei z. B. es auch von Gierke als ein zur Not annehmbares Zugeständnis bezeichnet worden, wenn den Landesgesetzen nachgelassen werde, die Eintragung von politischen und religiösen Vereinen von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig zu machen. In der ausdrücklichen Hervorhebung der sozialpolitischen neben den po-

---

§ 57g. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Wird Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht denselben unter Aussetzung der Eintragung dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

litischen Zwecken sah man lediglich eine Verdeutlichung des letzteren Begriffes. Man verkannte nicht die Unbestimmtheit der Begriffe „politisch, sozialpolitisch, religiös“ und die mit ihr verbundenen Schwierigkeiten, glaubte aber, dafs auch nach dieser Richtung das Verwaltungsstreitverfahren gute Dienste leisten werde.

Der Einspruch führt zur Aussetzung der Eintragung; diese erfolgt erst, wenn der Einspruch endgültig aufgehoben ist. Sind nach der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, so ist der Verein gleichfalls einzutragen. Der in § 57 h Abs. 2 bestimmte Inhalt der Eintragung soll Dritten die Kenntnisnahme von allen sie interessierenden Verhältnissen des Vereins ermöglichen. Das weitere formelle Verfahren regelt sich nach den §§ 57 i und 57 k.

Ein Antrag, für den Beitritt neuer Mitglieder Schriftform vorzuschreiben, wurde abgelehnt mit Rücksicht darauf, dafs eine solche Vorschrift den bei vielen der hier fraglichen Vereine bestehenden thatsächlichen Gepflogenheiten nicht entsprechen würde. Dagegen verpflichtete man den Vorstand, dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Mitgliederverzeichnis einzureichen (§ 57 o). Die weiteren Bestimmungen der §§ 57 l — 57 n sind dem Genossenschaftsgesetz nachgebildet.

---

§ 57h. Sind nach Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen und ist Einspruch nicht erhoben, oder wird der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Einzutragen sind auch Bestimmungen, welche den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlufsfassung desselben abweichend von der Vorschrift des § 44b Abs. 1 regeln.

§ 57i. Nach der Eintragung ist das Statut, mit der Bescheinigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung samt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

§ 57k. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein.“

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§ 57l. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§ 57m. Eine Aenderung des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, von dem Verein einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dafs der Dritte die Aenderung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte. Ist die Aenderung eingetragen, so mufs der Dritte sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs er sie bei Vornahme des Rechtsgeschäfts weder kannte noch kennen mufste.

Der Nachweis, dafs der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die nach § 57h Abs. 2 Satz 2 einzutragenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 57n. Änderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstand anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschlufs und eine Abschrift desselben beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 57f bis 57i finden entsprechende Anwendung.

§ 57o. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

Demselben Gesetz folgte man auch bei der Vorschrift des § 57 o über die Auflösung des Vereins im Falle des Herabsinkens der Mitgliederzahl unter drei. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse über die Art, wie Vereine Rechtsfähigkeit erlangen, hielt man es weiter für geboten, der Staatsbehörde, neben dem in dem partikulären öffentlichen Vereinsrecht sich gründenden Auflösungsrecht die Befugnis zur Auflösung rechtsfähiger Vereine als solcher d. h. zur Entziehung der Rechtsfähigkeit zu gewähren. Als Grund zur Auflösung in diesem Sinne erkannte man zunächst nach dem Vorgange des Genossenschaftsgesetzes die Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes an. Sodann stellte man als Auflösungsgründe auf die statutwidrige Verfolgung eines auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten sowie die eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes. Bezüglich aller dieser Auflösungsgründe fand man keinen Anlafs zwischen eingetragenen und konzessionerten Vereinen zu unterscheiden und stellte die Bestimmungen daher unter die allgemeinen Vorschriften ein (§ 48 i). Durch eine dem Genossenschaftsgesetz (§ 79 Abs. 2) angeschlossene Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit glaubte man den Vereinen den erforderlichen Schutz gegen willkürliche Auflösung zu sichern.

Die noch übrigen Paragraphen des zu Grunde gelegten Antrags überwies die Kommission hierauf ohne Diskussion der Redaktionskommission zur Erledigung, um vor der durch das Weihnachtsfest gebotenen Unterbrechung ihrer Sitzungen noch zu einer endgültigen Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der bisher eventuell beschlossenen Bestimmungen zu gelangen. Nach nochmaliger Erörterung der für und gegen die Annahme sprechenden Gründe entschied sich die Kommission mit einer Mehrheit von 14 gegen 9 Stimmen für die Annahme. Die Mehrheit erwog insbesondere nochmals das dringende Bedürfnis, bezüglich der privatrechtlichen Stellung der Vereine bei Gelegenheit der Privatrechtskodifikation über den gegenwärtigen durchaus unbefriedigenden Rechtszustand hinaus zu einer einheitlichen und gedeihlichen Lösung zu gelangen, und sah in der in Aussicht genommenen Regelung eine solche zugleich den

---

§ 57p. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereins auszusprechen. Der Beschlufs ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschlufs findet die sofortige Beschwerde nach Mafsgabe der Civilprozefsordnung statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 57q. Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen, sofern sie nicht die Folge des eröffneten Konkurses ist.

Im Falle der Auflösung durch Beschlufs der Mitgliederversammlung oder durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit hat der Vorstand die Auflösung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Fall eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird der Verein in Gemäfsheit des § 48i oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 57r. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vereins ist von Amtswegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses.

politischen Bedenken und dem Zustande des öffentlichen Vereinsrechts Rechnung tragende Lösung. Die Minderheit hielt im wesentlichen an dem in den Motiven begründeten Standpunkte des Entwurfes fest (vergl. über diesen die Mitteilung im vorigen Hefte dieser Jahrb. S. 388 ff.).

Nach ihrem Wiederzusammentritt im Januar d. J. wandte sich die Kommission zur Beratung der auf Stiftungen bezüglichen Vorschriften. Man ging dabei, abweichend vom Entwurf, davon aus, dafs man die Bestimmungen zunächst auf privatrechtliche Stiftungen zu beschränken habe, d. h. auf solche, welche auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhten und nicht ausnahmsweise durch die Art, wie sie in den Organismus des Staates oder der Kirche eingefügt seien, sich als öffentlichrechtliche Stiftungen darstellten.

Für die Entstehung rechtsfähiger Stiftungen stellt der Entwurf als einziges reichsrechtliches Erfordernis auf ein auf die Errichtung der Stiftung gerichtetes Rechtsgeschäft des Stifters unter Lebenden oder von Todeswegen (§ 58 Satz 1, § 59). Daneben behält er (in § 62 Abs. 1) den Landesgesetzen die Aufstellung anderer Erfordernisse vor und giebt sodann einige Bestimmungen für den Fall, dafs das Landesrecht staatliche Genehmigung vorschreibt. Die Kommission erhob dieses Erfordernis neben dem Stiftungsgeschäft zum reichsrechtlichen. Sie erwog, dafs es dem schon jetzt im weitaus gröfsten Teile Deutschlands geltenden Recht entspreche, dafs ferner durch das reichsrechtliche Eingreifen die in einzelnen Gebieten bezüglich der Geltung jenes Erfordernisses bestehenden Zweifel abgeschnitten würden, und dafs dem Privatwillen die aufserordentliche Machtvollkommenheit, das Vermögen des Stifters dauernd bestimmten Zwecken dienstbar zu machen, nicht wohl eingeräumt werden könne, ohne dafs eine staatliche Prüfung des Stiftungszweckes vom Standpunkte des Gemeinwohles eintrete. Die im Entwurf für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden vorgeschriebene

§ 57s. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlufsfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 50 Abs. 4 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Der Anmeldung der durch Beschlufs der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlufsfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

§ 57t. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren persönlich oder mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 57u. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften der §§ 57l, 57n, 57o, 57q Abs. 2 und des § 57s durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschrift des § 57s angehalten werden.

§ 57v. Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Registers sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jeden gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

gerichtliche oder notarielle Form glaubte man auch neben dem Erfordernis der Staatsgenehmigung beibehalten zu müssen.

Infolge der Aufstellung dieses Erfordernisses mufste die Bestimmung des § 58 Satz 2 über den Zeitpunkt, von welchem an der Stifter gebunden ist, eine Aenderung erfahren. Man erachtete es für unbegründet[1], mit dem § 62 Abs. 2 den Widerruf der Stiftungerklärung schon mit der Einreichung des Gesuchs um staatliche Genehmigung auszuschliefsen, hielt dem Stifter vielmehr den Rücktritt bis zur Erteilung der Genehmigung offen. Um jedoch zu vermeiden, dafs die Genehmigung einem Stiftungsgeschäfte zu teil werde, welchem durch den Rücktritt die Wirksamkeit entzogen sei, bestimmte man, dafs nach Einreichung des Genehmigungsgesuchs der Rücktritt der zuständigen Behörde gegenüber zu erklären sei. Bezüglich des Rechtes der Erben des Stifters zum Rücktritt erschien eine Bestimmung für den Fall entbehrlich, wenn der Stifter vor Einreichung des Genehmigungsgesuches stirbt. Für den entgegengesetzten Fall schlofs man ein Rücktrittsrecht der Erben aus, weil man besorgte, dafs diese von dem Rücktrittsrecht häufig ohne die schuldige Pietätsrücksicht auf den Willen des Stifters lediglich aus Eigennutz Gebrauch machen würden.

Der § 58 Satz 3 wurde nur insofern geändert, als man den unmittelbaren Uebergang der durch blofsen Abtretungsvertrag übertragbaren Vermögensrechte auf die Stiftung nicht von dem Nachweise eines dahin gerichteten Willens des Stifters abhängig machte, sondern als die regelmäfsige Wirkung des Stiftunsggeschäfts bestimmte, welche nur beim Nachweis eines entgegengesetzten Willens des Stifters nicht eintreten soll. Die Bestimmung des 4. Satzes über die Gewährleistungspflicht des Stifters wurde gestrichen, weil man sie teils für entbehrlich hielt, teils unrichtige Schlüsse aus ihr hinsichtlich der Unanwendbarkeit der Vorschriften über Schenkung in andern die Stiftung betreffenden Beziehungen befürchtete. Der § 59 wurde sachlich beibehalten.

---

§ 58. (58 Satz 1, 59, 62 Abs. 1.) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist aufser dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Als Sitz einer Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 58a. (58, 62 Abs. 2.) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Solange die staatliche Genehmigung nicht erteilt ist, steht dem Stifter der Rücktritt offen. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Rücktritt nur dieser gegenüber erklärt werden. Stirbt der Stifter nach Einreichung des Gesuchs, so können die Erben nicht zurücktreten.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

§ 59 vergl. § 58.

§ 59a. (62 Abs. 3.) Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen, so ist die Genehmigung, sofern sie nicht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird, durch das Nachlafsgericht einzuholen.

Wird die Genehmigung erteilt, so gilt die Stiftung in Ansehung des Anfalls als schon vor dem Erbfall entstanden.

Von den Bestimmungen des § 62 Abs. 3 wurde die des ersten Halbsatzes als entbehrlich gestrichen, die des zweiten Halbsatzes gebilligt vorbehaltlich ihrer Streichung, falls das mit ihr beabsichtigte Ergebnis sich anderweit durch Aenderung der erbrechtlichen Vorschriften erreichen lasse. Für den Fall, dafs die Erben oder der Testamentsvollstrecker die Staatsgenehmigung für eine durch Verfügung von Todeswegen errichtete Stiftung nachzusuchen unterliefsen, erschien es zweckmäfsig, das Nachlafsgericht zur Einholung der Genehmigung zu verpflichten.

Die Vorschrift des § 60 erfuhr sachlich keine Aenderung. Insbesondere hielt man es mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der einschlägigen Vorschriften mit dem öffentlichen Recht für geboten, bezüglich der Verfassung der Stiftungen nächst dem Reichsrecht dem Landesrecht seine mafsgebende Bedeutung unbeschränkt zu belassen. Wesentlich aus dem gleichen Grunde wurde die Aufnahme von Bestimmungen über die durch das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungsverfassung dritten Personen gewährten Rechte auf die Verwaltung der Stiftung oder auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen abgelehnt.

Der § 61 erklärt gewisse auf die Körperschaften bezügliche Vorschriften für entsprechend anwendbar auf Stiftungen. Diese Verweisungen wurden gebilligt, soweit sie sich auf den § 44 Abs. 1, 2, 4, 5, 7 und die §§ 46, 47 beziehen, so jedoch, dafs man die zum Teil vom Entwurf abweichenden Bestimmungen, welche an Stelle jener Vorschriften beschlossen sind (§ 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; 44a Abs. 3; 44 Abs. 2 Satz 2; 44b Abs. 1; 46, 48h Abs. 2 der Neufassung), auf privatrechtliche Stiftungen aller Art für anwendbar erklärte. Lediglich zur Verdeutlichung dessen, was an sich schon aus § 44 Abs. 7 in Verbindung mit § 60 zu entnehmen ist, hob man hervor, dafs die Vorschriften des § 44a Abs. 3 und des § 44b Abs. 1 nur insoweit Anwendung fänden, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dafs die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergebe. Dagegen schlofs man die Anwendung der an Stelle des § 44 Abs. 5 beschlossenen §§ 44b Abs. 2 und 44c für solche Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, aus, da dieselben für Stiftungen dieser Art nicht passend erschienen.

---

§ 60. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 61. Die Vorschriften des § 44, des § 44a Abs. 3, der §§ 44b, 44c, 45a, 46 und des § 48h Ab. 2 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 44a Abs. 3 und des § 44b Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dafs die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 44b Abs. 2 und des § 44c finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 61a. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an diejenigen, welche durch die Verfassung als anfallberechtigt bestimmt sind. Die Vorschriften der §§ 49a bis 56 finden entsprechende Anwendung.

Die Verweisung auf § 45 Satz 1 erledigte sich durch die Streichung dieser Bestimmung, die auf § 57 durch die an Stelle desselben zur Einstellung in die Konkursordnung beschlossene Bestimmung (vergl. die Anmerkung zu § 63a unter 1). Geändert werden mufste die Bezugnahme auf § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2. Die beschlossene Regelung des Anfallrechts bezüglich des Vermögens aufgelöster Vereine konnte auf Stiftungen keine Anwendung finden; es erschien vielmehr, da in betreff des Erlöschens der Stiftungen das Landesrecht aufrecht erhalten bleiben soll (§ 62 Abs. 2), folgerichtig, auch über das Schicksal des Vermögens nächst dem Reichsrecht das Landesrecht und in letzter Linie das Stiftungsgeschäft entscheiden zu lassen. Im Falle des Anfalls an den Fiskus hielt man die Vorschrift des § 49a Abs. 1 Satz 2, im Falle des Anfalls an eine andere Person die auf die Liquidation bezüglichen Vorschriften des § 49a Abs. 2 und der §§ 50—56 bei erloschenen Stiftungen für ebenso zutreffend wie bei aufgelösten Vereinen.

Die Bestimmungen des § 62 waren durch die bisherigen Beschlüsse bereits erledigt aufser dem in Abs. 1 enthaltenen Vorbehalt für die Landesgesetze bezüglich der Errichtung von Stiftungen durch Staatsakt und des Erlöschens der Stiftungen. Von diesen Vorbehalten strich man den ersten als für die hier allein in Betracht kommenden privatrechtlichen Stiftungen belanglos; den zweiten billigte man und verdeutlichte ihn nur durch Erwähnung der „Umwandlung“ neben dem „Erlöschen“ der Stiftungen.

Die in der Kritik vielfach angefochtene Bestimmung des § 63 wurde gestrichen. Dagegen blieb noch zu entscheiden, welche der auf Vereine und privatrechtliche Stiftungen bezüglichen Vorschriften auf juristische Personen des öffentlichen Rechts Anwendung finden sollen. Als juristische Personen dieser Art erwähnte man neben den Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonders den Fiskus und die Anstalten des öffentlichen Rechts, letztere, um mögliche Zweifel über die Unter-

§ 62. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

§ 63 gestrichen.

§ 63a. Die Vorschrift des § 46 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 48h Abs. 2.

Anmerkung. 1. Im Artikel 13 des Einführungsgesetzes soll unter Streichung des Artikels 50 als § 194a der Konkursordnung bestimmt werden:

Auf den Konkurs über das Vermögen eines rechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung sowie über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 193, 194 entsprechende Anwendung.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit des Konkurses über das Vermögen der im § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozefsordnung bezeichneten juristischen Personen beschränken oder ausschliefsen.

2. Der Artikel 56 des Einführungsgesetzes soll folgende Fassung erhalten.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden.

stellung gewisser Rechtsgebilde unter den Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Stiftung auszuschliessen. Bezüglich dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechts lehrte man die Verweisung auf entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 1, 4, 5, 7 als weder notwendig noch angemessen, die Verweisung auf § 44 Abs. 6 als einen bedenklichen Eingriff in das öffentliche Recht ab. Dagegen erklärte man den § 46 für entsprechend anwendbar; die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen also für die in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht vorgenommenen Handlungen ihrer Vertreter nach § 46 haften. Mehrere Anträge, welche bezweckten, eine gleiche Haftung auch für die von einem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommenen Handlungen eintreten zu lassen, wurden nach längerer Erörterung verworfen. Man beschlofs, die Beschränkung der Haftung auf Handlungen der erstgedachten Art durch eine andere Fassung des Artikels 56 des Einführungsgesetzes zu deutlicherem Ausdruck zu bringen, als sie im Entwurf gefunden hat. Für die Ablehnung jener Anträge waren namentlich die Erwägungen mafsgebend, dafs bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in denen die Haftung des Staates, der Gemeinden u. s. w. für die in Ausübung öffentlicher Machtbefugnisse vorgenommenen Beamtenhandlungen in Frage kommen könne, sich schwerlich ein für alle Fälle zutreffender allgemeiner Rechtssatz aufstellen lasse, sowie dafs die Anerkennung der Haftpflicht auf das Tiefste in das öffentliche Recht einschneiden und eine in ihrer Tragweite nicht übersehbare finanzielle Belastung der Staaten zur Folge haben würde.

Die entsprechende Anwendung des § 47 (48h Abs. 2) erschien unter der in § 63a bezeichneten Voraussetzung unbedenklich zutreffend.

Man beschlofs endlich noch, im Anschlufs an Vorschläge des preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums und des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, in das Einführungsgesetz einen Vorbehalt aufzunehmen zu Gunsten der landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind. Man war der Ansicht, dafs für die bestehenden sehr zahlreichen und verschiedenartigen land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften ihr bisheriges Sonderrecht auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung erhalten werden müsse, dafs sich insbesondere die Verfassung dieser Genossenschaften, soweit sie juristische Personen seien, weiter nach dem Landesrecht bestimmen müsse, und dafs, soweit die Genossenschaften juristische Personen nicht seien, die landesrechtlichen Bestimmungen über die Staatsaufsicht in Kraft bleiben und das Eingreifen der Vorschriften des Gesetzbuchs über das Miteigentum ausgeschlossen werden müsse. Zu einem Vorbehalt für die Landesgesetzgebung auch zu Gunsten der erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs entstehenden Genossenschaften der bezeichneten Art sah man kein Bedürfnis, da das Landesrecht die Anwendbarkeit des Gesetzbuchs, wo sie es für nötig halte, jederzeit dadurch ausschliefsen könne, dafs sie die neu zu schaffenden wirtschaftlichen Verbände als öffentlichrechtliche Körperschaften gestalte.

Der Beratung des Einführungsgesetzes blieb die Frage vorbehalten, ob man die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schliefsung und Auflösung der Vereine ausdrücklich aufrechterhalten müsse, sowie die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts, dafs die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen Religionsgesellschaften, und geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen.

IX.

Das Grofsherzoglich Hessische Gesetz über die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, vom 28. September 1890.

Von Regierungsrath Dr. Zeller — Darmstadt.

Am 1. Januar 1891 ist in Hessen die neue Organisation der Gebäudeversicherung gegen Brandschäden in Wirksamkeit getreten. Nach wie vor sind (dem Grundsatze der früheren Brandvers.-Ordnung, vom 18. November 1816 entsprechend) die Gebäudebesitzer in einem allgemeinen Verbande zur gemeinsamen Aufbringung der Mittel zur Deckung der Brandschäden vereint; Repräsentant und Organ des Verbandes ist die staatlich geleitete Brandversicherungsanstalt. Verpflichtet zum Beitritt ist jeder Gebäudeeigentümer, ausgenommen bleiben die versicherungsunfähigen (z. B. Bauhütten, Ausstellungslokale) und nicht versicherungspflichtigen, jedoch versicherungsfähigen (z. B. Residenzschlofs, Festungsgebäude in Mainz, Lust- und Gartenhäuser) Gebäude. Versichert werden Beschädigungen oder Zerstörungen durch Brand, Löschanstalten, kalten Blitzschlag, Leuchtgas- oder Dampfkessel-Explosionen (Art. 2). Rückversicherung ist der Anstalt gestattet.

Zur Aufnahme in die Versicherung ist erforderlich: der Antrag (bei der Bürgermeisterei zu stellen) des Gebäudeeigentümers, die Schätzung des Gebäudes durch für jeden Kreis bestellte und verpflichtete Sachverständige (Bauschätzer) und der Eintrag des ermittelten Wertes (Versicherungsanschlags) in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster). Die Schätzung soll den wahren Wert (der sich aus dem baulichen Zustand mit Berücksichtigung der geltenden Material- und Arbeitspreise ergiebt) bestimmen; der Bauplatz, die vorteilhafte Lage, der Altertums- und Affektionswert kommen nicht in Betracht. Dem Gebäudeeigentümer und der Anstalt steht gegen die erste Abschätzung der Antrag auf Anordnung einer Nachschätzung durch den Brandversicherungsinspektor, gegen dessen Gutachten die Berufung an eine Kommission (Berufungs-Kommission) zu; letztere entscheidet endgültig (Art. 6—13).

Nach definitiver Feststellung des wahren Wertes (Versicherungsanschlags) setzt die Brandversicherungs-Kammer die tarifmäfsige Beitragserhöhung (s. unten) fest und fertigt für den Gebäudeeigentümer die Versicherungsurkunde aus, deren Eintrag in das Feuerversicherungsbuch (Brandkataster) die Steuerbehörde (St.-Kommissariat) vollzieht. Die Wirk-

samkeit der Versicherung beginnt mit dem Tage der Anmeldung des Antrags (bisher erst mit Einlauf der Abschätzungsverhandlungen). Die Versicherung eines durch Brand zerstörten Gebäudes besteht fort und geht auf das an dessen Stelle auf der Brandstätte wieder herstellende Gebäude insolange über, bis dieses abgeschätzt worden ist. (Art. 7.)

Die Höhe des Beitrages zur Versicherung wird nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres berechnet, die ersten 3 Monate sind in eine Periode zusammengefafst, der Versicherungsbeitrag ist vom Tage der Wirksamkeit der Versicherung zu bezahlen. Periodisch erfolgen Revisionen der Gebäudeversicherungen ganzer Ortschaften zur Vorbeugung von Ueberversicherungen und Kontrollierung der Richtigkeit der Gefahrenklassen. Jedes Mitglied der Anstalt hat rechtlichen Anspruch auf Vergütung der an seinen versicherten Gebäuden und Zubehör durch Brand, Löschanstalten u. s. w. entstandenen Schäden aus Mitteln der Anstalt. Für Brandschäden, welcher durch das Militär oder das militärische Gefolge in Standquartieren, bei Durchmärschen oder Einquartierungen verursacht wird, leistet die Anstalt auch in Kriegszeiten Ersatz, nicht dagegen für s. g. Kriegsschäden (Art. 22).

Das Auszahlen der Brandentschädigung erfolgt an den Beschädigten selbst, wenn auf dem Gebäude keine Hypotheken und Kaufschillingsforderungen u. s. w. haften und der Beschädigte nach seiner Persönlichkeit und seinen Verhältnissen die Garantie für vorschriftsmäfsige Verwendung bietet, anderenfalls an einen zu verpflichtenden Vertrauensmann. Die Befugnis zum Abschlufs von Accorden zur Herstellung auf die Entschädigungssumme ermöglicht den raschen und wohlfeilen Aufbau zerstörter Gebäude (Art. 23. 24).

Nach dem leitenden Prinzipe versichert die Anstalt nicht die Baarauszahlung der Entschädigung, sondern die Wiederherstellung der Gebäude in der Regel auf der alten Stelle (um Brandstiftungen aus gewinnsüchtiger Absicht entgegenzuarbeiten) und in der bisherigen Gröfsenverhältnifsen. Behördliche Dispensationen sind zulässig und bezwecken, offenbar nützliche und im wirtschaftlichen und allgemeinen Interesse liegende, z. B. durch Gesundheits- oder Verkehrsrücksichten gebotene Aenderungen zuzulassen. Haften auf der Brandstätte Hypotheken und andere dergleichen Lasten, so kann die Genehmigung zur Verwendung der Entschädigung zum Aufbau auf einer anderen Baustelle, mit anderen Gröfsenverhältnissen oder mit veränderten Bestimmungen nur nach Einwilligung der Gläubiger oder auf Grund gerichtlichen Urteils erteilt werden. Die ordnungsmäfsige Verwendung der Entschädigung wird durch Rechnungslegung kontrolliert. Die Anstalt kann ausnahmsweise, unter Entbindung von der Verpflichtung zur Wiederherstellnng die baare Auszahlung genehmigen, wenn das öffentliche Interesse oder ganz besondere Verhältnisse die Wiederherstellung unthunlich, oder nicht rätlich erscheinen lassen (Art. 29). Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung (Art. 306, 308, 309 R.-St.-Ges.-Buch) des Gebäudeeigentümers fällt der Entschädigungsanspruch weg, die Entschädigungssumme wird an die Hypothekengläubiger oder sonstige dinglich Berechtigte gegen Cession ihrer Ansprüche an den Versicherten, ausbezahlt. Bei Verschulden dritter hat die Anstalt einen civilrechtlichen Regrefsanspruch

(Art. 30—32). Der Heimfall einer unverwendet gebliebenen Entschädigung erfolgt nach 5 Jahren (Art. 33).

Ueber die Regulierung der Brandschäden gilt: Der Brandinspektor nimmt nach jedem Brande die Abschätzung, nach Einladung des Beschädigten und der Nachbarn vor; der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistandes bedienen. Bei der Abschätzung ist die Entschädigungssumme lediglich nach der Höhe des wirklich erlittenen Schadens zu bemessen, weshalb der wahre Wert des Gebäudes vor dem Brande ermittelt wird. Unter keinen Umständen leistet die Anstalt eine höhere Entschädigung als die Versicherungssumme. Bei vollständiger Zerstörung und Notwendigkeit des Neubaues wird die ganze Versicherungssumme bezahlt. Kann dagegen das ganze Gebäude ohne vollständige Niederlegung der unversehrt geblieben Teile wiederhergestellt werden, so wird die Schadenvergütung nur nach Verhältnis des erforderlichen Teils der Baukosten zu den Kosten des ganzen Neubaues von der Versicherungssumme berechnet. Bei diesen Berechnungen sind die Kosten der notwendigen Aufräumung des Schutts, der erforderlichen Abtragung und Wiederherstellung einzelner Gebäudeteile mit in Betracht zu ziehen. Vor der Abschätzung darf der Zustand der Brandstätte ohne behördliche Erlaubnis nicht geändert werden; für nachträglich entdeckte Schäden wird gleichfalls Vergütung geleistet. Ebenso findet ein Ersatz für durch Löschanstalten an Einfridigungen und Pflanzungen verursachte Schäden statt.

Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Dekung aller Leistungen wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten und alljährlich je für das zunächst vorausgegangene Jahr auf das Umlagkapital der versicherten Gebäude ausgeschlagen. Trotz vielfacher entgegengesetzter Anträge hält das neue Gesetz an dem früheren Grundsatze der Gleichheit der Beiträge aller Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Gröfse ihrer Versicherungskapitalien als Regel fest und sah von einer allgemeinen Abstufung der Beiträge nach der Bauart der Gebäude ab. Dagegen erst für alle diejenigen Gebäude, welche nach ihrer Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuersgefahr ausgesetzt sind, die Entrichtung höherer Beiträge vorgesehen. Diese Beitragserhöhung ist nach einem auch die Bauart und Bedachung der Gebäude berücksichtigenden Tarif und durch ein Zuschlagskapital bemefsen, welches der Versicherungssumme hinzugefügt wird und je nach dem Grade der Feuergefährlichkeit der Bestimmung und Benutzung $^{1}/_{10}$ bis $^{30}/_{10}$ der Summe beträgt. Der betr. Tarif, (Bek. des Minsteriums v. 4. Juni 1891, Regblt. S. 79) enthält in 366 Nummern die Aufzählung der ihrer Bestimmung und Benutzung wegen einer erhöhten Feuers- und Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude, unter Beifügung des Zuschlags nach Zehntel des Versicherungsanschlags. Die der Brandvers.-Kammer überwiesene Einreihung der Gebäude in den Tarif erfolgt auf Grund des Versicherungsantrags und der Schätzungsverhandlungen, der Rekurs geht an das Ministerium d. J.

Die für die Brandschäden eines Kalenderjahres festgestellten Vergütungen, einschliefslich der Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben werden auf Grnnd der Bekanntmachung im amtlichen Organ von der Brand-

vers. Kammer mit Genehmigung des Ministeriums, im nächstfolgenden Jahre umgelegt. Wird infolge umfangreicher Brandschäden durch Erhebung einer Umlage von 12 Pf. Beitrag auf je 100 Mk. Umlagekapital der volle Jahresbedarf der Anstalt nicht gedeckt (die gezogene Grenzlinie beruht auf der Erwägung, dafs ein Beitrag von 12 Pf. bisher schon als eine Belastung empfunden wurde), so kann der Mehrbedarf aus dem Betriebsfonds bestritten und, soweit erforderlich, mit dem Jahresbedarf der nächstfolgenden Jahre umgelegt werden. Nach Erschöpfung des Betriebsfonds kann die Anstalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung verzinsliche Darlehen aufnehmen (Art. 55). Die Einziehung der Beiträge und die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach gleichen Grundsätzen wie bei direkten Staatssteuern.

Als aufserordentliche Mafsregel kann bei Häufigkeit von Bränden, welche auf vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung schliefsen lassen, das Ministerium d. I. für einzelne Ortschaften eine Erhöhung der Beiträge um ein Fünfteil für alle Gebäude auf die Dauer von fünf Jahren anordnen (Art. 56).

Das Vermögen der Anstalt bildet der Betriebsfonds (bisher aus Einnahmeüberschüssen u. s. w. herrührend), in welchen fliefsen: Die Zinsen der Achivkapitalien, aus Abrundung des jährlichen Ausschlagskoneffizienten entstehende Ueberschüsse der Einnahmen über den Jahresbedarf, die Schreibgebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden, zurückerhobene Entschädigungen, Geldstrafen. Der Betriebsfonds dient zum vorschufsweisen Leistung derjenigen Entschädigungen, deren Auszahlung vor Einziehung der Beiträge erfolgen mufs und zur teilweisen Dekung der Brandschäden der Jahrgänge, für welche durch Ausschlag von 12 Pf. auf je 100 Mk. Umlagkapital der Jahresbedarf nicht vollständig gedeckt wird. (Art. 58. 59).

Die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt führt, unter der oberen Leitung des Ministeriums d. J., die Brandversicherungskammer, das Rechnungswesen steht unter Kontrolle der Ober-Rechnungskammer; das Ergebnis der Verwaltung wird in summarischer Uebersicht alljährlich veröffentlicht. Ein gewählter Ausschufs von Gebäudeeigentümern wirkt bei der Beschlufsfassung über bestimmte wichtigere Angelegenheiten mit, und bildet das Plenum (erweiterte Brandvers.-Kammer). Von den Kosten des Verfahrens in Brandsachen fallen zur Last:

1) Der Brandkasse: Die Besoldungen der Anstaltsbeamten, die Kosten der ersten Aufstellung und Fortführung der Brandkataster, der jährlichen Ausschläge, der Revisionen, ersten Abschätzungen, die Hälfte der Kosten für Erneuerung der Brandkataster.

2) Dem Gebäudeeigentümer: Die Kosten der auf seinen Antrag erfolgten Gebäudeschätzung, der Ausfertigung der Versicherungsurkunden und der durch Einspruch veranlafsten zweiten Schätzung.

3) Der Gemeinde: Die Hälfte der Kosten für die Erneuernng der Brandkataster, für das Numerieren und Literieren der Gebäude.

X.

Das preufsische Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891.

Besprochen von Professor Dr. jur. Wilhelm von Brünneck in Halle a/S.

Die Vorschriften des mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tretenden preufsischen Gesetzes, den Wildschaden und seinen Ersatz betreffend, erfordern zu ihrem richtigen Verständnis, dafs man sie in Zusammenhang betrachtet mit den neueren in Preufsen seit dem Jahre 1848 ergangenen Jagdgesetzen.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 hob alle Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden auf (§ 1). Das Jagdrecht sollte fortan jedem Grundbesitzer zustehen, seine Trennung von Grund und Boden und Bestellung als eines besonderen vom Eigentum verschiedenen dinglichen Rechtes künftig nicht mehr stattfinden (§ 2). Aber nicht allein das Jagdrecht, sondern auch die Befugnis zu dessen Ausübung gab das Gesetz allen Grundbesitzern frei (§ 3). Diese wurden so in den Stand gesetzt, sich selbst gegen den Schaden zu schützen, den das Wild auf oder an ihren Grundstücken anrichtete. Für den Gesetzgeber lag keine Veranlassung vor, auf den Wildschaden bezügliche Verordnungen zu treffen.

Eine kurze Erfahrung aber sollte lehren, dafs man mit der völligen Freigebung der Jagd an alle, auch an die Besitzer der kleinsten Grundstücke zu weit gegangen war. Sie gefährdete die allgemeine Sicherheit, indem sie zu Revierüberschreitungen und gewerbsmäfsiger Wilderei verleitete. Der Bauer wurde von seinem landwirtschaftlichen Beruf abgezogen, dem Wildstand, der doch immerhin auch einen Teil des Nationalvermögens ausmacht, drohte die Vernichtung. Noch ehe zwei Jahre verflossen waren, sah man sich genötigt, aus polizeilichen und volkswirtschaftlichen Gründen die Jagdausübung wiederum einzuschränken. Es erging das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. Dieses hält an der Verbindung des Jagdrechts mit dem Grund und Boden fest. Dahingegen macht es das Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd von gewissen persönlichen und dinglichen Erfordernissen abhängig [1]). Es mag hier genügen auf die Vorschriften des § 2 hinzuweisen. Danach sind zur eigenen Ausübung des Jagdrechts ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Areals die Besitzer von dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, von Teichen, die zur Fischerei eingerichtet sind, und von solchen Inseln berechtigt, welche ein Besitztum bilden. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die eigene Jagdausübung nur auf solchen Besitzungen gestattet, welche in einem oder in mehreren, an einander gren-

1) Vgl. v. Brünneck, „Das heutige deutsche Jagdrecht u. s. w." im Archiv für die civilist. Praxis, Bd. 48, S. 48, S. 83 ff.

zenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt. Die beteiligten Grundbesitzer bilden Jagdgenossenschaften, welche in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten werden. Sie hat darüber zu beschliefsen, ob die Ausübung der Jagd im Bezirk gänzlich ruhen, oder für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand verpachtet werden soll (§ 10). Ausgenommen sind die Besitzer sg. Enklaven. Das Jagdpolizeigesetz versteht darunter Grundstücke, die von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange grofsen Walde, der eine einzige Besitzung ausmacht, ganz oder gröfstenteils eingeschlossen sind, während sie selbst weniger denn 300 Morgen an Flächenraum einnehmen. Die Besitzer solcher Enklaven sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des umschliefsenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, sofern sie es nicht vorziehen, die Jagd gänzlich ruhen zu lassen (§ 7).

Mit der Entziehung des Rechts zur eigenen Jagdausübung wurde den Besitzern der bezeichneten kleineren Grundstücke die Möglichkeit benommen, sich selbst gegen Wildschaden zu schützen. Erlaubt ihnen das Gesetz (§ 21), durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder und durch Zäune das Wild von ihrem Besitz abzuhalten, auch sich kleiner oder gemeiner Haushunde zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes zu bedienen, so erweisen sich diese Mafsregeln bekanntlich als völlig unzureichend. Das Wild lernt sehr bald derartige scheinbare und wirkliche Hindernisse überwinden, die es von dem Eindringen in Grundstücke und in die darauf befindlichen Bodenfrüchte abhalten sollen.

Man hätte daher wohl erwarten dürfen, dafs der Gesetzgeber, wenn er den Besitzern kleinerer Grundstücke die Jagdausübung im öffentlichen Interesse versagte, zugleich auf Mittel und Wege Bedacht nehmen würde, um den Schaden auszugleichen, der ihnen selbst oder denen, welche ein Nutzungsrecht an ihrem Grund und Boden haben, infolge seiner Eigentumsbeschränkung aus dem Wildschaden erwachsen mufste. Das Jagdpolizeigesetz entsprach dem jedoch nicht. Es versagte jeden gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz. Nur einen kontraktlichen Anspruch liefs es zu. Den Jagdverpächtern sollte es freistehen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen (§ 25). Im übrigen berücksichtigte es den Wildschaden blofs noch insoweit, als es sich um gewisse Mafsregeln handelte, welche ihm vorbeugen sollten. Der § 22 bestimmt, dafs in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf deren Grundstücken Wildschäden vorkommen, die Gemeindebehörde die Jagd nicht ruhen lassen darf, wenn auch nur e i n e r der beteiligten Grundbesitzer dagegen Widerspruch erhebt (§ 22). Es gehören dahin ferner die Vorschriften der §§ 23—24. Der Landrat wird dadurch ermächtigt, den Besitzern von Grundstücken in der Nähe von Forsten, welche Wildschäden ausgesetzt sind, die Genehmigung zu erteilen, das

auf ihre Besitzungen übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen und zu töten, namentlich auch mit Anwendung von Schiefswaffen zu erlegen, wenn der Jagdpächter beziehungsweise der Eigentümer des umschliefsenden Waldes der von Amtswegen an ihn zu richtenden Aufforderung zum Abschlufs des Wildes nicht oder doch nicht in genügendem Mafse nachkommt.

Die Vorschriften des J.P.G. (mit Ausschlufs der §§ 18 und 26) sind durch das Gesetz vom 1. März 1873 auf die Provinz Schleswig-Holstein ausgedehnt worden (§ 7) Das letztere hob zugleich die damals dort noch bestehenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden auf (§ 1). Entsprechende Bestimmungen haben in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden) und im Herzogtum (jetzt Kreis) Lauenburg Geltung erlangt. Sie wurden in jenen Landesteilen in Kraft gesetzt durch die Verordnung vom 30. März 1867 und das Gesetz vom 17. Juli 1872, welche dort ebenfalls die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden abschafften.

Welche Neuerungen hat nun das Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891 dem bisherigen Rechtszustande gegenüber ins Leben gerufen?

Das Gesetz erstreckt sich nicht auf den ganzen Umfang des preufsischen Staates. Die Provinz Hannover und das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen sind von seinem Geltungsbereich ausgenommen. Dort bleiben die über den Wildschaden und seinen Ersatz erlassenen Gesetze aus der Zeit vor der Vereinigung jener Landesteile mit Preufsen in Kraft. Für seinen sonach beschränkten Geltungsbereich hebt das Gesetz den § 25 des J.P.G. und die entsprechenden Bestimmungen der Verordn. v. 30. März 1867 (§ 27) und des Gesetzes v. 17. Juli 1872 (§ 28) auf. Es verordnet zugleich (§ 19), dafs eine Forderung von Wildschadensersatz nur auf Grund und nach Mafsgabe der in ihm enthaltenen Vorschriften stattfinden kann.

Welcher Art und Bedeutung ist diese Forderung?

Wir haben da zunächst festzustellen, dafs ein Anspruch, welcher unmittelbar auf den Ersatz des Wildschadens selbst gerichtet wäre, sich heute vertragsmäfsig nicht mehr begründen läfst. Als ersatzpflichtig sind nämlich im § 2 des Gesetzes in gemeinschaftlichen Jagdbezirken allein die zur Jagdgenossenschaft vereinigten Grundbesitzer anerkannt. Sie haben den entstandenen Wildschaden nach Verhältnis der Gröfse ihrer beteiligten Grundstücke zu ersetzen. Dahingegen gelten die Jagdpächter nicht mehr als ersatzpflichtig. Zwar kann die Gemeindebehörde, wenn sie die Jagd im gemeinsamen Bezirk für Rechnung der Jagdgenossenschaft verpachtet, die vollständige Wiedererstattung der von den beteiligten Grundbesitzern zu zahlenden Wildschadensbeträge im Jagdpachtvertrage ausbedingen. Nicht aber ist es mehr zulässig, die Jagdpächter zum Ersatz des Wildschadens selbst vertragsmäfsig zu verpflichten.

Die Ersatzpflicht beruht fortan, wenn wir von einem einzelnen besonderen Falle hier vorläufig absehen, lediglich und allein im Gesetz. Die Verpachtung der Jagd ist blofs noch insofern von Bedeutung für die Ersatzpflicht, als diese bei Enklaven nur dann Platz greifen soll, wenn der Eigentümer des umschliefsenden Waldes beziehungsweise der

Inhaber des umschliefsenden Jagdbezirks die Jagd auf den eingeschlossenen Grundstücken angepachtet oder die ihm angebotene Anpachtung abgelehnt hat (§ 3).

Hat die Forderung auf Wildschadensersatz das Gesetz zu ihrem Rechtsgrunde, so ist damit doch nicht gesagt, dafs dem Beschädigten daraus ein civilrechtlicher Anspruch entstände. Allerdings wird in § 6 der Ausdruck Anspruch zur Bezeichnung seiner Ersatzforderung gebraucht. Das beweist aber noch nicht, dafs der Gesetzgeber dabei an einen reinen Civilanspruch denkt, welcher etwa aus Zweckmäfsigkeitsgründen statt vor dem ordentlichen Richter vor einer Verwaltungsbehörde oder vor einem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden soll. (Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 13.) Der Ausdruck Anspruch wird da vielmehr nur im uneigentlichen Sinne gebraucht. Das ergiebt sich nicht sowohl aus der Thatsache, dafs das Gesetz der Forderung auf Wildschadensersatz, welche es selbst erst geschaffen hat, alsbald den Rechtsweg wieder verschliefst und den Beschädigten mit dem Antrage, ihm zu seiner Befriedigung zu verhelfen, an die Verwaltungsgerichte verweist (§§ 6—10). Es spricht dafür auch die Geschichte des neueren preufsischen Jagdrechts.

Das Jagdpolizeigesetz hat, wie wir sahen, das Recht der eigenen Jagdausübung allen Besitzern genommen, deren Grundstücke nicht eine gewisse Beschaffenheit oder Gröfse haben. Die Jagd auf denselben darf, wenn sie nicht ruhen bleibt, nur durch andere Berechtigte: die Jagdgenossenschaft oder deren Pächter oder bei Enklaven durch den Eigentümer des umschliefsenden Waldes ausgeübt werden. Weil sie nicht vermögen, sich selbst gegen das auf ihren Grundstücken herumschweifende Wild wirksam zu schützen, erleiden die zur eigenen Jagdausübung nicht befugten Grundbesitzer Schaden. Diesen Schaden, welcher aus der Beschränkung ihres Eigentumsrechts entsteht, der sie um des öffentlichen Interesses willen unterworfen werden, gilt es auszugleichen. Das verlangt nicht allein die Billigkeit, sondern auch die Fürsorge für die Landwirtschaft, die vor Benachteiligung zu bewahren, ebenso notwendig ist, wie die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und des Wildstandes.

Dem entsprechend sucht nun das neue Gesetz in Ergänzung der unzureichenden Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes die Ausgleichung des Wildschadens auf der Grundlage des öffentlichen Rechts und vermöge desselben herbeizuführen, um so einem Uebelstande abzuhelfen, welchen dasselbe öffentliche Recht selbst erst hervorgerufen hatte.

Wer behauptet, Wildschaden auf einem Grundstück oder an dessen Erzeugnissen erlitten zu haben, hat sich an die Organe des öffentlichen Rechts: die Ortspolizeibehörde und die Verwaltungsgerichte zu wenden. Er hat bei diesen den Antrag zu stellen, dafs sie die Jagdgenossenschaft oder bei Enklaven den Eigentümer des umschliefsendes Forstes oder den Inhaber des umschliefsenden Jagdbezirks anhalten, ihm den Wildschaden zu ersetzen, welchen er dadurch erlitten hat, dafs im allgemeinen Interesse jenen andern Berechtigten und nicht ihm, dem Beschädigten die Ausübung der Jagd auf seinem Terrain überlassen wurde.

Der Begriff des Wildschadens, soweit die gesetzliche Ersatzpflicht daraus entsteht, ist daher kein privatrechtlicher, sondern gehört dem

öffentlichen Recht an. Um deshalb ist die Behauptung nicht gerechtfertigt, das Gesetz vom 11. Juli 1891 widerstreite der Reichsgesetzgebung und sei darum ungiltig. Man hat den Widerspruch seiner Vorschriften mit dem Reichsrecht darin finden wollen, dafs die Reichsgerichtsverfassung die Wildschadenklagen überhaupt als zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörig behandelt und diesen zur Entscheidung überweist. Ja schon der Umstand sei ausreichend, dafs das Gerichtsverfassungsgesetz von den Wildschadenklagen im Zusammenhange mit den ordentlichen Gerichten spreche. Es ist der § 23 des genannten Reichsgesetzes auf den man sich berufen hat [1]). Er bestimmt, dafs Wildschadenklagen vor die Amtsgerichte gehören. Wie dasselbe Gesetz in § 70 gewisse Rechtsstreitigkeiten, unbekümmert um die Geringfügigkeit des Gegenstandes, der Zuständigkeit der Landgerichte vorbehält, so überweist der § 23 gewisse andere Streitsachen ihrer Einfachheit wegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Objekts den Amtsgerichten. Nur diesen Zweck wird man bei unbefangener Auslegung der letzteren Gesetzesstelle als den vom Gesetzgeber beabsichtigten voraussetzen dürfen.

Doch selbst einmal angenommen, der § 23 besage mehr, als dafs die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegenüber der sonst eintretenden Zuständigkeit der Landgerichte begründet werde. Auch dann würde diese reichsgesetzliche Vorschrift dem preufsischen Wildschadensgesetz und seiner Geltung nicht entgegenstehen. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat es mit Strafsachen und Civilprozefssachen zu thun. Mit Bezug auf diese wird die Verfassung der richterlichen Behörden geordnet und ihre Zuständigkeit in den einzelnen Fällen abgegrenzt. Nicht aber zieht dieses Reichsgesetz in seinen Bereich. Angelegenheiten, welche der richterlichen Kognition entzogen sind. Dahin gehören jetzt in Preufsen mit Ausschlufs der Provinz Hannover und des R.-Bez. Kassel die Wildschäden, deren Ersatz lediglich und allein auf Grund des Gesetzes selbst vom Beschädigten gefordert wird.

Am 1. Oktober 1879, als das Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft trat, gab es hier eine gesetzliche Ersatzpflicht wegen Wildschadens überhaupt nicht. Sie ist erst neuerdings durch das Wildschadensgesetz geschaffen, jedoch nicht als eine civilrechtliche, sondern nach dem, was hierüber oben bemerkt wurde, als eine im öffentlichen Recht beruhende und nach Mafsgabe desselben zu behandelnde Verpflichtung. Eine Wildschadenklage im Sinne und in der Bedeutung einer Civilklage kann sonach darauf hin gar nicht erhoben werden. Damit aber entfällt die Möglichkeit, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Wildschaden zu erstrecken, welcher jene gesetzliche und zwar öffentlichrechtliche Ersatzpflicht hervorruft.

Anders verhält es sich mit der Verbindlichkeit, welche in einem gemeinsamen Jagdbezirk der Jagdpächter gegen den Jagdverpächter auf Grund besonderer Abrede in dem Jagdpachtvertrage übernimmt. Wie schon erwähnt wurde, hat diese eine Aenderung dahin erfahren, dafs sie nicht mehr auf den Ersatz des Wildschadens selbst geht, sondern auf Wieder-

1) Vgl. Berger in seinem Kommentar zum Wildschadensgesetz, S. 58, Note *.

erstattung dessen, was die zur Jagdgenossenschaft vereinigten Grundbesitzer, in deren Namen die Gemeindebehörde die Jagd verpachtet hat, vermöge der ihnen vom Gesetz auferlegten Ersatzpflicht dem Beschädigten an Wildschaden zu vergüten haben. Diese kontraktliche Wiedererstattungspflicht des Jagdpächters aber ist eine rein civilrechtliche. Das Wildschadensgesetz erkennt das an. Es verschliefst dem daraus erwachsenden Anspruch des Jagdverpächters den Rechtsweg nicht (vgl. § 2 mit den §§ 6—11). Ebensowenig beschränkt es den Jagdpächter in der Möglichkeit, sich gegen die Klage der Gemeindebehörde, als des Jagdverpächters auf Wiedererstattung des von der Jagdgenossenschaft geleisteten Wildschadensersatzes vor dem Richter zu verteidigen. Allerdings ordnet es (§ 7) die Zuziehung des Jagdpächters in dem weiterhin zu erwähnenden Vorverfahren vor der Ortspolizeibehörde behufs Ermittelung und Schätzung des vom Beteiligten behaupteten Wildschadens an. Doch das geschieht lediglich, um ihm Gelegenheit zu geben, sich an einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft und dem Beschädigten zu beteiligen. Seinen Einwendungen gegen die Klage auf Wiedererstattung des geleisteten Wildschadensersatzes aus dem Jagdpachtvertrage, welche demnächst in dem ordentlichen Prozefsverfahren vor dem Amtsgerichte zum Austrag kommen, wird dadurch nicht präjudiziert. Der Jagdpächter ist daher auch nicht gehindert, im Gericht den Beweis anzutreten und zu erbringen, dafs ein Wildschaden überhaupt nicht stattgefunden hat, und die im Verwaltungswege oder im weiteren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erfolgte Feststellung eines solchen auf einem Irrtum beruht. Dieser Beweis wird ihm nur dann abgeschnitten sein, wenn er sich im Pachtvertrage ausdrücklich verpflichtete, die im Verwaltungswege oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte Feststellung eines Wildschadens als mafsgebend für die von ihm übernommene Wiedererstattung des geleisteten Wildschadensersatzes gelten zu lassen.

Weder die gesetzliche Verpflichtung zum Wildschadensersatz noch die kontraktlich übernommene Verbindlichkeit der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft, die gezahlten Wildschadensbeträge wieder zu erstatten, setzen irgend eine Verschuldung auf Seiten des Verpflichteten voraus. Es ist namentlich nicht notwendig, dafs, wie das gemeine deutsche Recht solches erfordert, eine übermäfsige oder aufsergewöhnliche Hegung des schädigenden Wildes stattgehabt hat. Eine Deliktsobligation erkennt das Gesetz beim Wildschaden nur in einem Falle an. Ein Jagdberechtigter, welcher Schwarzwild innerhalb eines Wildgatters hegt, soll für den Schaden einstehen, den die aus diesem austretenden wilden Schweine verursachen (§ 14). Die Verschuldung folgt hier aus dem Mangel an Sorgfalt in der Herrichtung oder Unterhaltung des Geheges, welches nicht die Stärke und Beschaffenheit hat, um ein Ausbrechen des eingeschlossenen Wildes zu verhindern. Hierauf, nicht auf die Thatsache des Hegens an und für sich ist die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten im bezeichneten Falle zurückzuführen. Diese Ersatzpflicht geht weiter, als wo sonst nach dem Gesetz ein Wildschaden und eine Obligation zum Ersatz desselben Platz greift. Sie umfafst auch den Wildschaden auf solchen

Grundstücken, auf welchen der Jagdberechtigte für seine Person zur Ausübung der Jagd nicht befugt ist, ja nicht einmal deren Anpachtung fordern darf, wie der Eigentümer des umschliefsenden Waldes bei enklavierten Grundstücken. Weil es sich dabei um eine Verschuldung handelt, ist übrigens der Anspruch auf den deshalb zu leistenden Wildschadensersatz ein rein zivilrechtlicher. Der Rechtsweg wird hier eben so wenig versagt, wie bei dem kontraktlichen Anspruch gegen den Jagdpächter auf Wiedererstattung der von der Jagdgenossenschaft gezahlten Wildschadensbeträge.

Soviel über die rechtliche Natur und Bedeutung der Wildschadensersatzpflicht im Allgemeinen.

Ich frage jetzt weiter, was ist Wildschaden im Sinne des Gesetzes und wer ist als Beschädigter anzusehen? Unter Wildschaden versteht es den Schaden, welcher an oder auf Grundstücken durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie durch Rehe und Fasanen angerichtet wird (§ 1). Ausgeschlossen ist hiernach jeder durch Kleinwild, insbesondere durch Hasen verursachte Schaden. Doch auch der von Tieren der bezeichneten Art herrührende Schaden wird nicht immer berücksichtigt. Ein Ersatz ist nicht zu gewähren, wenn die Umstände ergeben, dafs die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen (§ 4). Kommen dabei Bodenerzeugnisse in Frage, deren voller Wert sich erst zur Erntezeit bemessen läfst, so soll der Schaden, mag er immerhin früher entstanden sein, nur in demjenigen Umfange erstattet werden, in welchem er sich zur Erntezeit darstellt (§ 5). Als Beschädigter gilt nicht sowohl der Grundbesitzer, denn vielmehr der Nutzungsberechtigte (§§ 1, 2). Der Grundbesitzer kann daher Vergütung von Wildschaden blofs dann verlangen, wenn er sein Grundstück selbst bewirtschaftet und nutzt. Verpachtet er es einem andern oder hat ein anderer den Niefsbrauch davon, so hat dieser als Pächter oder Niefsbraucher das Nutzungsrecht und deswegen die Forderung auf Vergütung des vom Wilde an den Bodenerzeugnissen angerichteten Schadens. Der Beschädigte und der Ersatzpflichtige braucht demnach nicht immer ein und dieselbe Person zu sein. Denn ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die zur Jagdgenossenschaft verbundenen Grundbesitzer, nicht auch die, welche von ihnen ein oder das andere der darin einbegriffenen Grundstücke gepachtet haben. Dennoch räumt das Gesetz nicht den beteiligten Grundbesitzern, sondern den Nutzungsberechtigten ein Widerspruchsrecht ein, wenn die Gemeindebehörde als Vertreter der Jagdgenossenschaft es unterläfst, bei der Verpachtung der Jagd im gemeinsamen Bezirk die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge dem Jagdpächter zur Bedingung zu machen. Ein Jagdpachtvertrag, dem aus dem angegebenen Grunde innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung durch die Gemeindebehörde von einem der Nutzungsberechtigten widersprochen wird, bedarf nach § 7 zu seiner Giltigkeit der vorgängigen Genehmigung des Kreisausschusses (Stadtausschusses). Die Rechtfertigung dieser Bestimmung wird man in der Erwägung zu finden haben,

dafs, wer sein im gemeinsamen Jagdbezirk belegenes Grundstück verpachtet, die ihn als Mitglied der Jagdgenossenschaft obliegende Ersatzpflicht wegen Wildschadens durch Stipulation in dem Pachtvertrage auf den Pächter abzuwälzen bemüht sein wird. Der Grundstückspächter kann so genötigt werden, einen Teil des von ihm auf dem gepachteten Areal erlittenen Wildschadens selbst zu tragen. Denn, wird ihm auch von der Jagdgenossenschaft voller Ersatz gewährt, so mufs er doch hinwiederum nach Inhalt der im Pachtvertrage getroffenen Abrede seinem Verpächter für den auf diesen entfallenden und von ihm gezahlten Wildschadenbetrag aufkommen. Anders, wenn bei stattfindender Verpachtung der Jagd im gemeinschaftlichen Bezirk der Jagdgenossenschaft der volle Wildschaden, den die verbundenen Grundbesitzer zu vergüten haben, von den Jagdpächtern wieder erstattet werden mufs. In diesem Falle wird der Grundbesitzer für die ihm obliegende Ersatzpflicht durch den Jagdpächter schadlos gehalten. Er braucht sich deshalb nicht an den Pächter seines Grundstücks zu halten. Daher ist es denn möglich, dafs bei einem gemeinsamen Jagdbezirk nicht sowohl die beteiligten Grundbesitzer, sondern die Nutzungsberechtigten und zwar die Pächter der einbegriffenen Grundstücke ein Interesse an der Verpachtung der Jagd und daran haben, dafs dem Jagdpächter die volle Wiedererstattung der von den beteiligten Grundbesitzern aufzubringenden Wildschadensbeträge zur Bedingung gemacht wird.

Die Art und Weise, wie die Forderung auf Ersatz des Wildschadens geltend zu machen ist, erfährt in dem Gesetz ihre Regelung nur insoweit, als die von ihm erst geschaffene gesetzliche Ersatzpflicht in Frage kommt. Denn allein, wo diese Platz greift, findet ja, wie wir sahen, der Ausschlufs des Rechtsweges statt.

Die Forderung des Wildschadensersatzes wird im § 6 abhängig gemacht von ihrer Anmeldung durch den Beschädigten binnen der Frist von drei Tagen, nachdem er von dem behaupteten Wildschaden Kenntnis erlangt hat. Sie ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der für das betreffende Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese hat nach rechtzeitiger Anmeldung zur Ermittelung und Schätzung des angeblichen Wildschadens und, um wo möglich eine gütliche Einigung herbeizuführen, unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen. Zu demselben sind die Beteiligten, bei gemeinsamen Jagdbezirken auch der Jagdpächter, unter der Verwarnung zu laden, dafs bei ihrem Ausbleiben mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen werden wird (§ 7). Indessen steht jedem von ihnen das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, dafs man mit der Schätzung erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin vorgehe. Diesem Antrage mufs stattgegeben werden (§ 8). Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung hat hierauf die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den beantragten Schadensersatz und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 9).

Soweit geht die Geltendmachung des Antrages des Beschädigten, ihm zur Vergütung des behaupteten Wildschadens zu verhelfen, im aufser-

gerichtlichen Wege vor sich. Der von der Ortspolizeibehörde erlassene Vorbescheid ist an und für sich reine Verwaltungssache. Er bekommt die Bedeutung eines definitiven Beschlusses mit der Kraft eines rechtskräftigen Urteils nur dann, wenn von den Beteiligten nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung dagegen die Klage erhoben wird.

Mit der Einbringung der Klage erst beginnt das eigentliche Streitverfahren, welches hier, wo das öffentliche Recht mafsgebend ist, seine Erledigung nicht vor dem Civilgericht, sondern vor dem Verwaltungsgerichte findet. Zuständiges Verwaltungsgericht erster Instanz ist der Kreisauschufs, in Stadtkreisen der Bezirksausschufs. Vor diesen Behörden ist daher die gegen den Vorbescheid der Ortspolizeibehörde zu richtende Klage des Beschädigten oder des Ersatzpflichtigen anzubringen. Ihre Endurteile sind vorläufig vollstreckbar, nicht aber endgültig (§ 10). Es kann dagegen Berufung eingelegt werden, welche gegen die Endurteile des Kreisausschusses an den Bezirksausschufs, gegen die von dem Bezirksausschufs in erster Instanz gefällten Endurteile an das Oberverwaltungsgericht geht. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in letzterem Falle, als Berufungsgericht in zweiter Instanz endgültig. Anders verhält es sich mit den vom Bezirksausschufs in zweiter Instanz gefällten Endurteilen. Gegen diese steht den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu. Dieses entscheidet darüber als Gericht dritter und letzter Instanz (Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 82, 83, 93, 94). Man wird vielleicht fragen, warum in Stadtkreisen über Wildschadensangelegenheiten nur in zwei Instanzen abgeurteilt wird, während die vor dem Kreisausschufs angebrachten Streitigkeiten unter Umständen ein Verfahren vor drei verwaltungsgerichtlichen Instanzen bis zu ihrer definitiven Erledigung veranlassen können? Der Grund davon beruht in der beschränkten Zuständigkeit des Stadtausschusses. Diese greift nicht Platz in allen solchen Fällen, wo, wie bei Wildschadenssachen, die Einleitung eines Verwaltungsstreitverfahrens die vorgängige Erhebung einer Klage voraussetzt (Ges. über die allgem. Landesverw. vom 30. Juli 1883 § 54). Weil es demnach den Stadtkreisen hier an einem eigenen Organ für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz gebricht, hat der Gesetzgeber sich veranlafst gesehen, diese auf den Bezirksausschufs zu übertragen, unbekümmert darum, dafs dieselbe Behörde Gericht zweiter Instanz ist für die aus den Landkreisen im Wege der Berufung gegen die Urteile des Kreisausschusses bei ihr anhängig gemachten Verwaltungsstreitsachen.

Bis jetzt haben uns die Vorschriften beschäftigt, welche den Ersatz des Wildschadens und das Verfahren betreffen, mittelst dessen die darauf gerichtete Forderung geltend zu machen ist. Wie das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, ordnet nun aber auch das Gesetz vom 11. Juli 1891 gewisse Mafsregeln an, die den Zweck haben, dem Wildschaden vorzubeugen. Sie sind bestimmt, die nicht ausreichenden Mafsregeln jenes älteren preufsischen Gesetzes zu ergänzen und zu verschärfen. Jedoch geht die Absicht des Gesetzgebers dabei nicht dahin, dem Wildschaden überhaupt zu begegnen. Er will nur in möglichst energischer Weise Abhilfe gegen solche Wildschäden schaffen, welche

entweder auf Grundstücken einer gewissen Beschaffenheit vorkommen, oder von jagdbaren oder nichtjagdbaren Tieren einer bestimmten Art angerichtet werden. Als Grundstücke, welche ihrer Beschaffenheit wegen eines besonderen Schutzes bedürfen, gelten die Obst-, Gemüse- und Baumschulanlagen. Ihren Besitzern kann von der Aufsichtsbehörde (Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern Oberamtmann) die Ermächtigung erteilt werden, Vögel und Wild, welche darin Schaden anrichten, während des ganzen Jahres, ohne Rücksicht auf etwa bestehende Schonzeit, mittelst Schufswaffen zu erlegen. Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins. Sie ist daher Personen zu versagen, welche keinen Jagdschein erhalten dürfen, und ist überdem jeder Zeit widerruflich (§ 16). Steht im fraglichen Falle das Recht der Jagdausübung einem Andern zu als dem Besitzer der bezeichneten Anlagen, so ist derselbe befugt, zu verlangen, dafs ihm die erlegten Tiere, soweit sie als jagdbar dem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schufsgeld von den Besitzern überlassen werden.

Von den jagdbaren oder auch nicht jagdbaren Tieren, welche Wildschaden in gröfserem Mafse als andere verursachen, berücksichtigt das Gesetz: Rot- und Damhirsche, wilde Schweine und wilde Kaninchen. Mit den Hirschen und der Abwehr des von ihnen angerichteten Schadens haben es die §§ 12—13 zu thun. Ist während des Kalenderjahres wiederholt ein von Rot- oder Damhirschen verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, dann soll die Aufsichtsbehörde (der Landrat u. s. w.) auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder des Jagdberechtigten die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschufs auffordern und anhalten. Diese Anordnung hat sich nicht blos auf den von Schaden betroffenen einzelnen Jagdbezirk zu beschränken, sie ist auch nach Bedürfnis auf die benachbarten Jagdbezirke auszudehnen. Genügen diese Mafsregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiefsgewehrs zu erlegen. Es finden unter diesen Umständen die §§ 23, 24 J.P.G. entsprechende Anwendung. Demgemäfs mufs der sonst nicht zur Jagdausübung befugte Grundbesitzer, wenn er von der Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Abschufs von Rot- oder Damwild erhalten hat, die von ihm erlegten Hirsche dem Jagdpächter oder der Jagdgenossenschaft gegen Bezahlung des üblichen Schufsgeldes überlassen. Dahingegen verbleibt ihm das erlegte Rot- oder Damwild in dem Falle, wenn die Jagd, ohne dafs ein anderer zu ihrer Ausübung auf seinem Grund und Boden berechtigt wäre, ruhen bleibt. Schwarzwild darf, wie das Gesetz im § 14 bestimmt, nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus welchen es nicht ausbrechen kann. Wie schon erwähnt ist, haftet der Jagdberechtigte für den Schaden, den das aus seinem Wildgatter austretende Schwarzwild anrichtet. Alle aufserhalb von Gehegen befindlichen wilden Schweine sollen vertilgt werden. Das Gesetz räumt zu dem Zweck jedem Grundbesitzer oder Nutzungs-

berechtigten, also auch dem, welcher sonst nicht zur Jagdübung befugt sein würde, das Recht ein, innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen und zu töten. Jedoch darf er sich dazu nicht ohne weiteres der Schufswaffe bedienen, sondern nur dann, wenn ihm die Aufsichtsbehörde (Landrat u. s. w.) ihre Benutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt hat.

Die Aufsichtsbehörde soll ihrerseits zur Vertilgung des nicht eingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anordnen. Es gehört dahin namentlich die Veranstaltung sog. Polizeijagden. Man hat dabei an Treibjagden zu denken, welche unter Zuziehung oder doch unter der Aufsicht von Gensdarmen und Polizeibeamten durch sachkundige Forstleute und Jäger ins Werk gesetzt werden.

Nicht weniger aber sind auch die Jagdberechtigten selbst durch geeignete Mafsregeln oder Auflagen zur Vertilgung des Schwarzwildes anzuhalten.

Nicht allein die Jagdgenossenschaften und ihre Jagdpächter, sondern auch die Besitzer der Nachbarforsten, welchen darin das Jagdrecht und die eigene Jagdausübung zusteht, können so gezwungen werden, den eigenen Wildstand, soweit derselbe Schwarzwild umfafst, zu vernichten. Die bezüglichen Gesetzesvorschriften sind in volkswirtschaftlicher, speziell forstwirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne Bedenken. In Forsten, welche ganz oder gröfstenteils aus Nadelhölzern bestehen, ist bei auftretendem Raupenfrafs die Beibehaltung oder Einführung von Schwarzwild erfahrungsmäfsig das wirksamste, ja man kann wohl sagen, das einzig wirksame Mittel, um die weitere Verbreitung der schädigenden Insekten zu verhüten.

Die wilden Schweine durchwühlen das Moos und die Nadeln, unter denen die Puppen ruhen. Indem sie diese, welche sie als Nahrung besonders gern annehmen, in grofsen Mengen vertilgen, bereiten sie den darin in noch unvollkommenem Zustande befindlichen Schmetterlingen ein Ende. Die Beibehaltung oder Einführung von wilden Schweinen in Nadelholzwaldungen wird so unter Umständen einem Kapitalverlust vorbeugen, welcher sich, zumal in den grofsen Staatsforsten, unter Umständen auf Millionen Mark belaufen kann.

Eine dem Forstwirt bekannte Thatsache ist es ferner, dafs die den Schonungen höchst verderblichen Eggerlinge, aus denen sich die Maikäfer entwickeln, ihren ärgsten Feind am Schwarzwild haben. Wo solches sich in Forsten aufhält, verlangt die Wiederaufforstung abgetriebener Flächen weit weniger Zeit, Mühe und Kosten als da, wo wilde Schweine nicht vorkommen. Meines Erachtens wäre es daher richtiger gewesen, die Anordnung von Mafsregeln zur Vertilgung des Schwarzwildes, nicht so apodiktisch, wie es im Gesetz geschehen ist, der Aufsichtsbehörde zur Pflicht zu machen. Man hätte ihr vielmehr den Weg offen lassen müssen, das Gebot der Ausrottung in allen Fällen aufser Kraft zu setzen oder doch zu beschränken, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung wilder Schweine in mäfsiger Stückzahl für Forsten sich als notwendig oder nützlich erweist, während der andern Grundstücken daraus entstehende Schaden, ein nur geringfügiger ist, jedenfalls in keinem Verhältnis steht zu den

Gefahren und Nachteilen, welche den Forstbesitzern bei gänzlichem Mangel an Schwarzwild aus der Insektenplage erwachsen können.

Haben die Vorschriften des § 14 des Gesetzes im allgemeinen eine blos polizeiliche Bedeutung, so geht doch eine derselbe über die Anordnung vorbeugender Mafsregeln hinaus und greift in das Gebiet des Privatrechts ein. Es wird da nämlich nicht allein jedem Grundbesitzer und Nutzungsberechtigter, wie schon erwähnt wurde, freigestellt, innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild zu fangen und zu töten; es wird ihm auch erlaubt, die gefangenen oder erlegten wilden Schweine zu behalten. Er ist daher, bei stattfindender Trennung der Jagdausübung von dem Jagdrechte, nicht verpflichtet, das erlegte Wild an den zur Jagdausübung Berechtigten herauszugeben, wie er das bei Rot- und Damwild thun mufs, welches er mit obrigkeitlicher Genehmigung in Besitz nimmt (s. oben). Daraus aber ergiebt sich weiter, dafs in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdpächter oder die Jagdgenossenschaft, welche die Jagd durch einen angestellten Jäger beschiefsen läfst, ungeachtet des erlangten Rechts der Jagdausübung zur Jagd auf Schwarzwild fortan nicht mehr allein befugt sind. Sie müssen neben der eigenen Jagdausübung die des Grundbesitzers oder Nutzungsberechtigten dulden, soweit letztere sich darauf beschränken, wilde Schweine zu jagen und zu okkupieren. Die Berechtigung zur Jagdausübung giebt an sich dem Jagdpächter oder der Jagdgenossenschaft nicht einmal einen persönlichen Anspruch gegen den Grundbesitzer auf Auslieferung des gefangenen oder erlegten Schwarzwildprets. Sie werden solche nur dann verlangen dürfen, wenn sie mit dem einzelnen Grundbesitzer ein besonderes vertragsmäfsiges Abkommen dieserhalb treffen, welches verschieden ist von dem Jagdpachtvertrage zwischen dem Jagdpächter und der Jagdgenossenschaft.

Doch sogar der Grundbesitzer selbst ist infolge jener Bestimmung des § 14 nicht mehr allein zur Okkupation von Schwarzwild berechtigt. Denn auch dem Nutzungsberechtigten, also z. B. dem Grundstückspächter wird darin das Recht eingeräumt, Schwarzwild in Besitz zu nehmen und zu behalten.

Trotzdem hört dieses darum noch nicht auf, Gegenstand des Jagdrechts zu sein. Die wilden Schweine gelten immer noch als jagdbare Tiere, auf deren Okkupation mittelst der Jagd aufser dem Grundbesitzer und dem Nutzungsberechtigten dritten Personen kein Recht zusteht, es sei denn, dafs sie bei stattfindender Trennung der Jagdausübung von dem Jagdrecht die Befugnis zur Jagd auf Wild überhaupt auf den betreffenden Grundstücken erlangt haben.

Noch weiter geht das Gesetz in der rechtlichen Behandlung der wilden Kaninchen. Wegen ihrer grofsen Schädlichkeit, und um möglichst nachdrücklich dem durch sie verursachten Schaden zu begegnen erklärt es sie für einen Gegenstand des freien Tierfanges (§ 15, vergl. §§ 107—111 Preufs. A.L.R. I, 9). Sie hören damit auf für jagdbar zu gelten und fallen nicht mehr unter das dem Grundeigentümer zustehende ausschliefsliche Okkupationsrecht. Anscheinend macht das Gesetz eine Ausnahme in dem Falle, wenn wilde Kaninchen in Schlingen gefangen werden. Doch wird man den Worten „mit Ausschlufs des Fangens mit Schlingen“, welche dem Satze,

der sie dem freien Tierfange unterwirft, unmittelbar folgen, eine blos jagdpolizeiliche, nicht aber eine privatrechtliche Bedeutung beizumessen haben. (Vgl. R.Str.G.B. § 368, Nr. 10.) Der Grund der gemachten Ausnahme wird hiernach darin zu finden sein, weil in Schlingen aufser Kaninchen sich leicht auch jagdbare Tiere, namentlich Hasen fangen lassen. Es liegt so die Gefahr eines Mifsbrauchs dieses Fangmittels zum Zweck des unbefugten Jagens aufserordentlich nahe. Dahingegen würde eine buchstäbliche Auslegung des § 15 zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dafs ein und dasselbe Tier (das wilde Kaninchen), je nach der Art seiner Bemächtigung ohne oder mit Schlingen dem freien Tierfange unterliegen oder dem ausschliefslichen Okkupationsrecht des Jagdberechtigten vorbehalten sein würde.

Miszellen.

XI.

Budget Frankreichs im Jahre 1891.

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

I. Ordentliches Budget.

A. Einnahmen.				Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:				38 586 642	1,009	1,50
1. Staatsgut			35 149 959			
a) Domänen		14 323 104				
α) Frankreich .	12 330 188					
β) Algier .	1 992 916					
b) Forsten		20 826 855				
α) Frankreich .	20 170 707					
β) Algier . .	656 148					
2. Verwaltung der Staatseisenbahnen			3 436 683			
II. Gebühren und Verkehrsabgaben:				634 110 028	16,98	25,05
1. Gebühren des Mafs- und Gewichtswesens			3 728 000			
2. Gebühren der Alkoholmessung .			20 480			
3. Gebühren für Apothekenrevisionen			232 400			
4. Gebühren für die Inspektion der Mineralwasserdepots			14 800			
5. Enregistrement			407 239 238			
a) Frankreich		404 402 193				
b) Algier		2 837 045				
6. Stempelsteuern			134 453 828			
a) Frankreich		131 175 209				
b) Algier		3 278 619				
7. Transportsteuern			88 421 282			
a) 20-procent. Aufschlag auf die Eisenbahnfahrbillets		80 308 272				
b) 20-prozent. Aufschlag auf den Frachtverkehr		4 238 312				
c) 3-prozent. Expeditionssteuer .		3 874 698				
III. Post- und Telegraphenverwaltung:				154 799 819	4,05	6,10
1. Postverwaltung			127 270 174			
a) Frankreich		125 212 890				
b) Algier		2 057 284				

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahme
2. Telegraphenverwaltung		27 529 645			
a) Frankreich	26 517 649				
b) Algier	1 011 996				
IV. Direkte Steuern:			412 369 653	10,79	16,30
1. Grundsteuer		57 000 864			
2. Gebäudesteuer		89 326 149			
3. Personal- und Mobiliarsteuer . .		65 312 640			
4. Thür- und Fenstersteuer . . .		42 628 480			
5. Patentsteuer		89 318 400			
6. Steuerrollentaxe		502 800			
7. Steuer von Gütern der toten Hand		5 600 000			
8. Bergwerksteuer		2 160 000			
9. 4-prozent. Steuer vom beweglichen Vermögen		52 652 880			
10. Wehrsteuer		576 000			
11. Direkte Steuern in Algier . . .		7 291 440			
V. Staatsverwaltungs-Einnahmen:			17 716 594	0,46	0,70
1. Gewinnanteil an der Depositenkasse		3 736 435			
2. Einnahmen aus den Publikationen der Regierung		141 794			
3. Einnahmen aus Indien und Neukaledonien		598 836			
4. Einnahmen aus den diplomatischen und Konsulatskanzleien		908 164			
5. Abgaben für Erfindungspatente .		1 979 512			
6. Einnahmen aus den Strafanstalten		3 696 520			
7. Einnahmen aus den verschiedenen Ministerien		3 305 077			
8. Rückzahlungen, Zinsen etc. . .		770 417			
9. Verschiedene Einnahmen . . .		2 579 839			
VI. Zölle und Verbrauchssteuern:			1 204 163 012	31,50	47,55
1. Direkte Verbrauchssteuern		11 398 480			
a) Pferde und Wagensteuern . .	9 302 480				
b) Billardsteuer	952 000				
c) Klubsteuer, Steuer der geschlossenen Gesellschaften . .	1 144 000				
2. Indirekte Verbrauchssteuern		547 383 320			
a) Getränkesteuern	346 413 440				
α) Verbrauchssteuern v. Wein, Apfelwein, Birnmost, Meth	124 922 271				
β) Alkoholsteuer	203 108 372				
γ) Biersteuer	18 062 796				
δ) Verschiedene Abgaben . .	320 000				
b) Steuer vom Mineralöl . . .	15 198				
c) Steuer von anderen Oelen . .	2 001 886				
d) Salzsteuer	9 730 502				
e) Stearin-, Kerzensteuer . . .	6 800 673				
f) Essig- etc. -Steuer	2 359 895				
g) Zuckerzoll- und Zuckersteuer	140 456 000				

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Einnahme
h) Indirekte Steuern in Algier	1 288 484				
i) Verschiedene Steuern	38 317 242				
3. Staatsmonopole		337 248 090			
a) Zündhölzermonopol	21 200 000				
b) Tabakmonopol	298 614 860				
c) Pulvermonopol	9 370 731				
d) Andere, mit den Monopolen zusammenhängende Einnahmen	8 062 499				
4. Zölle		308 133 112			
a) Einfuhrzölle	267 457 622				
b) Statistische Abgabe	5 679 406				
c) Schiffahrtsabgaben	6 430 690				
d) Salzzoll	16 548 809				
e) Zolleinnahmen in Algier	7 875 809				
f) Verschiedene Einkünfte	4 140 776				
VII. Aufserordentliche Einnahmen:			21 739 985	0,56	0,85
1. Rückzahlungen aus Uruguay		597 552			
2. Disponible Rückstände von Anleihen und Obligationen		21 142 429			
VIII. Durchlaufende Einnahmen:			48 752 370	1,28	1,95
		Einnahme-Summa	2 532 238 102		
		Betriebs-, Erhebungs- und Regiekosten	270 013 141		
		Netto-Einnahme	2 262 224 961		
		Ausgaben des ordentlichen Budgets (nach Abzug der Erhebungskosten)	2 261 892 098		
		Ueberschufs der Einnahme	332 863		
B. Ausgaben.					% der Ausg.
I. Betriebs-, Erhebungs- und Regiekosten:			270 013 141	7,06	10,65
1. Direkte Steuern		16 799 065			
2. Enregistrement, Domänen und Stempel		15 456 400			
3. Zölle		25 050 134			
4. Indirekte Steuern		32 163 208			
5. Tabak- und Pulvermonopol		57 241 520			
6. Auswärtige Angelegenheiten		48 000			
7. Post- und Telegraphenverwaltung		111 081 198			
8. Forstverwaltung		12 173 616			
II. Ausgaben der Verfassung:			10 441 552	0,28	0,40
1. Gehalt und Repräsentationskosten des Präsidenten der Republik		960 000			
2. Gesetzgebende Körper		9 481 552			
III. Ausgaben der Justizverwaltung:			29 994 600	0,80	1,18
1. Centralverwaltung		517 600			
2. Staatsrat		900 800			

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Ausgabe
3. Verschiedene Ausgaben		28 090 320			
4. Gerichtshöfe		485 880			
IV. Ausgaben der Civilverwaltung:			462 524 444	12,10	18,30
1. Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten		11 745 440			
a) Centralverwaltung	822 400				
b) Besoldung der Beamten des auswärtigen Dienstes	9 445 760				
c) Ausgaben für die Protektorate	461 280				
d) Verschiedene Ausgaben	1 016 000				
2) Verwaltung des Innern		58 782 980			
a) Centralverwaltung	1 355 197				
b) Kosten der allgem. Verwaltung	9 222 650				
c) Offizielle Zeitungen	871 440				
d) Kosten der öffentlichen Sicherheit	10 180 320				
e) Kosten der Gefängnisse	14 010 240				
f) Generalgouvernement v. Algier	5 803 558				
g) Verschiedene Ausgaben	17 339 575				
3. Verwaltung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten		181 236 785			
a) Ausgaben für Kultuszwecke	36 053 602				
b) Ausgaben für den öffentlichen Unterricht	138 698 019				
c) Ausgaben f. d. schönen Künste	6 485 164				
4. Verwaltung der Landwirtschaft		16 632 824			
a) Centralverwaltung	620 000				
b) Gestütsverwaltung	4 219 744				
c) Unterstützung der Pferdezucht	1 656 400				
d) Unterstützung d. Landwirtschaft	2 496 320				
e) Verschiedene Ausgaben	7 640 360				
5. Verwaltung des Handels, der Gewerbe und der Kolonien		60 158 031			
a) Handel und Industrie	15 780 229				
b) Posten und Telegraphen	1 537 360				
c) Kolonien	42 840 442				
6. Verwaltung d. öffentlichen Arbeiten		133 968 384			
a) Ordentliche Ausgaben	92 588 806				
α) Allgemeine Verwaltung	18 448 800				
β) Strafsenbau	26 400 800				
γ) Innere Schiffahrt	8 528 000				
δ) Häfen und Leuchtthürme	6 042 400				
ε) Annuitäten der Eisenbahnkompagnien	25 228 000				
ζ) Arbeiten in Algier	5 229 094				
η) Oeffentliche Bauten	2 711 712				
b) Aufserordentliche Ausgaben	41 379 578				
α) Strafsenbau	1 945 308				
β) Innere Schiffahrt	19 079 980				
γ) Eisenbahnen	11 569 600				
δ) Häfen und Leuchtthürme	6 489 800				
ε) Häfen in Algier	1 605 290				
ζ) Andere Bauten	689 600				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% der Ausgabe
V. Ausgaben für Heer und Flotte:			708 234 256	18,53	27,97
1. Ausgaben der Kriegsverwaltung		540 583 232	(820 074 256)[1]	(21,69)	32,74)
a) Centralverwaltung	3 138 568				
b) Generalstab	9 220 494				
c) Intendendanz, Stäbe	11 306 172				
d) Militärschulen	10 631 649				
e) Sold der Truppen	202 894 261				
f) Naturalien	41 531 862				
g) Fourage	55 354 832				
h) Verschiedene Dienstzweige	17 662 282				
i) Kleidung und Unterkunft	44 276 154				
k) Militärbetten	8 752 784				
l) Remontierung	12 498 519				
m) Artillerie- u. Geniewerkstätten	25 213 520				
n) Aufserordentliche Ausgaben	86 448 000				
o) Verschiedene Ausgaben	11 654 135				
2. Ausgaben der Marineverwaltung		167 651 024			
a) Centralverwaltung	914 160				
b) Persönliche Ausgaben für Gagen und Sold	46 770 344				
c) Arbeitslöhne, Salaires	22 452 428				
d) Ausgaben für Material, Lebensmittel, Bekleidung	79 586 547				
e) Gemeinschaftliche Ausgaben	17 927 545				
VI. Ausgaben der Finanzverwaltung:			1 033 346 446	27,04	40,81
1. Allgemeine Finanzverwaltung		15 950 138			
a) Allgemeine Ausgaben für Verwaltung	6 992 546				
b) Privatsteuererheber	2 511 760				
c) Geschlossene Rechnungen	168 800				
d) Rechnungshof	1 245 632				
e) Staatskasse	5 031 400				
2. Ausgaben für die öffentl. Schulden		1 017 396 308		(26,55)	(40,08)
a) Konsolidierte Schuld	598 447 868				
b) Schwebende Schuld	242 195 539				
c) Leibrentenschuld	176 752 901				
VII. Ausfälle und Rückzahlungen:			17 350 800	0,45	0,69
1. Finanzministerium		10 422 960			
2. Post- und Telegraphenverwaltung		4 299 840			
3. Ministerium des Innern		2 596 000			
4. Ackerbau		32 000			
		Ausgabe-Summa	2 531 905 239		

[1] Mit Einschlufs der unter den Staatsschulden (Dette viagère) aufgeführten Militärpensionen im Betrage von 100 840 000 M.

II. Spezielles Budget.

A. Einnahmen.		Absolute Zahlen (in Reichsmark)	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahme [1])
1. Spezielle Fonds der direkten Steuern	293 009 532	358 160 153		
2. Spezielle Fonds der assimilierten Taxen	1 069 148			
3. Direkte Steuern in Algier (Ges. v. 23. XII. 1884)	1 093 680			
4. Arabische Kontributionen	1 718 080			
5. Enregistrement (G. v. 29. VII. 1882)	272 000			
6. Verschiedene Einnahmen	60 997 713			
A. Einnahme-Summa		358 160 153	9,37	12,40
B. Ausgaben.				% aller Ausgabe [1])
1. Ministerium des Innern: Ordentliche Ausgaben	121 374 400			
Aufserordentl. Ausgaben	68 300 800	192 257 103		
Algier	2 581 903			
2. Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Künste und des Kultus		—	—	—
3. Handelsministerium		395 200		
4. Ackerbauministerium: Allgem. Dienst	1 875 376	2 032 656		
Algier	157 280			
5. Finanzministerium		163 475 194		
a) Rückzahlungen an direkten Steuern	141 268 071			
b) Steuererlasse, Ausfälle	20 649 895			
c) Ausgaben für Algier	1 088 880			
d) Andere Ausgaben	468 348			
B. Ausgaben-Summa		358 160 153	9,37	12,39

III. Durchlaufendes Budget.

	Einnahmen (in Reichsmark)	Ausgaben (in Reichsmark)
1. Münzen und Medaillen	1 326 480	1 326 480
2. Nationaldruckerei	6 632 000	6 632 000
3. Ehrenlegion	13 317 400	13 317 400
4. Kasse der Marineinvaliden	11 766 106	11 766 106
5. Central-, Kunst- und Gewerbeschule	497 600	497 600
6. Staatseisenbahnen	28 240 000	28 240 000
7. Eisenbahn und Hafen von Réunion	3 209 960	3 209 960
8. Télephone	4 547 202	4 547 202
9. Volkssparkassen	10 773 600	10 773 600
Einnahme- / Ausgabe- Summa	80 310 348	80 310 348

1) Summe der Einnahmen, bez. Ausgaben des ordentlichen und speziellen Budgets unter Ausschlufs der Beträge des „durchlaufenden“ Budgets.

IV. Ausgaben für die öffentliche Schuld.

Schuldtitel.	Partial	Total
I. Konsolidierte Schuld:		598 447 868
1. Renten zu $4^1/_2$ Proz. (neuer Fonds)	244 432 242	
2. Renten zu 3 Proz.	354 015 626	
II. Kündbare Kapitalien:		242 195 539
1. Renten zu 3 Proz. tilgbar in Annuitäten	117 088 300	
2. Ablösung der Kanalbau-Konzessionen	261 354	
3. Annuitäten an die algierische Kompagnie	3 998 212	
4. Zinsen und Tilgung von Obligationen auf kurze Termine	9 379 200	
5. Zinsen und Tilgung der Obligationen der Vicinalwege und den Bau von Schulgebäuden	8 349 600	
6. Annuitäten zu 4 Proz. der Anleihe Morgan, 39 Jahre laufend (1875)	13 840 000	
7. Annuitäten an die Ostbahn-Gesellschaft	16 400 000	
8. Zinsen der Kautionskapitalien	7 400 000	
9. Jährliche Zahlung an Spanien für die Festsetzung der Pyrenäengrenze	16 000	
10. Annuitäten der Rückzahlung der Vorschüsse an die Departements und Gemeinden für den Kasernenbau	303 298	
11. Annuitäten zum Ersatz für vom Genie verursachte Schäden	1 505 200	
12. Zinsen der schwebenden Schuld	17 200 000	
13. Annuitäten an die Eisenbahngesellschaften als Ersatz der Subventionen	33 576 774	
14 Anleihe für die Badeanstalt in Aix	29 600	
15. Zinsen der Obligationen für Zinsgarantie an die Eisenbahnen	12 848 000	
III. Leibrentenschuld (Dette viagère):		176 752 901
1. Leibrenten	865 108	
2. Militärpensionen	100 840 000	
3. Civilpensionen	49 680 000	
4. Verschiedene Indemnitäten	6 937 308	
5. Annuitäten an die Depositenkasse für die Pension ehemaliger Militärs	10 394 400	
6. Dotation der Ehrenlegion	8 036 085	
	Gesamtbetrag für die öffentliche Schuld	1 017 396 308
	Zinsbetrag pro Kopf der Bevölkerung	26,55

V. Kapital der öffentlichen Schuld.

(Schätzung des Kapitals.)	in Reichsmark
1. Konsolidierte Schuld	17 001 360 000
2. Tilgbare Renten	5 748 560 000
3. Schwebende Schuld	798 880 000
4. Leibrentenschuld	1 412 656 800
5. Darlehen der Bank von Frankreich und Kautionskapitalien	335 200 000
Summa der öffentlichen Schuld	25 316 656 800

Kapitalbetrag pro Kopf der Bevölkerung = 903,26 M.

XII.

Das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1886—1890.

Bespr. von Ad. Soetbeer.

In unsern 1886 veröffentlichten „Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage“ befinden sich auch tabellarische Zusammenstellungen über „Durchschnittspreise von 100 Handelsartikeln in Hamburg während des Zeitraumes von 1851 bis 1885, verglichen mit den Durchschnittspreisen in den Jahren 1847—1850, nebst den entsprechenden Verhältniszahlen. Nach den Ermittelungen des Handelsstatistischen Bureaus in Hamburg.“ Diesen Zusammenstellungen ist von vielen Seiten eine nachhaltige besondere Beachtung und vielfache Anerkennung zu Teil geworden, namentlich seitdem die genannte Schrift in England, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich auf Anlafs der Regierungen in vollständigen Uebersetzungen veröffentlicht wurde und so auch aufserhalb Deutschland weite Verbreitung gefunden hat. Es erklärt sich dies vornehmlich daraus, dafs im letztverflossenen Jahrzehnt die Untersuchungen über die Veränderungen im Niveau der Warenpreise und über die gesteigerte Kaufkraft des Goldes (*Appreciation of gold)* mit dem lebhaftestem Interesse vielerwärts angeregt und vorgenommen sind. Die aufserordentliche Wichtigkeit solcher Untersuchungen für die Beurteilung des gesamten Wirtschaftslebens und insbesodere für die Währungsfrage liegt ja auch klar vor Augen, und Material hierzu ist überall reichlich zu finden. Sobald man an die Vorfrage hinantritt, wie am zweckmäfsigsten und zuverlässigsten hier positive Ergebnisse zu erzielen sein möchten, wie namentlich zur vergleichweissen ziffernmäfsigen Bestimmung der Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in einzelnen Jahren oder in längeren Zeitabschnitten sogenannte *General Index Numbers* [1]) zu berechnen und festzustellen seien, da zeigen sich sofort und durchweg die gröfsten Schwierigkeiten und Bedenken. Und jeder, der sich ernstlich mit der

1) Die Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Zweck der Index Numbers glauben wir bei den Lesern dieser Abhandlung voraussetzen zu dürfen und unterbleibt deshalb deren erneuerte Darlegung. Dagegen verweisen wir bei dieser Gelegenheit auf die aufserhalb Englands bisher wenig berücksichtigte Erörterung des Gegenstandes durch einen Ausschufs der *British Association for the Avancement of Science*. Zu diesem im Jahre 1886 gewählten Ausschufs gehören die Herren S. Bourne, Professor F. Y. Edgeworth, Professor H. S. Foxwell, R. Giffen, Professor A. Marshall, J. B. Martin, Professor J. S. Nicholson, R. H. Inglis Palgrave und Professor Sidgwick. Die gestellte Aufgabe lautet „*to investigate the best methods of ascertaining and measuring variations in the value of the monetary standard.*“ Die im Auftrag des Ausschufses erstatteten Berichte sind vom Professor Edgeworth verfafst und in den Verhandlungen der Association 1887 bis 1890 veröffentlicht. Die verschiedenen Methoden der Berechnung der Index Numbers u. w. d. g. werden in den Berichten eingehend besprochen.

Sache beschäftigt, mufs notwendig die Ueberzeugung gewinnen, dafs es rein unmöglich ist, hierüber genaue Angaben vorzulegen und dafs es im günstigsten Falle nur darauf ankommen kann, nach langer und mühsamer Arbeit mit allem Vorbehalt zu annähernden Schätzungen zu gelangen. Die Brauchbarkeit und der gröfsere oder geringere wissenschaftliche Wert der Ermittelungen, welche die Grundlage derartiger annähernder Schätzungen bilden, sind davon abhängig, dafs sie ohne jede vorgefafste Meinung oder absichtliche Tendenz, mit Berücksichtigung einer beträchtlichen Zahl passend gewählter wichtiger Handelsartikel, auf Grund gleichmäfsigen zuverlässigen Materials und nach gleicher Berechnungsmethode vorgenommen worden sind. Legt man diesen Mafsstab an, so zeigt sich bald, dafs unter den vielen veröffentlichten Listen von Durchschnittspreisen, wie wertvoll sie auch für sonstige Zwecke sein mögen, doch nur wenige geeignet erscheinen, über die allgemeine Preisbewegung oder über die Kaufkraft des Geldes während eines längeren Zeitraums den gewünschten Nachweis oder doch einen gewissen Anhalt zu geben. Unter diesen wenigen zu berücksichtigenden bisherigen Zusammenstellungen von Preisen nehmen nun die vorerwähnten Ausarbeitungen des hamburgischen Handelsstatistischen Bureaus eine hervorragende Stelle ein durch die grofse Zahl und umsichtige Auswahl der Artikel, durch die Kontinuität während mehr als vierzig Jahren bei gleichem Material und gleicher Methode, durch die Unabhängigkeit der in Betracht gezogenen Preise von Zolltarifen und anderen wechselnden künstlichen Einwirkungen, durch kontrollierte genaue Berechnung u. a. Die vorhin erwähnte fortgesetzte und ausgedehnte Berücksichtigung dieser hamburgischen Ausarbeitungen ist deshalb eine wohlverdiente gewesen. Ungeachtet aller Vorzüge unserer hamburgischen gründlichen Ermittelung von wirklichen Durchschnittspreisen liegt es uns jedoch fern, behaupten zu wollen, dafs diese Arbeit beanspruchen könne einen genügenden genauen Mafsstab für die Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise im Weltverkehr zu gewähren, — es ist dies, wie bereits bemerkt worden, eine absolut unlösbare Aufgabe. Unsere Zusammenstellung kann und soll nur eine gewisse Grundlage und einen Mafsstab für eine rohe Beurteilung der Bewegung der Warenpreise im grofsen und ganzen bieten, und ihre Bedeutung beruht nur darauf, dafs sie nach aller Wahrscheinlichkeit etwas weniger unvollkommen und unsicher ist, als die meisten sonstigen Vorlagen dieser Art.

Die weitverbreitete Anerkennung und die vielfache Benutzung, welche die veröffentlichten hamburgischen Zusammenstellungen über die Warenpreise in den Jahren 1851 bis 1885, verglichen mit denen von 1847—50, gefunden haben, erklären hinreichend den von manchen Seiten wiederholt geäufserten Wunsch, dafs dieselben nicht mit dem Jahre 1885 für immer abschliefsen, sondern in gleicher Vollständigkeit und Genauigkeit ihren Fortgang haben möchten. Das Interesse an möglichst zuverlässiger Feststellung der Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise ist nach 1885 in keiner Beziehung geringer oder beschränkter geworden, als es vorher war, sondern eher noch gewachsen. Fast jede statistische Veröffentlichung verliert aber aufserordentlich an ihrem Werte

und hinterläfst eine empfindliche Lücke, wenn sie bei Fortdauer der untersuchten thatsächlichen Verhältnisse plötzlich abbricht, und ihr Wert steigt progressiv, wenn sie gleichmäfsig fortgeführt wird. An den Herausgeber der „Materialien“ sind in diesem Sinne von verschiedenen Seiten wiederholt Aufforderungen ergangen, für eine solche Fortsetzung der Preisstatistik Sorge zu tragen. Seitens des hamburgischen Handelsstatistischen Bureaus, das ohnehin schon in den von ihm jährlich herausgegebenen „Tabellarischen Uebersichten des hamburgischen Handels“ für mehr als 300 Handelsartikel den Durchschnittswert pro 100 kg netto auf Grund der nach den hamburgischen Börsenpreisen deklarierten Einfuhr jährlich ermittelt und veröffentlicht, sind denn auch mit aller Bereitwilligkeit die betreffenden speziellen Zusammenstellungen für die Jahre 1886, 1887 und 1888 ausgearbeitet und uns handschriftlich mitgeteilt worden. Mit dem Anschlufs Hamburgs an das deutsche Zollgebiet am 15. Oktober 1888 sind jedoch für die hamburgische Handelsstatistik wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten, die eine unmittelbare Fortführung der früheren Zusammenstellungen auf der bisherigen Grundlage nicht mehr gestatten. Mit dem Anschlufs an das Zollgebiet hat nämlich auf dem hamburgischen Handelsstatistischen Bureau die Deklarierung der aus dem Inlande in Hamburg eingeführten Waren aufgehört und wird nur für die See-Einfuhr verlangt. Demnach hat auch für die Berechnung der Durchschnittspreise in den Tabellarischen Uebersichten des hamburgischen Handels eine prinzipielle Aenderung stattfinden müssen, indem diese seitdem sich nicht mehr auf die Gesamteinfuhr bezieht, sondern auf die See-Einfuhr beschränkt ist. Die Grundlage der Wertermittelungen in der hamburgischen Handelsstatistik ist somit seit 1888 eine ganz andere geworden. Nur für diejenigen Artikel, die ausschliefslich oder in ganz überwiegender Menge seewärts eingeführt werden, sind die Grundlage und das Material gleichgeblieben, für die sonstigen Artikel ist seit 1888 die Vergleichbarkeit der früheren und der neueren Wertermittelungen verloren gegangen. Soll nicht die lange Reihe der bisherigen Berechnungen der wirklichen jährlichen Durchschnittspreise definitiv abgeschlossen werden und ohne Kontinuität eine ganz neue Aufstellung derselben ihren Anfang nehmen, so liefs sich die Forderung nicht abweisen, eine durchgängige Revision und Umrechnung der bisherigen Tabellen vorzunehmen und durchweg die Berechnung der Durchschnittspreise auf der beschränkteren Grundlage der deklarierten See-Einfuhr nachträglich zu veranstalten. Eine wie enorme Arbeit hierzu aufgewendet werden mufste, leuchtet ein, während andererseits nicht verkannt werden kann, dafs für den Zweck einer allgemeinen Preisstatistik der bisherige weitere Umfang des benutzten Materials unzweifelhaft den Vorzug verdient.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Vorstand des hamburgischen Handelsstatistischen Bureaus dringend ersucht worden, wenn es sich irgend einrichten und erreichen lassen sollte, durch Verwendung eines subsidiären Materials und im übrigen durch sachverständige Schätzung die beizubehaltenden durchschnittlichen Preisermittelungen für 1847 bis 1888, wie solche in den „Materialien“ veröffentlicht und eine mannigfache Verbreitung und Anerkennung gefunden haben, auf gleicher

Grundlage, mithin unter Berücksichtigung auch der Einfuhr landwärts und flufswärts, für die Zeit nach dem Jahre 1888 fortzusetzen und auf diese Weise die wünschenswerte Kontinuität der Ermittelungen zu bewahren. Erst nach längerer Ueberlegung und Ueberwindung mehrfacher Bedenken hat der genannte Vorstand sich mit allem Vorbehalt entschlossen, jenem Wunsche zu entsprechen. Die Ergänzung der jetzigen Preisermittelung für die See-Einfuhr ist zum Teil in der Weise geschehen, dafs die Wertdeklarationen für die betreffenden seewärts ausgeführten Handelsartikel berücksichtigt und daneben alle beachtenswerten Marktberichte und jede sonst sich darbietende Auskunft sowie die früheren Erfahrungen des Bureaus benutzt sind. Es haben diese kombinierten Ermittelungen notwendig viel Arbeit und Zeit gekostet, allein man darf nun auch mit gutem Vertrauen sich darauf verlassen, dafs es trotz aller Schwierigkeit gelungen sein wird, die früheren hamburgische Zusammenstellungen über die Veränderungen im Niveau der Warenpreise auf gleichgebliebener umfassender Grundlage fortzuführen und so die Kontinuität dieser wichtigen statistischen Arbeit über die allgemeinen Warenpreise, wenn auch nicht vollkommen, doch genügend zu sichern.

Unsere Zusammenstellung begreift zunächst und hauptsächlich die ausgewählten 100 Handelsartikel, die im hamburgischen Verkehr eine gröfsere Bedeutung haben und deren Durchschnittspreise nach den kaufmännischen Deklarationen festgestellt sind [1]), und daneben zur Ergänzung 14 industrielle Exportartikel nach den in der amtlichen britischen Handelsstatistik berechneten Durchschnittspreisen, da in betreff der Industrieerzeugnisse die hamburgische Handelsstatistik ausreichende spezielle Angaben nicht enthält.

Die Preisstatistik in den „Materialien“ und die sich denselben anschliefsenden, uns jetzt im Manuskript vorliegenden gleichmäfsigen Fortsetzungen geben für jeden der aufgenommenen 114 Artikel und für den ganzen Zeitabschnitt 1851—1890 die jährlichen (bezw. fünfjährigen) Durchschnittspreise, und darnach die prozentweisen Verhältniszahlen solcher Preise gegen diejenigen im Zeitraume 1847—1850 [2]).

Die speziellen Angaben für jeden der 114 Artikel und für jedes einzelne Jahr von 1851 bis 1890 würden in dieser Zeitschrift zu viel Raum in Anspruch nehmen und bleiben einer späteren Veröffentlichung vorbehalten. Hier wird es für unseren Zweck genügen, wenn die Preisangaben selbst weggelassen sind und nur die abgeleiteten prozentweisen Verhältniszahlen, und zwar für den Zeitraum von 1851 bis 1870 in fünfjährigen Durchschnitten, für 1871 bis 1890 nach den einzelnen Jahren mitgeteilt, die 114 Artikel aber in sieben Gruppen zusammengefafst werden. Diese Gruppen begreifen je folgende Artikel:

1) Für einige Artikel des täglichen Verbrauchs — Fleisch, Milch, Eier —, die an sich von grofser Wichtigkeit sind, hinsichtlich deren entsprechende geschäftliche Deklarationen aber nicht vorliegen, sind die von den Verwaltungen bei Engros-Einkäufen bezahlten Preise zu Grunde gelegt. — Petroleum ist aufser Betracht geblieben, da dieser Artikel 1847—50 noch nicht im Handel vorkam, eine Vergleichung also nicht stattfinden konnte.

1) Wir erinnern daran, dafs diese Ausgangsperiode (die Jahre 1847—50) nicht aus freier Wahl genommen ist, sondern nur deshalb, weil ältere amtliche Nachweisungen über die zur Vergleichung gezogenen Handelsartikel nicht zu beschaffen waren.

I. Gruppe, Ackerbauprodukte u. w. d. g.: Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Gerste, Malz, Erbsen, weiſse Bohnen, Kartoffeln, Hopfen, Kleesaat, Rapssaat, Rüböl, Leinöl, Oelkuchen, Rohzucker, raffinierten Zucker, Korn- und Kartoffelsprit.

II. Gruppe, Produkte der Viehzucht und der Fischerei: Ochsen-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch, Milch, Butter, Käse, Talg, Schmalz, Häute, Kalbfelle, Leder, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Knochen, Büffelhörner, Leim, Eier, Heringe, getrocknete Fische, Thran.

III. Südfrüchte: Rosinen, Korinthen, Mandeln, getrocknete Pflaumen, Olivenöl, Wein in Fässern, Champagner Wein.

IV. Kolonialwaren: Kaffee, Kakao, Thee, Pfeffer, Piment, Kassia lignea, Reis, Sago, Arrak, Rum, Tabak, Indigo, Cochenille, Blauholz, Rotholz, Mahagoniholz, Stuhlrohr, Palmöl, Elfenbein.

V. Bergwerks- und Hüttenprodukte: Steinkohlen, rohes Eisen, geschmiedetes Eisen, Stahl, Blei, Zink, Zinn, Kupfer, Quecksilber, roher Schwefel, roher Chili-Salpeter, Salz, Kalk, Cement.

VI. Textilstoffe: Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Seide, Tauwerk, Lumpen.

VII. Diverses: Guano, Gummi elasticum, Guttapercha, Harz, Kali, Pech, Pottasche, Soda, Stearinlichter, Teer, Wachs.

VIII. Britische Exportartikel: Gane und Gewebe etc.

(Siehe die Tabelle S. 593.)

Vergleicht man die für das Jahrfünft 1886—1890 ermittelten Durchschnittspreise der verschiedenen Warengruppen mit den entsprechenden Angaben für die Perioden 1871—1875 und 1881—1885 nach ihren Verhältniszahlen, finden wir im Niveau der Durchschnittspreise folgende Veränderungen. Das Niveau im Jahrfünft 1886—1890 war für die Warengattungen:

	gegen die Preise in 1871—1875	gegen die Preise in 1881—1885
Ackerbauprodukte	niedriger um 30,3 %	niedriger um 22,7 %
Produkte der Viehzucht etc.	„ „ 15,6 „	„ „ 13,4 „
Südfrüchte	„ „ 4,1 „	„ „ 6,2 „
Kolonialwaren	„ „ 10,3 „	„ „ 2,2 „
Bergwerk- u. Hüttenprodukte	„ „ 34,9 „	„ „ 6,7 „
Textilstoffe	„ „ 27,6 „	„ „ 12,2 „
Sämtliche 114 Artikel	„ „ 21,7 „	„ „ 11,3 „

Hiernach wäre anzunehmen, daſs das Niveau der allgemeinen Warenpreise im Jahrfünft 1886—1890 im Vergleich mit dem Niveau im Jahrfünft 1871—1875, in welchem die Preise eine vorübergehende auſserordentliche Steigerung erfuhren, einen Niedergang um ungefähr 22 % und im Vergleich mit der unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode (1881—1885) einen Niedergang um $11\frac{1}{3}$ % aufzuweisen hat. Wir müssen hierbei in Erinnerung bringen, daſs die in Betracht gezogenen Preise sämtlicher berücksichtigter Artikel sich auf den freien Verkehr beziehen, mithin die Verteuerung durch Zölle ausgeschlossen ist. Wären die Preise unter Zuschlag der Verzollung oder mit Ausschlieſsung einzelner Richtungen des Verkehrs den Ermittelungen zum Grunde gelegt, würden die Ergebnisse selbstverständlich sich anders gestalten. Daſs dies nicht

Verhältniszahlen für die Durchschnittspreise von in Gruppen und im Ganzen zusammengefafsten wichtigen Handelsartikeln, welche Preise vom Handelsstatistischen Bureau in Hamburg für die Jahre 1851 — 1890 ermittelt sind, verglichen mit den entsprechenden Ermittelungen 1847 bis 1850.

Jahre	I. Ackerbau-produkte u. w. d. a.	II. Produkte der Viehzucht etc.	III. Südfrüchte u. w. d. a.	IV. Kolonial-waren	V. Berg-werks- etc. Produkte	VI. Textilstoffe	VII. Diverses	VIII Brit. Ex-portartikel	(I—VIII) Artikel 1—114 zusammen
1847—1850	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1851—1855	129,99	114,79	110,43	110,97	107,03	105,20	106,65	98,47	112,22
1856—1860	131,84	132,31	134,72	122,61	113,59	107,12	108,21	102,41	120,91
1861—1865	124,46	128,24	114,13	118,64	102,11	131,83	144,33	127,56	123,59
1866—1870	137,74	136,35	121,54	118,32	95,47	129,17	105,90	130,55	123,57
1871	144,76	144,14	122,99	120,22	101,85	119,23	117,48	122,64	127,03
1872	144,17	155,82	125,36	130,25	121,63	122,79	128,54	130,07	135,62
1873	146,21	156,72	132,15	134,32	140,60	119,58	119,14	128,52	138,28
1874	150,99	157,76	145,02	136,74	116,70	112,80	112,21	126,06	136,20
1875	138,16	158,59	131,35	132,11	107,49	111,47	98,74	124,96	129,85
1871—1875	144,90	154,57	131,50	130,72	116,90	117,17	114,98	126,44	133,29
1876	141,06	155,79	128,69	129,74	106,27	105,54	101,78	119,23	128,33
1877	145,34	152,51	140,55	130,29	98,87	108,33	99,80	114,04	127,70
1878	132,50	141,53	134,34	125,61	94,14	102,33	97,24	111,03	120,60
1879	132,92	137,60	139,10	123,34	84,28	98,76	90,21	105,93	117,10
1880	138,11	147,30	154,65	122,92	88,33	96,72	95,23	108,15	121,89
1876—1880	138,12	146,76	138,91	126,38	94,35	102,33	96,79	111,70	123,07
1881	137,50	151,21	146,57	122,60	84,87	99,29	94,89	103,08	121,07
1882	138,45	155,17	139,23	122,47	86,99	95,10	99,10	104,72	122,14
1883	143,33	156,40	142,38	120,17	82,93	95,93	95,38	104,72	122,24
1884	123,85	150,26	120,16	117,90	78,69	97,02	84,82	103,36	114,25
1885	110,75	140,45	123,78	116,39	74,23	95,89	81,35	100,48	108,72
1881—1885	130,77	150,65	134,41	119,91	81,55	96,65	91,11	103,28	117,68
1886	101,31	133,53	122,44	115,45	70,52	89,76	78,75	97,03	103,99
1887	96,28	129,93	121,81	116,59	72,50	81,42	77,30	95,98	102,02
1888	98,18	128,97	120,09	116,41	75,57	82,17	74,31	94,91	102,04
1889	102,06	130,95	127,57	118,82	78,55	89,05	86,41	96,60	106,13
1889	107,53	129,85	138,61	119,35	83,54	81,92	91,70	94,96	108,12
1886—1890	101,06	130,41	126,08	117,32	76,12	84,86	81,70	95,90	104,41

geschehen ist, bildet eben einen wesentlichen Vorzug unserer bisherigen hamburgischen Zusammenstellungen.

Neben den Ermittelungen des hamburgischen Handelsstatistischen Bureaus über die Durchschnittspreise einer gröfseren Zahl von Waren (100 Artikel) haben die entsprechenden Zusammenstellungen (für 45 Artikel), die Herr A. Sauerbeck von Zeit zu Zeit im Journal der Londoner Statistischen Gesellschaft veröffentlicht hat, ebenfalls in weiteren Kreisen besondere Beachtung gefunden. Es dürfte daher von Interesse sein, einen übersichtlichen Vergleich der beiderseitigen Ergebnisse nach ihren Verhältniszahlen vorzulegen. Die vom hamburgischen Bureau berücksichtigten

Artikel sind vorhin aufgeführt; die von Herrn Sauerbeck berücksichtigten Artikel sind folgende:

Weizen (englischer und amerikanischer), Weizenmehl, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffeln, Reis, Ochsenfleisch (2 Sorten), Hammelfleisch (2 Sorten), Schweinefleisch, Speck, Butter, Zucker (3), Kaffee, Thee, Eisen (2), Kupfer (2), Zinn, Blei, Steinkohlen (2), Baumwolle (2), Flachs, Hanf, Jute, Wolle (2), Seide, Häute, gesalzene und trockene, Leder, Talg (2), Palmöl, Baumöl, Leinöl, Leinsaat, Petroleum, Soda (2), Indigo, Bauholz.

Um die Vergleichung zu vereinfachen, ist für die hamburgischen Ermittelungen dieselbe Grundlage genommen, die Hr. Sauerbeck gewählt hat, nämlich der Durchschnitt der betreffenden Preise in den Jahren 1867 bis 1877, diese als 100 gerechnet. Hiernaeh stellen sich die beiderseitigen Verhältniszahlen für das Niveau der allgemeinen Warenpreise rund wie folgt:

Jahre	Im Allgemeinen		Ackerbauprodukte u. w. d. a.		Bergwerks- und Hütten-Produkte	
	A. Sauerbeck 45 Artikel	Hamb. Handelsstatistik 100 Artikel	A. Sauerbeck 7 Artikel	Hamb. Handelsstatistik 20 Artikel	A. Sauerbeck 8 Artikel	Hamb. Handelsstatistik 14 Artikel
1876—1877	100	100	100	100	100	100
1871	100	99	94	102	93	97
1872	109	106	101	101	127	114
1873	111	108	106	103	141	133
1874	102	106	105	104	116	114
1875	96	100	93	93	101	102
1876	95	100	92	98	90	102
1877	94	99	100	102	84	94
1878	87	94	95	94	74	89
1879	83	91	87	94	73	80
1880	88	94	89	97	79	83
1881	85	94	84	97	77	80
1882	84	94	84	95	79	82
1883	82	93	82	95	76	78
1884	76	87	71	85	68	74
1885	72	83	68	77	66	70
1886	69	79	65	71	67	67
1887	68	77	64	68	69	69
1888	70	77	67	69	78	71
1889	72	81	65	72	75	74
1890	72	83	65	75	80	77

Seit 1882 sind in den vom kaiserlichen Statistischen Amt veröffentlichen jährlichen Nachweisungen über den Warenverkehr des deutschen Zollgebietes mit dem Ausland neben den Berechnungen des Wertes der Einfuhr und Ausfuhr nach den durch bestmögliche Schätzung ermittelten Durchschnittspreisen des Jahres auch Berechnungen des Wertes nach den Durchschnittspreisen des vorangegangenen Jahres vorgelegt worden. Diese letztere Ermittelung wird in der Statistik als „fingierter Wert“ dem gefundenen „absoluten Wert“ gegenübergestellt. Hieraus ergiebt sich, welche Veränderung im Niveau der in Betracht gezogenen Warenpreise von einem Jahre zum anderen stattgefunden hat. Es gilt dies allerdings

nur für die in Deutschland vom Auslande eingeführten und bezw. von Deutschland nach dem Auslande ausgeführten Warenmengen, während die Preisveränderungen für die im Lande selbst gewonnenen und verbrauchten Gegenstände, welche die Zollgrenze nicht überschritten haben, aufser Betracht bleiben. Da es sich jedoch um eine berücksichtigte Warenmenge von über 44 000 Millionen kg im Werte von über 7000 Millionen Mark in 900 bis 1000 Artikeln oder Positionen handelt, so bietet sich immerhin ein praktisch brauchbares Material für die Ermittelung des Niveaus der Preise. Dasselbe stellt sich, wenn das Jahr 1881 (mit 100) der Vergleichung zu Grunde gelegt und das entsprechende Verhältnis der Berechnung nach den hamburgischen Durchschnittspreisen daneben gestellt wird, wie folgt:

Jahr	Deutsche Reichsstatistik			Hamburgische Statistik für 100 Artikel
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr und Ausfuhr zusammen	
1881	100,0	100,0	100,0	100,0
1882	99,8	100,7	100,3	100,8
1883	98,2	98,5	94,4	100,9
1884	93,3	92,8	93,1	93,7
1885	85,8	85,8	85,8	88,9
1886	85,4	83,8	84,6	84,9
1887	85,5	83,5	84,5	83,2
1888	85,6	84,7	85,0	83,4
1889	88,6	87,2	87,9	87,0
1890	88,3	87,1	87,7	89,0

Im grofsen und ganzen zeigen die vorstehenden Tabellen eine ziemliche Uebereinstimmung in den stattgehabten wesentlichen Veränderungen des Niveaus der allgemeinen Warenpreise. Die vorkommenden Abweichungen erklären sich genügend aus der Verschiedenheit der berücksichtigten Artikel.

Am Schlusse unseres Aufsatzes erscheint es uns nicht überflüssig, einen schon im Eingange bemerkten gewichtigen Vorbehalt nochmals ausdrücklich hervorzuheben, um unzulässigen Schlufsfolgerungen vorzubeugen. Wie sehr wir auch überzeugt sind, dafs die von uns vorgelegten Ermittelungen des hamburgischen Handelstatistischen Bureaus über die durchschnittlichen Engrospreise für die berücksichtigten zahlreichen wichtigen Handelsartikel in den einzelnen Jahren wie in ihrer Zusammenfassung gewisse Vorzüge vor vielen sonstigen Veröffentlichungen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, beanspruchen dürfen und mehrfaches wie bleibendes wissenschaftliches Interesse darbieten, so müssen wir selbst doch gleichzeitig bezeugen, dafs dieselben ganz und gar nicht genügen oder geeignet sind, um einen zuverlässigen g e n a u e n Mafsstab für die Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise im Weltverkehr zu geben, noch weniger um die Veränderungen in der Kaufkraft des Goldes als des universellen Tauschmittels zu bestimmen. Um ersteres zu erkennen, braucht man nur darauf hinzuweisen, dafs die Ersetzung einer Anzahl der gewählten Handelsartikel durch andere von ungefähr gleicher Wichtigkeit, oder die

Hinzufügung bezw. die Weglassung einiger Handelsartikel in der Liste hinreicht, um sofort wesentlich verschiedene Verhältniszahlen zu erhalten, dafs es also sehr auf das subjektive Urteil des Statistikers ankommt. Auch unsere Zusammenstellungen können deshalb für nicht mehr gelten, als ein Versuch, für die Beurteilung der wesentlichen Veränderungen im Niveau der Warenpreise im grofsen und ganzen einen gewissen Anhalt zu liefern. Noch weniger erheben die positiven Ermittelungen und die danach berechneten Verhältniszahlen über das Niveau der allgemeinen Warenpreise den Anspruch, die andere angedeutete weitere Aufgabe zu lösen, nämlich die Veränderungen der allgemeinen Kaufkraft des Goldes genau zu bestimmen. Denn diese wird nur zum Teil durch die Warenpreise bedingt. Im vollen Widerspruch zu den Klagen des Handelsstandes und der Mehrzahl der Produzenten über das Sinken der Preise und Wertsteigerung des Goldes stehen die Klagen aus fast allen Bevölkerungsklassen über Teurerwerden des Lebensunterhalts und Wertverringerung des Geldes. Ist das Niveau der Warenpreise niedriger geworden, so hat sich andererseits das Niveau der Preise für Dienstleistungen jeder Art — Arbeitslöhne und Honorare —, der Wohnungsmieten u. a. in den letzten Jahrzehnten beträchtlich höher gestellt. Einen bestimmten genaueren Mafsstab für diese Veränderungen im allgemeinen festzustellen erscheint noch schwieriger als in Bezug auf das Niveau der Warenpreise und man wird sich also hierbei noch mehr mit Versuchen ungefährer und partieller Schätzungen begnügen müssen.

Göttingen, 31. März.

XIII.

Die Statistik des Tabulargrundbesitzes in Galizien.

(Statistische Mitteilungen des galiz. statist. Landesbureaus, redigiert von Prof. Dr. Thadäus Pilat-Lemberg, Band XII, 1891[1]).

Mitgeteilt von Dr. W. Stesłowicz.

Die neueste Publikation des galizischen statistischen Landesbureaus, welche die Statistik des landtäflichen Grundeigentums enthält, ist eine beachtenswerte Erscheinung in der die Agrarverhältnisse behandelnden Litteratur und verdienen ihre Ergebnisse eine sorgfältige Würdigung. Dieser mit grofsem Fleifs und Geschick bearbeiteten Veröffentlichung entnehmen wir folgende wichtige und interessante Daten und Bemerkungen:

Unter dem landtäflichen Grundeigentum wird in Galizien jener Grundbesitz verstanden, welcher in die Landtafel eingetragen worden ist und sich gänzlich mit dem Begriff der ehemaligen Dominikalgüter deckt, deren Besitzer vor dem Jahre 1848 mit gewissen Vorrechten und der Jurisdiktion über die sonstige Landbevölkerung ausgestattet waren. Obgleich in diesem

1) Wiadomosci statystyczne o stosunkach krajowych wydane przez krajowe biuro statystyczne pod redakcya Prof. D^ra Tadeusza Pilata, Tom XII, Lwów 1891.

Jahre die Leibeigenschaft der Bauern und hiermit alle zwischen den Dominikal- und Rustikalgütern bestehenden Unterschiede aufgehoben wurden, war es dem Dominikaleigentum, d. h. dem heutigen Tabulargrundbesitz, beschieden, sich dennoch lange Zeit einer politischen und sozialen Sonderstellung zu erfreuen. Jeder landtäfliche Grundbuchskörper bildet noch heute ein besonderes Gutsgebiet, welches, dem Gemeindeverbande nicht angehörend, eine in mancher Richtung mehr oder weniger autonome, selbständige Stellung behauptet. Nach der Wahlordnung, welche bekanntlich in Oesterreich am Grundsatze der Interessenvertretung festhält, bilden die landtäflichen Eigentümer in der Regel sowohl bei den Wahlen in die Bezirksvertretung wie auch bei den Landtags- und Reichsratswahlen einen besonderen Wahlkörper.

Dieser landtäfliche Grundbesitz beträgt in Galizien 5 371 269 Joch 1424 □Kl. oder 39,38 Proz. der gesamten Landesfläche (13 640 646 Joch 275 □Kl.), während 60,62 Proz. dem nicht landtäflichen Grundeigentum zufallen [1]). Im Vergleich mit dem Zustande im Jahre 1866 ergiebt sich heute ein Zuwachs der nicht landtäflichen Güter auf Kosten der landtäflichen, deren Fläche damals im Verhältnis wie 42,35 : 57,65 stand [2]).

In räumlicher Beziehung ist der Tabulargrundbesitz keineswegs gleichmäfsig durch das ganze Land verteilt; die nachstehende Tabelle, welche wir nach gröfseren Complexen der Landesfläche zusammengestellt haben, liefert den genügenden Beweis, dafs sich in dieser Hinsicht die Gegenden Westgaliziens wesentlich von denjenigen Ostgaliziens abheben.

	Kreisgericht	Perzentsätze d. landt. Grundbes.	Perzentsätze d. nicht landt. Gdb		Kreisgericht	Perzentsätze d. landt. Grundbes.	Perzentsätze d. nicht landt. Gdb.
Westgalizisches Oberlandesgericht in Krakau	Tarnow	38.37	61.63	Ostgalizisches Oberlandesgericht in Lemberg	Stanislau	45,33	54,67
	Krakau	38.27	61,73		Zloczow	44,46	55,54
	Rzeszow	37,54	62.46		Brzezany	43,32	56,68
	Wadowice	30.04	69.96		Sambor	43,16	56,84
	Jaslo	27,53	72,47		Tarnopol	41,81	58,19
	Neu-Sandez	23,92	76,08		Sanok	41,60	58,40
					Lemberg	41,04	58.96
					Przemysl	40,66	59,34
					Kolomea	34,64	65,36

Was die Verteilung der Kulturarten im Bereich des Tabulargrundbesitzes anbelangt, so spielen hier die erste Rolle die Waldungen und das Ackerland, während andere Kulturarten nur mit kleinen Anteilen vertreten sind. Dem nicht landtäflichen Grundeigentum gegenüber weist der Tabulargrundbesitz einen Löwenanteil an der gesamten Waldfläche auf, während das Ackerland kaum zum vierten Teile landtäflich ist. Zur Uebersicht fügen wir in die nachstehende Tabelle auch den Vergleich mit Böhmen und Mähren ein.

1) Da man aufserdem mindestens 2 Proz. der gesamten Landesfläche als auf öffentliche Strafsen, Gewässer u. dgl. zufallend rechnen kann, müfsten mit Rücksicht darauf die Verhältniszahlen des Tabulargrundbesitzes dem nicht landtäflichen, eigentlichen Grundbesitz gegenüber ein wenig günstiger erscheinen, als die angegebenen Berechnungen.

2) Die Vergröfserung des Tabulargrundbesitzes ist jetzt unmöglich, da das Eintragen der nicht landtäflichen Güter in die Landtafel nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist.

Kulturart	Galizien		Im Bereiche des Tabulargrundbesitzes		
	Landt. Anteil	Nicht landt. Anteil	Galizien	Böhmen	Mähren
Ackerland	26.07 %	73.93 %	32.08 %	23,15 %	19,56 %
Waldungen	83,79 „	16,21 „	54.86 „	58,30 „	69,44 „
Gartenland	14,49 „	85,51 „	0.51 „	0.49 „	0,34 „
Wiesen	22,54 „	77.46 „	6.39 „	6,77 „	4.35 „
Weiden	16,54 „	83,46 „	3.98 „	5.31 „	4.07 „
Teiche, Moräste	92,08 „	7.92 „	0.94 „		0.52 „
Brachfeld	14.24 „	85,76 „	0.99 „	4.98 „	1.71 „
Bauareal	16.93 „	83,07 „	0,25 „		

In Böhmen nimmt der Tabulargrundbesitz 33,99 Proz., in Mähren 30 Proz. der gesamten Landesfläche ein. In dieser Richtung führt noch der Verfasser aus den Ländern, welche früher mit Galizien enger verbunden waren oder ähnliche Agrarverhältnisse aufweisen, manche interessante vergleichende Daten an, von denen wir einen Teil an dieser Stelle reproduzieren. Der Anteil des Tabulargrundbesitzes, bezw. des eigentlichen Grofsgrundbesitzes an der gesamten Landesfläche beträgt in

Pommern	60,54 %	Westpreufsen	45,41 %	Kgr. Polen	58,39 % [1])
Posen	55,81 „	Ostpreufsen	40,85 „	Gouv. Volhynien	53,13 „ [1])
Preufs. Schlesien	48,60 „	**Galizien**	**39,38** „	Gouv. Podolien	50,10 „ [1])

Es entfallen auf den Tabulargrundbesitz bezw. Grofsgrundbesitz aus der Gesamtfläche von

Kulturart	Galizien	Posen	Ost-preufsen	West-preufsen	Preufsisch Schlesien	Pommern	Gouv. Volhynien	Gouv. Podolien
Ackerland	26,07 %	48 %	29,71 %	36,56 %	34,46 %	55.91 %	39.41 %	44.28 %
Waldungen	83,79 „	86 „	79,30 „	84,39 „	80,84 „	85,86 „	93.82 „	95.61 „
Wiesen	22,54 „	50 „	33.22 „	35,23 „	39,85 „	48,50 „	—	—

Was die Arten und Kategorien der Eigentümer des Tabularbesitzes anbelangt, so entfallen auf den

öffentlichen Besitz	13,79 %	Privatbesitz	86,21 %
Staatseigentum	7,65 %	Bank-Aktiengesell.-Güter	3,13 %
Geistliche Güter	4,08 „	Fideikommisse	1,27 „
Stiftungen, Gemeindegut	2,06 „	Der übr. Privatbesitz	81,81 „

Besonderes Interesse erheischen die Fideikommifsgüter, weil in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen einzelnen Kronländern Oesterreichs durch Vorhandensein diesbezüglicher Erhebungen ermöglicht wurde. Der Anteil der Fideikommifsgüter an der gesamten Landesfläche beträgt in

Böhmen	11,15 %	N.-Oesterreich	6,32 %	Schlesien	3,43 %
Mähren	7,99 „	O.-Oesterreich	5,04 „	Steiermark	1,00 „
Kärnthen	6,83 „	Krain	4,87 „	**Galizien**	**0,50** „ [2])

1) In betreff Kgr. Polen wurden die genannten Daten der Publikation des Petersburger central-statist. Komitees aus dem Jahre 1886 entnommen, die Erhebungen stammen jedoch aus dem Jahre 1876. Die Daten über Volhynien und Podolien wurden nach dem „Sbornik swidinij“ des europäischen Rufslands für Jahr 1882, Petersburg 1884 angegeben

2) Vgl. Inama Sternegg: „Die Familienfideikommisse in Oesterreich“. Statist. Monatsschrift, 1883, S. 465—481.

Die Gesamtzahl der Eigentümer von Tabulargütern beziffert sich in Galizien mit 4493; von dieser Zahl entfallen 5,07 Proz. auf den öffentlichen, 94,93 Proz. auf den Privatbesitz. Hervorzuheben ist noch, dafs die Juden, welche 11,5 Proz. der galizischen Bevölkerung bilden, 11,1 Proz. der gesamten landtäflichen Güter oder 13,26 Proz. der im Privatbesitz befindlichen landtäflichen Güter in ihrer Hand haben, ferner dafs die Zahl der jüdischen Tabulargrundbesitzer 12,39 Proz. aller Besitzer oder 13,06 Proz. der Privatbesitzer ausmacht. — In den Händen einzelner Eigentümer befinden sich gröfsere oder kleinere Güterkomplexe, wobei aber zumeist die Anzahl der Personen zur Flächengröfse des Besitzes keineswegs verhältnismäfsig ist.

Es lassen sich in dieser Hinsicht folgende Kategorien unterscheiden:

Flächengröfse der Kategorie	Zahl der Eigentümer	Perzentsätze des öffentlichen Besitzes	Perzentsätze des Privatbesitzes	Anteil der einzelnen Kategorie am Tabulargrundbesitz	Anteil der Kategorie an der gesamten Landesfläche
über 10000 Joch	53	38,44 %	61,56 %	35,92 %	14,15 %
5000—10000 „	108	5,34 „	94,66 „	13,56 „	5,33 „
1000—5000 „	946	3,37 „	96,63 „	33,43 „	13,16 „
200—1000 „	1611	4,53 „	95,47 „	15,49 „	6,10 „
25—200 „	729	8,10 „	91,90 „	1,48 „	0,56 „
weniger als 25 „	1046	2,21 „	97,79 „	0,12 „	

Wenn man nun nach den Ausführungen des Verfassers die Flächengröfse von 1000 Joch als Minimalgrenze für den Grofsgrundbesitz und ebenso die Fläche von 200 Joch als Minimum für den mittleren Grundbesitz annimmt, so entfallen auf den ersteren 32,64 Proz., auf den anderen 6,10 Proz. der gesamten Landesfläche. Da nun aus den anderen stattgefundenen Erhebungen ersichtlich wurde, dafs es fast keine Grundkörper im nicht landtäflichen Grundbesitz giebt, welche mehr als 200 Joch zählen, dafs ferner ungefähr 7,26 Proz. der gesamten Landesfläche auf Gewässer, öffentliche Strafsen, Flächenumfang der Städte u. dgl. entfallen, kann man, ohne einen erheblichen Fehler zu begehen, annehmen, dafs der gesamte Grundbesitz von Galizien aus drei Kategorien mit folgenden Perzentsätzen zusammengesetzt ist:

Grofsgrundbesitz mit mehr als 1000 Joch	32,64 %
Mittlerer Grundbesitz mit mehr als 200 „	6,10 „
Kleiner Grundbesitz mit weniger als 200 „	54,00 „

Die Zustände sind somit nicht besonders erfreulich; der grofse und kleine Grundbesitz — zwei Extreme — fallen mit ihren hohen Ziffern sofort auf, und der mittlere Grundbesitz, der sowohl politisch, als auch sozial von einer so hohen Bedeutung ist, vermag nur eine sehr niedrige Verhältniszahl aufzuweisen. Es läfst sich aber die Hoffnung hegen, dafs, nachdem man jetzt in so einer übersichtlichen und verläfslichen Darstellung ein thatsächliches Bild der herrschenden Zustände gewonnen hat, auch an die Lösung der in den Vordergrund tretenden Probleme schreiten werde.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Herkner, Heinrich, Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 112 SS.

Die interessante Schrift Herkners wendet sich in erster Linie an das nichtfachwissenschaftliche Publikum; „das Ziel, das dem Verfasser bei der Abfassung vorschwebte, besteht . . . darin, die Bedenken mit zerstreuen zu helfen, welche weniger in der Wissenschaft als in der öffentlichen Meinung so oft gegen die soziale Reform vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erhoben werden.“ Die Arbeit verdient jedoch auch nach mehr als einer Richtung in den Kreisen der Fachgenossen Beachtung. Ihr Gedankengang und Inhalt ist in Kürze folgender: Das Hauptgebrechen unserer modernen Volkswirtschaft liegt in dem Mifsverhältnis, das besteht zwischen Produktion und Konsumtion; dieses Mifsverhältnis wird erzeugt durch die ungesunde Verteilung des Nationaleinkommens. An diesem participieren die arbeitenden Klassen, also die breitesten Schichten des Volkes, dank der privatkapitalistischen Organisation unserer Volkswirtschaft, mit einem im Verhältnis zu den von ihnen erzeugten Gütermengen allzu geringen Prozentsatze. Den Löwenanteil nimmt der Unternehmerstand vorweg, der aber nicht in der Lage ist, sein gesamtes Einkommen oder auch nur einen entsprechenden Teil zur Konsumtion zu verwenden. Also im grofsen Ganzen Unterkonsumtion, daher eine „latente, schleichende, chronische Krisis“; daher die Thatsache, dafs sich „unsere Volkswirtschaft . . gewissermafsen in dem Zustande eines labilen Gleichgewichts befindet und auch vergleichweise geringe Störungen schon verhängnisvolle Katastrophen herbeiführen können“ (S. 38). Im Systeme der freien Konkurrenz wird nun aber dieses Mifsverhältnis zwischen Gütererzeugung und Güterverbrauch nicht besser, sondern eher schlimmer, dieweil die Tendenz der Einkommensverteilung durchaus nicht auf einen Ausgleich der Vermögensunterschiede gerichtet ist, vielmehr die Armen in weitaus geringerem Mafse als die Reichen an der Steigerung des Wohlstandes teilnehmen läfst (VI. Abschnitt). Es mufs also künstlich die Einkommensverteilung in gesunde Bahnen gelenkt, d. h. es mufs dahin gestrebt werden, den Anteil der breiten Massen am Gesamteinkommen zu vergröfsern. Die Mafsnahmen, mögen sie vom Staate oder von der zielbewufsten Arbeiterschaft ausgehen, welche sich die Aufgabe gesetzt haben, jenes Ziel zu erreichen, lassen sich unter dem Begriffe der sozialen Reform zusammenfassen. Diese ist somit nicht nur vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Humanität, sondern auch aus rein

wirtschaftlichen Erwägungen heraus zu begrüfsen, da nur durch sie jener Krebsschaden moderner Volkswirtschaft: Mifsverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion geheilt werden kann. — In dieser allgemeinen Fassung, wie sie vorstehend zu geben versucht ist, pflichte ich den Ausführungen H.'s durchaus bei; wage jedoch nicht zu entscheiden, ob H. Recht hat, wenn er behauptet, die von ihm vertretene, von mir geteilte Auffassung sei heute Gemeingut der Wissenschaft. Auch der offiziellen? Es wäre zu wünschen.

Wenn nun aber die oben skizzierte Auffassung richtig ist, so entsteht eine zweite Frage, die nämlich: ist es möglich und eventuell in welchem Umfange, jene Aufgabe, Produktion und Konsumtion in Einklang zu bringen, unter der Herrschaft des Kapitalismus, in einer privatkapitalistisch organisierten Volkswirtschaft zu erfüllen? Selbstverständlich beschäftigt sich H. mit dieser Frage, aber, was ihm zum Vorwurf zu machen ist, er trennt sie nicht scharf genug von dem übrigen Teile seiner Untersuchungen. Offenbar aber mufs sie getrennt werden. Denn man kann sie sehr wohl verneinen, während man im übrigen den Standpunkt des Verfassers teilt: Rodbertus, der Begründer dieses Standpunkts, verneinte sie. Es bedarf also, um die Frage zuzuspitzen, des Beweises: ist mit dem Bestand der privatkapitalistischen Organisation eine Steigerung des Arbeitslohns, als dem Einkommen der Massen, bis zu einer solchen Höhe möglich, dafs jener erstrebte Ausgleich zwischen Produktion und Konsumtion stattfindet. Diesen Beweis, den ich durchaus nicht für unerbringbar erklären will, hat sich nun aber m. E. Herkner zu leicht gemacht. Er hat sich damit begnügt, die Argumente zu wiederholen, welche Brentano in einem gelegentlichen Aufsatze vor 20 Jahren zur Widerlegung der Lohnfondstheorie vorgebracht hat. Ich unterschätze die Bedeutung dieser Darlegung Brentanos keineswegs, kann dem Verfasser aber durchaus nicht beipflichten, wenn er behauptet, dafs damit das Problem endgültig gelöst sei. Im Gegenteil: m. E. fangen wir erst an, eine brauchbare Lohntheorie zu begründen. Ich mufs es mir versagen, an dieser Stelle mich eingehend mit H. auseinanderzusetzen und benüge mich mit folgenden kurzen Bemerkungen. Die Theorie des Arbeitslohns hat zwei verschiedene Aufgaben zu erfüllen, einmal die Statik, sodann die Dynamik des Arbeitslohns, wenn diese Ausdrücke statthaft sind, zu ermitteln. Sie mufs zunächst feststellen: was ist der Lohn, wovon wird er bezahlt, wovon ausgelegt, welche Rolle spielt der vorschiefsende Kapitalist, ist der Arbeitslohn in allen Gewerben gleich zu beurteilen etc.; dann erst: welche Wirkung mufs eine Steigerung ausüben a) auf das Gewerbe, in welchem die Steigerung Platz greift, b) auf die übrigen Gewerbe. Der erste Teil der Aufgabe ist, wenn auch noch nicht gelöst, so doch schon erheblich geklärt. Es ist, meines Wissens, das Verdienst von Rodbertus, zuerst nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, dafs der Lohn eine Geldanweisung auf einen Teil des Nationalprodukts sei, endgültig beglichen werde also aus dem Volkseinkommen und nicht aus einem besonderen Lohnfonds des Kapitalisten. Vergl. namentlich: „Zur Erkenntnis unserer staatswirtsch. Zustände“ (1842) S. 26—30, Anm. „Bei diesem Augenmerk ist es klar, wie sehr es mir auf den Beweis ankommen mufs, dafs der Arbeitslohn

nicht vom Kapital bezahlt wird, sondern . . . Anteil am Produkt und deshalb am Einkommen derselben Periode ist . . . Wird er (der Arbeitslohn) aus dem Nationaleinkommen bezahlt, so kann er vermehrt werden, ohne das Kapital anzutasten . . etc.“ (S. 29). Damit war die starre Lohnfondstheorie erschüttert, sie war aber durchaus noch nicht widerlegt. Wenn nämlich nicht, wie Rodbertus irrtümlich meinte, das Nationaleinkommen der laufenden Arbeitsperiode, sondern stets dasjenige der vergangenen Arbeitsperiode den Güterbetrag bildet, aus dem der Unterhalt des Arbeiters bestritten wird, der Lohn also nicht eine „Anweisung auf erst herzustellendes Produkt“, sondern nur auf hergestelltes ist, so erscheint die Lohnfondstheorie in der Gestalt, die sie von Mc Culloch und Senior empfangen hat, durchaus noch nicht ohne weiteres gerichtet und beseitigt zu sein. Um so weniger, wenn man die vermittelnde Thätigkeit des lohnvorschiefsenden Unternehmers gebührend berücksichtigt, was H. ebenfalls unterläfst, wie sein Kritiker in der „Neuen Zeit“ (X. Jahrgang I. Band, No. 5, S. 150, 151) m. E. mit Recht hervorhebt: „der Lohn wird zwar nach vollendeter Arbeitsleistung, aber vor der Realisierung des Arbeitsprodukts gezahlt, er ist vorgeschossenes Kapital, das bereits zur Verfügung sein mufs, bevor die Konsumenten überhaupt in die Lage kommen, einen Gegenwert für das Arbeitsprodukt zu bieten“ u. s. w. Ueberall klaffen hier noch breite Lücken, die erst der Ausfüllung harren. Was im Jahre 1871 Brentano gegen die Lohnfondstheorie vorgebracht hat und was vor ihm Rodbertus und implicite auch Marx (1867) dargelegt hatten, genügt, scheint mir, durchaus nicht, um eine Lohntheorie nach jener Seite hin ausreichend neu zu begründen. Ebensowenig erschöpfend ist aber auch derjenige Teil der Brentano'schen von Herkner wiederholten Ausführungen, welche, wie ich mir zu sagen erlaubte, die Dynamik des Arbeitslohnes behandle: seine Bewegungsgezetze. Wenn die Sache so einfach läge, wie Brentano-Herkner annehmen, dafs einer beliebigen Erhöhung des Arbeitslohnes in unserer privatkapitalistischen Volkswirtschaft eigentlich nur die Indolenz der Massen entgegenstände, so wäre es schier unbegreiflich, dafs in unserer gährenden, temperamentvollen Zeit relativ so arg wenig erreicht wird. Wie ist es dann zu erklären, dafs z. B. in dem streikreichen und streikmutigen Jahre 1891 in Deutschland von 102 Streiks nur 11 zu Gunsten der Arbeiter und 91 zu Gunsten der Unternehmer ausgefallen sind (nach Corvey, im Arbeiterfreund 1891, Heft 4), darunter Streiks wie derjenige der Buchdrucker, der 1 582 000 M. gekostet haben soll? Hier war doch gewifs der Druck auf die Unternehmer grofs genug und doch ein ungünstiges Ergebnis? Gewifs sind Lohnsteigerungen möglich, das sehen wir alle Tage, dazu brauchen wir auch gar keine Lohntheorie. A b e r u n t e r w e l c h e n B e d i n g u n g e n s i n d s i e m ö g l i c h, das lohnte sich festzustellen und das leistet weder Herkner noch Brentano.

Meines Dafürhaltens liegt der Hauptfehler der Brentano-Herkner'schen Ausführungen darin, dafs sie die Produktionsverhältnisse ebenso sehr für zu flüssig ansehen, wie sie die alten Lohnfondstheoretiker für zu starr betrachteten. Wenn sie immer darauf hinweisen, dafs durch Lohnsteigerungen, sofern sie eine Preissteigerung des Produkts im Gefolge

haben, nicht eine Verminderung, sondern nur eine „Aenderung in der Art und Richtung“ der Produktion bewirkt werden würde, so ist das sicher im Prinzip richtig. Aber wie unendlich langsam, unter welch' furchtbaren Krisen würde sich der Umschwung oft genug vollziehen. Wenn beispielsweise eine Lohnerhöhung der Buchdrucker nur mit einer Preiserhöhung der Drucksachen, sage der Zeitungen, durchführbar wäre und das einen Rückgang in der Abonnenten- oder Inserentenzahl im Gefolge hätte, so würde der Trost für die Drucker und Verleger lauten: jetzt kaufen die Setzer soviel mehr Cigarren oder Röcke oder Stiefeln, dafs dadurch die Cigarrenarbeiter, Schneider und Schuster mehr verdienen, ihren Lohn erhöhen können und dafür vielleicht mehr Zeitungen abonnieren werden, aber nicht die früheren nationalliberalen, sondern sozialdemokratische! Ich wiederhole: im Prinzip ist der Gedankengang gewifs richtig; in der Wirklichkeit werden sich die Uebergänge nur sehr langsam vollziehen können. Ein Trost bleibt, dafs in vielen Fällen noch eine Lohnsteigerung auf Kosten des Unternehmergewinns möglich ist, inwieweit und wie lange, darüber vermag die Wissenschaft erst gar nichts auszusagen. Dieser Trost wird aber durch eine andere Gefahr wieder entkräftet, die nämlich, dafs die Unternehmer Lohnerhöhungen durch Steigerung der Produktion oder Verbesserung der Technik, also Erhöhung der Produktivität auszugleichen suchen. Dann können zwar effektive Lohnsteigerungen vorliegen, was Herkner S. 18 bestreitet, denn der dem Arbeiter zufallende Güterbetrag kann sich vermehren, aber das Mifsverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion wird nicht beseitigt, denn die Quote, welche den Arbeitern vom Nationaleinkommen zufällt, bleibt die gleiche wie zuvor.

Trotzdem der Raum einer Bücheranzeige bereits überschritten ist, habe ich mich doch mit einigen ganz dürftigen kritischen Randglossen zu Herkners Ausführungen begnügen müssen. Ich hoffe, ein andermal eingehender den Gegenstand behandeln zu können. Hier möchte ich schliefslich nur meiner Freude noch Ausdruck geben, dafs die Schrift H.'s diese so lange vergrabenen wirtschaftstheoretischen Fragen wieder angeregt hat, ebenso wie der Hoffnung, dafs namentlich die jüngeren Vertreter der Wissenschaft sich wieder mit mehr Interesse ihnen zuwenden möchten. Es ist doch am Ende wichtiger als die sozialpolitische Projektenmacherei, die hie und da die vorwiegend historischen Studien der älteren Generation abzulösen droht. — Nicht als sollte einer „abstrakten“ Forschung in dem ominösen Sinne das Wort geredet werden, einer Forschung wie jener, die in dem gemeinsamen Benagen immer desselben Knochens ihre Aufgabe erblickt. Möge die Materialsammlung fortdauern und noch viel mehr gefördert werden. Gerade ein theoretisches Problem wie das hier behandelte wird nur auf Grund umfassender Induktion lösbar sein; jetzt leidet die Lohntheorie geradezu an Anämie. Aber die Detailforschung, um fruchtbar zu sein, mufs in der Richtung auf ein ganz bestimmtes theoretisches Ziel erfolgen. Die Fragestellung mufs richtig sein. Im vorliegenden Falle fehlte sie sogar ganz; deshalb wird erst eine theoretische Klärung eine gedeihliche Induktion ermöglichen.

Breslau. W. Sombart.

Fiebig, A., Das Wort als Geld und Ware. Untersuchungen über das Für und Wider der Marx'schen Theorien. Heft 1. Berlin, Fufsinger, 1891. gr. 8. VIII—28 SS. M. 0,80. (Der Umfang des Werkes ist auf 5 Hefte à 2 bis 3 Bogen berechnet.)

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 16: Febronianismus bis Frankreich. Freiburg i/B., Herder, 1892. gr. 8. (Band II. Kol. 802 bis 960.) M. 1,50.

Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen für Handel und Gewerbe. Nr. 24—27. 4 Hefte. Berlin, Druck der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt, 1891—92. gr. 8. (Inhalt: Nr. 24: Verhandlungen der VIII. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. 111 SS. — Nr. 25: Die Erweiterung des Handelsrechts durch Einfügung neuer Gesellschaftsformen. 124 SS. — Nr. 26: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlage. 136 SS. — Nr. 27: Der Gesetzentwurf betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 30 SS.)

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, hrsg. von K. (Frh.) v. Stengel (Prof., Würzburg). I. Ergänzungsband (abgeschlossen im Dezember 1891). Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. Roy.-8. IV—118 SS. M. 4.—.

de Contenson, G., L'avilissement de la propriété et la question monétaire. Chalon-sur-Saône, imprim. Sordet-Montalan, 1891. in-18. 36 pag.

Paix, la, Etude de l'esprit politique et des idées économiques de quelques grands Etats modernes. Recherches des moyens propres à assurer au dedans et au dehors à ces mêmes Etats une paix profitable et de longue durée. Lyon, impr. Plan, 1891. 8. 191 pag.

Vaccaro, A. (avocat, directeur de la bibliothèque du Ministère de la justice, à Rome), La lutte pour l'existence et ses effets dans l'humanité. Ouvrage traduit en français sous la surveillance de l'auteur par J. Gaure. 2e édition, revue et augmentée d'une discussion sur la question sociale actuelle. Paris, Marescq ainé, 1892. gr. in-8. VIII—188 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Darwinisme naturel. — De la lutte pour l'existence dans la société humaine. — Causes originaires qui troublent et limitent la sélection dans la société humaine. — Causes dérivées qui troublent et limitent la sélection dans la société humaine: Anthropophagie et sacrifices humains. Avortement. Infanticide. Vente et exposition des enfants. Oppression de la femme. Esclavage. — Du privilège politique et économique: les castes. Du privilège politique et économique en Grèce, à Rome, au moyen-âge, à l'époque présente. — La sélection dans l'avenir. Altruisme.)

Vapéreau, G. (inspecteur général honoraire de l'instruction publique), Dictionnaire universel des contemporains, contenant toutes les personnes notables de la France et des pays étrangers, avec leurs noms, surnoms et pseudonymes, le lieu et la date de leur naissance, leurs débuts, leur profession, leurs fonctions successives, leurs oeuvres, leurs écrits et les indications bibliographiques qui s'y rapportent, les traits charactéristiques de leur talent, etc. VIe édition, entièrement refondue. Fascicule 1. Paris, Hachette & Cie, 1891. gr. in-8. fr. 3,50. (Wird in 10 Monatslieferungen erscheinen.)

Mennell, Ph., The Australian dictionary of biography (including New Zealand and Fiji). Comprising notices of eminent colonists, from the inauguration of responsible government down to the present time (1855—1891). London, Hutchinson & Co. 1892. crow-8. h.-leather. 10/.6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Haun, Friedrich Johannes, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Strafsburg, Karl J. Trübner, 1892. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. Elsafs, herausg. von F. G. Knapp, Heft IX.)

Von Knapp und von Mitgliedern seines Seminars haben wir schon mehrere sehr wertvolle Arbeiten zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erhalten. Wir freuen uns, das vorliegende Buch als eine weitere Bereicherung dieser Litteratur begrüfsen zu können. Haun's Arbeit

weicht im Plane von den früheren ab: er legt nicht eine Entwickelung dar, sucht nicht dem Ursprung der Dinge nachzuforschen, sondern er zieht einen Querschnitt, schildert das einmal gewordene, wenngleich er innerhalb dieses Rahmens natürlich auch gelegentlich Veranlassung hat, die Abwandlung der Verhältnisse hervorzuheben. Untersuchungen dieser Art dürften gegenwärtig ganz besonderes Bedürfnis sein. Es ist unendlich viel über die Entwickelung der Einrichtungen in den älteren Zeiten geschrieben worden. Aber die aufgestellten Behauptungen haben sich nur zu oft als hinfällig erwiesen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil erstens das Quellenmaterial in einer frühen Vergangenheit ein zu lückenhaftes ist und weil man zweitens von dem späteren Zustande der Dinge eine genauere Kenntnis entbehrte. Man tappte im Dunkeln, weil man nicht genügend über das Ende der Entwickelung unterrichtet war. Erst in jüngster Zeit hat man das notwendige Korrektiv, das naturgemäfs in der Benutzung der jüngeren Quellen gegeben ist, ernstlich angewandt und durch ein solches Verfahren bereits überraschende Resultate gewonnen (man denke an Ficker's neueste Untersuchungen). Wieviel richtiger würde über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters geurteilt werden, wenn wir eingehende Darstellungen über das 16. Jh. besäfsen! Eben darum darf man in dem vorliegenden Buche mehr suchen, als der Titel andeutet. Wer jetzt die Zustände Sachsens im Mittelalter erforschen will, wird an Haun's Ausführungen einen sichern Leitstern haben.

Fast hätte Haun die Untersuchung noch mehr auf das einmal vorhandene beschränken, von der Frage der Entstehung noch entschiedener absehen können. In dem Abschnitt über das Rittergut hätte er z. B. nicht untersuchen sollen, wie das Rittergut entstanden ist, ob den „Uebergang“, das „Mittelglied“ vom Bauerngut zum Rittergut das Freigut bildet, sondern welche Merkmale das Rittergut vom Freigut unterscheiden, ob ein bestimmter Vorzug und welcher allen Freigütern eigen ist. Dazu wäre freilich eine eingehendere Berücksichtigung der Steuerverfassung notwendig gewesen, die aber bei einer Schilderung der ländlichen Verfassung, wie sie Haun geben will, eben nicht zu entbehren ist. Namentlich wäre festzustellen gewesen, inwieweit die Privilegierung in der staatlichen Steuerverfassung mit der Privilegierung in Bezug auf die Gemeindelasten sich deckt. Uebrigens ist das Freigut m. E. nicht als „Uebergang“ vom Bauerngut zum Rittergut zu bezeichnen, sondern das letztere ist eher älter, zum mindesten ebenso alt als das Freigut. Bei der ersten Einführung von Grundsteuern blieben die ritterlichen Besitzungen nachweislich frei, während es mir sehr zweifelhaft ist, dafs damals auch schon Gütern im Eigentum von Bauern Steuerfreiheit gewährt wurde.

Haun's Untersuchung stützt sich auf das Material von Klingner in dessen „Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte“. Schmoller hat in einer Rezension in seinem Jahrbuch (1892, Heft 1) einige weitere Werke genannt, die mit Vorteil hätten herangezogen werden können. Manches liefse sich ferner noch aus den Archiven beibringen. Allein der von Klingner gesammelte Stoff ist doch bereits für sich so reich, dafs seine Bearbeitung ein lebensvolles Bild liefert.

Einzelnes aus einer zusammenfassenden Schilderung, wie sie Haun

giebt, hervorzuheben, ist nicht gut möglich. Wir begnügen uns die Lektüre des geschickt geschriebenen Buches nachdrücklich zu empfehlen. Aeufserlich sei bemerkt, dafs unter dem Vorwort der Name, wohl aus Versehen, fortgelassen ist; man erkennt jedoch sogleich, dafs es von Knapp verfafst ist.

Münster i. W. G. v. Below.

Benko, J. (Frh., k. u. k. Fregattenkapitän der R.), Die Schiffsstation der k. und k. Kriegsmarine in Ostasien. Reisen S. M. Schiffe „Nautilus" und „Aurora" 1884—1888. Verfafst auf Befehl des k. und k. Reichskriegsministeriums, Marinesektion, unter Zugrundelegung der Berichte der k. u. k. Schiffskommandanten und ergänzt nach Konsularberichten, etc. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Roy.-8. IV—990 SS. mit 3 Kartenskizzen in Imp.-quer-folio. M. 12.—.

Hausmann, S., Die Grundentlastung in Bayern. Wirtschaftsgeschichtlicher Versuch. Strafsburg, K. J. Trübner, 1892. gr. 8. VIII—164 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i. E., hrsg. von G. F. Knapp, Heft 10. Inhalt: Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Die bayerische Agrargesetzgebung von 1800—1848.)

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang III: 1891. Metz, G. Scriba, 1892. Roy.-8. VI—458 SS. mit Karte und Plan. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Joh. Michael Moscherosch, von (Prof.) E. Martin. — Das Stadtrecht von St. Avold, von (Bezirkspräsident, Frh.) H. v. Hammerstein. — „Extrait et Estat Général des habitants de la ville de Metz qui font profession de la religion, Prétenduë Refforméé" (Tableau, dressé en l'année 1684). Communiqué par A. Thorelle, pag. 345 à 387. — Lothringische Glockengiefser in Deutschland, von (Oberpfarrer) E. Wernicke. — Ausgrabungen in Tarquinpol, etc.)

Quade, G., Mecklenburgische Vaterlandskunde. 2. Aufl., gänzlich umgearbeitet und bis zur Gegenwart verbessert und vervollständigt. Lieferung 1. Wismar, Hinstorff, 1892. kl. 8. 144 SS. mit 2 Stadtplänen. M. 1.—. (Das Werk wird in einigen 20 Lieferungen à M. 1.— erscheinen und die specielle Orts-, Landes-, Volks- und Geschichtskunde beider Grofsherzogtümer umfassen.)

Binger (capitaine), Du Niger au golfe de Guinée par le pays de Kong et le Mossi, (1887—1889). 2 vols. Paris, Hachette & Cie, 1891. 8. 519 et 420 pag., nombreux croquis de détail et 176 gravures. fr. 30.—.

Calas, Th., Au Cap Nord, aller et retour. Paris, Fischbacher, 1891. in-16. 427 pag. avec 11 photogravures. fr. 3,50. (Sommaire: De la Rochelle à Paris. — Londres. — Edimbourg. — Bergen. — Christiansund, Trondhjem. — Torghatten. — Tromsoe. — Les lapons. — Hammerfest. — L'Océan polaire. — Le Cap Nord. — Le soleil de minuit. — Christiania. — Stockholm. — Gothembourg. — Copenhague. — Les statutes de Thorvaldsen. — Elseneur. — Kiel. — Hambourg. — Cologne. —)

Germond de Lavigne, A., Espagne et Portugal. Edition entièrement revue. Paris, Hachette & Cie, 1891. in-32. XIX—464 pag. à 2 col. avec 6 plans et une carte. fr. 5.—.

Rougon, F. (Consul général de France, à Smyrne), Smyrne. Situation commerciale et économique des pays compris dans la circonscription du consulat général de France (vilayets d'Aïdin, de Konieh et des îles). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1892. gr. in-8. VIII—706 pag. et carte, dessinée d'après les cartes de H. Kiepert. fr. 12.—. (A. s. l. t: Le commerce français en Orient. Collection publiée sous la patronage du Ministère des affaires étrangères. Table des matières: Aperçu géographique et administration civile. — Etat de l'agriculture. Importance commerciale des différents produits. — Population. — Voies de communication, chemins de fer et routes. — Mines et forêts. — L'impôt foncier et la dîme. — Régime de la propriété foncière. — Monnaies, changes, poids et mesures. — Etablissements financiers. Banque agricole. Compagnies d'assurances. — Etat de la production industrielle. — Exportations et importations de Smyrne. — Mouvement de la navigation dans le port de Smyrne. — Mouvement commercial et maritime des ports secondaires du littoral Dikili, Fotcha, Vourla, Tchesmé, Scala-Nuova, Marmorice, Makri et Adalia. — Situation économique, commerciale et maritime des îles de Mételin, Chio, Samos et Rhodes. — etc.)

Black, G. A., History of municipal ownership of land on Manhattan island to the beginning of sales by the commissioners of the sinking fund in 1844. New York, 1892. 8. 87 pp. with map and plans. $ 0,50. (Studies in history, economics and public law, v. 1 No. 3, edit. by (Prof.) E. R. A. Seligman, Columbia College.)

Collins Levey, G., Hutchinson's Australasian encyclopaedia (including NewZealand). London, Hutchinson & C°, 1892. crown-8. h.-leather, gilt. 7/.6. (Comprising an alphabetical description of all places in the Australasian colonies, an account of the events which have taken place in Australasia from its discovery to the present date, its natural history, scenery, resources, laws, constitution and statistics, and biographies of discoverers, explorers, officials and colonists, from the earliest dates to 1855.)

Nottelle, L., The french peasantry since the Revolution of 1789. Birmingham, Osborne, 1892. crown-8. 1/.—.

Patrick, R. W. Cochran-P., Mediaeval Scotland. Glasgow, Maclehose, 1892. 8. 200 pp. 7/.6. (Contents chapters on agriculture, manufactures, factories, taxation, revenue, trade, commerce, weights and measures, etc.)

Грушевскій, М., Очеркъ исторій Кіевской земли отъ смерти Ярослава до Конца XIV столѣтія. Кіевъ 1891. 8. 520 pp. (M. Gruschewskij, Abrifs der Geschichte des Kijewer Landes vom Tode Jaroslaws bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.) Kijew 1891.

Подолія. Историческое описаніе. (Podolien, Historische Schilderung). St. Petersburg 1891. 363 SS. mit Kupfern und Karten.

Путешествія, Н. М., Пржевальскаго восточной и центральной Азіи. Обработаны по подлиннымъ его сочиненіямъ М. А. Пялиной, etc. (N. M. Przewalski, Reisen in Ost- und Centralasien. Bearbeitet nach dessen authentischen Werken von M. A. Ljalin). St. Petersburg 1891. 8. 326 SS. mit 53 Illustrationen und 2 Karten.

Ухтомскій, Эсперъ, (Кн.), Отъ Калмыцкой степи до Бухары. С. Петербургбъ 1891. 8. 211 pp. (Fürst Espère Uchtomskij, Von der Kalmückensteppe bis Buchara.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kaesemacher, C. (in Marburg), Die Volksdichte der thüringischen Triasmulde. Stuttgart, J. Engelhorn, 1892. Roy.-8. 60 SS. mit Karte. M. 3,20. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Band VI, Heft 2.)

Niederlein, G., Gutachten für Herrn Baron v. Hirsch über die Kolonisationsfähigkeit Paraguay's und der argentinischen Territorien Misones, Formosa und Chaco Austral an Dr. W. Löwenthal, Leiter des Baron Hirsch'schen Kolonisationsunternehmens. Buenos Aires, impr. Helvetia, 1892. 8. 30 SS. M. 1,20.

Bérard, A., La dépopulation de campagnes. Bourg, impr. du Courrier de l'Ain, 1891. 8. 16 pag. (Extrait des „Annales de la Société d'émulation de l'Ain, numéro d'octobre, novembre et décembre 1891.)

Daubigny, E., Choiseul et la France d'outremer après le traité de Paris. Etude sur la politique coloniale au XVIIIe siècle, avec un appendice sur les origines de la question de Terre-Neuve (Neufundland). Paris, Hachette & Cie, 1891. 8. fr. 7,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

von Seelhorst, Konrad. Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1890.

Im landwirtschaftlichen Betriebe kommen höchst verschiedene Arten von Kapitalien zur Verwendung, und es gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Betriebsleitung, die Verteilung derselben in rationeller Weise su treffen. Im Wesen des Kapitals liegt es, dafs es — wenn naturgemäfs angelegt — eine Rente bringt; das auf die landwirtschaftlichen Gebäude verwendete Kapital nimmt aber insofern eine eigentümliche Stellung ein, als es allgemein für unproduktiv angesehen wird. Die

landwirtschaftlichen Gebäude können in der Regel nicht frei vermietet werden, sondern sie dienen nur dem Grund und Boden; letzterer bringt Erträge und liefert allein eine Rente. Allerdings ist bei uns die Bewirtschaftung des Ackers und also die Erzielung einer Bodenrente nicht möglich ohne Benutzung von Gebäuden, und die Rente der Gebäude besteht eigentlich in dem Mietsertrage für die Unterbringung aller vom Acker kommenden und dem Acker dienenden Gegenstände etc. Es erscheint daher auf den ersten Blick unnötig, das Gebäudekapital vom Bodenkapital zu trennen, und das letztere an sich für produktiv, das erstere dagegen für unproduktiv zu erklären. Diese Trennung würde sich dann erübrigen, wenn immer feststände, dafs jedesmal nur die zur Bewirtschaftung des Grund und Bodens absolut notwendigen Gebäude benutzt würden. Dann könnte man die letzteren als ein vom Boden Untrennbares betrachten und somit das Grundkapital als ein einheitliches ansehen. Leider aber ist es bei weitem nicht immer so; das Gebäudekapital steht zum Werte der Güter in aufserordentlich wechselnden Verhältnissen, und gar mancher Landwirt hat sich, das Beste wollend, geradezu ruiniert dadurch, dafs er das auf Gebäude verwendete Kapital einseitig erhöhte und auf diese Weise unproduktiv machte. Es ist daher von eminenter Bedeutung, Klarheit in das Verhältnis von Gebäudekapital zu Grundkapital zu bringen, und die oben genannte Schrift liefert hierzu wertvolle Beiträge.

Beim Gebäudekapital sind zu unterscheiden: der N e u w e r t, das ist der Betrag, welchen die Gebäude beim Aufbau gekostet haben, und welcher eventuell wieder zu verwenden sein würde, wenn sie wiederum neu hergestellt werden müfsten, und der Z e i t w e r t, das ist der Wert, welchen die Gebäude zur Zeit gerade besitzen. Der Verfasser berechnet den Zeitwert im Durchschnitt der Fälle zu 55 $^0/_0$ vom Neuwert.

Sehr interessant ist eine Zusammenstellung einer grofsen Anzahl von Gütern der östlichen und nördlichen Provinzen Preufsens in Bezug auf Gröfse, Taxwerth des ganzen Gutes und Brandkassenwert der Gebäude. Es geht aus diesen Tabellen hervor, dafs der Gebäudewert schwankt zwischen 10 und mehr als 80 $^0/_0$ vom gesamten Gutswert. Interessant für schlesische Verhältnisse ist auch, dafs im Regierungsbezirk Breslau das Gebäudekapital verhältnismäfsig am höchsten ist, und zwar im Durchschnitt ca. 40 $^0/_0$ vom Taxwert der aufgeführten Güter beträgt; während im Durchschnitt sämtlicher herangezogenen Güter aus den Provinzen Ost- und Westpreufsen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien das Gebäudekapital 27,7 $^0/_0$ des Gutswertes ausmacht.

Es kommen sonach im Durchschnitt nur 72,3 $^0/_0$ des gesamten Gutswertes auf das im Boden steckende Kapital, welches die Kosten für die Gebäude mit zu produzieren hat. Der Verfasser behandelt in erschöpfender Weise die durch das Gebäudekapital in Anspruch genommenen Anteile von der Rente des Gutes. Soll das im Gute angelegte Grundkapital eine Rente von 4 $^0/_0$ geben, so mufs der auf das Bodenkapital allein entfallende Anteil, also 72,3 $^0/_0$ des Grundkapitals, diesen Betrag bringen. Das Bodenkapital allein mufs also $\frac{4 \times 100}{72,3} = 5,53$ $^0/_0$ ergeben, damit das gesamte Grundkapital sich mit 4 $^0/_0$ verzinsen kann. Hierzu kommen noch weitere

Belastungen, welche vom Verfasser auf Grund der vorhandenen Litteratur und eigener Untersuchungen eingehend klargelegt werden. An Reparaturkosten erfordern die Gebäude im Durchschnitt jährlich 0,80 % vom Neuwert, das sind 1,45 % vom Zeitwert, an Erneuerungquoten 1,82 % vom Zeitwert, an Feuerversicherungsprämie 0,35 % und an Gebäudesteuer, da nur die Wohngebäude, welche 25 % vom Gebäudekapital ausmachen, besteuert werden, ca. 0,04 %, alles vom Zeitwert. Die Gebäude nehmen also an Kosten in Summa 3,66 % ihres Wertes in Anspruch, das sind 1,014 % des Grundkapitals. Diesen Betrag mufs das Bodenkapital mit erbringen, es mufs also $\frac{1{,}014 \times 100}{72{,}3} = 1{,}4\,\%$ mehr bringen, oder mit der vorhin berechneten Verzinsung von 5,53 % eine solche von 6,93 % oder rund 7 % ergeben, damit das Grundkapital eine Rente von 4 % bringt.

Nach Feststellung dieser Durchschnittszahlen bespricht der Verfasser „die Belastung eines einzelnen Gutes durch das Gebäudekapital“. Er bemüht sich, zur Ermittelung des Zeitwertes der Gebäude und der Reparaturkosten Formeln aufzustellen, macht aber durch Aufstellung und Berechnung von schwierigen arithmetischen und geometrischen Progressionen sich die Sache aufserordentlich schwer und für den allgemeinen Gebrauch die Behandlung sehr kompliziert. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dafs die entwickelte Methode für die Berechnung der Reparaturkosten recht scharfsinnig ist, so wird doch die Benutzung jener oben besprochenen Durchschnittszahlen, ergänzt durch praktische Beobachtungen an Ort und Stelle, leichter zum Ziele führen und wohl auch sichereren Anhalt geben, als die schwer zu behandelnden Formeln.

Das letzte Kapital bringt recht wertvolle Nutzanwedungen, indem es zeigt, wie bei allmählicher Erhöhung des Gebäudekapitals die Grundrente schnell sinkt, trotz gleichbleibenden Ertrages vom Boden. Dieses Sinken findet so rapid statt, dafs — wenn das Gebäudekapital 40—50 % vom Grundkapital ausmacht — die Grundrente ganz schwindet.

Der Verfasser hat sich mit dieser Monographie ein Verdienst um die landwirtschaftliche Betriebslehre erworben, und es liegt im dringenden Interesse der landwirtschaftlichen Praxis, auch ihrerseits Nutzen aus den Resultaten dieser Untersuchung zu ziehen.

Breslau. Holdefleiss.

Arndt-Oberwartha, F., Der Rückgang der Kirschenerträge des Dresdener Elbthals und seine Ursachen. Ein Vortrag. Berlin, Bodo Grundmann, 1892. 12. 76 SS. M. 0,50.

Barfufs, J., Der wirtschaftliche Gemüsebau. Güstrow, Opitz & C°, 1892. 8. VI—123 SS. mit 59 Illustrationen. M. 2.—.

Berg- und Hüttenkalender für das Schaltjahr 1892. Jahrgang XXXVII. Essen, G. D. Baedeker, 1892. kl. 8. 200 SS. mit eingedr. Holzschnitten, 1 Steindrucktafel und einer die Gesetze zu gunsten der Arbeiter sowie die Bestimmungen über Dampfkessel enthaltenden Beigabe von 100 SS. etc. M. 4.—.

Dettweiler, F., Die Bedeutung der Ziegenzucht, ihr Zustand und die Mittel zu ihrer Hebung. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1892. 8. 16 SS. M. 0,50.

Fuld, L. (Rechtsanwalt, Mainz), Die Verstaatlichung des Grund und Bodens. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1892. 8. 32 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von Jürgen Bona Meyer. Heft 95.)

Grandke, H., Die Rieselfelder von Berlin und die Spüljauche unter besonderer Berücksichtigung ihrer chemischen Beschaffenheit. Berlin, B. Grundmann, 1892. gr. 8. 48 SS. mit 2 Plänen. M. 1,20.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des KR. Preufsen, des Herzogtums Braunschweig, der thüringischen Staaten, der Reichslande und dem Landesdirektorium der Provinz Hannover eingerichteten forstlichmeteorologischen Stationen, hrsg. von A. Müttrich (Prof. an der kgl. Forstakademie Eberswalde). Jahrgang XVI (1890). Berlin, J. Springer, 1892. 8. 120 SS.

Landschaftsordnung, ostpreufsische, vom 7. Dezember 1891. Hrsg. von der ostpreufsischen Generallandschafts-Direktion. Königsberg i/Pr., Hartung'sche Verlagsdruckerei, 1892. gr. 4. XII—82 u. 67 SS. M. 2,50.

zur Lippe-Weifsenfeld, Die drei werbenden Faktoren der Landwirtschaft: Natur, Arbeit, Kapital. Ein Beitrag zur allgemeinen Landwirtschaftslehre. Dresden, G. Schönfeld, 1892. gr. 8. 68 SS. M. 1,60.

v. Richthofen-Rosen (Frh.), Bolko, Der ländliche Arbeitervertrag als ein Hilfsmittel bei der Ordnung ländlicher Arbeiterverhältnisse. Breslau, J. Max & C°, 1891. gr. 8. 16 SS.

Schultz-Lupitz, Die Kalkkaliphosphatdüngung. Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen, Dresden am 6. November 1891. Dresden, G. Schönfeld, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Sering, Max (Prof.), Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preufsens. Rede. Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. 28 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse", 1892.)

Taeglichsbeck, Otto (ObergR. Halle a/S.), Die Wohnungsverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Oberbergamtsbezirke Halle. Nach amtlichen Quellen im Auftrage des kgl. Oberbergamtes zu Halle a/S. dargestellt. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1892. 4. VI—186 SS. mit einem Atlas von 7 Tafeln in folio. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufs. Staate", Band XL.)

Zadow-Alt-Wuhrow, Der alte und der neue Kurs. Wirtschaftspolitische Betrachtungen eines Landwirts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Zürn, E. (Landwirtschaftslehrer, Meifsen), Die angebliche soziale Not der landwirtschaftlichen Arbeiter. Antwort auf die Abhandlung: Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe von Pastor W. Quistorp in Schwerinsburg in Pommern. Leipzig, Rofsberg, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Cannon, D. et A. Gazin, Une excursion forestière dans l'Est. Rapport présenté à la section de sylviculture de la Société des agriculteurs de France. Paris, Noizette, 1891. 8. 40 pag.

Guenin, H. (inspecteur principal au Crédit foncier de France), Le crédit agricole par l'assurance. Bar-sur-Seine, impr. Saillard, 1891. in-18 jésus. 267 pag. fr. 3.—.

Maurice, F., L'agriculture et la question sociale. La France agricole et agraire. Paris, A. Savine, 1891. in-18 jésus. fr. 3,50. (Sommaire: I. La France. — II. Départements: Nord, Aisne, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Seine, Seine-et-Oise, Seine et Marne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-Inférieure, Calvados, Manche, Orne.)

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1890. Frameries et Mons 1891. 8. 100 pag.

Lazarus, H., Landlordism: an illustration of the rise and spread of slumland as evinced in the great estates of the great ground landlords of London. London, General Publishing C°, 1891. crown-8. 54 pp. 1/.—.

Atti della Commissione consultiva per la pesca, sessione luglio 1891. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1892. 8. 144 pp. (Annali di agricoltura No. 188.)

Guffanti, A., La crisi e la questione sociale agraria, cause e rimedî: considerazioni di un agricoltore. II[da] edizione. Stradella, tip. di C. Canobbio, 1891. 8. 287 pp. l. 4.—. (Contiene: Delle condizioni morali ed intellettuali delle classi agricole lavoratrici. — Delle loro condizioni fisiche ed economiche. — Le cause prime e principali della crisi agraria. — Dazi d'importazione razionalmente proibitivi. — Il dazio di consumo e sua abolizione. — Altre cause secondarie della crisi agraria e come toglierle. — Di alcune istituzioni che contribuirono ad aggravare la crisi agraria e commerciale. — La fallanza

generale dei prodotti; cause e rimedî. — Sgravio della tassa di ricchezza mobile e favore dei fittabili. — I latifondi. — La mezzadria come mezzo di migliorare l'agricoltura e di risolvere la questione sociale agraria. — etc.)

Jemina, A. (prof.), Corso d'agraria: agronomia. Torino, L. Roux & C., 1892. 8. 368 pp. l. 3,50. (Contiene: Climatologia e meteorologia agraria. — Terreno agrario. — Mezzi per lavorare la terra. — Preparazione fisica del terreno. — Altri mezzi che servono a preparare fisicamente il terreno. — Irrigazione. — Preparazione chimica del terreno. — Prontuario sui concimi. —)

Morpurgo, E., Scritti di agricoltura. Treviso, N. Zanardini, 1891. 8. 59 pp. (Indice: L'agricoltura in Italia nel 1888, nel 1889 e nel 1890. — Il frumento e il prezzo del pane. — La crisi agraria. — I contadini in Germania. — Il mercato inglese. — Il vino in Francia. — Produttori, occupatevi del mercato inglese! — etc.)

Ohlsen, C., Il congresso internationale agrario e forestale a Vienna nel 1890: relazione fatta alla società agraria di Lombardia. Milano, tip. del Riformatorio patronato, 1891. 8. 101 pp. (Contiene: L'Austria agricola. — Il congresse internazionale agrario e forestale etc. — Risoluzioni prese dalle sezioni del congresso. — Le escursioni annesse al congresso. — Conclusione. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Adrefsbuch der Brauereien und Malzfabriken von Europa. Hrsg. von Joh. Horn. 2. Aufl. (1892/93). Berlin, Eisenschmidt & Schulze, 1892. gr. 8. IV—526 u. 73 SS. geb. M. 15.—.

Hampke, Thilo, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. VIII—192 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Hrsg. von (Prof.) Joh. Conrad, Band VIII Heft 1.)

Platz, R. (Gewerbeinspektor), Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen. Unter Benutzung der Materialien der Gesetzgebung bearbeitet. Berlin, R. Oppenheim, 1892. gr. 8. XII—162 SS. M. 1,50. (Inhalt: Gesetzestextausgabe nebst Erläuterung und Begründung Musterentwürfe für Klein-, Mittel- und Grofsbetriebe. Statistische Mitteilungen aus 100 älteren Fabrikordnungen. Normalarbeitsordnungen von Arbeitgeberverbänden. Satzungen für die Bildung von Arbeiterausschüssen und Fabrikhilfskassen.)

Plessner, Maxim., Ein Blick auf die grofsen Erfindungen des zwanzigsten Jahrhunderts. I. Die Zukunft des elektrischen Fernsehens. Berlin, F. Dümmler, 1892. 8. VIII—92 SS. M. 1.—.

Stercken, W. (RegR.), Erlangung und Sicherung eines deutschen Patentes auf Grund des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Berlin, A. Seydel, 1892. gr. 8. IV—148 SS. mit 21 Textabbildungen und 9 Figurentafeln. M. 3,50.

Verhandlungen der Gewerbekammer für den Regbez. Magdeburg über die vom Landesdirektor der Provinz Sachsen zur Erörterung gestellte Frage: „Ist die alte gute Sitte, dafs die Lehrlinge im Hause des Lehrherrn Wohnung, Kost und Aufsicht geniefsen, im Abnehmen und was ist eventuell zur Aufrechterhaltung derselben zu thun?“ (im Anschlufs an die Erörterungen über die nämliche Frage vom 23. September 1891). Magdeburg, Druck von Friese & Fuhrmann, 1892, 15. Januar. Folio. 12 SS. Nicht im Handel.

Bodio, L. (directeur général de la statistique du royaume d'Italie), Etat de la question les accidents du travail en Italie. Berne 1891. 8. (Extrait du compte-rendu du Congrès international des accidents du travail à Berne.)

Bohin, Les syndicats professionnels, discours prononcé à l'audience solennelle de rentrée de la cour d'appel de Besançon, le 16 octobre 1891. Besançon, impr. Millot frères, 1891. 8. 46 pag.

Donzel, L. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Commentaire de la convention internationale, signée à Paris le 20 mars 1883, pour la protection de la propriété industrielle, applicable aux pays suivants: Belgique, Brésil, Espagne, Etats-Unis d'Amérique, France, Grande-Bretagne, Guatemala, Italie, Norvège, Pays-Bas, Portugal, Serbie, Suède, Suisse, Tunisie. Avec le texte de la convention de 1883, du protocole de clôture et des nouvelles propositions votées par la conférence tenue à Madrid en avril 1890, et une préface de M. A. Weifs (prof., Dijon). Paris, Marchal & Billard, 1892. gr. in-8. fr. 8.—.

Figuier, L., L'année scientifique et industrielle, ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts, qui ont attiré l'attention publique en France et à l'étranger. Accompagné d'une nécrologique scientifique. XXXVième année (1891). Paris, Hachette & Cie, 1892. in-18 jésus. IV—632 pag. avec frontispice. fr. 3,50. (Table des matières: Agriculture. — Hygiène publique. — Voyages scientifiques. — Mécanique. — Art des constructions. — Arts industriels. — L'Exposition française de Moscou en 1891. — Académies et sociétés savantes. — Nécrologie scientifique. — etc.)

Pouillet, E. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. 3e édition, mise au courant de la jurisprudence. Paris, Marchal & Billard, 1892. 8. XVII— 1002 pag. fr. 11.—.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Liége pendant l'année 1890. Liége, G. Thiriart, 1891. 8. 54 pag.

Rapport général sur la situation de l'industrie et du commerce (de la grand-duché de Luxembourg) pendant l'année 1890. Luxembourg, imprim. Bück, 1892. 4. 96 pag.

de Rautlin de la Roy, R., Le travail et le repos du dimanche. Poitiers, impr. Oudin & Cie, 1891. in-18. 72 pag.

Schlofs, David, F., Methods of industrial remuneration. London, Williams & Norgate, 1892. 8. XX—287 pp. cloth. 3/.6. (Contents: The different kinds of wages: Time-wage. Task-wage. Piece-wage. Progressive wages. Collective task-wage and piece-wage. Collective progressive wages. — Contract work. — Co-operative work. — Sub-contract. The objections entertained to the „method of sub-contract". The sweating system. — The interference of public authorities in regard to sub-contract. — The relation between co-operation and trade-unionism, so far as concerns the method of industrial remuneration. — The two kinds of co-operation. — What is meant by profit-sharing? Product sharing. The theory of profit-sharing. Profit-sharing in practice. — Critical examination of the method of profit-sharing. — The theory of industrial co-operation. The practice of industrial co-operation. — Critical examination of theory of industrial co-operation. — The true import of the co-operative movement. — Practical co-operation. — etc.)

Teegan, Th. H. (Prof. of mathematics, Board of national education, Dublin), Technical, industrial and commercial education in France. London, Simpkin, Marshall & Co, 1891. 8. VII—223 and XXVIII pp. cloth. 5/.—. Contents: (The Internat. Congress of technical instruction in Paris, 1889. — The municipal professional school of Reims. — The apprentice school of Rouen. — Ecoles nationales professionnelles. — Ecole nationale professionnelle of Voiron. — Manual instruction in the departments (Département du Nord). — The national schools of arts and trades (écoles nationales d'arts et métiers). — Commercial education in France. The superior schools of commerce at Paris and Lyons. Commercial evening classes. — Agricultural education in France: Agricultural schools subsidized by the State (stations agronomiques. Fermes écoles). Practical schools of agriculture. State agricultural schools. The national schools of agriculture. The national agricultural school of Grand Jouan. — etc.)

Dozza, G., Cenni monografici in materia d'ingegneria legale. Della indennità dovuta al conduttore di un esercizio industriale per emenda di danno conseguente da espropriazione in causa di pubblica utilità. Bologna, stab. tipogr. succ. Monti, 1892. 8. 72 pp. l. 2.—.

Enquête door de Staatscommissie, benoemd krachtens de wet van 14 Januari 1890 (Staatsblad N° 1), gehouden to Nijmegen, betreffende onderscheidene takken van bedrijf in de eerste arbeidsinspectie. 's Hage, van Weelden & Mingelen, 1891. Folio. 6 en 409 blz. fl. 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Die Seehäfen des Weltverkehrs; dargestellt von Josef R. von Lehnert, Dr. Carl Zehden, Joh. Holeczek, Dr. Theodor Cicalek, unter Redaktion von Alexander Dorn. I. Band. Häfen Europas sowie der asiatischen und afrikanischen Küste des Mittelmeerbeckens. Mit 98 Illustrationen und 137 Plänen. Wien, Volkswirtschaftlicher Verlag Alexander Dorn. 1891. gr. 8°. 1100 SS.

Mit lebhafter Freude und den besten Wünschen für ein glückliches Gelingen haben wir vor nunmehr Jahr und Tag das Erscheinen der ersten Lieferung des grofsangelegten Werkes begrüfst; und mit Genugthuung und Befriedigung blicken wir jetzt auf dessen ersten zur Vollendung gebrachten, stattlichen Band. Dafs ein so schwieriges, umfangreiches Unternehmen in verhältnismäfsig kurzer Zeit — der II. Band wird demnächst abgeschlossen — zu Ende gebracht ist, ist ein kleines Meisterstück redaktioneller und verlegerischer Kunst und sollte als Muster dienen für so manches Lieferungswerk, das in trägem schleppendem Gange keuchend, nach endlosen Verzögerungen sein Ende erreicht. Hier weht vielmehr ein frischer Luftzug thatkräftigen Schaffens, der wohl pafst zu dem in dem Werke selbst behandelten Gegenstande: Den Seehäfen des Weltverkehrs. Auf den Inhalt hier näher einzugehen, ist nicht der Ort; eine kurze Anzeige mag genügen.

Die Seehäfen des Weltverkehrs werden einzeln, je in einer Monographie dem Leser bekannt gemacht. Da die Bearbeitung sämtlicher in dem Werke behandelter Häfen nach denselben Prinzipien vorgenommen wurde, so genügt die Durchsicht eines einzelnen Abschnittes, um den Leser über Plan und Anlage des ganzen Werks zu orientieren; überall werden die Situation, die topographische Lage der Stadt und ihre Merkwürdigkeiten geschildert, eine kurze Skizze ihrer historischen und kommerziellen Entwickelung gegeben, sodann Handel und Verkehr unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wichtigsten Industriezweige des Ortes nach ihren mafsgebenden Momenten erörtert und durch die neuesten, statistischen Daten illustriert; aufserdem ist auf die Charakterisierung der betreffenden Küstenstriche und Meeresteile, sowie auf die Beziehung der einzelnen Häfen unter einander im Texte Rücksicht genommen. Rechnet man dazu noch, dafs die Vorstellungsgabe des Lesers durch trefflich ausgeführte Illustrationen und fachmännisch gezeichnete Pläne in wirksamer Weise unterstützt wird, so wird man dem Herausgeber gern zugestehen, dafs hier ein eigenartiges, nach Anlage und Ausführung ganz neues Werk geschaffen ist. Und zwar ein Werk, dafs nach verschiedenen Seiten hin Interesse erwecken wird. Rheder und Kapitäne werden sich gern daraus einen ersten Ueberblick über Lage und Beschaffenheit des ihnen noch fremden Hafens verschaffen wollen; Exporteure und Importeure sehen wenigstens in grofsen Zügen die Eigenart des betreffenden Platzes, seiner Spezialitäten, seiner wichtigsten Handelsbeziehungen gekennzeichnet. Der Statistiker und Nationalökonom gewinnt an den mitgeteilten Daten über Geschichte und heutige Gestaltung des Ein- und Ausfuhrhandels eines Platzes einen sehr brauchbaren Anhalt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung bestimmter Verkehrszweige und Verkehrsrichtungen; er kann die Ein- und Ausfuhren der sämtlichen Haupthäfen eines Landes zusammenstellen und sich daraus ein annäherndes Bild von der Stellung des betreffenden Wirtschaftsgebiets im Weltverkehre machen, was ihm um so willkommener sein dürfte, als für die entlegenen Länder entweder gar keine offizielle Zahlenstatistik existiert oder deren Beschaffung mühsam ist. Soweit ich die Angaben in dem vorliegenden Werke habe nachprüfen können, sind sie verläfslich und in dem naturgemäfs eng begrenzten

Rahmen vollständig. Aber auch für ein gröfseres Publikum kann unser Werk nützlich werden: für alle diejenigen Reisenden, die nicht ausschliefslich Interesse für Dinge der Vergangenheit sondern auch für Vorgänge der Gegenwart haben. Unsere üblichen Reisehandbücher, die im wesentlichen nur das Kunst- und Restaurationsbedürfnis befriedigen und fast alle dem Geschmacke und den Anforderungen alter Jungfern angepafst sind, lassen uns regelmäfsig im Stich, wenn wir über irgend eine wirtschaftliche Frage Auskunft heischen. Selbst in den Rotterdam, Liverpool, Neapel, Triest und allen andern grofsen Hafenplätzen sind mit ermüdender Genauigkeit die unbedeutendsten Kunstdenkmäler und die langweiligsten Spaziergänge registriert; und vergeblich wird man befriedigenden Aufschlufs über die wirtschaftliche, insbesondere kommerzielle Seite des betreffenden Platzes suchen. Wenn sich wirklich einige Zahlen über Ein- und Ausfuhr oder dgl. vorfinden, sind sie meist falsch. Hier kann nun unser Werk eintreten; es orientiert den Wanderer ausgezeichnet über die Bedeutung des zu besuchenden Hafens gerade in wirtschaftlicher Hinsicht und wird ihm somit eine willkommene Ergänzung zu seinem Baedeker oder Meyer sein. Er mag in diese daheim die fehlenden Notizen aus dem Dornschen Werke einzeichnen und er wird mit gröfserem Genusse die Herrlichkeiten und Eigentümlichkeiten jener Brennpunkte modernen Verkehrslebens betrachten als bisher, da ihm die kleinste Kirche genau beschrieben, das Leben am Hafen aber höchstens wegen seiner malerischen Gruppen als beachtenswert geschildert wird. Nieht nur die grofsen staatlichen und städtischen Bibliotheken sollten das vorliegende Werk besitzen, auch in kleineren Büchersammlungen, die das Fach der Reisebeschreibung pflegen, sollte es, zu allgemeinem Nutz und Frommen nicht fehlen. Es soll uns zu einem besonderen Vergnügen gereichen, recht bald den Leseren dieser Zeitschrift mitteilen zu können, dafs auch der II. Band des grofsen Werkes die Aufgabe erfüllt, die er sich gesteckt hat.

Breslau. W. Sombart.

Alexander-Katz, R. (Rechtsanwalt am kgl. Kammergericht), Die unredliche Konkurrenz. Juristische Betrachtungen. Berlin, C. Duncker, 1892. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

von Arnstedt, O. (Oberpräsidialrat), Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1892. 12. IV—103 SS. M. 1,60.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1891. Erstattet am 31. Dezember 1891. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1892. Roy.-8. 66 SS. und graphische Darstellung in querfolio. (Inhalt: Umfang des lübeckischen Handels und Verkehrs. — Der Warenverkehr nach den einzelnen Zweigen. — Der Speditionsverkehr. Seeschiffahrtsverkehr. Reederei. Frachten. — Flufs- und Kanalschiffahrt. — Hafenanlagen. Sonstige Verkehrsanlagen und -Einrichtungen. Arbeiter. — Geld- und Bankverkehr. Russische Währung. — Gewerbliche Grofsbetriebe. — etc.)

Bericht, LXI., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg (enthaltend Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1891 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 4. Februar 1892). Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1892. 4. 40 SS.

Gegen die Handelsverträge. Reden der Abgeordneten Liebermann von Sonnenberg, Hofprediger a. D. Ad. Stöcker und Dr. O. Böckel im Deutschen Reichstage am 17., 18. und 19. Dezember 1891. Leipzig, Th. Fritsch, 1892. 12. 61 SS. M. 0,25.

Glaser, F., Ein Halbjahrhundert kommerziellen Unterrichtes, 1840—1890. (Prof. F. Glasers Handelslehranstalt ehem. Geyer, vorm. Pazelt in Wien.) Wien, Selbstverlag

der Handelslehranstalt, 1890. Roy-4. XXIV—52 SS. geb. Prachtausgabe mit Vignetten und Arabesken.

Grofse Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft. Geschäftsbericht für 1891 zur Generalversammlung am 21. März 1892. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1892. Roy-4. 36 SS. nebst 4 Tabellen und 1 Plane von Berlin.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1891. Altena, Druck von R. Kord-Ruwisch, 1892. 8. 50 und VI SS.

Loewy, W. (Rechtsanwalt, San Francisco), Die wahren Beweggründe der Mc Kinley-Bill. Leipzig, H. & B. Harschau, 1892. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Main-Neckar-Eisenbahn. Geschäftsbericht über den Betrieb im Jahre 1890. Darmstadt, J. C. H. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1892. Roy-4. 10 SS. und XXI tabellarische Anlagen.

Mandello, K., Wirksamkeit des kön. ungarischen Handelsministers im Jahre 1890. (Handel, Industrie, Verkehrswesen.) Amtlich überprüfter Auszug aus dem Jahresberichte des Handelsministers. Redigiert von K. M. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy-8. VIII—172 SS. M. 4—.

Reinhold, P. (RechnungsR. im kais. Reichsschatzamte), Das Zolltarifgesetz und das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarife in der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung. Auf Grund der geltenden Gesetze, Handelsverträge und Beschlüsse des Bundesrates zusammengestellt. Berlin, R. v. Decker, 1892. gr. 8. IV—202 SS. M. 4.—.

Verhandlungen des XVII. deutschen Handelstages zu Berlin am 15. und 16. Januar 1892. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1892. Folio. X—60 SS. M. 2.—.

Walcker, K., Die Frage der Zolleinigung mit Oesterreich-Ungarn. Orientierende Darlegung der Gründe und Gegengründe. Leipzig, Rofsberg, 1892. 8. 32 SS. M. 1.—.

Zoepfl, G. (Handelskammersekretär), Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mainkettenschleppschiffahrt von Aschaffenburg bis Bamberg. Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, A. Stuber, 1892. gr. 8. 65 SS. mit Figurentafel und 2 Plänen. M. 1.—.

Zur Leipziger Kanalfrage. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1892. Roy-8. 24 SS. M. 0,60.

Zolltarif, der allgemeine, für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, ergänzt durch die in den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, Italien und Belgien vom 6. Dezember 1891 und dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 vereinbarten vertragsmäfsigen Zollsätze, samt dem Einführungsgesetze, etc. Für den praktischen Gebrauch eingerichtet von A. (Ritter) von Strigl. Wien, Manz, 1892. 12. 276 SS. Lwdbd. M. 2,40.

Floridian, L. M., Les coulisses du Panama. Paris, A. Savine, 1891. in-18 jésus. fr. 3,50. (Table: Ferdinand de Lesseps. — De Rome à Panama par Suez. — Le canal de Panama. — Les variations. — L'administration du Panama. — Un procès de presse à Guatemala. — Les responsabilités. —)

François, G., Essai sur le commerce et son organisation en France et en Angleterre. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. gr. in-8. 426 pag. fr. 8.—. (Table des matières: I. Histoire commerciale: De l'origine aux croisades. — Des croisades à la guerre de cent ans. — De la guerre de cent ans à la découverte de l'Amérique. — De la découverte de l'Amerique au protectorat de Cromwell. — Du protectorat de Cromwell à la mort de Louis XIV. — De la mort de Louis XIV. à la Révolution française. — De la Révolution française á nos jours. — II. Organisation commerciale: Le commerce intérieur. — Le commerce extérieur. — Les transports. — Les banques. — L'enseignement commercial. —)

Mortimer d'Ocagne, Le mail-coach en France. Paris, Legoupy, 1891. in-18 jésus. 32 pag. (Extrait de la „Nouvelle Revue" du 1er février 1891.)

Gilbert, F. Newell, Boards of trade, improvements societies, business men's associations and chambers of commerce; forms and laws for their organization and successful management in every state and the dominion of Canada, supp., etc. Albany, Weed, Parsons & C^0^, 1891. 12. 88 pp. $ 0,50.

Jones, Evan R. (United States Consul), The „shipping world" year book: a desk manual in trade, commerce, and navigation, 1892. London, printed and published at the

Shipping World Office, 1892. 8. 702 pp. cloth. 4/.—. (Contents: Balance sheet of commerce; coaling stations; digest of Shipping Acts; digest of Merchant Shipping Act; navies of Europe; pilotage laws; powers of the Board of trade; the Suez-Canal; trade statistics of the most recent dates. — etc.)

7. Finanzwesen.

Havenstein, P. (Staatsanwalt beim Landgericht Danzig), Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend das Vereinszollgesetz nebst Kommentar und Nebengesetzen, den Zolltarif mit Abänderungen durch die Handelsverträge, den deutsch-österreichischen und deutsch-schweizerischen Handelsvertrag. Berlin, H. W. Müller, 1892. 8. VI—264 SS. M. 5.—.

Meitzen, R., Das preufsische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Kommentar zum praktischen Gebrauch. Abteilung 1. Berlin, J. Guttentag, 1892. gr. 8. 400 SS. M. 8,50. (Die Abnahme der I. verpflichtet auch zur Abnahme der II. (Schlufs-) Abteilung.)

Thorsch, O., Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem 18. Jahrhundert. Berlin, Prager, 1891. 8. 117 SS.

Béchet, Ed., (docteur en droit), Le droit des pauvres de l'impôt sur les billets d'entrée dans les théâtres et autres spectacles publics. Paris, A. Giard, 1891. 8. fr. 3.—. (Ouvrage honoré d'une souscription de l'Assistance publique.)

Gomel, Ch., Les causes financières de la Révolution française. Les ministères de Turgot et de Necker. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. gr. in-8. XXXII—548 pag. fr. 8.—. (Table: A l'avénement de Louis XVI, les Français désirent la réforme des finances. — Danger de la tâche incombant à Louis XVI. Renvoi de Terray et de Maupeou. Marquis de Mirabeau, Quesnay, Montesquieu, Voltaire. — Plan financier de Turgot, lors de sa nomination au contrôle général. — Caractère général des grandes réformes entreprises par Turgot. — Premier acte d'hostilité du parlement contre la politique de Turgot. — Importance des déclarations réformatrices contenues dans le préambule des édits, soumis au Parlement le 7 février 1776. — Emotion soulevée par les projets relatifs aux corvées et aux jurandes. — Lit de justice du 12 mars 1776 pour l'enregistrement des édits. — La chute de Turgot. — Réaction contre les économistes et contre leurs doctrines. — Débuts de Necker comme banquier. Son livre contre la liberté du commerce des grains. — Les emprunts négociés par Necker. — Caractère des réformes entreprises par Necker. — Suppression de nombreuses charges de finances. — Efforts de Necker pour corriger les vices de la comptabilité publique. — Necker, le système d'impôt et la guerre d'Amérique. — Efforts de Turgot pour améliorer l'assiette de la taille dans le Limousin. — Dans son compte rendu de 1780, Necker donne de nouveaux motifs à l'appui de la formation d'assemblées provinciales. — Necker couvre de sa protection la caisse d'escompte et en fait une institution financière importante. — Les questions d'impôt sont l'objet, sous Necker, des préoccupations publiques. — Valeur des dîmes, leur impopularité. — Ouvrages divers demandant la suppression des droits sur les consommations et celle des exemptions pécuniaires. — Necker se détermine à publier un livre sur l'état des finances royales: (Compte rendu au Roi). — Déficit de 114 millions en 1780 et de 80 millions en 1781. — La publication du compte rendu a excité les Français à s'emparer de la direction des finances publiques, mais elle les a trompés sur la gravité de la situation financière. — Maurepas encourage les libelles contre Necker. — Necker demande l'entrée au Conseil. Comment Maurepas profite habilement de cette démarche imprudente pour décider le Roi à le renvoyer. — La chute de Necker. Conséquences produites par sa retraite. — etc.)

Règlement définitif du budget de l'Empire (de Russie) pour l'exercice 1890. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le contrôleur de l'Empire. St. Pétersbourg, imprim. Trenké & Fusnot, 1892. gr. in-8. 88 pag.

Bilanci provinciali per gli anni 1887, 1888 e 1889. Roma, stabilimento tipogr. dell' „Opinione", 1891. gr. in-8. XVI—95 pp. l. 1.—. (Indice: Introduzione. — Tavole analitiche. — Riassunti statistici.)

Bruni, E. (avvocato), La riscossione delle imposte dirette. Milano, U. Hoepli, 1892. 16. VI—158 pp. (Indice: Introduzione. — Degli essatori. — Dei ricevitori provinciali. — Della riscossione. — Della esecuzione forzata. — Dei versamenti. — Disposizioni diverse. —)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gebhardt, H. (Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung), Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation. Berlin, C. Heymann, 1892. gr. 8. IV—96 SS. M. 2.—.

Goldschmidt, J. (Rechtsanwalt) und (JustizR.) Lesse, Zur Reform des Bankdepotwesens. Zwei Vorträge. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. gr. 8. 44 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 1.)

Handbuch der Aktiengesellschaften und Geldinstitute der Schweiz. Manuel des sociétés anonymes et des banques en Suisse etc. Deutsch u. französisch. 3. Auflage: 1892. Zürich, Orell Füssli, 1892. gr. 8. XVI—508 SS. M. 12.—. (Abgeschlossen 1. Oktober 1891.)

Hoppenstedt, A. (RegR. a. D., Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins), Zum Checkgesetz. Kritik des dem Bundesrate vorgelegten Entwurfes eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich. Berlin, C Heymann, 1892. 8. 48 SS. M. 1.—.

Kompafs. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn, gegründet von G. Leonhardt. Jahrgang XXV: 1892, hrsg. von J. Heller. 2 Teile. Wien, A. Hölder, 1892. Lex.-8. XXX—828 und 450 SS. geb. fl. 7,50. (Aus dem Inhalte: Banken und Kreditinstitute. — Versicherungsgesellschaften. — Industriegesellschaften. — Verkehrsanstalten. — Sparkassen. — Die Finanzen Oesterreich-Ungarns. — Fonds- und Lotteriepapiere. — Offizielles Jahrbuch. — Statistische Beiträge: SS. 368—428 des II. Teils.)

Pretzsch, Karl und Moritz (in Firma: Moritz Pretzsch & Cie, Bankgeschäft, Berlin), Taschenbuch für die Einnahmen der wichtigsten europäischen und amerikanischen Privateisenbahnen und Verkehrsinstitute. Jahrgang III: 1892. Berlin, Haude & Spener, 1892. 12. VIII—130 SS. geb. M. 3.—.

Soetbeer, A., Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit, 1871—1891. Mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. IV—322 SS. geb. M. 8.—.

Bergeron, L., Oeuvres sur les assurances. Paris, Warnier & Cie, 1892. 8. 300 pag. av. portrait de l'auteur. fr. 10.—. (Table des matières: Qu'est-ce que l'assurance sur la vie. — La vérité sur les tontines. — Un rêve de banquier philanthrope. — L'avenir des familles. — Aux riches. — Le talisman. — Une pierre de touche. Entre femmes. — La providence des artistes. — Le secret du conservateur. — Question brulante. — Triomphe et décadence d'un tontinier. — L'épargne du présent assure l'avenir. — etc.)

Buchère, A. (conseiller honoraire à la Cour d'appel de Paris), Traité théorique et pratique des opérations de la bourse: transferts, mutations et conversions des rentes sur l'Etat, actions, obligations françaises et étrangères, marchés au comptant et à terme, jeux de bourse et des actions judiciaires auxquelles ils donnent naissance. 3e édition, suivie du règlement général des agents de change de Paris et du règlement particulier de la même compagnie, approuvé le 3 décembre 1891, et complètement modifiée par application de la loi du 28 mars 1885 du décret réglementaire du 7 octobre 1890. Paris, Chevalier-Marescq ainé, 1892. gr. in-8. VIII—850 pag. fr. 10.—.

Daniel, A., L'année politique, 1891. Avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XVIIIième année. Paris, Charpentier & Fasquelle, 1892. in-18 jésus. XI—414 pag. fr. 3,50. (Contenant s. pag. 387 à 410: Projet de loi sur la caisse de retraites ouvrières, avec annexes: Dénombrement des travailleurs (de France) par professions. Nombre éventuel des déposants, etc.)

Rostand, E. (président de la caisse d'épargne de Marseille), La réforme des caisses d'épargne françaises. 2ième partie. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. gr. in-8. IV—460 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Projet de loi réformiste. — De l'influence de la réforme sur l'acclimatation du crédit populaire. — De l'influence de la réforme quant au rôle de caisses d'épargne comme centres d'initiative et d'action sociales. — De la sécurité sous le régime de libre emploi: nouveaux témoignages. — Ce qui interdit surtout d'arguer de la pratique anglaise au profit de notre emploi Etatiste. — Que les petites caisses d'épargne, loin d'être inaptes au régime de libre emploi, y trouvent la vie, la

prospérité, le progrès. — Types de législations organiques. — Types de statuts de caisses d'épargne à libre employ — autonomes — municipales. — Premiers jalons d'élargissement en France. — Le mouvement d'opinion. — De l'influence bienfaisante de la réforme sur la vie régionale. —)

Cobb, A. St., Metallic reserves and the meeting of Parliament. London, E. Wilson & C°, 1892. 8. 28 pp.

On the science and practice of stock exchange speculations, by Ursa Minor. London, Gibbings, 1892. crown-8. 32 pp. 1/.—.

Pownall, G. H., Bank reserves, the central stock of gold, and £ 1 notes. (Mr. Goschen's proposals.) Manchester, J. Heywood, 1892. 8. 75 pp. (Publication of the Manchester Statistical Society.)

Vrba, R., Povaha moderního kapitálu. Socialně-politické úvahy o nutnosti zdanění pohyblivého kapitálu o lichně a vývoji novověekého peněžnictví. Praze, Rivnáče, 1892. 8. 162 pp. fl. 1.—. (Charakter des modernen Kapitals. Sozialpolitische Studien über Besteuerung des Kapitals, über Wucher und Entwickelung des modernen Geldwesens, von Rudolf Vrba. Prag, Rivnac.)

Facchinetti, G. (direttore), La cassa di risparmio di Rimini ne' suoi cinquant' anni: atti, note, ricordi. Rimini, tip. Malvolti & C., 1891. 4. 125 pp.

Verslag betrekkelijk den dienst der posterijen, der rijkspostspaarbank en der telegrafen in Nederland, 1890. II. Rijkspostspaarbank. s'-Gravenhage, gebroeders van Cleef, 1891. 4. 91 pag. et 7 tableaux graphiques.

9. Soziale Frage.

Cacheux, Emile, Etat des habitations ouvrières à la fin du XIX. siècle etc. Texte et Planches. Paris, Baudry et Cie, 1891. X und 176 SS.

Der Titel vorliegender Schrift verspricht mehr, als der Inhalt wirklich bietet. Und das müssen wir finden, trotzdem der Verfasser uns wiederholt versichert, dafs seine beiden gröfseren Werke: Habitations ouvrières en tous pays („un ouvrage, qui exposé en 1878, obtint une médaille d'or"; 2. Auflage erschien 1889, für deren Ueberreichung die Académie des sciences morales et politiques 1000 Frcs. stiftete und deren beigefügter Atlas auf der Ausstellung von 1889 ebenfalls die goldene Medaille erhielt) sowie sein „Economiste pratique", „les ouvrages les plus complètes sur le sujet qui nous interesse" seien, die vorliegende Schrift aber nur einen Auszug aus diesen hervorragenden Werken darstelle. Vielmehr beschränken sich einmal die „theoretischen" Ausführungen des Verfassers im wesentlichen auf die Darlegung der technischen und privatökonomischen Gesichtspunkte und streifen das volkswirtschaftliche und soziale Problem der Arbeiterwohnungsfrage nur gelegentlich; sodann aber weifs der Verf. von den aufserfranzösischen thatsächlichen Vorgängen, die sich auf das Wohnungsproblem beziehen, verhältnismäfsig wenig; einiges noch über belgische und englische Zustände, fast gar nichts über den Stand der Arbeiterwohnungsfrage in den übrigen Ländern, am wenigsten begreiflicherweise über deutsche Verhältnisse, ausgenommen Mulhouse, für das sich der Verf. seiner französischen Vergangenheit wegen interessiert. Der „Etat des habitations ouvrières" am Ende des 19. sc. in Deutschland wird wie folgt geschildert: „A Berlin, une Société a essayé de rendre les locataires d'une maison à étages propriétaires chacun de son logement, moyennant le paiement d'un loyer fixé à 6 % net du capital engagé. 4 % devaient être affecté à l'intérêt du capital et 2 % à l'amortissement. La maison n'ayant

jamais rapporté un intérêt de 6 % net de son prix de revient, la combinaison a échoué" (S. 86), und ferner heifst es S. 87: „En Allemagne, il existe beaucoup de sociétés qui s'occupent du paiement du loyer des petits locataires, car l'assistance aux indigents étant obligatoire, il est très important d'empêcher un individu d'être expulsé de son logement sans aucune ressource" etc.! Auch von der fremdländischen Litteratur ist dem Verf. wenig bekannt; von den Bemühungen des Vereins für Sozialpolitik in Sachen der Wohnungsfrage weifs er gar nichts. Der Inhalt der Schrift beschränkt sich daher in dem theoretischen Teile auf eine das übliche Mafs nicht überschreitende Zusammenstellung der relevanten Gesichtspunkte: Vorzüge guter Wohnungen in hygienischer und anderer Hinsicht, Vorzüge und Nachteile der beiden Bauweisen: Kasernensystem und Cottagesystem, welch letzterem der Verfasser, der selbst Arbeiterwohnungen gebaut hat, zuneigt, u. dgl., in ihrem brauchbareren praktischen Teile auf eine scheinbar reichhaltige Uebersicht über die Versuche, welche in Frankreich zum Zweck des Baues gesunder Arbeiterwohnungen gemacht sind, sowie deren Ergebnisse. Ausführlich sind die einzelnen Arbeiterwohnungen betreffenden Ausstellungen auf der Exposition universelle von 1889 besprochen. Danach bemühen sich zahlreiche Gesellschaften und Private, sei es in philanthropischer, sei es in spekulativer Absicht, auch in Frankreich das Problem der Arbeiterwohnungen zu lösen. Leider erhalten wir kein Bild von der Summe des thatsächlich Erreichten; von dem Verhältnis des Tropfens zum heifsen Stein. Die Verfahrungsweisen, die man drüben anwendet, um das Problem zu lösen, sind die nämlichen wie hüben, bieten daher nichts, das der Erwähnung wert wäre.

Breslau. W. Sombart.

Abel, Curt, Bei den Elenden Zürichs. Allen Reichen und Sorglosen gewidmet. Freiburg i. B., 1891. 8. 68 SS.

August Bebel: der Arbeiter-Bismarck. Von einem Sozialisten. Berlin, C. Küchenmeister, 1892. gr. 8. 30 SS. M. 0,25.

Engels, F., Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 4. Aufl. Berlin, Verlag des „Vorwärts", 1891. 8. 59 SS.

Franz (Trappistenabt, P.), Die soziale Frage und Vorschläge. 2. Aufl. Wien, H. Kirsch, 1892. 12. 38 SS. M. 0,20.

Hahn, Fr. (Pfarrer), Wie steht es mit den Kellnerinnen in sozialer und christlicher Beziehung? Ein Notschrei. Basel, Spittler, 1892. 12. 22 SS. M. 0,20.

Genossenschaftskalender, deutscher, für 1892. Jahrgang VII. Hildburghausen, Hofbuchdruckerei von Gadow & Sohn, 1892. 12. 26 Bogen mit Porträt. geb. M. 1,20. (Aus dem Inhalte: Beschlüsse der allgemeinen Vereinstage von 1875—1891. — Liste der Giro- und Inkassogenossen. — Die Raiffeisenschen Darlehnskassen. — etc.)

Miller, E. (früher Hauptmann z. D.), Ein Aufschrei mifshandelter Soldaten deutscher Landeskinder. 3. Aufl. mit zahlreichen Nachträgen. Stuttgart, R. Lutz, 1891. 8.

Schultze, O. (Pastor), Was trennt uns von der Sozialdemokratie? Leipzig, Hinrichs Sortiment, 1892. 8. 8 SS. M. 0,15. (A. u. d. T.: Flugschriften des evangelischen Arbeitervereins zu Leipzig, I.)

Sozialdemokratie, die, eine Zuchtrute Gottes. Leipzig, Dörffling & Franke, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Weifs, A., Die Frau nach ihrem Wesen und ihrer Bestimmung. Leipzig, Rofsberg, 1892. gr. 8. IV—58 SS. M. 1,50. (Aus dem Inhalte: Die Frauenemanzipation. — Die Sozialdemokratie und die Frauenfrage. — Die kulturelle Bedeutung der Familie. —)

Wie kam es doch? Ein von Eugen Richter (in „sozialdemokratischen Zukunftsbildern") vergessenes Kapitel. Aus glücklich bewahrten Briefen. Leipzig, F. W. Grunow, 1892. 8. 100 SS. M. 1.—.

v. Wimpffen, Max, (Frhr.), Kampf ums Dasein und Association. Wien, C. Konegen, 1892. 8. 112 SS. M. 2.—.

de Wyzewa, T., Die sozialistische Bewegung in Europa, ihre Träger und ihre Ideen. Deutsch von H. Altona. Braunschweig, O. Salle, 1892. 8. VIII—112 SS. M. 1,50. (Inhalt: I Die französischen Sozialisten. II. Die deutschen Sozialisten. III. Die belgischen Sozialisten. IV. Die englischen Sozialisten. V. Die sozialistischen Kongresse zu Brüssel und Erfurt.)

Zeitfragen, evangelisch-soziale, herausgegeben mit Unterstützung des evangelisch-sozialen Kongresses von (Prof.) O. Baumgarten in Jena. II. Reihe Heft 3—5. Leipzig, Grunow, 1892. 8. (Inhalt. Heft 3: Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt, von O. Kamp. 44 SS. M. 0,50. — Heft 4/5: Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England. 2 Aufsätze von K. Möller (Fabrikant in Brackwede) und W. Hirsch (Sekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller in Berlin.) 76 SS. M. 1.—.)

Bourdeau, J., Le socialisme allemand et le nihilisme russe. Paris, F. Alcan, 1892. in-18 jésus. IV—318 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Origine et développement du parti socialiste: (Les origines philosophiques. L'agitation politique. La guerre de 1870 et ses suites. L'ère de répression. La conférence de Berlin. Le congrès de Halle). — L'esprit de la doctrine: (La doctrine économique et la doctrine politique. L'internationalisme. La femme et la famille. Christianisme et socialisme. La société de l'avenir). — L'organisation et le programme: (Le programme de Gotha, 1875. Organisation du parti au congrès de Halle, 1890. Le programme d'Erfurt, 1891. Commentaire du programme d'Erfurt. Progrès du parti de 1890 à 1891). — Trois mois chez les ouvriers de fabrique (nach der Goehre'schen Broschüre.) — Biographies: Karl Marx: 1. L'agitateur et l'organisateur du prolétariat. 2. Le théoricien. Le manifeste de 1847. 3. L'homme. — Ferdinand Lassalle: 1. Un apôtre du socialisme. 2. Souffrances et mort de Lassalle. — Michel Bakounine. La philosophie allemande et le nihilisme russe: 1. Bakounine hégélien. 2. Bakounine anarchiste. 3. Le nihilisme russe. —)

Charpillet, C., La croyance en Dieu et la science sociale. Tours, Péricat, 1891. 8. 48 pag. fr. 0,75.

Fiaux, L., Les maisons de tolérance, leur fermeture. Paris, G. Carré, 1892. in-18 jésus. VI—394 pag. fr. 3.50. (Table des matières: Disparition des maisons de tolérance. La preuve par les chiffres. Grandeur et décadence de la maison publique. — Quels individus la police des moeurs prend pour associés officiels. — La chasse à la pensionnaire. — Exploitation des femmes en maison. — Séquestrations et ventes des femmes. — Comment les maisons servent la morale publique. — Comment les maisons servent la santé publique. — Efforts de la police pour empêcher ou retarder la disparition des maisons. — Conséquences sociales de la prostitution en maison et du proxénétisme patenté. — La police des moeurs et les enquêtes en Europe. — Appendice: Les maisons de prostitution et les cahiers de 1789. — Bibliographie. — etc.)

Guéroult, G., Du rôle de la femme dans notre rénovation sociale. Caen, impr. Ve Domin, 1891. in-18 jésus. 61 pag.

Jaurès, J., De primis socialismi germanici lineamentis apud Lutherum, Kant, Fichte et Hegel (Thesis). Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1891. 8. 90 pag.

Jay, R. (prof., Grenoble), La limitation légale de la journée de travail en Suisse. Paris, Larose & Forcel, 1891. gr. in-8. 68 pag. (Extrait de la „Revue d'économie polit.", septembre à octobre 1891.)

de Molinari, G., Religion. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. in-18. fr. 3,50. (Table: Chapitres 13 à 16: La crise sociale. — Les remèdes à la crise sociale: Les progrès du „selfgovernment" individuel et du gouvernement collectif. — Les remèdes à la crise sociale: Le rôle de l'économie politique. — Les remèdes à la crise sociale: Le rôle de la religion.)

Raffalovich, A., Les socialistes allemands. Le programme d'Erfurt et la satire de M. Richter. Paris, Guillaumin, 1892. gr. in-8. 28 pag. fr. 1.—.

Lum, Dyer, D., Economis of anarchy: a study of the industrial type. New-York, Twentieth Century Publication C°, 1892. 8. 59 pp. $ 0,10.

Picot, M. G., Self-help for labour: an address. London, Property Defence league, 1892. 8. 39 pp. /.0,1.

Plunket (Isabel), Words of help for working women; or, short addresses for mothers' meetings. London, Gall & Inglis, 1892. 12. 190 pp. 1/.—.

Report on the strikes and lock-outs of 1890, by the labour correspondent to the Board of Trade. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. folio. 361 pp. (Blue book, paper by command. Contents: State of the labour market in 1890. — Opinions of trade unions secretaries. — Statistics of strikes of 1890. — International labour congresses. — Strikes of foreign miners. — The Liverpool trades union Congress of 1890. — Legislation affecting labour, 1890 and 1891. — Appendix I. Strikes and lock-outs: General list of strikes, showing cause, date, result and mode of settlement so far as ascertained. Showing number of persons affected by strikes. Lock-outs. Showing trades, localities, causes, duration, result, numbers of persons affected. — Appendix II: General observations upon the strikes and lock-outs in the preceding tables, based upon or quoted from the statements of employers and employed. — Appendix III: The London Chamber of commerce and labour disputes. — Appendix IV: Foreign and colonial strikes. Table showing the principal foreign and colonial strikes noted, with particulars of the cause, duration, result and numbers affected where obtainable. — Appendix V: Notes and observations from various sources upon the foreign and colonial strikes detailed in the preceding table. — Appendix VI: Gains and losses to workpeople: estimad number of persons in the trades, number belonging to trade unions, average weckly wages and recognised hours of labour at the beginning of 1891, also amount of overtime worked, with its remuneration, etc. —)

Schäffle, A., The impossibility of social democracy: being a supplement to „the quintessence of socialism". With a preface by Bernard Bosanquet. Authorised English edition. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. XX—419 pp. 3/.6.

Wilkinson, J. Frome, Pensions and pauperism. With notes by T. E. Young. London, Methuen, 1892. crown-8. 127 pp. 1/.—.

Vrba, R, Dělnictvo v boji za svá práva. Slovo pravdy o kapitalismu a liberalismu. Příspěvek křešení otázky dělnícké. Praze, Rivnáce, 1891. 8. 284 pp. fl. 1,20. (Die Arbeiter im Kampfe um ihre Rechte. Kritik des Kapitalismus und Liberalismus. Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage, von Rudolf Vrba. Prag, Rivnac.)

Battistoni, B. (avvocato), Le scienze politiche e le questioni sociali odierne esposte per sommi capi con rapporto alla funzione dello stato moderno e alla missione della provincia, del comune e delle istituzioni di pubblica beneficenza. Urbino, tip. della Cappella, 1891. 8. XXIII—426 pp. (Contiene: I principi. — La società civile. — Essenza della società civile. — Origine e costituzione dello stato. — Fine dello stato moderno; mezzi per conseguirlo. —)

Cognetti de Martiis, Il socialismo negli Stati Uniti d'America. Torino, Univers. tip. 1891. 8. 303 pp.

Concetto, il, dello stato nella borghesia e nel proletariato. Terni, tip. dell' „Industria", 1891. 24. 40 pp. (Biblioteca della plebe, N⁰ 1.)

Congresso, il IVto, dei cooperatori Italiani, Torino, Ottobre 1890. Resoconto sommario per cura del Comitato della federazione delle società cooperative Italiane. Milano, tipogr. degli operai, 1891. 8. 108 pp. (Indice: La seduta inaugurale. Due anni di prova: Relazione dell' avv. C. Romussi. — IIda seduta. L'assicurazione sulla vita nella forma cooperativa: Relazione del (prof.) Ulisse Gobbi. — IIIa seduta. L'assicurazione nella forma cooperativa contro la mortalità del bestiame: Relazione del (dott.) Wollemborg. — IVa seduta. Sui probiviri: Relazione dell' (avv.) Mario Gualla. Proposta d'inchiesta sui sistemi di retribuzione del personale delle cooperative: Relazione dell' (avv.) A. Merlani. — etc.)

Krapotkine, P., Il salariato. Torino, R. Giovanni edit., 1891. 16. 24 pp. l. 0,10. (Biblioteca della Gazzetta degli operai, N⁰ 1.)

Ondei, Gonsildo (avvocato), Della democrazia sociale. Bergamo, tip. Fagnani & Galeazzi, 1891. 16. 29 pp.

Ricchi e poveri. Bologna, tip. legale, 1892. 16. 14 pp. (Estr. dal giornale: L'Operaio nazionale di Bologna.)

Eric, Eene sociaal-democratische republiek. Schets uit de geschiedenis der twintigste eeuw. 2e druk. 's Hage, Liebers & C⁰, 1891. gr. 8. 30 blz. fl. 0,25.

van der Haven, W. J. H., Het donkere Nederland en de weg ter ontkoming. Amsterdam, A. Dorsman, 1891. 8. 40 blz. fl. 0,30. (Nieuw Malthusiaansche Bond; schetsen N⁰ 4.)

Kuyper, A., Het sociale vraagstuk en de christelijke religie. Rede bij de opening van het sociaal congres op 9 November 1891 gehouden. Amsterdam, J. A. Wormser, 1891. gr. 8. 77 blz. fl. 1.—.

Malavidi, Ontwerp van wet, houdende eenige voorzieningen tot opheffing van de armoede en ellende, waaronder het grootste gedeelte van het Nederlandsche volk gebukt gaat en tot duurzame voorkoming daarvan. St. Anna-Parochie (Amsterdam), J. Kuiken, 1891. 8. 39 pp. fl. 0,30.

Mees, M., Nadeelen van het protectionisme voor de werkende klassen. Rotterdam, Wijt & Zonen, 1891. gr. 8. 90 blz. fl. 1,25.

10. Gesetzgebung.

Hayum, S. (Referend.), Der Schiedsvertrag. Tübingen, F. Fues, 1892. 111 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

Szanto, E., Das griechische Bürgerrecht. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. gr. 8. IV—165 SS. M. 4.—.

Sammlung der in Elsafs-Lothringen geltenden Gesetze, bearbeitet und hrsg. von (Prof.) F. Althoff, (Landger.-Dir.) R. Förtsch, (JustR.) A. Harseim, (OLandesger.-R.) A. Keller und (Landger.-R.) A. Leoni. Band V. Strafsburg i. E., Trübner, 1892. Lex.-8. XXXVIII—981 SS. M. 18.—. (Enthaltend Gesetze aus der Zeit von 1886—1890 mit alphabetischem Register für alle 5 Bände.)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen: (Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversicherung und Gewerbeordnung u. s. w.) Textausgabe mit Anmerkungen von H. Rüdorff. 16. Aufl. von H. Appelius. Berlin, J. Guttentag, 1892. 12. XXXII—286 SS. M. 1.—

Carson, Hampton L. (of the Philadelphia bar), The Supreme Court of the United States: its history and its centennial celebration, Febr. 4th, 1890. Prepared under direction of the Judiciary Centennial Committee. Philadelphia, J. V. Huber C°, and London, S. Low, 1891. Imp. in-8. XVI—746 pp. with 53 etched portraits. £ 4.—. (Contents: General introductory view. — Sources of the jurisdiction of the Supreme Court of the United States, 1680—1774. — The establishment of the Supreme Court. — The Supreme Court of the U. States: Organization; First epoch, 1790—1801; Second epoch, 1801 bis 1816; Third epoch, 1816—1835; Fourth epoch, 1835—1850; Fifth epoch, 1850—1861; Sixth epoch, 1861—1870; Seventh epoch, 1870—1890. — Sketches of the reporters of the decisions of the Supreme Court of the United States, and of the clerks of the Court.—)

Piggott, F. T. (late legal adviser to the Japanese Cabinet), Exterritoriality. The law relating to consular jurisdiction and to residence in Oriental countries. London, W. Clowes & Sons, 1892. Roy.-8. cloth. 21/.—. (Contents: Chapters on the effect of foreign jurisdiction, on domicil, naturalization, marriage, divorce, bankruptcy, companies, contracts, etc.)

Nyeviczkey, Antal, A budapesti királyi ítélö tábla története, 1861 évi majus 1—töl 1891, évi május 4 éig. Budapest, Selbstverlag, 1891. 8. 177 pp. (Geschichte der Budapester königlichen Tafel vom 1. Mai 1861 bis zum 4. Mai 1891, von Anton Nyeviczkey, Konzipist an der königl. Tafel in Budapest.)

Fracassetti, Libero (prof.), La stampa periodica nell' odierno legislazione italiana: appunti. Udine, tipogr. cooperativa, 1891. 8. 47 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Zustände und Verhältnisse der evangelischen Landeskirche des Herzogtums Anhalt. Dessau, Druck von L. Reiter, 1892. gr. Lex.-8. IV—63 SS.

Bernatzik, E. (o. ö. Prof., Universität Basel), Republik und Monarchie. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1892. gr. 8. 52 SS. M. 1,40. (Behandelt die Rechtsstellung des Monarchen.)

v. Brauchitsch, M., Die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und hrsg. von Studt (Oberpräsid. der Prov.

Westfalen) und Braunbehrens (Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern). Band III. 10. wesentlich veränderte, bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage. Berlin, C. Heymann, 1892. 8. 614 SS. geb. M. 8.—.

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. April 1890/1891. Bromberg, Buchdruckerei G. Böhlke, 1892. Roy.-8. IV—44 SS.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1891/92. Danzig, Wedelsche Hofbuchdruckerei, 1892. 4. 70 SS. nebst 2 Plänen. — Einnahmen und Ausgaben der Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1. April 1890 bis Ende März 1891. Danzig, Druck von A. Schroth, 1891. 4. 52 SS.

Haenel, A., Deutsches Staatsrecht. Band I: Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. Roy.-8. XIV—856 SS. M. 19.—. (A. u. d. Titel: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von (Prof.) Karl Binding. Band V, 1.)

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von (Prof.) Heinrich Marquardsen. Band IV, I. Halbband, 5. Abteilung, 1. Lieferung (enthaltend 1. Lieferung oder Bogen 1—12 von A. Vauthier, Belgien). Band IV, I. Halbband, 7. Abteilung, Lieferung 3 (enthaltend E. Brusa, Italien, 3. (Schlufs-) Lieferung od. Bogen 16—33). Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1891 bis 1892. Roy.-8.

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. von (Prof.) C. Hilty. Jahrgang VI: 1891. Bern, K. J. Wyss, 1891. 8. 714 SS. M. 6,40. (Inhalt: Die eidgenössische Intervention, vom Herausgeber. — Die gemeinnützigen und politischen Zeitschriften der Schweiz, von J. Strickler (ehemal. Staatsarchivar von Zürich). — Der Verlust des Eschenthals, vom Herausgeber. — Jahresbericht 1891: Aeufseres. Staatsverträge. Militärwesen. Inneres. Statistisches. Revision der Bundesverfassung. Gesetzgebung und Verwaltung. Kirche und Schule. Finanzen, Regalien und Monopole der Eidgenossenschaft. Eisenbahnwesen. Sozialismus. Politische Litteratur. — etc.)

Müller, Th., (weiland Provinzial-Synodalassessor), Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit den seither für Westfalen erlassenen Ergänzungen, Erläuterungen, Abänderungen etc. Neu bearbeitet von P. Schuster (KonsistR. u. Justitiar bei dem kgl. Konsistorium der Prov. Brandenburg). Berlin, Schuster & Bufleb, 1892. 8 X u. einschl. XXVIII Anlagen 654 SS. M. 10,50.

Peitz, R., Die Parteien im Deutschen Reichstag. Ihre Entstehungen, Entwickelungen und Bestrebungen. Flöha i. S., A. Peitz & Sohn, 1892. 8. 182 SS. M. 1,25.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1891. 4. 230 SS.

von Samson, H., Gustav Heinrich Kirchenpauer. Ein Lebens- und Charakterbild. Reval, F. Kluge, 1891. gr. 8. 171 SS. mit Porträt Kirchenpauers und dem Anhang: Der Kampf um den Zollanschlufs Hamburgs. 90 SS. M. 4,50. (Sonderabdruck aus der „Baltischen Monatsschrift“.)

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. April 1890 bis dahin 1891. II. Spezialberichte: (Schulwesen. Kranken- und Armenpflege. Besondere Stiftungen. Oekonomieverwaltung. Oeffentliche Anlagen und Friedhöfe. Wasserleitung. Wasserverbrauch. Gefängniswesen. Sparkasse, etc.). Stettin, Druck von F. Hessenland, 1892. 4. 50 SS.

France, la, ecclésiastique. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1892: XLIIième année. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1892. in-16. 872 pag. fr. 4.—. (Contenant: La cour de Rome; les archevêques et évêques de France; leurs officiaux; les congrégations religieuses; gouvernement particulier des diocèses; état des ministres qui ont été chargés de l'administration des cultes. — etc.)

Arnoldson, K. P., Pax mundi: a concise account of the progress of the movement for peace by means of arbitration, neutralization, international law and disarmement. With an introduction by the Bishop of Durham. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. XVI—168 pp. 2/.6.

Pincott, Fr., Social reform by authority in India. London, Fisher Unwin, 1892. 8. 32 pp. /0,6½.

Willinck, G. D., De grondrechten by de volken van den Oost-Indischen archipel. 's Hage, M. Nijhoff, 1891. gr. 8. 36 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Victor Turquan, Chef du bureau de la statistique générale de France. Manuel de statistique pratique, statistiques municipales et départementales, statistique générale de France et de toutes les branches de l'administration. Préface de Maurice Block. Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1891. 564 SS. und 25 Diagramme und Kartogramme.

Es ist im allgemeinen für Aufsenstehende nahezu ganz unmöglich, einen Einblick in das Gefüge und Getriebe der Verwaltungsstatistik eines Staates zu gewinnen, und derselbe erschliefst sich nur demjenigen, der mitten in der Arbeitsthätigkeit eines grofsen Bureaus gestanden hat, allerdings auch hier nur in gewissen Grenzen. Früher, in der Zeit des Internationalen Kongresses, war dies allerdings nicht der Fall. Die Comptes rendus der neun Sessionen enthalten das reichhaltigste Detail über die Einrichtung der Aufnahme und Aufbereitung sowie über die Publizierung auf den verschiedensten Gebieten der Administrativ-Statistik der meisten Staaten. Seither aber, also seit Ende der 70er Jahre, ist hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen der statistischen Bureaux eine etwas kühlere Temperatur eingetreten trotz aller Versuche einer Neugestaltung des internationalen Kontaktes, und wir vermissen in allen Rechenschaftsberichten dieser Vereinigungen derartige Einblicke in das innere Gefüge der Verwaltungsstatistik im gröfseren Stile. Allerdings haben seither mehrere statistische Bureaux die Praxis eingehalten, in ihren Veröffentlichungen die methodische und technische Seite der jeweiligen Aufnahmen unter Beifügung der Formulare mehr oder weniger eingehend zu schildern, aber in derartigen vereinzelten Nachrichten kann ein vollgiltiger Ersatz der ehemaligen Kongrefspraxis ebensowenig gefunden werden, wie etwa in vereinzelten Bearbeitungen gerade der methodisch-technischen Seite der Verwaltungsstatistik in einzelnen Staaten oder auf einzelnen Gebieten. (Vgl. z. B. den Rapport sur l'organisation de la direction générale de statistique en Italie von J. Bertillon, dann die relativ zahlreicheren Arbeiten über Agrarstatistik, Sozialstatistik, Kriminalstatistik u. s. w.) Vielleicht mag hier auch das Moment mitgespielt haben, dafs die Verwaltungsstatistik gerade in den letzten 1—2 Dezennien einen ganz riesigen Aufschwung genommen hat, so dafs es schon eine sehr erkleckliche Arbeitsleistung darstellt, die Grundlagen der Statistik auch nur eines einzelnen Staates erschöpfend darzustellen. Der Umstand aber, dafs dies unterlassen wird, hat in praktischer Hinsicht auch die Konsequenz, dafs alle die zahlreichen Mitarbeiter an dem Gesamtwerke der amtlichen Statistik eines Staates, also namentlich die einzelnen öffentlichen Behörden in ihrer Stellung als Auskunfts- und Zusammenstellungsorgane der statistischen Hauptstelle, den Blick nicht über das Naheliegendste ihrer Aufgabe erheben können. Aber selbst hinsichtlich dieses engen Gesichtskreises fehlt ihnen meist die nötige Basis und Schulung. Eben mit Hinsicht darauf, dafs die heutige Verwaltungsstati-

stik ein sehr kompliziertes, von den untersten bis in die höchsten Behörden hineinreichendes Gefüge ist, und dafs die politischen, richterlichen, Schul- und anderen Behörden ihren Nachrichten- und Zusammenstellungsdienst notwendigerweise mit gröfster Gleichförmigkeit versehen müssen, soll derselbe überhaupt Wert besitzen, wird es unerläfslich, dafs die einzelnen statistischen Hauptbehörden für ganz eingehende Instruktionen sorgen und dieselben in statistischen Normaliensammlungen zum Gebrauche der in Betracht kommenden Unter- und Hilfsorgane veröffentlichen. Dies ist nun allerdings noch fast nirgends der Fall und gerade aus diesem Grunde ist Turquan's Handbuch der praktischen Statistik als erstes gröfseres Werk dieser Art bestens willkommen zu heifsen.

Das Manuel de statistique pratique stellt sich geradezu, und zwar mit ausdrücklicher Beiseitesetzung etwaiger wissenschaftlicher Prätensionen als ein Handbuch dar, welches den Maires, Präfekten, Souspräfekten und deren Sekretären, dann den etwaigen anderen Organen als Armen-, Schulbehörden etc. und eventuellen statistischen Spezialorganen (bei Volkszählungen, Agrarerhebungen etc.) die Richtschnur bei ihrer Thätigkeit für das Zustandekommen der staatlichen Statistik abgeben soll. Diesem Zwecke dient das II.—IV. Buch des ganzen Werkes, und insofern dieses Ziel angestrebt wird, ist es gewifs auch erreicht worden. Das II. und III. Buch befassen sich in der Hauptsache mit jenen jährlich zu liefernden Nachweisungen, welche für den Aufgabenkreis des statistischen Generalbureaus, und zwar namentlich für die von demselben ausgehende Statistique générale und das Annuaire bestimmt sind. Gemäfs der Anordnung derselben beziehen sich diese Normalien namentlich auf die statistische Thätigkeit der Maires und ihrer Sekretäre als erster Stellen, dann der Präfekten und Souspräfekten als zusammenstellender Organe für Arrondissement und Departement. Aufserdem beziehen sich die Normalien auch auf jene Behörden, Organe u. s. f., von denen namentlich die Maires, dann aber auch die Souspräfekten oder Präfekten direkt Nachrichten erhalten, wie z. B. über Schulen, Octroi, Wohlthätigkeitsanstalten u. dgl. m. In kurzer Uebersicht ist der Inhalt des II. und III. Buches der folgende: II. B. 1. Teil: Statistik der Bevölkerungsbewegung; 2. Teil: Octroi nnd Konsum; 3. und 4. Teil: Bureaux de bienfaisance und etablissements d'assistance; 5. Teil: Spitäler; 6. Teil: Kinderunterstützung; 7. Teil: Irrenhäuser; 8. Teil: Leihämter; 9. Teil: Schenkungen; 10. Teil: Feuer-, Hagel-, Wasserschäden etc.; 11. Teil: Streiks; 12. Teil: Agrarstatistik, und der Rest: Volksschulwesen. III. Buch, 1. Teil: Epidemien; 2. Teil: Todesursachen in den Städten. Im IV. Buche werden in ausführlichster Weise die Vorschriften über das Volkszählungswesen mitgeteilt und in eingehender Art Belehrungen hierüber angeknüpft.

Aus dieser Inhaltsübersicht, in welcher zahlreiche Gebiete der administrativen Statistik gar nicht enthalten sind, wird der Zweck des Werkes, resp. seines II.—IV. Buches deutlich ersichtlich. Es sollen nur für jene Organe, welche als Auskunfts- und Hilfsorgane des Generalbureaus in Betracht kommen, und zwar in erster Linie für die politischen Behörden und ihre Hilfsorgane die statistischen Normalien zusammengestellt

werden. Dagegen nicht für jene Behörden, Organe, Anstalten u. dgl., welche für die Statistik der anderen Zentralstellen, sei es der anderen statistischen Bureaux oder der Ministerien resp. Abteilungen derselben relevant sind. Wir vermissen also die Vorschriften über Justizstatistik, Verkehrswesen überhaupt, Militär u. dgl. m. Der Chef des statistischen Generalbureaus erhält seine Nachrichten über diese Zweige in vollkommen endgültiger Weise durch die zahlreichen fachlichen Zentralstellen und hat infolgedessen weder Möglichkeit noch Interesse daran, die Normalien in dieser Hinsicht zur Darstellung zu bringen. Er thut dies nur, insofern er selbst die öffentlichen Organe unterer und mittlerer Art als seine statistischen Hilfsorgane ansehen darf. Ein vollständiges Normalienwerk haben wir somit hier nicht vor uns. Wohl aber wird der Effekt dessen, was vorliegt, darin liegen, dafs die allgemeinen politischen Behörden und deren Hilfsorgane auf diesem Gebiete in die Möglichkeit versetzt werden, in stets gleichbleibender und im ganzen Lande gleichförmiger Weise ihre statistischen Daten der Hauptstelle vorzulegen. Dies ist dort unerläfslich, wo, wie eben in Frankreich, die öffentlichen Organe in so ausgedehntem Mafse als Hilfsorgane und zwar namentlich auch hinsichtlich der Zusammenstellungsarbeit in Betracht kommen. Da dies aber in gewisser Hinsicht in allen Staaten der Fall ist, so mufs die Anlegung derartiger Normaliensammlungen als im allgemeinsten Interesse liegend hingestellt werden.

Wenden wir uns nun dem übrigen Inhalte des Turquan'schen Werkes zu. In dieser Hinsicht kann dasselbe allerdings nicht so uneingeschränkt gebilligt werden, wenn auch der Verf. ausdrücklich von wissenschaftlichen Aspirationen abzusehen erklärt.

Für die recht leere Einbegleitung des Werkes durch M. Block kann ihm allerdings ein Vorwurf nicht gemacht werden, höchstens der, dafs er überhaupt auf eine solche reflektierte. Im I. Buche wird ein allgemeiner Ueberblick über die Organisation der Statistik in Frankreich und den übrigen Staaten gegeben. Der 1. Teil: Historische Skizze, und 2. Teil: Organisation der Statistik in Frankreich fufst ganz auf der Abhandlung, welche im bekannten „25ème Anniversaire“ enthalten ist. Es kann also von einer Besprechung derselben abgesehen werden. Der 3. und 4. Teil versucht in Anlehnung an Block's Traité de statistique einen Ueberblick über die Organisation der staatlichen Statistik im Auslande und über die statistischen Kommissionen. Diese Darstellung ist aber so lückenhaft und ungleichmäfsig (es fehlt z. B. Oesterreich-Ungarn ganz), dafs sie besser weggeblieben wäre; schon in Block's Traité, ganz abgesehen von den zahlreichen anderen Handbüchern, hätte sich der Verf. weit besser Rats erholen können.

Im V. Buche giebt dann der Verf. einige summarische Hauptdaten zur „Demographie“, welche er als „science descriptive de la population considerée en elle-même“ ansieht. Es werden hier hauptsächlich die französischen Verhältnisse zur Grundlage genommen und nur gelegentlich einige internationale Vergleiche angeschlossen. Irgend eine Systematik oder tiefere Auffassung darf man in diesen aneinandergereihten Abschnit-

ten, schon gemäfs der Absicht des Verfassers, nicht suchen. Dagegen findet man recht geschickt gemachte Ueberblicke und graphische Belege, welche ja überhaupt die französische Bevölkerungsstatistik charakterisieren und namentlich auch Levasseur's grofse „Population française" (welches Werk von Turquan doch wohl mit einiger Ueberschätzung als „le plus savant et le plus complet ouvrage qui ait été fait sur la population" bezeichnet wird) auszeichnen. Die graphischen Darstellungen sind der offiziellen Bearbeitung der Volkszählung von 1886 und sonstigen Arbeiten entnommen. Wenn auch vom allgemeinen Standpunkte aus diese demographischen Notizen weder als neu noch als erheblich bezeichnet werden können, so kann es allerdings doch als ganz richtig erachtet werden, dafs sie der Verf. beifügte, selbst so, wie sie sind. Er hatte wohl dabei nur die Absicht, allen seinen zahlreichen Mitarbeitern eine ganz populär gehaltene Einführung in die Bevölkerungsstatistik, mit besonderer Beziehung auf Frankreich zu geben, damit sie ein gröfseres Interesse und einen allgemeineren Ueberblick über ihr Arbeitsfeld bekommen könnten.

Zu demselben Zwecke dient wohl auch das VI. Buch, welches einen Auszug aus dem Annuaire und zwar namentlich hinsichtlich jener Partien enthält, welche nicht in der Darstellung der sog. „Demographie" ohnehin schon inbegriffen sind. Da das Annuaire reich an retrospektiven Uebersichten ist, so konnte auch dieses VI. Buch in dieser Hinsicht reichlich ausgestattet werden.

Damit ist der Inhalt des Werkes erschöpft. So ungleichmäfsig die einzelnen Partien gehalten und so unselbständig die eine Hälfte des Buches ist, so willkommen ist dasselbe doch mit Hinsicht auf denjenigen, den Hauptinhalt ausmachenden Abschnitt, welcher sich als die Normaliensammlung darstellt. In dieser Beziehung möge es recht viele Nachfolge in den übrigen Staaten finden.

Prag. E. Mischler.

Allgemeines.

Statesman's year-book, the. Statistical and historical annual of the states of the world for the year 1892, edited by J. Scott Keltie (library to the Royal Geographical Society). XXIXth annual publication. London, Macmillan & C°, 1892. 8. XXXII—1152 pp. with 4 maps: Density of population, 1891. The extent of the British Empire, 1891. Political map of Africa, 1891. The frontier question on the Pamirs. cloth. 10/.6.

Deutsches Reich.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XIV, Heft 1 und 2. Breslau, E. Morgenstern, 1891—92. gr. 8. 112 und 204 SS. mit Diagrammen auf 6 und Abbildungen auf 2 Tafeln. (Inhalt: Bevölkerungswechsel, 1890 und 1886 bis 1890. — Zur Statistik der Erkrankungen, 1890. — Verwaltungsbericht der städtischen Bank für 1890. — Bericht der städtischen Sparkasse für 1890—91. — Bericht über die Verwaltung der städtischen Promenaden, Gas- und Wasserwerke, des chemischen Untersuchungsamts, der Kanalbetriebsinspektion, des Krankenhospitals zu Allerheiligen etc. für das Jahr 1890—91.)

Mecklenburg-Schwerinscher (grofsherz.) Staatskalender. Jahrgang 117 (1892). 2 Teile. Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, 1892. 8. XLIV—440 u. 128 SS. geb. (Teil II führt den Titel: Statistisch-topographische Beschreibung des Grofsherzogtums Mecklenburg-Schwerin und enthält u. a.: Einteilung des Landes nach Verwaltungs-

gebieten, ferner für besondere politische und administrative Zwecke und in kirchlicher Hinsicht. — Bevölkerungsverhältnisse. — Verkehrsverhältnisse. — Die Stromsysteme des Landes. —)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau. Jahrgang XVIII. Breslau 1891. gr. 8. 118 SS. (Inhalt: Bevölkerungswechsel, meteorologische und physikalische Verhältnisse, Preise und einzelne Verwaltungsergebnisse (Schul-, Steuer-, Krankenkassenwesen etc.) der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau).

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band IV Nr. 12. Meiningen, Keifsnersche Hofbuchdruckerei, 1892. 4. SS. 351—382 des Gesamtwerkes. (Beilage zum Regierungsblatt Nr. 35 vom 2. März 1892. Inhalt: Verkehrsstatistik, Lebensmittelpreise, Brandschäden, Genossenschaftswesen, Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. — Jahresabschlufs der Gerichtsgefängnisse des Herzogtums für 1890. — Uebersicht des Flächeninhaltes und der Bevölkerung nach Kreisen und Amtsgerichtsbezirken. —)

Statistik der zum Ressort des königl. preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten für 1. April 1890/91. Berlin, Druck von A. Haack, 1892. Roy-4. IV—245 SS. (Inhalt: Allgemeine Verwaltungsstatistik: Gefangenpersonal und Bewegung desselben. Verpflegung und Arbeitsbetrieb. Einzelhaft. Disziplinarbestrafungen. Gesundheitszustände und Sterblichkeit. Kassenverwaltung und Finanzergebnisse. — Personalstatistik der Zuchthausgefangenen. — Nachweisung über die Gesamtzahl der bis zum 31. März 1891 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 zur Zwangserziehung bestimmten Kinder. — etc.)

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau über Eheschliefsungen, Geburten, Sterbefälle; meteorologische und physikalische Beobachtungen, sowie über polizeilich gemeldete Erkrankungen für das Jahr 1891. Jahrgang XVIII (N⁰ 1—52). Breslau, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1891. gr. 8.

England.

Labour statistics. Statistical tables and report on Trade Unions. IVth report: years 1889 and 1890. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1891. Folio. XIV—635 pp. 6/.—. (Blue book, paper by command, 1891. Contents: Report by labour correspondent of Board of trade. — Summary tables. — Detailed tables: English trade unions (England and Wales: 209 Nos, Scotland: 31 Nos, Ireland 24 Nos, societies dissolved or otherwise struck off the list: 84 & 13 Nos) pp. 94—483. — Tables showing standard rates of wages and hours of labour as fixed by some trade unions in different districts. — Tables showing the chief causes of death in certain societies, in 1889 and 1890 with average age of death. — Appendix: 1. Extracts from the annual reports for 1889 and 1890 of certain trade unions. 2. Alphabetical index, by groups of trades.)

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXIX Heft 2: Wareneinfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1890. (Heft 2 der Statistik des auswärtigen Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1890: der Handelsausweise LI. Jahrgang.) Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. 114 SS. fl. 1.70.

Magyar statistikai évkönyv, etc. 1890, füzet 3: Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Hrsg. durch das kön. ung. statistische Bureau. Jahrgang XX: 1890 Heft 3. Budapest, 1891. Roy.-8. 126 SS. (Inhalt: Landwirtschaft im Jahre 1890. Ernte und Weinlese. Gesundheitsverhältnisse der Nutztiere. Marktpreise.)

Annuario marittimo ungarico per l'anno 1891, compilato per cura del r. governo marittimo ungherese in Fiume. Parte statistica. Annata 1, vol. II. Fiume, tip. di E. Mohovich, 1891. 8. 125 pp. con 7 prospetti.

Italien.

Gelli, Jac., Statistica del duello. Milano, tip. degli operai, 1892. 8. 30 pp.

Statistica delle casse di risparmio per l'anno 1889. Anno VI. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1891. Roy. in-8. XLVII—201 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione industria, commercio e credito.)

Statistica delle cause di morte in tutti i comuni del Regno, anni 1889 (statistica

analitica) e 1890 (notizie sommarie). Roma, tipogr. Elzeviriana, 1891. Roy. in-8 XCVI—182 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica. Contiene: Metodo di esecuzione della statistica. — Morti in ciascuna provincia, classificati per sesso e per cause di morte. — Morti nel Regno classificati per età, sesso e cause di morte. — Morti per alcune malattie predominanti in ciascun comune capoluogho di provincia, di circondario o di distretto, e nel complesso degli altri comuni di ogni circondario o distretto. — Confronti internazionali: Statistica delle cause di morte in alcuni Stati di Europa. — Elenco nosologico per la statistica delle cause di morte. — Morti accidentali e suicidi avvenuti in tutti i comuni del Regno. — Statistica dei duelli avvenuti nel Regno dal 1° gennaio 1890 al 30 settembre 1891. — Movimento degli infermi negli ospedali civili del Regno durante l'anno 1887, nei manicomi per l'anno 1889, e negli ospizi di maternità per il 1888 e per il 1889. — etc.)

Statistica elettorale politica e amministrativa: Prospetto degli elettori politici ed amministrativi iscritti nelle liste del 1889 in ciascun comune e risultati delle elezioni generali politiche del 23 e 30 novembre 1890 e delle elezioni generali amministrative del 1889. Roma, tipogr. nazionale, 1891. Roy.-8. C—150 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1888—89. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1891. Roy. in-8. LVIII—92 pp. l. 1.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Indice: Asili infantili, secondo l'origine per provincie e per compartimenti. — Attuazione della legge sull' istruzione obbligatoria e scuole elementari diurne pubbliche. — Scuole elementari diurne private. — Scuole serali e festive. — Scuole normali: Iscrizioni e risultati degli esami di patente.)

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1888—89. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1891. Roy. in-8. XXVIII—102 pp. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica. Indice: Numero degli alunni iscritti negli istituti di istruzione secondaria classica e tecnica. — Ginnasi; licei; scuole tecniche; istituti tecnici; istituti di marina mercantile: Numero degli alunni e risultati degli esami di licenza. — Numero degli iscritti nelle Università e nei corsi universitari annessi ai licei. — Risultato degli esami di laurea e di diploma dati nelle Università e nei corsi universitari annessi ai licei. — etc.)

Belgien.

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers pour l'anné 1890. Anvers, imprim. Thibaut, 1891. 8. 260 et XII pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Brabant, session de 1891, avec des annexes. Bruxelles, tipogr. E. Guyot, 1891. gr. in-8. 496 et XXVIII pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Flandre-orientale pour l'année 1891. Avec des annexes. Gand, imprim. V. van Doosselaere, 1891. 8. 280 et CLII et 57 pag. et tableau des polders existant dans la province de Flandre-orientale, 69 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Hainaut, session de 1891. Frameries, imprim. Dufrane-Friart, 1891. 8. 374 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Liége, session de 1891. Liége, imprim. G. Thiriart, 1891. gr. in-8, avec annexe 1: Rapport par le comité de patronage des habitations ouvrières des cantons judiciaires de Liége sur ses opérations pendant l'année 1890 et annexe 2: Rapports de MM. des commissaires d'arrondissement, ibidem 1891. gr. 8. 345 et 40 et 90 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg, session de 1891. Hasselt, imprim. Mich. Ceysens, 1891. 8. avec 2 annexes. 257 et 92 et 40 et X pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour l'année 1890. Arlon, imprim. J. Bourger, 1891. gr. in-8. 200 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Namur, session de 1891. Namur, typ. Lambert de Roisin, 1891. gr. in-8. 402 pag.

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale par la députation permanente, session de 1891. Bruges, impr. Geuens-Seaux, 1891. 8. 388 pag.

Schweiz.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1890. Band XVIII. (Statistique des chemins de fer Suisses pour l'année 1890.) Herausgegeben vom schweizerischen Eisenbahndepartement. (Mit deutschem und französischem Text.) Bern, Buchdruckerei Körber, Februar 1892. Folio. IV—170 SS. (Inhalt: Entwicklung und Bestand des schweizerischen Eisenbahnnetzes. — Statistische Mitteilungen über die schweizerischen Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb für das Jahr 1890. — Statistik der schweizerischen Drahtseilbahnen und Tramways für das Jahr 1890 — Verbindungsgeleise zwischen schweizerischen Eisenbahnen und gewerblichen Anstalten. Stand auf Ende 1890. — etc.)

Norwegen.

Meddeleser fra det Statistiske Centralbureau. VIII. Bind: 1890. Kristiania, Aschehoug & C°, 1891. gr. in-8. IV—190 pp. (Hauptinhalt: Norwegens auswärtige Schiffahrt, Norwegens Handel, Reederei und Handelsmarine 1889. — Feuer-, Schiffs-, See- etc. Versicherung. — Konkurse. Grundbelastung, Zwangsverkäufe. — Eisenbahnen und Telegraphen. — Ackerbau. — Steuern und Zölle. —)

Afrika (Natal).

Natal almanac directory, the, and yearly register, 1892. Davis (Pietermaritzburg), J. Haddon & C°, 1892. 8. 812 pp.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Report of the Commissioner of Education for the year 1888—89. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. LX—670 pp. with 6 graphical tables. Contents: Part I, chapters 1—10: General and comparative exhibit of education in the United States and foreign countries (France, England, Germany, Austria, Hungary, Switzerland, Italy, Sweden, Finland, Spain, Brazil. — Part II, chapters 11—21: Normal schools. — Manual and industrial training. — Compulsory attendance laws. State text-book laws and systems. — Discussions of educational questions: Physical training; Revenue and taxation; School hygiene; Sex in education, etc. — The University of the future. — School savings banks; Statistics of the school savings banks of the United States and of Europe. — etc.).

(Republik Uruguay.)

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año VII (1890). Montevideo, tipogr. oriental, 1891. Roy. in-8. LXXI—630 SS. mit Illustrations- und graphischen Tafeln.

Australien (Neuseeland).

Report of the statistics of New Zealand, 1890 Wellington, printed by G. Didsbury, 1892. 8. XVI—213 pp. with map of the colony, also appendices: 1. Dates of principal events in history of colony; 2. Customs and excise duties; 3. Report on thermal springs district (by Dr Ginders), and 2 statistical broadsheets.

13. Verschiedenes.

Aschrott, P. F. (Amtsrichter), Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform. Berlin, O. Liebmann, 1892. 8. IV—64 SS. M. 1.—.

Bauer, Erwin, Caveat populus! Wider den „neuen Kurs". Leipzig, R. Werther, 1892. gr. 8. 124 SS. M. 1,50.

Ein Vermächtnis Moltke's: Stärkung der sinkenden Wehrkraft. Berlin, R. Eisenschmidt, 1892. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

Forel, A. (Prof., Zürich), Die Errichtung von Trinkerasylen und deren Einfügung in die Gesetzgebung. Bremerhaven, Ch. G. Tienken, 1892. gr. 8. 60 SS. M. 0,80. (Hauptreferat für die Versammlung der schweizer. Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge am 13. Oktober 1891 zu Basel nebst nachträglichen Bemerkungen.)

Grünhagen, C. (GehArchivR. u. Prof.), Schlesien unter Friedrich dem Grofsen. Band II: 1756—1786. Breslau, W. Koebner, 1892. 8. IV—624 SS. M. 7.—.

Handbuch des preufsischen Adels. Herausgegeben unter Förderung des königlichen Heroldsamtes. Band I. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. gr. 8. X—640 SS. M. 10.—.

Huber, F. P. (Verfasser der „Jesuitenmoral" etc.), In letzter Stunde. Offenes Sendschreiben bezüglich des Volksschulgesetzentwurfes an Ihre Excellenzen die Herren Grafen von Caprivi und von Zedlitz-Trützschler. Berlin, Bibliographisches Institut, 1892. gr. 8. IV—86 SS. M. 1.—.

Jahrbuch, geographisches (begründet 1866 durch E. Behm). Band XV (1891). Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von Hermann Wagner. Gotha, J. Perthes, 1892. gr. 8. VIII—475 SS. M. 12.—. (Inhalt: Die Fortschritte der Geophysik, von H. Hergesell und E. Rudolph (Strafsburg). — Neuere Erfahrungen über den geognostischen Aufbau der Erdoberfläche, Abteilung III: (1888—90), von (Prof.) Fr. Toula (Wien). — Die Fortschritte der Ozeanographie 1889 und 1890, von (Prof.) O. Krümmel (Kiel). — Bericht über die Fortschritte der geographischen Meteorologie, von (Prof.) E. Brückner (Bern). — Bericht über die Fortschritte in der Geographie der Pflanzen (1888—90), von (Prof.) O. Drude (Dresden). — Bericht über die ethnologische Forschung 1889 und 1890, von (Prof.) G. Gerland (Strafsburg).

Martius, W., Die Rettung der Trinker und die Bekämpfung der Trunksucht. Gotha, F. A. Perthes, 1892. 8. X—120 SS. M. 2.—.

Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien, 1891. Redigiert von J. M. Jüttner. Band XXXIV (der neuen Folge XXIV). Wien, Lechner, 1891. gr. 8. 566—VIII SS. mit 11 Karten und Tafeln. (Aus dem Inhalte: IX. deutscher Geographentag. — Bericht über die Leistungen der österr. Staatsinstitute und Versuche auf dem Gebiete der geogr. und verwandten Wissenschaften für das Jahr 1890. — Reise durch Montenegro, von O. Baumann. — Ueber die Besiedelung der Bukowina, von R. F. Kaindl. — Die Verteilung der Siedelungen in der Bukowina, von demselben. — Eine Wasserstrafse in Südamerika, von W. Kreuth. — Paraguay. Das Land der Frauen, von demselben. — etc.)

Moltke's militärische Korrespondenz. Krieg 1864. Herausgegeben vom Grofsen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. Roy.-8. XII—244 SS. mit einer Uebersichtskarte in Imp.-folio und 2 Handzeichnungen des Generals v. Moltke. M. 5.—. (A. u. d. T.: Moltkes militärische Werke. I.)

Müller P. (Kreisschulinspektor, Oppenheim), Das Volksschulwesen im Grofsherzogtum Hessen. Unter Mitwirkung des (GehOSchulR.) Greim in Darmstadt bearbeitet. Giefsen, E. Roth, 1892. 8. XII—272 SS. M. 3.—.

Pappenheim, E., Johann Amos Comenius. Bearbeitet und zu dessen 300stem Geburtstage (28. März 1892) herausgegeben von E. P. Teil I: Lebensabrifs, ferner die „grofse Lehrkunst", aus dem Lateinischen übersetzt. Langensalza, Schulbuchhandlung, 1892. 8. VIII—316 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Die Klassiker der Pädagogik, hrsg. von G. Fröhlich. Band XV.)

Schnell, P. (Mühlhausen), Das marokkanische Atlasgebirge. Gotha, J. Perthes, 1892. Imp.-8. IV—120 SS. mit Karte. M. 5.—. (A. u. d. Titel: Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geogr. Anstalt, hrsg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft, Nr. 103.)

Verhandlungen der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen zu Berlin am 5. und 6. Juni 1891. Redigiert im Ministerium für Handel und Gewerbe nach stenographischen Aufzeichnungen. Berlin, C. Heymann, 1891. Roy.-4. 32 SS. M. 1,20.

Welfenfonds, der. Aktenmäfsige Darstellung der Entwickelung der Vermögensfrage, des Abschlusses des Vermögensvertrages und der Beschlagnahme des Vermögensobjekts. Hannover, Verlag der „Deutschen Volkszeitung", 1891. 12. 126 SS. M. 1.—.

Jouet, A. (docteur en droit), Les clubs, leur histoire et leur role depuis 1789. Paris, A. Giard, 1891. 8. fr. 5.—.

Martin, E., l'abbé (prof. à l'école St.-Sigisbert de Nancy), L'Université de Pont-

à-Mousson (1572—1768). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. 476 pag. avec 5 figures dans le texte, 2 plances hors texte et un plan. fr. 10.—.

Rousselet, A., Les secours publics en cas d'accidents. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1892. gr. in-8. IV—112 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Histoire des secours publics. — L'assistance publique et les ambulances urbaines. Les ambulances de Bruxelles. — Les différents modèles de brancards employés par la préfecture de police. Voitures pour le transport des contagieux. Les pavillons de secours aux noyés. — Le service médical de nuit. — Société viennoise des sauveteurs volontaires. Société des sauveteurs volontaires de Budapesth. Les ambulances urbaines de Bordeaux. — etc.)

de Witt (Mme), La charité en France à travers les siècles. Paris, Hachette & Cie, 1892. 8. 435 pag. avec 81 gravures. fr. 7.—.

Baker, A., The newspaper world: essays on press history and work, past and present. London, J. Pitman & Sons, 1891. 12. IV—100 pp. 1/.—.

Pearson, K., The new University for London: a guide to its history and criticisms of its defects. London, Fisher Unwin, 1891. 12. 140 pp.

Кульдша и Тьянь-Шанъ. Путевыя замѣтки Сергѣя Алфераки. С.-Петербургъ 1891. 8. (Kuldscha und der Thian-Schan. Reiseaufzeichnungen von Ssergei Alferaki). St. Petersburg 1891. 8.

Almanacco geografico. Pubblicato dalla rivista quindicinale „la geografia per tutti.“ Anno I (1892). Bergamo, Gaffuri & Gatti, 1892. gr. in-8. 104 pp. con figure, ritratti e carte. l. 1,50. (Indice: Geografia fisica. — Noterelle statistiche. — L'Africa nel 1891. — Memorie e scritti originali: Nuove misurazioni dell' area d'Italia. Commercio di Nuova Orleans con l'Italia. Gita estiva da Berna a Feltre: confronti sull' educazione e costumi nazionali, per G. Ricchieri. Questioni Colombiane, etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. N° 4, octobre 1891: Formation de la nationalité aux Etats-Unis, par E. Boutmy. — Conversion de la dette anglaise 3 per cent, par P. Le Mière. — La question nègre aux Etats-Unis, par G. Pigonneau. — La monnaie de l'Indo-Chine, par A. Arnauné.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIième année (1892) Janvier: A. France, colonies, pays sous le protectorat de la France: Les ministres des finances depuis cent ans. — Loi relative à l'établissement du tarif général des douanes. — Le recensement de 1891: (Vergleichung der Hauptergebnisse der Volkszählung mit der vorhergehenden von 1886.) — Les contributions directes et les taxes assimilées, les revenus de l'Etat, situation au 1er janvier 1892. — Monnaies et médailles fabriquées en 1891. — Le commerce extérieur en 1891. (Résultats provisoires.) — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1891. — Les recettes des chemins de fer 1891 et 1890. — Tunisie: Le budget de la Régence. Les droits d'exportation. — B. Pays étrangers: Pays divers: Le taux de l'escompte en Europe. Situation des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1891. Les émissions publiques en 1891. — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni. Les opérations du Clearing House de Londres depuis 1868. Le mouvement des prix. Le stock d'or du Royaume-Uni. — Belgique: Le budget des voies et moyens. — Allemagne: Les projets de budget de Bavière et de Saxe pour l'exercice 1892—93. — Autriche-Hongrie: Le budget autrichien pour 1892. — Italie: Les réformes fiscales. Taxes douanières et taxes de fabrication. Les dazi di consumo depuis 1864. Le sucre depuis 1870. — Espagne: Le nouveau régime douanier. La production des vins. — Suisse: Le monopole des allumettes. — Russie: Le budget de l'exercice 1892. — Grèce: La situation économique de la Grèce. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIième année (1892) Février: A. France: colonies, etc.: Le budget de l'exercice 1892. — Loi relative à l'établissement du tarif général des douanes (suite). — Les caisses d'épargne au 31 décembre 1891. — Les contributions directes et les taxes assimilées, exercice 1891. — Les revenus de l'Etat, exercice 1891. — Les revenus de l'Etat, exercice 1892, janvier. — Le commerce extérieur en 1891. — Le commerce extérieur, janvier 1892. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pour l'année 1890. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1892. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris (1848—1891). — L'octroi de Paris. — B. Pays étrangers: Grand-duché de Luxembourg: Les budgets luxembourgeois depuis 1839. — Belgique: Le commerce extérieur, 1890 et 1891. — Italie: Le commerce extérieur, 1880 à 1891. M. Luzzatti et la question monétaire. — Espagne: La situation budgétaire. Le commerce extérieur, 1889—91. Les stations oenologiques. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Rédacteur en chef: G. de Molinari. 51e année (1892) Janvier: 1891, par G. de Molinari. — Le marché financier de 1891, par A. Raffalovich. — Les marines marchandes et la protection, par Daniel Bellet. — Le nouveau projet de loi sur l'arbitrage industriel facultatif, par E. d'Eichthal. — Revue des principales publications de l'étranger, par Maur. Block. — M. Goschen et la Banque d'Angleterre, par G. François. — Les télégraphes en Angleterre, par P. G. H. Linckens. — Bulletin: Le budget de 1893. Le nouveau tarif français, etc. — Société d'économie politique (réunion du 5 janvier 1892). Nécrologie: A Mercier et E. de Laveleye. Discussion: Du rôle de l'Etat dans les crises financières. Dans quelle mesure son intervention et celle des grandes banques d'emission sont-elles justifiées? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIième année (1892). No 2, Février: Procès-verbal de la séance du 20 janvier 1892: Allocutions de M. de Crisenoy, président sortant, et de M. Th. Ducrocq, président pour l'année 1892. Nécrologie: Petitbien et E. de Laveleye, etc. — Le dénombrement de la population des départements et des villes ayant plus de 30 000 âmes, effectué dans toute la France, le 12 avril 1891. (Résultats définitifs), par V. Turquan. — Le recrutement de l'armée française en 1890, par T. Loua. — Les caisses d'épargne ordinaires et la caisse nationale d'épargne, par le même. — Les incendies à Paris en 1890, par V. Miquel. — Le recensement de 1891 au Canada. — La population de la Serbie. — La production minérale des différents pays. — L'enseignement supérieur en Italie.

Moniteur des assurances. Nos 280 et 281, 15 janvier et 15 février 1892: Production des compagnies d'assurances sur la vie en 1891, par L. Warnier. — La nouvelle législation sur les assurances dans le grand-duché de Luxembourg. — Assurances contre l'incendie: De la responsabilité civile en matière incendie, par C. Oudiette (suite). — Le dossier de la New-York, par P. Sidrac. — Rapport du Surintendant du département des assurances de l'Etat de New-York. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIième année, Nos 1 et 2, 1 janvier et 16 janvier 1892: La solution française de la question sociale, discours prononcé à Londres, devant la Ligue pour la défense de la propriété et de la liberté, par G. Picot (membre de l'Institut). — Les Etats-Unis contemporains. „Les farmers", leurs caractères et leurs aspirations sociales, par Claudio Jannet. — Société d'économie sociale: Un essai de science sociale sous Louis XIV: Vauban économiste, communication de M. Georges Michel (avec discussion). — La quatrième congrès des banques populaires á Lyon. — Une ligue de l'honnêteté publique Appel aux pères de famille, par Bérenger, Jul. Simon, etc. — L'enseignement social en 1892. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — La réforme des caisses d'épargne, son influence sur la vie régionale, par E. Rostand. — Une Trappe en Chine, Ier article, par (l'abbé) J. Lemire. — La criminalité dans l'état présent des esprits, Iière partie d'une conférence faite pour la Ligue contre l'athéisme, par H. Joly (prof.). — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique (Paris). Année VI (1892) No 1: Janvier: Les nouvelles compagnies de colonisation privilégiées, par P. Cauwès. — Les origines de l'économie politique, par A. de Miaskowski (Französ. Uebersetzung seiner Eröffnungsrede bei Uebernahme des Leipziger Lehrstuhls). — Effets de la législation sur les fabriques en Angleterre, par (Miss) Victorine Jeans. — La politique sociale de la Belgique, à propos

d'une étude récente, par Ch. Favre (bezieht sich auf den Artikel: „Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9 August 1889", von (Prof.) K. Bücher im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" 1891). — Emile de Laveleye, par E. Mahaim. — Chronique. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 365, février 1892: Horizon gyroscopique (suite et fin), par Fleuriais (contre-amiral). — Les anciennes troupes de la marine (1622—1792) suite, par G. Coste. — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite), traduit de l'italien. — Les conseils d'administration des ports militaires (suite), par Laurier (sous-commissaire de la marine). — Le Royal Naval college d'Angleterre à Greenwich. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February and March 1892: The foreign policy of Italia, by the late E. de Laveleye. — Reminiscences of Cardinal Manning, by W. Meynell, Sarah M. Sheldon Amos, Benj. Waugh, and the editor. — Colonial questions: 1. The labour party in New South Wales, by H. Parkes. 2. White and black in Natal, by Harriette E. Colenso and A. Werner. 3. Lord Knutsford and colonial opinion on home rule, by E. J. C. Morton. — The unhealthiness of cities, by Fr. Peek and E. T. Hall. — The reign of terror in Persia, by Sheikh Djemal ed Din. — Conversations and correspondence with Thomas Carlyle, II. & III., by C Gavan Duffy. — The defence of the Union, by (Prof.) Dicey. — The London County Council and its assailants, by (Lord) Hobhouse. — The convent national schools of Ireland, by (Archbishop) Walsh. — Mr. Chamberlain's pension scheme, by (canon) Blackley. — Village life in England and France, II: England, by (the Rev.) W. Tuckwell. — The electrical cure of cancer, by (Mrs.) Faithfull. — Social problems at the Antipodes, by (General) Booth. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 359 (published January 1892): The correspondence of (Count) Pozzo di Borgo. — Riding and Polo. — The life and writings of Döllinger. — Sidgwick's „Elements of politics". — Memoirs of (General) Marbot. — The Acts of the Privy Council. — Rodney and the navy of the XVIIIth century. — The fate of the Sudan. — The coming crisis. — etc.

Fortnightly Review, February and March 1892: The government of London, by (Sir) J. Lubbock. — Some possibilities of electricity, by (Prof) W. Crookes. — The road from Mashoonaland, by J. Th. Bent. — Australian men of mark, by Fr. Adams. — The Irish education question, by T. W. Russell. — The future of marriage, by Wordsworth Donisthorpe; a reply, by Susan (countess of Malmesbury). — On the dissipation of energy, by (Lord) Kelvin. — Dangers of modern finance, by S. Montagu. — The physical insensibility of woman, by (Prof.) Lombroso. — The Russian famine and the Revolution, by S. Stepniak. — France in the XIVth century. V: The jews, by (Mad.) Darmesteter. — Thoughts of a human automaton, by H. Blanchamp. — J. K. Huysmans, by A. Symons. — Mr. T. W. Russell on Irish education, by (Archbishop) Walsh. — The growth of the Indian population, by (Sir) R. Temple. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N° CLXIV, January 1892: On legislation affecting life assurance companies, more especially in reference to the Life Assurance Companies Acts, 1870 to 1872, and their amendment, by G. King. — Value of the life interest of a lady in a reversion expectant on her own death. — The mortality amongst Europeans in certain unhealthy districts, by Th. Glover Lyon (medical officer to the Mutual Life Assurance Society). — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LIV, part 4, December 1891: The opening address of E. J. Mouat, President of the Royal statistical Society, session 1891—92. Delivered 17th november, 1891. — Enumeration and classification of paupers, and state pensions for the aged, by Ch. Booth. Part 1: Pauperism at Stepney; part 2: Pauperism at St. Pancras; part 3: Statistics of pauperism; part 4: Old age pensions. — Nationalism and cosmopolitanism in economics: the address of the President of the economic science and statistics section of the British Association, held at Cardiff, 1891, by W. Cunningham. — Report of the „return of the rates of wages in the mines and quarries in the United Kingdom". — Notes on the preliminary returns of the censuses of some British colonies. 9: Canada. — etc.

National Review, the. February 1892: Old-age pensions, by J. Chamberlain. — The ancestors of the Queen, by H. W. Wollf. — Society in Naples, by Ch. Edwardes. — One vote, one value, by St. Loe Strachey. — A word for the reviewers, by Sid-

ney J. Low. — Men-servants in England, by (Lady) Violet Greville. — The growth of conservatism in Scotland, by a Scottish conservative. — etc.

New Review, the. February 1892: Studies in character, by the duke of Clarence and Avondale. — The labour platform: new style 1. by Tom Mann; 2. by Ben Tillett. — Discipline and the army, by (General) G. W. Higginson. — On literary collaboration, by Walter Besant. — The marriage tie: its sanctity and its abuse, by (Mrs.) Lynn Linton. — The national gallery of British art, by M. H. Spielmann. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles. N° 180, February 1892. The accused as a witness, by Fr. Mead (Metropolitan police magistrate). — The traffic in sermons, by (the Rev.) B. G. Johns. — Two moods of a man, by (Mrs.) Singleton (Violet Fane). — The London water supply, by J. Lubbock. — Recollections of Tewfic Pasha, by E. Dicey. — The „ideal“ university, by J. Ch. Collins. — A trip to Travancore, by (Lady) Eva Wyndham Quin. — Castle Acre (county of Norfolk), by (the Rev.) Jessopp. — Cardinal Manning in the church of England, by R. G. Wilberforce. — The present state of the Panama Canal, by (Rear-admiral) E. H. Seymour. — A „new calendar of great men, edit. by F. Harrison. London 1891“, by John Morley. — Influenza and salicin, by T. J. Maclagan. — etc.

Scottish Review, January 1892: The race across the Atlantic, by (Prof.) H. Dyer. Freeman's history of Sicily, by J. B. Bury. — The Darien expedition, by B. Taylor. — Ancient trade, by (Major) C. R. Conder. — Translated Greek office-books, by S. G. Hatherly. — British thought and modern speculation, by R. M. Wenley. — Organization of secondary education in Scotland. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XII (1892) Februarheft: Ueber die Fortbildung des Arbeitsvertrages. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine am 22. Jänner 1892, von (GehR. Prof.) L. Brentano (München). — Das Fallen des Zinsfufses, von Ed. Graf (Bern). — Ein Mutterwort über die Frauenfrage. Vortrag, gehalten am 1. Februar 1892 im „Verein für erweiterte Frauenbildung“, von Marianne Hainisch (Wien). — etc.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. vom Vorstande der Gesellschaft. Jahrgang II (1889—90) Heft 6: Aus den Vorträgen in der 19.—24. Plenarversammlung am 12. I. bis 27. IV. 1891: Die Erweiterung des Wiener Stadtgebietes, von Inama-Sternegg. — Ueber die wirtschaftliche Lage der Gegenwart mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn, von (RegR.) v. Juraschek. — Ueber die Handelsverträge, von Alex. Peez. — Nekrolog auf G. R. v. Leonhardt, von Inama-Sternegg. — Ueber die handelspolitischen Verhandlungen, von (Frh.) von Kübeck. — Ueber die handelspolitische Lage, von G. v. Pacher. — Ueber die vorläufigen Ergebnisse der letzten Volkszählung, von Rauchberg. —

Monatsschrift, statistische, hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang XVIII (1892) 1. (Jänner-) Heft: Die überseeische österreichische Auswanderung, insbesondere in den Jahren 1889 und 1890, von Fr. Probst. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Das Feuerlöschwesen in Oesterreich im Jahre 1889, von K. Krafft. — Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich im Jahre 1891, von Schmid. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1890, von H. Ehrenberger. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Begründet von weiland (Frh.) K. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrgang XIII (1891) Heft 11 und 12 und Jahrgang XIV (1892) Heft 1 und 2: Ueber die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, von A. Trabert (Schlufs). — Eine epochale Erfindung (Kraftübertragung mittels Druckluft), von J. K. Blaschek. — Der Bericht des österreichischen Gewerbeinspektorats. — Die Encyklica „Rerum Novarum“ als sichere Führerin in unseren sozialen Bestrebungen, von Fischer-Colbrie — Die Fleischteuerung in Wien. — Die Revisionsbewegung in Belgien, von Cyril van Overbergh. — Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing (I. Artikel). — Ein offenes Wort im Reichsrate zu Wien (über die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren). — Kardinal Manning (Nekrolog), von D. E. — Das österreichische Privatrecht und die Prostitution, von Fr. Krassl. — Eine brennende Frage (zur Linderung des sozialen Notstandes der Arbeiter), von M. V. — Zur Steuerreform. — Soziale Rückblicke. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue, Januar 1892 (Band XII Heft 4): Der Jesuitenorden und seine Rolle im Geschichtsleben Ungarns. Mit besonderer Berücksichtigung auf die Zeit bis zum Ende des dreifsigjährigen Krieges, von Franz v. Krones. — Warum England nach den Aeufserungen eines österreichischen Staatsmannes seine amerikanischen Kolonien verlor, von Hans Schlitter. — Die Prefsgesetzgebung des Jahres 1884. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Wiener Revolution, von E. V. Zenker. — Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in Oesterreich und Ungarn, von J. B. Meyer: (Altersgliederung, Sprache und Nationalität, Konfessionen). —

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrgang 1892, Heft 2, Februar: Ungarns Volk im Jahre 1890. Vortrag, gehalten in der Ung. Akademie der Wissenschaften am 14. Dezember 1891, von Karl Keleti (Populationistische Untersuchung). — Ausgrabungen zu Aquincum 1879—1889, III. Abschnitt mit Illustrationen und Beilage, von V. Kuzsinszky. — Kurze Sitzungsberichte der ungar. Akademie. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Redaktion: v. Böhm-Bawerk, v. Inama-Sternegg, v. Plener. Jahrgang I (1892). (Wien, Tempsky, erscheint in Vierteljahrsheften.) Nr 1: Unsere Aufgabe, von v. Böhm-Bawerk. — Progressivsteuer, von E. Sax. — Die Entstehung der Hausindustrie, von E. Schwiedland. — Grofsbetrieb und Produktivgenossenschaften, von v. Wiesner. — Hilfskassen, von J. M. v. Baerenreither. — Der Unfallversicherungskongrefs zu Bern, von v. Fränzl. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrgang XX (1891) Heft 4: Die kaiserl. russische Geographische Gesellschaft im Jahre 1890. — Rufslands auswärtiger Handel im Jahre 1890. — Ueber Rufslands archäologische Aufgaben und Ziele in Centralasien, von Herm. Brunnhofer. — Oskar Ferdinandowitsch Heyfelder. Ein Gedenkblatt, von Herm. Obst. — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau, von Joh. von Keufsler: Ernteergebnisse des Jahres 1891 im Vergleich zu den Vorjahren. Der Vorrat an Getreide. Mafsregeln zur Linderung der Not. Die nächste Zukunft in der Volksverpflegung. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes und der städtischen Liegenschaften. Zur Wirksamkeit der Reichsadelsbank und der Bauernagrarbank. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI jaargang (1892) (in holländischer Sprache). Januar: Die Regelung der holländischen Handelsbeziehungen zu Frankreich, von A. P. C. van Karnebeek. — Die Reform des englischen Bankgesetzes, nach den Vorschlägen des Schatzkanzlers Goschen, von G. M. Boissevain. — Die neuen mitteleuropäischen Handelsverträge, von M. Mees. — Kritik in der II. Kammer der Generalstaaten über die Thätigkeit der holländischen Konsuln im Auslande, von G. Hintzen. — Die Unfallversicherungsergebnisse im Jahre 1890 im Deutschen Reich, von F. W. Westerouen van Meeteren. — Das Finanzreformprogramm der italienischen Regierung. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang XXVII (1891) 4. Quartalheft: Grofs- und Kleinbetriebe der schweizerischen Fabrikindustrie 1888, von H. Wegmann (Adjunkt des eidg. Fabrikinspektors des I. Kreises). — Uebersicht der Geldbeträge, welche im Jahre 1890 den Auswanderungsagenten in der Schweiz übergeben worden sind und den Auswanderern am Bestimmungsorte auszubezahlen waren, von J. Dreifufs. — Die kantonalen Brandversicherungsanstalten im Jahre 1890. — Procès-verbal de la Conférence des statisticiens officiels et réunion de la Société suisse de statistique dans la grande salle du château de Neuchâtel, les 19 et 20 octobre 1891. (Objets traités: Statistique des incendies, statistique des caisses d'épargne, assurance du bétail, rapports de gestion cantonaux sur l'assistance, statistique des poursuites, etc.) — Protokoll der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, 19. 10. 1891, im Cercle du Musée in Neuenburg.

L'Union postale. Vol. XVII, No 3 (Berne) 1. 3. 1892: Les conventions du Con-

grès postal universel de Vienne devant le Reichstag allemand. — Extrait du rapport de gestion du Postmaster General de la Grande Bretagne (fin.) — etc.

K. Amerika (Vereinigte Staaten).

Forum, the. October and November 1891: Plan for a permanent bank system, by M. D. Harter. — The free coinage agitation, by E. Atkinson. — Increase of crime by „reformatory" prisons, by W. P. Andrews. — Profit of good country roads, by J. P. Potter. — American shipbuilding and commercial supremacy, by C. H. Cramp — The danger of the farmers' alliance, by J. T Morgan. — Commercial future of the Pacific States, by W. L. Merry.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association Nº XXVIII (October 1891): Saratoga papers of 1891. Boston, Damrell & Upham, XVIII —188 pp. (Contents: Malthus and the law of population, by E. Levasseur (whit notes). — Labor organization papers: 1. Practical suggestions on trades-unions, by S. M. Hotchkiss. 2. Aims, methods, and achievements of trades-unions, by G. Gompers. 3. Trades-unions and wages, by (Prof.) Jenks. 4. Shoemaking in Connecticut, by F. J. Kingsbury. 5. Voluntary arbitration. 6. Compulsory arbitration, by S. Dexter. 7. Social influence of labor organizations, by G. Gunton. — 8. Trades-unions and apprentices, by (Prof.) E. W. Bemis. — Miscellaneous papers: 1. The treatment of hydrophobia, by P. Gibier. 2. The silver question, by J. de Witt Warner. 3. Civil service reform, by W. D. Foulke. — etc.)

Quarterly Journal of Economics. Vol. VI (1891/92) Nº 1: Element of monopoly in prices, by J. A. Hobson. — The catholic church and economics, by J. J. Keane. — — The Kaweah experiment in co-operation, by W. C. Jones. — Relation of trades-unions to apprentices, by E. W. Bemis.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materiensammlung. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang 1892. Heft 2: Die Besoldung der Staatsdiener in Bayern: 1. Die geschichtliche Entwicklung der Beamtenbesoldung in Bayern. 2. Die Besoldung der Justizbeamten in Bayern. 3. Die Besoldung in der bayerischen Verwaltung. 4. Laufbahn und Haushalt eines bayerischen Staatsbeamten. — Juristendeutsch, von (Prof.) F. Thudichum. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. Im Abrifs dargestellt von (Prof.) Herm. Rehm.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Jahrg. 1892, Heft 4 und 5 vom 15. Februar u 1. März 1892: Reisebericht über Besichtigung englischer Luxuswagen sowie sonstiger Betriebsmittel und Einrichtungen, von (GBauR.) Büte (Magdeburg), mit Abbildungen. — Der Ausflug des Vereins deutscher Eisenhüttenleute nach Amerika im Herbste des Jahres 1890, Pittsburgh, von (GKommissR.) F. C. Glaser (Fortsetzung). — Haftungsgefahr aus der Invaliden- und Altersversicherung, von (KrGerR.) B. Hilse. — Bogen- oder Glühlicht? von (RegBauM.) Blessinger. — Ueber die Ergebnisse der Radreifenstatistik für die Jahre 1884 bis 1890, die Mafsnahmen zur Verminderung der Reifenbrüche und die Betriebssicherheit neuerer Radreifenbefestigungen. Vortrag des (kgl. Eisenbahndirektors) Bork, 26. 1. 1892. — Neuere Bergbahnen. Vortrag des (Prof.) Göring, 12. 1. 1892. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Proff. Drr) V. Böhmert u. R. v. Gneist. Jahrgang XXIX (1891), 4. Vierteljahrsheft: Die Ernährung der Arbeiter, von P. Schmidt. — Die Erholung der Arbeiter aufser dem Hause, von (Prof.) V. Böhmert. — Die deutsche Streikbewegung im Jahre 1891, von Joh. Corvey. — Arbeit und Erziehung der Blinden im Königreich Sachsen, von P. Fehrmann. — Die

Arbeiterkrisis in Mailand und die Vorschläge zu ihrer Heilung, von M. Schwabhäuser. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Am Jahresschlusse 1891. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1892, Heft 2, März und April: Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten, von (Prof.) G. Cohn. — Neuere Gestaltung des Eisenbahnwesens und Tarifreform in Rufsland, von (RegR.) Schultz-Niborn. — Die Eisenbahnen auf Java, von (Generalkonsul) R. A. Snethlage (I. Artikel mit Uebersichtskarte). — Zur Theorie der Tarifbildung, von (RegR.) E. Offenberg. — Die Fahrpreise im Berliner Vorortverkehr verglichen mit den Fahrpreisen im Vorortverkehr grofser Städte des Auslandes, von O. Hille. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen. — Die unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Königreich Sachsen im Jahre 1890. — Die Eisenbahnen im Grofsherzogtum Baden im Jahre 1890. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Hrsg. im Auftrage des Reichspostamts. Jahrg. 1892, Nr 2, 3 u. 4 (Januar und Februar). Aus der Rede des Staatssekretärs Dr. von Stephan in der Gesamtsitzung des Reichspostamts am 30. Dezember 1891. — Das Telegraphenwesen in Holland und Belgien (Fortsetzung und Schlufs). — Wie die Brakteaten gemünzt wurden. — Das Postwesen Mexikos. — Das Erdbeben in Japan vom 28. Oktober 1891. — Reichstagsberatungen über den Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung für 1892/93. — Die Beratung des Wiener Weltpostvertrages im Reichstag. — Die Entwickelung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Oberpostdirektionsbezirk Leipzig in zehn Jahren (1880 bis 1890). — Erkenntnis des Reichsgerichts über die Frage, ob die Stadtfernsprechstelle einer Privatperson unter die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen fällt. — Vor fünfzig Jahren (bezieht sich auf die damaligen primitiven Einrichtungen der kgl. hannoverschen Post). — Umfang des Postpäckereiverkehrs während der Weihnachtszeit 1891 in den Städten des Reichspostgebiets mit mehr als 50000 Einwohnern (Statistische Uebersicht). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIV (1891) Heft 24 und Jahrg. XXV (1892) Heft 1: Zur Charakteristik der sozialdemokratischen Agitation in Berlin. — Der englische Arbeiterführer Ben Tillet. — Henry Edward Manning (Nekrolog). — Sozialdemokratische Produktivgenossenschaften. — Zur Charakteristik Lassalle's.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. 1892, Februar und März: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (I. u. II. Artikel). — David Sibyllinus: An der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts. Eine Familienchronik (II. u. III. Artikel). — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XXXIII/IV. Abschnitt, Schlufs). — Die Physik vor hundert Jahren und heute, von P. von Zech. — Englands Weltherrschaft, Irland und Aegypten, von einem vormaligen Botschafter. — 16 Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes, von Th. Wiedemann (IV. u. V. Artikel). — Die Gründe der Verhaftung von Justus Gruner in Prag in der Nacht vom 21. bis 22. August 1812, von Justus von Gruner. — Zeitbeschwerden: Klagen aus dem Strafrechtswesen. etc. — Der Religionsfanatismus und der Krieg (I. Artikel), von J. Frohschammer. — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Band LXX (umfassend Januar bis März 1892: Danton (Artikel I—VII). — Ein Jahr bei den Ajaris. Briefe aus den tunesischen Bergen (Artikel I—XIV). — Neue Briefe von Gentz. Mitgeteilt von E. Guglia. — Der Universitätsunterricht und die Astronomie, von W. Foerster. — Giovanni Battista de Rossi, von Fr. X. Kraus. — Die Handelsverträge. — Ernst Curtius' „Stadtgeschichte von Athen", von G. Hirschfeld. — Architektur und Plastik, von Ernst Curtius. — Das Wachstum der Energie in der geistigen und organischen Welt, von M. Carriere. — Die Influenza, von W. Fliefs. — Die Erhaltung der Kunstdenkmäler in Italien, von P. Kristeller. — Vom Cap nach Umtali, Mashonaland, 1890—1891. Briefe einer Krankenpflegerin aus Südafrika. — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrgang IV (1892) Heft 1 u. 2: Rückschau. — Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts. — Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen. — Deutsche Versicherungslitteratur. — Die Selbstentleibungen unter den Versicherten der Gothaer Bank. — Die mittlere Lebensdauer im Deutschen Reich. — Die neue Gebäudesteuerversiche-

rungs-Gesetzgebung für das Grofsherzogtum Hessen. — Die Versicherung Abgewiesener. — Die Influenza im Jahre 1891. — Die Besteuerung der Gegenseitigkeitsanstalten in Baden. — etc.

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Mit Benutzung amtlicher Quellen hrsg. von (Frh.) von Danckelmann. Band IV (1891) Heft 5 und Band V (1892) Heft 1: Aus dem Schutzgebiete Togo: Bericht von Dr. Büttner über eine Reise von Bismarckburg nach Tschautjo und Fasugu. Reise des Hauptmanns Kling von Lome über Salaga nach Bismarckburg im Sommer 1891. — Aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete: Bericht von (Hauptmann) C. v. François über seine Reise nach dem Okarangoflufs (mit Karte). — Aus dem deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete: Ein Ausflug nach Uganda. Reisebrief von Dr. Stuhlmann (mit Karte). Geographische und ethnographische Notizen aus dem Flufsgebiete des Rowuma, von (Leutnant) v. Behr. — Aus dem Schutzgebiete Kamerun: Die Säugetierfauna des Jaündelandes, von G. Zenker. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl statistischen Amt. Jahrgang 1891, Dezemberheft: Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen in den Jahren 1872 bis 1890. — Ueberseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reich, Dezember 1891 und die 5 Jahre 1887—1891. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc., Dezember 1891. — Grofshandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1891 und 1879/91. — Warenverkehr, Dezember 1891 und 1. Januar bis Ende Dezember 1891. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Dezember 1891. — Im Dezember 1891 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigte Zuckermengen. — (Fortsetzung s. u. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrgang X (1891/92), Nr 15—18: Zur bürgerlichen Geschichtschreibung (in bezug auf den Tod des ultramontanen Geschichtschreibers Johannes Janssen). — Der Sozialismus in Russisch-Polen, von L. Winiarski. — Die Getreidezölle Europas und Amerikas. — Die rechte Hand Bismarcks: (Lothar Bucher.) Eine Plauderei von Ferd. Wolff. — Der Fall Marx. — Die Stückarbeit und der Sozialismus, von F. Domela Nieuwenhuis. — Aus dem badischen Gefängnisleben, von A. Damnatus (ps.) Schlufs. — Einiges über die Prostitution der Gegenwart und Zukunft. — Oekonomische Taschenspielerei. Eine Böhm-Bawerkiade, von J. H. Artikel I und II. — Die Zukunft und die Kunst. — Von Zedlitz zu Zedlitz. — Das Gemeindewahlrecht der Frauen in Deutschland. — Der Schmerzensschrei eines russischen Reaktionärs, von einem russischen Revolutionär. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von Hans Delbrück. Band LXIX, Heft 2, Februar 1892: Ursachen und Verlauf der letzten Revolution in Chile, von (Prof.) v. Lilienthal. — Die Ueberfüllung im höheren Lehramt, von A. Schönflies. — Die Patriarchen von Alexandria, II. (Schlufs)-Artikel, von P. Rohrbach. — Die Textgeschichte des Oberammergauer Passionsspiels, von Ph. Strauch. — Die neuen Lehrpläne, von P. Cauer. — Politische Korrespondenz: Das Volksschulgesetz, vom Herausgeber. — etc.

Socialpolitische Rundschau. Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der sozialen Bewegung. Herausgeber: Karl Munding (Berlin-Friedenau). Jahrgang I (1891/92), Heft 5, Februar 1892: Die Kapitalstheorie von Adam Smith, von Karl Jentsch. — Der Sozialismus in Europa. Ein Rundblick von Charles Bradlaugh. — Das Zeitalter der Maschine, von Karl Munding (II. Artikel). — Chronik der sozialen Bewegung. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1892, Heft 1: Nachweis der Bestimmungen für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs. — Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1890. — Der deutsche Steinkohlenbergbau in den Jahren 1881 bis 1890. — Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1890. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1890/91. — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1891. — Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1890. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang V (1892), Nr 1 u. 2, Januar u. Februar: Argentiniens allgemeine wirtschaftliche Lage. Nach dem Berichte des k. k. österr.-ungar. Generalkonsulates in Buenos Ayres. — Die Wirkungen der Mc-Kinleybill in den Vereinigten Staaten. — Die Errichtung von Gewerbekammern und die gewerbliche Centralvertretung

in Baden, von L. Nolte. — Weinfälschungen in Oesterreich. — Das Wahlrecht zu den Handelskammern. — Ueber die Erweiterung von Handelskammerbezirken. — Aus den Bezirken der Handelskammern und Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Hrsg. von Chr. Meyer. Band II (1891/92), Heft 1 und 2: Historische Volkserziehung, von Hans Frisch. — Das Kaschauer Deutschbürgertum und seine Namen, von Franz von Krones. — Ueber Hünenbetten im Osnabrück'schen, von Herm. Hartmann. — Deutschland am Ausgang des 12. Jahrhunderts, von Fritz Arnold. — Deutsch-venetianische Handelsbeziehungen im Mittelalter, von Chr. Meyer. — Brauch und Sitte in Schleswig-Holstein im Anfang des 19. Jahrhunderts. — Bilder aus der pommerschen Kultur- und Sittengeschichte, von Th. Unruh. — Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, von H. Herkner. — Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des gesellschaftlichen Anstandsgefühls in Deutschland, von A. Denecke. — Zur Trachtengeschichte von Alt-Berlin, von O. Schwebel. — Das Hausbuch einer steirischen Bürgersfrau, von A. Mell. — Altbayrische Sitten und Kultur bei Ausgang des 30jähr. Krieges, von K. Schaefer. — Die Kulturgeschichte und die deutschen Universitäten, von G. Steinhausen. — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hrsg. unter Leitung des Vereinsausschusses. Jahrgang 1891 und 53. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, Hahn, 1891. 8. IV—290 u. 36 SS. (Inhalt: Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr jur. Stauffmel, von (Archivar) B. Krusch. — Zur Geschichte der Universität Göttingen unter Jérôme, von A. Kleinschmidt. — Das Marschlager der römischen Legionen, von (Generalmaj. a. D.) A. v. Oppermann. — Der römische Bohlenweg in Dievenmoore, von Herm. Hartmann. — Dahlmanns Anteil am hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833, von K. Janicke. — etc.)

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn.

Von

Prof. **Carl Menger** in Wien.

V. Die verschiedenen bei der Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn in Betracht kommenden Währungsformen (Fortsetzung).

b) Die verschiedenen Formen der Doppelwährung.

Der Bimetallismus dürfte in den parlamentarischen Körpern Oesterreichs und Ungarns eine ungleich stärkere Vertretung finden, als nach den Ergebnissen der österreichischen und der ungarischen Valutakommissionen angenommen werden könnte[1]). Von den 36 Mitgliedern der österreichischen Kommission sind 35 zu Worte gelangt. Von diesen haben nur zwei Enquetemitglieder, die Professoren Milewski und Pilat, sich für den Bimetallismus erklärt. Selbst die eben genannten Sachverständigen haben indes den Bimetallismus nur als anzustrebendes Endziel bezeichnet, zunächst, bez. als Uebergangsstufe hierzu, jedoch eine der Einführung des Bimetallismus nicht präjudizierende Form der Goldwährung ins Auge gefaßt. Von den 23 Mitgliedern der ungarischen Valutaenquete haben sich die 21 Experten, deren Gutachten vorliegen, sogar einstimmig für den Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung ausgesprochen.

In den österreichischen und ungarischen Vertretungskörpern, welchen die neuen Münzgesetze zur Entscheidung vorliegen werden, wird das Verhältnis der Anhänger der Goldwährung zu jenen der Doppelwährung sich jedenfalls wesentlich anders gestalten. Insbesondere wird dies, soweit bisher ein Urteil darüber möglich ist, in dem österreichischen Reichsrat der Fall sein. Einige als Anhänger der Doppelwährung bekannte Abgeordnete (Prof. Sueß, Dr. Neu-

1) Die österreichische Valutakommission war vom 8.—17. März d. J. in Wien versammelt. Die Protokolle ihrer Verhandlungen sind (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892, in 4°, VI u. 298 SS.) erschienen. — Eine zusammenfassende kritische Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Enquete bringt das 2. Heft der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (Wien, 1892) aus der Feder des Experten Prof. V. Mataja (Innsbruck).

wirth) gehören zu den hervorragendsten Sachkundigen auf dem Gebiete der Währungspolitik in unserem Reichsrate und dürften einen nicht geringen Anhang in der liberalen Verfassungspartei finden. Auch das Votum der aus Galizien in die Valutaenquete berufenen Experten, deren ich bereits gedachte, — ein Votum, welchem jenes des dritten aus Galizien berufenen Experten (des Direktors der galizischen Landesbank Dr. Zgórski) nur zum Teil gegenüberstand, da auch dieser seinen Sympathien für die Doppelwährung Ausdruck gegeben hat, — dürften für die einflußreiche Polenpartei in unserem Reichsrate leicht von vorbildlicher Bedeutung werden. Ebenso werden unter den Vertretern der agrarischen Interessen, von welchen ein nicht geringer Teil sich mit Vorliebe mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt und von der neueren bimetallischen Strömung nicht unberührt geblieben sein dürfte, aller Wahrscheinlichkeit nach manche Anhänger des Bimetallismus hervortreten. Es besteht kein Zweifel, daß die Anhänger der Goldwährung im österreichischen Reichsrate, vielleicht auch im ungarischen Reichstage, auf eine ziemlich starke und sachkundig geführte Partei von Anhängern des Bimetallismus stoßen werden.

Daß die Bestrebungen der Bimetallisten in unserem Reichrate nicht auf die unmittelbare Verwirklichung ihres Programms, sondern zunächst nur darauf gerichtet sein werden, die Einführung der Goldwährung, bez. einer dem Bimetallismus präjudizierlichen Form derselben zu verhindern, kann dagegen schon heute mit Sicherheit vorhergesagt werden.

Eine nationale Doppelwährung — die freie Ausprägung beider Edelmetalle zu Courantmünze nach fixem Wertverhältnisse, indes ohne vorhergehende internationale Vereinbarung — müßte, falls die Wertrelation zwischen Gold und Silber niedriger, als auf dem Edelmetallmarkte, wohl gar auf 1 : 15½ festgestellt werden würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Edelmetallmarktes genau die nämliche Wirkung, wie die Rückkehr zur freien Ausprägung des Silbers nach dem 45-Gulden-Fuß, haben. Eine Doppelwährung dieser Art würde nämlich jedermann zwar berechtigen, beide Metalle nach dem gesetzlich normierten Wertverhältnisse zu österreichisch-ungarischer Courantmünze ausprägen zu lassen, ohne daß unter solchen Umständen doch irgend jemand Veranlassung finden könnte, Gold zur Münze zu senden. Eine nationale Doppelwährung mit niedrigerer Wertrelation, als die gegenwärtig auf dem Edelmetallmarkte bestehende (also eine Relation etwa unter 1 : 23¾) würde thatsächlich nichts anderes, als die Rückkehr zur reinen Silberwährung mit allen jenen Konsequenzen bedeuten, deren oben gedacht wurde [1]).

1) In der österreichischen Valutakommission wurde mehrfach die Ansicht ausgesprochen, dafs die Annahme einer nationalen Doppelwährung auf Grund des Verhältnisses von 1 : 15½ die Wirkung haben würde, dafs auf unseren Börsen 100 Gulden ö. W., zum mindesten vorübergehend, die Parität mit 200 Mark (wie von einzelnen Experten angenommen wurde, sogar von 202½ M.) gewinnen müfsten. Es ist indes klar, dafs hierbei die oben erwähnten Umstände übersehen wurden. Die gesetzliche Einführung einer Doppelwährung

Eine nationale Doppelwährung mit einer höhern als der auf dem Edelmetallmarkte bestehenden Relation würde dagegen — zunächst wenigstens — gleichbedeutend mit dem Uebergange Oesterreich-Ungarns zu einem dem gegenwärtigen Verkehrswerte des österreichischen Valutaguldens nicht entsprechenden, weil viel zu leichten, Goldgulden sein, zu einem Goldgulden, welcher nicht einmal der bestehenden Barrenrelation des österreichischen Silberguldens, also nicht einmal 77 Kreuzern seines gegenwärtigen Verkehrswertes entsprechen würde.

Würden wir endlich etwa die faktische Relation zwischen Gold und Silber im Momente des Gesetzgebungsaktes zur Grundlage unserer Doppelwährung wählen, so würden wir, — es braucht dies hier nicht näher ausgeführt zu werden — nach einer kurzen Periode einer gewissen Alternativwährung, schließlich, je nach den zufälligen Schwankungen der Edelmetallpreise und je nachdem das eine oder das andere Zahlungsmittel den Gläubigern vorteilhafter erscheinen würde, entweder zur reinen Sliber- oder zur reinen Goldwährung (im letzteren Falle jedenfalls zu einer solchen auf Grund einer sehr hohen Relation!) gelangen. Selbst die entschiedensten Anhänger der Doppelwährung in Oesterreich-Ungarn dürften bei den schwankenden Verhältnissen des Edelmetallmarktes und bei dem Umstande, daß wir für das Experiment des nationalen Bimetallismus jedenfalls zu schwach sind, die Verwirklichung des letzteren nicht ernstlich ins Auge fassen.

Noch weniger kommt, zum mindesten zunächst und unmittelbar, der internationale Bimetallismus für die Valutareform Oesterreich-Ungarns in Betracht, da diese Währungsform, wenn überhaupt jemals, so jedenfalls nicht in den Vertretungskörpern Oesterreich-Ungarns und bei Gelegenheit der bevorstehenden Valutareform zur Entscheidung gelangen wird. Selbst eine Verzögerung der Reform, eine Aufschiebung derselben bis zu dem Momente, wo die Hoffnung der Bimetallisten auf eine internationale Einigung der maßgebenden Kulturvölker sich erfüllt haben würden, scheint mir wegen der geringen Aussichten auf praktische Verwirklichung des internationalen Bimetallismus nicht ernstlich in Betracht zu kommen [1]).

---

dieser Art würde bei den gegenwärtigen Silberpreisen den Wert von 100 fl. österreichischer Valuta allmählich, aber unfehlbar auf 155—160 M. herabdrücken. Die nationale Doppelwährung auf Grund der Relation von $15^1/_2 : 1$ würde nicht eine Wertsteigerung, sondern eine förmliche Devalvation unserer Valuta, genau die nämliche Devalvation derselben im Gefolge haben, welche die Freigebung der Silberausprägung für Privatrechnung (nach dem 45-Guldenfufse) bewirken müfste.

1) Die auf Vorschlag der nordamerikanischen Regierung 1878 nach Paris einberufene Münzkonferenz war den im Sinne des internationalen Bimetallismus erstatteten Vorschlägen der Union nicht günstig. Die britischen Vertreter, obschon sie mit Eifer für die Aufrechterhaltung des Silbers als Münzmetall eintraten, erklärten doch, dafs England fest entschlossen sei, seine reine Goldwährung zu behalten. Das Deutsche Reich hatte die Einladung des Kabinets von Washington von vornherein ablehnend beantwortet. Der niederländische Vertreter äufserte, dafs, solange England und Deutschland an der Goldwährung festhalten, auch für Holland kein anderes Münzsystem möglich sei. Schweden erklärte, es sei nur erschienen, um allenfalls bei Schaffung einer Weltmünze mitzuwirken, wies im übrigen aber auf seine Goldwährung hin. Die Delegierten Belgiens und der Schweiz sprachen sich entschieden gegen den amerikanischen Antrag aus. Der

Wären indes die Aussichten des internationalen Bimetallismus selbst günstigere, als dies thatsächlich der Fall ist, so möchte ich mich doch gegen jede mit Rücksicht auf die erhoffte Einigung der hauptsächlichen Kulturvölker über das bimetallistische Programm zu beschließende Politik des Zuwartens aussprechen.

Ich halte den internationalen Bimetallismus für keinen Widersinn oder ein Unding, vielmehr für einen wissenschaftlich ernst erörterten und durch die Autorität ausgezeichneter Gelehrter theoretisch ausreichend gestützten Gedanken [1]). Ich teile insbesondere nicht die Meinung jener, die in jedem Anhänger der Doppelwährung einen Ignoranten erkennen, welchem das Gesetz von Angebot und Nachfrage unbekannt sei. Immerhin glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich die Durchführung des Bimetallismus unter den heutigen, völlig neuen Verhältnissen des Edelmetallmarktes und den in den letzten Decennien

---

Vertreter Rufslands erklärte sich — trotz der ihm durch die Valutaverhältnisse Rufslands gebotenen Reserve — doch persönlich gegen denselben. Frankreich nahm eine vermittelnde Haltung ein. Nur in Italien fanden die amerikanischen Vorschläge einen warmen Verteidiger. Schliefslich einigten sich die auf der Konferenz erschienenen Vertreter der europäischen Staaten zu einer Erwiderung auf die Vorschläge Nordamerikas, in welcher unter anderm hervorgehoben wurde, dafs angesichts der zu Tage getretenen Verschiedenheit der Meinungen, sowie der, selbst für die Staaten der Doppelwährung bestehenden Unmöglichkeit, eine vertragsmäfsige Verpflichtung zur unbeschränkten Silberausprägung einzugehen, der Anlafs entfalle, die Frage der internationalen Festellung eines Wertverhältnisses zwischen beiden Edelmetallen in Erörterung zu ziehen.

In der Konferenz vom Jahre 1881, an welcher sich auch Deutschland beteiligte, zeigte sich eine dem Programm des Bimetallismus günstigere Auffassung, doch verwahrten sich England und Deutschland auch bei dieser Gelegenheit gegen das Aufgeben ihres Münzsystems und erklärten sich nur zu Konzessionen bereit, welche anderen Staaten die Erhaltung der Silber- bezw. der Doppelwährung erleichtern sollten. Die bis 12. April 1882 vertagte Versammlung trat nicht wieder zusammen, sondern blieb auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die in Paris im Jahre 1889 versammelte Konferenz privaten Charakters brachte dem Bimetallismus keinen Erfolg. Auch im deutschen Reichstage waren wiederholt Anträge zu Gunsten der Doppelwährung gestellt werden, ohne jedoch auf der Regierungsbank oder im Hause entsprechendes Entgegenkommen zu finden.

Eine 1890 in Washington abgehaltene Staatenkonferenz, an welcher die Regierungen fast aller unabhängigen amerikanischen Staaten teilnahmen, beschäftigte sich mit der Frage einer internationalen amerikanischen Münzunion. Es sollte bis April 1891 eine Konferenz nach Washington einberufen werden, welche unter anderm „die Menge, die Art des Umlaufes, die Verwendungsarten, dann den Wert und das gegenseitige Verhältnis der internationalen Silbermünze und deren Wertrelation zum Golde in Beratung ziehen sollte“. Die Münzunionskommission, welche im Januar 1891 in Washington zusammengetreten war und bis zum 3. April 1891 tagte, nahm vor ihrer Auflösung eine Resolution an, des Inhaltes, dafs sie aufser stande gewesen sei, ihre Aufgabe auszuführen, jedoch wünsche, dafs demnächst eine neue Kommission zusammentrete, um unter den Staaten Amerikas ein einheitliches Münzsystem herbeizuführen. (Denkschrift des österr. Finanzministeriums über die Währungsfrage, Wien 1892 passim.)

Die „Times“ melden Anfangs Mai d. J. aus Washington, dafs man in dortigen Regierungskreisen das Zusammentreten der nächsten internationalen Münzkonferenz bereits für den Monat Juli d. J. für gesichert halte.

1) Vgl. über die Bestrebungen und die Litteratur des Bimetallismus: W. Lexis im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, 1891, II, S. 995 ff. und Em. de Laveleye, La Monnaie et le Bimetallisme international, Paris 1891, S. 133 ff., 240 ff., 250 ff. Mit spezieller Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn: Prof. Milewski in der österreichischen Valutakommission (Protokolle S. 175 ff.).

wesentlich geänderten Produktions- und Konsumtionsverhältnissen der Edelmetalle als ein unsicheres, rücksichtlich der erhofften Wirkungen erst zu erprobendes, ja in seinen Folgen kaum zu ermessendes Experiment bezeichne [1]). Selbst in theoretischer Beziehung scheint mir zum mindesten ein gewichtiges Bedenken gegen den Bimetallismus durch die bisherige Litteratur nicht widerlegt zu sein, die Gefahr eines in alle wirtschaftlichen Verhältnisse tiefeingreifenden Sturzes des allgemeinen Geldwertes infolge der Eröffnung der künstlich geschaffenen Silberreservoirs [2]), ja die Gefahr der dauernden Tendenz eines Sinkens des Geldwertes, da der gesicherte Absatz des Silbers zu lohnendem Preise die Silberproduktion noch wesentlich steigern müßte.

Ich halte den Gedanken, auf dem Wege internationaler Münzpolitik zwischen dem Golde und dem Silber, wenngleich auch nur vorübergehend, ein bestimmtes Wertverhältnis herbeizuführen, nicht schlechthin für undurchführbar, das obige Ziel aber für ein an sich nicht erstrebenswertes. Die Kulturvölker haben mit Rücksicht auf die seit der Mitte der 70er Jahre immer bedrohlicher hervortretende Wertunbeständigkeit des Geldes und die hieraus für ihre wirtschaftlichen Interessen sich ergebenden unabsehbaren Gefahren wahrlich wichtigere

---

1) Es ist von hervorragenden Sachverständigen (Nasse, Soetbeer) und zahlreichen Experten der englischen zur Untersuchung der Währungsfrage eingesetzten Kommission (1886—87) insbesondere hervorgehoben worden, dafs der Abschlufs eines internationalen Vertrages im Sinne des bimetallischen Programms die thatsächliche Durchführung der Vereinbarung nicht verbürgen, dafs er weder für die Dauer das Entstehen einer Goldprämie, noch auch die Abschliefung auf ausschliefsliche Zahlung in Gold lautender Privatverträge verhindern würde. W. Lexis ist der Meinung, dafs ein bimetallischer Bund, an welchem sich England nicht beteiligen würde, „eine Störung der Gleichberechtigung von Gold und Silber im gewöhnlichen Verkehre nicht zu verhindern vermöchte“, wenn die Goldproduktion weiter abnähme oder England, um seinen Barvorrat zu dem des bimetallischen Gebietes in das richtige Verhältnis zu setzen, Gold an sich zöge. Selbst unter der Voraussetzung des Beitrittes von England nimmt L. an, dafs das Gold als Geldstoff nicht nur im Werte sinken, sondern die wachsende Nachfrage nach Gold für den industriellen Gebrauch genügen würde, um für Barrengold eine Prämie gegen den dem gesetzlichen Wertverhältnis entsprechenden Preis desselben hervorzurufen. Dieser Goldprämie könnte die bimetallische Organisation in keiner Weise entgegenwirken. Ob das bimetallische System sich praktisch bewähren würde, sei demnach eine Frage, deren Beantwortung lediglich von den thatsächlichen Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle abhängen würde. Blieben die bisherigen Produktionsziffern ungeändert, so würde ein allgemeiner bimetallischer Bund allerdings eine Reihe von Jahren hindurch annähernd den früheren, dem französischen Wertverhältnis entsprechenden Silberwert aufrecht erhalten, aber doch nicht verhindern können, dafs durch innere Bevorzugung des Goldes infolge der zunehmenden industriellen Verwendung und des immer gröfser werdenden Anteiles des Silbers an der Gesamtmasse der Umlaufsmittel eine allmählich immer steigende Prämie zu Gunsten des Goldes entstände, wodurch dann schliefslich das Silber das eigentliche Währungsmetall werden würde (W. Lexis im Handwörterbuch der Staatswiss., II, 1891, S. 998 ff.). Vgl. dagegen insbes. Em. de Laveleye, La Monnaie et la Bimetallisme S. 148 ff., 193 ff., 319 ff.

Das französische Gesetz von 1803 hat (selbst unter den ungleich stabileren Verhältnissen des Edelmetallmarktes vor dem Jahre 1870) die Kurssteigerung der höherwertigen Münzen bekanntlich niemals zu verhindern vermocht, da Jahrzehnte hindurch für die französischen Goldstücke amtlich eine Prämie notiert worden ist. Die Goldprämie betrug zur Zeit Louis Philipps $1^1/_2$—2 Proc. (Lexis im Handwörterb. der Staatsw., 1891, II, S. 997 ff.)

2) Vergl. meine Ausführungen auf S. 510 dieses Bandes der Jahrbücher.

Aufgaben, als die Wertrelation von $15^1/_2$: 1, oder irgend ein anderes fixes Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen, künstlich herbeizuführen oder wiederherzustellen. Selbst die Rücksicht auf den Verkehr der Goldrechnungsländer mit den Silberwährungsgebieten tritt gegen die Gefahr der fortschreitenden Steigerung des Goldwertes für die Länder der Goldrechnung weitaus zurück. Auch die „Rehalibitierung des Silbers“ vermag an und für sich denn doch kein Gegenstand der öffentlichen bez. der internationalen Fürsorge zu sein. Als solcher kann nur die Erhaltung der Wertbeständigkeit des Geldes bezeichnet werden, ein Erfofg, welcher indes gerade auch durch das Programm des internationalen Bimetallismus mir auf das ernstlichste bedroht erscheint.

c) **Die Goldwährung.**

Ob unter den oben dargelegten Verhältnissen, welche die Rückkehr Oestereich-Ungarns zur reinen Silberwährung, gleichwie den Uebergang zu einer nationalen Doppelwährung völlig ausschließen, eine in Rücksicht auf das Programm des internationalen Bimetallismus festzuhaltende dilatorische Währungspolitik aber nicht minder als unstatthaft erscheinen lassen, — ob, sage ich, unter solchen Umständen der Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung oder doch zu einer die Goldrechnung begründenden Form derselben schlechthin geboten erscheint: diese Frage möchte ich, gerade im Hinblicke auf die erste und wichtigste Forderung, welche wir an eine neu einzuführende Währungsform stellen müssen: die Wertbeständigkeit unserer künftigen Valuta, nicht ohne Einschränkung zu gunsten der Goldwährung beantworten.

Der Grund des unter den Kulturvölkern so allgemein und dringlich hervortretenden Strebens, zur Goldwährung überzugehen, ist kein zufälliger. Das Gold ist das Geld ökonomisch fortgeschrittener Zeitalter und Völker. Kein anderes Geld vermag die Bequemlichkeit des Goldgeldes in unserer Periode rascher und großer Güterumsätze zu ersetzen. Das Silbergeld ist ein unbequemes Werkzeug des Tausches geworden. Selbst das Papiergeld tritt in Bezug auf Bequemlichkeit für den mittleren Verkehr des bürgerlichen Lebens hinter das Goldgeld zurück. Das Zehn- und das Fünfgoldguldenstück würden bequemere Werkzeuge des Güteraustausches sein, als unsere 10- oder gar unsere 5 Guldennoten. Auch führt unter den heutigen Verhältnissen nur die Goldwährung zu einer wahren Hartgeldcirkulation, deren gesicherte Funktion, zumal in kritischen Perioden, weder die Banknote und Staatsnote, noch auch das Silberzertifikat zu ersetzen vermag.

Der geschichtliche Zug der Völkerentwickelung mit seiner auf die Bildung großer Staaten und Wirtschaftsgebiete hinweisenden Tendenz hat die Bedeutung des Goldes als Tauschmittel noch wesentlich erhöht. Selbst der nationale Verkehr vermag in Großstaaten durch Silber nur in unvollkommener Weise vermittelt zu werden. Dazu tritt die wachsende Bedeutung des durch künstliche Abschließungsmaßregeln in seiner Entwickelung nicht zu hemmenden, nur durch Gold zu ver-

mittelnden internationalen Verkehrs, welcher auch kleine Staaten zum Anschluß an umfassendere Wirtschaftsgebiete und zur Annahme des Goldes als Tauschmittel drängt. Die internationale Zahlungsbilanz der modernen Volkshaushalte kann nur durch Gold ausgeglichen werden. Das Gold ist das Weltgeld unseres Zeitalters, das Silber nur noch die Währung der Völker zweiter Ordnung. Kein fortgeschrittenes Gemeinwesen vermag, insbesondere seit die für den internationalen Verkehr wichtigsten Wirtschaftsgebiete faktisch zur Goldwährung übergegangen sind, bei der Silberwährung zu verharren, ohne sich wirtschaftlich zu isolieren — gleichsam eine wirtschaftliche Insel im Völkerverkehre zu werden. In unserer Zeit, wo man sich gewöhnt hat, die ökonomischen Probleme unter allen anderen Gesichtspunkten, nur nicht unter jenen zu betrachten, welche sich aus der Natur und der Wesenheit der Dinge ergeben, ist es nicht ohne Nutzen, hervorzuheben, daß das Goldgeld das richtige Tauschmittel unseres Zeitalters ist, nicht etwa, weil dasselbe die Interessen bestimmter Lebenskreise fördert, sondern die Funktionen des Geldes in zweckmäßigster, sicherster und bequemster Weise versieht [1]).

Erwäge ich solcherart die Vorteile, welche Oesterreich durch den Eintritt in den Kreis der Goldwährungsländer und die internationale Interessengemeinschaft mit denselben auf dem Gebiete des Geldwesens gewinnen würde, die technischen und ökonomischen Vorzüge der Goldwährung (wohlfeilere Ausprägung, schwierigere Nachahmung, geringere Abnützung, größere Bequemlichkeit, leichterer Transport u. s. f.), den Umstand, daß wir nur auf diesem Wege zu einer gesicherten Parität mit den Valuten der uns umgebenden und mit uns in regen Verkehrsbeziehungen stehenden Ländern der Goldwährung bez. der Goldrechnung gelangen können, endlich die schwerwiegenden Uebelstände der österreichischen Valuta, welche dringend, dringender als dies der öffentlichen Meinung bisher zum Bewußtsein gelangt ist, der Heilung bedürfen: so gelange ich allerdings zu dem Schlusse, daß, wofern bei uns an eine ernstliche Valutareform überhaupt geschritten werden soll, der Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung, beziehungsweise doch zu einer die Goldrechnung begründenden Form derselben, sich als die relativ richtigste und im gegenwärtigen Momente allein ins Auge zu fassende Maßregel erweist [2]).

---

1) In der österreichischen Valutaenquete hat insbesondere der Experte Benedikt, der verdienstvolle publicistische Vorkämpfer für die Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn, die Vorzüge der letztern ins klare Licht gestellt (Protokolle S. 18 ff.). — Ueber die Bestrebungen der österreichischen Regierung, die Goldwährung in Oesterreich-Ungarn einzuführen vgl. R. Zuckerkandl in diesem Bande der Jahrbücher, S. 530 ff.

2) Ueber die gegenwärtige der Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn günstige allgemeine Lage der Edelmetallmärkte hat sich der Experte R. v. Mauthner, Direktor der österreichischen Kreditanstalt, in folgender Weise geäufsert: „Die Bank von England ist, meiner Ansicht nach, augenblicklich mit Gold so gesättigt, wie seit langem nicht. Wir werden trotzdem an diesen Bestand nicht zu unsanft greifen dürfen. Deutschland, Frankreich und Belgien sind mit Gold so saturiert, wie selten, und ich glaube, dafs aus diesen Plätzen Gold aus den Banken oder aus dem Verkehre

d) **Die Bedenken gegen die Goldwährung. (Die Wertsteigerung des Goldes.)**

Nichtsdestoweniger würde es geradezu eine Irreführung der öffentlichen Meinung bedeuten, wollte man die unverkennbaren Uebelstände verschweigen, welche wir bei dem Uebergange zur Goldwährung mit in den Kauf werden nehmen müssen.

Die Produktionsverhältnisse des Goldes an und für sich scheinen mir nun allerdings nicht so bedenklich zu sein, als dies von manchen Seiten hervorgehoben wurde [1]). In den Jahren 1856 bis 1860 war die

---

zu ziehen sein wird. In der nordamerikanischen Union ist die Währungspolitik eine solche, dafs seit längerer Zeit mehr oder minder ein reichlicher Goldstrom sich nach Europa ergiefst und nach menschlicher Voraussicht dürfte dieser Goldstrom nicht so bald ein Ende erreicht haben. Die Staaten der südeuropäischen Halbinseln hätten zwar alle den dringenden Wunsch, ihren Goldbestand zu stärken, doch machen die Verhältnisse in Spanien, Portugal, Italien und Griechenland höchst unwahrscheinlich, dafs diese Staaten in absehbarer Zeit als Konkurrenten auf dem Goldmarkte erscheinen". Die Verhältnisse der südamerikanischen Staaten, erklärte R. v. M. weiter, seien desolate, Afrika und Australien selbst Gold produzierende Länder, die je nach der Lage der Dinge mehr oder weniger Gold auf den europäischen Markt brächten und als Goldkäufer nicht aufträten; die grofsen asiatischen Staaten besäfsen Silberwährung. Rufsland verfüge zwar noch immer über bedeutende Goldguthabungen in Berlin, Paris und London; seine Goldverschuldung ins Ausland sei indefs gleichfalls eine sehr beträchtliche. Erwäge man den Ernteausfall Rufslands in dieser und höchstwahrscheinlich auch in der nächsten Campagne, so müsse man annehmen, dafs dieser Staat trotz der eigenen bedeutenden Goldproduktion den gröfsten Teil seiner Goldguthabungen im Auslande zur Bezahlung der Zinsen seiner Goldschuld werde verwenden müssen. Experte R. v. Mauthner zog hieraus den Schlufs, dafs für Oesterreich-Ungarn „noch Platz unter der Golddecke sei". (Protokolle der österr. Val.-Enq., S. 163 ff.)

1) Die Gegner der Goldwährung und darunter gerade diejenigen, welche sich mit den Produktionsverhältnissen des Goldes eingehend beschäftigt haben, weisen darauf hin, dafs überhaupt zu wenig Gold in für die Technik der Goldproduktion erreichbaren Lagerungsverhältnissen auf der Erde vorhanden sei, um das Metall als richtigen Geldstoff für eine immer weiter fortschreitende und ihrer Tendenz nach sich verallgemeinernde Einführung der Goldwährung erscheinen zu lassen. Das bisher gewonnene Gold sei gröfstenteils goldhaltigem Schwemmlande, also Lagerstätten entnommen, in welchem die Natur dem Menschenwerke gleichsam bereits vorgearbeitet habe. Diese Lagerstätten würden, der Natur der Sache nach, rasch abgebaut und seien zum Teil schon erschöpft, zum Theil, wie die Statistik der Goldproduktion lehre, doch von abnehmender Ergiebigkeit. Die Entdeckung neuer grofser Goldwäschen könne nur noch in wenig oder gar nicht kultivierten Ländern, insbesondere in Afrika, erwartet werden, der Goldgewinnung aus den Gängen (im bergmännischen Betriebe) setze aber das äufserst sparsame und unregelmäfsige Vorkommen des Goldes enge Grenzen. Für die Zukunft sei eine sehr wesentliche Abnahme der Goldproduktion vorherzusagen. Ein Jahrhundert früher oder später werde die Goldproduktion sich auf so geringe Mengen beschränken, dafs sie im Sinne der Beurteilung der Währungsfrage als erloschen zu betrachten sein werde. Die vorhandene und voraussichtlich noch zu gewinnende Goldmenge sei, so wird hieraus gefolgert, eine zu geringe, um eine fortschreitende Ausbreitung der Goldwährung über alle Kulturvölker zu gestatten. (Suefs, Zukunft des Goldes, 1877, passim, und neuerdings in desselben Autors „Die Zukunft des Silbers", 1892, S. 11 ff. Litteratur bei Nasse in Schönberg's Handbuch, 1890, I, S. 338.)

Gegen diese Argumentation wird von einzelnen Anhängern der Goldwährung eingewendet, dafs, selbst für den Fall, dafs die Produktionsbedingungen des Goldes in der That so ungünstig sein würden, wie sie von den Gegnern der Goldwährung dargestellt werden, hieraus doch keineswegs die Unmöglichkeit einer sich verallgemeinernden Goldwährung gefolgert werden dürfte. Mit der zunehmenden relativen Seltenheit des Goldes würde der Tauschwert desselben steigen und der obige Umstand eben nur einen höheren Verkehrswert der einzelnen Goldmünzen zur Folge haben. Diese Argumentation ist inso-

jährliche Goldproduktion ungefähr auf durchschnittlich 200000 Kilogramm Feingold gestiegen. Ich will die verschiedenen Schwankungen der Produktionsziffer übergehen und nur bemerken, daß vom Jahre 1881 bis 1885 der Tiefstand der Goldproduktion und zwar mit durchschnittlich ca. 150000 Kilogramm zu verzeichnen war. Dieses starke Sinken ist die hauptsächliche Ursache der Befürchtungen für die monetäre Zukunft des Goldes gewesen, welche wir von bimetallischer Seite aussprechen gehört haben und die ohne Zweifel auch in unsern parlamentarischen Körpern, anläßlich der Beratung über das Gesetz betreffend die Valutareform, zum Ausdrucke gelangen werden. Diesen Befürchtungen zufolge würde Oesterreich-Ungarn, sich die für seine Valutareform nötigen Goldquantitäten zu verschaffen, nicht in der Lage sein, ja das Gold seine Rolle als Währungsmetall nach einer kürzeren oder längeren Zeitperiode überhaupt ausgespielt haben.

Erfreulicherweise hat sich die Goldproduktion seit der Mitte der 80er Jahre wieder beträchtlich gehoben. Nach den neuesten Schätzungen Soetbeers und des amerikanischen Münzdirektors Leech hat die Goldproduktion der letzten 5 Jahre sich in folgender Weise gestaltet:

	nach Soetbeer Kilogr.	nach Leech Kilogr.
1886	160 793	—
1887	158 247	—
1888	164 090	165 809 [1]
1889	176 272	184 227
1890	—	174 556

Wir sind also in den beiden letzten Jahren wieder nahezu auf

fern richtig, als das vorhandene und voraussichtlich noch zu gewinnende Gold sich für Währungszwecke jedenfalls nicht in dem von manchen Gegnern der Goldwährung präsumierten Sinne als unzulänglich zu erweisen vermag. Sicherlich würde das Goldgeld, auch wenn die vorhin gedachten Befürchtungen sich bewahrheiten sollten, die Funktion als Tauschmittel nicht einbüfsen, dieselbe vielmehr in um so bequemerer Weise versehen, je mehr die Tauschkraft der einzelnen Geldstücke steigen würde. Welche verderbliche Konsequenzen für unser Verkehrsleben und die ganze Volkswirtschaft indes ein „Geld“ haben müfste, dessen Kaufkraft von Jahr zu Jahr, oder auch nur von einem Decennium zum anderen steigen und alle Verpflichtungsverhältnisse in ähnlicher Weise umgestalten würde, bedarf kaum der Bemerkung. Diejenigen, welche über das obige Bedenken hinweggehen, übersehen die Bedeutung der „Wertbeständigkeit des Geldes“ für das Wirtschaftsleben. Die Frage nach der „Zukunft des Goldes“ vermag gerade von denjenigen, welche in der Einführung der Goldwährung einen wesentlichen Fortschritt erkennen, schlechterdings nicht zurückgewiesen zu werden.

1) Korrigierte Ziffer. Leech stellt in seinem Report für 1891 für Afrika (1888) um 6000 kg Gold zu wenig ein, wie sich aus der daneben gestellten, in Dollars ausgedrückten Summe übrigens von selbst ergiebt. Die für andere, zumal asiatische Gebiete, meines Erachtens notwendigen Korrekturen sind hier nicht berücksichtigt worden. Bemerkenswert ist insbesondere die steigende Goldproduktion Südafrikas, welche 1885 2000 kg, 1888 6800, 1889 12200, 1890 15000 kg, im Jahre 1891 (nach einer auf Privatinformation beruhenden Schätzung des Prof. E. Sax) bereits 23000 kg betrug. (Vgl. die statistischen Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1892, S. 4 und das stenographische Protokoll der Wiener Enquetekommission vom März 1892, Wien 1892, S. 248.) — Suess berechnet in seinem soeben publizierten Werke „Die Zukunft des Silbers“ (Wien, 1892, S. 88 ff.) die Goldproduktion im Jahre 1890 auf 167346 kg und schätzt diejenige des Jahres 1891 auf 177000 kg.

den Höhepunkt (auf 92,1 bez. auf 87,3 Proz.) der Goldproduktion zu Ende der 50er und am Anfang der 60er Jahre gelangt. Die von mancher Seite ausgesprochene Befürchtung, daß die Produktionsverhältnisse des Goldes ein Versiegen der Goldproduktion befürchten lassen, scheint mir unter solchen Umständen einerseits übertrieben und anderseits jedenfalls so entfernt zu sein, daß sie bei dem bevorstehenden Gesetzgebungswerke nicht wohl in Betracht kommen kann.

Was mich aber mit Rücksicht auf die geplante Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn mit Bedenken erfüllt, ist einerseits die sichtbar zu Tage tretende allgemeine Tendenz des Goldes, unseres künftigen Währungsmetalls, zur Werterhöhung und anderseits die Rückwirkung unserer Valutareform auf den Goldwert insbesondere, zwei Fragen, welche in der österreichischen Valutakommission von der weitaus größeren Mehrzahl der Experten kaum berührt oder doch sehr leicht genommen worden sind, in den österreichischen und ungarischen Vertretungskörpern aber ohne Zweifel sehr ernst gestellt werden dürften.

Die Wertrelation zwischen Gold und Silber hat auf dem Londoner Markte seit dem Jahre 1871 folgende Veränderungen erfahren:

	Jahresdurchschnitte: Silberpreis in London pr. st. oz. in d.	Wertrelation zwischen Gold und Silber
1871	60,5	1 : 15,58
1872	60.19	1 : 15,64
1873	59,25	1 : 15,93
1874	58.31	1 : 16,16
1875	56,87	1 : 16,63
1876	52.75	1 : 17,80
1877	54,81	1 : 17.19
1878	52.55	1 : 17,96
1879	51.31	1 : 18.31
1880	52,21	1 : 18,05
1881	51.83	1 : 18,15
1882	51.72	1 : 18,17
1883	50,56	1 : 18,62
1884	50,63	1 : 18,58
1885	48,48	1 : 19,45
1886	45.34	1 : 20,79
1887	44,61	1 : 21,13
1888	42,71	1 : 22.07
1889	42,73	1 : 22,06
1890	47,7	1 : 19,77
1891	45,06	1 : 20,93
Ende Febr. 1892	41,43	1 : 22,76
28. März 1892	38,8	1 : 24.30
Ende März 1892	39.5	1 : 23.87
Ende April 1892	39 75	1 : 23,72

Der in Silber ausgedrückte Preis eines Kilo Gold ist vom Jahre 1871 bis auf den gegenwärtigen Moment von 15,58 Pfund auf ca. 24 Pfund Silber, somit um ca. 54 Proz. gestiegen, der in Gold ausgedrückte Preis einer Unze Standard-Silber in dem nämlichen Zeitraume dagegen von 60,5 d auf ca. 40 d, somit um ca. ein Drittel gesunken.

Bekanntlich wird von den Verfechtern der reinen Goldwährung mit

ebenso großer Entschiedenheit die Meinung vertreten, daß die obige Preisverschiebung lediglich, oder doch im wesentlichen, auf eine Entwertung des Silbers zurückzuführen sei, als seitens mancher Bimetallisten, daß die Ursache der obigen Preisverschiebung in einer Wertsteigerung des Goldes liege [1]). Daß die Entscheidung der obigen Kontroverse auf Grund einer noch so genauen Statistik der in Gold ausgedrückten Silberpreise bez. der in Silber ausgedrückten Goldpreise unmöglich ist, bedarf keiner Bemerkung. Ebenso sicher scheint es mir indes, daß das obige Problem auch auf dem vielfach betretenen Wege einer für verschiedene Perioden vorgenommenen Vergleichung der in Gold, bez. in Silber ausgedrückten Warenpreise nicht mit Sicherheit gelöst zu werden vermag, indem auch mittelst dieser Methode die Frage, ob die Verschiebung der Preise durch Ursachen bedingt worden sei, welche auf Seite der Waren, oder durch solche, welche auf Seite der betreffenden Edelmetalle wirksam geworden, unentschieden bleibt [2]). Immerhin scheint mir aus der Entwickelung der Verhältnisse des Edelmetallmarktes in den beiden letzten Jahrzehnten die Annahme zulässig, daß die Angebot- und Nachfrageverhältnisse auf Seite des Silbers zwar eine wesentliche Minderung des Silberwertes bewirkt haben, indes auch der Goldwert eine intensive Steigerung erfahren hat. Ebenso glaube ich, daß die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Goldes ohne entsprechende währungspolitische Maßregeln eine weitere Steigerung des Goldwertes in den nächsten Decennien, zumal mit Rücksicht auf die zu erwartende extensive und intensive Erweiterung der Goldwährung, befürchten lassen.

e) Die voraussichtliche Wirkung der Valutareform Oesterreich-Ungarns auf den Goldwert. (Der Geldumlauf Oesterreich-Ungarns.)

Hierzu wird die bevorstehende Währungsreform Oesterreich-Ungarns nicht unwesentlich beitragen, selbst wenn das für den obigen Zweck in Anspruch genommene Goldquantum auf das notwendigste Maß eingeschränkt und die Durchführung der Goldanschaffungen in vorsichtigster Weise unternommen werden sollte.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen ein Beitrag zur Lösung dieser nicht nur für Oesterreich-Ungarn, sondern für alle Goldwährungs- und Goldrechnungsgebiete im hohen Maße bedeutsamen Frage sein. Ich werde aber zunächst den gegenwärtigen und auf dieser Grundlage den voraussichtlichen Geldumlauf Oesterreich-Ungarns nach Einführung der Goldwährung festzustellen suchen, hiervon den durch unedles Metall, durch Silber und unbedeckte Noten, endlich durch die in Oesterreich-Ungarn bereits vorhandenen Goldbestände zu deckenden Bedarf an Umlaufsmitteln in Abzug bringen, um solcherart zu einem Urteile über die für den Zweck des Uebergangs Oesterreich-Ungarns — unter den verschiedenen hierbei ins Auge zu fassenden Modalitäten — nötige, dem Edelmetallmarkte und der Cirkulation des Auslandes zu ent-

1) Vgl. Suess a. a. O., S. 187 ff.

2) Vgl. meinen Artikel „Geld" im Handwörterbuch der Staatsw., 1892, III, S. 745 ff.

ziehende Goldmenge zu gelangen. Die zunächst wenigstens nur provisorischen Maßnahmen der Regierungen von Oesterreich und Ungarn mit ihren zum Teil abweichenden Ansätzen sollen mich bei dieser Berechnung nicht beirren.

Die gegenwärtige Konfiguration des Geldumlaufes in Oesterreich-Ungarn ergiebt sich aus den nachfolgenden Ziffern; es cirkulierten Ende Dezember 1891:

	Mill. fl. ö. W.	% des gesamten Notenumlaufes
Banknoten à 1000 fl.:	105.72	12,68
„ à 100 „	162.19	19,44
Staatsnoten à 50 „	156,00	18,7
Banknoten à 10 „	187,3	22,46
Staatsnoten à 5 „	142.76	17,12
„ à 1 „	80 08	9.6
Gesamtcirkulation von Noten:	834,05	100,—
Davon Banknoten:	455,21	
„ Staatsnoten:	378,84	

Der *durchschnittliche* Notenumlauf war im Jahre 1891 zwar nur:

Banknoten	421,1	Mill. fl. ö. W.
Staatsnoten	362.7	„ „ „ „
Summa	783,8	„ „ „ „

Mit Rücksicht auf den vielfach als unzulänglich erkannten Stand der Umlaufsmittel in Oesterreich-Ungarn und den sich rasch steigernden Bedarf[1]) an denselben werde ich meiner auf die künftige Konfiguration unseres Geldwesens sich beziehenden Berechnung jedoch die mit Schluß des Jahres 1891 ausgewiesenen Ziffern des Notenumlaufes zu Grunde legen.

Außerdem cirkulieren in Oesterreich-Ungarn:

	Mill. fl.
Silberscheidemünze à 20 u. 10 kr. ö. W. rund	38
Kupferscheidemünze à 4, 1 u. $^1/_2$ kr. ö. W. „	14
Summe	52

Endlich befindet sich ein nicht genau festzustellendes Quantum von *Silbercourant* (2 fl-, 1 fl- u. $^1/_4$ fl-Stücke) in der Geldcirkulation Oesterreich-Ungarns. Eine einigermaßen verläßliche Berechnung der Umlaufsmenge ist außerordentlich schwierig, da die Ausweise der Münzämter über die ausgeprägten Summen (bei dem Umstande, als der größte Teil des Courantsilbers, zumal bis zum Jahre 1879, sofort ins Ausland wanderte und dort eingeschmolzen oder umgeprägt wurde) fast wertlos sind und auch die Statistik des Edelmetallverkehrs mit dem Auslande nur sehr unverläßliche Anhaltspunkte für die obige Feststellung bietet. Selbst die von den beiderseitigen Regierungen soeben (April 1892) angeordnete Zählung der Courantsilberbestände in den

1) Das besonders rasche Anwachsen des Geldumlaufes in Oesterreich-Ungarn erklärt sich aus dem Umstande, dafs sich bei uns, und zwar in weiten Bevölkerungskreisen, der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft eben erst noch vollzieht und das Check- und Abrechnungswesen noch sehr mangelhaft entwickelt ist.

öffentlichen Kassen dürfte ein nur wenig belangreiches Ergebnis zu Tage fördern [1]).

Die bisherigen Schätzungen schwanken geradezu zwischen den Grenzen von 20 und 80 Mill. fl. Ich glaube der Wahrheit nahe zu kommen, wenn ich das im effektiven Umlaufe (außer dem Metallschatze der österr.-ungar. Bank) befindliche Silbercourant auf 30—35, das von der Bevölkerung thesaurierte Silber auf etwa 10—15 Mill. fl. veranschlage. Ziehe ich auch das letztere in Rechnung, da anzunehmen ist, daß dasselbe durch thesauriertes Gold ersetzt werden wird, so gelange ich zu einem hier in Betracht kommenden Gesamtumlauf von Silbercourant von 40—50 Mill. fl., in welchem Betrage ich mir das im österreichischen und in dem ungarischen Staatschatze vorhandene Silbercourant allerdings bereits inbegriffen denke [2]).

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergiebt sich für Oesterreich-Ungarn ein Geldumlauf von

Banknoten und Staatsnoten	834,05	Mill. fl. ö. W.
Silberscheidemünze	38	„ „ „ „
Kupferscheidemünze	14	„ „ „ „
Silbercourant (außer der österr.-ung. Bank)	50	„ „ „ „
und somit ein Gesamtumlauf von	936,05	Mill. fl. ö. W. [3]).

1) Als Zählungstag wurde der 28. April 1892 bestimmt. Aufser den öffentlichen Kassen sind auch die grofsen Privatinstitute eingeladen worden, sich an der Zählungsoperation zu beteiligen. Die Ergebnisse dürften indes aus dem Grunde von geringem Belange sein, weil die Hauptmenge des (aufser dem Metallschatze der österr.-ungar. Bank) vorhandenen österreichischen Silbercourants sich bekanntermafsen in den Händen der ländlichen Bevölkerung und zum nicht geringen Teile — eine Nachwirkung unserer Silberagioperiode! — in der Form thesaurierter Geldbeträge vorfindet, gerade diese Beträge indes bei der „Kassenzählung" unberücksichtigt geblieben sind.

2) In den der österr. Valutakommission vorgelegten Materialien wurde das im österreichischen Staatsschatze befindliche Silbercourant in der Höhe von 7,4 Mill. fl. — angegeben; die ungarische Regierung hatte das in ihrem Besitze befindliche Silbercourant nicht speziell ausgewiesen.

3) Bei der obigen Berechnung habe ich auch die metallisch gedeckten Noten in Rechnung gestellt, dagegen das im Metallschatze der Bank befindliche Edelmetall nicht eingerechnet. Auch das mit Rücksicht auf die bevorstehende Valutaregulierung seitens der Regierungen bereits angekaufte und in den Staatskassen aufbewahrte, ferner das im Verkehre (als Handelsmünze) befindliche Gold wurde hier, wo es sich in letzter Linie um die Berechnung des künftigen eigentlichen Geldbedarfs der Monarchie handelt, vorläufig nicht in Betracht gezogen.

Leech schätzt, p. 49 seines Reports vom 1. Nov. 1891, für diesen Zeitpunkt den Gesamtbestand von Gold, Silber und metallisch nicht gedeckten Noten

			pro Kopf der Bevölkerung
in Grofsbritannien und Irland auf	3610,5	Mill. Frcs.	94,95 Frcs.
„ Frankreich auf	8743,8	„ „	224,24 „
„ Deutschland auf	4713,8	„ „	95,21 „
„ Ver. Staaten von Nordamerika auf	8390,4	„ „	131,05 „

Stelle ich die nämliche Berechnung in Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn an, so würde sich (ohne Kupferscheidemünzen) der Geldumlauf Osterreich-Ungarns (Ende Dezbr. 1891) auf 922 Mill. Gulden bez. den Gulden zu 2 Frcs. 10 Centimes gerechnet) auf 1.936,2 Mill. Francs, d. i. auf 45,34 Frcs. (21,6 Gulden) pro Kopf der (inkl. Bosnien und der Herzegowina) mit 42,7 Mill. berechneten Bevölkerung stellen. Wird die Kupfermünze

Der Gesamtbedarf Oesterreich-Ungarns an Umlaufsmitteln kann, nach dem Gesagten, für die nächsten Jahre mit annäherungsweiser Genauigkeit auf 950—1000 Mill. fl. ö. W. (bez. auf 1900—2000 Mill. österr.-ungar. Kronen) [1]) geschätzt werden, eine Ziffer, welche auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (22,2—23,4 fl.), sogar hinter jener Italiens (25,4 fl.) zurückbleibt, also jedenfalls als eine sehr mäßige bezeichnet werden muß.

e) Die voraussichtliche Wirkung der Valutareform Oesterreich-Ungarns auf den Goldwert. (Der Goldbedarf für die Valutaregulierung.)

Von diesem Bedarfe werden wir, bei Annahme von $3^1/_2$—4 fl. Silberscheidemünze auf den Kopf der Bevölkerung (42,7 Mill.) 150—170 Mill. fl. mittelst Silberscheidemünze decken; an Nickelmünzen zu 10 und 5 Kreuzern (bez. zu 20 und 10 Cent oder Heller) ferner an Kupferscheidemünzen zusammen 40—45 Mill. fl. [2]) — so zwar, daß der Gesamt-

(per 14 Mill. fl. ö. W.) mit in Rechnung gezogen, so ergiebt sich für Oesterreich-Ungarn ein Gesamtumlauf von 936 Mill. fl. und pro Kopf der Bevölkerung von 21,92 fl. ö. W.

O. Haupt giebt in seiner neuesten Schrift (Gold, Silber und die Valutaherstellung, Wien 1892, S. 57) folgende Uebersicht des Geldumlaufes (inkl. der Billonmünzen) der wichtigsten Staaten:

	Totalcirkulation	pro Kopf der Bevölkerung
Oesterreich-Ungarn	917 Mill. fl. ö. W.	22,65 fl. ö. W.
Deutschland	2260 „ „ „ „	44,70 „ „ „
Frankreich	3790 „ „ „ „	99,6 „ „ „
England	1850 „ „ „ „	48,7 „ „ „
Vereinigte Staaten von Nordamerika	4000 „ „ „ „	62,7 „ „ „
Italien	764 „ „ „ „	25,4 „ „ „
Rufsland	1336 „ „ „ „	11,75 „ „ „
Holland	306 „ „ „ „	68,1 „ „ „

Die auf den Kopf der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns entfallende höhere Ziffer Haupt's ergiebt sich offenbar aus dem Umstande, dafs er das in Oesterreich-Ungarn als Handelsmünze vorhandene Gold in die Cirkulation einrechnet und wohl auch eine zu niedrige Bevölkerungsziffer seiner Berechnung zu Grunde legt.

1) Die Münzeinheit, welche in Oesterreich-Ungarn voraussichtlich zur Annahme gelangen dürfte, wird „die österr.-ungarische Goldkrone“, gesetzlich gleich $^1/_2$ Gulden gegenwärtiger Währung, sein. Die obigen Berechnungen sind um der leichteren Vergleichung willen, jedoch auf Grund der bisherigen Münzeinheit — des Guldens ö. W. angestellt worden. Nach den bisherigen Annahmen sollen 1640 neue österr.-ungar. Goldgulden (= 3280 österr.-ungar. Goldkronen) aus einem Kilogramm feinen Goldes ausgebracht werden, was einer Parität des gegenwärtigen österr. Valutaguldens von 2 Frcs. 10 Centimes (genauer = 2 Frcs. 10,0271 Centimes) entsprechen würde. Ziehe ich den immerhin berücksichtigenswerten Umstand in Betracht, dafs die französischen 20-Francsstücke erfahrungsgemäfs nur 5,7973 (statt 5,8065) Gramm Feingold enthalten, so würde sich, unter der Voraussetzung einer genauen Ausprägung der künftigen österr.-ungar. Goldmünzen, die Parität des Guldens auf ca. 2 Frcs. 10,62 Centimes (1 Goldkrone = 1 Frc. 5,31 Centimes) erhöhen. Die Krone soll in 100 „Heller“ oder „Cents“ zerfallen, die Bezeichnung „Pfennig“ mit Rücksicht auf Deutschland vermieden werden.

2) Deutschland hat bis Ende 1890 (nach Abzug der wieder eingezogenen Münzen) 46,17 Mill. Mk. Nickel- und 11,37 Mill. Mk. Kupfermünzen ausgeprägt. Von den Nickelmünzen 4,01 Mill. Mk. in 20-, 28,26 Mill. Mk. in 10- und 13,93 Mill. Mk. in 5-Pfennigstücken. Da in Deutschland bis Ende 1890 zugleich 22,71 Mill. Mk. 20-Pfennigstücke aus Silber geprägt worden sind, so ergiebt sich in Deutschland für die

umlauf von Scheidemünze sich auf rund 200 Mill. fl. ö. W. (400 Mill. Kronen) stellen dürfte.

Werden die metallisch nicht gedeckten Banknoten, welche nach Aufnahme der Barzahlungen seitens der österr.-ung. Bank cirkulieren werden, mit 150 Mill. fl. (300 Mill. Kronen) veranschlagt [1]), so würde sich für Oesterreich-Ungarn ein Gesamtbedarf an Goldcourant von 600—650 Mill. fl. (1200—1300 Mill. Kronen) ergeben. Dieses Quantum wurde in der österreichischen Valutaenquete von denjenigen Experten, welche für eine vollständig „feine", d. i. für eine weder durch Courantsilber, noch durch Staatskassenscheine „legierte" Gold-

---

Wertstufen von 5 bis 20 Pfennigen (Silber und Nickel) eine Gesamtmehrausprägung von 68,88 Mill. Mk. und für jene von 1—2 Pfennigen (Kupfer) eine solche von 11,37 Mill. Mk.

In Oesterreich-Ungarn sind dagegen im Umlaufe (Ausprägungen nach Abzug der Umprägungen):

Silberscheidemünzen	à 20	kr. ö. W.	20,6	Mill. fl. ö. W.
„	à 10	„ „ „	17,4	„ „ „ „
Kupferscheidemünzen	à 4	„ „ „	1,9	„ „ „ „
„	à 1	„ „ „	11.3	„ „ „ „
„	à $^1/_2$	„ „ „	0,77	„ „ „ „

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden bei uns die 20-Cent-(Heller)stücke, gleichwie die 10-Centstücke, nur aus Nickel, dagegen die 5-Centstücke aus Gründen der Preispolitik (um der Abrundung der zahlreichen, bisher mit 2 kr. ö. W. bewerteten Gebrauchsgegenstände auf die Wertstufe von 5 Cent vorzubeugen) überhaupt nicht ausgeprägt und nur Kupferscheidemünzen im Werte von 2 und 1 Cent in Umlauf gesetzt werden.

Die aus Nickel und Kupfer zu prägenden, die Wertstufen von 10 bis $^1/_2$ kr. ö. W. (20 bis 1 Cent) umfassenden Scheidemünzen der neuen Währung werden sich demnach auf 31,37 Mill. fl. und, mit Rücksicht auf die wünschenswerte Vermehrung der kleinen Scheidemünze in Oesterreich-Ungarn, wohl auf 40—45 Mill. fl. ö. W. (80—90 Mill. Kronen) belaufen.

1) Die Frage, wieviel nicht metallisch bez. nicht durch Gold gedeckte Noten unter der Herrschaft der Goldwährung sich im Verkehre werden erhalten können, wird, abgesehen von der Entwickelung des Verkehrs, einerseits von der Höhe der Abschnitte, bis zu welchen hinab der Bank nach Einführung der Goldwährung die Emission von Noten gestattet sein wird, und andererseits von dem Betrage und den Abschnitten der Staatskassenscheine abhängen, welche in Hinkunft neben den Banknoten cirkulieren werden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Recht der Bank, 10-Guldennoten auszugeben (Art. 82 des Ges. v. 21. Mai 1887), nach Aufnahme der Barzahlungen entfallen, dagegen die Bank den durch die Beseitigung der Staatsnotenappoints von 50 fl. frei werdenden Spielraum der Notenemission durch Banknoten ausfüllen. Da die ersteren im Durchschnitte der Jahre 1888—91 21,8 Proz., die letzteren 18,73 Proz. unseres gesamten Notenumlaufes betrugen, so dürfte, mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen, die Annahme gerechtfertigt sein, dafs die metallisch unbedeckten Noten in Hinkunft und zwar vor Aufnahme der Barzahlungen sich durchschnittlich auf ca. 200 Mill. fl. (400 Mill. Kronen), nach Aufnahme derselben aber (mit Rücksicht auf die Vorsicht in den Bedeckungsmodalitäten, zu welchen die Goldwährung bei uns nötigen wird) auf ca. 150 Mill. Gulden (300 Mill. Kronen) belaufen werden.

Die Eventualität, dafs der Bank das Recht verliehen werden würde, einen Teil ihres Metallschatzes in Silber anzulegen, wurde aus dem Grunde nicht in Betracht gezogen, weil das Maximum des in Aussicht genommenen Silberkurantumlaufes (100 Mill. fl. = 200 Mill. Kronen) weiter unten ohnehin in Rechnung gestellt wird.

Zur Würdigung der obigen Schätzung möge die nachfolgende Tabelle über die Jah-

währung eintraten, als künftige Goldcirkulation Oesterreich-Ungarns denn auch thatsächlich ins Auge gefaßt [1]).

Sollten dagegen, wie dies seitens der Regierungen beider Reichshälften geplant zu sein scheint, (jeweilig gegen Courantmünze einlösliche, nicht mit Zwangskurs versehene) Staatskassenscheine im ungefähren Betrage von 60 Millionen neuen Goldgulden (120 Mill. Kronen) im Umlauf gesetzt werden, so würde sich dieser Bedarf um ca. 50 Millionen Gulden [2]) und im Falle, daß überdies 100 Mill. fl. Silbercourant in Verkehr gesetzt werden sollten, wie ich unten zeige, im ganzen um ca. 110 Millionen Gulden mindern. Der gesamte Goldbedarf Oesterreich-Ungarns für die ihm in Hinkunft nötigen Cirkulationsmittel würde sich demnach bei Annahme einer voraussichtlichen Gesamtcirkulation von 1000 Mill. fl. (2000 Mill. Kronen) und eines Goldguldens im Feingewichte von ca. 0,61 g (1 Krone = 0,305 g Feingold) [3]) unter den verschiedenen bei der Valutaregulierung in Betracht kommenden Modalitäten in folgender Weise berechnen:

I. Ohne Zulassung von Staatsnoten und Silbercourant.

			%
Gold in der Cirkulation u. im Bankschatze	645 Mill. fl.	(1290 Mill. Kronen)	$64^1/_2$
Silberscheidemünze ($3^1/_2$4 fl. pr. Kopf)	160 „ „	(320 „ „)	16
Nickel u. Kupferscheidemünze	45 „ „	(90 „ „)	$4^1/_2$
Unbedeckte Banknoten	150 „ „	(300 „ „)	15
	1000 Mill. fl.	(2000 Mill. Kronen)	100 %

Gesamtbedarf an Gold: 390 000 kg

resdurchschnitte bez. die Maxima und Minima des ungedeckten Notenumlaufes der österr.-ungar. Bank in den Jahren 1888—91 dienen:

	Banknotenumlauf Mill. fl. ö. W.	Ungedeckt durch Gold und Silber Mill. fl. ö. W.	Weder durch Metall noch durch Devisen gedeckt Mill. fl. ö. W.	Weder durch Metall u. Devisen noch durch Staatsnoten gedeckt Mill. fl. min.	max.
		Jahresdurchschnitte			
1888	384,59	172,89	154,46	118,28	189,1
1889	399,29	185,34	161,12	126,70	195,68
1890	415,57	197,43	172,44	143,24	223,26
1891	421,10	200,90	175,92	144,58	213,27
Ende April 1892	411,89	191,83	166,9	160,1	

1) In der österreichischen Valuta-Kommission wurde die zur Aufnahme der Barzahlungen nötige Geldmenge von dem Prokuristen des Hauses Rothschild, Experten Dub, auf 50 Mill. £, vielleicht auf 600 Mill. Gulden (= 1200 Mill. Kronen) neuer Währung, von dem Präsidenten des kaufmännischen Vereins in Wien, Experten von Lindheim, auf 500 Mill. fl, von dem Vizepräsidenten der wiener Börsenkammer, Experten Pfeiffer, auf 500 Mill. fl (ohne Abzug der bereits im Inlande vorhandenen Geldmengen!), von dem Publizisten und bekannten Währungsschriftsteller, Experten Dr. Hertzka, im ganzen auf 500 Mill. fl der neuen Währung geschätzt. Der Mehrzahl dieser Schätzungen, die, auf ihre Grundlagen zu prüfen, nicht möglich war, lag indes, meines Erachtens, die Annahme eines zu geringen voraussichtlichen Geldumlaufes zu Grunde.

2) Die sehr hohen Kassenbestände der Regierungen Oesterreichs und Ungarns werden, wie angenommen wird, unter normalen Verhältnissen im wesentlichen ausreichen, die Einlöslichkeit der Staatskassenscheine sicher zu stellen, so zwar, dafs ich nur eine geringe metallische Deckung derselben (10 Mill. fl.) in Rechnung stelle.

3) Bei der in Aussicht genommenen Ausprägung von 1640 Goldgulden neuer österr.-

II. Im Falle der Emission von 60 Mill. fl. (120 Mill. Kronen) einlösl. Staatskassenscheine (unter der Voraussetzung weder mit den Banknoten, noch auch mit der Scheidemünze konkurrierender Appoints):

			%
Gold	595	Mill. fl.	59½
Silberscheidemünze (3½—4 fl. pr. Kopf)	160	„ „	16
Nickel- u. Kupferscheidemünze	45	„ „	4½
Unbedeckte Banknoten	150	„ „	15
Unbedeckte Staatskassenscheine	50	„ „	5
	1000	Mill. fl. (2000 Mill. Kronen)	100 %

Gesamtbedarf an Gold: 360 000 kg.

III. Im Falle der Zulassung gegeneinander einzuwechselnder Staatskassenscheine und Silbercourant im Gesamtbetrage von 100 Mill. fl. (200 Mill. Kronen).

			%
Gold	565	Mill. fl.	56½
Silbercourant und Staatskassenscheine	100	„ „	10
Silberscheidemünze (3—3½ fl pr. Kopf)	140	„ „	14
Nickel- und Kupferscheidemünze	45	„ „	4½
Unbedeckte Banknoten	150	„ „	15
	1000	Mill. fl.	100 %

Gesamtbedarf an Gold: 345 000 kg.

IV. Im Falle der Zulassung von 60 Mill. Staatskassenscheinen und überdies von 100 Mill. fl. Silbercourant:

			%
Gold	525	Mill. fl.	52½
Silbercourant	100	„ „	10
Silberscheidemünze (3 fl. pr. Kopf)	130	„ „	13
Nickel- und Kupferscheidemünze	45	„ „	4½
Unbedeckte Staatskassenscheine	50	„ „	5
Unbedeckte Banknoten	150	„ „	15
	1000	Mill. fl.	100 %

Gesamtbedarf an Gold: 320 000 kg.

Von diesem Quantum befinden sich bereits ca. 58 000 Kilogramm im Metallschatze der österr.-ungarischen Bank, im Besitze der Regierungen von Oesterreich und Ungarn und als Handelsmünze im Inlandsverkehre [1]), so zwar, daß wir für die Zwecke der Ausgestaltung

ungar. Währung (bez. von 3280 Kronen) aus 1 kg Feingold würden sich 0,609756 g (bez. 0,304878 g) als das Feingewicht des künftigen österr.-ungar. Goldguldens (bez. der Krone) ergeben. (1 Krone = 0,850609 M.)

1) Die österr.-ung. Bank hat am 30. April d. J. einen Goldbesitz von 54,63 Mill. bisheriger österreichischer Goldgulden (8 Goldgulden = 20 Francs, 1 Goldgulden = 0,7258 g Feingold), somit einen Goldbestand von 39,650 kg ausgewiesen. In dem österreichischen und dem ungarischen Staatsschatze befinden sich nach den der Valutaenquete vorgelegten Materialien im ganzen 12,42 Mill. österr. Goldgulden (8 Goldg. = 20 Frcs.) = 9000 kg Feingold, ein Betrag, welcher sich indes inzwischen erhöht haben dürfte. Ich schätze diesen Besitz im Momente auf rund 11 000 kg Feingold, die als Handelsmünze cirkulierende Goldmenge (10 Mill. Goldgulden) auf ca. 7200 kg. Der Gesamtbestand von monetarischem Gold in Oesterreich-Ungarn berechnet sich gegenwärtig somit auf ca. 58 000 kg. Die im Besitze der österr.-ungarischen Bank und der beiderseitigen Regierungen, zumal des ungarischen Aerars, befindlichen Goldwechsel lasse ich bei der obigen Berechnung, wie selbstverständlich, aufser Betracht, da ihre Realisierung den Edelmetallmarkt ähnlich wie direkte Bezüge von Gold aus der Cirkulation des Auslandes beeinflussen werden.

unserer Valutareform ein Goldquantum von mindestens 260000, wahrscheinlicherweise aber ein solches von 285—300000 Kilogramm aus dem Auslande an uns zu ziehen haben werden.

g) Die voraussichtliche Rückwirkung der Valutareform Oesterreich-Ungarns auf den Goldwert. (Voraussichtliche Wertsteigerung des Goldes.)

Nach der Berechnung von Haupt, welche so weit verläßlich ist, daß Soetbeer sich auf dieselbe in seiner neuesten Schrift (Ueber die Litteratur des Gold- und Münzwesens, Berlin 1892) beruft, beträgt der Goldbestand in den Hauptbanken der Welt und in den hauptsächlichen Schatzämtern (Deutschland, Italien, Vereinigte Staaten) Ende 1891: 6687,9 Mill. M. = 2,4 Mill. kg, der gesamte monetäre Goldbestand der civilisierten Welt aber nach einer für den Beginn des Jahres 1891 angestellten Berechnung des nordamerikanischen Münzdirektors Leech aber 3712 Mill. Dollars = 5,6 Mill. kg Feingold.

Wir werden für die Einführung, bez. für die Ausgestaltung unserer Goldwährung also ca. den 8.—10. Teil der Goldbestände sämtlicher Banken, bez. den 19.—21. Teil sämtlichen vorhandenen monetären Goldes benötigen.

Es steht bei dem Umstande, daß nach der Meinung der sachkundigsten Beobachter der für monetäre Zwecke disponible Ueberschuß der jährlichen Goldproduktion kaum ausreichend ist, um ohne Wertsteigerung des Goldes dem bereits vorhandenen Bedürfnisse der Goldwährungs- und Goldrechnungsländer nach Extension ihrer Goldcirkulation zu entsprechen, außer Frage, daß die Entnahme eines so beträchtlichen Teiles des vorhandenen Goldes aus den für monetäre Zwecke disponiblen Produktionsüberschüssen, bez. aus der Cirkulation der Goldwährungsländer, selbst wenn die Goldbeschaffung für unsere Münzreform auf eine Reihe von Jahren verteilt werden sollte, eine empfindliche Steigerung des Goldwertes und zwar um so sicherer im Gefolge haben wird, als die steigende Tendenz des letzteren ohnehin bereits zu den ernstesten Besorgnissen Veranlassung bietet.

Das Maß dieser Einwirkungen von vornherein festzustellen, liegt allerdings außerhalb der Grenzen genauer Berechnung. Sicherlich handelt es sich bei der Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn nicht um so große Goldanschaffungen, wie bei jener Deutschlands, welches für seine Münzreform ca. 600000 und zu deren Ausgestaltung bisher im ganzen rund 850000 kg Gold benötigte [1]), während der

1) Deutschland hatte bis Ende 1890 eine Mehrausprägung von Gold im Belaufe von 2527,5 Mill. Mk. Werden die Einschmelzungen für industrielle Zwecke und die im Auslande erfolgten Umprägungen deutscher Goldmünzen bis Ende 1890 auf rund 340 Mill. Mk., der Vorrat der Reichsbank an Gold in Barren und fremden Münzen dagegen mit ca. 200 Mill. fl. veranschlagt, so ergiebt sich ein monetärer Goldbestand Deutschlands von rund 2390 Mill. Mk. Werden davon die zur Einlösung gelangten deutschen Goldmünzen älterer Prägung im Belaufe von 91 Mill. Mk. in Abzug gebracht, so ergiebt sich (bis Ende 1890) eine Goldentnahme für die Zwecke der deutschen Münzreform im Belaufe von annäherungsweise 2300 Mill. Mk. = 824000 kg.

Nach Haupt (Gold, Silber und Valutaherstellung, 1892, S. 46) hatte Deutschland zu Beginn des Jahres 1892 an Gold: in den Zettelbanken 776, in dem Kriegsschatz 120,

aus dem Auslande zu deckende Goldbedarf für die Valutareform Oesterreich-Ungarns sich je nach den Modalitäten, unter welchen dieselbe vorgenommen werden wird, auf 260—300 000 kg stellen dürfte; auch unterscheiden sich beide Fälle insbesondere dadurch, daß bei unserer Valutaregulierung zweifellos keine Silberverkäufe in Frage kommen werden [1]). Wird indes die seither zu Tage getretene Empfindlichkeit der Edelmetallmärkte und die gesteigerte Einsicht der Finanzkreise in die Wirkungen der Entziehungen von Edelmetall aus dem Weltmarkte und der Cirkulation auf die Edelmetallpreise in Betracht gezogen, so dürfte wohl kein besonnener und sachkundiger Beurteiler der Verhältnisse die Bürgschaft dafür übernehmen, daß die österreichisch-ungarische Valutaregulierung, selbst bei noch so vorsichtiger Durchführung derselben, nicht eine empfindliche Steigerung des Goldwertes im Gefolge haben werde.

Wir werden bei der gegenwärtigen Sachlage durch den Uebergang zur Goldwährung jedenfalls nicht zu einer wertbeständigen Valuta gelangen, sondern, zunächst wenigstens, mit einer nennenswerten Steigerung des Geldwertes und allen Folgeübeln [2]) derselben zu rechnen haben.

h) Die Vorbeugungsmittel gegen die Goldsteigerung überhaupt und ihren Einfluſs auf die österreichisch-ungarische Volkswirtschaft insbesondere.

Wenn ich, trotz der schwerwiegenden, von mir hervorgehobenen Bedenken, mich für den Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung ausspreche, so geschieht dies, weil ich einerseits der Meinung bin, daß wir durch die richtige Behandlung der Relationsfrage, der Frage der Feststellung des Uebergangsschlüssels von der gegenwärtigen zur neuen Währung, den unserer Volkswirtschaft aus der voraussichtlichen Wertsteigerung des Goldes drohenden Gefahren zum nicht geringen Teile vorzubeugen in der günstigen Lage sind und andererseits, weil die aus den Währungsverhältnissen der hauptsächlichen Kulturländer, in deren Interessengemeinschaft wir durch die Annahme der Goldwährung treten werden, sich ergebenden Uebelstände und Gefahren bereits zu einem Punkte gelangt sind, daß eine baldige Abhilfe nicht nur dringend notwendig erscheint, sondern, meines Erachtens, nunmehr auch thatsächlich zu erhoffen ist.

---

in der Cirkulation 1600 Mill., zusammen 2496 Mill. Mk., was nach Abzug der obigen 91 Mill. Mk. (für den Beginn des J. 1892) 2400 Mill. Mk. = 860 000 kg Gold ergiebt. Die Länder der skandinavischen Münzunion hatten Anfang Januar 1891 einen Goldbestand, welcher nach Leech auf ca. 48 000 kg geschätzt werden kann.

1) Deutschland hat bis zur Einstellung der Veräuſserung von Silber (Mai 1879) ca. 3,55 Mill. kg demonetisierten Silbers veräuſsert (seither nur verhältnismäſsig geringe Quantitäten, an Aegypten ca. 20 000 kg, etc.); das von den Ländern der skandinavischen Münzunion veräuſserte Silber betrug 350 000 kg. Anläſslich der Valutareform Oesterreich-Ungarns werden dagegen, wie schon jetzt mit Sicherheit angenommen werden kann, keine Veräuſserungen demonetisierten Silbers stattfinden.

2) Vgl. hierzu D. M. Ettinger, Einfluſs der Goldwährung auf das Einkommen der Bevölkerungsklassen und des Staates, Wien 1891, S. 13 ff.; ferner Prof. Milewski's Gutachten in der Wiener Valuta-Enquete, Protokolle S. 176; Prof. Pilat's Gutachten, ebend. S. 192 ff.

Es scheint mir ein unstatthaftes und aussichtsloses Beginnen zu sein, einzelnen Kulturvölkern in monetärer Beziehung die Rolle von Völkern zweiter Ordnung zuweisen zu wollen. Ebensowenig dürfte von den an sich in hohem Maße bedenklichen Bestrebungen der Bimetallisten eine ernstliche Hilfe zu erwarten sein. Wohl aber glaube ich, daß es in der bisherigen Währungspolitik der einzelnen Staaten bereits deutlich vorgezeichnete Mittel giebt, um auf dem Wege der internationalen Vereinbarung die Vorteile des Goldgeldes und eines gemeinsamen Wertmaßes allmählich allen Kulturvölkern zuzuwenden, ohne die Gefahr einer weiteren Wertsteigerung des Goldes zu vergrößern.

Ich möchte als solche insbesondere bezeichnen: die Zulassung eines die Sicherheit der Goldwährung nicht gefährdenden, nach der Bevölkerung zu regelnden, kontingentierten Umlaufes von Silbercourant und von (kontingentierten) Münzscheinen gegen volle Silberdeckung, die Ausdehnung des Solutionsrechtes der Silberscheidemünze auf höhere als die bisherigen Beträge, die Zulassung von auf niedrigere Wertstufen, als die bisher gebräuchlichen, lautenden Banknoten, die Gestattung, daß ein Teil des Metallschatzes der Zettelbanken in Silber bestehe, die Einstellung der Ausprägung von auf geringe Wertstufen lautenden Goldcourantmünzen, die Einrichtung eines internationalen Clearing, die Ausbildung der Institutionen der Sparkassen, der Einlagenbanken, der Checks, sowie der Kreditorganisation überhaupt und des Verrechnungswesens insbesondere innerhalb der einzelnen Wirtschaftsgebiete u. s. f. [1]).

Mich veranlaßt zu diesen Vorschlägen in erster Reihe der Ge-

1) In der Pariser Münzkonferenz vom Jahre 1881 war das Bestreben der Vertreter der Goldwährungsländer hauptsächlich darauf gerichtet, die Länder der Silberwährung und jene der gesetzlichen Doppelwährung zum Verharren bei ihren Währungssystemen zu veranlassen, um die Volkswirtschaften der Goldwährungsländer auf diesem Umwege vor einer fortschreitenden Wertsteigerung des Goldes zu schützen. Immerhin sind die Erklärungen der Vertreter Deutschlands und Englands (in der 2., bez. in der 12. Sitzung), durch welche sie gewisse „Selbstbeschränkungen“ und positive Mafsregeln auf dem Gebiete des Geldwesens für ihre Staatsgebiete in Aussicht stellten, von hoher prinzipieller Bedeutung. Der englische Vertreter notifizierte eine Zuschrift der Bank von England, in welcher die Bankdirektion erklärte, dafs der Münzkonferenz anstandslos die Zusicherung gegeben werden könne, dafs die Bank von England in Gemäfsheit der Akte von 1844 unter bestimmten Bedingungen stets für Silberkäufe offen stehen würde. — Deutschland erklärte sich bereit, für eine gewisse Zeitperiode sich zur Einstellung der Silberverkäufe, für eine weitere Periode zur Beschränkung derselben zu verpflichten, ferner die Gestattung eines gröfseren Silberumlaufes in seiner eigenen Cirkulation, die Einziehung der 5-Mark-Goldstücke ($27^3/_4$ Mill. Mk.) und der Reichskassenscheine der gleichen Appoints (40 Mill. Mark), die Einschmelzung der Silbermünzen zu 5 Mk. und zu 2 Mk. (71 und 101 Mill. Mk.) und die Umprägung derselben nach dem Wertverhältnisse von $15^1/_2$: 1 zuzugestehen. — Der Vertreter Italiens erklärte (12. Sitzung), die deutsche Reichsregierung hätte sich, aufser zu den oben angebotenen Konzessionen, auch dazu zu verpflichten, dafs den nach dem Wertverhältnisse von $15^1/_2$: 1 auszuprägenden Silbermünzen von 2 und 5 Mk. das volle Solutionsrecht eingeräumt werde, England dagegen hätte die Verpflichtung zu übernehmen, das Solutionsrecht der Silberkronen zu erhöhen. — Den neuesten Meldungen der „Times“ aus Washington zufolge könne aus den Antworten, welche auf die nordamerikanischen Vorschläge für die nächste internationale Münzkonferenz eingelaufen sind, geschlossen werden, dafs eine beträchtlich erhöhte Verwendung von Silber als Münzmetall ohne Störung der gegenwärtigen Geldverhältnisse bereits gesichert sei.

danke, daß die einzelnen Staaten bisher Maßregeln zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des Goldes, soweit solche bisher überhaupt hervorgetreten sind, lediglich auf eigene Gefahr vorzunehmen genötigt waren. Wenn heutzutage eine Bank, wie es z. B. in England beabsichtigt wird, Ein-Pfundnoten ausgiebt, oder gar, wie Goschen beabsichtigt hat, Zehn-Schillingsnoten ausgeben würde, wenn ein Staat einen Theil seiner Courantmünzen aus Silber prägt, so ist die Folge davon, daß ein nahezu eben so großer Abfluß von Gold stattfindet, was unter den heutigen internationalen Verhältnissen einer Verschlechterung der nationalen Valuta gleichkommt. Hierdurch werden die Regierungen verhindert, ausreichende Maßregeln zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des Goldes zu ergreifen, und auch Oesterreich-Ungarn wird gezwungen sein, aus diesem Grunde die Sicherheit seiner Goldwährung ängstlich zu wahren und sehr vorsichtig mit ähnlichen Maßregeln vorzugehen. Deshalb ist, meines Erachtens, hier ein Gebiet gegeben, auf welchem sich internationale Vereinbarungen als notwendig erweisen. Ich glaube, daß die angedeuteten Maßregeln — auch wenn sie nur innerhalb jener Grenzen zur Ausführung gelangten, innerhalb welcher dem Golde der Charakter des allgemeinen Wertmaßstabes in gesicherter Weise erhalten bliebe — ausreichen würden, um dem Goldgelde innerhalb der nächsten Decennien die meines Erachtens nur vorübergehend und nur infolge des allgemeinen und berechtigten Strebens der Kulturvölker, zur Goldwährung überzugehen, bez. sich gegen die unter den heutigen monetären Verhältnissen bestehenden Gefahren einer Verschlechterung ihrer Valuta zu schützen, keineswegs aber dauernd erschütterte und bedrohte Wertbeständigkeit zu sichern. Auch bin ich der Ueberzeugung, daß die allem Anscheine nach aussichtslosen und die Wertbeständigkeit des Geldes gleichfalls ernstlich bedrohenden bimetallischen Bestrebungen schließlich in dem obigen allein praktischen Ziele ihren Ausgang nehmen werden.

Ich glaube, daß wir eine weitere Wertsteigerung des Goldes, unseres künftigen Währungsmetalls, nicht allzu sehr zu fürchten brauchen, wofern wir nur zunächst und unmittelbar den nachteiligen Wirkungen der Wertsteigerung des Goldes, welche infolge unserer eigenen Valutareform voraussichtlich hervortreten wird, durch eine richtige Lösung der Relationsfrage vorbeugen, d. i. bei Feststellung des Uebergangsschlüssels von der gegenwärtigen zur neuen Währung die voraussichtliche Steigerung des Goldwertes nicht unberücksichtigt lassen würden.

Dies könnte zunächst in der Weise erfolgen, daß die Relation mit Rücksicht auf die infolge unserer Goldankäufe zu gewärtigende Steigerung des Goldwertes von vornherein entsprechend höher gestellt werden würde, als dies dem Momentkurse zur Zeit der legislativen Beschlußfassung entspräche. Indes dieser Weg, um den unserer Volkswirtschaft drohenden Gefahren vorzubeugen, würde wegen des arbiträren Charakters der Berechnung des Uebergangsschlüssels und gerade wegen der Disparität zwischen dem Momentkurse und der gesetzlich festzustellenden Relation im Zeitpunkte der legislativen Beschluß-

fassung mannigfache Bedenken hervorrufen. Es sind diese aber um so ernster, als Oesterreich und Ungarn wegen ihrer Verschuldung im Auslande zu einer besonderen Rücksicht auf das Urteil des letztern genötigt sind. Ein „Escomptieren" der infolge unserer Valutaregulierung zu gewärtigenden Steigerung des Goldwertes bei Feststellung der Wertrelation müßte — wenn es in ausreichendem Maße erfolgen sollte — auf vielfachen Widerspruch stoßen.

Diesem Bedenken könnte dadurch vorgebaut werden, daß die Relationsfrage nicht sofort, sondern erst in jenem Zeitpunkte entschieden werden würde, wo wir die für unsere Valutareform nötigen Goldankäufe bereits effektuiert haben würden. Ein Vorgang dieser Art würde dem angestrebten Zwecke, unsere Volkswirtschaft überhaupt und insbesondere alle in Verpflichtungsverhältnissen stehenden Personen vor einer dieselben bedrohenden Wertsteigerung des Geldes zu schützen, vollständig genügen, ohne daß ihm doch jene Bedenken anhaften würden, deren ich oben gedacht habe. Er würde uns vor jenen Nachteilen bewahren, welche andern Volkswirtschaften aus der Nichtbeachtung der Appreciation des Goldes anläßlich der Umgestaltung ihrer Währungen erwachsen sind.

Ich gelange somit zu folgendem Schlusse: Ich möchte mich, mit Rücksicht auf die großen allgemeinen Vorteile der Goldwährung und die ernsten Gefahren unserer gegenwärtigen Valutaverhältnisse, für den an sich im hohen Grade wünschenswerten, ja kaum zu vermeidenden Uebergang Oesterreich-Ungarns zur Goldwährung, indes doch nur unter der Voraussetzung aussprechen, daß zunächst durch eine Reihe von Jahren die für das Reformwerk nötigen und unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Edelmetallmarktes nur mit der äußersten Vorsicht vorzunehmenden vorbereitenden Schritte unternommen, mit der Feststellung des Uebergangsschlüssels von der gegenwärtigen zur neuen Währung, insbesondere auch mit der Aufnahme der Barzahlungen aber so lange zugewartet werden würde, bis der hauptsächliche Teil der zur Durchführung der Valutareform erforderlichen Goldmenge sich im effektiven Besitze der beiden Regierungen befinden und der infolge so beträchtlicher Goldentziehungen gestörte Edelmetallmarkt wieder seinen Gleichgewichtszustand gefunden haben würde.

i. Die hinkende Goldwährung.

Die Frage der Zulassung eines kontingentierten Silbercourants neben dem Goldcourant, also die Frage, ob die sogenannte hinkende Goldwährung unsere künftige Währungsform sein solle, hat in der österreichischen Valutakommission zu einem überaus heftigen Widerstreite der Meinungen geführt. Der hauptsächliche Grund dieses Gegensatzes lag in der von den Verteidigern einer möglichst reinen Goldwährung gehegten Befürchtung, daß die Zulassung von Silbercourant, selbst wenn dieselbe innerhalb noch so eng gezogener Grenzen erfolgen sollte, den Kredit Oesterreich-Ungarns, zumal im Auslande, schädigen würde. Der auswärtige Gläubiger könnte, so wurde von zahlreichen Experten

hervorgehoben, dann nie sicher sein, ob er seine Forderungen in effektivem Golde zu realisieren in der Lage sein werde. Die Wirkung hiervon müßte ein Druck auf den Kurs unserer Effekten und Devisen im Auslande sein. Diese Befürchtung erklärt auch den scheinbaren Widerspruch, der darin liegt, dass die Mehrzahl jener Experten, welche gegen die Zulassung von Silbercourant Einsprache erhoben haben, sich der Zulassung eines kontingentierten Quantums von Staatskassenscheinen doch durchaus freundlich erwies. Die Regierungen von Oesterreich und Ungarn haben nämlich von vornherein nur die Emission einlöslicher und nicht mit Zwangskurs versehener Staatskassenscheine in Aussicht genommen und die betreffenden Experten haben, von ihrem Standpunkte aus, somit ganz konsequent argumentiert, indem sie sich gegen mit Zwangskurs versehenes Silbercourant, dagegen für Staatskassenscheine ohne Zwangskurs ausgesprochen haben [1]).

Nun hat die Erfahrung in Deutschland gelehrt, daß ein kontingentirter Umlauf von Silbercourant den deutschen Kredit im Auslande und insbesondere den Kurs der deutschen Wechsel und Effekten in keiner Weise ungünstig zu beeinflussen vermochte, obzwar nach den vorsichtigsten Schätzungen daselbst 400—450 Mill. Mark Silbercourant im Umlaufe sind, während bei uns ein Umlauf von höchstens 100 Mill. fl. (200 Mill. Kronen) in Frage steht. Der deutsche Thaler, wo immer er im Auslande erscheint, wird eben nicht als Silbermünze, sondern als Goldmünze behandelt und — in den Goldschatz der Banken gelegt. Selbst der geradezu kolossale Umlauf von Silbercourant in Frankreich und in Nordamerika hat die „Feinheit“ der französischen und nordamerikanischen Wechsel und Effekten nicht zu schädigen vermocht. Nicht in der Zulassung von Silbercourant an sich, sondern nur in einem Uebermaße desselben würde demnach eine Gefahr für die Aufrechterhaltung unserer künftigen metallischen Währung liegen. Ein solches ist indes bei der bevorstehenden Valutaregulierung Oesterreich-Ungarns jedenfalls nicht in Aussicht genommen. Die prinzipielle Abneigung eines nicht geringen Teiles der österreichischen Experten gegen die Zulassung eines, wenn auch noch so eng kontigentierten, Quantums von Silbercourant war, obzwar dieselbe sicherlich den besten Motiven entsprang, jedenfalls eine unbegründete.

Ich glaube sogar, daß gerade die übertriebene Bedeutung, welche seitens der eifrigsten Goldwährungsmänner einer „tadellos reinen Goldwährung“ zugeschrieben wird, daß gerade die Furcht vor gewissen Ersatzmitteln eines Teiles der Goldcirkulation die größte Gefahr und zwar nicht nur für die Ausdehnung, sondern auch für die Aufrecht-

1) Vgl. insbes. die Ausführungen des Experten Benedikt in der österr. Valutakommission (Protok. S. 24 ff.). — Zahlreiche Angriffe der Experten richteten sich speziell gegen die geistvolle Schrift Dr. J. Landesberger's „Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. Wien, 1891“, in welcher der Verf. für die hinkende Goldwährung des franz. Typus im Gegensatze zur hinkenden Währung des deutschen Typus eingetreten war, da die erstere neben der Diskontopolitik auch die Prämienpolitik als Mittel zur Verhinderung des Goldabflusses in das Ausland ermögliche.

erhaltung der Goldwährung in sich schließt. Die monetären Verhältnisse der Kulturstaaten scheinen mir gegenwärtig derart zu liegen, daß die letzteren nur die Wahl zwischen der ernstlichen Gefährdung der Goldwährung überhaupt und einer Einschränkung derselben haben, einer Einschränkung überdies, welche meines Erachtens das wahre Wesen der Goldwährung nicht berührt und allen Kulturvölkern nur ermöglichen soll, an den wesentlichen Vorteilen der Goldwährung teilzunehmen.

Ich möchte den Gedanken an eine Nachahmung der hinkenden Goldwährungen des Auslandes entschieden zurückweisen. Deutschlands hinkende Goldwährung ist eine in ihrer Durchführung stecken gebliebene echte Goldwährung, Frankreichs hinkende Währung: eine durch die Umwälzungen auf dem Edelmetallmarkte unhaltbar gewordene Doppelwährung. Wir haben wahrlich keine Veranlassung, diese durch äußere Verhältnisse herbeigeführten von vornherein unbeabsichtigten Währungsformen sklavisch nachzuahmen — etwa aus bloßem Nachahmungstriebe mitzuhinken. Indes in den Notbehelfen des Augenblicks, wie sie im Völkerleben so oft beobachtet werden können, in dem Anpassen der Ideale an die Exigenzen der Wirklichkeit, liegt, zumal dort, wo es sich um materielle Interessen handelt, nicht selten eine tiefe Weisheit verborgen, aus welcher Nutzen zu ziehen, wir nicht schlechthin von uns weisen sollten. Die hinkenden Währungen sollen, wie mir scheint, die großen Vorteile einer einheitlichen Goldrechnung und Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz durch Gold allen Kulturvölkern zugänglich machen und erhalten helfen, indem sie der fortschreitenden Steigerung des Goldwertes — dem wichtigsten Hemmnisse der sich ausdehnenden Goldwährung — vorbeugen. Ich glaube, daß dieser wichtige Umstand von denjenigen, welche das tadellose Ideal einer reinen Goldwährung auch unter den heutigen monetären Verhältnissen allerorten verwirklicht sehen möchten, verkannt wird.

Es scheint mir unter den heutigen Verhältnissen des Edelmetallmarktes geradezu zu den Pflichten einer gewissen internationalen Moral der Staaten zu gehören, ihr Geldwesen nach Möglichkeit so zu ordnen, daß den übrigen Völkern kein ernster Nachteil hieraus entsteht, oder derselbe doch auf das geringste mit der eigenen Sicherheit der ihr Geldwesen regelnden Staaten vereinbarliche Maß reduziert werde. Namentlich ein Staat, welcher neu in den Kreis der Goldwährungsländer treten will, scheint mir alle Veranlassung zu haben, sich diesem Gebote internationaler Moral zu unterwerfen. Jedes einem Vorgehen dieser Art sich entgegenstemmende Vorurteil ist unter den gegenwärtigen Umständen nicht nur von allgemeiner Schädlichkeit, sondern müßte sich in erster Linie an jenen rächen, welche demselben folgen wollten. Ich möchte die Meinung jener auf das entschiedendste zurückweisen, welche Oesterreich-Ungarn das Recht absprechen, seine Währung nach Maßgabe derjenigen der fortgeschrittenen Kulturvölker umzugestalten. Man darf es uns nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn auch wir zu den „nations les plus avancées dans la civilisation“, zu den Nationen, welche bereits „goldreif“ sind, und nicht zu den Völkern

„des andern Währungsgebietes“ gezählt werden wollen, welche sich bei der Silberwährung bescheiden sollen. Gerade deshalb glaube ich aber, daß wir nicht nur die Pflicht, sondern auch ein ernstes Interesse daran haben, unsere Goldwährung mit möglicher Schonung der fremden Interessen ins Werk zu setzen und den Fanatikern einer „ganz feinen Goldwährung“ nicht Gehör zu schenken. Wir werden mit Rücksicht auf den ungeordneten Zustand der internationalen Münzverhältnisse bei Regelung unseres Geldwesens ohnehin sehr vorsichtig vorgehen müssen, um — bis zu dem hoffentlich nicht allzu fernen Zeitpunkte einer internationalen Regelung der Währungsverhältnisse dem — Auslande im Kampfe um das Gold gewachsen zu sein; es wäre indes jedenfalls thöricht, wollten wir in der Heranziehung von Gold selbst über das Maß des unter den heutigen internationalen Währungsverhältnissen notwendigen Erfordernisses hinausgehen und für einen eng begrenzten Teil unseres Geldumlaufes ein Ersatzmittel verschmähen, das sich bei anderen Völkern, trotz veralteter Geldtheorien, als durchaus unschädlich erwiesen hat. Die wichtigsten Goldwährungs- und Goldrechnungsländer gehen daran, dem Silber eine ausgedehntere Verwendung in ihrem Geldwesen einzuräumen; und wir sollten wegen einiger veralteter und durch die Erfahrung widerlegter Lehrmeinungen willen uns dem Courantsilber völlig verschließen!

Man sagt, daß das Geld, zum mindesten in letzter Linie, seine Fundierung in sich selbst tragen müsse, daß es nichts anderes als ein „staatlich puncierter Edelmetallbarren“ sei. Wenn irgend ein Geldwesen dieser These widerspricht, so ist es das gegenwärtige Oesterreich-Ungarns, dessen merkwürdige Erscheinung, wie ich glaube, in aller Zukunft das Interesse der gelehrten Volkswirte auf sich ziehen wird. Wir haben eine Valuta, die nahezu vollständig von ihrer ursprünglichen metallischen Grundlage losgelöst ist, die aus nichts weniger als aus „puncierten Edelmetallbarren“, vielmehr aus uneinlöslichen, mit Zwangskurs versehenen Banknoten und Staatsnoten besteht. Und siehe da! diese uneinlöslichen, mit Zwangskurs versehenen Noten, welche durch drei Dezennien lang (1848—1878) gegen den Silbergulden stark entwertet waren [1]), haben infolge ihrer Kontingentierung allmählich einen Verkehrswert erlangt, welcher um nahezu $^1/_3$ den Metallwert eines puncierten Barrens von $11^1/_9$ g Feinsilber, dem Feingewichte des östereichischen Silberguldens, übertrifft [2]), ein Ueberwert, an welchem die österreichischen Sibergulden in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel allerdings gleichfalls participieren, welcher indes zweifellos bestände, auch wenn alle Silbergulden aus der Volkswirtschaft Oesterreich-Ungarns verschwänden. Ja wir vermögen sogar wahrzunehmen, daß diese merkwürdige Valuta, welche in mancher Beziehung fast an die fabelhaften Makuten der Mandingo-Neger [3]) erinnert, von denen

1) Vgl. meine Ausführungen auf S. 496 ff. dieses Bandes der Jahrbücher.

2) Ebend. S. 502 ff.

3) Montesquieu, Esprit des lois XXII, 7; vgl. Rau zu Storch, Handb. d. N. W. L., 1820, III, S. 254.

Montesquieu, Steuart und Büsch berichten, eine relative Stabilität des Wertes aufweist, welche in den letzten Dezennien weder dem Goldgelde an sich, noch dem Silbergelde an sich zu eigen war[1]). Ich will an dieser Stelle nicht die theoretischen Schlußfolgerungen aus dieser Thatsache ziehen. Sollte dieselbe indes nicht eine Anregung zur Ueberprüfung der herrschenden Goldtheorien bieten?

Auch die Erscheinung des gegenwärtig in so vielen Goldwährungs- und Goldrechnungsländern neben dem Goldcourant cirkulierenden Silbercourants scheint mir zur Berichtigung manches in der Geldtheorie herrschenden Vorurteils herauszufordern. Das schlechtere Geld, so ist unzähligemal wiederholt worden, verdränge das bessere Geld aus dem Verkehre. Ich würde mit Rücksicht auf das neben dem Goldcourant und, wie vielfache Erfahrung lehrt, gleichwertig mit diesem letzteren cirkulierende Silbercourant, sagen, das seinem Stoffwerte nach schlechtere, mit Zwangskurs versehene Geld verdränge eine entsprechende Quantität des seinem Stoffwerte nach besseren Geldes (des Goldgeldes) aus der Cirkulation, finde das Maß seines Verkehrswertes indes in dem Verkehrswerte des besseren Geldes, wenn der durch das schlechtere Geld (durch Silbercourant bez. durch Scheidemünze und ungedeckte Noten) gesättigte Teil des Bedarfs an Cirkulationsmitteln im Verhältnisse zum Gesamtbedarf der Volkswirtschaft an solchen nur eng genug kontingentiert ist, bez. die Goldcirkulation im Vereine mit den Goldreserven der Banken ausreichend sind, um einen Abfluß von Gold zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz selbst unter den ungünstigsten zu gewärtigenden Verhältnissen zu ermöglichen. Nicht in dem Silbercourant an sich, sondern in dem Uebermaße desselben und der übrigen Ersatzmittel des Goldes liegt die Gefahr für die Goldwährungen, und wir würden thöricht handeln, wollten gerade wir uns eines bewährten Mittels berauben, um die finanziellen Opfer unserer Valutareform und zugleich die nachteiligen Nebenwirkungen der letzteren zu verringern.

Wir werden zu der obigen Selbstbeschränkung indes nicht nur durch die notwendige Rücksicht auf das Ausland, sondern, ganz abgesehen von der immerhin in die Wagschale fallenden hier in Betracht kommenden finanziellen Ersparnis, ebenso durch die Rücksicht auf unseren Bestand an monetärem Silber geleitet werden.

Nach den soeben publizierten Ergebnissen der von den Regierungen Oesterreichs und Ungarns angeordneten Kassenzählung waren am 28. April 1892 (dem Zählungstage) in den Staatskassen, den sonstigen öffentlichen Kassen, ferner in jenen der Eisenbahnunternehmungen, der Bankinstitute u. s. f. an Courantsilbermünzen (mit Ausnahme der Vereinsthaler österreichischer Prägung, welche bekanntlich nahezu vollständig nach Deutschland abgeströmt sind, und, wie selbstverständlich, ohne Zurechnung der Levantinerthaler, welche Handelsmünzen ohne gesetzlichen Kurs sind) also an 2-fl.-, 1-fl.- und $^1/_4$-fl.-Stücken 16,25 Mill. Gulden ö. W. vorhanden.

1) Vgl. meine Ausführungen oben S. 514.

In dem obigen Ergebnisse ist der im Besitze des Publikums befindliche Bestand an Silbercourant nicht inbegriffen. Wollen wir zur Feststellung des gesamten Silbercourantbestandes in Oesterreich-Ungarn gelangen, so müssen wir der obigen Summe demnach noch die in der allgemeinen Cirkulation des Publikums befindlichen und die thesaurierten Beträge hinzufügen. Ich schätze die ersteren auf mindestens 20 Mill., die letzteren auf 10—15 Mill. fl. ö. W., so zwar, daß als Gesamtbestand von Courantsilber in Oesterreich-Ungarn die Summe von rund 50 Mill. fl. ö. W. im Verkehre und 166,04 Mill. fl. (Ende April 1892) im Metallschatze der österr.-ungar. Bank, also zusammengenommen von rund 216 Mill. fl. ö. W. angenommen werden kann.

Soll der gesamte bei der bevorstehenden Valutaregulierung in Betracht kommende in Oesterreich und Ungarn vorhandene Bestand an monetärem Silber berechnet werden, so müssen der eben ausgewiesenen Summe indes noch 13 Mill. fl. ö. W. für die von der deutschen Regierung infolge Vereinbarung zu übernehmenden Vereinsthaler österreichischer Prägung und die 38 Mill. Silberscheidemünze hinzugezählt werden, die letzteren, da sie nach dem 75-Guldenfuße ausgeprägt sind, nur mit 22,8 Mill. fl. Es ergiebt sich somit in Oesterreich-Ungarn (abgesehen von den Levantinerthalern und dem sonstigen bei der Valutaregulierung nicht in Betracht kommenden monetären Silber) ein Gesamtbestand von monetärem Silber im Belaufe von rund 250 Mill. fl. ö. W. = 2,8 Mill. kg Feinsilber (90 fl. ö. W. = 1 kg).

Hiervon würden für die Auspräguug von 170 Mill. fl. (340 Mill. Kronen) Silberscheidemünze, falls dieselbe, wie seitens der Regierungen von Oesterreich und Ungarn beabsichtigt wird, nach dem Muster der Silberscheidemünzen der lateinischen Münzunion ($^{835}/_{1000}$ fein und 100 fl. = 200 Kronen aus einem kg Münzsilber, also 119,76 fl. ö. W. = 239,52 Kronen aus dem kg Feinsilber) ausgeprägt werden würde, 1,42 Mill. kg Feinsilber erforderlich sein, so zwar, daß sich nach Ausprägung der mit 4 fl. (8 Kronen) pro Kopf der Bevölkerung berechneten Scheidemünze ein Ueberschuß an monetarischem Silber von ca. 1,4 Mill. kg ergeben würde.

Diesen Ueberschuß zu veräußern und dadurch auf dem durch unsere Valutaregulierung ohnehin ungünstig beeinflußten Edelmetallmarkte eine tiefgehende Störung hervorzurufen, kann und zwar für lange Zeit hinaus für uns jedenfalls nicht in Frage kommen und ist auch, soviel aus den bisherigen Kundgebungen der entscheidenden Faktoren in Oesterreich und Ungarn hervorgeht, von keiner Seite in Aussicht genommen.

Ebenso muß der Gedanke, etwa die ganze uns verfügbare und durch eigene Produktion (nach Abzug des Bedarfs für industrielle Zwecke) noch um ca. 14—15000 kg sich jährlich vermehrende Menge monetären Silbers zu Scheidemünze auszuprägen[1]), wie dies von

1) Die jährliche Silberproduktion Oesterreich-Ungarns betrug in den Jahren 1886—1890 durchschnittlich 52 224 kg (35 750,6 kg in Oesterreich und 16 473,4 kg in Ungarn).

mehreren Seiten vorgeschlagen worden ist, entschieden zurückgewiesen werden. Wird unsere künftige Scheidemünze in der oben angeführten Weise (119,76 Gulden = 239,52 Kronen aus einem Kilogramm Feinsilber) ausgebracht werden, so würden wir, abgesehen von dem jährlichen Zuwachse von Silber, zu einem Umlaufe von Silberscheidemünze im Gesamtbelaufe von 333,3 Mill. fl. (666,6 Mill. Kronen), d. i. zu einem Umlaufe von 7,8 fl. (15,6 Kronen) pro Kopf der Bevölkerung gelangen, was mit Rücksicht auf den Bedarf der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft einen jedenfalls ganz undenkbaren Zustand unserer Umlaufsmittel herbeiführen würde.

Die gegenwärtigen Umlaufsmittel, in deren Wertstufen unsere künftige Scheidemünze, falls neben ihr kein Silbercourant cirkulieren sollte, treten würde, sind die Ein-Guldennoten, die in der effektiven Cirkulation befindlichen 2-, 1- und 1/4-Silberguldenstücke, endlich die 20-Kreuzerstücke (das 10-Kreuzerstück soll durch ein 20-Hellerstück aus Nickel ersetzt werden).

Die Cirkulation der obigen Sorten von Umlaufsmitteln ist die folgende:

1 Guldennoten:	80,1	Mill.	fl.
Effektiv im Umlauf befindliches Courantsilber (2-Gulden-, 1-Gulden- und 1/4-Guldenstücke):	30—35	„	„
20-Kreuzerstücke:	20,6	„	„
Summa	130,7—135,7	„	„

Indem oben ein Umlauf von Silberscheidemünze in der Höhe von 170 Mill. fl. (4 Gulden pro Kopf der Bevölkerung) als zulässig bezeichnet wurde, wurde dem Umstande, daß das Bedürfnis der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns nach Umlaufsmitteln niederer Kategorien gegenwärtig nur in ungenügender Weise befriedigt ist[1]), bereits vollauf Rechnung getragen. Eine weitere Steigerung der obigen Umlaufsmenge oder gar die Ausprägung von 333,3 Mill. fl. (666,6 Mill. Kronen) Silberscheidemünze wäre geradezu eine Ungeheuerlichkeit. Diejenigen, welche hierzu raten, verkennen, daß die Umlaufsmenge der Scheidemünzen wegen ihres begrenzten Solutionsrechtes eine streng kontingentierte ist, eine der obigen auch nur nahe kommende Menge sich auch bei der Erweiterung des Solutionsrechtes unserer Silberscheidemünze auf 20 oder selbst auf 25 fl. (auf 40, bezw. 50 Kronen) ohne schwere Belästigung der Bevölkerung in der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft unmöglich im Umlaufe zu erhalten vermöchten.

Es erübrigt somit, meines Erachtens, in der That nichts anderes, als die obige Silberquantität, oder doch den hauptsächlichen Teil derselben, als Courantsilber in Cirkulation zu setzen. Dieselbe ist

Die in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1889—1891 der amtlichen Punzierung unterzogenen inländischen Waren hatten im Jahresdurchschnitte einen Materialwert von 3,1—3,4 Mill. fl. (34 000—38 000 kg Feinsilber), so zwar, dafs sich ein durchschnittlicher jährlicher Ueberschufs der Silberproduktion von 14—18 000 kg ergiebt.

1) Wurde in der Valutaenquête insbesonders von dem Experten Prof. Mataja hervorgehoben (Protokolle S. 156 ff.).

glücklicherweise so geringfügig, daß sie die Sicherheit unserer künftigen metallischen Währung in keiner Weise gefährden wird. Würde dieselbe, wie ich vorschlagen möchte, mit dem gleichen Betrage von Staatskassenscheinen derart in Verbindung gebracht, daß im ganzen stets nur 100 Mill. fl. (200 Mill. Kronen) durch Silbercourant voll bedeckte und gegen dieselben jeweilig einlösliche Staatskassenscheine, bezw. effektives Silber cirkulieren würde, so würde hierin zugleich eine Garantie gegen eine übermäßige Belastung des Verkehrs durch die unbequeme und der österreichischen Bevölkerung ungewohnte Silbermünze gegeben sein.

Dem von einer Reihe von Experten der österr. Valutakommission ausgesprochenen Wunsche, daß zwar zunächst eine Quantität von Silbercourant in den Verkehr gesetzt, bezw. in denselben belassen, indes der Fortschritt zur reinen Goldwährung seitens der Regierungen Oesterreich-Ungarns unablässig im Auge behalten werden möge, übergehe ich mit Stillschweigen, da, nach der Lage der Dinge, es mit der Erfüllung dieses Wunsches, wie ich glaube, seine gute Weile haben dürfte. Nicht den Verfechtern der „tadellos feinen“, sondern jenen der möglichen Goldwährung scheint mir nämlich allenthalben die Zukunft zu gehören.

(Ein Schlufsartikel folgt.)

VIII.

Stadtrecht und Marktrecht[1]).

Von

Dr. **W. Varges.**

Stadtrecht[2]) ist Weichbildsrecht. Das heißt: das Stadtrecht ist das Recht des Kreuzes. Das Kreuz ist Marktzeichen. Solange das Kreuz aufgerichtet ist, dauert der Markt. Die Stadt hat das Recht, ständig ein Kreuz zu haben, also ist die Stadt von Rechts wegen ein ständiger Markt und zwar nicht in dem Sinne ein ständiger Markt, daß in ihr zu jeder Zeit, täglich und stündlich, Handel getrieben werden kann und getrieben wird, sondern insofern, daß sie im Besitz eines regelmäßig wiederkehrenden Jahrmarktes oder Wochenmarktes ist. Der wöchentliche Krammarkt oder der nur jährlich wiederkehrende Markt ist es, der das Wesen der Stadt ausmacht. „Wie oft thatsächlich in der Stadt Markt abgehalten wurde, ist rechtlich unerheblich[3])."

Diese jetzt wohl allgemein herrschende Ansicht, deren Hauptvertreter Sohm und Schroeder[4]) sind und die ich bisher auch geteilt habe, scheint nicht haltbar zu sein[5]).

Stadt und Markt sind verschiedene Begriffe, die nur insofern in einem losen Zusammenhange stehen, als beide im Königsrecht ihren Ursprung haben. Ursächlich stehen sie in keiner Beziehung. Die Stadt und das Stadtrecht ist nicht aus dem Markt und dem Marktrecht hervorgegangen — die Stadt ist wohl ein Handelsort, aber kein ständiger Markt —, noch ist der Markt und die Marktfreiheit aus der Stadtfreiheit hervorgegangen[6]). Es sind Rechtsinstitute, die streng auseinanderzuhalten sind[7]).

---

1) Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht in Quidde, D. Ztschr. z. Gesch. 6, S. 86 ff., und dazu v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 134.

2) Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 18 ff.

3) Ebenda S. 19, Anm. 20.

4) Schroeder, Weichbild (Hist. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 1886, S. 306—323).

—, Rolandssäulen (in Béringuer, Die Rolandss. Deutschlands, Berlin 1890). Vgl dazu Sello, Rolandsbildsäulen, Montagsblatt d. Magdeb. Ztg., 1890, 9—19, und Sello, Die deutschen Rolande, Forsch. z. Brand. u. Preufs. Gesch., III, S. 71 ff.

Schroeder, Rechtsgeschichte, 1889, S. 599 ff.

5) Die Arbeit von Below's: „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung", Düsseldorf 1892, die sich ebenfalls gegen die Marktrechtstheorie wendet, ist mir leider erst nach Vollendung dieses Aufsatzes bekannt geworden, so dafs ich dieselbe nicht genügend verwerten konnte.

6) Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen, 1891, S. 19.

7) Diese Scheidung ist durchgeführt im Privileg von Hannover von 1244, wo es

Die Verquickung der beiden Erscheinungen ist dadurch hervorgerufen, daß man das Weichbild oder Stadtzeichen für ein Marktzeichen hielt und nicht erkannte, daß es ein selbständiges Zeichen ist.

Neuerdings ist der Versuch gemacht worden [1]), Weichbild als Ortsrecht zu deuten. Man will in bild ein Wort finden, daß im ahd. bilida Recht vorliegt und das sich in Unbill, unbillig erhalten hat. Nun läßt sich aber ein solches Wort im mhd., im as. und im ns. Sprachgebrauch nicht nachweisen. Solange genauere Erklärungen fehlen, muß die Deutung, die die Marktrechtstheorie schnell beseitigen würde, abgewiesen werden, und wir müssen bei unserem bild, ahd. bilidi, as. bilithi bleiben. Auch ein sachlicher Grund macht sich dagegen geltend. Das Stadtrecht ist nicht etwas gleich Fertiges. Es entsteht erst allmählich. Viele Orte haben es überhaupt nicht fertig gebracht, ein Stadtrecht zu schaffen und mußten zu Rechtsübertragungen ihre Zuflucht nehmen. Es erscheint daher nicht denkbar, daß man die neuen sozialen Gebilde als „Stadtrechte" bezeichnete. Die Niederdeutschen dachten bei wicbeld nicht an den abstrakten Begriff „Recht", sondern an den konkreten „Bild". Das Bremer [2]) und Stader Recht [3]) gebraucht immer den Ausdruck sub wicbelethe, sub eo, quod vulgo dicitur wicbelethe und denkt hierbei an das aufgerichtete Stadtbild. Wo es sich um das spezielle Stadtrecht handelt, da setzt das Stader Recht: sub jure, quod vocant wicbelethe. Es wird also das wicbelethe und das jus quod vocant w. unterschieden. In der chronikalischen Notiz über die Erhebung Eutins zur Stadt heißt es: crucem in uthin erigi praecepit [4]), ähnlich spricht sich ja auch die bekannte Stelle der Magdeburger Rechtsquellen [5]) aus. Man vergleiche auch die Ausführungen Schröders [6]).

Die Ortsbilder oder Stadtbilder, wie Weichbild zu übersetzen ist, die Stadtkreuze, Friedenspfähle, die echten Rolandssäulen, sind weder identisch mit den Immunitätskreuzen noch mit den Marktzeichen und Marktkreuzen, denn Marktzeichen und Stadtbilder kommen ebenso nebeneinander vor, wie Immunitätskreuze und Marktzeichen. „Was sollten", sagt Schroeder [7]), „die Markt- oder Freiheitszeichen in St. Philibert oder Staffelstein, Echternach und Beaumont [7]) und auf vielen anderen kirchlichen Besitzungen, wenn sie nichts anderes besagten als die dort schon längst vorhandenen Immunitätskreuze?" [7]). Mit dem-

---

heifst: jura tam civilia quam forensia. Urkundenb. v. H., S. 15, 16. Vgl. auch Waitz, Verfassungsgesch., VII, 383, A. 2, Ende.

1) Kuntze a. a. O. S. 46 ff. Kluge, Etym. Wörterbuch, S. 366. v. Below, Ursprung etc. S. 17, A. 2.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 46.

3) Ebenda S. 456.

4) Urkundenbuch des Bistums Lübeck, I, 316. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 432.

5) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869, S. 55, 56. Sohm a. a. O. S. 29. Kuntze a. a. O. S. 79.

6) Schroeder, Weichbild, S. 317; Rolandssäulen, S. 4. Vgl. auch die Darstellungen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels zu Heidelberg, Wolfenbüttel, Oldenburg. (Rolandss. S. 4). Sello, Die Rolande, a. a. O., S. 82.

7) Schroeder, Rolandssäulen, a. a. O. S. 31.

selben Recht kann man fortfahren: Was sollten die Marktzeichen in Orten, die längst ein Stadtzeichen besaßen, wenn sie nichts anderes besagten als die Ortsbilder? Was soll es heißen, daß Städte, die ein Stadtkreuz, einen Friedepfahl, einen Roland besitzen, wie Bremen, Halle und andere, an Markttagen, wo Marktgerechtigkeit und Marktfriede herrschen, ein besonderes zeitweiliges Marktzeichen errichten? Ist die Stadt ein ständiger Markt in dem Sinne, daß sie einen Wochenmarkt und Jahrmarkt besitzt, und ist in ihr ein ständiges Marktzeichen errichtet, so sind spezielle Marktzeichen überflüssig. Wenn die Stadt als ständiger Markt immerwährenden Marktfrieden und dauernde Marktfreiheit besitzt, so sind Marktzeichen, die eine vorübergehende gleiche Marktfreiheit und Marktfrieden verleihen, nicht zu erklären. Die Stadt müßte ja an Markttagen dann einen potenzierten Marktfrieden besessen haben [1]). — Freilich ist eigentlich auch schwer zu verstehen, wozu einem ständigen Markt noch vorübergehende Märkte nötig sind und verliehen werden.

Die Sache klärt sich sehr einfach auf, wenn wir annehmen, daß wir es mit ganz verschiedenen Symbolen zu thun haben, daß die Stadt- und Ortsbilder, die Weichbilder und die Marktzeichen nicht miteinander identisch sind. Die ersteren sind für immer aufgerichtet, sie bezeichnen also einen dauernden Zustand, die letzteren, die nur für kurze Zeit, für mehrere Tage aufgestellt sind, deuten einen vorübergehenden, nur für mehrere Tage bestehenden Zustand an. Solange das Marktzeichen aufgerichtet ist, herrscht an dem betreffenden Orte, es mag eine Stadt, ein Dorf, ein Kloster oder ein freier Platz sein, Marktfrieden, Marktfreiheit, allgemeine Sicherheit unter dem Schutz des Königs, vor allem Asylrecht und ein zuweilen besonderes Marktgericht. Es herrscht, um es kurz zu sagen, Gottesfrieden.

Das Weichbild bezeichnet etwas Aehnliches. Wie das ja aus der einfachsten Form desselben, dem Friedenspfahl und dem Friedekreuz [2]), hervorgeht, ist es auch ein Friedezeichen, aber nicht ein Abzeichen des Gottesfriedens, sondern des germanischen Königs- und Landfriedens. Es zeigt an, daß der Ort, an dem es errichtet ist, den besonderen Schutz, Bann und Frieden des Königs, kurz den Stadtfrieden besitzt, wie das neben dem Friedepfahl auch das Wort Friedekreis [3]) besagt. Der Stadtfriede — Burgfriede, Wichfriede — ist der punctum saliens, an den die Entstehungsgeschichte der Stadt und der Stadtverfassung anknüpfen muß. Die Wahrung des Stadtfriedens und die Belegung des Friedebrechers mit der Königsbuße, die sich namentlich in der Strafe von 60 solidi geltend macht, ist der erste und grundlegende Paragraph aller Stadtrechte [4]). Er ist der Eckstein der Stadt-

---

1) Sohm a. a. O. S. 52 spricht das freilich aus. Was aber ein gesteigerter Stadtfriede bedeutet, ist mir unklar.

2) Schroeder, Rolandssäulen, S. 6, 7.

3) Stadtr. v. Aarau. Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 12, 1863. Vgl. auch bannus regalis für Stadtbezirk.

4) Vgl. den Anfang des ersten Strafsburger Stadtrechts. Gengler, Deutsche Stadtrechte, 1852, S. 472.

entwickelung und Stadtverfassung. Aus diesem Frieden hat sich — unter dem Einfluß anderer, besonders wirtschaftlicher Faktoren — das Stadtrecht entwickelt. Ursprünglich unterscheidet sich die Stadt nur durch diesen immerwährenden Frieden vom Dorfe und Lande. Die Verleihung dieses ewigen Friedens macht ein Dorf zur Stadt, nicht die Verleihung eines Marktes und des zeitweiligen Marktfriedens. Das zeigt die Urkunde Otto's I. für Bremen [1]). Das Dorf Wusterwitz erhält einen Markt, aber bleibt Dorf. Ebenso besitzt St. Jacob bei Osterode einen Markt, die Erhebung zur Stadt ist damit nicht ausgesprochen. Der Herzog Otto erklärt später ausdrücklich, er wolle eine Stadt bei St. Jacob gründen [3]). Auch Allensbach besitzt ursprünglich nur ein Marktrecht und wird erst später zur Stadt erhoben (ad meliorem statum perducimus). Was wird vollends aus einem Kloster, wenn es Marktgerechtigkeit erhält? — Auch die Lage der Märkte in den Neustädten zeigt, daß die Stadt nicht aus dem Markt hervorgegangen ist [5]).

Der Stadtfrieden und der Marktfrieden sind verschiedene Institute. Der Marktfrieden fällt unter die Kategorie des Gottesfriedens, wie das auch Gengler anerkannt hat [6]). „Er war ursprünglich mit dem Kirchweihfrieden identisch oder vielmehr mit einbegriffen." Aus dem Kirchenfrieden hat sich zunächst in Frankreich der Gottesfrieden entwickelt. Diese Einrichtung [7]) will die Fehde beschränken durch Schaffung bestimmter Friedetage und Befriedung gewisser Personen. Es soll vor allem der sichere Besuch der Kirche und der kirchlichen Feste gewährleistet werden. Da die Märkte ursprünglich meist an kirchlichen Festtagen [8]) in der Nähe von Klöstern und Kirchen abgehalten wurden, man denke an das Wort Messe, Kirmeß, so übertrug sich der Friede auf den Markt und die Marktbesucher. Der kirchliche Ursprung des Marktfriedens zeigt sich besonders im Asylrecht, das mit dem Marktrecht verbunden ist. Jedermann, der am Markte teilnimmt oder zum Zwecke des Marktbesuches herbeikommt, genießt während der Markttage Freiheit von bürgerlicher und peinlicher Vollstreckung, es wäre denn, daß er selber den Marktfrieden bräche [9]). Die Sorge für Aufrechterhaltung des Marktfriedens übernahm der König. Der Bruch desselben wird als Majestätsverbrechen [10]) betrachtet, der

1) Mon. Germ. dipl. I, N° 307. Otto verleiht dem Orte Bremen loco B. zunächst einen Markt, Münze und dann aufserdem den Frieden, der in den übrigen regales urbes herrscht.

2) Heinemann, Albrecht d. Bär, 1864, S. 470.

3) Doebner, Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes, 1882, S. 21.

4) Z. f. G. d. Oberrheins, 5, S. 168. Vgl. auch v. Maurer, I, S. 285, 287, 290.

5) Sohm a. a. S. 20, A. 21.

6) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 1882, S. 152.

7) Huberti, Friede und Recht in Deutsche Zeitschr. f. Gesch., V, S. 1—20, 1891, I.

8) In Wernigerode findet der Wochenmarkt am Sonntag statt, er wird erst 1460 auf den Sonnabend verlegt. W. Urkundenb., 1891, S. 356, Nr. 613.

9) Sohm a. a. O. S. 52. Vgl. Marktrecht von Zülpich. Grimm, Weistümer, VI, 680; auch in Schroeder, Rolandssäulen, a. a. O. S. 14.

10) Sohm a. a. O. S. 44.

Uebelthäter hat die Bannstrafe zu zahlen. Die Verleihung des Marktes und Friedens wird königliches Regal, denn der König übt den Schutz aus[1]).

Der Stadtfriede ist Landfriede. Der Landfriede[2]) ist eine weltliche Einrichtung deutschen Ursprungs. Der König beschränkt nicht die Fehde durch Einsetzung gewisser Friedetage, sondern er verbietet dieselbe innerhalb gewisser Grenzen, mögen dies nun die Mauern einer Stadt oder die Grenzpfähle eines Landes sein. Die Städte sind Land- oder Königsfriedensenklaven innerhalb der noch friedelosen Umgegend. Wer diesen Frieden bricht, den trifft die rechtmäßige Strafe und zudem noch die Zahlung der Königsbuße[3]). Bei schwereren Vergehen muß der Verbrecher außerdem die befriedete Stadt verlassen, er verliert den Stadtfrieden. In älterer Zeit wird auch seinem Wohnsitz in der Stadt der Friede entzogen, sein Haus wird niedergerissen. Die Stätte bleibt Jahr und Tag wüst. Letztere Bestimmung ist später gemildert worden[4]), der Bruch des Stadtfriedens wird also anders bestraft, als der des Marktfriedens.

Ein Asylrecht besitzt die Stadt nicht. Sohm[5]) hält den Stadtfrieden für einen Asylfrieden. Er beruft sich auf den Anfang des Straßburger Stadtrechtes[6]), wo es heißt: si quis foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat, nullus violenter in eum manum mittat[7]), aber er hat übersehen, daß die Fortsetzung lautet: obediens tamen et paratus ad justitiam existat. Dadurch erhält die Stelle einen ganz anderen Sinn. Die Stadt schützt den Verbrecher nicht vor der gesetzlichen Strafe, sie sichert ihm nur Rechtsschutz zu und schützt ihn vor Selbsthülfe, sulfgherichte[8]). Der Verbrecher und Verurteilte darf nicht in die Stadt aufgenommen werden, er muß ausgewiesen werden. So bestimmt das Reichsrecht (statutum in favorem principum § 16): In civitatibus nostris nullus terre dampnosus vel a judice dampnatus vel proscriptus recipiatur scienter: recepti convicti eiciantur[9]). Einzelne Städte verbieten sogar die Aufnahme eines Verbrechers in die Stadt. Die Stadt besitzt also das Asylrecht nicht und ebensowenig die Immunität. Sie schützt nicht vor dem introitus judicum. Ursprünglich steht die Stadt unter dem Landgericht. Stadt- und Landbewohner bilden eine Gerichtsgemeinde. Erst allmählich eximieren sich die Städte, nachdem unter dem Einfluß von Handel und Gewerbe ein besonderes Stadtrecht entstanden ist, vom Landgericht. Es bilden sich die neuen Stände der Bürger, die ursprünglich

---

1) Hieraus erklärt sich vielleicht die Verschiedenheit der Marktzeichen. Als sich der Marktfrieden als eine Abart des Gottesfriedens bildete, trat als Zeichen das kirchliche Kreuz auf. Als die Marktgerechtigkeit Regal wurde, kommen die königlichen Abzeichen Hut, Fahne, Schwert etc. vor.

2) Huberti a. a. O. S. 19.

3) In Süddeutschland wird der Pranger, an und vor dem die Strafen vollzogen wurden, Friedesäule genannt. Gengler, Stadtr. Altk., S. 127.

4) Vgl. die Braunschweiger Stadtrechte in Hänselmann, Urkundenbuch d. St. Br.

5) Sohm a. a. O. S. 49 ff.

6) Ebenda S. 50.

7) Gengler, Stadtr., S. 473.

8) Stadtr. v. Hannover bei Doebner a. a. O. S. 33.

9) Mon. Germ. LLII, 1837, S. 291—293.

als negotiatores, mercatores und noch lange als koplüde bezeichnet werden, und der Bauern. Das erste Straßburger Stadtrecht (nach 1129) hat keine Bestimmungen über die Exemtion vom Gau, dagegen spricht das zweite (um 1200) klar aus: consules autem non judicabunt secundum jus provincie, quod dicitur landreht, sed secundum veritatem et statuta civitatis [1]). Die Exemtion vom Gau und die Entstehung eines Stadtgerichts, das zunächst nur Bürger vor sein Forum zieht, sind parallele Bildungen.

Wie Stadt- und Marktfriede nicht zeitlich übereinstimmen, indem der eine ewig, der andere intermittierend ist, so decken sie sich auch in vielen Fällen nicht in örtlicher Beziehung. Der Stadtfriede erstreckt sich immer über die ganze Stadt. Seine Grenze ist ursprünglich die Mauer, später wird er auch auf die Stadtflur ausgedehnt. Der Marktfriede erstreckt sich meist auch über das Stadtgebiet, aber es kommt auch vor, daß er nur einen Teil der Stadt umfaßt, daß er nur auf dem Markte gilt. Dies ist z. B. in Leobschütz [2]) der Fall. Hier steht der Markt im Gegensatz zur Straße — platea — und zum Haus extra forum. Kauft jemand während der Marktzeit und dem Marktfrieden gestohlenes Gut auf dem Markte, so bleibt dasselbe in seinem Besitz. Kauft er es dagegen während der Marktzeit auf der Straße oder im Hause außerhalb des Marktfriedensgebietes, so geht er desselben verlustig. Kann er nicht beweisen, daß er das Gut gekauft, so wird er als Dieb behandelt. Der Marktfriede schützt also hier ein Vergehen, das der Stadtfrieden bestraft. Es herrscht ein Gegensatz zwischen beiden Frieden. Auch in Radolfszell [3]) erstreckte sich das Marktrecht und der Marktfrieden ursprünglich nur über einen Teil der Stadt, es wird erst später über die ganze Stadt ausgedehnt — quod oppidum ipsum sicut hactenus in quadam sui parte jus fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem jus plene debeat obtinere. — Befand sich der Markt außerhalb der Stadt oder in einer Neustadt, so galt der Friede nur hier.

Der Stadtfriede und der Marktfriede sind nicht nur verschiedene Institute, sie schließen sich ursprünglich sogar aus. Wenn Marktfriede herrscht, so ist der Stadtfriede suspendiert. Der Marktfriede hebt den Stadtfrieden auf. An Markttagen darf jemand, der den Stadtfrieden bricht, nicht verhaftet werden, es sei denn, daß er sich auch gegen den Marktfrieden vergänge. Diese Einrichtung wurde später oft beseitigt, da sie leicht zu Konflikten führen konnte. In einzelne Städte, die aber Wochen- und Jahrmärkte besaßen, hat der Marktfriede gar keinen Eingang gefunden. Es herrscht binnen der muren Stadtfriede [4]). Den Unterschied der beiden Frieden deutet recht deutlich

1) Urkundenb. v. Strafsburg, I, 1879, S. 477—481, § 6. Vgl. auch das Privileg Rudolfs I. von 1274, M. G. LLII, 399; auch bei Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 595, N. 34 und Kl. Kaiserrecht, IV, c. 1.

2) Gengler, Stadtrechte, 47, § 40.

3) Privileg von 1267, Z. f. G. des Oberrheins, 37, 20 ff. Hier heifst forum Markt, während es in dem Privileg von 1100 Ort bedeutet.

4) Braunschweiger Stadtrecht. Urkundenbuch II, § 57 S. 7.

das Weseler Marktkreuz an. Dasselbe wurde, wenn der Markt begann, von dem Stadtboten aufgerichtet, wenn derselbe zu Ende war, von dem landesherrlichen Boten niedergelegt. Der Landesherr ist der Vertreter des Königs, er sorgt dafür, daß der königliche Stadtfrieden, der während des Marktes suspendiert war, wieder in sein Recht tritt.

Auf einen kleinen Unterschied, der aber doch bemerkbar ist, soll schließlich noch hingewiesen werden. Das Marktzeichen tritt immer nur in einem Exemplar auf, die Stadt hat immer nur ein Marktzeichen, dagegen kommt es vor, daß eine Stadt mehrere Stadtzeichen, mehrere Stadtkreuze und Friedepfähle besitzt [1]. —

Die Vertreter der Marktrechtstheorie nehmen konsequenterweise an, daß das Stadtgericht aus dem Marktgericht hervorgegangen ist. Aber das Stadtgericht ist ein ordentliches Gericht, das regelmäßig abgehalten, das Marktgericht dagegen ein Ausnahmegericht, das nur in besonderen Fällen auf besondere Veranlassung abgehalten wurde. Es hat in der ordentlichen Rechtspflege ebensowenig Platz, wie die städtischen Schieds- und Vehmgerichte [2]. Es ist keine städtische Institution; Marktgerichte werden auch in Dörfern abgehalten [3]. Das Marktgericht soll eine schnelle Justiz ermöglichen. An Markttagen strömte zuweilen viel Volk zusammen. Kamen nun Vergehen, die wohl meist nur in Marktpolizeikontraventionen bestanden, vor, so mußte eine schnelle Aburteilung stattfinden. Der Kläger und der Schuldige konnten Fremde sein, die eventuell die Stadt bald verlassen wollten. Das Recht sprachen die Stadtbürger und die Marktbesucher gemeinschaftlich. Das Stadtgericht dagegen ist ein ständiges Gericht, in dem nur Bürger Urteilsfinder sind, sei es nun, daß Schöffen oder der Umstand Recht spricht. Es zieht zunächst nur Bürger vor sein Forum, erst später wird auf die Fremden die Kompetenz ausgedehnt. Das Stadtgericht erstreckt sich nur über das Stadtgebiet, das Marktgericht kennt keine territorialen Grenzen. Marktgericht und Stadtgericht können nicht identisch sein, denn sie zeigen zu große Unterschiede. Das Stadtgericht ist aus dem Landgericht hervorgegangen [4]. Als sich das Landrecht unter dem Einfluß des Königsfriedens und des Handels zu einem Stadtrecht umbildete, da reichte das Landgericht nicht mehr aus und es bildete sich das Stadtgericht. Das Marktgericht ist nicht aus dem Volks- und Landrecht entstanden. Es ist ein Erzeugnis des Genossenschafts- oder vielmehr des Privilegienrechtes. Von irgendwelcher Bedeutung ist es überhaupt nicht gewesen. Die meisten Stadtrechte kennen das Institut gar nicht. Daß man überhaupt das Marktgericht und das Stadtgericht in Zusammenhang gebracht hat, ist erst ein Ergebnis der Marktrechtstheorie [5].

1) So Leipzig, Echternach, St. Gallen, Basel, Zürich u. a. Freiburg hatte 19 Kreuze. Vgl. Schroeder, Rolandssäulen, a. a. O. S. 6.

2) Vgl. meine Abhandlung über die Gerichtsverfassung von Braunschweig, Marburg, 1890, S. 51 ff.

3) So in Wusterwitz. Vgl. Heinemann, Albrecht der Bär, 1864, S. 470.

4) Dafs derselbe Richter in Stadt und Land ist, zeigt das Privileg Otto des Kindes für Münden von 1246: nullum judicem, qui terre et civitati gravis sit nimium, statuemus. — Bei Doebner a. a. O. S. 26. Gengler, D. Stadtrechte, S. 302.

5) von Below, Ursprung etc., S. 86, leugnet die Existenz eines Marktgerichtes. Sohm

Ebensowenig ist das Stadtrecht eine Weiterbildung des Marktrechtes. Wie die Stadtgemeinde aus der Dorfgemeinde hervorgegangen ist, denn die Stadt besitzt eine Allmende [1]) — eine Marktgemeinde hat es überhaupt nicht gegeben [2]) — so ist das Stadtrecht überall aus dem lokalen Landrecht hervorgegangen. Das beweist das Privileg des Herzogs Otto von Braunschweig für Münden von 1246: civitas dicta, cum in terra Franconica sita est, jure Franconico fruitur et potitur, quod in ea nolumus immutare [3]). In Münden herrscht fränkisches Recht, während in den übrigen Städten Ottos sächsisches Recht in Geltung ist. Das lokale, mündliche Gewohnheitsrecht bildet sich unter dem Einfluß des Handels und der handeltreibenden Bevölkerung zu einem Handels- und Kaufmannsrechte d. h. zum Stadtrechte um. Daß in ein solches Stadtrecht auch marktrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden — man denke an das Privileg von Allensbach, das in seinem ersten Teile ein altes Marktprivileg enthält [4]) —, ist klar, denn der Markt ist ein Organ des Handels. Daß aber der Markt keine grundlegende Bedeutung gehabt hat, zeigt sich darin, daß viele Stadtrechte gar keine Bestimmungen über Märkte, wohl aber über den Handel haben. Besaß eine Stadt keinen Markt, so konnte sie auch keine Bestimmungen über denselben aufnehmen. Nach der Marktrechtstheorie hätte sich aber an solchen Orten überhaupt kein Stadtrecht entwickeln können.

Läge allen Stadtrechten allein ein einheitliches Marktrecht, das, wie Sohm will [5]), aus dem fränkischen Königsrecht hervorgegangen ist, zu Grunde, so wäre die große Mannigfaltigkeit, die die deutschen Stadtrechte zeigen, unerklärlich [6]). Nimmt man an, daß die Grundlage der Stadtrechte das Landrecht und das lokale Gewohnheitsrecht, das sich ja überall verschieden entwickelte, ist, macht man sich klar, daß in den einzelnen Städten und Stadtrechten der entstehende Handel mit seinen Normen auf ganz verschiedene Weise eingewirkt hat, so kann man sich die Verschiedenheit der deutschen Stadtrechte leicht erklären.

Aber, wird man sagen, die Bezeichnungen jus fori und Marktrecht deuten doch klar an, daß Markt- und Stadtrecht identisch und synonym sind. Wir haben es zunächst mit dem Wort forum und seiner Ableitung jus fori zu thun, denn Marktrecht ist eine spätere Verdeutschung. Vielleicht haben wir es bei diesen Ausdrücken mit einem tropischen Ausdruck, einer Synekdoche (pars pro toto) zu thun, der

---

a. a. O. S. 53, A. 75 will dasselbe schon in fränkischer Zeit nachweisen. Vielleicht heifst aber in der citierten Stelle aus Adrevaldi miracula c. 20 judex fori Stadt-, Ortsrichter, denn forum bedeutet auch Ort.

1) von Below, Ursprung etc., S. 27 ff.

2) Vgl. Privileg von Radolfszell; die sich ansiedelnden Kaufleute erhalten Teil an der Allmende, die früheren Besitzer werden entschädigt. Z. f. G. d. Oberrheins, 5, S. 142.

3) Doebner, Städteprivilegien Otto des Kindes, 1882, S. 26; vgl. Privileg von Grünberg i. H. bei Gengler, Stadtrecht, S. 174. Stadtbuch von Herford; ebenda S. 192.

4) Z. f. G. d. Oberrheins, 5, S. 168.

5) Sohm a. a. O. S. 15.

6) Vgl. meinen Aufsatz (Weichbildsrecht und Burgrecht) in der Quidde'schen Zeitschrift Bd. VI, S. 89 (v. Below, Ursprung, S. 134).

Teil wird für das Ganze gesetzt[1]). Wie Widukind[2]) berichtet, ordnete Heinrich I. an, daß die concilia et omnes conventus atque convivia in den Städten abgehalten würden. Unter die convivia et conventus sind wohl auch die Märkte zu rechnen, denn Heinrichs Vorbild, König Edward von Wessex[3]), ordnete an, daß die Kaufhandlungen nur in den Städten abgehalten werden sollten. Wenn der Befehl Heinrichs später auch nicht überall durchgeführt wurde, so war es doch wohl Regel, daß die Märkte sich in den Städten befanden. Die Stadt erhielt so ein charakteristisches Zeichen und wurde vielleicht selbst als Markt bezeichnet. So würde sich auch die Stelle des Sachsenspiegels erklären, in der die Stadt ein mit einem Markt versehenes, befestigtes Dorf genannt ist[4]).

Vielleicht hat aber forum in den älteren Urkunden gar nicht die Bedeutung Markt, sondern Ort, Stadt. Nur vereinzelt scheint es Markt zu heißen[5]). Wir hätten es dann mit einem Ausdruck der römischen Terminologie, in der forum soviel wie Kreisstadt bedeutet, zu thun, welcher sich in den romanischen Gebieten erhielt.

Markt wird in älterer Zeit meist mit mercatus, mercatum oder auch nundinae bezeichnet[6]). Der Gebrauch des Wortes mercatus war ein so allgemeiner in Deutschland und in Italien und Frankreich, daß es sich hier als Markt, dort als mercato und marché einbürgerte. Auch in alemannischen Urkunden[7]), bekanntlich ist in dieser Gegend der Ausdruck forum, jus fori, Marktrecht, besonders gebräuchlich, wird mercatus gebraucht. — Marktrecht im Sinne von Marktgerechtigkeit heißt ursprünglich nie jus fori, sondern jus nundinarum. In der Römerzeit wird es mit nundinarum impetratio s. jus bezeichnet. — Wären forum und mercatus identisch, bedeuteten beide Markt, so hätte man nicht nötig gehabt, ein neues Wort, wenn auch nur in lateinischen Urkunden, zu recipieren. Man brauchte dann nur die Städte als mercatus zu bezeichnen. Vielleicht sah man aber den Unterschied zwischen Stadt und Markt ein und wählte daher für den neuen Begriff Stadt den neuen Ausdruck forum, um so in den Rechtsurkunden jeden Zweifel auszuschließen. Die Urkunde von Allensbach von 1075, die in ihrem ersten Teile (bis Nos vero . . . .) ein altes Marktprivileg Ottos III. enthält, hat den Ausdruck forum noch nicht, dagegen kommt er in der Urkunde von Radolfszell[8]) von 1100 vor.

---

1) So v. Below, Ursprung etc., S. 17.

2) Widukind, Rer. gest. Saxon., l. III, c. V, Handausgabe, S. 28.

3) Lappenberg, Geschichte von England, Bd. I, S. 357, leges Eduardi I, 2.

4) Sachsenspiegel, Landrecht, II, 26, § 4.

5) Vgl. auch Kuntze a. a. O. S. 21 ff.

6) In den Markturkunden, die Waitz, Verfassungsgeschichte, VII, S. 378 citiert, findet sich fast nie der Ausdruck forum, Markt; wo er vorkommt, kann man meist den Ausdruck forum, Ort einsetzen. In der Duisburger Markturkunde von 1145 bei Teschenmacher, Annal. cliviae etc. cod. dipl., S. 3, N. 4 bedeutet supra forum über der Stadt, dem Ort (nämlich auf der Burg).

7) Vgl. das Allensbacher Privileg, das in seinem ersten Teil ein altes Marktprivileg enthält, a. a. O.; ferner Priv. Ottos III., Altmann u. Bernheim, A. Urk. Nr. 51, S. 208.

8) Z. f. Gesch. d. Oberrh., 44. Bd., S. 141. In den Ausg. Urk., herausgeg. v. Altmann u. Bernheim, wird es als Marktrecht bezeichnet. Es ist aber ein Stadtrecht.

Civis forensis heißt also Stadtbürger. Später erinnerte man sich, daß forum im Lateinischen auch Marktplatz, Markt bedeutete. Man übersetzte nun jus fori mit Marktrecht. Da man fand, daß forum und Wicbeld identisch waren, so übertrug man auch auf letzteres die Bedeutung Marktrecht, Markt, ja sogar Jahrmarkt [1]). Folgerichtig nannte man nun auch die Städte in Verkennung des ursprünglichen Sachverhaltes Märkte [2]).

Immerhin scheint man mit den Ausdrücken Markt, Marktrecht mehr den Begriff der Stadt als des Jahrmarktes verbunden zu haben. Vielleicht geht dies aus dem Stadtrechte von Aarau hervor, wo sich der Passus findet: marktrecht nach der stat sitte und gewonheit [3]). Wir denken ja bei dem Worte Marktflecken mehr an eine kleine Stadt, als an einen Jahrmarkt. Es ist möglich oder wahrscheinlich, daß sich die Umdeutung von forum Ort zu forum Markt vollzogen hat unter dem Einfluß, daß damals alle Städte Handelsorte waren — omnibus oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sunt mercatores . . heißt es im Privileg von Allensbach [4]) — und meistens im Besitze eines Marktes waren. Forum und mercatus kommen zuerst im Marktprivileg von Staffelstein von 1165 in gleicher Bedeutung vor. Das Marktprivileg Friedrichs II. für Frankfurt von 1240 hat den Ausdruck nundinae für Markt. Im Allensbacher Stadtrecht findet sich der Ausdruck mercatum et monetam infringere, hierfür setzt das Recht von Beaumont von 1182 forum infringere. —

Wir müssen nun eine Erklärung der Aufnahme des Wortes forum suchen. — Als die neuen sozialen Gebilde, die Städte, entstanden, fehlte ein allgemeiner Namen für diese Institute. Man mußte daher teils alte Begriffe und Bezeichnungen umdeuten, teils neue Worte schaffen. So entstand das sächsich-thüringische Weichbild und das bayerisch-österreichische burg, bürge [5]), von dem unser „Bürger“ stammt. Später verdrängte dann das Wort Stadt, das ursprünglich nur Stelle heißt, diese Bezeichnungen. Das Fehlen eines signifikanten Ausdruckes machte sich besonders in der lateinischen Urkundensprache geltend. Im Innern von Deutschland, in Sachsen und Thüringen und in Bayern und Oesterreich, half man sich durch Latinisieren der Worte wicbeld und burg (burgum, burgensis), am Rhein und in Alemannien, also in den den romanischen Ländern benachbarten Gebieten, nahm man Begriffe der römischen Terminologie auf, hier civitas, dort forum, und ihre Ableitungen jus

---

1) So in Overenkerken. Erhard, Reg. hist. Westfaliae No. 416, Bd. II, S. 156. Dem oberdeutschen Aussteller war der Begriff Weichbild unbekannt.

2) Um die Frage endgültig zu entscheiden, müßte man alle Urkunden, in denen forum vorkommt, prüfen, welche Bedeutung forum hat.

3) Gengler, Cod. jur. municip., Bd. I, 1863, S. 12.

4) Vgl. Privileg der Alten Wik zu Braunschweig, Br. Urk. N. 5, S. 10: damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibidem emere et vendere pannum, quem ipsi parant, e t a l i a o m n i a sicut in antiqua civitate Bruneswich. Ueber die Bedeutung der Innung wird in einem anderen Aufsatz gehandelt werden.

5) burg bedeutet Stadt, Ort, nicht Königsburg, wie Sohm will. Vgl. meinen Artikel „Weichbildsrecht und Burgrecht“ in der Deutsch. Ztschr. für Geschichtswissenschaft, VI, S. 86, 1891.

civile und jus fori, forense. In zweiter und allgemeiner Bedeutung treten urbs, oppidum, villa auf. Wie stadt, so erlangte später civitas allgemeine Geltung.

Mag man nun forum als Tropus erklären oder mag man dasselbe als „Ort“ deuten, eine Folgerung auf die Entstehung des Stadtrechtes aus dem Marktrecht kann man nicht machen. Jus fori bedeutet auf beiderlei Weise nichts anderes als Orts- oder Stadtrecht.

Wenn nun, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, Markt- und Stadtrecht verschiedene Begriffe sind, so kann die Stadt nicht aus dem Markt hervorgegangen sein. Oben ist schon angedeutet, daß der Stadtfrieden der Kardinalpunkt für die Entstehung der Städte ist. Die Stadt ist ein Ort, dem der König ewigen Landfrieden verliehen hat. Den Grund dieser Handlungsweise wissen wir nicht. Vielleicht hat Maurer doch Recht, wenn er behauptet, daß die Städteentwickelung an die Gründung von Festungen anknüpfe. Es ist möglich, daß der König Orte und Dörfer befestigte oder Festungen anlegte, in denselben Besatzungen ansiedelte und die Orte mit Königsfrieden begabte, um innerhalb der Bevölkerung Ruhe und Frieden zu schaffen. Der Friede wäre dann eine Polizeimaßregel [1]). In den Friedeorten — vgl. die Bezeichnung vridekreiz — und Bannorten ließ sich der Handel nieder. Die Einwohner wurden zu Kaufleuten. Unter dem Einfluß des Handels und der Kaufmannschaft bildet sich auf dem Boden des Landrechtes [2]) das Stadtrecht, das wesentlich Handels- und Kaufmannsrecht ist. Je einflußreicher die Kaufmannschaft, je bedeutender der Handel an einem Orte ist, destomehr handelspolitische Bestimmungen werden in das betreffende Stadtrecht aufgenommen. Eine einfache Ackerstadt kann nicht ein solches Recht ausbilden, wie eine große Handelsstadt. Sowie sich ein Stadtrecht entwickelt hat, muß auch ein Stadtgericht entstehen, mag es nun innerhalb oder außerhalb der Mauern seinen Sitz haben. Die Bürger haben ganz andere Anschauungen und Interessen als die Bauern der umliegenden Dörfer. Sie müssen eine eigene Gerichtsgemeinde bilden und ein eigenes Gericht verlangen, in dem sie nur von ihresgleichen, sei es nun von Schöffen oder vom Umstand, abgeurteilt werden. Dies ist erreicht durch die Exemtion vom Gau. Die Entwickelung der Stadt ist fertig, sowie sie vom Gau losgelöst ist. Sie wird jetzt ein politischer Körper und eine Korporation des öffentlichen Rechtes [3]).

---

1) Hiermit würde auch die Beschränkung des Zweikampfs, die sich in vielen Stadtrechten findet, übereinstimmen.

2) Vgl. meine Abhandlung Weichbildsrecht etc. S. 88 und meine Gerichtsverf. v. Braunschw. S. 12. Man vergleiche auch das Stadtrecht der Altstadt Braunschweig. Hänselmann, Urkundenbuch Nr. 2, S. 3, und die übrigen Stadtrechte Otto des Kindes bei Doebner a. a. O.

3) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 125. Meine Gerichtsv. v. Br., S. 2.

(Ein Aufsatz von mir über die Entstehung der deutschen Städte wird nächstens erscheinen.

Litteratur.

V.

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes. Dritte völlig umgearbeitete Auflage. Erster Band, enthält die geschichtl. litterar. Einleitung und die Grundlehren. Erste Abteilung: Universalgeschichte des Handelsrechts. Erste Lieferung enthält die Grundprobleme — das Altertum — das Mittelalter: Die Weltmächte und die Kirche. Die Mittelmeerstaaten — Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter: Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute. Stuttgart. Ferd. Enke. 1891.

Besprochen von Dr. Richard Ehrenberg-Altona.

Vor uns liegt der Anfang eines Werkes, dessen Studium und namentlich dessen Würdigung überaus schwierig ist, weil ein Meister seines Faches in dieser „Universalgeschichte des Handelsrechts" jahrzehntelange, gröfstenteils eigene Forschungen zusammenfafst. Und doch hat ganz vornehmlich die mit dem Handelsrechte eng verschwisterte Volkswirtschaftslehre die Verpflichtung, einer so bedeutsamen Erscheinung die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um so mehr als die Methode, welche Goldschmidt hier im umfassendsten Mafse anwendet, diejenige ist, die auch in der deutschen Nationalökonomie vorherrscht. Goldschmidt nennt sie im Gegensatze zur „dogmatischen Isolierungsmethode" die „genetische Methode" und zwar mit vollem Rechte; denn sie ist nicht zu verwechseln mit dem, was auch in der Nationalökonomie noch oft genug als „historische Methode" gilt. Goldschmidt will so wenig blofs Rechtsgeschichte schreiben, wie der Nationalökonom sich auf die Dauer mit der blofsen Wirtschaftsgeschichte begnügen kann. Wohl aber hat er seit langer Zeit erkannt und gelehrt, dafs der jetzige Stand der Rechtsentwickelung nur ein Glied der endlosen Kette ist, an der die Gegenwart schmiedet, wie die Vergangenheit an ihr geschmiedet hat, und dafs es defshalb, will man den jetzigen Stand der Entwickelung verstehen, will man namentlich die Richtung ermitteln, in der sie sich bewegt, vor allem nötig ist, aus den Zickzacklinien der bisherigen Entwickelung jene durchgehende Richtung herauszugraben. Ein solches Verfahren ist nur demjenigen möglich, der zugleich exakt und geistvoll zu Werke geht, eine Forderung, der das vorliegende Werk in ungewöhnlichem Mafse entspricht.

Die unübersehbare Fülle des Materials, das Goldschmidt wie kein zweiter beherrscht, hat er in den Anmerkungen niedergelegt, welche

den gröfsten Raum im Buche einnehmen, und in denen alle Einzelheiten aufs feinste erörtert werden, während der Text nur die Grundprobleme und die grofsen Entwickelungsphasen behandelt. Von jenem gelehrten Rüstzeuge wird allerdings wohl mehr sichtbar, als zur Durchführung der genetischen Methode unbedingt nötig war, was das Studium des Werkes etwas erschwert. Doch meist werden selbst in den Anmerkungen nur knappe Resultate gegeben, hinter denen eine lange Gedankenarbeit verborgen liegt. Nicht Goldschmidt's Schuld ist es, dafs er diese unendlichen Vorarbeiten fast durchweg erst selbst hat machen müssen. Er hat doppelten Anspruch auf unsere Dankbarkeit, weil er uns überall die Wege zeigt, auf denen er seine Resultate erreicht hat, wie er denn auch allen Abschnitte lange, sorgfältige Litteraturübersichten vorausschickt. In jeder Anmerkung sind reiche Anregungen zu weiteren monographischen Forschungen enthalten, für welche Goldschmidt's Werk fortan die unentbehrliche Grundlage bilden wird. Doch wichtiger als die Behandlung der Einzelheiten ist die Art, wie ihre Resultate im Texte des Werkes zusammengefafst werden, und hier ist es namentlich, wo auch wir Nationalökonomen am meisten lernen können.

Der Handel gehört zu denjenigen Thätigkeiten, welche sich im Rahmen der einzelnen Volkswirtschaft schlechterdings nicht begreifen lassen: er ist ein durchaus internationales Gewerbe. Ebensowenig ist das Handelsrecht durch ein einzelnes Volk, vielmehr ist es durch die wirtschaftlich begabtesten Völker aller Zeiten, durch die „Handelsvölker" (S. 36) geschaffen worden, wobei für das heutige Handelsrecht namentlich die romanischen Völker des Mittelalters, sodann in der Neuzeit Holländer, Engländer und Franzosen, in der neuesten Zeit auch die Deutschen den Haupteinflufs ausgeübt haben. Daraus folgt für das Handelsrecht, wie für alle Institute des internationalen Verkehrs, die Notwendigkeit weltgeschichtlicher Behandlung, um die Richtung zu ermitteln, nach der die Entwickelung hinstrebt. Gerade diese Forderung finden wir in dem Werke Goldschmidt's aufs glänzendste erfüllt. Wie die einzelnen handelsrechtlichen Institute mit ihren Wurzeln tief ins Altertum herabreichen, wie sie dann im Mittelalter von den romanischen Völkern, besonders von den Italienern ausgebildet werden und doch manche deutschrechtliche Elemente aufnehmen — jenes unendliche, ineinander verschlungene Wurzelgeflecht, das allmählich zu einzelnen centralen Instituten zusammenwächst, die dann wieder mächtige Aeste treiben, hat Goldschmidt meisterhaft geschildert. Was er vom Seedarlehn sagt, aus dem Handelsgesellschaft, Wechsel und Assekuranz hervorgegangen sind, gilt auch von einer ganzen Reihe anderer Institute. Goldschmidt hat hier die Bahn gebrochen. An Nachfolgern wird es ihm nicht fehlen; aber sein umfassendes Wissen, sein eindringender Scharfsinn werden sich nicht so leicht wieder beisammen finden.

Noch wichtiger für uns Nationalökonomen, als die weltgeschichtliche Behandlung des Gegenstandes ist die bei Goldschmidt auf jeder Seite gelehrte Erkenntnis, dafs das Handelsrecht ein Gewebe von Rechtssätzen ist, welche der Handelsstand selbst zur Sicherung des Handelsverkehres geschaffen, und die erst sehr spät der Staat sich zu eigen ge-

macht, kodifiziert und schärfer ausgebildet hat. Wenn wir das Handelsrecht auf seiner jetzigen Entwickelungsstufe mit dem Auge des Volkswirts betrachten, so erscheint es uns lediglich als ein besonderer grofser Zweig der Thätigkeit, welche der Staat im Interesse der Volkswirtschaft, speziell des Handels entfaltet. Aber diese ganze Thätigkeit des Staates ist noch eine sehr junge, und wenn sie auch an sich unzweifelhaft eine höhere Entwickelungsstufe gegenüber der freien Thätigkeit der „Interessenten" darstellt, so kann der Staat doch in Bezug auf die Art seines Wirkens von seinen Vorgängern noch unendlich viel lernen.

Der Handel insbesondere, dieser „Organisator der Volkswirtschaft" (Schmoller), hat es von jeher ganz ausgezeichnet verstanden, sich die für ihn geeigneten Rechtsnormen selbst zu schaffen, wobei er oft genug schier unüberwindliche Hindernisse zu bekämpfen hatte. Man lese nur die Schilderung, welche Goldschmidt (S. 115 ff.) von den unzähligen Schwierigkeiten entwirft, die sich dem Handel im Mittelalter entgegenstellten, aber auch (S. 123 ff) von der jugendlichen Kraft, mit der er diese Schwierigkeiten bei Seite schob oder übersprang: das Stadtrecht des Mittelalters war in erster Linie Kaufmannsrecht (S. 127 ff). „Das Handelsrecht nimmt dem allgemeinen bürgerlichen Recht gegenüber eine bahnbrechende Reformstellung ein. Entwickelt unter dem vorherrschenden Einflufs wie überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am meisten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen — der Grofsindustriellen, Reeder, Grofshändler, Finanzmächte — neigt es dahin, das gesamte bürgerliche Recht mit seinen Tendenzen zu durchdringen, und indem es in diesem aufgeht, seinen eigenen Kreis erheblich zu verengern, während doch gleichzeitig sein Umfang durch neu hinzutretende, den besonderen Handelsbedürfnissen entsprechende Rechtssätze wiederum wächst. Man mag es einem Gletscher vergleichen: „in den unteren Regionen vereint sich sein schmelzender Firn mit den allgemeinen Niederschlägen, in den oberen findet neue Firnbildung statt" (S. 12 ff.).

Das ist der Geist, der aus Goldschmidt's „Universalgeschichte des Handelsrechts" zu uns spricht, der an das deutsche Volk die vernemliche Mahnung richtet, auch in wirtschaftlichen Dingen mehr auf sich selbst zu bauen und zu vertrauen, wirtschaftlich immer tüchtiger und hierdurch seines eigenen Glückes Schmied zu werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XI.

Studien zur preufsischen Einkommensteuer.

Untersuchungen über das geltende Recht und seine Fortbildung

von

Dr. J. Jastrow,

Privatdozent an der Universität Berlin.

Das preufsische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 gilt für eine der besten Leistungen, welche die preufsische Gesetzgebung in den letzten Jahren hervorgebracht hat. Und sie ist es auch ohne Zweifel, wenn man als gut eine solche Gesetzgebung bezeichnen darf, die von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Fortschritt anerkannt und empfunden wird. Die ernstliche Heranziehung des vollen Einkommens gegenüber einer mit augurmäfsigem Lächeln betriebenen Unterschätzung, die Verpflichtung des Unterthanen zum Bekennen seines Einkommens gegenüber einer vom Gesetz legalisierten Verheimlichung, die nach oben hin steigende Skala gegenüber der bisherigen Schonung der grofsen Vermögen, die Rechtskontrolle durch das Oberverwaltungsgericht im Vergleich zu der bisherigen Verwaltungswillkür, — das alles sind so zweifellose Verbesserungen, dafs der Widerspruch gegen die beabsichtigten Neuerungen verstummte, sobald sie ernstlich in Angriff genommen waren.

Und doch wird die Unvollkommenheit auch dieses Gesetzwerkes allgemein empfunden. In der praktischen Anwendung des Gesetzes, für welche jeder Steuerpflichtige zur Teilnahme mit berufen war, tauchten im einzelnen überall Zweifel auf. Indem die „Ausführungsanweisung“ des Finanzministers eine Reihe solcher Zweifel entschied, hat sie vielfach durch die erfolgte Entscheidung stillschweigend anerkannt, dafs das Gesetz das Mafs von Klarheit und Präcision nicht entwickelte, welches von ihm zu verlangen war. In vielen Punkten ist es der Ministerialanweisung gelungen, das nachzuholen, was das Gesetz versäumt hatte, und dem Willen des Gesetzgebers in der That jenen Ausdruck zu geben, welcher bei sorgfältigerer Redaktion in dem Gesetze selbst Platz gefunden hätte. In vielen Punkten aber hat die Anweisung in ihrer Deutung des Gesetzes die Zustimmung nicht gefunden, welche erforderlich wäre, um sie instar legis erscheinen zu lassen; in einigen steht sie sogar im offenen Widerspruch

mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes [1]). — Aber auch hiervon abgesehen, ist die Unvollkommenheit des Gesetzes von seinen Vätern nicht geleugnet worden. Das preufsische Einkommensteuergesetz war von vornherein nur als ein Schritt auf dem Wege der Steuerreform beabsichtigt gewesen. Weitere Schritte sollen ihm zur Seite gehen und ihm folgen. Die gleichzeitige Reform der Gewerbesteuer hat in der Entlastung der kleinen und in der Heranziehung der grofsen Erträge das Einkommensteuergesetz nicht nur ergänzt, sondern auch gewaltig überboten. Die Reform der Erbschaftssteuer ist bis jetzt allerdings nur in geringem Umfange gelungen. Die Beseitigung der noch vorhandenen Steuerprivilegien gehört zu den Aufgaben der gegenwärtigen Landtagssession. Ein Gesetz über die Verwendung der Ueberschüsse aus der Einkommensteuer, über die Regelung der Gemeindebesteuerung, über die Unterscheidung zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen u. a. m. werden in den nächsten Sessionen erwartet.

In einem Stadium, in welchem das Fundament gelegt, der Bau begonnen ist und der Weiterbau beraten wird, hat es keinen Sinn, über einen gänzlich neuen Bauplan nachzudenken; aber es wäre trotzdem nicht richtig, in jedem einmal angemörtelten Stein ein zu respektierendes Hindernis besserer Pläne zu erblicken. Eine wissenschaftliche Untersuchung über preufsische Personalsteuern hat von den Thatsachen des neuen Gesetzes auszugehen, aber sie ist keineswegs genötigt, bei ihnen stehen zu bleiben. So wenig heute die Zeit dazu angethan ist, mit dem Idealbilde einer preufsischen Steuerverfassung auf die Zeitgenossen unmittelbar wirken zu wollen, ebensowenig liegt doch ein Anlafs vor, die litterarische Bearbeitung von Gesetzesstoffen zu dem Nachhinken zu verurteilen, das sich in dem Ueberwiegen der Kommentarlitteratur in bedauerlich hohem Mafse ausspricht. Mir scheint, dafs in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung die Untersuchung, wenn sie fruchtbar sein will, die strenge Interpretation des geltenden Rechts und Vorschläge für seine Fortbildung miteinander verbinden mufs, und dafs sie auch, ohne Schaden für den Praktiker, diese Verbindung wagen darf, insofern nur im Einzelfalle niemals ein Zweifel darüber gelassen wird, ob de lege lata oder de lege ferenda gesprochen wird.

Ich wähle im folgenden zunächst einige Punkte aus, die bei der ersten soeben abgeschlossenen Veranlagung auf seiten der Behörden wie auf seiten der Steuerpflichtigen eine besondere Rolle gespielt haben.

I.

„Feststehende" und „unbestimmte" Einnahmen.

1.

Von allen Unterscheidungen des preufsischen Einkommensteuergesetzes hat bei der ersten „Selbsteinschätzung" kaum irgend eine andere

1) Vergl. hierüber „Jahrbücher" 57, S. 730—755 („Zur Selbsteinschätzung in Preufsen. Beiträge zur Erläuterung der Ministerialanweisung vom 5. August 1891"). — Ein Textabdruck des Gesetzes befindet sich: ebenda S. 755—771.

dem Publikum soviel Schwierigkeiten bereitet, wie die grundlegende Einteilung aller Einnahmen in „feststehende“ und „unbestimmte“.

Nach § 10 des Einkommensteuergesetzes sind feststehende Einnahmen nach ihrem zukünftigen Betrage, unbestimmte nach dem Durchschnitt der vorangegangenen Jahre zu berechnen [1]).

Die Frage, ob eine Einnahme als feststehend oder als unbestimmt anzusehen ist, gewinnt dadurch praktisch eine nicht geringe Bedeutung. Die bevorstehende Gehaltserhöhung eines Beamten, die bevorstehende Zinssteigerung eines Kapitals oder eines Hauses sind zu versteuern, wenn diese Einnahmen in die Kategorie der feststehenden fallen, während sie für das erste Jahr steuerfrei bleiben, wenn es gelingt, den Einnahmeposten als unbestimmt zu rubrizieren. Umgekehrt kann ein Landwirt, der ein Paar fette Jahre hinter sich hat, bestrebt sein, seine Einnahme oder einen Teil derselben aus irgendwelchen Gründen als feststehend hinzustellen und so der für ihn ungünstigen Durchschnittsberechnung zu entgehen. In den zahlreichen Fällen des Berufswechsels, oder des Stellungswechsels innerhalb desselben Berufs, tritt überall das Bestreben auf, je nachdem man günstiger wegkommt, die Einnahme als feststehend oder als unbestimmt auszugeben; und dem korrespondiert das Bestreben der Steuerbehörde, den Modus zu bevorzugen, der im ganzen zum Vorteil des Staatssäckels ausschlägt.

Eine gesetzlich anerkannte Definition der Worte „feststehend“ und „unbestimmt oder schwankend“ giebt es nicht. Suchen wir zunächst uns den Begriff der feststehenden Einnahmen an den Einkommensverhältnissen typischer Bevölkerungsklassen klar zu machen.

Eine solche typische Bevölkerungsklasse sind die Personen mit „festem Gehalt“. Dennoch ist es in vielen Fällen sehr fraglich, ob jemand, der mit festem Gehalt angestellt ist, darum eine feststehende Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes besitzt. Der Grund der Festigkeit dieses Feststehens ist ein sehr verschiedener, vom unabsetzbaren Staatsbeamten bis zum Handlungsgehilfen, der auf sechswöchentliche Kündigung angestellt ist oder gar bis herab zum täglich entlafsbaren Schreiber. Wo ist die Grenze, an der die feststehende Einnahme aufhört, die unbestimmte oder schwankende anfängt?

Man kann zur Beantwortung dieser Frage von demjenigen Gehalte ausgehen, dessen Charakter als feststehende Einnahme unbezweifelt ist: dem Gehalt des Staatsbeamten. Das Wesen der „Festigkeit“ dieser Gehälter besteht darin, dafs ihre sichere Gewährung für das nächste Jahr garantiert ist. Zwar ist die Möglichkeit einer anderen Gestaltung der Einnahmequelle

1) Wortlaut des § 10: „Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16) nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmafslichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben“.

nicht ausgeschlossen. Jeder Beamte kann im Disciplinarwege entlassen werden. Eine Verminderung des Gehalts kann bei den sonderbaren Ascensionsverhältnissen einzelner Beamtenklassen sogar als Folge einer Beförderung eintreten, — ganz abgesehen davon, dafs ein Beamter vor einer Gehalts erhöhung mitten im Jahre niemals sicher ist. Aber alle derartigen Veränderungen tragen so sehr den Charakter der Ausnahme, dafs die Regel dadurch nicht geändert wird. Hat man also an dem „festen Gehalt“ des Staatsbeamten eine anerkannte typische Form der „feststehenden Einnahme“, so könnte man geneigt sein, letztere dahin zu interpretieren, dafs Gehälter von Privatangestellten, bei denen der gleiche Grad der Sicherheit vorhanden ist wie bei Staatsbeamten, in dieselbe Kategorie einzustellen, alle andern aber als unbestimmte Einnahmen zu betrachten seien. Danach wäre das Gehalt als feststehend zu betrachten: bei Privatangestellten mit lebenslänglicher Anstellung, mit einer Anstellung auf lange Zeiträume hinaus oder mit einer Anstellung auf zwölfmonatliche Kündigung. Bei Privatbeamten aber, welche mit weniger als mit zwölfmonatlicher Kündigung angestellt sind, welche also keinerlei rechtliche Garantie dafür haben, dafs das vertragsmäfsig zustehende Gehalt ihnen nicht mitten im Jahre entzogen wird, wäre das Gehalt als unbestimmte Einnahme anzusehen.

Nach dieser Interpretation wären die Angestellten grofser kaufmännischer Geschäfte, selbst die Buchhalter der gröfsten Bankhäuser, welche jahraus, jahrein das zugesicherte Gehalt beziehen, gleichwohl in der Regel als Personen mit unbestimmten Einnahmen anzusehen. Denn in grofsen kaufmännischen Geschäften geschieht die Anstellung in der Regel nicht in Form eines schriftlich stipulierten Vertrages, sondern mündlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welches als allgemeine Kündigungsfrist die sechswöchentliche hinstellt. In grofsen und vornehmen Bankhäusern wäre es zwar unerhört, wenn der Chef gegenüber seinen langjährigen Mitarbeitern von dieser Kündigungsfrist Gebrauch machen wollte. Da sie aber rechtlich ohne allen Zweifel mafsgebend ist, so würde man, diesen rechtlichen Unterschied zwischen Staatsbeamten und kaufmännischen Angestellten betonend, zu der Konsequenz gelangen, alle diese Personen als Leute mit unbestimmten Einnahmen zu betrachten. —

Das gegenteilige Extrem würde folgende Interpretation darstellen. Es kommt für den Begriff der feststehenden Einnahmen nicht darauf an, ob das Feststehen für das ganze Jahr rechtlich gesichert ist, sondern nur darauf, ob die Einnahmequelle der Form ihrer Stipulierung nach sich als feststehende oder aber als „unbestimmte“ ergiebt. Gehälter, welche pro Jahr, pro Quartal, pro Monat zahlbar sein sollen, sind von vornherein als „feststehende“ in Aussicht genommen. Sie unterscheiden sich alle in gleicher Weise von dem Stücklohn, dessen Höhe von der Zahl der gelieferten Stücke, dessen Eintreten von einer Lieferung überhaupt abhängig gemacht ist. Als feststehende Einnahme in diesem Sinne wären also alle diejenigen Besoldungen anzusehen, welche nach Zeit stipuliert sind. Danach würde nicht sowohl die Sicherung der Fortdauer des Verhältnisses entscheidend sein, als vielmehr die Sicherung der Höhe im Falle des Fortdauerns.

Nach dieser Interpretation müfste ein Commis, der mit 100 M. monatlichem Gehalt angestellt ist, mit 1200 M. zur Steuer herangezogen werden. Wenn er nachweisen würde, dafs in seiner Branche von der sechswöchentlichen Kündigungsfrist häufig Gebrauch gemacht wird, ja dafs sein augenblicklicher Chef seit Jahren niemanden anders als mit vierzehntägiger Kündigung anstellt, wenn er nachweisen würde, dafs dieser Gebrauch in der Grofsstadt bereits ein weitverbreiteter sei, ja selbst wenn er den Nachweis bringen könnte, dafs er persönlich infolge beständigen Stellenwechsels in den letzten Jahren nie 12, sondern höchstens 11 Monatsgehalte im Jahr bezogen habe, — so würde ihm dies alles nichts nützen. Nach dieser Interpretation, welche blofs die Form der Einnahmequelle ins Auge fafst, müfste er 1200 M. versteuern, obgleich nach menschlichem Ermessen gar keine Wahrscheinlichkeit, noch viel weniger eine Sicherheit dafür vorliegt, dafs er auch wirklich 1200 M. Einnahme haben werde.

Das eine Extrem in der Interpretation erscheint mir ebenso unberechtigt, wie das andere. Weswegen für die Beurteilung einer Einkommensfrage gerade die rechtliche Sicherheit entscheidend sein soll, ist nicht recht abzusehen; und ebensowenig, weswegen die formale Seite das Ausschlaggebende sein soll. Das Mafsgebende scheint mir vielmehr der wirtschaftliche Gesamtcharakter der Einnahmequelle zu sein. Ein Buchhalter in einem grofsen Bankhause von europäischem Rufe, in welchem der Fall einer sechswöchentlichen Kündigung noch nie vorgekommen ist, betrachtet sich als einen Mann mit feststehender Einnahme und wird als solcher betrachtet. Ein Commis in einer Papierhandlung, von der es notorisch ist, dafs sie im November Leute engagiert, um nach dem Weihnachtsgeschäft im Januar mit ihnen Krakeel anzufangen und sie hinauszuwerfen, betrachtet sich nicht als einen Mann mit feststehender Einnahme und wird von niemandem als solcher betrachtet. Der wirtschaftliche Charakter der ersteren Einnahme wird durch das Feststehen, der der letzteren durch das Unbestimmtsein bezeichnet [1]).

Als Ergebnis unserer Untersuchung stellt sich heraus, dafs es unmöglich ist, die Frage, ob „feststehend“, ob „unbestimmt oder schwankend“ anders als nach der Individualität jedes einzelnen Falles und nach sorgfältiger Prüfung desselben zu entscheiden. Ein Ergebnis, das übri-

---

1) Danach ist auch zu der einschlägigen Bestimmung in Art. 21[1] der Ausführungsanweisung Stellung zu nehmen. Dieselbe lautet: „Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagessätzen zugesichert sind, werden gemäfs Art. 5, No. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantiemen, Gratifikationen, Accord- und Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäfs Art. 5, No. 2 in Ansatz gebracht.“ Das heifst: von den beiden hier genannten Klassen soll die erstere die „feststehenden“ Einnahmen, die letztere die „unbestimmten oder schwankenden“ darstellen. Diese Erklärung schliefst sich also dem zweiten der oben genannten Extreme an, überbietet dasselbe aber noch durch die ausdrückliche Anführung des „nach Tagessätzen zugesicherten Lohnes“. Dafs der Lohn des Tagelöhners eine für das nächste Steuerjahr „feststehende“ Einnahme darstellen könne, ist eine Auffassung, welche nur isoliert zu werden braucht, um widerlegt zu sein.

gens in keiner Weise wunder nehmen kann. Wenn es sich darum handelte, festzustellen, ob ein Gebäude feststehend oder schwankend sei, so wird man es als selbstverständlich betrachten, dafs dies nur nach genauester individueller Kenntnis des Gebäudes zu entscheiden ist; und es ist nicht abzusehen, wieso dies bei Einnahmen anders sein soll. In allen Dingen gehört Festigkeit zu den Eigenschaften, die nur unter individueller Prüfung zu ermitteln sind.

Andrerseits wird die Praxis aber doch das Bedürfnis nach gewissen allgemeinen Grundsätzen für die Entscheidung der Frage haben. Soweit es sich dabei um negative Kriterien handelt, deren Erkennen vor groben Irrtümern schützen soll, glaube ich deren zwei allerdings angeben zu können.

Erstens kann keine Einnahme als feststehend gelten, wenn sie sich nicht der Form nach als feststehend giebt, d. h. wenn sie nicht für einen bestimmten Zeitraum stipuliert ist, ohne Rücksicht auf das Eintreten gewisser Ereignisse (Lieferungen, Leistungen etc.) [1].

Zweitens kann keine Einnahme als feststehend gelten, wenn aus den letzten Jahren das Gegenteil erwiesen werden kann, d. h. wenn sie in den letzten Jahren in ihrer Höhe geschwankt hatte oder gar teilweise ganz unterbrochen war.

Im übrigen aber wird der Charakter der Einnahmequelle nach ihrem Gesamthabitus zu beurteilen sein. Man wird hier vielleicht an der Hand der Erfahrung gewisse Präsumptionen aufstellen können. So sollte ich meinen, dafs nach den in Deutschland herrschenden Gewohnheiten bei vierteljährlicher Zahlung des Gehalts die Präsumption wohl für Feststehen, bei wöchentlicher oder gar täglicher Zahlung die Präsumption für das Gegenteil spricht. Bei der grofsen Masse der monatlich gezahlten Gehälter variieren aber die thatsächlichen Verhältnisse so stark, dafs hier auch nicht einmal eine Präsumption möglich ist.

Im vorstehenden haben wir den Unterschied zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen an dem Beispiel der Gehälter und Löhne, d. h. an der Einnahmequelle, welche im Gesetz sub „gewinnbringende Beschäftigung“ zusammengefafst ist, festzustellen gesucht. Die analoge Anwendung der an diesem Beispiele gefundenen Grundsätze auf die andern Einnahmequellen [2]) wird unschwer erfolgen.

---

1) Hiernach möchte ich eine früher ausgesprochene Ansicht (Selbsteinschätzung und geistige Arbeit, Berlin 1891, Seite 14, 21) modifizieren. Wenn ein Autor (um dieses Beispiel handelt es sich dort) ein Bogenhonorar durch Vereinbarung mit dem Verleger in ein festes Bandhonorar umwandelt, so dürfte hierdurch aus einer unbestimmten oder schwankenden Einnahme noch nicht eine feststehende geworden sein; denn wenn auch die Höhe der Einnahme dadurch fest normiert ist, so hängt ihr Eintreten doch noch immer von der wirklichen Fertigstellung ab. Erst wenn der dort zum Beispiel genommene Autor an Stelle des Bogenhonorars eine vierteljährlich zu zahlende Summe stipuliert hätte, so würde die Frage in Betracht kommen, ob dadurch die Einnahme zu einer feststehenden geworden sei.

2) Wortlaut des § 7: „Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschliefslich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause,

Bei den Einnahmen aus Grundbesitz kommen Pacht und Miete in Betracht. Es ergeben sich zunächst die beiden oben ermittelten negativen Kriterien. Pacht und Miete können nicht als feststehend gelten, wenn sie sich in der Form gar nicht als feststehend ergeben (z. B. wenn die Pacht eines ländlichen Grundstücks in irgend einer Weise vom Ausfall der Ernte abhängig gemacht ist), oder wenn aus den letzten Jahren das direkte Gegenteil erwiesen ist (z. B. der Ertrag aus einer Mietskaserne mit vielen kleinen Arbeiterwohnungen, bei denen Mietsausfälle etc. erheblich mitspielen). — Umgekehrt wird bei einem Grundstück, welches an einen zuverlässigen Pächter gegen einen festen Pachtzins auf lange Zeit ausgethan, ebenso bei einem Wohnhaus mit hochherrschaftlichen Wohnungen, welche mit zwölfmonatlicher Kündigung vermietet sind, kein Zweifel bestehen, dafs diese Pacht- und Mieterträge zu den feststehenden Einnahmen gehören.

Die grofse Mehrzahl der städtischen Mietshäuser werden in keine dieser beiden klaren Kategorien fallen. In Berlin werden mittlere Wohnungen in der Regel auf ein Jahr gemietet. Der Vertrag gilt als auf ein weiteres Jahr stillschweigend verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt ist. Die gewöhnlichen Mietszeiten sind der 1. April und der 1. Oktober. Würde man auf Grund der Verträge die bevorstehenden Mietseinnahmen des Hausbesitzers für das Steuerjahr charakterisieren wollen, so zeigen dieselben ein ganz verschiedenes Gesicht. Die Mietsverträge, welche vom 1. April ab laufen, ergeben feststehende Einnahmen für das Steuerjahr in seinem ganzen Umfange, wenn sie nicht bereits gekündigt sind. Sind sie gekündigt (und nicht etwa schon wieder vermietet), so ist die Einnahme unbestimmt. Die Mietsverträge hingegen, welche vom 1. Oktober ab laufen, und welche also noch am 1. Juli für den 1. Oktober gekündigt werden können, ergeben feststehende Einnahmen für die eine Hälfte des Jahres, unbestimmte für die andere. Zu dem hierin liegenden Moment der Unbestimmtheit kommt nun aber noch hinzu, dafs die Kündigung der Verträge, von denen hier die Rede ist, keineswegs den Charakter eines ausnahmsweisen Ereignisses trägt. Beim beständigen Steigen der Mietspreise ist auch thatsächlich die Einnahme aus den Mietshäusern von Jahr zu Jahr eine steigende, d. h. also zu Anfang des Jahres eine unbestimmte gewesen.

Aus diesen Gründen möchte ich annehmen, dafs Mieten aus grofsstädtischen Mietshäusern in der Regel *nicht* als feststehende Einnahmen anzusehen sind; womit nicht ausgeschlossen sein soll, dafs in einzelnen Fällen der feststehende Charakter des Mietsertrages darzuthun und daher auch steuertechnisch anzunehmen ist. — Bei dem ländlichen Pachtverhältnis dürfte das gegenteilige Verhältnis zutreffen; die Pacht wird in der Regel als feststehend anzunehmen sein, wenn nicht die besonderen Umstände des individuellen Falles den Charakter der Unbestimmtheit darthun [1].

---

3. Handel und Gewerbe einschliefslich des Bergbaues,

4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter No. 1 bis 3 begriffen sind".

1) Die Ministerialanweisung behandelt Pacht (Art. 15, II) und Miete (Art. 16, II)

Erheblich leichter gestaltet sich die Entscheidung für die Einnahmen aus Kapitalvermögen. Für diese Einnahmen ist im Wirtschaftsleben gerade die vom Einkommensteuergesetz verlangte Unterscheidung sehr geläufig. Man giebt ein Kapital weg, entweder um von ihm eine feste Jahreseinnahme zu beziehen, oder um sich mit dieser Summe an der Prosperität eines Unternehmens und dessen Risiko zu beteiligen. Typische Form für die erstere Art sind Zins und Rente (Hypothekenzinsen, Coupons der Staats- und Kommunalpapiere, sowie der Pfandbriefe, Zinsen für Darlehen auf Personalkredit), für die letztere hauptsächlich die Dividende der Aktiengesellschaften etc., sowie die stille Handelsgesellschaft.

Wird man hiernach Zins und Rente in der Regel als feststehende Einnahmen betrachten, so unterliegen doch auch diese den beiden oben ermittelten Beschränkungen. Verzugszinsen z. B. werden fast immer schon ihrem formalen Charakter nach als nicht feststehend zu erachten sein. Bei Hypotheken und Darlehnszinsen aller Art wird dem Censiten die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden können, aus den Erfahrungen der letzten Jahre nachzuweisen, dafs Ausfälle eine genügende Rolle spielen, um der Einnahme den Charakter des Unbestimmten oder Schwankenden zu geben. — Einer besonderen Erwägung bedürfen Zinseinnahmen, deren vertragsmäfsige Stipulierung im Laufe des Steuerjahres abläuft. Es kann unter Umständen eine Kapitalsanlage so sehr den Charakter der Festigkeit an sich tragen, dafs die bevorstehende Kündigung, wiewohl rechtlich zulässig, weder als wahrscheinlich, noch als folgenschwer anzusehen ist. Es ist dies aber keineswegs immer der Fall. Wenn jemand vor 20 Jahren 100 000 M. zur ersten Hypothek gegen $5^1/_2$ Proz. Zinsen ausgethan hat und diese Hypothek im Oktober 1892 abläuft, so ist die Zinseinnahme aus diesem Kapital für das Steuerjahr 1892/93 eine unbestimmte [1]).

Die umgekehrte Frage, ob Dividenden etc. auch unter Umständen als „feststehende“ Einnahmen zu betrachten seien, ist wohl analog dem oben S. 689 [1] besprochenen Falle zu behandeln. Der blofse Umstand z. B., dafs der Beschlufs der Generalversammlung über die Höhe der nächstjährigen Dividende bereits bekannt ist, nimmt der Einnahmequelle noch nicht den Charakter des Unbestimmten. Erst wenn eine Aktiengesellschaft be-

---

unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 5, No. 1, d. h. als „feststehende Einnahmen“. Nach dieser fast stillschweigenden Charakterisierung zu schliefsen, mufs dem Verfasser der Anweisung die Annahme, dafs Pacht und Miete an sich zu den feststehenden Einnahmen zu zählen seien, als etwas geradezu Selbstverständliches vorgeschwebt haben. Zum Schlufs des Abschnittes über Miete wird der Satz hinzugefügt: „Steht der Mietszins, welchen das Gebäude oder einzelne Teile desselben im Steuerjahre bringen werden, noch nicht fest, so kann insoweit der Veranlagung (Steuererklärung) der zeitige Zustand der Miete zu Grunde gelegt werden“. Dieser Zusatz widerspricht der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Ist der Mietzins nicht „feststehend“, so ist nach dem Gesetze nicht der „zeitige Zustand der Miete“ zu Grunde zu legen, sondern der Durchschnitt der letzten Jahre. Von dem Gedanken, dafs Miete als solche zu den feststehenden Einnahmen gehöre, ist hier die Anweisung so durchdrungen, dafs sie vollständig übersieht, dafs doch wenigstens in dem Falle, wo die Miete nicht feststeht, die Bestimmungen über unbestimmte Einnahmen Platz greifen müssen.

1) Nur mit diesen Beschränkungen kann man der Regel zustimmen, welche die Anweisung (Art. 8 a) giebt: „zur Berechnung gelangt der für das Steuerjahr (Art. 5, No. 1) zugesicherte Jahresbetrag in Zinsen“.

schliefsen würde, von jetzt ab statt einer Gewinnquote einen bestimmten Jahressatz pro Aktie zu bezahlen (wie das z. B. manche in Form von Aktiengesellschaften bestehende gemeinnützige Anstalten thun), würde diese Einnahme den Charakter der feststehenden erhalten, gleichgiltig, ob sie den Namen „Zins" annähme oder den Namen „Dividende" beibehielte.

Es bleiben nun nur noch übrig einerseits die Einnahmen „aus Handel und Gewerbe", andrerseits die „aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nummer 1—3 [Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe] begriffen sind". In Bezug auf Einnahmen aus Handel und Gewerbe besteht wohl kein Zweifel, dafs sie durchweg als unbestimmte oder schwankende anzusehen sind [1]). In Bezug auf die letzte bunt zusammengesetzte Gruppe kann man sich sehr schwer entscheiden, da aus dem Wortlaut des Gesetzes kaum mit Bestimmtheit zu ersehen ist, was für Arten von Einnahmen der Gesetzgeber hier im Auge gehabt hat. Die Anweisung (Art. 23) bringt unter diese Rubriken: „a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Wittwen-, Waisengelder); b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrente eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrente, Altenteils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind". Die hier aufgezählten [2]) Einkommensarten dürften alle unter den Begriff der feststehenden Einnahmen fallen.

Neben diesen Anhaltspunkten für die Beurteilung einzelner Fälle wird man freilich in der Praxis eines allgemeinen leitenden Grundsatzes nicht entbehren können. Zerfallen alle Einnahmen im Sinne des Gesetzes in feststehende einerseits, unbestimmte oder schwankende

1) Selbst wenn etwa ein Fabrikant für das bevorstehende Steuerjahr bereits einen Lieferungsvertrag mit fester Zahlungssumme abgeschlossen hätte, in dessen Dienst er seine ganze Fabrik stellte, so würde dies wohl an der Anschauung nichts ändern, dafs Einkommen aus Handel und Gewerbe an sich den Charakter des Unbestimmten oder Schwankenden trägt (vgl. unten S. 696).

2) Ob dieselben mit Recht unter diese Rubrik genommen sind und sich nicht vielmehr zum Teil als Einnahmen aus „Nummer 1—3" darstellen, ist unerheblich. Die Wichtigkeit der Ministerial-Entscheidung liegt auf einem andern Gebiete. Inwieweit Einnahmen, welche den Charakter des Einmaligen und Zufälligen tragen, zum „Einkommen" zu rechnen sind, hat es die Wissenschaft zu einer allgemein anerkannten Ansicht nicht gebracht. Der Wortlaut des Gesetzes läfst an dieser Stelle beide Deutungen zu, je nachdem man das Wort „periodische" auf „Vorteile" mitbezieht oder nicht. Durch die obige Entscheidung des Finanzministers ist der ersteren Interpretation der Vorzug gegeben („als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung . . . . Dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet"). Mir scheint die Entscheidung der ganzen Struktur der preufsischen Einkommensteuer zu entsprechen, und ich wüfste nicht, wie man bei der gegenteiligen Interpretation den § 8 des Gesetzes als Ausnahmebestimmung rechtfertigen könnte. Aber ich mufs gestehen, dafs ich bei dieser Auffassung noch weniger zu sagen vermag, was der Gesetzgeber mit dem Zusatz „und Vorteile irgendwelcher Art" sich gedacht haben mag.

andrerseits, so wird auch die genaueste kasuistische Entscheidung nicht im stande sein, alle Fälle zu umfassen. Die Praxis wird nach einer einfachen Regel darüber verlangen, ob man im Zweifelsfalle sich für „feststehend“ oder für „unbestimmt“ zu entscheiden habe.

Ist diese Frage einmal formuliert, so ist sie fast auch schon beantwortet. Dafs Einnahmen „unbestimmt oder schwankend“ sind, ist die Regel; dafs sie „im voraus feststehend“ sind, ist die Ausnahme. Solange die Ausnahme nicht klar erwiesen ist, ist das Regelmäfsige zu vermuten. — Eine gegenteilige Präsumption würde nicht nur unserer Auffassung von den menschlichen Einnahmen, sondern unserer Auffassung der irdischen Dinge überhaupt widersprechen. Dafs alles, was vom Monde beschienen wird, unbestimmt und schwankend ist, ist ein so oft variiertes Thema, dafs die Lehre von den menschlichen Einnahmen in dieser Beziehung nur noch eine Variation mehr zu den unzähligen darstellt, die auf anderen Lebensgebieten bereits gemacht sind.

Als feststehend kann nur gelten, was über allen Zweifel erhaben ist. Ist ein berechtigter Zweifel vorhanden, so ist damit der Charakter des Feststehenden ausgeschlossen.

Giebt diese Regel dem Zweifel ein Uebergewicht, so ist andrerseits dafür gesorgt, dafs derselbe nicht zur Skepsis ausarten kann. Niemand hat das Recht, seinen Zweifel so weit zu treiben, dafs damit „feststehende Einnahmen“ überhaupt unmöglich gemacht werden. Indem das Gesetz diese Rubrik geschaffen hat, hat es erklärt, dafs gewisse Einnahmen für feststehend gelten sollen, trotz der Unbestimmtheiten, die man an ihnen, wie an allen andern, ausklügeln könnte.

Das Facit unserer Erörterungen wäre etwa folgendes. Mit Ausnahme von Handel und Gewerbe, in welchem alle Einnahmen als unbestimmte galten, haben wir in jeder Rubrik gewisse Typen der feststehenden Einnahme gefunden: im Kapitalvermögen der für das Jahr im voraus feststehende Zins; im Grundbesitz die für das Jahr im voraus feststehende Pacht oder Miete; in „gewinnbringender Beschäftigung etc.“ das für das Jahr im voraus feststehende Gehalt des Staatsbeamten. Einnahmen, die diesen Typen an Festigkeit gleichstehen, gelten ebenfalls als feststehende. Man kann sich von diesen Typen auch um einiges entfernen und kann Einnahmen, welche nicht ganz denselben Grad der Festigkeit zeigen, immerhin diesen Typen doch näher stehen als den unbestimmten Einnahmen, auch noch zu dieser Kategorie rechnen. Sobald man aber in der Entfernung weiter fortschreitend, an einen Punkt gelangt ist, an welchem man sich objektiverweise sagen mufs, dafs bereits ebensoviele Gründe für unbestimmt wie für feststehend sprechen, da ist die Grenze erreicht, an welcher der Grundsatz in Wirksamkeit tritt: in dubio[1]) pro dubio!

---

1) In dieser Form (allerdings auch nur in dieser) kann ich dem Hinweise zustimmen, welcher nach dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses (zu § 10) „von verschiedenen Seiten“ gemacht wurde: „dafs der Ausdruck feststehende Einnahmen in der Praxis möglichst einschränkend zu interpretieren sei“.

2.

Wie die Unterscheidung selbst, so unterliegt auch das Objekt, auf welches sie angewandt werden soll, mannigfachen Zweifeln. Das Gesetz spricht von „Einnahmen“, die einen festehenden oder einen unbestimmten Charakter tragen. Dem Wortlaut nach scheint das Gesetz zu verlangen, dafs jeder Einnahmeposten darauf hin geprüft werden solle, ob er für das nächste Jahr bereits feststehend oder noch unbestimmt sei. Bei dieser Art isolierender Prüfung würde keine noch so unsichere Einnahmegattung existieren, die nicht in einzelnen ihrer Posten unter Umständen „feststehend“ werden könnte. Der Landwirt müfste die festen Verträge über die nächste Ernte, der Kaufmann feste Lieferungsverträge isoliert als „im voraus feststehend“ berechnen und für die übrigen nicht feststehenden Einnahmen ein Pauschquantum nach dem Durchschnitte der letzten Jahre ansetzen. Abgesehen davon, dafs diese Isolierung dem Worte „feststehend“ gerade die Bedeutung aufnötigen würde, die wir eben glaubten ablehnen zu müssen, würde sie sich auch praktisch als gar nicht durchführbar erweisen. Sie stellt an den Träger einer aus vielen kleinen Posten zusammengesetzten Vermögensverwaltung Anforderungen, die zu ihrer Befriedigung eines kleinen statistischen Bureaus bedürfen, und sie fördert ein Ergebnis zu Tage, dessen Verhältnis zum wahren Einkommen vom Zufall abhinge [1]); denn sobald man einzelne Einnahmeposten als „feststehend“ herausgreift, hört jedes sachliche Urteil darüber auf, welcher Einnahmekomplex der Durchschnittsberechnung für die unbestimmten zu Grunde zu legen ist. Mit solchen Berechnungen wäre es möglich, durch alljährliche Schiebung von „feststehend“ zu „unbestimmt“ grofse Beträge der Steuerpflicht ganz zu entziehen.

Um solchen Konsequenzen aus dem Wege zu gehen, könnte man dazu neigen, den Text des Gesetzes trotz seines Wortlautes dahin zu verstehen, dafs die Unterscheidung für jede der vier vom Gesetzgeber genannten Gruppen einheitlich zu treffen sei.

Der Steuerpflichtige mufs sich klar machen, ob seine Einnahme aus: 1) Kapitalvermögen, 2) Grundbesitz, 3) Handel und Gewerbe, 4) sonstiger gewinnbringender Beschäftigung etc. in jeder dieser Gruppen als feststehend oder als unbestimmt anzusehen sei.

Wer sein Kapital hypothekarisch angelegt hat und für das nächste Jahr 3685,85 M. Zinsen zu verlangen hat, dessen Einnahme das Kapitalvermögens beträgt eben 3685,85 M.; wer aber nur einen Teil seines Vermögens hypothekarisch angelegt hat, den andern auf Personalkredit bald zu diesem, bald zu jenem Zinsfufs vergiebt, dessen Gesamteinnahme aus Kapitalvermögen wäre als unbestimmt anzusehen. Jener giebt den feststehenden Betrag an, dieser hätte den Durchschnitt der letzten Jahre zu berechnen.

Allein auch diese Auffassung führt in der Praxis zu höchst sonderbaren Ergebnissen. Nach dieser Auffassung müfsten z. B. alle Staatsbeamten mit Nebenverdienst aus der Klasse derer ausscheiden, die fest-

1) Vgl. Jahrbücher 57, S. 745—747.

stehende Einnahmen zu versteuern und also den Zukunftsbetrag anzugeben haben. Wenn zwei Beamte mit 3000 M. Gehalt, der eine mit einem kleinen schriftstellerischen Nebenerwerb (in den letzten Jahren durchschnittlich 300 M.), der andere ohne Nebeneinnahmen, um Neujahr gleichzeitig die Mitteilung erhalten, dafs sie zum 1. April unter einer Gehaltserhöhung von 1000 M. an eine höhere Behörde versetzt sind: so hätte der erstere nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 3300 M., der letztere nach dem zukünftigen Betrage 4000 M. zu deklarieren. Bei dieser Interpretation des Gesetzes würde also nicht nur derjenige, der mehr Einnahmen hat, weniger versteuern, sondern der Grund der geringeren Veranlagung würde gerade die Thatsache sein, dafs er mehr Einnahmen hat, als der andere. Eine Interpretation, welche auch nur in einem einzelnen Fall zu einem solchen Ergebnis führt, kann nicht die richtige sein.

Man kann eine Unterscheidung nicht anders interpretieren, als nach dem Zwecke, zu dem sie gemacht wird. In der ursprünglichen „Klassensteuer", wie sie bis um die Mitte des Jahrhunderts die Grundlage der Personalbesteuerung bildete, fehlte diese Unterscheidung, wie jede andere genauere Individualisierung. Nach äufserlichen leicht erkennbaren Merkmalen wurde die ganze Bevölkerung in die fünf Klassen der Lohnarbeiter, des geringeren Bürger- und Bauernstandes, der Wohlhabenderen, der Honoratioren und der Reichen eingeteilt. Als dann diese Fünfteilung praktisch nicht ausreichte und man hier und da noch Zwischenstufen einschob, suchte man statt der Standesbezeichnung als Merkmal das ungefähre Jahreseinkommen anzugeben. Allmählich verlor die Unterscheidung nach fünf Klassen gegenüber dem neuen Merkmal ihre Bedeutung. Der dem Gesetzgeber vorschwebende Gedanke war der, dafs eben jeder Mensch ein Jahreseinkommen habe, welches für die Veranlagung als sein charakteristisches Merkmal anzusehen sei. Diese Auffassung wurde durch die Praxis nicht Lügen gestraft, da dieselbe in der That nicht darauf ausging, ein genaues ziffermäfsiges Einkommen zu ermitteln, sondern in der Regel sich damit begnügte, das Minimaleinkommen zu veranlagen. Man sagte sich: dies ist ein Mann von 3000 M. Jahreseinnahme, folglich kann er so und so viel jährlich Steuern zahlen. Unter der Herrschaft dieser Auffassung lag für eine Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen keine Veranlassung vor.

Thatsächlich ist auch diese Unterscheidung in die ältere preufsische Gesetzgebung aus einem ganz anderen Grunde hineingenommen. Um allen Ausflüchten wegen verschiedenartiger Berechnung des Jahreseinkommens vorzubeugen, setzte man fest, dafs Leute mit einem bestimmten Jahresgehalte dieses Gehalt in brutto versteuern sollten, während man dem Geschäftstreibenden mit unbestimmten Einnahmen einen Abzug für Unkosten etc. gestatten wollte. Daraus ist die Bestimmung des preufsischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 (§ 30) hervorgegangen: „Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen". — In dem neuen Einkommensteuergesetz, welches den Gedanken der Unterscheidung nach bestimmten Klassen und Merkmalen vollständig

fallen läfst, ist auch das privilegium odiosum, welches den Beamten etc. bisher anhaftete, aufgegeben worden. Das Wort „vollen“ ist in dem neuen Gesetz weggelassen. Dadurch ist der Satzaccent verschoben, und der eigentliche Gegensatz ist jetzt darauf gerichtet, dafs feststehende Einnahmen nach ihrem zukünftigen, unbestimmte nach ihrem bisherigen Betrage veranlagt werden sollen. So ist die Vorschrift des jetzigen § 10 entstanden:

„Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen . . . nach dem Durchschnitte der . . . vorangegangenen Jahre . . . zu berechnen“.

Nach dieser Entstehungsgeschichte der Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen ist die Frage, ob die Unterscheidung nach Posten oder für jede Gruppe im ganzen zu machen ist, im wesentlichen auf die Frage reduziert: ob es sich um einen Posten handelt, der in der Wirtschaft des Censiten in Wirklichkeit eine selbstständige Rolle spielt oder nicht. Ein Beamter mit Nebenverdienst kann nicht sagen, dafs seine Einnahme „aus gewinnbringender Beschäftigung“ ein Ganzes darstelle, das seinem Betrage nach schwanke; in seinem wirtschaftlichen Leben bilden seine Einnahmen von dem Gehalt ein Ganzes für sich und seine anderen Einnahmen ebenfalls; die ersteren sind feststehende, die letzteren nicht. — Umgekehrt kann man von einem Kaufmann, der einen feststehenden Lieferungsvertrag für das nächste Jahr abgeschlossen hat, nicht behaupten, dafs dieser Teil seiner Einnahmen feststehend sei, während die übrigen sich als unbestimmt darstellen. Sein wirtschaftliches Leben beruht vielmehr darauf, dafs alle diese Einnahmen eine einheitliche Gruppe bilden.

Auch kommt es bei der Entscheidung dieser Frage wesentlich auf die herrschende Auffassung des socialen Kreises an, dem der Steuerpflichtige angehört. Unter Beamten ist die obige Auffassung ganz allgemein. Es giebt Beamte, welche neben einem Gehalt von 15 000 M. Nebeneinnahmen aus privater Thätigkeit im Betrage von 100 000 M. haben (z. B. Professoren der Medizin). Gleichwohl ist auch in diesen Kreisen noch die Anschauung mafsgebend, dafs die Einnahme aus dem Gehalt einen Einnahmekörper für sich bildet. Kaufleute leben allesamt in der Auffassung, dafs ihre Einnahmen unbestimmte sind; und wenn durch irgend einen Zufall es sich in einem kaufmännischen Geschäft einmal ereignet, dafs weitaus der gröfste Teil aller Einnahmen eines Jahres sich voraus berechnen liefse, so würde doch ein kaufmännisch denkender Kopf darin nichts anderes als einen Zufall sehen. Der Charakter dieser Einnahmen würde für ihn sich dadurch nicht ändern.

Handelt es sich um einen gröfseren Grundbesitzer, so sehen wir in dieser Klasse ebenso allgemein eine Auffassung, welche zwischen beiden die Mitte hält. Hier bildet hergebrachtermafsen jedes Gut des Latifundienbesitzers eine Individualität für sich. Wenn er das eine in Pacht giebt und das andere in Selbstbewirtschaftung nimmt, so ist der Pachtschilling des einen und der Wirtschaftsertrag des anderen jedes ein Einnahmekörper für sich.

Diese Auffassung der socialen Gruppe, denen der Steuerpflichtige angehört, ist das Entscheidende dafür, ob man die Frage „feststehend oder unbestimmt?“ in Bezug auf einen einzelnen Posten, oder in Bezug auf eine gröfsere Reihe von Posten zusammen, oder in Bezug auf die ganze ungetrennte Einnahmegruppe zu stellen hat.

Ebendeswegen werden zweifelhafte Fälle sich da einstellen, wo eine feststehende „geschäftliche“ Auffassung sich nicht herausgebildet hat. So z. B. bei den Aerzten. Im allgemeinen zwar rechnen die Aerzte sich zu den Leuten mit unbestimmten Einnahmen und betrachten einzelne fixe Einnahmen, die sie haben, nicht besonders. Wenn nun ein Kreisphysikus dieser Auffassung entsprechend so weit gehen wollte, sein geringes Physikatsgehalt mit in seine Pauschaleinnahmen zu werfen und nicht besonders für die Zukunft, sondern im Pauschaldurchschnitt nach der Vergangenheit zu berechnen, so könnte man nicht gerade behaupten, dafs er gesetzwidrig gehandelt habe. Und umgekehrt, wenn ein Arzt, der eine grofse Praxis hinter sich hat, sich zur Ruhe setzt und sich auf die fixen Hausarztstellen beschränkt, die er inne hat, so könnte man auch nichts dagegen haben, wenn er seine Einnahmen jetzt als feststehende betrachtet und für die Zukunft berechnet. Auch können Schwankungen bei demselben Individuum eintreten [1]. In solchen Fällen zeigt sich eben am deutlichsten, dafs die ganze Unterscheidung eine bestimmte Auffassung ganzer Stände zum Hintergrunde hat. Und wenn eine solche fehlt, da kann an deren Stelle nur die subjektive Auffassung des Einzelnen treten. Der Steuerpflichtige haftet mit seinem Gewissen dafür, dafs er seine Selbsteinschätzung nach der wirtschaftlichen Auffassung macht, die er wirklich in seinem Privatleben hat. Dafür, dafs diese Auffassung die objektiv richtige sei, kann er schon deswegen nicht haften, weil es keinen Mafsstab für diese objektive Richtigkeit giebt. Die Steuerbehörde aber hat diese Auffassung des Individiums an der herrschenden des sozialen Kreises zu prüfen, dem dasselbe angehört. Und wo dieser Mafsstab fehlt, da hat die Steuerbehörde an der eigenen Erklärung eines loyalen Steuerpflichtigen den besten Mafsstab, weil er der einzige ist.

Da die Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen nicht erst durch das neue Einkommensteuergesetz eingeführt ist, sondern schon vorher in Preufsen bestanden hat, so wäre es gegenüber den mannigfachen Schwierigkeiten, welche einer sicheren Abgrenzung der beiden Begriffe sich entgegenstellen, an sich ein nahe liegender Ausweg, die bisherige Handhabung zu Grunde zu legen. Aus bestimmten Gründen ist dieses Hilfsmittel der Gesetzesinterpretation in dem vorliegenden Falle für unzulässig erachtet worden.

Die bisherige Praxis des preufsischen Einschätzungsverfahrens hat sich gebildet unter dem Drucke der Thatsache, dafs es der Behörde an genügenden Handhaben zur Erforschung der wahren Einkommensverhältnisse fehlte. Das Gesetz verbot „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen“, die

1) Vergl. oben S. 689 [1].

durch das Gesetz fast legalisierte Volksanschauung redete der gröfstmöglichen Herabdrückung der Steuer das Wort. Gegenüber einer Bevölkerung, welcher bei sonst hochentwickeltem Pflichtgefühl jede Vorstellung davon, dafs es auch in Steuersachen Pflicht der Beteiligten sei, an der Ermittelung der Wahrheit mitzuwirken, vollständig fehlte, sah sich die Behörde darauf angewiesen, wenigstens in den Fällen, in denen das Gesetz noch eine Handhabe zur Erfassung einer Einnahmequelle gegeben hatte, fest zuzugreifen. Eine solche Handhabe war die positive Bestimmung des Gesetzes, dafs feststehende Einnahmen mit ihrem vollen Betrage für das bevorstehende Jahr anzusetzen seien. Gegenüber allen anderen Veranlagungen waren Reklamationen aus den verschiedensten Gründen möglich; ja man hatte sich unter stillschweigender Duldung der Behörde sogar daran gewöhnt, dafs jemand, der gerecht veranlagt war, reklamierte, um (wie alle andern) geringer veranlagt zu werden. Man konnte sich unter dem Drucke der vorhandenen Volksanschauung in vielen Fällen dem kaum entziehen, derartigen Reklamationen sogar noch stattzugeben. Verfügte aber jemand über ein festes Gehalt, das bei seinem Vorgesetzten zu ermitteln war, über einen festen Hypothekenzins, der sich aus dem Grundbuche ergab, über feste Mietserträge, die etwa aus Mietsteuerlisten zu ersehen waren, so konnte sich hier die geplagte Steuerverwaltung endlich erholen und den unaufhörlichen Reklamationen den Damm des Paragraphen von den feststehenden Einnahmen entgegenstellen. So entwickelte sich in der bisherigen Praxis die behördliche Neigung, eine Einnahme, wo es anging, als feststehend zu bezeichnen und hiergegen keinerlei Einwände zuzulassen. — Gegenüber dieser Neigung waren die betroffenen Kreise machtlos. Da der Rechtsweg in Steuersachen abgeschnitten war, so fehlte es an jeder Möglichkeit, die Erörterung einer derartigen Frage vor eine richterliche Behörde zu bringen. Die Abschneidung des Rechtsweges stellte in dem Kampfe gegen eine steuerunlustige Bevölkerung die hauptsächlichste, ja fast die einzige Waffe der Steuerverwaltung dar [1]).

Diesem Zustande des Kampfes ein Ende zu machen, ist das neue Einkommensteuergesetz gegeben. An Stelle des Gegensatzes zwischen Behörde und Censiten soll ein gemeinsames Zusammenwirken der beiden

1) Als mit dem Jahre 1875 die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer trat, stiefs in einer gröfseren preufsischen Provinzialstadt die Behörde in ihren Nachforschungen über Einkommensverhältnisse bei den Handlungscommis auf Ausflüchte, und es fehlte an gesetzlichen Handhaben, um Angaben zu erzwingen. Die Einschätzungen mufsten nach äufseren Merkmalen so gut wie möglich gemacht werden. Obgleich dieselben nicht etwa übermäfsig ausfielen, war doch die Zahl der Reklamationen eine grofse. Sobald die Behörde den Versuch machte, den Chef des betreffenden Commis zu vernehmen, so versagte derselbe (offenbar auf Bitten seines Commis) die Auskunft. Nach diesem Rekognoscierungsgefecht ging im nächsten Jahre die Einschätzungsbehörde ihrerseits zum Angriff vor. Sie veranlagte den kleinen Commis zur höchsten Steuerstufe. Voll Angst reklamierte derselbe, gab sein wahres Gehalt an, berief sich jetzt selbst auf das Zeugnis seines Chefs und sorgte auch dafür, dafs dieser diesmal das Zeugnis nicht verweigerte. War auf diese Art die Höhe des Gehaltes für das bevorstehende Steuerjahr zuverlässig ermittelt, so wurde an dieser Grundlage unbedingt festgehalten. — Derartige Beispiele zeigen auf das Deutlichste, dafs in diesem Verfahren für eine Erörterung der Frage, ob eine Einnahmequelle als feststehende anzusehen sei, gar kein rechter Platz vorhanden war. In dem Augenblick, wo von der Behörde die Höhe des Gehaltes ermittelt war, mufste der Kampf von der andern Seite aufgegeben werden.

zu dem gleichen Ziel stattfinden. An Stelle des Mifstrauens soll ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens treten, an Stelle eines Einzelkampfes, in welchem jeder Teil die ihm zur Verfügung stehenden Waffen auf das rücksichtsloseste ausnutzt, soll ein geordnetes Streitverfahren und eine Entscheidung durch eine Behörde treten, welche über beiden Parteien steht.

In einem solchen Moment ist der richtige Zeitpunkt, um der wissenschaftlichen Untersuchung streitiger Fragen den Einflufs zu verschaffen, welcher ihr zukommt, nämlich den mafsgebenden.

Wer aber in einem solchen Zeitpunkte der Interpretation des neuen Gesetzes die alte Praxis zu Grunde legen will, der verfährt ebenso sachgemäfs wie jemand, der im Jahre 1648 verlangt hätte, dafs man den Westfälischen Frieden zunächst doch nach der Handhabung in Religionssachen, wie sie während der vorangegangenen dreifsig Jahre gewesen sei, interpretieren müsse.

Ich kann aber auch nicht einmal zugeben, dafs die fiskalischen Gründe, welche für die Ausbildung der bisherigen Praxis mafgebend waren, noch weiter wirken. Selbst das fiskalische Interesse erfordert heute nichts anderes mehr, als eine sachgemäfse Interpretation des Gesetzes. Seitdem dies Gesetz Abzüge von den feststehenden Einnahmen ebenso zuläfst, wie von den unbestimmten, seitdem es andrerseits Handhaben geschaffen hat, um die unbestimmten Einnahmen ebenso zu fassen, wie die feststehenden, ist das Interesse der Steuerverwaltung, möglichst viele Einnahmen als „feststehende“ zu bezeichnen, fortgefallen. Allerdings fährt bei aufsteigender Volkswirtschaft der Steuerfiskus im Durchschnitt besser, wenn de futuro gesteuert wird. Solange die Einnahmen der meisten Menschen im Steigen begriffen sind, wird die Finanzverwaltung es vorteilhafter finden, sich an das zukünftige, als an den Durchschnitt der vergangenen Jahre zu halten. Aber ganz abgesehen davon, dafs die Ausnahmen sehr zahlreiche sind, so mufs eine Finanzverwaltung, die sich zu diesem Zwecke künstlicher Interpretationen und naturwidriger Trennungen bedient, sich schliefslich in ihr eigenes Fleisch schneiden. Denn jetzt, wo das Uebergewicht beim Veranlagungsgeschäft in so zahlreichen Fällen ganz auf Seite des Individuums liegt, das es oft genug in der Hand hat, seine Auffassung stillschweigend in die Ziffern der Steuerklärung hineinzulegen, wirkt jede Künstlichkeit seitens der Finanzverwaltung als ein Vorbild der Schiebung, das man nachahmt, sobald es der eigene Vorteil erfordert, das man im übrigen unbefolgt läfst, sobald man dem eigenen Vorteil zuliebe sich eine andere Auffassung des Gesetzes aneignet. Da der Minister keine Möglichkeit hat, seine Auffassung dem Steuerdeklaranten aufzunötigen, da aber dieser sich jederzeit auf die Auffassung des Ministers berufen kann, so wirkt bei ungleicher Stärke der Parteien jede neue Erfindung zu gunsten des Stärkeren.

Thatsächlich hat sich dieses Verhältnis schon bei dem ersten Veranlagungsgeschäft an einem Beispiel gezeigt, dessen Umfang durch die begleitenden Zeitumstände eine ungeahnte Bedeutung erhalten hat.

Die oben (S. 694) von mir abgelehnte Interpretation, welche Einnahmekomplexe zerstückelt, blofs um einzelne Teile als „im voraus fest-

stehend“ fassen zu können, hat ihren schärfsten Ausdruck in Art. 8b der Ministerialanweisung gefunden, wonach beim Einkommen aus Kapitalvermögen jede einzelne „Kapitalsanlage“ für sich zu berechnen, wenn sie z. Z. einen festen Zins trägt de futuro, wenn nicht, in einer besonderen Berechnung des Spezialdurchschnitts anzusetzen sei. Ich habe sofort nach Erscheinen der Anweisung auf die ungeheuerlichen Konsequenzen hingewiesen, welche diese Interpretation im Gefolge haben müfste, und schon die erste Veranlagung hat die Unhaltbarkeit der Bestimmung erwiesen. Die Jahreswende 1891/92 wies durch das Zusammentreffen der südamerikanischen Niedergänge, der Beunruhigung in Türken, des Mifslingens der russischen Anleihe, des portugiesischen Staatsbankerotts, eine weitgehende geschäftliche Depression auf. Als in diese Stimmung hinein der Zusammenbruch eines der ersten Berliner Bankhäuser fiel und kurz hintereinander kleinere Bankiers teils ins Gefängnis, teils in einen freiwilligen Tod gingen, bemächtigte sich der Kapitalsbesitzer eine Entmutigung, die für den Augenblick weit über dafs Mafs der gegebenen Ursachen hinausging. Es ereignete sich das Wunderbare, dafs bei grofser „Geldflüssigkeit“ gleichwohl sich keinerlei Andrang zu den sichersten Papieren zeigte. Die Furcht vor der Möglichkeit eines Kursverlustes war so mafsgebend, dafs man bis zu gröfserer Klärung der Verhältnisse disponibles Geld einstweilen lieber gegen 1 Proz. als „tägliches Geld“ stehen liefs, ehe man auch nur mit einer $3^1/_2$ prozentigen Anlage einen Verlust am Kapital riskierte. In diese Zeit (Januar) fielen die diesjährigen Steuererklärungen. Die Millionen, die im Augenblick der Steuererklärung als „tägliche Gelder“ lagen, waren nach der Anweisung als „einzelne Kapitalanlage“ und „nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung)“ zu deklarieren, d. h. die (augenblicklich) „feststehende“ Einnahme von 1 Proz. war der Steuererklärung zu Grunde zu legen. — Thatsächlich ist man aber in Kapitalistenkreisen noch weiter gegangen. Wer schwankte, ob er Papiere verkaufen sollte oder nicht, da doch auch die Zeit für den Ankauf nicht günstig war und die Zwischenzeit mit dem geringen Depositenzins einen Ausfall brachte, der zog schliefslich mit in Erwägung, dafs ein Teil des Ausfalls sich schon durch die veränderte Steuerberechnung deckte. Der Besitz von 1 Million M. Realwert in Dividendenpapieren hätte die Pflicht auferlegt, diesen Teil des Einkommens nach dem Durchschnitt der letzten Jahre vielleicht mit 40 000 M. oder mehr zu deklarieren, während sie, gegen „feststehenden“ Zins von 1 Proz. daliegend, nur mit 10 000 M. zu deklarieren war, was bei einem Grofskapitalisten eine Steuerdifferenz von 1200 M. ausmacht. Und wer garantiert dafür, dafs nicht jemand, blofs um der Versteuerung nach einem hohen Durchschnitt zu entgehen, eine vorübergehende „feststehende“ Einnahme schafft?

Zur Verhütung derartiger Machenschaften genügt es nicht, die äufserste Ausartung als Illoyalität zu brandmarken. Weswegen wäre denn in dem zuletzt genannten schlimmsten Falle die Abgabe der Steuererklärung auf Grund der „feststehenden“ Einnahme eine Hinterziehung? Etwa weil die absichtlich herbeigeführte Veränderung in der Kapitalsanlage wie ein simuliertes Geschäft zu behandeln wäre? Nein. Ist Art. 8b der Ministerialanweisung richtig, ist es wirklich Pflicht des Kapitalisten, sein

Einkommen aus Kapitalvermögen in lauter einzelne Posten zu zerlegen und für jeden einzeln nach dem augenblicklichen Stande zu berechnen: so mag die absichtliche Herbeiführung einer Veränderung illoyal sein, die einmal herbeigeführte ist aber gleichwohl bindend. Das πρῶτον ψεῦδος liegt nicht in der absichtlichen Veränderung, sondern in dem Moment der Absichtlichkeit überhaupt. Nicht nur wer für den Tag der Steuererklärung absichtlich eine andere Vermögenslage schafft, handelt illoyal, sondern auch der, der für diesen Tag absichtlich die schriftliche Rubrizierung anders vornimmt, als er sie sonst vorzunehmen gewohnt ist. Der Kapitalist, der jahraus jahrein berechnet, wieviel ihm „seine Kapitalsanlagen" gebracht haben, soll am Tage der Steuererklärung der Durchschnitt der letzten Jahre angeben. Ein anderer Kapitalist, der sein väterliches Erbteil dem Bruder gegen festen Zins gelassen hat, während er den Rest abwechselnd in Papieren anlegt, wird das Erbteil besonders berechnen. Eine gute Steuererklärung soll der Reflex des thatsächlichen Wirtschaftslebens, der thatsächlichen Wirtschaftsanschauungen des Individiums sein. Zwingt man das Individuum, für den Tag der Steuererklärung sich Kategorieen zu machen, so giebt man ihm damit die Anleitung, sie möglichst zu eigenen Gunsten zu machen.

So hat die Jagd nach „feststehenden Einnahmen" den Fiskus schon bei der ersten Probe arg geschädigt. Unter der Herrschaft der Selbsteinschätzung hat das ehemalige fiskalische Interesse, möglichst viel Einnahmen als „feststehende" zu bezeichnen, aufgehört. Auch der Fiskus hat jetzt kein anderes Interesse als das der wahrheitsgemäfsen Steuererklärung, wahrheitsgemäfs in dem oben bezeichneten psychologischen Sinne, möglichst frei von jeder Absichtlichkeit.

Sollte daneben noch ein anderes fiskalisches Interesse bestehen, so läge es jetzt nach der gegenteiligen Seite. Nicht möglichst viele einzelne Posten und dadurch möglichst viele „feststehende" Einnahmen, sondern eher umgekehrt: grofse Zusammenfassungen und Durchschnittsberechnungen! Denn je mehr man sich dem Durchschnitt des Gesamteinkommens nähert, desto sicherer ist man, dafs jedes wirkliche Einkommen im Laufe der Zeit zur Versteuerung gelangt.

4.

Jede vorherige Veranlagung für ein ganzes Steuerjahr mufs mit der Möglichkeit rechnen, dafs im Laufe des Jahres die Thatsachen sich anders gestalten, als die Veranlagung annahm. Mindestens für den Fall der Einkommensverminderung mufs eine Steuerherabsetzung gewährt werden können, da jede Steuerpflicht an der physischen Möglichkeit ihre Grenze hat. Es ist daher im Gesetz vorgesehen, dafs bei erheblichen Aenderungen in den Einkommensverhältnissen auch eine nachträgliche Aenderung der Veranlagung erfolgen kann. Wenn während des Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge aufsergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen um mehr als den vierten

Teil vermindert worden ist, so kann eine entsprechende Ermäfsigung der Einkommensteuer beansprucht werden (§ 58).

Bei einer an Regeln gebundenen Schätzung besteht aber auch noch eine andere Gefahr. Die Ermittelung auf Grund der bindenden Regel kann ein Resultat ergeben, welches mit der besseren Kenntnis der Dinge schon zu der Zeit in Widerspruch steht, in welcher es ermittelt wird. Wenn die unbestimmte Einnahme auf Grund eines Durchschnitts der letzten Jahre für die Zukunft normiert wird (§ 10), so kann unter Umständen der Normierende selbst die Ueberzeugung haben, die Einnahme des Steuerpflichtigen werde auch nicht annähernd so hoch ausfallen, wie sie hier veranlagt werde. Da vielfach zur Zeit der Veranlagung das letzte Jahr noch nicht rechnungsmäfsig abgeschlossen ist, und also nur die vorletzten Jahre für den Durchschnitt mafsgebend sind, so können ja die Verhältnisse des Steuerpflichtigen gerade in dem letzten Jahre sich so total verschlechtert haben, dafs man schon mit Bestimmtheit das Mifsverhältnis zwischen der Durchschnittsberechnung und dem thatsächlichen Einkommensstande weifs.

Was soll in einem solchen Falle geschehen? Der § 10 des Gesetzes scheint so verstanden zu werden, dafs die Gefahr eine unabwendbare ist. Es heifst hier, dafs die unbestimmte Einnahme nach dem Durchschnitt der letzten Jahre „berechnet“ werden solle. Es scheint, dafs hier das Gesetz die Ermittelung des Postens durch die „Berechnung“ ersetzen will, dafs der Durchschnitt der Vergangenheit an Stelle der zukünftigen Einnahme das Besteuerungsobjekt bilden solle.

Wäre diese Auffassung richtig, so würde sie zu folgenden Konsequenzen führen. Wenn wider alles Erwarten im Steuerjahre eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse um mehr als ein Viertel eintritt, so kann der Steuerpflichtige ermäfsigt werden; wenn aber eine Verschlechterung zur Zeit der Veranlagung schon bekannt ist, wenn man mit Bestimmtheit weifs, dafs der Steuerpflichtige die Hälfte, drei Viertel, ja vielleicht seine ganze Einnahme bereits eingebüfst hat, so dürfte man ihn dennoch nicht niedriger veranlagen, sondern wäre daran gebunden, ihn nach dem Durchschnitt der Vergangenheit zu veranlagen. — Ein noch weitergehendes Beispiel: Ein Gewerbetreibender, der in der Regel einen Durchschnitt von 10 000 M. Jahreseinnahme gehabt hat, wird pro 1893/94 nach dem Durchschnitt der Jahre 1889—91 mit diesem Betrage veranlagt. Im Laufe des Steuerjahres 1893/94 mufs infolge der Verschlechterung seiner Einnahmeverhältnisse eine Ermäfsigung auf die Hälfte stattfinden. Nun beginnt im Januar des Jahres 1894 das Veranlagungsgeschäft pro 1894/95. Nach jener Auffassung des Gesetzes müfste der Steuerpflichtige nunmehr den Durchschnitt der drei Jahre 1890—92 ziehen und an das Ergebnis gebunden sein, d. h. der Steuerpflichtige, dem eben eine derartige Verschlechterung seiner Einnahmen zugestanden worden ist, dafs die Behörde die schon gemachte Veranlagung ermäfsigt hat, ist jetzt verpflichtet, sich selbst zu dem Einkommen einzuschätzen, welches er erwiesenermafsen nicht mehr hat. Und während es gegen die früheren Einschätzungen doch noch das Mittel der nachträglichen Remedur gab, gäbe es gegen die neue Einschätzung gar kein Mittel mehr, weil der

§ 48 die Ermäfsigung nur auf Grund solcher Aenderungen gestattet, welche nach geschehener Veranlaguug „während des laufenden Steuerjahres" eintreten, nicht aber auf Grund solcher, welche schon zur Zeit der Veranlagung eingetreten waren. — Wo derartige Aenderungen in grofsem Mafsstabe vorkommen, könnte zuweilen jemand verpflichtet werden, sich zu einer Steuer einzuschätzen, die er zu zahlen physisch nicht im stande ist. Bei einem heruntergekommenen Börsenspekulanten, dessen Einnahmen in die 100 000 gingen, kann sehr leicht der Fall eintreten, dafs jetzt seine ganze Jahreseinnahme nicht mehr soviel beträgt wie die Steuer, die er auf Grund eines angeblichen Einkommens zahlen sollte. — Endlich kommt kumulativ zu dem allen noch hinzu, dafs die technische Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen hierbei zu geradezu lächerlichen Konsequenzen führen müfste. Eine kaufmännische Firma, die bisher eine Jahreseinnahme von 200 000 M. hatte und unter die beiden Socien zu gleichen Teilen verteilte, gerät in Niedergang, reguliert und schliefst mit 0 ab. Dem einen Socius gelingt es, eine glänzende Stelle als Prokurist eines grofsen Hauses mit 20 000 M. Gehalt zu finden; der andere sucht kümmerlich die Firma als Effektivgeschäft in einem geringen Umfange fortzusetzen, der für 1891 ihm kaum eine dürftige Ernährung abgeworfen hat. Bei der Veranlagung im Januar 1893 giebt der erste der ehemaligen Socien seine feststehende Einnahme mit 20 000 M. an, der andere, dem es nicht gelungen ist, eine derartige Einnahme zu finden, mufs nach dem Durchschnitt der Jahre 1889/91 seine Jahreseinnahme mit 100 000 M. angeben. Und selbst wenn er, um das schlechte Jahr mit in den Durchschnitt ziehen zu können, die Bücher p. 1892 über Hals und Kopf abschlösse (was übrigens, z. B. bei einem Getreideeffektivgeschäft, selbst kleinen Umfangs, gar nicht einmal immer möglich ist), so würde selbst dann die Durchschnittsberechnung

1890	100 000	M.,
1891	100 000	„
1892	3000	„
Sa.	203 000	M.
Durchschnitt	67 666,67	M.

ergeben, d. h. also in diesem Falle würde der, der nach dem Schiffbruche eine anständige Existenz gefunden hat, wenig, der, der sie nicht gefunden hat, mafslos viel steuern.

Diese Beispiele beweisen zur Genüge, dafs die ihnen zu Grunde liegende Auffassung eine unmögliche ist. Es kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, dafs bei einem Manne mit feststehenden Einnahmen die zukünftige, bei einem mit unbestimmten Einnahmen die vergangene das Steuerobjekt bilde.

Um den wahren Sinn des § 10 zu ermitteln, mufs man sich seinen gesamten Gedankengang vergegenwärtigen. Dieser Gedankengang ist der folgende. Es sollen die Einnahmen des zukünftigen Jahres ermittelt werden. Für diese Ermittelung ist der einfachste Fall der, dafs es sich um feststehende Einnahmen handelt; diese sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr zu berechnen. Schwieriger liegt die Sache, wenn es sich um Einnahmen handelt, welche ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwan-

kend sind. In diesem Falle sucht man die Zukunft zu schätzen an der Hand des Durchschnittes der letzten drei (bezw. der letzten zwei) Jahre. Ist die Schätzung an der Hand dieses Durchschnittes nicht möglich, weil die Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so nimmt man die Schätzung vor an der Hand des Durchschnittes ihres Bestehens. Ist endlich auch dies nicht möglich („nötigenfalls"), so bringt man sie nach dem mutmafslichen Jahresertrage in Ansatz.

Dieser ganze Gedankengang ist in sich zusammenhängend darauf gerichtet, die Einnahmen des zukünftigen Jahres zu ermitteln. Es ist unzulässig, dem § 10 den Sinn unterzuschieben, als ob der eine Teil sich mit der Ermittelung der zukünftigen Einnahmen beschäftige, während der andere Teil sich zur Aufgabe mache, an deren Stelle ein de praeterito berechnetes Steuerobjekt zu bezeichnen.

Noch klarer wird der Gedankengang des § 10, wenn man sich erinnert, dafs der hauptsächliche Inhalt dieser Bestimmung aus einer Zeit stammt, in welcher der Steuergesetzgebung noch der Gedanke anhaftete, dafs jede Person eine gewisse Höhe des Einkommens als persönliches Merkmal habe (s. o. S. 695) und dafs es sich darum handele, dieses persönliche Merkmal nach dem Stande des Steuerjahres zu ermitteln. Wer behaupten wollte, § 10 des Gesetzes führe in Preufsen eine Besteuerung de praeterito ein, der wäre genötigt, des ferneren zu behaupten, dafs das neue Gesetz sich der Ausdrucksweise des alten bedient habe, um das Gegenteil von dem einzuführen, was bisher Rechtens war.

Die Berechnung nach dem Durchschnitt der Vergangenheit hat also nach wie vor nur die Bedeutung einer Anleitung zur Ermittelung der zukünftigen Einnahme, einer Anleitung, welche bindend zu sein aufhört, sobald sie aufgehört hat, brauchbar zu sein. Der Gegenbeweis gegen die Durchschittsberechnung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Man darf allerdings nicht soweit gehen, zu behaupten, dafs die Durchschnittsberechnung nur gelte ‚donec contrarium probatum sit'. Man kann unmöglich dem Landwirt den Beweis gestatten, dafs die nächste Ernte, dem Fabrikanten, dafs die nächste Campagne ihm weniger bringen werde, als nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu vermuten wäre. Denn Abweichungen in weitem Mafse liegen im Wesen jeder Durchschnittsberechnung, und indem das Gesetz die letztere angeordnet hat, hat es die ersteren mit sanktioniert. Aber im Wesen jeder Durchschnittsberechnung liegt es ebenso, dafs es sich noch um vergleichbare Glieder handele, dafs die Abweichungen nicht einen Grad erreichen, bei dem der quantitative Unterschied anfängt, in einen qualitativen umzuschlagen. Sobald der geschäftliche Rückgang einen Grad erreicht hat, bei dem vernünftigerweise jede Vergleichbarkeit von Vergangenheit und Zukunft aufhört, da ist auch die Durchschnittsberechnung unzulässig, und es bleibt nichts übrig, als „nach dem mutmafslichen Jahresertrage" zu schätzen.

Die vorstehende Argumentation stützt sich zum Teil darauf, dafs die gegenteilige Auslegung des § 10 zu unhaltbaren Konsequenzen führen

würde. Es mufs daher mit einem Worte auch der möglichen Versuche gedacht werden, diesen Konsequenzen in anderer Weise zu begegnen.

Als allgemeinster Ausweg stände die exceptio Caesarea offen. Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Und der König von Preufsen giebt Einkommensteuerbeträge sogar schon dann auf, „wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden“ würde (§ 64). Es ist anzuerkennen, dafs hiermit viele der einschlägigen Fälle beseitigt würden, aber keineswegs alle. Der Durchschnitt der letzten Jahre kann eine mafslos hohe Steuerveranlagung zur Folge haben, ohne dafs er gerade schon die „wirtschaftliche Existenz“ des Steuerzahlers gefährde. Ferner gewährt der § 64 dem Steuerpflichtigen kein im Wege der Berufung und Beschwerde verfolgbares Recht, sondern nur eine Art Gnadenbewilligung von seiten der Verwaltung. Er handelt von dem Censiten, der gar nicht behauptet, ungerecht veranlagt zu sein, sondern nur sich für unfähig oder nahezu unfähig erklärt, die Steuer zu tragen. Auf gerechte Veranlagung aber hat der Steuerpflichtige einen Anspruch, der ihm nicht durch mitleidige Verweisung auf § 64 verschränkt werden darf. Endlich ist die „Niederschlagung“ der Steuer mit dem Erlafs derselben nicht identisch, da die Steuerbehörde niedergeschlagene Beträge innerhalb der Verjährungsfrist immer noch einziehen kann.

Man könnte ferner versuchen, den § 58 des Gesetzes (Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres) analog auf den Fall einer schon zur Zeit der Steuerveranlagung bekannten Einkommensverminderung anzuwenden. Wenn eine solche Analogie erlaubt ist, so würde die Durchschnittsberechnung einer Rektifikation unterliegen, sobald die Verminderung mehr als ein Viertel beträgt und entweder durch den Wegfall einer Einnahmequelle oder infolge aufsergewöhnlicher Unglücksfälle herbeigeführt ist. Allein abgesehen davon, dafs diese Analogie sich doch auf die Fälle beschränken müfste, welche in § 58 genannt sind, und sich also auf eine noch so bedeutende Einkommensverminderung, welche nur durch langsames Versiegen einer Einnahmequelle, aber nicht durch deren „Wegfall“ herbeigeführt wurde, in keinem Fall sich erstrecken könnte, ist diese Analogie auch an sich nicht zulässig. Ich bin zwar weit entfernt davon, die Analogie bei der Gesetzesanwendung ausschliefsen zu wollen. Bei der Art, wie unsere moderne Gesetzgebung arbeitet, mufs man vielmehr in Verwaltungsgesetzen, welche schliefslich doch der praktischen Verwaltung dienen sollen, der Analogie eine immer gröfsere Anwendung einräumen, wenn man mit den Gesetzen zu Rande kommen will. Aber immer hat die analoge Anwendung einer Bestimmung auf einen andern Fall, als für den sie gegeben ist, zur Voraussetzung, dafs dieser andere Fall von dem Gesetzgeber in der That ähnlich wie ein specieller Fall einer allgemeinen Regel betrachtet und nur deswegen weggelassen wurde, weil er zu unbedeutend schien oder weil er übersehen wurde. Hier aber trifft die gegenteilige Voraussetzung zu. Wenn der Gesetzgeber eine besondere Bestimmung für den Fall trifft, dafs sich Einkommensverhältnisse im Laufe des Steuerjahres anders gestalten könnten, als nach den Veranlagungsregeln vorauszusehen war, so ist dies ein Beweis dafür, dafs

die Möglichkeit eines derartigen Kontrastes im Moment der Veranlagung für dem Gesetzgeber nicht existierte. Indem der Gesetzgeber den ganz speciellen Fall einer Veränderung im Laufe des Steuerjahres herausgriff, hat er damit die ihm vorschwebende Voraussetzung enthüllt, daſs im Moment der Veranlagung selbst ein solcher Zwiespalt noch nicht existieren könne. Oder mit andern Worten: die Specialbestimmung in § 58 liefert den Beweis, daſs der Gesetzgeber selbst seinen § 10 für eine Anleitung zur Ermittelung des wahren Einkommens gehalten hat und nicht für eine fiktive Norm, welche an Stelle der Ermittelung des zukünftigen Einkommens den Durchschnitt der Vergangenheit setzen wolle.

5.

Die Lücken und Brüche, welche das System der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung aufweist, werden in der Praxis auf mehr oder weniger elegante Art ausgefüllt und überklebt werden. Solange ein Gesetz besteht, muſs man mit demselben auszukommen suchen, so gut es geht. Stellen wir aber die Frage de lege ferenda, so lautet dieselbe in erster Linie nicht wie, sondern ob die Unterscheidung zwischen feststehenden und unbestimmten Einnahmen gemacht werden soll.

Die Unterscheidung hat ihren historischen Ausgangspunkt von der alten Klassensteuer, welche nach bestimmten Merkmalen einer ganzen Gesellschaftsklasse einzusteuern suchte. Indem man den entscheidenden Schritt that, als hauptsächlichstes steuertechnisches Merkmal einer Person ihr Einkommen zu bezeichnen, behielt man zwar noch die Vorstellung, daſs es sich um ein der Person anhaftendes Merkmal handele, entschloſs sich aber doch, für den Fall, daſs dasselbe nicht im voraus „feststehe“, es an der Hand der Thatsachen der Vergangenheit in periodischer Wiederkehr zu ermitteln. Jetzt, wo mit dieser periodischen Wiederkehr Ernst gemacht, wo in der That alljährlich die Höhe des Einkommens neu ermittelt wird, liegt keine Veranlassung mehr vor, der zur seltenen Ausnahme gewordenen Regel des feststehenden persönlichen Merkmals überhaupt noch einen Einfluſs zu gewähren. Wenn die Veranlagung, wie es jetzt der Fall ist, sich bestrebt, jeder Veränderung des Einkommens auf dem Fuſse zu folgen, so ergiebt sich als das sachgemäſse Objekt der Besteuerung das letzte Jahreseinkommen.

Stellt man den Grundsatz auf, daſs jeder Unterthan das Einkommen besteuern soll, welches er im letzten Wirtschaftsjahr gehabt hat, so verschwinden alle Streitfragen über die Unterscheidung feststehender und unbestimmter Einnahmen, über die Frage, inwieweit die Vergangenheit zur Berechnung der Zukunft herangezogen werden muſs, inwieweit sie nicht herangezogen werden darf. Die Schiebungen, welche daraus entstehen, daſs der Steuerpflichtige es bis zu einem gewissen Grade selbst in der Hand hat, bald de futuro, bald de praeterito zu steuern, werden unmöglich gemacht. Die Frage, welche dem Selbsteinschätzenden vorgelegt wird, bekommt einen rein thatsächlichen Charakter. Der Steuerpflichtige hat nicht mehr eine Ansicht darüber zu äuſsern, wieviel Einkommen er haben werde und als Hilfsmittel für den

eigenen Gedankengang das thatsächlich bezogene Einkommen heranzuziehen, sondern er hat der Staatsbehörde die Frage zu beantworten, wieviel Einkommen er in dem letzten Jahre thatsächlich gehabt hat. Je ähnlicher die Frage der Selbsteinschätzung dem Charakter eines Zeugnisses in eigener Sache gemacht wird, desto gröfser ist die Garantie dafür, dafs es auch von dem Zeugnis Ablegenden als solches aufgefafst werden wird.

Durch diese veränderte Fragestellung erhielte man nebenbei die Möglichkeit, im Wege der Gesetzgebung eine Anzahl Vereinnahmungen zu treffen, welche bisher steuerfrei waren, obgleich sie teilweise sehr steuerfähig sind. Ich meine die sogenannten Vermehrungen des Stammvermögens. Die gegenwärtige Gesetzgebung, welche noch immer von dem Gedanken ausging, dafs das Einkommen an sich etwas alljährlich mit gewisser Regelmäfsigkeit Wiederkehrendes sei, war begrifflich genötigt, solche Vereinnahmungen, bei denen dies ihrem Wesen nach nicht der Fall ist, wie Erbschaften, Lotteriegewinne, Einnahmen aus Grundstücksverkäufen etc. grundsätzlich frei zu lassen. Seinen juristischen Ausdruck erhält dieses Verhältnis dadurch, dafs das Gesetz vier (bez. fünf) Quellen aufzählte, aus denen ein regelmäfsig fliefsendes Einkommen herrühren könne und negativ alles frei liefs, was nicht unter eine dieser fünf Rubriken fiel. Beim Grundstücksverkauf hat von jeher der spekulative Verkauf eine gewisse Schwierigkeit in der Praxis gemacht. Der Finanzminister ist dieser Schwierigkeit ernstlich zu Leibe gegangen und hat in seiner Anweisung zum erstenmal den, wie mir scheinen will, sehr glücklichen Versuch gemacht, im Wege der verwaltungsmäfsigen Instruktion den Gewinn aus Grundstücksverkauf überall da zu treffen, wo er sich thatsächlich als Bestandteil geschäftlichen Einkommens darstellt. Würde aber der Vorschlag einer allgemeinen Besteuerung de praeterito angenommen, so könnte man noch sehr viel weiter gehen. Der Gesetzgeber könnte den Spiefs umdrehen, im Prinzip jede Vermögensvermehrung der Einkommensteuer unterwerfen und nur gewisse Ausnahmen feststellen. Als eine solche Ausnahme werden Erbschaften und Schenkungen teils unbedingt, teils bis zur Höhe des Stempels, zu bezeichnen sein. Von Lotteriegewinnen, Verkaufsgewinnen und dergl. ist aber gar nicht einzusehen, weshalb sie nicht von der Einkommensteuer grundsätzlich ebenso getroffen werden sollen, wie die aufserordentlichen Gewinne, welche ein Gewerbetreibender macht. Es fehlt an jedem vernünftigen Grunde, den Lotterie- oder Schenkungsgewinn steuerfrei zu lassen, während man den ebenso hohen Geschäftsgewinn, der zur Vermögensvermehrung verwendet wird, besteuert.

Allerdings würde die nackte Durchführung des Grundsatzes, dafs jeder das Einkommen des vergangenen Jahres versteuert, auch zu manchen Härten und finanziellen Schwierigkeiten führen. Sowohl der Individualwirtschaft, als der Staatswirtschaft ist es erwünscht, dafs die Steuerbeträge der verschiedenen Jahre nicht allzusehr voneinander abweichen.

Was indes zunächst das Interesse der Staatsfinanzen betrifft, so

glaube ich, dafs dieses Moment heutzutage die Bedeutung nicht mehr hat, die ihm in früheren Zeiten zukam. Die Ausdehnung des Staats und die feinere Ausbildung des Wirtschaftslebens bewirken heute bereits vielfach den Ausgleich innerhalb eines Jahres, welchen man früher zu den Zeiten des Kleinstaates und auf verhältnifsmäfsig geringerer Kulturstufe erst im Laufe mehrerer Jahre finden konnte. Ich glaube, dafs ein Staat wie Preufsen, ohne das Risiko einer allzuhohen Schwankung in den Finanzen, es ruhig wagen könnte, die Steuer de praeterito durchzuführen.

Dem Interesse des Steuerzahlers aber kann man durch Einzelbestimmungen ziemlich weit entgegenkommen. Wer einmal ein Jahreseinkommen gehabt hat, welches das des vorigen um mehr als die Hälfte übersteigt, könnte das Recht erhalten, den Mehrbetrag auf die zwei oder drei nächsten Jahre zu verteilen. Damit würde der Vorteil der bisherigen Durchschnittsberechnung gewahrt und gleichwohl das Prinzip aufrecht erhalten werden, dafs das volle Einkommen jedes Jahres zur Versteuerung gelangen mufs. Es wären für jeden Steuerpflichtigen fortlaufende Einkommenregister zu führen. Der ersichtliche Zweck der Besteuerung würde dahin gehen, dafs jedes Jahreseinkommen, sofort oder später, zur Versteuerung gelange. Die Vergünstigung der Verteilung auf mehrere Jahre würde sich als eine Art Stundung darstellen. — Dasselbe System könnte übrigens auch zur Beruhigung ängstlicher Gemüter im Staatsinteresse angewandt werden. Geben wir auch der Finanzverwaltung das entsprechende Recht, bei Jahreseinkommen, welche sich um mehr als die Hälfte geringer stellen, als im Vorjahre, die Verminderung auf die zwei oder drei folgenden Jahre zu verteilen: so darf die Gefahr, dafs die Staatskassen in einem schlechten Jahre vor eine Ebbe gestellt werden könnten, als auf ein Minimum reduziert gelten.

Wir würden mit der Besteuerung e post im wesentlichen zu der ältesten allgemeinen Wurzel der heutigen europäischen Steuerverfassungen zurückkehren. Der alte Kirchenzehnte wurde am Schlufs jedes Jahres von der eingebrachten Ernte erhoben. War die Ernte grofs, so war der Zehnte grofs. Und im schlechten Jahre, wo wenig geerntet wurde, wurde auch wenig gezehntet. Der grofse Kulturfortschritt aber, den wir auf allen Kreuz- und Querwegen der Steuergeschichte inzwischen gemacht haben, würde darin liegen, dafs wir jetzt die Steuer nicht mehr nach dem äufserlichen Prinzip des zufälligen Bruttoertrages, sondern nach sorgfältig ermittelten Nettoeinkommen verteilen.

Man kann nicht leugnen, dafs dem ethischen Charakter der Steuer in der That die Verzehntung am Schlusse des Jahres am meisten entspricht. Wenn der Landwirt die Einnahme aus seiner Ernte festgestellt, wenn der Gewerbtreibende den Gewinn aus der Campagne ermittelt hat, so soll er wissen, dafs nicht das Ganze ihm gehört, sondern dafs ein Teil davon Eigenthum der Gesamtheit ist. Je direkter die Steuer an das individuell ermittelte Einkommen anknüpft, desto direkter kommt dieser Zusammenhang zum Bewufstsein.

II.

Die „Abschreibungen“ für Gebäudeabnutzung.

1.

Von der Roheinnahme aus Gebäuden ist jährlich eine gewisse Summe für die erfolgte Abnutzung des Gebäudes abzusetzen. Ueber die Bemessung dieser Summe haben sich die weitgehendsten Streitigkeiten erhoben. Der Gegenstand gehört zu den wenigen, welche schon bei der ersten gelegentlichen Etatsdebatte über die neue Veranlagung zu einer Erörterung im Abgeordnetenhause geführt haben.

Nach der Ausführungsanweisung Artikel 16, I 2d sollte in Abzug gebracht werden:

> „ein angemessener Prozentsatz des Jahresmietwerts für die Abnutzung des Gebäudes.“

Gegen diese Bestimmung hat sich von seiten der Hausbesitzer vielfacher Widerspruch erhoben. Man machte darauf aufmerksam, dafs Höhe der Jahresmiete und Höhe der Abnutzung nicht in einem notwendigen Verhältnis zu einander stehen. In der Jahresmiete stecke ein Entgelt sowohl für die Benutzung des Bodens als auch für die Benutzung des Gebäudes. Der erstere unterliege keiner Abnutzung, sondern nur das letztere. Stelle man einen gewissen Prozentsatz der Jahresmiete fest, der als Abnutzungsquote zu betrachten sei, so falle diese bei teuren Grundstücken relativ zu hoch, bei billigen zu niedrig aus. Aufserdem sei die Abnutzung abhängig von der Haltbarkeit des Gebäudes, die Jahresmiete nicht, oder wenigstens nicht notwendig. Ein Neubau, welcher auf 50 Jahre Haltbarkeit berechnet sei, bringe ebensoviel Jahresmiete, als einer, der auf 100 Jahre berechnet sei, erfordere aber dennoch eine doppelt so hohe Abschreibung. Die Abnutzung sei daher in jedem einzelnen Falle unter Rücksicht auf Wert und Haltbarkeit des Gebäudes zu berechnen, gleichgültig, ob der Mietsertrag ein hoher oder ein niedriger sei. In Rücksicht auf die eingetretene Mifsstimmung wurde im Reichsanzeiger eine Verfügung des Finanzministers veröffentlicht, nach welcher der Sinn der betreffenden Stelle der Anweisung der sein sollte, dafs diese vereinfachte Berechnung nach der Jahresmiete erlaubt, aber keineswegs vorgeschrieben sein sollte. In Form einer Deklaration hob diese Verfügung jene Stelle der Anweisung auf und stellte sich auf den Standpunkt, dafs die Abnutzungsquote prinzipiell in der That unter Rücksicht auf Bauwert und Haltbarkeit zu berechnen sei. Dabei machte aber die Verfügung darauf aufmerksam, dafs nicht ohne weiteres die Division des Bauwertes durch die Anzahl der Haltbarkeitsjahre die Abnutzungsquote ergebe, sondern dafs man unter allen Umständen die Zinseszinsrechnung anzulegen habe. Mit Zugrundelegung des Zinsfufses von 4 Proz. berechne sich bei einer Haltbarkeit von 100 Jahren die Abnutzungsquote nicht auf 1 Proz. des Bauwertes, sondern nur auf 0,18 Proz., bei einer Haltbarkeit von 150 Jahren nicht auf $^2/_3$ Proz., sondern nur auf 0,026 Proz. etc.

Diese Berechnungsweise hat im Abgeordnetenhause der Abgeordnete Dr. Enneccerus zum Gegenstande der Kritik und der mathematischen Illu-

stration gemacht [1]). Enneccerus ist der Ansicht, dafs die Zinseszinsrechnung nicht anzuwenden sei, dafs vielmehr die Abschreibung in dem vollen Betrage der durchschnittlich erfolgten Abnutzung stattzufinden habe. Der Finanzminister hat dem gegenüber seinen Standpunkt aufrecht erhalten und unter anderem auch auf eine von ihm verfafste Schrift [2]) verwiesen.

Die hier zur Erörterung gebrachte Frage, ob bei den Abschreibungen die Zinseszinsrechnung „anzulegen“ sei, hat eine nicht geringe praktische Bedeutung. Es handelt sich bei Neubauten im Betrage von 100 000 M. um Absetzungen, welche ohne Zinseszinsrechnung auf etwa 1000 M., mit derselben auf 180, bez. auf 26 M. zu bemessen sind. Ja, bei Gebäuden, deren Haltbarkeit auf 200 Jahre veranschlagt ist, würde eine Abnutzungsquote von 1000 M. auf wenige Pfennige zusammenschrumpfen.

Es giebt in der ganzen Lehre vom Einkommen wohl kaum eine Frage, in welcher längst abgethane Ansichten mit solcher Hartnäckigkeit wieder hervorgeholt und betont werden, wie in der Frage der Abschreibungen. Auch in der Debatte des Abgeordnetenhauses hat sich nur gezeigt, dafs beide Teile einen verschiedenen Berechnungsmodus und verschiedene Resultate haben, ohne dafs von einer Seite der Versuch gemacht wurde, den Berechnungsmodus der andern auch nur zu verstehen. Es dürfte angebracht sein, diese Frage in ganz elementarer Weise einmal bis ins Einzelne hinein durchzusprechen. Ich hoffe, das Ergebnis wird die Einsicht sein, dafs es sich in der ganzen Frage um einen Streit de lana caprina handele.

2.

Stellen wir uns einen eben fertig gewordenen Neubau im Werte von 100 000 M. vor, welcher nach sachverständiger Schätzung eine Haltbarkeit von 100 Jahren hat, und nehmen wir der Einfachheit halber an, dafs in diesen 100 Jahren die Preise für Baumaterialien, für Arbeitslohn, ebenso wie der Zinsfufs vollständig unverändert bleiben, dafs auch das Haus unausgesetzt in der Hand ein und desselben Besitzers (z. B. einer Kirchengemeinde) bleibt, so würde sich die Berechnung der Abnutzungsquote wie folgt stellen.

Am Schlusse der Abnutzungsperiode von 100 Jahren ist das ganze Gebäude abgenutzt und mufs durch ein neues ersetzt werden, welches wiederum 100 000 M. kostet. Innerhalb der Abnutzungsperiode (Bauperiode) mufs also ein Kapital von 100 000 M. zurückgelegt sein, um am Schlusse der Periode vorhanden zu sein. Von dieser fällt auf jedes der 100 Jahre der hundertste Teil, d. h. 1000 M. Jedes dieser Jahre ist gewissermafsen Schuldner für diese 1000 M., allein der Fälligkeitstermin für diese Schuld liegt erst am Schlusse der Bauperiode.

---

1) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 17 IV, Sitzung vom 13. Februar 1892, Seite 418—419 u. 428—429.

2) Die Ausscheidung des hannoverschen Domanialgutes und das Verfahren der Festsetzungskommission auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1857. Eine Erwiderung von J. Miquel, Obergerichtsanwalt. Leipzig 1863.

Wenden wir dies zunächst auf das erste Jahr an. Am Schlusse des ersten Jahres ist eine Schuld von 100 000 M. kontrahiert, fällig nach 99 Jahren. Die mathematische Frage ist: welche Summe mufs ich zurücklegen, um nach 99 Jahren die Summe von 1000 M. zahlen zu können? Diese Frage ist nach den Grundsätzen einer guten Wirtschaft zu beantworten. Eine gute Wirtschaft aber wird dieses Geld nicht vergraben, sondern auf Zinsen legen, wird die Zinsen ebenfalls nicht vergraben, sondern wiedeum auf Zinsen legen, d. h. eine gute Wirtschaft wird für die 99 Jahre eine Kapitalsanlage mit Zinseszins wählen. Bei einer solchen Anlage zu 4 Proz. ist es aber in der That nur nötig, die kleine Summe von 20,59 M. zurückzulegen, um nach Ablauf der Bauperiode 1000 M. zu haben.

Am Schlusse des zweiten Jahres wiederholt sich zunächst dieselbe Frage: wieviel Kapital mufs man zurücklegen, um nach Verlauf von 98 Jahren die Summe von 1000 M. zu haben? Antwort: laut Zinseszinsrechnung 21,42 M. Am Schlusse des zweiten Jahres sind also dem Sparfonds zugewachsen: erstens die eben erwähnten 20,59 M., zweitens die Verzinsung des erstjährigen Betrages mit 0,86 M. Die Summe des bisher Zurückgelegten beträgt 42,87 M.

Stellt man sich vor, dafs diese Einzahlungen bei einer Bank gemacht werden, welche ein eigenes Conto dafür anlegt, so würde aus diesem Conto sich die nebenstehende Kapitalsansammlungs-Tabelle ergeben. (Siehe Tabelle Seite 712 u. 713.)

Man braucht nur einen Blick auf diese Tabelle zu thun, um von der Berechtigung der Zinseszinsrechnung überzeugt zu sein. Man braucht aber ebenfalls nur einen Blick auf diese Tabelle zu thun, um sich zu sagen, dafs die Berechnung der Abschreibungen ohne Zinseszins nach mechanischem Durchschnitt von 1000 M. pro Jahr in der Hauptsache [1]) dasselbe Ergebnis für Steuerzahler und Steuerfiskus gehabt hätte.

Theoretisch kann also nicht zugegeben werden, dafs zwischen beiden Berechnungsmodis ein anderer Unterschied bestehe, als er zwischen Individualberechnung und Durchschnittsberechnung immer bestehen wird. Ihr Ergebnis ist im wesentlichen dasselbe.

Fragen wir uns, wie trotzdem die beiden streitenden Teile gerade auf ihre theoretische Begründung so viel Gewicht legen, so gewährt die letzte Debatte im Abgeordnetenhause ein besonders deutliches Beispiel für die völlig disparate Denkweise der beiden Gegner.

Miquel ist in der Betrachtung der ganzen Frage noch, wie er selbst sagt, ausgegangen von den hannöverschen Streitigkeiten um das Domanialgut. Es war dies ein Streit um Eigenthumsrechte in einer Auseinandersetzung zwischen Land und Krone. Hierbei kam es darauf an, wie hoch dem Teil, der die Gebäude übernahm, die jährlich zurückzulegende Baurente anzurechnen sei. „Das Land hatte der Krone die Domanialgebäude zu bauen, und diese Pflicht wurde in eine ewige Rente von 50 000 Rthlr. verwandelt“ (Miquel, S. 33). — Derselbe Gesichtspunkt ist mafsgebend

1) Der ganze Unterschied läfst sich in der Weise ausdrücken, dafs in dem zweiten Falle der Steuerfiskus die Steuer für die Mehrbeträge (col. 5) der Durchschnittsquote dem Steuerpflichtigen zinsfrei stundet.

Am Ende des Jahres	werden deponiert	und an Zinsen gut-geschrieben	zu-sammen	Im Vergleich zum Durchschnittssatz von 1000 M. weniger	mehr.	Betrag des Fonds am Ende des Jahres
1	2	3	4	5	6	7
1	20,59	—	20,59	979,41		20,59
2	21,42	0,82	22,24	977,76		42,83
3	22,27	1,71	23,98	976,02		66,81
4	23,16	2.67	25,83	974,17		92,64
5	24,09	3.71	27,80	972,20		120,44
6	25,05	4,82	29,87	970,13		150,31
7	26,06	6,01	32,07	967,93		182,48
8	27,10	7.30	34.40	965,60		216,78
9	28,18	8,67	36,85	963.15		253,63
10	29,31	10,15	39.46	960,54		293,09
11	30,48	11,73	42,21	957,79		335,30
12	31,70	13.41	45,11	954,89		380,41
13	32,97	15,22	48.19	951,81		428,60
14	34,29	17.15	51,44	948 56		480,04
15	35,66	19,20	54.86	945.14		534,90
16	37,09	21,40	58,49	941,51		593.39
17	38.57	23,74	62,31	937,69		655,70
18	40,11	26,23	66,34	933,66		722,04
19	41.72	28.88	70.60	929,40		792.64
20	43.38	31,71	75,09	924.91		867,73
21	45,12	34,71	79,83	920,17		947,56
22	46,92	37,90	84.82	915.18		1032,38
23	48,80	41.30	90,10	909,90		1122,48
24	50,75	44.90	95,65	904 35		1218,13
25	52,78	48,73	101,51	898,49		1319,64
26	54,90	52,79	107,69	892,31		1427,33
27	57.09	57,09	114,18	885,82		1541,51
28	59,37	61,66	121,03	878,97		1662,54
29	61,75	66,50	128,25	871,75		1790,79
30	64,22	71,63	135,85	864,15		1926,64
31	66,79	77,07	143,86	856,14		2070.50
32	69,46	82,82	152,28	847,72		2222,78
33	72.24	88,91	161,15	838,85		2383,91
34	75,13	95,36	170,49	829,51		2554.42
35	78.13	102,18	180,31	819,69		2734,73
36	81,26	109,39	190 65	809,35		2925,38
37	84.51	117,02	201,53	798,47		3126,91
38	87,89	125,08	212,97	787,03		3339,88
39	91,40	133.60	225.00	775,00		3564.88
40	95,06	142,60	237,66	762,34		3802,54
41	98,86	152.10	250,96	749,04		4053,50
42	102.82	162,14	264,96	735,04		4318,46
43	106,93	172,74	279,67	720,33		4598,13
44	111.21	183,93	295,14	704 86		4893,27
45	115,66	195,73	311,39	688,61		5204,66
46	120,28	208,19	328,47	671,53		5533,13
47	125,09	221,33	346.42	653 58		5879,55
48	130,10	235,19	365,29	634 71		6244,64
49	135,30	249,79	385,09	614,91		6629,73
50	140,71	265,19	405.90	594,10		7035,93
Latus	3143,73	3892,10	7035.83	42964,17		

Am Ende des Jahres	worden deponiert	und an Zinsen gutgeschrieben.	zusammen.	Im Vergleich zum Durchschnittssatz von 1000 M. weniger	mehr.	Betrag des Fonds am Ende des Jahres.
1	2	3	4	5	6	7
Transp.	3143,73	3892,10	7035,83	42964,17		
51	146,34	281,43	427,77	572,23		7463,40
52	152,19	298,54	450,73	549,27		7914,13
53	158,28	316,57	474,85	525,15		8388,98
54	164,61	335,56	500,17	499,83		8889,15
55	171,20	355,57	526,77	473,23		9415,92
56	178,05	376,64	554,69	445,31		9970,61
57	185,17	398,83	584,00	416,00		10554,61
58	192,57	422,19	614,76	385,24		11169,37
59	200,28	446,78	647,06	352,94		11816,43
60	208,29	472,66	680,95	319,05		12497,38
61	216,62	499,90	716,52	283,48		13213,90
62	225,29	528,56	753,85	246,15		13967,75
63	234,30	558,71	793,01	206,99		14760,76
64	243,67	590,43	834,10	165,90		15594,86
65	253,42	623,79	877,21	122,79		16472,07
66	263,55	658,88	922,43	77,57		17394,50
67	274,09	695,78	969,87	30,13		18364,37
68	285,06	734,57	1019,63		19,63	19384,00
69	296,46	775,36	1071,82		71,82	20455,82
70	308,32	818,23	1126,55		126,55	21582,37
71	320,65	863,29	1183,94		183,94	22766,31
72	333,48	910,65	1244,13		244,13	24010,44
73	346,82	960,42	1307,24		307,24	25317,68
74	360,69	1012,71	1373,40		373,40	26691,08
75	375,12	1067,64	1442,76		442,76	28133,84
76	390,12	1125,35	1515,47		515,47	29649,31
77	405,73	1185,97	1591,70		591,70	31241,01
78	421,96	1249,64	1671,60		671,60	32912,61
79	438,83	1316,50	1755,33		755,33	34667,94
80	456,39	1386,72	1843,11		843,11	36511,05
81	474,64	1460,44	1935,08		935,08	38446,13
82	493,63	1537,85	2031,48		1031,48	40477,61
83	513,37	1619,10	2132,47		1132,47	42610,08
84	533,91	1704,40	2238,31		1238,31	44848,39
85	555,26	1793,94	2349,20		1349,20	47197,59
86	577,48	1887,90	2465,38		1465,33	49662,97
87	600,57	1986,52	2587,09		1587,09	52250,06
88	624,60	2090,00	2714,60		1714,60	54964,66
89	649,58	2198,59	2848,17		1848,17	57812,83
90	675,56	2312,51	2988,07		1988,07	60800,90
91	702,59	2432,04	3134,63		2134,63	63935,53
92	730,69	2557,42	3288,11		2288,11	67223,64
93	759,92	2688,95	3448,87		2448,87	70672,51
94	790,31	2826,90	3617,21		2617,21	74289,72
95	821,93	2971,59	3793,52		2793,52	78083,24
96	854,80	3123,33	3978,13		2978,13	82061,37
97	889,00	3282,35	4171,35		3171,35	86232,72
98	924,56	3449,21	4373,77		3373,77	90606,49
99	961,54	3624,17	4585,71		3585,71	95192,40
100	1000,00	3807,60	4807,60		3807,60	100000,00
Summa	25485,22	74514,78	100000,00	48635,43	48635,43	

für sämtliche deutsche Gesetze, die Miquel daselbst anführt; denn es sind durchweg Ablösungsordnungen. Hätte man hier Ansetzung der Baurente ohne Rücksicht auf Zins und Zinseszins gestattet, so wäre die Verzinsung der Quote dem andern Teil endgültig entgangen. Dies trifft aber auf eine blofs zu Steuerzwecken bemessene Baurente (Abnutzungsquote) nicht zu. Denn wenn die Baurente im Wege einer Durchscqnittsberechnung ohne Rücksicht auf Zins und Zinseszins festgesetzt wird, so hat der Steuerpflichtige den Zins und Zinseszins in seiner übrigen Einnahme und versteuert ihn stillschweigend. — Umgekehrt ging Enneccerus vom Standpunkte des Steuerzahlers aus, welcher in concreto nur einen sehr geringen Teil seiner wirtschaftenden Thätigkeit auf die Steuerberechnung verwenden kann und thatsächlich seine Wirtschaft nach deren individuellen Zwecken ordnet und organisiert. Wenn hier eine Herabminderung der Abnutzungsquote verlangt wird, weil dieselbe sich ja doch im Wege der Verzinsung beständig weiter vermehrt, so nimmt Enneccerus an, dafs diese Rücksicht, wenn sie verlangt wird, in der Wirtschaft des Individuums nur am Tage der Steuererklärung eine Rolle spiele. Am nächsten Tage hält er sie für vergessen und sieht die thatsächlich von der Abnutzungsquote auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen in den späteren Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen einer beständigen Weiterversteuerung unterliegen. „Die Zinsen und Zinseszinsen würden immer steuerpflichtiges Einkommen bilden, ein Einkommen, welches er wieder versteuern müfste“. Aber auch dieses Argument von Enneccerus trifft nicht zu. Die oben aufgestellte hundertjährige Tabelle zeigt, dafs der Sinn der ganzen Zinseszinsberechnung gerade der ist, die auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen mit als Abnutzungsquote anzurechnen, und es unterliegt bei dieser Berechnung keinem Zweifel, dafs die auflaufenden Zinsen und Zinseszinsen nicht steuerpflichtig sind [1]). Die Berechnung nach Zinseszins hat zur Voraussetzung, dafs die Baurente entweder einem Bankier zur Ansammlung übergeben oder in einem besonderen Conto alljährlich fortgeschrieben wird. — Damit wird auch der ganze Streit, ob es im wirklichen Leben möglich sei, so kleine Beträge zinsbar anzulegen, für die Zwecke der Steuerveranlagung hinfällig. Denn die obige Tabelle bleibt gültig, ob der Censit seine Quote jährlich wirklich zum Bankier trägt oder ob er sich ein derartiges Conto bei sich selbst anlegt, oder ob er blofs bei der Einkommensberechnung die rechnungsmäfsige Abnutzungsquote der Tabelle entnimmt.

Das Ergebnis ist also: Wenn die Zinseszinsrechnung angelegt wird, so werden in den ersten Jahren nur kleine Beträge abgeschrieben, aber die Verzinsung derselben wird der Steuerpflicht entzogen. Wenn statt dessen die Durchschnittsberechnung angewendet wird, so werden in den ersten Jahren höhere Abnutzungsquoten als notwendig abgeschrieben, aber die Verzinsung der abgeschriebenen Quoten unterliegt stillschweigend der Steuerpflicht, als Bestandteil des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen. Als theoretische Grundlage für die Berechnung der Abnut-

1) Diese Ansicht macht gerade Enneccerus selbst in dem folgenden Teil seiner Rede, im Widerspruch mit dem unmittelbar vorangehenden eben citierten Satze, geltend.

zungsquote ist ohne allen Zweifel die Zinseszinsberechnung die einzig zulässige. In allem Wesentlichen aber wird für den Zweck der Besteuerung ganz dasselbe Resultat mit Anwendung der Durchschnittsberechnung erzielt.

Wenn nun eine so komplizierte Methode wie die Zinseszinsberechnung und eine so einfache, wie die Durchschnittsberechnung im wesentlichen dasselbe Resultat ergeben, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dafs die letztere anzuwenden ist.

3.

Unsere bisherige Erörterung war auf einige ideale Voraussetzungen gestützt, welche in der Wirklichkeit nicht zutreffen. Wir nahmen an, dafs der Baupreis während der ganzen Bauperiode derselbe bleiben solle, während er in Wirklichkeit doch beständigen Aenderungen unterliegt. In unserer Zeit, in welcher Baumaterialien und Arbeiterlöhne im Steigen begriffen sind, wird sich die Neuherstellung eines Gebäudes auf den drei- oder vierfachen Preis dessen stellen, was das Gebäude früher gekostet hat. Nach welchem Preise ist nun die Baurente zu berechnen? Nach dem, was das alte Haus gekostet hat, oder nach dem, was das neue kosten wird? Der ursprüngliche steuertechnische Sinn der Abschreibung war der, dem Steuerpflichtigen den Teil seiner Einnahmen, welcher das zurückfliefsende Kapital darstellte, nicht mit einer Steuer zu belegen, welche ihrem Namen und Charakter nach blofse Einkommensteuer sein sollte. Danach hätte er nur einen Anspruch auf Freilassung der Abnutzungsquote nach dem alten Herstellungspreis. Da aber unsere ganze Einkommensteuer darauf zugeschnitten ist, die Wertsteigerung des Vermögens steuerfrei zu lassen, so gewinnt der Steuerpflichtige dadurch den Anspruch, die Abnutzungsquote ebenfalls unter Rücksicht auf die Wertsteigerung zu bemessen, d. h. die Baurente nach ihrem späteren Zwecke der Herstellung eines neuen Gebäudes zu berechnen. — Dazu kommt, dafs auch unsere fernere Voraussetzung, es bleibe das Gebäude während der ganzen Bauperiode in der Hand eines und desselben Besitzers, nur in wenigen Fällen zutrifft. In der Regel wechselt das Haus im Laufe der Periode seinen Eigentümer mehreremal. Hierbei gewinnt der Käufer oder auch der Erbe, der das Grundstück in zahlenmäfsiger Auseinandersetzung mit andern Erben übernimmt, eine Handhabe, die im Kaufpreise ausgedrückte Wertsteigerung mit besonderer Energie zur Grundlage der Abnutzungsquote zu machen. Und da meistens bei Käufen und Auseinandersetzungen zwischen dem Werte des Gebäudes und dem Werte des Grundstückes nicht geschieden wird, so erhält hier der Steuerpflichtige eine weitere Handhabe, eine Schiebung zu Gunsten des Hauspreises zu machen. Jedenfalls bedeutet heute jeder Hausverkauf einen neuen Anlauf zur Erhöhung der Abnutzungsquote. Bestände nun jene oben entworfene Tabelle zu Recht, könnte die Finanzverwaltung jeden, der eine Abnutzungsberechnung beginnt, nötigen, seine Baurente zinseszinsmäfsig festzustellen und mit geringen Abnutzungsquoten zu beginnen, so hätte sie damit eine Möglichkeit, bei jeder Handänderung die Reihe abzuhacken

und einen Neubeginn (unter entsprechender Verminderung der Jahre) zu verlangen. Obgleich daher die Durchschnittsberechnung in ungestörter Durchführung im wesentlichen dasselbe leistet, wie die Zinseszinsrechnung, an deren Stelle sie tritt, so hat doch die Finanzverwaltung ein gewisses Interesse daran, von Zeit zu Zeit diese Grundlage in Erinnerung zu bringen.

Wenn dieser Streit zum Austrag gebracht werden sollte, so wäre es notwendig, zu der Frage Stellung zu nehmen, was den Gegenstand der Abschreibung bei der Abnutzungsquote bildet.

Ideell kann den Gegenstand der Abnutzungsquote nur die erfolgte Abnutzung bilden. In der That hat das Oberverwaltungsgericht, in den wenigen Fällen, in denen bisher diese Streitfragen zu seiner Kognition gebracht werden konnten, konsequent den Satz festgehalten, dafs weder der zufällig gezahlte Kaufpreis, noch der ebenso zufällige Buchwert, noch irgend eine nach dem Ertrage berechnete Gröfse, sondern allein der wirkliche Wert im Augenblick der Veranlagung die Summe bilde, von welcher eine Quote abgeschrieben werden könne und dafs ferner diese Quote der „Abnutzung" entsprechen müsse (Entscheidungen 10, S. 71—74; 17, S. 127 ff.). In Bezug auf den Bergbau, für welchen die Erschöpfung der Substanz besonders markant hervortritt, hat das Oberverwaltungsgericht die Verringerung als einen Bruch dargestellt, dessen Zähler das im Betriebsjahr abgebaute Quantum und dessen Nenner das Gesamtquantum der (im Augenblick vorhandenen) Mineralsubstanz bilde. Dabei sei es Sache des Steuerpflichtigen, den wahren Wert dieser Quanten darzuthun. — Die praktische Ausübung dieser Grundsätze stöfst aber nicht blofs, wie das Oberverwaltungsgericht glaubt, deswegen auf Schwierigkeiten, weil es im Einzelfalle nicht immer möglich ist, die zutreffenden arithmetischen Zahlen einzusetzen. Diese Schwierigkeiten haben vielmehr ihren ganz allgemeinen Grund darin, dafs es gar keinen Mafsstab giebt, um, z. B. beim Bergbau, den Wert der abgebauten Substanz festzustellen. An einen objektiven den Dingen innewohnenden Wert im Sinne des pretium justum der älteren Nationalökonomie glaubt heutzutage kein Volkswirt mehr. Der Wert, von dem hier die Rede ist, ist nichts anderes, als der Preis einer Sache. Die abgebaute Substanz als solche hat aber keinen Preis. Es giebt keine Börse, an der einzelne Stücke Kohlenflöz gehandelt werden. Will man daher nicht, wie es in den meisten Buchführungen geschieht, den ehemaligen Kaufpreis des Bergwerks oder, wie es wohl in manchen geschehen mag, den zukünftigen Verkaufspreis [1]) zu Grunde legen (beides aber hält, wie die ganze Deduktion beweist, das Oberverwaltungsgericht für begrifflich unzulässig), dann bleibt, um den Wert des abgebauten Flözes zu berechnen, nichts übrig, als den Wert des fertigen Bergwerksproduktes zu Grunde zu legen und einen gewissen Teil davon als den Wert der Substanz unter Tage oder als Erschöpfungsquantum anzusehen, — ein Vorfahren, das darauf hinausläuft, alle jene scharfsinnigen Grundsätze unbeachtet zu lassen und so zu thun, als ob die Abnutzungs-

1) z. B. bei einer auf Zeit begründeten Aktiengesellschaft, über deren Besitz gleich bei der Begründung für den Tag der Auflösung Verträge geschlossen sind.

quote eine Funktion des Jahresgewinnes sei. — Immerhin ist bei dieser Bergwerksberechnung wenigstens der eine Anhaltspunkt, wieviel von dem Bergwerke materiell abgebaut ist, zahlenmäfsig zu ermitteln; wieviel aber in einem Jahre von einem Hause „abgewohnt" ist, dies zahlenmäfsig bestimmen zu wollen, hat noch niemand unternommen.

Unter diesen Umständen scheint mir jedes Bestreben, für die Abnutzungsquote steuertechnisch eine mathematische Formel zu finden, aussichtslos. Und wäre es wirklich möglich, alle Faktoren, die für diese Rechnung erforderlich sind, zahlenmäfsig zu ermitteln, so würden die Kosten einer solchen Steuerveranlagung vermutlich mehr betragen, als die Steuer einbringt.

Die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist nur dadurch erklärlich, dafs dieselbe den Charakter einer Ausnahme und zwar einer sehr seltenen Ausnahme trug. Wo das Kommunalsteuernotgesetz (eine Wortbildung von fast onomatopoietischer Anschaulichkeit) zufällig einmal eine Handhabe gewährte, um eine Frage des Steuerrechts zur Kognition des Gerichtshofes zu bringen, da entledigte sich derselbe seiner Aufgabe als Hort des Gesetzes durch strenge begriffliche Analyse des gesetzlichen Wortlauts. Der eine Fall war entschieden, im übrigen ging das preufsische Steuerwesen seinen Gang. Daher fehlt in diesen Entscheidungen das lebensvolle Kolorit der Verwaltungsbedürfnisse, das sonst den Entscheidungen dieses Gerichtshofes einen so anziehenden, so menschlich überzeugenden Charakter verleiht. Es fehlt das Gefühl, das mit einer sachwidrigen Entscheidung der ganze Verwaltungszweig gesprengt würde; ein Gefühl, das ein Gerichtshof eben nur dann hat, wenn ihm auch wirklich der ganze Verwaltungszweig unterstellt ist. — Niemand glaubt, dafs in den bisherigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen der Keim gegeben sei, aus dem die zukünftigen sich entwickeln werden [1]). Dieser Keim liegt vielmehr in dem Gesamtcharakter seiner Rechtssprechung, welche überall an die realen Lebensverhältnisse anknüpft. Diese aber zeigen die „Absetzung" (§ 9, I. 5) oder „Abschreibung" (§ 14) als eine vorhandene Einrichtung, welche von der Steuergesetzgebung nicht geschaffen, sondern vielmehr vorausgesetzt wird. Da der Gesetzgeber diese vorhandene Einrichtung meint, so kann der näher bestimmende Zusatz „welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen", nicht eine Bedeutung haben, welche den Sinn des Wortes, das er bestimmen soll, aufhöbe. Und da jede „Absetzung" oder „Abschreibung" eine Gröfse zur Voraussetzung hat, von welcher abgesetzt oder abgeschrieben wird, so führt dies gerade auf den Kaufpreis

---

1) Ein charakteristisches Beispiel: Das Oberverwaltungsgericht hat angenommen, dafs die drei Jahre der Durchschnittsberechnung durch keinen Zwischenraum von dem Beginn des Steuerjahres getrennt sein dürfen, dafs also die drei vorangehenden Steuerahre der Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen (vergl. namentlich „Entscheidungen" 10, S. 77) und Abweichungen nur ausnahmsweis zulässig seien (so bei Einverstäudnis der Parteien: ib. 12, S. 98). Diese Auffassung ist praktisch nicht haltbar; mafsgebend sind vielmehr die individuellen Wirtschaftsjahre des Steuerpflichtigen. Letzteren Standpunkt vertritt auch die Finanzverwaltung. Trotzdem hat sie sich nicht einmal die Mühe gegeben, ihn bei der Neuregelung zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen. (Vergl. „Jahrbücher" 57, S. 742 755).

oder den Buchwert; derselbe kann zuweilen bemängelt, aber nicht grundsätzlich ignoriert werden.

Eine rationelle Steuerverwaltung und Steuerrechtsprechung wird schwerlich einen andern Weg betreten können, als den, die Abschreibung, wie sie thatsächlich stattfindet, zunächst zu respektieren und sich mit gewissen Vorsichtsmafsregeln gegen mifsbräuchlich hohe Abschreibungen, welche auf eine Steuerhinterziehung berechnet sind, zu wahren. (Vergl. „Jahrbücher" 57, S. 748—504).

Dieses letztere Bedürfnis der Finanzverwaltung ist aber durchaus ein legitim und mufs befriedigt werden ohne Rücksicht darauf, ob es gelingt, eine Form zu finden, die vor dem Forum der mathematischen Abnutzungsberechnung die haarscharfe Probe aushält. Für die Steuertechnik ist bei Häusern die eingenommene Jahresmiete ein so feststehender Begriff, dafs es vollkommen berechtigt gewesen wäre, ihn als Ausgangspunkt für Verteidigungsmafsregeln festzuhalten.

Die Hausbesitzer sind ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung. Die Einkommensquelle ist eine klar zu Tage liegende. Hier ist daher eine individuellere Behandlung sehr viel leichter durchführbar, als bei andern Einkommen. Andererseits ist das Einkommen aus Gebäudenutzungen ein hinreichend bedeutender Teil des gesamten Volkseinkommens, um etwas genauere Mafsregeln lohnend erscheinen zu lassen.

Bei einer Neuregelung des Gesetzes brauchte die theoretische Frage, wie die Abnutzungsquote zu berechnen sei, nicht entschieden zu werden. Es könnte aber der gesetzliche Grundsatz ausgesprochen werden, dafs jeder, der mehr als eine gewisse Quote des Jahresertrages als Abnutzungsquote absetzt, verpflichtet ist, dies in seiner Steuererklärung kund zu thun. Diese gewisse Quote des Jahresertrages kann nun freilich nicht von Gesetzes wegen festgesetzt werden. Es mufs der Verwaltung das Recht gegeben werden, dieselbe gemeindeweis festzusetzen und sie jedem Hausbesitzer vor der Steuerklärung bekannt zu machen. — Mit einem solchen Verfahren wäre einerseits die Freiheit der Berechnung und die Anpassung an die individuelle Wirtschaft genügend gewahrt, andrerseits aber auch der Finanzverwaltung die Möglichkeit gegeben, die auffallend hohen Abschreibungen zu erkennen und zu überwachen [1]).

Sind die vorstehenden Ausführungen zutreffend, so ist das Ergebnis allerdings ein auffallendes. In dem mit Eifer geführten Streite über die theoretische Grundlage der Abrechnung hat der eine Teil ebenso recht, wie der andere. Welche Ansicht man acceptiert, ist für die Praxis in der Hauptsache gleichgültig. In der Durchführung selbst aber erweist sich schliefslich als einziger Rettungsanker der von beiden Teilen gleich verschmähte: der Anhaltspunkt der Jahresmiete. (Artikel III folgt.)

1) Auf die Abschreibungen, welche Gegenstand kaufmännischer Buchführung sind, gehe ich an dieser Stelle nicht noch besonders ein. Ihnen gegenüber wird die Steuerverwaltung bei Gebäuden ebenso machtlos sein, wie bei allen andern Gegenständen. Vergl. „Jahrbücher" 57, S. 750.

XII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung.)[1]

Von Assessor Greiff.

VIII.

Der vorletzte dieser Berichte hat die Beratungen der Kommission über das zweite Buch des Entwurfs bis zum § 313 verfolgt (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 75 ff.). Die §§ 314—319 bilden den zweiten Unterabschnitt des von der Sondernachfolge in Forderung und Schuld handelnden vierten Titels und regeln die Sondernachfolge in die Schuld, die Schuldübernahme. Der Entwurf erkennt eine solche Sondernachfolge mit der Wirkung, dafs unter wesentlicher Aufrechterhaltung der Identität des Schuldverhältnisses der Schuldübernehmer an Stelle des alten Schuldners tritt, als rechtlich zulässig an. Hiergegen wurde in der Kommission kein Widerspruch erhoben. Für die Herbeiführung einer Sondernachfolge in die Schuld bietet der Entwurf zwei Wege, den eines Vertrages zwischen dem Schuldübernehmer und dem Gläubiger und den eines Vertrages zwischen dem Schuldübernehmer und dem Schuldner mit hinzutretender Genehmigung des Gläubigers. Der auf die erstere Art der Schuldübernahme bezügliche § 314 wurde sachlich nicht beanstandet. Dagegen erfuhr die in § 315 der zweiten Art der Schuldübernahme gegebene Kon-

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 314. Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, dafs der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

§ 315. Wird die Schuldübernahme zwischen dem Schuldner und dem Dritten vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit davon ab, dafs der Gläubiger sie auf eine von dem Schuldner oder dem Dritten ihm gemachte Mitteilung genehmigt. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der von dem Mitteilenden bestimmten Frist diesem die Genehmigung erklärt.

Ist die Genehmigung noch nicht erteilt oder wird sie verweigert, so ist der Uebernehmer im Zweifel dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers zu bewirken.

1) Vergl. den vorigen Band S. 544 ff.

struktion mehrfache Anfechtung. Der Entwurf sieht nach den Motiven in dem zwischen Schuldner und Schuldübernehmer geschlossenen Vertrage einen Dispositionsakt über ein fremdes Vermögensrecht, welcher, ebenso wie die dingliche Verfügung eines nichtberechtigten Dritten über das Gut eines anderen, zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Berechtigten bedarf. Nach eingehender Erörterung beschlofs man abweichenden Anträgen gegenüber, an dieser Konstruktion des Verhältnisses festzuhalten, da sie der natürlichen, im Leben herrschenden Auffassung und der vermutlichen Absicht der Parteien entspreche und die zwischen den Beteiligten bestehenden rechtlichen Beziehungen einfach und klar ordne. Namentlich erschien die Gestaltung des hier fraglichen Schuldübernahmevertrages als eines Vertrages, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines anderen abhängt, deshalb für die Rechtsanwendung vorteilhaft, weil sie durch die Anwendbarkeit der §§ 127—127 b (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 65) für eine Reihe von Fragen eine klare Entscheidung ergebe. Man glaubte, dafs durch die Verwertung der Kategorie des genehmigungsbedürftigen Vertrages auch der wissenschaftlichen Auffassung des Verhältnisses insofern nicht vorgegriffen werde, als damit keineswegs die Ansicht der Motive, dafs der hier fragliche Vertrag ein Dispositionsakt über ein fremdes Vermögensrecht enthalte, gesetzlich anerkannt sei.

Im einzelnen erfuhren die Vorschriften des § 315 einige Aenderungen. Der Schuldübernahmevertrag des § 315 hat eine doppelte Wirkung. Er bindet einerseits den Schuldübernehmer derart, dafs dieser, wenn der Gläubiger den Vertrag genehmigt, an Stelle des alten Schuldners in das Schuldverhältnis eintritt. Andererseits begründet der Schuldübernahmevertrag unabhängig von der Genehmigung des Gläubigers eine persönliche Verpflichtung des Schuldübernehmers gegen den Schuldner. Diese geht nach Abs. 1 Satz 4 dahin, dafs der Uebernehmer die Genehmigung des Gläubigers sofort beschaffen mufs. Der Entwurf sieht sich jedoch genötigt, von dieser Regelung der obligatorischen Verpflichtung des Uebernehmers für den praktisch wichtigsten Fall der Schuldübernahme in § 318 Abs. 2 Satz 2 eine Ausnahme zu machen. Falls nämlich bei einem Kaufvertrage der Käufer eine Schuld des Verkäufers in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, so soll er dem Verkäufer nur dafür haften, dafs dieser von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde, also nicht für sofortige Befreiung des Schuldners, sondern nur für rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers. Die Kommission nahm an, dafs dieser Inhalt der obligatorischen Verpflichtung des Schuldübernehmers für die Regel der Parteiabsicht entspreche und ersetzte demgemäfs die Vorschrift des § 315 Abs. 1 Satz 4 durch eine entsprechende Auslegungsregel. Im übrigen wurde der Abs. 1 sachlich beibehalten, ebenso Satz 1 des Abs. 2. Nach Satz 2 kann der Gläubiger, nachdem er die Genehmigung verweigert hat, dieselbe dann noch nachträglich erteilen, wenn er dazu aufgefordert wird. Die Kommission ging demgegenüber davon aus, dafs die Parteien, denen an baldiger Gewifsheit über ihre Rechtslage gelegen sei, diejenige Gebundenheit des Uebernehmers, vermöge deren er im Falle der Genehmigung des Gläubigers Schuldner werde, nur bis zur erstmaligen Entscheidung des Gläubigers fortdauern lassen wollten; auf eine solche Absicht deute

auch die Setzung einer Frist zur Erklärung der Fristsetzung, der Zweck der Fristsetzung den Gläubiger zu baldiger Erklärung zu veranlassen, werde verfehlt, wenn der Gläubiger im Falle des Schweigens erwarten dürfe, noch nachträglich die Genehmigung erklären zu können. Hiernach wurde bestimmt, dafs im Falle der Verweigerung der Genehmigung die Schuldübernahme als nicht erfolgt gelte. Im Satz 3 wurde nur das Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers fallen gelassen (vergl. die Beschlüsse zu §§ 65 und 123).

Nach § 315 Abs. 2 Satz 3 gilt die Genehmigung, wenn der Gläubiger sie nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erklärt, als verweigert. Von dieser Regel beschlofs man eine Ausnahme für den praktisch besonders wichtigen Fall, wenn bei der Veräufserung eines Grundstücks der Erwerber mit dem Veräufserer die Uebernahme einer durch Hypothek an dem Grundstücke gesicherten Schuld des Veräufserers vereinbart. In diesem Falle soll die Schuldübernahme als genehmigt gelten, wenn der Gläubiger innerhalb der ihm gesetzten Frist sich nicht erklärt. Man hielt eine solche Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen durch das Bedürfnis des Immobiliarverkehrs für geboten, um dem Veräufserer die Befreiung von seiner persönlichen Haftung zu erleichtern, wie denn im gröfsten Teile des Reiches zu diesem Zwecke besondere Vorschriften in Geltung stehen (insbesondere § 41 des preufs. Gesetzes vom 5. Mai 1872 und Art. 1 Nr. 2 des bayr. Gesetzes vom 26. Mai 1886). Die Ausnahmevorschrift rechtfertige sich dadurch, dafs bei Hypotheken nach der Auffassung des Verkehrs auf die persönliche Haftung untergeordnetes Gewicht gelegt werde. Dagegen lehnte man es in Uebereinstimmung mit den Aeufserungen mehrerer Bundesregierungen und der Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen von Nord- und Süddeutschland ab, im Interesse des Grundstücksveräufserers nach dem Vorbilde des preufsischen Gesetzes den Gläubiger auch nach der Verweigerung der Genehmigung noch weiter zur Geltendmachung seiner Forderung gegen den alten Schuldner bei Verlust derselben zu nötigen.

Nach dem Zwecke der beschlossenen Bestimmung, dem Grundstücksveräufserer Sicherheit über seine Rechtslage zu schaffen, legte man nur diesem, nicht auch dem Erwerber das Recht bei, dem Gläubiger mit der Wirkung, dafs sein Schweigen als Genehmigung gelte, eine Frist zur Erklärung zu bestimmen. Auf der anderen Seite verkannte man nicht, dafs auch der Erwerber an der Genehmigung der Schuldübernahme ein Interesse habe, da er ohne diese dem Schuldner gegenüber verpflichtet bleibe, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, und gewährte deshalb dem Erwerber das Recht, von dem Veräufserer zu verlangen, dafs dieser dem Gläubiger die Schuldübernahme mitteile und ihm die Frist zur Erklärung bestimme. Ferner verpflichtete man den Veräufserer, sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung (sei es durch Erklärung des Gläubigers, sei es durch dessen Schweigen bis zum Fristablauf) feststeht, den Erwerber hiervon zu benachrichtigen. Bei der Beratung der Redaktion ergab sich später ein Zweifel darüber, ob neben dem Recht des Veräufserers, eine Frist mit dem Präjudiz der Genehmigung zu bestimmen, das Recht des Erwerbers, eine Frist nach

§ 315 Abs. 2 Satz 3 mit dem Präjudiz der Verweigerung zu bestimmen, auch in dem hier in Rede stehenden Falle bestehen solle. Dieser Zweifel wird noch zu lösen sein. (Bei der unten mitgeteilten Fassung des § 315a ist das Bestehen dieses Rechts des Erwerbers vorausgesetzt und deshalb der Abs. 1 Satz 2 aufgenommen).

Zum Schutze des Gläubigers wurde weiter verordnet, dafs die Mitteilung und Fristsetzung des Veräufserers schriftlich erfolgen und den Hinweis auf die an das Schweigen des Gläubigers sich knüpfende Rechtsfolge enthalten müsse. Die Mitteilung soll endlich erst dann wirksam geschehen können, wenn der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist; denn nur unter dieser Voraussetzung wird durch die Genehmigung der Schuldübernahme erreicht, dafs die persönliche Haftung mit dem Eigentum am Pfandgrundstücke in der Person des Erwerbers wieder vereinigt wird.

Ein Antrag, welcher den Schuldner in dem Falle, wenn er, trotz der Uebernahme der Schuld durch den Erwerber, den Gläubiger zu befriedigen genötigt werde, durch gesetzliche Uebertragung der Hypothek auf ihn sichern wollte, wurde bis zur Beratung des Hypothekenrechts zurückgestellt.

Im § 316, welcher die dem Schuldübernehmer zustehenden Einwendungen behandelt, wurde der negative Satz 1, entsprechend dem zu § 302 gefafsten Beschlusse (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 89), durch eine positive Vorschrift über die Einwendungen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ersetzt. Der 2. Satz blieb unverändert. Ebenso wurde der 3. Satz insoweit gebilligt, als man es mit Rücksicht auf die Lage des Gläubigers, der in das den Rechtsgrund der Schuldübernahme bildende Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldübernehmer und dem Schuldner keinen Einblick habe, für notwendig hielt, dem Uebernehmer Einwendungen aus diesem Rechtsverhältnisse zu versagen. Während jedoch die Bestimmung des Entwurfs nur die Schuld-

---

§ 315a. Hat im Falle der Veräufserung eines Grundstücks der Erwerber mit dem Veräufserer die Uebernahme einer Schuld desselben vereinbart, für welche eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so gilt die Genehmigung des Gläubigers als erteilt, wenn der Gläubiger nach Empfang der ihm von dem Veräufserer gemachten Mitteilung nicht binnen sechs Monaten die Genehmigung verweigert; die Vorschrift des § 315 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Verweigerung der Genehmigung kann, auch wenn die Mitteilung von dem Erwerber gemacht ist, nur dem Veräufserer gegenüber erklärt werden. Die Mitteilung des Veräufserers kann wirksam erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist. Sie mufs schriftlich gemacht werden und den Hinweis enthalten, dafs, wenn die Verweigerung nicht innerhalb der Frist erklärt werde, der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners trete.

Der Veräufserer ist dem Erwerber gegenüber verpflichtet, auf dessen Verlangen dem Gläubiger die Mitteilung von der Schuldübernahme zu machen. Er hat auch, sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Gläubigers feststeht, den Erwerber hiervon zu benachrichtigen.

§ 316. Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die auf dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner beruhenden Einwendungen entgegensetzen. Er kann Forderungen, welche dem bisherigen Schuldner zustehen, nicht zur Aufrechnung bringen.

Der Uebernehmer kann aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner Einwendungen nicht herleiten.

übernahme gemäfs § 315 im Auge hat, dehnte man dieselbe auch auf die Schuldübernahme nach § 314 aus; sie trifft hier die Einwendungen aus einem zwischen dem Schuldübernehmer und Schuldner bestehenden Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der erstere mit dem Gläubiger den Schuldübernahmevertrag nach § 314 abschliefst.

Zu § 317 Abs. 1 hielt man es für ratsam, nur den Einflufs der Schuldübernahme auf die zur Sicherung der Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte zu ordnen und die allgemeine Kategorie der „mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechte“ entsprechend dem zu § 297 gefafsten Beschlusse (vergl. diese Jahrb. Bd. LVIII S. 88) zu vermeiden. Nach Satz 2 des Entwurfs sollen Bürgschaften und von Dritten bestellte Pfandrechte durch die Schuldübernahme erlöschen. Diese Regel wurde gebilligt. Der Entwurf nimmt von ihr zwei Fälle aus, den, dafs die Bestellung jener Rechte ohne Rücksicht auf die Person des Schuldners erfolgt ist, und den, dafs der Gegenstand des Pfandrechts zur Zeit der Schuldübernahme dem Schuldner zugehört. Den ersten Fall glaubte die Kommission als praktisch bedeutungslos übergehen zu können. Die zweite Ausnahme erschien einerseits in dem Falle unbillig, dafs die Schuldübernahme nach § 314 ohne Einwilligung des Schuldners geschehe, andererseits insofern zu eng, als das Pfandrecht auch dann nicht erlöschen dürfe, wenn der Pfandgegenstand zur Zeit der Schuldübernahme dem Uebernehmer zugehöre. Man hielt es für das Zutreffendste, das Fortbestehen der Bürgschaften und Pfandrechte von der Einwilligung des Bürgen oder desjenigen, dem der Pfandgegenstand zur Zeit der Schuldübernahme zugehöre, abhängig zu machen. Die Bestimmung des Abs. 2 über die mit der Forderung verbundenen Vorzugsrechte wurde sachlich beibehalten.

Der § 318 Abs. 1 unterscheidet von der Schuldübernahme die „Erfüllungsübernahme“, d. h. den Vertrag, durch den ein Dritter sich dem Schuldner verpflichtet, die Leistung an den Gläubiger zu bewirken, ohne dafs ein Eintreten des Dritten in die Schuld an Stelle des Schuldners beabsichtigt wird; Satz 1 giebt eine Auslegungsregel für Erfüllungsübernahmeverträge, Satz 2 eine solche für Verträge, bei denen es zweifelhaft ist, ob Schuldübernahme oder Erfüllungsübernahme beabsichtigt ist, zu Gunsten der letzteren. Man erachtete es für nützlich, die Erfüllungsübernahme nicht unerwähnt zu lassen, stellte aber für dieselbe statt der in Satz 1 enthaltenen Auslegungsregel eine solche bezüglich der Frage, ob durch den Vertrag dem Gläubiger ein Recht gegen den Dritten eingeräumt werden solle, und zwar in verneinendem Sinne auf. Während diese Frage nach dem Entwurf aus den §§ 412 ff. (über das Versprechen

---

§ 317. Durch die Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte, es sei denn, dafs der Bürge oder derjenige, welchem der Gegenstand des Pfandrechts zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in dieselbe einwilligt.

Ein für den Fall des Konkurses mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht kann im Konkurse über das Vermögen des Schuldübernehmers nicht geltend gemacht werden.

§ 318. Verpflichtet sich ein Dritter dem Schuldner gegenüber, ohne die Schuld zu übernehmen, zur Bewirkung der Leistung an den Gläubiger, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs dem Gläubiger ein Recht gegen den Dritten nicht hat eingeräumt werden sollen.

zu Gunsten eines Dritten) entschieden werden soll, erschien es zweckmäfsig, die Entscheidung durch eine Auslegungsregel zu erleichtern. Die in Satz 2 aufgestellte Auslegungsregel wurde gestrichen; man hielt sie mit Rücksicht auf die Art, wie man die obligatorische Verpflichtung des Uebernehmers im Falle des § 315 geregelt habe, nicht mehr für haltbar. Ebenso wurde der auf die Uebernahme einer Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis bezügliche Absatz 2 gestrichen. Man ging davon aus, dafs die dispositive Bestimmung des 1. Satzes als eine Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Regel nach dem Wegfall dieser Regel nicht beibehalten werden könne und auch entbehrlich sei. Der Satz 2, welcher im Entwurfe eine Ausnahme von dem § 315 Abs. 1 Satz 4 bildet, erledigte sich dadurch, dafs die letztere Bestimmung entsprechend dem Satz 2 abgeändert worden ist.

Der § 319 beschliefst den Abschnitt mit einer Bestimmung, welche systematisch nicht an diese Stelle gehört, da sie nicht einen Fall der Schuldübernahme, einer Sondernachfolge in die Schuld, sondern einen Fall betrifft, in dem neben die Haftung des Schuldners die eines Anderen tritt. Es ist der Fall der vertragsmäfsigen Uebernahme eines Vermögens; der Uebernehmer soll dann den Gläubigern neben dem Schuldner vom Vertragschlusse ab für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden haften. Dieser Grundsatz wurde gebilligt. Die Haftung beschränkt sich nach dem Entwurfe (Satz 1) auf den Wert des Aktivvermögens zur Zeit des Vertragschlusses, während ein Antrag dahin ging, die Haftung auf die übernommenen Vermögensstücke und im Falle der Veräufserung auf den Erlös zu beschränken. Die Kommission behielt sich die Entscheidung über diesen Punkt bis nach der Beratung des Erbrechts vor, indem sie davon ausging, dafs die Haftung des Uebernehmers ebenso zu ordnen sein werde wie die des Inventarerben. Einig war man darüber, dafs dem Uebernehmer der Beweis der Unzulänglichkeit des Nachlafsbestandes auferlegt werden müsse. Im übrigen hielt man es für zweckmäfsig, die Vorschrift nicht davon abhängig zu machen, dafs das ganze Vermögen übernommen werde, um Umgehungen des Gesetzes vorzubeugen, und strich den Absatz 3 als selbstverständlich.

Den von Schuldverhältnissen mit einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern handelnden fünften Titel leitet der § 320 mit dem Satze ein, dafs bei einem solchen Schuldverhältnisse, falls die geschuldete Leistung teilbar sei, jeder Gläubiger oder Schuldner nur zu einem (gleichen) Teile der Leistung berechtigt oder verpflichtet sei, vor-

---

§ 319. Wer durch Vertrag das Vermögen eines anderen übernimmt, haftet den Gläubigern desselben, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrages an für die zu dieser Zeit vorhandenen Schulden. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Bestand des übernommenen Vermögens und, falls dieses vor der Ausantwortung an den Unternehmer ohne dessen Verschulden vermindert wird, auf den Bestand des übrig gebliebenen Vermögens.

Die Haftung des Uebernehmers kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 320. Sind bei einem Schuldverhältnisse mehrere Schuldner oder mehrere Gläubiger vorhanden und ist die Leistung teilbar, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteile berechtigt.

behaltlich der durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmten Ausnahmen. Die Regel wurde nicht beanstandet; man beschlofs aber eine sehr erhebliche Einschränkung durch Annahme der Bestimmung, dafs, wenn mehrere Personen sich durch Vertrag gemeinschaftlich verpflichtet haben, sie im Zweifel als Gesamtschuldner, d. h. jeder auf die ganze Leistung, so jedoch, dafs die Leistung nur einmal zu bewirken ist, haften sollen (§ 322g nach der unten mitgeteilten Fassung). Für die Mehrheit war dabei hauptsächlich mafsgebend, dafs die gleiche Bestimmung bereits im Gebiete des preufsischen Landrechts und des Handelsrechts gelte und dafs die wünschenswerte Uebereinstimmung zwischen diesem und dem bürgerlichen Recht nur durch Anpassung des letzteren an das erstere zu erlangen sei, sowie dafs die Vorschrift sowohl dem mutmafslichen Willen der Parteien wie dem Bedürfnisse des heutigen Verkehrslebens entspreche, welches rasche und einfache Verfolgbarkeit des Gläubigerrechts verlange.

Die §§ 321—338 enthalten Bestimmungen über „Gesamtschuldverhältnisse". Der § 321 Abs. 1 definiert dieses Wort als gemeinsamen technischen Ausdruck für das aktive und das passive Gesamtschuldverhältnis. Eine solche zusammenfassende Bezeichnung erschien neben Definitionen der Begriffe „Gesamtgläubiger" und „Gesamtschuldner" entbehrlich. Eine Auslegungsregel, wie sie der Abs. 2 für die Frage giebt, wann ein Wahlschuldverhältnis anzunehmen sei, erachtete man durch die zu § 320 beschlossene neue Bestimmung für erledigt. Auch der § 322 wurde als zwar richtig, aber entbehrlich gestrichen.

Die folgenden §§ 323—338 erfuhren zunächst eine Verbesserung in der Anordnung, indem man beschlofs, die Bestimmungen über das passive Gesamtschuldverhältnis von denen über das aktive zu trennen und erstere an die Spitze zu stellen, während der Entwurf in allen Paragraphen, aufser den §§ 323, 324, 328, 338, von beiden Arten des Gesamtschuldverhältnisses handelt. Wir folgen hier ausnahmsweise der beschlossenenen neuen Anordnung (vergl. die unten mitgeteilte Fassung §§ 322a—i).

An die Spitze tritt eine den Begriff „Gesamtschuldner" im Anschlufs an § 321 definierende und im übrigen dem § 324 entsprechende Vorschrift. Dieser wurde sachlich beibehalten. Redaktionell vermied man das beim Wahlschuldverhältnis in technischer Bedeutung gebrauchte Wort „Wahl" und verdeutlichte den Entwurf durch den Zusatz, dafs bis zur Bewirkung der ganzen Leistung sämtliche Schuldner verhaftet bleiben (§ 322a). Der folgende § 322b fafst die Bestimmungen der §§ 329—331, soweit sie sich auf das passive Gesamtschuldverhältnis beziehen, zusammen, ohne sie in-

---

§§ 321, 322 gestrichen.

§ 322a. (324.) Ist von mehreren Schuldnern jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, während die Leistung nur einmal zu bewirken ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger nach seinem Belieben von allen Schuldnern oder von jedem derselben die Leistung ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verhaftet.

§ 322b. (329—331.) Die Erfüllung von Seiten eines der Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der öffentlichen Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Gegenforderung, welche einem der mehreren Schuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

haltlich zu ändern. Mit der gleichen Beschränkung wird im § 322 c der § 332 unverändert wiederholt. Der § 322 d entscheidet die im § 326 Abs. 2 verneinte Frage, ob das Anbieten der Leistung durch einen der Gesamtschuldner für die übrigen Gesamtschuldner wirke, in bejahendem Sinne. Man hielt es der im Leben herrschenden Anschauung für entsprechend, dafs das Anbieten der Leistung ebenso für alle Schuldner wirken müsse, wie die Leistung selbst.

Neben den in den bisher erwähnten Bestimmungen bezeichneten, für den Bestand des Schuldverhältnisses erheblichen Thatsachen (der Erfüllung, der Annahme an Erfüllungsstatt, der öffentlichen Hinterlegung, der Aufrechnung, dem Erlafs und dem Annahmeverzuge), regelt der Entwurf nur den Einflufs bestimmter einzelner anderer Thatsachen in den §§ 325, 326 Abs. 2, 327, 333—336 (Verschulden, Kündigung, Mahnung, Verzug, Urteil, Vereinigung von Forderung und Schuld, Unmöglichkeit der Leistung, Unterbrechung, Hemmung und Vollendung der Verjährung), und zwar in dem Sinne, dafs sie nur für und gegen den Gesamtschuldner wirken, in dessen Person sie eintreten. Die Kommission zog es vor, diese beschränkte Wirkung für alle Thatsachen aufser den zuerst erwähnten durch eine allgemeine — übrigens nur dispositive — Regel auszusprechen, um den selbständigen Karakter der Einzelverpflichtungen der zu einem Gesamtschuldverhältnisse verbundenen Schuldner zu verdeutlichen, und hob die im Entwurf erwähnten Thatsachen nur als Beispiele hervor.

Die in § 337 getroffenen Bestimmungen über das innere Verhältnis der Gesamtschuldner sind im § 322 f nur in dem einen Punkte geändert, dafs ein Gesamtschuldner, sofern er überhaupt von seinen Mitschuldnern Ausgleichung verlangen kann, hierzu wegen jeder von ihm bewirkten Leistung berechtigt sein soll, ohne Unterschied, ob die Leistung denjenigen Anteil an der Gesamtleistung, zu welchem er seinen Mitschuldnern gegenüber verpflichtet ist, überschreitet oder nicht. Der § 338 des Entwurfs, welcher im Falle gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer für Schadensersatz aus einer widerrechtlichen Handlung dem vorsätzlich Handeln-

§ 322c. (332) Der zwischen dem Gläubiger und einem der Gesamtschuldner vereinbarte Erlafs wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses gewollt ist.

§ 322d. (326 Abs. 2.) Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem der Gesamtschuldner wirkt auch gegenüber den übrigen Schuldnern.

§ 322e. (325, 326 Abs. 2, 327, 333—336.) Andere als die in den §§ 322b bis 322d bezeichneten Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Inhalte des Schuldverhältnisses ein anderes ergiebt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eingetreten sind.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verschulden sowie der Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines der Schuldner, von der Verjährung sowie deren Unterbrechung und Hemmung, der Vereinigung der Forderung mit der Schuld in der Person eines der Schuldner und von dem rechtskräftigen Urteile.

§ 322f. (337.) Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu gleichen Anteilen verpflichtet. Kann von einem der Schuldner der auf ihn fallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Der Schuldner, welcher von den übrigen Schuldnern Ausgleichung zu verlangen berechtigt ist, kann gegen sie zum Zwecke der Ausgleichung auch die Rechte des Gläubigers geltend machen, jedoch nicht zum Nachteile des letzteren.

den den Ersatzanspruch gegen seine Mitschuldner versagt, wurde gestrichen; man hielt die Vorschrift für ganz ungerechtfertigt, soweit auch der Mitschuldner vorsätzlich gehandelt habe, aber auch in dem — übrigens seltenen — Falle für bedenklich, wenn dem Mitschuldner nur Fahrlässigkeit zur Last falle, da unter Umständen dieser zu dem Schaden mehr beigetragen haben könne als der vorsätzlich Handelnde.

Von den auf das aktive Gesamtschuldverhältnis bezüglichen Bestimmungen der Neufassung definiert der § 322h zunächst den Begriff „Gesamtgläubiger“ übereinstimmend mit § 321 des Entwurfs. Der Abs. 1 giebt sachlich unverändert den § 323 wieder unter Weglassung des für selbstverständlich gehaltenen 3. Satzes. Der Abs. 2 entspricht dem § 326 Abs. 1 a. E., weicht aber bezüglich der Wirkung des Annahmeverzuges vom Entwurf in gleicher Weise ab, wie der § 322d beim passiven Gesamtschuldverhältnis. Der Abs. 3 läfst, entgegen dem § 333, durch Vereinigung der Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers die Rechte der Mitgläubiger erlöschen; man ging davon aus, dafs die Vorschrift des Entwurfs den Schuldner in den Fällen unbillig benachteilige, in welchen eine Ausgleichspflicht zwischen den Gläubigern nicht bestehe (z. B. im Falle des § 1769 Abs. 2), während in den sonstigen Fällen die beschlossene Bestimmung mit dem Entwurf im Ergebnisse zusammentreffe. Der Abs. 4 endlich ersetzt alle übrigen auf das aktive Gesamtschuldverhältnis bezüglichen Vorschriften des Entwurfs durch Verweisung auf entsprechende Anwendung der für das passive Gesamtschuldverhältnis beschlossenen Bestimmungen. Hinzugefügt ist ein den § 328 sachlich wiedergebender Satz. Im § 322i endlich ist der § 337 Abs. 1 des Entwurfs, soweit er hier in Betracht kommt, unverändert beibehalten.

Der Titel wird beschlossen durch Vorschriften über das auf eine unteilbare Leistung gerichtete Schuldverhältnis mit einer Mehrheit von Gläubigern (§ 339) oder Schuldnern (§§ 340, 341). Im § 339 blieb Abs. 1 Satz 1 unverändert; man gab jedoch jedem der mehreren Gläubiger das Recht, öffentliche Hinterlegung oder Ablieferung des geschuldeten Gegenstandes an einen vom Gericht zu bestellenden Verwahrer für alle Gläubiger vom Schuldner zu verlangen, um zu verhüten, dafs im Falle der Annahme-

---

§ 322g. Haben mehrere Personen sich durch Vertrag gemeinschaftlich verpflichtet, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

§ 322h. (323, 325, 326 Abs. 1, 327, 329—336.) Ist von mehreren Gläubigern jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt, während die Leistung nur einmal zu bewirken ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

Der Verzug eines der Gläubiger wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines der Gläubiger, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 322b, 322c, 322e entsprechende Anwendung. Insbesondere werden durch Uebertragung der Forderung von seiten eines der Gläubiger die Rechte der übrigen Gläubiger nicht berührt.

§ 322i. (337 Abs. 1). Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu gleichen Anteilen berechtigt.

§§ 323—337 ersetzt durch §§ 322a—322h.

§ 338 gestrichen.

§ 339 ersetzt durch § 341a.

weigerung eines der Gläubiger der geschuldete Gegenstand in der Hand des nur noch für grobe Fahrlässigkeit haftenden Schuldners verbleiben müsse. Der Satz 2 wurde als entbehrlich und mifsverständlich gestrichen. Den Abs. 2 behielt man bei. Der § 340 blieb sachlich unverändert. Dagegen wurde § 341 gestrichen. Man nahm an, dafs in den im § 341 vorausgesetzten Fällen immer nur die Verpflichtung des einzelnen Schuldners vermöge einer nur ihn betreffenden Thatsache (insbesondere der von ihm verschuldeten Unmöglichkeit der Leistung) sich aus einer auf eine unteilbare Leistung gerichteten in eine auf eine teilbare Leistung gerichtete umwandle und dafs der Gläubiger nach dieser Umwandlung ebenso wie vorher von jedem Schuldner die von ihm geschuldete, sei es teilbare, sei es unteilbare, Leistung nach den Grundsätzen über das passive Gesamtschuldverhältnis ganz müsse fordern können.

Der zweite Abschnitt, welcher die Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften unter Lebenden behandelt, enthält in seinem ersten Titel allgemeine Vorschriften. An der Spitze stehen zwei Bestimmungen über das einseitige Versprechen. Im § 342, nach welchem das einseitige, nicht angenommene Versprechen unverbindlich ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, wurde der letztere einschränkende Zusatz weggelassen, weil man teils ihn für überflüssig hielt, teils den Schein vermeiden wollte, als sollte irgendwie der Entscheidung der Frage vorgegriffen werden, ob gerade in den in den Motiven angeführten Fällen der Stiftung, der Auslobung und der Schuldverschreiburg auf Inhaber ein ausnahmsweise verbindliches einseitiges Versprechen anzunehmen sei. Der § 343 wurde als selbstverständlich gestrichen.

Der die allgemeinen Vorschriften über den Gegenstand der Verträge eröffnende § 344 erledigte sich, soweit er Verträge, die auf eine durch Gesetz verbotene oder gegen die guten Sitten verstofsende Leistung gerichtet sind, für nichtig erklärt, durch die früher beschlossene allgemeine Fassung der §§ 105, 106 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 58). Die

§ 340. Sind mehrere Schuldner zu einer unteilbaren Leistung verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 341 gestrichen.

§ 341a. (339.) Haben mehrere Gläubiger eine unteilbare Leistung zu fordern, so darf, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich leisten und ist jeder Gläubiger nur die Leistung an alle zu fordern berechtigt. Jeder Gläubiger kann jedoch verlangen, dafs der Schuldner den zu leistenden Gegenstand für alle Gläubiger öffentlich hinterlege oder, wenn der Gegenstand zur öffentlichen Hinterlegung sich nicht eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefere.

Im übrigen wirkt eine Thatsache, welche nur in der Person eines der Gläubiger eingetreten ist, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

§ 342. Das einseitige, nicht angenommene Versprechen ist unverbindlich.

§ 343 gestrichen.

§ 344. (344, 345.) Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

Hat bei Schliefsung des Vertrags der eine Teil die Unmöglichkeit der Leistung gekannt oder kennen müssen, so ist er zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dafs er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kannte oder kennen mufste.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die versprochene Leistung nur teilweise unmöglich und gleichwohl der Vertrag gültig ist, oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist.

weiter in ihm enthaltene Bestimmung, wonach auf eine unmögliche Leistung gerichtete Verträge nichtig sind, behielt man einem Streichungsantrage gegenüber bei. Die §§ 345—347 erfuhren keine sachliche Aenderung, abgesehen davon, dafs man im § 346 neben dem unter einer aufschiebenden Bedingung auch den unter Bestimmung eines Anfangstermins geschlossenen Vertrag über eine vorübergehend unmögliche Leistung erwähnte. Der § 348 wurde gestrichen, da man die Vorschrift des Abs. 1 über die auf Sachen oder Rechte Dritter bezüglichen Verträge für selbstverständlich hielt und bei Verträgen über die Handlung eines Dritten lieber der Auslegung des einzelnen Falles volle Freiheit lassen wollte, anstatt sie durch eine gesetzliche Auslegungsregel im Sinne des Abs. 2 zu beschränken. Den § 349, welcher Verträge über die Erbschaft eines lebenden Dritten, sowie über ein von ihm erwartetes Vermächtnis oder einen Pflichtteilsanspruch an ihn für nichtig erklärt, behielt man unter Weglassung des als selbstverständlich angesehenen 2. Satzes des Abs. 1 bei, fügte ihm aber eine Ausnahme zu Gunsten der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder Pflichtteil eines derselben geschlossenen Verträge bei. Die Zulassung solcher Verträge erschien für nicht seltene Fälle, z. B. den einer beabsichtigten Auswanderung, durch das Bedürfnis des Lebens geboten; man nahm an, dafs diesem Bedürfnis durch die eine Mitwirkung des künftigen Erblassers erfordernde Rechtsform des Erbvertrages nicht genügt werde und dafs die Gründe, welche für die regelmäfsige Nichtigkeit von Verträgen der im § 349 gedachten Art sprächen, in den hier vorausgesetzten Fällen nicht zuträfen. Wegen der Wichtigkeit dieser Verträge schrieb man für sie gerichtliche oder notarielle Form vor. Der auf Verträge über das künftige und solche über das gegenwärtige Vermögen eines Vertragsteils bezügliche § 350 blieb unverändert.

Eine sehr eingehende, eine ganze Sitzung ausfüllende Erörterung rief der auch in der Kritik viel umstrittene § 351 hervor, welcher für

---

§ 345 vergl. § 344.

§ 346. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit eines Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, dafs die Leistung möglich werde.

Ist eine unmögliche Leistung unter einer andern aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn die Unmöglichkeit nicht vor Eintritt der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§ 347. Auf einen Vertrag, welcher gegen ein gesetzliches Verbot verstöfst, finden die Vorschriften des § 344 Abs. 2, 3 und des § 346 entsprechende Anwendung.

§ 348 gestrichen.

§ 349. Ein Vertrag über eine Erbschaft, einen Pflichtteil oder ein Vermächtnis ist nichtig, wenn er den Nachlafs eines noch lebenden Dritten betrifft.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf einen Vertrag, welcher unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines derselben geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 350. Ein Vertrag, durch welchen jemand sich verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben einem anderen zu übertragen oder den Niefsbrauch daran zu bestellen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 350a. Ein Vertrag, durch welchen jemand sich verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil desselben einem anderen zu übertragen oder den Niefsbrauch daran zu bestellen, ist nichtig.

§ 351. Ein Vertrag, durch welchen sich jemand verpflichtet, das Eigentum eines Grundstücks zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Ein ohne

Verträge, durch die sich jemand zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke verpflichtet, gerichtliche oder notarielle Form erfordert (Abs. 3), einen ohne diese Form geschlossenen Vertrag aber nachträglich durch Auflassung und Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch seinem vollen Inhalt nach gültig werden läfst (Abs. 2). Die Mehrheit entschied sich für Beibehaltung des Entwurfs. Man war allgemein darüber einverstanden, dafs die sociale und wirtschaftliche Bedeutung des Grundeigentums eine Formalisierung der hier fraglichen obligatorischen Verträge erfordere. Die Mehrheit lehnte es aber auch ab, nur einfache Schriftform vorzuschreiben, da die Hauptzwecke der Formalisierung, nämlich einen Schutz gegen Uebereilung und eine Gewähr für vollständige und klare Beurkundung zu schaffen, nur durch die strengere gerichtliche oder notarielle Form erreicht würden. Man behielt jedoch der Landesgesetzgebung, soweit sie in Gemäfsheit des Entwurfs der Grundbuchordnung die Führung der Grundbücher einer anderen Behörde als dem Gericht übertrage, das Recht vor, auch für die Aufnahme der in § 351 bezeichneten Verträge diese Behörde für zuständig zu erklären, weil es zur Ersparung von Zeit und Kosten wünschenswert erschien, dafs die Parteien den Abschlufs des obligatorischen Vertrages und die anschliefsende Auflassung vor derselben Behörde erledigen könnten. Ein Antrag auf Streichung des Abs. 2 wurde verworfen, indem man auch hier die dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen billigte. Zu einer Formalisierung der auf andere Rechte an Grundstücken bezüglichen obligatorischen Verträge sah man kein Bedürfnis.

Der § 352 wurde gestrichen; man erblickte in ihm eine einfache Folgerung aus dem im Entwurf nicht ausgesprochenen allgemeinen Satze, dafs ein Rechtsgeschäft ohne einen bestimmten oder doch bestimmbaren Inhalt nicht bestehen könne, und zog es vor, auch diese Folgerung nicht auszusprechen. Die §§ 353, 354, welche den Fall betreffen, dafs bei einem Vertrage die Bestimmung der Leistung der einen Partei überlassen wird, erfuhren keine sachliche Aenderung. Redaktionell wurde zu § 353 Abs. 4 klargestellt, dafs die Vorschrift nur in dem Fall anwendbar sei, wenn die

---

Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag erlangt seinem ganzen Inhalte nach Gültigkeit, wenn die Auflassung des Grundstücks und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erfolgt ist.

Anmerkung. Im Einführungsgesetz soll an geeigneter Stelle bestimmt werden:

Ist durch die Landesgesetze die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als dem Gericht übertragen, so kann auch bestimmt werden, dafs der im § 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Vertrag vor dieser Behörde errichtet werden kann.

§ 352 gestrichen.

§ 353. Soll die Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragschliefenden erfolgen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs dieser sie nach billigem Ermessen zu treffen habe.

Die Bestimmung ist getroffen, wenn sie dem anderen Teile gegenüber erklärt ist; die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit oder wird die Bestimmung verzögert, so erfolgt sie durch Urteil.

§ 354. Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen, nicht dann, wenn sie dem freien Belieben einer Partei überlassen sei. In § 354 vermied man es, den schon aus § 353 Abs. 1 folgenden Satz, dafs auch in dem in § 354 gedachten Falle die Bestimmung im Zweifel dem billigen Ermessen der bestimmungsberechtigten Partei überlassen sei, nochmals auszusprechen, da man davon eine Verdunkelung des Verhältnisses des § 354 zum § 353 fürchtete.

Die §§ 355—357 behandeln den Fall, dafs die Bestimmung der Vertragsleistung einem Dritten überlassen ist. Nach § 355 Satz 1 soll in einem solchen Falle der Vertrag unwirksam sein, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert. Die Kommission hielt diese Vorschrift nur dann für der regelmäfsigen Parteiabsicht entsprechend, wenn der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben, nicht dann, wenn er sie nach billigem Ermessen treffen solle, bestimmte vielmehr, dafs in letzterem Falle, ebenso wie nach § 357 Satz 2, an die Stelle der ausbleibenden Bestimmung durch den Dritten die durch das Gericht treten solle. Zu § 355 Satz 2 wurde nur die dispositive Bedeutung der Vorschrift verdeutlicht, im übrigen wurde diese ebenso wie Satz 3 beibehalten. Auch § 356 erfuhr keine Aenderung, erhielt aber einen Zusatz über die Anfechtung der von dem Dritten getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung. Nach den allgemeinen Vorschriften würde anfechtungsberechtigt nur der Dritte, oder (je nach der Auffassung des Verhältnisses) vielleicht neben ihm auch die eine oder andere Vertragspartei sein. Man hielt es aber wegen des Fehlens jedes Interesses des Dritten an der Anfechtung für sachgemäfser, das Recht zur Anfechtung nur den Vertragsparteien gegeneinander beizulegen. Zugleich schrieb man, abweichend von den hier nicht passenden allgemeinen Grundsätzen, vor, dafs die Anfechtung unverzüglich erfolgen müsse, nachdem der Anfechtende von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat. Im § 357 wurde Satz 1 nicht beanstandet. Zu Satz 2 erschien es zweckmäfsig, die Anfechtung der von dem Dritten getroffenen Bestimmung nur wegen offenbarer Unbilligkeit zuzulassen. Satz 3 erübrigte sich durch geänderte Fassung des 2. Satzes.

---

§ 355. (357 Satz 1, 355 Satz 2, 3.) Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs er sie nach billigem Ermessen zu treffen habe.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung derselben erforderlich; ist jedoch eine Summe zu bestimmen, so ist bei Bestimmung verschiedener Summen die Durchschnittssumme mafsgebend.

§ 356. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung ist getroffen, wenn sie einem der Vertragschliefsenden gegenüber erklärt ist; die getroffene Bestimmung ist unwiderruflich.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht den Vertragschliefsenden gegeneinander zu. Sie mufs unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtende von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

§ 357. (355 Satz 1, 357 Satz 2, 3.) Soll die Bestimmung von dem Dritten nach billigem Ermessen getroffen werden, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschliefsenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. In diesem Falle erfolgt die Bestimmung durch Urteil. Das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Der Grundsatz der Zinsfreiheit, welchen der § 358 Abs. 1 Satz 1 unter Vorbehalt der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Wucher aufstellt, wurde nicht beanstandet. Ein besonderer Ausspruch des Inhalts, dafs dieser Grundsatz auch für die Vereinbarung von Zinsen aus rückständigen Zinsen gelte (Satz 2), erschien weder nötig noch ratsam. Man übernahm sodann aus dem Reichsgesetz vom 14. November 1867 die den Grundsatz der Zinsfreiheit beschränkende zwingende Vorschrift, dafs bei Vereinbarung eines höheren Zinssatzes, als sechs vom Hundert, der Schuldner nach Ablauf eines halben Jahres zu einer halbjährigen Kündigung des Kapitals berechtigt sein solle. Die Mehrheit hielt es, im Anschlufs an manche Aeufserungen der Kritik, für nicht angemessen und dem auf Verstärkung des gesetzlichen Schutzes des wirtschaftlich Schwächeren gerichteten Streben der Gegenwart nicht entsprechend, dieses im geltenden Reichsrecht anerkannte Schutzmittel des Schuldners zu beseitigen. Von den im Gesetz von 1867 bezeichneten Ausnahmen von dieser Bestimmung erwähnte man hier nur die Schuldverschreibung auf Inhaber, da die anderen Ausnahmen (Darlehensschulden und aus Handelsgeschäften entstandene Schulden eines Kaufmanns) durch Artikel 292 des Handelsgesetzbuchs gedeckt seien. Der an sich nicht beanstandeten Regel des Abs. 2, wonach die im voraus getroffene Abrede über die Verzinsung fällig werdender Zinsen im Falle der Nichtbezahlung nichtig sein soll, fügte man zwei Ausnahmen bei. Man liefs erstens für Sparkassen, Kreditanstalten und Bankiers die Vereinbarung zu, dafs nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen; die Zulassung erschien für den Betrieb der Sparkassen und der Depotgeschäfte der Kreditanstalten und Bankiers unentbehrlich. Ferner gestattete man Kreditanstalten (z. B. Hypothekenbanken, Pfandbriefinstituten), welche berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf Inhaber auszugeben, sich von ihren Darlehnsschuldnern für rückständige Zinsen eine Verzinsung bis zur Höhe von sechs vom Hundert auf das Jahr im voraus versprechen zu lassen. Man erwog, dafs jene Anstalten bei unpünktlichem Eingang der ihnen von den Darlehnsschuldnern geschuldeten Zinsbeträge die ihrerseits den Zinsscheininhabern geschuldeten Zinsen vorzuschiefsen genötigt seien, und dafs daher in der gedachten Abrede ein wünschenswerter Ansporn für die Schuldner zu pünktlicher Zinszahlung und in der Verzinsung der Zinsrückstände eine billige Ent-

§ 358. Die Höhe der Zinsen unterliegt, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften über den Wucher entgegenstehen, der freien Vereinbarung.

Bei einem höheren Zinssatz als sechs vom Hundert auf das Jahr ist der Schuldner nach Ablauf eines halben Jahres zu einer halbjährigen Kündigung des Kapitals berechtigt. Dieses Recht kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht für Schuldverschreibungen auf Inhaber.

§ 358a. Die im voraus getroffene Vereinbarung, dafs fällig werdende Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen, Kreditanstalten und Bankiers können jedoch vereinbaren, dafs nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten. Kreditanstalten, welche berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf Inhaber auszugeben, können bei solchen Darlehen sich für rückständige Zinsen eine Verzinsung bis zur Höhe von sechs vom Hundert auf das Jahr im voraus versprechen lassen.

schädigung für die geleisteten Vorschüsse liege, sowie dafs in den von jenen Anstalten ausbedungenen Leistungen vielfach Zinsen und Tilgungsbeiträge untrennbar verbunden seien (vergl. in diesen Jahrb. Bd. LVII S. 711, 712).

Im Anschlufs an § 358 erklärten mehrere Mitglieder, dafs sie von Vorschlägen bezüglich der Regelung der Abzahlungsgeschäfte nur mit Rücksicht auf das in der Vorbereitung begriffene Reichsspecialgesetz über diesen Gegenstand zur Zeit Abstand nähmen.

Nach der Erledigung des Abschnittes über die juristischen Personen kamen zunächst eine Reihe von Anträgen zur Beratung, welche, im einzelnen verschieden, aber im Grundgedanken übereinstimmend, darauf abzielten, in Schuldverhältnissen aus Verträgen dem Gläubiger einen Anspruch auf Geldentschädigung wegen des durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit ihm erwachsenden immateriellen Schadens zu gewähren. Diese Anträge wurden abgelehnt, wesentlich deshalb, weil man den Gedanken der Ausgleichung eines idealen Schadens durch eine Geldleistung für der im deutschen Volke herrschenden Anschauung nicht entsprechend erachtete.

Mit dem § 359 beginnen die allgemeinen Bestimmungen über den Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen. Den sachlich nicht beanstandeten § 359 hatte die Kommission früher (zu § 224) durch eine ihn verallgemeinernde Bestimmung des Inhalts zu ersetzen beschlossen, dafs es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen sei, zu welcher Leistung der Schuldner verpflichtet sei und wie er dieselbe zu bewirken habe (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 860). Nachträglich überzeugte man sich, dafs die Bezugnahme auf Treu und Glauben nur hinsichtlich der Art der Erfüllung für Schuldverbindlichkeiten allgemein passe (vergl. schon die a. a. O. mitgeteilte, von der Redaktionskommission beschlossene Fassung des § 224), dagegen bezüglich der Fragen, ob eine Verpflichtung entstanden sei und welche, nur für Schuldverhältnisse aus Verträgen. Um den Gedanken des § 359 zu decken, mufste daher noch neben dem beschlossenen § 224 eine weitere Vorschrift eingestellt werden. Es erschien zutreffend, diese als eine für alle Verträge geltende Auslegungsregel zu gestalten und deshalb in den allgemeinen Teil zu verweisen.

Der in § 360 ausgesprochene Satz, dafs, von den durch Gesetz oder Vereinbarung begründeten Ausnahmen abgesehen, die Nichterfüllung der Vertragspflicht seitens einer Vertragspartei die andere Partei nicht zum Rücktritt berechtigt, wurde als selbstverständlich gestrichen. Eine der gesetzlichen Ausnahmen von dieser Regel bestimmt der § 361 für sog. Fixgeschäfte, d. h. Verträge, bei denen nach der Parteiabsicht die Vertragsleistung der einen Partei genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll; hier giebt die Nicht-

---

§ 359 gestrichen.

Anmerkung. In den allgemeinen Teil wird folgende Vorschrift eingestellt:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 360 gestrichen.

§ 361 vergl. §§ 369b, 369c.

leistung zur bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist dem anderen Teil das Rücktrittsrecht, welches wahlweise neben die sonstigen Rechte aus dem Vertrage (auf Erfüllung und event. auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung bezw. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung) tritt. Wie schon der § 360, hat auch der § 361 nur Bedeutung für sog. „gegenseitige" Verträge. Die Kommission beschränkte ihn ausdrücklich hierauf. Im übrigen wurde der soeben mitgeteilte positive Inhalt des § 361 gebilligt. Man erwog aber, dafs die Lage des Schuldners eine allzu ungünstige sei, wenn der Gläubiger während der ganzen Verjährungszeit die Wahl zwischen dem Anspruch auf Erfüllung, dem auf Schadensersatz und dem Rücktrittsrecht habe und dadurch ohne Risiko auf Kosten des Schuldners spekulieren könne, und gab daher dem Schuldner das Recht, vom Gläubiger eine Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist darüber, ob er auf Erfüllung bestehe, mit der Wirkung zu verlangen, dafs, falls der Gläubiger sich nicht innerhalb der Frist erkläre, der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen sei. Man wich hiermit vom Handelsgesetzbuch ab, welches in Art. 357 beim Fixgeschäft den Erfüllungsanspruch des Gläubigers von einer ohne Aufforderung abzugebenden unverzüglichen Erklärung desselben, dafs er auf Erfüllung bestehen wolle, abhängig macht. Diese Abweichung erschien jedoch durch die Verschiedenheit der Parteiintention beim Fixgeschäft im Handelsverkehr einerseits und im bürgerlichen Verkehr andererseits geboten. Auf § 361 Abs. 2 wird später eingegangen werden.

Mit dem § 362 beginnt eine Reihe von allgemeinen Vorschriften über „gegenseitige" Verträge; eine Definition dieses Begriffs giebt der Entwurf nicht. Der § 362 spricht vorbehaltlich der durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Ausnahmen als Regel aus, dafs gegenseitige Verträge von den Parteien Zug um Zug d. h. wechselseitig zu gleicher Zeit zu erfüllen seien. Diese Regel, welche durch die §§ 364—366 erst praktisch ausgestaltet und zum Teil modifiziert wird, wurde sachlich nicht beanstandet. Man überliefs aber die Entscheidung darüber, ob sie besonders auszusprechen sei, der Redaktionskommission. Diese hat das Bedürfnis zu solchem Ausspruch verneint. Die Vorschrift des § 363 hinsichtlich des Falles, dafs bei einem gegenseitigen Vertrage auf der einen oder anderen Seite mehrere als Vertragschliefsende oder Erben eines Vertragschliefsenden

---

§ 362. (362, 363, 364.) Bei einem gegenseitigen Vertrage kann jeder Teil, sofern er nicht vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern. Sind auf der einen Seite mehrere beteiligt, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil der Leistung bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 233 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise geleistet, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen des Falles, insbesondere wegen verhältnismäfsiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstofsen würde.

§ 363 vergl. § 362.

§ 363a. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach Abschlufs des Vertrags eine wesentliche, den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eintritt, die ihm obliegende Leistung so lange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

beteiligt sind, blieb sachlich unverändert. Der § 364 giebt der aus einem gegenseitigen Vertrage auf die von ihr geschuldete Leistung in Anspruch genommenen Partei, falls sie nicht (gegen die Regel des § 362) vorzuleisten verpflichtet ist, das Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihr gebührenden Gegenleistung zu verweigern, die sog. Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Diese Bestimmung erfuhr eine Verdeutlichung durch Ausspruch des Satzes, dafs dies Einrederecht nicht, wie das Zurückbehaltungsrecht des § 233, durch Sicherheitsleistung von dem Ansprechenden abgewendet werden kann. Aufserdem fügte man, in Uebereinstimmung mit der aus den Motiven ersichtlichen Absicht des Entwurfs, hinzu, dafs, falls von der ansprechenden Partei bereits teilweise erfüllt worden sei, die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden könne, als die Verweigerung nach den Umständen des Falles, insbesondere wegen verhältnismäfsiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles der Leistung, gegen Treu und Glauben verstofsen würde. — Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht, wie bereits erwähnt, derjenigen Partei nicht zu, welche nach Gesetz oder Vereinbarung zur Vorleistung verpflichtet ist. Immerhin verpflichtet sich die Partei zur Vorleistung nur in Erwartung der nachfolgenden Gegenleistung. Mit Rücksicht auf dieses Sachverhältnis nahm man in Anknüpfung an § 458 des Entwurfs die neue Vorschrift auf, dafs die vorleistungspflichtige Partei dann die Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung solle verweigern können, wenn nach dem Vertragsschlusse eine wesentliche, den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eintrete.

Wie der § 364 die Stellung des aus einem gegenseitigen Vertrage Verpflichteten behandelt, so regeln die §§ 365, 366 die Stellung des aus einem solchen Vertrage Berechtigten. Derselbe hat, wo nicht eine Vorleistungspflicht des anderen Teiles begründet ist, materiell nur Anspruch auf Leistung gegen die von ihm geschuldete Gegenleistung. Er kann also auf Verurteilung des anderen Teils zur Erfüllung Zug um Zug klagen (§ 365 Abs. 1 Satz 1). Damit ist jedoch nicht gesagt, dafs seine auf einseitige Leistung des anderen Teils gerichtete Klage als unbegründet abzuweisen wäre. Nach § 366 hat der Kläger vielmehr erst dann, wenn

---

§ 364 vergl. § 362.

§ 365. (365, 366.) Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teile zustehenden Rechts, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, dafs der Beklagte zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen ist.

Hat der eine Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme ist, Verurteilung desselben zur Leistung nach Empfang der Gegenleistung verlangen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 234 Abs. 2 Anwendung.

Anmerkung. Im Zusammenhange mit § 265 ist die Fassung des § 234 dahin abgeändert worden:

Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, dafs der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurteilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Beklagte im Verzuge der Annahme ist.

§ 366 vergl. § 365 Abs. 1.

der Beklagte einwendet, der Kläger habe die ihm obliegende Gegenleistung noch nicht bewirkt, zu behaupten und eventuell zu beweisen, dafs er die Gegenleistung bewirkt habe. Diese Bestimmungen wurden sachlich gebilligt. In der unten mitgeteilten Zusammenstellung ist nur die Fassung vereinfacht und berichtigt. Dafs jede Partei auf Leistung gegen Gegenleistung klagen kann, ist auszusprechen nicht für nötig gehalten. Der Gedanke des § 366 ist ferner insofern im Entwurf nicht zutreffend ausgedrückt, als es den Anschein hat, als könne der auf einseitige Leistung klagende Teil, falls der Beklagte die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erhebt, die Abweisung seiner Klage nur durch den Nachweis abwenden, dafs er die ihm obliegende Gegenleistung bereits bewirkt habe. In Wahrheit wird der Beklagte in Ermangelung dieses Nachweises nur nicht zur einseitigen Leistung, sondern zur Leistung gegen die Gegenleistung verurteilt. (Eine entsprechende Fassungsänderung ist nachträglich zu § 234 beschlossen worden.) Die weiteren Bestimmungen des § 365 (Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2) wurden gleichfalls sachlich beibehalten.

Nach § 367 Satz 1 kann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages dann, wenn eine als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen ist, auf die Mangelhaftigkeit der Leistung nicht mehr gegründet werden; die annehmende Partei soll nur noch die ihr sonst wegen des Mangels zustehenden Rechte haben. Diese Vorschrift wurde gestrichen. Sie erschien überflüssig für die Fälle der auf eine in sich bestimmte Sache gerichteten Schuld, da hier regelmäfsig nach den späteren Bestimmungen über die Mängelgewähr (§§ 381 ff.) der Empfänger einer mangelhaften Sache nicht ein Recht auf Beseitigung des Mangels, sondern nur die Ansprüche auf Wandelung und Minderung habe, und sogar unzutreffend für die Fälle einer auf eine Gattungssache gerichteten Schuld, da der Empfänger einer mangelhaften Sache sein Recht auf Lieferung einer mangelfreien Sache auch durch Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages müsse durchsetzen können. Unnötig erschien es auch, besonders hervorzuheben, dafs die Annahme einer Leistung als Erfüllung an sich die sonstigen Ansprüche des Annehmenden aus der Mangelhaftigkeit der Leistung nicht ausschliefse. Der § 367 Satz 2 erklärt denjenigen, welcher nach Annahme einer Leistung als Erfüllung wegen Mangelhaftigkeit derselben Ansprüche geltend machen will, bezüglich der Mangelhaftigkeit für beweispflichtig. Diese Vorschrift wurde beibehalten; man hielt aber die gleiche Verteilung der Beweislast auch dann für billig, wenn jemand behauptet, dafs eine von ihm als Erfüllung angenommene Leistung eine andere als die geschuldete oder quantitativ unvollständig gewesen sei.

Die §§ 368 und 369 Abs. 1 regeln die besonderen Wirkungen der

---

§ 367 vergl. § 263a.

Anmerkung. Hinter § 263 wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 263a. (367.) Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so liegt ihm, wenn er behauptet, dafs die Leistung eine andere als die geschuldete oder dafs sie unvollständig gewesen sei, der Beweis dieser Behauptung ob.

§ 368. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines weder von ihm noch von dem andern Teile zu vertretenden Um-

Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitigen Verträgen. Der § 368 behandelt die Fälle, dafs die Leistung unmöglich wird infolge eines von keiner der Vertragsparteien zu vertretenden Umstandes oder infolge eines von dem Gegner des zu der Leistung Verpflichteten zu vertretenden Umstandes oder zwar infolge eines von keiner Partei zu vertretenden Umstandes, aber nachdem der Gegner des Leistungspflichtigen in Verzug der Annahme gekommen ist. Sachlich wurde an der Regelung dieser Fälle nichts geändert. Nur war bezüglich der Minderung der Gegenleistung, zu welcher die andere Partei unter Umständen berechtigt ist, neben dem § 392 noch eine neu beschlossene Bestimmung für mafsgebend zu erklären, von der später zu berichten sein wird. Der zu § 368 Abs. 3 gefafste Beschlufs gab sodann zu einer Aenderung der früher zu § 240 Abs. 1 beschlossenen Bestimmung (vergl. in diesen Jahrb. Bd. LVII S. 864 und den ebenda S. 861 mitgeteilten § 224f Abs. 2) Veranlassung. Nach § 368 Abs. 3 kann die Partei, deren Leistung infolge eines von ihr nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist, entgegen der Regel des Abs. 1 dann die Gegenleistung verlangen, wenn die Gegenpartei nach § 238 (§ 224f Abs. 1 der a. a. O. mitgeteilten Fassung) Herausgabe oder Abtretung des für den Gegenstand der Leistung erhaltenen Ersatzes oder Ersatzanspruchs fordert, mufs sich aber von Seiten der Gegenpartei eine verhältnismäfsige Minderung der Gegenleistung insoweit gefallen lassen, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt. Im Falle der Abtretung des Ersatzanspruchs soll es also hier für die Bemessung der Gegenleistung auf den W e r t des Ersatzanspruchs zur Zeit der Abtretung ankommen, nicht auf den Betrag dessen, was die Gegenpartei durch Geltendmachung des Ersatzanspruchs wirklich erlangt. Die entgegengesetzte Auffassung liegt dem beschlossenen § 224f Abs. 2 zu Grunde. Man überzeugte sich

---

standes unmöglich, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich der Anspruch auf die Gegenleistung verhältnismäfsig nach Mafsgabe der §§ 392, 392a.

Verlangt der andere Teil nach § 224f Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; der Anspruch auf dieselbe mindert sich jedoch verhältnismäfsig nach Mafsgabe der §§ 392, 392a insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bereits bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

A n m e r k u n g. Der § 224f Abs. 2 wird dahin geändert:

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bezeichneten Rechte Gebrauch macht, der Anspruch um den Wert des erhaltenen Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

§ 368a. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von dem anderen Teile zu vertretenden Umstandes unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er mufs sich jedoch den Geldwert desjenigen in Abzug bringen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweite Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können, wenn er es nicht böswillig unterlassen hätte.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, in welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.

jedoch, dafs eine verschiedene Regelung beider Fälle innerlich nicht gerechtfertigt sei und beschlofs eine Abänderung des § 224 f Abs. 2 in Gemäfsheit des § 368 Abs. 3, davon ausgehend, dafs auch in dem dort behandelten Falle der Gläubiger, indem er, statt Schadensersatz zu fordern, sich freiwillig für die Abtretung des dem Schuldner erwachsenen Ersatzanspruchs entscheide, damit den Willen zu erkennen gebe, sich den Wert des Ersatzanspruchs zur Zeit der Abtretung auf den Betrag des ihm zustehenden Schadensersatzes anrechnen zu lassen.

Der § 369 Abs. 1 regelt den Fall, dafs die Leistung infolge eines von dem Leistungspflichtigen zu vertretenden Umstandes ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. Neben dem aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 240, 242 (224 e der neuen Fassung) sich ergebenden Schadensersatzanspruche giebt der Entwurf hier der Gegenpartei wahlweise ein Rücktrittsrecht. Diese Regelung wurde gebilligt, jedoch durch den Zusatz ergänzt, dafs die Gegenpartei statt des Schadensersatzanspruches oder des Rücktritts auch die in § 368 der Gegenpartei desjenigen, dessen Leistung unmöglich geworden ist, beigelegten Rechte geltend machen könne;

---

§ 369. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Mafsgabe des § 224e Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 368 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle des § 243 bei Ablauf der Frist die Leistung nicht oder nur teilweise bewirkt ist.

Anmerkung. 1. Die Fassung des § 224e Abs. 2 ist folgendermafsen geändert worden:

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger, wenn die theilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen. Die für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426—433 finden entsprechende Anwendung.

2. Die Fassung des § 243 ist folgendermafsen abgeändert worden:

Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung mit der Erklärung bestimmen, dafs er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Auf Antrag des Gläubigers ist die Frist in dem Urteile zu bestimmen. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, dafs die Leistung infolge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist. Der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

Ist die Leistung bei Ablauf der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so finden die Vorschriften des § 224e Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 369a. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann der andere Teil ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dafs er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so ist der andere Teil berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Ist die Leistung bei Ablauf der Frist nur teilweise bewirkt, so findet die Vorschrift des § 369 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne dafs es der Bestimmung einer Frist bedarf.

es erschien geboten, dem Gegner hier, wo es sich um eine vom Leistungspflichtigen zu vertretende Unmöglichkeit handle, nicht ein Recht zu versagen, welches ihm im Falle der vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Unmöglichkeit zustehen soll. Man machte ferner, abweichend vom Abs. 1 Satz 1, im Falle teilweiser Unmöglichkeit der Leistung, die Rechte, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder vom ganzen Vertrage zurückzutreten, nicht davon abhängig, dafs der nicht unmöglich gewordene Teil, sondern davon, dafs die teilweise Erfüllung des Vertrages kein Interesse habe, um nicht jene Rechte für den Verkäufer stets dann auszuschliefsen, wenn er eine Anzahlung erhalten hat.

Der § 369 Abs. 2 giebt jeder Partei die im Abs. 2 bestimmten Rechte noch in zwei weiteren Fällen, zunächst dann, wenn die Gegenpartei nach rechtskräftiger Verurteilung zur Leistung diese nicht innerhalb der gemäfs § 243 bestimmten Frist bewirkt; ferner dann, wenn die Gegenpartei mit der Leistung in Verzug gekommen ist und die Leistung infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse mehr hat. Für den ersteren Fall blieb die Vorschrift des Entwurfs unbeanstandet, dagegen erfuhr sie eine Aenderung für den Verzugsfall. Der Entwurf weicht von den allgemeinen Grundsätzen über die Wirkung des Verzuges (§ 247; diese Jahrb. Bd. LVIII, S. 75) bei gegenseitigen Verträgen nur darin ab, dafs er dem Gläubiger neben dem Anspruch auf Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung und dem im Falle mangelnden Interesses des Gläubigers an der nachträglichen Erfüllung begründeten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auch ein Rücktrittsrecht zur Wahl stellt. Er hält aber für die beiden letztgedachten Rechte auch hier an der Voraussetzung fest, dafs die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse hat. Für den Fall, dafs diese Voraussetzung zutrifft, liefs die Kommission es bei dem Entwurf. Sie eröffnete aber aufserdem dem Gläubiger eine Möglichkeit, ohne den besonderen Nachweis fehlenden Interesses an der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Der Gläubiger soll diese Rechte und zwar unter Ausschlufs des Anspruchs auf Erfüllung, dann erlangen, wenn er dem Schuldner nach Eintritt des Verzuges zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist bestimmt mit der Erklärung, dafs er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wenn dann der Schuldner die Leistung nicht innerhalb der Frist bewirkt. Man erwog, dafs der Entwurf selbst schon in manchen Fällen (§§ 529, 566, 569) den in § 369 Abs. 2 eingenommenen Standpunkt aufgegeben habe, dafs ferner der § 369 Abs. 2 beim Kauf, auf den er hauptsächlich Anwendung finde, den Rücktritt für den Verkäufer unbilligerweise regelmäfsig ausschliefsen würde, da bei diesem ein Interesse an der Zahlung des Kaufpreises kaum jemals werde verneint werden können, sowie dafs die beschlossene Regelung dem im Volke lebenden Rechtsbewufstsein, dem insbesondere im Handelsgesetzbuch (Art. 354—356) hervortretenden Zuge der Rechtsentwickelung und dem Bedürfnis des Verkehrs nach pünktlicher Vertragserfüllung entspreche. — Wird innerhalb der Nachfrist die Leistung nur teilweise bewirkt, so soll der Gläubiger, falls die teilweise Erfüllung für ihn kein

Interesse hat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit fordern oder von dem Vertrage zurücktreten können. Bezüglich des Rücktrittsrechts wegen Verzuges und im Falle des § 243 ist übrigens, wie hier im voraus erwähnt werden möge, später eine wichtige Ausnahme beschlossen worden, dahin, dafs es dem Verkäufer nicht zustehen soll, wenn er den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat.

In Uebereinstimmung mit dem zu § 369 Abs. 2 gefafsten Beschlusse wurde beim Fixgeschäft dem Gläubiger wahlweise neben dem Rücktrittsrechte (nach § 361) im Falle des Verzugs auch ohne weiteres das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beigelegt; die Bestimmung einer Nachfrist erübrigt sich hier durch die Natur des Geschäfts.

Nach § 361 Abs. 2 und § 369 Abs. 3 finden auf das in diesen Paragraphen bestimmte Rücktrittsrecht die (für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden) Vorschriften der §§ 426—431, 433 entsprechende Anwendung. Diese Bestimmungen erfuhren zwei Aenderungen. Erstens wurde auch der § 432 in der schon bei den Beschlüssen zu §§ 242 und 247 (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 864, 865, Bd. LVIII, S. 75) vorausgesetzten, inzwischen angenommenen geänderten Fassung für entsprechend anwendbar erklärt. Danach erlischt das Rücktrittsrechts, wenn der Berechtigte nicht binnen einer ihm von der Gegenpartei zur Erklärung des Rücktritts bestimmten angemessenen Frist den Rücktritt erklärt. Dabei hat man für entbehrlich gehalten, besonders auszusprechen, dafs, wenn im Falle des Fixgeschäfts dem Gläubiger (nach § 369 b Abs. 1 der Neufassung) nur der Erfüllungsanspruch und das Rücktrittsrecht und nicht etwa noch (nach § 369 b Abs. 2) ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung zustehe, nicht gleichzeitig der Erfüllungsanspruch und das Rücktrittsrecht des Gläubigers durch Nichterklärung innerhalb der vom Schuldner bestimmten Frist ausgeschlossen werden könne. Ferner erschien die aus § 427 sich ergebende strenge Haftung hinsichtlich der Rückgewährung einer bereits empfangenen Vertragsleistung für den dem Rücktrittsberechtigten gegenüberstehenden anderen Teil dann zu hart, wenn das Rücktrittsrecht auf einem von diesem nicht zu vertretenden Umstande beruht, wie dies in den Fällen des § 243 und des § 361 vorkommen kann. In solchen Fällen soll der andere Teil nur nach den Grundsätzen über die Rückforderung einer ungerechtfertigten Bereicherung haften.

§ 369b. (361 Abs. 1.) Ergiebt sich aus einem gegenseitigen Vertrage, dafs die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann der andere Teil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, vom Vertrage zurücktreten. Der Schuldner ist berechtigt, den Gläubiger unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er noch auf Erfüllung bestehe. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Ist der Schuldner im Verzuge, so kann der Gläubiger, sofern er nicht vom Vertrage zurücktritt, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 369c. (361 Abs. 2.) Auf das in den §§ 369—369b bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426—433 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines von dem anderen Teile nicht zu vertretenden Umstandes, so haftet dieser Teil nur nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

XIII.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung der Kronenwährung in Oesterreich-Ungarn.

Von Prof. Carl Menger.

Die soeben (14. Mai 1892) im österreichischen Abgeordnetenhause und im ungarischen Reichstage eingebrachte Vorlage enthält die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungen:

An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung (45 fl. ö. W. aus 1 Zollpfund feinem Silber) soll die Goldwährung treten, deren Rechnungseinheit die Krone = 100 Heller ist.

Aus 1 kg $^{900}/_{1000}$ feinen Münzgoldes sollen 2952, aus 1 kg feinen Goldes demnach 3280 Kronen und zwar in 20- und 10-Kronenstücken geprägt werden. Das 20-Kronenstück wird sonach ein Rauhgewicht von 6,775067 und ein Feingewicht von 6,09756 g, das 10-Kronenstück die Hälfte dieser Gewichte haben. Bei der Ausprägung dieser Münzen wird die vollständige Genauigkeit angestrebt werden; das Remedium in dem Rauhgewichte wird mit $^{2}/_{1000}$, in der Feinheit (der Gesetzentwurf sagt „im Feingewichte“) mit $^{1}/_{1000}$, das Passiergewicht mit $^{5}/_{1000}$ festgesetzt. Im Verkehre stärker abgenützte Goldmünzen sollen für Rechnung des Staates zur Umprägung eingezogen werden. Die Ausprägung der Landesgoldmünzen wird für Rechnung des Staates, für Rechnung von Privatpersonen aber insoweit erfolgen, als die Münzämter nicht für den Staat beschäftigt sind. Im letzteren Falle wird ein das Maximum von $^{3}/_{10}$ Percent bei 20-Kronenstücken und von $^{5}/_{10}$ Percent bei 10-Kronenstücken jedenfalls nicht übersteigender Schlagschatz eingehoben worden. Aufser den Landesgoldmünzen werden, wie bisher, die österreichischen und ungarischen Dukaten als Handelsmünzen ausgeprägt werden.

Aus dem Gesagten ergeben sich die folgenden Paritäten der neuen Goldkrone: 1 Krone = 0,85060975 deutsche M. = 1,050135 Frcs. = 0,0416364 £ und umgekehrt: 1 M. = 1,17562724, 1 Frcs. = 0,952258, 1 £ = 24,0174 Kronen unserer neuen Währung.

Von Silbermünzen sollen 1-Kronenstücke und 50-Hellerstücke ausgeprägt werden; dieselben werden im Entwurfe nicht ausdrücklich als Scheidemünzen bezeichnet. Ihre Ausprägung erfolgt $^{835}/_{1000}$ fein und zwar 200 Kronen aus 1 kg solchen Münzmetalls (239,52 Kronen aus 1 kg feinen Silbers). Reduziert auf das bisherige Grundgewicht (1 Zollpfund feines Silber) und die bisherige Münzeinheit (1 Gulden ö. W. = $11^{1}/_{9}$) würde sich für unsere künftigen Silberausprägungen somit ein 59,38 fl.-Fufs ergeben, während unsere bisherige Silbercourantmünze nach dem 45-Guldenfufse (45 fl. ö. W. aus 1 Pfund Feinsilber), unsere Silberscheidemünze nach dem 75-Guldenfufse ausgeprägt worden ist. Die Ausprägung

der Silbermünzen soll nur für Rechnung des Staates erfolgen und werden zunächst nur 200 Mill. Kronen dieser Silbermünze (140 Mill. Kronen in Oesterreich und 60 Mill. Kronen in Ungarn) zur Ausprägung gelangen. Die Silbermünzen werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte unbeschränkt angenommen werden, im Privatverkehre indes niemand verpflichtet sein, Silbermünzen der Kronenwährung im Betrage von mehr als 50 Kronen (25 Gulden ö. W.) in Zahlung zu nehmen. Die bisher nach dem 45-Guldenfuſse ausgeprägten Landessilbermünzen der österreichischen Währung zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden verbleiben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe; es werden indes keine Landessilbermünzen dieser Art weiter ausgeprägt werden, auſser aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltungen Oesterreichs und Ungarns befinden, oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden sind. Die Silbercourantmünzen bisheriger Währung werden im Verkehre, und zwar die 2-Guldenstücke = 4 Kronen, die 1-Guldenstücke = 2 Kronen, die $^1/_4$-Guldenstücke = 50 Heller mit unbeschränktem Zwangskurse anzunehmen sein. Die bisherigen Silberscheidemünzen zu 20 und 10 Kr. ö. W. werden in Hinkunft 40, bez. 20 Heller gelten und wie bisher bis 2 fl. ö. W. = 4 Kronen in Zahlung genommen werden müssen. Die Ausprägung der sogenannten Levantinerthaler als Handelsmünzen soll fortbestehen.

Auſserdem sollen 20- und 10-Hellerstücke (offenbar nach Schweizer Muster) aus reinem Nickel, 2- und 1-Hellerstücke aus Bronze (95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink) ausgeprägt werden. Von Nickelmünzen sind 60 Mill. Kronen (42 Mill. Kronen seitens der österreichischen und 18 Mill. Kronen seitens der ungarischen Regierung) auszuprägen und unter Einziehung der bisherigen Silberscheidemünzen von 20, 10 und der in geringer Menge noch kursierenden von 5 Kreuzern auszugeben, während die Bronzemünzen in einem 26 Mill. Kronen (18,2 Mill. in Oesterreich, 7,8 Mill. in Ungarn) nicht übersteigenden Betrage ausgeprägt und nur unter gleichzeitiger Einziehung der gegenwärtig cirkulierenden Kupferscheidemünzen österr. Währung (zu 4, 1 und $^1/_2$ Kreuzern) ausgegeben werden dürfen. Die Ausprägung der Nickel- und Kupferscheidemünzen soll, wie selbstverständlich, nur auf Rechnung des Staates erfolgen. Die Nickel- und Bronzemünzen werden bei allen Staats- und öffentlichen Kassen bis zum Betrage von 10 Kronen (auſserdem bei den Einlösungskassen unter noch festzusetzenden Modalitäten), im Privatverkehre die ersteren aber bis einschlieſslich 10 Kronen, die letzteren bis einschlieſslich 1 Krone angenommen werden müssen.

Die Kupferscheidemünzen der bisherigen österr. Währung bleiben bis zu deren Einziehung im Umlaufe und werden die 4-, 1- und $^1/_2$-Kreuzerstücke fortan 8, 2 und 1 Heller gelten und als solche bis zum Betrage von 1 Krone (bisher 50 kr) in Zahlung anzunehmen sein.

Den bisherigen auf österr. Währung lautenden Papiergeldzeichen (Banknoten und Staatsnoten) bleibt bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, der all-

gemeine Zwangskurs und zwar unter der Gleichstellung von 1 fl. ö. W. = 2 Kronen erhalten.

Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung wird erst durch besondere Gesetze festgestellt werden. Es sollen nach dem Gesetzentwurfe jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österr. Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da der Entwurf Gesetzeskraft erlangt haben würde, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen (bez. innerhalb der oben angeführten Grenzen in Silber-, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung) und zwar dergestalt geleistet werden können, dafs 2 Kronen bez. 2 Heller = 1 Gulden bez. 1 Kreuzer ö. W. gerechnet werden.

In dem Entwurfe eines Münz- und Währungsvertrages zwischen Oesterreich und Ungarn, welcher gleichfalls den Vertretungskörpern beider Reichshälften vorgelegt worden ist, sind die obigen Bestimmungen wörtlich aufgenommen. Insbesondere wird die unbeschränkte Ausprägung von Goldmünzen der Kronenwährung (3280 Kronen = 1 kg Feingold) beiden Reichshälften vertragsmäfsig gesichert (Art. VIII) und der Verzicht auf die fernere Ausprägung von Silber-Courantmünzen der Guldenwährung ausgesprochen (Art. X). Da die Goldmünzen der Kronenwährung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung zu leisten sind, nach Wahl des Schuldners gleich den im Verkehr bleibenden Silbercourantmünzen und Noten der Guldenrechnung gesetzliches Zahlungsmittel sein werden (Art. XXIV), so wird durch die erstere Bestimmung der Maximalwert des Guldens ö. W. auf den Wert von 2 Kronen (= 1,7012 M.) eingeschränkt. Durch die vertragsmäfsig vereinbarte Einstellung der Ausprägung von Silbercourant dagegen wird (bei dem Umstande, dafs unser Notenumlauf ein kontingentierter ist) zugleich der Gefahr der Entwertung unserer Valuta (durch einseitig von Oesterreich oder Ungarn vorgenommene Ausprägungen von Silber-Courantmünzen der Guldenwährung) für die Zukunft vorgebeugt. Die obigen Bestimmungen stabilisieren somit den Verkehrswert (die Kaufkraft) des österreichischen Guldens (= 2 Kronen) innerhalb der beiden obigen Grenzen: dem Werte von 1,70122 M. oder 2,10027 Frcs. einerseits, und dem Werte des durch Ausprägungen von Silbercourant nicht weiter bedrohten Guldens der gegenwärtigen Valuta andererseits. Die grofse Bedeutung dieser Mafsregel und ihre voraussichtliche Wirkung auf unsere Valuta wird an anderer Stelle gewürdigt werden. Hier sei nur bemerkt, dafs die Regierungen Oesterreichs und Ungarns im Falle des Steigens des Goldwertes (zur Vermeidung grofser finanzieller Opfer und des Goldagios der Kronen gegenüber den Silbergulden und den Noten) genötigt sein werden, den Verkehrswert der österreichischen Valuta (durch Restriktion der Umlaufsmittel) auf dem Niveau der Parität mit dem Verkehrswerte von 2 Goldkronen zu erhalten.

Miszellen.

XIV.

Die Entwickelung des Reichsversicherungsamtes.

Von Dr. Ludwig Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

Der Einflufs, welchen das Reichsversicherungsamt auf die Entwickelung und Einbürgerung des Rechts der Arbeiterversicherung ausübt und ausgeübt hat, ist inhaltlich des geltenden Rechts ein bedeutungsvoller und weitreichender; sowohl auf dem Gebiete der rechtsprechenden wie dem der verwaltenden und beaufsichtigenden Thätigkeit hat dasselbe in hervorragendem Mafse dazu beigetragen, dafs die Anwendung der Vorschriften der sozialen Gesetzgebung im wesentlichen in durchaus befriedigender Weise erfolgt und das Verdienst, welches es sich hierdurch erworben hat, kann kaum hoch genug geschätzt werden. Es ist allgemein anerkannt, auch die sozialdemokratischen Vertreter haben sich hierüber wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen, dafs das Reichsversicherungsamt verstanden hat, sich durch die Art und Weise, in welcher es an die Lösung der ihm gestellten Aufgaben heranging, das Vertrauen der Arbeiter reichlich zu verschaffen, seine letztinstanzlichen Erkenntnisse erfreuen sich des lebhaftesten Beifalls und der bedingungslosen Billigung seitens der versicherten Personen und es ist nicht zu bezweifeln, dafs seine Rechtsprechung bei der arbeitenden Klasse als eine der Gerechtigkeit und Billigkeit im gleichen Mafse Rechnung tragende betrachtet wird. Diese Anerkennung ist eine wohlverdiente, das Reichsversicherungsamt darf mit innerer Genugthuung sich selbst das Zeugnis ausstellen, dafs es auf dieselbe mit Fug und Recht Anspruch erheben kann. Von Anfang an ist es mit tiefem Verständnis für den Sinn der gesetzlichen Vorschriften und die Absicht, welche die Gesetzgebung bei Abfassung derselben geleitet hat, an die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen herangetreten, von Anfang an hat es durch seine Erkenntnisse dem Gedanken Anerkennung zu verschaffen gewufst, dafs nach dem Willen des Gesetzgebers dem durch einen Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigten Arbeiter regelmäfsig die gesetzliche Entschädigung zu Teil werden solle, von Anfang an hat es sich bei Ausübung seiner Thätigkeit von den gefährlichen Irrwegen der Buchstabenjurisprudenz frei zu halten verstanden, welche leider auf anderen Gebieten des Rechtslebens zum Schaden des wahren Rechts und der Gerechtigkeit nicht vermieden wurden. In Berücksichtigung der arbeiterfreundlichen Tendenzen der Gesetzgebung ging das Reichsversicherungsamt in den ersten Jahren seiner richterlichen Thätigkeit so-

gar hin und wieder zu weit und manche seiner auf die Erläuterung des Begriffes „Betriebsunfall“ bezüglichen Entscheidungen, durch welche die Wirksamkeit der Normen der Unfallversicherung auf Vorgänge erstreckt wurde, auf die sich die Unfallfürsorge nach Inhalt des Gesetzes nicht bezieht, konnten vom Standpunkte des geltenden Rechts nicht als richtig anerkannt werden. Psychologisch erklärt es sich höchst einfach, dafs das Reichsversicherungsamt durch das Bestreben, sich von jeder einseitigen Rechtsauffassung zu Ungunsten der Arbeiter und jeder einengenden und engherzigen Buchstabenauslegung frei zu halten, mehrfach zu einer Rechtsprechung geführt wurde, welche, über den Rahmen und die Grenzen des Gesetzes hinausgehend, in die dem Gesetzgeber vorbehaltene Domäne übergriff und dieserhalb auch nicht aufrecht zu erhalten war. Dieser Erkenntnis konnte sich das Amt auf die Dauer auch nicht entziehen, und die in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen geben zu Bemängelungen in dieser Richtung keinen Anlafs, sie beweisen, dafs das Amt nunmehr die richtige Mitte zwischen einer zu weiten und einer zu engen Auffassung einhält und somit den Interessen der in den Berufsgenossenschaften vereinigten Arbeitgeber nicht minder in vollem Mafse die gebührende Berücksichtigung zu Teil werden läfst wie den Interessen der versicherten Arbeiter. Die konstante Festhaltung dieser Mitte wird den Entscheidungen des Reichversicherungsamtes auch auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersversicherung eine nachhaltige Bedeutung allenthalben sichern und jeder Bemängelung derselben den Boden entziehen. Durch die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1889 ist die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts in wesentlichem Mafse gesteigert und ausgedehnt und dementsprechend auch seine Bedeutung eine beträchtlich höhere geworden, ohne dafs jedoch hierdurch die staatsrechtliche Stellung des Amtes eine Aenderung erfahren hätte. Die Verordnung vom 20. Dezember 1890, welche die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang desselben in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung regelt, nimmt zwar in der bisherigen Organisation des Verfahrens vor dem Amte insofern eine Veränderung von Bedeutung vor, als sie für die ebengenannten Angelegenheiten eine besondere Abteilung errichtet, die ausschliefslich mit der Besorgung dieser betraut ist, im übrigen aber hat sie die bisherige staatsrechtliche Stellung desselben und seiner Unterstellung unter das Reichsamt des Innern durchaus unalteriert gelassen. Es mag hierbei bemerkt werden, dafs der Inhalt der ebengenannten Verordnung keineswegs nach allen Richtungen hin als ein befriedigender erachtet werden kann, sondern in mehrfacher Beziehung zu gewichtigen Ausstellungen Veranlassung giebt, welche, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgehen wird, nicht etwa fiktiven sondern thatsächlich wohlbegründeten Befürchtungen entspringen. Die Errichtung einer besonderen Abteilung für die Invaliditäts- und Altersversicherungssachen ist an sich als ganz zweckmäfsig zu bezeichnen, aus verschiedenen Gründen empfiehlt es sich, die auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sich ergebenden Streitigkeiten einer Sonderabteilung zu übertragen, in welcher sich feststehende Grundsätze für die Entscheidung der einzelnen Fragen ausbilden kön-

nen, nur wäre es konsequent, auch für die Erledigung der Unfallversicherungsangelegenheiten eine besondere Abteilung zu bilden, denn die gleichen Gründe, welche zu gunsten der Errichtung einer eigenen Abteilung für erstere anzuführen sind, können auch zu gunsten der Errichtung einer solchen für letztere namhaft gemacht werden, auch jetzt noch, nachdem sich in Ansehung einer grofsen Anzahl wichtiger Fragen aus der Unfallversicherungsgesetzgebung eine konstante Judikatur gebildet hat; hingegen ist es zu bemängeln, dafs das Verhältnis zwischen dieser Abteilung und dem Plenum des Reichsversicherungsamts unklar bleibt, denn wenn die Verordnung auch bestimmt, dafs der Vorsitzende der Abteilung die besonderen Geschäfte derselben unter der Oberleitung des Präsidenten des Amtes besorgt, und dafs dieser auch das Recht besitzt, an Stelle jenes den Vorsitz in der Abteilung zu übernehmen, so weist doch § 2 dem Abteilungsvorsitzenden innerhalb der Abteilung die Befugnisse zu, welche dem Präsidenten des Amtes innerhalb des Amtes beigelegt sind; es bleibt hiernach zweifelhaft, ob der Präsident, wenn er nicht den Vorsitz in der Abteilung führt, auf die Art und Weise der Geschäftserledigung dieser irgend einen Einflufs ausüben kann; unseres Erachtens liegt ein Bedürfnis für die Anerkennung dieser Befugnis vor, da der Präsident für das ganze Amt und die Geschäftserledigung desselben verantwortlich ist. Es können sich aber auch zwischen den Entscheidungen der Sonderabteilung und denjenigen des ganzen Amtes Meinungsverschiedenheiten bilden, die Möglichkeit hierfür ist insbesondere bei der Entscheidung solcher Fragen gegeben, welche für alle Arbeiterversicherungsgesetze von Bedeutung sind, wie bei der Beurteilung des Kausalzusammenhanges von Ursache und Wirkung, bei der Auslegung der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit u. s. w.; auf Grund der bei der Anwendung des Gesetzes zu machenden Erfahrungen wird sich wohl in nicht allzuferner Zeit die Notwendigkeit ergeben, die Erledigung solcher Meinungsverschiedenheiten zwischen Sonderabteilung und Plenum dem letzteren zu übertragen; die Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Straf- und Civilsenaten des Reichsgerichts durch die vereinigten Civilsenate bezw. die vereinigten Strafsenate bezw. das Plenum des Reichsgerichts selbst beweisen zur Genüge, dafs es notwendig ist, dafür Sorge zu tragen, dafs bei einer oberstrichterlichen in Abteilungen gegliederten Behörde die sich zwischen diesen bildenden Verschiedenheiten in der Rechtsauffassung und Rechtsauslegung durch die Beschlufsfassung der Gesamtheit ausgeglichen werden können.

Die Verordnung vom 20. Dezember 1890 bietet aber nicht allein in dieser Beziehung zu Ausstellungen Anlafs, auch die eigentümliche Bestimmung des § 5 derselben kann vor der Kritik nicht schlechthin bestehen; der gedachte Artikel lautet: „Handelt es sich bei den in Ziffer 4 bezeichneten Entscheidungen (es sind die Entscheidungen über Revisionen bei Wiederaufnahme des Verfahrens und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Anlafs einer Bestandsveränderung gemeint) um eine noch nicht von einer Spruchkammer festgestellte Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche nach dem Ermessen der Spruchkammer von erheb-

licher grundsätzlicher Bedeutung sind oder soll in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer Spruchkammer abgewichen werden, so ist die Entscheidung durch Beschlufs auszusetzen und vor eine erweiterte Spruchkammer zu bringen. Letztere entscheidet in der Besetzung von sechs Mitgliedern des Reichsversicherungsamts einschliefslich des Vorsitzenden, unter denen sich ein von dem Bundesrate aus seiner Mitte gewähltes nicht ständiges Mitglied sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden müssen unter Zuziehung von einem richterlichen Beamten. An Stelle des Mitgliedes aus dem Bundesrate ist im Behinderungsfalle ein ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts zuzuziehen. Sind Berichterstatter und Vorsitzender darüber einverstanden, dafs es sich bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt, so hat die Spruchkammer zunächst ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung darüber Beschlufs zu fassen, ob die Verweisung an eine erweiterte Spruchkammer eintreten soll.“ Es wäre zweifellos einfacher und für die rasche Erledigung der Rechtsfragen erspriefslicher gewesen nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen die Fälle zu bestimmen, in welchen die Entscheidung nicht durch die engere, sondern eine erweiterte Spruchkammer stattfinden soll; die Feststellung solcher Unterscheidungsmerkmale war, wie nicht zu bestreiten ist, vielleicht schwierig, dafs sie unmöglich war, kann jedoch nicht zugegeben werden; wollte man indessen diesen Weg nicht einschlagen, so lag es am nächsten, die übereinstimmende Ansicht des Vorsitzenden und Berichterstatters als genügend zu betrachten, um eine Sache der erweiterten Spruchkammer behufs Entscheidung zu überweisen. Die Regelung, zu welcher sich die Verordnung im Gegensatze zu diesen Vorschlägen entschlossen hat, ist eine höchst umständliche und mit einer Verlangsamung des Verfahrens mit Notwendigkeit verbundene, die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes wird durch sie verzögert und aufgehalten, ohne dafs ein triftiger Grund hierfür eigentlich vorhanden wäre, die versicherten, zum Anspruch auf Invaliditäts- und Altersrente berechtigten Personen gelangen später in den Genufs derselben als es bei einfacherer Regelung des Verfahrens möglich wäre und der Nachteil, der hierin liegt, darf nicht unterschätzt werden. Die Verordnung vom 20. Dezember 1890 läfst, zu diesem Urteile wird man sich vollkommen berechtigt halten dürfen, die im ganzen so durchaus glückliche Hand verkennen, welche die Reichsgesetzgebung bisher bei der Normierung des Arbeiterversicherungsrechtes geleitet hat und es ist uns nicht zweifelhaft, dafs das Bedürfnis einer Abänderung derselben in den erwähnten und noch einigen anderen Punkten in nicht allzuferner Zeit auch seitens der Reichsregierung nicht verkannt werden wird. Mit dieser Abänderung allein wird aber dem Bedürfnis nicht genügt sein, die ganze staatsrechtliche Stellung des Reichsversicherungsamts wird im Laufe der Zeit eine andere werden müssen, wenn dieses Amt die reichen in ihm enthaltenen und vereinigten Kräfte ihrem ganzen Umfange nach im Interesse des Arbeiterversicherungsrechts entfalten soll, und wenn auch diese Aenderung, wie aus den Verhandlungen des Reichstages über diesen Gegenstand hervorgeht, noch

lange nicht in allen Kreisen als notwendig oder auch nur als nützlich betrachtet wird, wenn man ihr auch in den Kreisen der Regierung bislang noch mit einer kühlen Zurückaltung gegenübersteht, so wird doch die zwingende Macht der Thatsachen auch die der Reform jetzt noch widerstrebenden Persönlichkeiten zu der Ueberzeugung führen, dafs dieselbe einem offenbaren Bedürfnis entspricht, dessen Befriedigung nicht ohne nachteilige Folgen für die Entwickelung der Arbeiterversicherung verweigert oder auch nur in ungebührlicher Weise verzögert werden könnte.

Wie schon oben bemerkt, ist das Reichsversicherungsamt zur Zeit keine mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde ausgestattete Behörde, sondern es steht, wie das Patentamt, unter dem Reichsamt des Innern; das Ziel der staatsrechtlichen Entwickelung des Reichsversicherungsamts liegt nun unseres Erachtens darin, die Verbindung zwischen ihm und dem Reichsamt des Innern vollständig zu lösen und es letzterem staatsrechtlich gleichzustellen, also mit anderen Worten, es zu einer obersten Reichsbehörde zu erheben, es mit dem Reichsjustizamt, Reichsmarineamt, Reichspostamt u. s. w. in eine Reihe zu stellen. Bei der Errichtung des Reichsversicherungsamts schwebte offenbar der Gedanke und die Absicht vor, eine Behörde ins Leben zu rufen, welche auf dem Gebiete der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung eine besondere Autorität und Vertrauensstellung einnehmen sollte; vermöge der hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Amte in Ansehung aller auf diesem Gebiete sich bewegenden Fragen zu Gebote stehen, sollte es für dieses Gebiet die autoritative Stellung erhalten, welche dem Reichskanzler auf den Gebieten der Reichsverwaltung zusteht. Wenn man bei der Regelung der Organisation des Reichsversicherungsamtes den Reichskanzler gänzlich aus derselben wegliefs, so geschah dies mit Rücksicht auf den soeben hervorgehobenen Gedanken. Ein Amt, in welchem der Bundesrat, die Arbeitgeber und Arbeiter vertreten sind, ein Amt, das richterliche Beamten zu seinen Mitgliedern zählt und über einen festen Stamm ständiger Beamten verfügt, ein Amt, das lediglich für die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung errichtet worden ist und sich lediglich auch nur mit dieser beschäftigt, mufs als das kompetenteste staatliche Organ zur Beurteilung aller Angelegenheiten der sozialpolitischen Gesetzgebung erachtet werden, und es ist ein unbefriedigender Zustand, wenn das Reich nicht von der Thätigkeit desselben den ausgedehntesten Gebrauch macht. Das Reichsversicherungsamt sollte mit der Ausarbeitung aller auf die Erweiterung und Fortbildung des Arbeiterversicherungsrechts bezüglichen Gesetzentwürfe betraut sein, es müfste ihm ferner die Feststellung der von dem Bundesrat oder dem Kaiser auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung zu erlassenden Ausführungs- und Vollzugsverordnungen übertragen werden, es ist hierzu im höheren Mafse befähigt als das Reichsamt des Innern, weil es eben seine Thätigkeit ausschliefslich den auf diesem Gebiete liegenden Fragen zuwendet, während das letztere durch Arbeiten verschiedenster Art gleichzeitig in Anspruch genommen wird. Auch wenn das Reichsamt des Innern, wie es ja unbestreitbar der Fall ist, über hervorragende Beamte verfügt, die auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungs-

rechts eminente Leistungen aufzuweisen haben, so ist das Reichsversicherungsamt doch mit den Bedürfnissen der Praxis in höherem Mafse vertraut, es weifs besser, welche Bestimmungen sich bei ihrer Anwendung bewährt haben und in Ansehung welcher die Notwendigkeit einer Modifikation hervorgetreten ist. Warum sollen die Gesetzentwürfe über die Arbeiterversicherung nicht aus dem Amte hervorgehen, das doch speziell für diese errichtet und bestimmt ist und sich nur mit ihr befafst? Wir gestehen es offen ein, dafs wir keinen triftigen Grund anzugeben vermögen, welcher der Verwirklichung dieses Vorschlages hindernd im Wege stände. Bei allen gesetzgeberischen Fragen befolgt man doch mit vollem Recht den Grundsatz der Arbeitsteilung in der Weise, dafs die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage der obersten Behörde übertragen ist, zu deren Ressort die Materie gehört, welche durch sie behandelt werden soll. Ein Gesetzentwurf über Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren wird im Reichsjustizamt ausgearbeitet, eine Vorlage, die sich auf das Kolonialwesen bezieht, im auswärtigen Amt, bezw. in der Kolonialabteilung desselben, die Festsetzung eines auf das Marinewesen sich beziehenden Entwurfes obliegt dem Reichsmarineamt und die Vorbereitung eines Telegraphen- und Telephongesetzes dem Reichspostamt; weshalb soll es sich nun mit der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über das Arbeiterversicherungsrecht anders verhalten? Das Reichsamt des Innern wurde durch die Erfüllung dieses Gedankens von einer Menge umfangreicher und mühevoller Arbeiten entlastet, dem Reichsversicherungsamt würde nicht länger eine Thätigkeit vorenthalten, die ihm an sich gebührt, und dafs die Brauchbarkeit der Gesetze und Verordnungen durch dieselbe nicht nur nicht verringert, sondern im Gegenteil erhöht würde, wird keiner eingehenderen Beweisführung bedürfen. Wäre die Verordnung vom 20. Dezember 1890 von dem Reichsversicherungsamt ausgearbeitet worden, so wären aller Wahrscheinlichkeit nach die vorhin gerügten Mängel und auffallenden Sonderbarkeiten nicht vorhanden, das Amt hätte für die Art und Weise, in welcher das Verfahren vor ihm zu regeln ist, zweifellos ein höheres Verständnis bekundet und die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des nunmehr eingeführten Verfahrens zu vermeiden verstanden, weil es eben über das Bedürfnis der Praxis besser orientiert ist, wie das Reichsamt des Innern, die Sachlage besser zu überschauen vermag wie letzteres. Hierin liegt gewifs kein Vorwurf für das Reichsamt des Innern, sondern nur die Anerkennung einer Thatsache, die nicht zu bestreiten ist, einer Thatsache, die sich aus der Arbeitsteilung unter den einzelnen Verwaltungszweigen mit innerer Notwendigkeit ergiebt. Die Erhebung des Reichsversicherungsamts zu einer obersten Reichsbehörde würde aber auch die Möglichkeit der Entstehung von Differenzen zwischen diesem und dem Reichsamt des Innern beseitigen; solche Differenzen werden sich, so lange die jetzige Organisation besteht, schwerlich gänzlich vermeiden lassen, es liegt aber auf der Hand, dafs dieselben für die sozialpolitische Entwickelung und die Ausbildung des Arbeiterversicherungsrechts höchst nachteilig und bedenklich sind und wenn es irgend angeht, verhütet werden sollten. Das Reichsversicherungsamt mufs es selbstverständlich bedauern, wenn in einer Vorlage des Reichsamts des Innern

über einen dem Arbeiterversicherungsrecht angehörigen Gegenstand eine Regelung in Vorschlag gebracht wird, die seiner Ueberzeugung nach nicht nur nicht vorteilhaft, sondern nachteilig für die Sache ist, ohne dafs es in der Lage ist, zu Gunsten einer anderweitigen Ordnung derselben thätig werden zu können und man wird es deshalb nur begreiflich finden, wenn es bestrebt ist, die Stellung zu erhalten, welche ihm gestattet, einen Einflufs auf die Gesetzgebung in dieser Richtung auszuüben. Diese Stellung ist aber die einer obersten Reichsbehörde und es scheint uns in dem natürlichen Entwickelungsgange der Verhältnisse zu liegen, dafs dem Amte dieselbe auf die Dauer nicht versagt bleiben kann.

Man hat in den Verhandlungen des Reichstages sowie in der Presse, welche sich ja ebenfalls in eingehenden Erörterungen in der jüngsten Zeit mit dieser Frage befafst hat, auf die Stellung des Patentamtes hingewiesen, welches ebenfalls staatsrechtlich nicht die Befugnisse einer obersten Reichsbehörde besitze und gleichwohl die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten zur allgemeinen Zufriedenheit erfülle; dieser Hinweis ist aber ein durchaus verfehlter, die Aufgaben, welche das Patentgesetz dem Patentamt zuweist, lassen sich mit denjenigen, welche durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung dem Reichsversicherungsamte übertragen worden sind, überhaupt nicht vergleichen, letzteres hat Rechte und Befugnisse, welche dem Patentamte gänzlich abgehen, wir erinnern in dieser Beziehung nur an die Befugnis des Reichsversicherungsamts zur Normenbildung und zur Verhängung von Strafen einschneidenden Inhalts; analoge Kompetenzen fehlen dem Patentamte völlig; das Patentamt besitzt gewifs eine sehr erhebliche Bedeutung und wir sind weit entfernt, dieselbe irgendwie zu unterschätzen, aber an die Bedeutung des Reichsversicherungsamts reicht dieselbe doch bei weitem nicht heran und die Argumentation, welche mit Rücksicht auf die Stellung des Patentamtes die Forderung der Erhebung des Reichsversicherungsamts zu einer obersten Reichsbehörde als unberechtigt bekämpfen zu können glaubt, kann dieserhalb nicht als zutreffend erachtet werden. Die Thätigkeit, welche das R. V. A. schon jetzt auf den verschiedenen Gebieten der Rechtsprechung, Verwaltung und Normengebung ausübt, ist thatsächlich die einer obersten Reichsbehörde, möge man daher dieser Thatsache die rechtliche Anerkennung nicht versagen und dem Amte auch nach aufsen hin die Stellung einräumen, auf welche es durch seine innere Bedeutung vollauf Anspruch hat. Wir haben es von Anfang an als einen Fehler bedauert, dafs die Reichsgesetzgebung sich dazu veranlafst gesehen hat, den partikularistischen Neigungen in der heutigen Rechtsbildung und Gesetzgebung die so sehr erhebliche und bedeutsame Konzession der Errichtung von Landesversicherungsämtern zu machen, wir haben hierin von jeher einen im Interesse der Rechtseinheit und der Ausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung beklagenswerten Schritt erblickt, dessen Folgen nur unerwünschte sein können. Die den Bundesstaaten gemachten Konzessionen lassen sich nun allerdings nicht wieder zurücknehmen und die Landesversicherungsämter werden deshalb in der Organisation der Arbeiterversicherung voraussichtlich fortbestehen; auch aus diesem Grunde erachten wir die Erhebung des Reichsversicherungsamtes zu einer ober-

sten Reichsbehörde für geboten, es mufs hierdurch in bestimmtester Weise zum Ausdruck gebracht werden, was ja allerdings auch jetzt schon nicht zweifelhaft sein kann, dafs dasselbe doch eine ganz andere und wesentlich höhere Stellung im Organismus der Behörden einnimmt, als die Versicherungsämter der Einzelstaaten; weil in der Institution des Reichsversicherungsamts die Rechtseinheit und die unitarische Richtung der Rechtsentwickelung in deutlicher Form verkörpert erscheint, ist auf den soeben betonten Gedanken unseres Erachtens noch ein ganz besonderes Gewicht zu legen; wie das Reichsgesetz über dem Landesgesetz steht, so soll und mufs auch das Reichsversicherungsamt über den Landesversicherungsämtern stehen. Die Entwickelung und Zukunft des Amtes, das man hin und wieder mit einem etwas unklaren und der juristischen Schärfe entbehrenden, aber sachlich nicht unrichtigen Ausdruck als das Sozialamt des Reiches bezeichnet hat, liegt hiernach nur in der Loslösung seiner Unterstellung unter das Reichsamt des Innern und seiner Erhebung zu einer obersten Reichsbehörde; der Vorsitzende des Amtes mufs die Stellung und den Charakter eines Staatssekretärs erhalten und die Reichsgewalt wird ihm auf legislativem Gebiete die Arbeiten und Thätigkeiten zuzuweisen haben, deren wir oben gedacht haben. Wenn die Vertreter verschiedener politischer Parteien in der Befürwortung dieses Vorschlages einig sind, wie sich dies bei den Verhandlungen des Reichtages gezeigt hat, so darf hierin der beste Beweis dafür erblickt werden, dafs derselbe ein gesunder und innerlich berechtigter ist, und dafs seine Verwirklichung für das ganze, so weitreichende Gebiet der Arbeiterversicherunsgesetzgebung aller Wahrscheinlichkeit ein durchaus wohlthätiger sein würde. Die bisherige so überaus erfolgreiche Thätigkeit des Reichsversicherungsamts läfst es aber als gewifs erscheinen, dafs dasselbe auch in der neuen Stellung den ihm gestellten Aufgaben in entsprechender Weise nachkommen und sich auch in ihr das Vertrauen erwerben werde, das ihm seit seiner Errichtung in so reichem Mafse allseits entgegengebracht wurde. Es läfst sich nicht vorhersagen, wann die Reichsgesetzgebung auch die Reliktenfürsorge zu einem Gegenstande ihrer Normenbildung machen wird, dafs dies aber seiner Zeit geschieht, ist sicher; auch bei der Durchführung dieses Zweiges sozialer Fürsorge wird dem Reichsversicherungsamt die bedeutsamste Rolle zufallen, auch bei ihrer Verwirklichung wird sehr viel davon abhängen, dafs das Amt dasjenige leistet, was es seither bei der Durchführung der übrigen Versicherungen geleistet hat; wir hoffen, dafs es bis dahin längst die staatsrechtliche Stellung besitzt, welche ihm gestattet, bei der Normierung dieser Fürsorgepflicht den reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen voll und ganz zum Wohle des Reiches und der arbeitenden Klassen zu verwerten, über den es Dank seiner Zusammensetzung und seiner Thätigkeit verfügt.

XV.

Stenographische Protokolle über die vom 8. bis 17. März abgehaltenen Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungs-Enquete-Kommission.

Wien 1892. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 298 Seiten. 4°.

Von Robert Zuckerkandl.

Es war gesetzlich festgestellt, dafs vor dem Uebergange von der jetzigen österreichischen Währung zu einer künftigen österreichisch-ungarischen Währung die Regierungen beider Reichshälften Kommissionen einberufen sollen, um deren Rat über eine solche Reform einzuholen. Diese Kommissionen sind in Wien und Budapest am 8. März zusammengetreten und die Protokolle der Beratungen der österreichischen Kommission liegen nun vor. Die Regierung hat der Kommission die Grundzüge der geplanten Währungsreform nicht mitgeteilt, sondern sich darauf beschränkt, fünf Fragen zu stellen, die jeder Experte beantworten konnte. Es fand kein Verhör statt, sondern jeder Experte hielt eine Rede, an die sich eine Diskussion anschlofs, wo dies für notwendig gehalten wurde; es wurden auch zur Aufklärung Fragen gestellt; von einer Abstimmung wurde abgesehen. Den Vorsitz führte der Finanzminister Dr. Steinbach.

Es wurden 35 Experten gehört und zwar 6 Universitätsprofessoren der Nationalökonomie und Statistik (Braf, Mataja, Menger, Milewski, Pilat, Sax), 1 Mitglied der statistischen Centralkommission (Juraschek), 2 Vertreter von Landeskulturräten (Mersi, Schachinger), 4 Vertreter von Handelskammern (Bondy, Dimmer, Lieben, Schöller), 1 Eisenbahndirektor (Jeitteles), 1 Sparkassedirektor (Nava), 2 Direktoren von Landesbanken (Mattus, Zgorski), 2 gewesene Bankdirektoren (Bunzl, Lucam), 11 Bankdirektoren und Bankiers (Bauer, Dub, Dutschka, Elbogen, Hahn, Mauthner, Minkus, Pfeiffer, Pollak, Taufsig, Thorsch), der Kameraldirektor der Erzherzog Albrecht'schen Kammer, R. v. Walcher, der Präsident des kaufmännischen Vereins in Wien, R. v. Lindheim, endlich 3 Journalisten und Schriftsteller (Benedikt, Hertzka und Warhanek).

Die 5 Fragen der Regierung lauteten:

1) Welche Währung soll bei Regelung der Valuta zur Grundlage genommen werden?

2) Soll für den Fall der Annahme der Goldwährung auch ein kontingentierter Umlauf von Courantsilber zulässig sein, und in welcher Höhe?

3) Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Courantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassascheinen zulässig, und unter welchen Bedingungen?

4) Welche Grundsätze wären für die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold zur Richtschnur zu nehmen?

5) Welche Münzeinheit wäre zu wählen?

Die erste Frage wurde fast einmütig dahin beantwortet, dafs die Goldwährung zu wählen sei. Bei der zweiten und dritten Frage waren die Ansichten geteilt, es machten sich mehr Stimmen für die Staatskassascheine als für die Courantsilbermünze geltend, und es hätte sich bei einer Abstimmung wohl nur bei der dritten Frage eine bejahende Mehrheit gefunden. Die gröfsten Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe ergaben sich bei der vierten Frage. Es war zunächst bestritten, ob der Umrechnungskurs vor Beginn der Goldanschaffung oder erst vor Beginn der wirklichen Einlösung festzusetzen sei; es war ferner bestritten, ob bei der von vornherein vorzunehmenden Bestimmung des Umrechnungskurses ein Durchschnitts- oder ein erst noch zu eruierender, oder ein nach gewissen Grundsätzen zu korrigierender Tageskurs des Goldes, in österreichischen Gulden ausgedrückt, zu wählen sei. Bei der letzten Frage war man einig, dafs keine ausländische Währung angenommen und der Gulden beibehalten werden soll, doch wurde von vielen Seiten als Münzeinheit der halbe Gulden, die sogenannte Krone empfohlen. Es ist übrigens selbstverständlich, dafs die Redner sich nicht darauf beschränkten, die gestellten Fragen zu beantworten, sondern die Voten wurden umständlich begründet, wobei viele mit der Währungsreform zusammenhängende Probleme, namentlich die Möglichkeit der Goldbeschaffung und die Möglichkeit, das beschaffte Gold zu erhalten, erörtert wurden.

Ich sehe davon ab, auf die einzelnen, vielfach sehr bemerkenswerten Ausführungen der Experten einzugehen. Zur Zeit, da diese Zeilen erscheinen, werden die Gesetzentwürfe über die Valutaregulierung dem Reichsrate vorliegen, und ihnen sowie ihrem parlamentarischen Schicksale wird sich das Interesse zuwenden. Ueberdies bespricht Professor Menger gleichzeitig in diesen Blättern die Valutareform und erörtert alle Kontroversen, die in der Enquete auftauchten. Ich beschränke mich unter diesen Umständen auf eine kurze Anzeige und füge nur bei, dafs die Enquete die Erwartungen erfüllt hat, welche mit Rücksicht auf das grofse Wissen und die reichen Erfahrungen, die in der Kommission vereinigt waren, gehegt werden durften. Es wurden viele vortreffliche Gutachten abgegeben, und man kann die Verhandlungen im ganzen als einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der bestehenden Reform bezeichnen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Losch, Hermann, Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. Leipzig, Duncker und Humblot, 1892. 8⁰. IX u. 324 SS.

Das Buch von Losch wird jedermann mit Interesse, mancher freilich nicht ohne grofsen Widerspruch lesen. Es ist die Arbeit eines Nichtfachmanns, der mit leidlicher Sachkenntnis und nicht ohne Geist brennende Fragen der modernen Wirtschaftspolitik erörtert. Dafs der Verfasser nicht Fachmann ist oder wenigstens nicht als solcher erscheinen will, zeigt die Art, wie er seinen Stoff behandelt. Er verschmäht es, an den von der Wissenschaft zur Zeit erreichten Endpunkt der Erkenntnis anzuknüpfen, er grenzt seine Untersuchung nicht ab, sondern schweift in dem Gesamtgebiet der Volkswirtschaft keck umher und scheut sich dabei nicht, gelegentlich auch wohl über wichtige Fragen zu urteilen, ohne die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zu kennen. Seine Litteraturkenntnis ist nicht ohne Lücken, Systematik fehlt ihm so gut wie ganz. Wenn das Buch gleichwohl an dieser Stelle einer eingehenden Besprechung unterzogen werden soll, so geschieht es deshalb, weil die Gedankenrichtung des Verfassers auch in wissenschaftlichen Kreisen Beachtung verdient, weil das Buch Keime enthält, die, trügt der Schein nicht, geeignet sind, von der modernen Nationalökonomie zur Entwickelung gebracht zu werden. Die Eigentümlichkeit der Losch'schen Arbeit beruht aber darin, dafs sie wieder einmal mit aller Energie auf die Wichtigkeit des Produktionsproblems im Gegensatz zum Verteilungsproblem hinweist, dafs sie mit Nachdruck den untrennbaren Zusammenhang zwischen socialer und volkswirtschaftlicher Politik betont. Sie berührt sich darin mit der an anderer Stelle (in diesen Jahrbüchern, oben S. 600) von mir besprochenen Schrift Herkners. Während Herkner jedoch den Nachweis zu führen sucht, dafs eine Besserung der Produktionsverhältnisse nur möglich sei auf Grund einer energischen Social-, also Verteilungspolitik, behauptet Losch vielmehr, dafs alle Socialpolitik, namentlich die auf Beschränkung der Arbeitszeit beruhenden Mafsnahmen auf die Dauer nur ausführbar seien, wenn zuvor die Produktionsbedingungen andere geworden seien. Eine Aenderung der Grundlagen der volkswirtschaftlichen Produktion auf nationaler Basis herbeizuführen, erklärt Losch für die dringlichste Aufgabe der modernen Politik, und in

dem vorliegenden Buch unternimmt er es, für eine solche „nationale“ oder, wie er es auch nennt, „sociale Produktionspolitik“ die Unterlage zu schaffen und die Wege zu weisen.

Das Buch zerfällt in drei Hauptteile; der erste mehr theoretische Teil (S. 1—88) stellt das Problem, das wir vorhin schon gekennzeichnet haben. Der nationalökonomischen Theorie ebenso wie der Volkswirtschaftspolitik wirft Losch vor, dafs sie die Frage vernachlässigt hätte: Wie kann „der eigentlich produktiven Arbeit, d. h. der entwickelteren Arbeitsmethode, im Gegensatz zur rückständigen, überwundenen, rohen, um nicht zu sagen socialhemmenden Methode zu ihrem Rechte verholfen und sie vernünftig angeordnet“ werden? (S. 33.) Und dieser Vorwurf dünkt mir nicht ungerechtfertigt. Zweifellos hat die Arbeit während der vergangenen Jahrzehnte in Deutschland zu ausschliefslich unter dem Zeichen des Verteilungsproblems, der „socialen Frage“ in diesem engeren Sinne, gestanden, und es ist gewifs an der Zeit, das Interesse wieder mehr auch der anderen Seite der Volkswirtschaft zuzuwenden, denn offenbar ist diese doch nicht ganz unwesentlich! Die Scheu bei uns, überkommene, veraltete Produktionsverhältnisse ihren natürlichen Tod sterben zu lassen, die Sorgfalt der mafsgebenden Kreise um Erhaltung der lebensunfähigsten Elemente aus dem Handwerk, der Hausindustrie, dem Kleinbauernstande sind erstaunlich grofs. All diese Verzärtelungen sind gewifs recht menschenfreundlich, aber sie sind volkswirtschaftlich oft sehr bedenklich. Unser Wirtschaftsleben erhält durch diese mütterliche Socialpolitik unstreitig einen gewissen spiefsbürgerlichen Anstrich. Ein etwas frischerer Zug könnte ihm nichts schaden: das ist es, was namentlich die jüngere Generation empfindet und was sie an zahlreichen Stellen zum Ausdruck zu bringen sucht. Das ist auch der Gedanke, der Losch beherrscht: man soll nicht nur der naturgemäfsen Entwickelung der Dinge, welche zum technisch vollkommenen Grofsbetriebe und maschinellen Betriebe drängt, keine künstlichen Schranken in den Weg stellen; man soll vielmehr alle Mittel aufwenden, um die nationale Produktion auf das technisch höchstmögliche Niveau zu bringen. Dafs Losch nun hierbei wiederum in manchem über das Ziel hinausschiefst und seinerseits das Verteilungsmoment, die sociale Seite des Problems, zu sehr aufser acht läfst, ist entschuldbar; sein Verdienst ist es, in einer Richtung auf eine Lücke, die der Ausfüllung harrt, hingewiesen zu haben. Er hätte besser gethan, wenn er diese Beschränkung selber deutlicher zum Ausdruck gebracht hätte, statt durch allgemein theoretische Exkurse, die der Wissenschaft kaum Neues bringen, manchen Leser aber abschrecken werden, seiner Arbeit einen scheinbar breiteren Rahmen zu geben. Die Kapitel II und IV des ersten Teils („Die philosophische, nationalökonomische, technische und socialpolitische Entwickelung Deutschlands drängt zu socialer Oekonomie“ (II) und „Die wichtigsten Volkswirtschaftsbegriffe in ihrer Abhängigkeit vom jeweiligen Nationalprodukt“ (IV)) hätten ruhig wegbleiben können. Ueberhaupt ist der erste Teil des Buches, der theoretische, der schwerst geniefsbare und im ganzen wenigst brauchbare.

Viel tauglicher ist der zweite Hauptteil der Arbeit, in welchem der Verfasser den Beweis zu erbringen sucht, dafs Deutschlands Pro-

duktion heutzutage sich noch auf einer technisch sehr niedrigen Stufe befindet und dafs die technische Möglichkeit jedenfalls besteht, mit gleichem Arbeitsaufwand mehr, bezw. dasselbe mit geringerem Arbeitsaufwand zu produzieren. In diesem Abschnitte (S. 89—267), der als „Statistisch-technischer Ueberblick über die einzelnen nationalen Produktionsgebiete und ihre berufliche Gliederung“ bezeichnet wird, schlägt nun der Verfasser folgende Methode der Untersuchung ein: Er stellt auf Grund der 1882er Berufsstatistik zunächst fest, wieviel Arbeiter in einer bestimmten Branche, die er alle der Reihe nach durchnimmt, beschäftigt werden und wieviel sie produzieren; dann sucht er nach irgend einem Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage: wieviel Arbeitsaufwand zur Herstellung eines bestimmten Quantums des betreffenden Gutes, wenn die Herstellung auf die technisch vollkommenste Weise geschieht, nötig ist, mit wieviel Arbeitsaufwand also sich auf diese vollkommenste Art die in Deutschland benötigte Warenmenge herstellen liefse; die Differenz zwischen den effektiv beschäftigten und den technisch notwendigen Arbeitern stellt dann denjenigen Arbeitsaufwand dar, der vergeudet wird und erspart werden könnte. Beispiel: In der Müllerei sind voll beschäftigt in Deutschland 76 092 Personen; diese produzieren ca. 13 000 Mill. kg Mehl jährlich. Wenn jedoch die gesamte deutsche Müllerei auf den Standard beispielsweise der grofsen ungarischen Exportmühlen gehoben würde, in denen durchschnittlich ein Arbeiter jährlich 1830,24 Dctr., in maximo sogar 2380,95 Dctr. herstellt, so würden jene 13 000 Mill. kg sich mit beträchtlich weniger Arbeitern produzieren lassen. L. berechnet, dafs mindestens 34 532 Personen von jenen 76 092 alsdann erspart werden könnten. Aehnlich verfährt dann der Verfasser bei allen übrigen Berufszweigen und gelangt damit zu dem Schlusse (S. 267), dafs von den 10 930 000 in Landwirtschaft und Industrie Deutschlands vollbeschäftigten Arbeitskräften bei gleichbleibender Leistungsfähigkeit und gleichbleibender Produktenmenge 2 420 000 ersparbar seien oder, was dasselbe bedeute: die durchschnittliche Arbeitszeit in den bearbeiteten Berufen, wenn sie thatsächlich 12 Stunden beträgt, könnte auf 9,3 Stunden vermindert werden, ohne dafs die Zahl und die Qualität der erzeugten Waren sich verändern würde; oder: die nationale Warenmasse könnte, bei gleichbleibender Arbeitszeit, um mindestens 29 % gesteigert werden; oder: die Durchführung des zehnstündigen Arbeitstages für mindestens 11 Mill. volle Arbeitskräfte wäre gesichert — das alles, vorausgesetzt, dafs alle Betriebe „eine auf der Höhe der Zeit stehende“ Organisation erhielten. Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dafs das von Losch beliebte Verfahren sehr unbeholfen ist und selbst durchaus nicht auf der höchstmöglichen Stufe statistischer und methodologischer Technik steht. Die Fehlerquellen sind zahlreich; um nur einige zu nennen: Die Ermittlung des hergestellten Güterquantums nach dem heutigen Stande der Statistik ist kaum auch nur mit annähernder Sicherheit möglich; Losch berechnet meist nicht den Netto-, sondern nur den Bruttobetrag der Arbeitsersparnis, wenn er z. B. Hand- und Maschinenbetrieb vergleicht; um letzteren zu ermöglichen, müssen aber die Maschinen, die Fabrikräume etc. gebaut werden, das würde in anderen Branchen wieder mehr Personen beschäftigen; auch

berücksichtigt Losch zu wenig ein Moment: die durch Centralisation der Produktion erwachsenden Mehrkosten an Transport; er vergifst ferner, dafs ein grosfer Teil unseres Handwerks dem Grofs- und Maschinenbetriebe überhaupt nicht zugänglich ist, weil es Reparatur-, Geschmacks- oder Kunsthandwerk ist u. a. m. So haben denn die gewonnenen Zahlenresultate mehr einen exemplifikativen Wert. Sie zeigen an einzelnen allerdings oft sehr instruktiven Beispielen den Abstand zwischen den jetzt durchgängig noch bestehenden, häufig genug lamentabeln Zuständen in der Gütererzeugung und dem an manchen Stellen erreichten Niveau, das allgemein zu erstreben ist. Es wird an konkreten Fällen nachgewiesen, dafs in der That unsere Produktion sich bei vollkommener Organisation beträchtlich steigern liefse; gleichzeitig aber können die Berechnungen unseres Verfassers auch nach der anderen übertrieben optimistischen Seite hin vernichtend wirken, sofern sie die Annahme einer beliebigen Vervielfachung der Gütererzeugung, wie sie in sozialistischen Kreisen vielfach gehegt wird, als unbegründet erweisen. Es ist eine durch nichts erhärtete Vermutung, dafs bei socialistischer Organisation der Gesellschaft z. Z. drei oder weniger Arbeitsstunden pro Tag genügen würden, um die bisherige Produktenmenge zu erzeugen: das lehren die Berechnungen des Losch'schen Buches, so fehlerhaft sie sein mögen, zur Genüge. Es wäre zu wünschen, dafs die socialistischen Oekonomen ähnliche Wege beschritten, wie sie hier von Losch vorgezeichnet sind, um einen wenigstens annähernd exakten Beweis für ihre kühnen Hypothesen zu erbringen.

In dem dritten Hauptteile des Buches (S. 286—324) sollen nun die Mittel und Wege dargelegt werden, wie Deutschland jenes erstrebenswerte Ziel einer technisch vollkommenen Produktionsweise erreichen könne. Offenbar birgt diese Frage den interessantesten Teil des Problems; leider aber versagt hier die Kraft des Verfassers fast vollständig. Das Kapitel „Sociale Produktionspolitik", welches das wichtigste sein sollte, ist wohl das schwächste des ganzen Buches. Es enthält neben mancher geistreichen Bemerkung eine solche Fülle von unzulänglich begründeten Ratschlägen, un durchdachten Projekten, dafs es den Leser ganz unbefriedigt läfst. Die Pièce de resistance in der langen Reihe positiver Vorschläge zur Hebung des Produktionsstandard bildet die Idee einer Centralisation aller Produktion in grofsen nationalen Trusts und Arbeiterverbänden, die wiederum untereinander in Verbindung stehen und die gesamte Gütererzeugung leiten sollen. „Die beste Form ist der Trust, das nationale Monopol, aber nicht in der bisherigen Gestaltung, sondern unter genauer Kontrolle der Oeffentlichkeit, d. h. der anderen Unternehmer- und Arbeiterverbände (?). Der nationalökonomische, nicht der privatökonomische Trust ist die Zunft der Zukunft. Während aber die Zünfte das ökonomische Leben der Mitglieder und die Produktion regelten, hat der Trust nur die Produktion des betreffenden Artikels selbst zu regeln. Das ökonomische Leben der Mitglieder untersteht den Verbänden. Die Anordnungen des einzelnen Nationaltrusts finden ihre Schranken nicht nur in den Trusts der übrigen nationalen Produktiv-Berufsgenossenschaften, sondern auch in der öffentlichen Meinung, sowie in der mitlaufenden Konsumtionsstatistik" (S. 299). . . „Die Berufsvereine mit Arbeiter- und Unternehmergruppen müfsten . .

unter sich wieder gewisse Verbände herstellen und weitgehende gemeinsame Befugnisse bekommen der territorialen Verwaltung gegenüber (!), so dafs jeder Berufsgenosse einen ganz festen Halt am Verbande bekäme. Ohne Zweifel würde eine derartige Organisation bald das gemeinsame Interesse an einer Steigerung der Produktivität erkennen lassen und so würde sich die Entwickelung darauf richten" (S. 310). Diese und ähnliche Stellen lassen darauf schliefsen, dafs dem Verfasser eine socialistische Organisation etwa der Hertzka'schen Spielart vorschwebt. Mit solchen Projekten ist aber doch nur wenig anzufangen, zumal wenn sie in so nebelhaften Umrissen wie bei Losch auftreten. Daneben, wie gesagt, findet sich manch beachtenswerter Fingerzeig. So scheint mir der Vorschlag recht wohl der Erwägung wert: Die Regierung möge bei ihren vielen Submissionen Bedingungen an die Lieferanten betreffs technischer und socialer Einrichtungen ihrer Betriebe stellen, die Aufträge nur an solche „Musteranstalten" vergeben. Dann müfsten freilich, was Losch auch betont, zuvor unsere Staatsbetriebe selbst Musterbetriebe geworden sein. Auch bin ich mit Losch von der Nützlichkeit nationaler Rohstoffmärkte überzeugt, ebenso von der Wichtigkeit einer rationellen Tarifpolitik. Manchen anderen Vorschlag halte ich dagegen für direkt verfehlt, wie den: das gesamte Steuerwesen auf Personalsteuern zu basieren etc. Der Verfasser will hier wiederum zu viel umfassen und kommt bei seinem ungestümen Vorwärtsdrängen zu Falle. Es passiert ihm dabei das Malheur, dafs er für das eigentliche konkrete Problem, das er sich gesteckt, fast gar keine Lösungsmethoden angiebt. Mir scheint aber auch in der That gerade in dieser Hinsicht eine grofse „positive" Politik gar nicht von nöten. Wenn irgendwo, so wird hier, wo es sich um die Erreichung eines technisch vollkommenen Produktionsniveaus handelt, „das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte", alias die freie Konkurrenz wenigstens in der Industrie zu gutem Ende führen. Aufgabe der Politik ist es vielmehr, die Hindernisse, welche sich einer solchen Entwickelung entgegenstellen, thunlichst zu beseitigen und nötigenfalls die Härten des Umwandlungsprozesses zu mildern.

So hat uns das vorliegende Buch mannigfach Anlafs zu Ausstellungen gegeben; immerhin aber mag die Ausführlichkeit, mit der wir seiner gedacht haben, dem Verfasser wie den Lesern als Beweis dienen, dafs wir die Arbeit für anregend und der Beachtung recht wohl wert befunden haben.

Breslau. W. Sombart.

Ratkowsky, Mathias, Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in das Studium derselben. Wien, Hölder, 1890. VIII und 102 SS.

Der Umstand, dafs an den juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten die Rechtswissenschaften in Verbindung mit den Staatswissenschaften betrieben werden, hat den Juristenpräfekten der Theresianischen Akademie zu Wien, den auch durch einige sozialpolitische Publikationen bekannt gewordenen Dr. Mathias Ratkowsky veranlafst, eine Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften als Einleitung in das

Studium dieser Wissenschaften zu veröffentlichen. Der Verfasser ging hierbei von der Erwägung aus, dafs an Encyklopädien der Rechtswissenschaften wie auch an solchen der Staatswissenschaften zwar kein Mangel bestehe, wohl aber ein Werk fehle, welches als Einleitung in das Studium beider Wissensgebiete und somit den speziellen Zwecken der österreichischen Universitäten zu dienen vermöchte. Ratkowsky will mit seiner kleinen Schrift diese Lücke zunächst für das Bedürfnis seiner Hörer an der Theresianischen Akademie ausfüllen, um die angehenden Juristen dieses Instituts in die Grundbegriffe der Rechts- und Staatswissenschaften einzuführen und denselben eine Uebersicht über das gesamte Gebiet dieser Wissenschaften und über das Verhältnis ihrer einzelnen Zweige zu verschaffen. Der Verfasser charakterisiert die einzelnen Zweige der Rechts- und Staatswissenschaften, indem er die Aufgaben derselben in zwei verschiedenen Abschnitten darlegt. Diesem Hauptteile des Werkes schickt der Autor eine Einleitung über die Grundbegriffe der Rechts- und Staatswissenschaften voraus, die manche neue und interessante Gedanken enthält. Ratkowsky geht von dem Begriffe der verteilenden Gerechtigkeit des Aristoteles aus und sucht insbesondere die Verschiedenheit zwischen dem positiven Rechte und den Anforderungen der Idee der Gerechtigkeit klarzustellen, um nachzuweisen, dafs diese letztere durch das Christentum und die Entwickelung der Humanität fortwährend zu höherer Anerkennung und Geltung gelange. Von der Herbart'schen Philosophie, welche dem Werke in rechtsphilosophischer Hinsicht zur Grundlage dient, weicht Ratkowsky sowohl rücksichtlich der Begriffsbestimmungen als auch der Terminologie mehrfach ab, wie denn die ganze Schrift durchaus von origineller Gedankenarbeit zeugt. Zweifellos wird dieselbe auch aufserhalb des engeren Kreises, für welchen sie zunächst bestimmt ist, angehenden Juristen gute Dienste leisten.

Wien. Dr. E. Seidler.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 18: Getreideproduktion — Gewerkschaft. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. 14 Bogen. M. 3.—. (bildet die Schlufslieferung des III. Bandes: Edelmetalle — Gewerkschaft. M. 18.—.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 19: Gewerkvereine bis Grundrente. Jena, G. Fischer, 1892. Roy.-8. 12 Bogen od. Bd. IV. S. 1—192. M. 3.—.

Oechelhaeuser, W., Erinnerungen aus den Jahren 1848 bis 1850. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. VI—138 SS. M. 2.—. (Gröfserenteils wirtschafts- und zollvereinsgeschichtlichen Inhalts.)

Compte rendu du Congrès scientifique international des catholiques, tenu à Paris du 1er au 6 avril 1891. IVième section: Sciences juridiques et économiques. Paris, A. Picard, 1891. gr. in-8. 284 pag. (Table des matières: La propriété en droit naturel, par Verbiest (avocat, Bruxelles.) — De l'étude et de la pratique du droit canon en France à l'heure présente, par Turinaz (évéque de Nancy). — Le bénéfice sous les deux premières races, par L. J. Clotet (prof., Paris). — Des conditions et des charges en matière de fondations, par Ch. Chobert (prof., Paris). — Le gage sans dessaisissement, par L. Durand (avocat, Lyon). — Etude psychologique et morale sur la criminalité, par J. Lacointa (prof., Paris). — Le nouveau code pénal italien, par A. Célier (avocat, Mans). — Les personnes morales sans but lucratif et leur capacité de posséder, par Hubert-Valleroux (avocat, Paris.) — La législation internationale du travail, par A. Béchaux

(prof., Lille). — Les contributions de la France à cent ans de distance 1789—1889, par (Comte) de Luçay. — De l'assistance dans les campagnes, par Boullaire (ancien magistrat). — Les sociétés de secours mutuels, les caisses de retraite et l'assurance obligatoire, par (comte) Baguenault de Puchesse. — Des crises commerciales et de leur retour périodique en France et en Angleterre et aux Etats-Unis, par C. Juglar. — De l'union de la propriété et de l'autorité pour la paix sociale, par (comte) Yvert. — Des moyens du droit international contre l'anarchie, par L. Olivi (prof., Modène). — Les réformes à l'ile Maurice dans la législation civile, par C. Antelme. — etc.)

Courcelle Seneuil, J. G. (membre de l'Institut), La société moderne. Etudes morales et politiques. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. in-18 jésus. VIII—543 pag. fr. 5.—. (Table des matières: De la nécessité de coordonner nos connaissances morales et politiques. — Notes sur l'étude et l'enseignement de l'histoire. — La démocratie. — De la théorie du mandat législatif. — Esquisse d'une politique rationnelle: Des attributions du gouvernement. Constitution et direction du gouvernement. — Note sur l'enseignement de la morale en France. — La morale et l'usage des richesses. — Etude critique de la déclaration des droits de l'homme. — L'enseignement et l'étude du droit. Les légistes. — La doctrine du droit naturel. — Le droit de propriété. — Le contrat de prestation de travail. — Etudes sur le mandarinat français. — Des privilèges de diplôme et d'école. — Du recrutement et de l'avancement des fonctionnaires publics. — De l'organisation des administrations centrales. — Réorganisation de l'instruction publique. — L'enseignement en France. — D'un système d'enseignement rationnel. —)

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction de Léon Say et de Jos. Chailley. Livraison XVIII (faisant fin du tome 2ième et dernier). Paris, Guillaumin & Cie, 1892. Roy. in-8. pp. 1025 à 1206 du tome II. fr. 4.—. (Sommaire: Tooke, par M. E. R. — Act Torrens, par Ch. Dupuis. — Destutt de Tracy, par H. Baudrillart. — Traités de commerce, par Vilefredo Pareto. — Transhumance, par F. Bernard. — Transports, par A. de Foville. — Travail, par A. Liesse. — Réglementation du travail, par L. Donnat. — Travaux publics, par Ch. Gomel. — Trudaine. — Trust, par A. Raffalovich. — Turgot, par G. Schelle. — Unions monétaires, par A. Arnauné. — Utilité. — Vaine pature. — Valeur, par G. de Molinari. — Valeurs en douanes, par A. Renouard. — Valeurs mobilières, par E. Vidal. — Verri. — Vethake. — Vico, par E. Vidal-Naquet. — Viticulture, par F. Bernard. — Voltaire, par H. Baudrillart. — Wakefield. — Warrants, par G. François. — De Witt. — Wolowski. — Xénophon. Young, par D. Zolla. — Zollverein. —)

Liesse, A. (rédacteur au „Journal des Economistes"), Leçons d'économie politique, professées à l'Ecole speciale d'architecture. Avec une préface de Courcelle-Seneuil. Paris, A. Giard & E. Brière, 1892 in-18 jésus. X—216 pag. fr. 3.—. (Table: Préliminaires et définitions. — Production: Analyse des éléments de puissance productive. — Production: Loi de la population. Loi de la rente. Loi des débouchés. — La consommation des systèmes d'appropriation. — Appropriation des richesses: Echange. Valeur. Analyse des éléments du court de production. Les deux systèmes-types d'appropriation des richesses. Comparaison de leur action sur les phénomènes économiques. — La propriété. — La liberté du travail. — L'intervention de l'autorité, ses limites. Attributions des particuliers. — Direction et administration des entreprises industrielles. — Le crédit. Les banques. — La participation aux bénéfices. —)

Potvin, Ch., Emile de Laveleye (Bruges, 5 août 1822; Doyon, 2 janvier 1892). Bruxelles, Th. Falck, 1892. 8. 35 pag. fr. 1,50. (Nécrologie.)

Vivien de Saint-Martin, Nouveau dictionnaire de géographie universelle. Tome Vième (R—Sn), continué par Louis Rousselet. Paris, Hachette & Cie, 1892. Roy. in-4. VIII—1000 pag. fr. 30.—. (Sommaire: La géographie physique; la géographie politique (avec population d'après les dernières données officielles, forces militaires, finances etc.); la géographie économique: indication des productions naturelles de chaque pays, de l'industrie agricole et manufacturière, du mouvement commercial, de la navigation, etc.; l'ethnologie; la géographie historique; la bibliographie.)

Aveling, E. (fellow of University College, London), The students' Marx, an introduction to the study of Karl Marx' capital. London, Swan Sonnenschein & Co, 1892. 8. XVI—180 pp. cloth. 2/.6. (Contents: Commodities and money: Commodities. Exchange. Money, or the circulation of commodities. — The transformation of money into capital. — The production of absolute surplus-value: The labour-process and the process of producting surplus-value. Constant capital and variable capital. The rate of

surplus-value. The working day. Rate and mass of surplus-value. — Production of relative surplus-value: Co-operation. Division of labour and manufacture. Machinery and modern industry. — The production of absolute and of relative surplus-value. — Wages. — The accumulation of capital. — The general law of capitalist accumulation. — The so-called primitive accumulation. —)

Crosbie, G. V, Observations on the emancipation of industry. London, E. Stock, 1892. crown-8. 132 pp. cloth. 2/6. (Contents: The State in relation to land values. — Influence of fixed rents on the cultivation of land. — Influence of rent on the distribution of food. — Compulsory cultivation of land. — Proportional or percentage rents. — Parliamentary control of land and labour. —)

Ewald, A. C., The life and letters of (Sir) Joseph Napier, ex-Lord Chancellor of Ireland, etc. New and revised edition. London, Cassell, 1892. crown-8. 346 pp. 7/.6.

Philips, F. C., Social vicissitudes. New York, National Publication C°, 1892. 16. IV—173 pp. $ 0,25.

Marshall (Prof. of political economy in the University of Cambridge), Elements of economis of industry, being the first volume of „elements of economics". London, Macmillan & C°, 1892. crown-8. cloth. 3/.6. (Auszug aus des Verfassers „Principles of economics", Bd. I, mit Zugabe eines neuen Kapitels über Trades Unions.)

Chiala, L. (deputato al Parlamento), Pagine di storia contemporanea dal 1858 al 1892. Fascicolo 1: Dal convegno di Plombières al congressi di Berlino. Torino, L. Roux & C., 1892. 8. VIII—298 pp. l. 4.—.

de Marinis, Errico, La società greca sino all' epoca delle guerre persiane, studiata dal punto di vista della sociologia nella proprietà, nella famiglia, nelle istituzioni sacerdotali e nella città. Napoli, tip. di Filinto Cosmi, 1891. 8. 140 pp. (Contiene: La formazione degli istituti sociali in Grecia dal punto di vista della sociologia. — La proprietà. — La famiglia. — Le istituzioni sacerdotali. — La organizzazione politica in Grecia dal punto di vista della sociologia. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Aus Tilsits Vergangenheit. Teil IV: Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen III (seit 1858). 2. Ausgabe. Tilsit, W. Lohaufs, 1891. 8. IV—265 SS. M. 1,50: (Aus dem Inhalte: Die Gründung der Volksbibliothek. — Der ältere Handwerkerverein. — Der Verein zur Belohnung weiblicher Dienstboten. — Die Gründung der Kleinkinderbewahranstalt. — Gewerbe und Industrie in Tilsit (S. 172—259). — etc.)

v. Bippen, W., Geschichte der Stadt Bremen. Lieferung 1. Bremen, C. E. Müller, 1891. gr. 8. IV—112 SS. M. 1,50. (Das Werk wird in 2 Bänden oder 10 Lieferungen je 6—8 Bogen à M. 1,50 zum Abschlufs gelangen.)

Collmann, K. F. (Seminaroberlehrer), Reufsische Geschichte. Teil I: Das Vogtland im Mittelalter. Greiz, E. Schlemm, 1892. gr. 8. VIII—134 SS. M. 2.—.

Deckert, Emil, Die neue Welt. Reiseskizzen aus dem Norden und Süden der Vereinigten Staaten, sowie aus Kanada und Mexiko. Berlin, Gebrüder Paetel, 1892. Roy.-8. XII—488 SS. M. 10.—.

Gothein, E. (Prof., Bonn), Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission, bearbeitet von E. G. Band I: (Städte- und Gewerbegeschichte.) Strafsburg, K. J. Trübner, 1892. gr. 8. XVI—896 SS. M. 18.—.

Grimm, Th. J., Heimatkunde des Staates Rio Grande do Sul. Santa Cruz, Stutzer & Hermsdorf, 1891. 8. VI—248 SS. M. 6.—. (Inhalt: I. Das Land: Bodengestaltung, Gewässer, Klima, Produkte. — II. Das Volk: Zahl und Abstammung. Seine Beschäftigung (Landbau, Viehzucht, Bergbau, Industrie und Handel). Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, Post. Seine geistige Kultur: Kirchliche und staatliche Ordnungen, Unterrichtswesen. Militärwesen. — III. Munizipien und Ortschaften.)

Tücking, K. (Gymnasialdirektor), Geschichte der Stadt Neufs. Düsseldorf und Neufs, L. Schwann, 1891. Roy.-8. X—378 SS. mit 9 Abbildungen. M. 5.—.

Uspensky, G. J. und A. N. Terpigoriew (Atawa), Verlumpung der Bauern und des Adels in Rufsland, nach U. und T. bearbeitet von H. von Samson-Himmelstjerna (Viktor Frank). Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. X—416 SS. M. 8.—.

de Cholet, (le comte, lieutenant au 76e régiment d'infanterie), Arménie, Kurdistan et Mésopotamie. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1892. in-18. Ouvrage accompagné de gravures et d'une carte. fr. 4.—.

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle, d'après des documents originaux ou inédits. Volume X: Ecoles et colleges. Volume XI: Les médecins. Paris, Plon, 1892. in-18 jésus. XI—314 pag. et XII—306 pag. avec figures à fr. 3,50.

Gaffarel, P. (prof. à la faculté des lettres de Dijon), Histoire de la deéouverte de l'Amérique depuis les origines jusqu' à la mort de Christophe Colomb. 2 vols. Paris, A. Rousseau, 1892. gr. in-8. VI—454 et IV—427 pag. fr. 18.—. (Sommaire: Vol. I: Les précurseurs de Colomb, vol. II: Les contemporains de Colomb.)

Hebert, P., Série explicative des prix applicables aux travaux particuliers, exécutés dans Paris et dans le département de la Seine. 3ième édition, revue et augmentée. Paris, Marchal & Billard, 1892. Folio. IV—154 pag. fr. 8,50. (Sommaire: Couverture (ardoises, tuiles, zinc, plomb et plomb mouluré). Canalisation (fonte, plomb tuyau, tôle et bitume pour eau forcée): Prix élémentaires, heures et matériaux. — Appareils sanitaires et leurs détails. —)

Lefort, J. (avocat au Conseil d'Etat), La condition de la propriété dans le nord de la France. Le droit de marché. Paris, Thorin, 1892. 8. VII—232 pag. fr. 5.—.

Teissier, O., Marseille au moyen âge: institutions municipales, topographie, plan de restitution de la ville (1250—1480). Marseille, V. Boy, 1891. gr. in-8. VIII—203 pag.

Howell, E. J., Mexico: its progress and commercial possibilities. London, Whittingham, 1892. 8. 194 pp. 5/.—.

Stuart, J. Sobieski St., and E. Harles, The costume of the Clans, with observations upon the literature, arts, manufactures and commerce of the highlands and western isles during the middle ages, and on the influence of the XVIth, XVIIth and XVIIIth centuries upon their present condition. Edinburgh, J. Grant, 1892. Folio, with atlas of 37 full-page plates, illustrating the history, antiquities and dress of the highland Clans. £ 12,12 Ausgabe mit Handkolorit; £ 5,5 Ausgabe ohne Kolorit der Kupfertafeln.

Tikhomiroy, L., Russia, political and social. Translated from the French by E. Aveling. 2nd edition. 2 vols. London, Swan Sonnenschein, 1892. 8. 9/.—.

Turner, T. A., Argentina and the Argentines: notes and impressions of a five years' sojourn in the Argentine Republic, 1885—1890. New York, Scribner's Sons, 1892. 8. cloth. $ 3.—.

Enquête, gehouden door de Staatscommissie, benoemd krachtens de wet van 19 Januari 1890. II. afdeeling: Veenderijen (Torfgräbereien). III. afdeeling: Haarlem (Kanalisation, Schiffahrtsstrafsen, etc.). 'sHage, van Weelden & Mingelen, 1891. Folio. 6—680 u. 6—424 pp. fl. 3 u. fl. 2.—.

Bianchi, G., La proprietà fondiaria e le classi rurali nel medio evo e nella età moderna. Studio economico-sociale. Pisa, tipogr. editrice Galileiana, 1891. 8. 278 pp. l. 4.—. (Indice. Parte Ia: I signori feudali. — I beni del clero. — I servi della gleba. I coltivatori liberi. I beni comunali. — Le famiglie patriarcali. — Parte IIda: L'assenteismo e i doveri della gran proprietà. — L'affitto. — I giornalieri agricoli. — La proprietà coltivatrice e le divisioni ereditarie. — L',,Anerbenrecht" ristabilito in Germania e in Austria. — Proposte per l'Italia. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.] Auswanderung und Kolonisation.

Büchner, L. (Prof.), Das Buch vom langen Leben. Leipzig, Max Spohr, 1892. 8. XVI—288 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Hundertjährige Menschen. — Berühmte Makrobioten. — Sterblichkeit der Fabrikbevölkerung. — Die Berufssterblichkeit. — Sterblichkeit der Vagabunden, Gefangenen. — Abnahme der Sterblichkeit und der jährlichen Sterbeziffern. — Abnahme der Sterblichkeit in den grofsen Städten. — Städtesalubrität. — etc.)

von Gasteiger, G., Die Zillerthaler Protestanten und ihre Ausweisung aus Tirol. Eine Episode aus der vaterländischen Geschichte aktenmäfsig dargestellt. Meran, Ellmenreich, 1892. Roy.-8. VIII—160 SS. M. 3,50. (Aus dem Nachlasse des Verfassers hrsg. v. A. Edlinger.)

Nonnemann, F., Die Völkerwanderung und die Kultur ihrer Zeit. 2. Aufl. Leipzig, R. Werther, 1892. gr. 8. 150 SS. M. 1.—.

Zacharias, O., Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart. 5., vom Verfasser revidierte Aufl. Jena, Fr. Mauke, 1892. gr. 8. VI—76 SS. M. 1,50.

Appel aux mères de France. Reconstitution de la famille. Sedan, imprim. Sohet-Laurent, 1891. 8. VI—40 pag.

Mordret, A. (médecin en chef de l'asile d'aliénés de la Sarthe), Etude sur la démographie et la dépopulation de la Sarthe. Le Mans, imprim. Monnoyer, 1891. 8. 92 pag.

Colocci, A., La crisi argentina e l'emigrazione italiana nel Sud-America. Milano, tip. centrale di E. Balzaretti, 1892. 16. 120 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller, Ernst. Die Lehre des Landwirts. Betrachtungen über deren Aufgaben, Mängel und zeitgemäfse Reform. Leipzig, Hugo Voigt, 1892.

Das vorliegende Schriftchen über die praktische Unterweisung des Landwirts reiht sich zwei vorhergegangenen Arbeiten desselben Verfassers, welche die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Landwirte zum Gegenstande haben, an. Der Verfasser ist nicht gewohnt, die weitestgehenden Vorschläge zurückzuhalten; doch hat er nicht ganz Unrecht, wenn er die Anleitung des Landwirtschaftslehrlings im allgemeinen als noch sehr im argen liegend darstellt. Um die so häufig vorkommende mangelhafte Vorbildung besser zu gestalten, empfiehlt er, dafs die Lehrherren ihre Lehrlinge nicht nur praktisch anleiten, sondern auch in gewissem Mafse theoretisch unterrichten, ähnlich wie es im Apothekergewerbe geschieht. Die hierzu befähigten Lehrprinzipale könnten, nach des Verfassers Meinung, dadurch gewonnen werden, dafs der Staat (resp. die landwirtsch. Verwaltung) denjenigen Landwirten, welche erfolgreich studiert und dies durch ein Examen bekundet haben, einen bestimmten Titel verleiht und ihnen auf diese Weise eine Förderung zu teil werden läfst; ferner sollen die letzteren bei Vergebung der Domänen, unter sonst gleichen Chancen, bevorzugt, und endlich soll derartigen Domänenpächtern die Haltung und Unterweisung einer bestimmten Anzahl von Lehrlingen zur Pflicht gemacht werden. Leider ist nicht zu erwarten, dafs der Staat, da die Erträge der Domänen ohnehin zurückgehen, in dieser Richtung Versuche anstellen wird.

Breslau. Holdefleifs.

Bericht über die XX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Karlsruhe vom 21. bis 24. September 1891. Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. VI—156 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band VI, Teil 2: 1891. Berlin, P. Parey, 1892. Roy.-8. XIV—140 u. 508 u. IV — 102 SS. M. 6.—. (Enthält u. a. auf 140 SS. die VI. Wanderversammlung zu Bremen und auf 388 SS. die Wanderausstellung für das Jahr 1891 im V. Gau der Gesellschaft zu Bremen.)

Kuhn, H., Die Baumwolle, ihre Kultur, Striktur und Verbreitung. Wien, A. Hartleben, 1892. gr. 8. XVI—284 SS. mit 1 kolor. Abbildung und 4 Tafeln. geb. M. 7,20.

Landwirtschaftliche und Industriebahnen (Tertiärbahnen). Verhandlungen in der Hauptversammlung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft am 18. Februar 1892 zu Berlin. Herausgegeben vom Direktorium der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Berlin, P. Parey, 1892. Roy.-8. 40 SS. M. 1,50.

Maercker, Max (G RegR. u. Prof. für Agrikulturchemie, Halle), Die Kalidüngung in ihrem Wert für die Erhöhung und Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion. Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. X—288 SS. geb. M. 4.—.

Mügel, O. (Landrichter), Das rheinische Grundbuchrecht. Gesetz vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Mit einer Einleitung und Anmerkungen und den Ausführungsbestimmungen herausgegeben. 2. verb. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1892. kl. 8. X—373 SS. M. 6.—.

Müller, G., Karte zur Berechnung des Grund- und Bodenwertes in Berlin und Umgebung, sowie des Wertes der Gebäude in den verschiedenen Baustadien und der Wohnungsmieten mit Angabe der Baugesetze und wichtiger Rechtssachen. Jahrg. III: 1892. Berlin, A. Kiefsling, 1892. M. 10.—. (Karte in Imp.-Folio (in 8⁰) und 76 SS. begleitender Text in Futteral).

Schneidemühl, G., Das Fleischbeschauwesen im Deutschen Reiche nebst Vorschlägen für dessen gesetzliche Regelung. Leipzig, A. Felix, 1892. Roy.-8. 80 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Tiermedizinische Vorträge, herausgegeben von G. Schneidemühl. Band II, Heft 9/10).

Stöckhardts angehender Pachter oder landwirtschaftlicher Betrieb in Pacht und Eigenbesitz. 8. Aufl. vollständig neu bearbeitet von A. Backhaus (Prof. der Landwirtschaft, Göttingen). Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. XII—560 SS. geb. M. 8.—.

Suchsland (Anwalt des Verbandes zur Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Gebiete des Centralvereins der Prov. Sachsen), Die Bildung eines Verbandes zur Verbesserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Königreich Sachsen. Dresden, Schönfeld, 1892. 8. 20 SS. M. 0,40. (Vortrag, gehalten in der Oekonomischen Gesellschaft im KR. Sachsen, Dresden).

Werner, H. (Prof.), Ein Beitrag zur Geschichte des europäischen Hausrindes. Berlin, F. Dümmler, 1892. gr. 8. 48 SS. mit 4 Abbildungen und 1 Karte. M. 1.—.

Zoebl, A. (Prof. an der k. k. techn. Hochschule, Brünn), Bericht an das k. k. Ackerbauministerium über das landwirtschaftliche Versuchswesen und seine Beziehungen zur Pflanzenveredelung in Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen. Wien, W. Frick, 1892. 8. 74 SS. und 1 Steintafel. M. 1,60.

Curtis, Ch. E., The manifestation of disease in forest trees: the causes and remedies. London, Cox, 1892. crown-8. 49 pp. 1/.—.

Irish fisheries. Digest of the principal sections in the Acts of Parliament relating to the Irish fisheries. Compiled by Th. F. Brady (H. Maj.' Inspector of Irish fisheries). London and Dublin 1892. Folio. 2/.6. (Government Publication.)

Munro, J. M. H. and J. Wrightson, Soils and manures. With chapters on drainage and land improvement. London, Cassell, 1892. crown-8. 282 pp. 2/.6.

Ongley, F., Ottoman land code. Translated from the Turkish. Revised, with marginal notes, etc. by H. E. Miller. London, Clowes, 1892. crown-8. 10/.6.

Streeter, E. W., Precious stones and gems: their history, sources and characteristics, illustrated. 5th edition (revised and largely re-written). With chapters on the ruby mines of Burma. London, Bell & Sons, 1892. 8. 340 pp. 15/.—.

Wyatt, F., Phosphates of America: Where and how they occur, how they are mined, and what they cost. Manufacture of sulphuric acid, acid phosphate, phosphoric acid and concentrated superphosphates, etc. London, Low, 1892. 8. 20/.—.

Memorie della' Accademia d'agricoltura, arti e commercio di Verona. Volume LXVII della serie III. Verona, tip. di G. Franchini, 1891. 8. 582 pp. (Contiene: Un documento di mezzadria del secolo XV, per C. Cipolla. — I sindicati agricoli, per V. Lenotti. — „Postille sopra un documento di mezzadria del secolo XV, pubblicato da C. Cipolla", per L. Gaiter. — Osservazioni medico-veterinarie nella provincia di Verona per l'anno 1889, per F. Bruno. — Piscicoltura e pesca sull' Adige, per V. Lenotti. — Osservazioni agrarie per l'anno 1890, per A. Manganotti. — etc.)

Ottavi, O., Viticoltura: precetti ad uso dei viticoltori italiani. IIIa edizione, riveduta ed ampliata da A. Strucchi. Milano, U. Hoepli, 1892. 16. VIII—183 pp. (Sommario: Importanza della viticoltura nell' economia pubblica. — Le leggi naturali della viticoltura. — Sistema di coltivazione. — Malattie, avversità, parassiti.

5. Gewerbe und Industrie.

Walcker, Karl, Die Verhütung und die Beilegung von Streiks. 8°. 24 SS. München 1892. Verlag des litterarischen Instituts von Dr. M. Huttler (Konrad Fischer).

Die kleine Schrift bespricht zunächst die Mittel, die ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen vermögen, und erörtert alsdann diejenigen Mafsnahmen, welche gegen „frivole“ Streiks anzuwenden sind. Die bestimmten Vorschläge sind namentlich: Vermehrung der Fabrikinspektoren, die auch schriftliche Beschwerden entgegennehmen sollen, obligatorische Einigungsämter, civil- und strafrechtliche Belangung der Urheber frivoler Streiks. Neues enthält die Schrift nicht, und die bekannten Dinge, die sie behandelt, sind vielfach so kurz abgethan, dafs eine Wirkung auf weitere Kreise nicht zu erwarten ist.

Köln. van der Borght.

Arbeiterschutzgesetz. Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Arbeiterschutzgesetz) vom 1. Juni 1891. Mit den entsprechenden Paragraphen der Gewerbeordnung. Bielefeld, Helmich, 1892. 8. 40 SS. M. 0.60.

Becker, L. (Bezirksphysikus), Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen. 4. Aufl. Berlin, Enslin, 1892. gr. 8. VI—160 SS. M. 3.—.

Büttner, C. (StadtR. u. Vorsitzender des Gewerbegerichts in Leipzig), Die neuen Gesetzesbestimmungen über Arbeitsordnungen, Arbeitsbücher, Lohnzahlung, Betriebsbeamte etc. in Gesprächsform dargestellt. Leipzig, Hirschfeld, 1892. 12. 64 SS. M. 0,60.

Collet, Fr., Innungen oder Fachvereine? Vorschläge zur Rettung des deutschen Handwerkerstandes. Münster i. W., Ad. Russell, 1892. 12. 16 SS. M. 0,25.

Fey, F. (grofsh. sächs. Ministerialsekretär), Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterschutzgesetze. Mainz, J. Diemer, 1892. 8. 94 SS. M. 1,50.

Konsum- und Rabattvereine, die, (Offiziers- und Beamtenvereine), eine ernste Gefahr für den deutschen Gewerbestand. Sozialpolitische Studie von Arminius. 2. Aufl. Berlin, Th. Thiele, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Lass, L. (Gerichtsassess.), Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern (Reichsgesetz vom 1. Juni 1891). Zum praktischen Gebrauche bearbeitet. Marburg, Elwert, 1892. gr. 8. IV—66 SS. M. 1,50.

Platz, R. (kgl. Gewerbeinspektor), Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Textausgabe und Erläuterungen zum Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Unter Benutzung der Materialien der Gesetzgebung, der Entscheidungen deutscher Obergerichte und der preufsischen Ausführungsanweisung vom 26. Febr. 1892. Berlin, R. Oppenheim, 1892. gr. 8. XVI—160 SS. M. 1,50.

Soetbeer, H. (Sekretär der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau), Entwurf einer Arbeitsordnung. Als Anhalt für Abfassung von Arbeitsordnungen im Auftrag und mit Zustimmung des Ausschusses für Arbeiterwesen aufgestellt. Leipzig, Rofsberg, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Stegemann (Sekretär der Handelskammer für den Regbez. Oppeln), Arbeitsordnung. Ratschläge und Winke für Fabrikanten. Oppeln, G. Maske, 1892. 8. 36 SS. M. 0,80.

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahre 1891 erteilten Patente. Berlin, C. Heymann, 1892. Roy.-8. IV—290 SS. M. 11.—.

Delahaye, Ph., L'année électrique, ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions, et des principales applications de l'électricité à l'industrie et aux arts. VIIIième année. Paris, Baudry & Cie, 1892. 8. VIII—346 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Eclairage électrique. — Piles et accumulateurs. — Télégraphie. — Téléphonie.

— Electricité atmosphérique. — Electricité médicale. — Electrolyse et métallurgie électrique. — Applications aux chemins de fer. — Transport électrique de la force. — Mesures et expériences. Appareils divers. — Nécrologie.)

Vandervelde, E., Les associations professionnelles d'artisans et ouvriers en Belgique. 2 tomes. Bruxelles, imprim. des travaux publics. 1892. Roy. in-8. X—259 et IV—122 pag. fr. 8.—. (Table des matières. Tome I, Ière partie. Les formes archaïques de l'association professionnelle: 1. Les offices. 2. Les corps de métiers (Ambachten). 3. Les mutualités professionnelles. — IIième partie. Les associations modernes: 1. Les sociétés de résistance. a) L'ordre des chevaliers du travail. b) Les fédérations du parti ouvrier: Les fédérations Bruxelloises de cigariers, de la pierre, du bois, des tailleurs, de la cordonnerie, des métallurgistes. La fédération des mineurs. La fédération Gantoise. La fédération de la vallée de la Vesdre. — 2. Les corporations chrétiennes. — Annexe: Statistique des sociétés de résistance. — Tome II., Ière partie. Les associations professionnelles en Belgique: 1. Les formes archaïques. 2. Les associations modernes. — IIième partie: Influenze des milieux sur la structure et la psychologie des associations professionnelles: 1. La décroissance de l'égoïsme corporatif est la conséquence nécessaire de l'évolution industrielle. 2. Légitimité relative des mesures qui ont pour but de limiter l'offre de travail. 3. Les associations professionnelles et le collectivisme. — etc.)

Magyarország tiszti czim-és névtára 1892. Budapest, Grill, 1892. 8. 883 pp. (Schematismus der Adressen für das Königreich Ungarn. Im Auftrage des k. und Handelsministeriums hrsg. vom k. und statistischen Büreau, IX. Jahrgang.)

Neumann, Armin, A védjegyek oltalmáról szóló törvény magyarázata. Budapest 1892. 8. 124 pp. (Erläuterungen zum Gesetze über Schutzmarken, von Hermann Neumann).

Betocchi, C., Le coalizioni industriali nell' economia e nel diritto. Napoli, A. Bellisario & C., 1891. 8. 79 pp. (Indice: Genesi delle coalizioni. — La grande industria. — Gli scioperi. — Suddivisione delle coalizioni. — Vantaggi delle coalizioni. — Danni delle coalizioni. — Difficoltà pratiche. — Dell' intervento del governo. — Delle coalizioni in rapporto al sistema corporativo, alle cooperative ed alle teoriche socialistiche. — I sindacati e le coalizioni. — La legislazione italiana e straniera. — L'istituto della fusione).

dalla Volta, R., La riduzione delle ore di lavoro e i suoi effetti economici. Firenze, fratelli Bocca edit., 1891. 16. V—134 pp. (Indice: I precedenti della questione. — Delle basi fisiologiche e psicologiche del lavoro umano. — Le conseguenze pratiche delle riduzioni della giornata di lavoro in alcuni paesi. — Di alcuni effetti probabili della riduzione delle ore di lavoro teoreticamente considerata).

6. Handel und Verkehr.

Hoffmans, Lorenz, Ist der Engel'sche Zonentarifvorschlag durchführbar? Berlin 1891. Puttkammer und Mühlbrecht. 39 SS.

Der Versuch eines Laien, der geschickt geleiteten „Eisenbahnreformbewegung“ in Deutschland durch populäre Räsonnements den Boden zu entziehen. Dazu gehört aber mehr als ein paar ziemlich willkürlich zusammengestoppelte Zahlen über Selbstkostenberechnung der Eisenbahnen und einige recht triviale Bemerkungen über „wirtschaftliche Nachteile“ eines vergröfserten Reiseverkehrs, der den Schaubudenbesitzern, „Reiseonkels,“ vergnügungssüchtigen Söhnchen und Töchterchen der Provinz allein nützen würde. Engel's Vorschläge der Einseitigkeit und mangelhaften Begründung zu überführen, ist gewifs nicht schwer. Aber weder das plumpe Geschütz der Gelehrtenweisheit, noch die blechernen Waffen unbegabter Publizisten vermögen die Gegner in ihrer Stellung zu erschüttern. Will man den Reformern zu Leibe, so mag man sich gleichwertiger Waffen, wie sie ihr Haupt so geschickt zu führen versteht, bedienen. Freilich: ein leidlich geistreicher Publizist, ein nur einigermafsen volkstümlicher Agitator — sie haben in Deutschland leicht gewonnen

Spiel. Sie mögen ein Jahrzehnt und länger im öffentlichen Leben wirken, ehe ein Stärkerer über sie kommt.

Breslau. W. Sombart.

Fitger, E., Schiffsbau und Seeschiffahrt in den letzten Jahren. Berlin, L. Simion, 1892. gr. 8. 34 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge, Abhandlungen etc, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 105.)

Gleim, W. (GORegR.), Das Recht der Eisenbahnen in Preufsen. Systematisch dargestellt. Band I, 2. Hälfte, 1. Abteilung: Darstellung des Eisenbahnrechts. I. Berlin, F. Vahlen, 1892. gr. 8 (SS. 139—340 des I. Bandes.) M. 3,60.

Ludolph, W., Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde 1892. Nach den neuesten Quellen bearbeitet. Jahrgang XXI. 6. umgearbeitete Aufl. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1892. Roy.-8. XXIV— 378 SS. geb. M. 7,50.

Neue Zeit, die, und die alte deutsche Reichspost unter der Leitung des Herrn von Stephan. Ein Leitfaden durch postalische Mifsstände für Postbeamte, Kaufleute, sowie für das gesamte grofse Publikum. Von einem alten Postillon. Hagen i./W., Risel & C°, 1892. 8. IV—118 SS. M. 1.—.

Uebersicht, kurze, des Handels der Stadt Libau im Jahre 1890. Libau, Druck von A. Kaeten, 1891. kl. folio. 14 SS.

Zusammenstellung der Ergebnisse der von den Vereinsverwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1888 bis dahin 1889 mit Eisenbahnmaterial angestellten Güteproben. Berlin, im September 1891, und Wiesbaden, C. W. Kreidel, 1891. Folio. 42 SS. nebst 45 Blatt statistischer Materialientafeln und 49 Blatt graphischer Darstellungen. M. 20.—. (Publikation des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.)

Annuaire des chemins de fer, par E. Marchal. VIIe année: 1892. Paris, à la direction de „l'Annuaire", 14 rue Froissart, 1892. grand in-8. 490 pag. fr. 3,50. (Ouvrage honoré des souscriptions du Ministère des travaux publics et du Ministère du commerce de l'industrie et des colonies.)

Annuaire de l'enseignement commercial et industriel, publié sous la direction de G. Paulet (chef du bureau de l'enseignement commercial au Ministère du commerce). Iière année (1892). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1892. in-18. 560 pag. fr. 3.—.

Chambre de commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1891. Paris, imprimerie et librairie réunies, 1892. 8. LIV—391 pag.

Code de commerce chilien, promulgué le 23 novembre 1865, mis en vigueur le 1er janvier 1867. Traduit et annoté sur la dernière édition officielle du 20 septembre 1889, par H. Prudhomme. Paris, Pedone-Lauriel, 1892. 8. LXII—428 pag.

Compte rendu des années 1888, 1889 et 1890 de la chambre de commerce de Constantine. Constantine, impr. Marle, 1891. 8. 173 pag.

Dujardin, J., L'essai commercial des vins et vinaigres. Paris, J. B. Baillière & fils, 1892. in-18 jésus. VIII—368 pag. toile. fr. 4.—.

Jouët-Pastré, A. (président du conseil d'administration de la Société des forges et chantiers de la Méditerranée), Observations sur le projet de loi sur la marine marchande, présenté au nom de M. Carnot (président de la République française), par J. Roche (ministre du commerce, de l'industrie, etc.) Barbey (ministre de la marine), Rouvier (ministre des finances), Yves Guyot (ministre des travaux publics). Paris, Chaix, 1892. 4. 10 pag.

Bradshaw's Railway manual, shareholders' guide, and official directory for 1892. Volume XLIV. London, W. J. Adams & Sons, 1892. 8. cloth. 12/.—. (Contents: History and financial position of every British railway, also of the principal canal and rolling stock companies, with statistics, powers, and other data to the close of the year 1891. — Railway interest in Parliament, etc. — Alphabetical arrangement of the whole administrative and executive staffs in the three Kingdoms. — Copious information relating to foreign and colonial lines. — Railways maps of the British isles, the continent of Europe, India, etc. —)

China. Imperial maritime customs. III. miscellaneous series: N° 6: List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1892 (corrected to 1st December 1891). XXth issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1892. 4. 44 pp. with 3 charts. $ 1,50.

Gambaro (Prof., lecturer at the Royal high commercial school, Genoa), Lessons in commerce. Revised and edited by J. Gault (Prof. of commerce in King's College, London). London, Crosby Lockwood & Sons, 1892. crown-8. cloth. 3/.6. (Contents: Commerce and trade. — Mercantile persons. — Companies and agents. — Moneys, weights and measures. — Sales generally. — Customs and warehousing. — Carriage by land and sea. — Average. — Insurance. — Bills and notes. — Banking. — Book-keeping. — Stocks and stock exchange. — Bankruptcy. — Commercial abbreviations. —)

Hyndman, H. M., Commercial crises of the nineteenth century. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 174 pp. 2/.6. (Social Science series.)

Cornaglia, P., Sul regime delle spiagge e sulla regolazione dei porti: studî. Torino, G. B. Paravia & C. edit., 1891. 8. V—569 pp. con nove tavole. l. 20.—. (Contiene: I. Massime: 1. Della propagazione verticale delle onde nei liquidi. 2. Del flutto di fondo nei liquidi in istato di ondulazione. 3. Delle spiaggie. 4. Della regolazione dei porti, specialmente su spiagge sottili. 5. Sui bisogni dei porti in genere e di quello di Genova in particolare. — II. Applicazioni: 1. Sul porto di Carlovassi nell' isola di Samos. 2. Sulla sistemazione del porto di Carlovassi. 3. Osservazioni sovra due note di marini intorno alle condizioni del porte di Genova nel 1886. 4. Sugli insabbiamenti del porto nuovo di Bari. —)

Straulino, G. (avvocato), Il commercio internazionale e la circolazione monetaria nello Stato. Studio di economia politica presentato alla Reale Accademia de' Lincei pel concorso al premio di Umberto I. per le scienze sociali ed economiche per l'anno 1889. 2da edizione riveduta ed ampliata. Firenze, Loescher & Seeber, 1892. 8. 214 pp. l. 2,50. (Sommario: Il libero scambio internazionale. — La scuola protezionista. — Conseguenze del libero scambio assoluto. — Conseguenze del sistema protezionista. — La circolazione monetaria legale e conclusione. —)

Zannoni, A. (ingegn.), Ravenna, nuovo e grande porto di mare. Bologna, società tipogr. Azzoguidi, 1891. gr. in-8. 46 pp. e carta. l. 2.—.

7. Finanzwesen.

Heckel, M. v. Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuer. Leipzig, C. F. Winter, 1890.

Im Jahre 1845 hat J. G. Hoffmann in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" einen Aufsatz über die Frage veröffentlicht, inwiefern bei der Besteuerung auf Schulden des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen sei. Jetzt widmet die vorliegende Abhandlung der Frage von neuem eine eingehende Specialuntersuchung, ohne dafs sie inzwischen ex professo behandelt worden wäre. Vergleicht man die Abhandlung des erfahrenen und gelehrten Nationalökonomen von 1845 mit der Arbeit des Anfängers aus dem Jahre 1890, so ist der erste Eindruck der der überwältigenden Zunahme an Erfahrungsmaterial, welches das dazwischen liegende halbe Jahrhundert uns gebracht hat.

Heckel verfolgt sein Problem zunächst wirtschaftsgeschichtlich von den ältesten Zeiten an. Auf der Stufe der Steuer, wo die niederen Klassen allein gewisse Abgaben zu zahlen haben, während die höheren die Staatsfunktionen selbst ausüben, sei für das Problem des Schuldenabzuges noch kein Platz; dieses ganze Abgabensystem stelle sich vielmehr selbst als ein Schuldverhältnis der niederen Klassen an die oberen dar. Umgekehrt dränge die Stufe der Vermögenssteuer, ihrem Besteuerungsprinzip entsprechend, auf einen Abzug der Passivkapitalien, wiewohl allerdings der Abzug zuweilen prinzipwidrig unterlassen werde. Auf der Stufe der Klassensteuer weise die „sociale" Klassensteuer (der Vermögenssteuer verwandt) den Abzug der Schuldkapitalien auf, während die „ökonomische" Klassensteuer (Vorläuferin der späteren Einkommensteuer) zu-

erst die Berücksichtigung der Schuldenzinsen auf die Tagesordnung setze und für dieselbe bereits drei Wege ausbilde: entweder den direkten Abzug oder die staatliche Ermächtigung des Schuldners zur Abwälzung der Zinssteuer auf den Gläubiger oder endlich die Berücksichtigung der Zinsenlast als allgemeinen Milderungsgrund. Sobald ein Staat zur Ertragssteuer gelange (und als Ertragssteuer im strengsten Sinne läfst der Verfasser nur Grund- und Gewerbesteuer gelten), zeige sich, dem objektiven Charakter dieser Steuer entsprechend, die Unmöglichkeit, das rein subjektive Moment der Schuldenlast genügend zu berücksichtigen; hier werde der Ausweg der Ueberwälzung unter gesetzlichem Schutz ausgebildet, welcher, historisch früher liegend, den eben erwähnten Klassensteuern schon zum Vorbild gedient habe. Diese „indirekte Methode“ der Berücksichtigung spielt auch in der modernen (sogenannten „rationellen“) Ertragsbesteuerung eine bedeutende Rolle. Daneben werde aber auch durch das Hinzutreten der Kapitalrentensteuer, welche die beim Schuldner freigelassenen Schuldenzinsen beim Gläubiger zu fassen ermögliche, der direkte Abzug vielfach gestattet. Zu demselben Ergebnis führe die Vereinigung verschiedener Ertragssteuern mit der Wirkung, dafs Verluste in der einen Rubrik von Gewinnen in der andern abgehen (so dafs z. B. ein Landwirt mit Personalschulden zwar in der Rubrik „Einkommen aus Grundbesitz“ den ganzen Ertrag seiner Landwirtschaft zu deklarieren hat, in der Rubrik „Einkommen aus Kapitalzinsen“ aber ein Minus einsetzen und von dem ersteren in Abzug bringen kann). Die moderne Einkommensteuer fand alle diese Formen vor und hat sich derselben bedient. Wo sie als summarische Einkommensteuer auftrat, drängte sie der persönlichen individualisierenden Auffassung des Einkommens entsprechend auf den Abzug der Zinsen. Wo sie sich aus partialen zusammensetzte, die sich an Ertragssteuern anlehnten, haftete ihr dem objektiven Ertragsbegriffe entsprechend eine Abneigung dagegen an. Zwischen beiden liegt das System objektiver Ertragssteuern (ohne Berücksichtigung der Schulden) mit aufgepfropftem Einkommensteuersystem (unter Berücksichtigung derselben). — Unter den heutigen Steuerverfassungen unterscheidet der Verfasser drei Gruppen. Auf dem Standpunkte des indirekten Abzuges stehen hauptsächlich England und Oesterreich. Einen Uebergang von der indirekten zur direkten Methode biete die preufsische Gesetzgebung (— der Verfasser meint die der Jahre 1851/73, da das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 zeitlich nach Erscheinen seines Buches fällt —), welche die Schätzungskommissionen ermächtige, die Verschuldung als ein die Leistungsfähigkeit schmälerndes Moment in Rechnung zu stellen. Der dritte Weg sei der direkte Abzug der Schuldenzinsen, sei es nun unter Beschränkung auf die Hypothekenzinsen (Hansestädte), sei es unter der Kautel einer specialisierten Nachweisung (Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha), sei es mit weiter gehenden Beschränkungen, welche den Staat davor sichern sollen, dafs die ins Ausland gehenden Zinsen sich seiner Steuer entziehen oder dafs Zinsen zu Genufszwecken in Abzug gebracht werden (Anhalt, Hessen-Darmstadt, auch Baden), sei es endlich ohne all und jede Beschränkung (Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar). — — —

Der Ueberblick, welchen der Verfasser über die Stellung der verschiedenen europäischen Steuersysteme zu dem von ihm behandelten Probleme giebt, leidet freilich an einem Fehler, welchen diese Monographie mit fast allen vergleichenden einschlägigen steuertechnischen Arbeiten teilt. Fast durchweg gründen dieselben sich auf das in den einzelnen Staaten geltende Steuerrecht. Die Summe aller Grundsätze aber, welche in den Gesetzen eines Staates über eine Steuer ausgesprochen sind, erschöpfen nicht das Wesen dieser Steuer. Dieses wird vielmehr ebenso, wie durch die gesetzlichen Grundsätze, auch noch durch die thatsächlichen Veranlagungsformen bestimmt. Dafs die Ermittelungsgrundsätze und das Ermittelungsverfahren unter Umständen einen Paragraphen des Steuergesetzes geradezu in sein Gegenteil verkehren können, ist ebenso gut möglich, wie durch prozessualische Formen Grundsätze des materiellen Civilrechts illusorisch gemacht werden können. Wenn das materielle Steuerrecht eines Staates den Abzug der Passivzinsen nicht kennt, aber für die Ermittelung aus Handel und Gewerbe die kaufmännische Buchführung zu Grunde legt, so ist durch dieses Ermittelungsverfahren der Abzug der Passivzinsen ebenso gesichert, wie er nach dem materiellen Steuerrecht ausgeschlossen erscheint. Aber auch abgesehen von solchen Bollwerken, wie sie jede Steuerverwaltung an der kaufmännischen Buchführung sich gegenüber hat, bietet der Einkommensbegriff an sich, wie er in den Köpfen der Veranlagungskommissare und der Bevölkerung wirksam ist, gewisse Momente für den Abzug der Schuldenzinsen, welche wirksam bleiben, auch wenn die Gesetzgebung ihrer nicht erwähnt, ja sogar wenn sie dieselben zu berücksichtigen verbietet. So kommt es, dafs in manchen Staaten die Gesetzgebung nur *einzelne* Zinsenabzüge ausdrücklich gestattet, weil alle andern als selbstverständlich abzugsfähig vorausgesetzt werden. So erklärt es sich z. B., wenn in älteren Steuergesetzen der Hansestädte nur die Hypothekenzinsen für abzugsfähig erklärt wurden (auf die heute giltigen Gesetze trifft die Bemerkung in dem Mafse ohnedies nicht zu). In diesen Handelsstädten mit kaufmännischer Gewöhnung wurde der Abzug der Passivzinsen bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe von der Praxis so erzwungen, dafs er gesetzgeberisch gar nicht mehr geschützt zu werden brauchte. Hat der Verfasser wirklich geglaubt, dafs in Hamburg ein Kaufmann, der ein geliehenes Betriebskapital von 200 000 M. mit 10 000 M. verzinst und aufserdem noch 5000 M. verdient, dafs ein solcher Kaufmann von 15 000 M. „Einkommen“ besteuert wird? — Sehr viel weiter gehen über das Mafs des Entschuldbaren die Irrtümer betr. der preufsischen Einkommensteuer hinaus. An mehreren Stellen (S. 68, 73) setzt H. auseinander, dafs zwischen der indirekten und direkten Anrechnung des Schuldenstandes die preufsische Gesetzgebung die Mitte halte, indem sie eine Berücksichtigung des Schuldenstandes gestatte, aber nur in allgemeiner Weise mit der Wirkung, dafs der Steuerpflichtige um eine Stufe ermäfsigt werden könne. Dabei hat der Verfasser übersehen, dafs *diese* Berücksichtigung eine blofs kumulative, dafs aber der Abzug der Schuldenzinsen allgemein und direkt durch die Schlufssätze der §§ 7, 28, 29, 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$ angeordnet ist (wie denn auch in

dieser Beziehung das neue preufsische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, § 9, I[2] zwar eine prinzipiellere Fassung, aber keine grundsätzliche Aenderung gebracht hat). Ein Uebersehen einzelner Bestimmungen mag bei vergleichenden Arbeiten vielleicht nicht ganz zu vermeiden sein; aber in Bezug auf den größsten deutschen Staat hätten sie nicht vorkommen dürfen. Auch hiervon abgesehen, beruhte das preufsische Einkommensteuersystem, wie es bis zum vorigen Jahre bestand, auf einer geradezu naiven Offenheit der Steuerunterschätzung. Dafs ein solches System sich dabei hätte beruhigen sollen, den Schuldenstand eines Steuerpflichtigen nur mit der Herabsetzung um eine Stufe zu berücksichtigen, das war doch ein Ergebnis, das den Verfasser hätte stutzig machen sollen.

Ich bin nach solchen Proben äufserst skeptisch gegenüber den Charakteristiken, welche der Verfasser von den Steuersystemen solcher Staaten giebt, deren Verfassungen ich nicht kontrollieren kann. Was der Verfasser über die Berücksichtigung oder vielmehr Nichtberücksichtigung des Schuldenstandes bei den sogenannten reinen Ertragssteuern sagt, vermag ich nicht zu unterschreiben, sobald es sich nicht um den Begriff der Ertragssteuer, sondern um irgend eine auf der Erde wirklich bestehende Steuerform handelt. Hier wird diese Steuerform weit mehr durch die Modalitäten bestimmt, unter denen sie in die Erscheinung tritt, ja auch durch die Zwecke, denen sie dienen soll, als durch die begrifflichen Prinzipien, die ihr zu Grunde liegen. Ob mit der Ertragssteuer die Berücksichtigung der Passivzinsen vereinbar sei oder nicht, wird sich z. B. vielfach durch das rein äufserliche Moment bestimmen, wie hoch die Ertragssteuer ist. Hält sich eine Gewerbesteuer innerhalb so mäfsiger Grenzen, dafs man sie eigentlich blofs als eine Gebühr für die dem Gewerbe zur Verfügung gestellten Staatsanstalten betrachtet, so wird man die Gewerbe nach ihrem äufserlichen Umfange in gewisse Klassen teilen, je nach Bedürfnis der Klassenteilung die Höhe des Ertrages zu Grunde legen und jedenfalls bei der Ertragsschätzung im wesentlichen nach dem Umfang des Geschäfts schätzen, also ohne Rücksicht darauf, ob dieser Umfang mit fremden oder mit eigenen Kapitalien herbeigeführt wird, d. h. eine solche Ertragssteuer wird Passivkapitalien wie Aktivkapitalien behandeln. Wenn aber die Gewerbesteuer nach Prozenten des genauen Ertrages erhoben wird und der Steuerfufs bis zu 3 Proz. und 4 Proz. des Jahresertrages steigt, so wird sie (mögen die Paragraphen des Gesetzes lauten wie sie wollen) nie anders als auf Grund einer genauen Ermittelung des Ertrages veranlagt werden und dann wird die Gleichstellung der Passivkapitalien mit den Aktivkapitalien an der einfachen praktischen Unmöglichkeit der Aufbringung einer derartigen Steuer scheitern. Bei hohem Steuerfufse ist die Gleichstellung des verschuldeten und unverschuldeten Betriebes eine solche Unmöglichkeit, dafs unter dem Eindrucke dieser Unmöglichkeit sich der Ertragsbegriff dermafsen ausbildet, dafs als Reinertrag eines Betriebes nur der nach Abzug der Passivzinsen übrig bleibende Teil des Rohertrages betrachtet wird. — Gegen derartige Ausführungen wird sich nun freilich der Verfasser mit dem Einwande decken, dafs eine derartig veranlagte Ertragssteuer durch die Berücksichtigung des subjektiven Moments bereits zu einer Art irregulärer Ein-

kommensteuer geworden sei. Dieser Einwand ist nicht unrichtig. Allein er beweist mehr, nämlich dafs die „reine“ Ertragssteuer, wie sie dem Verfasser vorschwebt, auf einen noch viel engeren Kreis beschränkt ist, als er ihr zuweist. Nach der Strenge, mit welcher der Verfasser die reine objektive Ertragssteuer begrenzen will, bleibt nur die Grundsteuer übrig. Sie ist die einzige, bei welcher die Fiktion, dafs die Steuer vom Objekte erhoben werde, mit einer gewissen Intensität durchgeführt werden kann und vielfach durchgeführt ist. In allen Ertragssteuern, auch in der Gewerbesteuer, ist diese Fiktion nur möglich, solange es sich um einen so mäfsigen Steuerfufs handelt, dafs es um seinetwillen nicht lohnt, Fiktionen zu bekämpfen. Sowie der Steuerfufs eine gewisse Höhe erreicht, macht sich sofort das Moment der persönlichen Belastung so geltend, dafs alle subjektiven Momente und damit auch das der Schuldenbelastung ihre Berücksichtigung verlangen. Objektive Steuern in dem strengen Sinne, wie der Verfasser es will, sind allenfalls möglich, soweit sie die rechtliche Form einer Reallast wenigstens annehmen können.

Die Nichtberücksichtigung der Steuerpraxis, sowohl des behördlichen Verfahrens als auch der Steuergewohnheiten, der Steueranschauungen der Bevölkerung ist freilich ein Mangel, den die vorliegende Monographie mit fast allen vergleichenden Monographien auf dem Gebiete das Steuerwesens teilt. Es wäre daher Unrecht, dem Verfasser aus dieser Seite seiner Irrtümer einen Vorwurf zu machen. Wenn eine solche Arbeit *τὰ ὄντα ὡς ὄντα* schildern soll, so wäre zum Zwecke einer Monographie eine Bereisung aller Länder nötig, welche in derselben behandelt werden. Selbst unter Beschränkung auf Deutschland würde dann eine solche vergleichende Monographie auf Herstellungskosten in Höhe von 5—10 000 M. kommen. Und woher soll eine solche Summe genommen werden? Allerdings, wenn es sich um die Beobachtung elektrischer Erscheinungen im luftleeren Raum handelte, oder wenn Ruinen untergegangener Völker aus dem Schutte auszugraben wären, dann wäre auch die doppelte und dreifache Summe leicht zu beschaffen. Allein wo es sich nicht um Naturwissenschaften oder um Altertumskunde handelt, da haben wir uns bereits an ein derartiges Mafs von Bescheidenheit gewöhnt, dafs wir die richtige Forschungsweise, die den Experimenten der Naturwissenschaft und den Ausgrabungsarbeiten der Altertumsforscher mit adäquater Genauigkeit ihrem Verwendungswerte nach entspricht, nämlich die Forschungsreise und die Autopsie, um ihrer Kostspieligkeit willen gar nicht einmal in Betracht ziehen. Mir ist in Deutschland keine Verwaltungsstelle für Kunst und Wissenschaft bekannt, die dem Verfasser einer Monographie, wie die vorliegende ist, Geld zu einer Studienreise in Deutschland bewilligen würde. Unsere ganze vergleichende Staatswissenschaft liegt im argen und wird im argen liegen bleiben, solange ihr nicht ähnliche Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, wie der Naturwissenschaft und der Altertumskunde. — — —

Einzelne Unklarheiten in dem Buche rühren wohl auch von der unklaren Begrenzung des Themas her. Dieses deckt sich nicht mit dem Titel, welches der Verfasser seinem Buche vorgesetzt hat. Der Titel führt nur die Einkommensteuer an, das Buch handelt von Ertrags-

und Einkommensteuern neben- und durcheinander. Der Verfasser sagt ausdrücklich (S. 12), ihm schwebe ein System vor, in welchem über Ertragssteuern eine ergänzende Einkommensteuer stehe. Dadurch wird der Verfasser beständig gehindert, den reinen Einkommensbegriff seiner Untersuchung zu Grunde zu legen. Ab und zu schimmert auch durch das Buch die Frage durch, ob die Schulden selbst (nicht blofs die Schuldzinsen) als Milderungsgründe zu berücksichtigen seien. An solchen Stellen gewinnt man den Eindruck, als ob die Untersuchungen des Verfassers ursprünglich einem anders begrenzten Thema gegolten hätten und erst nachträglich unter diesem Titel vereinigt wären.

Wenn der Verfasser zu einer prinzipiellen Lösung seiner Frage kommen wollte, so hätte er prinzipiell zu dem Einkommensbegriffe Stellung nehmen müssen. Es wäre nicht gerade erforderlich gewesen, eine einwandsfreie wissenschaftliche Definition des Begriffes aufzustellen (dieses Verlangen würde ja bei dem heutigen Zustande der Theorie an das Unmögliche grenzen); aber er hätte die Merkmale angeben müssen, welche für ihn den Einkommensbegriff konstituieren. Von hier aus und nur von hier aus wäre eine prinzipielle Lösung der Frage möglich gewesen. Nun hat zwar der Verfasser sich über den Einkommensbegriff ausgesprochen (S. 143). Aber er thut dies nur ganz gelegentlich, und ohne diese Ausführungen zur Grundlage seiner Untersuchungen zu machen. Eine kurze Fortführung der von ihm begonnenen nnd schnell verlassenen Deduktion wird zeigen, wie man von hier aus sich zu einer Beantwortung der Frage durcharbeiten kann.

Dafs Einkommen im steuertechnischem Sinne nur Reineinkommen ist, dafs vom Roheinkommen alle zur Erwerbung des Einkommens gemachten Ausgaben abzuziehen sind, ist allgemein anerkannt. Auf der andern Seite ist den herrschenden Gesetzgebungen die Bestimmung zu Grunde gelegt, dafs die Ausgaben für den eigenen Haushalt nicht abzugsfähig sind (selbst wenn sie sich wissenschaftlich als Unkosten darstellen). Dementsprechend sind Schuldenzinsen, welche dem Zwecke der Einkommenserwerbung dienen, nicht Bestandteile des Einkommens. Sie sind steuerfrei, nicht weil man dem verschuldeten Wirte eine besondere Gnade erweisen will, sondern weil sie begrifflich gar nicht zum Einkommen gehören. Andrerseits würden Zinsen für Anleihen zum Zwecke des Haushaltes begrifflich Bestandteile des Einkommens bilden und daher im Prinzip steuerpflichtig sein. — Meines Erachtens sprechen noch in der Praxis gewichtige Gründe mit, auch die letzteren, die Schuldenzinsen, für steuerfrei zu erklären. Der wichtigste derselben besteht darin, dafs die Grenze zwischen beiden Gattungen überaus flüssig ist (man denke nur an einen Landwirt oder Gewerbetreibenden, der in einem schlechten Jahre sich aufs Borgen legen mufs) und ein wirksamer Schutz gegen behördliche Einseitigkeit nur durch die absolute Steuerfreiheit all und jeder Schuldenzinsen gewährt werden kann. Wenn daher ein Steuergesetz die Steuerfreiheit der Passivzinsen ausspricht, so hat dies nicht den Sinn, dafs den Passivzinsen damit erst der Charakter der Steuerfreiheit gewährt, sondern nur, dafs er als ausnahmsloser Satz gesetzlich festgelegt werden soll (vergl. Jahrbücher 57, S. 752). Hält man daran fest, dafs

Zinsen für Geschäftsschulden (und dies sind die grofse Mehrzahl aller Passivzinsen) der Einkommensteuer nicht unterliegen, weil die dafür verwendeten Beträge eben kein Einkommen darstellen, so nehmen sich eine ganze Reihe von Fragen erheblich anders aus, als bei dem Verfasser und all seinen Vorgängern. So in erster Linie das viel erörterte Problem der Verschuldung an das Ausland. Die ganze ältere Schule ist von der Vorstellung beherrscht, dafs die Steuer für die Passivzinsen dem Staate nicht entgehen dürfe; er müsse sie da zu erlangen suchen, wo die Passivzinsen als Aktivzinsen wiederkehren. Dies ist aber unmöglich, wenn der Gläubiger im Auslande ist. Die Gesetzgebung ist hier zu den wunderlichsten Aushülfsmitteln gelangt; in Italien z. B. sollen in der That die Passivzinsen nur frei bleiben, insoweit es dem Staate gelingt, sie als Aktivzinsen zu treffen. Der Verfasser will nun zwar auch hier die Steuerfreiheit der Passivzinsen aufrecht erhalten wissen, allein er fährt (S. 181) einen fürchterlichen Apparat von volkswirtschaftlichen Mafsregeln auf, welche den Staat vor einem dadurch bei Auslandsgläubigern eintretenden „Ausfall“ schützen sollen. Schon in dem hier gebrauchten Ausdruck zeigt sich, dafs der Verfasser von der Vorstellung seiner Vorgänger, die er so energisch und geschickt bekämpft hat, sich grundsätzlich doch noch nicht loszumachen wufste. Wenn man die Steuerfreiheit der Schuldenzinsen (oder wenigstens derer für Geschäftsschulden) aus dem Begriffe des Einkommens folgert, so hat es keinen Sinn, von einem „Ausfall“ des Steuerfiskus zu reden. Der Staat erleidet durch Freilassung der Passivzinsen, welche nach London gehen, ebensowenig einen Ausfall, wie durch Freilassung der Beträge für landwirtschaftliche Maschinen, welche der Landwirt aus London bezieht und dorthin bezahlt. Noch kein Steuertechniker ist auf den Gedanken gekommen, Unkosten nur insoweit steuerfrei zu lassen, als es dem Staate gelingt, die dafür aufgewendeten Beträge da, wo sie als Einnahmen wiederkehren, zu fassen. Jede Steuerverfassung geht vielmehr von der Ansicht aus, dafs sie nur die Einkommen zu besteuern hat, welche durch Personal- oder Territorialzusammenhang ihr unterthänig sind, und soweit dies nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts und Völkerrechts zulässig ist. Ueberläfst der Staat die Passivposten für Betriebsgeräte, welche nach dem Auslande bezahlt werden, der ausländischen Besteuerung, so weifs er umgekehrt, dafs das Ausland auch die Passivposten, welche nach unserem Inlande hin für Betriebsgeräte zu entrichten sind, uns zur Besteuerung überläfst. Aus diesem Parallelismus würde auch die Grenze abzuleiten sein, bis zu welcher dieses Prinzip dem Auslande gegenüber durchzuführen wäre. Diese Grenze könnte der Grundsatz der Reciprocität bilden. Danach wäre die Besteuerung von Passivzinsen, die an das Ausland gehen, allenfalls als Repressalie zulässig.

Wenn der Verfasser übrigens meint, dafs von den internationalen Schulden das grofse Gebiet des Wechsel-, Warrant- etc. -Verkehrs an sich zum vollen Abzug nicht geeignet erscheint (S. 179/180), „dafs vielmehr hier nur die geschmälerte Leistungsfähigkeit als steuertechnische Potenz eingeführt und prozentual berücksichtigt“ werden könne: so ist dies eine vollständig irrtümliche Behauptung. Zinsen für Wechselschulden und

ähnliche sind vielmehr über allen Zweifel der Abzugsfähigkeit so erhaben, dafs über sie gar kein Wort mehr verloren wird, sondern der Abzug ganz stillschweigend stattfindet. Und wäre dies nicht der Fall, so ist gar nicht abzusehen, wie man diese Schuldenzinsen infolge mitleidiger Ermäfsigung des Schuldners berücksichtigen solle. Wenn es irgend eine Art von Passivzinsen giebt, deren Vorhandensein selbst bei bedeutender Höhe gar nichts für eine Schwäche des Schuldners beweist, vielfach sogar geradezu aus einer Prosperität des schuldnerischen Geschäfts hervorgehen kann, so sind es die Zinsen für Wechsel- und Warrantschulden.

Auch die Konzession, dafs Zinsen nur dann abzugsfähig sein sollen, wenn sie „auf einem ordentlichen Leihvertrage", „auf einem formellen Versprechen auf Zahlung von Passivzinsen" (S. 170) beruhen, vermag ich nicht anzuerkennen. Theoretisch liegt, wenn man die Passivzinsen im wesentlichen als Unkosten fafst, gewifs kein Grund vor, ihre Abzugsfähigkeit von der Form der Kontrahierung abhängig zu machen. Aber auch praktisch bestreite ich zum mindesten, dafs eine solche Ausnahme allgemein zu statuieren ist. Die Frage, wie abzugsfähige Schuldenzinsen zu ermitteln sind, hängt davon ab, wie die einzelnen Posten nach der jeweiligen Steuerverfassung überhaupt ermittelt werden, d. h. je nachdem ein Staat ein mehr detailliertes oder ein mehr summarisches Ermittelungsverfahren hat, wird er auch in Bezug auf die Schuldenzinsen mehr detailliert oder mehr summarisch vorzugehen haben. Aber selbst wenn ein Staat in Bezug auf gewisse Abzüge den striktesten Beweis verlangte, so wäre es doch völlig unwesentlich, mit welchen Beweismitteln dieser Nachweis geführt wird, wenn er nur überzeugend ist. Ob ein Versprechen formell oder nicht formell gegeben ist, ist unwesentlich. Erheblich ist nur, ob die Passivzinsen als wirtschaftliche Leistung existent oder etwa blofs fingiert sind. Die Anschauung, als ob ein aus wirtschaftlichen Gründen für abzugsfähig erklärter Posten diese seine Eigenschaft verlieren könne, weil ihm etwa die schriftliche Dokumentierung zufällig fehlt, ist mit jeder Motivierung aus dem Charakter der Passivzinsen so absolut unvereinbar, dafs sie einen andern Ursprung haben mufs. Und dieser Ursprung liegt eben in der älteren vom Verfasser überwundenen und doch nicht ganz abgestreiften Theorie, dafs die Nichtanrechnung der Passivzinsen ein Gnadengeschenk an den Schuldner sei und dafs man dieses Gnadengeschenk von beliebigen Bedingungen und namentlich von beliebigen Kautelen gegen etwaigen Mifsbrauch abhängig machen könne.

Wer der Ansicht ist, dafs Passivzinsen nicht Bestandteile des Einkommens bilden, hat diese Ansicht auch zur Grundlage der Einkommenbesteuerung zu machen. Dafs dadurch zuweilen eine unverdiente Steuerfreiheit verursacht werden kann, ist mir nicht unbekannt. Allein ich folgere daraus nur, dafs unsere Einkommensteuer gewisser Ergänzungen aus den Elementen der Vermögens- und der Verbrauchssteuer bedarf, wie sie in einzelnen Staaten (z. B. Sachsen; vergl. „Jahrbücher" 57, S. 744) auch bereits bestehen. Mit solchen Ergänzungen ist es möglich, das Prinzip der Besteuerung vom wahren Einkommen auch an den Passivzinsen rückhaltlos durchzuführen. — — —

Alles in allem haben wir es in Heckels Buch mit einer Untersuchung zu thun, welche, trotz mancher und nicht unerheblicher Versehen, ihren Gegenstand doch um ein Stück vorwärts gebracht hat. Die Gesichtspunkte, unter denen der Verfasser sein Problem behandelt, sind mehrfach weitere, als die seiner Vorgänger. Ausführungen, wie die über die gänzlich veränderte Bedeutung des Kredits für die modernen Steuerverfassungen (S. 114—118 u. ö.), sowie über die mit Notwendigkeit sich steigernde Kompliziertheit des Veranlagungsgeschäfts, die keineswegs zu vermeiden, sondern im Gegenteil zu erstreben sei (S. 132), sind an sich vortrefflich und sind es doppelt in Bezug auf das Problem, welches der Verfasser behandelt. Auch der Antwort, welche er auf seine Frage giebt, glaube ich zustimmen zu können, und meine Einwände erstreckten sich hauptsächlich darauf, dafs der Verfasser in der Richtung, welche er beschritten hat, noch weiter hätte gehen müssen, als er thatsächlich gegangen ist. Hätte der Verfasser dies gethan, so würde er sich freilich davon überzeugt haben, dafs es heute nicht sowohl darauf ankommt, das Prinzip zu verteidigen (das ziemlich allgemein anerkannt ist), sondern nur noch es vor der Durchbrechung durch Ausnahmen zu schützen. Die ziemlich radikale Lösung, welche inzwischen das Problem in dem preufsischen Einkommensteuergesetz gefunden hat, wird hoffentlich in der Wissenschaft diese Richtung noch bedeutend verstärken.

Auch darin stimme ich dem Verfasser zu, dafs dieses Problem in der That die Bedeutung hat, welche er ihm zuweist. Die Freilassung der Passivzinsen gehört zu den wesentlichsten Merkmalen, durch die sich die moderne Einkommensteuer von der älteren unterscheidet. Sie ist eines der wichtigsten Glieder in der Kette von Veränderungen, welche aus der Besteuerung des Roheinkommens die Besteuerung des Reineinkommens entwickeln.

Berlin. Dr. J. Jastrow.

Bericht des Finanzministers von Portugal, Senhor Joaquim Pedro de Oliveira Martins. Den Cortes vorgelegt am 28. Januar 1892. Im Auftrage der königlich portugiesischen Regierung ins Deutsche übertragen. Frankfurt a./M., H. Emden, 1892. 8. 22 SS. M. 0,50.

Jastrow, J. (Privatdozent, Berlin), Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit. Ein Beitrag zur Erläuterung des preufsischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Berlin, L. Simion, 1891. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Vermögensverwaltung, die, der evangelischen Kirchengemeinden im Konsistorialbezirk Kassel. Ein Handbuch für die Presbyterien nebst Formularen insbesondere zu Kauf- und Pachtverträgen, Bauakkorden, Schuldverschreibungen etc. Kassel, Freyschmidt, 1892. gr. 8. VIII—392 SS. M. 6.—. (SS. 374—77: Statistische Tabelle betreffend die kirchlichen Einrichtungen im Konsistorialbez. Kassel.)

Bruni, E. (avvocato), Contabilità generale dello Stato. Milano, U. Hoepli, 1892. 24. IX—421 pp. (Sommario: Dell' amministrazione patrimoniale dello Stato: Del demanio pubblico e del patrimonio dello Stato. Dei contratti e dei servizî ad economia. — Della contabilità generale dello Stato.)

Bruni, E. (avvocato), La riscossione delle imposte dirette. Milano, U. Hoepli, 1892. 12. VIII—158 pp. geb. l. 1,50. (Indice: Cenno storico-legislativo. — Principi fondamentali del vigente sistema di riscossione italiano. — Degli esattori. — Dei ricevitori provinciali. — Della riscossione. — Dell' esecuzione forzata. — Dei versamenti. — Disposizioni diverse.)

Fulci, Ludov. (avvocato), Sulle decime, con riguardo speciale alla Sicilia: studî. Messina, tip. dell' Epoca Saya e Anastasi, 1892. 8. VIII—440 pp. l. 8.—. (Indice:

Le decime levitiche. — Le decime regie sicule fine alla dominazione normanna. — Le decime ecclesiastiche. — Alcuni casi di decime ecclesiastiche in Sicilia. — Le leggi eversive delle decime chiesastiche in Italia. — Commento.)

Giulini, G., Il decentramento amministrativo dello stato e la dislocazione delle imposte. Pensieri. Milano, tipogr. editrice Verri, 1892. gr. in-8. 80 pp. l. 1.—. (Indice: I partici politici e i loro pregiudizi sul decentramento. — Quale sia il decentramento desiderabile. — Comune, mandamento, provincia, regione, potere centrale. — Azione del Ministero nella compilazione delle leggi. — Ministeri che non vanno decentrati. — Ministero dell' interno. — Ministero della pubblica istruzione. — Lavori pubblici. — Ministero delle finanze e del tesoro. — Agricoltura, industria e commercio. — La dislocazione delle imposte. — etc.)

Parenti, Dante, Disposizioni vigenti sulle pensioni militari in Italia ed in altri nazioni. Livorno, tipogr. di R. Giusti, 1892. gr. in-8. XII—304 pp. l. 3,50.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Grapheus, D., Kurze systematische Darstellung der wirtschaftlichen Funktion des Geldes und Kredits. kl. 8⁰. IV u. 80 SS. Leipzig, 1892, Roſsberg'sche Buchhandlung.

Das Schriftchen wendet sich an diejenigen, denen ein „eingehenderes Studium der Wirtschaftslehre“ nicht möglich ist. Dementsprechend wird die landläufige Auffassung über das Geld- und Münzwesen, sowie über das Kredit- und Bankwesen kurz dargestellt. Eine Bereicherung der Wissenschaft ist von der Schrift unter diesen Umständen nicht zu erwarten, doch erscheint sie zur schnellen Aufklärung weiterer Kreise über das Geld- und Kreditwesen im allgemeinen wohl geeignet. Unzweckmäſsig sind die Definitionen des eigentlichen und uneigentlichen Papiergeldes (S. 25); auch ist die Darstellung der Gründe, die zur Papiergeldausgabe führen, unvollständig, ebenso die Schilderung der Folgen der Geldentwertung (S. 10). Bei der Tabelle über die „Durchschnittspreise der notwendigsten Handelsartikel“ (S. 14) fehlt jede Quellenangabe und nähere Bezeichnung der in Betracht gezogenen Waren. Bezüglich der deutschen Reichskassenscheine findet sich auf S. 26 die irrtümliche Angabe, daſs auch Stücke zu 10 Mark ausgegeben werden.

Köln. R. van der Borght.

Assekuranzjahrbuch. Herausgegeben von A. Ehrenzweig (Chefredakteur der „Oesterr. Versicherungszeitung“). Jahrgang XIII. 3 Teile. Wien, Selbstverlag des Herausgebers, 1892. gr. 8. 107 u. 210 u. 416 u. L SS. geb. M. 15.—. (Inhalt. Teil I. Versicherungsrecht: Der Selbstmord in der Lebensversicherung, von (Prof.) Cesare Vivante. — Die Aufgaben Preuſsens auf dem Gebiete des Versicherungswesens, von Ernst Rellstab. — Die Kunstfehler der Medizinalpersonen. — Aus der Aktentasche eines Versicherungsrechtskonsulenten, von E. R. von Herzfeld (Hof- und Gerichtsadvokat, Wien). — Eine Frage der Unanfechtbarkeit, von J. van Schevichaven. — Teil II. Disziplinen: Lebensversicherung. Der Policenrückkauf, von H. Knöpfmacher. — Unfallversicherung. Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter in Deutschland, von A. Wiedemann. — Feuerversicherung. Aphorismen über Versicherungszwang, vom Herausgeber. — Der Prämienschein, von J. Popper. — Hagelversicherung. Die Subvention der Hagelversicherung, von C. Schramm. — Transportversicherung: Internationaler Kongreſs für Seerecht in Genua 1892, von C. Sebast. Vallebona. York-Antwerp rules 1890, von J. Ghio. — Teil III. Geschichte. Wie unsere Vorfahren über die Behandlung des Selbstmordes in der Lebensversicherung dachten, von R. Klang-Egger (9 SS.). — Internationale Statistik (403 SS.).

Blasius, H. (Vertrauensarzt d. Berlin. Schiedsgerichte), Unfallversicherungsgesetz u. Arzt. Nebst einer Abhandlung: Ueber Unterleibsbrüche. Berlin, C. Habel, 1892. gr. 8. VI—150 SS. mit 8 in den Text gedr. Abbildungen und einem Gutachten mit 2 Abbildungen. M. 3.—.

Direktion, die, der Diskontogesellschaft unter dem Einflusse der gegenwärtigen politischen Konstellation und unter besonderer Berücksichtigung der argentinischen Emissionen und der Beteiligung an der Popp'schen Luftdruckaktiengesellschaft, von *** (juridisch revidiert). Berlin, Cassirer & Danziger, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 1.—.

Emissionen, die jüngsten, der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, Berlin und Frankfurt a./M. in kritischer Beleuchtung. Ein Zeit- und Charakterbild von der Zerstörung des deutschen Nationalwohlstandes. 2., nach den jüngsten (portugiesischen) Ereignissen ergänzte Auflage. Frankfurt a./M., A. Foesser Nachfolger, 1892. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Kalisch, L., Die Börse und das Börsengeschäft. 6. Aufl. Berlin, W. T. Bruer, 1892. kl. 8. XII—100 SS. M. 1.—.

Ring, V. (Richter am Amtsgericht I, Berlin), Das Reichsgesetz betreffend Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884, erläutert. 1. Hälfte. 2. völlig umgearbeitete Aufl. Berlin, C. Heymann, 1892. 8. 336 SS. M. 8.—.

Schmidl, Nikol. (Budapest), Agio und Wechselkurs. Ein Beitrag zur Theorie der Papiergeldentwertung. Heidelberg, J. Hörning, 1892. 8. 48 SS. M. 0,80. (Die Broschüre ist von S. 17 an verklebt.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1891. Vorgelegt in der Generalversammlung am 9. März 1892. Berlin, Reichsdruckerei, 1892. 4. 110 SS.

Boissonade, G. (prof. à la faculté de droit de Paris), Le bimétallisme moyen. Orléans, impr. Girardot, 1892. 8. 30 pag.

Buchère, A. (conseiller honoraire à la Cour d'appel de Paris), Traité théorique et pratique des opérations de la bourse, transferts, mutations et conversions des rentes sur l'Etat, actions, obligations, marchés au comptant ou à terme, etc. 3ième édition, suivie du règlement général de change de Paris et du règlement particulier de la même compagnie, approuvé le 3 décembre 1891 etc. Paris, Marescq ainé, 1892. 8. fr. 10.—.

Zay, E., Histoire monétaire des colonies françaises, d'après les documents officiels. Paris, Challamel, 1892. 8. 384 pag. avec 278 figures.

Forbes, W. A., The statutory law relating to trustee savings' banks (1863—1891). London, Stevens & Haynes, 1892. 12. 5/—.

Martinuzzi, P., La banca d'Inghilterra nei riguardi del servizio del tesoro. Livorno, tip. di R. Giusti, 1891. 8. 152 pp.

du Bois, P. J. T. (hoofdcommies ter directie der Rijkspostspaarbank), Naar aanleiding van het tienjarig bestaan der Rijkspostspaarbank. Amsterdam, H. Gerlings, 1892. 8. IV—44 blz.

Sassen, A. P. Th. (Directeur der Rijkspostspaarbank), Rijkspostspaarbank. Statistisch-historisch overzicht, betrekkelijk het éerste tienjarig tijdvak van haar bestaan (1 April 1881 — 1 April 1891). Franeker, F. Koksma, fol. IV—24 blz. tabellen, 23 blz. toelichtingen (Erläuterungen) de tabellen betreffende en litteratuur, etc. en graphische voorstelling.

9. Soziale Frage.

von der Hellen, E., Das rote Programm. Leitfaden für Agitatoren, sowie zum Selbstunterricht in der Sozialdemokratie. Weimar, H. Weifsbach, 1892. gr. 8. 64 SS. M. 0,40.

Hipler, W., Ehe denn die Schlacht beginnt. Ein Mahnruf an die deutsche Jugend und ihren Kaiser. Leipzig, C. Jacobsen, 1892. gr. 8. 80 SS. M. 1.—. (Inhalt: Weltlage. — Die Macht der Revolution. — Das soziale Königtum und der Mittelstand. — Giebt es noch einen Mittelstand? — Der sozialistische Zukunftsstaat. — Produktivgenossenschaften mit Staatskapital. — Die Verstaatlichung der Kraft. — Bodengenossenschaften. — Börsen und Banken in der Zukunft. — etc.)

Jäger, A. (Pastor, Werden), Der revolutionäre Kampf der Gemeinwirtschaft gegen die Einzelwirtschaft infolge allgemeiner Verarmung und Erwerbsnot. Bielefeld, R. Mainz Nachf., 1892. 8. 23 SS. M. 0,25. (Durch die „Berliner Februarkrawalle" hervorgerufene Schrift.)

Knorr, F., Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung. Ein Versuch der Reform der gesetzlichen Arbeiterfürsorge. München, J. Schweitzer, 1891. 8. 88 SS. M. 1,20.

Maisch, G., Religion und Revolution nach ihrem gegenseitigen Verhältnis in drei Geschichtsbildern: 1) das Reich der Wiedertäufer zu Münster (16. Jahrh.); 2. die Re-

volution der Indepedenten in England (17. Jahrh.); 3. die Revolution der Freidenker in Frankreich (18. Jahrh.). Leipzig, R. Werther, 1892. gr. 8. IV—216 SS. M. 3.—.

Politische Wochenstube, die. Von einem deutschen Sozialisten. Nossen, P. Westphal, Spezialbuchhandlung für antisemitische Litteratur, 1892. gr. 8. VI—122 SS. M. 0,75.

Brunard, H. (avocat à la Cour d'appel), La mutualité et la Société mutuelle des employés. Conférence donnée à la section St.-gilloise de la Société mutuelle des employés, le 29 novembre 1891. Bruxelles, imprim. Wormhout, 1892. in-16. 36 pag.

Cheysson, E. (inspecteur général des ponts et chaussées), Rapport au conseil d'administration de la Société française des habitations à bon marché sur „la Pierre du foyer" société coopérative de construction à Marseille. 2e édition. Paris, Masson, 1892. 8. 52 pag.

Corbiau, J. (avocat), Le congrès de Malines et les réformes sociales. Bruxelles, Société belge de librairie, 1892. in-18 jésus. IV—408 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Encyclique: Rerum Novarum. — Congrès international de Berlin. — Congrès international de Berne. — Commission du travail. — Congrès de Liége. — Congrès de Malines. — Congrès des trades-unions. — Congrès socialiste de Halle. — Congrès socialiste de Bruxelles. — Congrès socialiste d'Erfurt).

Coste, Ad. (vice-président de la Société de statistique de Paris), Alcoolisme ou épargne, le dilemme social. Paris, F. Alcan, 1892. 12. 192 pag. toile. fr. 1.—. (Table des matières: La condition de l'indépendance. — La possibilité de l'épargne. — La santé. — Les conditions du bonheur ouvrier. — Les avantages et les joies de l'épargne. L'épargne à fonds perdu. — L'épargne à capital disponible. — La préservation de l'épargne. — Le dilemme social. — etc. Ouvrage couronné par la Caisse d'épargne de Marseille.)

Lozé, E., La grève de 1891 dans les bassins houillers du Nord et du Pas-de-Calais. Arras, imprim. Rohard-Courtin, 1891. 8. 108 pag. et gravures.

de Moreau (chevalier, président d'honneur de la Société belge d'économie sociale), Conducteur typographie de l'agglomération Bruxelloise (Brabant-Belgique), ouvrier-journalier dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en 1890. Paris, Firmin-Didot, 1892. Roy. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, IIième série, fascicule 26.)

Quillot, M., Le nihilisme sentimental. L'entraîné. Paris, Perrin & Cie, 1892. 16. 231 pag.

Procès, le, des anarchistes de Chicago. Paris, impr. Beaugiron, 1892. in-18. 31 pag. fr. 0,5. (Publications anarchistes.)

Simon, Jules, De l'initiative privée et de l'Etat en matière de réformes sociales, conférence faite au grand-théâtre de Bordeaux, le 7 novembre 1891, sous le patronage de la Société des ambulances urbaines. Bordeaux, imprim. Gounouilhou, 1892. 8. 22 pag. fr. 1.—.

Engels, Fr., The condition of the working-class in England in 1844. With preface written in 1892. Translated by Florence Kelly Wischnewetzky. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. XIX—299 pp. 3/.6. (Social Science series.)

Pensions for all at sixty, and an eight hours day, by they chairman of a Yorkshire School Board. London 1892. 12. 56 pp. /.0,6.

Pinch of poverty, the: Sufferings and heroism of the London poor, by „the Riverside Visitor". London, Isbister & C0, 1892. crown-8. 352 pp. illustrated. 5/.—. („These sketches of the life of the London poor have the great merit of having been studied from the life. The writer has lived and worked among the people and sights described, and has the rare faculty of bringing by words the pictures in his own mind sharply before his readers".)

Plea for liberty: an argument against socialism and socialistic legislation (essays by various authors). Edited by Thomas Mackay. New and revised edition. London, Murray, 1892. crown-8. 326 pp 2/.—. (Contents: From freedom to bondage, by Herbert Spencer. — The impractibility of socialism, by E. Stanley Robertson. — The limits of liberty, by Wordsworth Donisthorpe. — Liberty for labour, by G. Howell. — State socialism at the antipodes, by Ch Fairfield. — The discontent of the working classes, by E. Vincent. — Investment, by T. Mackay. — The housing of the working classes and of the poor, by A. Raffalovich. — The evils of Stade trading, as illustrated by the Post

Office, by F. Millar. — Free libraries, by M. D. O'Brien. — Self-help versus state pensions, by C. J. Radley. — The true line of deliverance, by H. Auberon Herbert.)

Runciman, J., The ethics of drink, and other social questions; or joints in our social armour. London, Hodder & Stoughton, 1892. crown-8. 342 pp. 3/.6.

Williamson, St., Socialism: an address, delivered in the Corn Exchange Hall, Kilmarnock, on 15th December, 1891. Together with correspondence on the subject of socialism, with (the Rev.) J. Herkless of Tannadice. Kilmarnock, Dunlop, 1892. 8. 31 pp. /.0,4.

de Amicis, Edm., Osservazioni sulla questione sociale. Conferenza, detta la sera di giovedì, 11 Febbraio 1892 all' Associazione Universitaria Torinese. Torino, tipogr. L. Roux & C., 1892. gr. in-8. 33 pp. l. 0,50. („Si vende a benefizio degli operai disoccupati di Torino.")

Romano-Catania, G., Sul comunismo. Notizie storiche. Palermo, R. Sandron, 1892. Roy. in-8. 80 pp. l. 1,50. (Indice: Avvertenca. — Il comunismo antico. — L'utopia di Tommaso Moro. — Gli anabattisti. — Tommaso Campanella e la Città del Sole.)

Viani, O. Gnocchi, Il socialismo e le sue scuole con introduzione di F. Turati. Milano, Uffici della „Critica sociale", 1892. 8. 70 pp. l. 0,30. (Indice: Introduzione, per i profani. — Le varie scuole socialiste. — Il problema economico. — La politica. — La famiglia. — I partiti operai. — L'ideale e il metodo. — La molteplicità delle scuole. — Sintesi: La scuola umanista.)

Vicenza, Riforme da introdursi al monte di pietà. Vicenza, tip. commerciale, 1891. 4. 39 pp.

10. Gesetzgebung.

Entscheidungen des königlichen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von (den Senatspräsidenten des OVerwaltungsgerichts) Jebens und von Meyeren, und (dem OVerwaltungsR.) Jacobi. Band XXI. Berlin, C. Heymann, 1891. gr. 8. XVI—476 SS. M. 7.—.

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken mit Begründung und technischen Erläuterungen. Berlin, C. Heymann, 1892. 8. 60 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus dem Reichs- und Staatsanzeiger.)

Tourbié (Amtsrichter a. D., Magistratsassessor, Berlin), Dänisches Armenrecht. 2. durch die kodifizierende Gesetzgebung des Jahres 1891 und das dänische Armenanstaltssystem betreffende Beilagen vermehrte Ausgabe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. gr. 8. IV—214 SS. M. 6.—.

Wohlers (weil. Wirkl. GehORR. a. D. etc.), Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. 5. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1892. 8. IV—213 SS. M. 4.—. (Bei dem am 26. 12. 1891 erfolgten Tode des Verfassers war die 5. Aufl. bis auf das Sachregister vollendet; die Bearbeitung des letzteren ist von (Gerichtsassessor) K. Mommsen besorgt worden.)

Bravard-Veyrières, Traité de droit commercial. Cours professé à la faculté de droit de Paris. Publié, annoté et complété par Ch. Demangeat (prof. honor. à la faculté de droit de Paris). 2 tomes. Paris, Chevalier-Marescq, 1892. 8. fr. 18.—.

Manuel, E. et R. Louis (avocats), La réforme des frais de justice. Commentaire théorique et pratique des articles 4 à 25 de la loi de finances du 26 janvier 1892. Paris, A. Giard & E. Brière, 1892. in-18 jésus. IV—212 pag. fr. 3.—. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, tome II.)

Challis, H. W., Law of real property: chiefly in relation to conveyancing. 2nd edition. London, Reeves & Turner, 1892. 8. 466 pp. 20/.—.

Wheeler, P. F., Partnership and compagnies: a manual of practical law. London, Black, 1892. crown-8. 314 pp. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Affolter, A. (RegR., Solothurn), Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes. Stuttgart, F. Enke, 1892. gr. 8. VI—85 SS. M. 2.—.

Dortmund. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1890/91, erstattet auf Grund des § 22 des revidier-

ten Reglements vom 29. April 1881. Dortmund, Buchdruckerei von F. W. Ruhfus, 1891. 4. 54 SS.

Dortmund. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1890/91. Dortmund, Buchdruckerei Krüger, 1892. 4. 120 SS.

Genzmer, St. (Landrat des Kreises Marienwerder), Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen. Zum Gebrauch für die Selbstverwaltungsbehörden erläutert. Berlin, H. W. Müller, 1892. kl. 8. 228 SS. M. 2,20.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1892. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhandlung, 1892. 8. XVI—376 SS.

Maafs, K., Fünfundzwanzig Jahre deutscher Reichsgesetzgebung. Denkschrift zur Erinnerungsfeier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der nationalliberalen Partei im Deutschen Reichstage. Im Auftrage des Nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. X—562 SS. mit 2 statistischen Tabellen. geb. M. 8.—.

von Salis, L. R. (o. ö. Prof. der Rechte, Basel), Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates dargestellt. Band II. Bern, K. J. Wyss, 1892. gr. 8. XII—642 SS. M. 8.—.

Schweidnitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Schweidnitz, Ad. Schreyers Buchdruckerei, 1892. 4. IV—68 SS.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 8. bis einschliefslich 15. Dezember 1891 (XVII. Kommunallandtag). Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1891. 4. 42 + 50 + 22 + 175 + 10 + 23 + 6 + XIV SS. (Enthaltend die Protokolle Nr. 1—4, die Anlagen 1—11, sowie das Protokoll der geheimen Sitzung v. 12. 12. 1891.)

Verhandlungen des im Jahre 1892 abgehaltenen 33sten Westfälischen Provinziallandtages. 2 Teile. Münster, E. C. Brunns Buchdruckerei, 1892. 4. Teil I: Drucksachen 979 SS. Teil II: Protokolle 93 SS. Teil III: Etat der Provinzialhauptkasse 14 SS.

Annuaire diplomatique et consulaire pour 1892. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1892. 8. Ouvrage accompagné d'un atlas de 13 cartes coloriées indiquant les postes diplomatiques et consulaires de France à l'étranger. fr. 8,50.

Bergmans, P., Etude sur l'éloquence parlementaire belge sous le régime hollandais (1815—1830). Gand, C. Vyt, 1892. 8. 56 pag. fr. 1,50.

Frank, L. (avocat à la Cour de Bruxelles), Essai sur la condition politique de la femme. Etude de sociologie et de législation. Paris, A. Rousseau, 1892. gr. in-8. XXIV—598 pag. fr. 9.—. (Table des matières: La thèse de l'émancipation féminine: L'égalité des sexes. L'inégalité des sexes. Les adversaires du droit des femmes. Critique de leur théorie. Les injustes de nos codes. Esquisse d'un programme de réformes. L'évolution vers l'égalité des sexes. — Aperçu de la législation: Les femmes et l'autorité souveraine. L'admissibilité des femmes aux fonctions et emplois publics. Le droit de suffrage politique. Le droit de suffrage administratif. De la délégation du cens. De l'intervention des femmes dans diverses questions administratives. Le droit de suffrage professionnel. —)

Appleton, L., The foreign policy of Europe. London, Simpkin, 1892. 8. 426 pp. with portrait of the author. 5/.—.

Crummell, A. (Rector of St. Luke's church, Washington), Africa and America: addresses and discourses. Springfield (Massachusetts), Willey & Co, 1891. 8. 469 pp. cloth. $ 1,50. (Contents: The race-problem in America. — The black woman of the South. — Defence of the negro race in America. — Regeneration of Africa. — etc.)

Fitzpatrick, W. T., Secret service under Pitt. London, Longmans, 1892. 8. 396 pp. 14/.—.

Jephson, H., The platform: its rise and progress. 2 vols. London, Macmillan & Co, 1892. 8. 30/.—. (A history of the platform, shewing its influence on public opinion, dealing with its origin, suppression and emancipation.)

Lloyd, C., Ireland under the Land Leage: a narrative of personal experiences. London, Blackwood & Sons, 1892. crown-8. 256 pp. 6/.—.

Parnell, C. S., Words of the dead chief: being extracts from the public speeches and other pronouncements of Charles Stewart Parnell from the beginning to the close of his memorable life. Compiled by Jennie Wyse-Power. With an introduction by Miss Anna Parnell, and a facsimile of portion of Mr. Parnell's famous manifesto to the Irish people. Dublin, Sealy, 1892. 12. 110 pp. 1/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Körösi, József, Statisztika és logica. Budapest, Grill, 1892. 8. 22 pp. (Statistik und Logik, zugleich als Antwort an Iekelfalussy von Joseph Körösi.)

Ferri, E. (prof. di diritto penale nell' Università di Pisa), Sociologia criminale. III[a] edizione completamente rifatta dei nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale. Torino, fratelli Bocca, 1892. Roy. in-8. VI—848 pp. con 2 tavole: Movimento generale della criminalità in alcuni stati d'Europa, 1826—1889, obl. in-fol. l. 15. (pp. 203—364: i dati della statistica criminale. — pp. 785—842: bibliografia.)

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der königlich bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1890 nebst Nachrichten über den Eisenbahnneubau. Herausgegeben von der Generaldirektion der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen und der Direktion der kgl. bayerischen Posten und Telegraphen. München, Hofbuchdruckerei von E. Mühlthaler, 1892. Roy.-4. VI—240 SS. mit XXI Beilagen auf 280 SS.

Ergebnis der statistischen Erhebungen im Tischler-(Schreiner-)Gewerbe pro 1889 veranstaltet vom Deutschen Tischlerverbande. Stuttgart, Druck von J. H. W. Dietz, 1891. 8. 32 SS. (Nicht im Handel.)

Hasse, E., Beiträge zur Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik von Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Roy.-8. IV—88 SS. mit 4 graphischen Darstellungen. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Festschrift: „Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung.")

Jahrbuch für bremische Statistik. Herausgegeben vom Bureau für bremische Statistik. Jahrgang 1891, Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1891. Bremen, G. A. v. Halem, 1892. gr. 8. X—274 SS.

Mitteilungen, medizinal-statistische, aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes.) Band I Heft 1. Berlin, J. Springer, 1892. Roy.-8. 74 SS. mit Karte. (Inhalt: Die Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für 1890. — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1890. Berichterstatter: (RegR) Rahts. — Die Heilanstalten des Deutschen Reichs nach den Erhebungen der Jahre 1886, 1887 und 1888, I. Teil. Berichterstatter: (RegR.) Rahts. —)

Nachrichten, statistische, über die auf den Bahnen des Vereins (deutscher Eisenbahnverwaltungen) vorgekommenen Achsbrüche und Achsanbrüche, Betriebsjahr 1890. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1891. Folio. 18 SS. M. 2.—.

Nachrichten, statistische, über die auf den Bahnen des Vereins (deutscher Eisenbahnverwaltungen) vorgekommenen Radreifenbrüche und Radreifenanbrüche. Berichtsjahr 1887|88. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1891. Folio. 63 SS. und 56 Mustertafeln. M. 10.—. (Publikation des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.)

Protokoll über die am 22., 23. und 24. September 1891 im Sitzungszimmer 4 des Verwaltungsgebäudes der städtischen Armendeputation zu Köln a. Rh. abgehaltene VIII. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter und Bureaux deutscher Städte. Köln 1892. Folio. 48 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Voltz, H., Statistik der oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1891. Herausgegeben vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Zusammengestellt und bearbeitet von H. V. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1892. 4. IV—84 SS.

Frankreich.

Dénombrement de la population (française) en 1891. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1892. 8. 876 pag. fr. 6.—. (Publication officielle du Ministère de l'intérieur.)

England.

Census of Ireland 1891. Vol. I, part 1, vol. II. N° 1—5. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1892. Folio. 9/.—. (Contents: Province of Leinster: summary, tables and indexes; Counties of Clare, Cork, Kerry, Limerick, and Tipperary.)

Report of the Commissioner of Education for the year 1888—89. Volume II. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. pp. VI—671 to 1669. cloth. (Contents: Report, part III: chapters XXII to XXXV: Detailed statistics of educational systems and institutions, with comments and discussions. Chapters XXXII to XXXV containing: Education of the deaf and blind. — Education of the feebleminded. — Education of juvenile delinquents. — Education of the colored race. — Statistics of public elementary schools in foreign countries. —)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landeskonsistorium. Jahrgang VII. Hermannstadt, Michaelis & Seraphin, 1891. 4. XXI—188 SS. M. 5.—.

Rauchberg, H., Die elektrische Zählmaschine und ihre Anwendung insbesondere bei der österreichischen Volkszählung. Tübingen, Laupp, 1891. gr. 8. 52 SS. (Sonderabdruck aus dem „Allgemeinen statistischen Archiv", hrsg. von G. von Mayr, II. Jahrg., 1. Halbband. —)

Schweiz.

Grob, C. (Redaktor der schweizer. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883), Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1890. Mit Bundesunterstützung herausgegeben. Zürich, Orell Füssli, 1892. gr. 8. VIII—152 SS. und 144 SS. Beilagen. M. 4.—. (Enthaltend den allgemeinen und statistischen Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1890 und neue Gesetze und Verordnungen betreffend das schweizerische Unterrichtswesen im Jahr 1890.)

Serbien.

Статистика краљевине Србиjе. Књига I.: Попис становништва у краљевини Србиjи 31 децембра 1890, године. Први део: i Валевски округ. Београд 1892. (Statistik des Königreichs Serbien, Teil 1: Zählung der serbischen Bevölkerung vom 31. 12. 1890, Heft 1: Departement Valjevo.) Belgrad 1892. Imp. in-4. 105 pp. (Publikation des serbischen Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie, Abteilung für Statistik.)

Amerika (Canada.)

Statistical year-book, the, of Canada for 1889. Vth year of issue. Ottawa, printed by Brown Chamberlin, 1890. 8. VIII—575 pp. (Published by the Department of agriculture. Contents: Preliminary remarks. — Constitution and government. — Population and vital statistics. — Finance. — Trade and commerce. — Post Office and telegraphs. — Agriculture. — Mineral statistics. — Mercantile marine and fisheries. — Railways and canals. — Social and other statistics: Religion. Education. Law and crime. Charitable institutions. Canada temperance Act. Patents and copyrights. — Banks and savings banks. — Dominion lands. — Militia and mounted police. — Insurance. — Appendix A: Customs tariff, Canada, 1890. Changes made in the tariff during the session of 1890. Index to tariff and imports. — Appendix B: Dominion lands regulations, revised to June 1890. —)

Asien (Japan.)

Jahrbuch, statistisches, des Kaiserreichs Japan. Jahrgang X (1889.) Tokio 1891. gr. in-8. 1076 SS. (Ganz in japanischen Lettern.) Originalband. Dazu in französ. Sprache: Tables des matières de l'annuaire statistique de l'Empire du Japon, Xième année, 1889. ibidem 1891. 22 pag.

Australien (Neu-Seeland.)

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1890: with abstracts from the agricultural statistics of 1891. 6 parts. Wellington, printed by G. Didsbury, 1891. Folio. XVI—382 pp. (Contents: Part I: Blue book, pp. 1—13: Ministries. Legislative councils. House of representatives. Foreign consuls, etc. — Part II: Population and vital statistics. — Part III: Trade and interchange. — Part IV: Finance, accumulation, and production. — Part V: Law, crime, and education. — Part VI: Local bodies. Defence. Police. Representation. Life assurance. — Compiled from official records in the Registrar. — General's Office.)

13. Verschiedenes.

Aus der Berliner Gesellschaft unter Kaiser Wilhelm II. Berlin, H. Steinitz, 1892. 8. 297 SS. M. 4.—. (Inhalt: Unpolitische Damen. — Graf von Caprivi. — Die Hofkonservativen. — Geheime Räte. — Am Kastanienwäldchen. — Der selige Krückstock. — Ein päpstlicher Nuntius in Berlin. — Aus der polnischen Gesellschaft. — Graf Hohenthal und Graf Schulenburg. — Aus militärischen Kreisen. — Aus der diplomatischen Welt. — Aus der Haute Finance. — Aus dem roten Schlofs. — Die Kunst am Hofe. — Hofdichter. — etc.)

Below, E., Die Ergebnisse der tropenhygienischen Fragebogen. Besonders vom Gesichtspunkte des internationalen Seuchenschutzes aus betrachtet. Leipzig, G. Thieme, 1892. gr. 8 52 SS. mit tropenhygienischer Karte und Uebersichtstabelle. M. 2.—.

Denkschrift des VII. Deutschen Evangelischen Schulkongresses zu Bielefeld vom 30. September bis 3. Oktober 1891. Berlin, Buchhandlung der „Deutschen Lehrerzeitung“, 1892. gr. 8. VI—176 SS. M. 2,40.

Dühring, E., Die Judenfrage als Frage der Rassenschädlichkeit für Existenz, Sitte und Kultur der Völker. Mit einer weltgeschichtlichen, religionsbezüglich, sozial und politisch freiheitlichen Antwort. 4. Aufl. Berlin, H. Reuter, 1892. 8. VIII—184 SS. M. 3.—.

Eine warnende Stimme aus dem Grabe. Drei Denkschriften des Ministers und Burggrafen von Marienburg Theodor von Schön über Priesterherrschaft. Herausgegeben aus dem schriftlichen Nachlasse des Ministers von einem Ostpreufsen. Berlin, L. Simion, 1892. gr. 8. IV—56 SS. M. 1.—.

Gesellschaft von Berlin. Hand- und Adrefsbuch für die Gesellschaft von Berlin, Charlottenburg und Potsdam. Jahrgang II. Berlin, Ad. Hein, 1891—92. Roy.-8. LXXII—732 SS. Eleg. Originalband. M. 11.—. (Aus dem Inhalte SS. XXI—XXV: Chronik der Stadt Berlin vom Januar 1861 bis Januar 1892, von (StadtR.) E. Friedel. — Kunstchronik der Stadt Berlin, von P. Dobert (SS. XXV—XXXIV). — Chronik der die Gesellschaft von Berlin berührenden Ereignisse von H. Hengst (SS. XXXI—LI). —)

von Gneist, R., Die staatsrechtlichen Fragen des preufsischen Volksschulgesetzes Berlin, J. Springer, 1892. 8. VI—122 SS. M. 2,40.

Henne am Rhyn, O., Das Christentum und der Fortschritt. Zur Versöhnung von Religion und Forschung. IV—121 SS. M. 1,80.

Hülsmeyer, (prakt. Arzt, Berlin), Staatsbordelle. Praktische Lösung der Prostitutionsfrage. Dringende Vorstellungen an Behörden, Aerzte, Parlamentarier und Publikum. Hagen i. W., H. Risel & Co., 1892. 128 SS. M. 1,50.

Janke, O., Die Litteratur der Schulhygiene. Kritischer Bericht. Gotha, E. Behrend, 1892. gr. 8. M. 0,60. (A. u. d. T.: Pädagogische Zeit- und Streitfragen, hrsg. von Joh. Meyer in Osnabrück, Heft 24.)

Jodl, Fr., Moral, Religion und Schule. Zeitgemäfse Betrachtungen zum preufsischen Schulgesetz. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1892. 8. 36 SS. M. 0,80.

Leuchtmann, J., Die Medizinalweinfrage vom wissenschaftlich-praktischen Standpunkte und die Stellungnahme der deutschen Reichsregierung. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. 12. 32 SS. M. 0,60.

Meyer, Jürgen Bona (GRegR., Prof.), Gegen den Entwurf eines Volksschulgesetzes. Ein Mahnruf an Preufsens deutsches Gewissen. Bonn, F. Cohn, 1892. 8. 72 SS. M. 0,75.

Moltke. Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke. Band I: Zur Lebensgeschichte. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1892. gr. 8. XII—353 SS. mit Nachbildungen vieler Handzeichnungen in Bleistift und Aquarell und 3 Facsimiles kaiserlicher Handschreiben. M. 7.—.

Rapmund, O. (Reg.- u. Med.-R.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Minden für die Jahre 1886—1888. Minden i. W., J. C. C. Bruns Verlag, 1892. 4. VIII—262 SS.

Schaefer, P. (Lehrer, Köln), Das geschichtliche Anrecht der Kirche und des Staates auf die Volksschule. Köln, A. Ahn, 1892. 8. 84 SS. M. 1.—.

Schneider, W. (Prof.), Die Religion der afrikanischen Naturvölker. Münster i. W., Aschendorff, 1891. Roy.-8. XII—284 SS. M. 4,50.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Jahrgang VII (1891), der ganzen Reihe Band XXXII. Herausgegeben von Hans Delbrück. München, C. H. Beck, 1892. 8. XVIII—341 SS. M. 8.—.

v. Wlislocki, H., Volksglaube und religiöser Brauch der Zigeuner. Vorwiegend nach eigenen Ermittelungen. Münster i. W., Aschendorff, 1891. Roy.-8. XVI—184 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte, Band IV.)

Jurien de la Gravière (vice-amiral), La flottille de l'Euphrate. Etude de géographie moderne et de stratégie antique. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1892. in-18 jésus. XII—204 pag. avec carte. fr. 3,50. („Au profit de la Société centrale de sauvetage".)

Laurent, E., Les maladies des prisonniers. Etude d'hygiène pénitentiaire. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1892. 8. 128 pag., 4 tableaux et 2 planches hors texte. fr. 4.—.

Monin, La lutte pour la santé. Actualités d'hygiène et de médecine sociale. Paris, E. Flammarion, 1892. in-18. fr. 3,50.

Orlando, F., Carteggi Italiani inediti o rari antichi e moderni raccolti ed annotati. Firenze, fratelli Bocca, 1892. gr. in-8. 160 pp. l. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIième année (1892). Mars: A. France, colonies, etc.: Loi relative à l'établissement du tarif général des douanes (suite et fin). — Le projet de budget pour l'exercice 1893, avec diagramme. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — Situation de l'exercice 1891 au 1er mars 1892. — Les patentes en 1891. — Les revenus de l'Etat, exercice 1892. — Le commerce extérieur, mois de février 1892. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant les années 1891 et 1890. — B. Pays étrangers: Angleterre: Le Royaume-Uni et ses colonies en 1891. La consommation des boissons depuis 1852. Le cours des valeurs mobilières. — Belgique: Le produit des impôts en 1891. — Autriche-Hongrie: Les habitations ouvrières en Autriche, loi du 9 février 1892. Le retrait des „Vereinsthaler" autrichiens. La réforme monétaire. La réforme des impôts directs en Autriche. Le monnayage en 1891. La statistique des indigents à Vienne. — Russie: Le monnayage en 1891 et 1890. La disette dans la Russie d'Europe. — Espagne: La production des vins en 1891. — Mexique: L'exportation en 1890—91.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. 19e année (1892) Nos 1—2: De la déchéance de la puissance paternelle considérée au point de vue international, par A. Pillet. — Des transports internationaux par chemins de fer, par R. Poinsard (bibliothécaire de l'Ecole des sciences politiques). — Des délits commis à l'étranger, notamment d'après le nouveau Code pénal italien, par G. Fusinato (prof., Turin). — De la nationalité de l'individu né en France d'une étrangère qui elle-même y est née, par L. Le Sueur et E. Dreyfus (attachés au Ministère de la justice). — Notes et renseignements sur la propriété littéraire et artistique en Allemagne, en Suisse, en Angleterre et en Russie, par E. Chavegrin. — De la condition juridique des prêtres étrangers en France, par J. Dejamme (auditeur de 1re classe au Conseil d'Etat). — Nouvelles règles d'York et d'Anvers sur le règlement des avaries communes. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Rédacteur: G. de Molinari. Février 1892: La participation aux bénéfices. Examen critique d'une proposition de loi, par Maur. Block. — Les marines marchandes et la protection, par D. Bellet (suite et fin). — Deux réformes à introduire dans le régime fiscal des successions, par E. Jamais. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — La compagnie royale des chemins de fer Portugais, par E. Ratoin. — Le commerce et l'industrie de la Suisse, par Paul Muller. — Logique protectionniste, par M. D. B. — Nécrologie: Henri Baudrillart, par G. de Molinari. — Bulletin: Loi relative à l'établissement du tarif général des douanes. Rapport sur l'application du nouveau tarif des douanes. La chambre syndicale des contrebandiers. etc. — Société d'économie politique (réunion du 5 février 1892): Nécrologie: Amé, H. Baudrillart, F. Raoul-Duval. Communications: Un arche-

vêque économiste (le pape Leon XIII); le droit musulman au point de vue de l'assimilation des populations mahométanes. Discussion: La question des octrois (2e discussion) etc.) Chronique économique. — Nécrologie de l'année 1891, par E. Renaudin. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIe année (1892) N° 3: Mars: Procès-verbal de la séance du 17 février 1892. — M. de Laveleye, notice nécrologique, par Th. Ducrocq. — La machine électrique à recensement, par E. Cheysson. — Le recensement (de la France) de 1891. Résumé par E. Levasseur. — La population de la Grande-Bretagne (de 1891). Résumé par D. Bellet. — La Russie économique, par A. Raffalovich.

Moniteur des assurances. Tome XXIV, N° 282, 15 mars 1892: Assurances contre les accidents. Le congrès de Berne, par H. Duhamel. — Les sinistres d'après les documents officiels, par P. Sidrac. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie (suite), par E. Béziat d'Audibert. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre pendant l'année 1891, par E. Sorel. — Revue financière et cours des actions des compagnies d'assurances. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIième année, tome XXIII, Nos 27 et 28, 1er février et 16 février 1892: L'assistance par le travail de Marseille. Neuf mois de fonctionnement, par J. de Pulligny (ingénieur des ponts-et-chaussées). — La criminalité dans l'état présent des esprits, par H. Joly (prof. à la Sorbonne) suite et fin, avec allocution de M. A. Franck (de l'Institut, président de la Ligue contre l'athéisme) sur le devoir des temps présents. — Un Trappe en Chine (dernier article) par (l'abbé) J. Lemire. — Les caisses syndicales d'assurances contre les accidents, communication de M. A. Gigot, et discussion. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Les monographies de familles en France et à l'étranger, par A. Delaire. — Les invalides du travail et les ouvriers valides sans travail, à propos d'un récent projet de loi, par G. Mabille du Chène. — Une industrie à son état primitif. Les tourneurs de Bagno de Romagna, par J. P. Assirelli. — Annales de la charité et de la prévoyance, par Lefébure, etc. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Unions de la paix sociale. Présentations et correspondance, par A. Delaire. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XVième année (1892), Janvier et Février: De l'assistance publique relativement à l'enfance, par J. Marie (prof. à Rennes), suite et fin. — Étude sur les douanes maritimes de l'Empire de Chines, par C. Gauthier (vice-consul de France à Pakhoï), suite et fin. — Des contrats passés en la forme administrative. Authenticité, compétence, par F. Sanlaville (avocat à la Cour d'appel). — L'assainissement de Paris de 1885 à 1891, par G. Jourdan (chef de bureau à la préfecture de la Seine). — Chronique d'Angleterre: La dette locale. Pension de retraites pour les ouvriers, etc. Chronique de Belgique: L'assistance publique, etc. — Chronique d'Italie: Réforme de la loterie. Monopole des tabacs. Le contentieux administratif en Italie. — Chronique de l'administration française. —

Revue d'économie politique. Comité de direction: P. Cauwès, Ch. Gide, E. Schwiedland, E. Villey. Année VI (1892) N° 2, Février: A propos des traités de commerce entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie et l'Italie, par D. A. Peez. — Effets de la législation sur les fabriques en Angleterre (suite et fin), par (Miss) Victorine Jeans. — La monnaie mesure de valeur, par Ch. Menger. — Origine et abolition des droits sur les céréales en Angleterre, par Luio Brentano. — Chronique législative, par E. Villey. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXII, livraison 366, mars 1892: Problèmes de l'Empire britannique (nach „Problems of Greater Britain“, by Ch. Dilke): La question du French shore, à Terre-Neuve et la défense de l'Empire britannique. — L'emploi du loch moulinet simple ou double, par Baule. — La dernière grande guerre navale, tradui (chap. VII du livre de Nelson Seaforth) par G. de Marqueissac. — Les conseils d'administration des ports militaires (suite et fin), par M. Laurier. — Chronique: Angleterre: Matériel. La division navale de l'Inde. Danemarck: Matériel. Accroissement de la flotte. Italie: La réserve navale. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, the, of tariff and trade notices and miscellaneous commercial information, January and February 1892: Septennial and yearly prices of British corn. — Summary of agricultural produce statistics in Great Britain. — American view of the results of the Mc Kinley tariff. — The limitation of the height of buildings in Chicago. — The economic condition of Russia. — The wines of the Medoc. — Oyster culture in France. — Artificial butter legislation in France. — Belgian coal and iron

industries. — The United States mercantile marine. — Industrial wages in Mexico. — Prospects for emigrants in the Argentine Republic. — The Salmon industry in British Columbia. — The foreign trade of British India. — Agriculture in Victoria and New South Wales. — Tariff changes and customs regulations. — Prussian mining and metallurgical industries. — Engineering industry in Denmark. — Metal industries of Switzerland. Railway contracts in Egypt. — Hours of labour and rates of wages in Russia. — British trade with Central America. — The timber trade of Finland. — Mercantile marine of Denmark. — Migration law of Germany. — Cotton cultivation in Central Asia. — Regulations for the carriage of petroleum through the Suez Canal. — New Zealand Bureau of industries. — New customs tariff of the Argentine Republic. — New customs tariff of Mexico. — State of the skilled labour market. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — Proceedings of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc.

Contemporary Review, the, for April 1892: Forms of Home Rule, by R. T. Reid. — The evacuation of Egypt, by H. Norman. — Nonconformists in political life, by (the Rev.) J. Guinness Rogers. — Christianity in the East, by (the Rev.) S. A. Barnett. — The London progressives, by James Stuart. — The real Siberia, by F. Volkhovsky. — The endowment of old age, by (the Rev.) J. Frome Wilkinson. — Conversations and correspondence with Thomas Carlyle, by (Sir) C. Gaffan Duffy (concluded). — etc.

Fortnightly Review, the, April 1892: Old-age pensions, by J. Fletcher-Moulton. — How long can the earth sustain life, by (Sir) R. Ball. — The coming crisis in Morocco, by (the Rev.) H. R. Haweis. — Richard Brome, by A. C. Swinburne. — Japanese customs, by F. T. Piggott. — Woman's place in modern life, by (Madame) Adam. — Macchiavelli's „Mandragola", by J. Mew. — The Mombasa railway, by G. S. Mackenzie. — The Gladstone-Hartington controversy, by Fr. Greenwood. — etc.

New Review, the, March and April 1892: The Germania crisis and the Emperor, by Bamberger (member of the German Reichstag). — Grania: the story of an island, a review, by (Mrs.) Humphry Ward. — Letters of Carlyle to Varnhagen von Ense. — On coast protection, by (Prof.) Tyndall. — Le style c'est l'homme, by W. H. Mallock. — Three wars: personal recollections, by E. Zola. — How intemperance has been successfully combatted, I and II, by (the Duchess of) Rutland. — The labour platform: old style: a reply, by G. Howell. — The temporal power of the Pope, by W. S. Lilly. — etc.

Ninetheenth Century, the. N⁰ 181, March 1892: The settlement of landed property, by (Lord) Vernon. — Repayment of the metropolitan debt, by A. Hoare. — Some social changes in fifty years, by (the Countess of) Cork. — The french newspaper press, by E. Delille. — Famine relief in Samara, by N. Shishkoff. — The London County Council: 1. Towards e commune, by J. Burns. 2. Towards common sense, by R. E. Prothero. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review, edited by James Knowles. N⁰ 182, April 1892: How to federate the Empire, by (Sir) Ch. Tupper (High Commissioner for Canada). — Prospects of marriage for women, by (Miss) Clara E. Collet. — Chicago and its exhibition, by (Sir) H. T. Wood (Secretary to the Royal Commission). — Vegetable diet, by (Lady) Paget. — The attack on the credit of Australasia, by R. M. Johnston (Statistician to the government of Tasmania). — Camp life and pigsticking in Morocco, by (Lady) Grey Egerton. — Impressions of the Canadian North-West, by M. Davitt. — Colour blindness: its pathology and its possible practical remedy, by Almroth E. Wright. — Austrian stud farms, by Fr. Wrench. — Hot London live! by J. Burns. — etc.

Quarterly Review, the. N⁰ 348, published April 13th, 1892: Culture and anarchy. — Archbishop Thomson. — An apology for Islam. — The Queens messenger. — London in the past. — Dean Burgon. — The French decadence. — State pensions for old age. — Naval policy and national defence. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XII (1892), Märzheft: Ein Wiener Haushalt in Beziehung zu den indirekten Steuerlasten, von G. Raunig (Wien). — Ueber die soziale Frage, von Edmondo de Amicis (Turin). — Ueber unbeweisbares Wissen. Vortrag, gehalten in der philosophischen Gesellschaft der Wiener Universität am 30. I. 1892, von Ch. Ehrenfels. — Auch ein Wort zur Frauenfrage. —

Aus Büchern und Zeitschriften. II: Das Feigenblattgesetz (aus „Vorwärts“, Berliner sozialdemokratisches Volksblatt). — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrg. XIV (1892) Heft 3: Die Leogesellschaft. — Kritische Worte über die neuen Zoll- und Handelsverträge, von A. Trabert. — Aktienbesitz und Obligationenbesitz, von Wenzel. — Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing (Fortsetzung). — Eine Staatsaktion für das Kleingewerbe, besprochen von J. K. Blaschek (betrifft den auf Antrag der Sektion für Gewerbe und Sozialpolitik [„Vereinigte deutsche Linke“] im österreichischen Abgeordnetenhause in das diesjährige österreichische Budget eingesetzten Betrag von 10000 Gulden! zur Einführung von neuen Maschinen und Arbeitsmethoden im Kleingewerbe). — Tag der Handwerker des Deutschen Reiches (15./17. Februar 1892), von M. V. — Sozialer Rückblick, von M. V. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von (Prof.) K. Heinrich. Jahrg. XII (1892), Märzheft: Die neuen Zollverträge, von A. v. Matlekovics. — Die Beerdigungsmethode in hockender Lage, I., von Maurus Wosinsky. — Uskoken und Venezianer in der Geschichte von Fiume, I., von A. Fest. — Türkische Volksromane in Kleinasien, I., von J. Kunos. — Ungarische Journalistik im Jahre 1892. — etc.

D. Rufsland.

Bote, der, für Finanzen, Industrie und Handel. Journal des russischen Finanzministeriums, redigiert von M. Fedoroff; erscheint wöchentlich in St. Petersburg in russischer Sprache. Jahrg. I (1891/92) N⁰ 11—13 vom 15.(27.) März bis 29. März (10. April) 1892: Die auswärtige russische Schiffahrt und Kabotage im Jahre 1891. — Der Holzhandel im Wolgabassin im Jahre 1891. — Der auswärtige Handel Italiens im Jahre 1891. — Der auswärtige Handel Serbiens im Jahre 1890. — Vorläufiger Rechenschaftsbericht über Reichseinnahmen und -ausgaben im Jahre 1891. — Die Freigabe des Exportes von Weizenmehl bei Bedingung des Importes gleicher Weizenkornquantität nach Rufsland. — Neue russische Eisenbahntarife für den Transport von unbearbeitetem Gufseisen, Eisen und Stahl. — Der auswärtige Handel Finlands vom 1. Januar bis 1. März 1892. — Libaus Handel im Jahre 1891. — Die Thätigkeit der russischen Sparkassen im Januar 1892. — Die Erteilung seitens der Reichsschuldentilgungskommission von Bescheinigungen über empfangene Wertpapiere. — Die russische Rübenzuckerindustrie im Jahre 1891/92. — Der Bau neuer Elevatoren. — Die Bewässerungsarbeiten. — Die Einnahmen der russischen Eisenbahnen im Januar 1892. — Die Mifsernten in Indien und Mafsregeln zu deren Bekämpfung. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Anno 1892 Febbraio e Marzo: Prime linee di una teoria generale dell' assicurazione, per F. Sartori. — La nuova tariffa doganale italiana, per A. de Viti de Marco. — Il totalizzatore applicato agli indici del movimento economico, per E. Benini. — Note: Dell' utile che procurano al paese le ferrovie, per V. Pareto. Proposte per il IV. censimento della popolazione decennale del Regno del comm. Bodio, per G. B. Salvioni. Premio Monthyon al miglior lavoro di statistica uscito in Francia nel 1891, per L. Bodio. — Previdenza, per C. Bottoni. — Ultim'ora: Una nuova sventura nazionale: la rottura con la Svizzera. Le difficoltà dei negoziati: le nostre esportazioni, seta, vino ed altri prodotti agricoli: la protezione dei cotonieri, la responsabilità del governo, per U. Mazzola. — La teoria dei prezzi dei (Signori) Auspitz e Lieben e le osservazioni del (prof.) Walras, per V. Pareto. — Il problema della popolazione, critica dei sistemi, per F. Virgilii. — La „Clearing house“ postale, per G. B. Salvioni. — Le tasse camerali sui noleggi: a proposito di ricenti agitazioni nella provincia di Lecce, per L. Gambarini. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca, per U. Mazzola. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione). —

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XIX (1891) N⁰ 12 (Dicembre): La colonia italiana di Marsiglia e le sue Società di mutuo soccorso, beneficenza e scuole, per G. Lelli. — L'igiene dell' infanzia al Congresso internazionale d'igiene di Londra (Agosto 1891), per C. Gorini. — Un' ultima parola sulle dispute intorno al nuovo regolamento di contabilità delle opere pie, per C. Rosati. — Il servizio di salvataggio sulle coste del Regno unito della Gran Bretagna, per N. Frölich. — La nuova legge 17 luglio 1890 e le istituzioni pubbliche di beneficenza amministrate dalla congregazione di carità di Sa-

vignano di Romagna, per U. Topi. — Gli scontri ferroviari e la scuola popolare sui soccorsi d'urgenza, per C. Calliano. — Intorno agli alienati ed ai manicomi. — Le modificazioni all' art. 4 della legge 11 luglio 1889, riguardante gli appalti dei lavori pubblici alle Società cooperative di produzione e lavoro. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz og Harald Westergaard. Ny Række, 1891, Hefte 2—4 (in dänischer Sprache): Landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften von (dem Landwirtschaftslehrer) V. Maar. — Regierung und Verwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika (nach „W. W. und W. F. Willoughby, Government and administration of the U. St.“, 1891). — Wirtschaftliche Krisen in Argentinien, von (Ingenieur) P. Vedel. — Populationistische Gröfsenverhältnisse der städtischen und ländlichen Gemeinden in Dänemark nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung vom 1. 2. 1890. Zusammengestellt von Th. Kornerup. — Die Gemeindebesteuerung in Kopenhagen, von einem Volkswirt. — Das Minimum der Kosten eines Arbeiterhaushalts, von Th. Sørensen. — Das Ehescheidungsproblem (nach den statistischen Berichten von W. F. Willcox für Amerika und C. D. Wright für England.) — Rousseau-Litteratur, III. Artikel, von A. Petersen-Studnitz. — Wirtschaftliche Zustände in Dänemark, von J. Schovelin. — „K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts, Lpz. 1891“, besprochen von (Prof.) W. Scharling. — Das neue deutsche Arbeiterschutzgesetz, vom (Kandid. der Staatswissenschaft) Cordt Trap. — Schweizerische Statistik: (Auszüge aus dem I. Jahrg. (1891) des „Statistischen Jahrbuchs der Schweiz“.) — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXIV (1892) N° 1: Du conflit des lois et de la législation internationale en matière de faillites, rapport présenté à l'Institut de droit international, par A. Weiss. — Du principe de la non-extradition pour délits politiques, par A. Rolin. — Les théories politiques en Angleterre pendant le moyen âge, par E. Nys. — Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés, par H. Pascaud. — Nécrologie: Emile de Laveleye. Aloys d'Orelli, par A. Rivier. — etc.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques. Secrétaire-général: Aug. Couvreur (ancien vice-président de la Chambre des représentants de Belgique.) IIième année (1892) N° 2: Société d'études sociales et politiques. Assemblée générale du 24 février 1892. Rapport du comité directeur. — Le secrétariat ouvrier en Suisse, par Louis Warin (prof. à l'Université de Genève.) — De l'enseignement des sciences politiques dans les universités belges, par J. van den Heuvel (prof. à l'Université de Louvain). — Informations diverses. — etc.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLI. Jaargang (1892) Februari (in holländischer Sprache): Die französische „caisse nationale des retraites pour la vieillesse“, von F. W. Westerouen van Meeteren. — Das zehnjährige Bestehen (1. 4. 1881 bis dahin 1891) der niederländischen Reichspostsparkasse, nach dem Direktorialbericht von A. P. Th. Sassen, von W. J. N. Landré. — Ist die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch länger zu befürworten? von W. F. Andriessen. — Die Regelung unseres Handelsverkehrs mit Frankreich, von A. P. C. van Karnebeek. — Der internationale Geldmarkt im Jahre 1891, von G. M. Boissevain. — Wirtschaftliche und Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale (Berne.) Vol. XVII (1892) N° 4, 1er avril: La nouvelle loi néerlandaise sur les taxes postales, du 15 avril 1891. — Le trafic postal de la colonie de la Nouvelle-Zélande en 1890/91. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly.) Editors: E. J. James, Rol. P. Falkner, J. Harvey Robinson, (Philadelphia.) Vol. II. N° 5: March 1892: Ethical training in the public schools, by Ch. De Garmo. — Theory of value (a reply to (Prof.) Macvane), by F. v. Wieser. — Basis of interest (a criticism of the solution offered by Mr. Henry George), by Dwight M. Lowrey. — Party government, 2nd paper, by Ch. Richardson. — Proportional representation, by J. R. Commons. — State and the lighting corporations, by W. S. Allen. — Electric street lighting in Chicago, by M. A. Mikkelsen. — etc.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VI (December 1891) N⁰ 4: The democratic party, by (Prof.) A. D. Morse. — The association for the first Congress (of the U. States, 1775), by P. L. Ford. — The single tax, by Ch. B. Spahr. — Sociology as a university study, by (Prof.) F. H. Giddings. — The social contract theory, by D. G. Ritchie. — Woman suffrage in local government, by M. Ostrogorski. — Lincoln and Seward, by Fr. Bancroft. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Quarterly publications of the American Statistical Association. New series N⁰ 16, December 1891: The Census enumeration in Prussia, by C. C. Plehn. — A plea for the average, by G. K. Holmes. — Reviews and notices: Reports of health and vital statistics, by G. N. Calkins. — Statistics of pauperism in Hartford, by A. G. Warner. — Comparison of movement of population in Prussia and France, by F. G. Norton. — Suicides in Prussia and Italy, by F. C. Holmes. — Anthropometric statistics, by R. Waterman jr. — The Census of Austria, by Fr. Walker. — Bibliographical note on statistics of immigration, by Susan Cushman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang XXV (1892) Nr. 3: Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht. In Abrifs dargestellt von (Prof.) H. Rehm. II. Abschnitt, Fortsetzung: Vom Ausgang des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Entwickelung im 19. Jahrhundert. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XXX, Heft 6 und 7, vom 15. März und 1. April 1892: Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1892/93. — Nachtrag zu den Reisebemerkungen über die Betriebsergebnisse der amerikanischen Eisenbahnen, von A. v. Borries. — Lokomotivbetrieb mit mehrfachen Mannschaften (von RegBauM.) Petri. — Moselkanalisierung und Kanalverbindung zwischen dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal. — Die Lüftung der Eisenbahnpersonenwagen, von (EBBauInsp.) Leissner (Vortrag). — Ueber die Stellung der Maschinentechnik zur sozialen Frage. Vortrag des (RegBauM.) Claussen. — Die internationale elektrotechnische Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1891, von (Prof.) Fr. Vogel (Fortsetzung und Schlufs). —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1892, Nr. 5, März: Fernsprechverbindung London-Paris. — Die Entwickelung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens im Oberpostdirektionsbezirk Leipzig in zehn Jahren (1880 bis 1890) [Schlufs]. — Der kurfürstlich sächsische Geograph Mag. A. F. Zürner, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Landkartenwesens. — Die Telegraphie in Guatemala im Jahre 1890. — Französische Posthalterei in Mainz. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXV (1892) Heft 2 bis 4: Zur Jahreswende (Fortsetzung und Schlufs). — Aus Oesterreich, Anfang Januar 1882. — „Liberale“ Kultur (bezw. Christentum oder Atheismus). — Zur weiteren Charakteristik Ferdinand Lassalles. — Papst Leo XIII. und die katholischen Arbeitervereine Deutschlands. — Kommission für Arbeiterstatistik. — Die gewerkschaftliche Agitation der Sozialdemokratie und die Genossenschaftsgesetzgebung. — Ueber die Bedeutung des religiösen Ordenswesens. — Zur Handwerkerbewegung. — Zur Empfehlung der katholischen Arbeiterkolonien. — Die internationale katholisch-soziale Bewegung. — Der katholische Arbeiterunterstützungsverein zu Regensburg. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, hrsg. von R. Fleischer. Jahrgang XVII (1892) April: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (III. Artikel). — David Sibyllinus: An der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts. Eine Familienchronik (IV. Artikel). — Aus Eduard Laskers Nachlafs. Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71 (I. Artikel). — Emin Pascha. Von einem seiner früheren Offiziere. — Konfessionslose Religion. Mit Bezug auf den Entwurf eines preufsischen Volksschulgesetzes, von W. Bender. — Sternschnuppen und Meteorsteine, von Camille Flammarion. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (VI. Artikel). — Der Religionsfanatismus und der Krieg, von J. Frohschammer (II. Artikel: Schlufs). — etc.

J o u r n a l für Landwirtschaft. Im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover hrsg. unter Beteiligung der landwirtschaftlichen Institute deutscher Hochschulen. Unter Mitwirkung von (Proff. Drr.) J. Esser, F. Lehmann, B. Tollens, redigiert von (Prof. Dr.) G. Liebscher. Band XL (1892) Heft 1: Landwirtschaftliche Staatsprüfungen, von (Prof.) A. Thaer. — Einflufs von Eisenvitriol im Boden auf den Ertrag der verschiedenen Getreidearten, von (Prof.) A. Mayer-(Wageningen). — Mitteilungen aus dem tierchemischen Institute der Universität Breslau. — Mitteilungen aus dem landwirtschaftphysiologischen Laboratorium der Universität Göttingen: Ueber die Wirkung von Korn- und Aehrengewicht des Saatgutes auf die Nachzucht. Refer.: Prof. Liebscher. —

M a s i u s' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc. Neue Folge. Jahrg. IV (1892) Heft 3 und 4: Zwei amerikanische Lebensversicherungsgesellschaften (I. Die „New York". II. Die „Equitable"). — Bundesratsbeschlufs über das Gesuch der Lebensversicherungsgesellschaft „New York" um Wiedererwägung und Aufhebung seiner Beschlüsse vom 25. September und 27. November 1891 betreffend Ordnungsbufsen. — Leichenschau. — etc.

N e u e Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. X (1891/92) Band I, Nr. 19—26: Der Sozialismus in Deutschland, von Fr. Engels. — Oekonomische Taschenspielerei. Eine Böhm-Bawerkiade von J. H. III. Artikel (Schlufs). — Alkoholgenufs und Irrsinn in Württemberg. — Das Wahlrecht der Frauen im Auslande. — Die ökonomische Lage der andalusischen Bauern. — Das Programm der Geldreformer in den Vereinigten Staaten. — Zur Frage der Stückarbeit, von W. Förstler (Töpfer). — Brief aus England. — Das Wachstum der städtischen Bevölkerung. — Der Kampf um die Volksschule. — Der deutsche Innungstag in Berlin. — Die Erschiefsung der Geiseln. Ein Beitrag zur Geschichte der Pariser Kommune, von Adolph Hepner. — Ein Beitrag zur Frage der Stückarbeit, von A. Bringmann (Zimmerer). — Landarbeiterlos. Aus der Provinz Sachsen. — Vom Welfenfonds. — Die Sozialdemokratie und der Kampf gegen die Stückarbeit. — etc.

P r e u f s i s c h e Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXIX Heft 3, März 1892: Pädagogische Reformbestrebungen im Altertum, von J. Ilberg. — Der Religionsunterricht in der Volksschule, von (Prof.) O. Pfleiderer. — Politische Korrespondenz: Der Kampf mit dem Hunger in Rufsland von Ω. Das Volksschulgesetz und die Macht des Ultramontanismus. Die kaiserliche Rede, von Delbrück. — etc.

S o z i a l p o l i t i s c h e Rundschau. Monatsschrift für die Geschichte und Kritik der sozialen Bewegung. Herausgeber: Karl Munding. Jahrg. I (1891/92) Heft 6, März 1892: Das Zeitalter der Maschine, III. Artikel (Schlufs), vom Herausgeber. — Zur sozialen Geschichte der Monarchie, von L. Huberti. — Sozialpolitisches aus der Schweiz, von C. W. Kambli. — Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1890, von K. Frankenstein. — Zeitgemäfse Gedanken, von Bruno Landmann. — Chronik der sozialen Bewegung: 1. Arbeiterbewegung. 2. Gewerkschaftliche Organisation. 3. Sozialismus und Sozialdemokratie. 4. Berufsständische Bewegung. 5. Arbeiterrecht. 6. Genossenschaftswesen. 7. Agrarfrage. 8. Soziale Statistik: Arbeitsamt. Statistik der Lohn- und Arbeiterverhältnisse im Drechslergewerbe. Arbeitszeit kaufmännischer Lehrlinge. Frequenz des Berliner Leihamtes. Verbrechen und Not. — etc.

V i e r t e l j a h r s s c h r i f t für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXIX (1892) Band I, 2. Hälfte: Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes, von (Prof.) J. Lehr (I. Artikel). — Handwerk und Arbeit in geschichtlicher Betrachtung, von Ch. Meyer. — Die Volkswirtschaft seit Adam Smith, von F. C. Philippson (II. Artikel). — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Z e i t s c h r i f t des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstande (RegR.) C. Rasp. Jahrgang XXIII (1891) Nr. 4: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Jahr 1889/90, von (RegAss.) Krieg. — Zur Statistik der landwirtschaftlichen Vereine in Bayern. Referent: (RegAss.) Krieg. — Definitive Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Bayern. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1890 in Bayern. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im dritten und vierten Vierteljahre 1891. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1891. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1891. — Mit dem Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Mittelfranken für 1890, von C. Martius und Morbiditätsstatistik von Niederbayern für 1890, von G. Reiter. —

Zeitschrift des königl. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von (GRegR.) V. Böhmert. Jahrgang XXXVII (1891) Heft 1 und 2: (ausgegeben im Monat März 1892): Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1890, von V. Böhmert. Inhalt: Allgemeines über die Fortschritte in der Besteuerung des Einkommens. — Die Hauptergebnisse der sächsischen Einkommensteuerstatistik. — Das Einkommen nach den Einkommensquellen. — Die Verteilung des Einkommens auf Stadt und Land. — Die Verteilung der Einkommensteuerbeträge auf die Einkommensklassen. — Die Verteilung des Einkommens nach Einkommensklassen. — Das Einkommen der physischen und juristischen Personen. — Die Entwickelung des Mittelstandes in Sachsen von 1879—1890. — Der Stand der reichen Klassen (über 9600 Mark) im Jahre 1890. — Zur Statistik der Deklarationen. — Zur Statistik der Reklamationen.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang V Nr. 3, März: Die rechtliche Bedeutung der Depots, von R. Beigel(-Strafsburg.) — Die rechtliche Stellung der Werkmeister, Ingenieure, Betriebsbeamten, Zeichner, Chemiker u. s. w. nach der neuen Gewerbeordnung, von Nolte. — Verhandlungen des XVII. deutschen Handelstages. — Beschränkung in der Beschäftigung von Lehrlingen. — „Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform, von E. v. Fürth“: (Besprechung). — Das Fachschulwesen in Oesterreich. — Kaufmännische Fortbildungsschulen. — Bedarf an Getreide für den Konsum der Bevölkerung. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Hrsg. von Karl Weinhold. Jahrgang II (1892) Heft 1: Der Matronenkultus in Germanien, von Fr. Kauffmann. — Zu Goethes Parialegende, von K. Weinhold. — Der Gebrauch des Kerbholzes auf dem Thüringer Walde, von F. Kunz (in Suhl.) — Das Frauenwettrennen in Padua, von E. Lovarini. — Die Wünschelrute als Quellen- und Schatzsucher, von W. Schwartz. — etc.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 534	Zeile 21	v. u.	statt „etwa“ — „mindestens“
„ 537	„ 18	v. o.	ist nach den Worten „als zu Anfang 1868“ einzuschalten „in Oesterreich vorhanden gewesen sein sollen“
„ 537	„ 11	v. u.	statt „1869“ — „1879“
„ 539	„ 1	v. o.	statt „790“ — „1230“
„ 542	„ 3	v. u.	statt „bereits erwähnt“ — „hier nur beizufügen“

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Kritik der Marx'schen Werttheorie.

Von

P. Fireman.

Soll ein grundlegendes Prinzip durch Analyse einer typischen Erscheinung entdeckt werden, so muß die zu zergliedernde Erscheinung in allen wesentlichen Zügen, die derselben in der Wirklichkeit zukommen, aufgefaßt werden. Ohne Beachtung dieser Regel ist das ganze Verfahren von zweifelhaftem Wert. Denn sind manche charakteristische Eigenschaften übersehen worden, so können die abgeleiteten Ergebnisse nicht mit den entsprechenden wirklichen Thatsachen übereinstimmen, und je wichtiger die unberücksichtigten Faktoren sind, um so klaffender ist die Inkongruenz.

Die Werttheorie von Marx ist durch eine Analyse der Ware begründet. Es entsteht vor allem die Frage, inwiefern dabei die hervorgehobene Regel beachtet ist, es entsteht die Frage, ob die Ware, die Marx der Analyse unterzieht, in der That die Trägerin aller wesentlichen Merkmale ist, welche ihr in der Wirklichkeit zukommen und welche auf seinen Zweck Bezug haben. Suchen wir nach einer Antwort.

Eine Werttheorie hat zwei Aufgaben zu lösen: 1) soll sie das Prinzip, wonach der Austausch der Waren gegeneinander sich regelt, feststellen und 2) die Gesetze der Verteilung des Erlöses der Waren unter die verschiedenen Klassen von Produzenten klarlegen. Ist es noch nicht ohne weiteres ersichtlich, daß zur Erledigung der ersten Aufgabe die Bedingungen des Arbeitsprozesses, die Eigentümlichkeiten der Produktionsweise mit betrachtet werden müssen, so liegt es auf der Hand, daß die zweite Aufgabe nur im Zusammenhange mit denselben behandelt werden kann. Da es sich aber in beiden Fällen eigentlich nur um die zwei Seiten ein und derselben Frage handelt, nämlich im ersteren darum, wie der Erlös aus einer Ware bestimmt, und im letzteren wie dieser Ertrag aus den Anteilen der an der Produktion Beteiligten zusammengesetzt ist, so folgt, daß die Eigentümlichkeiten der Produktionsweise, welche entscheidend für das Ergebnis der zweiten Aufgabe sind, dies auch für das Ergebnis der ersten sein müssen. Es müssen also bei der Betrachtung beider Fragen, die den Gegenstand einer

Werttheorie bilden, die Bedingungen des Arbeitsprozesses ins Auge gefaßt werden. Gewöhnlich aber werden die Bedingungen des Arbeitsprozesses erst bei der Aufsuchung der Gesetze der Verteilung berücksichtigt, bei der Auffindung des Prinzips aber, wonach der Austausch der Waren sich vollzieht, außer Acht gelassen. Und so kommt es, daß bei der Feststellung dieses sogenannten Wertprinzips die kapitalistische Warenproduktion mit der Warenproduktion überhaupt zusammengeworfen oder identifiziert wird. Und doch ist es allgemein bekannt, daß Waren zu verschiedenen Zeiten in mehr oder minder ausgedehntem Maße produziert wurden, wobei die kapitalistischen Voraussetzungen fast vollständig fehlten, und jedenfalls ist eine Warenproduktion unabhängiger Produzenten, wo so zu sagen Kapitalist und Arbeiter in ein und derselben Person vereinigt sind, sehr gut denkbar.

Wenn man die Merkmale, durch welche kapitalistisch hergestellte Waren sich von nicht kapitalistischen unterscheiden, ignoriert, so muß das für die Analyse üble Folgen haben. Auch bei der Marx'schen Ableitung des Wertprinzips zeigt sich eine unzulängliche Spezifizierung der Ware, die zum Ausgangspunkt der Untersuchungen dient. Wir lesen auf den ersten Seiten des „Kapital“, daß die Ware ein Ding ist, das zugleich durch seine Eigenschaften menschliche Bedürfnisse irgend welcher Art befriedigt und Trägerin von Tauschwert ist. Dies aber ist ebensogut eine Definition der kapitalistischen, wie einer nichtkapitalistischen Ware, und es ist gar nicht einzusehen, weshalb man durch eine Analyse der so charakterisierten Ware Aufschluß über das Wesen der kapitalistischen Warenproduktion eher erhalten soll, als über das Wesen einer anderen Form der Warenproduktion, sagen wir z. B. derjenigen mit lauter unabhängigen Produzenten (was die Arbeitsmittel betrifft). Im Gegenteil. Eher würde diese Definition sich zur Erforschung der letzteren Produktionsweise eignen, weil in derselben die Verhältnisse einfacher sind, und weil hier keine Verteilung des Erlöses der Waren stattfindet. Jedenfalls war die Erwartung von Marx, durch eine Analyse der Ware schlechthin zu erkennen, nach welcher Regel sich der Austausch der Waren in einer Gesellschaft mit kapitalistischer Warenproduktion richtet, ungenügend begründet.

Wenn aber Marx die Ware, die er analysierte, nicht als den Inbegriff aller charakteristischen Merkmale, welche ihr heutzutage eigen sind, auffaßte, so müßten sich bei den späteren Entwickelungen, wie sorgfältig dieselben auch ausgeführt sein mögen, manche Inkongruenzen zwischen den aus solcher Analyse abgeleiteten Ergebnissen und wirklichen Thatsachen herausstellen. Und dies ist thatsächlich der Fall. Wir erinnern erstens an die wiederholt von Marx selbst konstatierte, aber darum nicht minder befremdende Differenz zwischen den Durchschnittspreisen und den Wertgrößen. Und zweitens an eine wichtige Thatsache, welche die Marx'sche Werttheorie bis jetzt noch nicht zu erklären vermochte, an das sogenannte Problem der Durchschnittsprofitrate. Allerdings hat Marx versprochen, die seltsame Abweichung der Durchschnittspreise von den Wertgrößen in dem dritten Bande zu erklären, und Engels versichert, daß sich dort auch eine befriedigende Lösung des Problems der Durchschnittsprofitrate befinde, es kann aber

die Wegräumung dieser Schwierigkeiten nur durch Anbringung einer Korrektur zu der im ersten Band niedergelegten Wert- und Preistheorie, durch eine Hinzuziehung neuer Faktoren erzielt werden.

Die speziellere Aufgabe dieses Aufsatzes wird es sein, durch die nötigen Ergänzungen die Marx'sche Werttheorie in durchgängige Uebereinstimmung mit den wirklichen Thatsachen zu bringen.

Abgesehen von der Unangemessenheit der vorangeschickten Definition sind die Analyse der Ware und die darauf gestützte Ableitung des Wertprinzips auch sonst nicht einspruchsfrei. Damit das, was wir auszusetzen haben, mehr einleuchtet, geben wir zuvörderst in Kürze den Gedankengang von Marx wieder. Die Ware ist ein Ding von Gebrauchswert und Tauschwert. „Der Tauschwert erscheint zunächst als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen". „Nehmen wir zwei Waren, z. B. Weizen und Eisen. Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, worin ein gegebenes Quantum Weizen irgend einem Quantum Eisen gleichgesetzt wird, z. B. 1 Quarter Weizen = a Centner Eisen. Was besagt diese Gleichung? Daß ein gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert, in 1 Quarter Weizen und ebenfalls in a Centner Eisen". „Dies Gemeinsame kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Ihre körperlichen Eigenschaften kommen überhaupt nur in Betracht, soweit selbe sie nutzbar machen, also zu Gebrauchswerten". „Sieht man nun vom Gebrauchswert der Körper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsprodukten. Jedoch ist nun auch das Arbeitsprodukt bereits in der Hand verwandelt. Abstrahieren wir von seinem Gebrauchswert, so abstrahieren wir auch von den körperlichen Bestandteilen und Formen, die es zum Gebrauchswert machen". „Mit dem nützlichen Charakter der Arbeitsprodukte verschwindet der nützliche Charakter der in ihnen dargestellten Arbeiten, es verschwinden also auch die verschiedenen konkreten Formen dieser Arbeiten, sie unterscheiden sich nicht länger, sondern sind allzusamt reduziert auf gleiche menschliche Arbeit". „Als Krystalle dieser ihnen gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Substanz sind sie Werte". — „Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist. Wie nun die Größe seines Wertes messen? Durch das Quantum der in ihm enthaltenen „wertbildenden Substanz", der Arbeit". „Es ist also nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswertes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche seine Wertgröße bestimmt". (S. 3—6, Bd. I, III. Auflage).

Das Ganze der Analyse dürfte sich in wenigen Worten folgendermaßen zusammenfassen lassen: 1) der Tauschwert der Ware beruht auf ihren Wert, d. h. auf der abstrakt menschlichen Arbeit, die in derselben vergegenständlicht ist, und 2) die Größe des Tauschwertes ist gleich der Wertgröße, d. h. der zur Herstellung einer Ware gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit.

Es findet aber die Größe des Tauschwertes ihren wirklichen Ausdruck in der Größe des Preises. Deshalb kann der zweite Satz auch so lauten: die Preisgröße ist gleich der Wertgröße. Und eigentlich war auch der Zweck der Analyse, die Preise der Waren zu begründen und zu bestimmen. Denn Marx ging von dem Tauschwerte, so wie er sich während des Austauschprozesses in dem Preise kundgiebt, aus. Und thatsächlich ist für Marx ganz allgemein „der Wertausdruck einer Ware in Geld ihre Geldform oder ihr Preis" (S. 65).

Das abgeleitete Ergebnis ist also: der Preis ist gleich dem Wert. Nun ist man bei jeder Deduktion, wie sorgfältig man auch sein mag, der Gefahr ausgesetzt, etwas übersehen zu haben, oder überhaupt einen Fehler zu begehen. Nur dann ist erst einer abgeleiteten Wahrheit volles Vertrauen zu schenken, wenn sie die Probe der wirklichen Thatsachen bestanden hat. Es kann also die Gültigkeit des Wertprinzips nur durch eine entsprechende Probe festgestellt werden. Auch ist es naheliegend, daß eine Gegenüberstellung der empirischen Bestandteile des Preises und der abgeleiteten Bestandteile des Wertes ein treffliches Probeverfahren sein würde: eine Kongruenz resp. Inkongruenz der entsprechenden Glieder beider Reihen würde die Gültigkeit resp. Ungültigkeit des Wertprinzips ergeben.

Wie steht es nun mit der Werttheorie von Marx, wenn an sie der Prüfstein der Thatsachen gelegt wird? Schon dem oberflächlichen Leser des „Kapital" ist die Diskordanz zwischen der Lehre von der Rate des Mehrwertes und der bestehenden Durchschnittsprofitrate bekannt. Aber abgesehen hiervon sagt Marx selbst einmal: „die Durchschnittspreise fallen nicht direkt mit den Wertgrößen der Waren, wie A. Smith, Ricardo v. s. w. glauben, zusammen" (S. 142, Note 37), und ein anderesmal: „es wird nämlich unterstellt, daß die Preise = den Werten. Man wird in Buch III sehen, daß diese Gleichsetzung selbst für die Durchschnittspreise sich nicht in dieser einfachen Weise macht" (S. 202, Note 31).

Was heißt all' dies? Marx geht von dem Tauschwert, wie er sich in dem Preise äußert, aus, um das Wertprinzip desselben zu ergründen, und erst hinterher macht er beiläufig die Bemerkung, daß seine Werte nicht direkt mit den Preisen zusammenfallen! Offenbar liegt hier eine Unvollständigkeit der Theorie vor. Denn indem man behauptet, daß die Preise sich nicht direkt mit den Werten decken, behauptet man zugleich, daß die Werte nicht ganz die Preise erklären, daß das gefundene Wertprinzip unzulänglich ist für die Bestimmung des Tauschwertes, man behauptet endlich auch, daß einer oder mehrere Faktoren, unterschieden von demjenigen, der den Wert bestimmt, die Divergenz des Preises von dem Wert verursachen müssen.

Es muß sich aber aus einer genauen Analyse der Ware die Größe ihres Tauschwertes, die Größe ihres Preises genau ableiten lassen. Wir dürfen deshalb annehmen, daß Marx bei seiner Analyse etwas übersehen hat. Sehen wir also genauer zu.

Aus dem Umstande, daß das Austauschverhältnis zweier Waren in einer Gleichung darstellbar ist, folgert Marx, daß ein gemeinsames

von derselben Größe in den sich austauschenden Waren existiert. Dies gemeinsame, fährt er fort, kann nicht eine geometrische, physikalische, chemische oder sonstige natürliche Eigenschaft der Waren sein. Ihre körperlichen Eigenschaften kommen nur in Betracht, soweit selbe sie zu Gebrauchswerten machen. Sieht man von dem Gebrauchswert der Warenkörper ab, so bleibt ihnen nur noch eine Eigenschaft, die von Arbeitsprodukten. Mir scheint die letztere Folgerung nicht erschöpfend zu sein. Denn sieht man von den konkreten natürlichen Eigenschaften der Warenkörper ab, so bleibt den letzteren auch noch die gemeinschaftliche abstrakte Eigenschaft von materiellen Gegenständen. Unter dieser Auffassung sind die Waren bloße Substrate, auf die menschliche Arbeit aufgetragen, materielle Aggregate, welche konsumierte Produktionsmittel repräsentieren. Nun darf bei der Untersuchung der kapitalistischen Gesellschaft, deren eigentümlichster Charakterzug Privateigentum aller Produktionsmittel ist, eine gemeinschaftliche Eigenschaft der Waren, die auf die Konsumtion von Produktionsmitteln hinweist, nicht außer Acht gelassen werden. Betrachten wir die Waren von diesem Gesichtspunkte aus etwas näher. Alle Produktionsmittel können mit Rücksicht auf die Beziehungen verschiedener Klassen in der heutigen Gesellschaft in zwei Kategorien eingeteilt werden: in diejenige des Grund und Bodens und diejenige der sonstigen Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel. Bekanntlich beziehen die Grundeigentümer eine Rente und die Eigentümer der übrigen Produktionsmittel einen Profit. Die Rente und der Profit sind Bestandteile des Preises. Es ist deshalb von vornherein keineswegs ausgeschlossen, daß diese Preiselemente in irgend welcher Weise die Größe der Preise, die Größe der Tauschwerte beeinflussen. Man ist vor der Hand wohl berechtigt, sie als Faktoren der Preise zu betrachten, und man darf annehmen, daß die von uns hervorgehobene gemeinschaftliche Eigenschaft der Waren, abstrakte materielle Gegenstände darzustellen, als Faktor des Tauschwertes der kapitalistischen Ware anzusehen ist, der in der Form des Profits und der Rente einen Einfluß zeigt. Demnach ergiebt die Analyse zwei Faktoren des Tauschwertes: die materielle Gegenständlichkeit, die die Konsumtion von Produktionsmitteln [1]) repräsentiert, und die abstrakt menschliche Arbeit.

Allerdings sind beide Faktoren von sehr ungleicher Bedeutung: während die menschliche Arbeit ein schöpferisches Element des Reichtums ist, welches immer seine gesellschaftliche Form sei, beeinflußt der erste Faktor, die materielle Gegenständlichkeit, nur die Verteilung des Reichtums und auch dies nur in Gesellschaftsordnungen, in denen die Produktionsmittel Privateigentum sind. Die Arbeit ist der einzige konstituitive Faktor des Tauschwertes jeder Ware, die materielle Gegenständlichkeit ein distributiver Faktor des Tauschwertes der kapitalistischen Ware.

Fragen wir uns jetzt, worauf beruht der Tauschwert einer Ware,

1) Die nähere Natur der Produktionsmittel interressiert uns hier nicht. Für uns ist nur wichtig, dafs sie sich im Privatbesitze befinden, und dafs sie kommensurabel sind, was jedermann, der sie kaufen will, weifs.

so müssen wir mit Marx antworten: auf der abstrakt menschlichen Arbeit, die in derselben verkörpert ist. Auf die Frage aber, wodurch die Größe des Tauschwertes bestimmt wird, können wir nicht mehr ohne weiteres einfach mit Marx antworten: durch das Quantum gesellschaftlich-notwendiger Arbeit, denn der distributive Faktor mag vielleicht eine Abweichung von dieser Norm verursachen.

Mit Rücksicht auf den gewaltigen Unterschied in der Bedeutung der Faktoren des Tauschwertes der Waren kann man immer noch mit Recht die abstraktmenschliche Arbeit als die alleinige wertbildende Substanz, den einzigen Grund des Tauschwertes betrachten, und sollte sich auch erweisen, daß die Größe des Tauschwertes, deren Ausdruck der Preis ist, infolge des distributiven Faktors, nicht mit der Wertgröße zusammenfällt.

Um unsere Ansichten über Wert und Preis zu resumieren: der Wert der Ware beruht auf einem konstituitiven Faktor, der abstrakt menschlichen Arbeit, und konsequenterweise ist die Wertgröße durch die zur Herstellung der Ware gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zu bestimmen. Aber der Preis läßt außer dem konstitutiven Faktor, dem Wert, noch einen rein distributiven erkennen.

Sollte sich herausstellen, daß der letztere eine Abweichung der Größe des Wertes von der Größe des Preises bewirkt, so würde dies einen Widerspruch bloßstellen, nicht der Theorie, sondern der Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Jedoch muß sich auch in diesem Falle der enge Zusammenhang zwischen Preis und Wert in der vollständigen Gleichheit der Totalsumme der Preise aller Waren mit der Totalsumme der Werte aller Waren zeigen, denn der Reichtum einer Gesellschaft ist in jedem Augenblicke eine bestimmte Größe, die sich nach der in den Waren vergegenständlichten Arbeit bemißt. Die Mitglieder der Gesellschaft können bewußter oder unbewußter Weise die einzelnen Waren nicht nach Maßgabe der in ihnen verkörperten Arbeit austauschen und so die einzelnen Preise in Inkongruenz mit den einzelnen Werten bringen, selbstverständlich aber muß aus zwei ausgetauschten Waren der Preis der einen um dieselbe Größe über ihren Wert steigen, wie die andere unter ihren gefallen ist, und umgekehrt. Und dies gilt ebenso von zwei Gruppen von Waren: das Fallen auf der einen Seite wird durch das Steigen auf der anderen vollkommen aufgehoben.

Es wird vielleicht unsere Ergänznng der Marx'schen Analyse sich als noch notwendiger erzeigen, wenn die vorausgeschickte Definition der Ware etwas enger gefaßt würde, so nämlich, daß sie sich nur auf die kapitalistische Ware beziehen sollte. Sie müßte etwa so lauten: Die Ware ist ein Ding von Gebrauchswert und von Tauschwert, welcher letztere in Geldform unter verschiedene wirtschaftliche Klassen verteilt wird. Behält man das hier hervorgehobene spezifische Merkmal der kapitalistischen Ware im Auge, so wird man eher bereit sein, die allen Waren gemeinschaftliche materielle Gegenständlichkeit, die die Konsumtion von Produktionsmitteln repräsentiert, zu berücksichtigen.

Ist man aber trotz unseren Bemühungen mit der eben gebotenen

Vervollständigung der Marx'schen Analyse nicht einverstanden, so muß man unsere Ausführungen doch als zutreffend annehmen schon aus folgender einfacher Ueberlegung: Nach Marx fallen die Durchschnittspreise nicht direkt mit den Wertgrößen zusammen. Aus welchem Grunde? Offenber ist der Grund nur in äußeren Umständen zu suchen. Und was für äußere Umstände können die Preise beeinflussen? Es ist nicht einzusehen, welche es sein könnten, wenn nicht diejenigen, unter denen sich die Verteilung vollzieht. Nur das Bestreben des Grundeigentümers und des Kapitalisten, vom Erlös aus den Waren einen bestimmten Teil zu erhalten, kann die Bewegung der Preise über oder unter die Wertgrößen verursachen. Und so wird auf eine andere Weise unsere Folgerung bestätigt, daß die Preise auch durch rein distributive Faktoren beeinflußt werden.

Durch eine Probe im oben angedeuteten Sinne wollen wir die Richtigkeit unserer Ergebnisse außer Zweifel stellen und zugleich zeigen, wie infolge unserer Ergänzung jede Inkongruenz zwischen der Marx'schen Werttheorie und den betreffenden Thatsachen verschwindet.

Wir beginnen mit einer Analyse des realisierten Warenpreises, als des Endergebnisses eines Produktions- und Austauschprozesses und verschiedenartiger Ansprüche der Teilnehmer an denselben. Welche Ansprüche werden erhoben und aus dem realisierten Preise in letzter Instanz wirklich befriedigt? Erstens werden aus demselben die Kosten der in der Produktion der Ware verzehrten Produktionsmittel ersetzt, zweitens wird die in der Produktion der Ware verausgabte lebendige Arbeitskraft entschädigt, und drittens wird der Profit des Kapitalsten daraus gezogen. Ersatz für die verbrauchten Produktionsmittel, Arbeitslohn und Profit sind die drei Bestandteile des Preises. Da die Größe, welche die Kosten der verzehrten Produktionsmittel darstellt, im erzeugten Produkt unverändert wieder erscheint, können wir von ihr als konstanter Größe absehen. Eliminieren wir dieselbe, so bleiben noch die Bestandteile Arbeitslohn und Profit übrig. In Betreff dieser lehrt uns die alltägliche Erfahrung einerseits, daß es einen Durchschnittslohn giebt, d. h. daß die Arbeiter bei gleichen Ausbildungskosten, bei gleicher Gefahr u. s. w. einen gleichen Lohn erhalten, und andererseits, daß eine Durchschnittsprofitrate besteht, d. h. daß gleiche Kapitale, gleichviel welche Arbeiterzahl sie beschäftigen, in gleichen Zeiten gleiche Profite abwerfen. Dies sind zwei wichtige Thatsachen, welche zu begründen und zu erklären die eigentliche Aufgabe jeder Theorie des Wertes ist.

Sehen wir zu, was von der Marx'schen Werttheorie in dieser Beziehung geleistet worden ist. Nach dieser Theorie ist der Preis der Ware, wenn auch nicht ohne Einschränkung, nur eine besondere Form ihres Wertes [1]). Den Wert verleiht den Waren die in ihnen verkörperte abstrakt menschliche Arbeit. Die Wertgröße ergiebt sich hier-

1) Vor der Hand lassen wir diese Einschränkung aufser Acht, wir werden aber im Fortgange unserer Auseinandersetzungen sie genau zu bestimmen suchen.

aus als das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit. Wert und Wertgröße sind die Grundbegriffe der Werttheorie. Sie interessieren uns als Prinzipien zweierlei gesellschaftlicher Beziehungen: 1) derjenigen, die aus dem einfachen Warenaustausch unter Warenbesitzern entspringen, und 2) derjenigen, welche aus der Art und Weise der Produktion selbst hervorgehen. Die ersteren Beziehungen spiegeln sich wieder in den Warenpreisen, da aber dieselben aus den Bestandteilen Arbeitslohn und Profit zusammengesetzt sind, so spiegeln sich in ihnen auch die Beziehungen zwischen den zwei an der Produktion beteiligten Klassen, d. h. der Arbeiter und der Kapitalisten wieder. Ist die Regelung des Arbeitslohnes und des Profits aufgeklärt, so haben wir auch eine Erklärung der Natur des Warenaustausches, der uns übrigens hier nicht weiter berührt.

Was die Frage des Arbeitslohnes betrifft, so ist sie von Marx folgendermaßen erledigt. Der Arbeiter verhält sich zu seiner Arbeitskraft wie ein Warenbesitzer zu seiner Ware. Gleich allen anderen Waren besitzt die Arbeitskraft einen Wert. Der Wert der Arbeitskraft ist bestimmt durch die zu ihrer Produktion, also auch Reproduktion, notwendigen Arbeitszeit oder durch den Wert der zur Erhaltung ihres Besitzers notwendigen Lebensmittel, wobei auch die Lebensmittel der Kinder der Arbeiter mitgerechnet werden. Die Größe des Arbeitslohnes also ist gleich dem Werte der Arbeitskraft. „Für ein bestimmtes Land zu einer bestimmten Periode ist der Durchschnittsumkreis der notwendigen Lebensmittel gegeben“ und daher das Bestehen eines Durchschnittslohnes, gleiche Ausbildungskosten vorausgesetzt. Man muß den Wert der sich während eines Tages bethätigenden Arbeitskraft und den Wert einer tagelangen Arbeit scharf auseinander halten. Eben aus „dem Umstande, daß die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur einen Teil des Arbeitstages kostet, obgleich die Arbeitskraft den ganzen Tag wirken, arbeiten kann, zieht der Kapitalist großen Nutzen“. Wir gelangen hiermit zum Geheimnis des Verwertungsprozesses des Kapitals: der Wert des Kapitals, das auf Arbeitslohn verwendet wird, verändert seine Größe, setzt einen Mehrwert zu, indem der Arbeiter nach dem Werte seiner Arbeitskraft, der nur einen Teil des Arbeitstages ausmacht, bezahlt wird, aber den ganzen Tag dafür arbeitet. Wird also die Größe des Arbeitslohnes durch den Teil des Arbeitstages, worin sich die Reproduktion des zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Wertes vollzieht, bestimmt, so wird es die Größe des Mehrwertes durch den überschüssigen Teil des Arbeitstages.

Dies die Theorie vom Arbeitslohn und Mehrwert nach Marx. Sollte sich nun erweisen, daß die eben wiedergegebenen eleganten und präzisen Auseinandersetzungen über den Lohn der Arbeit und den Mehrwert mit der Wirklichkeit in vollem Einklang stehen, würden sie dann durch eine bloße Begriffsanalyse sich aus dem oben dargelegten Wertprinzip als solchen folgern lassen? Durchaus nicht. Aus dem Umstande, daß der Wert des Arbeitsproduktes gleich der zu seiner Herstellung gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit ist, folgt keineswegs, daß der Arbeiter sich zu seiner Arbeitskraft, als einer Ware verhalten muß, und

ebensowenig folgt daraus, daß es einen Kapitalisten geben muß, der sich unbezahlten Wert, Mehrwert, aneignet. Die Thatsache, daß in der heutigen Gesellschaft sich Geld- und Warenbesitzer und bloße Besitzer der eigenen Arbeitskräfte gegenüberstehen, ist „keine naturgeschichtliche und ebensowenig eine gesellschaftliche, die allen Geschichtsperioden gemein wäre“ (ibid. S. 146, Bd. I). Wenn irgend etwas, so würde vielmehr aus dem Umstande, daß Arbeit die wertbildende Substanz ist, folgen, daß nur dem Arbeiter der ganze Wert, der volle Ertrag der Arbeit gehöre. In diesem Sinne sagt A. Smith ganz zutreffend: „Das, was durch die Arbeit hervorgebracht wird, ist ihre natürliche Belohnung, und macht also den ersten (ursprünglichen) Arbeitslohn aus“ [1]). Alle anderen Arten von Belohnung der Arbeiter beruhen zum größeren oder kleineren Teil auf der vergänglichen Konvention. So auch der Arbeitslohn in der kapitalistischen Gesellschaft. Daß die Arbeiter für ihre Arbeit überhaupt erhalten werden, ist eine naturnotwendige Bedingung der Fortexistenz dieser wie jeder anderen Gesellschaft, daß aber der Arbeitslohn sich eben nach dem Werte der Arbeitskraft bemißt, ist ein rein konventionelles [2]) Ergebnis.

Vergegenwärtigt man sich, daß es sich in dem Wertprinzip um ein rein immanentes Verhältnis handelt, während bei dem Ersatz für geleistete Arbeit außer diesen immanenten Faktor noch die Konvention eine wichtige Rolle spielt, so kann man weder erwarten noch verlangen, daß aus dem Wertprinzip als solchem der Arbeitslohn deduziert werde. und noch ungereimter wäre es, wenn man den Mehrwert, der durch und durch eine konventionelle Erscheinung ist, daraus ableiten sollte.

Nach diesen Zwischenbemerkungen nehmen wir den Faden der Untersuchung wieder auf. Die Feststellung der Größe des Arbeitslohnes ist nichts anderes als ein direktes Ergebnis genauer Beobachtung, als eine reine Induktion. Nachdem Marx dieses Ergebnis in so treffende Ausdrücke gekleidet hat, bleibt jedem, der da Augen hat um zu sehen, nur übrig, dasselbe anzuerkennen. Anders verhält es sich mit dem Mehrwert. Wenn die Meinungen darüber noch geteilt sein können, ob wir zur Erkenntnis seiner wirklichen Existenz durch Beobachtung oder Folgerung oder aber durch Beobachtung und Folgerung gelangt sind, so steht doch dies außer Zweifel, daß die Größe des Mehrwertes, als der Differenz zwischen dem Tageswert der Arbeitskraft und dem Werte des Produkts der Tagesarbeit durch eine einfache Schlußfolgerung gefunden wird. Nun besteht der Unterschied zwischen Größen, die durch Beobachtung, und Größen, die durch Folgerung erkannt werden, in folgendem: Während die direkt beobachteten Größen mehr oder minder handgreiflich, jedermann mit normalen Sinnen und Verstand gleich wahrnehmbar sind, sobald seine Aufmerksamkeit auf

1) Ueber die Natur und Ursachen des Nationalreichtums. Deutsche Uebersetzung, 3. Auflage, Bd. I, S. 100.

2) Das Konventionelle umfafst hier alles das in den menschlichen Beziehungen, was ein vergängliches Produkt vorübergehender Uebereins- und Herkommens ist, im Gegensatz zu dem Immanenten, welches in allen geschichtlichen Epochen den menschlichen Beziehungen zu Grunde liegt.

sie gerichtet wird, sind die Größen, zu denen man nur durch Schlußfolgerung gelangt, mehr oder minder verhüllt, von anderen Erscheinungen gekreuzt und deshalb schwerer erkennbar. Indes wenn nur alle störenden Umstände richtig in Betracht gezogen sind, stimmen die abgeleiteten Größen mit den ihnen entsprechenden wirklichen Größen vollständig überein. Diese Natur der gefolgerten Thatsachen und Größen ist den Männern der exakten Wissenschaften wohl bekannt und sie sind von diesen Gelehrten ebenso geschätzt wie die direkt beobachteten.

Ist man sich einmal bewußt, daß die Größe des Mehrwertes eine durch Schlußfolgerung gefundene Größe ist, so wird man nicht durch die Wahrnehmung überrascht, daß dieselbe keinen einfachen Ausdruck in den ihr entsprechenden Erscheinungen der Wirklichkeit findet. Und doch muß sich aus diesen Erscheinungen die abgeleitete Größe ergeben, vorausgesetzt nur, daß man bei der Ableitung richtig verfahren ist. Sehen wir zu, ob sich wirklich der Mehrwert mit seinen Erscheinungsformen deckt.

Alle Einkommen sind, insofern sie wirtschaftlich in Betracht kommen, lediglich Arbeitsprodukte. Die Art der sie erzeugenden Arbeit — ob mehr geistiger oder körperlicher Natur ändert nichts am Wesen der Sache. Als Gegenstände aber, denen Arbeit einverleibt ist, sind die Arbeitsprodukte Werte. Es folgt hieraus unmittelbar, daß diejenigen Einkommen, welche von Leuten, die dafür nicht zu arbeiten haben, eingezogen werden, nur aus einer Quelle, nämlich aus fremder Arbeit, herfließen können. Aus fremder Arbeit also bilden sich Bodenrente, Zins, Profit und manche Unterarten derselben. Dies alles nennt Marx Mehrwert. Die Teile des Mehrwertes, die jeder von diesen Kategorien zufallen, sind von verschiedener Größe und verändern im Laufe der Zeit ihre Beziehungen zu einander. Was die Größe der individuellen Teile innerhalb derselben Kategorie betrifft, so hängt ihre Normierung von der Natur der Bedingungen ab, kraft deren sie erhalten werden. So richten sich die Renten, die für den Gebrauch bloßer mit dem Boden verbundenen Naturkräfte erlegt werden, nach der relativen Fruchtbarkeit einzelner Grundstücke und nach ihrer relativen günstigen Lage (vorausgesetzt, daß es sich um gleich große Grundstücke handelt). Die Profite dagegen müssen durchschnittlich für gleich große Kapitalien gleich sein und also mit der Kapitalgröße zu- und abnehmen. Ein anologes Verhältnis besteht zwischen Zins und Kapital.

Nach der Feststellung, daß die Höhe der Rente sich mit der Ertragsfähigkeit des Bodens ändert, bleibt noch unaufgeklärt, wie groß die Rente sei, die einem Boden von bestimmter Ertragsfähigkeit entspricht, ebenso ist mit der Feststellung, daß Profit und Zins mit der Größe des Kapitals variieren, noch unentschieden, wie hoch der Profit, resp. Zins sei, der einem Kapital von bestimmter Größe zufällt, oder — um landläufige Ausdrücke zu gebrauchen — wie hoch die Profitrate resp. der Zinsfuß sei. Diese Fragen sind leicht zu beantworten. Fangen wir mit der Profitrate an. Wovon hängt sie ab? Um uns hierüber Klarheit zu verschaffen, sehen wir von den anderen Bestand-

teilen des Mehrwertes ab, oder denken wir uns Produktionszweige, wo der neuproduzierte Wert nur in Arbeitslohn und Profit zerfällt (den Zins, für den im allgemeinen dasselbe gilt wie für den Profit, schließen wir hier in den Profit ein). In diesem Falle ist es ohne weiteres klar, daß, je höher der Arbeitslohn, desto geringer der Profit ist und umgekehrt, d. h. die Rate des Profits steht in einem umgekehrten Verhältnis zum Lohn der Arbeit. — Etwas komplizierter ist die Sache bei der Rente.

Wie von einer Profitrate, kann man auch von einer Rentenrate sprechen. Was ist unter derselben zu verstehen? — Wäre der ganze angebaute Boden von gleicher Ertragsfähigkeit, dann würde als Rentenrate das Verhältnis zwischen dem Teile der auf einer bestimmten Einheit des Areals erzeugten Produkte, der als Rente erlegt wird, und dem Gesamtprodukte (nach Abziehung eines Aequivalents für das angewendete konstante Kapital nebst dessen Profit) desselben Areals zu betrachten sein. Wir hätten dann ebenso eine Durchschnittsrentenrate, wie jetzt eine Durchschnittsprofitrate. Unter unseren thatsächlichen Verhältnissen bestehen Renten von einer Durchschnittshöhe nur für einzelne Bodenklassen, d. h. für Grundstücke von gleicher Fruchtbarkeit und gleich günstiger Lage. Wir können aber eine beliebige Bodenklasse von bestimmter Ertragsfähigkeit als Normalklasse festsetzen und die Ertragsfähigkeit aller anderen Bodenklassen als multiplizierte resp. dividierte Quanta der Normalklassen-Ertragsfähigkeit betrachten, folglich können wir uns desselben Begriffs der Rentenrate bedienen, wie in dem eben vorgestellten Falle. Dies sei deshalb unsere Definition: die Rate der Rente ist das Verhältnis zwischen dem Betrage, welcher als jährliche Rente für eine Flächeneinheit der Normalbodenklasse erhalten und dem Betrage, welcher für das auf der Flächeneinheit erzeugte Produkt (nach Abziehung eines Aequivalents für das angewendete konstante Kapital nebst dessen Profit), erzielt wird. Wovon nun hängt die Rate der Rente ab? — Wie groß die Fruchtbarkeit des Bodens eines Grundstückes sein mag, so muß er doch, bevor seine Erzeugnisse für die Konsumtion fertig sind, gepflügt, geeggt, gesäet und abgeerntet werden u. s. w., d. h. es muß eine beträchtliche Menge Arbeit verausgabt werden. Je größer der Arbeitslohn, um so kleiner wird die Rente ausfallen. In erster Linie hängt daher die Rate der Rente vom Arbeitslohn ab, zu dem sie in einem umgekehrten Verhältnisse steht. Ferner sind mit der Bebauung des Bodens größere oder kleinere Kapitalanlagen in Werkzeugen, Maschinen und anderem entsprechenden Inventar und auch Meliorationsvorrichtungen verbunden. Diesen Kapitalvorschüssen muß der übliche Profit zu teil werden. Es wird deshalb die Rate der Rente in zweiter Stelle durch die Rate des Profits beeinflußt und selbstverständlich besteht zwischen beiden Raten ein umgekehrtes Verhältnis. Die zwei eben angegebenen Beziehungen bestimmen vollständig die Rate der Rente bei gegebener Größe der Anbaufläche, einer Voraussetzung, die für jeden Zeitpunkt statthaft ist. Kurz zusammengefaßt sind dies die Ergebnisse unserer Erwägungen über die Kategorien des Mehrwertes: I. a) Der Profit ist

eine Funktion des Kapitals, zu dem er in direktem Verhältnisse steht, b) die Profitrate aber ist eine Funktion des Wertes der Arbeitskraft, dem sie umgekehrt proportional ist. II. a) Die Rente ist eine Funktion der Ertragsfähigkeit des Badens, sofern mehr als nur die Produktionskosten und der übliche Profit herausgeschlagen werden, und sie variiert nur mit dem Grade der Ertragsfähigkeit, b) die Rentenrate aber ist gleichzeitig eine Funktion des Wertes der Arbeitskraft und der Rate des Profits und sie steht zu den beiden im umgekehrten Verhältnis.

Die Doppelnatur der Rente und des Profits, als Produkte zugleich immanenter und konventioneller Faktoren, kommt am ausgesprochensten zum Vorschein, wenn wir auf einer Seite die Sätze sub I a und II a und auf der anderen Seite die Sätze sub I b und II b nebeneinanderstellen. Die konventionelle Bedingtheit des Profits durch das homogene Kapital, dessen ideale ebensowohl wie ideelle Gestalt das Geld ist und dessen individuelle Teile stets in scharfer Konkurrenz unter einander begriffen sind, muß, wie es in der That geschieht, ihren Ausdruck in einem gleichmäßigen Verhältnisse finden, in einem ähnlichen Verhältnisse muß sich, und so sehen wir es in der Wirklichkeit, die konventionelle Bedingtheit der Rente durch die Ertragsfähigkeit des Bodens äußern, nachdem alle Bodenklassen auf ein und dieselbe Bodenklasse von bestimmter Ertragsfähigkeit reduziert sind. — Auf der anderen Seite sind dem Profit und der Rente als Bestandteilen des Mehrwertes Schranken durch die Größe des immanenten Wertes selbst auferlegt, Schranken, die durch den Wert der Arbeitskraft und durch die gegenseitige Beschränkung beider Kategorien näher bestimmt werden. Diese Bedingtheit giebt sich in der Rate der Rente und des Profits kund. —

Stellen wir jetzt die Ergebnisse unserer Untersuchung des Profits und der Rente in allen ihren Beziehungen den Sätzen über den Mehrwert im allgemeinen gegenüber. Diese Sätze, welche nur das vorhin Dargelegte wiedergeben, sind folgende: a) der Mehrwert ist eine Funktion der Arbeitszeit (oder der sich bethätigenden Arbeitskraft) und er variiert direkt mit derselben, b) die Rate des Mehrwertes ist bei gegebener Länge des Arbeitstages eine Funktion des Wertes der Arbeitskraft, zu dem sie in einem umgekehrten Verhältnis steht. Stellt man diesen Sätzen diejenigen über die einzelnen Kategorien des Mehrwertes gegenüber, so sieht man: dem Umstande gemäß, daß der Profit und die Rente als Bestandteile des Mehrwertes mit demselben notwendigerweise nur aus einer Quelle fließen können, hängen bei gegebenem Arbeitstag die Raten des Mehrwertes, des Profits und der Rente übereinstimmend von der Größe des Arbeitslohnes ab. Dagegen stützt sich das Dasein der Rente und des Profits und die Ableitung des Mehrwertes auf so grundverschiedene Faktoren, wie Ertragsfähigkeit des Bodens, Kapital, Arbeitskraft. Der letztere Umstand bringt es mit sich, daß der Profit einerseits als thatsächliche Erscheinung an das Kapital und anderseits als Bestandteil des Mehrwertes an die lebendige Arbeit geknüpft, und daß ebenso die Rente einmal an die Ertragsfähigkeit des Bodens und das andere Mal an die lebendige Ar-

beit gebunden ist. Nun würde diese doppelseitige Bedingtheit für sich noch zu keinen Bedenken Veranlassung geben, wenn nur aus den beiderseitigen Faktoren sich sowohl die Rente wie der Profit bei gegebenen Raten übereinstimmend ergeben würden. Dies aber ist nicht der Fall. „Thatsächlich produzieren (um mit Engels[1]) zu sprechen) gleiche Kapitale, einerlei wie viel oder wie wenig lebendige Arbeit sie anwenden, in gleichen Zeiten durchschnittlich gleiche Profite". Hier kommt zum Vorschein eine Inkongruenz der Thatsachen mit der Mehrwerttheorie und somit mit der Werttheorie von Marx überhaupt. Eine ähnliche Inkongruenz liegt uns in dem Umstande vor, daß gleiche Renten von verschiedenen Grundstücken erhalten werden, ganz gleichgültig wie viel lebendige Arbeit auf sie verwendet wird.

Soweit wir die Sache übersehen können, sind diese zwei Inkongruenzen auch die einzigen Punkte, welche von der Marx'schen Werttheorie noch nicht aufgeklärt sind. Ich glaube aber, daß durch die vorausgeschickten Auseinandersetzungen wir vollständig vorbereitet sind, um uns die nötige Klarheit zu verschaffen. Die erste Inkongruenz ist schon viel besprochen worden, sie ist als das Problem der Durchschnittsprofitrate bekannt. Der Kern des Problems[2]) ist, wie

1) Vorwort zu Bd. II des „Kapital" von Marx.

2) Dieses Problem wird speziell in einer Schrift von Dr. Conrad Schmidt: „Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes" (Stuttgart 1889) behandelt. Wir sehen nicht ein, dafs durch die Bemühungen des Verfassers die Streitfrage in erheblicher Weise gefördert wäre. Denn schon die Annahme, die seinen Betrachtungen zu Grunde liegt, enthält eine Verletzung des Marx'schen Wertgesetzes. Er geht nämlich davon aus, dafs der Teil des kapitalistisch hergestellten Produktes, welchen Marx das Mehrprodukt nennt, sich nicht nach der auf dasselbe verwandten Arbeitszeit richte, sondern nach der gesellschaftlich notwendiggn Arbeitszeit, die der Kapitalist vorschiefsen mufs, d. h. nach dem vom Kapitalisten vorgeschossenen Kapital. Mit anderen Worten: er behauptet, dafs ein Teil der Waren nicht unter der Jurisdiktion des Wertprinzips steht, welches verlangt, dafs nur die zur Herstellung einer Ware gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit deren Wert bestimme. Uebrigens stimmen wir der Ansicht des Verfassers bei, dafs das vorgeschossene Kapital den Preis der Waren erheblich beeinflufst; wir sehen darin aber nicht eine Kongruenz des Wertprinzips, vielmehr eine demselben zuwiderlaufende Erscheinung. — Neuerdings leitete in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Herr Prof. Wolf eine Polemik über dasselbe Problem durch seine Schrift: „Das Rätsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx" ein. In dieser Abhandlung behauptet der Verfasser, dafs das ganze Problem einem Mifsverständnis seine Entstehung verdanke. Verstehe man Marx richtig, meint er, so lasse sich die Lehre vom Mehrwert leicht in Einklang mit der bestehenden Durchschnittsprofitrate bringen. Um dies zu zeigen versucht Verfasser nachzuweisen, dafs in verschiedenen Industriezweigen verschiedene Mehrwertraten bestehen, dafs somit nichts befremdendes in der Thatsache liege, dafs gleich grofse Kapitale, mögen sie mehr oder weniger Arbeiter beschäftigen, gleiche Profite abwerfen. Herr Professor Wolf fafst seine Beweisführung bezüglich dieses Gegenstandes folgendermafsen zusammen: „Ein Plus an konstantem Kapital hat ein Plus an Produktionskraft der Arbeiter zur Voraussetzung. Da dieses Plus an Produktivkraft aber (auf dem Wege der Lebensverbilligung des Arbeiters) ein Plus an Mehrwert nach sich zieht, ist die direkte Beziehung zwischen wachsendem Mehrwert und wachsender Beteiligung des konstanten Kapitals im Gesamtkapital hergestellt. Ein Mehr an konstantem Kapital weist ein Mehr an Produktivkraft der Arbeit aus. Bei gleichbleibendem variablen und wachsenden konstanten Kapital mufs daher der Mehrwert steigen im Einklang mit Marx". (Jahrb. für N. u. St., dritte Folge, Band LVII, Heft 3, S. 358). In dieser Argumentation widerlegt sich Verfasser selbst. Einerseits sieht er ein, dafs nur durch Vermehrung der Produktionskraft in den Industrie-

wir oben ausführten, dieser: die Theorie lehrt, daß der Mehrwert, bei gegebener Mehrwertsrate, größer oder geringer ist, je nach der Anzahl der Arbeitskräfte, demgegenüber zeigt aber die Erfahrung, daß bei gegebener Durchschnittsprofitrate der Profit größer oder geringer ist, je nach der Größe des ganzen vorgeschossenen Kapitals, und daß er sich nicht nach der Anzahl der Arbeitskräfte richtet. Wie ist dies möglich? Wie sind Theorie und Praxis in Einklang zu bringen? — Für denjenigen, der sich über den Einfluß der Konvention auf den immanenten Verlauf der Dinge im klaren ist, bietet dies keine Schwierigkeit. Er erklärt sich die Sache wie folgt: der Profit als solcher ist ganz und gar eine konventionelle Erscheinung, seine Existenz ist einzig an das Kapital geknüpft. Dies aber ist gleichförmig, homogen. Ist es überhaupt mächtig genug, sich in der Gesellschaft einen Tribut — den Profit — zu erzwingen, wonach sollte sich dann der letztere richten, wenn nicht nach der Größe des Kapitals selbst! Daher ein gleicher Profit für gleiche Kapitale. Und die individuellen Kapitale tragen schon durch scharfe Konkurrenz unter einander dafür Sorge, daß die gegebene Durchschnittsprofitrate von keinem von ihnen überschritten wird. In einer Gesellschaft mit kapitalistischer Produktionsweise ist eine Durchschnittsrate des Profits von dem Profit selbst untrennbar und kann die Masse des Profits bei gegebener Profitrate nur von der Größe des Kapitals abhängen. Dies über den Profit als wirkliche Erscheinung. Andererseits ist der Profit seinem immanenten Inhalte nach unbezahlter Wert, Mehrwert. Dies findet seinen empirischen Ausdruck in der Abhängigkeit der Mehrwertsrate von dem Werte der Arbeitskraft. Wenn aber der Profit die Erscheinungsform des Mehrwertes, wie ist es möglich, daß die Masse des Profits bei gegebener Profitrate von der Anzahl Arbeiter unabhängig erscheint, während die Masse des Mehrwertes bei gegebener Mehrwertrate von dieser abhängig ist? Einfach dadurch, daß in allen Produktionszweigen, wo das Verhältnis zwischen dem Kapital, das in Produktionsmitteln, und dem Kapital, das in Arbeitslohn ausgelegt wird, oder, wie Marx sich ausdrückt, das Verhältnis zwischen konstantem und variablem Kapital am größten ist, die Waren über ihrem Werte verkauft werden, das heißt aber auch, daß in denjenigen Produktionszweigen, wo das Ver-

---

zweigen, welche Lebensmittel produzieren, die Rate des Mehrwertes steigen kann. (Ein derartiges Wachstum der Produktivkraft berührt aber alle Produktionszweige in gleichem Maſse). Andererseits spricht er von einer „direkten Beziehung zwischen wachsendem Mehrwert und wachsender Beteiligung des konstanten Kapitals im Gesamtkapital“, weil überhaupt ein Mehr an konstantem Kapital ein Mehr an Produktivkraft der Arbeit ausweist. Hierbei wird vorausgesetzt, daſs überhaupt „ein Plus an Produktivkraft ein Plus an Mehrwert nach sich zieht“, was der Verfasser richtigerweise eben läugnete. — Jedenfalls steht schon die bloſse Annahme eines Wachstums der Mehrwertrate in jedem einzelnen Industriezweig bei wachsender Produktivkraft in demselben im flagranten Widerspruch mit dem Marx'schen Wertbegriff. Denn nimmt man an, daſs im allgemeinen der Mehrwert mit der Produktivkraft wechselt, so muſs dies auch mit dem Werte überhaupt (= Mehrwert + Arbeitslohn, welch letzterer als konstant vorausgesetzt werden darf), der Fall sein. Marx aber lehrte und war niemals müde dies hervorzuheben, daſs der Wert des Arbeitsprodukts in einer bestimmten Zeiteinheit keineswegs von der Produktivkraft beeinfluſst wird.

hältnis konstantes Kapital: variables Kapital = c : v am kleinsten ist, die Waren unter ihrem Werte verkauft werden, und daß nur, wo das Verhältnis c : v eine bestimmte Mittelgröße darstellt, die Waren zu ihrem wahren Werte veräußert werden. Daß diese Behauptung keine willkürliche Annahme ist, erhellt aus folgendem.

Denken wir uns zwei Produktionszweige, z. B. Baumwollspinnerei und Leinwandweberei. Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß in beiden Produktionszweigen gleiche konstante und gleiche variable Kapitale ausgelegt sind, daß das Verhältnis c : v in beiden dasselbe sei. Unter dieser Voraussetzung bekommen bei normalem Geschäftsgang die Arbeiter in beiden Industrien denselben Durchschnittslohn und die Kapitalisten gleich großen Profit. Nehmen wir weiter an, daß in einem der Produktionszweige, sagen wir in der Baumwollspinnerei, durch Einführung neu erfundener Maschinen, die halbe Produktivkraft der Arbeiter jetzt nötig sei, um das bisherige Quantum Garn zu erzeugen. Infolge dieser Umwälzung muß in der Industrie der Baumwollspinnerei das Verhältnis c : v seine Größe beträchtlich verändern, und zwar entweder in dem Sinne von $\frac{c}{\frac{1}{2}v}$ (identisch mit $\frac{2c}{v}$), wenn mit der neueingeführten Maschine die Kosten der Arbeitsmittel dieselben bleiben, oder im Sinne von $\frac{c + c_1}{\frac{1}{2}v}$, wenn diese Kosten erhöht werden [1]. Um es an einem konkreten Beispiele zu zeigen, unterstellen wir, daß früher in unseren beiden Produktionszweigen das Verhältnis c : v gleich $\frac{500\,000}{100\,000}$ 1 : 5 = 5 war. Dann wird nach der Umwälzung in der Baumwollspinnerei das Verhältnis c : v sich entweder in $\frac{c}{\frac{1}{2}v} = \frac{500000}{50000}$ = 10 oder in $\frac{c + c_1}{\frac{1}{2}v}$ (wo c ein bestimmter Zusatz von konstantem Kapital ist, in unserem Falle sei c = 100000) $= \frac{500\,000 \times 100\,000}{50\,000}$ = 12 verwandeln. Es ist klar, daß nach den ersten Perturbationen in der Produktions- und Handelswelt, sich wieder ein Status quo einstellen wird, wo die Kapitalisten in der Baumwollspinnerei wieder die allgemeine Durchschnittsprofitrate auf ihr Kapital und die Arbeiter den allgemeinen Durchschnittslohn erhalten werden. In dieser Beziehung wird alles wieder in der Baumwollspinnerei aussehen, wie in der Leinwandweberei. Aber neu wird das sein, daß aus den Produkten von gleich viel Arbeitern in beiden Industrien verschiedene Massen Profit herausgeschlagen werden, und zwar eine größere Masse in der Baumwollspinnerei als in der Leinwandweberei. Dies kann aber nur dadurch erfolgen, daß die Produkte der ersteren über ihrem Werte verkauft werden.

Umwälzungen dieser Art, infolge eines Wechsels der Produktivität

---

5) Von dem Falle der Veränderung im Sinne $\frac{c - c_1}{\frac{1}{2}v}$, der gar nicht ausgeschlossen ist, sehen wir ab, da er zu den grofsen Seltenheiten gehören dürfte.

der Arbeit, beobachten wir von Tag zu Tag in den verschiedensten Produktionszweigen, dabei verändert sich fortwährend die Größe des Verhältnisses c : v in verschiedenem Maße, es bleibt aber ein Durchschnittsprofit für gleiche Kapitale und ein Durchschnittslohn bestehen. Hieraus folgt, daß einige Waren über, andere in gleichem Maße unter ihrem Werte verkauft werden müssen, und daß nur die Waren der Produktionszweige mit einem bestimmten Verhältnis c : v von mittlerer Größe einen Preis erzielen, der ihrem wahren Werte entspricht. Ist diese Inkongruenz einzelner Preise mit ihren respektiven Werten eine Widerlegung des Wertprinzips? Keineswegs. Denn dadurch, daß die Preise einiger Waren in gleichem Maße über den Wert steigen, wie die Preise anderer unter den Wert sinken, bleibt die Totalsumme der Preise der Totalsumme der Werte gleich. In dieser Gleichheit der Summe der Werte und der Summe der Preise, trotz der durch den konventionellen Profit aufgezwungenen Verschiebung in den einzelnen Preisen, kann nur eine Bestätigung des Wertprinzips, das sich in letzter Instanz noch geltend macht, gefunden werden. Denn, daß die Konvention, durch vorübergehend zur Geltung gelangende Illusionen und Vorwände, die Bewegung der einzelnen Preise von ihren, durch den immanenten Faktor bestimmten Bahnen, abzulenken im Stande ist, kann nicht Wunder nehmen, allein trotzdem ist sie nicht mächtig genug, auch nur den Schein zu erwecken, als ob die Totalsumme der Preise von der Totalsumme der Werte verschieden sei. „In letzter Instanz" verschwindet die Inkongruenz. Was die Konvention vermag, das ist falsche Vorstellungen aufkommen zu lassen und denselben entsprechende Handlungen herbeizuführen, was sie aber völlig außer Stande ist, das ist, den immanenten Inhalt aufs geringste zu beeinflussen. Die Inkongruenz, die wir eben jetzt betrachtet haben, ist also nur eine solche einzelner Warenpreise mit den ihnen entsprechenden Warenwerten und sie kann als eine Störung des Warenaustausches auf Grund der den Waren innewohnenden Werte angesehen werden, als eine Störung, die durch die Konkurrenz herbeigeführt ist. In den exakten Wissenschaften aber pflegt man eine genau berechenbare Störung nie als eine Widerlegung eines Gesetzes zu betrachten.

Was die zweite Inkongruenz betrifft, die darin besteht, daß gleiche Renten für verschiedene Grundstücke erhalten werden, gleichgültig, wie viel lebendige Arbeit auf sie verwendet wird, so ist es kaum nötig auf dieselbe des Näheren einzugehen. Die Störungen in diesem Falle sind von derselben Natur wie in der vorigen, nur sind sie nicht durch das Kapital, sondern durch die verschiedenen Grade der Ertragsfähigkeit des Bodens verursacht.

Mit unserer Ergänzung verschwindet also jede Schwierigkeit für die Marx'sche Werttheorie; mit dieser Ergänzung lassen sich, wie oben ausgeführt, die Lehren über Wert und Preis folgendermaßen zusammenfassen: Der Wert der Ware beruht auf einem konstituitiven Faktor, der abstrakt menschlichen Arbeit. Der Preis aber weist außer dem konstituitiven Faktor, dem Wert, noch rein distributive Faktoren, die sich in der Rente und dem Profit kundgeben, auf.

X.

Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert.

Von

Dr. Richard Ehrenberg.

Da es nicht ohne Nutzen ist, sich zu vergegenwärtigen, wie alt gewisse Thatsachen sind, die sich manchen Leuten erst gestern entschleiert haben, so wird es auch der Mühe wert sein, eine vor mehr als zwei Jahrhunderten erschienene Beschreibung der Aktienspekulation kennen zu lernen, besonders da diese Beschreibung eine der besten ihrer Art und sicherlich das älteste Buch ist, welches die Aktienspekulation gründlich, man darf wohl sagen wissenschaftlich behandelt.

Der moderne Aktienhandel entstand erst im Anfange des 17. Jahrhunderts nach Begründung der holländisch-ostindischen Kompagnie und blieb dann lange Zeit auf Amsterdam beschränkt. Erst im Jahre 1688, dem Erscheinungsjahre unserer Beschreibung, wird er auch in London zum ersten Male erwähnt, erlangte dort aber erst mehrere Jahre später größere Ausdehnung.

In Amsterdam wurden während des ganzen 17. Jahrhunderts nur die Aktien der ostindischen und der westindischen Kompagnie gehandelt. Daß dieser Verkehr wiederholt Anlaß zu gesetzgeberischen Eingriffen gab, ist bekannt. Dagegen weiß man bisher über seine Technik noch so gut wie gar nichts, und gerade hier füllt unser Buch eine weite Lücke. Ich fand es vor Jahren in der Göttinger Universitätsbibliothek. Seitdem ist mir nirgends ein zweites Exemplar zu Gesichte gekommen, was begreiflich ist, da es bereits im Jahre 1775 in der Amsterdamer Zeitschrift „De Koopman“ als sehr selten bezeichnet wurde.

Von dem Verfasser des in spanischer Sprache geschriebenen, 392 Kleinoktavseiten starken Buches, Don Joseph de la Vega, behauptet die eben erwähnte Zeitschrift, er sei „ein scharfsinniger Jude“ gewesen, den das Aktienspiel fünfmal reich und fünfmal wieder arm gemacht habe.

Der Titel des Buches lautet vollständig:

Confusion de confusiones, dialogos curiosos entre un Philosopho agudo, un Mercader discreto y un Accionista erudito, descrivendo el negocio de las Acciones, su origen, su ethimologia, su realidad, su juego (Spiel, Kurzweil) y su enredo (Betrug, Schwindel). Amsterdam 1688.

Die Form des Zwiegesprächs wurde damals bekanntlich in Holland sehr gerne für die verschiedensten litterarischen Zwecke verwendet. Als „Accionista erudito“ personifiziert sich der Verfasser augenscheinlich selbst, und das Beiwort erudito ist nicht unverdient: es wimmelt in dem Buche von gelehrten Citaten und Vergleichen, welche der Accionista erudito seinen klaren, präzisen Mitteilungen jedesmal gleich einem langen Nebelschweife anzuhängen pflegt, ohne daß er indes dabei durch Pedanterie lästig wird. Denn der Verfasser war nicht nur ein sehr belesener, sondern auch ein wirklich geistreicher Mann, ein feiner Satiriker und ein Meister des leichten Stils. Leider können wir seine Randglossen und witzigen Bemerkungen hier nur ausnahmsweise wiedergeben. Ueberaus ergötzlich ist besonders das häufige Aufeinanderplatzen der etwas pedantischen Schulweisheit des „Philosophen“ und der machiavellistisch-sarkastischen Weltkunde des „Aktionärs“, von dem es einmal heißt: Solo un Accionista sabia mas que todo el Consistorio de Averno.

Was aber das Buch des Don Joseph de la Vega für uns so ganz besonders wertvoll macht, ist seine überaus gründliche Kenntnis des Börsenverkehrs und die, bei allen gelehrtem Beiwerk, doch musterhafte Klarheit, mit der er uns seine Sachkenntnis mitzuteilen weiß. Besonders interessant sind seine Erklärungen der Börsenausdrücke, von denen manche sich bis zur Gegenwart erhalten haben. Der „Kaufmann“ äußert einmal ärgerlich, für diese „ciudad Accionistica“ werde man noch ein besonderes Lexikon nötig haben.

Die Tendenz der Schrift ist der Aktienspekulation weder freundlich noch feindlich. Vielmehr erklärt der Verfasser, das Publikum nur aufklären zu wollen. Er sagt in der Vorrede, er wolle eine Geschäftsart beschreiben, que es el mas real y util, que se conoce oy en la Europa. Aber freilich die „estregemas“ und die „tahures“ (Schwindeleien), welche diesen nützlichen Handel befleckten, wolle er pintar con el pinzel de la verdad, zum Nutzen derjenigen, que no han frequentado este intricado laberintho. An einer anderen Stelle vergleicht er den Aktienhandel mit dem gordischen Knoten, den man durchhauen müsse, um sein Geheimnis zu ergründen, oder auch mit der Metaphysik, von der man um so weniger verstehe, je mehr man darüber diskurriere.

Der „Philosoph“ leitet das Gespräch ein durch die Frage, was es denn eigentlich mit dem Aktienhandel auf sich habe, er verstehe nichts davon und fände auch nirgends ein Buch, aus dem er sich darüber unterrichten könne. Später heißt es noch ausdrücklich, niemand

habe bisher über den Gegenstand geschrieben [1]). Darauf erwidert der „Aktionär" wie ein Hoherpriester ex cathedra, solche Unkenntnis sei ja sehr begreiflich; denn dieser negocio enigmatico sei zugleich el mas real y el mas falso que tiene la Europa, el mas noble y el mas infame que conoce el Mundo, el mas fino y el mas grossero que exercita el Orbe; mapa de sciencias y epitome de enredos (Auszug aller Betrügereien), piedra de toque de los atentos y piedra de tumulo de los atrevidos (Probierstein der Vorsichtigen und Grabstein der Tolldreisten), thesoro de utilidades y incentivo de despeños (eine Schatzgrube von nützlichen Dingen und doch ein Herd des Unheils): y finalmente un retrato (Abbild) de Sisifo que jamas descança (ausruht), y un simbolo de Yxion que siempre anda en un rueda viva. Die Börse kann kaum treffender in so wenigen Worten charakterisiert werden.

Durch diese Auskunft wird nun auch der „Kaufmann" begierig gemacht, mehr über den Aktienhandel zu erfahren; vielleicht, meint er, könne er sich ebenfalls mit ihm beschäftigen, um ein Vermögen zu erwerben. Der Aktionär antwortet als advocatus diaboli, das ginge wohl an; und dabei brauche man keine Korrespondenzen zu führen, keine Speicher zu halten, weder Warentransporte abzufertigen, noch viele Zahlungen zu leisten, noch auch Angestellte zu besolden. Sodann geht er näher auf den Gegenstand ein.

Zunächst erzählt er die Entstehungsgeschichte der ostindischen Kompagnie, deren Kapital eingeteilt worden sei in „actien" wegen der actio, welche diese auf einen Anteil am Gesellschaftsgewinn verliehen. Jede Aktie lautete auf 500 Pfund oder 3000 Gulden; doch hatten an einer Aktie oft viele Personen teil. Das Kapital der Gesellschaft war in den 87 Jahren ihres Bestehens auf das Fünffache gewachsen. Es wurde „arbol" (Baum) genannt, porque produze cada año el fruto, eine ganz ähnliche Ableitung, wie beim englischen stock.

Der Aktionär kommt sodann auf den Aktienhandel selbst zu sprechen, von dem er offen gesteht, er habe die soliden Kaufleute in Spieler, manche sogar in Falschspieler verwandelt. Indes unterscheidet er unter den am Aktienhandel Beteiligten drei Klassen:

Die erste Klasse bestand aus den großen, vornehmen und ruhigen Kapitalisten, den principes de renta, die sich um den Aktienkurs nicht kümmerten, sondern nur die Dividende beziehen wollten.

Die Angehörigen der zweiten Klasse beteiligten sich am Aktienhandel wie Kaufleute, d. h. sie kauften Aktien, welche sie wirklich auf ihren Namen umschreiben ließen, in der Hoffnung, sie später mit Nutzen wieder verkaufen zu können, weil sie reiche Ladungen aus Indien oder günstige politische Ereignisse erwarteten. Oder sie kauften Aktien gegen Barzahlung und verkauften sie sofort wieder auf spätere Lieferung, wobei sie einen höheren Kurs und hierdurch eine gute

1) Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, führt allerdings in seiner Bibliographie (No. 116, 276, 277 u. 279) einige Schriften aus den Jahren 1642 und 1687 auf, welche sich ebenfalls mit dem Aktienhandel beschäftigen; doch sind dies augenscheinlich nur kurze Pamphlete. Vgl. auch l. c. S. 270 ff.

Verzinsung ihres Kapitals erzielten. Sie wollten wenig, aber sicher verdienen, sin otro riesgo que el de las Ditas (die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten) o otro temor que el de las fatilidades.

Die dritte Klasse der Aktienhändler bestand aus Spielern (jugadores), welche den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung bilden. Ihr Geschäft, heißt es, sei äußerst schwierig zu verstehen: No fue mas intricado el Laberintho de Creta que el de sus designios. Sie kauften eine Aktie oder partida (holl. partye) oder auch deren zwanzig, welches letztere Quantum man „un regimiento“ nannte (holl. „een Regiment Acties“). Später scheint man mit diesem Ausdrucke nicht 60 000, sondern 50 000 fl. bezeichnet zu haben [1]). Lieferungstermin (rescontre) war der 20 te jedes Monats. Von einer solchen monatlichen Regulierung hören wir hier zum ersten Male. Alle anderen, auch die späteren Nachrichten über das Amsterdamer Börsengeschäft kennen nur vier Rescontres im Jahre.

Zur Realisierung der Spekulationskäufe gab es drei Wege: entweder wurden die Aktien vor dem Lieferungstage wieder verkauft, oder der Käufer ließ sich vier Fünftel des Wertes auf die Aktien leihen, was selbst die Reichsten thaten, ohne ihrem Kredite zu schaden — dies waren die „beleende partyen“ (sp. empeños), von denen noch öfters die Rede sein wird —, oder endlich die Aktien wurden auf den Namen des Käufers umgeschrieben und en banco bezahlt, was aber nur die Allerreichsten thun konnten; denn ein Regiment Acties war damals 100 000 Dukaten wert.

Prinz Friedrich Heinrich von Oranien hatte als Statthalter der Niederlande (1625—1647) eine Verordnung erlassen, wonach diejenigen, welche Aktien auf Zeit verkauften, sin ponerlas en cuenta de tiempos al que se las comprasse, was wir also „Blankoverkauf“ nennen, keinen Rechtsanspruch gegen die Käufer auf Abnahme der Aktien besitzen sollten, por el delito de vender lo que no tiena. Zahlreiche Personen bedienten sich dieses Mittels, um bei Fehlschlagen ihrer Operationen dem Ruine zu entgehen, eine Manipulation, welche man von dem Urheber jener Verordnung „hazer Federique“ nannte. Ein derartiger Erlaß des Prinzen Friedrich Heinrich ist unter den Plakaaten der Staaten nicht aufzufinden, und wie schon Le Long bemerkt [2]), suchte man ihn bereits nach dem Zusammenbruche des großen Aktienschwindels von 1720 vergeblich, weshalb damals sich niemand hinter Frederik Hendrik verkriechen konnte. Daß dies früher häufig geschehen war, geht nicht nur aus unserem Buche hervor, sondern — was noch bezeichnender ist — auch aus einem Formelbuche für Notare, welches im Jahre 1682 erschien [3]). Danach gab es sogar feststehende Formulare für Anträge von Aktienkäufern auf Nichtigerklärung von Geschäftsabschlüssen, bei denen die Verkäufer nicht zeitig den Beweis erbracht

1) De Koopman, V, 236.

2) De Koophandel van Amsterdam, 8. Aufl. (1763) II, 26.

3) W. van Alphen, Papegay ofte Formulier boek. ’s Gravenhage 1682 (5. Aufl.) I, 16.

hatten, daß sie die Aktien wirklich besaßen. Wir haben es hier augenscheinlich nur mit einer bisher unbekannten Konsequenz der bereits von mir und anderen behandelten Gesetze von 1610, 1621, 1623 und 1624 gegen die Blankoverkäufe zu thun, und ersehen daraus aufs neue, daß solche Maßregeln nur den Spitzbuben Vorteil bringen.

Der „Aktionär" erklärt sodann das Wesen der Prämiengeschäfte (opties, optie parteyen, premie parteyen)[1]: Son unos premios o cantidades que se dán para assegurar las partidas o conquistar los avanços. Wenn man aus irgendwelchen wirtschaftlichen oder politischen Gründen eine Hausse erhofft, aber nicht wagt, comprar partidas effettivas, aus Besorgnis, der Verlauf könnte doch ein anderer sein, so ist ein Prämiengeschäft am Platze. Man unterschied bereits Rückprämien (opsies a entregar) und Vorprämien (opsies a recibir). Den Nutzen dieser Geschäftsarten sowohl für die Hausse- wie für die Baissespekulation beschreibt unser Autor so verständnisvoll, daß manche deutschen Handelskorporationen der Gegenwart sich ein Muster daran nehmen könnten. Nicht ohne Feinheit ist auch die Bemerkung, optio (die Wahl) sei abgeleitet von optando (wünschen): aqui se ilustra con propiedad la Ethimologia, pues dessea el que desembolsa el premio, elegir lo que mas convenga, y en falta siempre puede dexar de elegir lo que dessea.

Bis dahin hat der „Aktionär" auf alle Fragen sehr sachkundig geantwortet. Als sich nun aber der „Kaufmann" nach dem „inventor del juego" erkundigt, kann jener ihm nur mit einem Sprühregen geistreicher Anspielungen dienen, in denen man keine Spur einer Thatsache zu entdecken vermag.

In hohem Grade lehrreich ist dagegen wieder das offene Eingeständnis des „Aktionärs", daß es unmöglich sei, den Erfolg einer Spekulation vorauszusehen. Man könne nichts thun, als comprar o

---

1) Die Prämiengeschäfte sind zweifellos aus Wetten entstanden, wie sie schon im 16. Jahrhundert in Antwerpen, ja selbst in Hamburg bei Geschäftsabschlüssen vorkamen. So fand ich folgendes hamburger Geschäft vom Jahre 1591: „Mit Johann Reinecken up een Riksdaler geweddet, dat de weten in söß weken sall under 60 Daler kamen". Van Damme, Manière la plus industrieuse à tenir livres etc. Rouen 1606, führt als „gageures" ähnliche Geschäfte auf. Ganz deutlich aber erscheint das Prämiengeschäft erst bei Malynes, Lex Mercatoria, London 1622, wo auf S. 203 folgendes bemerkt wird: „The buying of commodities upon condition is termed by the civilians „capiticus", a capiendo, either to refuse or take upon a penaltie or sometimes upon a casuall condition. Which bargains are much used in the Low-Countries, as also in France, especially at Roan and Calice, where my selfe have made money of Corne and Salt. And this bargaining is most proper for such and the like commodities, the price whereof doth quiekly rise or fall, and are also commodious when a mans money is not so ready to buy much, and to make a great employment with little money, which happenth upon some sudden advice many times unexpected, whereupon men are very hot either to buy or sell: which is much used in Flanders in buying of Herring, before they are catched, by „stellegelt", as the call it, that is by a summe of money agreed upon to be paied, if the partie doeth repent himselfe of the bargaine, wherein he take in a time of one moneth or two to be advised according to the occasions and probabilities of the successe". In England kamen solche Geschäfte damals nur in einigen Küstenplätzen vor und auch da nicht häufig.

vender à ciegas (blindlings), hazer poco, armar de paciencia, y si se perdiere al plazo, pagar la differencia (sonst hieß die Differenz in Amsterdam vorzugsweise „surplus“) y prolongar las partidas. Indes hätten die Kursschwankungen natürlich ihre Ursachen, und zwar seien solche dreierlei Art zu unterscheiden:

Zunächst kommt in Betracht el estado de la India, was wir etwa Produktionsverhältnisse nennen würden. Sodann la disposicion de la Europa, die politischen Verhältnisse. Wenn selbst alles günstig aussieht, was auf Indien Bezug hat, so heißt es doch noch especular, come se contiene la Europa, ob nicht irgendwo Rüstungen angestellt, Allianzen geschlossen oder sonstige Vorbereitungen getroffen werden, die einen Kurssturz hervorrufen könnten. Deshalb haben die Spekulanten überall ihre Agenten und Horcher, para penetrar los mas reconditos (die verschwiegensten) intentos de los Principes. Die dritte Ursache endlich, welche Kursschwankungen hervorruft, ist — el juego de los Accionistas selbst, die Börsenmeinung. Gegen diese nutzt auch die beste Sachkunde nichts. Alles das ist musterhaft klar und noch für die Jetztzeit im höchsten Grade lesenswert.

Doch der „Kaufmann“ möchte gar zu gerne wie und wo wissen, um recht viel Geld zu verdienen. Deshalb fragt er treuherzig: Y en esta variedad de opiniones y differencia de combates, qual es la mayor prudencia? Darauf der „Aktionär“: Nur immer der Strömung folgen! Inclinar hácia donde echa la corriente, seguir las olas (Wellen), quien pretende que le baylen delante las aguas. Der „Philosoph“: Und das ist ausreichend? Y con esto basta? Der „Aktionär“: Nein; denn da gleichzeitig die einen zu kaufen, die anderen zu verkaufen suchen, kann man sich nicht immer ein sicheres Urteil darüber bilden, wohin die herrschende Strömung geht. — Ein köstlicher Ausspruch! Ebenso erheiternd ist sodann die Schilderung, wie leicht hier der Schein trügt. Das Wichtigste sei es immer noch, sich auf solche Finessen überhaupt nicht einzulassen, sondern die Augen zu schließen und das erste Beste zu wählen, de no poder haver otra habilidad, que cerrar los ojos y executar lo primero que viniere à la boca. Man frage den erfahrensten Börsenmann der Gegenwart, ob er einen weiseren Ratschlag zu erteilen vermag.

Immerhin hatten die Accionistas Veteranos doch einige Maximen, goldene Regeln, welche auch für die Gegenwart noch sehr beherzigenswert sind: vor allem soll man niemals einen Rat erteilen, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zu behalten. Sodann soll man jeden Gewinn ohne Zögern mitnehmen und nachher keine Reue empfinden, mag auch der Kurs noch so viel steigen. Hüten soll man sich davor, die Aktien zu lange festzuhalten, man soll sich nicht mit ihnen verheiraten, no casarse con las Acciones. Man erinnere sich stets, daß die Gewinne im Börsenspiele Koboldsgeschenke sind, tesoros de duendas, porque ya son carbuncas (Karfunkelsteine), ya carbones — ya diamantes, ya guijas (Kiesel) — ya lagrimas de la Aurora (Morgenthau), ya lagrimas. Kaum ist jemals etwas Schöneres über das Hexengold der Börsengewinne gesagt worden. Und dann noch ein letzter guter Rat:

Wer im Börsenspiele gewinnen will, muß Geduld und Geld besitzen, es necessario tener paciencia y dinero, auch ein Grundsatz, gegen den noch heutigen Tages unzählige Male gefehlt wird.

Es folgen sodann allerlei ergötzliche Mitteilungen über den Aberglauben der Spieler und über ihre Bestimmbarkeit durch Kleinigkeiten [1]). Wir wollen daraus nur einiges wiedergeben: „Da betritt einer den Schauplatz, unschlüssig und mit sich selbst kämpfend, ohne zu wissen, welcher seiner Gedanken trügerisch, welcher richtig ist. Auf einmal ruft er, von einer plötzlichen Eingebung befallen: „Vendo los Kirios“ [2]), ohne daß etwas geschehen wäre, außer daß vielleicht eine Wolke oder ein Leichenzug sein Gesichtsfeld passiert hätte. Ein anderer Matador betritt die Palästra, ängstlich bestrebt, eine unbefangene Haltung zu heucheln, was ihm aber nicht gelingt. Er simuliert über den besten Weg, Geld zu verdienen. Er kaut an den Nägeln, zerflückt sich die Finger, schließt die Augen, thut vier Schritte und hält dabei vier Selbstgespräche, faßt mit der Hand an die Backe, als hätte er Zahnschmerzen, reibt sich die Stirn und begleitet diesen Tanz mit geheimnisvollem Räuspern, als wenn er dadurch das Glück zwingen könne. Plötzlich, sin causa, sin fin y sin gracia rompe con una impetuosa integridad por el concurso, ohne äußeren Anlaß stürzt er sich in die Menge, schlägt mit der einen Hand ein Schnippchen (castañeta), macht mit der anderen eine Abwehrungsgeberde gegen Zauberei (higa) und beginnt in Aktien zu handeln, als wären es Rahmkäse, kauft a resto abierto d. h. ohne zu bestimmen wie viel [3]), aus keiner anderen Ursache, als weil ein kräftiger Trompetenstoß sein Ohr getroffen hat.“ Wer die heutige Börse kennt, wird zu diesen beiden herrlichen Typen leicht Seitenstücke liefern können.

Die Haussiers nannte man in Antwerpen „Liebhaber“ (Liefhebber), weil sie gleichsam Amantes de la Patria, del Estado y de la Compañia waren. Sie wünschten fortwährend, daß glückliche Nachrichten kommen möchten, que en un punto caminen, corran, batan las plumas y remontan las alas, eine ganz hübsche kleine Schilderung des Bildes, welches die Börse zur Haussezeit darbietet.

Die Baissiers (Contraminores, contramineurs) solle man, rät unser „Aktionär“, wie die Pest fliehen und sich höchstens dann in ihr Fahrwasser begeben, wenn man ein „Bichile“ machen d. h. eine blitzartig vorübergehende Steigerung des Kurses benutzen will [4]).

---

1) Als im 16. Jahrhundert der Pfefferhandel zu Antwerpen einen völlig spekulativen Charakter annahm, beschäftigten sich Leute damit, den künftigen Preisgang aus den Sternen zu deuten, wie auch die glücklichen und unglücklichen Tage für Spekulationen zu bestimmen, wunderbare Blasen einer wilden, gährenden Zeit, mit denen ich mich wohl gelegentlich etwas ausführlicher beschäftigen werde.

2) Der Verfasser kann sich diesen Ausdruck nicht erklären, und auch ich will nur eine Vermutung wagen. Es wird wohl bedeutet haben: „Ich verkaufe alles, was ich habe, um jeden Preis.“

3) Jugar a resto abierto, ein Spielerausdruck: mit unbestimmtem Einsatze spielen, wohl etwas Aehnliches, als wenn jetzt ein Börsenspekulant ruft: „Ich kaufe Kreditaktien zu 170“, ohne zu sagen, wie viel er kaufen will.

4) „Bickele“ hiefsen bei den holländischen Kindern unsere Knöchel oder Knicker,

Die Haussiers werden verglichen mit der „Zorafa“ (?), welche vor nichts erschrickt, oder mit jenem Zauberer des Kurfürsten von Köln, welcher in seinem Spiegel die Frauen weit schöner erscheinen ließ, als sie in Wirklichkeit sind. Alles wird von ihnen beschönigt, alles ausgeschmückt. Bei einem Erdbeben sagen sie, die Erde tanze ein wenig, eine ägyptische Finsternis wird zur Dämmerung, Blitze verwandeln sich in harmlose Raketen, und feuerspeiende Drachen in ganz gewöhnliches Getier. Dagegen sind die Baissiers nur aus Nervosität, Angst und Schrecken zusammengesetzt. Jede Maus wird für sie zum Elephanten, jeder Tanzbodenzank zur Rebellion, jeder leichte Schatten zum düstern Chaos u. s. w.

Diese „Misantropos de las Acciones“ werden unermüdlich verspottet: am Possierlichsten sei es, wenn sie riefen, die Welt gehe unter, oder wenn sie mit den unglaublichsten Uebertreibungen politische Konjekturen ausklügelten, in denen noch weniger Wahrheit sei, als in den Aussprüchen der Astrologen. Sie reden geheimnisvoll, als fürchteten sie sich selbst vor dem, was sie sagen. Sie reißen erschreckt die Augen auf und sprechen mit sich selbst, als wären sie außer sich. Sie wahrsagen wie Propheten, beraten dich, als wären sie deine besten Freunde, und beteuern dabei ihre treue Gesinnung. Wenn aber der Vorhang aufgeht, erscheint nur ein Frosch oder Maulwurf, der Berg gebiert eine Maus, und das gewaltige Ungewitter löst sich in etwas Wind auf.

Wichtiger ist die Mitteilung, daß in früherer Zeit etwa 20 Personen den ganzen Aktienhandel beherrscht und nach Belieben Hausse wie Baisse gemacht hätten. Jetzt sei das vorüber, da nunmehr fast jeder Kaufmann auch in Aktien handle. Wir erinnern uns hier, daß die Amsterdamer Kammer der Ostindischen Kompagnie 18 oder 20 Direktoren (Bewindthebbers) hatte, von denen jeder mindestens 6000 Gulden Aktien besitzen mußte. Die Gesamtzahl der Bewindthebbers der ganzen Kompagnie betrug 65, entsprechend der Zahl der ersten Teilhaber bei Errichtung der Kompagnie[1]). In England war der Verlauf ein anderer. Als dort nämlich im Jahre 1657 die Ostindische Kompagnie organisiert und in eine Aktiengesellschaft verwandelt wurde, beteiligten sich bei ihr 900 Adventurers. Diese Zahl war bis 1681 auf 550 zurückgegangen, und der größte Teil der Aktien befand sich in den Händen von 40 Personen. Damals bestand so gut wie gar kein Handel in diesen Aktien, die nur selten zum Kauf angeboten wurden[2]). Erst nach Vertreibung der Stuarts entwickelte sich eine lebhafte Aktienspekulation, wodurch die Monopolwirtschaft stark beschnitten wurde; aber immer noch hielt man die Zahl der Teilhaber für zu

---

von denen einer nach dem anderen geworfen oder gestofsen wird. Der Verfasser sagt, es bedeutet so viel wie mariposa, d. h. Schmetterling, was in dem hier gemeinten übertragenen Sinne noch besser passen würde.

1) Le Long, Koophandel van Amsterdam, 8. Aufl., II, 8 ff.

2) Vgl. den Discourse of trade, coyn and paper credit, London 1697, S. 100, 119.

klein, was im Jahre 1698 eine neue Reform veranlaßte. Doch kehren wir nach Amsterdam zurück.

Als unsere Schrift erschien, war der Kurs der Aktien dermaßen gestiegen, daß alle Welt darüber erstaunte. Sachkenner meinten, er könne sehr wohl noch weiter steigen, da ja die Kompagnie täglich rüstiger, der Staat reicher und der Zinsfuß niedriger werde. Mußte man doch schon, aus Mangel an Anlagen, das Geld gegen einfache Obligation zu 3 % und gegen Unterpfand sogar zu 2 1/2 % ausleihen, so daß selbst die reichsten Leute geradezu gezwungen waren, Aktien zu kaufen. Das waren eben jene principes de renta, welche weder verkauften, wenn der Kurs fiel, weil sie dann Verlust erlitten hätten, noch wenn er stieg, weil sie dann nicht wußten, wie sie ihr Geld sicherer unterbringen sollten.

Die Aktien der Amsterdamer Kammer der Ostindischen Kompagnie standen weit höher im Kurse, als die der anderen Kammern, weil es nur in Amsterdam eine Aktienspekulation gab. Der Unterschied betrug bei den Aktien von Seeland meist 150 %, bei den übrigen 30—80 %, trotzdem die Dividende für alle Aktien die gleiche war.

Eingehend schildert der „Aktionär“, wie schlecht es den Outsiders beim Börsenspiele ergehen konnte. Dafür wurde aber auch in den Reihen der Privatspekulation das „hazer Federique“ am schwunghaftesten betrieben, während die regelmäßigen Börsenbesucher meist, selbst bei den größten Preisschwankungen, ihr Wort hielten, obwohl viele Umsätze ohne Makler und alle ohne Zeugen abgeschlossen wurden. Dieses gewaltige, sicher arbeitende Getriebe wird mit Fug und Recht von dem „Aktionär“ bewundert und gepriesen.

Die Westindische Kompagnie hieß im Börsenverkehr schlechtweg „West“, im Gegensatze zu „Oost“, wie man die Ostindische Kompagnie bezeichnete. Die Aktien der ersteren (begründet 1621) waren anfangs ebensoviel wert gewesen, wie die der Ostindischen Kompagnie; später aber erfolgte ein furchtbarer Kurssturz bis auf 3 1/8 %. Im Jahre 1674 wurde die Gesellschaft durch eine Kapitalserhöhung (Bylegg) reorganisiert. Bei Erscheinen unseres Buches war die Dividende zwar noch gering, und der Aktienkurs stand nur auf 110; doch erwartete man eine baldige Besserung, eine Hoffnung, die sich erst im Schwindeljahre 1720 und dann auch nur ganz vorübergehend erfüllt hat.

Endlich wendet sich das Gespräch (S. 204) der Börse selbst zu. Diese „Palestra“ des Aktienhandels diente demselben nur zwischen 12 und 2 Uhr, während in den Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr das Geschäft sich auf dem großen Platze vor dem Stadthause, dem „Dam“, abspielte. Um 12 Uhr wurden die Börsenthore geschlossen, und wer dann noch eintreten wollte, mußte eine Gebühr entrichten. Deshalb lief alles kurz vor 12 Uhr herbei, um das Eintrittsgeld zu sparen [1]).

---

1) Genau dasselbe findet noch heutigen Tages bekanntlich in manchen Börsen statt, z. B. in Hamburg. Die Börsenzeit war in Amsterdam ursprünglich im Jahre 1611 auf

Ganz neu und recht interessant ist sodann die Mitteilung, daß an der Amsterdamer Börse noch die uralte Sitte bestand, jedes Geschäft mit einem Handschlage (palmada) zu bekräftigen, eine Sitte, über die unser Spanier sich folgendermaßen lustig macht: Der eine öffnet die Hand, der Zweite schlägt ein und verkauft jenem damit eine Partie Aktien. Mit einem neuen Handschlage offeriert er ihm eine weitere Partie, worauf der andere mit einem dritten Handschlage ein Gebot macht u. s. f. Zwischen den Handschlägen setzt es auch Püffe, coloreanse à golpes las palmas, über welche verguença der förmliche Spanier entrüstet ist: Siguen las palmadas socorridas de los gritos (Geschrei), succeden à los gritos los atrevimientos (Invektiven), á los atrevimientos los desahogos (Frechheiten), hasta que ajustandosse el negocio[1]).

Schon im 17. Jahrhundert wußte man, daß derjenige, welcher einmal gespielt hatte, ihm in der Regel mit Leib und Seele verfallen war, que quien negocia una vez en Acciones, ha de negociar mas vezes. Terrible afan (Plage)! inexplicable agonia! incomparable solicitud! Wenn diese Leute sich unterhalten, so sind die Aktien ihr Thema, wenn sie davoneilen, so thun sie es um der Aktien willen, und wenn sie stehen bleiben, so ist auch das gewiß durch die Aktien veranlaßt worden. Nur nach den Aktien schauen sie aus, nur den Aktien ist ihr Denken gewidmet. Si comen (essen), son las Acciones el regalo, si piensan, son las Acciones el sugeto, si estudian, son las Accionel el punto, si sueñan (schlafen), son de Acciones la fantasmas (Träume), si enferman (fiebern), son de Acciones los delirios, y si mueren (sterben), son de Acciones los cuydados (ihre letzte Sorge). Nun wissen wir, warum man solche Menschen schon in Amsterdam „gente de especulacion" nannte. Sie werden wegen ihrer Beweglichkeit auch wohl mit lauter Exemplaren des perpetuum mobile verglichen.

Sehr gut werden wir ferner unterrichtet über die Art, wie die verschiedenen Klassen von Aktien-Interessenten ihre Geschäfte betrieben: Die „Principes de rentas" kamen nie selbst zur Börse, sondern gaben ihre Aufträge den Maklern. Auch von den „Accionistas-

11—12 Uhr Mittags festgesetzt worden, woneben dann noch eine offizielle Abendbörse abgehalten wurde. Die Mittagsbörse mufste allmählich auf eine immer spätere Zeit verschoben werden: im Jahre 1659 auf ½ 12 bis ½ 1 Uhr, 1674 auf ½ 12 bis ½ 1 Uhr, bald darauf vermutlich auf 12 bis 2 Uhr. Das Schliefsen der Börsenthore um 12 Uhr wurde im Jahre 1667 angeordnet (Handvesten der Stad Amstelredam IV, 1: Van de Beurs). Auch hierbei handelt es sich um eine Entwickelung, die an allen Börsenplätzen den gleichen Verlauf genommen hat, eine keineswegs ganz gleichgiltige Thatsache, die mit der wachsenden Bedeutung des Börsenverkehrs aufs engste zusammenhängt.

1) Dafs die Leidenschaft durch das Börsengeschäft in früheren Zeiten noch weit mehr als jetzt erregt wurde, geht hervor aus den zahlreichen allerorten erlassenen strengen Gesetzen gegen die Benutzung von Waffen an der Börse. In Amsterdam stand auf diesem Vergehen noch die alte Strafe für den Bruch des Marktfriedens: das Abhauen der rechten Hand. Vgl. Art. 5 der Börsen-Ordnung von 1611 (Handvesten v. Amsterdam IV, 1, S. 1055). Im Jahre 1621 wurde ferner denen, welche an der Börse einen anderen „gescholden, geinjurieert efte aldaer eenig gekijf aengerecht" haben, eine Geldstrafe von 25 fl angedroht.

Mercaderes“ verfuhren manche ebenso, weil sie es nicht für ihrer würdig erachteten, sich in jenes Getümmel zu begeben, frequentar las ruedas, para molestarse con los rempujones (Rempeleien), con los ultrajes (Invektiven), y con los gritos. Andere dagegen beteiligten sich unmittelbar am Geschäfte, wie es die „jugadores“, die Spieler sämtlich thaten. Und zwar gab es mehrere Gründe, um das Geschäft der Würde vorzuziehen: erstens brauchte man dann keine Courtage zu zahlen, zweitens wurde man des Vergnügens der „palmada“ teilhaftig, was in der That manchen Leuten ein großes Gaudium bereitete, drittens konnte man die Marktlage besser verfolgen, und viertens auch die Kniffe der Spieler leichter durchschauen.

In hohem Grade interessant ist auch die Beschreibung der Geschäftsabwickelung. Es gab drei Arten von Geschäften: 1) A trasportar luego, das Loko- oder Kassageschäft. Bei dieser Geschäftsart wurden die Aktien sofort im Bureau der Kompagnie auf den Namen des Käufers umgeschrieben, der dagegen den Kaufpreis durch die Girobank dem Verkäufer überwies. Das hieß quitar la partida. 2) En los rescuentros d. h. lieferbar am 20ten und zu bezahlen am 25. des Monats. Die Einrichtungen des Liquidationsverfahrens waren noch mangelhaft, weshalb viel Unordnung und Verwirrung vorfiel. Es gab Makler, welche „rescontrantes“ hießen, weil sie es übernahmen, die Partien nach Möglichkeit gegeneinander auszugleichen, die Differenzen (surpluses) einzukassieren und auszuzahlen [1]. Endlich: 3) A tiempo largo, lieferbar an späteren Terminen. Statt gleich ein Geschäft dieser letzten Art abzuschließen, konnte man sich auch der „misteriosas prolongaciones“ bedienen, die indes damals noch ganz neu und dem Verfasser verdächtig gewesen zu sein scheinen, im Gegensatze zu den Aktien-Beleihungen, welche vermutlich früher die Stelle der Prolongationen vertreten hatten.

Für alle Zeitgeschäfte besaßen die Makler gedruckte Schlußscheinformulare, contractos con las clausulas y condiciones que son las ordinarias del negocio, so daß nur die etwaigen Sonderstipulationen des Einzelgeschäfts ausgefüllt zu werden brauchten. Es wäre für die Geschichte des kaufmännischen Gewohnheitsrechts sehr interessant, solche Formulare aufzufinden.

Die Schlußscheine wurden doppelt ausgefertigt und ausgetauscht. Für die Prämiengeschäfte gab es besondere Formulare, ebenso für die Aktien-Verpfändungen (empeños), und zwar mußten sie bei letzteren auf Stempelpapier gedruckt werden und Bestimmungen wegen des Rechts auf die Dividende etc. enthalten [2].

---

1) Die Technik dieses Liquidationsverfahrens scheint ähnlich gewesen zu sein, wie bei den Termingeschäften in Branntwein. Le Long (Ausz. v. 1734, I, 439) berichtet von letzterer, sie seien „door den eenen aan den anderen overgedaen, omtrent op deselfe manier als men de Wisselbrieven endosseert“. Das geschah durch Billete (Overwysingen). Der letzte Inhaber empfing die Ware, während seine Vormänner nur die Differenzen miteinander verrechneten. Auf solche Weise gingen die Billette oft durch 30—40 Hände.

2) Vgl. den Anhang.

Das Gespräch wendet sich dann vollends dem Börsenrechte zu. Man nahm gewöhnlich an, daß der Einwand „Federique“ (s. oben S. 812) nur dem Käufer zu Gute kommen könne. Aber die „letrados“ behaupteten, auch der Verkäufer dürfe ihn erheben. Als unzweifelhaft irrig wird die Ansicht bezeichnet, daß in solchen Fällen, bei denen der Verkäufer einer Partie Aktien sie nachher vom Käufer selbst zurückkauft, der Einwand nicht Platz greifen dürfe. Nur dann sei dies ausgeschlossen, wenn bei dem Rückkaufe ausdrücklich bemerkt werde, daß er „en rescuentro“, zur Abrechnung gegen das erste Geschäft dienen solle.

Noch größere Meinungsverschiedenheit herrscht selbst unter den „peritos“ darüber, wie weit die Prämiengeschäfte des Einwands der „Federique“ teilhaftig wären. Eine prinzipielle Entscheidung hierüber war noch nicht gefallen, wohl aber lagen zahlreiche richterliche Einzelentscheidungen vor. Die Theoretiker stimmten auch hier darin überein, daß das Gesetz dem Verkäufer ebensowohl wie dem Käufer zu Gute kommen müsse. Die richterliche Praxis aber hatte nur den Käufer stets liberiert, den Verkäufer dagegen oftmals zur Differenzzahlung verurteilt. Die bei Prämiengeschäften vorkommenden verschiedenen Fälle werden dann einzeln mit den sich aus jener Rechtssprechung ergebenden Folgerungen durchgesprochen.

Ebenso schwankend verhielten sich die Gerichte gegenüber den Aktien-Beleihungen, bei denen eine Verpflichtung des Schuldners zur Nachzahlung bei starkem Kursrückgange bald behauptet, bald bestritten wurde. Wir gewinnen aus alledem einen Einblick in die schwierigen und feinen Rechtsfragen, welche der Börsenverkehr schon in seiner ersten Entwickelung hervorrief, sobald das Gesetz versucht hatte, ihn einzuschränken. Es wäre noch mancherlei hieraus zu lernen; wir müssen das aber den Juristen überlassen.

Auch das, was unser Buch über das Maklerwesen sagt, erinnert auf Schritt und Tritt an die Gegenwart. Es gab eine unendliche Menge von Pfuschmaklern (çanganos, holl. horsele, d. h. Drohnen; üblicher war indes die Bezeichnung beunhaasen). Dieses Gewerbe bildete schon damals den Rettungsanker für alle Schiffbrüchigen der Börse, welche dort sämtlich wieder Nahrung fanden: Todos viven, todos passan, todos campean (zeichnen sich aus) und wissen sich so schlau durchzuwinden, sich ihren Freunden so nützlich zu erweisen, daß sie dasjenige, was ihr guter Ruf verloren hat, wieder einholen, indem sie sich als geriebene Geschäftsleute die allgemeine Anerkennung erwerben. Was aber am meisten die satirische Ader unseres Autors angeregt hat, los que es lo mas gracioso, ist der häufig vorkommende Fall, daß zwei Makler sich um dasselbe Geschäft streiten (picar d. h. beißen). Dann gehen Zurückhaltung und gegenseitige Achtung vollends in die Brüche, son mas desembueltas las vozes, mas penetrantes las injurias, mas ridiculas las palmadas u. s. w.

Neben den eigentlichen Vollaktien („las gruessas“ oder „las grandes“) gab es noch sogenannte „Acciones de Ducaton“ oder „pequenas“. Einige junge Leute hatten nämlich gefunden, daß die Spekulation in

ganzen Aktien für ihre schwachen Kräfte zu riskant sei, und hatten deshalb begonnen in Aktienteilen zu handeln. Von den Gerichten wurden diese Umsätze nicht als „negocio“, sondern als „apuesta“, als bloße Wetten betrachtet. Bei den großen Aktien bedeutete jeder punto, um den der Kurs stieg oder fiel, einen Gewinn oder Verlust von 30 Bankogulden, bei den kleinen dagegen nur einen solchen von einem Dukaton[1]). Diese „kleine Coulisse“, wie wir sie nennen würden, hatte sich erst im Jahre 1683 gebildet. Um ihre Umsätze in Ordnung zu halten, hatte sie einen „caxero general“ angestellt, welcher jeden Geschäftsabschluß vormerkte, dann seine Notizen mit denen der Parteien verglich und sie darauf endgiltig in ein Buch eintrug. Sonstige schriftliche Kontrakte wurden nicht ausgefertigt. Der Kassier erhielt für seine Bemühung von jeder Partei einen Stüber.

Nur selten wurden solche Geschäfte auf längere Termine abgeschlossen, da hierfür der Kredit in den beteiligten Kreisen nicht ausreichte. Am 1ten jedes Monats um $1\,^1/_2$ Uhr Nachmittags erfrug der Kassier von zwei unparteiischen Aktienhändlern den augenblicklichen Kurs der Vollaktien und setzte danach den Lieferungskurs der Dukatonaktien fest. Diese „comedia“ nannte man „levantar el palo“, den Stock erheben, weil der Kassier so lange einen Stock in die Höhe hielt, bis der Lärm, den die Ankündigung des Lieferungskurses stets hervorrief, sich gelegt hatte. Darauf erfolgte die Regulierung der Geschäfte, soweit sie nicht schon Mitte des Monats stattgefunden hatte. Hierin haben wir die Anfänge unserer Ultimo- und Medioregulierung vor uns, während sonst, wie wir gesehen haben, andere Lieferungstermine üblich waren.

Die Zahlung der Differenzen pflegte im kleinen Aktienhandel ebenso prompt zu erfolgen wie im großen, was bereits viele der achtbarsten Spekulanten veranlaßt hatte, sich bei jenem zu beteiligen. Wenn infolge ungewöhnlich heftiger Kursschwankungen ein „Krach“ eintrat, blieben freilich auch in der kleinen Coulisse viele Verpflichtungen unerfüllt, zumal seit 1683 an diesem Verkehre alle Welt in immer steigendem Maße teilnahm. Sogar Greise, Weiber und Kinder handelten in Dukatonaktien, als wären es Schwefelfaden. Selbst an Fasttagen wurde auf offener Straße gehandelt und dabei ein unerhörter Lärm verübt. Wenn unser Autor hinzufügt, der Tag des Gerichts werde nicht ausbleiben, so hatte er gewiß Recht; doch ließ dieser Tag länger als 30 Jahre auf sich warten, und um ihn herbeizuführen, mußte erst noch eine ungeheure Zunahme des Uebels erfolgen.

Uebrigens hatten geschäftsgierige Makler eine dritte, noch gefährlichere Art des Spiels erfunden, bei dem der punto (1 °/₀ vom Nominalbetrage der Aktien) einen Schilling, einen halben Schilling oder gar nur einen Stüber galt. Dank dieser äußersten Erleichterung des nackten Spiels war es dahin gekommen, daß in jedem amsterdamer Wirtshause Aktien gehandelt wurden.

---

1) Diese Dukatonen waren Silbermünzen im Werte von 3 Gulden.

Die Makler kannten überhaupt nur drei Ziele: viel Courtage zu verdienen, kleine Kursgewinne mitzunehmen (hazer Bichiles) und gut zu leben. Um viel Courtage zu verdienen, mußten sie „vorspringen“, poner al riesgo de offrecer o largar muchas partidas y guedandoles à las espaldas, ihren Rücken hergeben. Das hieß „hängen“ (holl. hanghen, spanisch colgar), und so nennt man noch heutigen Tages an der Börse solche schwebenden Engagements. Um „Bichiles“ zu verdienen, benutzten die Makler ferner mit Vorliebe schon damals die Ordres ihrer Kunden.

Es gab bereits wohlorganisierte Hausse- und Baisse-Konsortien. Letztere nannte man „Cabalas“. Ihre Manipulationen werden aufs ausführlichste geschildert. Zunächst pflegte ein solches Baisse-Syndikat einen größeren Posten Aktien auf verschiedene Termine zu verkaufen. Erreichte es damit noch nicht seinen Zweck, den Kurs zu werfen, so griff man zu anderen Mitteln. Man ließ z. B. durch einen Makler unter der Hand Aktien kaufen und sofort ostensibel wieder ausbieten, um eine Panik herbeizuführen. Das nannte man „tener calcetas“, d. h. Fußeisen legen. Indes enthielt der Ausdruck wahrscheinlich einen Doppelsinn; denn, heißt es weiter, unzählbar sind diejenigen, que toman las calças (Unterhosen) de Villadiego, welche Fersengeld geben, sobald sich nur die kleinste Wolke zeigt, borrandosse en las calças en ropando la menor sombra.

Ein anderer Kniff der Cabalas bestand darin, daß sie kurz vor dem Lieferungstermine Aktien per Kasse an einen der reichen Kapitalisten verkauften, welche vom Reportgeschäfte sich nährten, que viven de hazer prolongaciones, und deshalb die Aktien ihrerseits sogleich wieder auf Zeit verkaufen mußten. Ehe dies aber geschah, verbreiteten die Baissiers durch Makler insgeheim das Gerücht, daß jener Kapitalist eine schlimme Nachricht erhalten habe und Aktien verkaufen werde. Da letzteres eintraf, glaubte man auch an die erstere Angabe; es entstand eine Panik, welche den Baissiers ermöglichte, im Trüben zu fischen. Oder sie verursachten künstliche Geldknappheit, indem sie große Geldsummen aufnahmen und das Gerücht aussprengten, sie wollten dafür Aktien kaufen. Thatsächlich aber verkauften sie gleich darauf große Posten und schlugen auf solche Weise zwei Fliegen mit einer Klappe: einmal nämlich ließen sie glauben, sie hätten plötzlich wegen ungünstiger Nachrichten ihren Operationsplan geändert, und ferner schnappten sie den Haussiers das zum Aktienkauf nötige Kapital weg. Wieder ein anderes Mittel bestand darin, möglichst viel Vorprämien zu nehmen, paraque tengan que vender los que les dán los Opsies, d. h. wohl: um daraufhin eine entsprechende Anzahl Aktien fest verkaufen zu können (?); oder auch möglichst viel Rückprämien zu geben, paraque los que los toman, no se atrevan à comprar mas, hallandosse ya obligados, d. h. — so verstehe ich wenigstens diesen Satz — damit die Nehmer der Prämien keine Aktien fest zu kaufen wagen, aus Besorgnis, daß sie solche schon auf Grund der Prämiengeschäfte würden beziehen müssen. Dann, fügt der „Aktionär“ hinzu, sei das Feld für die Cabala frei und ihr Sieg zunächst gewiß.

Bleiben ferner an einem Termine viele Stücke übrig, und entsteht hierdurch ein großer Geldbedarf für Prolongationszwecke, so nehmen die Baissiers wohl gern Aktien in Kost (dan dinero sobre Acciones), um sie sofort wieder per Kasse zu verkaufen und mit dem so erlangten Gelde dasselbe Spiel von neuem zu beginnen. Uns erscheint dies als ein sehr harmloses und nur für den eigenen Geldbeutel des Baissiers nachteiliges Manöver; im 17. Jahrhundert dagegen muß es wohl anders gewesen sein; denn unser Autor fügt hinzu: Esto es un modo de astucia, que solo el Demonio inventarlo, diesen Schwindel muß der Teufel selbst erfunden haben.

Einen ganz besonders schlimmen Charakter hatten folgende Künste: Ein Baissier ließ sich einen Brief mit einer erdichteten Nachricht schreiben und verlor ihn dann an einem geeigneten Orte. Oder man veranlaßte einen angesehenen und für unterrichtet geltenden Freund, der bisher noch nicht in Aktien gehandelt hatte, solche zu verkaufen, indem man selbst das Risiko wegen eines etwaigen Verlustes auf sich nahm. Dieses plötzliche Hervortreten eines unverdächtigen Verkäufers war geeignet, bei der großen Menge erheblichen Eindruck zu machen. Oder noch besser, man flüsterte einem anderen intimen Freunde ins Ohr — aber laut genug, um von denen gehört zu werden, auf die man es abgesehen hatte — wenn er Geld verdienen wolle, möge er Aktien verkaufen. Es müssen doch recht naive Spekulanten gewesen sein, die sich durch einen so plumpen Schwindel täuschen ließen.

Wesentlich interessanter ist es, daß schon vor zwei Jahrhunderten die Baissiers, um den Aktienkurs zu werfen, niederländische Staatsobligationen verkauften, weil dies ungünstigen politischen Gerüchten Vorschub leistete. Um ferner die Marktstimmung zu prüfen, para penetrar la disposicion de los animos, gingen selbst überzeugte Baissiers zunächst wohl auf einen Tag à la hausse. Stieg der Kurs, so verkauften sie bald wieder mit kleinem Nutzen, fiel er, so verkauften sie mit Verlust und begannen dann erst ihre Baissespekulation.

Die Manöver der „Liefhebber“ werden ebenfalls, jedoch weit kürzer dargestellt. Wir können hier nicht darauf eingehen und begnügen uns mit der Bemerkung, daß die künstliche Steigerung des Kurses durch immer höhere Gebote „soplar“ genannt wurde, d. h. blasen, den Kurs aufblasen.

Die Spieler verkehrten namentlich viel in einigen Häusern „en que por venderse cierta bebida à que llaman Coffy los Hollandeses y Caffe los Levantinos, se intitulan Coffy Huysen [1]). Dort gab es Bücher, Spiele und viele Leute, mit denen man sich unterhalten konnte. Man trank Chokolade, Kaffee, Buttermilch oder Thee, rauchte dazu, para entretenar el discurso, amüsierte sich für wenig Geld, hörte

---

1) Ueber die grofse Rolle, welche die Kaffeehäuser zu Amsterdam in dem grofsen Schwindeljahre 1720 spielten, vgl. Le Long, Koophandel van Amsterdam, Ausg. v. 1734, I, 701 ff. Aehnlich in London, wo das erste Kaffeehaus 1652 entstand, vgl. Francis, Chronicles and character of the Stock Exchange, 1849, S. 24. Martin, History of Lloyds, S. 54 ff. Und auch in Paris zu Law's Zeit, vgl. Du Hautchamp, Histoire du systeme des finances sous la minorité de Louis XV, Paris 1739, VI, 227.

Neuigkeiten, disputierte und machte Geschäfte. Wie letzteres vor sich ging, wird anschaulich geschildert: Da tritt z. B. in ein Kaffeehaus zur Börsenzeit ein corredor Liefhebber, ein Haussemakler. Sofort wird er von den Nächststehenden um den augenblicklichen Aktienkurs befragt. Er giebt bereitwilligst Auskunft, lügt aber zu dem wirklichen Marktwerte sogleich 1—2 % hinzu, zieht sodann sein Notizbuch heraus und schreibt eifrig erdichtete Geschäfte hinein. Erhält er eine Kaufordre, so lehnt er wohl gar zunächst die Annahme ab, unter dem Vorwande, schon mit solchen Ordres überhäuft zu sein. Hierdurch reizt er die Einfalt zu unlimitierten Kaufordres.

Es gab drei Arten, ein Geschäft einzuleiten. Entweder rief man: „Yo largo a V. M. por tal precio, ich gebe Ihnen zu dem und dem Preise“, oder: „Yo largo por tal precio, ich gebe zu dem und dem Preise“, oder endlich: „Yo largo por tal precio à quien quisiere, ich gebe zu dem und dem Preise jedem, der kaufen will“. Das zweite Angebot war das unverbindlichste: Wenn irgend ein kleiner Jobber den Rufer beim Worte zu nehmen suchte und „es mia“! schrie, so brauchte jener nicht wie sonst „largo“ zu antworten, sondern er konnte kaltlächelnd hinzufügen: „Largo, mas no à V. M., ich gebe, aber nicht an Sie“.

Manche Makler unterzeichneten ihre Kontrakte, wenn sie für eigene Rechnung handeln wollten, nur mit den Worten: „Fulano (d. h. N. N.) por su mestre“, also etwa das, was heutzutage „an Aufgabe“ genannt wird. Ja, es gab schon Makler, welche unter doppeltem Namen handelten, unter einem Namen als Makler, unter einem anderen als Händler. Auf solche Weise konnten sie an sich selbst liefern lassen. Derartige Geschäftskniffe der Makler werden noch mehrfach mitgeteilt.

In lebhaften Farben werden sodann die Wirkungen geschildert, welche die wechselnden Nachrichten von den Schicksalen der ostindischen Flotte auf den Aktienkurs ausübten. Hier kann nur als Beispiel folgender Fall nacherzählt werden: Im Jahre 1687 hatte man allgemein erwartet, daß die Flotte Waren im Werte von 5 Millionen Gulden mitbringen würde; statt dessen brachte sie nur 3 ½ Millionen, weshalb die Aktien plötzlich stark im Kurse fielen. Die einen verkauften, um nichts an ihren Aktien zu verlieren oder doch ihren Verlust nicht größer werden zu lassen. Wer Aktien abzunehmen hatte, verkaufte, um sie bezahlen zu können, und wer Aktien in Kost genommen hatte, verkaufte, um das angelegte Kapital nicht zu verlieren. Wer seine Aktien mit Schaden realisieren mußte, ging sogleich mit einem weiteren Posten à la baisse, um den Verlust wieder einzuholen. Die wenigen aber, welche schon vorher Aktien in blanco verkauft hatten, vergrößerten ihre Baisseposition, um noch mehr zu verdienen. Nachher stellte sich heraus, daß die mitgebrachte Ladung infolge erhöhter Preise ebensoviel Erlös brachte, wie die des Vorjahrs. Trotzdem stieg der Kurs noch nicht, weil die Contraminores durch Aussprengung neuer Gerüchte den Markt so lange zu beherrschen wußten, bis ihre Position in sich selbst zusammenbrach, worauf sie hinter der „Federique“ Schutz suchten.

Damit wollen wir unsere Auszüge beenden. Sie werden genügen, um die Bedeutung dieser ältesten Beschreibung der Börsenspekulation zu erweisen und um die Ueberzeugung zu begründen, daß unser Wissen vom Börsenwesen seit zwei Jahrhunderten bei weitem nicht so erheblich vorwärtsgekommen ist, wie man denken sollte.

Anhang.

Das älteste Börsensteuergesetz.

Am 31. Januar 1689 erließ der Magistrat der Stadt Amsterdam ein Statut, eine „Keure“, welche als das älteste Börsensteuergesetz betrachtet werden muß. Die Stadt hatte damals ungewöhnlich starke Ausgaben, namentlich infolge der Notwendigkeit, zahlreiche seit Widerruf des Edikts von Nantes nach Amsterdam geflüchtete Hugenotten zu unterstützen [1]). Das Statut hat folgenden Inhalt:

Zunächst wird für alle Geschäfte in Aktien der Ost- und der Westindischen Kompagnie der Schlußnotenzwang angeordnet: für alle solche Geschäfte sollen „behoorlijke Contracten“ ausgestellt und unterzeichnet werden, mögen die Aktien nun „voor contant, of op tijd, t'zy optie of beleende partyen“, mögen sie ferner durch die Kaufleute direkt, durch Makler oder wie auch sonst gehandelt worden sein. Vor Unterzeichnung der Kontrakte sind dieselben mit dem Amsterdamer Stadtwappen abzustempeln und vom Sekretär der Stadtkassenverwaltung mit seinem Namenszug zu versehen. Hierfür ist zu entrichten bei Aktien der Ostindischen Kompagnie $^1/_2$ $^0/_{00}$, bei denen der Westindischen Kompagnie $^1/_4$ $^0/_{00}$ vom Nominalkapitale, welche Steuer halb vom Käufer und halb vom Verkäufer zu bezahlen ist. Abgestempelte Formulare werden stets käuflich zu haben sein. Geschäfte, welche nicht auf solchen Schlußscheinen beurkundet sind, sollen der Rechtskraft entbehren. Außerdem werden die Defraudanten mit Konfiskation der Aktien und einer Geldstrafe von 600 Gulden bedroht.

Damit aber die Kaufleute durch solche Abgabe nicht beschwert werden, wird eine Ermäßigung der Maklercourtage angeordnet. Diese war im Jahre 1613 auf $^1/_2$ $^0/_0$ festgesetzt worden. Im Jahre 1647 hatte man sie bereits auf $^1/_5$ $^0/_0$ ermäßigt, welcher Satz bei den ostindischen Aktien vom Nominalkapitale, bei den westindischen dagegen, solange dieselben unter Pari stehen würden, vom Börsenkurse berechnet werden sollte. Jetzt fand eine weitere Ermäßigung statt, nämlich

bei ostindischen Aktien auf 1 $^0/_{00}$
bei westindischen Aktien auf $^1/_2$ $^0/_{00}$,

---

1) Handvesten ofte Privilegien, Octroyen en Willekeuren, mitsgaders Costuimen, Ordonnantien en Handelingen der Stad Amstelredam. Amsterd. 1748, T. IV, B. II, S. 1070. Vgl. auch Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer, S. 271 ff., wonach schon 1687 über eine Börsensteuer diskutiert wurde.

wovon die Hälfte der Käufer, die andere Hälfte der Verkäufer bezahlen sollte.

Auf solche Weise hoffte die Behörde, eine Belastung des Geschäfts zu vermeiden oder vielmehr dieselbe auf die Makler abzuwälzen. Indes waren sowohl diese, wie auch viele Kaufleute mit der Abgabe unzufrieden. Deshalb wurde sie bereits am 17. Mai desselben Jahres abgeändert, und zwar wurde sie ermäßigt

für gewöhnliche Zeitgeschäfte in ostindischen Aktien auf $1/_3$ ‰
in westindischen Aktien auf $1/_6$ ‰
für Prämiengeschäfte in ostindischen Aktien
bei einer Prämie von 3 $1/_3$ % und mehr auf $1/_3$ ‰
bei einer Prämie unter 3 $1/_3$ % auf $1/_6$ ‰
für Prämiengeschäfte in westindischen Aktien
bei einer Prämie von 1 % und mehr auf $1/_6$ ‰
bei einer Prämie unter 1 % auf $1/_{12}$ ‰

während für Verpfändungen eine geringfügige Erhöhung eintrat.

Das Comptantgeschäft wurde von der Steuer gänzlich befreit. Ferner wurde eine öffentliche Verkaufsstelle für die gestempelten Formulare eingerichtet („by den Boekverkoeper Aart Dirksz Oossaan, wonende op den Dam, op de hoek van de Beurs-steeg“). Endlich wurden für die Makler-Courtage die bisherigen Sätze wiederhergestellt. Im übrigen blieben die Bestimmungen des ersten Statuts in Kraft.

Wir ersehen hieraus, wie sehr die Stadt Amsterdam bestrebt war, das Börsengeschäft, wenn sie es auch besteuerte, doch trotz aller seiner Auswüchse vor jeder unnötigen Schädigung zu bewahren.

XI.

Die italienische Valutaregulierung.

Von

Ludwig Sachs in Wien.

Zwei zur Zeit in Oesterreich und über die Grenzen des Landes weit hinaus viel ventilierte Fragen sind es: Kann Oesterreich sich die erforderliche Goldmenge verschaffen? und: Wenn es sich dieselbe verschafft hat, wird es imstande sein, sie auch festzuhalten? — Die Meinungen darüber gehen weit auseinander. Es dürfte also für die Frage von großem Interesse sein, auf ähnliche Bestrebungen anderer Staaten das Augenmerk zu richten und zu erfahren, wie es diesen geglückt — oder mißglückt ist.

In den siebziger Jahren ging Deutschland zur Goldwährung über, wurde der Zwangskurs in Frankreich und den Vereinigten Staaten beseitigt. Doch läßt sich von diesen Staaten bei ihrer so sehr verschiedenen ökonomischen Lage kein sicherer Rückschluß auf Oesterreich ziehen. Ebendasselbe gilt, wenn gleich in einem wesentlich verschiedenen Sinne, auch von Rumänien, dem der Uebergang zur Goldwährung — wenigstens bis jetzt — gelungen ist, und von Griechenland, das seinen Zwangskurs Anfangs 1885 aufgehoben hat, um ihn Ende 1885 wieder einzuführen. Wohl aber möchte von präjudizieller Bedeutung für uns das Beispiel Italiens sein, das im Jahre 1883 den corso forzoso nach 17-jähriger Herrschaft abschaffte; denn unter allen europäischen Staaten steht uns dieser in wirtschaftlicher Beziehung doch unbestreitbar am nächsten. Es soll hier also die Geschichte der italienischen Valuta in großen Zügen geschildert werden.

Das italienische Münzsystem wurde durch das Gesetz vom 24. August 1862 begründet. Bis dahin gab es in den einzelnen Provinzen die alten Münzen, die vor der Vereinigung dort geprägt worden waren, daneben kursierte aber auch viel französisches und etwas belgisches Geld; endlich bestand auch noch ein mäßiger Banknotenumlauf. Das erwähnte Gesetz führte nun im Anschluß an die französischen Münzverhältnisse den Bimetallismus mit der Relation $1 : 15^1/_2$ ein.

Es hatten sich damals schon einige Stimmen für die reine Goldwährung erhoben; doch mit Rücksicht auf das enge politische und ökonomische Verhältnis zu Frankreich hatte man schließlich dessen Münzsystem adoptiert. Es wurde die Einziehung der alten und dafür die Ausprägung neuer decimaler Gold- und Silbermünzen angeordnet, sowie auch die prinzipielle, im Verordnungsweg zu regelnde Zulässigkeit ausländischer Stücke. Es galt Prägefreiheit für Gold und Silber [1]). — Die Banknotencirkulation war bis zum Jahre 1866 eine ziemlich mäßige. Es bestanden fünf Emissionsbanken: Banca Nazionale Italiana, Banca Nazionale Toscana, Banca Toscana di Credito, Banco di Napoli und Banco di Sicilia. Der Gesamtbetrag ihrer Noten belief sich Anfang des Jahres 1866 auf 249 Millionen Lire, ihr Kapital auf 145 M. Lire.

Das Jahr 1866 bildete einen bedeutsamen Abschnitt in der Geschichte der italienischen Finanzen und leitete eine traurige Periode seines Geldwesens ein. Der Staat war fast am Ende seiner Kräfte. Von allen Ländergebieten, aus denen sich das Königreich Italien zusammensetzte, war kaum eines in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Sie waren der modernen Entwickelung nicht gefolgt; es fehlte fast jegliches, dessen ein Staat, und noch dazu eine Großmacht, heutzutage bedarf. Dies alles sollte nun auf einmal von dem jungen Königreich nachgeholt werden. Kein Wunder also, daß bei der relativ geringen wirtschaftlichen Kraft der Bevölkerung und den bedeutenden Erfordernissen sich ein großes Defizit einstellte; dasselbe betrug im Jahre 1862: 446 Mill. L., 1863: 382 M. L., 1864: 368 M. L., 1865: 270 M. L. Im Jahre 1866 stieg das Defizit sogar auf 721 M. L.

Es waren seit 1860 sehr große Anleihen im Auslande aufgenommen und nur der kleinere Teil derselben klassiert worden. Diese strömten nun bei den ersten Anzeichen des Krieges mit Oesterreich unaufhaltsam nach Italien zurück; das Geld floß ab. Die finanzielle Krise, die ganz Europa durchzog, wütete am ärgsten in diesem wirtschaftlich schwachen Lande, wo seit kurzem so viel Kapital investiert worden war. Da nun aber die Banken, um ihren Barvorrat zu schützen, mit dem Zinsfuß in die Höhe gehen mußten, der Staat selbst in der größten Geldnot war, so wurden die Dinge aufs äußerste getrieben; faktisch blieb endlich nichts anderes übrig, als die Einführung des Zwangskurses für die Banknoten (im speziellen Sprengel der betreffenden Bank) anfangs Mai. Zugleich nahm der Staat ein erstes Anleihen von 250 M. L. bei der Nationalbank auf. Dieses wurde in Banknoten ausgezahlt, welche nicht in der statutenmäßigen Cirkulation enthalten sein sollten. Die Schuld des Staates an die Bank erhöhte sich jedoch bald darauf, bis sie schließlich fast 800 M. L. erreichte.

Während nun eine so große Notenmenge auf Rechnung des Staates cirkulierte, hatten auch die Banken — seit 1870 kam noch die Banca

1) Am 23. Dezember 1865 wurde die lateinische Münzunion bis 1880 abgeschlossen. Die Silberscheidemünze wurde für Italien mit 141 M. L. kontingentiert (6 L. per Kopf). Sie sollte von den Ausgabestaaten längstens 2 Jahre nach dem eventuellen Ablauf der Union in Courantgeld aus den anderen Vertragsländern zurückgelöst werden.

Romana dazu — ihrerseits die Emissionen stark vermehrt [1]). Die natürliche Folge hiervon, sowie des immer noch fortdauernden Rückströmens italienischer Werte aus dem Auslande war das Abfließen des Metallgeldes. Ja, die Münzunion bewirkte, daß selbst Scheidemünze äußerst selten wurde und es sogar an Bronzegeld mangelte. Die Banknoten konnten dem hierdurch hervorgerufenen Mangel an Cirkulationsmitteln nicht abhelfen, da die kleinste erlaubte Coupure 20 L. war. So entstanden massenhaft Billets von kleinen Banken, allerhand Gesellschaften und selbst von Privaten, da in Italien damals Notenfreiheit bestand. Das führte nun aber wieder zu großen Uebelständen, denn einerseits wurden viele von diesen Billets nur in Umlauf gesetzt, um niemals wieder eingelöst zu werden, und andererseits wurden sie, wie übrigens auch die in aller Hast für den Staat produzierten Banknoten, in großem Maßstabe verfälscht. Der Staat wollte sie verdrängen, indem er Bronze prägte — und zwar so viel, daß es später lästig wurde — und den Emissionsbanken die Herausgabe von Noten bis zu 1 Lira herab gestattete. Trotzdem vermehrten sich die nichtautorisierten Zettel; es cirkulierten sogar solche von 25 c. Schließlich griff man zum letzten Mittel, man verbot ihre fernere Ausgabe, so daß sie nach und nach verschwanden.

Da das Land gänzlich des Metalls beraubt war — das wenige noch vorhandene war thesauriert oder in den Kellern der Banken immobilisiert — erschien natürlich sofort das Goldagio. Im Jahre 1866 betrug es zwischen 1,25 und 20,50, schwankte in den folgenden Jahren zwischen 1,72 im Jahre 1870 und 17,65 im Jahre 1873. Im Jahre 1874 stand es zwischen 9,50 und 16,95. Das Goldagio verteuerte die importierten Waren und legte den Einzelnen und speziell dem Staate ungeheure Opfer in Beziehung auf die im Auslande zu leistenden Zahlungen auf. Das Agio kostete Italien ca. 2 Milliarden Lire. Der Export wurde allerdings periodisch dadurch begünstigt; aber man empfand diesen Zustand doch allgemein als eine drückende Last. Schon im Jahre 1867 begannen deshalb die Bestrebungen, den Zwangskurs aufzuheben. Es folgten viele Projekte aufeinander, ohne zum Ziele zu führen (1867 Ferrara, 1868 Kammerenquete, 1869 Cambray-Digny, 1870 Sella, 1871

1) Notencirkulation 1866/73.

Jahr	Auf Rechnung des Staates M. L.	Auf Rechnung der Banken M. L.	Zusammen M. L.
1866	250	246	496
1867	250	487	737
1868	278	563	841
1869	278	571	849
1870	445	497	942
1871	629	578	1207
1872	740	623	1363
1873	790	664	1454

Sella). Daß alle diese Vorschläge, die meistens die eingezogenen Pfarr- und Klostergüter zum Ausgangspunkte nahmen, fehlschlugen, kann nicht wunder nehmen; denn die Periode der Defizite dauerte noch fort. Sie betrugen: 1867: 214 M. L., 1868: 246 M. L., 1869: 149 M. L., 1870: 214 M. L., 1871: 47 M. L., 1872: 84 M. L., 1873: 89 M. L., 1874: 13 M. L. Mit diesem Jahre schließt die Reihe der Defizite vorläufig ab, und es beginnt eine Periode der Regeneration. Das Gesamtdefizit des besprochenen Zeitraumes überstieg weit 3 Milliarden L., während ca. 4 Milliarden neue Renten ausgegeben worden waren (an diesen verlor der Staat übrigens im Durchschnitte 30%).

Im Jahre 1874 geschah ein entscheidender Schritt, welcher notwendig der Herstellung der Valuta vorausgehen mußte. Der Staat zahlte der Nationalbank seine Schuld zurück. Das wäre sehr leicht gewesen, wenn er die dazu nötigen Mittel gehabt hätte. Da dies aber keineswegs der Fall war, so half man sich auf folgende Weise. Das Gesetz vom 30. April 1874 bestimmte: Während des Zwangskurses durften nur die obengenannten sechs großen Kreditinstitute Banknoten ausgeben. Diese Banken vereinigten sich zu einem Consorzio, und dieses sollte dem Staate höchstens 1 Milliarde L. in ungedeckten sogenannten Konsortialnoten übergeben [1]). Mit diesen zahlte der Staat der Banca Naz. It. ihr Darlehen zurück. Die Konsortialnoten hatten den großen Vorteil, daß sie eben kein bloßes Staatspapiergeld waren, denn das ganze Consorzio haftete für sie. Dadurch gelang es, ihnen einen Kredit zu verschaffen, den einfache Staatsnoten nie gefunden haben würden. Die Konsortialnoten hatten natürlich Zwangskurs, die Banknoten nur mehr corso legale (in ihrem Sprengel). Auch dieser sollte ihnen nur provisorisch gewährt bleiben, doch wurde er bis jetzt immer prolongiert. Auf Verlangen mußten diese Noten jederzeit gegen Metall oder Konsortialnoten umgetauscht werden. Dasselbe Gesetz vom 30. April 1874 regelte das Emissionswesen. Die Notencirkulation durfte einerseits das Dreifache des eingezahlten Kapitals, andererseits das Dreifache des Vorrates an Metall und Konsortialnoten nicht übersteigen. In außerordentlichen Fällen sollte die Regierung eine fernere Ausgabe bis zu 40% des Kapitals, aber nur für 3 Monate gestatten dürfen. Der gesamte Reingewinn dieser irregulären Emission sollte dem Staate zufließen, während dieser von der regulären Emission nach Abzug eines Drittels für die Reserve 1% erhielt. Die Konsortialnoten waren von diesen Auflagen frei. Sie wurden in Coupuren bis zu 50 c., die Banknoten bis zu 50 L., später 25 L. herab ausgegeben. — Nach dem Stande vom 31. Dezember 1873 wurde der Gesamthöchstbetrag der von den sechs Banken auf eigene Rechnung zu emittierenden Noten auf 755¼ M. L. festgesetzt. Eine Milliarde war, wie erwähnt, für die Konsortialnoten bestimmt, der Staat bezog aber niemals mehr als 940 M. L.

---

1) Der Staat deponierte als Sicherheit Renten und zahlte für die ersten vier Jahre je ½%, für jedes folgende $^{4}/_{10}$%.

Nachdem so das Geldwesen auf Grundlage des Zwangskurses für die Noten des Consorzio vorläufig geordnet war, folgten wieder zwei Projekte zur vollständigen Herstellung der Valuta (Depretis 1877, Seismit-Doda 1878); beide blieben resultatlos.

Inzwischen aber hatte sich die ökonomische Lage des Landes wesentlich zum Besseren geändert. Es hatte heroische Opfer gebracht. Zwei neue direkte Steuern waren eingeführt worden, della ricchezza mobile und del macinato. Ackerbau, Gewerbe, Handel hatten trotz zahlreicher widriger Zwischenfälle einen großen Aufschwung genommen, und so gelang es denn endlich im Jahre 1875 — zum erstenmal überhaupt seit dem Bestehen des Reiches — das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen. Die Ueberschüsse betrugen 1875: ca. 14 M. L., 1876: 20 M. L., 1877: 24 M. L., 1878: 15 M. L., 1879: 42 M. L., 1880: 27 M. L., 1881: 51 M. L., 1882: 4 M. L. (unter dem Einfluß größerer Rüstungen und der Aufhebung der Mahlsteuer), 1883: 9 M. L., 1884: 4 M. L. (Italienische Rentenkurse in Paris: im J. 1866: 41,36, im J. 1880: 89)[1]).

Am 15. November 1880 wurde ein neues Projekt zur Abschaffung des Zwangskurses vermittelst einer Anleihe von den Ministern Magliani und Micelli vorgelegt. Und diesmal gelang es, den Plan durchzuführen. Der Motivenbericht besprach zuerst den großen Schaden, den der Zwangskurs und in seinem Gefolge das Agio dem Staate sowohl als allen Zweigen der Produktion gebracht. Er wandte sich dann den Chancen der Operation zu, besonders jener, daß Italien das zur Regulierung seiner Valuta nötige Metall nicht nur zu erwerben, sondern auch zu behalten imstande sein werde. Er verwies auf das gesicherte Budget und setzte an der Hand statistischer Daten auseinander, wie die Handelsbilanz in den letzten Jahren für Italien immer günstiger geworden, wie die Ersparnisse, wie alle Erwerbszweige sich gehoben. Schließlich sei auch die momentane internationale Finanz- und Börsenlage dem Unternehmen günstig. Die Kosten sollten durch die Vermeidung der bisherigen Agioverluste und die Reform einiger Verbindlichkeiten des Staates gedeckt werden.

Zum Studium des Projektes wurde sogleich eine 18-gliedrige Kommission gewählt, darin die bedeutendsten Finanzleute Italiens, wie Sella, Minghetti, Luzzati, Grimaldi u. a. Am 27. Januar 1881 legte diese Kommission ihren Bericht vor; sofort begannen die Beratungen, die 18 Sitzungen ausfüllten. Die Vorlage war fast im ganzen Lande mit Befriedigung aufgenommen worden. Nur gering war die Opposition; sie ging hauptsächlich von einigen Handelskammern aus. Achtzehn Petitionen, welche teils die Verwerfung, teils mehr oder minder bedeutende Amendierung des Entwurfes verlangten, lagen der Kom-

---

1) Am 5. November 1878 wurde die Union latine bis 1885 erneuert. Die Silberprägungen (die übrigens in Italien für Privatrechnung schon am 17. Juli 1875 suspendiert worden waren) sollten auch für Staatsrechnung eingestellt werden. Nur Italien wurde eine einmalige weitere Ausprägung von 20 M. L. in Scudi gestattet und zugleich sein Scheidemünzkontingent auf 171 M. L. erhöht.

mission vor. Man beantragte, über sie zur Tagesordnung überzugehen. Als die Beratungen im Plenum begannen, zeigte es sich gleich, daß das Zustandekommen des Gesetzes gesichert sei. Der prinzipiellen Opponenten waren verschwindend wenige. Das Gesetz wurde beschlossen, ohne Aenderung vom Senate acceptiert und am 7. April 1881 promulgiert.

Das Gesetz in seiner definitiven Fassung ordnete Folgendes an: Das Consorzio war vom 30. Juni 1881 an aufgelöst. Seine Noten übernahm der Staat auf eigene Rechnung. Sie sollten von einem durch Verordnung festzusetzenden Datum an eingelöst und zunächst die zu 50 c., 1 L. und 2 L., dann diejenigen zu höheren Beträgen als 10 L., schließlich ein Teil derer zu 5 L. nicht mehr ausgegeben werden. Das machte zusammen 600 M. L. aus. Der Rest per 340 M. L. sollte in anderer Form als wirkliche, a vista gegen bar einlösbare Staatsnoten (zu 5 und 10 L.) weiter cirkulieren. Um dies durchzuführen, sollte eine Anleihe von 644 M. L., darunter 400 M. L. in Gold, aufgenommen, davon 600 M. L. zur Noteneinlösung und 44 M. L. zur Rückzahlung einer speziellen Goldschuld an die Nationalbank verwendet werden.

In Ausführung dieser Bestimmungen kontrahierte die Regierung mit Bombrini, dem Generaldirektor der Nationalbank, die Anleihe ($729^3/_4$ M. L. nominell zum Kurse von $88^1/_4$); beteiligt waren Baring, Hambro, die Banque d'Escompte und ein italienisches Banksyndikat. Die Summe sollte bis Mitte Februar 1883 voll abgeführt sein, und zwar kam man schließlich auf 493 M. L. Gold und 151 M. L. Silber überein. (Da das Silber nur in Münzen der lateinischen Union geliefert werden konnte, die Silberprägungen damals aber schon längst eingestellt waren, so machte die Silberbeschaffung Schwierigkeiten, und die Bankiers waren froh, statt des ursprünglich bedungenen Betrages mehr Gold und weniger Silber liefern zu dürfen.) Die Operationen nahmen alsbald ihren Lauf und waren in der bestimmten Frist beendigt. Ein großer Betrag übrigens, 146 M. L., kam nicht nach Italien, sondern wurde für verschiedene Auslandszahlungen direkt abgeführt. In 588 Sendungen und aus allen Teilen der Welt strömte das Metall nach Italien. Dort, wie schon erwähnt, sah man dem Gelingen des Unternehmens sehr hoffnungsvoll entgegen. Aber auch im Auslande wurde dasselbe vielfach sympathisch begrüßt, wenn gleich es nicht an Gegnern fehlte, zu welchen insbesondere ein großer Teil der französichen Haute Banque gehörte. Und in der That ging die kolossale Bewegung trotz der Krise, welche Anfangs 1882 alle Märkte heimsuchte, ohne Erschütterung des Geldmarktes von statten. Es gab wohl Schwierigkeiten; diese betrafen aber die Rentenbegebung und nicht die Goldbeschaffung. Obzwar Hunderte Millionen eine Zeitlang im italienischen Tresor immobilisiert lagen, entstand keine besondere Beunruhigung; der Stand der großen Notenbanken zeigte nach der Finanzoperation Italiens keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem vor derselben. Ueberhaupt läßt sich kein besonderer Einfluß auf die Banken konstatieren, so daß man annehmen muß, das Metall sei hauptsächlich der ausländischen Cirku-

lation entzogen worden. Günstig wirkte übrigens auch die schlechte Ernte der Vereinigten Staaten.

Was die Zusammensetzung des eingelieferten Metalls betrifft, so war sie folgende: Gold (rund in M. L.) Barren 23; russische Halbimperials 60; amerikanische 20-Dollar-Stücke 54; englische Sovereigns 10; deutsche 20-Mark-Stücke 5; spanische 20-Pesata-Stücke 1; ferner Währungsmünzen 245; zusammen 398 M. L., Silber: 86 M. L. in Währungsmünzen. Die Regierung sammelte auch ca. 200 M. L. Gold aus Zoll- und Steuerzahlungen.

Um ein Gesamtbild der Operation zu erhalten, müssen wir auch noch die Maßregel erwähnen, durch die sich Italien seine Scheidemünze wieder verschaffte, die, wie oben gesagt, während des Zwangskurses wie das andere Bargeld ausgewandert war. Sie befand sich meist in Frankreich, wo sie während des dort herrschenden Zwangskurses gute Dienste geleistet hatte. Jetzt aber war sie dort überflüssig, ja lästig geworden; denn sie sammelte sich in den Kellern der Bank; in Italien dagegen war sie höchst nötig. So schloß denn die italienische Regierung mit der französischen einen hierauf bezüglichen Vertrag. Diese sammelte die in Frankreich, Belgien, Griechenland und der Schweiz befindliche italienische Scheidemünze und sandte im Laufe der Jahre 1880—1882 ca. $78^1/_2$ M. L. gegen entsprechende Vergütung zurück.

Nach der Provenienz geordnet, stammten die der italienischen Regierung faktisch übergebenen Summen aus: Frankreich $66^3/_4$ M. L. Gold und 88 M. L. Silber; Amerika 66 M. L. Gold; Deutschland $65^1/_2$ M. L. Gold; England $59^1/_4$ M. L. Gold; Italien $58^1/_2$ M. L. Gold und ein wenig Silber; Oesterreich $38^1/_2$ M. L. Gold; Rußland $25^1/_4$ M. L. Gold; Australien 10 M. L. Gold; Dänemark $5^1/_2$ M. L. Gold; Schweiz $^1/_4$ M. L. Gold und 5 M. L. Silber; Belgien $2^1/_4$ M. L. Gold und $^3/_4$ M. L. Silber; Spanien $^2/_3$ M. L. Gold, zusammen 484 M. L. (die Barren zu $^6/_7$ aus Amerika, zu $^1/_7$ aus England).

Nachdem man früher schon die zurückgewonnene Scheidemünze gegen die kleinsten Noten in Verkehr zu setzen begonnen, bestimmte das k. Dekret vom 1. März 1883 die Wiederaufnahme der Barzahlungen für den 12. April 1883. Der Tresor hatte 678 M. L. Bargeld in Bereitschaft, darunter 515,3 M. L. Gold. Doch zeigte es sich alsbald, daß das Publikum nur geringe Lust zum Umtausche zeigte. Am ersten Tage wurden $2^1/_2$ M. L., bis Ende Juni 120 M. L. und bis Ende 1883 ca. 342 M. L. zur Einlösung präsentiert.

Es sei hier noch einen Bericht über das Goldagio seit 1874 eingeschoben. Den höchsten Stand in diesem Zeitraum erreichte es im Jahre 1879 mit 14,80. Im Jahre 1880 schwankte es zwischen 13,10 und 1,95; 1881 zwischen 3,50 und 0,10; 1882 zwischen 5,90 und 0,80, um Anfangs 1883 fast gänzlich zu verschwinden. Man sieht also, daß schon die Ankündigung der Reform das Agio außerordentlich herabdrückte, es aber doch nicht sofort beseitigte.

Die Maßregel war also fürs erste so ziemlich gelungen. Italien hatte sich sein Bargeld ohne Störung des internationalen Geld-

marktes beschafft; die Einlösung ging ihren ruhigen Gang; der befürchtete Run auf die Staatskassen blieb aus. Um nun aber auch die fernere Entwicklung würdigen zu können, müssen wir hier in unserer Darstellung zunächst einen Moment stehen bleiben und die momentane monetäre Situation des Landes ins Auge fassen.

Italien hatte von 1862 bis 1882 ca. 626 M. L. alte Münzen eingezogen und 1022 M. L. neue ausgeprägt. Diese aber waren natürlich meist außer Landes, und man ist rücksichtlich des verbleibenden Restes auf Schätzungen angewiesen. Nach den besten derselben (die Differenzen unter ihnen sind übrigens nicht bedeutend) waren — abgesehen vom Ertrage des Anlehens — im Jahre 1882 an Bargeld in Italien vorhanden 519 M. L. [1]). Das Anlehen brachte effektiv 398 M. L. Gold und 86 M. L. Silber ins Land, so daß sich also der Metallvorrat im Jahre 1883 auf ca. 1 Milliarde gestellt haben dürfte. Unmittelbar nach der Aufhebung des Zwangskurses wurden diese Verhältnisse noch günstiger, indem viel Metall weiter nach Italien strömte, so daß nach denselben Schätzungen Ende 1883 gegen 1050 M. L. Bargeld im Lande waren. Während also der Metallvorrat jedenfalls eine Milliarde überstieg, belief sich die Summe der cirkulierenden Bank- und Staatsnoten auf 1512 M. L. [2]).

Verfolgen wir nun den Lauf der Ereignisse weiter. Die junge Herrlichkeit der wiederhergestellten Valuta dauerte nicht lange. Ursprünglich hatte man berechnet, daß nach der Regelung einem Notenhöchstbetrage von 1095 1/4 M. L. (755 1/4 M. L. Banknoten und 340 M. L. Staatsnoten) ein Metallmindestvorrat von ca. 1150 M. L. gegenüber stehen würde. Doch diese Annahme erwies sich als trügerisch. Einerseits kamen, wie wir sahen, 146 M. L. überhaupt nicht ins Land, andererseits nahm die Einlösung der Konsortialnoten einen sehr schleppenden Gang, während sich die Banknoten stark vermehrten. Endlich begann schon im Jahre 1884 das Metall in großen Mengen abzuströmen,

1) 215 M. L. Courant, 164 M. L. Silberscheidemünze; 140 M. L. alte Münzen. Von diesen 519 M. L. waren 209 M. L. Gold; der Tresor und die Banken hatten zusammen 206 M. L. (davon 101 M. L. Gold).

2) Notencirkulation 1874/82.

Jahr	Auf Rechnung des Staates M. L.	Auf Rechnung der Banken M. L.	Zusammen M. L.
1874	880	633	1513
1875	940	621	1561
1876	940	646	1586
1877	940	629	1569
1878	940	672	1612
1879	940	732	1672
1880	940	749	1689
1881	940	736	1676
1882	940	732	1672

das Papier trat immer mehr an seine Stelle. Das ging so fort. In letzter Zeit kann faktisch von einer Hartgeldcirkulation nicht mehr gesprochen werden. Dies hatte folgende Ursachen.

Italien ist ein Staat mit passiver Handelsbilanz [1]). Eine passive Handelsbilanz ist nun an und für sich nicht notwendig ein Uebel, und in Italien hat man oft auf England, Frankreich, Deutschland hingewiesen, die auch eine stark passive Handelsbilanz hätten. Aber es giebt eben zwei Arten von Staaten mit passiver Handelsbilanz, reiche und arme. Die ersteren sind in der angenehmen Lage, ihren Import nicht ganz mit Exportartikeln bezahlen zu müssen, sondern zur teilweisen Begleichung Coupons- und sonstige Forderungen an das betreffende exportierende Land zur Verfügung zu haben. Sie gleichen einem wohlhabenden Manne, der nicht nur das verzehren kann, was er gegen das Produkt seiner Arbeit eintauscht, sondern auch das, was ihm die Zinsen seiner Papiere eintragen. Anders aber steht es mit den armen Staaten, d. i. denjenigen, die im Auslande mehr Schulden als Forderungen haben. Wollen diese ihre Zahlungsbilanz im Gleichgewichte erhalten, so müssen sie eben auch die Zinsen ihrer Schulden berichtigen; sie müssen für ihre Gläubiger arbeiten; sie müssen mehr exportieren, als importieren. So ist es ungefähr auch bei uns in Oesterreich. Wenn aber solch ein armer Staat wie Italien eine passive Handelsbilanz hat, d. h. wenn er, der eigentlich mehr leisten sollte, als er zurückerhält, gar noch weniger leistet, dann wird seine Lage natürlich eine kritische. Ein derartiger Zustand kann auf längere Zeit überhaupt nur dadurch aufrecht erhalten werden, daß die Werte, die der verschuldete Staat besitzt, besonders seine Wertpapiere, ins Ausland wandern, oder daß dort direkt neue Schulden kontrahiert werden. Das hilft nun momentan, aber in der Endwirkung kompliziert es natürlich noch die Situation, und das unvermeidliche Resultat ist eben, daß schließlich doch, da die genannten Mittel nicht vollkommen

1) Handelsbilanz 1865/1891.

Jahr	Ausf.-Ueberschufs (+) in M. L. Einf.-Ueberschufs (—) in M. L.	Jahr	Ausf.-Ueberschufs (+) in M. L. Einf.-Ueberschufs (—) in M. L.
1865	—407	1879	—161
1866	—252	1880	— 93
1867	—146	1881	—140
1868	—109	1882	—189
1869	—145	1883	—107
1870	—139	1884	—253
1871	+122	1885	—512
1872	— 19	1886	—432
1873	—111	1887	—601
1874	—290	1888	—282
1875	—182	1889	—440
1876	—110	1890	—424
1877	—203	1891	ca. —250
1878	— 25		

und nicht in infinitum wirken, das Geld, das Metallgeld abströmt. Und so geschah es denn auch in Italien.

Im Jahre 1887 wurde ein neuer Doganaltarif eingeführt mit vielfach erhöhten, zum Teil sogar prohibitiven Sätzen. Man dachte, dadurch die Handelsbilanz zu verbessern. Doch war dies Bemühen vergebens; und heute kann man sagen, daß diese Maßregel den Export mehr geschädigt hat als den Import, und daß überhaupt das Zerwürfnis mit Frankreich, gegen welchen Staat diese Schritte zunächst gerichtet waren, einer der größten finanziellen Fehler Italiens war. Das wird um so klarer, wenn man bedenkt, daß Frankreich das einzige Land ist, im Verkehr mit welchem Italien mehr aus- als einführte. Seit 1889 ist auch die Handelsbilanz mit Frankreich passiv. — Uebrigens wurde der Export wohl auch durch die Valutaregulierung selbst geschädigt, indem sie das Agio beseitigte.

Zur Illustration der Zahlungsbilanz will ich die Zahlungen anführen, die im Etatjahre 1889/90 rechnungsmäßig ans Ausland zu leisten waren. Faktisch wurden vom Tresor bezahlt 276½ M. L. Rechnet man dazu die Unterhandelsbilanz per 526 M. L., so ergiebt sich, daß danach allein schon Italien in diesem Jahre ans Ausland über 800 M. L. hätte zahlen sollen. Natürlich zahlte es sie nicht, sondern beglich sie in anderer Weise. Aber daß solche Verhältnisse auf die Dauer unhaltbar sind, ist wohl klar.

Ein zweiter Grund, warum Italien sein Metall wieder verloren hat, liegt in der schlechten Diskontpolitik der Regierung [1]). Unter dem zwingenden Einflusse der letztern hielten die Banken den Zinsfuß viel niedriger, als die ökonomische Lage es erfordert hätte. Und die natürliche Folge auch hiervon war der Abfluß des Metalls. Es tauchte auch die Frage auf, ob das Abolitionsanlehen nicht zu gering gewesen sei. Dieser Vorwurf ist jedenfalls insofern begründet, als ein größerer Barvorrat die Krise wohl gemildert und hinausgeschoben hätte. Auch war der Betrag der Staatsnoten vielleicht zu hoch.

Einen Hauptanteil an dem üblen Ergebnisse hat aber unstreitig auch die allgemeine Finanz-Wirtschaft Italiens, in die es teils unverschuldet, teils durch eigene Schuld geriet. Es begann um die Mitte der achtziger Jahre die Kolonialpolitik, es begann die Aera der großen Rüstungen und Eisenbahnbauten. Was die beiden ersten verschlangen, ist allgemein bekannt, und was die Eisenbahninvestitionen betrifft, so kosteten sie in fünf Jahren weit über eine Milliarde L. Dies mußte natürlich das Budget arg erschüttern. Das Defizit betrug 1885/86: 23 M. L.; 1886/87: 8 M. L.; 1887/88: 73 M. L.; 1888/89: 234 M. L.; 1889/90: 74 M. L.; 1890/91: 84 M. L. Die Budgets 1891/92 und 1892/93 weisen ähnliche Ergebnisse auf.

Neue große Schulden waren die Folge. Sie betragen insgesamt schon über 14 Milliarden L. — Wenn wir zuletzt auch noch der Ueberspekulation erwähnen, die in den letzten Jahren in Italien ge-

1) Solange der corso legale besteht, hat die Regierung Einfluſs auf die Aenderung des Diskontsatzes.

wütet [1]), so dürften wir die vorzüglichsten Ursachen bezeichnet haben, welche Italien nach so großen Anstrengungen und Opfern fast wieder dahin zurückbrachten, von wo es ausgegangen war. Die Krise wäre noch rascher und heftiger eingetreten, wenn nicht der Umstand retardierend eingewirkt hätte, daß durch den großen Fremdenverkehr bedeutende Summen nach Italien gebracht werden.

Im Folgenden noch einige nähere Ausführungen der monetären Lage.

Ende 1883, wiederhole ich, gab es in Italien über 1 Milliarde Metallgeld. Gleich aber begann es rapid abzuströmen. Die amtlichen Berichte, welche für die Jahre 1884/90 eine Edelmetallmehrausfuhr von 159 M. L. angeben, bleiben stark hinter der Wirklichkeit zurück. Ende 1885 stellte sich der Metallgeldvorrat auf ca. 892 M. L., Ende 1887 auf ca. 700 M. L. Am 30. Juni 1890 befinden sich in den Banken [2]) 432 M. L., im Tresor 157 M. L., in der Cirkulation 100 M. L. (dies fast ausschließlich Scheidemünze); also zusammen 689 M. L. Seitdem haben sich die Dinge noch sehr verschlimmert. Es läßt sich nun unmöglich eine sichere Berechnung des heutigen Metallvorrats anstellen. Die überhaupt berücksichtigenswerten Schätzungen schwanken zwischen 550 und 750 M. L.; doch dürfte eine Annahme von 650 M. L. eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein [3]).

Hand in Hand hiermit ging eine fortwährende Steigerung des Banknotenumlaufs (Ende 1891 waren noch ca. 9 M. L. Konsortialnoten einlösen). Die Banken konnten Noten ausgeben — ich will die Regeln wiederholen — bis zu einem Betrage, der weder das Dreifache des Aktienkapitals noch der Reserve [4]) übersteigen durfte. Dieser Höchstbetrag war nach dem Gesetze vom Jahre 1874 auf

---

1) Die Emissionsbanken nahmen unter dem Drucke der Regierung die schlechten, vom Auslande zurückgewiesenen Werte auf.

2) Metallbestände der Bankreserven 1871/91.

Jahr	Gold M. L.	Silber M. L.	Jahr	Gold M. L.	Silber M. L.
1871	93	128	1882	77	81
1872	92	113	1883	220	99
1873	91	118	1884	306	65
1874	91	110	1885	281	56
1875	67	76	1886	301	43
1876	75	73	1887	314	65
1877	77	73	1888	354	81
1878	79	72	1889	358	81
1879	80	67	1890	354	56
1880	78	97	1891	371	71
1881	71	64			

3) Im Jahre 1884 wurden ca. 20 %, im Jahre 1890 ca. 4 % der Zollzahlungen in effektivem Golde geleistet.

4) Seit 1889 werden die Staatsnoten nicht mehr in die Reserve eingerechnet.

755 1/4 M. L. festgesetzt; außerdem in dringenden Fällen mit Erlaubnis der Regierung noch bis zu 40% des Kapitals. Später, 1881, wurde noch eine weitere Emission gegen volle, bare Bedeckung (2/3 Gold und 1/3 Silber) gestattet[1]). Aber schon im Jahre 1885 trat eine gefährliche Erscheinung zu Tage, nämlich ein illegaler Notenumlauf. Die Banken überschritten ganz offen die ihnen gezogenen Grenzen. Von 948 M. L. waren 65 M. L. illegal. Ende 1885 verschwanden diese zwar, aber nur um alsbald wieder zu erscheinen und diesmal bleibend. Ende 1890 waren von 1126 M. L. Banknoten mehr als 200 M. L. illegal. Ende 1891 cirkulierten zusammen 1465 M. L. Noten gegen ca. 550 M. L. Metall in den Banken und im Tresor und 100 M. L. Scheidemünze im Verkehr[2]).

Die metallische Valuta besteht heute noch in Italien, aber in Wirklichkeit nur dem Namen nach. Den Einlösenden werden alle möglichen Schwierigkeiten und Chicanen in den Weg gelegt, so daß es begreiflich ist, wenn das Goldagio wieder erschienen ist. Im Jahre 1891 hat es zeitweilig 3%, heuer 5% erreicht und sogar überschritten. Jeder, der nach Italien gereist ist, weiß übrigens aus eigener Erfahrung, daß man dort wohl Gold leicht anbringt, indes nicht wieder zu Gesichte bekommt.

Wenn das Gesetz vom 5. Juli 1891 die erlaubte Banknotenmenge auf 1238 M. L. erhöht hat, so ist das zwar eine Sanktionierung des faktischen, illegalen Zustandes; aber eine Heilung ist das nicht. È pericolo, che al primo urto il corso forzato sarà ristabilito (A. J. de Johannis).

1) Notencirkulation 1883/1891.

Jahr	Auf Rechnung des Staates M. L.	Auf Rechnung der Banken M. L.	Zusammen M. L.
1883	718	794	1512
1884	611	899	1510
1885	493	948	1441
1886	447	1032	1479
1887	395	1076	1471
1888	346	1075	1421
1889	344	1114	1458
1890	343	1126	1469
1891	343	1122	1465

2) Im Jahre 1885 wurde die lateinische Union auf fünf Jahre erneuert; seit 1890 besteht sie mit einjähriger Kündigung fort. Das italienische Scheidemünzkontingent wurde auf 182,4 M. L. erhöht. — Eine unbestreitbare Gefahr für Italien liegt in der Bestimmung, dafs nach Aufhören der Union jeder Staat die Hälfte seiner in einem anderen Vertragslande befindlichen Silbercourantmünzen gegen solche des betreffenden Landes oder gegen Gold einlösen müsse. Denn in Frankreich giebt es ca. 250 M. L. und in der Schweiz ca. 30 M. L. italienische Scudi, in Italien hingegen nur wenig fremdes Silbercourant.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XIV.

Studien zur preufsischen Einkommensteuer.

Untersuchungen über das geltende Recht und seine Fortbildung

von

Dr. J. Jastrow,

Privatdozent an der Universität Berlin.

III.

Das Einkommen aus Arbeit.

Während das Einkommen aus Kapitalsbesitz oder gewerblicher Kapitalsverwertung nach den verschiedenen Arten seiner wirtschaftlichen Verwendung leicht erkennbare Formen annimmt, während diese feststehenden Gattungsformen als „Einkommen aus Grundbesitz", „Einkommen aus Handel und Gewerbe" u. s. w. die steuertechnische Formulierung in einen heilsamen Zusammenhang mit den thatsächlich vorhandenen socialen Gruppen und ihren wirtschaftlichen Anschauungen bringen: fehlt eine solche Gruppierung und damit ein solcher Einflufs von seiten aller derer, welche ihr Einkommen ganz oder überwiegend von ihrer Hände Arbeit beziehen. Vom Tagelöhner bis zum Gutsverwalter, vom Lohnschreiber bis zum Chefredacteur, vom Commis bis zum Bankdirektor, vom Fabrikarbeiter bis zum Betriebsdirektor, vom Kanzleidiätar bis zum Minister, sind die Leute, die ihr Einkommen ihrer Arbeit verdanken, durch alle gesellschaftlichen Schichten übereinander, durch alle erdenklichen Berufsgattungen nebeneinander vertreten. Während die erwachsende Steuerverfassung der modernen Völker hinter jedem Kapitalsobjekt die zugehörige gesellschaftliche Klasse fand, welche mit Auslieferung des Steuerobjekts die daran haftenden Anschauungen gleichzeitig dem Steuerrecht imputierte, fehlte dem Einkommen aus Arbeit der entsprechende geschlossene Einflufs einer vorhandenen wirtschaftlichen Standesanschauung.

Daher ist in die feinere Ausgestaltung des Steuerrechts in Gesetzgebung und Litteratur unendlich mehr von den Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten jener Erwerbsformen übergegangen, als von denen des Arbeitseinkommens. Wer heute über steuertechnische Behandlung des Arbeitseinkommens schreibt, ist oft genötigt, ganz allgemeine Fragen der Steuertechnik zu erörtern, blofs weil bisher noch nicht betont worden ist, dafs sie überwiegend das Arbeitseinkommen betreffen und nach dessen Eigentümlichkeit zu behandeln sind.

Unter einem Einkommen aus Arbeit verstehe ich jedes Einkommen, welches ausschliefslich, oder weitaus überwiegend, aus der Arbeit seines Trägers gewonnen wird. Nicht nur der Fabrikarbeiter, der unselbständige Kaufmann, der Gutsinspektor etc. hat sein Einkommen aus Arbeit; auch der Handwerksmeister, der selbständige Kaufmann, der Gutspächter, wenn ihr Kapital in ihrem Erwerbsleben nur eine untergeordnete Rolle spielt. Da aber die letzteren Kategorien zu bestimmten steuertechnischen Gruppen gehören (Gewerbe, Handel, Landwirtschaft), so werden wir unsere Typen besser der ersteren Gruppe entnehmen, die in dem Gesetz unter dem Namen der „Gewinn bringenden Beschäftigung“ zusammengefafst ist.

Da die kleinsten Einkommen steuerfrei sind, so erhalten unter den steuerpflichtigen Arbeitsgewinnen die aus geistiger Arbeit ein gewisses Uebergewicht. Die Erträge derselben reichen bis in verhältnismäfsig hohe Stufen hinauf und gewähren ein reichlicheres Material anschaulicher Beispiele, als die Einkommen aus körperlicher Arbeit, welche teils steuerfrei sind, teils durch die Kleinheit der Beträge die ziffermäfsige Exemplifikation erschweren. Wenn im folgenden der geistige Arbeiter besonders oft erwähnt wird, so geschieht dies nur aus diesem Grunde, nicht etwa weil für ihn irgend eine Bevorzugung in Anspruch genommen wird.

1.

Unkosten.

Es ist ein Verdienst des neuen Gesetzes, die Besteuerung nach dem Reineinkommen auch beim Arbeitseinkommen ausnahmslos durchgeführt zu haben. Wir haben oben (S. 695) darauf aufmerksam gemacht, wie im Gesetz von 1851 mit der Unterscheidung von feststehenden und unbestimmten Einnahmen die Heranziehung der ersteren mit ihrem „vollen“ Betrage in Zusammenhang stand. Das Gesetz von 1873 hat hieran nichts geändert. Es blieb der Zustand bestehen, dafs z. B. der Kaufmann vom Reinertrage, sein Commis vom Rohertrage besteuert wurde, dafs jener die auf seiner Thätigkeit lastenden Unkosten abziehen durfte, dieser nicht. Es gehört zu den steuertechnisch in hohem Grade erfreulichen Fortschritten des neuen Gesetzes, dafs nunmehr die Abzugsfähigkeit der Unkosten allgemein und ausnahmslos ausgesprochen worden ist. An die Spitze der vom Einkommen in Abzug zu bringenden Posten stellt der § 9 „die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben“. Gemäfs diesem nunmehr allgemein ausgesprochenen Grundsatze ist auch in der Bestimmung über die feststehenden Einnahmen das Wort „voll“ gestrichen worden (§ 10: „Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr . . . zu berechnen“).

Unmittelbar nach Erlafs des Gesetzes habe ich in dem oben S. 689[1] citierten Schriftchen den Versuch gemacht, in Bezug auf die geistige Arbeit den Begriff der Unkosten an der Hand praktischer Beispiele festzustellen. Mein Ausgangspunkt war der Unkostenbegriff desjenigen Standes, dessen Uebung schon bisher in der Praxis von der Finanzverwaltung und jetzt auch ausdrücklich von der Gesetzgebung (§ 14) aner-

kannt worden ist, der Unkostenbegriff des Kaufmannsstandes. Ich habe Punkt für Punkt die Ausgaben herauszufinden gesucht, welche in der Thätigkeit des geistigen Arbeiters als „zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendet“ anzusehen sind, wenn man analog jener Uebung verfährt. Andererseits war ich bemüht, auch die Grenze zu ziehen, welche nach § 9 II² inne zu halten ist, wonach „die zur Bestreitung des Haushaltes gemachten Ausgaben“ nicht abgesetzt werden dürfen. Während diese Arbeit sich unter der Presse befand, erschien der erste Teil der Ministerialanweisung. In einem Nachworte konnte ich darauf hinweisen, dafs in der Ministerialanweisung sich nichts befinde, was meinen Ausführungen widerspreche und manches, was sie direkt oder indirekt bestätige. Nur machte ich auf die sonderbare Verschiedenheit der Ausdrucksweise aufmerksam, welche bei den Gewerbetreibenden von „den“ Unkosten, bei den geistigen Arbeitern (Rechtsanwälten, Aerzten etc.) von den „etwaigen“ Unkosten sprechen. Schon damals sprach ich die Befürchtung aus, dafs durch eine derartige Ausdrucksweise die unteren Behörden veranlafst werden könnten, gegen die Unkostenabsetzungen geistiger Arbeiter mifstrauisch zu sein oder gar Abzüge von festen Gehältern dem bisherigen Gesetze entsprechend ganz auszuschliefsen.

Diese Befürchtung hat sich nun, soweit aus den zerstreuten Nachrichten über das Vorgehen der einzelnen Kommissionen sich ein Bild gewinnen läfst, an nicht wenigen Orten bestätigt. Aus dem einen Orte hört man, dafs einem Schriftsteller die Werkstätte, in der er arbeitet, versteuert werden solle, weil ein „Arbeitszimmer“ ein Bestandteil der Wohnung sei. Aus einer andern verlautet, dafs ein Schauspieler von dem Honorar besteuert werden solle, welches er einem Repetitor giebt, weil er auch ohne Repetitor seine Rolle lernen könne und sich dies als eine Bequemlichkeitsausgabe darstelle. Von einer dritten Stadt geht die Sage, dafs sie über die Höhe der Abzüge bei geistigen Arbeitern von einem solchen Entsetzen ergriffen worden sei, dafs sie beschlossen habe, derartige Abzüge überhaupt nicht zuzulassen. Und endlich kommt aus den verschiedensten Gegenden die Nachricht, dafs Kommissionen von der Ansicht ausgingen, von festen Gehältern dürften Unkosten überhaupt nicht abgezogen werden.

Die hier zu Tage getretene Abneigung gegen die Zulässigkeit der Unkostenabzüge vom Einkommen aus „Gewinn bringender Beschäftigung“ hat zwei verschiedene Wurzeln. Die Schwierigkeit, welche die Kommissionen gegenüber den festen Gehältern zeigen, ist durch das Trägheitsgesetz genügend erklärt. Da die Besteuerung der festen Gehälter vom Bruttoertrage 40 Jahre lang gegolten hat, so drückt sie auch nach Aufhebung der betreffenden Gesetzesbestimmung noch eine Weile nach, und es wird erst einiger Erkenntnisse in den Berufungskommissionen oder gar von seiten des Oberverwaltungsgerichts bedürfen, bis die Veranlagungskommissionen und namentlich die aus den Kreisen der bisherigen Veranlagungsbeamten genommenen Vorsitzenden, dessen inne werden, dafs die Veranlagung auch hierin wie in allen anderen Punkten nach dem geltenden Gesetz und nicht nach dem aufgehobenen stattzufinden hat. Nach dem geltenden Gesetz unterliegt es aber nicht dem geringsten

Zweifel, dafs ein Steuerpflichtiger, welcher ein festes Gehalt bezieht, gar nicht verpflichtet ist, der Veranlagungskommission den Bruttoertrag desselben zu nennen, sondern nur den Nettoertrag (nach stillschweigendem Abzug der Unkosten). Und wenn die Behörde (z. B. bei Staatsbeamten) den Bruttoertrag des Gehalts kennt, so ist sie zwar berechtigt, den Steuerpflichtigen nach der Art seiner Unkosten zu fragen; wenn dieser aber keine genügende Auskunft erteilt, so treten nur dieselben Folgen ein, wie gegenüber jedem andern Steuerpflichtigen. Die Behörde mufs sich über die Höhe der Bruttoeinnahme und über die Höhe der Unkosten selbst ein Urteil zu bilden suchen. Gelangt sie nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände zu der Ueberzeugung, dafs hier ein Ausnahmefall vorliege und dafs die Höhe der Unkosten gleich Null sei, so legt sie diese Ueberzeugung ihrer Entscheidung zu Grunde. Eine Behörde aber, welche hier keine Prüfung des Thatbestandes eintreten liefse, sondern ohne weiteres an die Stelle der Steuererklärung den Bruttoertrag der Einnahme setzte, würde ebenso gesetzwidrig handeln, wie wenn sie die Steuererklärung eines Kaufmanns ignorierte und an deren Stelle die (durch irgend einen Zufall erfahrene) Bruttoeinnahme desselben setzte. Eine Veranlagung, welche nicht auf Grund der thatsächlichen Feststellung, dafs der Ertrag der Unkosten gleich Null sei, sondern auf Grund der rechtlichen Anschauung, dafs irgend ein Einkommen generell vom Bruttoertrage zu besteuern sei, ergeht, ist rechtswidrig und durch die höheren Instanzen aufzuheben.

Dies über die festen Gehälter. Die allgemeine Abneigung gegen Unkostenabzüge der geistigen Arbeiter geht auf andere Wurzeln zurück.

Die geistigen Arbeiter nehmen in Deutschland eine so hohe sociale Stellung ein, man weist ihnen einen Platz so hoch über allen, die in des Tages Getriebe stehen, an, dafs man die Kategorien des gewöhnlichen Geschäftslebens auf ihre Thätigkeit nicht anzuwenden wagt. In England und Amerika spricht der Rechtsanwalt wie der Arzt von seinem business; in Deutschland würde man glauben, einen studierten Mann zu beleidigen, wenn man von seinem „Geschäft“ spräche. Der Stand der Leute, welche es vorziehen, jahrelang der Berufsvorbereitung zu leben, während andere mit Geldverdienen thätig sind, welche später ihre ganze Persönlichkeit in den Dienst des Staates, der Kirche, der leidenden Menschheit stellen, welche in geistiger Beziehung hoch geachtet, in materieller doch nur gerade entlohnt sind, dieser Stand der studierten Leute hat in unserer nationalen Geschichte und auch noch in unserer nationalen Gegenwart eine so hohe Bedeutung für die Führung der Nation, dafs es geradezu unnatürlich erscheint, irgend eine Seite ihrer Thätigkeit anders als unter dem Gesichtspunkt aufzufassen, dafs in ihrer Thätigkeit die Person und die ganze Person liegt. Auch in wirtschaftlicher Beziehung nimmt man an, dafs der Entgelt für die Leistung des Beamten, des Schriftstellers etc. eben gerade dazu da ist, seine ganze Persönlichkeit mitsamt der an ihr haftenden Thätigkeit zu ernähren. Man scheut sich von gewissen einzelnen Ausgaben zu sagen, dafs gerade sie zum Zwecke des Erwerbes gemacht seien, weil man den Erwerb, soweit man ihn von diesen Leuten prädizieren mag, eben nicht als isolierten Teil ihrer Persönlichkeit fassen kann. Der

studierte Mann ist aber noch heute der Typus des geistigen Arbeiters. Die Anschauungen, die man sich an ihm über seine Besteuerung gebildet hat, überträgt man heute auf die grofse Masse der geistigen Arbeiter, die im Stande der Kaufleute, des Gewerbetreibenden, der Landwirte etc. zahlreich zu finden sind.

Aus diesen Umständen erklärt sich nun in erster Linie die Abneigung, bei dem geistigen Arbeiter Unkosten überhaupt als vorhanden anzuerkennen, eine Anschauung, die dadurch bestärkt worden ist, dafs jahrzehntelang die Gesetzgebung in Bezug auf die vornehmste Entlohnung der geistigen Arbeit, in Bezug auf das feste Gehalt, die Besteuerung von der Roheinnahme, prinzipiell ausgesprochen und erzwungen hat. In zweiter Linie sucht man den Unkosten, wo man sie anerkennen mufs, wenigstens den Charakter der Ausnahme zu geben und zu erhalten; man verlangt den Nachweis, dafs die Ausgabe wirklich zum Zwecke des Erwerbes notwendig gewesen sei. Und in dritter Linie glaubt man durch eine über das Mafs des Gewöhnlichen hinausgehende Aengstlichkeit verhüten zu müssen, dafs nur ja nicht irgend etwas unter die Rubrik „Unkosten“ gebracht wird, was möglicher weise unter die Rubrik „Haushaltsverbrauch“ gebracht werden könnte.

Auf allen drei Linien ist aber die Position nach Mafsgabe der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr zu halten.

Die Ansicht, dafs bei geistigen Arbeitern oder bei irgend einer Klasse von Arbeitern Unkostenabzüge prinzipiell abgewiesen werden könnten, wird im Ernste wohl kaum irgendwo durchgefochten werden. Will jemand darüber spotten, dafs ein Geheimrat Geschäftsunkosten haben solle, so steht ihm das frei. Dem Gesetz gegenüber kommt dieser Spott nicht in Betracht, da das Gesetz weder von Geschäftsunkosten noch von Unkosten überhaupt spricht, sondern die „zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens“ verwendeten Ausgaben für abzugsfähig erklärt. Wer also fragt, ob diese oder jene Ausgabe nach dem deutschen Sprachgebrauch unter den Begriff „Geschäftsunkosten“ falle, der bringt in die Erörterung ein Synonymum, das nicht durch seine ungefähre Gleichbedeutung, sondern nur durch den ihm anhaftenden Beigeschmack wirksam wird. Die korrekte Fragestellung lautet, ob eine Ausgabe nach vernünftigem Ermessen als eine solche anzusehen ist, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens gemacht ist.

Ebensowenig ist aus dem Gesetz das Bestreben zu rechtfertigen, bei irgend einer Klasse der Bevölkerung die Unkosten auf den Charakter der Ausnahme oder des Notwendigen zu beschränken. Das Gesetz erklärt nicht die Ausgaben für abzugsfähig, welche zur Erwerbung etc. des Einkommens verwendet werden müssen, sondern die Ausgaben, welche zu diesem Zwecke verwendet worden sind. Ob ein Schauspieler für das Auswendiglernen seiner Rolle sich einen Repetitor halten mufs oder nicht, ist gleichgültig. Worauf es ankommt, ist allein die Frage, ob er sich einen Repetitor gehalten hat. Was würde ein Kaufmann dazu sagen, wenn die Steuerbehörde die Absetzung von 2400 M. für einen Buchhalter bemängeln würde, weil bei dem Umfange seines Geschäfts ein eigener Buchhalter nicht notwendig sei und die Ausgabe für ihn sich als eine blofse Bequemlichkeitsausgabe zu Gunsten des Chefs darstelle?

Endlich kann ich die Scheu davor, Ausgaben als Unkosten zu bezeichnen, welche auch als Haushaltungsausgaben betrachtet werden könnten, den geistigen Arbeitern gegenüber nicht in höherem Mafse als berechtigt anerkennen, als gegenüber allen andern Steuerpflichtigen. Wenn man sich sträubt, die Studierstube eines Professors als Unkosten abzusetzen, weil man sich doch den Haushalt eines Professors ohne Studirstube gar nicht vorstellen könne, so ist dies ganz der Nimbus jener oben dargestellten Persönlichkeitsauffassung, dessen Glanz sich hier als steuertechnisches Irrlicht erweist. Das Gesetz zieht die Grenze der Unkosten gegen die Haushaltsausgaben allgemein ohne Unterschied der Stände, ohne Unterschied der Einkommensarten. Es verbietet (§ 9, II [2]) den Abzug der „zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben". Es schneidet damit eine Argumentation ab, wie sie namentlich unter der landbauenden Bevölkerung weit verbreitet ist, als ob das Einkommen nur das sei, was nach Bestreitung des persönlichen Unterhalts übrig bleibt. Das Gesetz erklärt damit ausdrücklich, dafs eine Ausgabe blofs deswegen, weil sie zur Ernährung des Steuerpflichtigen gemacht sei, nicht den Charakter abzugsfähiger Unkosten trage. Aber darüber, was geschehen solle, wenn eine Ausgabe, welche zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendet ist, sich gleichzeitig als eine solche auffassen läfst, welche zur Bestreitung des Haushalts gemacht ist, darüber spricht sich auch das Gesetz nicht aus.

Ich bin allerdings der Ansicht, dafs nach der Stellung des § 9, II [2] anzunehmen ist, dafs der negative Satz den positiven beschränken sollte. Im allgemeinen soll der Unkostenbegriff da seine Grenze haben, wo der Haushaltungsbegriff anfängt. Ich kann mich aber nicht entschliefsen, so weit zu gehen, dafs der Unkostenbegriff schon da aufhören müsse, wo der Haushaltungsbegriff nach irgend einer Auffassung möglicherweise anfangen könnte. Wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe [1]), kann der Sinn dieser Bestimmung nur der sein, dafs kein einzelner Stand das Recht hat, sich für seinen Haushaltungsbegriff eine willkürliche Grenze zu ziehen. Kein Stand darf als Unkosten rechnen, was alle andern Stände als Haushalt rechnen. Diese Begrenzung halte ich auch heute aufrecht. Und es ist bisher meines Wissens ein anderer Vorschlag für die Grenzregulierung noch nicht gemacht worden.

Von der ganzen Scheu gegen die Abzüge der geistigen Arbeiter bleibt also nur das eine bestehen, dafs sie die Haushaltungsgrenze verletzen können, ganz ebenso wie alle andern Stände diese Grenze verletzen können. Allerdings ist zuzugeben, dafs bei der engen Verbindung von Berufsthätigkeit und häuslichem Leben, bei der engen Verbindung auch der Berufsfreuden und der häuslichen Freuden die Grenzverschiebung im Moment der Steuererklärung hier häufig leichter durchzuführen ist, als in andern Ständen. Oder, wie man sich nicht selten auszudrücken beliebt: wenn man den Abzug für das Studierzimmer gestatte, für die Möbel in demselben, für die Teppiche, die darein gelegt werden, für das Frühstück,

1) Selbsteinsch. und geistige Arbeit, S. 34.

das man einem Schreiber giebt etc. etc., so könne man schliefslich auch die Miete und die Teppiche für andere Räume, Essen und Trinken für beliebige Gäste, als Repräsentationskosten, die zur Erwerbung des Einkommens gemacht würden, absetzen. Wenn dieser Einwand von jemandem herrührt, der damit eine bessere Grenzregulierung zwischen Unkosten und Haushalt anbahnen will, so soll derselbe gern angehört werden. Wird er aber in der Absicht gemacht, diese bessere Regulierung zu verhindern, so hat er keinen Anspruch darauf, gehört oder gar widerlegt zu werden.

Aufserdem aber geht diese ganze Argumentation gegen Unkostenabzüge einzelner Klassen der Bevölkerung von einer gänzlich falschen Voraussetzung aus. Wenn es sich darum handelte, die Unkostenregulierung im Sinne gröfserer Strenge durchzuführen, so liefse sich darüber reden, ob man nicht vielleicht das Prinzip aufstellen solle, einer Ausgabe den Unkostencharakter abzusprechen, wenn ihr der Haushaltscharakter zugesprochen werden könne. Aber so liegt die Sache keineswegs. Das Recht, bei der Unkostenabsetzung nach eigenem Ermessen zu verfahren, ist dem Stande der Gewerbetreibenden im weitem Umfange gesetzlich [1]) verbrieft, und die Frage lautet nicht: sollen wir den Unkostenbegriff strenger formulieren? sondern: sollen wir gegenüber den gesetzlich garantierten Unkostenabzügen der Kaufleute und Gewerbetreibenden für die andern Stände ein privilegium odiosum schaffen?

Objektive Merkmale für den Unkostencharakter der Ausgaben lassen sich mit ausschlaggebender Sicherheit nicht aufstellen. Ob eine Ausgabe Unkostencharakter trägt oder nicht, hängt in letzter Linie davon ab, ob sie als Unkostenausgabe beabsichtigt war oder nicht, wie denn auch das Gesetz ganz richtig von den zur Erwerbung etc. verwendeten Ausgaben spricht und also auf die Absicht des wirtschaftenden Individuums das Hauptgewicht legt. Mafsgebend ist schliefslich der psychologische Vorgang im Innern des Wirts. Und in den meisten Fällen wird man darüber nicht im Zweifel sein, ob gewisse Katogorien von Ausgaben nach der Absicht, welche der Wirt mit ihnen verbunden hat, ihrer Zeit Unkosten-

1) § 14 bestimmt hierüber: „Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliefslich des Bergbaues besteht in dem in Gemäfsheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Mafsgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen."

Die Kommentatoren betonen, dafs der zweite Satz nicht eine Aenderung des ersten beabsichtige („Mit dieser Mafsgabe!"). Die praktische Handhabung dieser Auffassung geht dahin, dafs für den Unkostenbegriff der Gebrauch eines ordentlichen Kaufmannes entscheidend ist, so lange er nicht in offenen und direkten Widerspruch mit dem Einkommensteuergesetze tritt. Die geschäftliche Selbstdisziplin erfordert, jede Ausgabe, welche unter den Unkostenbegriff fallen kann, auch unter Unkosten zu buchen. Gerade der ordentliche Kaufmann ist hierin doppelt streng und trifft alle Mafsregeln, um sich vor einer Selbsttäuschung zu hüten, die ihm den Ertrag seines Geschäfts höher erscheinen lassen könnte, als er in Wirklichkeit ist. Deswegen neigt der ordentliche Kaufmann dazu, in dubio pro Unkosten zu entscheiden. Stadtbahnabonnements, Hausdienergehälter, Trinkgelder, Repräsentationskosten verschiedener Art setzt er im Zweifelsfalle auf das Unkostenconto. Desto sicherer ist er, dafs der Reingewinn, welchen sein Abschlufs verkündet, nicht zu rosig gemalt sein kann. Und dieser Unkostenbegriff des ordentlichen Kaufmanns ist in § 14 zur Grundlage seiner Besteuerung gemacht.

charakter getragen haben oder nicht. Nur wäre es eine oberflächliche Auffassung, wenn man die zufällige persönliche Ansicht des einzelnen Wirtes mafsgebend lassen sein wollte. Mafsgebend ist vielmehr die Ansicht, welche in dem betreffenden Falle ein ordentlicher Wirt haben müfste. Wenn man daher meint, ein Schriftsteller miete seine ganze Wohnung als Wohnung, er bestreite seine gelegentlichen Ausgaben für Schreibhilfe ganz ebenso wie kleine Trinkgelder etc., so ist dieser Argumentation für die vorliegende Frage kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Nicht darauf kommt es an, was der einzelne Schriftsteller denkt, sondern wie ein Schriftsteller als ordentlicher Wirt denken würde und müfste. Wenn ein Schriftsteller für ein Werk 3000 M. Honorar bekommt und meint, dafs er damit eine Reineinnahme von 3000 M. gehabt habe, weil er nicht daran denkt, dafs unter seinen Bücheranschaffungen auch Bücher für dieses Werk sich befanden, unter seinen Reisen in den letzten Jahren Reisen für dieses Werk, unter seinen Ausgaben für Tinte, Federn, Papier, Postmarken, Packetporti etc. entsprechende Posten für dieses Werk — wenn ein Schriftsteller an alle diese Sachen nicht denkt, so ist dies nur ein Beweis dafür, dafs in diesem Stande die richtigen wirtschaftlichen Anschauungen noch nicht genügend verbreitet sind. Sowenig wir die unter den Landwirten weitverbreitete Standesanschauung, als ob Haushaltungskosten Unkosten seien, als psychologischen Beweis für ihren Unkostencharakter anerkennen, ebensowenig können wir die entgegengesetzte Sorglosigkeit gewisser Schriftsteller und Beamten als psychologischen Beweis gegen den Unkostencharakter gelten lassen.

Nachdem einmal der weitherzige kaufmännische Unkostenbegriff für den ganzen Stand der Gewerbetreibenden gesetzlich festgelegt ist, mufs jede Engherzigkeit in der Begrenzung nicht zu einer allgemeinen stärkeren Anziehung der Steuerschraube, sondern zu einer ganz einseitigen Bedrückung der nichtkaufmännischen Kreise führen. Ich glaube aber auch nicht, dafs ein gewisses Wohlwollen in der Unkostenfrage mit ernstlichen Gefahren für den Staatssäckel verbunden sei. Ich befürchte vielmehr, dafs Engherzigkeit in der Entscheidung dieser Frage weit schlimmere Folgen für die Abfassung der Steuererklärungen haben kann. Für alle Bevölkerungsklassen, welche nicht auf Grund einer genauen Buchführung ihre Steuererklärungen machen, liegt die Versuchung sehr nahe, ohne lange schriftliche Berechnung das eigene Einkommen in einer Pauschalsumme zu schätzen und ins Formular einzutragen. Giebt man aber dem Deklaranten das Recht, alles was für ihn nicht den Charakter des Gewinnes trägt, von der Roheinnahme abzusetzen, so ist dies für ihn das wirksamste Lockmittel, sich selbst eine schriftliche Aufstellung über seine Roh- und Reineinnahme zu machen und diese Aufstellung in künftigen Jahren zu einem kleinen Wirtschaftsbuch fortzubilden. Nur wenn man dem Einzelnen eine Garantie dafür giebt, dafs das preufsische Einkommensteuergesetz den Abzug aller abzugsfähigen Ausgaben wirklich gestattet, wird man ihm die genauere ziffermäfsige Berechnung nicht als eine Last, sondern als eine Wohlthat erscheinen lassen können.

Allerdings auch wenn die Unkostenfrage im Sinne einer gerechten

Interpretation gelöst ist, so wird der Arbeiter und insbesondere der geistige Arbeiter bei einer Einkommensteuer gegenüber andern Ständen noch immer im Nachteil sein. Wer von seiner Hände Arbeit lebt, hat als wesentlichste Ausgabe zur Erwerbung des Einkommens seine eigene Ernährung [1]). Diese wesentlichste seiner Unkostenausgaben abzusetzen, ist er aber durch das Gesetz verhindert. Aus diesem Grunde lastet die Einkommensteuer auf dem Einkommen aus Arbeit ungleich stärker, als auf allen andern Einkommen. Rein begrifflich (ohne Rücksicht auf das geltende Recht betrachtet) könnte man sagen, dafs selbst bei der wohlwollendsten Interpretation die Steuer aus dem Einkommen aus Arbeit zum Teil noch immer den Charakter einer Steuer von der Bruttoeinnahme tragen wird.

Nun ist es aber bisher noch nicht gelungen, eine Einkommensteuer zu konstruieren, welche von diesem Vorwurf frei wäre.

Vielleicht liegt hier einer der Fälle vor, wo in einer schwierigen Frage die entgegengesetzten Bedenken durch ein und dieselbe Mafsregel sich abwenden lassen.

Ich habe oben die Befürchtung erwähnt, dafs eine wohlwollende Interpretation des Unkostenbegriffes schamlosen Abstreichungen Thür und Thor öffnen könnte. Ich habe meinerseits die Ueberzeugung ausgesprochen, dafs selbst bei der denkbar wohlwollendsten Interpretation das Einkommen aus Arbeit immer noch ungerecht belastet sein wird, weil es nach Lage der Gesetzgebung unerlaubt ist, die Quote der Haushaltsausgabe, welche begrifflich als zur Erwerbung des Einkommens verwendet anzusehen ist, vom Einkommen abzusetzen. Beide Bedenken verschwinden, wenn die Absetzung von Gesetzes wegen ausgesprochen und begrenzt wird.

Ein betreffender Gesetzparagraph könnte etwa folgenden Wortlaut haben: „Von der Roheinnahme aus gewinnbringender Beschäftigung [1]) sind als Unkosten (§ 9, I [2]) 15 Proz. abzuziehen, insoweit nicht der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dafs eine höhere Aufwendung stattgefunden hat“. Wird dann noch dem Steuerpflichtigen, der einen höheren Abzug macht, die Verpflichtung auferlegt, dies in seiner Steuererklärung ausdrücklich zu bemerken, so ist die Furcht vor der Steigerung ins mafslose wohl genügend beseitigt. Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, dafs beim Einkommen aus Arbeit der Unkostenbegriff an sich in keiner Gesetzgebung voll zur Geltung kommen kann, in der Ausführung des preufsischen Steuergesetzes aber von dem ungeheuerlichsten Mifstrauen bedroht ist, diese Ungerechtigkeit würde durch die gesetzliche Fixierung der Abzüge auf 15 Proz. wenn auch nicht ganz, so doch bis zu einem ziemlich hohen Grade beseitigt.

2.

Abnutzungsquote.

Das Ergebnis unserer früheren Untersuchungen über die Bemessung der Abnutzungs- oder Erschöpfungsquote bei Gebäuden, Bergwerken etc.

---

1) Diese privatwirtschaftliche Thatsache ist vorhanden. Ob und wie sie mit dem modernen (volkswirtschaftlichen) Einkommensbegriff zu vereinbaren ist, kann innerhalb des Rahmens dieser Studien nicht auseinandergesetzt werden. Vgl. S. 853 [1].

2) Wenn man diesen Ausdruck des Gesetzes (§ 74) beibehalten mufs.

ging dahin, dafs die Anschauungen der Hausbesitzer und der Bergwerksbesitzer thatsächlich sich als stark genug erwiesen haben, um einstweilen in der Praxis mafsgebend zu bleiben. Der Besitzer eines Kohlenbergwerks im Werte von 100 000 M., welcher nach Abzug aller Unkosten in einem Jahre 8000 M. eingenommen hat, versteuert nicht 8000 M., sondern setzt dieser Einnahme den Verlust eines Quantums an Kohlenflöz gegenüber (den er beispielsweise auf $^1/_{50}$ der gesamten Kohlensubstanz d. h. auf 2000 M. berechnet) und versteuert als Reingewinn nur 6000 M. In jedem Jahre wird von dem Reingewinn so viel abgeschrieben, wie die Verringerung der Substanz beträgt, damit der Besitzer schliefslich, wenn die Substanz seines Bergwerks einmal ganz erschöpft ist, die Summe, welche das Bergwerk ursprünglich gekostet hat, wieder vorfindet. — Jedes Eigentum, das einer Abnutzung unterliegt, Häuser, Maschinen etc., wird ebenso behandelt. Wo man die Faktoren nicht genau berechnen kann, berechnet man sie ungenau; ja vielfach ist es üblich, je nach der Güte des Geschäftsjahres mehr oder weniger abzusetzen. Der Zweck des Systems bleibt, im Laufe der Jahre durch die Abschreibungen jedenfalls so viel zu sammeln, dafs bei eingetretener Erschöpfung an Stelle des erschöpften Gegenstandes das gleichwertige Kapital zur Verfügung steht; und diese Kapitalsteile gehören nicht zum Einkommen.

Dasselbe Moment der Erschöpfung findet bei der menschlichen Arbeitskraft statt. Ein Mann, der mit seiner Hände Arbeit 4 M. täglich verdient, hat, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet (und ca. 100 M. für Unkosten abgezogen), am Ende des Jahres nicht eine Reineinnahme von ganz 1100 M. Denn diesem Gewinn von 1100 M. steht auf der andern Seite ein Verlust gegenüber, der sich in der stattgefundenen Erschöpfung seiner Arbeitskraft ausdrückt; eine Erschöpfung, die ganz ebenso wie beim Bergwerk eines Tages so weit gediehen sein wird, dafs der übrig bleibende Teil gleich Null sein wird. Es sollte daher auch hier von der Summe alljährlich so viel abgeschrieben werden, bis bei eintretender vollständiger Erschöpfung (am Todestage) ein Kapital vorhanden ist, welches den Wert der Arbeitskraft darstellt.

Dieses Prinzip hat das Einkommensteuergesetz insoweit anerkannt, als es den thatsächlich zu diesem Zwecke verwendeten Teil des Einkommens bis zu einer gewissen Höhe für steuerfrei erklärt. Wer von seinem jährlichen Einkommen eine bestimmte Summe dazu verwendet, um seinen Hinterbliebenen an seinem Todestage ein entsprechendes Kapital zu sichern, darf diese „Lebensversicherungsprämie“ vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Wenn als Maximalgrenze für den abzugsfähigen Betrag 600 M. angesetzt sind, so ist dies jedenfalls nur geschehen, um nicht solchen Lebensversicherungen, die über das Mafs des hier zu Grunde liegenden Prinzips hinausgehen, ebenfalls die Abzugsfähigkeit zu sichern.

Das hier zu Grunde liegende Prinzip, die Abnutzungsquote der menschlichen Arbeitskraft ebenso steuerfrei zu lassen, wie die Abnutzungsquote des Bergwerks und der Maschinenkraft, bedarf aber noch einer weiteren Fortbildung im Wege der Gesetzgebung.

Die Sicherung des Kapitals im Wege der Lebensversicherung ist ohne Zweifel eine rationelle, aber sie ist weder die einzig mögliche, noch auch

die überall zulässige. Ein schwindsüchtiger Mann, der seine Familie ernährt, hat eine viel triftigere Veranlassung, von seinem Reineinkommen jährlich eine bedeutende Abnutzungsquote abzusetzen, als der gesunde und kräftige Mann. Dennoch wird ihm durch den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung hierfür eine Steuerpflicht aufgebürdet, da die Abschreibung im Wege einer Lebensversicherung für ihn, den keine Gesellschaft anzunehmen sich getraut, ungangbar ist. Eine notwendige Konsequenz des ersten hier gethanen Schrittes ist der zweite, dafs demjenigen, welchem wegen Krankheit der Zutritt zur Lebensversicherung versperrt ist, gestattet werden müfste, die gleiche Summe für jährliche Spareinlagen abzusetzen. Verlangt man die ausdrückliche Erklärung, dafs diese Summe wirklich auf einer Sparkasse deponiert, ins Staatsschuldbuch eingetragen ist etc., so würde dieser zweite Fall dem ersteren so gleichstehen, dafs kein Grund einzusehen ist, weswegen die Gesetzgebung den zweiten nicht berücksichtigen solle, wenn sie den ersten berücksichtigt.

Es giebt ferner Fälle, in denen die Lebensversicherung zwar möglich, aber durchaus nicht rationell ist. Wer eine sichere Anwartschaft auf ein Amt mit mäfsigem Gehalt aber mit guter Witwenpension hat, würde, wenn er sich in eine Lebensversicherung einkaufte, bei Antritt des Amtes genötigt sein, dieselbe verfallen zu lassen. Für ihn ist es viel rationeller, einige Jahre lang die disponible Summe auf die Sparkasse zu legen und erst später, falls seine Aussichten trügerische sein sollten, sich zu versichern. Bei der bedeutenden Entwertung, die eine Police bei unpünktlicher Prämienzahlung oder bei notgedrungener Auflösung des Versicherungsvertrages erfährt, ist es für Leute mit schwankenden Einnahmen manchmal überhaupt rationeller, das disponible Geld in guten Jahren zu sparen und beim Eintritt schlechterer Jahre doch wenigstens das Gesparte zu behalten, als eine Lebensversicherung abzuschliefsen und in einem ungünstigen Jahre das bisher Eingezahlte ganz oder zum gröfsten Teil verfallen zu sehen. Und gesetzten Falls, es wäre jemand anderer Ansicht und hielte dies nicht für rationell, so wäre doch noch keine Veranlassung, die Abnutzungsquote, die ganz allgemein unbesteuert bleibt, gerade bei der menschlichen Arbeitskraft zu besteuern blofs deswegen, weil ihr Träger unter verschiedenen Arten der Abschreibungen nicht die rationellste gewählt habe. — Diese Erwägungen würden dazu führen, bis zur Höhe von 600 M. Lebensversicherunsprämien oder Ersparnisse wahlweise anrechnen zu lassen.

Wenn aber der Träger der Arbeitskraft die Abnutzungsquote weder einer Lebensversicherung, noch einer Sparkasse giebt, weswegen soll er dann von der Abnutzungsquote besteuert werden? Ist schon irgend jemand auf den Gedanken gekommen, an einen Bergwerksbesitzer die Frage zu richten, ob er wirklich die Abnutzungsquote jährlich in Papieren anlege, ob er wirklich dafür sorge, dafs nach eingetretener Erschöpfung das entsprechende Kapital auch vorhanden sei? Ist schon irgend jemand auf den Gedanken gekommen, den Bergwerksbesitzer, der seine Abnutzungsquote verspekuliert, verifst, vertrinkt, verjubelt, darum für dieselbe zu besteuern? Gewifs noch niemand. Es herrscht hier der klare Gedanke, dafs die Abnutzungsquote eben nicht Einkommen darstellt und deswegen

auch von einer Einkommensteuer nicht getroffen werden darf. Ganz dasselbe Verhältnis besteht nun aber auch bei der Abnutzungsquote der menschlichen Arbeitskraft. Auch sie stellt kein Einkommen dar und darf daher auch von einer Einkommensteuer nicht getroffen werden, ganz gleichgültig, ob ihr Träger sie zu Versicherungs-, zu Sparzwecken oder zu irgend welchen andern Zwecken oder Zwecklosigkeiten verwendet.

Mit andern Worten: der Grundsatz, dafs bei Ermittelung des Reineinkommens eine bestimmte Quote für Erschöpfung abzuziehen ist, ist wie auf Abnutzung von Bergwerken, auf Abnutzung von Maschinen, auf Abnutzung von Gebäuden, so auch auf Abnutzung der menschlichen Arbeitskraft anzuwenden.

Der praktischen Ausführung dieses Abzuges stehen aber einige Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst ist die Quote der Abnutzung schwer zu bestimmen. Zwar dafs der Grad der geschehenen Abnutzung nicht nachzuweisen ist, ist hierbei unerheblich. Denn auch im gewerblichen Leben unterbleibt die Abschreibung nicht deswegen, weil eine genaue Quote nicht nachzuweisen ist. Kann man die Quote nicht genau bestimmen, so bestimmt man sie durchschnittlich, mutmafslich, ja wie wir gesehen haben, sogar willkürlich (nur dafs die Abschreibungen im Laufe der Jahre zusammengenommen den Gesamtwert nicht übersteigen). — Schwerer scheint schon der Einwand zu wiegen, dafs die Abnutzung der Arbeitskraft gar nicht in jedem Jahre stattfindet. Bei jungen Leuten ist die Arbeitskraft sogar noch im Zunehmen begriffen. Allein dieser Grund ist ein blofs scheinbarer. Nicht darauf kommt es an, ob zufällig in dem ersten Jahre eine Abnutzung wirklich stattgefunden hat, sondern ob die vorhandene Kraft nach menschlichem Ermessen sich irgend einmal vollständig erschöpft. Wird letzteres bejaht, so tragen die Abschreibungen den Charakter von Durchschnittszahlen. Ein junger Mensch mufs eben auf Abnutzung seiner Arbeitskraft schon in jungen Jahren etwas Erhebliches absetzen, weil er in alten Jahren so viel, wie erforderlich sein wird, sicher nicht wird absetzen können.

Ferner wirkt die menschliche Arbeitskraft in vielen Fällen nicht isoliert, sondern in Verbindung mit der unerschöpflichen Quelle eines festen Kapitals. In diesem Falle scheint es sich jeder Berechnung zu entziehen, wieviel auf die abnutzbare Arbeitskraft, wieviel auf das unerschöpfliche Kapital zu rechnen ist. Von zwei Rittergutsbesitzern, welche beide ihre Güter selbst bewirtschaften, kann der eine sein Einkommen zu einem erheblichen Teil auf seine eigene Arbeitskraft zurückführen, während bei dem andern vielleicht zweifellos ist, dafs durch seinen Tod keine Verringerung des Ertrages eintreten wird. Wollte man jedem reichen Manne, der nicht geradezu Müfsiggänger ist, das Recht geben, seine Arbeitskraft als Quelle seines Einkommens anzusehen und dementsprechende Abschreibungen auf Abnutzung zu machen, so würden dadurch grofse Summen, welche thatsächlich nicht Abnutzungsquoten, sondern Einkommen sind, unbesteuert bleiben.

Dieser letztere Grund setzt in der That der praktischen Ausführung des Vorschlages eine gewisse Grenze. Einem Gesetzesvorschlage, welcher die vorhandene Ungerechtigkeit einfach dadurch aufhebt, dafs er in § 9, I5

„die regelmäfsigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften etc."

hinzufügte: „der menschlichen Arbeitskraft", würde ich nicht zustimmen. Die wissenschaftliche Lehre von der menschlichen Arbeitskraft in ihrer ökonomischen Bedeutung ist noch verhältnismäfsig jung, während die Gewerbebetriebe der verschiedensten Art auf jahrhundertelange Systeme in ihren Abschreibungen zurückblicken. Es hat keinen Sinn, eine Ungleichheit, welche ungerechterweise bisher bestanden hat, weil sie ungesehen war, dadurch aufheben zu wollen, dafs man mit dem Finger auf sie weist.

Je gröfser die Schwierigkeit ist, das richtige Mafs der Abschreibung zu bestimmen, desto mehr ist es Pflicht der Gesetzgebung, diese Abschreibung selbst vorzunehmen. Es wird hierbei zwar nicht möglich sein, ein Abschreibungssystem einzuführen, welches das Einkommen aus Arbeit von der auf ihm ruhenden ungerechten Last in ideal gerechter Weise befreite. Immerhin aber wird es möglich sein, der Ungerechtigkeit, dafs physische und geistige Arbeiter eine Quote versteuern, welche bei allen andern steuerfrei bleibt, bis zu einem gewissen Grade ein Ende zu machen. Es könnte z. B. bestimmt werden, dafs jeder, dessen Einkommen auf eigener Arbeit beruht, berechtigt ist, 15 Proz. desselben, in maximo jedoch 1000 M. als Erschöpfungsquote abzusetzen.

Wenn neben dieser neuen Absetzung die der Lebensversicherungsprämie auch noch gestattet bleiben soll [1]), so wäre es richtig, beide Sätze zu ermäfsigen, etwa in der Form: Lebensversicherungsprämien bis zum Höchstbetrage von 300 M., Abnutzungsquote 10 Proz. bis zum Höchstbetrage von 700 M.

3.

Die Abschreibung wegen Erschöpfung der Substanz wird allerdings auch noch in anderer Weise motiviert, und es bleibt zu untersuchen, inwieweit auch diese andern Motivierungen auf menschliche Arbeitskraft zutreffen. Man sagt, von den Einnahmen aus einem Bergwerk — um bei diesem besonders deutlichen Beispiele zu bleiben — stelle der nach Abzug der Unkosten verbleibende Rest zu einem Teil „zurückfliefsendes Kapital" dar. Wenn jemand heute ein Bergwerk für 100 000 M. kauft und es morgen für 120 000 M. verkauft, so ist klar, dafs nur die 20 000 M. Gewinn darstellen, die 100 000 M. aber zurückfliefsendes Kapital. Dasselbe ist nun der Fall, wenn die 100 000 M. nicht auf einmal, sondern in Jahresquoten, sei es in regelmäfsigen, sei es in unregelmäfsigen, zurück-

1) Dafür spräche allerdings der Grund, dafs es im Interesse der Volkserziehung sich alsdann empfiehlt, in Deutschland, wo die Neigung zur Lebensversicherung noch nicht genügend grofs ist, diese Form der Anlage für die Abnutzungsquote zu begünstigen. Unbedingt erforderlich wäre dann die Gleichstellung des Sparpfennigs eines wegen Krankheit Abgewiesenen.

fliefsen. Jeder Flöz, der abgebaut wird, mufs bezahlt sein und ist einmal von dem Eigentümer bezahlt worden. Sein Einkommen beginnt erst da, wo diese Bezahlung aufhört. Auch die Abnutzungsquote, die der Hausbesitzer vom Mietsertrage abzieht, stellt das zurückfliefsende Kapital dar, welches er für den abgenutzten Teil des Gebäudes einmal bezahlt hat oder bezahlt haben könnte.

Ich kann mich nicht davon überzeugen, dafs dieses Argument auf die menschliche Arbeitskraft weniger zuträfe, als auf Maschinenkraft und Bergwerkssubstanz. Die menschliche Arbeitskraft fällt ebensowenig vom Himmel, wie die Maschinen und die Bergwerke. Auch sie mufs mit vieler Mühe und vielen Kosten hergestellt werden, bevor sie Gewinn abwirft.

Machen wir uns das Verhältnis zunächst an einem Beispiel klar, an welchem alle störenden Momente weggedacht sind. Nehmen wir an, dafs heute ein nachgeborenes Knäblein zur Welt kommt, dessen Mutter in der Entbindung gleichfalls stirbt. Das Kind hat von seinen Eltern ein Kapital von 100 000 M. geerbt. Dieses Kapital wird von seinem Vormunde dazu verwendet, um das Kind zu ernähren, zu erziehen und später für den Beruf eines Königlich Preufsischen Amtsrichters auszubilden. Im Alter von 29 Jahren bezieht der zum Manne herangewachsene Knabe sein erstes Gehalt in Höhe von 2400 M. und 300 M. Wohnungsgeldzuschufs = 2700 M.

Bei diesem Kinde wird sich berechnen lassen, wieviel ihm die Herstellung seiner Arbeitskraft, welche jetzt jährlich 2700 M. abwirft, gekostet hat. Veranschlagt man die Kosten für Ernährung einschliefslich Wohnung und Kleidung während 32 Jahre, für Schulbesuch während 12 Jahre, Studiengelder während 3 Jahre etc. etc. noch so gering, man wird immerhin auf eine Summe von etwa 50 000 M. kommen. Setzen wir demgegenüber als Einnahmen aus der Arbeitskraft des nunmehrigen Königlich Preufsischen Amtsrichters:

	Mark
Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschufs in durchschnittlichem Gesamtbetrag von 4000 M. während 30 Dienstjahre = 120 000 M.; nach Abzug von 15 % Unkosten	102 000
Pension: 5 Jahre à 3000 M.	15 000
Witwengelder: 8 Jahre à 1000 M.	8 000
	125 000

In diesen 125 000 M. ist nun das zurückfliefsende Kapital von 50 000 M. enthalten, und nur der Rest mit 75 000 M. ist Gewinn.

Wieviel man jährlich nach Abzug der Unkosten vom Gehalt absetzen müsse, um schliefslich die rechnungsmäfsig individuell richtige Summe einmal zu erreichen, darüber mag man verschiedener Ansicht sein. Dafs sie aber denselben Anspruch auf Absetzung hat, wie die Herstellungskosten einer Maschine, ist eine Thatsache, die durch die Schwierigkeit der Bemessung und Verteilung nicht aus der Welt geschafft wird.

Ist dieses Beispiel eines Kindes, welches sich auf eigene Kosten ernährt, bekleidet, erzogen und vorgebildet hat, klar und einleuchtend, so leuchtet gleichzeitig ein, dafs es keinerlei Unterschied machen kann, ob das Kind diese Ausgaben selbst gemacht hat oder ob sie sein Vater

für ihn gemacht hat, ob sie aus dem Kapital oder aus dessen Revenuen bestritten sind; ganz ebensowenig wie es einen Unterschied begründet, ob der Hausbesitzer das Geld für sein Haus ausgegeben oder ob dies schon sein Vater gethan hat, ob das Geld für den Kaufpreis aus dem Stammvermögen oder aus dessen Erträgen genommen ist.

Als Grund, weswegen die dingliche Abnutzungsquote unbesteuert bleiben mufs, führt man auch an, dafs sie ja bereits einmal besteuert worden ist, nämlich damals, als das auf den Kauf verwandte Geld erworben wurde. Genau dasselbe ist auch bei der persönlichen Abnutzungsquote der Fall. Das zurückfliefsende Kapital, welches in dem Gewinne aus Arbeit steckt, ist ebenfalls bereits einmal versteuert worden, nämlich damals, als es erworben wurde, um zur Ernährung und Erziehung des Kindes zu dienen, das jetzt durch Arbeit etwas gewinnt [1]).

Kaum an einem anderen Punkte unserer Steuerverfassung zeigt sich mit so naiver Deutlichkeit jene einseitig kapitalistische Färbung, welche mit dem feinsten Gerechtigkeitsgefühl Bestandteile der Einnahme als „Erschöpfungsquote“, als „zurückfliefsendes Kapital“ etc. vom Einkommen aussondert, sobald der Kapitalist zu besteuern ist, es aber auszusondern vergifst, sobald der Arbeiter zu besteuern ist. Diese Verschiedenheit der Anschauung ist uns so in Fleisch und Blut übergegangen, dafs wir wirklich schon glauben, sie habe in einer objektiv vorhandenen Verschiedenheit ihren Grund. Im Sklavenstaat würde der Kapitalist vom Gewinn durch Sklavenarbeit die Erschöpfungsquote absetzen, während dies dem freigewordenen Sklaven nicht mehr gestattet würde; dasselbe Einkommen aus Arbeit würde einer verschiedenen Behandlung unterliegen, je nachdem es der Kapitalist oder der Arbeiter zu versteuern hätte. — Das ist die Auffassung, in deren Bekämpfung die Freilassung der Versicherungsprämie nur einen ersten Schritt bedeutet.

4.

Geben die vorstehenden Ausführungen die Bedeutung, welche die Anerkennung der Steuerfreiheit für die Versicherungsprämie in unserer Steuergeschichte hat, auch nur annähernd richtig wieder, so mufs dies einen gewissen Einflufs auch schon auf die Auffassung des geltenden Rechts üben. Wer in der Freilassung der Versicherungsprämie ein Benefizium sieht, wird geneigt sein, die Bestimmung möglichst einengend zu interpretieren; wer in der Bestimmung aber nur die gesetzliche Anerkennung der prinzipiell berechtigten Steuerfreiheit sieht, wird diese

1) Diese Argumentation mufs selbst vom Standpunkt des neueren Einkommensbegriffes, wie er von Hermann, Schmoller und Held ausgebildet worden ist, mindestens teilweise zugegeben werden. Im übrigen würde dieser Begriff nur geringer Modifikationen bedürfen, um die ganze obige Argumentation mit ihm vereinbar erscheinen zu lassen. Solche Modifikationen, freilich nicht bis zur Rückkehr zum Smith-Ricardo'schen Einkommensbegriff, werden auch ohnedies erforderlich sein. Der Mangel nicht sowohl eines richtigen (denn was will bei Begriffen „richtig“ und „unrichtig“ bedeuten?), als eines allgemein anerkannten Einkommensbegriffes ist von einer Untersuchung, wie dieser, als gegebene Thatsache hinzunehmen.

Gesetzesbestimmung wie jede andere nach Mafsgabe des Prinzips interpretieren, das ihr zu Grunde liegt.

Soweit meine Kenntnis der praktisch vorkommenden Versicherungsformen reicht, fallen unter „Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall“ hauptsächlich die folgenden:

1) Versicherung eines Kapitals, welches beim Tode des Steuerpflichtigen auszuzahlen ist (sei es an seine Erben oder an bestimmte benannte Personen, oder an den Inhaber der Police).

2) Versicherung eines Kapitals, welches zu zahlen ist, wenn der Lebende ein bestimmtes Alter erreicht.

3) Versicherung eines Kapitals, welches zu zahlen ist beim Tode des Versicherten oder wenn derselbe ein bestimmtes Alter erreicht (kombinierte Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall: z. B. „zahlbar beim Tode des Versicherten, spätestens jedoch an dem Tage, an welchem er das 65. Lebensjahr erreicht).

4) Versicherung eines Kapitals, zahlbar entweder beim Tode des Versicherten oder beim Eintreten eines bestimmten Ereignisses. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die „Versicherung verbundener Leben“ (fälschlich sogenannte Versicherung auf Gegenseitigkeit) zweier Ehegatten vom Standpunkte des Ehemannes aus dar als eine Versicherung des Ehemannes für den Fall seines Todes oder für den Fall, dafs er den Tod seiner Ehefrau erlebt. Es ist dies also eine Versicherung „auf den Todes- oder Erlebensfall“. Die mehrfach aufgeworfene Frage, ob ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau eine sogenannte Versicherung auf Gegenseitigkeit auf e i n e Police abgeschlossen hat, den ganzen Betrag absetzen darf (soweit derselbe nicht 600 M. übersteigt) oder ob er nur den auf seine Versicherung entfallenden Anteil in Abzug bringen dürfe, erledigt sich also dahin, dafs er den ganzen Betrag abzusetzen berechtigt ist. Dies ergiebt nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, welches jede Versicherung des Steuerpflichtigen „auf den Todes- oder Lebensfall“ für abzugsfähig erklärt, sondern es entspricht auch in weitaus den meisten Fällen dem thatsächlichen wirtschaftlichen Zweck der Versicherung. Wenn ein Ehemann nicht blofs seine Person, sondern auch die seiner Ehefrau versichert, so geschieht das eben unter dem Gesichtspunkte, dafs er ein Kapital sicher stellen will, sowohl im Falle seines Todes für seine Ehefrau, als auch im Falle seines Ueberlebens für seine Person; es ist diese Form der Versicherung für Ehegatten die sachlich richtige in allen Fällen, in denen der Witwer durch den Tod seiner Frau in wirtschaftliche Mehrkosten geraten würde (z. B. überall da, wo die Frau im Geschäfte des Mannes hilft). In diesem Falle ist also die Versicherung in ihrem ganzen Umfange für die wirtschaftliche Sphäre des Steuerpflichtigen abgeschlossen. Wenn also in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses [1]) ein Antrag, die Prämien für Versicherung von Familienmitgliedern a l l g e m e i n steuerfrei zu lassen, abgelehnt worden ist, so ist aus dieser Ablehnung für den hier besprochenen s p e c i e l l e n Fall nichts zu folgern.

---

1) 49. Sitzung vom 5. März 1891.

5) Versicherung eines Kapitals, zahlbar zur Hälfte beim Tode des Versicherten, zur andern Hälfte entweder beim Tode des Versicherten oder sobald ein bestimmtes Ereignis eintritt, z. B. die älteste Tochter sich verheiratet (sog. „half endowment").

6—10) Dieselben Versicherungen auf Rente statt auf Kapital.

5.

Eine fernere Berücksichtigung der Abnutzung der menschlichen Arbeitskraft enthält das Gesetz, indem es gestattet, auch Beiträge abzusetzen, welche zu „Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen" gezahlt werden. (§ 9, I[6]). Diese Bestimmung hat an sich eine zweifache Bedeutung. Einmal schafft sie ein allgemeines Privilegium zu Gunsten derartiger Kassenbeiträge im weitesten Umfange und schneidet jede Prüfung der Frage, ob die für andere gezahlten Beiträge als gewerbliche Unkosten anzusehen sind oder nicht, ab; es statuiert, dafs die Alters- und Invalidenversicherungsbeiträge, welche eine Herrschaft für ihr Dienstmädchen zahlt, ganz ebenso abzugsfähig sind, wie die Beiträge zur Versicherung des Geschäfts-Hausdieners [1]). Sodann statuiert sie, dafs die Kassenbeiträge, welche der Steuerpflichtige für die Versicherung der eigenen Arbeitskraft zahlt, ebenfalls abzugspflichtig sind. Nur der letztere Gesichtspunkt interessiert uns in dem vorliegenden Zusammenhange. Die Bestimmung enthält eine Anerkennung des Prinzips, dafs von dem Ertrage der menschlichen Arbeit in irgend einer Form eine Abnutzungsquote abzuziehen ist.

Ueber den Umfang der hier für abzugsfähig erklärten Beiträge bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Im Abgeordnetenhause [2]) ist vielfach der Standpunkt vertreten worden, dafs nach dieser Bestimmung alle Beiträge abzugsfähig seien, welche für Zwecke der Kranken- etc. versicherung gezahlt werden, während die Finanzverwaltung daran festhält, dafs nur Beiträge zu Kranken- etc. Versicherungs**kassen** abzugsfähig seien, nicht aber Beiträge, welche an Versicherungsgesellschaften (wie z. B. an die zahlreichen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaften) gezahlt werden. Auf Seite der ersteren Meinung beruft man sich hauptsächlich auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, von seiten der Regierung auf den Wortlaut. Mir scheint, dafs in diesem Falle die Interpretation der Regierung aus einem andern Grunde als die allein haltbare anerkannt werden mufs. Die Beschränkung auf „Kassenbeiträge" ist das einzige, was noch halbwegs eine Maximalgrenze für die abzugsfähigen Summen darstellt, da die „Kassen" statuten- oder gewohnheitsmäfsig sich auf geringe Summen beschränken. Gesetzten Falls man nähme an, dafs die Ausdrucksweise der Ziffer 6 inkorrekt sei und mit Versicherungskassenbeiträgen thatsächlich blofs Versicherungsbeiträge

---

1) Dafs die Ministerialanweisung diese Seite der Bestimmung ignoriert und in willkürlicher Weise nur die „für die eigene Person" gezahlten Beiträge für abzugsfähig erklärt, ist bereits „Jahrbücher" 57, S. 752/3 ausgeführt worden.

2) 16. Sitzung vom 13. Februar 1892. Stenographische Berichte S. 415—427.

meine, so würde die Prämie für die Unfallversicherung bis zu ungemessener Höhe abzugsfähig sein und es kommen Unfallversicherungen vor, deren Prämien bis in die Tausende gehen), während die Lebensversicherungsprämie nur bis zur Höhe von 600 M. abzugsfähig ist. Ja es würde ein und dieselbe Versicherung, je nachdem man sie unter dem Namen der Lebensversicherung oder unter dem der Witwen- und Waisenversicherung abschlösse, einer Maximalgrenze in der Abzugsfähigkeit unterliegen oder nicht. So wenig man daher nach der ganzen Art, nach welcher das Einkommensteuergesetz gearbeitet ist, bei der ersten Lektüre auf den Gedanken kommt, dafs mit Versicherungskassen gerade nur Versicherungskassen und nicht Versicherungsgesellschaften gemeint seien, so spricht doch dieser, wie mir scheint, ausschlaggebende Umstand dafür, die Richtigkeit der Regierungsauffassung, welche sich an den Wortlaut klammert, anzuerkennen.

Anzuerkennen ist freilich, dafs der bestehende Rechtszustand eine Härte gegen alle diejenigen enthält, welche ihre Unfall- etc. Versicherung mit einer Aktiengesellschaft abgeschlossen haben. Die Gründe, welche die Kassenbeiträge als Absetzungsquote zur Steuerfreiheit legitimieren, legitimieren ganz ebenso; die an Gesellschaften zu zahlenden Prämien. Gelangen diese Bestimmungen einmal zur gesetzgeberischen Revision, so wird die vorhandene Unbilligkeit sich ohne Mühe beseitigen lassen. Das Einfachste ist, alle Beiträge, welche für Personalversicherung gezahlt werden, sei es Lebensversicherung, sei es Kranken-, Unfall- etc. versicherung, ausnahmslos für abzugsfähig zu erklären, aber für den Gesamtbetrag aller dieser Versicherungen[1]) eine Maximalgrenze festzusetzen.

6.

Freie Teile des Reineinkommens.

Der nach Abzug der Unkosten und Abschreibungen übrigbleibende Teil der Roheinnahme stellt das Reineinkommen dar. Aber das preufsische Einkommensteuergesetz geht von der Voraussetzung aus, dafs die Steuer nicht vom ganzen Reineinkommen erhoben werden, dafs vielmehr gewisse Teile des Reineinkommens, welche nicht fähig oder geeignet sind, die Steuer zu tragen, auch prinzipiell steuerfrei bleiben sollen.

Von den im Steuererklärungsformular ausdrücklich genannten vier Specialabzügen: Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien, haben wir die beiden letzteren, dem von uns verfolgten Gesichtspunkt entsprechend, als Abnutzungsquoten rubriziert. Die dauernden Lasten stellen theoretisch keine andere Rubrik dar, als Schuldenzinsen, welche uns somit als einzige hier zu besprechende Rubrik von den vieren übrig bleiben. Andrerseits kommt aber die Bestimmung in § 18 des Gesetzes hinzu, wonach bei Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu

1) Mit dieser Aenderung könnten dann auch Versicherungen auf das Leben Angehöriger in weiterem Umfange eingeschlossen werden.

3000 M., für jedes untervierzehnjährige Kind 50 M. abzusetzen sind. Wir haben es hier also mit zwei vom Gesetz als steuerfrei bezeichneten Einkommensteilen zu thun.

Welches Prinzip liegt diesen Steuerbefreiungen zu Grunde?

In Bezug auf die Schuldenzinsen besteht Einverständnis darüber, dafs für die Schuldenzinsen, welche sich als Geschäftsunkosten darstellen, es dieser Specialbestimmung nicht bedurft hätte, und dafs auch nach Erlafs derselben der Abzug solcher Schuldenzinsen ebenso stillschwiegend geschieht, wie aller andern Geschäftsunkosten [1]). Der Zweck dieser Bestimmung ist ein doppelter. Einmal sollen die Schuldenzinsen, welche nicht Geschäftsunkosten sind, sondern z. B. sich als Ausgaben zu Haushaltszwecken darstellen, steuerfrei bleiben. Sodann soll zu Gunsten des Schuldners jede Untersuchung der Frage, welcher Art die Schulden und ihre Zinsen seien, ein für allemal abgeschnitten sein [2]). Der lange Streit, ob und inwieweit Passivschulden zum steuerpflichtigen Einkommen gehören sollen, ist in Preufsen mit absoluter Verneinung entschieden. Das preufsische Steuergesetz schliefst sich also der Ansicht an, dafs eine Wirtschaft, welche Schuldenzinsen an eine andere abzugeben hat, um den Betrag derselben weniger tragkräftig ist, und dafs eine Steuer, welche gleichmäfsig verteilt sein soll, eine solche Wirtschaft um den Betrag ihrer Passivzinsen verschonen mufs.

Geht man von dieser Ansicht aus, so leuchtet ein, wie unerheblich es ist, ob die Zinsverpflichtung auf einem klagbaren Rechtstitel beruht, oder auf einem Dokument, welchem aus irgend einem Grunde die Klagbarkeit fehlt oder auf einem mündlichen Versprechen, dem das bestehende Recht die Klagbarkeit versagt [3]). Das Gesetz will nicht etwa blofs die Wirtschaft schonen, welche Schuldenzinsen an eine andere aus Furcht vor Klagen und Gerichtsvollzieher abgeben mufs, sondern sie will die Wirtschaft schonen, welche Schuldenzinsen an eine andere thatsächlich abgiebt.

Von diesem Standpunkt ausgehend mufs man aber bei einer Fortentwickelung der Gesetzgebung noch einen Schritt weiter gehen. Es ist nicht einzusehen, weswegen man denn, wie das heute geltende Recht allerdings thut, diese Rücksicht gerade auf die Schuldenzinsen beschränken

1) Wenn bei dem Einkommen aus Grundbesitz Hypothekenzinsen nicht als Geschäftsunkosten behandelt, sondern als Spezialabzug deklariert werden, so kommt diese Ausnahme der Praxis in keiner Weise in Betracht; sie wird geduldet, weil sie an dem praktischen Ergebnis für keinen Beteiligten etwas ändert. — Der ganzen Frage der Schuldenzinsen ist neuerdings von v. Heckel eine eigene Monographie gewidmet worden; vgl. die Besprechung: „Jahrbücher“ Bd. 58, S. 768—76.

2) Dafs daher Artikel 24 [4] der Anweisung, welcher gewisse Schuldenzinsen für steuerpflichtig erklären will, gesetzwidrig ist, ist bereits („Jahrbücher“ Band 57, Seite 750—52) ausgeführt worden. Inzwischen hat dieselbe Ansicht, in die Form eines Bedenkens gekleidet, auch Fuisting geäufsert (Einkommensteuergesetz, Berlin 1892, S. 300b).

3) Dafs in allen diesen Punkten die Ministerialanweisung mit ihren Forderungen juristischer Nachweise das Gesetz irrtümlich auslegt, ist ebenfalls bereits ausgeführt („Jahrbücher“ 57, S. 736, 750).

soll. Dieselben Gründe wie für Wirtschaften mit Passivzinsen treffen für alle Wirtschaften zu, von welchen über das Mafs des gewöhnlichen Haushaltsverbrauchs hinaus noch einzelne Einkommensteile in andere Wirtschaften fliefsen. Eine Wirtschaft, aus welcher z. B. Unterstützungsgelder in eine andere Wirtschaft abfliefsen, ist um den Betrag derselben weniger tragfähig, als eine Wirtschaft, aus welcher solche Unterstützungsgelder nicht abfliefsen.

Das heutige Steuerrecht hat die Frage der Unterstützungsgelder grundsätzlich geregelt. Die Regelung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des herrschenden Vermögensrechts und der herrschenden vermögensrechtlichen Anschauungen. Ausschlaggebend ist zunächst die Frage, ob eine vertragsmäfsige Verpflichtung zur Hergabe der Unterstützung besteht oder nicht. Ist das erstere der Fall, so gehört die Unterstützungssumme gar nicht zum Einkommen des Unterstützenden und wird also auch von ihm nicht versteuert; ist das letztere der Fall, so bildet die Unterstützungssumme einen Bestandteil des Einkommens und wird ebenso versteuert, wie die Einkommensteile, die der Steuerpflichtige etwa aus Laune vertrinkt, verspielt oder dergleichen. Dieser Entscheidung correspondierend, gehört die Unterstützung im ersteren Falle zum Einkommen des Unterstützten und ist bei ihm steuerpflichtig, im letzteren Fall nicht. — Von dieser Regelung sind jedoch alle Unterstützungen ausgenommen, welche auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen; diese werden immer als zum Einkommen des Unterstützenden gehörig betrachtet (gleichgültig ob er aus ihnen eine vertragsmäfsige Verpflichtung macht oder nicht).

Aus diesem Zustande ergeben sich nun die sonderbarsten Verschiedenheiten, welche auf das deutlichste zeigen, dafs die ganze Regelung der Frage, rein vom privatrechtlichen Gesichtspunkt ausgehend, jeder steuertechnischen Rücksicht ermangelt. Der Schwiegervater eines Gymnasiallehrers, der diesem 1000 M. Jahreszuschufs zahlt, und der Schwiegervater eines Lieutenants, der diesem 1000 M. Kommifszuschufs zahlt, stehen in Bezug auf ihre Tragfähigkeit einander gleich. Dennoch hat der letztere den Zuschufs, welchen er zahlt, nicht zu versteuern, weil der Kommifszuschufs auf Vertrag beruht; der erstere hat ihn zu versteuern (wenn er nicht zufällig auch seine Verpflichtung zu einer bindenden gemacht hat). Die Frage, ob der Schwiegervater zum Herauszahlen der Unterstützung rechtlich verpflichtet ist, oder nicht, ist zwar in privatrechtlicher Beziehung von ausschlaggebender Bedeutung; in wirtschaftlicher und steuertechnischer Beziehung stehen aber zwei Wirtschaften, aus denen solche Unterstützungen alljährlich abfliefsen, vollkommen gleich.

Ein zweites Beispiel. Ein Bauerssohn, der den Hof von seinem Vater übernommen hat, setzt von seinem Einkommen den Betrag des Altenteils (Auszuges) für seinen alten Vater ab. Es stellt dies eine „dauernde Last auf Grund besonderen Rechtstitels“ dar. Ein anderer Bauer, der von seinem Vater keinen Hof übernommen hat, sondern der durch eigene Arbeit zu seiner Besitzung gekommen ist, darf die Quote, die er auf die Unterstützung seines alten Vaters verwendet, vom Einkommen nicht absetzen. Denn das Altenteil auf Grund besonderen Rechtstitels gehört gar nicht zum Einkommen des Zahlenden; aber die Unter-

stützung, die der brave Sohn an seinen alten Vater zahlt, beruht nicht auf besonderem Rechtstitel, sondern auf allgemeinem. Welchen Sinn hat es nun, den Sohn, der von seinem Vater einen Bauernhof erhalten hat, günstiger zu stellen, als den, der von seinem Vater nichts erhalten hat und blofs Sohnespflicht an ihm ausübt? — Auch hier zeigt sich die Uebermacht der rein privatrechtlichen Unterscheidung, welche steuertechnische Gesichtspunkte nicht aufkommen läfst.

Aber noch weiter. Der oben erwähnte Schwiegervater des Gymnasiallehrers hat es doch wenigstens noch in der Hand, die Rente an seinen Schwiegersohn in die Form einer vertragsmäfsigen Verpflichtung zu bringen. Der eben genannte brave Sohn aber hat auch diese Möglichkeit nicht einmal. Denn wenn er sich seinem Vater gegenüber vertragsmäfsig verpflichten würde, ihm alljährlich eine Alimentation zu zahlen, so würde noch immer als Grund seiner Verpflichtung nicht der Vertrag, sondern das Gesetz angesehen werden.

Ich glaube nicht, dafs es eine andere Lösung dieser Frage giebt, als eine gesetzgeberische Behandlung analog den Passivzinsen. Ebenso wie allen Unterscheidungen der Passivzinsen dadurch ein Ende gemacht würde, dafs Passivzinsen gesetzlich vom steuerpflichtigen Einkommen ausgeschlossen würden, ebenso mufs diesen privatrechtlichen Unterscheidungen dadurch ein Ende gemacht werden, dafs steuertechnisch alle Unterstützungen, welche von einer Wirtschaft an eine andere gezahlt werden, ebenfalls vom steuerpflichtigen Einkommen ausgeschlossen werden.

Das hauptsächlichste Bedenken gegen eine derartige Regelung bildet unter dem herrschenden Steuerrecht die ganz begründete Besorgnis, dafs auf diese Art grofse Einkommensteile der Steuer ganz entzogen würden. Allein dieses Bedenken würde sich, wenn meine Vorschläge zur anderweiten Begrenzung der objektiven Steuerpflicht angenommen werden, (s. o. S. 707), zu einem grofsen Teile von selbst beheben, da dann das Einkommen aus Unterstützungen ganz ebenso zur Steuer herangezogen würde, wie jedes andere. Es blieb dann nur der Einwand übrig, dafs die Unterstützungsgelder bei dem Unterstützten in der Regel einem geringeren Steuerfufs unterliegen, als bei dem Geber und dafs sie bei Unterstützten, deren Gesamteinkommen 900 M. nicht übersteigt, geradezu steuerfrei bleiben würden, das heifst, der Einwand, dafs bei einer prinzipiellen Regelung der Frage die prinzipiell richtige Besteuerung und damit auch die principiell richtige Verminderung stattfinden würde.

Ich könnte mich aber noch nicht einmal damit einverstanden erklären, dafs diese Steuerbefreiung auf die Unterstützungen beschränkt würde, welche aus einer Wirtschaft in eine andere fliefsen. Auch bei gemeinsamer Wirtschaft des Unterstützten und des Unterstützenden treffen dieselben Gründe zu. Es hat keinen Sinn, den Sohn, der im eigenen Hause an seinem Vater Sohnespflicht übt, von dieser Pflichterfüllung zu besteuern, während man den Sohn, der an seinem Vater Vertragspflicht übt, steuerfrei läfst. Die ganze übrige Argumentation trifft auf die Fälle, in denen jemand im eigenen Hause armen Angehörigen Alimentation gewährt, ganz ebenso zu, wie auf die Fälle, in denen sie jemand aufserhalb des Hauses gewährt. Die Familie im engsten Sinne, welche aus

den beiden Ehegatten und ihren Kindern besteht, behalte ich einer besonderen Besprechung vor. Im übrigen unterläge es für mich keinem Bedenken, wenn alle Unterstützungen, welche an Personen irgendwelcher Art gezahlt werden, sei es auf Grund des Gesetzes, oder auf Grund von Verträgen oder Testamenten, oder aus Gewohnheit, sei es in Geld oder in natura, sei es im eigenen Hause oder aufserhalb desselben, ohne alle Ausnahme nicht bei dem Geber, sondern bei dem Empfänger versteuert würden.

§ 18 des Gesetzes läfst bei Einkommen bis zu 3000 M. für jedes untervierzehnjährige Kind 50 M. steuerfrei. Der Bestimmung liegt ebenfalls das Prinzip der Besteuerung nach der Tragfähigkeit zu Grunde. Der Gesetzgeber geht von der Ansicht aus, dafs bei gleichem Einkommen eine Wirtschaft mit Kindern weniger tragfähig ist, als eine Wirtschaft ohne Kinder.

Wird dieses Prinzip als richtig anerkannt, so mufs von diesem Standpunkte aus seine Durchführung als mangelhaft bezeichnet werden. Der Betrag von 50 M. pro Kind ist im Vergleich selbst zu den minimalsten Ernährungskosten zu gering. Bei ein oder zwei Kindern hängt es vom Zufall ab, ob durch den Abzug überhaupt eine Ermäfsigung der Stufe bewirkt wird; für drei Kinder mufs nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes mindestens eine Ermäfsigung um eine Stufe stattfinden. In der Praxis dient die Geringfügigkeit dieser Entlastung einstweilen nur dazu, das Mifsverhältnis der Tragfähigkeit noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Wenn einem Familienvater mit 3000 M. Einkommen und 3, 4, 5 und 6 Kindern im Vergleich zu einem Junggesellen mit demselben Einkommen von seinen 52 M. Steuern ganze 8 M. erlassen werden, so ist dies in erster Linie eine Anregung zum Nachdenken darüber, weswegen ihm denn blofs 8 M. erlassen werden sollen, weswegen nicht vielmehr die Steuer wirklich nach der verschiedenen Tragfähigkeit der beiden Wirtschaften bemessen werden soll.

Da der Satz von 50 M. pro Kind bei dem ersten hinter uns liegenden Veranlagungsgeschäft eine Rolle gespielt hat, die man kaum anders als lächerlich bezeichnen kann, so bleibt es die Aufgabe der weiteren Steuerreform, das Prinzip der Besteuerung nach der Tragfähigkeit ernstlich und nicht blofs ornamental durchzuführen. Es wird zu einem mafsgebenden Grundsatz bei der Veranlagung gemacht werden müssen, dieselbe nicht mechanisch nach dem Einkommen, sondern unter Berücksichtigung der Personenzahl, welche von diesem Einkommen leben soll, zu veranstalten.

Auf diesem Wege liegt die viel besprochene Lehre von der Freilassung des Existenzminimums. Gesetzten Falls wir hätten eine wissenschaftlich vollendete Theorie vom Existenzminimum oder auch nur eine Theorie, welche als communis opinio doctorum bezeichnet werden könnte, so würde es richtig sein, die hier notwendige Reform auf die Lehre vom Existenzminimum zu gründen. Da wir aber eine solche brauchbare oder allgemein anerkannte Theorie bis jetzt noch nicht besitzen, da es noch nicht gelungen ist, irgend einen Mafsstab zu finden, der in der Menge

wirtschaftlicher und socialer Verschiedenheiten zu ermitteln ermöglichte, welches das Existenzminimum eines Menschen sei, so verzichte ich von vornherein auf jede Bezugnahme auf die Lehre von der Steuerfreiheit des Existenzminimums und beschränke mich darauf, in folgendem so viel zu beweisen und vorzuschlagen, wie auch derjenige zugeben mufs, der die ganze Lehre von der Steuerfreiheit des Existenzminimums noch für unverwertbar hält.

In der Lehre von der Tragfähigkeit der Einkommen ist für mich die wichtigste Frage, welcher Teil des Einkommens die Steuer wirklich trägt. Denn nur nach der Beantwortung dieser Frage ist der Belastungskoëffizient richtig zu berechnen.

Wir besteuern eine Arbeiterfamilie, bestehend aus Mann, Frau und zwei Kindern, bei einem Einkommen von etwas über 900 M. mit 6 M. Wovon werden diese 6 M. bezahlt? Von dem Teile des Einkommens, welcher zum Zwecke der blofsen Lebenserhaltung absolut notwendig ist, geht kein Beitrag zu diesen 6 M. ab. Denn von dem, was absolut notwendig ist, kann nichts mehr abgehen. Folglich lasten diese 6 M. ganz ausschliefslich auf dem Teile des Einkommens, welcher den zum Lebensunterhalt absolut notwendigen Betrag übersteigt. Nun vermögen wir bei den persönlichen, socialen und auch geographischen Verschiedenheiten in Deutschland nicht zu sagen, welche Summe pro Kopf den absolut notwendigen Lebensunterhalt darstelle. Man kann aber eine Summe nennen, welche so niedrig gegriffen ist, dafs es unmöglich ist, zu behaupten, von ihr könne noch ein Beitrag zur Steuerleistung abgegeben werden. Setzen wir 100 M. pro Kopf an, so ist dieser Satz so niedrig gegriffen, dafs er auch unter den tiefsten socialen und persönlichen Verhältnissen und in der billigsten Gegend Deutschlands immer noch zu niedrig gegriffen ist. 100 M. pro Kopf ist unter heutigen Kulturverhältnissen in Deutschland bereits ein so niedriger Satz, dafs man für die Zwecke der obigen Berechnung selbst das Kind an der Mutterbrust mitzählen und dabei immer noch sicher sein kann, innerhalb des Betrages zu bleiben, welcher an der Steuerlast nicht mitträgt, weil er nicht mittragen kann.

Jene Arbeiterfamilie, bestehend aus vier Köpfen mit (etwas mehr als) 900 M. Einkommen, hat zur Verteilung ihrer 6 M. Steuerlast nicht die ganze Breite ihres Einkommens von r. 900 M. zur Verfügung. Es lasten vielmehr die 6 M. auf einem Betrage, welcher sicher nicht gröfser als 900—4.100 = 500 M. ist.

Bei dieser Berechnung beträgt die Belastung dieses Arbeitseinkommens $^{6}/_{500} = 1^{1}/_{5}$ Proz. Und nach der ganzen Aufstellung unserer Rechnung ist sicher, dafs die thatsächliche Belastung eine noch gröfsere ist.

Wenn wir daher in unserm Steuertarif dieses Einkommen mit 6 M. besteuern und in der Prozentualberechnung behaupten, dafs diese niedrigste Stufe blofs mit $^{2}/_{3}$ Proz. belastet sei, so ist dies eine irrige Berechnung.

Aus diesen Gründen halte ich es für notwendig, bei jedem Einkommen 100 M. pro Kopf der Familie [1]), die von dem Einkommen leben soll, frei zu lassen und die Steuer nur auf den Rest zu legen.

---

1) D. h. Ehegatten und Kinder. Was auf Ernährung und Unterstützung bedürftiger

Dann liegt aber auch keine Veranlassung vor, diese Mafsregel auf die Einkommen bis zu 3000 M. zu beschränken. Allen höheren Einkommen bis zu den höchsten hinauf das Recht eines Abzuges von 100 M. pro Kopf zu gewähren, ist eine finanzpolitisch so harmlose Sache, dafs es nicht lohnt, um ihretwillen den falschen Schein mit in den Kauf zu nehmen, als ob die Gestattung dieser Abzüge ein besonderes Privilegium für die kleinen Einkommen darstellen könnte. Gesetzten Falls es gelänge, dem § 18 eine neue Gestalt zu geben, in welcher er mehr als eine Farce ist, so würde sich praktisch sofort zeigen, dafs die Beschränkung auf Einkommen bis zu 3000 M. bei vollkommener Unschädlichkeit für die grofsen Einkommen nur für die mittleren drückend ist. Diese Art der Begrenzung ist eine Grofsmut der Reichen an die Armen auf Kosten des Mittelstandes.

Nach Durchführung einer derartigen Reform wird dann auch der § 18 eine andere Stelle erhalten, als in dem Abschnitt „Ermäfsigung der Steuersätze“, zusammen mit der Ermäfsigung wegen „aufsergewöhnlicher Belastungen“. Das Prinzip, welches dem § 18 zu Grunde liegt, gehört vielmehr in die „allgemeinen Grundsätze“ der Steuerpflicht.

In der weiteren Reform der Einkommensteuer wird es einen nicht unwesentlichen Punkt bilden, an der Hand der Erfahrung noch weitere Einkommensteile herauszufinden, welche sich als nicht tragfähig erweisen. Meines Erachtens sind als nicht tragfähig auch die Einkommensteile anzusehen, welche auf Krankheitsheilung verwendet sind, sowohl in den Fällen, in denen die Krankheitsheilung nur zur Wiederherstellung der erwerbenden Arbeitskraft dient, als auch in zahlreichen andern. Der erste Fall bedarf theoretisch keiner weiteren Auseinandersetzung; für die letzteren sei es gestattet, das Ungenügende des gegenwärtigen Rechtszustandes zunächst an einem besonders flagranten Beispiele darzulegen.

Ein Regierungsrat mit 5000 M. Gehalt hat eine Frau, welche in hohem Grade schwindsüchtig geworden ist. Die Aerzte erklären einen einjährigen Aufenthalt in Italien für unerläfslich. Der Mann, der über keinerlei Kapital verfügt, entschliefst sich, zu diesem Zwecke neben seinem Amtsgehalt von 5000 M. während dieses Jahres durch unausgesetzte journalistische Thätigkeit (— er übernimmt gegen vierteljährliches Gehalt die laufende Berichterstattung für zwei auswärtige Blätter —) noch weitere 5000 M. zu erwerben. Wenn man bedenkt, dafs dieses Ziel nur unter Anspannung aller Körper- und Geisteskräfte, unter Zuhilfenahme von Nachtarbeit zu erreichen ist, wenn man sich vor Augen hält, dafs dieses Geld zu keinem andern Zweck erworben wird, als um sofort als Krankheitsopfer dargebracht zu werden, wenn man sich das ganze Leben der Familie und namentlich des Familienvaters während dieses Jahres

---

Verwandten verwendet wird, ist nach meinem Vorschlage dem thatsächlich aufgewendeten Betrage entsprechend frei zu lassen, bez. selbständig zu veranlagen. Wird dieser letztere Vorschlag nicht acceptiert, so wäre wenigstens hier der Begriff der Familie entsprechend zu erweitern.

vorstellt: so mufs man sagen, dafs es geradezu herzzerreifsend ist, von einem so erworbenen Gelde Steuern zu nehmen und zu behaupten, dafs der Mann in diesem Jahre die doppelte Steuerkraft habe als im vorigen. Wenn dem gegenüber das Gesetz im § 19 gestattet, den also belasteten Mann um drei Stufen zu ermäfsigen und seine frühere Steuer von 118 M. nicht ganz bis auf 300 M. zu schrauben, sondern nur auf 232 M., so heifst das zum Schaden noch den Spott hinzufügen. — In diesem Falle zeigt sich ganz klar, wie wenig das herrschende System der aufserordentlichen Ermäfsigungen den Vorkommnissen des thatsächlichen Lebens gerecht wird. Die Vorschrift, dafs aus Rücksicht auf Krankheitsfälle eine Ermäfsigung um drei Stufen stattfinden könne, hätte in dem vorliegenden Falle erst dann einen Sinn, wenn aufserdem bereits das Prinzip bestände, dafs das zum Zwecke der Krankenheilung erworbene Einkommen grundsätzlich steuerfrei ist. Aber einen Mann wegen seiner kranken Frau erst auf mehr als das Doppelte der Steuer bringen und ihm dann aus Gnade und Barmherzigkeit ein paar Mark erlassen, das ist ein Verfahren, dem die steuertechnische Logik fehlt.

Nun ist es allerdings unmöglich, in einem Gesetz Specialbestimmungen für so flagrante Fälle zu treffen, wie der vorliegende ist [1]. Allein ich glaube nicht, dafs der Steuerdruck relativ weniger empfindlich ist, wo es sich nur um die Notwendigkeit eines geringeren Mehrerwerbes handelt. Ja in mancher Beziehung wird der Steuerdruck von einem Manne, der wegen Krankheit in seiner Familie ein paar hundert Mark Nebeneinnahmen sich verschaffen mufs, schwerer empfunden, als in dem obigen, wo schliefslich ein grofser Teil des Steuerdrucks in dem Drucke des auf der Familie lastenden Ungemachs nicht in vollem Mafse zur Geltung kommt. Endlich sind die Fälle, in denen ein Einkommen zum Zweck der Krankheitsheilung eigens erworben wird, nur eine besondere Veranschaulichung der Thatsache, dafs das auf Krankheitsheilung verwendete Einkommen überhaupt nicht tragfähig ist.

Ich habe kein Bedenken gegen den gesetzgeberischen Grundsatz, alle Ausgaben für Arzt, Apotheke und Kurkosten für abzugsfähig zu erklären. Nur wäre ein Zusatz erforderlich, welcher dagegen sichert, dafs Vergnügungsreisen für Kurreisen ausgegeben werden.

Hierin wären nun auch die in jedem gröfseren Haushalt beständig wiederkehrenden Kosten für ärztliche Behandlung mit inbegriffen, welche nach hergebrachter Anschauung zu den Haushaltskosten zählen. In dieser Ausnahme von der hergebrachten Anschauung kann ich einen Gegengrund um so weniger erblicken, da schon unter der Herrschaft des geltenden Rechts ein ganz ähnlicher Zustand besteht. Die Beiträge zu Kranken-

---

1) Freilich für das Einkommen aus Kapital ist in dem analogen Fall die befreiende Bestimmung in der ganzen Struktur des Steuerrechts enthalten. Der Kapitalist, der im gleichen Falle zu den 5000 M. seines Einkommens noch 5000 M. aus seinem Kapital dazu nimmt, ist für die letztern steuerfrei, da sie nicht zu seinem „Einkommen" gehören. Der Arbeiter, der die zweiten 5000 M. aus seinem einzigen Kapital, seinem Vorrat an geistiger Arbeitskraft entnimmt, mufs dieselbe als „Einkommen" versteuern, selbst wenn er nachweifsen könnte, dafs seine Arbeitskraft durch die Ueberanstrengung in der That um 5000 M. an Wert verloren habe.

kassen sind nach § 9, I [6] abzugsfähig. Die Krankengelder, welche der Erkrankte aus seiner Kasse bezieht, sind ebenfalls steuerfrei. Wer also genügend versichert ist, geniefst schon heute die Steuerfreiheit des Einkommensteils, welcher der Krankenheilung dient.

7.

Aufserordentliche Ermäfsigung.

Der im vorstehenden bereits erwähnte § 19 lautet:

„Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, dafs bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9 500 M. eine Ermäfsigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich aufsergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht“.

Die hier genannten „aufsergewöhnlichen Belastungen“ konkurrieren zum Teil mit den Lasten, für welche das Gesetz bereits zahlenmäfsige Abzüge gestattet hat: für die untervierzehnjährigen Kinder (§ 18), für Schuldenzinsen (§ 9, I [2]). Es ist daher die Frage, ob die Bestimmungen des § 19 nur auf Kinder unter 14 Jahren und auf eine Verschuldung, bei welcher es sich noch nicht um Kapitalsabtragung, sondern einstweilen nur um Verzinsung handelt, anwendbar ist. Die Anweisung (Art. 45, 3 [a. d.]) scheint die Frage so zu entscheiden, dafs in diesen Fällen die Anwendung des § 19 in der Regel ausgeschlossen, aus besonderen Gründen aber gestattet ist. Deutlich drückt dies die Anweisung in Bezug auf die untervierzehnjährigen Kinder aus, deren Vorhandensein „nur in seltenen Ausnahmefällen“ zu einer weiteren Ermäfsigung Anlafs geben solle. Man wird dieser Beschränkung der Anweisung zustimmen müssen. Denn wenn das Gesetz einen allgemeinen Satz bestimmt hat, welcher für untervierzehnjährige Kinder in Abzug zu bringen ist, so hat dieser Satz als Regel zu gelten, gleichgültig, ob wir denselben für angemessen oder für zu niedrig halten. Und wenn das Gesetz diese Abzüge nur bei Einkommen bis zu 3000 M. gestattet hat, so ist auch diese Grenze zu respektieren, gleichgültig, ob wir dieselbe für richtig oder für unrichtig halten. Nur wenn die Belastung durch die Erziehung untervierzehnjähriger Kinder sich als eine „aufserordentliche“ darstellt, wird man darüber hinausgehend auch den § 19 anwenden dürfen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn es sich um die Erziehung eines taubstummen oder blinden Kindes handelt, das in einer Taubstummenanstalt oder in einer Blindenschule untergebracht wird. In einem solchen Falle wird man den § 19 auch bei Einkommen über 3000 M., und bei Einkommen bis 3000 M. kumulativ neben dem Abzug von 50 M. für das Kind, anwenden.

In Bezug auf die Frage, ob die Bezahlung von Schuldenzinsen neben der Abzugsfähigkeit unter Umständen auch noch Ermäfsigung nach § 19 gewähren kann, drückt sich die Anweisung zweideutig aus.

„Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, dafs dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in aufsergewöhnlichem Mafse drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.“

Das kann heifsen: Da die Schuldenzinsen bereits in Abzug gebracht werden, so kann in § 19 nur von einer besonderen Berücksichtigung der Schuldenlast die Rede sein; aber auch von dieser nur dann, wenn sie in aufsergewöhnlichem Mafse drückend einwirkt. Es ist aber nicht notwendig, die Anweisung so aufzufassen, als ob Schuldenzinsen und Schuldenlast einen Gegensatz bilden und die letztere nur die Abzahlungslast darstellen solle. Mit dem Wortlaut der Anweisung verträgt es sich ebenso, wenn man annimmt, dafs bei Berücksichtigung der Schuldenlast eine nochmalige Berücksichtigung der Schuldenzinsen zwar gestattet, aber auf die Fälle des Aufsergewöhnlichen beschränkt sein solle. Ich möchte der letzteren Auffassung zuneigen, weil sie der Auffassung der Anweisung in betreff der untervierzehnjährigen Kinder parallel ist. Und jedenfalls möchte ich diese Auffassung für die sachlich richtige halten. Denn die Steuerfreiheit der Schuldenzinsen beruht auf einem andern Prinzip, als die Ermäfsigung nach § 19. Jene stellt eine rechnerische Operation zur Ermittelung des tragfähigen Einkommens dar; dieser will eine besondere Ermäfsigung auf Grund aufsergewöhnlicher persönlicher Verhältnisse gewähren. Der Abzug der Schuldenzinsen geschieht bei reich und arm in gleicher Weise, die aufsergewöhnliche Berücksichtigung soll nur bei kleineren und mittleren Einkommen zulässig sein. Die Abzugsfähigkeit ist eine absolute, die Ermäfsigung soll eine relative sein, je nach Lage der persönlichen Verhältnisse. Wollte man annehmen, dafs die Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen jene weitere Berücksichtigung derselben ausschliefse, so würde man in einzelnen Fällen den Schuldner ungünstiger stellen, als er ohne die Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen dagestanden haben würde. Wenn z. B. ein kleiner Beamter mit 2100 M. Einkommen durch irgend einen Zufall (vielleicht durch Uebernahme eines Nachlasses, der sich nachträglich ganz unerwartet als verschuldet herausstellt), in Verschuldung gerät, aber noch keine Kapitalsabtragungen, sondern nur jährlich 200 M. Zinsen zu zahlen hat, so würde je nach Lage der Verhältnisse (ob Junggeselle, ob Familienvater, ob kleine, ob zahlreiche Familie) jede billig denkende Kommission ihn um eine, zwei, oder drei Stufen ermäfsigen, während er bei blofsem Abzug der 200 M. Schuldenzinsen auch nicht um eine Stufe niedriger zu stehen kommt.

Abzugsfähigkeit und aufsergewöhnliche Ermäfsigung schliefsen sich also nicht unbedingt aus. Es sind steuertechnisch zwei verschiedene Aufgaben, einmal die Einkommensteile, welche nicht geeignet sind, Steuerlasten zu tragen, gesetzlich zu bestimmen, und aufserdem die aufserordentlichen Ermäfsigungsgründe festzustellen. Soweit die beiden Aufgaben-

kreise einander schneiden, schliefsen sie ein Gebiet ein, auf welchem beide Aufgaben zusammentreffen.

Dies möchte ich auch auf die von mir vorgeschlagenen Abzüge, insbesondere auf die Abzüge der Ausgaben für Arzt, Apotheke und Kurkosten, anwenden. Auch diese Abzugsfähigkeit soll meiner Ansicht nach ganz allgemein gelten. Für aufsergewöhnliche Fälle soll aber darum die Ermäfsigung nicht ausgeschlossen sein. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Beispiel jenes Regierungsbeamten, der seiner kranken Frau zuliebe seine Arbeitsanspannung verdoppelt, um sein Einkommen zu verdoppeln. Es ist nicht nur falsch, wenn man behauptet, der Mann hätte in dieser Krankheitszeit mit 10 000 M. Einkommen die doppelte Steuerfähigkeit, als in anderen Jahren, sondern im Gegenteil, er hat eine verringerte Steuerfähigkeit. Selbst wenn man die für die kranke Frau erarbeiteten 5000 M. ihm gar nicht anrechnet, so ist er für sein gleich gebliebenes Gehalt in diesem Krankheitsjahre weniger steuerfähig, als in andern.

Im übrigen scheinen mir die Beschränkungen, die der § 19 ausspricht, den Verhältnissen des praktischen Lebens genügend Rechnung zu tragen. Die fünf Ermäfsigungsgründe, welche Absatz 2 zusammenstellt, dürften ausreichen, um jeden berechtigten Anspruch unter einen derselben zu subsumieren. Immerhin wäre es von Interesse, an der Hand der in der Praxis geltend gemachten Ermäfsigungsgründe zu wissen, welche Gründe mit dem ängstlich Vorsichtigen „lediglich“ des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen. Publikationen hierüber aus den Akten (welche ja ohne Nennung von Personen- und Ortsnamen nicht verboten wären) würden der Wissenschaft einen Dienst erweisen.

Hingegen kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, dafs das bisherige Maximalmafs der Ermäfsigung — drei Stufen — auch in einem neuen Gesetz beibehalten würde. Rein theoretisch wäre die Forderung aufzustellen, dafs „aufsergewöhnliche Gründe“ überhaupt bis zur gänzlichen Steuerfreiheit geltend gemacht werden müfsten. Welche Veranlassung liegt denn vor, eine Familie, die von Unglück und Krankheit ausgesogen ist, zu einer Steuer zu veranlagen, blofs weil man meint, dafs auch nach dem Vampyr ein Blutegel immer noch etwas findet. Welche Veranlassung liegt für uns vor, mit der Schonung solcher heimgesuchten Familien bis zu dem Falle zu warten, wo die Beitreibung der Steuer sie „in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden würde? (§ 64)“.

Derartige Grundsätze mögen richtig sein für eine Kriegssteuer, wenn der Feind vor den Thoren steht, wo Krankheit, Elend und Unglücksfälle aller Art allenfalls eine kleine Ermäfsigung, aber nicht Verschonung gewähren können. Für eine Steuer aber, welche als reguläre Last ausgeschrieben und in aller Ruhe veranlagt wird, sehe ich keine Veranlassung, von dem allgemeinen Grundsatz abzuweichen, dafs staatsbürgerliche Pflichten aus aufsergewöhnlichen Gründen ganz erlassen werden können.

Aus aufserordentlichen Gründen entbindet man den Bürger von der Annahme eines Selbstverwaltungsamtes, läfst man einen schon eingezogenen Geschworenen heimkehren, erläfst man selbst dem Rekruten die Dienstzeit von drei Jahren; überall gehen wir von der Voraussetzung aus, dafs menschliche Gesetze mit der Möglichkeit aufsergewöhnlicher Fälle zu rechnen haben, in denen es weiser gehandelt ist, die gesetzliche Pflicht zu erlassen. Nur die Einkommensteuer soll davon ausgenommen sein? Nur bei ihr soll der Erlafs unzulässig und höchstens eine Ermäfsigung um ein paar Stufen zulässig sein?

So zweifellos theoretisch der Satz festzuhalten ist, dafs jedes Gesetz, welches Pflichten regelt, auch den ordnungsmäfsigen Erlafs der Pflichten regeln soll, ebenso zweifellos ist, dafs dieser theoretischen Forderung die Praktiker der Einkommensteuer einen ungeheuren Widerstand entgegensetzen würden. Dieser Widerstand geht nicht sowohl von der Abneigung gegen den gänzlichen Erlafs oder von irgend einer fiskalischen Engherzigkeit gegenüber berechtigten Erlafsforderungen aus, sondern von einer ungeheuren Furcht vor einer Steigerung der unberechtigten Forderungen. Schon heute soll die Zahl der Ermäfsigungsgesuche ins Ungeheure gehen und unter ihnen die absolut unberechtigten und geradezu leichtfertigen eine bedenklich grofse Rolle spielen. Dabei bietet die Geringfügigkeit der möglicherweise durchzusetzenden Ermäfsigung doch noch einen bedeutenden Wall gegen alle Ermäfsigungsgelüste. Wird dieser Wall hinweggenommen, so befürchtet man, dafs die Ermäfsigungsforderungen die Kommissionen geradezu überschwemmen würden.

Auf derartige Befürchtungen der Praktiker mufs auch von Seiten der theoretischen Forderung Rücksicht genommen werden. Denn schliefslich würde durch eine allzugrofse Belastung der Kommissionen mit Prüfung der aufserordentlichen Ermäfsigungsforderungen die sorgsame Prüfung der regelmäfsigen Veranlagungsmomente leiden. Allein einmal würden sich Mittel und Wege finden lassen, um derartigen Ueberschwemmungen vorzubeugen (kleine Frivolitätsstrafen würden gar nicht unangebracht sein); sodann aber ist in diesem Falle der Einwand auf Grund der Praxis nicht stark genug, um die theoretisch zweifellos richtigen Forderungen ganz zu beseitigen.

Das allermindeste, was bei einer gesetzlichen Neuregelung durchgesetzt werden müfste, wäre das Aufgeben des rein mechanischen Stufenmafsstabes. Das Ermäfsigungsmaximum von drei Stufen bedeutet bei

Eink. bis zu 1350 M.:	Steuerfreiheit, d. h.	100 % Erlafs,
„ von 1500 M.:	Ermäfsigung von 16 auf 6 M., d. h.	62,5 % Erlafs,
„ „ 3000 M.:	Ermäfsigung von 52 auf 31 M., d. h.	40,4 % Erlafs,
„ „ 4500 M.:	Ermäfsigung von 104 auf 70 M., d. h.	32,7 % Erlafs,
„ „ 6000 M.:	Ermäfsigung von 146 auf 104 M., d. h.	28,8 % Erlafs,
„ „ 7500 M.:	Ermäfsigung von 192 auf 146 M., d. h.	24 % Erlafs,
„ „ 9000 M.:	Ermäfsigung von 252 auf 192 M., d. h.	23,8 % Erlafs.

Wenn es auch in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, die Ermäfsigungsskala nach oben hin zu verjüngen, so hat man diese ungeheure

Abschwächung der Ermäfsigung nach oben hin sich wohl doch nicht klar gemacht. Ich sollte meinen, der Grundsatz, dafs aus aufserordentlichen Gründen eine Ermäfsigung der Steuer bis auf die Hälfte ausgesprochen werden könnte, ist so bescheiden, dafs bei einer zukünftigen Reform unter diese Forderung nicht heruntergegangen werden dürfte.

8.

In dem geltenden Recht haben die zugelassenen Befreiungs- und Ermäfsigungsgründe eine verschiedene Tragweite. Den Abzug von 50 M. für jedes untervierzehnjährige Kind läfst das Gesetz nur bei Einkommen bis zur Höhe von 3000 M., die Berücksichtigung aufserordentlicher Umstände (§ 19) bis zur Höhe von 9500 M., den Abzug von Kassenbeiträgen und Lebensversicherungsprämien allgemein ohne Grenze der Einkommenshöhe zu.

Die erste und strengste dieser Abgrenzungen wird heute, wie wir gesehen haben, nur deswegen ertragen, weil das Privilegium, dem sie gilt, zu unerheblich ist, um sich seinetwegen aufzuregen. Sobald der Abzug irgend einer angemessenen Summe pro Kopf der Familie gestattet wird, würde eine sociale Schicht wie die des mittleren Beamtentums allein es nicht ertragen und nicht dulden, dafs sie davon ausgeschlossen würde, weil ihr mehr als 3000 M. zur Verfügung stehen. Die zweite der zugelassenen Grenzen, 9500 M., liegt schon ganz bedeutend höher; so hoch aber auch nicht, dafs nicht oberhalb ihrer Grenze sich noch immer Fälle ereigneten, welche der Berücksichtigung würdig genug wären. Das oben angeführte Beispiel vom Regierungsrat, der sich genötigt sieht, sein Gehalt von 5000 M. zu verdoppeln, kann durch alle beliebigen Gehaltsstufen der preufsischen und deutschen Beamtenhierarchie bis hinauf zu den höchsten Stellen der Diplomatie und der Generalität gedacht werden. Krankheit und Unglück machen in ihren wirtschaftlichen Verwüstungen vor hohen Einkommensstufen so wenig Halt, wie vor niedrigen. Ist es auf der einen Seite allerdings richtig, dafs jedem, der auf grofsem Fufse lebt, in der Möglichkeit der Herabsetzung seines Lebensniveaus eine Art wirtschaftlichen Rückhalts zur Verfügung steht, so ist auf der andern Seite ebenso richtig, dafs für jeden, dessen wirtschaftlicher Arbeitserfolg mit der Höhe seines socialen Niveaus auf das engste verbunden ist, die Herabsetzung desselben in Zeiten der Bedrängnis besonders schwierig und manchmal unmöglich ist. Auch steigen auf den höheren socialen Stufen mit der Möglichkeit, den Kampf gegen das Unglück aufzunehmen, die Kosten dieser Kriegführung. Und endlich übersieht man, dafs wie im physischen Leben so auch im socialen mit der Höhe des Niveaus die Kraft plötzlicher Erschütterungen zunimmt.

Aus diesen Gründen kann ich daher nur den dritten vom heutigen geltenden Recht vorgeschlagenen Weg billigen, die zugelassenen Befreiungen allgemein ohne Grenze nach oben hin zuzulassen.

Falls dieser Vorschlag zu weitgehend scheinen sollte, so ist es allerdings möglich, zwischen den verschiedenen Arten von Befreiungen noch Unterschiede zu machen. Selbstverständlich ist, dafs Abzüge, die sich

als Unkosten und Abschreibungen vom Einkommen auf Arbeit charakterisieren, keiner Grenzbestimmung unterliegen dürfen. Gestattet man z. B. als allgemeinen Unkostensatz 15 Proz. von einem festen Gehalt abzuziehen, so hätte eine Grenzbestimmung hierbei denselben Sinn, wie wenn man nur die Bauern vom Reinertrage, die Gutsbesitzer aber vom Rohertrage ihrer Ernte besteuern wollte. Wie daher schon im heute geltenden Recht die Abzüge für Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien bei allen Einkommensstufen gelten, so müssen auch die Abzüge für Arbeiterunkosten und für Abnutzung der menschlichen Arbeitskraft in den vorgeschlagenen Formen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens allgemein zulässig sein. Dasselbe scheint mir auch zuzutreffen in Bezug auf die Abzüge für Unterstützungen. Nur in Bezug auf die „aufsergewöhnlichen Belastungen“ gebe ich zu, dafs eine engere Begrenzung der Einkommen, welche zur Berücksichtigung zuzulassen sind, möglich ist. Denn da diese aufserordentliche Berücksichtigung nur zugelassen werden soll, wo durch Krankheit, Unglücksfälle etc. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine wesentliche Beeinträchtigung erleidet, so mufs es möglich sein, an der Hand der Erfahrung gewisse Grenzen herauszufinden, die schliefslich auch gesetzgeberisch festgelegt werden können. Allein es ist ein äufserst mechanisches Vorgehen, diese Grenze durchaus in der zahlenmäfsigen Höhe des Einkommens finden zu wollen. Wie bei allen genossenschaftlichen Veranstaltungen die Widerstandsfähigkeit gegen plötzliche Unfälle nicht nach der Höhe des Jahresgewinnes, sondern nach der Höhe des Reservefonds beurteilt wird, so sollte es doch in Bezug auf physische Personen keinem Zweifel unterliegen, dafs die Widerstandsfähigkeit in aufserordentlichen Fällen hier ebenfalls nicht durch die Höhe des Einkommens, sondern durch die Höhe des etwaigen Vermögens begrenzt wird. Wer neben seinem Einkommen noch ein erhebliches Vermögen besitzt, der wird in der Regel die Lasten, welche durch aufserordentliche Umstände ihm auferlegt werden, aus dem Vermögen bestreiten. Wer aus einem Vermögen — sagen wir etwa in der Höhe von 100,000 M. und darüber — wegen Krankheit, Unglücksfällen etc. etc. in einem Jahre 5000 M. nehmen mufs, der kann aus demselben Vorrat auch noch die 100, 150 oder 200 M. nehmen, die erforderlich sind, um die Steuern in gewohnter Höhe zu halten.

Ob man übrigens die aufserordentliche Befreiung auf Grund des § 19 allgemein zuläfst oder sie bei Vermögen von 100 000 M. und darüber ausschliefst, bedeutet praktisch keinen sehr grofsen Unterschied. Denn die Inhaber eines Vermögens von 100 000 M. und darüber qualifizieren sich eben um dieses ihres Rückhaltes willen sehr deutlich als solche, bei denen selbst aufsergewöhnliche Belastungen nicht dazu ausreichen, um im steuertechnischen Sinne die Leistungsfähigkeit wesentlich zu beeinträchtigen. — Eher würde sich die ausdrückliche Einfügung dieser Grenze in ein zukünftiges Gesetz aus dem umgekehrten Gesichtspunkt empfehlen. Es würde für die veranlagenden Behörden ein Fingerzeig sein, die aufserordentliche Ermäfsigung nicht schon früher unbedingt abzuschneiden.

9.

Die im vorstehenden gemachten Vorschläge über die Regelung der Abzüge von den Roheinnahmen aus Arbeit stelle ich zum Schlufs übersichtlich zusammen:

1. Unkosten, in der Regel bis zu 15 Proz.;
2. Abnutzungsquote und Versicherungsprämien 15 Proz., in maximo 1000 M. (vergl S. 851, 856);
3. ein Brotsatz von 100 M. pro Kopf der Familie;
4. Kosten für Arzt, Apotheke und Kuren;
5. Schuldenzinsen, sowie Unterstützungen an Verwandte und andere.

Daneben soll die aufserordentliche Ermäfsigung aus den bisherigen Gründen bestehen bleiben, aber bis zum Steuererlafs oder wenigstens bis zur Hälfte zulässig sein und auf alle Einkommen ausgedehnt werden, deren Träger nicht ein Vermögen von 100 000 M. und darüber haben — — —.

Ob diese Abzüge eine Verminderung des Steuerertrages zur Folge haben müfsten, darüber ist aus ihnen allein kein Urteil zu gewinnen. Hand in Hand mit diesem Teile der Reform müfste eine Reform des Steuertarifs gehen, welcher wir uns im folgenden zuwenden.

(Artikel IV folgt.)

XV.

Die neuere Veterinärgesetzgebung und ihre volkswirtschaftliche Wirkung.

Von Dr. Pütz,
Professor der Tiermedizin an der Universität in Halle a./S.

Die Krankheiten unserer Haustiere, namentlich die Tierseuchen, haben nicht selten das Volksvermögen in bedeutendem Maſse geschädigt. Namentlich hat die Rinderpest, welche vor etwa 1400 Jahren mit den Hunnen, Alanen, Gothen etc. die Länder Europas durchzog und seitdem fast alle groſsen Kriegsheere begleitete, oft furchtbare Verheerungen angerichtet. Der Gesamtverlust Deutschlands durch diese Krankheit allein wird bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts auf 30 Millionen, der von ganz Europa auf 200 Millionen Stück Rindvieh, resp. auf 30 Milliarden Mark geschätzt. Dazu kommen die erheblichen Verluste, welche der Milzbrand, die Lungenseuche, die Rotzkrankheit, die Schafpocken und andere Tierkrankheiten verursachten, deren Einschränkung uns seit neuerer Zeit in mehr oder weniger befriedigender Weise gelungen ist.

Die Notwendigkeit staatlicher Fürsorge für ein geregeltes Veterinärwesen muſste deshalb endlich um so mehr empfunden werden, als man sich der Wahrnehmung nicht verschlieſsen konnte, daſs durch verschiedene Tierkrankheiten auch das Leben des Menschen bedroht und nicht selten vernichtet wird. Der Kampf gegen die Tierkrankheiten gewährt aber nur dann begründete Aussichten auf allmählich wachsenden Erfolg, wenn derselbe mit den Waffen der Wissenschaft geführt wird. Auf dieser Erkenntnis beruht die Errichtung von tierärztlichen Lehranstalten. Nachdem das erste derartige Institut im Jahre 1762 in Lyon durch Bourgelat eröffnet worden war, trat dessen ersprieſsliche Wirksamkeit alsbald in solchem Maſse hervor, daſs die französische Regierung Bourgelat beauftragte, auch für den Norden Frankreichs eine Veterinärschule zu errichten; diese wurde bereits im Oktober 1766 im Schlosse zu Alfort bei Paris eröffnet.

Nach dem Muster dieser beiden französischen Tierarzeneischulen entstanden schon nach wenigen Jahren ähnliche Lehranstalten in verschiedenen anderen europäischen Staaten; so z. B. in Turin 1769, in Göttingen 1771, in Kopenhagen 1773, in Skara und in Padua 1774, in Wien 1777, in Hannover 1778, in Dresden 1780, in Freiburg i. B. 1783,

in Karlsruhe 1784, in Mailand 1787, in Marburg 1789, in Berlin und München 1790 u. s. w.

Viele dieser Anstalten sind infolge ihrer allzudürftigen Ausstattung wieder eingegangen; von den mit einer Universität verbundenen Veterinärinstituten Deutschlands hat nur das von Dr. Vix im Jahre 1829 in Giefsen gegründete sich erhalten. Dasselbe bildet einen integrierenden Teil der medizinischen Fakultät und hat mit verhältnismäfsig geringen Mitteln und mit nur wenigen tierärztlichen Lehrkräften (1 ordentl. und 2 aufserordentl. Professoren nebst Assistenten) bis zum heutigen Tage sich lebensfähig erwiesen. Aber auch die isolierten Veterinärinstitute Deutschlands sind vor einiger Zeit zu Hochschulen erhoben worden.

Mit den Fortschritten der Veterinärwissenschaft haben die Erfolge bei Bekämpfung der Tierseuchen und damit die Erkenntnis der Bedeutung jener für eine rationelle Volkswirtschaft allmählich zugenommen. Damit sind aber auch die Anforderungen an die Veterinärsanitätspolizei, welche der Gesundheitspflege nicht nur der Tiere, sondern auch des Menschen dient, stetig gewachsen, so dafs die Gesetzgebung mit diesem Zweige der staatlichen Fürsorge für die Volkswohlfahrt in neuerer Zeit sich vielfach beschäftigt hat.

Bei der politischen Neugestaltung Deutschlands wurde bald offenbar, dafs die aus früheren Zeiten vorhandenen veterinärpolizeilichen Vorschriften den Forderungen der Gegenwart vielfach nicht mehr genügten. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes (Artikel 4 [15]) unterstellte diesen Verwaltungszweig der Beaufsichtigung und gesetzlichen Regelung durch den Bund. Infolgedessen wurden vorerst die Mafsregeln gegen die Rinderpest durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 einheitlich geregelt. Dieses Gesetz trat 1872 für den ganzen Bereich des im Januar 1871 neu errichteten Deutschen Reiches in Kraft. Die dazu gehörige Instruktion vom 26. Mai 1869 wurde revidiert und durch eine neue Instruktion vom 9. Juni 1873 in ihrem Abschnitte I, II u. III ersetzt; Abschnitt IV, welcher von der Desinfektion der Eisenbahnwagen handelt, ist durch das Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung auf Eisenbahnen und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen (vom 25. Februar 1876) aufgehoben worden. Damit ist denn die Instruktion vom 26. Mai 1869 ganz aufser Geltung gesetzt.

Im Jahre 1875 wurde zunächst für das Königreich Preufsen ein Viehseuchengesetz erlassen und dadurch für den Kampf gegen verschiedene ansteckende Tierkrankheiten eine rationelle Grundlage geschaffen. Aus diesem Gesetz ist das heutige Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 nebst der Instruktion des Bundesrates vom 24. Februar 1881 hervorgegangen.

Wie jedes Gesetz, welches auf einer in gedeihlichem Aufblühen begriffenen Wissenschaft fufst, trotz seiner ursprünglichen Zweckmäfsigkeit von Zeit zu Zeit, der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnis und praktischen Erfahrung entsprechend, ergänzt werden mufs, so bedarf auch das deutsche Reichsviehseuchengesetz, das im allgemeinen befriedigende Erfolge erzielt hat, demnächst einer Revision, resp. einer Ergänzung.

Am besten bewährt haben sich die bezüglichen Vorschriften gegen

die Schafpocken, welche in den letzten Jahren nur noch in vereinzelten Herden und in neuerer Zeit gar nicht vorgekommen sind. Dieser glänzende Erfolg ist zum grofsen Teile den §§ 46 bis 49 zu verdanken, durch welche die früher in manchen Gegenden übliche Schutzpockenimpfung verboten ist, während die Notimpfung aller zur Zeit noch seuchefreien Schafe einer mit Pocken infizierten Herde polizeilich angeordnet und unter Kontrolle ausgeführt werden mufs. Auch kann unter Umständen diese Zwangsimpfung für benachbarte Herden oder für alle in dem nämlichen Orte befindlichen Schafe angeordnet werden. In jedem Falle unterliegen die geimpften Tiere denselben polizeilichen Sperrmafsregeln, wie die mit der natürlichen Pockenkrankheit behafteten Schafe.

Gegner der obligatorischen Vaccination des Menschen haben in dieser einen Widerspruch mit dem Verbot der Schafpockenschutzimpfung konstatieren zu können geglaubt, der aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Die Impfpocken der Schafe sind nämlich ebenso ansteckend, als die natürlichen Schafpocken; selbst dann, wenn als Impfstoff nicht Schafpocken-, sondern Kuhpockenlymphe verwendet wird, pflegt bei Schafen die ihrer Spezies eigentümliche Pockenkrankheit mit allen gefährlichen Eigenschaften sich zu entwickeln. Das Schaf besitzt also die besondere Eigenschaft, „das gutartige Kuhpockengift in das bösartige Schafpockengift umzuwandeln", während die Rindviehgattung das Vermögen besitzt, „das bösartige Pockengift des Schafes, des Menschen u. s. w. in seiner schädlichen Wirkung abzuschwächen." Blatterngift, das ein- oder mehrere Male durch den Körper eines Rindes hindurchgegangen ist, kann auf den Menschen verimpft werden, ohne Gefahr, dafs infolgedessen etwa die Menschenblattern entstehen. Diese Gefahr tritt nur dann ein, wenn beim Menschen das eigentliche Blatterngift direkt eingeimpft wird, und deshalb ist diese Impfung ebenfalls verboten. Da nach der Einimpfung von Kuhpockengift beim Menschen eine lokalisierte Impfkrankheit entsteht, die so gut wie ganz ungefährlich ist, und da dadurch die bösartige Blatternkrankheit verhütet wird, so mufs jeder unbefangene Sachkenner in der Vaccination eine weise, staatliche Mafsregel anerkennen. Und ebenso wird derselbe aus den angegebenen Gründen das Verbot der Schafpockenschutzimpfung, wie das Gebot der Zwangsimpfung bei Schafen in den angegebenen Fällen gerechtfertigt finden, da durch diese der Verlauf der Seuche und damit die Dauer der Infektionsgefahr für andere Schafbestände wesentlich abgekürzt wird.

Die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes gegen **die Tollwut** entsprechen ebenfalls ihrem Zwecke. Obgleich die Pasteur'schen Impfungen solcher Menschen, welche von wutkranken oder wutverdächtigen Hunden oder anderen Tieren gebissen worden sind, den Ausbruch dieser fürchterlichen Krankheit unzweifelhaft wesentlich zu vermindern vermag, so kommen derartige Fälle im Deutschen Reiche glücklicherweise doch so selten vor, dafs die Errichtung eines solchen Pasteur'schen Instituts nicht als ein Bedürfnis erscheint. In anderen Ländern, wo die Wutkrankheit nicht nur unter Hunden, sondern auch unter Wölfen, somit auch die Infektion bei Menschen häufiger vorkommt, mögen derartige Institute ganz am Platze sein.

Die Lungenseuche des Rindviehs ist in allen Gebieten des Deutschen Reiches infolge der gegen dieselbe durchgeführten gesetzlichen Maſsregeln seltener geworden, in manchen früher verseuchten Bezirken und in verschiedenen kleineren Bundesstaaten sogar ganz erloschen. Dieser günstige Erfolg ist vorzugsweise der erweiterten Machtbefugnis der betreffenden Polizeibehörden zuzuschreiben, „die Tötung lungenseucheverdächtiger und der Ansteckung mit Lungenseuchegift verdächtiger Tiere den vorhandenen Verhältnissen entsprechend anordnen zu können". Daſs dies wünschenswert sei, habe ich bereits vor 10 Jahren (S. 54 des Jahrganges 1882 dieser Jahrbücher) nachzuweisen versucht. Nach dem Jahresberichte des kaiserlichen Gesundheitsamtes wurden im Jahre 1889 42 % weniger an Lungenseuche erkrankte Tiere gemeldet, als im Jahre 1888. Hohe Ziffern wiesen wieder nach die Regierungsbezirke Magdeburg (452) und Merseburg (294); in den benachbarten Bezirken Potsdam und Hildesheim, sowie in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt kommen ebenfalls Lungenseuchefälle vor, jedoch in weit geringerer Zahl. In allen Gegenden mit groſsen Rindviehbeständen, welche wie in den hiesigen Zuckerfabrikwirtschaften fast ausschlieſslich durch Zukauf fremder Tiere ergänzt und häufig gewechselt werden, dürfte die gänzliche Ausrottung dieser Seuche wohl kaum gelingen, wenn die Einschleppung dieser durch das immerfort neu eingeführte Vieh nicht verhindert oder doch mindestens erheblich beschränkt wird durch entsprechende Veterinärkonventionen unter den mitteleuropäischen Staaten. Bis dahin dürfte es angemessen erscheinen, die Anordnung der Zwangsimpfung in geeigneten Fällen zu ermöglichen. Seitdem die unter Kontrole des preuſsischen Landwirtschaftsministeriums im Regierungsbezirk Magdeburg durch Prof. Schütz (Berlin) und Veterinärassessor Steffen (Magdeburg) 1888—1890 ausgeführten Lungenseucheimpfversuche in allen wesentlichen Dingen das nämliche Resultat ergeben haben, wie meine im Jahre 1881 publizierten und alle anderen exakten Lungenseucheimpfversuche, wird von den hiesigen Impfgegnern die Schutzkraft einer sachgemäſs ausgeführten Lungenseucheimpfung nur noch schüchtern oder gar nicht mehr bestritten; dennoch aber werden der Durchführung derselben immer noch allerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Nachdem aber die technische Deputation für das preuſsische Veterinärwesen in einem Gutachten vom 26. Juni 1891 die Schutzkraft der Lungenseucheimpfung anerkannt hat, ist auf Antrag des Freiherrn v. Erffa vom preuſsischen Landesökonomiekollegium folgender Beschluſs gefaſst worden:

„Den Herrn Minister für Landwirtschaft zu ersuchen, geneigtest dahin wirken zu wollen, daſs die Reichsgesetzgebung nunmehr den Einzelstaaten die Befugnis einräume, die Zwangsimpfung bei den der Ansteckung durch die Lungenseuche ausgesetzten gesunden Tieren anordnen zu können, falls der betreffende Provinzial- bezw. Landesverband sich verpflichtet, die infolge der polizeilich angeordneten Impfung entstehenden Verluste zu entschädigen."

Der von Herrn v. Hövel beantragte Zusatz: „vor Einführung der Zwangsimpfung die Ansicht der dem betreffenden Gebiete zugehörigen

Zentral- und Hauptvereine zu hören", wurde ebenfalls angenommen, dürfte aber schwerlich in der Praxis als eine Verbesserung sich erweisen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die durch das Reichsviehseuchengesetz und die betreffende Instruktion vorgeschriebenen Mafsregeln gegen die Lungenseuche durch eine zweckmäfsig geregelte Zwangsimpfung wesentlich unterstüzt würden, so dafs die Krankheit in den noch verseuchten viehreichen Bezirken schneller und mit bedeutend geringeren Kosten ausgerottet werden könnte, als dies ohne gesetzliche Regelung der Impfung möglich ist. Dafs auch hier fragliches Ziel ohne obligatorische Impfung schliefslich erreicht werden kann, soll nicht bestritten werden, wenngleich nach den seitherigen wenig befriedigenden Erfolgen in genannten Bezirken kaum abzusehen ist, wann dies etwa gelingen wird[1]).

Die Rotzwurmkrankheit der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel nimmt stetig, wenn auch langsam ab. Der Gesamtverlust des Deutschen Reiches durch fragliche Krankheit betrug im Jahre 1889 noch 1771 Pferde. Verseucht waren 16 Staaten, 59 Regierungsbezirke, 302 Kreise, 616 Gemeinden, 711 Gehöfte. Hohe Erkrankungsziffern finden sich für das betreffende Berichtsjahr wiederum für die Regierungsbezirke: Königsberg (266), Marienwerder (131), Bromberg (95), Danzig (89), Posen (79), Breslau (63), Düsseldorf (62), Köslin (48), Liegnitz (46), Oppeln (38), Donaukreis (36), Potsdam (35), Schwaben (34) u. s. w. — Für 1579 auf polizeiliche Anordnung getötete Pferde sind 459 934 Mark Entschädigung gezahlt worden. Diese Verluste stellen sich aber bedeutend höher durch die mit der Observation etc. verbundenen Störungen des Wirtschaftsbetriebes, welche die Tierbesitzer oft recht schwer treffen. Aber erst mit dem Inkrafttreten des Reichsviehseuchengesetzes, durch welches die Observation oder Stallsperre der rotzverdächtigen, sowie der Ansteckung verdächtiger Pferde auf mindestens 6 Monate ausgedehnt und die Tötung derselben auf Antrag des beamteten Tierarztes oder Besitzers von den höheren Behörden angeordnet werden kann, hat sich die stetige Abnahme der Rotzfälle gezeigt. Darin liegt der beste Beweis für die Zweckmäfsigkeit fraglicher Mafsregeln.

Die oft monate-, selbst jahrelang verborgene Rotzkrankheit würde bedeutend leichter getilgt werden können, wenn für die Diagnose solcher Fälle ein einigermafsen zuverlässiges Hilfsmittel gefunden würde. Die mehrfach empfohlenen Impfungen von Meerschweinchen, jungen Hunden u. s. w. mit Nasenschleim oder anderen Substanzen rotzverdächtiger Pferde genügen den Bedürfnissen der Praxis ebensowenig, als die mikroskopische Untersuchung auf das Vorhandensein des seit 1882 entdeckten Rotzbacillus. Dagegen scheint das in neuester Zeit vielfach versuchte **Malleïn** für die Ermittelung von verborgener Rotzkrankheit sich recht brauchbar zu erweisen. Dieses Mittel ist (nach Koch's Mitteilung über die Herstellung des Tuberkulins) zuerst in Riga und Dorpat, demnach

1) Im 5. (bezw. 29.) Bande dieser Jahrbücher (1882) habe ich S. 55—57 das Hauptergebnis meiner im Jahre 1881 ausgeführten Lungenseucheimpfversuche mitgeteilt und die Bedeutung der Zwangsimpfung bei Bekämpfung der Lungenseuche in Gegenden mit viehreichen landwirtschaftlichen Fabrikwirtschaften (Zuckerfabriken, Brennereien etc.) besprochen.

von Departementstierarzt Preufse zu Danzig in folgender Weise hergestellt worden: Auf Kartoffeln gezüchtete Rotzbacillen werden mit Wasser und Glycerin zu gleichen Teilen übergossen und bei 35 ° C im Thermostaten mehrere Tage lang stehen gelassen. Das so gewonnene Extrakt wird filtriert und sterilisiert; dasselbe stellt eine dunkelgelbe, nicht ganz klare, etwas opake, ölige Flüssigkeit von eigenartigem Geruche dar und wird nach dem lateinischen Worte „Malleus", der technischen Bezeichnung für Rotzkrankheit, „Malleïn" genannt. Mit diesem Mittel sind bereits viele Versuche bei Pferden gemacht worden, welche der Ansteckung mit Rotzgift verdächtig waren. Dieselben haben ergeben, dafs bei verborgener Rotzkrankheit einige Stunden nach der Impfung mit fraglichem Extrakt typische Fiebererscheinungen sich einstellen, die bei nicht rotzkranken Tieren stets ausbleiben. Bewährt sich das Malleïn fernerhin, wie bei den seitherigen Versuchen, so würde dasselbe die Diagnose der Rotzkrankheit und damit den Kampf gegen diese bedeutend erleichtern.

Auf den Stand des Milzbrandes scheint das Reichsviehseuchengesetz keinen nennenswerten Einflufs ausgeübt zu haben. Im Jahre 1889 sind im Deutschen Reiche im ganzen 2864 Milzbrandfälle in 23 verschiedenen Staaten angemeldet; dieselben betrafen 72 Pferde, 2276 Stück Rindvieh, 485 Schafe, 26 Schweine und 5 Ziegen. Diese Zahlen bleiben hinter der Wirklichkeit jedenfalls bedeutend zurück, indem die Erkrankungsfälle da, wo keine Entschädigung für Milzbrandverluste aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, meist nicht angezeigt werden. In mehreren deutschen Staaten ist eine solche Entschädigung bereits seit einigen Jahren gesetzlich eingeführt, so z. B. im Königreiche Sachsen, in Württemberg, Baden, Reufs ä. L. und seit Januar 1891 in Hohenzollern durch Gesetz vom 29. Juni 1890. Durch derartige Entschädigungsansprüche wird der Verheimlichung von Milzbrandfällen am wirksamsten begegnet. Demgemäfs hat der Landwirtschaftsminister dem preufsischen Landtage vor kurzem einen Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt, dessen einzelne Bestimmungen den Vorschriften des betreffenden Gesetzes für die hohenzollernschen Lande entsprechen. Dieser Entwurf, welcher den Provinzial- und Kommunalverbänden das Recht der Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand (oder an Rauschbrand) gefallene Pferde und Rinder verleiht, ist am 27. März 1892 vom preufsischen Abgeordnetenhause angenommen worden.

Obgleich der Rauschbrand eine vom Milzbrand in seinem Wesen durchaus verschiedene Krankheit ist, so kommen beide doch darin überein, dafs sie meist schnell zum Tode führen, so dafs kein Grund vorhanden ist, beide Krankheiten in Bezug auf eine zu gewährende Entschädigung verschieden zu behandeln. Es dürfte vielleicht zweckmäfsig sein, der Schutzimpfung gegen Milzbrand und Rauschbrand eine gröfsere Beachtung zuzuwenden, da bei der einen wie bei der anderen dieser Krankheiten in den einmal infizierten Gegenden der Krankheitskeim in humosem Erdboden jahrelang sich erhält und unter gewissen Bedingungen sich vermehrt, so dafs von hier aus periodisch wiederkehrende Infektionen vorkommen können, weshalb eine Herabsetzung der individuellen Empfänglichkeit für dieselben unter den betreffenden Viehbeständen angezeigt

erscheint[1]). Die Abteilung B der III. Sektion des internationalen Hygienekongresses, welcher vom 26. Sept. bis 2. Okt. 1887 in Wien tagte, nahm einstimmig folgendes Resumé ihres Vorsitzenden an:

„Aus den Debatten ergiebt sich, dafs in Frankreich, Rufsland, Ungarn, Deutschland und Holland die Milzbrandimpfungen bei Rindvieh keine nennenswerten Verluste im Gefolge gehabt haben. Die Zahl der von natürlichem Milzbrand ergriffenen Tiere ist nach der Impfung erheblich geringer geworden.

Die Schutzimpfung der Schafe gegen Milzbrand hat, ohne gleich günstige Ergebnisse geliefert zu haben, doch immerhin erheblichen Nutzen gewährt."

Und noch günstiger als dies Urteil über die Milzbrandschutzimpfung lautet das Urteil fraglicher Kongrefsabteilung über die praktische Verwertbarkeit der Rauschbrandimpfung.

In verschiedenen Kantonen der Schweiz, so z. B. im Kanton Bern, wird bereits seit mehreren Jahren für Verluste durch Rauschbrand nur dann eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln bezahlt, wenn die gestorbenen Tiere im letztverflossenen Jahre mit Rauschbrandlymphe, welche von der Regierung untentgeltlich geliefert wird, geimpft worden sind.

Gegen die Maul- und Klauenseuche enthält das Reichsviehseuchengesetz keine besonderen Vorschriften, während die §§ 57—69 der zu fragl. Gesetze gehörigen Instruktion die bezüglichen sanitätspolizeilichen Mafsregeln für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine festsetzen. Leider ist durch dieselben die Weiterverbreitung fragl. Seuche nur wenig oder gar nicht beschränkt worden, so dafs diese zur Zeit in den meisten deutschen Bundesstaaten in grofser Ausbreitung herrscht. Von Dänemark aus, das seit 17 Jahren frei von Maul- und Klauenseuche war, soll dieselbe vor kurzem nach England eingeschleppt worden sein. Die Verluste, welche Deutschland in neuerer Zeit durch die Maul- und Klauenseuche erlitten hat, berechnen sich alljährlich nach vielen Millionen Mark. Handelsvieh, Eisenbahnwagen, Händler- und Wirtshausstallungen etc. müssen schärfer als seither kontrolliert werden, wenn diese Seuche mit mehr Erfolg bekämpft werden soll.

Die Beschälkrankheit der Pferde scheint in neuerer Zeit im Deutschen Reiche nicht vorgekommen zu sein.

Der Bläschenausschlag wurde im Jahre 1889 bei 115 Pferden und bei 5224 Stück Rindvieh in 19 Bundesstaaten konstatiert. Die z. Z. geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen beide Krankheiten entsprechen ihrem Zwecke.

Die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe bereitet der Tilgung oft gröfsere Schwierigkeiten, namentlich gilt dies für die Schafräude. Letztere ist in Norddeutschland vorzugsweise verbreitet zwischen Elbe, Saale, Main und Rhein, im Südwesten von Süddeutschland, besonders im Oberamtsbezirke Spaichingen und im Kreise Gebweiler.

1) Die Gefahr wiederkehrender Milzbrandinfektionen wird noch dadurch gesteigert, dafs in neuerer Zeit der Milzbrandkeim in seiner Dauersporenform durch unaufgeschlossenes Knochenmehl, sowie durch überseeische Tierhäute mehrfach in Deutschland verbreitet worden ist.

Bei strenger und konsequenter Durchführung der gesetzlich zulässigen Mafsregeln dürfte es schliefslich doch gelingen, diese Seuche wesentlich einzuschränken oder ganz zu tilgen, da erhebliche Fortschritte auf diesem Wege schon jetzt erzielt worden sind.

In neuerer Zeit ist die Frage angeregt worden, ob nicht auch die Räude der Hunde in das Viehseuchengesetz mit aufgenommen werden sollte. Der intime Verkehr der Menschen mit diesem Haustiere und die Möglichkeit einer Infektion mit der Sarcoptesräude des Hundes, ferner die Hartnäckigkeit, sogar nicht seltene Unheilbarkeit der Hunderäude lassen eine sanitätspolizeiliche Kontrolle dieser Krankheit jedenfalls wünschenswert erscheinen.

Auch **die Schweineseuche**, sowie **der Stäbchenrotlauf der Schweine** schädigen das Privat- und Nationalvermögen in viel bedeutenderem Grade, als nach den betr. statistischen Angaben angenommen zu werden pflegt. Eine veterinärpolizeiliche Kontrole, wobei die praktische Verwertbarkeit der Rotlaufimpfung eingehend geprüft würde, dürfte sich vielleicht sehr wirksam und nützlich erweisen. Nach neueren Mitteilungen scheint diese Impfung bedeutende Fortschritte gemacht zu haben, indem die Impfverluste bei ausreichender Schutzkraft viel niedriger als bei den früher in Baden angestellten Impfungen sich gestellt haben [1]).

Sehr erhebliche Verluste verursacht die **Tuberkulose unserer Haustiere, namentlich des Rindviehs**, weshalb die Verwirklichung der Hoffnung, dafs dieselbe demnächst durch ein entsprechendes Gesetz erfolgreich bekämpft werden könne, als eine bedeutsame Errungenschaft zu betrachten wäre. Bis jetzt sind die von landwirtschaftlichen Vereinen gestellten Anträge: „Die Tuberkulose des Rindviehs mit in das Viehseuchengesetz aufzunehmen," von der preufsischen Staatsregierung deshalb abgelehnt worden, weil die Diagnose fraglicher Krankheit beim lebenden Tiere meist dann erst mit einiger Sicherheit gestellt werden kann, wenn die bei ihrer Verbreitung wesentlich in Betracht kommenden Faktoren nicht mehr unschädlich zu machen sind. Die wird nunmehr hoffentlich anders werden. Das von unserem berühmten Bakteriologen Rob. Koch im Jahre 1890 entdeckte **Tuberkulin** scheint nicht nur bei Menschen, sondern auch bei Tieren, welche mit Tuberkulose behaftet sind, bestimmte Reaktionserscheinungen hervorzurufen. Letztere kommen dadurch zustande, dafs das Tuberkulin auf tuberkulöses Gewebe zerstörend wirkt und dafs bei entsprechend starken Gaben dieses Mittels die in gröfserer Menge ins Blut gelangenden Zerfallsprodukte eine Temperatursteigerung etc., kurz gesagt „Fiebererscheinungen" verursachen, welche bei tuberkulosefreien Tieren gar nicht oder nur ausnahmsweise eintreten. Bereits sind zahlreiche Tuberkulinimpfungen bei Rindvieh (einige auch bei Schweinen) vorgenommen worden, welche im ganzen dafür sprechen, dafs dieselben

---

1) Aufser Pasteur'scher Lymphe ist in neuerer Zeit auch Jodtrichlorid, durch welches angeblich eine Immunität gegen Diphtherie erzielt werden kann, zu Immunisierungsversuchen gegen die Rotlaufseuche der Schweine verwendet worden.

zur Ermittelung verborgener Tuberkulose bei Tieren, besonders bei Rindvieh, sich eignen.

Da von einer Behandlung tuberkulöser Tiere niemals irgendwelche ökonomische Vorteile zu erwarten sind, so ist und bleibt die frühzeitige Ermittelung und Beseitigung derselben stets die Hauptsache bei Bekämpfung dieses Uebels. Mag man der Vererbung oder der Infektion die gröfsere Bedeutung beilegen, immer mufs dafür in erster Reihe gesorgt werden, dafs alle tuberkulösen Tiere möglichst bald geschlachtet werden, weil sie dadurch ohne erheblichen Verlust unschädlich gemacht werden, indem ihr Fleisch alsdann meist unbeanstandet als Nahrungsmittel dienen kann.

Da in landwirtschaftlichen, sowie in tierärztlichen Fachblättern auf Grund eigener oder fremder Versuchsergebnisse mehrfach behauptet worden ist, „das Tuberkulin sei für die Ermittelung der Tuberkulose bei Tieren ohne praktischen Wert, so sei hier ausdrücklich bemerkt, dafs für dieses absolute Verdikt die nötigen thatsächlichen Unterlagen fehlen. Die Mitteilungen über das Ergebnis der seither angestellten zahlreichen Tuberkulinimpfversuche lauten zwar verschieden, jedoch in der grofsen Mehrzahl der genau kontrolierten Versuche günstig und nur in der Minderzahl mehr oder weniger ungünstig. Nach einer objektiven Prüfung des Gesamtresultates ist kein Grund vorhanden, an der Möglichkeit einer befriedigenden Lösung der noch schwebenden Fragen zu verzweifeln. Und diese Lösung mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln anzustreben, verlangt das Interesse sowohl einer verständigen Volkswirtschaft, als auch einer rationellen Gesundheitspflege der Menschen und Tiere. Eine Sparsamkeit am unrechten Orte ist es daher, wenn man den an verschiedenen Universitäten vorhandenen Veterinärprofessuren diejenigen Einrichtungen und Mittel versagt, welche die Lösung der ihnen naturgemäfs zufallenden Aufgaben erfordert. Eine verständige Volkswirtschaft verlangt, dafs weder Mühe und Zeit, noch die erforderlichen Geldopfer gescheut werden, um eine wirksame Waffe gegen die Tuberkulose und andere Krankheiten unserer Haustiere zu gewinnen, welche das Volksvermögen und die Volksernährung Tag für Tag in so erheblichem Mafse schädigen, überdies die Gesundheit des Menschen fortgesetzt bedrohen. Eine den Zwecken des Reichsnahrungsmittelgesetzes entsprechende Regelung der technischen Kontrole tierischer Konsumartikel kann auf den bis jetzt vorhandenen wissenschaftlichen Unterlagen nur mangelhaft durchgeführt werden, was hier mit einigen Worten angedeutet und bei einer anderen Gelegenheit ausführlicher nachgewiesen werden soll.

Das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 14. Mai 1879 enthält unter anderem folgende Vorschriften:

§ 5 [3]. Das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren, ist verboten.

---

1) Zu diesem Zwecke wäre auch das salzsaure Pilocarpin näher zu prüfen, da dasselbe bei tuberculösem Rindvieh auffallende Reactionserscheinungen verursachen soll. (Bericht über das Unt.-W. im Kgr. Sachsen 1890, S. 126).

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genufsmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, oder unter einer zur Täuschung geeigneten Weise feilhält.

§ 11. Ist diese Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) . . . . wer wissentlich Gegenstände, deren Genufs die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genufsmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 13. War der Genufs des Gegenstandes geeignet, die menschliche Gesundheit zu zerstören und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. — Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12 u. 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

Nach § 367 [7] des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (vom 15. Mai 1871) wird mit Geldstrafe bis zu 50 Tagen oder mit Gefängnis bis zu 7 Tagen bestraft, wer Getränke oder Lebensmittel, welche gefälscht oder verdorben sind, namentlich auch trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Wenn durch den Genufs solcher Waren jemand nachweislich an seiner Gesundheit geschädigt worden, oder gestorben ist, so finden andere schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Wegen wissentlichen Inverkehrbringens trichinenhaltigen Fleisches sind schon mehrfach Personen zu langjährigen Zuchthausstrafen, Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht gerichtlich verurteilt worden. So berechtigt solche Strafen unter den betr. Umständen auch sind, so dürfte die unbedingte Ausschliefsung trichinenhaltigen Fleisches vom menschlichen Konsum aus volkswirtschaftlichen und sanitären Rücksichten fernerhin nicht mehr berechtigt erscheinen, da solches Fleisch durch Kochen ebenso unschädlich gemacht werden kann, wie finniges Fleisch, welches verkauft und zum häuslichen Gebrauche zugelassen werden darf, wenn dasselbe nur wenig Finnen enthält und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht worden ist. Ueberdies ist trichinenhaltiges Fleisch an und für sich selbst dann nicht ekelerregend, wenn es viele Trichinen enthält, da diese dem unbewaffneten

Auge verborgen bleiben, während demselben jede in der Nähe einer Schnittfläche liegende Finne wahrnehmbar ist, so dafs sogar nur schwach mit diesen Parasiten besetztes Fleisch ekelerregend wirken kann [1]).

Weit erheblicher aber als die Konfiskationen von Schlachttieren wegen Finnen und Trichinen sind die wegen Tuberkulose. Vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 wurden auf dem städtischen Schlachtviehhofe in Berlin geschlachtet: 124 593 Rinder, 115 431 Kälber, 371 943 Schafe, 472 859 Schweine; im ganzen 1 084 826 Tiere. Tuberkulose wurde festgestellt bei 14 397 erwachsenen Rindern, 91 Kälbern, 18 Schafen, 8513 Schweinen.

Davon wurden konfisziert: 3332 ganze Tiere, 13 830 Rinderlungen, 52 Kalbslungen, 9 Schafslungen, 5412 Schweinelungen, 2496 Rinderlebern, 36 Kalbslebern, 2 Schafslebern, 1402 Schweinelebern, 2356 Brustfelle, 1287 Bauchfelle und 2418 andere Körperteile.

Der durch diese Konfiskationen verursachte volkswirtschaftliche Verlust beträgt für die Stadt Berlin jährlich etwa 1 $^1/_2$ Mill. Mark, für das ganze Deutsche Reich somit viele Millionen Mark. Derselbe würde sich aber etwa vervierfachen, wenn dem Verlangen der Majorität des internationalen Tuberkulosekongresses, der 1888 und 1891 in Paris tagte, entsprechend, alle tuberkulösen Schlachttiere ausnahmslos dem Konsum entzogen würden. Eine derartige Schädigung des Volksvermögens und der Volksernährung wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn thatsächlich erwiesen wäre, dafs der Genufs des Fleisches von tuberkulösen Tieren die Gesundheit des Menschen wirklich zu gefährden vermag. Dieser Beweis ist aber nicht einmal für das Fleisch von hochgradig tuberkulösen, viel weniger für das von geringgradig tuberkulösen Tieren erbracht. Es wäre deshalb unverzeilich, wenn der Pariser Resolution entsprechend die ohnehin recht mangelhafte Ernährung der unbemittelten Volksklassen noch mehr beeinträchtigt würde, indem man diesen die Möglichkeit entzöge, für einen billigen Preis gelegentlich ein gutes Stück Fleisch sich verschaffen zu können. Es würde dies keineswegs einer verständigen Gesundheitspflege und Volkswirtschaft entsprechen, zu diesen vielmehr in direktem Gegensatze stehen.

Von diesem Standpunkte geht auch der Erlafs der beteiligten preufs. Ministerien aus, betr. die Beurteilung der Geniefsbarkeit und Verwertung des Fleisches von perlsichtigem Schlachtvieh (Berlin, den 26. März 1892), durch den alle früheren bezüglichen Erlasse aufgehoben sind. Derselbe stützt sich auf ein Gutachten (vom 1. Dez. 1886) der wissenschaftlichen

---

1) Die auf dem Berliner Schlachtviehhofe seit einiger Zeit angestellten Versuche, „nicht bankfähiges Fleisch durch Kochen geniefsbar zu machen“, haben so befriedigende Resultate ergeben, dafs im Interesse der ärmeren Bevölkerungsklassen, welche sich um derartiges, zu billigem Preise verkauftes Fleisch geradezu reifsen, eine gesetzliche Regelung fragl. Verfahrens dringend wünschenswert erscheint. Obermedizinalrat Professor Dr. Bollinger in München sagt: „Wenn wir mit Zahlen nachweisen könnten, wie viele Menschen indirekt infolge ungenügender Ernährung, namentlich an mangelnder Fleischnahrung zu Grunde gehen, so würden wir ein viel höheres Prozentverhältnis bekommen, als es infolge des Fleischgenusses von kranken Tieren der Fall ist.“

Demgemäfs ist es in volkswirtschaftlicher und in sanitärer Hinsicht verkehrt, dem menschlichen Konsum ein so wertvolles Nahrungsmittel in gröfserer oder geringerer Menge ohne zwingende Gründe zu entziehen.

Deputation für das preufsische Medizinalwesen, wonach eine Uebertragbarkeit der Tuberkulose (auf Menschen) durch den Genufs selbst mit Perlknoten behafteten Fleisches nicht erwiesen ist. Da indes die Möglichkeit einer solchen Uebertragbarkeit nicht unbedingt verneint werden kann, so bestimmt fragl. Ministerialerlafs folgendes:

„Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält, oder wenn das perlsüchtige Tier, ohne dafs in seinem Fleische Perlknoten sich finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines perlsüchtigen Tieres für geniefsbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Tier gut genährt ist und

1) die Perlknoten ausschliefslich in einem Organ vorgefunden werden, oder

2) falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und miteinander direkt oder durch Lymphgefäfse, oder durch solche Blutgefäfse verbunden sind, welche nicht dem grofsen Kreislauf, sondern dem Lungen- oder Pfortaderkreislauf angehören . . . .

Vom nationalökonomischen Standpunkte ist es wünschenswert, derartiges Fleisch, welches einen erheblich höheren Nährwert als dasjenige von alten, abgetriebenen und mageren Rindern hat, dem freien Verkehr zu überlassen und zwar um so mehr, als eine gleichmäfsige Beurteilung solchen Fleisches allerorten mit Rücksicht auf die z. Z. nur mangelhafte Fleischbeschau in vielen Gegenden und bei dem Mangel jeglicher Fleischbeschau in einem grofsen Teile des Landes nicht möglich ist.

Solches Fleisch ist daher in Zukunft dem freien Verkehr zu überlassen; in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung eines approbierten Tierarztes einzuholen sein."

Aus den Ergebnissen der Versuche mit natürlichem Tuberkulosematerial und mit künstlich gezüchteten Tuberkelbacillenkulturen an Kaninchen, Meerschweinchen und anderen für Tuberkulose prädisponierten Tieren hat man vielfach zu Schlüssen sich verleiten lassen, welche lebhaft an die Verirrungen der früheren naturphilosophischen Spekulation erinnern. Soll dies endlich anders werden, so mufs auch hier die exakte Forschung an die Stelle der Spekulation treten. Diese Erkenntnis wird in den mafsgebenden Kreisen hoffentlich bald zum Durchbruch gelangen und dazu führen, dafs die Veterinärprofessuren an Universitäten für die Zwecke der Forschung im Gebiete der vergleichenden Pathologie angemessen eingerichtet und dotiert, d. h. auf eigene Füfse gestellt werden. Eine öffentliche Tierklinik innerhalb des Tiergartens eines landwirtschaftlichen Instituts und in der unmittelbaren Nähe eines grofsen Düngerhaufens, auf welchem alle Abgänge eines zahlreichen Viehbestandes aufgespeichert und der Fäulnis überlassen werden, entspricht weder den berechtigten Forderungen der tierärztlichen Wissenschaft und Praxis, noch den volkswirtschaftlichen Interessen. Eine solche Einrichtung ist ein Anachronismus und nur noch da möglich, wo die Behörden, bezüglich Einrichtung und Ausstattung der Tierklinik, mit einem Nichtsachverständigen verhandeln, der die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten kaum ahnt,

mit welcher die Behandlung äufserlicher und innerlicher Krankheiten in mit organischen, namentlich septischen und anderen pathogenen Keimen fortwährend überfluteten Stallungen zu kämpfen hat. Von der Aufnahme mit innerlichen, namentlich mit ansteckenden Krankheiten behafteter Tiere, oder von der Vornahme der Sektion eingesandter Kadaver, welche zur Feststellung oder Beseitigung eines vorhandenen Verdachts von den Tierbesitzern so häufig gewünscht wird und gewifs manchmal die frühzeitige Entdeckung von Seucheherden zur Folge haben würde, kann in den Lokalitäten einer solchen Tierklinik ebensowenig die Rede sein, als von einem Experimentieren mit Tiergiften, wie es die exakte Forschung der Gegenwart und das Interesse einer verständigen Volkswirtschaft erheischen.

Wenn in dieser Weise jede erspriefsliche Thätigkeit eines Sachverständigen jahrelang lahm gelegt worden ist, so tritt an die Stelle der früheren Schaffensfreudigkeit mit der Zeit ein gewisser Widerwille, welcher schliefslich alle Liebe und Lust zur Arbeit ertötet. So werden dann dem Dienste der gemeinsamen Interessen Kräfte entzogen, welche bei zweckmäfsigen Institutionen eine nützliche Verwendung gefunden haben würden.

Das erstrebenswerteste Ziel staatlicher Fürsorge im Gebiete der Veterinärsanitätspolizei ist die erfolgreiche Vorbeuge gegen Krankheiten, da diese den gemeinnützigen Interessen am meisten entspricht. Die Gesundheitspflege der Tiere ist aber Sache der Tierbesitzer, weshalb gerade die an Universitäten mit landwirtschaftlichen Instituten vorhandenen Veterinärprofessuren für experimentelle Forschung entsprechend ausgestattet sein sollten, damit den Studierenden der Landwirtschaft Gelegenheit geboten wäre, mit den verschiedenen Krankheitsursachen sich genauer bekannt machen zu können. Dadurch würde in landwirtschaftlichen Kreisen ein richtigeres Verständnis für die Lehren einer rationellen Gesundheitspflege der Tiere, sowie für die Aufgaben der Veterinärsanitätspolizei wesentlich gefördert werden, womit den Grundsätzen einer verständigen Volkswirtschaft, somit den Interessen des Gemeinwesens zweifellos gedient wäre. Letzteres müfste um so mehr der Fall sein, als auch noch andere Universitätsinstitute, so namentlich das hygienische, in der Lösung der ihnen obliegenden Aufgaben durch die Arbeiten zweckmäfsig ausgestatteter Veterinärprofessuren wesentlich gefördert würden.

XVI.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1]).

Von Assessor von Jecklin.

Zu den §§ 370—380, welche die Gewährleistung des veräufserten Rechtes, und den §§ 381—411, welche die Gewährleistung wegen Mängel der veräufserten Sache betreffen, beschlofs die Kommission zunächst, diese beiden Institute, wenn schon die ihnen im Entwurfe gegebene Stellung unter den allgemeinen Vorschriften über Verträge systematisch den Vorzug verdiene, im Interesse der Anschaulichkeit und praktischen Handhabung des Gesetzes, beim Kaufvertrage zu ordnen, auf dessen Gebiet die Hauptanwendungsfälle liegen [2]). Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit die für den Kauf gegebenen Rechtssätze auf andere Veräufserungsverträge auszudehnen seien, blieb zunächst vorbehalten. Später wurden dann zwei Zusatzbestimmungen aufgenommen, wonach die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers für einen Mangel in seinem Rechte und wegen Mängel der Sache auf andere Verträge, welche auf Veräufserung gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung finden sollen (vergl. §§ 462 b, 469 h[1]. Der vorl. Zusammenstellung). Für die auf unentgeltliche Veräufserung abzielenden Verträge gelten besondere Normen (Schenkung § 443, Ausstattung § 1500 Abs. 1 Satz 4). Durch die Fassung der beiden neuen Bestimmungen werden zugleich auch die Fälle des sogen. Handkaufs [3]) gedeckt, während deren Einbeziehung nach der Fassung der §§ 370, 381 („Wer sich durch Vertrag zur Veräufserung einer Sache verpflichtet“) zweifelhaft erscheinen mufste.

Im § 370 ist die Regel an die Spitze gestellt, dafs der Veräufserer einer Sache dem anderen Teil das Eigentum an derselben und der Ver-

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§§ 370 bis 411 vgl. §§ 459 bis 459 h, 462 a, 462 b, § 469 a bis 469 hi.

§§ 412 bis 458 einstweilen ausgesetzt.

§ 459 (459, 370.) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an derselben zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes hat dem Käufer das Recht zu verschaffen und, sofern das Recht sich auf eine Sache bezieht, deren Inhabung zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist, die Sache zu übergeben.

Der Käufer wird durch den Kaufvertrag verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

---

1) Vergl. S. 719 ff. dieses Bandes.

2) Infolgedessen mufsten in der unten mitgeteilten Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse auch einige erst später zu erörternde Bestimmungen schon jetzt abgedruckt werden, während die vorangehenden §§ 412—458 erst später folgen können.

3) Ueber dessen Behandlung vergl. später zu § 459.

äufserer eines Rechtes das Recht selbst zu verschaffen verpflichtet sei. Dieses „Verschaffungsprinzip“ gelangt später im § 459 des Entwurfs in Anwendung auf den Kauf nochmals besonders zum Ausdruck. Die beschlossene Umstellung der Gewährleistungsvorschriften machte eine solche Wiederholung entbehrlich, so dafs der § 370, dessen grundsätzliche Auffassung unbeanstandet blieb, neben dem § 459 in Wegfall kommen konnte. Nach dem § 371 haftet der Veräufserer insbesondere dafür, dafs nicht Rechte an der Sache und sonstige auf die Sache sich beziehende Rechte bestehen, welche ein Dritter geltend machen kann, also in unbeschränktem Umfange auch für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten. Die Kommission entschied sich für Beibehaltung dieser Vorschrift unter Billigung der in den Motiven (II, S. 214) für dieselbe geltend gemachten Gründe; nur hielt man eine Fassungsänderung für erforderlich, um zum Ausdruck zu bringen, dafs dem Verkäufer sowohl die Pflicht zur Verschaffung der Freiheit des Kaufgegenstandes von fremden Rechten, als auch, wo jene nicht ausführbar ist, die Haftung für Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfafst. Auf Grund des § 371 wird der Verkäufer eines Wertpapiers auch dafür einstehen müssen, dafs dasselbe nicht unter Zahlungssperre gestellt ist. Einer ausdrücklichen Entscheidung im Gesetze erscheint dagegen die Frage bedürftig, ob er auch dafür haftet, dafs das Wertpapier nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Nach der Auffassung des Verkehrs darf der Käufer darauf rechnen, dafs die vor dem Vertragschlusse eingetretenen, das Wertpapier betreffenden Ereignisse von dem Verkäufer kontrolliert wurden und braucht sich nicht darüber zu vergewissern, ob etwa gegen das zu kaufende Papier ein Aufgebotsverfahren eingeleitet ist. Ist letzteres der Fall, so ist der Käufer in gleicher Weise gefährdet, wie im Falle des Verkaufes einer körperlichen Sache, in Bezug auf welche Rechte Dritter bestehen, die gegen ihn geltend gemacht werden können. Eine gleiche Behandlung beider Fälle entspricht daher nur der Billigkeit. — Ueber die Frage, ob der Verkäufer nach den Grundsätzen über die Gewährleistung des veräufserten Rechtes nur für das Nichtvorhandensein eines Rechtsmangels zur Zeit des Kaufabschlusses oder ob er für das Nichtvorhandensein eines solchen zur Zeit der Erfüllung zu haften habe, ist eine Entscheidung der Kommission nicht herbeigeführt worden, nachdem ein Antrag, dieselbe durch eine ausdrückliche Vorschrift im letzteren Sinne zu entscheiden, zurückgezogen worden war. Einverständnis bestand darüber, dafs mangels einer Sonderbestimmung die Beantwortung aus den allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen sei. Darüber, *wie* sich der mafsgebende Zeitpunkt nach jenen Grundsätzen bestimme, gingen freilich die Meinungen in der Kommission auseinander.

---

§ 459 a. (371.) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand frei von Rechten zu verschaffen, welche Dritte gegen den Käufer geltend machen können.

§ 459 b. (378.) Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, in das Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht zur Entstehung gelangt sind oder nicht mehr bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das vertragsmäfsige Recht des Käufers beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die in das Schiffsregister eingetragenen Rechte.

Der § 372 enthält die dem gemeinen und dem sonst geltenden Rechte (vergl. preufs. A. L. R. I, 11, § 175) entsprechende Vorschrift, dafs bei Veräufserung eines Grundstücks für die Freiheit desselben von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten nicht Gewähr geleistet zu werden braucht. Diese Bestimmung blieb ebenso unbeanstandet, wie der folgende Paragraph, nach welchem die Gewährleistungspflicht ausgeschlossen ist, wenn der Käufer beim Kaufabschlusse den Mangel des Rechtes des Verkäufers gekannt hat, es sei denn, dafs dieser Mangel in der Belastung des Kaufgegenstandes mit einem Pfandrecht oder einer Grundschuld besteht. Ein Antrag, die aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtsmängel den von dem Erwerber gekannten gleichzustellen, wurde abgelehnt.

Die §§ 374 — 377 gelangten gleichzeitig zur Beratung. Die Kommission ging in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurfe davon aus, dafs es, solange der dingliche Vertrag noch aussteht, hinsichtlich der Ansprüche des Käufers an den Verkäufer bei den allgemeinen Grundsätzen (§§ 362—369 c) [1]) bewenden müsse. Nach Mafsgabe der letzteren ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern, auf Erfüllung zu klagen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, vom Vertrage zurückzutreten. Im Interesse der Gemeinverständlichkeit hielt man es für erforderlich, diesen Inhalt der Berechtigung des Käufers durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die erwähnten Vorschriften klarzustellen. Ist dagegen den Erfordernissen, von welchen der Erwerb des zu verschaffenden Rechts abhängt, formell durch Vollziehung des dinglichen Vertrages genügt, so steht dem Erwerber nach dem Entwurfe, abgesehen von der Befugnis, die Gegenleistung nach Mafsgabe des § 364 zu verweigern, wegen des Rechtsmangels

---

§ 459 c. (372.) Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen, zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeigneten Lasten.

§ 459d. (298.) Der Verkäufer eines Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet dem Käufer für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer einer Wertpapiers haftet auch dafür, dafs dasselbe nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

§ 459 e. (299.) Hat der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so bezieht sich die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

Anmerkung. Durch die §§ 459 d, 459 e erledigt sich die Anmerkung zu den §§ 298, 299 (vgl. S. 88 dieses Bandes).

§ 459 f. (373.) Der Verkäufer haftet wegen eines Mangels in seinem Rechte nicht, wenn der Käufer den Mangel bei Abschlufs des Kaufes gekannt hat. Zur Beseitigung eines Pfandrechts oder einer Grundschuld ist der Verkäufer auch dann verpflichtet, wenn der Käufer die Belastung gekannt hat.

§ 459 g. (374—377.) Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 459 bis 459 d, 459 f obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 362 bis 369 c.

Ist jedoch eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zur Inhabung der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben ist oder

---

1) Vergl. S. 734 ff. dieses Bandes.

nur der Anspruch auf Erfüllung zu; den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie das Rücktrittsrecht giebt ihm der Entwurf erst, wenn das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist. Diesen Eviktionsstandpunkt hielt die Kommission nur insoweit für begründet und zweckmäfsig, als es sich um Veräufserung einer beweglichen Sache oder eines mit der Befugnis zur Inhabung einer beweglichen Sache verbundenen Rechtes handelt. Entsprechend dieser Einschränkung wurden die Voraussetzungen des Eviktionsanspruches abweichend von dem § 375 dahin normiert, dafs der Käufer die Sache dem Dritten übergeben oder dem Verkäufer zurückgegeben haben müsse. Sonach kann der Käufer nicht gleichzeitig eine Entschädigung wegen Rechtsmangels erhalten und im Genusse der Sache verbleiben. Mit der Behandlung der im § 376 der „erfolgreichen Geltendmachung" gleichgestellten Fälle — Beerbung des Dritten durch den Käufer oder des Käufers durch den Dritten, anderweiter Erwerb des Rechts des Dritten oder Abfindung des Dritten durch den Käufer — war die Kommission einverstanden. Ein Antrag, auch die Befugnis des Käufers zur Verweigerung der Gegenleistung von den Voraussetzungen der Eviktion abhängig zu machen, wurde abgelehnt, weil man mit Rücksicht auf den zu § 364 gefafsten Beschlufs [1]) den Verkäufer gegen eine chikanöse Ausübung des Verweigerungsrechtes für ausreichend geschützt und andererseits die Verweigerung der Gegenleistung für ein besonders geeignetes Mittel hielt, um den Verkäufer zur Verschaffung des versprochenen Rechtes und Beseitigung des Rechtsmangels anzuhalten.

Die Vorschrift des § 378 wurde auf die Fälle beschränkt, in denen im Grundbuch bezw. Schiffsregister Rechte eingetragen sind, welche nicht zur Entstehung gelangt sind oder nicht mehr bestehen. Insoweit geht die Vorschrift, dafs der Verkäufer auf seine Kosten für die Löschung zu sorgen hat, über die sonstigen Gewährleistungsgrundsätze, die das Bestehen eines entgegenstehenden Rechts zur Voraussetzung haben, hinaus, hat einen selbständigen Wert und erscheint zweckmäfsig. Dagegen hielt man sie insoweit für entbehrlich, als sie sich auf zu Recht bestehende eingetragene Rechte bezieht, weil es, nachdem der § 374 jetzt nur auf bewegliche Sachen sich beziehe, nicht erforderlich sei, den Anspruch des Käufers für unabhängig von der erfolgreichen Geltendmachung des eingetragenen Rechtes zu erklären. Der die Beweislast regelnde § 379 blieb

wenn der Käufer sie dem Verkäufer zurückgewährt. Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch dann, wenn der Verkauf das Recht an einer Sache betrifft, das zur Inhabung der Sache berechtigt.

§ 459h. (379.) Der Käufer, welcher die ihm wegen eines Mangels im Rechte des Verkäufers zustehenden Rechte geltend macht, hat den Mangel zu beweisen.

§ 460 gestrichen.

§ 461 gestrichen.

§ 462. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den Kaufgegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die nötige Auskunft zu erteilen und die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden,

1) Vergl. S. 735 dieses Bandes.

unbeanstandet. Zu dem § 380, welcher in seinem ersten Absatze die Natur der Gewährleistungsvorschriften als dispositiver Vorschriften besonders hervorhebt, hielt die Kommission eine sachliche Aenderung nur in

---

auszuliefern. Hat eine solche Urkunde noch einen anderen Inhalt als denjenigen, welcher den Kaufgegenstand betrifft, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

§ 462 a. (380.) Ein Vertrag, durch welchen die dem Verkäufer nach den §§ 459 bis 459 d, 459 f obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel in seinem Rechte arglistig verschwiegen hat.

§ 462 b. Die Vorschriften der §§ 459 bis 462 a finden auf andere Verträge, die auf Veräufserung gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Anmerkung. In den Artikel 11 des Entwurfs des Einführungsgesetzes wird, zugleich als Ersatz für den § 395 des Entwurfes, folgende Vorschrift als § 710 a der Civilprozefsordnung eingestellt:

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräufsert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte des Schuldners oder wegen eines Mangels der veräufserten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 463. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Uebergabe der verkauften Sache auf den Käufer über. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Erfolgt bei dem Verkauf eines Grundstücks die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch vor der Uebergabe, so treten die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen mit der Eintragung ein.

§ 464 vergl. § 465 a.

§ 465. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung von der Anweisung abgewichen, so ist der Verkäufer dem Käufer für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 465 a. (464.) Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und hat der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen gemacht, die nach dem Uebergange der Gefahr zur Erhaltung der Sache notwendig geworden sind, so ist der Käufer zum Ersatze verpflichtet. Die Verpflichtung des Verkäufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 466. Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und des Transports der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last. Ist ein Recht verkauft, so sind die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes von dem Verkäufer zu tragen.

Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschlufs der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Vertragsurkunde zur Last.

§ 466 a. (463 Abs. 3.) Bezieht sich ein verkauftes Recht auf eine Sache, deren Inhabung zur Ausübung des Rechtes erforderlich ist, so finden die Vorschriften der §§ 463 bis 466 entsprechende Anwendung.

§ 466 b. (461.) Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit mafsgebende Marktpreis als vereinbart.

§ 467 gestrichen.

§ 467 a. Dem Verkäufer steht das im § 369 Abs. 2 und im § 369 a bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu, wenn er den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat.

§ 467 b. Hat bei dem Verkauf einer beweglichen Sache der Verkäufer sich das

Bezug auf den zweiten Absatz für erforderlich, insofern ein Erlaſs oder eine Beschränkung der dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen nur dann unwirksam sein soll, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten gekannt und dem Käufer arglistig verschwiegen hat. Man zog in Betracht, daſs das bloſse Verschweigen nicht entscheidend sein könne, da der Verkäufer häufig die Mitteilung des ihm bekannten Mangels deshalb unterlasse, weil er bei dem Käufer Kenntnis von dem Mangel voraussetzen könne.

In dem § 395 des Entwurfs ist bestimmt, daſs dem Erwerber ein Recht auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache nicht zustehe, wenn letztere im Wege der Zwangsvollstreckung auf Betreiben eines Gläubigers veräuſsert wird. Für die Gewährleistung des veräuſserten Rechtes fehlt es im Entwurfe an einer entsprechenden Vorschrift. Die Kommission hielt eine solche schon aus dem Grunde für notwendig, weil sie, wenn schon sie kaum von erheblicher praktischer Bedeutung sei (vergl. §§ 877—879; § 138 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), doch zur Vermeidung eines unrichtigen argumentum e contrario diene. Nicht ausgeschlossen soll jedoch die Haftung des Schuldners für die Bereicherung sein, welche ihm etwa dadurch erwächst, daſs mit dem von dem Ersteher gezahlten Gelde die Gläubiger des Schuldners befriedigt wurden. — Schlieſslich wurde noch die bei Beratung des § 298 vorbehaltene Frage [1]), ob es der Aufnahme einer besonderen Vorschrift über die Gewährleistung des veräuſserten Rechts im Falle der Abtretung einer Forderung bedürfe, entschieden. Unter Festhaltung des von dem Entwurfe im § 298 eingenommenen Standpunktes soll bestimmt werden, daſs der Verkäufer einer Forderung dem Käufer für den rechtlichen Bestand derselben haftet und daſs die gleiche Haftung bei dem Kaufe eines anderen Rechtes (Urheberrechts u. s. w.) eintritt. Das im

---

Eigentum an der Sache bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daſs die Uebertragung des Eigentums an der Sache unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daſs der Verkäufer zum Rücktritte von dem Kaufvertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

§ 468. (468 Abs. 1, 469.) Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehülfen mit Einschluſs des Protokollführers den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder persönlich noch durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

Das Gleiche gilt, wenn auſserhalb der Zwangsvollstreckung der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt ist, welche den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des im § 278 vorgesehenen Verkaufs.

§ 468 a. (468 Abs. 2, 3, 469.) Die Wirksamkeit eines den Vorschriften des § 468 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des Kaufgegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger Beteiligten ab. Die Genehmigung eines Beteiligten gilt als verweigert, wenn er sie nach Empfang einer Aufforderung des Käufers nicht binnen 2 Wochen erklärt.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat für die Kosten desselben und für einen Mindererlös der frühere Käufer aufzukommen.

§ 469 vergl. § 468 Abs. 2, § 468 a.

---

1) Vergl. S. 88 dieses Bandes.

§ 459 ausgesprochene Verschaffungsprinzip erschien wiederum nicht ausreichend, weil es den Verkauf eines bestehenden Rechtes voraussetzt, für den Verkauf eines nicht bestehenden Rechtes aber mangels einer ausdrücklichen Bestimmung die Analogie des Verkaufs einer nicht bestehenden Sache zu der für das gemeine Recht sehr verbreiteten Annahme der Nichtigkeit des Vertrages wegen Unmöglichkeit der Leistung führen könnte. Ein Antrag, im Anschlufs an das preufsische und Schweizer Recht (A.L.R. I, 11 §§ 422 ff.; Bds.Ges. Art. 191) die Haftung des Veräufseres einer Forderung wegen Nichtbestehens der Forderung auf das negative Interesse bezw. auf Ersatz der dem Erwerber erwachsenden Schäden und Kosten bis zur Höhe der von ihm bezahlten Valuta zu beschränken, wurde nicht aufrecht erhalten, nachdem darauf hingewiesen war, dafs gegenüber einem gleichen, von Bähr ausgegangenen Vorschlage, sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Handelskammern ablehnend verhalten habe und dafs die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu einer je nach der Verschiedenheit des Einzelfalles verschiedenen, billigen und angemessenen Entscheidung führen werde.

Der die Bestimmungen über Mängelgewähr einleitende § 381 wurde sachlich gebilligt. Der § 382 erfuhr, aus ähnlichen Gründen, wie der § 380 Abs. 2, eine Aenderung dahin, dafs die Haftung des Verkäufers wegen eines dem Käufer nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gebliebenen Mangels aufser dem Falle der Zusicherung des Nichtvorhandenseins nur bei arglistigem Verschweigen eintreten soll. Wenn nämder Verkäufer in der Annahme, dafs der Käufer den Mangel gleichfalls kenne, die Mitteilung des Mangels unterlassen, wegen desselben aber den Preis niedriger bemessen hat, würde eine nochmalige Herabsetzung des Kaufpreises im Wege der Minderung unbillig gegen ihn sein.

Im § 383 räumt der Entwurf in allen Fällen, in welchen die Haftung des Veräufserers wegen Mängel der Sache begründet ist, dem Erwerber, und nur ihm, das Recht der Wandelung oder Minderung ein und stellt ihm beide Rechte zur freien Wahl. Doch kann der Käufer nicht durch seine einseitige dem Verkäufer gegenüber abzugebende Erklärung vom Vertrage zurücktreten bezw. den Kaufpreis verhältnismäfsig mindern, sondern es ist ihm nur ein im Wege der Klage oder Einrede verfolgbarer Anspruch des Inhalts gegeben, dafs der Verkäufer in die

---

§ 469 a. (381.) Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, dafs sie zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit solchen Fehlern behaftet ist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, dafs die Sache zur Zeit des Gefahrüberganges die zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 469 b. (382.) Der Verkäufer haftet nicht wegen eines Mangels, welchen der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 469 a Abs. 1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 469 c. (383.) Wegen eines Mangels, welchen der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 469 a, 469 b zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Wandelung oder Minderung einwillige. Dafs der Entwurf das Recht auf Wandelung oder Minderung als Anspruch konstruiert hat, ist vielfach von der Kritik bemängelt worden. Die Konstruktion hängt auf das engste damit zusammen, dafs die im § 397 für die Geltendmachung der Rechte bestimmte Frist als Verjährungsfrist gestaltet ist. In beiden Beziehungen beschlofs die Kommission nach eingehender Diskussion, es bei dem Entwurfe zu belassen, obwohl von verschiedenen Seiten befürwortet wurde, dem Käufer ein Recht zum Rücktritt oder zur Minderung durch einseitige, innerhalb einer kurzen Präklusivfrist abzugebende Erklärung zu gewähren, sei es mit entsprechender Anwendung aller oder nur gewisser Grundsätze über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung, sei es ohne eine solche Bezugnahme. Im Hinblick darauf, dafs das geltende Recht, insbesondere die herrschende Meinung des gemeinen und preufsischen Rechts, das Handelsgesetzbuch und das Schweizer Obligationenrecht die Frist nicht als Präklusivfrist, sondern als Verjährungsfrist behandeln und insbesondere verlangen, dafs innerhalb der Frist Klage erhoben wird, schien eine Abweichung nur gerechtfertigt zu sein, wenn entweder die im § 363 bezeichneten Rechte nach dem System des Entwurfs nicht als Ansprüche aufgefafst werden könnten oder nachgewiesen wäre, dafs das bestehende Recht zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt hätte. Beide Voraussetzungen erachtete die Mehrheit nicht für gegeben und gab auch aus wesentlich praktischen Erwägungen der Gestaltung der Frist als einer Verjährungsfrist den Vorzug. Jedoch erschien der § 397 in einer Beziehung einer Aenderung bedürftig, insofern er nämlich bestimmt, dafs nach Vollendung der Verjährung die Wandelung und Minderung auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können. Aus denselben Billigkeitsgründen, welche die Kommission bewogen haben, die Einreden des Betrugs und der Drohung nach der Verjährung des Deliktsanspruchs fortbestehen zu lassen (S. 718 vor. Jahrg.), schien es zweckmäfsig, auch eine Perpetuierung der Einreden der Wandelung und der Minderung eintreten zu lassen, wennschon man sich nicht verhehlte, dafs damit zum Teil die Vorteile, welche mit der Gestaltung der Frist als Verjährungsfrist verbunden seien, wieder verloren gingen. Andere Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt, so insbesondere ein Antrag, das Institut der Minderung gänzlich zu beseitigen.

Nach § 384 ist die dem Käufer zwischen dem Rechte der Wandelung und dem Rechte der Minderung zustehende Wahl vollzogen, wenn sie von dem Käufer gegenüber dem Verkäufer erklärt worden ist; die vollzogene Wahl ist unwiderruflich. Diese Bestimmmung wurde mehrfach geändert. Man hielt es für unzweckmäfsig, den Käufer an die von ihm einmal gewählte Wandelung oder Minderung zu binden, solange ihm das Recht, bei dem Vertrage stehen zu bleiben, noch unbenommen sei. Letzteres steht dem Käufer so lange zu, bis der Verkäufer sich mit der gewählten Wandelung oder Minderung einverstanden erklärt hat oder dazu rechtskräftig verurteilt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkte soll daher der Käufer auch noch statt der Wandelung Minderung und statt der Minderung Wandelung verlangen können (vergl. auch preufs. A. L. R. I, 5, §§ 327, 328). Ferner kann der Verkäufer dann, wenn er schadensersatzpflichtig ist, den

Käufer durch Anbieten des Schadensersatzes zur Erklärung, ob er Wandelung oder Minderung verlange, nötigen. Die gleiche Möglichkeit soll auch dem nicht schadensersatzpflichtigen Verkäufer gewährt werden, damit dieser sich Klarheit über seine Rechtslage verschaffen kann, während er nach dem Entwurfe bis zum Ablauf der Verjährungsfrist im unklaren darüber bleibt, ob der Käufer, der ihm vom Vorhandensein eines Mangels Mitteilung gemacht hat, Wandelung oder Minderung fordern werde. Zu diesem Zwecke ist dem Verkäufer im Anschlufs an die Vorschrift des § 432 durch eine Zusatzbestimmung das Recht gegeben, dem Käufer eine angemessene Frist zur Erklärung mit der Wirkung zu setzen, dafs dieser, wenn er die Erklärung nicht innerhalb der Frist abgiebt, sein Recht auf Wandelung oder Minderung — nicht auch das Recht auf Schadensersatz — verliert. Giebt der Käufer dagegen die verlangte Erklärung ab, so kann er die getroffene Wahl auch in diesem Falle ändern, solange der Verkäufer sich nicht einverstanden erklärt hat bezw. rechtskräftig dazu verurteilt ist. Der Verkäufer hat aber immerhin die Möglichkeit, durch unverzügliche Erklärung seines Einverständnisses mit der getroffenen Wahl diese zur endgültigen zu machen.

Der § 385 blieb im wesentlichen unverändert. Doch schien es wünschenswert, gegenüber der nicht unzweifelhaften Fassung des Entwurfes klarzustellen, dafs der Käufer nicht neben den Rechten der Wandelung oder Minderung, sondern statt dieser Rechte auch den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen kann. Auch wurden die Voraussetzungen dieses Rechts auf Schadensersatz insofern geändert, als, abgesehen von dem Falle, wenn zur Zeit des Kaufs eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt hat, nicht ein wissentliches, sondern nur ein arglistiges Verschweigen eines Fehlers (§ 381 Abs. 2) den Verkäufer schadensersatzpflichtig machen soll, eine Aenderung, die dem zu § 382 gefafsten Beschlusse entsprach. Ein Antrag, die Worte „zur Zeit des Kaufs" zu streichen, weil der Verkäufer einer individuellen Sache für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache zur Zeit der Uebergabe einzustehen habe, wurde abgelehnt, desgleichen ein Antrag, nach welchem zwischen dem eigentlichen Garantieversprechen und der blofsen Zusicherung von Eigenschaften unterschieden, die blofse Zusicherung mit dem Verschweigen von Mängeln gleich behandelt, ein Schadensersatzanspruch also nur dann gewährt werden sollte, wenn die Zusicherung wider besseres Wissen erfolgt ist. Auch der Vorschlag, eine gesetzliche Garantiepflicht für solche Gewerbetreibende aufzustellen, die ihr Gewerbe nur unter Beobachtung einer besonderen Sachkunde ausüben können, fand nicht die Billigung der Kommission. Ist eine in einem Gewerbebetriebe verkaufte Sache mit einem Mangel behaftet, auf den sich jene Sachkunde bezieht, so wird in vielen Fällen nach der Absicht der Parteien eine stillschweigende Zusicherung des Verkäufers anzunehmen sein. — Der § 386 wurde sach-

§ 469 d. (385.) Hat der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt, so kann der Käufer statt der Wandelung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 469 e. (386.) Hat der Käufer eine mangelhafte Sache angenommen, obschon er

lich gebilligt. Ein Antrag, dem Käufer die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Mangels nach erlangter Kenntnis aufzuerlegen, wurde abgelehnt. Man hielt es nicht für angängig, aus dem Handelsgesetzbuch nur die Anzeige- und nicht die Untersuchungspflicht herüberzunehmen, da beide Pflichten zusammengehörten und die Uebertragung der einen ohne die andere nicht ausführbar sei und nur zu einer Vermehrung der Prozesse beitragen werde. In dem § 387 sind auf das Recht der Wandelung gewisse Vorschriften über das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht für entsprechend anwendbar erklärt, darunter auch der § 427 Abs. 1, nach welchem durch die Rücktrittserklärung unmittelbar für beide Teile eine selbständige (unverjährbare) Einrede gegen den Anspruch aus dem Vertrage und die persönliche Verpflichtung auf Zurückversetzung in die Lage begründet wird, als ob der Vertrag gar nicht geschlossen wäre. In ersterer Beziehung erschien eine abweichende Behandlung der Wandelung insofern geboten, als derselben eine unmittelbare Wirkung in gleicher Weise beigelegt werden müsse, wie sie nach § 290 [1]) dem Erlafs zukommt, so dafs nicht eine dauernde Einrede entstehe, sondern das Schuldverhältnis selbst erlösche. Diese Abweichung von dem Entwurfe rechtfertigt sich dadurch, dafs zufolge den gefafsten Beschlüssen bei der Wandelung die Rückgängigmachung des Geschäfts durch Vertrag eintritt (§ 384), während sie beim vertragsmäfsigen Rücktrittsrecht sich an die einseitige Erklärung des Rücktrittsberechtigten anknüpft. Im übrigen blieb der § 387 sachlich unverändert. Der § 388 wurde nicht beanstandet. Einem Vorschlage Bähr's entsprach die Anregung, zum Ausdruck zu bringen, dafs das in der katastermäfsigen oder sonst üblichen Bezeichnung des Grundstücks angegebene Gröfsenmafs im Zweifel nicht als eine Zusicherung der Gröfse anzusehen sei. Die Kom-

---

den Mangel kannte, so stehen ihm die in den §§ 469c, 469d bezeichneten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehalten hat.

§ 469f. (384.) Die Wandelung oder Minderung ist vollzogen, wenn der Verkäufer sich mit der verlangten Wandelung oder Minderung dem Käufer gegenüber einverstanden erklärt hat oder rechtskräftig dazu verurteilt ist.

Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel, so kann der Verkäufer den Käufer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung oder Minderung verlange. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so erlöschen die Ansprüche auf Wandelung und Minderung.

Bis zur Vollziehung der Wandelung oder der Minderung kann der Käufer die getroffene Wahl ändern oder bei dem Vertrage stehen bleiben.

§ 469g. (387.) Mit der Vollziehung der Wandelung erlöschen die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus dem Vertrage. Beide Teile sind verpflichtet, die empfangenen Leistungen einander zurückzugewähren. Die für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften des § 427 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und der §§ 428 bis 430a, 433 finden entsprechende Anwendung; im Falle des § 430 Nr. 2 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

§ 469h. (388.) Hat der Verkäufer eines Grundstücks eine bestimmte Gröfse des Grundstücks dem Käufer zugesichert, so haftet er für die Gröfse wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Gröfse Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, dafs die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

---

1) S. 87 dieses Bandes.

mission gab derselben keine Folge, indem sie von der Erwägung ausging, dafs nur die Lage des einzelnen Falles darüber entscheiden könne, welche Bedeutung der Angabe der Gröfse eines Grundstücks beizulegen sei.

Die §§ 389—391 enthalten Regeln über die Wandelung bei Veräufserung mehrerer Sachen. Der § 389 blieb im wesentlichen sachlich unverändert. Nur hinsichtlich des im Abs. 2 behandelten Falles, wenn mehrere Sachen als zusammengehörig verkauft sind, wurde eine kleine, nicht unzweckmäfsige Abweichung von dem Entwurfe dahin getroffen, dafs der Käufer und der Verkäufer nicht getrennt behandelt sind, sondern „jedem Teil“ das Recht gegeben wird, die „Ausdehnung“ der Wandelung auf alle Sachen zu verlangen, wenn sein Interesse dies erfordert. Damit wird das nach dem Entwurfe mögliche Resultat vermieden, dafs sich die von dem Käufer zunächst als seinem Interesse nicht zuwiderlaufend gewählte Wandelung wegen der einzelnen mangelhaften Sachen, nachträglich als dem Interesse des Verkäufers zuwiderlaufend und deshalb „unstatthaft“ herausstellen kann zu einer Zeit, in der das Recht des Verkäufers, die Wandelung hinsichtlich aller Sachen zu verlangen, durch die inzwischen eingetretene Verjährung bereits erloschen ist. Ein Antrag, nach Analogie des § 389 im § 381 auszusprechen, dafs beim Verkaufe mehrerer zusammengehöriger Sachen eine Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit einer einzelnen von den mehreren Sachen nicht in Betracht komme, wenn sie für die ganze Leistung unerheblich sei, wurde abgelehnt, weil der Gedanke, dafs die Haftung wegen Mängel der verkauften Sache nur dann eintritt, wenn die den Gegenstand des Kaufs bildende Einheit als solche mit einem erheblichen Mangel belastet ist, bei richtiger Auslegung des § 381 Abs. 2 und analoger Anwendung des § 389 sich von selbst ergiebt, ein Bedürfnis zur Aufnahme einer besonderen Vorschrift, wie sie im geltenden Recht nirgends enthalten ist, sonach kaum besteht. Die §§ 390, 391 wurden sachlich nicht beanstandet.

Der § 392, welcher Vorschriften über die Berechnung der Minderung

---

§ 469 i. (389.) Sind bei einem Verkaufe mehrerer Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser die Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörig verkauft, so kann jeder Teil verlangen, dafs die Wandelung auf alle Sachen ausgedehnt werde, wenn die mangelhaften Sachen von den übrigen nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ 469 k. (390.) Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ 469 l. (391.) Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem bei Voraussetzung der Mangelfreiheit der Gesamtwert der Sachen zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen zur Zeit des Verkaufs gestanden hat.

§ 469 m. (392.) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem der Wert der Sache bei Voraussetzung der Mangelfreiheit zu dem wirklichen Werte zur Zeit des Verkaufs gestanden hat.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so erfolgt die Herabsetzung des Preises unter Berücksichtigung des Gesamtwerts aller Sachen.

enthält, wurde gleichfalls gebilligt. Zweckmäfsig erschien es jedoch, noch eine weitere Vorschrift über die Berechnung der Minderung für die besonders liegenden Fälle der §§ 391, 392 aufzunehmen, in denen neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen anderer Art bedungen sind, die nicht auf vertretbare Sachen gerichtet sind. Man erwog, dafs hier eine Durchführung der Wandelung oder Minderung nur auf dem Wege möglich sei, dafs die Leistungen zu ihrem Schätzungswerte zur Zeit des Vertragschlusses mit in Ansatz gebracht würden. Uebersteigt der Betrag, um welchen der Geldpreis zusammen mit dem Geldwerte der Leistungen herabzusetzen ist, den Geldpreis, so mufs der Mehrbetrag von dem Verkäufer an den Käufer bar gezahlt werden. Hat letzterer also bereits gezahlt und die etwa neben dem Geldpreise bedungenen Dienste geleistet, so kann er den gezahlten Kaufpreis und jenen Mehrbetrag fordern, hat er die Sache erhalten, aber seinerseits noch nicht erfüllt, so kann er gegen Leistung der Dienste Zahlung des Mehrbetrags verlangen. Die aufgenommene Vorschrift zeigt also den Weg, auf welchem bei geleisteten Diensten u. s. w. die Wandelung oder Minderung durchgeführt werden kann, was von mehreren Seiten der Kritik als undurchführbar bezeichnet worden war. Sie hat aber eine über die Fälle des Kaufs hinausreichende Bedeutung. Als Hinweis darauf, wie bei sonstigen gegenseitigen Verträgen die Minderung stattzufinden hat, ist sie schon gegenüber dem § 368 kaum entbehrlich, nach welchem für den Fall teilweiser Unmöglichkeit die Gegenleistung sich ipso jure mindern soll. Von besonders praktischer Bedeutung aber ist sie in ihrer Anwendung auf den Tausch. Hier führt sie zu den gleichen Resultaten, zu denen die Praxis des preufsischen Rechtes gelangt ist, welche wiederholt die Billigung des Reichsgerichts gefunden hat: Wer eine fehlerhafte Sache als Tauschobjekt gegen eine fehlerfreie Sache hingegeben hat, mufs dem minderungsberechtigten anderen Teil denjenigen Betrag zahlen, der sich ergiebt, wenn man den Wert, welchen die fehlerfreie Sache zur Zeit des Tausches hatte, im Verhältnis des Werts der fehlerhaften Sache ohne den Fehler zum Werte derselben Sache mit dem Fehler zu der gleichen Zeit herabsetzt. — Mehrere Anträge gaben der Kommission auch Gelegenheit zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange dem Verkäufer ein Nachlieferungsrecht zu gewähren sei; sie führten jedoch nicht zur Aufnahme einer Vorschrift. Dem blofsen Minderungsanspruche gegenüber glaubte man die Nachlieferung schon in Konsequenz des zu § 219 gefafsten Beschlusses [1]) versagen zu müssen, demzufolge der Gläubiger von dem zum Schadensersatze verpflichteten Schuldner statt der Herstellung auch den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Andererseits verkannte man nicht, dafs gegenüber dem Anspruche auf Wandelung die Rücksicht auf Treu und Glauben und die

§ 469 n. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreis andere, nicht auf vertretbare Sachen gerichtete Leistungen bedungen, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 469 l. 469 m nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld anzuschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschiefsenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

1) S. 858, 859 des vorigen Bandes.

Billigkeit gegen den Verkäufer unter Umständen dafür sprechen könnten, dem letzteren im Anschlusse an das preufsische Recht (A.L.R. I, 5 §§ 326, 331) beim Specieskaufe das Recht zu geben, die Wandelung durch sofortige Beseitigung des Mangels abzuwenden, soweit dies mit dem Interesse des Käufers vereinbar sei. Gleichwohl glaubte die Mehrheit, dafs die Anerkennung eines solchen Nachlieferungsrechts sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des regelmäfsigen Verkehrs, namentlich des Handelsverkehrs und im Interesse der praktischen Handhabung des Gesetzes verbiete und die einfachere Regelung des Entwurfs den Vorzug verdiene. Mit Rücksicht auf die Erfahrungen aus der preufsischen Praxis wurde darauf hingewiesen, dafs sich selten im voraus ermessen lassen werde, ob ein Mangel sich beseitigen lasse und ob dies ohne erheblichen Zeitaufwand geschehen könne, und dafs auch die weiteren Fragen, ob die Beseitigung geglückt, ob sie rechtzeitig erfolgt sei, ob ein besonderes Interesse des Käufers die Nachlieferung ausschliefse, zu verschiedener Auffassung und zu zahlreichen, unerquicklichen Prozessen Anlafs geben würden, ohne genügende Gewähr, dafs in diesen Prozessen das materielle Recht wirklich zum Siege gelange.

Die §§ 393, 394 blieben unverändert. Der Redaktionskommission wurde jedoch anheimgegeben, klarzustellen, dafs durch den § 394 Satz 2, nach welchem, wenn ein Einzelner von mehreren Erwerbern das Recht der Minderung geltend gemacht hat, die Wandelung ausgeschlossen ist, die Anwendung des § 393 nicht ausgeschlossen sein soll, so dafs also die Wandelung wegen eines erst später entdeckten Mangels auch hier zulässig ist. — Von dem § 395 war bereits oben die Rede. In Verbindung mit der zu § 380 beschlossenen Vorschrift soll derselbe durch das Einführungsgesetz in die Civilprozefsordnung eingefügt werden. — Der dem § 380 entsprechende § 396 wurde mit einer der dort getroffenen Aenderung entsprechenden Einschränkung („arglistig“) beibehalten.

Der die Verjährung regelnde § 397 ist zum Teil bereits zu § 383

---

§ 469 o. (394.) Sind auf der einen oder anderen Seite Mehrere beteiligt, so kann von jedem Einzelnen und gegen jeden Einzelnen Minderung verlangt werden. Nach Vollziehung der von einem Einzelnen verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ 469 p. (393). Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Anmerkung. Die im § 393 des Entwurfs sich findenden Worte „erst später entdeckten“ sind als entbehrlich und leicht irreführend weggelassen.

§ 469 q. (396.) Ein Vertrag, durch welchen die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Anmerkung. Wegen des § 395 des Entwurfs vgl. die Anmerkung zu § 462 b.

§ 469 r. (397.) Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten nach der Ablieferung, bei unbeweglichen Sachen in einem Jahre nach der Uebergabe der Sache an den Käufer. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Vorschriften des § 170 b Abs. 2 und des § 171 finden entsprechende Anwendung.

besprochen worden. In Verfolg der dort erwähnten Beschlüsse entschied sich die Kommission dahin, den Beginn der kurzen Verjährung, statt mit dem Entwurfe an den Zeitpunkt, in welchem die Uebergabe der Sache an den Käufer erfolgt ist, an den Zeitpunkt der Ablieferung zu knüpfen. Man ging davon aus, dafs, wennschon dem Käufer eine Untersuchungspflicht nicht auferlegt sei, ihm doch, ehe die Verjährung beginnen könne, die Möglichkeit gegeben sein müsse, die Sache zu untersuchen und etwaige Mängel zu entdecken: Diese Möglichkeit liege vor, wenn die Ablieferung erfolgt sei, dagegen nicht in allen Fällen schon mit der Uebergabe. Beide Momente können zeitlich auseinanderfallen. Erfolgt die Uebergabe vor der Ablieferung, z. B. durch constitutum possessorium oder durch Uebersendung von Lagerschein oder Konnossement, so kann nach dem Entwurf die Verjährung bereits eingetreten sein, ehe der Käufer durch die Ablieferung in den Stand gesetzt war, den Mangel zu entdecken. Fälle, in denen die Ablieferung der Uebergabe vorangeht, sind zwar auch denkbar, werden aber nur höchst selten vorkommen. Auch das Handelsgesetzbuch knüpft an die Ablieferung an (Art. 348, 349; vergl. auch Schweiz. Bd.Ges. Art. 257), weshalb dieser Begriff in der bisherigen Rechtsprechung bereits eine genügend feststehende technische Bedeutung erlangt hat (Entsch. d. R.G. Bd. 5, S. 31). Wie wir ferner sahen, hatte die Kommission sich dahin entschieden, eine Perpetuierung der den Ansprüchen auf Minderung, Wandelung oder auf Schadensersatz wegen Mängel der Sache entsprechenden Einreden durch eine innerhalb der Verjährungsfrist erstattete Anzeige des Käufers eintreten zu lassen. Sie lehnte es ab, zu erfordern, dafs diese Anzeige „unverzüglich“ nach erlangter Kenntnis erfolgen müsse. Ebenso versagte sie die Zustimmung einem Antrage, eine Perpetuierung der Einrede der Wandelung nur dann eintreten zu lassen, wenn der Käufer vor Ablauf der Verjährungsfrist aufser der Erstattung der Anzeige auch erklärt habe, dafs er die Wandelung verlange. Dagegen wurde der Antrag, die Perpetuierung auch dann eintreten zu lassen, wenn der Käufer dem Verkäufer in einem von einem späteren Erwerber wegen Mängel erhobenen Rechtsstreite den

Anmerkung. In Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen, zugleich als Ersatz für den § 402 Satz 3, 4 und den § 403 des Entwurfes, als § 449 a der Civilprozefsordnung folgende Vorschriften eingestellt werden:

Die Beweisaufnahme kann auch, ohne dafs die Voraussetzungen des § 447 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache festzustellen sind, für welche der Gegner Gewähr leisten soll.

Hat der Erwerber einer Sache dem Veräufserer einen Mangel angezeigt oder die Annahme der Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräufserer die Beweisaufnahme nach Mafsgabe des Abs. 1 beantragen.

§ 469 s. Hat der Käufer vor Vollendung der Verjährung eine Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesendet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet, so kann er den Anspruch auf Wandelung oder Minderung auch nach Vollendung der Verjährung im Wege der Einrede geltend machen. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach Vollendung der Verjährung im Wege der Aufrechnung nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer vor Vollendung der Verjährung eine der bezeichneten Handlungen vorgenommen hat.

Ist der Mangel von dem Verkäufer arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

Streit verkündet hat, angenommen, desgleichen ein Antrag, dem Gesuche um Vernehmung von Sachverständigen zur Sicherung des Beweises für die Verjährung der Mängelansprüche unterbrechende Wirkung beizulegen. Letzterer Beschlufs ist von besonderer Bedeutung für die Gewährleistung wegen Viehmängel. Eine notwendige Schranke findet die Unterbrechung der Verjährung an den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 171, 174 Abs. 2. — Nach dem Abs. 2 des § 397 greift die kurze Verjährung für den Anspruch auf Schadensersatz nicht Platz, wenn derselbe sich darin gründet, dafs der Mangel wissentlich verschwiegen ist. Entsprechend den zu §§ 380, 385 gefafsten Beschlüssen wurde auch hier auf „arglistiges" Verschweigen abgestellt. Andererseits soll, abweichend vom Entwurf, im Falle arglistigen Verschweigens nicht nur für den Schadensersatzanspruch, sondern auch für die Ansprüche auf Wandelung und Minderung die ordentliche Verjährung Platz greifen (vergl. Art. 350 H.G.B.). Dabei wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, durch die Fassung klarzustellen, dafs der Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne des Entwurfes sowohl dann gegeben ist, wenn der Verkäufer einen Mangel der im § 381 Abs. 2 bezeichneten Art verhehlt, als auch dann, wenn er eine nicht vorhandene Eigenschaft wider besseres Wissen zusichert (§ 381 Abs. 1). — Im Abs. 3 des § 397, nach welchem die Frist durch Vertrag bis zur ordentlichen Verjährungsfrist verlängert werden kann, wurden die Worte „bis zur ordentlichen Verjährungsfrist" gestrichen, somit eine Verlängerung ohne Beschränkung auf die Dauer der letzteren zugelassen. Mehrere Vorschläge, welche die Aufstellung von Interpretationsregeln über den Sinn von Garantiefristen bezweckten, wurden im Einklang mit dem diesbezüglichen Standpunkt des Entwurfs (Mot. II, S. 241) abgelehnt.

Der § 398 regelt die Gewährleistung wegen Mängel bei generisch bestimmten Sachen. Die Absätze 1 und 2 wurden gebilligt, mit der Mafsgabe, dafs das Recht auf Nachlieferung einer mangelfreien Sache dem Käufer nur wahlweise neben dem Recht auf Wandelung oder Minderung zustehen soll. Ein Antrag, dem Käufer einer Gattungssache das Recht auf Nachlieferung dann zu versagen, wenn er die mangelhafte Sache als Erfüllung angenommen hat, wurde abgelehnt. Man erwog, dafs der Vorschlag zwar eine logisch richtige Folgerung aus dem zu § 214 angenommenen Grundsatze [1]) ziehe, dafs er aber eine mit der Billigkeit gegen den Verkäufer nicht vereinbare Abweichung von dem bisher geltenden Recht enthalte. Der Abs. 3 des § 398 wurde, entsprechend

§ 469 t. (398.) Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder Minderung verlangen, dafs ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert werde. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 469 e bis 469 g, 469 i, 469 k, 469 o bis 469 s entsprechende Anwendung.

Hat der Sache zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist, eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, Minderung oder Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

1) Vor. Jahrg. S. 856, 857.

den bisher gefafsten Beschlüssen, dahin abgeändert, dafs der Käufer den Anspruch auf Schadensersatz statt der Wandelung, Minderung oder Nachlieferung geltend machen kann, wenn, abgesehen von dem Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. — Auch zu § 398 waren, wie zu § 392, Anträge gestellt, welche dem Verkäufer ein Nachlieferungsrecht zusprechen wollten. Auch hier war die Mehrheit der Ansicht, dafs ein Recht des Verkäufers auf Abwendung des Minderungsanspruchs durch Nachlieferung und Ersatz des durch die verspätete Lieferung entstandenen Schadens nicht anerkannt werden könnte, und zwar wesentlich aus denselben Gründen, die gegen die völlige Beseitigung der Minderungsklage sprächen. Dem Wandelungsanspruch gegenüber hielt man gleichfalls ein solches Recht nicht für durchführbar, weil dem an sich nicht unberechtigten Gedanken nur in beschränktem Umfange durch Aufnahme einer aufserordentlich komplizierten Vorschrift Rechnung getragen werden könne, ein praktisches Bedürfnis für eine solche aber nicht anzuerkennen sei. In der Regel wird es beim Genuskauf im eigenen Interesse des Käufers liegen, dem Verkäufer die Befugnis zu gewähren, an Stelle der gelieferten mangelhaften eine mangelfreie Sache derselben Gattung zu liefern. Seiner Entscheidung mufs es aber überlassen bleiben, ob im einzelnen Falle eine Nachlieferung seinem Interesse nicht zuwiderläuft. Abgesehen davon, dafs er nicht selten ein berechtigtes Mifstrauen gegen den Verkäufer hegen wird, der ihm einmal eine mangelhafte Sache geliefert hat, und es ihm deshalb nicht wohl zugemutet werden kann, sich gegen seinen Willen mit dem Verkäufer weiter einzulassen, würde der Käufer, wenn man seine Befugnis zur Zurückweisung der Nachlieferung von dem Nachweise abhängig machen wollte, dafs diese kein Interesse mehr für ihn habe, genötigt sein, eventuell seine gesamte Geschäftslage zu offenbaren. Auch hier dient die einfachere Gestaltung des Entwurfs zur Vermeidung zahlreicher höchst unsicherer Prozesse.

Mit dem § 399 beginnen die Vorschriften über die Gewährleistung wegen Viehmängel. Hier gelangte zunächst die vielumstrittene Frage zur Entscheidung, ob die Regelung, wie im Entwurfe, auf der Grundlage des sog. deutschrechtlichen Systems oder ob sie auf der Grundlage des römischen Systems erfolgen solle. Auf letzterem beruhte ein Antrag, nach welchem der Verkäufer eines Tieres für Mängel in gleichem Umfange haften sollte, wie der Verkäufer einer leblosen Sache, und eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen nur insoweit eintreten sollte, als der Anspruch des Käufers wegen Mängel von der Verpflichtung zu umgehender Anzeige des Mangels abhängig zu machen und einer abgekürzten Verjährung von sechs Wochen zu unterwerfen sei. Die Kommission entschied sich beinahe mit Stimmeneinhelligkeit für die Bei-

---

§ 469 u. (399.) Bei dem Verkaufe von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen finden die Vorschriften der §§ 469 a bis 469 g, 469 i bis 469 t nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 469 v bis 468 g[1] ein anderes bestimmt ist.

behaltung des Systems des Entwurfs, wonach der Verkäufer kraft Gesetzes nur für gewisse Mängel gesetzlich bestimmte (Hauptmängel) und für diese nur dann zu haften hat, wenn sie bis zum Ablaufe bestimmter Fristen (Gewährfristen) hervortreten, wobei vermutet wird, dafs die Mängel zur entscheidenden Zeit des Gefahrübergangs bereits vorhanden gewesen seien (§§ 400, 402). Die für und wider geltend gemachten Gründe wiederzugeben, würde zu weit führen. Doch mag erwähnt werden, dafs für das römische System insbesondere darauf hingewiesen wurde, dasselbe sei in Preufsen, dem gröfsten Ackerbau treibenden Staate Deutschlands, von dem Minister für Landwirtschaft, sowie dem Landesökonomiekollegium (1889) befürwortet worden, desgleichen regierungsseitig von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, also von Ländern, in denen eine bedeutende Viehzucht bestehe, und dafs dem gegenüber für das deutschrechtliche System auf die Aeufserungen der sämtlichen übrigen deutschen Regierungen sowie die Beschlüsse des deutschen Landwirtschaftsrats (1889), des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern (1888), des sächsischen Landeskulturrats (1889) und des Westfälischen Bauernvereins (1890) Bezug genommen werden konnte. Die Hauptagitation gegen das System des Entwurfes ist bekanntlich von den Tierärzten ausgegangen, die insbesondere vom veterinärwissenschaftlichen Standpunkte aus in zahlreichen Gutachten und Vereinspetitionen sowie durch einen Beschlufs des deutschen Veterinärrats (1889) die Aufstellung einer zweckentsprechenden Hauptmängelliste und die richtige Bestimmung von Gewährfristen für eine Unmöglichkeit erklärt haben. Die Kommission erkannte die in dieser Richtung geltend gemachten Bedenken in dem Sinne als richtig an, als jede Durchschnittsfeststellung sich notwendigerweise in einigen Fällen als unzutreffend herausstelle, hielt jedoch gleichwohl die Aufgabe, wenn sie richtig erfafst und auf das für den vorliegenden Zweck Erforderliche beschränkt werde, für recht wohl lösbar. Jedenfalls ist bei dem römischrechtlichen System die Gefahr einer materiell unrichtigen Entscheidung weit gröfser, weil die Frage, ob ein Mangel nach Lage der Sache erheblich sei, und ob er bereits im Augenblick des Gefahrüberganges vorhanden gewesen sei, durch Sachverständige entschieden werden mufs. Selbst bei einer fortschreitenden Entwickelung der Veterinärkunde wird aber auch ein erfahrener Gutachter die Antwort nicht lediglich an der Hand des einzelnen Falles geben können, sondern bei seiner Entscheidung von einer auf die Erfahrung sich gründenden Durchschnittsberechnung ausgehen müssen. Ist man also auch unter der Herrschaft des römischrechtlichen Systems genötigt, häufig von dem Einzelfalle abzusehen und auf den normalen Charakter und Verlauf der Krankheitserscheinung zurückzugehen, so verdient es den Vorzug, an Stelle der mehr oder minder subjektiven Ansicht der tierärztlichen Sachverständigen das von einer Centralstelle, der alle Behelfe und Ansichten zugänglich sind, festgestellte Ergebnis der tierärztlichen Wissenschaft für die Durchschnittsberechnung als mafsgebend zu Grunde zu legen.

Den Sonderbestimmungen über Viehmängel sind im § 399 unterstellt die Verkäufe von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, von Schafen und von Schweinen. Von einer Seite war bean-

tragt, auf Esel und Maulesel, von anderer, auf Schafe und Schweine die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. In ersterer Hinsicht wurde das Bedürfnis zu Sondervorschriften mit dem Hinweis darauf bestritten, dafs nach statistischen Feststellungen es in Deutschland überhaupt nur 8786 Esel und 1009 Maulesel gebe und dafs sonach von einem auch nur einigermafsen erheblichen Handel mit solchen Tieren nicht die Rede sein könne; in letzterer Hinsicht wurde behauptet, dafs Schafe und Schweine meist zum Schlachten verkauft würden. Die Kommission lehnte beide Anträge ab, weil Ankäufe von Schafen und Schweinen zu Zuchtzwecken und zur Ergänzung einer Herde üblich sind und weil, wennschon in Deutschland der Handel mit Eseln und Mauleseln weniger ausgebreitet ist, als in anderen Ländern, doch das gleiche Bedürfnis zu einer abweichenden Regelung der Haftung des Verkäufers besteht, wenn und soweit diese Tiere zum Gegenstand eines Kaufgeschäfts gemacht werden. — Der § 400 blieb unverändert. Insbesondere hielt man es mit dem Entwurfe aus den von den Motiven (II, S. 253) angeführten Gründen für empfehlenswert, die Bestimmung der Hauptmängel und Gewährfristen im Wege einer abänderlichen, vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Verordnung erfolgen zu lassen. Eine Mitwirkung des Reichstags zuzulassen, schien nicht zweckmäfsig. Als selbstverständlich wurde es erachtet, dafs für das Inkrafttreten der Verordnung eine Frist gesetzt werden würde, innerhalb deren sich die Beteiligten die erforderliche Kenntnis von dem Inhalte derselben verschaffen könnten, und dafs die neue Verordnung nur auf diejenigen Verhältnisse Anwendung zu finden habe, welche unter ihrer Herrschaft entstanden sind.

Der den Beginn der Gewährfrist regelnde § 401 wurde von keiner Seite beanstandet. — Im Satz 1 des § 402 wird zunächst die dem deutschrechtlichen Prinzipe entsprechende Vermutung aufgestellt, dafs der innerhalb der Gewährfrist sich offenbarende Mangel schon zur Zeit des Gefahrüberganges vorhanden gewesen sei. Hierzu war beantragt, für den Fall, dafs das Tier vor diesem Zeitpunkte der Ansteckung mit einer zu den Hauptmängeln gehörenden Seuche ausgesetzt gewesen sei, auszusprechen, dafs dem Hervortreten der Krankheit die gesetzlicher Vorschrift gemäfs wegen des Verdachtes der Ansteckung oder der Seuche auf Anordnung der Behörde erfolgte Tötung des Tieres gleichstehe. Die Kommission lehnte dies ab. Es soll also auch in einem solchen Falle bei den allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben: Wird das Tier bei der Sektion als seuchenverdächtig befunden, so haftet der Verkäufer nach

§ 469 v. (400.) Der Verkäufer haftet nur wegen bestimmter Fehler (Hauptmängel) und nur, wenn der Fehler sich innerhalb einer bestimmten Frist (Gewährfrist) zeigt.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 469 w. (401.) Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 469 x. (402 Satz 1.) Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, dafs der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, in welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 400; kommen die Sachverständigen zu einem non liquet oder stellen sie fest, dafs das getötete Tier gesund gewesen sei, so hat billigerweise, soweit nicht eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln eintritt, der Käufer den etwa entstandenen Schaden zu tragen, da er die Gefahr für casus trägt. — Nach dem Satz 2 des § 401 hat der Käufer den Mangel spätestens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist dem Verkäufer anzuzeigen, widrigenfalls er der zu seinen Gunsten in Satz 1 aufgestellten Vermutung verlustig gehen soll. Die Kommission änderte dies dahin, dafs an die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige der Verlust der aus dem Mangel sich ergebenden Rechte geknüpft werden soll, dafs ferner die Anzeigefrist nicht stets erst mit dem Ablaufe der Gewährfrist, sondern wenn das Tier vorher verendet ist, mit dem Zeitpunkte des Todes beginnen soll und dafs die Anzeigefrist nicht 24, sondern 48 Stunden betragen soll. In redaktioneller Beziehung soll ferner gegenüber Zweifeln, welche von mehreren Seiten der Kritik geäufsert worden sind, klargestellt worden, dafs nicht das Zukommen der Anzeige an den Verkäufer innerhalb der Frist erforderlich ist, sondern dafs es genügt, wenn die Anzeige rechtzeitig abgesendet wurde. Der Anzeige wird vom Entwurfe die Klagerhebung und der Antrag auf Sicherung des Beweises durch Vernehmung von Sachverständigen gleichgestellt. Die Kommission fügte auch hier, wie zu § 397, die Streitverkündung hinzu, welche wegen eines von dem Abnehmer des Käufers behaupteten Mangels seitens des Käufers an den Verkäufer erfolgt. Ferner soll ausdrücklich ausgesprochen werden, dafs eine Anzeige zur Erhaltung der Rechte aus dem Mangel dann nicht erforderlich ist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (vergl. Art. 350 H.G.B.). — Nach § 402 Satz 3 ist dem Antrage auf Sicherung des Beweises durch Vernehmung von Sachverständigen stattzugeben, auch wenn das Erfordernis des § 449 Nr. 4 der Civilprozefsordnung nicht vorliegt, d. h. auch ohne die glaubhafte Darlegung eines Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, dafs das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werden würde (vergl. § 447 C.P.O.); nach § 402 Satz 4 kann mit dem Antrage der Antrag auf Einnahme des Augenscheins und auf Vernehmung von Zeugen verbunden werden; nach § 403 ist auch der Verkäufer in gleicher Weise zum Antrage auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises befugt, nachdem ihm der Käufer den Mangel angezeigt hat. Die Kommission billigte im wesentlichen diese Vorschriften, hielt es jedoch für zweckmäfsig, sie zu verallgemeinern und als nicht blofs für die Fälle der §§ 399 ff. geltende Regeln in die Civilprozefsordnung einzustellen. Dabei wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, im § 402 Satz 2

---

§ 469 y. (402 Satz 2.) Der Käufer verliert die aus dem Mangel sich ergebenden Rechte, wenn er nicht spätestens binnen 2 Tagen nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, wenn das Tier vor dem Ablaufe der Frist verendet ist, nach dem Tode des Tieres die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhoben oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt hat. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Anmerkung. Wegen des § 402 Satz 3, 4 und des § 403 des Entwurfes vergl. die Anmerkung zu § 469 r.

generell von Anträgen zur Sicherung des Beweises zu sprechen, da unter Umständen die bloſse Vernehmung von Zeugen oder die alleinige Einnahme des Augenscheins dem Bedürfnisse genügen kann, ohne daſs es erforderlich wäre, damit die Vernehmung eines Sachverständigen zu verbinden. Im § 403 soll auſserdem der Anzeige des Mangels durch den Käufer die Ablehnung der Annahme durch den Käufer wegen des Mangels gleichgestellt werden. Die Einstellung in die Civilprozeſsordnung machte auch eine Erstreckung der Vorschriften über den Kauf hinaus auf alle Veräuſserungsverträge erforderlich.

Zu § 404 beschloſs die Kommission, an dem im Abs. 1 ausgesprochenen Prinzipe der Ausschlieſsung der Minderungsklage festzuhalten, zumal die Regierungen und auch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen fast ausnahmslos ihr Einverständnis mit dem Entwurf erklärt hatten. Vom Standpunkte dieses Prinzips aus erschien es aber auch unthunlich, einem von dem preuſsischen Landesökonomiekollegium gemachten Vorschlage entsprechend vorzuschreiben, daſs in den Fällen des § 430 nur die Minderung Platz greifen solle, weil damit dem Käufer in allen Fällen thatsächlich doch wieder ein Wahlrecht zwischen Wandelung und Minderung offen stehen würde. Es wäre ihm nämlich die Möglichkeit geboten, durch Verfügung über das Tier, durch Verpfändung desselben etc. sich die Minderung zu sichern, wenn ihm diese wünschenswerter erscheint. Hiernach hielt die Kommission es für unumgänglich, auch in den Fällen des § 404 Abs. 2 es bei der Wandelung zu belassen, so künstlich auch eine derartige Konstruktion scheinen möge. Die Durchführung der Wandelung geschieht in diesen Fällen nach § 404 Abs. 2 Satz 2 dadurch, daſs der Käufer dem Verkäufer den Wert des Tieres vergüten muſs. Der Satz 3, wonach sich dieser Wert unter Berücksichtigung des Mangels nach dem Zeitpunkte bestimmt, in welchem der Käufer die nach dem § 430 das Rücktrittsrecht ausschlieſsende Handlung vorgenommen hat, wurde gestrichen, und zwar im wesentlichen aus denselben Gründen, welche dazu geführt haben, bei der Regelung des Schadensersatzes im allgemeinen von einer Festlegung des maſsgebenden Zeitpunktes im Gesetze abzusehen [1]).

Seitens der Kritik hat der Entwurf vielfach Anfechtung hinsichtlich des Falles erfahren, wenn eines von mehreren veräuſserten Tieren mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen ist. Die Aufnahme einer Vorschrift dahin, daſs in einem solchen Falle der Veräuſserer zur Zurück-

---

§ 469 z. (410.) Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen.

§ 469 a[1]. (404.) Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 430, 430 a, insbesondere wenn das Tier geschlachtet ist, verlangt werden. Der Käufer hat solchenfalls dem Verkäufer den Wert des Tieres zu vergüten.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres eingetreten, so hat der Käufer den durch dieselbe verursachten Minderwert zu vergüten. Zum Ersatze nicht gezogener Nutzungen ist der Käufer nicht verpflichtet.

---

1) Vor. Band S. 864. Wegen eines zu § 404 beschlossenen Zusatzes (§ 469 a[1] Abs. 3 der neuen Fassung, vergl. unten zu § 436.

nahme der sämtlichen Tiere verpflichtet sei, ist sowohl von Anhängern des deutschrechtlichen Prinzips als von Gegnern des letzteren in Vorschlag gebracht worden, so insbesondere von dem Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, dem deutschen Landwirtschaftsrat und dem preufsischen Landesökonomiekollegium. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen die Verpflichtung des Verkäufers eintreten solle, gingen jedoch die Ansichten auseinander. Auch in der Kommission waren verschiedene Anträge in dieser Richtung gestellt. Nach eingehender Diskussion lehnte dieselbe die Aufnahme einer besonderen Vorschrift ab, gegen welche sich auch der sächsische Landeskulturrat ausgesprochen hatte und die, abgesehen von Württemberg, von keiner der deutschen Regierungen befürwortet worden war.

Der § 405 wurde beibehalten, mit der Erweiterung, dafs dem Verkäufer auch die Kosten einer notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zur Last fallen sollen. Ein Antrag, ihm auch die Kosten der in Ansehung des verkauften Tieres erforderlich gewordenen Schutzmafsregeln gegen Seuchengefahr aufzuerlegen, wurde als zu weitgehend abgelehnt. — Der § 406 fand gleichfalls sachlich Billigung. Doch soll dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, dafs die im Laufe des Rechtsstreits über die Wandelung auf Antrag des einen oder anderen Teils erfolgende Anordnung der öffentlichen Versteigerung des Tieres und der Hinterlegung des Erlöses im Wege einer einstweiligen Verfügung des Prozefsgerichts erfolgen kann, welche nicht an die engeren Voraussetzungen des § 814 der Civilprozefsordnung gebunden ist. — Nach § 407 verjährt der Anspruch auf Wandelung und ebenso der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein zugesichert war, in zwei Wochen vom Ablauf der Gewährfrist an. Die Kommission entschied sich einem Streichungsantrage gegenüber für die Beibehaltung der Vorschrift, erhöhte jedoch die Verjährungsfrist von zwei auf sechs Wochen und hielt es im Hinblick auf den Zweck der abgekürzten Verjährung ferner für erforderlich, die im § 171 Abs. 2, §§ 175, 180 bestimmten drei- und sechsmonatlichen Fristen auf eine einheitliche Frist von sechs Wochen herabzusetzen, daneben aber auszusprechen, dafs, abgesehen von diesen Aenderungen, es bei den Vorschriften des § 397 auch

---

§ 469 b[1]. (405.) Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege des Tieres, die Kosten einer tierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten einer notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres unter Abzug des Wertes der etwa gezogenen Nutzungen zu ersetzen.

§ 469 c[1]. (406.) Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die öffentliche Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 469 d[1]. (407.) Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Käufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ablaufe der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 469 r unberührt.

An die Stelle der in den §§ 170 a, 171, 172 b bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Im Wege der Einrede kann der Anspruch auf Wandelung auch nach Vollendung der Verjährung geltend gemacht werden.

für die Ansprüche wegen Viehmängel sein Bewenden hat. — Der den Fall des Genuskaufs regelnde § 408 blieb unverändert. — Eine besonders lebhafte Diskussion knüpfte sich dagegen an den auch seitens der Kritik vielfach angegriffenen § 409. Derselbe schreibt vor, dafs ein allgemeines Versprechen des Verkäufers, wegen aller Mängel haften zu wollen, nur auf die Hauptmängel zu beziehen ist. Die Fassung läfst zweifelhaft, ob nach Absicht der ersten Kommission der § 409 als eine zwingende oder als eine dispositive Vorschrift hat verstanden werden sollen. Gegen die Beilegung der Kraft eines zwingenden Rechtssatzes hat man eingewendet, dafs in dieser Tragweite die Vorschrift gegen Treu und Glauben verstofse, dem Betrug Thor und Thür öffne und geeignet sei, den schwächeren oder geschäftsungewandteren Teil, möge er Verkäufer oder Käufer sein, zu benachteiligen. Von anderer Seite ist eine absolute Norm als unentbehrliche Konsequenz des deutschrechtlichen Prinzips gefordert worden. Die Kommission entschied sich dahin, die Vorschrift als Auslegungsregel zu gestalten. Als solche hat sie eine doppelte Bedeutung. Einmal beschränkt sie im Zweifel die allgemein erteilte Zusicherung des Verkäufers auf die Haftung wegen der Hauptmängel. Sodann aber nötigt sie den Richter, die Absicht, eine erweiterte Haftpflicht zu übernehmen, nur dann als vorhanden zu betrachten, wenn es zweifellos ist, dafs es sich nicht nur um eine allgemeine Anpreisung gehandelt hat; sie erlangt damit die Bedeutung einer Vermutung gegen die Ausdehnung der Haftpflicht und für das Vorliegen einer unverbindlichen Anpreisung. — Der § 410, der die Vereinbarung einer Abkürzung oder Verlängerung der Gewährfrist betrifft, wurde sachlich gebilligt, desgleichen der § 411, der den Fall der Uebernahme einer Haftung für einen nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehler regelt. Entsprechend der zu § 409 beschlossenen Aenderung wurde jedoch in letzterer Vorschrift das Erfordernis der „besonderen“ Uebernahme fallen gelassen.

---

§ 469 e[1]. (408.) Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, dafs ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert werde. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 469 b[1] bis 469 d[1] entsprechende Anwendung.

§ 469 f[1]. (409.) Ein allgemeines Versprechen des Verkäufers, wegen aller Fehler haften zu wollen, ist im Zweifel nur auf die Hauptmängel zu beziehen.

§ 469 g[1]. (411.) Hat der Verkäufer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers übernommen oder hat er eine Eigenschaft des Tieres zugesichert, so finden die Vorschriften der §§ 469 a[1] bis 469 e[1] und, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart ist, auch die Vorschriften der §§ 469 w bis 469 y entsprechende Anwendung. Die im § 469 d[1] bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart ist, mit der Ablieferung des Tieres an den Käufer.

§ 469 h[1]. Die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräufserung gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Miszellen.

XVI.

Finanzverhältnisse europäischer Grofsstädte.

Von K. Th Eheberg.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. Dixième année, 1886. Augmenté des tableaux synoptiques pour la période décennale de 1877—1886. Redigé par Joseph Körösi. 1890.

Körösi, Joseph, Der Haushalt europäischer Grofsstädte. Finanzstatistische Studie, im Finanzarchiv (herausgegeben von G. Schanz), Jahrg. I (1884), S. 254—264.

In steigendem Mafse wird die Wichtigkeit des kommunalen Finanzwesens erkannt und in trefflichen Monographien einer allgemeinen Beachtung näher gerückt. Unter denjenigen Namen, an welche sich in besonderem Mafse eine Förderung unserer Kenntnisse knüpft, verdient vor allem der Name Körösi's genannt zu werden. Körösi hat schon im Jahre 1877 als der erste die schwierige Aufgabe unternommen uns in dem Werke: Statistique internationale des grandes villes, 2. section, statistique des finances, eine Finanzstatistik der Grofstädte zu geben, und hat dann 10 Jahre lang infolge eines Auftrages des 9. internationalen statistischen Kongresses das oben citierte Bulletin geleitet. Jetzt, da der bisherige Leiter von der Redaktion des Bulletins teils infolge der mit dem Unternehmen verbundenen Unannehmlichkeiten, teils und namentlich infolge Ueberhäufung mit anderweitigen Arbeiten zurücktritt, geziemt es sich wohl, noch einmal auf das Unternehmen zurückzukommen und dies letzte von Körösi redigierte Bulletin zur Besprechung zu stellen. Mag sein, dafs Körösi, wie er in der Einleitung zu dem 10. Jahrgang erzählt, manchmal unter den Wünschen der Männer der Theorie zu leiden hatte, welche gern eine Erweiterung der Mitteilungen gesehen hätten, sicher ist, dafs ihm auch die Theorie zu grofsem Danke verpflichtet ist für das, was er in den jährlichen Uebersichten gegeben hat. Die Schwierigkeiten, welche eine internationale Finanzstatistik von Grofsstädten bietet, sind aufserordentlich. Handelt es sich doch darum, zunächst diejenigen Thatsachen der Finanzverwaltung festzustellen, welche überhaupt vergleichbar sind, d. h., die sich trotz der Verschiedenartigkeit der lokalen Einrichtungen der Natur der Sache nach überall wiederholen müssen, und

die nach den verschiedensten Prinzipien aufgestellten Schlufsrechnungen der einzelnen Städte in die einheitliche Form des internationalen Schemas zu bringen Wenn nun auch eine grofse Anzahl von Grofsstädten die eigentliche Bearbeitung des Materials selbst übernahm, so ist doch die auch dann noch restierende Arbeit grofs genug, um der dankbaren Anerkennung sicher zu sein. Mögen auch die in den Bulletins niedergelegten Zahlen, wie von Körösi selbst hervorgehoben wird, in Einzelheiten der Rektifizierung bedürfen, im grofsen und ganzen geben sie doch unseren Ansichten über die Entwickelung der Kommunalfinanzen die so wertvollen festen, zahlenmäfsigen Anhaltspunkte.

Aus dem letzten uns vorliegenden Bulletin teile ich nun im folgenden die wichtigsten Daten mit. Da es aber der Raum verbietet, allzusehr in Einzelheiten einzugehen, so beschränke ich mich in doppelter Hinsicht, einmal rücksichtlich der Zahl der Städte und zum zweiten rücksichtlich die Zahl der Jahre. Was die Zahl der Städte anlangt, so beziehen sich die 10-jährigen Uebersichten Körösi's auf 47 Städte, nämlich Paris, Berlin, St. Petersburg, Wien, Moskau, Warschau, Budapest, Lyon, Amsterdam, Mailand, Breslau, Turin, Kopenhagen, München, Dresden, Bukarest, Washington, Stockholm, Bordeaux, Lissabon, Odessa, Lille, Florenz, Genua, Brüssel, Riga, Rotterdam, Prag, Leipzig, Köln, Königsberg, Triest, Venedig, Frankfurt a. M., Lüttich, Hannover, Bologna, La Haye, Christiania, Stuttgart, Providence, Lemberg, Nürnberg, Düsseldorf, Magdeburg, Barmen, Graz[1]). Von diesen greife ich nur die wichtigsten und interessantesten europäischen Hauptstädte, aufserdem, da Rom nicht vertreten ist, Mailand und das in vieler Beziehung bemerkenswerte Frankfurt a. M., im ganzen 15 Städte, heraus. Was die Zahl der Jahre anlangt, so begnüge ich mich bei der Mehrzahl der Tabellen mit den Angaben für 1877, 1882 und 1886. Ferner gebe ich der Einfachheit halber nur die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Quoten der Einnahmen und Ausgaben, nicht auch die absoluten Zahlen wieder. Für die früheren Jahre ist der oben citierte Artikel Körösi's im Finanzarchiv zu vergleichen.

Wir beginnen, indem wir der von Körösi selbst gegebenen Einteilung folgen, mit einer Uebersicht über die Gesamtsummen der Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung. (Siehe Tabelle I, S 908.)

Diese Uebersicht bedarf nun einiger Bemerkungen, die sich auf die Verwendbarkeit der hier mitgeteilten Zahlen beziehen. Körösi hat selbst darauf aufmerksam gemacht, dafs diese Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben sich für internationale Vergleichungen wenig eignen, da es unmöglich ist, eine einwandfreie Zusammenstellung derselben vorzunehmen. In manchen Städten werden Unternehmungen durch die Kommune getrieben, die eigentlich nicht speziell in den Geschäftskreis derselben gehören, wie Bergwerke, Banken, Sparkassen u. s. w. Hier mufste also von dem Prinzip der Bruttobudgetierung abgegangen und konnten nur die

1) Die englischen Städte mufsten leider in den Bulletins unberücksichtigt bleiben, da ihre Organisation und Kompetenz so eigenartig sind, dafs Vergleiche mit den anderen Städten nicht mehr thunlich erscheinen.

Tabelle I.

Gesamtsumme der Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung.

Städte	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Paris	149,04	141,44	119,30	133,62	122,63	122,07	115,06	114,80	110,22	130,30
Berlin	?	44,57	42,09	42,28	43,67	44,27	45,26	44,05	45,61	51,47
St. Petersburg	27,53	19,91	?	17,09	?	16,55	?	18,83	20,98	21,24
Wien	65,03	65,45	61,00	60,82	69,79	67,58	66,63	65,34	66,86	70,31
Budapest	46,79	46,51	52.92	69,34	65,74	58,29	57,81	69,87	53,42	52,90
Amsterdam	?	39,89	?	?	50,10	50,59	87,67	86,68	89,37	159,63
Mailand	?	?	32,15	?	?	30,51	31,70	31,33	30.88	32,87
Kopenhagen	48,12	50,91	47,42	50,01	42,77	36,40	43,48	49,32	48,97	53,44
München	117,28	102,27	97,35	114,08	121,41	153,60	133,69	142,61	146,45	187,70
Dresden	?	?	?	?	?	43,89	41,36	41,65	41,53	50,68
Stockholm	90,50	75,95	71,13	86,45	101,39	86,72	83,73	118,85	122,63	97,05
Brüssel	?	?	?	?	?	124,50	?	?	134,14	?
Frankfurt a./M.	?	102,92	97,74	87,60	76,75	89,58	99,92	106,97	109,90	107,14
Christiania	103,17	78,48	85,71	78,80	50,14	56,97	60,30	53,44	69,82	70,57
Stuttgart	?	63,10	60,09	83,99	66,99	47,55	?	?	?	?

Ueberschüsse solcher Unternehmungen in die Uebersichten aufgenommen werden. Aehnliche Schwierigkeiten entstanden durch Schuldkonversionen, die Erhebung von Staatssteuern durch die Gemeinden. Aber trotz aller angewandten Vorsichtsmafsregeln können die Gesamtsummen nicht recht vergleichbar gemacht werden. In manchen Städten werden nämlich die Kosten für gewisse Einrichtungen, so namentlich der Spitäler und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten aus besonderen Fonds gedeckt und erscheinen gar nicht im städtischen Haushalt, während in der Mehrzahl der Städte das ganze Budget der Wohlthätigkeitsanstalten in der Jahresrechnung erscheint. So besitzt z. B. in Paris die Verwaltung der Assistance publique eine ganz selbständige Finanzwirtschaft, in Berlin die Kanalisation und die Erwerbung von Grundstücken.

Wenn sich so diese Hauptsummen zu internationalen Vergleichungen nicht recht eignen, so haben sie doch einen selbständigen Wert für die Beurteilung der Frage, ob sich im Laufe eines längeren Zeitraumes eine Tendenz zur Erhöhung oder Minderung der Einnahmen oder Ausgaben zeigt. Ueberblickt man in diesem Sinne zunächst die Gesamtsumme der Einnahmen und vergleicht man das Schlufsjahr mit dem Anfangsjahre, so ersieht man aus der oben mitgeteilte Tabelle, dafs von den 15 Städten 10 eine Mehrung, 5 eine Minderung der Einnahmen aufweisen. Doch ist zu bemerken, dafs bei Dresden, Brüssel und Stuttgart die Uebersicht nur den kurzen Zeitraum von 2—5 Jahren umfafst. Die besondere Zunahme des Budgets von Amsterdam i. J. 1886 erklärt sich aus einer neuen Anleihe von 35 Mill. Frcs. Von den übrigen 31 in dem Bulletin behandelten Städten weisen 25 eine Mehrung der Einnahmen auf, bei 5 läfst sich weder Zu- noch Abnahme konstatieren, da nur für ein Jahr die Summen angegeben sind. Die übrigen 11 weisen eine Minderung auf. Dabei ist aber zu beachten, dafs von nahezu 20 Städten so wenig Jahre

eingesetzt sind, dafs die Konstatierung der Zu- oder Abnahme sehr unsicher erscheint.

Besonders zu bemerken ist, dafs in den oben mitgeteilten Gesamtsummen der Einnahmen auch die aufserordentlichen Einkünfte und unter diesen die Schulden enthalten sind. Manches plötzliche Anschwellen der Einnahmen, z. B. in Paris 1877, 1878 und 1886, Berlin 1886, Budapest 1880 u. ff., Amsterdam 1886 u. s. w. erklärt sich nur aus der Zunahme der aufserordentlichen Einkünfte, über deren Höhe die folgende Tabelle eine Uebersicht giebt.

Tabelle II.

Aufserordentliche Einnahmen pro Kopf der Bevölkerung

(enthalten in der Gesamtsumme der Einnahmen).

Städte	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Paris	38,07	23,38	7,95	?	?	5,11	5,15	4,59	4,03	17,58
Berlin	?	5,58	4,28	2,55	3,20	6,47	3,78	6,27	1,82	14,91
St. Petersburg	?	1,12	?	?	?	3,00	?	0,98	5,00	3,58
Wien	4,12	6,12	1,42	4,25	5,37	8,07	9,95	2,86	2,76	7,20
Budapest	2,61	1,42	1,40	22,02	20,49	19,77	13,87	28,14	9,20	9,86
Amsterdam	?	?	?	?	?	?	37,39	34,75	33,88	96,14
Mailand	?	?	—	?	?	—	?	?	?	?
Kopenhagen	14,18	18,86	17,18	17,75	8,63	4,57	10,64	19,40	18,98	26,64
München	19,73	19,56	10,72	13,42	19,48	35,21	25,45	22,39	30,72	36,09
Dresden	?	?	?	?	?	3,94	2,23	2,66	6,07	22,75
Stockholm	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Brüssel	?	?	?	?	?	5,06	?	?	21,44	?
Frankfurt a./M.	?	54,89	42,68	30,73	11,59	16,51	30,04	33,51	34,69	31,93
Christiania	43,95	29,21	36,74	27,73	0,37	9,65	11,29	2,38	24,95	26,94
Stuttgart	?	27,86	16,51	38,70	20,68	1,59	?	?	?	?

Bemerkenswert ist in dieser Tabelle die bedeutende Höhe der aufserordentlichen Einkünfte in manchen Städten, so namentlich in Kopenhagen, München, Frankfurt a. M., Christiania, Stuttgart, zeitweise auch in Budapest, während Paris, Berlin, St. Petersburg, Wien hier im Verhältnis zur Gesamtsumme ihrer Einnahmen sehr bescheidene Ziffern aufweisen. Bezüglich der übrigen 31 von Körösi berücksichtigten, in der obigen Uebersicht aber nicht aufgenommenen Städte mag bemerkt werden, dafs namentlich Warschau, Lyon, Bukarest, Prag, Königsberg aufserordentliche Einkünfte in Summen haben, die teilweise die oben mitgeteilten erheblich übertreffen.

Es folgt dann eine Uebersicht der Gesamtsumme der Ausgaben, sowie gesondert eine solche der aufserordentlichen Ausgabe.

Tabelle III.

Gesamtsumme der Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung.

Städte	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Paris	141,15	140,37	111,52	133,92	114,52	120,69	135,55	130,82	125,54	115,71
Berlin	?	44,16	31,44	39,59	41,89	41,89	42,84	40,82	43,28	49,48
St. Petersburg	25,54	19,71	?	15,48	?	16,62	?	18,35	20,22	21,24
Wien	72,40	78,45	69,85	68,34	76,93	73,65	75,07	70,09	75,37	71,89
Budapest	50,96	44,55	49,50	55,84	60,54	68,18	59,35	63,15	66,30	59,84
Amsterdam	?	56,79	?	?	45,64	53,86	78,35	76,69	74,74	157,48[1])
Mailand	?	?	33,84	?	?	30,69	31,25	31,36	30,50	31,44
Kopenhagen	48,34	48,50	48,73	51,11	42,87	35,38	42,72	45,86	45,25	50,50
München	109,94	96,25	89,75	108,29	115,23	146,30	127,81	137,54	140,88	180,40
Dresden	?	?	?	?	?	41,08	38,58	39,59	38,95	48,70
Stockholm	88,22	76,01	67,22	78,02	80,04	82,80	88,49	116,77	115,25	89,95
Brüssel	?	?	?	?	?	147,36	?	?	142,81	?
Frankfurt a./M.	?	102,77	96,75	87,60	76,75	89,58	99,92	106,97	109,90	107,14
Christiania	95,13	75,22	86,80	73,89	58,18	55,43	57,19	55,21	66,40	80,63
Stuttgart	?	40,92	57,48	52,63	62,27	46,46	?	?	?	?

Tabelle IV.

Aufserordentliche Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung

(enthalten in der Gesamtsumme der Ausgaben).

Städte	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Paris	40,41	31,37	13,58	?	?	13,02	23,56	15,91	14,08	7,87
Berlin	?	6,87	5,76	3,44	4,18	8,54	4,89	8,53	13,84	21,50
St. Petersburg	?	1,02	?	?	?	?	?	1,16	5,44	4,24
Wien	16,46	22,37	12,95	13,87	14,33	20,95	23,21	12,06	15,44	14,68
Budapest	10,75	1,34	5,83	15,76	21,40	39.76	29,85	32,99	35,64	26,15
Amsterdam	?	?	?	?	?	?	56,31	39,49	40,39	110,58
Mailand	?	?	5,11	?	?	10,46	8,88	11,71	6,96	6,99
Kopenhagen	17,09	16,65	15,92	17,95	8,93	6,14	17,23	20,88	20,55	28,12
München	16,95	17,18	39,09	8,81	18,94	37,42	27,30	23,33	32,32	38,50
Dresden	?	?	?	?	?	4,21	2,39	2,81	6,43	23,85
Stockholm	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Brüssel	?	?	?	?	?	21,44	?	?	20,19	?
Frankfurt a./M.	?	54,89	?	34,89	18,35	24,04	33,45	37,53	39,03	36,74
Christiania	36,81	26,03	44,05	30,86	13,08	17,25	18,56	17,31	30,44	42,88
Stuttgart	?	8.39	16,51	10,96	20,68	10,37	?	?	?	?

Bezüglich der Gesamtsumme der Ausgaben ist zu bemerken, dafs von den 15 Städten 7 eine Erhöhung derselben, 8 eine Minderung aufweisen; doch ist auch hier wie bei den Einnahmen zu beachten, dafs von den Städten diejenigen sich zur Vergleichung nicht recht eignen, bei denen der Rückblick nur kürzere Zeiträume umfafst.

In weit höherem Grade als die Hauptsummen eignen sich die Spezialtitel zu internationalen Vergleichungen. Ihnen sind die folgenden Uebersichten gewidmet. Zunächst die Einnahmen.

Unter den verschiedenen Einnahmequellen sind zweifellos die Steuern die wichtigsten. Ich beschränke mich dabei, um den Raum nicht zu sehr zu beanspruchen, auf die drei Jahre 1877, 1882, 1886, die sich zur Vergleichung am besten eignen. Ueber den Ertrag derselben für diese drei Jahre sowohl im ganzen als gesondert nach direkten und indirekten Steuern giebt die folgende Tabelle V Aufschlufs.

Tabelle V.

Ertrag der Steuern pro Kopf der Bevölkerung.

Städte	1877			1882			1886		
	direkte	indirekte	zusammen	direkte	indirekte	zusammen	direkte	indirekte	zusammen
Paris	12,28	65,66	77,94	11,92	71,64	83,56	13,69	63,60	77,30
Berlin	?	?	?	25,45	0,71	26,16	26,70	0,73	27,43
St. Petersburg	14,19	2,06	16,25	11,08	1,32	12,39	14,29	1,26	15,56
Wien	32,21	6,79	39,00	34,83	6,13	40,96	35,80	6,30	42,10
Budapest	18,02	11,57	31,29	14,53	12,63	27,26	14,15	15,20	29,35
Amsterdam	?	?	?	28,50	2,90	31,40	20,50	2,96	23,46
Mailand	?	?	?	9,96	16,39	26,35	10,60	16,99	27,59
Kopenhagen	21,44	3,11	23,55	24,40	3,49	27,88	24,77	4,25	29,02
München	9,30	13,49	22,79	13,42	15,20	28,62	15,25	17,90	33,15
Dresden	?	?	?	16,64	5,07	21,71	16,04	5,30	21,34
Stockholm	21,25	17,11	38,36	19,79	21,80	41,59	22,50	15,23	37,73
Brüssel	?	?	?	18,80	2,96	21,76	?	?	?
Frankfurt a./M.	?	?	?	37,93	2,49	40,42	38,23	2,51	40,74
Christiania	33,58	10,05	43,23	34,82	2,36	37,18	34,77	2,44	37,21
Stuttgart	?	?	?	21,98	9,18	31,16	?	?	?

Aus derselben geht hervor, dafs im Jahre 1886 in den angeführten Städten das Mafs der Steuerleistungen zwischen 15,56 Frcs. und 77,30 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung schwankte. Weitaus die höchste Steuerleistung zeigt Paris mit 77,30 Frcs. pro Kopf oder 179 871 815 Frcs. Nach Paris folgt Wien mit 42,10 Frcs. pro Kopf oder 31 951 54 Frcs., Frankfurt a. M. mit 40,74 bezw. 6 354 841 Frcs., Stockholm mit 37,73 bezw. 8 276 941, Christiania mit 37,21 bezw. 4 987 884, München mit 33,15 bezw. 8 802 357, Stuttgart mit 31,16 Frcs. (1882); 20—30 Frcs. pro Kopf erheben an Steuern Budapest, Kopenhagen, Mailand, Berlin, Amsterdam, Dresden, Brüssel (1882). Unter 20 Frcs. erhebt nur St. Petersburg.

Berücksichtigt man die Art der Besteuerung, d. h. die Frage, ob die Gemeinden ihren Bedarf mehr mit direkten oder indirekten Steuern decken, so fällt sofort die grofse Verschiedenheit der einzelnen Städte in dieser Beziehung auf, die grofsenteils mit der ganzen Finanzorganisation der betreffenden Staaten zusammenhängt. Aufserordentlich geringe Beträge an direkten Steuern entfallen (1886) auf den Kopf der Bevölkerung in Paris, nur 13,69 Frcs.; es wird in dieser Beziehung nur von Mailand mit 10,60 Frcs. übertroffen. Auf Paris folgen Budapest mit 14,15 Frcs., St. Petersburg mit 14,29, München mit 15,25, Dresden mit 16,04, Brüssel

(1882) mit 18,80, Amsterdam mit 20,50, Stuttgart (1882) mit 21,98, Stockholm mit 22,50, Kopenhagen mit 24,77, Berlin mit 26,70, Christiania mit 34,77, Wien mit 35,80, endlich Frankfurt a. M. mit 38,23 Frcs.

Die indirekten Steuern sind weitaus am höchsten in Paris, wo (1886) 63,60 Frcs. Steuerquote auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Hoch sind sie ferner in München (17,90), Mailand (16,99), Stockholm (15,23), Budapest (15,20). Auffallend gering in Berlin (0,73), St. Petersburg (1,26), Frankfurt a. M., Christiania, Amsterdam, Brüssel (2—3 Frcs.). In den übrigen Städten bewegen sie sich zwischen 3 und 7 Frcs.

Auch hier liegt die wichtige Frage nahe, ob sich die Steuerlast in zunehmender oder abnehmender Richtung bewegt. Vergleicht man lediglich das Anfangsjahr 1877 bezw. 1882 mit dem Endjahr 1886, so findet man, dafs unter den 13 Städten, die sich zur Vergleichung eignen (bei 2 ist nur 1 Jahr zu ersehen), 6 eine Steigerung, 7 eine Abnahme der Steuerlast aufweisen. Unter den letzteren befinden sich Paris, St. Petersburg, Budapest, Amsterdam, Christiania. Vergleicht man die Gröfse der Zunahme in den ersteren, so findet man, dafs auch hier das Tempo der Zunahme sich etwas verlangsamt, das Mafs derselben etwas vermindert hat. Die gröfste Steigerung in den 10 bezw. 5 Jahren weist München auf mit 10,36 Frcs. pro Kopf; es folgt Kopenhagen mit 5,47, Wien mit 3,10, Berlin mit 1,27, Mailand mit 1,24, Frankfurt a M. mit 0,32 Frcs. Vergleicht man damit frühere Angaben, so ist ein rascheres Anwachsen am Ende der 70er Jahre unverkennbar. Es betrug nämlich die Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung:

Stadt	Epoche	am Beginn der Epoche	am Ende der Epoche	Zunahme
Frankfurt a./M.	1878—1881	26,46	38,80	12,34
München	1877—1881	22,79	27,00	4,21
Stockholm	1874—1881	34,64	42,79	8,15
Paris	1873—1881	67,36	84,60	11,24
Kopenhagen	1870—1881	20,58	27.20	6,62
Christiania	1871—1881	30,65	35,59	4,94

Was die Minderung der Steuerquoten anlangt, so ist diese am bedeutendsten in Amsterdam, wo sie ca. 8 Frcs. beträgt, und in Christiania mit ca. 6 Frcs.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dafs die Zunahme der Steuerquote ebenso wie die Abnahme auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, über welche die einfachen Zahlen keinen Aufschlufs gewähren. Die erstere ebenso auf der Zunahme des Wohlstandes wie auf einer Erhöhung der Steuersätze, die letztere ebenso auf einer Abnahme des Wohlstandes wie auf einer Erniedrigung der Steuern.

Unter den **Ausgaben** führt das Bulletin annuel der Reihe nach auf die Kosten für Polizei, für Strafsenreinigung und -besprengung, für Beleuchtung, für Feuerwehr, für Schulwesen, öffentliche Wohlthätigkeit und Spitäler, für Unterhaltung der Verkehrswege, für Strafsenbau, für Schuldzinsen, endlich für Gehälter und Pensionen. Da es die

Rücksicht auf den Raum verbietet, die Ausgaben für alle 10 Jahre zu verfolgen, so begnüge ich mich auch hier wie bei Vergleichung der Steuern nur drei Jahre heranzuziehen, indem ich in Tabelle VI die Ausgaben für Polizei, Strafsenreinigung und -besprengung, Beleuchtung, Feuerlöschwesen, Schulwesen und Wohlthätigkeit zusammenfasse.

(Siehe Tabelle VI, S. 914.)

Die Polizeiausgaben anlangend, so sind unter diesen in der Hauptsache nur die Ausgaben für die Sicherheitspolizei enthalten. Doch eignen sich diese schlecht zur Vergleichung, da die Höhe der Kosten verschieden ist, je nach dem Verhältnis, das zwischen Staats- und Stadtverwaltung in dieser Beziehung besteht. In Frankreich sind die Hauptorgane der Polizei die Polizeikommissäre, welche die Funktionen der allgemeinen und lokalen Polizei in sich vereinigen und teils dem Minister des Innern und den Präfekten, teils den Maires unterstellt sind. In Paris sind die Verhältnisse besonders geregelt. In die Kosten teilen sich Staat und Gemeinde. In Oesterreich ist die Ortspolizei vorwiegend den Gemeinden übertragen, nur sind bestimmte Geschäfte derselben in Wien, Prag und anderen Städten den Polizeidirektionen zugewiesen; die Kosten der Ortspolizei fallen den Gemeinden zur Last. In Preufsen werden in den gröfseren Städten die Polizeibehörden von dem Staate ernannt und besoldet und nur die sachlichen Ausgaben entfallen auf die Stadtverwaltung. In München wird der gröfsere Teil der polizeilichen Funktionen von einer staatlichen Polizeidirektion besorgt. Auffallend grofs ist die Quote für Polizeiausgaben in Paris mit 12,32 Frcs. (1886), in Brüssel mit 8,00 (1885) und in Wien, auch wenn man berücksichtigt, dafs in den 7,65 Frcs. i. J. 1886 5 Quartale enthalten sind. Grofs ist sie in Stockholm, Kopenhagen, Christiania, Amsterdam; am kleinsten in München mit 0,55 Frcs. Im Steigen sind die Ausgabequoten, wenn man Stuttgart mit einrechnen darf, in 8 Städten; in 7 sind sie im Abnehmen.

Geringer sind die Unterschiede in den Ausgabenquoten für Strafsenreinigung und -besprengung. Obenan steht im Jahre 1886 Wien mit 4,15; es folgt Amsterdam mit 3,44 Frcs., dann Brüssel mit 3,19, Paris mit 3,18; zwischen 1 und 2 Frcs. verausgaben Budapest, Berlin, Frankfurt a. M., Christiania, Mailand; am wenigsten München und St. Petersburg. In 10 Städten sind die Ausgaben gestiegen, in 5 haben sie abgenommen.

Bei Vergleichung der Beleuchtungsausgaben ist in Betracht zu ziehen, dafs einige Städte, so Berlin und Kopenhagen, eigene Gasanstalten haben, so dafs hier die Kosten sich nicht genau feststellen lassen. Unbestritten steht hier Paris obenan mit 3,42 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung (1886). Es folgt Stockholm mit 2,00, Amsterdam mit 1,80, Dresden mit 1,52, Frankfurt a. M., Mailand, Budapest, St. Petersburg, Wien, München mit 1,39—1,03. In den übrigen Städten betragen die Ausgaben unter 1 Frcs. In 7 Städten sind die Ausgaben gewachsen, in 8 zurückgegangen, was wohl auf die wohlfeilere Erzeugung des Beleuchtungsgases zurückzuführen sein dürfte.

Die Ausgaben für die Feuerwehr sind am gröfsten (1886) in

Tabelle VI.

Ausgaben (pro Kopf der Bevölkerung) für

Städte	Polizei			Strafsenreinigung und -besprengung			Beleuchtung			Feuerlöschwesen			Schulwesen			Wohlthätigkeit		
	1877	1882	1886	1877	1882	1886	1877	1882	1886	1877	1882	1886	1877	1882	1886	1877	1882	1886
Paris	9,90	11.39	12,32	2,46	3,00	3,18	2,66	2,50	3,42	0,04	0,20	0,45	5,01	7,97	9,60	6,36	8,71	9,70
Berlin	1,64[1]	1,07	1,02	2,88[1]	1,68	1,56	1,98[1]	1.43	0,19	2,69[1]	1,81	1,65	9,55[1]	9.05	9,75	8,85[1]	7,62	7,89
St. Petersburg	4,60	3.61	2,85	0,38	?	0,28	1,69	?	1,16	1,09	1,31	1,25	0,26	0.99	1,55	1,32	1,14	1,26
Wien	2,37	2,15	7,64[1]	3.69	3.48	4,15	1,38	1,17	1.15	0,65	0,69	0,96	7,88	9,79	11,12	8,45	8,49	9.43
Budapest	3,21	2,63	2,34	1,53	1,50	1,69	1,44	1,22	1.35	0,74	0,61	0,81	6,23	6,34	7.27	0,9	1.38	1,28
Amsterdam	2,63[2]	3,21	3,28	2.30[2]	3,34	3.44	0,61[2]	0,53	1,80	0,94[2]	0,99	0,98	6,98	8,54	10,50	3,22[2]	3.30	4,13
Mailand	?	1,81	2,21	?	0,80	1,04	?	1,22	1,37	?	0,41	0,43	?	3,85	4,97	?	1,82	2,10
Kopenhagen	3,24	3,43	3,46	0,19	0,80	0,90	—[4]	—	—	0,92	0,93	1,20	3,30	4.32	4,99	8,75	9,10	10,14
München	0,47	0,65	0,55	0,32	0,31	0,36	0,87	0.99	1.03	0,48	0,54	1,63	4,73	7,70	8,14	2,15	2,68	2.82
Dresden	?	1,54	1,70	?	0,48	0,65	?	1,62	1,52	?	0,71	0,72	?	10,26	13,52	?	6,12	7,23
Stockholm	4,87	4,68	4.45	0,83	0,87	0,57	1,51	1,54	2,00	1,46	1,27	1,04	4.17	5,24	6,58	9,35	9,22	8.29
Brüssel	?	6,77	8,00[3]	?	3,17	3,19[3]	?	1,94	—[4]	?	1,12	0,82[3]	?	11,94	10,52[3]	?	2,00	4,41[3]
Frankfurt a./M.	1,71[2]	1,35	1,32	0,91[2]	1,28	1,31	1,63[2]	1,36	1,39	0,99[2]	1,03	1,13	13.90[2]	13,54	14,21	3,98[2]	5.04	7,18
Christiania	4,71	3,18	3,29	1,35	0.36	1,07	0,84	0,68	0,80	1,35	1,21	1,13	5,60	6,04	7,35	9,51	9,91	9.84
Stuttgart	3,57[2]	4,12	?	1,01[2]	0,92	?	0,91[2]	1,17	?	0,21[2]	0,18	?	3,67[2]	6,80	?	4,33[2]	4,06	?

1) In diesen Summen sind ausnahmsweise 5 Quartale enthalten. 2) 1878. 3) 1885. 4) Hier städtisches Unternehmen.

Berlin mit 1,65 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung; über 1 Frcs. wenden ferner auf St. Petersburg, Kopenhagen, Frankfurt a. M., Christiania, Stockholm. Die geringsten Quoten zeigen Paris und Mailand. In Paris wird weitaus der gröfste Teil der Kosten für die Feuerwehr unter den Ausgaben für die Polizei aufgeführt, da sie hier in das Ressort der Polizeibehörde fällt. Die Ausgabequoten für die Feuerwehr sind in 10 von den aufgeführten Städten in dem Zeitraum der 10 Jahre gestiegen, in 5 haben sie abgenommen.

Die Kosten für das Schulwesen — es ist dabei nur die Unterhaltung der Schulen, nicht auch der Bauaufwand in Rechnung gesetzt — hängen natürlich auch mit der Stellung des Staates zum Schulwesen zusammen, und es ist die Kompetenzverteilung zwischen Stadt und Gemeinde zu berücksichtigen, wenn man die Gröfse der Leistungen auf diesem Gebiete beurteilen will. Am bedeutendsten sind die Ausgaben (1886) in Frankfurt a. M. mit 14,21 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung; es folgen Dresden mit 13,52, Wien mit 11,12, Brüssel mit 10,52, Amsterdam mit 10,50; ca. 10—8 Frcs. verausgaben Berlin, Paris, München, ca. 6—8 Christiania, Budapest, Stockholm, ca. 4—5 Mailand und Kopenhagen; weitaus am wenigsten St. Petersburg mit nur 1,55 Frcs. Auf diesem Gebiete ist auch erfreulicherweise fast allenthalben eine Zunahme der Ausgabequoten zu konstatieren. Von den 15 zur Vergleichung geeigneten Städten zeigen 14 ein Anwachsen der Ausgaben, das z. B. in Paris, Wien, München in starken Proportionen sich vollzieht, nur eine, Brüssel, zeigt eine, übrigens nicht sehr erhebliche, Abnahme.

Die Ausgabequoten für Wohlthätigkeit, d. h. Armenwesen und Spitäler, eignen sich, wie oben bereits bemerkt wurde, nicht zur internationalen Vergleichung, da die Verwaltung derselben in den verschiedenen Städten sehr ungleich geordnet ist, namentlich ihre Kosten da und dort aus besonderen Fonds bestritten werden. Die höchsten Ziffern weisen auf (1886) Kopenhagen mit 10,14, Christiania mit 9,84, Paris mit 9,70, Wien mit 9,43, Stockholm mit 8,29, Berlin mit 7,89, Dresden mit 7,28, Frankfurt a. M. mit 7,18 Frcs. pro Kopf. Zwischen 5 und 2 Frcs. verausgaben Brüssel, Amsterdam, München und Mailand, am wenigsten Budapest mit 1,28 und St. Petersburg mit 1,26 Frcs. In 11 Städten ist eine zum Teil sehr erhebliche Zunahme der Ausgabe zu konstatieren, in 4 ein Rückgang.

Die folgende Tabelle VII giebt eine Uebersicht über die Ausgaben für Strafsenwesen, wobei wir ebenfalls des beschränkten Raumes halber statt der 10 Jahre nur die 3 Jahre 1877, 1882 und 1886 herausgreifen. Im Bulletin sind mit Recht die Ausgaben für Unterhaltung der Verkehrswege und die Ausgaben für Neubau derselben getrennt aufgeführt, da die letzteren sehr unregelmäfsig sind und in stark wechselnder Höhe auftreten und die internationale Vergleichung dadurch sehr erschwert würde. Auch in der folgenden Tabelle ist diese Scheidung berücksichtigt.

Tabelle VII.

Ausgaben für Strafsenwesen (pro Kopf der Bevölkerung).

Städte	für Unterhaltung			Neubau		
	1877	1882	1886	1877	1882	1886
Paris	6,37[1])	9,61	7,34	27,11	2,18	1,53
Berlin	0,62[1])	0,46	0,84	0,43[1])	5,80	9,86
St. Petersburg	1,29[1])	1,15	1,23	2,24[1])	1,44	0,31
Wien	1,46	1,13	0,91	2,14	2,67	6,20
Budapest	2,45	2,62	2,24	3,14	2,17	1,82
Amsterdam	3,00[1])	2,46	3,30	20,91[1])	5,85	2,16
Mailand	?	0,87	0,84	?	2,29	1,25
Kopenhagen	?	3,43	2,27	?	1,18	5,50
München	3,82	4,28	3,68	3,72	1,24	5,20
Dresden	?	1,26	1,18	?	1,36	1,46
Stockholm	1,82	2,62	1,33	15,46	21,16	24,36
Brüssel	?	1,27	?	?	9,08	?
Frankfurt a./M.	3,47[1])	1,71	2,08	4,35[1])	4,84	6,61
Christiania	3,13	1,90	1,26	1,62	1,60	1,16
Stuttgart	?	?	?	?	?	?

Was den Aufwand für Neubau von Verkehrswegen anlangt, so eignet sich dieser, wie erwähnt, nicht zur Vergleichung. Zu bemerken ist nur, dafs in dem fraglichen Dezennium sehr bedeutende, aber stark abnehmende Ausgaben gemacht wurden in Paris und Amsterdam, sehr bedeutende steigende Ausgaben in Stockholm, ferner in Berlin, Wien, Frankfurt a.M., München. Bei Betrachtung der regelmäfsigen Ausgaben für Unterhaltung der Strafsen fallen sofort die unverhältnismäfsig grofsen Ausgaben von Paris (1886) mit 7,34 Frcs. ins Auge; in grofser Distanz folgt dann München mit 3,68, Amsterdam mit 3,30, Kopenhagen mit 2,27, Budapest mit 2,24, Frankfurt a. M. mit 2,08 Frcs. pro Kopf. Zwischen 2—1 Frcs. wenden auf Stockholm, Christiania, St. Petersburg, Dresden. Am geringsten sind die Ausgabequoten in Berlin und Mailand mit je 0,84 Frcs. Auffallend ist die fast allenthalben zu beobachtende Abnahme der Ausgaben; unter den 13 zur Vergleichung geeigneten Städten weisen nur 3 eine Steigerung der Ausgabequoten auf.

In dem Bulletin folgt dann ferner noch eine 10-jährige Uebersicht der Personalausgaben. Dazu ist zu bemerken, dafs auch hier einige Städte sich zur Vergleichung nicht eignen, so Berlin und Kopenhagen, bei denen, wie ich wohl richtig vermute, nur die Ausgaben für die Zentralleitung und zwar ohne die Pensionslast eingetragen sind. Unter den übrigen Städten nimmt die erste Stelle Frankfurt a. M. mit 24,74 Frcs. pro Kopf der Bevölkerung und Paris mit 24,50 Frcs. ein; es folgen Amsterdam mit 18,98, Stockholm mit 17,9, Dresden mit 16,42. Circa 13 Frcs. verausgaben Budapest, Kopenhagen, Christiania, zwischen 12 und 10 München und Mailand.

1) 1878.

Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen die Mitteilungen über die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Schulden, sowie über den Betrag der Schulden pro Kopf der Bevölkerung. Bezüglich der ersteren beschränke ich mich auf die drei Jahre 1877, 1882 und 1886 (Tabelle VIII), bezüglich der letzteren gebe ich die Angaben über alle 10 Jahre wieder (Tabelle IX).

Tabelle VIII.

Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Schulden pro Kopf der Bevölkerung.

Städte	1877	1882	1886
Paris	48,94	42,22	40,98
Berlin	2,78[1])	3,15	2,82
St. Petersburg	0,83	0,49	0,51
Wien	13.31	12,93	12,45
Budapest	6.43	9,41	6,77
Amsterdam	11.30[2])	11,70	105,66
Mailand	?	14,41	144,58
Kopenhagen	4,56	8,10	7.41
München	7,66	7,94	10.15
Dresden	?	6,00	6,76
Stockholm	7,76	12,76	16,97
Brüssel	?	58,03	53,61[3])
Frankfurt a./M.	13,26[2])	19,43	17,83
Christiania	11.35[2])	9,46	27,60
Stuttgart	5,34[2])	7,46	?

Tabelle IX.

Betrag der Schulden pro Kopf der Bevölkerung.

Städte	1878	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Paris	950.32	1005,80	968,34	961.93	854,41	836,78	810,24	790,04	788,11	768,55
Berlin	99,83	128,98	140,42	148,95	147,93	150.69	150.19	154,70	154,97	?
St. Petersburg	?	11,41	?	?	?	?	?	8.19	?	7,77
Wien	222.27	219.38	209,47	205.37	204.82	204,71	198,67	193,08	186,23	180,13
Budapest	79,56	76,68	80,02	87,27	101.51	106,18	104,66	103,61	94.14	?
Amsterdam	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Mailand	?	?	239,87	?	?	223,45	219,30	218,23	211,83	220,32
Kopenhagen	126,53	130,75	126,94	142,16	135,35	127,48	118,89	112.62	111,32	144,91
München	187,51	173,96	175.82	169,40	213.84	207,16	200,12	195,64	191,38	202,23
Dresden	?	?	?	?	?	115,30	114,10	111,53	108,69	107,78
Stockholm	127,77	135.49	157.80	177,67	197,06	219.39	232.76	273,41	309,23	299,45
Brüssel	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
Frankfurt a./M.	?	287,89	290,22	308,14	308,78	308,11	304,71	317,55	337,49	344,96
Christiania	146,95	127,54	140,91	142,64	133.25	134,55	131,87	122,34	132,64	123.95
Stuttgart	?	106,40	106,36	138,61	133,68	129,21	?	?	?	?

1) Ausnahmsweise 5 Quartale. 2) 1878. 3) 1885.

Was zunächst die Ausgabequoten für Verzinsung und Tilgung der Schulden anlangt, so steht im Jahre 1866 Mailand mit 144,58 Frcs. obenan. Diese grofse Summe erklärt sich daraus, dafs diese Stadt im Jahre 1886 eine Summe von nahezu 49 Mill. Frcs. aufgenommen hat, um konsolidierte Schulden zu konvertieren und zu amortisieren. Es folgt Amsterdam mit 105,66 Frcs.; auch hier erklärt sich die bedeutende Steigerung im Jahre 1886 durch ein neues, zu Zwecken der Konvertierung aufgenommenes Anlehen. Auch Brüssel weist mit 53,61 Frcs. eine grofse Ausgabenquote für Verzinsung und Tilgung der Schulden auf; ebenso Paris mit 40,98. Dann folgen in gröfserem Abstande Christiania (27,60), Frankfurt a. M. (17,83), Stockholm (16,97), Wien (12,45) und München (10,15). Zwischen 8 und 6 Frcs. verausgaben Kopenhagen, Budapest, Dresden. Auffallend gering sind die Ausgaben in Berlin (2,82) und Petersburg (0,21). Von den 15 Städten weisen 11, wenn man die Jahre 1877 und 1886 miteinander vergleicht, eine Zunahme, nur 4 eine Abnahme der Ausgabequoten auf. Unter den letzteren befinden sich Paris, Wien und Brüssel.

Bezüglich der Verteilung der Gesamtschuldenlast auf den Kopf der Bevölkerung nimmt (1886) Paris weitaus die erste Stelle ein mit 768,55 Frcs. In weitem Abstande folgt Frankfurt a. M. mit der immer noch recht ansehnlichen Quote von 344,96 Frcs., dann Stockholm mit 299,45, Mailand mit 220,32, München mit 202,23 Frcs. Zwischen 200 und 100 Frcs. bewegen sich Wien (180,31), Berlin (1885: 154,97), Kopenhagen (144,91), Stuttgart (1882: 129,21), Christiania (123,95), Dresden (107,78). Auffallend gering ist die Quote in St. Petersburg mit 7,77 Frcs. 7 Städte weisen eine Zunahme, 9 eine Abnahme des Quotenbetrages auf, wenn man die Anfangs- und die Schlufsjahre miteinander vergleicht. Dabei ist aber zu beachten, dafs in einer Reihe von anderen Städten, in denen zwar die Schlufsjahre einen höheren Quotensatz als die Anfangsjahre aufweisen, dieselben doch eine Minderung gegenüber manchen dazwischen liegenden Jahren zeigen, so z. B. in Budapest, München, Stockholm.

Körösi läfst dann noch eine Uebersicht über den Vermögensstand der verschiedenen Grofsstädte folgen pro 1886; allein diese eignet sich aus mehreren Gründen nicht recht zu einer Vergleichung. Zunächst fehlen für wichtige Städte die Zahlenangaben entweder ganz oder teilweise, dann ist die Beantwortung der Frage sehr unsicher, was zu den Aktiven gerechnet werden soll. Körösi bemerkt in dem citierten Artikel im Finanzarchiv selbst, dafs viele Stadtverwaltungen bei der Zusammenstellung der Aktiva ziemlich optimistisch vorgehen, indem oft nicht nur öffentliche Bauten zum Herstellungspreise eingeschätzt erscheinen, sondern häufig auch solche Posten als Aktiva angeführt werden, deren Tauschwert weit hinter dem als Basis angeführten Gebrauchswerte zurücksteht. So kommt es, dafs trotz grofser Schuldsummen von 11 der oben berücksichtigten Städte angeblich 10 mit einem Aktivsaldo und nur eine (Mailand) mit einem Passivsaldo abschliefsen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Menger, Anton, Prof. der Rechte an der Wiener Universität. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. II. verbesserte Auflage. Stuttgart 1891. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Die aufserordentlich günstige Aufnahme, welche das vorliegende Werk, über dessen erste Auflage bereits in diesen Jahrbüchern referiert wurde (von Dr. A. Adler, N. F. Bd. XVI, S. 299), allenthalben fand, hatte bald eine zweite Auflage nötig gemacht. In dieser neuen Auflage hat der Verf. die inzwischen erschienene Litteratur verwertet, mit Auswahl freilich, der ganzen Anlage des Werkes gemäfs, das einmal knapp gefafst sein soll, und dessen Hauptbedeutung andererseits auf dem Nachweis der älteren Quellen des modernen wissenschaftlichen Sozialismus beruht. Aus diesen Gründen wurde die neuere sozialistische Litteratur, nur insoweit sie litterar-historische Bedeutung hat, herangezogen.

Wir haben oben schon angedeutet, worin u. E. das Hauptverdienst des M.'schen Werkes beruht: es liegt auf dem litterar-historischen Gebiete; es bildet eine geradezu unentbehrliche Hilfsquelle für jeden, der sich mit der Geschichte des Sozialismus befassen will, weil es überall auf die Quellen in der älteren französischen und englischen Litteratur zurückgeht und unbedingt zuverlässig den sozialistischen Ideenkreis bis auf seine frühesten Anfänge zurückverfolgt. Gerade diese ältere sozialistische Litteratur ist noch sehr wenig bekannt: allerdings ist auch M. in der glücklichen Lage, über das vorhandene Material in einer Vollständigkeit zu verfügen, wie kaum ein zweiter.

Ist das Verdienst, das sich M. um die Geschichtsschreibung des Sozialismus erworben hat, unbestritten, so ist es eine andere Frage, ob die von ihm beliebte Schematisierung und die von ihm vertretenen Ideen auf allgemeinen Beifall zu rechnen haben. Dies möchten wir bezweifeln; doch auch wo man mit dem Verf. nicht übereinstimmt, wird man lebhaft angeregt durch die originelle Art, wie die Probleme behandelt werden. Wir wollen nur wenige Punkte herausgreifen, in denen wir mit dem Verf. nicht übereinzustimmen vermögen.

Was zunächst die Schematisierung anlangt, so legt M. derselben gewisse rechtsphilosophische Postulate zu Grunde; die Grundlage der sozialistischen Bestrebungen bilde eine scharfe Kritik unserer bestehenden ökonomischen Ordnung; in ihren ökonomischen Konklusionen liefen aber diese Angriffe auf gewisse rechtsphilosophische Postulate hinaus, welche eine tiefgreifende Abänderung unseres geltenden Ver-

mögensrechts in sich schlössen; es ließen sich nun drei solche Postulate in den sozialistischen Systemen unterscheiden: nämlich das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, d. h. das Postulat, daß jedem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit gebühre; das Recht auf Existenz, die Forderung, daß jedes Bedürfnis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel seine Befriedigung finden solle, und endlich das Recht auf Arbeit, wonach dem Staatsbürger das Recht gewährleistet sein soll, vom Staate Arbeit zu erhalten. — Es erscheint uns nicht richtig, diese Postulate zur Grundlage der Unterscheidung des sozialistischen Systems zu machen; es sind Schlagworte und Schlagworte können nie zur Klassifizierung von wissenschaftlichen Systemen gebraucht werden. Es sind Schlagworte, mit denen durchaus kein feststehender Sinn zu verbinden ist, die thatsächlich bei den einzelnen Schriftstellern eine ganz verschiedene Bedeutung haben und außerdem öfters bei ein und demselben Schriftsteller nebeneinander vorkommen.

Nehmen wir z. B. das „Recht auf Existenz“ und das „Recht auf Arbeit“. Was beide bedeuten sollen, und daß sie beide etwas Verschiedenes bedeuten sollen, ist klar; das „Recht auf Existenz“ soll bedeuten, daß jeder Bürger das Recht haben solle, zu leben, daß er vom Staate als sein Recht beanspruchen könne, unterstützt zu werden; das „Recht auf Arbeit“ ist nur eine Abart dieses Rechts — wie übrigens M. selbst einmal hervorhebt —: nicht nur die Existenz soll gewährleistet werden, sondern derjenige, dessen Not nur aus Mangel an Arbeit entspringt, soll auch das Recht haben, vom Staate Arbeit zu verlangen. — Diese klare Scheidung ist jedoch bei den hier in Betracht kommenden Schriftstellern nicht anzutreffen; vielmehr finden sich sehr häufig beide Postulate abwechselnd bei demselben Schriftsteller; bei manchen Sozialisten wäre die Frage sehr schwer zu entscheiden, ob sie Anhänger des Rechtes auf Arbeit oder des Rechtes auf Existenz sind. Selbst bei den beiden Autoren, die zuerst scharf das „Recht auf Arbeit“ formuliert haben, bei Fichte und Fourier, ist häufig auch vom „Recht auf Existenz“ die Rede. — Auch das dritte sogenannte sozialistische Grundrecht, das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ läßt sich in praxi von den beiden erstgenannten schwer trennen; sehr viele Vertreter des „Rechts auf Existenz“ und des „Rechts auf Arbeit“ heben auch hervor, daß in der heutigen Gesellschaftsordnung der volle Arbeitsertrag nicht gewährleistet werde, und daß nur in einer Rechtsordnung, in der das Recht auf Existenz oder das Recht auf Arbeit garantiert sei, allen der volle Arbeitsertrag zukomme. — Wollte M. dem vorliegenden Buche eines über das „Recht auf Existenz“ oder das „Recht auf Arbeit“ folgen lassen, so müßte er fast alle von ihm besprochenen Autoren von neuem behandeln — übrigens giebt es neben den von M. erwähnten drei Postulaten auch viele ähnliche Ideologien, wie z. B. das Recht auf das bonheur commun, das Recht auf Gleichheit u. s. w.

Menger sucht die von ihm gewählte Unterscheidung auch auf folgende Weise zu rechtfertigen (S. 18): „Jedes sozialistische System, dessen Mittelpunkt das Recht auf den vollen Arbeitsertrag bildet, beruht auf dem menschlichen Egoismus und zwar in einem höheren Grade,

als die gegenwärtige Rechtsordnung; denn dort arbeitet jeder nur für sich, hier aber teils für sich, teils für das arbeitslose Einkommen. Dagegen mufs jedes soziale System, dessen letztes Ziel die Anerkennung des Rechts auf Existenz bildet, auf dem Gefühl der Nächstenliebe und Brüderlichkeit beruhen." Auch für die Richtigkeit dieser Argumentation bietet die sozialistische Litteratur keinen Beweis: diejenigen Sozialisten, die das Recht auf den vollen Arbeitsertrag fordern, wissen sehr wohl, dafs die Arbeiter einen gewissen Teil des Arbeitsertrags für die Arbeitsunfähigen abgeben müssen, können also ebensowohl vom Gefühl der Brüderlichkeit und Nächstenliebe durchdrungen sein, wie die Vertreter des „Rechts auf Existenz", bei denen sich gerade sehr häufig die egoistischen Triebe des Menschen in den Vordergrund gestellt finden. Ferner läfst sich noch gegen das von M. gewählte Einteilungschema anführen, dafs durchaus nicht alle diejenigen, bei denen sich die genannten Schlagworte finden, unter die Sozialisten zu rechnen sind; vielmehr werden alle drei Postulate auch von solchen Schriftstellern aufgestellt, welche die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung beibehalten wollen.

Ein besonderes Kapitel in dem Menger'schen Buche ist Karl Marx gewidmet: dieser gehört aber streng genommen gar nicht in eine Schrift hinein, die das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" darstellen soll; denn Marx bekämpft getreu seiner materialistischen Geschichtsauffassung jede Art von Ideologie. Menger vermifst bei Marx „eine gründliche Darlegung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag"; diese konnte aber M. gar nicht geben, da er nie ein solches Recht gefordert oder anerkannt hat, und überhaupt nie einen moralischen Mafsstab an ökonomische Vorgänge anlegt; in dem 1885 gegen Lassalle verfafsten Programmbriefe wendet er sich in den schärfsten Worten gegen die „lose Vorstellung vom Arbeitsertrag"; wie die „Phrase des unverkürzten Arbeitsertrags verschwunden sei, so verschwinde auch die Phrase des Arbeitsertrags überhaupt".

Gerade durch diese scharf von Marx hervorgehobene materialistische Richtung scheint uns überhaupt der Weg gewiesen zu sein, wie die sozialistischen Systeme einzuteilen seien; nachdem einmal der allgemeine Begriff des Sozialismus dahin festgestellt ist, dafs darunter die nationalökonomische Schule verstanden wird, welche gegen die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Rechtsordnung gerichtet ist, müfste dann der Marxismus als eine Gruppe für sich und alle anderen Systeme als eine zweite Gruppe betrachtet werden; die erstere auf dem Boden der materialistischen Geschichtstheorie stehend, die letztere auf Ideologien beruhend. Die zahlreichen Vertreter der zweiten Gruppe lassen sich dann zweckmäfsig nicht nach Schlagworten (wie es Anton Menger will), oder nach gewissen rechtsphilosophischen Grundanschauungen (wie Dietzel vorschlägt), die doch nie genügend feste Anhaltspunkte bieten, sondern nach ihren positiven Reformvorschlägen einteilen, z. B. die Richtung, welche das Eigentum nur an den Produktionsmitteln beseitigen will (Sozialismus im engeren Sinne), eine zweite, welche auch das Eigentum an den Konsumtionsgegenständen verwirft (Kommunismus), eine dritte, die nur das Grundeigentum aufheben möchte (Bodenverstaatlichungspartei) u. s. w.

Fast alle diese Richtungen des Sozialismus werden im Menger'schen Buche behandelt; es bietet thatsächlich weit mehr, als der Titel vermuten läfst; man findet dort eine, wenn auch knappe Darstellung und Kritik aller wichtigeren sozialistischen Systeme.

Indem Menger sich bemüht, die modernen sozialistischen Ideen auf ihre Quellen zurückzuführen, scheint er uns die Bedeutung der älteren französischen und englischen Sozialisten gegenüber Rodbertus, Marx, Lassalle zu überschätzen. Dies gilt namentlich hinsichtlich Marx verglichen mit den englischen Sozialismus. Es ist zu weitgehend, wenn Menger behauptet (S. 100), dafs die Marx'sche Mehrwerttheorie, wenn man von dem mathematischen Formeln absähe, die die Sache mehr verdunkelten als aufklärten — im wesentlichen den Schriften Thompson's entlehnt sei; oder wenn er meint (S. V), dafs Marx und Rodbertus, die man so gerne als die Schöpfer des wissenschaftlichen Sozialismus hinstellen möchte, von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit übertroffen würden. — Gewifs findet sich namentlich im älteren englischen Sozialismus (z. B. bei Thompson, den übrigens Marx bereits in seinem 1847 erschienenen Werke Misère de la philosophie erwähnte) die Lehre ausgebildet, dafs der Wert auf Arbeit beruhe und dafs der Kapitalist sich einen Mehrwert aneigne; aber welch andere Gestalt hat diese Theorie bei einem K. Marx angenommen! Der Marx'schen Werttheorie gegenüber sind alle ähnlichen Lehren vor ihm doch nur als ganz bescheidene Vorläufer zu betrachten; erst von ihm hat sie die tiefe und allseitige und in vielen Punkten ganz originelle Ausbildung erlangt, dafs sie zum Mittelpunkte eines nationalökonomischen Systems werden konnte, das alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens neu beleuchtet. Diese eminente wirtschaftstheoretische Leistung Marx' läfst sich doch nicht einfach mit der Bezeichnung „nationalökonomische Verbrämung“ (Menger l. c. S. 38) abthun.

Eigentümlich ist die kritische Stellung, die Menger den von ihm dargestellten Theorien gegenüber einnimmt. Er kritisiert jedes einzelne sozialistische System sehr scharf und weist meist treffend nach, wie die praktischen Vorschläge der einzelnen Autoren gar nicht imstande seien, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zu verwirklichen. Im ganzen, steht aber M. dem Sozialismus sehr sympathisch gegenüber; auch liebt er es, Ausdrücke zu gebrauchen, die dem sozialistischen Ideenkreise entnommen sind, wenn er z. B. von dem „arbeitslosen Einkommen“ spricht, das „die vom Gesetz begünstigten Personen ohne Gegenleistung von der Gesellschaft empfangen“ (S. 2). Menger teilt mit dem Sozialismus die Auffassung, dafs die Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung unhaltbar seien, meint auch, dafs der Gang der Entwickelung dahin führen müsse, grundlegende sozialistische Forderungen durchzuführen, erwartet jedoch diese Durchführung nur von einer „langen historischen Entwickelung“, nicht von einer sofortigen radikalen Umwälzung. Ueber die Einzelheiten, wie diese Entwickelung vor sich gehen werde, spricht sich der Verf. nicht aus; doch hat er bekanntlich in einer anderen vielgenannten Schrift (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen; II. Aufl. Tübingen 1891; cf. die Anzeige von Löning in diesen Jahrbüchern

N. F. XXI. Bd. S. 392 ff.) eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die, obwohl sie die heutige Privatrechtsordnung zur Grundlage haben, doch deutlich zeigen, welche extreme Stellung der Verf. einnimmt.

Doch würde es bei der zwischen dem Verf. und Ref. herrschenden Meinungsverschiedenheit weit über den Raum einer Buchanzeige hinausgehen, wenn wir auf diese Grundfragen eingehen wollten. In vielen Punkten werden die Ansichten Menger's Widerspruch finden: aber dadurch kann der grofse Wert des überaus verdienstvollen Werkes in keiner Weise geschmälert werden; jedenfalls wirkt es aufserordentlich anregend, und es wäre zu wünschen, dafs das Werk Menger's, was Gründlichkeit und Tiefe der Forschung anlangt, vorbildlich würde für alle, die sich mit der Geschichtsschreibung des Sozialismus beschäftigen; dann würde die letztere auf einen weit höheren Stand kommen, als den heute noch erreichten und gleichzeitig wäre wohl der wichtigste Zweck, den M. mit der Abfassung seines Buches verbunden hat, erfüllt.

Halle a./S. Dr. K. Diehl.

Gilon, E., Der Kampf um die Wohlfahrt. Teil II. Bearbeitet von G. Maier. Leipzig, J. G. Findel, 1892. 8. VIII—182 SS. M. 1. (Preisgekrönt von der belgischen Akademie und dem Grofsen Orient in Brüssel. Inhalt von Teil II: Soziale Forderungen. — Wirtschaftliche Forderungen. — Die internationale Seite der Arbeiterfrage. — etc.)

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1891—92. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Max Wildermann. Freiburg i/B., Herder, 1892. gr. 8. XIV—559 SS. Lwdbd. M. 7.— (Aus dem Inhalte: Handel, Industrie und Verkehr, vom Herausgeber. — Forst- und Landwirtschaft, von Fr. Schuster. — Mineralogie und Geologie, von F. Westhoff. — Angewandte Mechanik, von G. van Muyden. — Länder- und Völkerkunde, von (Prof.) F. Behr. — Anthropologie und Urgeschichte, von J. Scheuffgen. —)

Knies, K., Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von K. K. 2 Bände. Heidelberg, C. Winter, 1892. gr. 8. CLXII—284 und XVI—398 SS. M. 25.—.

Lehr, J. (Prof.), Politische Oekonomie in gedrängter Fassung (Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Statistik etc.). 2. Aufl. München, J. Lindauer, 1892. gr. 8. VIII—144 SS. M. 3.—.

Mayr, R. (Prof. an der Wiener Handelsakademie), Kanon der wichtigsten welt- und handelsgeschichtlichen Daten. Nebst einem Anhang: Chronologische Uebersicht der Kulturgeschichte (Religion, Kunst, Wissenschaft). Wien, A. Hölder, 1892. gr. 8. IV—48 SS. M. 0,60.

Mollat, G., Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Engelbert v. Volkersdorf bis Johann Stephan Pütter. Tübingen, H. Laupp, 1891. gr. 8. VIII—132 SS. M. 3.—.

Neurath, W. (Prof. an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien), Elemente der Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Wien, Manz, und Leipzig, J. Klinkhardt, 1892. 12. XXVI—488 SS. M. 2,50.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 17: Frankreich bis Gemeinde. Freiburg i/B., Herder, 1892. Roy.-8. Bogen 31—35 des II. Bandes. M. 1,50.

Lagarrigue, J., Le faux et le vrai positivisme: 1⁰ le sophiste Pierre Laffitte, nommé prof. officiel au Collège de France; 2⁰ Programme d'un véritable enseignement positiviste. Le Mans, impr. Monnoyer, 1892. in-12. 48 pag.

Letourneau, C., La sociologie d'après l'ethnographie. Paris, Reinwald & Cie, 1892. in-16. XVI—608 pag. fr. 5.—.

Gibbins, H. de B. (author of „the industrial history of England"), English social

reformers. London, Methuen & C°, 1892. crown-8. 229 pp. 2/.6. (Contents sketches of the life and teachings of Langland, John Ball, Thomas More, Wesley, Wilberforce, (Lord) Shaftesbury, Robert Owen, Carlyle, Kingsley, Ruskin, etc.)

Robertson, J. M., The fallacy of saving: a study in economics. London, Swan, Sonnenschein & C°, 1892. crown-8. VIII—148 pp. cloth. 2/.6. (Contents: I. The fallacy: 1. The vogue of the fallacy. 2. The contradictions of Adam Smith. 3. How the fallacy arose; Turgot and Smith. 4. The first corrections; Lauderdale and his critics, Malthus, Chalmers, Sismondi, the optimism of M'Culloch. 5. The argument of J. S. Mill. 6. The doctrine since Mill. 7. The rationale of capital: the fallacy, the doctrine that supply is demand, capital and misproduction. — 8. The physiology of industry, a confirmatory argument. — II. The practical issue. —)

Graziani, A., Studî sulla teoria economica delle macchine. Torino, fratelli Bocca edit., 1891. 8. 115 pp. l. 3.—. (Sommario: Macchine e strumenti. — Analisi oggettiva delle macchine. — Sostituzione del capitale tecnico al capitale-salari. — Altre influenze delle macchine sulle condizioni della classe operaia. — Le macchine e l'imposta. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Chroniken, die, der schwäbischen Städte Augsburg, Band III. Leipzig, S. Hirzel, 1892. gr. 8. L—583 SS. M. 16.—. (A. u. d. T.: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Band XXII. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der königl. Akademie der Wissenschaften.)

Guglia, E., Geschichte der Stadt Wien. Im Auftrage des allgemeinen niederösterreichischen Volksbildungsvereins Zweig „Wien und Umgebung". Wien, F. Tempsky, 1892. gr. 8. VI—306 SS. mit 83 Abbildungen. M. 2.—. (Kapitel V: Handel und Wandel im Mittelalter.)

Melissander, F., Ein Blick auf Rufsland. Kiel, Lipsius & Tischer, 1892. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (Inhalt: Hungersnot. Landwirtschaft und Bauern. Hausindustrie etc. Auch u. d. T.: Deutsche Schriften für nationales Leben, hrsg. von E. Wolff. II. Reihe, Heft 3.)

Osnabrücker Geschichtsquellen. Herausgegeben vom Historischen Verein zu Osnabrück. Band I: Die Chroniken des Mittelalters, bearbeitet von F. Philippi und H. Forst. Osnabrück, Rackhorst, 1891. gr. 8. LVI—208 SS. mit 2 Tafeln. M. 6.—.

v. Philippovich, E. (Prof., Universität Freiburg), Wirtschaftlicher Fortschritt und Kulturentwicklung. Freiburg i|B., Mohr, 1892. 8. IV—56 SS. M. 1.—.

Priebatsch, F., Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. Berlin, Weidmann, 1892. gr. 8. VIII—270 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Die deutschen Städte im Kampfe mit der Fürstengewalt. Band I.)

Brants, V. (prof. à l'Université de Louvain), Les institutions économiques et sociales à Munchen-Gladbach (Prusse rhénane). Paris, impr. Levé, 1892. 8. 13 pag. (Extrait de la „Réforme sociale".)

Buinais (lieutenant-colonel), De Hanoï à Pékin. Notes sur la Chine, avec une préface de A. Rambaud (prof. à Paris). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1892. in-18 jésus. XLV (préface)—376 pag. fr. 3,50. (Table des matières: En route pour Pékin. Monkaï. Hanoï. Haïphong. — Hong-Kong. — Canton. — Shanghaï. — Le commerce français et la Chine. — Tientsin. — Pékin. — L'armée et la marine chinoises. — La religion en Chine. — La Cour impériale. — Le corps diplomatique à Pékin. — La politique européenne en Chine. —)

de Saint-Didier, A. T. L., La ville et la République de Venise au XVIIe siècle: histoire, institutions, moeurs et coutumes. Paris, Delagrave, 1891. in-16. 319 pag. avec gravures. fr. 1.—.

Barnes Steveni, W. (special correspondent of the Daily Chronicle), Through famine-stricken Russia. London, S. Low, 1892. crown-8. with portraits of author and count Tolstoi, cloth.

Churchill, Randolph S. (Lord), Men, mines and animals. London, S. Low, 1892. gr. in-8. XII-338 pp. with chart and numerous illustrations, also the portrait of the author, cloth. 21/.—. (Contents: Outward bound. — Cape colony. — Diamonds. — Gold. — Mining and sporting. — The Transvaal boers. — On the road to Mashonaland. — Through Buchuanaland. — Trekking and hunting. — Difficulties of travel on the Veldt. — Character of the county between forts Victoria and Salisbury. — The gold

district of the Mazoe river. — Wealth of Mashonaland. Doubt and disappointment. — Life at fort Salisbury. — etc.)

Costa Rica. Washington, 1892. 8. IV—146 pp. with map of Costa Rica and 24 illustrations. (Bulletin of the Bureau of the American Republics, N° 31, dated January, 1892. Contents: Physical and geographical features, political divisions. — Climate and seasons. — Provinces and principal cities. — Mineral resources and mining laws. — The forests of Costa Rica. — Agricultural and other resources. — Foreign commerce. — The interoceanic canals. — The constitution and laws. — Money and taxation. — Transportation and postal facilities. — Immigration. — Historical and bibliographical notes. — The import duties of Costa Rica. — Parcels post convention. — Commercial directory. —)

Grimshaw, Th. W., Irish progress during the past ten years, 1881—90. Dublin, 1891. 8. 33 pp.

Jamaica: the handbook of Jamaica for 1892. Published by authority. Comprising historical, statistical and general information concerning the island. Compiled from official and other reliable records by S. P. Musson and T. Lawrence Roxburgh. Jamaica, Government Printing Office, and London, Stanford, 1892. 8. 542 pp. 10/.6.

Price, J., From the Arctic Ocean to the Yellow Sea. The narrative of a journey across Siberia, Mongolia, the Gobi desert and North China. London, S. Low, 1892. 8. 350 pp. with 130 illustrations, 2 photogravures, being facsimiles of the two sides of a pen-and-ink forgery of a Russian bank note, etc. cloth. 24/.—.

Turkey, N° 1: Condition of the population in Asiatic Turkey. Further correspondence. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1892. Folio. (Parliamentary paper.)

Argentino, A., Studî sulla decadenze del valore delle proprietà rustiche e delle industrie agricole in Italia. Napoli, tip. Fr. Giannini & figli, 1891. 8. 78 pp.

de Bardi, F. (conte), Del benessere della società moderna. Studii sociali. Firenze, fratelli Bocca, 1892. gr. in-8. XVI—270 pp. l. 3,50. (Indice: Delle fonti della ricchezza. — Dell' agricoltura — Dell' industria e del commercio. — Mali economici e sociali della società moderna. — Dei rimedî ol malessere sociale. — Della pubblica economia nei tempi moderni. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Engelnstedt, N., Ein geschichtlicher Rückblick auf deutsche Kolonisation in Afrika und Melanesien. Gotha, F. A. Perthes, 1891. 8. 85 SS. mit Karte. M. 1,80.

Kaerger, Karl (Privatdocent an der kgl. landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin), Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas. Thatsachen und Vorschläge. Berlin, H. Walther, 1892. gr. 8. VIII—177 SS. M. 3.—.

Wolgakolonien, die deutschen. Göttingen, Dietrich, 1892. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Levasseur, E., La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France, comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'un introduction sur la statistique. Tome III (et dernier). Paris, A. Rousseau, 1892. gr. in-8. fr. 12,50.

Emigrants' Information Office handbooks, 1892. 12 parts. London, Government Publication, 1892. 8. bound. 2/. (Contents: 1. Canada handbook. 2—7. Australasian colonies handbooks (2. New South Wales; 3. Victoria; 4. South Australia; 5. Queensland; 6. Western Australia; 7. Tasmania). 8. New Zealand handbook. 9. Cape colony handbook, and British Bechuanaland. 10. Natal handbook. 11. Professional handbook dealing with professions in the colonies. 12. Emigration statutes and general handbook. —)

Fyfe, P., The progress of death in Scotland and her counties since 1855. A comparison. Glasgow 1892. 8. 14 pp. with diagrams.

Trendell, A. J. R., The colonial year book for the year 1892, with introduction by J. Henniker Heaton. London, S. Low, 1892. 8. LI—792 pp. with 12 maps. cloth. 6/.—. (Contents: Introduction pp. I—LI: Imperial penny postage, by J. Henniker Heaton. — Self-governing colonies and their dependencies. — Crown colonies. — Fortresses and naval stations. — Protectorates. — Miscellaneous islands: Antipodes island; British Sporades of the Central Pacific; Cook islands; Tristan da Cunha group; Union islands, etc. — Appendix: Imperial Federation League. — Royal Colonial Institute: historical sketch, 1868—1889. — etc.)

Bilancio speciale della colonia Eritrea per l'esercizio 1891—92, presentato alla Camera dei deputati il 25 novembre 1891, etc. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1891. 4. 17 pp.

Mathieu, F., La colonizzazione della Sardegna dal punto di vista della economia generale. Cagliari, tip. commerciale, 1892. 8. 18 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gährungstechnisches Jahrbuch. Bericht über die wissenschaftlichen und gewerblichen Fortschritte auf dem Gebiete der Brauerei, Brennerei, Prefshefefabrikation, Weinbereitung, Essigfabrikation, Molkerei, Kälteerzeugung, Stärke-, Dextrin- und Stärkezuckerfabrikation Jahrgang I (1891). Hrsg. von (RegR.) A. Schrohe. Berlin, Parey, 1892. gr. 8. VIII—337 SS. mit 251 Textabbildungen. geb. M. 7.—.

Graner, F., Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. Tübingen, Laupp, 1892. gr.-8. X—501 SS. M. 9.—.

Huber, F. C., Die Zukunft des süddeutschen Weinbaus. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. 8. 114 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des rheinisch-westfälischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht für das Jahr 1891. Jahrgang XXXXII. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1892. 8. 28 SS.

Koppers, B., Die Verbindung des Grundbuches mit der Katasterkarte. Winke zu §§ 6, 7, 9 des Entwurfes der deutschen Grundbuchordnung im Hinblick auf die amtlich veröffentlichten Motive. Berlin, F. Vahlen, 1892. 8. VIII—64 SS. M. 1,80. (Besonderer Abdruck aus „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, XXXVI".)

Rechenschaftsbericht des Direktoriums des Vereins für Güterbeamte (Verein zur Förderung der Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Beamten) für das 12. Vereinsjahr 1891. Erstattet in der XIII. ord. Generalversammlung am 26. März 1892. Wien, Selbstverlag des Vereins, 1892. 8. 74 SS.

Schiffner, Die geplanten Höfebücher für Deutschtirol. Berlin, Heimann, 1892. 8. 76 SS.

Stegemann (Sekretär der Handelskammer für den Regbez. Oppeln), Landwirtschaftskammern. Berlin, P. Parey, 1892. Roy.-8. 32 SS. M. 1.—.

Trowitzsch, E., Wie wird der Fortzug landwirtschaftlicher Arbeiter gehemmt? Ein volkswirtschaftlicher Versuch. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1892. gr. 8. 10 SS. M. 0,50.

Wagner, P. (Prof.), Die Anwendung künstlicher Düngemittel im Obst- und Gemüsebau, in der Blumen- und Gartenkultur. Berlin, P. Parey, 1892. gr. 8. 40 SS. mit 14 in den Text gedr. Autotypien photographischer Aufnahmen von Pflanzenkulturen. M. 1.—.

Wegweiser für die Grundstückseigentümer und die Hypothekeninhaber in der Provinz Schleswig-Holstein. Altona, J. Harder, 1892. 12. 12 SS. M. 0,35.

Wehberg, H., Die Verstaatlichung der Bergwerke, ein Stück staatserhaltender, organischer Bodenreform. Bremerhaven, Ch. G. Tienken, 1892. 8. 43 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Tages- und Lebensfragen. Eine Schriftensammlung, hrsg. von W. Bode, Nr. 2.)

Weigelt, C., Die Schädigung der Fischerei durch Haus- und Fabrikabwässer. Berlin, Bodo Grundmann, 1892. kl. 8. 40 SS. M. 0,50.

Congrès international d'agriculture, tenu à la Haye du 7 au 13. septembre 1891, faisant suite à celui de Paris en 1889. Compte rendu. 2 volumes. Paris, G. Masson, 1892. 8. fr. 10.—.

Lemonnier, C., De l'industrie chevaline dans le canton de Goderville et ses environs. Fécamp, Moamarché, 1891. 8. 63 pag.

Baden-Powell, B. H., (late of the Bengal civil service), The land systems of British India: being a manual of the land-tenures and of the systems of land-revenue administration prevalent in the several provinces. 3 volumes. London, Clarendon Press, 1892. demy-8. with 14 maps. £ 3,3.

Land: its attractions and riches, by 57 writers. Edited by C. F. Dowsett London, Lands Roll Office, 1892. 8. 916 pp. 27/.6.

United States, paper N⁰ 3 (1892): Behring Sea seal fisheries. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. Folio. 1/11. (Parliamentary paper, further correspondence.)

Marro, M., (prof.) Trattato di agronomia generale: climatologia e agrologia. Roma, tip. di G. Balbi, 1891. 16 XVI—517 pp. l. 5. . (Sommario: Climatologia agraria. — Terreno agrario. — Miglioramento delle terre coltivabili. — Preparazione fisica delle terre. — Preparazione chimica del terreno.)

Notizie e studi sulla agricoltura. Produzione e commercio del vino in Italia e all' estero. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1892. gr. Lex. in-8. LXVIII—378 pp. l. 3. –. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura. Indice: Parte generale: Superficie viticola e produzione vinaria nel mondo. Produzione Mondiale del vino. Produzione, commercio e consumo dei vini in Europa. Importazione del vino, in vari paesi d'Europa, dal 1871 al 1891. Importazione del vino, per paesi di provenienza, dal 1876 al 1891. Esportazione del vino dai principali paesi produttori. Dazi doganali d'entrata sul vino imposti dai principali paesi produttori. Produzione della birra in alcuni Stati europei dal 1886 al 1891. Commercio della birra in alcuni Stati europei dal 1886 al 1891. — Parte speziale: Italia. Francia. Spagna. Austria-Ungheria. Portogallo. Russia Europea. Grecia. Rumenia. Germania. Bulgaria. Serbia. Turchia. Svizzera. Isola di Cipro. Bosnia ed Erzegovina. Gran Bretagna ed Irlanda. Belgio. Olanda. Scandinavia. Danimarca. Isola di Malta. — Asia. — Africa. — America. — Oceania: 100 prospetti statistici e testo. — Appendice I e II: Consumo dei sidri e prezzi dei vini in Ungheria. Produzione e commercio del vino in Serbia. —)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1891. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. Roy.-8. VIII—416 SS. M. 4.—.

Blessinger, H. (RegBauM.), Die elektrische Beleuchtung industrieller Anlagen einschliefslich aller Teile in Theorie und Praxis für Nichtelektrotechniker. Kiel, Lipsius & Tischer, 1892. gr. 8. 140 SS. mit zahlreichen Abbildungen im Text. M. 2,70.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1891. Berlin, Druck von J. Harrwitz Nachfolger, 1892. 4. 32 SS. (Nicht im Handel.)

Crüger, Hans, (Gerichtsassessor und zur Zeit I. Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. VIII—376 SS. M. 7,50.

Ebeling, E. (Bürgermeister), Das Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz). Eine praktische Einführung in die am 1. April 1892 in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen. Vortrag. Leipzig, Rofsberg, 1892. 8. 34 SS. M. 0,30.

Hillger, H., Die deutsche Weltausstellung der Zukunft. Berlin, S. Fischer, 1892. gr. 8. 12 SS. M. 0,50.

Jahresberichte, die, der königlich bayerischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1891 mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. München, Th. Ackermann, 1892. 8. IV—152 SS. M. 2,80. (Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des Innern.)

Jahresberichte der königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1891. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1892. gr. 8. VIII—232 SS. (Zusammengestellt im kgl. sächsischen Ministerium des Innern.)

Lange, W. (Direktor der Gewerbeschule zu Lübeck), Zur Wahl des gewerblichen Berufs. Wismar, Hinstorff, 1892. 8. IV—10 SS. M. 1.—.

Pyfferoen, O., Les boulangeries coopératives, particulièrement en Belgique. Paris, impr. Levé, 1892. 8. 16 pag. (Extrait de la Réforme sociale.)

Rondot, N. (correspondant du Ministère de l'instruction publique), Les orfèvres de Troyes du XIIe au XVIIIe siècle. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1892. 8. 145 pag. (Extrait de la „Revue de l'art francais".)

Kendal, J. F., A history of watches, and other timekeepers. London, Crosby Lockwood & Sons, 1892. crown-8. 252 pp. 1/.6.

Lock, C. G. Warneford, Miners' pocket book: a reference book for miners,

mine surveyors, geologists, mineralogists, millmen, assayers, metallurgists and metal merchants all over the world. London, Spons, 1892. 12. 462 pp. 12/6.

Work: an illustrated magazine of practice and theory for all workmen, professional and amateur. Edited by Francis Chilton-Young, from March 21, 1891, to March 12, 1892. London, Cassell, 1892. Folio. 832 pp. 7/6.

Marini, A., La sericoltura italiana nel 1891: annotazioni. Torino, tip. G. Derossi, 1892. 8. 201 pp. l. 5.—. (Sommario: Commercio del seme bachi. — Apertura della campagna serica. — Andamento degli allevamenti. — Malattie dominanti nei filugelli e nei gelsi. — Mosche trovate in una crisalide di baco da seta. — I mercati e i prezzi. — Raccolti e rendite. — Riassunto dei rapporti governativi sulla campagna serica. — Bibliografia. — Annotazioni sopra alcuni allevamenti di speciali razze di filugelli. — Il seritterio del bombice del gelso per una speciale industria. —)

6. Handel und Verkehr.

Ackermann, Th., Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891, nebst einem Anhange, enthaltend das Gesetz, betreffend die Präzipualleistungen der Fabriken etc. in der Provinz Sachsen, mit Erläuterungen, etc. Magdeburg, Creutz, 1892. 12. 80 SS. geb. M. 1,50.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg (S.-M.) auf das Jahr 1891. Sonneberg, Druck von Gräbe & Hetzer, 1892. gr. 8. X—60 SS.

Frantz, L., Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, für Juristen und Kaufleute. München, J. Schweitzer, 1892. gr. 8. VI—74 SS. M. 1.—.

Gareis, C. (ord. Prof. der Rechte, Königsberg), Das deutsche Handelsrecht. Ein kurzgefafstes Lehrbuch des im Deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsel- und Seerechts. Systematisch dargestellt. 4. Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1892. kl. 8. XX—860 SS. geb. M. 10.—.

Handelspolitik, die, der Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien, Spaniens und Frankreichs in den letzten Jahrzehnten. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. VIII—208 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LI: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Band III. (Inhalt: Die Handelspolitik der Balkanstaaten, von Mor. Ströll (Direktor der bayerischen Notenbank, München). — Die Handelspolitik Spaniens in den letzten Jahrzehnten, von A. Gwinner (Bankier in Berlin). — La politique commerciale de la France depuis 1860, par A. Devers (docteur en droit). —

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1891. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1892. Folio. 38 SS.

Jahresbericht der Handelsgenossenschaft Konstanz für das Jahr 1891. Konstanz, Buchdruckerei von Otto Reufs, 1892. 8. IV—72 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1891. Regensburg, Druck von G. J. Manz, 1892. gr. 8. XVI —246 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1891. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1892. gr. 8. VI—90 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1891. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1892. Folio. VIII—58 SS.

Knortz, K. (New-York), Der amerikanische Schutzzoll. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. gr. 8. 60 SS. M. 0,75.

Sieblist, O. (kais. Postinspektor), Die Post im Auslande. Eine Darstellung der Posteinrichtungen des Auslandes nach amtlichen Quellen bearbeitet. 2. unveränderte Aufl. (des im März 1892 erschienenen Buches.) Berlin, J. Springer, 1892. gr. 8. XIV —450 SS. und Tabelle. M. 7.—.

Siewert, (Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt), Der deutsche Handel nach den nordischen Reichen mit besonderer Berücksichtigung des Ausfuhrhandels der deutschen Elbgebiete und seiner Förderung durch den Elb-Trave-Kanal. Im Auftrage der Handelskammer zu Halberstadt verfafst. Halberstadt, J. Schimmelburg, 1892. Roy.-Lex.-8. 132 SS. und IV tabellarische Anlagen auf 20 SS. nebst 2 statistischen Tabellen in gröfst Imp.-folio. M. 4.—.

Verwaltungsbericht der königlich württembergischen Verkehrsanstalten für

das Rechnungsjahr 1890/91. Herausgegeben von dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart, J. B. Metzler, 1892. Roy.-8. VI—444 SS. mit einer Uebersichtskarte der kgl. württembergischen Staatseisenbahnen, 1892.

Leygue, L. (ancien ingénieur auxiliaire des ponts et chaussées), Chemins de fer. Notions générales et économiques. Paris, Baudry & Cie, 1892. Roy. in-8. XII—608 pag. fr. 15.—. (Sommaire: Historique sommaire. — Formalités et règlements relatifs à l'exécution des travaux. — Régimes, développements, dépenses. — Comparaison des voies ferrées avec les routes et les voies de navigation intérieure. — Prix de revient des transport sur rails. — Tarifs et leur application — Recettes d'exploitation. — Voie et traction. — Chemins de fer à voi étroite. — Considérations économiques. —)

Malo, L., La grève et les chemins de fer. Lyon, imprim. du „Salut public", 1892. 8. 32 pag.

Paulet, G. (chef du bureau de l'enseignement commercial au Ministère du commerce), Annuaire de l'enseignement commercial et industriel, 1892. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1892. 12. XVI—516 pag. relié. fr. 3.—. (pp. 443 u. 516: Bibliographie et les écoles et cours mentionnés par départements.)

Vautier, A. (ingénieur civil), Etude des chemins de fer funiculaires. Paris, Baudry & Cie, 1892. gr. in-8. avec figures. fr. 2,50.

Brighton, J. G., Admiral of the fleet Sir Provo W. P. Wallis, father of the Royal Navy (born 12th April 1791, died 13th February 1892), a memoir. London, Hutchinson & Co, 1892. 8. IX—299 pp. with numerous illustrations, charts, etc. cloth. 16/.—.

Grey (Earl) K. G., The commercial policy of the British colonies and the Mc Kinley tariff. London, Macmillan, 1892. 8. 78 pp. 1/.—.

Holman, H., A handy book for shipowners and masters. IIIrd edition. London, Stevens & Sons, 1892. gr. in-8. VIII—208 pp. cloth. 5/. (Contents: The shipmaster: his authority and responsibilities. — Casualties and their causes. — Log-books; protests, depositions, etc. — Charterparties. — Stowage of cargoes. — Bills of lading. — The regulations for the prevention of collisions at sea. — Salvage, towage, pilotage. — Usages and customs affecting shipowners. — Important statutory enactments affecting shipowners. The shipping federation. — etc.)

Annuario-Lossa del commercio e dell' industria d'Italia di Aug. Lossa. XXXII° anno di pubblicazione: edizione 1890—91. Torino 1892. gr. in-8. 584 pp. l. 4. [estero l. 5.—.] (Sommario: Raccolta speciale di ditte commerciali ed industriali italiane ed estere di esistenza accertata. — Indicazione dei comuni italiani coi mezzi di trasporto e die comunicazione fra capoluoghi, circondari, mandamenti e comuni. — Resoconto finale dei fallimenti revocati, cancellati, concordati ed omologati dal secondo semestre 1888 all' Aprile 1891, etc.)

Codice dei trasporti: raccolta delle leggi, regolamenti, ordini circa i trasporti ferroviarî, tariffe generali e speciali, con la giurisprudenza commerciale sui trasporti di merci e di persone. Precede una completa trattazione della responsabilità delle società ferroviarie, per l'avv. P. Cogliolo. Firenze, G. Barbèra tip. edit., 1892. 16. 788 pp. l. 4.—. (Contiene: La responsabilità giuridica delle società ferroviarie verso i loro impiegati e verso i viaggiatori. — Legislazione ferroviaria. — Supplemento alla legislazione ferroviaria per il trasporto delle merci. — Massime giurisprudenziali circa el contratto di trasporto. — etc.)

Elenco dei fari e finali, semafori e segnali marittimi sulle costo del Mare Mediterraneo, Mar Nero, Mar d'Azof e Mar Rosso. 1892. Milano, U. Hoepli, 1892. Roy. in-8. 382 pp. l. 4. (Corretto al 1° gennaio 1892.)

Ameshoff, H., De Nederlandsche Rhijn-spoorweg. Utrecht, J. van Druten, 1892. gr. 8. 100 blz. (Nicht im Handel.)

Benevides, J. (advogado), Estudos sobre o codigo commerciale de 1889. Contractos commerciaes. Vol. I, fasciculo 1 e 2. Lisboa, Ferin & Co, 1892. 8. XXVI—70 pp. à 200 réis = M. 1,25. (Actos commerciaes. Troca. Compra e venda. Aluguer. Reporte. Transporte terrestre.)

7. Finanzwesen.

Schlag (Geh. exp. Sekr. im Reichsschatzamt), Gesetz, betreffend die Erhebung

von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881—29. Mai 1885, erläutert durch die Motive, Bundesratsbeschlüsse, Entscheidungen der Landesfinanzbehörden und der oberen Gerichtshöfe, sowie durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. 8. 100 SS. M. 2,50.

Seidler, G. (a. o. Prof. an der Wiener Universität), Leitfaden der Staatsverrechnung. 2 Teile. 2. Aufl. Wien, A. Hölder, 1891. gr. 8. VIII—98 u. VIII—96 SS. à M. 2,40. (Teil I: Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre. Teil II: Grundsätze des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens.)

Troje, (SteuerR. u. Dirigent des HST-Amts Prenzlau), Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis verbunden mit dem statistischen Warenverzeichnis nebst dem Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs, Ausführungsbestimmungen zum Zolltarifgesetz und Erläuterungen und den auf Grund der Handelsverträge mit den meistbegünstigten Staaten seit 1. Februar 1892 eingetretenen Abänderungen. Harburg a/E., G. Elkan, 1892. gr. 8. 302 und 320 SS. M. 6.—.

Weinheimer, (RegR. a. D.), Das Rechnungswesen der Gemeinden, Amtskörperschaften und Gemeindestiftungen in seinen Grundzügen dargestellt. Stuttgart, W. Nitzschke, 1892. 8. VIII—234 u. XVII pp. M. 3.—.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Léon Say par L. Foyot et A. Lanjalley (chef de bureau et directeur général au Ministère des finances), fascicult 19. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1892. Roy. in-8. (vol. II, pag. 737 à 864) fr. 3,50. (Sommaire: Contribution des patentes. — Taxes de pavage. — Pays d'élections et d'Etats. — Pensions. — Percepteurs. — Péréquation. — Personnelle-mobilière. —)

Luzzatti, (Ministre du trésor), Résumé de l'exposé financier. Rome, impr. nationale de J. Bertero, 1891. 8. 14 pp.

Raffalovich, A., Le marché financier en 1891, précédé d'une étude sur les rapports de l'Etat et de la bourse. Paris, Guillaumin & Cie, 1892. gr. in-8. XII—201 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Le marché financier en 1891. — Marché de Paris. — Marché de Londres. — Marché allemand. — Marché autrichien. — Marché italien. — La crise financière en Suisse. — Marché russe. — L'Espagne. — Le Portugal. — La Compagnie royale des chemins portugais. — Marché de New York. — Escompte et métaux précieux. — Emissions en 1891. —)

Roche, J. (Ministre du commerce, de l'industrie et des colonies), Discussion du tarif général des douanes. Discours prononcés par J. R., au Sénat et à la Chambre des députés, session extraordinaire de 1891. Paris, imprim. des journaux officiels, 1892 8. 327 pag. (Extrait du „Journal officiel".)

Rossignol, C. (sous-inspecteur des douanes à Paris), Le nouveau tarif des douanes françaises, avec renseignements, notes et un index alphabétique des marchandises subdivisées en groupes d'industries. Paris, Larose & Forcel, 1892. gr. in-8. IV—104 pag. fr. 3.—.

Bacco, C. (prefetto), Riforme finanziarie ed amministrative. Girgenti, stamperia di S. Montes, 1892. Imp. in-8. 48 pp.

Modona, L. Neppi, Elementi di scienza finanziaria per gli istituti tecnici secondo i programmi approvati col Regio decreto 2 Ottobre 1891. Torino, Paravia & C., 1892. 8. 118 pp. l. 1,50. (Indice: Teoria generale della finanza pubblica. — Delle spese pubbliche. — Delle entrate pubbliche. — Appendice: Indicazione di alcune opere di scienza finanziaria di autori italiani e stranieri. —)

Sitta, P., Saggio sulle istituzioni finanziarie del ducato estense nei secoli XV e. XVI. Ferrara, tip. sociale, 1891. 8. 168 pp.

8. Geld-, Bank- u. Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bamberger, L., Silber. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1892. gr. 8. 36 SS. M. 0,50 (Sonderabdruck aus der Wochenschrift: „Die Nation".)

Bericht, XXIV., über die Wirksamkeit der Victoria-National-Invalidenstiftung, enthalt. die Ergebnisse der Thätigkeit während des 25jähr. Bestehens der Stiftung sowie insbei sondere während des Zeitraums v. 3. 8. 1890 bis dahin 1891. Berlin, Druck v. H. Ertze 1891. 8. 68 SS.

Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Verfafst im k. k. Finanzministerium. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. Imp.-4. 52 SS. M. 1.—.

Denkschrift über den Gang der Währungsfrage seit dem Jahre 1867. Verfafst im k. k. Finanzministerium. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. Imp.-4. 20 SS. M. 1.—.

Eschenbach, A., Zur Börsenreform. Inhalt: 1. Termingeschäft und Börsenreform. Vortrag, gehalten in der ökonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden, am 29. Januar 1892. 2. Das Produktentermingeschäft und seine Reform. Gutachten erstattet dem Deutschen Landwirtschaftsrat. Anhang: Der Fragebogen der Enquetekommission. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1892. Roy-8. IV—56 SS. M. 1,60.

Ettinger, Einflufs der Goldwährung auf das Einkommen der Bevölkerungsklassen und des Staates. Eine sozialpolitische Studie. Wien, M. Breitenstein, 1892. gr. 8. 176 SS. M. 3.—.

Ganser, A., Die Volutaregulierung in Oesterreich-Ungarn. Ein kurzer Hinweis auf die wirklichen Schwierigkeiten derselben. Graz, Leuschner & Lubensky, 1892. kl. 8. 16 SS. M. 0,40

Giftbaum, der. Kritische Betrachtungen über die Börse in Berlin. Berlin, F. Fontane & C°, 1892. 8. M. 0,50.

Götze, E., Neues Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892 nebst den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze und dem Hilfskassengesetz. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. 16. VI—150 SS. M. 1.—.

Derselbe, Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts nebt den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt von E. G. Band III. Berlin, Siemenroth & Worms, 1892. gr. 8. XVI—216 SS. M. 4,50.

Ludwig, F., Der industrielle Lebensversicherungsbetrieb und seine Nachteile. Ein Mahnwort an alle Versicherten und an den Staat. Hagen i/W., H. Risel & C°, 1892. 8. 48 SS. M. 0,50.

Mehler, H, Vergleichende Zusammenstellung der Unfallversicherungsgesellschaften mit besonderer Rücksicht auf die Versicherung von Aerzten und ärztlichen Vereinen. 3. Aufl. Köln, Tonger, 1892. 8. 16 SS. mit 5 Tabellen. M. 0,60.

Nur die Währungsfrage löst die soziale Frage. Eigenartiger Kurs des Sincerus. Berlin, Cassirer & Danziger, 1892. gr. 8. 83 SS. M. 1.—. (Verfasser plaidiert für Einführung „echter" Goldwährung.)

Protokolle, stenographische, über die vom 8. bis 17. März 1892 abgehaltenen Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungsenquêtekommission. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. Imp.-8. VI—298 SS, M. 3.—.

v. Woedtke, E. (GORegR), Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin, Guttentag, 1892. 12. VIII—296 SS. M. 2.—. (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr. 20.)

Caisses des ouvriers de la Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1891. Liège, imprim. de Thier, 1892. Roy. in-8. (Sommaire: Statistique ouvrière. — Caisse de secours des ouvriers. — Caisse de prévoyance. — Caisses étrangères. — Caisse d'épargnes. — etc.)

Lémard, E., Situation de l'Algérie. Le krach de la banque (2ième publication.) Lyon, impr. nouvelle, 1892. 8. 63 pag. fr. 1.—.

Forbes, Urquhart, A., The statutory law relating to trustee savings banks (1863—1891) together with the treasury regulations (1888—1889), and the scheme for the appointment of the Inspection Committee of trustee savings banks. London, Stevens & Haynes, 1892. crown-8. VIII—168 pp. 5/.—.

Insurance and saving: a report of the existing opportunities for working-class thrift. With an introduction on the poor law as an obstacle to thrift and voluntary insurance. London, Swan Sonnenschein, 1892. crown-8. 126 pp. 2./6.

Jordan, W. and F. G. Browne, A handy-book on the formation, management

and winding-up of joint-stock companies. 15th edition. London, Jordan, 1892. 8. 332 pp. 3/.6.

Società (le) cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1889. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1892. Imp.-lex.-8. XXV—183 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione industria, commercio e credito. pp. I—XXV: introduzione cont. sommario della statistica annuale.)

9. Soziale Frage.

Berghoff-Ising, F. (Dozent der Nationalökonomie und Statistik, Universität Bern), Fortschritt und Armut. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1892. 8. 42 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von Jürgen Bona Meyer, N. F. Heft 97.)

Cless, A., Der individualistische Kommunismus. Wien, Breitenstein, 1892. 8. 46 SS. M. 1.—.

Delmann, G., Ehrlos! Soziale Studie. Berlin A. H. Fried & Cie, 1892. kl. 8. 68 SS. M. 1,50.

Franz (Pater), Die soziale Frage. Vorschläge. 2. Auflage. Wien, Kirsch, 1892. 8. 38 SS.

Freund, Rich (Magistratsassessor) und H. Malachowski (RegBauM.), Zur Berliner Arbeiterwohnungsfrage. Berlin, J. J. Heine, 1892. gr. 8. 56 SS. mit 4 Steintafeln. M. 1,60.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1891. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1892. 8. 44 SS.

Jahresbericht nebst Rechnungsabschlufs und Vermögensbilanz für das 26. Verwaltungsjahr 1891 des Vereins der Berliner Volksküchen von 1866. Hrsg. vom Centralvorstande. Berlin, 30. April 1892. gr. 8. 32 SS.

Kambli, C. W. (Pfarrer, St. Gallen), Die Grenzen der Wohlthätigkeit in sittlicher und sozialer Hinsicht St. Gallen, F. Hasselbrink, 1892. 8. IV—74 SS. M. 1,50.

Maisch, G., Das religiöse Gemeinschaftsleben, ein Heilmittel für unsere sozialen Schäden. Leipzig, R. Werther, 1892. gr. 8. 136 SS. M. 1,80.

Pachtler, M. (Priester der Gesellschaft Jesu), Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen. Freiburg i./Br., Herder, 1892. 8. IV—76 SS. M. 0,70. (A. u. d. T.: Die soziale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach“, Heft 3.)

Walther, H., Der Sozialdemokrat. Ein Vortrag für alle Berufsklassen des Volkes zur Werbung von Meinungsgenossen. Berlin, N. Graudenz, 1890 (1892). Roy.-8. 22 SS. M. 0,75.

Gibon, A. (président de la Société d'économie sociale), La participation des ouvriers aux bénéfices et les difficultés présentes. Paris, Guillaumin, 1892. 8. 135 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Exposé du système et résultats. — Objections. Combien d'ouvriers profitent-ils de la participation; combien en dehors? L'ouvrier actionnaire. — Consultation. Opinions favorables. Opinions défavorables. — Application du système de la participation aux ouvriers de l'Etat. — Le salaire. — Institutions patronales. — Conclusion. — Appendice: Leroy-Beaulieu. — etc.)

Leroy-Beaulieu, A., La papauté, le socialisme et la démocratie. Ouvrage suivi de l'Encyclique pontificale sur la condition des ouvriers. Paris, Calmar Lévy, 1892. gr. in-18. fr. 3,50.

de Pascal, Les droits des ouvriers. Montpellier, impr. spéciale de la Croix méridionale, 1892. 8. 16 pag. fr. 0,20.

Poujol, A., Le krach social. Paris, Barbré, 1892. 8. 94 pag. fr. 1,50.

Richard (Mgr., archevêque de Paris), Lettre pastorale pour la publication de l'encyclique du pape Léon XIII sur la condition des ouvriers et la consécration du diocèse de Paris à St. Joseph, etc. Paris, impr. Levé, 1892. in-18 jésus. 88 pag.

Booth, Ch., Pauperism: a picture; and the endowment of old age: an argument. London, Macmillan, 1892. 8. 355 pp. 5/.—.

Labour in the colonies. Hours of adult labour and wages paid in each colony London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. Folio. Parliamentary paper. /.0,7.

Spender, J. A., The State and pensions in old age. With an introduction by A. H. D. Acland. London, Swan, Sonnenschein & C°, 1892. crown-8. XXVI—166 pp.

cloth. 2/.6. (Contents: The life of the poor in old age. — Wage-earning capacity in old age. — The resources of old age (other the earnings of the poor law.) — The aged and the poor law. — The german law of insurance. — French, Danish, and Italian schemes. — Experiments and proposals in England. — Financial and actuarial considerations. — General and economic considerations. —)

Woods, R. A. (Lecturer at Andover seminary and head of the Andover house in Boston), English social movements. London, Swan, Sonnenschein & C°, 1892. 8. VIII—278 pp. cloth. 4/.6. (Contents: The labor movement. — Socialism. — The University settlements. — University extension. — The social work of the church. — Charity and philanthropy. — Moral and educational progress. —)

Formento, G. (prof.), Dello spirito di associazione nella evoluzione sociale. Milano, succ. Battezzati edit., 1891. 16. XI—92 pp. l. 2.—.

Gnocchi Viani, O., Il socialismo e le sue scuole, con introduzione di F. Turati. Milano, tip. degli operai, 1892. 16. 69 pp. l. 0,30. (Biblioteca della critica sociale.)

de Sanctis, G., La famiglia ed il prossimo. Volume V. Milano, tipogr. di G. Bonelli, 1892. 12. 159 pp. l. 0,70. (Indice: La famiglia. — Superiori ed inferiori. — I maestri. — I vecchi. — I fanciulli. — Le donne. — Padroni e servi. — Ricchi e poveri. — Amici e nemici. — Il diritto. — Il dovere. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Hergenhahn, Th., Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. Erläutert. Berlin, O. Liebmann, 1892. kl. 8. VIII—184 SS. geb. M. 3.—. (Mit einer Einleitung über die Enstehungsgeschichte des Gesetzes und die Charakteristik der neuen Gesellschaftsform.)

Meili, F. (Prof., Zürich), Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundrifs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8. VIII—209 SS. M. 4,80.

Schröder, Erich (Amtsrichter), Das Vormundschaftsrecht in Elsafs-Lothringen. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1892. gr. 8. XX—464 SS. M. 9.—.

Le Sellyer, A. F. (ancien prof. à la faculté de droit de Paris), Commentaire historique et pratique sur le titre des successions (articles 718—893). 3 volumes. Paris, A. Rousseau, 1892. 8. fr. 24.—.

Lois, règlements et jurisprudence des douanes, suivis de notes analytiques sur les législations étrangères. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1892. in-4. fr. 7.—. (Ouvrage extrait des „pandectes françaises.“)

Puglia, F. (prof. di diritto nell' Università di Messina), Saggi di filosofia giuridica. 2a edizione, accresciuta e migliorata. Napoli, E. Anfossi, 1892. gr. in-8. 272 pp. l. 5.—. (Indice: Del diritto. — Della filosofia giuridica. — Matrimonio e divorzio. — Missione dello Stato nell' età moderna. — La famiglia. — Dell' uguaglianza. — Degli organismi sociali. — La personalità giuridica. — Del contratto. — Le indagini della paternità naturale. — Del diritto internazionale. — La grande superstizione politica secondo Spencer. — I limiti della libertà individuale secondo Montague. — La dottrina di Romagnosi intorno alla missione del governo. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bening, H., Das deutsche Reichswahlgesetz und seine Umgestaltung. Leipzig, Hahn, 1892. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Biedermann, Karl, Fünfzig Jahre im Dienste des nationalen Gedankens. Aufsätze und Reden. Breslau, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, 1892. 8. X—232 SS. M. 3.—. (Sammlung nationalliberaler Artikel und Reden aus den Jahren 1850—90.)

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Band I: 1847—1852. Stuttgart, Cotta, 1892. gr. 8. XVIII—430 SS. M. 8.—.

Breslau. Stadthaushaltsetat für Breslau für das Jahr vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1892. 4. XXVI—842 SS.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rates der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1890. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1892. hoch-4. X—265 SS. mit Anhang: Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 insbesondere für

Dresden, nach den Ermittelungen des städtischen statistischen Amtes. 20 SS. nebst einer graphischen Darstellung: Betriebsresultat des Dresdener Wasserwerks für das XVI. Betriebsjahr 1890 in Roy.-folio.

Hamburgischer Staatskalender auf das Jahr 1892. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1892. 4. 864 SS. (SS. 197—283: Einteilung der Stadt Hamburg nebst Vorstadt und der Vororte, Strafsen und Ortschaften mit Angabe ihrer Zugehörigkeit zu Stadtteilen, Vororten, Landherrenschaften, Wahl-, Schul-, Baupolizei-, Standesamts-, Armen- und Hauptzollamtsbezirken, etc.)

Kiparski, W., Zur Verfassungsreformfrage in Livland. Riga, Jonk & Poliewsky, 1891. Roy.-8. 48 SS. M. 1,80.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Köln, M. Du Mont Schauberg, 1892. 4. IV—200 SS.

Königsberg. Entwurf zum Stadthaushalt von Königsberg für das Rechnungsjahr 1. April 1892/93. Königsberg, Druck von A. Hausbrand's Nachfolger, 1892. 4. 294 SS.

M.-Gladbach. Haushaltsetat der Stadt M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1892/93. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1892. 4. 62 SS.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & Co, 1892. gr. 8. 128 SS.

Schwarcz, J., Montesquieu und die Verantwortlichkeit der Räte des Monarchen in England, Aragonien, Ungarn-Siebenbürgen und Schweden. (1189—1748.) Leipzig, W. Friedrich, 1892. Roy.-8. VIII—168 SS. M. 4.—.

Verhandlungen der dritten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preufsens, eröffnet am 10. November 1891, geschlossen am 3. Dezember 1891. Herausgegeben von dem Vorstande der Generalsynode. Berlin, Wiegand & Grieben, 1892. gr. 8. II—1266 SS.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Provinzialstädtefeuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1891. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1892. 4. 26 SS.

Fèvre, J. (Mgr.), La séparation de l'église et de l'Etat. Paris, Féchoz & Cie, 1892. 8. fr. 3,50.

Lecoy de la Marche, A., Les relations politiques de la France avec le royaume de Majorque (iles Baléares, Roussillon, Montpellier, etc. 2 vols. Paris, Leroux, 1892. 8. XIV—519 et 580 pag.

Gladstone, W. E., Female suffrage: a letter to Samuel Smith (M. Parl.) London, Murray, 1892. 8. 8 pp. /.0,3.

Hunter, W. W., Bombay, 1885 to 1890: a study in Indian administration. London, Clarendon Press, 1892. 8. 15/.—.

Report of the Secretary of the Interior (of the United States) for the fiscal year ending June 30, 1891. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. IV—171 pp (Contents: Public lands — Important land decisions. — Indian affairs. — Pensions. — Census. — Patent Office. — Bureau of railroads. — Bureau of education. — The territories. — etc.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1890. München, Ch. Kaiser, 1892. Imp.-4. XXXVI—90 SS. M. 3.—.

Hirschberg, E. (Direktorialassistent am Statistischen Amt der Stadt Berlin), Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich. Berlin, L. Simion, 1892. gr. 8. 60 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 106/107.)

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg. Herausgegeben von dem königl. statistischen Landesamt. Jahrgang 1890 und 1891. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1892. Roy.-8. X—353 SS. mit einer graphischen Darstellung. (Inhalt: Flächeninhalt, Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Bodenbenützung und Ernten. Viehstand. Forstwirtschaft. Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetrieb. Montanstatistik. — Gewerbe und

Handel. Verkehr und Verkehrsmittel. — Geld- und Kreditwesen; Versicherungswesen Preise und Löhne. — Wahlen. — Medizinalwesen. — Justizwesen. — Kirchenwesen. Unterrichts- und Erziehungswesen. — Kriegswesen. — Finanzwesen. — etc.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Band XII, Heft 1 und 2. München, Lindauer, 1892. 4. 162 SS. (Inhalt: Die Münchener Volksschulen in den Jahren 1884/85 bis 1888/89. — Die Feiertagsschulen in München. — Die Münchener Fortbildungsschulen 1885 bis 1889. — Die städtische höhere Töchterschule in München 1885/86 bis 1889/90. — Die städtische Handelsschule in München 1885/86 bis 1889/90. — Die Münchener Frauenarbeitschule 1884/85 bis 1889/91. —)

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1890. Jahrgang XIII. Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandlung, 1891. 4. 106 SS.

Statistik, die, der Bewegung der Bevölkerung, sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1890. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1891. gr. 8. 62 SS. (Jahrg. IX des Sonderabdrucks aus den statistischen Mitteilungen für das Grofsherzogtum Baden, Bd. VIII Nr. 6 und 8, Jahrg. 1891.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XXXIX, Jahrgang IX (1891) 3. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1892. Imp.-4. 364 SS. geb. M. 11.—. (Herausgegeben vom kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

Frankreich.

Mémoires de la Société de statistique, sciences, lettres et arts du département des Deux-Sèvres. 3e série, tome VIII: 1891. St.-Maixent, impr. Reservé, 1892 8. 354 pag. avec fig. et planches. fr. 7,50.

Statistique du port de Marseille, 20e année: 1891. Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1892. 8. 61 pag. et plans.

England.

Agricultural produce statistics of Great Britain, showing the estimated total produce and average yield per acre of the principal crops with abstract returns for the U. Kingdom, 1891. London, paper by command, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. gr. in-8. 34 pp. with map.

Annual report (XXth) of the Local Government Board 1890—91. Supplement, containing the report of the Medical Officer for 1890. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1891. gr. in-8. XXI—296 pp. with 26 plates, 2 charts and woodcuts. 4/.—.

Annual summary of births, deaths, and causes of death in London and other great towns, 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. 8. 58 pp. and 2 graphics. 1/.6. (Published by the authority of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England.)

Glasgow, census 1891. Old Glasgow and its statistical divisions, as at 5th April 1891. Greater Glasgow as constituted by the city of Glasgow Act, 1891. Edited by J. B. Russell. Glasgow 1892. 8. with map.

Statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1891, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1892. Folio. 56 pp. (Parliam. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 4 April 1892. (Contents: Report to the Board of Trade. — Tables showing the amount and particulars of emigration from the United Kingdom (to places out of Europe) in the year 1891, with similar tables as to immigration (from places out of Europe) and comparative tables. — Tables relating to the movement of passengers between the United Kingdom and European ports and the immigration of foreigners from such ports into the United Kingdom in the year 1891; and comparative tables, etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, der Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (RGBl. Nr. 33) betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1890. Teil I. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. 4. 154 SS. mit graphischer Darstellung. (Vom Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern dem Reichsrate mitgeteilt.)

Mischler, E. (Univ.-Prof., Chef des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina), Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Heft 1. Czernowitz, H. Pardini, 1892. Roy.-8. 202 SS. (Inhalt: Die Stellung der Bukowina im Staatshaushalte. — Die Bevölkerung der Stadt Czernowitz und ihrer Stadtteile nach Umgangssprachen und Konfessionen auf Grundlage der Volkszählungen der Jahre 1869, 1880 und 1890. — Das Vermögen der politischen Gemeinden in der Bukowina, I. Teil. — Die gewerblichen und Handelsunternehmungen in der Bukowina nach der Benennung des Erwerbsteuerkatasters mit Ende Dezember 1885. — Statistische Nachrichten der Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse für die Zeit von 1879—1890. — Repertorium der landeskundlichen Litteratur des Herzogtums Bukowina. — etc.)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXVIII Heft 4 und Band XXIX Heft 1. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. (Band XXVIII, 4: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1889/90. XL—122 SS. fl. 2,50. — Band XXIX, 1.: Bericht über die Erhebung der Handelswerte und Hauptergebnisse des auswärtigen Handels im Jahre 1890 in Vergleichung mit den Vorjahren. VI—125 SS. fl. 2.—.)

Tabellen, statistische, zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verfafst im k. k. Finanzmininisterium. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1892. Roy.-4. VIII—445 SS. mit graphischen Darstellungen. (Inhalt: Die Edelmetallproduktion. — Uebersicht der wichtigsten bestehenden Münzgesetze. — Edelmetallmarkt, Wert der Edelmetalle, Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. — Die Edelmetallbewegung. — Britisch-Indien. — Ausmünzungen. — Industrielle Verwendung. — Aus der Statistik der Zettelbanken: 1. Oesterreich.-ungar. Bank. 2. Staatliche Notenausgabe. Gesamtnotenumlauf. 3. Banken in Grofsbritannien und Irland. 4. Die Bank von Frankreich. 5. Deutschland. 6. Die Zettelbanken des Königreichs Italien. 7. Die Aufhebung des Zwangskurses im Königreich Italien. 8. Die Niederländische Bank. — Diskonto. Wechselkurse. — Die österreichische Währung. Das Papiergeld und das Silbergeld in ihrer Wertgestaltung. — Geldumlauf, Edelmetallvorrat. — Kreditverkehr. — Der auswärtige Handel. — Effektenkurse. — Daten zur Zahlungsbilanz. — Preise, Löhne, Kaufkraft des Geldes. — Hypothekarlastenstand und dessen Bewegung. Jahresaufbau der Hypothekarbelastung. Zinsfufs. —)

Magyar statistikai évkönyv. Szerkeszti és kiadja az országos Magyar Kir. Statistikai Hivatal, etc. 1889, X füzet; 1890, IV füzet. (Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verfafst und hrsg. durch das kgl. ungarische Statistische Büreau, Jahrg. XIX (1889) Heft 10: Ungarischer Staatshaushalt im Jahre 1889. 100 SS. — Jahrg. XX (1890) Heft 4: Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1890. 51 SS.). Budapest 1892. Roy.-8.

Rufsland.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Riga. Herausgegeben von Alex. Tobien. Jahrg. I. Riga, Stahl'sche Buchdruckerei, 1891. gr. 8. VI—131 SS. (Inhalt: Friedrich von Jung-Stilling, Begründer der livländischen Kommunalstatistik und seine Vorgänger. — Uebersicht über die statistische Litteratur Livlands. — Das Wachstum der Bevölkerung Rigas in den Jahren 1882—1888. — Tabellen: Die Bevölkerung Rigas. — Grundstücke und Gebäude der Stadt Riga. — Wohnungen und Haushaltungen in Riga und in anderen Städten. — Das Gewerbe der Stadt Riga. — Der Handel und Verkehr der Stadt Riga. —)

Statistisk årsbok för Finland, utgifven af Statistiska Centralbyrån. XIII. årgången: 1892 (Annuaire statistique pour la Finlande.) Helsingfors 1892. 8. VI—180 pp. (Sommaire: Superficie, population et division. — Mouvement de la population en 1889. — Agriculture et élevage des bestiaux. — Economie forestière en 1889. — Mines. — Les industries. — Commerce et navigation. — Communications. — Poste. — Banques et établissements de crédit. — Instruction publique. — Assistance publique. — Statistique criminelle. — Inscriptions hypothécaires et achats d'immeubles en 1877—1889. — Soins sanitaires en 1889. — Finances communales. — Fonds institués pour l'utilité publique en 1889. — Personnes votant dans les affaires générales et des représentants des villes pour la diète en 1884. — etc.

Сводъ статистическихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ производившимся въ 1886 году въ округѣ Варшавской судебной палаты. С.-Петербургъ 1891. Folio.

182 pp. (Statistische Erhebungen über den Verlauf der 1886 im Bereich des Warschauer Gerichtsbezirks angestrengten Kriminalprozesse.)

Itogi sanitarnoj perepisi gov. Warschawy. Kwartirnyj wopros I. (Warschau, s. a. (1892.) Roy.-8. (Resultate der, April 1891, veranstalteten sanitären Wohnungsenquete in der Stadt Warschau.)

Italien.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito Italiano nell anno 1890, compilata dall' ispettorato di sanità militare (Ufficia statistica), sotto la direzione del (Colonnello medico ispettore Dr.) Santanera. Roma, E. Voghera, 1892. gr. in-8. IV—180 pp. (Pubblicazione del Ministero della guerra.)

Statistica judiciara din Romania pe anul 1886. Bucuresci, imprimeria statului, (Staatsdruckerei) 1891. Folio. 106 pp. (Vom statistischen Büreau des Justizministeriums herausgegebene rumänische Justizstatistik.)

Holland.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1890. Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken. s'Hage, van Weelden & Mingelen, 1892. gr. 8. 2 en 108 blz. fl. 0,40.

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramwegen over het jaar 1890. Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 's Hage, gebr. van Cleef, 1892. gr. 8. 68 blz. fl. 0,40.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række (Serie) Litra B, No. 7: Den civile retspleje: Civiljustizstatistik für die Jahre 1886—1890. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 4. LXXXIV—215 SS. (Publikation des dänischen statistischen Büreaus.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række (Serie) litra C, No. 7: Arealets benyttelse og størrelsen af udsæden, den 16de juli 1888. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1892. 4. LXX—146 pp. (Publikation des dänischen statistischen Büreaus, enthaltend Nachweis des Areals und der Bodenbenutzung der nutzbaren Fläche, sowie des Saatenstandberichts vom 16. Juli 1888 für das Königreich überhaupt und die einzelnen Aemter insbesondere.)

Spanien.

Estadística general del comercio de cabotaje, entre los puertos de la peninsula é islas Baleares en 1890. Madrid 1892. Folio.

Griechenland.

Στατιστικὴ τῆς Ἑλλάδος. Ληξιαρχικὴ κινήσις τοῦ πληθυσμοῦ. Ἀθῆναις 1892. 4. IV—26 u. 28 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung Griechenlands in den Jahren 1889 und 1890.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual report and statements of the Chief of the Bureau of statistics on the foreign commerce and navigation, immigration, and tonnage of the United States for the year ending June 30, 1891. Washington, Government printing Office, 1892. gr. in-8. CXIII—1120 pp. cloth. (Publication of the Treasury Department. Contents: Annual report and appendix: Tonnage of American and foreign vessels, respectively, which entered the seaports of the U. States in the foreign trade, 1791— to 1891; number of alien passengers and immigrants arrived in the U. States, 1821 to 1891. — General tables of foreign commerce, with explanations. — Immigration and passenger movement. — Navigation, movement of vessels. — Merchant tonnage of the United States. —)

Quarterly report of the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration and navigation of the United States for the 3 months ending September 30, 1891; also containing other statistics relative to the trade and industry of the country. Washington, Government Printing Office, 1892. 8. 324 pp.

Australien (Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1890. Compiled in the Office of the government statistician from official records. Hobarttown (Tasmania) 1891. folio. VIII—418 and XII and XII pp. (Contents: Blue book. — Population. — Vital and meteorological — Accumulation. — Interchange. — Law, crime and protection. — Production. — Finance. — Intellectual, moral and social provision. — Statistical summary, 1816 to 1890. — Progress of Tasmania, with graphical chart. —)

13. Verschiedenes.

Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamt (Beihefte zu dessen Veröffentlichungen.) Band VIII, Heft 1. Berlin, J. Springer, 1892. Roy.-8. 256 SS. mit 7 Tafeln. (Aus dem Inhalte: Ergebnisse der Versuche mit Tuberkulin an Rindvieh. — Ueber die Zusammensetzung der Branntweine, von K. Windisch. —)

Arnold, Hans, Hygienisch-diätetischer Tugendspiegel für den modernen Kulturmenschen. Leipzig, Max Spohr, 1892. 8. IV—110 SS. M. 1,80.

Berlin — Wien — Rom. Betrachtungen über den neuen Kurs und die neue europäische Lage, von D. V. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. gr. 8. X—274 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Erbschaft des Fürsten Bismarck. — Anfänge und Aufgaben der neuen Regierung. — Das Jahr der Verträge. — Im März 1892. — Beilage: Die orthodoxe Kirche und der griechisch-bulgarische Kirchenstreit.)

Blum, Emil und S. B. Alexander (in Boston), Wer lügt? Ein soziales Fragezeichen. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. kl. 8. VIII—224 SS. M. 2,40 (Uebersetzung von „Who lies?" mit Vorwort von Max Nordau in Paris.)

Bode, W., Die deutsche Alkoholfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1892. 8. 52 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von V. Böhmert und W. Bode, Heft 11.)

Brinkmann, W. (GehSanitR.), Die Bedeutung der Frau für die sittlichen Aufgaben der Familie. Vortrag. Berlin, W. Hertz, 1892. 8. II—40 SS. M. 0,60.

Forel, A. (Prof.), Zur Frage der staatlichen Regulierung der Prostitution. Eine Ansprache. Bremerhaven, Ch. G. Tienken, 1892. 8. 32 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Tages- und Lebensfragen. Eine Schriftensammlung hrsg. von W. Bode, Nr 1.)

Gsaller, K., Das Stubeithal. Eine topographisch-touristische Darstellung von Thal und Gebirg. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Roy-8. VIII—308 SS. mit 149 Abbildungen, 2 Panoramen und 2 Karten. Originallwdbd. M. 8.—.

Höhler, (Domkapitular zu Limburg a/L.), Konfessionslose Schule, religionsloses Volk. Trier, Verlag der Paulinusdruckerei, 1892. kl. 8. 36 SS. M. 0,20.

Keben, G., Die Prostitution und ihre Beziehungen zur modernen realistischen Litteratur. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. 8. 197 SS. M. 2.—.

Klerikalismus, der, ein Feind des Volkswohles und kein Freund der Religion. Mahnruf eines liberalen Katholiken an das deutsche Volk. Mit einem Begleitworte von K. Pröll. Berlin, H. Steinitz, 1892. 8. 30 SS. M. 0,60.

v. Lederstieger (Baron), Oesterreichs Mission im Orient. Berlin, Cassirer & Danziger, 1892. 8. 18 SS. M. 0,50.

Lehrbuch des Haushaltungsunterrichts für Mädchen aus den wenig bemittelten Klassen. Preisschrift als Leitfaden für Schulen, sowie zum Selbstunterricht herausgegeben von der Konkordia, Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Berlin, Mittler & Sohn, 1892. 8. VIII—102 SS. M. 0,60.

Ministerium Caprivi-Eulenburg, von Nichtborussen. Berlin, R. Eckstein Nachfolger, 1892. gr. 8. 78 SS. M. 1,50. (Inhalt: Mifsvergnügliches Parteigerede. — Byzantinismus. — Eine neue Aera.)

Schroeder, H., Die Vorbeugung der Empfängnis aus Ehenot. Leipzig, Max Spohr, 1892. 8. VIII—110 SS. M. 2.—.

Sturm, C., Wohlstand für Alle. Eine sozialhygienische Studie. I. und II. Aufl. Berlin, Dr. Sturms Bücherverlag für persönliche und soziale Gesundheitspflege, 1892. gr. 8. 218 SS. M. 2,40.

Wilhelm II. Romantiker oder Sozialist? von * * *. Zürich, Verlagsmagazin, 1892. 34 SS. M. 0,60.

Unitas. Hilfe in ernsten Zeiten. Ein zuverlässiger Führer in Religion, Politik und Wirtschaft, von Warno (pseud.). Zürich, Verlagsmagazin, 1892. gr. 8. 100 SS.

M. 1,20. (Aus dem Inhalte: Wie urteilt das göttliche Naturgesetz über Despotismus, Unantastbarkeit, Unfehlbarkeit? — Sind die deutschen sozialen Gesetze im Einklang mit dem göttlichen Naturgesetz? — Ist das Anhäufen von Reichtum im Einklang mit dem göttlichen Naturgesetz? — Ueber Zölle (bezw. gegen die künstliche Verteuerung der Nahrungsmittel.) — etc.)

Zahn, W., Geschichte der Altmark. Stendal, R. Schindler, 1891. gr. 8. IV—92 SS. M. 1,50.

Biot (le commandant) et E. Massard, La France et la Russie contre la triple alliance. La guerre de montagnes. Edition illustrée. 2 vols. Paris, Fayard, 1892. 8. fr. 6.—.

Fiaux, L. (Dr., ancien membre du Conseil municipal de Paris), La prostitution en Belgique. Paris, G. Carré, 1892. 8. 72 pag. fr. 1,50.

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution showing the operations, expenditures, and condition of the Institution for the year ending June 30, 1889. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. 884 and 50 pp. with 107 plates and numerous woodcuts. (Contents: Report of the National Museum.)

Farrer, J. Anson, Books condemned to be burnt. London, Elliot Stock, 1892. 8. (Contents: XVIth century book-fires. — The book-fires under James I. — Charles the first's book-fires. — Book-fires of the Rebellion. — Book-fires of the Restoration. — Book-fires of the Revolution. — Our last book-fires.)

Manfrin, P., Gli ebrei sotto la dominazione romana. Volume III. Roma, fratelli Bocca, 1892. 8. VI—332 pp. l. 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. 51e année (1892) Mars: La pacification des rapports du capital et du travail, par G. de Molinari. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er décembre au 15 février 1892). Compte rendu par J. Lefort. — L'incidence des droits protecteurs, par P. des Essars — Huillères du Nord et du Pas-de-Calais, par G. François. — Souvenirs de France. Lettres inédites d'un magistrat étranger, par G. Tricoche. — Lettre d'Italie, par Vilfredo Pareto. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E. Horn. — Société d'économie politique, séance du 5 mars 1892: Le concours pour le prix Joseph Lair. Proclamation du nom du lauréat: Edm. Duval — Discussion: Quelle politique conviendrait le mieux au développement de nos colonies? — Société d'économie politique de Belgique, séance du 21 février 1892. Discussion: La recrudescence du mouvement protectionniste en Europe, après l'Amérique; de ses causes et de ses effets. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIIième année (1892) No 4, avril 1892: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1892. — L'avenir de la richesse agricole en France. Les conditions de son développement, par Ad. Coste. — Le commerce de la France, par T. Loua. — La bière (extrait du catalogue de l'Exposition de la brasserie, par J. P. Roux (commissaire général, membre de la Société de statistique.) — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIV, No 283 (15 avril 1892): Les nouveaux tarifs d'assurances sur la vie. — Le „Conservateur." Les statuts primitifs et les statuts actuels. Les opérations, leur nature, leurs résultats. L'art d'encaisser des primes sans avoir de sinistres à payer; conclusion, par Paul Sidrac. — Assurances contre les accidents. Les accidents du travail. Le nouveau projet de loi, par H. Duhamel. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la

paix sociale, fondées par Le Play. XIième année (1892) Nos 29 et 30, 1er et 16 mars 1892: Le réveil de la foi morale, par J. Angot des Rotours. — Les boulangeries coopératives, particulièrement en Belgique, par O. Pyfferoen — Société d'économie sociale: Les syndicats agricoles, leur présent, leurs espérances, leur avenir, communication par Welche (ancien ministre) et discussion. — La légion d'honneur, par V. Tamburini-Morpurgo. — Une autorité sociale, par Maur. de la Sizeranne. — L'exemption de saisie des petits patrimoines, par F. Lajeunie. — A propos de la question des accidents du travail, par J. Michel. — Les biens nationaux et leur emploi, par Hubert-Valleroux, Iière partie. — La condition sociale des ouvriers à Mannheim, (grand-duché de Bade), par A. Raffalovich. — La nouvelle loi sur l'enregistrement, par L. Choisy. — La question de „l'Homestead" devant l'Académie des Georgofili de Florence, par (prof.) Santangelo Spoto Ippolito. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XVième année (1892) Mars: L'individu et l'administration, d'après un ouvrage de P. Bertolini, par E. Campagnole (rédacteur au Ministère de l'intérieur.) — L'assainissement de Paris de 1885 à 1891 (suite), par G. Jourdan. — Documents officiels: Dénombrement de la population en 1891. Rapport au Président de la République. — Chronique d'Espagne: Le recensement de la population espagnole et l'instruction publique en Espagne, par Cl. de Lacroix (chef de bureau au Ministère de l'intérieur.) — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. Comité de direction: P. Cauwès, Ch. Gide, E. Schwiedland, E. Villey. (Paris) VIe année (1892) N⁰ 3: Mars: Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, par H. Saint-Marc. — Les projets de loi français et italien concernant l'arbitrage et les conseils de prud'hommes, par V. Mataja. — Le socialisme comme problème moral et national, par L. Gronlund. — Assistance privée et socialisme d'Etat. La mendicité et l'assistance par le travail en Allemagne, par Ed. Fuster. — La vie des ouvriers de fabriques dans le grand duché de Bade, par H. Herkner. — Chronique économique et legislative. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXIII, livraison 367, Avril 1892: Océanographie (dynamique) suite, par J. Thoulet (prof. Nancy). — Considérations sur les relations entre le baromètre et la distribution des vents, par E. Thouveny. — Etude sur la théorie mécanique de la chaleur, par C. Brun. — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite), traduit de l'italien. — Chronique: Etats-Unis: Le croiseur Baltimore: rapport sur ses qualités de marche et de conduite. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal of tariff and trade notices and miscellaneous commercial information. Vol. XII, (1892) March: The cost of living in pig-iron-producing countries. — The relation between production and consumption in Russia. — Labourers' accident insurance in Austria. — The production and consumption of gas in the principal European cities. — The french glove industry. — The french silk industry. — Deterioration of indian cotton. — South Australia and Victoria compared. — The british section of the Chicago exhibition. — Cycling exhibition of Copenhagen. — The condition of the ports of Santos and Rio de Janeiro. — Agricultural production in Zanzibar. — New customs tariff of Spain. — New customs tariff of Barbados. — Proceedings of Chambers of commerce — State of the skilled labour market. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. Mai 1892: Bismarck, by Poultney Bigelow. — The protectionists of New South Wales, by H. Parkes. — (Archbishop) Walsh and the convent schools, by T. W. Russell. — Shady truths, by L. H. Coutney. — Pitt's war policy, by a Foxite. — The truth about the Russian jew, by A. White. — Peers and the House of Commons, by St. Loe Strachey. — Vignettes in Spain, by (the Rev.) H. R. Haweis. — The teaching of London: 1. A scheme for technical instruction, by H. Llewellyn Smith. 2. A popular University, by the editor. —

Fortnightly Review, the. May 1892: The Irish Local Government Bill, by J. E. Redmond. — Human electricity by (Prof.) Mc. Kendrick. — Among the chiefs of Bechuanaland, by Th. Bent. — Paul Bourget, by E. Delille. — A dock lodginghouse, by (Miss) March-Phillipps. — The Victoria Nyanza railway (with map), by R. Temple. — Glimpses of Carlyle, by (the late General Sir) Lewis Pelly. — The Elmira refor-

matory, by Z. R. Brockway. — Reminiscences of E. A. Freeman, by (Canon) Venables. — Correspondence: Old age pensions, by (Sir) J. Vogel. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, vol LV, part 1, March 1892: Death of Sir James Caird (past President of the Society.) — The recent depression in agriculture as shown in the accounts of an Oxford college, 1876—90, by L. L. Price. — The agricultural depression and its effects on a leading London hospital, by J. C. Steele. — Discussion on Price's and Steele's papers. — Discussion on Booth's paper: Enumeration and classification of paupers and state pensions for the aged (printed in the Journal for December 1891, vol. LIV, part 4.) — The Russian famine. — The religious census of India, 1891. — Commercial history and review of 1891. — Prices of commodities in 1891, by A. Sauerbeck. — Agricultural statistics, 1891. — Strikes and lock-outs in 1890. — Pauperism in 1890. — Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1891. — Fires in Paris in 1891. — Railway returns. — etc.

National Review, the. May 1892: Socialism, by G. C. Brodrick (warden of Merton College.) — Mr. Chaplin and the cattle trade, by W. E. Bear. — The consolations of M. Renan, by Sidney J. Low. — Society in Corsica, by Basil Thomson. — The guanches of Tenerife, by Ch. Edwardes. — Voltaire and King Stanislas, by H. W. Wolff. — etc.

New Review, the. May 1892, edited by Archibald Grove, N⁰ 36,: The temporal power of the Pope, by (Signor) Crispi (late Italian Premier.) — Anarchists and the dynamite scare, by Stepniak. — Wanted - a new party, by Fr. Greenwood. — A note on the censorship, by W. Archer. — The illiterate voter, by (Sir) Ch. Dilke. — Mashonaland and its inhabitants, by J. Th. Bent. — Letters of Carlyle to Varnhagen von Ense (concluded), and letters of Jane Welsh Carlyle to Amely Bölte. — Our parish in Ireland, by (Lady) Blake. — etc.

Nineteenth Century, the. May 1892: Memorable dissolutions, by G. Barnett Smith. — The liberal outlook, by Th. Wemyss Reid. — Recent science, by (Prince) Krapotkin. — Studies of New York Society, by Mayo Williamson Hazeltine. — A Maori meeting, by (the Earl of) Meath. — How General Gordon was really lost, by Surgeon T. H. Parke. — Household clubs: How will the affect small households? by (Lady) Margaret Hamilton. — A defence of the so-called „wild women", by (Mrs.) Mona Caird. — The decay of the landed aristocracy in India, by Odai Partab Singh (Rajah of Bhingah). — One of the „six hundred" on the Balaclava charge, by J. W. Wigtman (late 17th lancers.) — Stevens and the Wellington memorial, by W. Armstrong. — List of subscribers to the Shishkoff Russian famine fund, with letter from E. W. Brooks. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge, Band XXIV, Heft 1 Herausgegeben vom Vereinsausschufs. Hermannstadt 1892. gr. 8. (Inhalt: Rede zur Eröffnung der 44. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, von G. D. Teutsch (SS. 5—82) — Der Haushalt Hermannstadts zur Zeit Karls VI. A. Die Bürgermeisterrechnungen. Mitteilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotokollen (SS. 83—229).

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XII (1892) Aprilheft: Die Bodenverstaatlichung der „Freiländer". Vortrag in der Versammlung der „Gesellschaft schweizerischer Landwirte" am 8. Januar 1892 in Zürich, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Soziale und wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina, I., von Maria Mischler (Prag). — Naturwissenschaft und Philosophie im 19. Jahrhundert. Eine entwickelungsgeschichtliche Studie, von Th. Achelis (Bremen) — Offener Brief an einen Gegner der Frauenemanzipation. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrgang XIV (1892), Heft 4.: Die Kirche und die Arbeit. — Wahrer Kapitalismus und falscher Kapitalismus, von Wenzel. — Ueber die sozialpolitische Bedeutung des Clearing, Fortsetzung: Der Doppelbegriff des condictum privatum und das condictum publicum im Lichte des realen Idealismus. Der Begriff des wucherischen Kapitalismus im Lichte des realen Idealismus. — Soziales aus England, von M. V. — Der deutsche Gewerkschaftskongrefs in Halberstadt, von M. V. — Vergessene Wahrheiten (in Bezug auf die Schrift von dem Dominikanerpater V. Maurus: „La République et la politique de l'église") von M. V. — etc.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission.

Jahrg. XVIII (1892), Februar- und Märzheft: Der internationale Austausch der durch die Volkszählungen gewonnenen Individualdaten über die Staatsfremden. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Die Sterblichkeit in den grösseren Städten Oesterreichs im Jahre 1891, von Bratassevic. — Oesterreichs Bank- und Kreditinstitute im Jahre 1890, von H. Ehrenberger. — Statistik der Kuranden 1886—1889, von W. — Arbeitsstatistik, von Karl Theodor v. Inama-Sternegg. — Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der finanzpolitischen und Justizgesetze, von L. Lamprecht (I. Artikel). — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1891, von J. Pizzala. — Zur Statistik des Binnenverkehres, von J. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1890, von H. Ehrenberger. — etc.

D. Rufsland.

Bote für Finanzen, Industrie und Handel, Wochenschrift (in russischer Sprache) des russischen Finanzministeriums in St. Petersburg, Nr 15 vom 12/24. April bis Nr 17 vom 26. April 1892: Das Kronspiritusdepôt in Moskau. — Der Transport des Getreides nach den ermäfsigten Eisenbahntarifen. — Der auswärtige Handel Belgiens im Jahre 1891. — Vorläufiger Bericht über Reichs-Einnahmen- und Ausgaben im Januar 1892. — Die Montanindustrie Rufslands. — Lein-, Hanf- und Juteproduktion und -Handel während der letzten Jahre. — Die Thätigkeit der städtischen Sparkassen im Februar 1892. — Zur Versammlung der russischen Branntwein- und Spiritusfabrikanten. — Der auswärtige Handel Finlands vom 1. Januar bis zum 1. April 1892. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, April 1892: Cenni sul concetto di massimi edomistici individuali e colletivi, per A. Bertolini e Pantaleoni. — Il bilancio dello Stato, per E. Pisani. — Le razze umane e le unioni eugenesiche, per T. Martello. — Lo stato italiano colonizza la Sardegna. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca. —

Rivista della beneficenza pubblica Anno XX (1892) N⁰ 1: Gennaio: Le leggi sociali in Parlamento, per G. S. — Le scuole del popolo di Firenze, per G. Signorini. — Il ricovero di mendicità in Siena e l'annesso Asilo dei giovanetti abbandonati. — L'economia benintesa nella alimentazione, per C. Gorini. — La scuola popolare italiana pei soccorsi d'urgenza (o dei primi soccorsi) e l'Associazione d'infermieri volontari. — Intorno agli alienati ed ai manicomi. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXIV (1892) N⁰ 2: Le mouvement vers une constitution fédérale de l'Empire britannique, par G. Rolin-Jaequemyns. — Les capitulations et l'incident franco-bulgare de 1891, par A. Mérignhac. — Le conflit anglo-portugais, par A. Westlake (avec carte.) — Note sur les ratifications de l'Acte général de la Conférence de Bruxelles, par G. Rolin-Jaequemyns. — La nouvelle loi suisse sur l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers, par Js. Berney. — etc.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques. (Scrétaire-général: Aug. Couvreur. II. année (1892) N⁰ 3: L'enseignement moyen en Hollande, par A. van Oven (prof. à l'Athénée de Dordrecht) — Société d'études sociales et politiques. Section de législation comparée. Séances des 6 et 20 février, 12 et 26 mars. — Informations diverses. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang XXVIII (1892). Herausgegeben von der Centralkommission der schweizer. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgen. statistischen Büreaus. I. Quartalheft: Das Retorsionskonkordat vom Jahre 1822. Ein Beitrag zur schweizerischen Handelspolitik, von J. Litschi. — Das Naturalverpflegungswesen in der Schweiz, von E. Näf (Kantonsstatistiker.) — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des gewerblichen Bildungsschulwesens in der Schweiz, von O. Hunziker. — Emigration de la Suisse pour les pays d'outre-mer en 1891, par le Bureau fédéral de statistique. — Das Volkszählungswesen im Deutschen Reich, insbesondere die deutsche Volkszählung vom 1. Dezember 1890, von H. Thomann. — Die Ursachen der Armut in der Stadt und Republik Bern am Ende des XVII. Jahrhunderts. Mitgeteilt

von K. Geiser. — Die Aufgaben städtisch-statistischer Büreaus. Vortrag, gehalten in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Zürich am 26. Februar 1892, von G. H. Schmidt (Zürich.) — Lettre du bureau de la réunion annuelle des statisticiens officiels et de la Société suisse de statistique, transmise au haut Conseil fédéral. — Ueber Hypothekarverschuldung und Hypothekarkredit im Kanton Bern. Referat von C. Mühlemann (Vorsteher des kantonalen statistischen Büreaus.) — etc.

L'Union postale. XVIIe volume, No 5, Berne, 1er mai 1892: Renseignements intéressant l'histoire des postes de la colonie britannique de la Nouvellle-Galles du Sud. — Le service des postes des Pays-Bas en 1890. — Décentralisation du service postal suédois. — etc.

K. Amerika (Vereinigte Staaten.)

Census Bulletin, edited by the (Superintendent) of the U. States Census of 1890. R. P. Paler, N0 151—166, December 11, 1891 to February 23, 1892 (Washington): Transportation (Railway statistics Nos 151, 155, 160, 164). — Statistics of churches (Nos 152, 159). — Agriculture: Irrigation of Montana, Idahoa, Nevada. Horticulture: Tropic and semitropic fruits and nuts (Nos 153, 157, 161, 163). — Paupers in almshouses in 1890, classified by age and sex (N0 154). — Manufactures. iron and steel, production of the New England States. Statistics of manufactures, 1890: district of Columbia (Nos 156, 158.) — Finances of Maine (N0 162.) — Population of places having 1000 inhabitants or more in 1890 (N0 165.) — Mineral products of the United States (N0 166.) —

Political Science Quarterly, edited be the University faculty of political science of Columbia College. Volume VII (1892) N0 1: March: Asylum in legations and in vessels, I., by (Prof.) J. B. Moore. — The finances of the confederacy, by J. C. Schwab. — Irish land legislation, I., by (Prof.) W. A. Dunning. — The New York Council of appointment, by J. M Gitterman. — Nature of political majorities, by (Prof.) F. H. Giddings. — Boehm-Bawerk on capital, by H. White. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und Max Seydel. Jahrg. 1892, Nr. 4 und 5: Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwickelung nach römischem und deutschem Staatsrecht, von (Prof.) H. Rehm. (Schlufs.) — Das Gnadenrecht in Finanzsachen, von Joël (JustizR.) — Die Reform der Unfallversicheruug, von R. Piloty. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, von (RegR.) G. Eger. I.: Einziehung der durch den internationalen Eisenbahnfrachtvertrag begründeten Forderungen. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890, von Kuno Frankenstein. 1. Thätigkeit der Aufsichtsbeamten im allgemeinen. Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes. 2. Jugendliche Arbeiter. Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen. 3. u. 4. Schutz der Arbeiter vor Gefahren. Schutz der Nachbarn genehmungspflichtiger Anlagen. 5. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen, etc.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XXX, Heft 8 und 9 vom 15. April und 1. Mai 1892: Verein für Eisenbahnkunde, Versammlung am 8. 3. 1892: Selbstthätiger Billetausgabeapparat mit Kontrolvorrichtung. Vortrag des (RegBauM.) zur Megede. Ueber Staffelgruppentarif für Eisenbahnpersonenverkehr. Vortrag von Haussler. Ueber Zahnstangenbetrieb. Vortrag von (Prof.) Göring. — Ueber die praktische Anwendung der elektrischen Kraftübertragung im Werkstätten- und Eisenbahnwesen, von (RegBauM.) Fränkel (Vortrag.) — Neuere Radreifenbefestigungen und die Ergebnisse der Radreifenstatistik: (Diskussion im Verein deutscher Maschineningenieure, vom 22. März 1892) — Der Ausflug des Vereins deutscher Eisenhüttenleute nach Amerika im Herbste des Jahres 1890: Chicago, von (GehKommissR.) F. C. Glaser (Fortsetzung). —

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralver-

eins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Hrsg. von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. von Gneist. Jahrgang XXX (1892) 1. Vierteljahrsheft: Die Erholungen der Arbeiter aufser dem Hause, von (Prof.) V. Böhmert. — Die Budgets zweier englischer Arbeiterfamilien, von G. v. Schulze-Gävernitz. — Der Spar- und Bauverein zu Hannover als Muster für die Lösung der „Klein-Wohnungsfrage" in den Grofsstädten, von P. Schmidt. — Neue Gewinnbeteiligungsfälle: 1. Lederwarenfabrik von Waterlow & Sons (limited) in London; 2. Konservenfabrik von Henkell & Roth in Lenzburg (Schweiz.) — Der Handfertigkeitsunterricht in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, von R. Uhlitzsch. — Die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit. — Der Handfertigkeitsunterricht im Königreich Böhmen. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen. Wirtschaftlich-soziale Umschau. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1892, Heft 3, Mai und Juni: Die Neuordnung des Eisenbahnwesens im Königreich der Niederlande, von H. Claus. — Die Eisenbahnen der Erde, 1886—1890 und 1840—1890. — Mitteilungen aus dem Gebiete des Enteignungsrechts, insbesondere des Enteignungsverfahrens, von Fritsch. — Zur Theorie der Tarifbildung, von Launhardt. — Die Eisenbahnen auf Java, von Snethlage (Schlufs). — Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des preufsischen Eisenbahnnetzes im Jahre 1892. — Deutschlands Getreideernte in 1890 und die Eisenbahnen, von Thamer. — Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1888 und die Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1889. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Hrsg. von Heinrich Braun. Band V (1892), Heft 1: Der wirtschaftliche Fortschritt, die Voraussetzung der sozialen Reform, von G. von Schulze-Gaevernitz. — Die staatlich unterstützte Auswanderung im Grofsherzogtum Baden, von (Prof.) E. v. Philippovich. — Studien zur Frage des Zündholzmonopols, von (Fabrikinspektor) F. Schuler. — Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen, von A. Cohen. — Der Farmerbund (Farmers' Alliance) in den Vereinigten Staaten, von E. P. Cheyney (Prof. Philadelphia). — Die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik im Deutschen Reich, von H. Braun. — Die neuen sozialpolitischen Vorlagen der österreichischen Regierung, von F. Schmid. — Das Gesetz betreffend die Delegierten für die Sicherheit der Bergarbeiter in Frankreich, von L. Verkauf. — Die österreichische Gewerbeinspektion in den Jahren 1889 und 1890, von (Prof.) E. Mischler. — etc.)

Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1892. Nr 6, 7 und 8, März und April: Die Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs im Reichstag. — Die französische Postsparkasse im Jahre 1890. — Die britische Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890/91. —

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXV (1892), Heft 5 und 6: Die Wendung in der innerpreufsischen Politik. — Die Gewerkschaftsbewegung. — Die internationale katholisch-soziale Bewegung (II. Artikel). Aus dem inneren Gewerkvereinsleben. — Atheismus und Christentum. — Die sozialdemokratische Fraktion. — Die Krankenversicherung der deutschen Arbeiter. — Die Gewerkschaftspresse. — Die Stellung der Sozialdemokratie zu dem „Kampfe um die Volksschule". — Die Kommission für die Arbeiterstatistik. — Der soziale Niedergang Frankreichs. — Ueber die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reiche. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1892, Mai: Aus Eduard Laskers Nachlafs. Sein Briefwechsel in den Jahren 1870/71 (II. Artikel). — Die Aufgaben des Vereins vom Roten Kreuz und ihr Verhältnis zum Deutschen Samariterverein, von Fr. v. Esmarch. — Ein Brief Jules Simon's über die Mittel zur Bekämpfung der Anarchisten. — Dr. Emin Pascha, von Fr. Ratzel. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Ranke's (VII. Artikel). — Vier Briefe über Rufsland und den russischen Notstand, (I. Artikel). — David Sibyllinus: An der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts (5. Artikel: Schlufs). — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, herausgegeben von G. Schanz. Jahrg. VIII, Band 2 (Stuttgart, 1891. gr. 8. IV—574 SS.) Inhalt: Die Verwaltung der öffentlichen Gelder in Elsafs-Lothringen, von K. von Lumm. — Ueber Tabaksurrogate und deren steuerliche Behandlung im Deutschen Reich, von Fr. Graf (Oberzollassessor München). — Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preufsen

